Die Quintessenz

der

Handels- und Contorwissenschaft.

Ein

vollständiges und umfassendes Handbuch

für

jeden Kaufmann,

insbesondere für

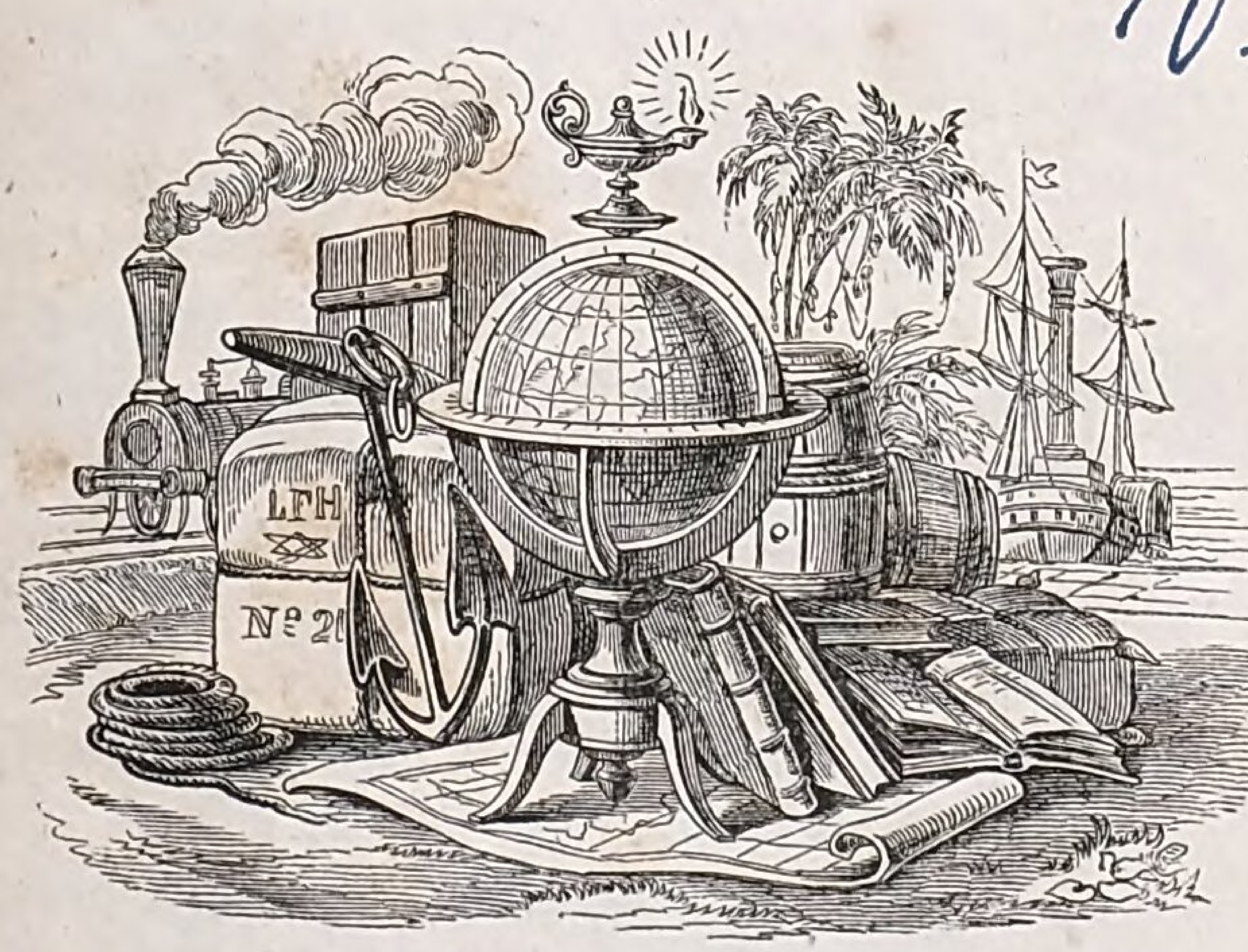
Commis und Lehrlinge.

Von

L. F. Huber,

Vorsteher einer Handels-Lehranstalt in Stuttgart.

Dritte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.



Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1861.

Wissen ist der Kern des Lebens,
Arbeit seine Nahrung.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das lawinenartige Anschwellen der Handelsliteratur hatte den schon längst von mir gefaßten Entschluß, ein die wichtigsten Theile der Mercantilwissenschaft umfassendes Werk zu bearbeiten, öfters wanken gemacht; allein der ungewöhnliche Beifall, den mein erster literarischer Versuch „Das kaufmännische Examen" in weiten Kreisen gefunden und die Ueberzeugung, daß, wie viel Ehrenwerthes auf diesem Felde auch schon geleistet worden, zweckmäßige und leicht faßliche Schriften doch noch immer ein wahrhaftes Bedürfniß sind, ermuthigte mich zur Herausgabe dieses längst vorbereiteten Werkes, welches das umfassende Gebiet aller derjenigen Kenntnisse, die jeder Kaufmann sich aneignen sollte, kurz und bündig darzustellen bezweckt. Auf Vollständigkeit, Guß und Ton ist dabei die größte Sorgfalt verwendet worden, dagegen alles Dasjenige unberücksichtigt geblieben, was mir als überflüssiger Ballast erschien. Daß ich zuweilen die vorhandenen besseren, meinem Zwecke gerade dienlichen Schriften als Leitfaden benützt habe, darf ich schon bekennen; nirgends aber copirte ich mechanisch, ordnete vielmehr, nach vorheriger genauer Prüfung des Gegenstandes, überall selbstständig, und versuchte das gesammelte Material zu einem organischen Ganzen zu formen, wobei vieljährige praktische Erfahrungen mich in den Stand setzten, Vieles hinzuzufügen, was ich als mein geistiges Eigenthum betrachten darf.

Bei festem Willen zum Fortschritt kann der angehende Kaufmann durch eifriges Studium des vorliegenden Werkes das Unentbehrlichste des kaufmännischen Wissens auch ohne Beihülfe eines Lehrers sich aneignen; er wird, wenn Fleiß und Ausdauer ihm innewohnen, selbst bei dürftiger Schulbildung und wenn er auch in einem sehr beschränkten Wirkungskreise sich bewegt, es dahin bringen, beim Austritt aus der Lehre mindestens den billigsten Forderungen genügen zu können, welche man an den angehenden Commis zu stellen berechtigt ist, und die ihm den Anspruch auf einen genügenden Gehalt geben. Dem in den mannigfaltigen mercantilischen Geschäften schon erfahrenen Kaufmann aber wird dasselbe in vielen Fällen ein zuverläßiger Rathgeber und darum ein willkommenes Handbuch sein.

Möge dasselbe nun seinen Zweck, meinem Stande zu nützen und die Fortbildung der ihm Angehörigen zu fördern, erfüllen, und der Sinn meiner jungen Fachgenossen für vollständige kaufmännische Ausbildung durch dasselbe geweckt, genährt und geübt werden!

Möge dieses Buch, für dessen hübsche Ausstattung und billigen Preis der Verlagshandlung Dank gebührt, die gleiche nachsichtige und günstige Aufnahme finden, die meinem Erstlingsversuche geworden, und möge, damit es Vielen und in ausgedehnten Kreisen Nutzen stifte, zu dessen Verbreitung Jeder mitwirken, dem das Wohl junger Männer wahrhaft am Herzen liegt!

Stuttgart, im August 1856.

Vorwort zur dritten Auflage.

In dem kurzen Zeitraume von vier Jahren haben sich zwei starke Auflagen dieses Werkes vergriffen, und indem ich hiermit die dritte Auflage übergebe, drängt es mich, für die freundliche Aufnahme zu danken, welche dasselbe bisher gefunden hat. Zu besonderem Danke fühle ich mich aber gegen Diejenigen verbunden, welche zu seiner Verbreitung die Hand geboten und zu einem so außerordentlich raschen Verschlusse beigetragen haben.

Um dem Buche die Gunst des kaufmännischen Publikums nicht nur für die Zukunft zu erhalten, sondern in noch höherem Grade zu gewinnen, ist die vorliegende neue Auflage ebenso wesentlich verbessert, wie durch Aenderungen und Erweiterungen der Handelsgeographie, der Geldlehre, der Maaß- und Gewichtstabellen, der Terminologie, durch Anreihung der einfachen Buchhaltung rc. ansehnlich vermehrt worden, und indem ich diese Arbeit der kaufmännischen Jugend, überhaupt der verehrten Geschäftswelt aufs Neue zu empfehlen mir erlaube, soll es mich innig freuen, wenn sie nicht nur als sicherer Rathgeber Vielen nützlich wird, sondern auch ferner dazu beiträgt, unter den jungen Angehörigen des Handelsstandes eine würdigere Ansicht von dessen Werth und Bedeutung, eine klarere Einsicht in ihre Stellung und ein regeres Streben nach zeitgemäßer Ausbildung zu verbreiten.

Stuttgart, im August 1860.

Der Verfasser.

Winke und Ermahnungen

als

Einleitung.

Kaum gibt es einen Beruf, welcher ein so großes Quantum von Kenntnissen und Erfahrungen sich dienstbar machen könnte, als der des Kaufmanns, und da dieser mehr sein kann und mehr sein soll als nur Kaufmann im engsten Sinne, so darf er Nichts versäumen, diejenigen Kenntnisse sich zu eigen zu machen, welche seinem Fache dienen oder nahe liegen; er muß lernen, etwas Tüchtiges wissen, wenn er einst ernten will.

Der Frühling ist die beste Zeit zum säen und pflanzen, und von der Art, wie dieß Geschäft betrieben wird, hängt die zu hoffende Ernte des Sommers und Herbstes ab. Einsammeln kann nur der in den spätern Tagen des Jahres, der im Lenze Samen ausgestreut und gepflanzet hat. Verlor er dabei die rechte Zeit, so hoffe er entweder keine oder doch keine reichliche Ernte.

Wie vollkommen gleicht auch in dieser Hinsicht die Jugend dem Lenze! Sie ist die eigentliche Zeit der geistigen Aussaat. In den Jahren derselben empfängt der Geist am freudigsten, leichtesten und glücklichsten Vorstellungen, Ideen, Kenntnisse. Weiterhin läßt seine Elasticität und Willigkeit immer mehr nach, und Vieles wird dem höheren Alter fast unzugänglich, was der Jugend ganz offen stand. Und so sei denn, mein junger Freund, die Zeit deiner Jugend für dich stets eine heilige Zeit! Gehe um mit ihr, wie mit dem kostbarsten Schatze; geize mit ihren Tagen, ja Stunden und Augenblicken; streue in derselben reichliche Samen aus, pflanze in ihr unermüdet für die Zukunft, und deiner wartet dann eine reiche Ernte. Scheue dabei keine Mühe, keine Aufopferung. Je mehr Schweiß der Gärtner und Landmann im Frühlinge vergossen, desto mehr Labung wird ihnen in den spätern Tagen des Jahres zu Theil.

Die geistigen Anlagen, deren sich jeder Mensch zu erfreuen hat, sind von ganz besonderer Wichtigkeit, und ihnen müssen wir daher eine vorzügliche Aufmerksamkeit schenken. Scheint auch dem Einzelnen seine Geisteskraft noch so gering, sein Talent noch so unbedeutend; er wolle nur allen Ernstes in seiner Bildung eine höhere Stufe anstreben; er greife nur jedes Geschäft mit Lust und Entschlossenheit an, schrecke vor keinem Hindernisse zurück und verliere nie die Ansicht: der Mensch kann ungemein Viel, wenn er nur will; und ich stehe dafür, daß er in seiner Kultur die glücklichsten Fortschritte machen, durch unverdrossenen Fleiß und Beharrlichkeit sich die größten Hindernisse aus dem Wege räumen und Tausende überflügeln werde, die ihn an Talent weit übertrafen, die Ausbildung desselben sich aber nicht ernstlich genug angelegen sein ließen.

Jeder sammle sich richtige Vorstellungen von Allem, was ihn umgibt, genaue Einsicht von der Welt, auf der er einst zu handeln berufen ist. Er übe sich immerfort im vergleichen und unterscheiden, suche bei jeder Sache immer den Hauptpunkt auf, auf welchen es bei derselben ankommt, und trachte seinen Geist von Allem, was ihn zerstreuen

kann, abzuleiten und auf dem Hauptpunkte zu concentriren; denn Niemand wird richtig und schnell denken, wenn er nicht die Kraft besitzt, seinen Geist zu sammeln.

Gründliche Kenntniß seiner selbst ist vor allem andern zu empfehlen. Sein Inneres genau zu erforschen, dieß lasse sich Jeder bei seiner Ausbildung besonders angelegen sein. Viel gehört dazu, aber, mein junger Freund, steige nur muthig hinab in die Tiefe deiner selbst; zwar wirst du manches unnütze Gestein dort finden, aber auch eine reiche Goldader. Und wohl dir, wenn du dann das edle Metall von dem unedlen Erze zu sondern verstehst!

Bei Allem was du thust, mein Freund, gehe mit Besonnenheit und ruhiger Ueberlegung zu Werke. Denke, wähle und handle stets mit Ruhe, Fassung und Umsicht. Hast du aber nach reifer Ueberlegung einmal etwas gewählt und beschlossen, dann bleibe auch fest und standhaft dabei und laß dich darin durch nichts irre machen. Nur schwache Menschen springen von einem Gegenstande auf den andern, vergessen heute, was sie gestern beschlossen, widerrufen in der einen Stunde, was sie in der vorhergehenden behauptet oder angeordnet haben. Es sind klägliche Geschöpfe, denen man unmöglich vertrauen, auf die man niemals bauen kann; dagegen zeugt es von Kraft und Muth, wenn man festen Trittes auf seiner Laufbahn einherschreitet, das Gewählte mit unerschütterlichem Eifer verfolgt und seinen Vorsätzen mit festem Sinne treu bleibt. Nur auf diese Weise ist es möglich, ein höheres Ziel zu erreichen, zu erlangen wornach man strebt und sich der Achtung edler Männer würdig zu machen.

Wer sich einmal einem gewissen Berufe gewidmet hat, er treibe ihn mit Lust und suche sich darin nach Kräften zu vervollkommnen. Wer in seinem Stande webt und lebt und es darin zu möglichst hoher Vollkommenheit zu bringen sucht, ist ein wackerer und ehrenwerther Mensch.

Schon oben habe ich mit einigen Worten der Wichtigkeit des kaufmännischen Berufes gedacht. Werfen wir einen Blick auf alle diejenigen Tugenden, welche dem Lehrlinge eigen sein sollen und nach denen er mit allen Kräften streben muß.

So wie er seine Lehre antritt, muß er das Haus seines Prinzipals als sein Vaterhaus betrachten. Es wird dieß leichter geschehen wenn er seine Lehre auswärts besteht; allein stehend, unbekannt, wird er sich der Familie seines Lehrherren gerne anschließen; er wird den Vorsatz fassen, sich dessen Liebe zu erwerben, daher nichts zu unterlassen oder zu versäumen, was zum Nutzen seines Hauses und Geschäftes gereicht; er wird die ihm gegebenen Aufträge bereitwillig auf der Stelle besorgen, nicht so leicht murren, wenn ihm bisweilen Verrichtungen angewiesen werden, von denen er glaubt, daß er sie nicht auszuführen berufen sei. Eine Haupttugend für den Jüngling ist

Verschwiegenheit, welche sich über alle Geschäftsangelegenheiten, über Alles was auf dem Contor verhandelt wird, erstrecken muß. Nie, auch wenn er dazu aufgefordert würde, wenn auch Andere davon sprechen, äußere er sich außerhalb des Hauses über Dinge, die das Geschäft, die Handlung berühren. Oft schon haben selbst ganz absichtslose Plaudereien schweres Unglück über Ehrenhäuser gebracht. Gerechten Abscheu verdient Derjenige, welcher den Ruf seines Hauses geringschätzt und ihn seiner Schwatzhaftigkeit zum Opfer bringt. Als weitere Tugenden des Lehrlings sind anzuführen:

Rechtlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenge Wahrheit. Nur durch sie kann er wahrhaft glücklich werden und sich Vertrauen erwerben. Rechtlichkeit ist der schönste Schmuck des Kaufmanns, die festeste Stütze in allen Stürmen des Lebens, und ist sie überall eine Pflicht, so gereicht sie doch vorzüglich dem Stande zur Zier, in welchem sich so oft Gelegenheit zur Versuchung findet. Aus ihr folgt von selbst und mit Leichtigkeit freudiger Gehorsam und Folgsamkeit; Höflichkeit, Freundlichkeit und Offenheit; Bescheidenheit, Fleiß und Arbeitsamkeit; Ordnungsliebe und Sorgfalt; Treue und weise Mäßigkeit in jedem Genusse.

Gewissenhaftigkeit sichert den inneren Frieden und läßt keine unredliche Handlung zu; die Unwahrheit, die Lüge ruft falsche Urtheile im Menschen hervor, welche seinen sittlichen Werth unmöglich erhöhen können, und stets rächt sie sich an Demjenigen, von welchem sie ausgieng. Wenn wir auch nicht immer und unter allen Umständen verpflichtet sind, Jedem das zu sagen, was wir wissen und was wir für wahr halten, so sind wir doch um deßwillen auch noch nicht berechtigt, ihm absichtlich Unwahres zu berichten.

Gehorsam und Folgsamkeit sind die erste Pflicht für den Lehrling und gewinnen ihm leicht und sicher das Wohlwollen seines Vorgesetzten, der es mit Freude wahrnehmen muß, wenn seinen Anordnungen willig und unverdrossen Folge gegeben wird. Unter solchen Umständen allein kann das Verhältniß zwischen dem Lehrherrn und Lehrling sich zu einem angenehmen, freundlichen gestalten. In Zeiten, wo massenhafte, pressante Geschäfte, wo unangenehme Vorfälle den Prinzipal aufregen und in seiner Mißstimmung zu verletzenden Aeußerungen veranlassen, soll der Lehrling hierauf billige Rücksicht nehmen und in seinem Eifer deßhalb nicht erkalten, vielmehr eine um so größere Aufmerksamkeit an den Tag legen, damit der Mißmuth seines Lehrherrn nicht durch Widersetzlichkeit gegen dessen Befehle noch gesteigert werde. Dieser Gehorsam hat indessen auch eine Grenze, und es ist der Lehrling berechtigt, denselben zu verweigern, sobald ihm Verrichtungen zugemuthet werden, die gegen sein Billigkeitsgefühl, gegen Recht und Vernunft streiten.

Höflichkeit, Freundlichkeit und Offenheit sind sichere Mittel, sich die Liebe und das Wohlwollen seiner Vorgesetzten zu erwerben. Mit diesen kostbaren Eigenschaften soll sich ein junger Mann ausrüsten, um die Neigung Aller gewinnen zu können, mit denen er in Berührung kommt. Gewiß wird Jedermann angenehm berührt, sobald er eine offene, heitere Miene wahrnimmt, und gerne übersieht man bei solchen Menschen auch einen Fehler oder Irrthum, weil man überzeugt sein darf, daß er nicht in böser Absicht begangen wurde. Ein freundliches Wesen, ein heiterer Sinn sind die liebenswürdigsten Begleiter überall und in allen Verhältnissen des Lebens.

Bescheidenheit ist in der Krone, welche die Jugend schmückt, einer der werthvollsten Edelsteine; jedem Stande verleiht sie Anmuth und besonders dem Lehrling gereicht sie zur schönsten Zierde. In dem Gefühle der Vollkraft, ohne tiefere Kenntniß der Welt und des Menschen, ohne genügende Erfahrung, glaubt mancher junge Mann Alles umfassen, Alles übersehen zu können. Die Kenntnisse, zu denen er gelangt, die Einsichten, die er sich erwirbt, die Beobachtungen, die er macht, scheinen ihm so wichtig und dabei so neu zu sein, daß er in seiner jugendlichen Unerfahrenheit leicht auf den Wahn verfällt, nur er habe das Richtige, die Wahrheit tiefer erfaßt. Mit Uebermuth sieht er oft auf die Alten, Erfahrenen herab, und dünkt sich weit besser und weiser als sie. In Gesellschaften möchte nur er glänzen, nur er allein das große Wort führen; er spricht oft vorlaut, wo er bescheiden schweigen sollte; er entscheidet gern über die wichtigsten Gegenstände mit anmaßender Keckheit; er will Alles besser wissen, tiefer fühlen. So handelt der unbescheidene Jüngling. Die natürliche Folge davon ist, daß er überall anstößt, zum Unwillen reizt, oft Spott und nicht selten bittern Tadel erfährt, daß man ihn flieht, daß die Fehler, die er sich gewöhnlich zu Schulden kommen läßt, wenn er in die Verhältnisse des praktischen Lebens getreten ist, ihm desto höher angerechnet werden und daß er seine Wirksamkeit durch seinen Eigendünkel selbst beschränkt. Wie mancher wurde erst durch den Druck äußerer Leiden besser gemacht und zu dem Gefühle gebracht, daß nur Bescheidenheit der Menschen Herz gewinne. Sorge dafür, mein junger Freund, daß du einst nicht in die Reihe dieser unglücklichen Thoren gehörst. Ehre immerdar die Erfahrungen und Verdienste Derer, die dir an Jahren überlegen sind, und benehme dich mit Bescheidenheit gegen sie. Tadle ihre Urtheile und ihre Handlungen, auch wenn sie dir unrichtig und auffallend scheinen, nie früher, als bis du sie reiflich und nach allen Seiten hin erwogen hast, und auch dann wirst du das Urtheil darüber lieber Denen überlassen, die erfahrener, älter und weiser sind, als du.

Fleiß und Arbeitsamkeit sind nicht minder wesentliche Erfordernisse des Lehrlings. Nur durch rastlose Emsigkeit, durch zähe Ausdauer kann sich der Kaufmann zu einer besseren Stellung emporschwingen. Der Fleiß erhöht die Kraft, und die Arbeitsfähigkeit wird durch fortwährende Uebung nur gestärkt. Nie lege der rüstige Jüngling die Hände in den Schooß; denn Müßiggang ist aller Laster Anfang. Treten Geschäftsperioden ein, wo es wenig zu thun gibt, so bringe er diese Zeit nicht unthätig zu; es findet sich immer etwas vor, das die an Thätigkeit gewöhnte Hand in der Uebung erhalten kann. Ein müßiges Leben ist für die Jugend nicht geschaffen; wer jede Stunde, jede Minute in Acht nimmt, wird die schönsten Früchte reifen sehen. Man zögere nicht beim

1*

Beginnen eines Geschäftes, sondern greife es muthig an; man schreite zu keiner neuen Arbeit, bevor die schon begonnene fertig ist; man theile die Zeit klug ein, meide große Pausen der Ruhe, und staunen wird man über seine Leistungen. Frühes Aufstehen ist das beste Mittel, um wahren Gewinn von der Zeit zu ziehen; überdieß wird dadurch Körper und Geist erfrischt und gekräftigt.

Ordnungsliebe und Sorgfalt muß mit dem Fleiße verbunden sein, wenn dieser wahrhaft Nutzen schaffen soll. Ohne Ordnung kann kein Geschäft gedeihen, kein Kaufmann bestehen, und Mangel an Sorgfalt ist schädlicher, als Mangel an Kenntnissen. Jede Arbeit verrichte man zur gehörigen Zeit und am geeigneten Orte; man lasse sich keine, auch nicht die geringste Nachläßigkeit zu Schulden kommen, die sich im Geschäft oft bitter rächt. Bücher, Werkzeuge, überhaupt alle Arbeitstheile müssen ihren bestimmten Platz haben und nach ihrem Gebrauch wieder dahin gebracht werden. Man störe seine Mitarbeiter so wenig als möglich, und hat man an Diesen oder Jenen eine Anfrage zu richten oder ihn um eine Auskunft zu bitten, so vermeide man dabei jede überflüssige Bemerkung, wodurch die Aufmerksamkeit des übrigen Personals gestört und ihrer Arbeit entzogen wird. Die Ordnungsliebe soll sich bei einem Jünglinge in allen seinen Verrichtungen und auch in seiner Kleidung kundgeben. Reinlichkeit empfiehlt vor Allem, und auch ein gefälliges Aeußere macht einen angenehmen Eindruck. Reinlichkeit in den Arbeiten macht die Arbeit selbst leicht und ist ein wesentliches Erforderniß derselben; man schließt daraus mit Recht auf das ganze Wesen eines jungen Mannes.

Treue ist eine der schönsten Eigenschaften des Lehrlings überhaupt eines jeden Menschen. Sie soll sich in der Hingebung und Anhänglichkeit an das Geschäft, dem er abwartet, bethätigen. Keine Lockung, keine Versuchung soll den Jüngling bestimmen, von dem Wege der Redlichkeit abzulenken, und auch an Kleinigkeiten soll sich seine unwandelbare Treue offenbaren. Aber nicht nur er für seine Person soll treu und gewissenhaft handeln; er soll auch keine Untreue neben sich dulden und wo er diese entdeckt, seinen Prinzipal vorsichtig davon in Kenntniß setzen.

Wo der Lehrherr Treue, Verschwiegenheit, Anhänglichkeit, Interesse für das Geschäft und Liebe zum Fache wahrnimmt, da wird er sich auch aufgemuntert fühlen, den jungen Mann als sein Kind zu betrachten, und in Ansehung der sittlichen Erziehung da fortfahren, wo die Eltern aufgehört haben; er wird ihn alle Stufen der Geschäfte durchgehen lassen, ihm nichts verschweigen und ihn nach und nach in allen Theilen unterrichten.

Es ist unmöglich, dem jungen Manne genaue Vorschriften für Alles zu geben, was er zur richtigen Benützung seiner Lehrzeit zu thun habe; er prüfe alle Vorkommnisse, lasse nichts unerforscht oder im Dunkeln und enthalte sich der irrigen Meinung, daß er als Kaufmann nur wenig zu wissen brauche. In früheren Zeiten genügten allerdings geringe Fähigkeiten, um das angestrebte Ziel zu erreichen; allein die alten Verhältnisse haben gar lange schon einen gänzlichen Umschwung erlitten und der Handelsstand mit ihnen. Letzterer steht nicht mehr als ein Handwerk da; mit der zunehmenden Civilisation und allgemeinen Bildung ist auch er vorwärts geschritten und hat sich den gebildeten Ständen angeschlossen.

Es dürfte wohl nur einer geringen Anzahl von den Umständen Begünstigter vergönnt sein, den starken Anforderungen, welche die Wissenschaft an die Bildung des vollendeten Kaufmanns macht, nach allen Seiten entsprechen zu können. Denjenigen aber nachzuahmen, welchen von frühester Jugend an eine wohlberechnete Erziehung zu Theil geworden ist, die entweder durch Privatunterricht, in einer Handelsschule oder in einem ähnlichen Institute ihre wissenschaftliche Bildung erhielten, sollte eines Jeden Bestreben sein, dem die Mittel dazu zu Gebot stehen; ihnen möglichst gleichzukommen, auch bei geringen Kräften und unter schwierigen Verhältnissen, ist noch weit ehrenvoller.

Allerdings wird der größere Theil von Handlungsbeflissenen in dem engen Wirkungskreise, zu dem er berufen ist, die Masse von Kenntnissen nicht bedürfen, die von ihm verlangt werden; allein, wer weiß im Voraus, welche Laufbahn sich ihm aufschließt und wo er Gelegenheit zu ausgedehnter Anwendung des Erlernten findet; wem ist dasselbe überhaupt eine unbequeme Last und nicht von entschiedenem Nutzen, selbst im engen Kreise mit gereifter Einsicht und mit umfassenden Kenntnissen zu wirken!

Daß der künftige Kaufmann, wenn er nicht in der niedrigsten Rangstufe stehen bleiben oder gar im Zeitenstrome versinken will, hauptsächlich dasjenige sich zu Nutze zu machen trachten muß, was auf seinen Beruf sich bezieht, versteht sich; aber er weise keine sich ihm darbietende Kenntniß zurück, die er, ohne von seinem Berufswege abzuschweifen, sich zu erwerben Gelegenheit hat. Man kann nie zu viele Kenntnisse besitzen, und Derjenige, welcher glaubt, daß Dieses oder Jenes dem Kaufmann total unnütz sei, ist bedeutend im Irrthum. Letzterer kann bei seinen mannigfaltigen Berührungen von Allem Gebrauch machen, und auch davon abgesehen, je tüchtiger er als gebildeter Mann überhaupt ist, um so mehr wird er auch seinem Stande zur Zierde gereichen.

Die Erwerbung der kaufmännischen Grundwissenschaften: Buchhaltung, Korrespondenz, schriftliche Aufsätze, Arithmetik, Waarenkunde, praktische Handelsmittelkunde, worunter diejenigen Kenntnisse zu verstehen sind, welche die äußeren Mittel zur praktischen Führung des Geschäfts begreifen, also sämmtliche Institutionen, welche den Geschäftsverkehr vermitteln helfen, und zwar das Geld- und Münzwesen, die Lehre von den Wechseln, Anweisungen und Staatspapieren, die Maaß- und Gewichtskunde, die Usancenkunde oder die Lehre von den Lokalgebräuchen (Platzgewohnheiten), die Transportwissenschaft oder die Lehre von den Communicationsmitteln, als: Frachtfahrt, Posten, Schifffahrt und die damit verbundene Rhederei, Bodmerei und Assekuranz, endlich die Handelsanstaltenkunde oder die Kenntniß der Banken, Messen und Märkte, Handels- oder Industriegesellschaften, muß von jedem Handlungsbeflissenen als unerläßliche Bedingung seines Fortkommens angestrebt werden. Erst dann, wenn er diese unentbehrlichen Grundwissenschaften erlernt und sich eingeprägt hat, was schon Zeit und Kraft genug erfordert, wende er sich zu den mercantilischen Hülfswissenschaften: Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Handelsrecht, fremde Sprachen, Technologie, Naturwissenschaft, höhere Mathematik, Nationalökonomie u. s. w., welche, wenn gleich sie den gebildeten Kaufmann ausmachen, den zweiten Cursus seiner Studien bilden und keinen wirklichen Werth für ihn haben können, bevor das Hauptgebäude in allen seinen Theilen fest begründet und aufgeführt ist.

Da diese Masse von Kenntnissen nicht allein auf praktischem Wege gewonnen wird und im Geschäft nur wenig Zeit für theoretische Belehrung bleibt, so kann die Anschaffung guter Werke jungen Männern, die von der Würde und Wichtigkeit ihres Berufes auch nur einigermaßen durchdrungen sind, nicht genug empfohlen werden.

Hat ein junger Mann seine Lehrzeit beendigt, so sehe er sich nach einer Stelle um, die ihm Gelegenheit biete, seine bisher erworbenen Kenntnisse zu erweitern; denn wenn er auch im Hause des Lehrherrn reichlich darin ausgestattet wurde, so ist hiermit seine Ausbildung noch nichts weniger als vollendet. In keinem Geschäfte, so groß seine Ausdehnung auch sein mag, kommen alle Fälle und alle jene Geschäftsbeziehungen vor, die das Wissen eines Kaufmanns arrondiren. Seine Bildung wird, in einem Geschäfte oder selbst in mehreren, aber gleichartigen Geschäften desselben Platzes erworben, stets einseitig sein; auf jedem Platze werden die Geschäfte anders betrieben, der Ein- und Verkauf ist durchaus verschieden, man verkehrt mit anderen Gegenden und Ländern, in anderen Sprachen, Valuten u. s. w.; Felder genug zur ferneren Ausbildung des jungen Mannes.

Bei der Annahme einer Commisstelle sollte sein Augenmerk nicht vorzugsweise auf einen größeren Gehalt gerichtet sein. Er vergesse nie, daß seine Aufgabe eine höhere ist, als blos ein bedeutendes Salair zu erzielen. Zeit und Umstände, hauptsächlich aber seine eigenen Kraftanstrengungen in Leistungen und Wissen, werden schon das ihrige thun, ihm diejenige behagliche Stellung zu verschaffen, die er verdient. Vielmehr muß er — wie schon bemerkt — darauf Rücksicht nehmen, seine Ausbildung auch in der neuen, freieren Sphäre immer mehr der Vollendung näher zu bringen und seine Anschauung zu bereichern. Er wird einen größeren Handelsplatz zu seinem Zielpunkte wählen, wird in ein gutes Haus zu kommen trachten, welches geeignet ist, seinen Zwecken Vorschub zu leisten, und hat er seine Wünsche in dieser Beziehung erreicht, den festen Vorsatz fassen, durch rastlose Thätigkeit seiner neuen Stellung würdig zu bleiben, eine Zierde der Genossen zu sein und immer weiter vorzudringen im Bereiche der geschäftlichen Wirksamkeit.

Aus diesem Gesichtspunkte treffe er seine Wahl, wenn mehrfache Gelegenheiten zu

einem vortheilhaften Unterkommen vorhanden sind, aber nie ziehe er eine zu enge Grenze für seine Thätigkeit und nicht hartnäckig richte er sein einziges Augenmerk auf ein bestimmtes Geschäft, denn es ist sehr gut und lehrreich, in verschiedenen Geschäftsbranchen sich bewegt zu haben.

Der Commis soll mit allen Formen des geschäftlichen Wirkens im Allgemeinen wenigstens nicht nur vertraut, sondern auch tüchtig sein zu allen Verrichtungen der kaufmännischen Praxis; er weise daher nicht muthwillig die Gelegenheit zurück, in mehreren Zweigen seine Leistungen zu versuchen und zu verstärken.

Wer Neigung und Gelegenheit zum Reisen hat, dabei aber einen festen Charakter besitzt, unterlasse es nicht, sich einige Jahre für ein solides Haus auf diese Weise thätig zu zeigen; man entschließe sich aber nicht bälder dazu, als bis man sich schon durch praktisch erworbene Kenntnisse gehörig vorbereitet hat. Das Reisen fördert die Menschen-, Geschäfts- und Waarenkenntniß, weiht in so manche Verhältnisse ein, wovon man sich zu Hause auf dem Contor nichts träumen läßt, erwirbt eine Menge für die Zukunft oft sehr nützliche Bekanntschaften, verleiht dem äußern Menschen mehr Anstand, schleift die Manieren ab und macht tausend Sachen näher kennen und beachten, die früher unbekannt geblieben waren. Mehr als 3 bis 4 Jahre zu reisen ist jedoch nicht rathsam; es genügt diese Zeit zur Ausbildung, was darüber ist schadet häufiger, da ein Reisender, der es lange war, selten ein guter, thätiger Contorist bleibt, und ihn die folgende, wenig abwechselnde Lebensweise nicht mehr befriedigt.

Bist du endlich, mein junger Freund, in jenes reifere Lebensalter eingetreten, wo das Verlangen nach einem eigenen Herde sich fühlbar macht, so hüte dich, ein Geschäft zu gründen, bevor du die Mittel besitzest, die zur Ausdehnung desselben, deinen persönlichen Verhältnissen und der Unterhaltung deines Hauses in gehörigem Verhältniß stehen. Erinnere dich wohl, daß nach der Ordnung der Natur aus Nichts nichts wird, und daß Derjenige, welcher aus der Börse Anderer schöpft, anstatt vorwärts gern rückwärts kommt, am Ende aber zu Grunde geht.

Bevor man sein Geschäft beginnt, bringe man seine Bücher in Ordnung und verwende auf die pünktlichste Führung derselben, nicht minder aber auf die Korrespondenz alle Sorgfalt; es ist ein sehr seltenes und in allen Geschäftszweigen, besonders aber im Handel, äußerst kostbares Talent, den Anforderungen der Richtigkeit und Schönheit hierin nach allen Beziehungen vollkommen zu genügen. Ein gebildeter Umgang, die aufmerksame Lektüre klassischer Schriftsteller und die Nachahmung musterhafter Vorbilder führen zu jener Vollkommenheit.

Bei Aufsuchung von Korrespondenten wähle man stets nur solche, welche Mittel, anerkannte Redlichkeit, Pünktlichkeit und Solidität besitzen, und bleibe auf der Hut gegen Diejenigen, welche einen zweideutigen Charakter, einen verdächtigen Ruf haben; diese Vorsicht schützt vor Verlusten und fördert den Kredit eines Hauses.

Man betrage sich gegen Jedermann und bei jeder Gelegenheit höflich und als kluger, weiser Mann; dieß wird uns in schwierigen Zeiten eine Stütze verleihen. Pünktlichkeit in Erfüllung unserer Verbindlichkeiten ist nicht genug zu empfehlen. Man unternehme nie etwas ohne vorherige reifliche Ueberlegung, erwäge wohl die beabsichtigten Schritte; denn es ist sehr selten, daß Unbesonnene in ihren Unternehmungen glücklich sind. Derjenige, welcher sich in einer Verlegenheit oder mißlichen Lage befindet, frage vor Allem um Rath, nur treffe er eine gute Wahl in Hinsicht seiner Rathgeber; viele Geschäftsleute sind schon zu Grunde gegangen, weil sie sich Niemand oder unrechten Personen anvertrauten, oder zu viel Vertrauen in sich selbst setzten.

Thätigkeit, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit sollen den Geschäftsmann zieren; Keiner glaube aber, daß seine Talente und Tugenden stets sichere Bürgschaften für einen glücklichen Erfolg seien, doch wird ihm dann wenigstens das innere Zeugniß eines reinen, vorwurfsfreien Gewissens bleiben; das Bewußtsein, nach den Regeln der Klugheit und Vernunft gehandelt zu haben, wird ihm unter allen Verhältnissen tröstend zur Seite stehen.

Mit aller Sorgfalt, mein Freund, meide jenen nichtswürdigen Uebermuth, der sich auf Reichthum gründet und den ich Kaufmannsstolz nennen möchte. Er ist häufig anzu-

treffen und eine zum Theil lächerliche Erscheinung. Man findet in dem Handelsstande allerdings Männer, die durch die Betreibung großer Geschäfte nicht nur ihrem Geiste einen viel umfassenden Blick verschafft, sondern sich auch in ihrem ganzen Wesen und Benehmen etwas Großartiges angeeignet haben, sich durch Bildung und Humanität auszeichnen, wohlthätig wirksam sind und dabei doch mit edler Bescheidenheit und leutseligem Sinne einhergehen; aber leider! stößt man in diesem Stande auch auf gar Viele, die — durch Begünstigung des blinden Glücks — aus dem tiefsten Staube und einer Bettlerarmuth zu Reichthum gelangt sind, die ihre niedrige Abkunft durch niedriges Benehmen fast jeden Augenblick verrathen und in Rücksicht ihrer Bildung auf einer sehr tiefen Stufe stehen, die aber — blos weil sie reich sind — sich für ungemein wichtig halten. Solche eingebildete Reichthumsthoren brüsten sich nicht wenig mit ihrem Gelde, übersehen Männer, die ihnen — bis auf das Metall — in jeder Hinsicht weit überlegen und deren Schuhriemen zu lösen sie kaum werth sind, und geberden sich so, als wären sie auf Erden allein von großer Wichtigkeit.

Betrete also, mein junger Leser, nicht die schmutzigen Abwege, auf welchen gemeine Gewinnsucht und niedriger Egoismus wandeln; helfe mit am Baue des allgemeinen Wohles, und suche in der progressiven Aufklärung unserer Tage Pfeiler und Stütze der wohlthätigen Wirkungen des Handels zu werden, damit derselbe stets freier und segensreicher seinen Einfluß über die Menschen verbreite.

Erste Abtheilung.

Handelsgeschichte.

Mit Recht kann die Geschichte als die wahre Fundgrube der Weisheit bezeichnet werden, denn sie ist es, welche die Aehnlichkeit der Verhältnisse des politischen und häuslichen Lebens zeigt, die unter veränderten äußeren Umständen fortwährend wiederkehren; wie zu allen Zeiten ähnliche Ursachen auch ähnliche Wirkungen im Gefolge hatten. An der Hand der Historie sind wir im Stande aus vorhandenen Thatsachen auf kommende Ereignisse zu schließen, aus den Irrthümern und Fehlern unserer Vorfahren eine warnende Lehre zu ziehen, an ihren Großthaten und ihrem Gemeingeist ein Beispiel zu nehmen. Natürlich dürfen wir unsere heutigen Ideen, unsere heutige Auffassungsweise eines Gegenstandes früheren Zeiten nicht unterschieben; aber ohne gründliche Kenntniß der Gegenwart fehlt uns der Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Vergangenheit. Alles würde sonst in einander verschwimmen, oder sich in die Atomistik chronologischer Daten auflösen.

Ein besonderer Zweig der Geschichte ist die Handelsgeschichte, welche, obgleich mit der politischen und der Kulturgeschichte Hand in Hand gehend, ihr Hauptaugenmerk auf die Entstehung, Entwickelung und den successiven Fortschritt des Handels, seine Gestaltung, sein Zu- und Abnehmen bei den einzelnen Nationen, als Welthandel seinen Uebergang von einem Lande zum andern betrachtet und alle Umstände und Ereignisse näher erwägt, welche seine Richtung beherrschten oder eine Veränderung derselben bewirkten, sein Wachsthum, seine Ausdehnung begünstigten, seinen Verfall veranlaßten.

Ein belehrenderes und unterhaltenderes Studium kann es für den denkenden Kaufmann nicht leicht geben, als auf den Ursprung des Handels zurückzugehen, ihn von Stufe zu Stufe in seinen mannigfachen Beziehungen zu verfolgen und die Ursachen zu erforschen, wodurch ein Handelsvolk bald zu Reichthum und Größe gelangte, bald einem andern rivalisirenden Volke unterlag. Dieses Studium der Handelsgeschichte wird ihn zugleich auf die Wichtigkeit seines Standes führen und ihn daran erinnern, daß sein Wirkungskreis nicht blos die vaterländische Scholle, sondern die ganze weite Welt umfaßt, daß er, um jeder Aufgabe seines Faches gewachsen zu sein und den Rang in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen, den er einzunehmen berufen ist, vielseitige Kenntnisse nöthig hat und wissenschaftlich gebildet sein muß.

Um einen leichten Ueberblick zu gewinnen erscheint es zweckmäßig, die Geschichte des Welthandels nach Begebenheiten einzutheilen, welche vermöge ihrer großen Bedeutung seine ganze Gestalt wesentlich veränderten; wollte man den Handel nach Epochen und chronologisch rubriciren, so würde man zahllose Abtheilungen erhalten. Um dieß zu vermeiden, classificiren wir die Handelsgeschichte

a) in die alte, welche den Gang des Verkehrs von den ältesten Zeiten an, bis zum Aufblühen der italienischen Städte (2000 vor bis 1000 nach Chr.) betrachtet;

b) in die mittlere, welche sich von der Blüthe der italienischen Städte an, bis zur Entdeckung Amerika's und Auffindung des Seewegs nach Ostindien (von 1000 bis 1498 nach Chr.) erstreckt;

c) in die neue Handelsgeschichte, welche die Veränderungen seit dieser Epoche bis in die Gegenwart betrachtet.

A. Alte Handelsgeschichte.

Der Handel der alten Völker war anfänglich nichts anderes, als ein Austausch roher Naturprodukte, seinem äußeren Verkehr nach aber hauptsächlich Landhandel, und es wurde derselbe durch Karavanen weit früher getrieben als der Seehandel, welcher als eine Forsetzung jenes zu betrachten ist. Daß dieser Handel zunächst Landhandel und zugleich Karavanenhandel sein mußte, ergibt sich aus dem Terrain, auf welchem der Waarentransport sich bewegte, und aus der Lage der Länder, welche ihrer Kultur und ihres Klimas wegen vorzugsweise geeignet waren, die Bedürfnisse der damaligen Bewohner der Erde mittelst ihrer Produkte zu befriedigen.

Im Orient oder Morgenlande, dessen früher Entwickelung und edlen Produkten die älteste Geschichte erwähnt und wo zugleich der Kunstfleiß seine erste Ausbildung empfieng, erlangte auch der Handel zuerst eine größere Ausdehnung. Aus Indien, Babylonien und Arabien wurden Seide, feine Wolle, Pelzwerke, die kostbarsten Baumwollengewebe, die hochgeschätzten Gewürze und Räucherwerke; aus dem Innern Afrika's Gold, Edelsteine, Perlen, überhaupt diejenigen Waaren, welche der Civilisation jener Zeit entsprachen, bezogen und nach den Westküsten Asiens so wie nach Aegypten verbreitet. Diese Waaren mußten durch ungebahnte, von kriegslustigen Völkern fortwährend beunruhigte Länder reisen, und da einzelne oder nur wenige Personen es bei solcher Unsicherheit nicht wagen konnten, die großen Reisemärsche zu unternehmen, so bildeten sich Handelsgesellschaften oder Karavanen, um durch ihre Anzahl den ihrem Unternehmen drohenden Gefahren trotzen und die Kosten leichter decken zu können, welche diese langweiligen, ermüdenden und zeitraubenden Züge durch die Wüste dem Kaufmann verursachten, dessen Genie für rasche und vielseitige Handelsspeculationen überhaupt äußerst wenig Spielraum geboten war. Bei den schlimmen Wegen durfte man an einen Transport zur Achse nicht denken, und da die Kameele als Hauptlastthiere zur Fortschaffung großer Quantitäten voluminöser und schwerer Waaren, z. B. Getreide, Reis u. s. w., nur wenig geeignet waren, so diente der Karavanenhandel weniger zur Beischaffung der nothwendigsten Lebensmittel, als zur Verbreitung von Luxusgegenständen.

Wenn es auch Thatsache ist, daß im Alterthume der Seehandel in Hinsicht der Ausdehnung und des Gewinns dem Landhandel nachstand, so steht eben so fest, daß jener auf die geistige Regsamkeit und Ausbildung der alten Völker von weit besserem Einfluß war, als die monotonen Kameelzüge durch die Wüste. Um sich von dem Seehandel der Alten eine gehörige Vorstellung zu machen, darf man solchen nicht allein als Fortsetzung der Karavanenzüge, sondern als Ursache und Mittel zu einer wahren, lebendigen Verbindung der drei Continente der damals bekannten Welt ansehen. Von diesem Gesichtspunkte aus erhält das mittelländische und schwarze Meer für die Bewohner der alten Welt seine eigentliche Bedeutung; indessen beschränkte sich deren Schifffahrt nicht auf diese insel- und küstenreichen Gewässer, sondern sie drangen in das silberreiche südwestliche Spanien vor, ja sie landeten sogar auf den brittischen Zinninseln und den Bernsteinküsten der Ostsee, um dahin tyrische Waaren zum Austausch zu bringen.

Die Häfen an den Gestaden des mittelländischen und schwarzen Meeres, woselbst der antike Welthandel sich concentrirte, bildeten in mercantilischer Beziehung die Thore zu den schon erwähnten drei Continenten; sie waren die Vermittlungspunkte dieses Welthandels der Alten, deren asiatisch-europäischer Verkehr in den ältesten Zeiten durch die verhältnißmäßig früh zur Civilisation gelangten freien Phönicier repräsentirt war die zuerst als Seeräuber Namen und Reichthum sich erwarben, später aber ebensosehr durch ihre Erfindsamkeit und Industrie, als durch ihren Handel mit indischen, äthiopischen und nordasiatischen Waaren, mit sidonischen Gewändern, Putzsachen, Glas, als Produkte ihrer eigenen Fabrikthätigkeit, sich auszeichneten. Sie waren die ersten, berühmtesten und kühnsten Seefahrer der Urwelt und verdienen unsere Bewunderung um so mehr, als sie ihre Seereisen zu einer Zeit ausführten, wo noch kein Kompaß, kein Leuchtthurm, keine Seekarten existirten, wo die Schifffahrt im Vergleich mit unserer Zeit noch sehr unvollkommen war und mit unübersteiglichen Beschwerden zu kämpfen hatte. Sie mußten sich

nach den Gestirnen, besonders nach dem Polarstern und großen Bären richten, und sobald ein trüber Himmel diese unsichtbar machte, die Küsten suchen, um nicht die Richtung zu verlieren. Ihnen, den Erfindern des Glases, der Purpurfarbe, der Buchstaben, der Schrift, der Münzen 2c. gebührt der größte Ruhm und Dank. Das von den Phöniciern bewohnte schmale, unfruchtbare, nicht viel über 200 Quadratmeilen große Küstenland lag am Mittelmeer, zwischen Kleinasien und Palästina, und zwang sie bei der Armuth des sandigen, von den holztragenden Gebirgsketten des Libanon durchschnittenen Bodens, ihren Erwerb auswärts zu suchen.

Phönicien hatte in seiner blühendsten Zeit eine Menge berühmter Städte, welche einen Städtebund bildeten, an dessen Spitze das auf einen Felsen erbaute, von allen Seiten vom mittelländischen Meere umgebene Tyrus und das herrliche Sidon standen. Tyrus war ursprünglich ein von Sidon gegründeter Stapelplatz und in dem Zeitraum der Blüthe des antiken Handels die gewaltigste unter den phönicischen Städten, denn es wußte eine Selbstständigkeit zu erringen, die dem Glanze der Mutterstadt selbst Abbruch that; überall herrschte dasselbe, wo seine Flagge erschien, ohne jedoch weitere Eroberungen zu machen, als seine Unternehmungen erforderten.

Die ersten Fahrten der Phönicier giengen nach der gegenüberliegenden Insel Cypern und an die Küste von Kleinasien. Wo sie hinkamen gründeten sie zahlreiche Niederlassungen, welche dem Mutterlande bei seinem Handel behülflich waren. Die südlichen Küsten des schwarzen Meeres, Thracien, die cycladischen Inseln Candia und Griechenland, die zwischen Europa und Afrika gelegenen großen und kleinen Inseln: Malta, Sicilien, Sardinien, Korsika u. s. w. waren frühzeitig von ihnen kolonisirt. Vorzugsweise sahen wir sie während ihrer Züge von Osten nach Westen an der Nordküste von Afrika sich ausbreiten, bis sie endlich das silberreiche südwestliche Spanien, das Hauptziel ihrer Schifffahrt, erreichten. Das hier gegen tyrische Waaren eingetauschte Silber, welches sich in solcher Menge vorfand, daß sie alle ihre Schiffe damit anfüllen konnten, war mit Vortheil gegen das in Goldländern weniger geschätzte Gold umzusetzen; überdieß lieferte Spanien Getreide und Früchte im Ueberflusse. Für die Niederlage einheimischer Produkte hatten die Städte an der Südküste Spaniens für die Phönicier eine große Bedeutung, um so mehr noch, als sie zugleich weitere Entdeckungen auf der Westküste Europa's und Afrika's möglich machten, Entdeckungen, welche die Kaufleute, um der Concurrenz anderer Völker zu entgehen, mit einem mystischen Dunkel zu umgeben sich bemühten. Durch fabelhafte Erzählungen von Seeungeheuern, von Feuerströmen u. s. w., auch durch Täuschung und Irreführung fremder Schiffe, die sie auf Klippen und Untiefen hinlockten, erhielten sie sich diesen gewinnvollen Handel allein bis um das Jahr 600 vor Christo.

Mit dem Untergange von Tyrus, welches Nebukadnezar nach einer 13jährigen Belagerung und nach seinem Wiederaufbau Alexander der Große eroberte, war das Schicksal des mehr als 1000 Jahre währenden phönicischen Welthandels entschieden. Um diese Zeit hatte der Handel auch in Griechenland festen Fuß gefaßt, und je mächtiger die Griechen (mit welchen die Phönicier schon zu Homers Zeiten Tauschhandel trieben) und ihre kleinasiatischen Kolonieen wurden, je mehr zogen sich die Phönicier, von jener Macht verdrängt, von den West- und Nordgestaden Kleinasiens und den Inseln des ägäischen Meeres zurück und beschränkten ihren Handelsverkehr hauptsächlich auf Spanien und die Nordküste Afrika's. Das alte Griechenland war seiner geographischen Ausdehnung nach durchaus von dem jetzigen verschieden. Es umfaßte nicht blos Morea und den mittleren Theil der Halbinsel, sondern Albanien, Thessalien, sodann später Macedonien und Thracien, also auch noch die nördlichen Gegenden. Sehr zahlreich waren überdieß die von den Griechen besetzten Inseln, und die Pflanzstädten, welche sie gegründet hatten und wovon wir nur die jonischen Inseln, die Küsten des schwarzen Meeres, Kleinasien (Smyrna), Sicilien und die mittelländische Küste von Gallien, dem nunmehrigen Südfrankreich, anführen wollen, um die außerordentliche Bedeutung ihrer Schifffahrt und die Macht zu zeigen, welche den Phöniciern so große Furcht einflößte. Der Centralpunkt des europäisch-orientalischen Welthandels, so weit ihn die Griechen im Gegensatze zu den Phöniciern repräsentirten, vereinigte sich in Folge seiner äußerst günstigen Lage in der gewerbvollen, kunstliebenden Stadt Korinth, das vermöge seines regsamen Handels und seiner

blühenden Manufacturen sowohl, als auch seines großen Aufwandes, zu den berühmtesten und ausgezeichnetsten Städten des Alterthums gehörte. Die Reichthümer und die Macht noch zur Zeit ihrer Zerstörung durch die Römer, die Menge ihrer Kunstschätze sind ein anschaulicher Beweis von der natürlichen Basis ihrer Handelsgröße.

Athen zeichnete sich durch seine Handelsschifffahrt und Seemacht nicht minder aus. Die glückliche Lage des Platzes, die Güte der Häfen u. s. w. begünstigten dessen Handel schon frühzeitig, und hätte nicht das Uebergewicht der Athener zur See durch ihren Eroberungsgeist eine falsche Richtung erhalten, so würde derselbe noch mehr unterstützt worden sein. Ueberhaupt waren im Alterthume die Verhältnisse nirgendwo einer schnellen und vielseitigen Entfaltung so günstig wie in Griechenland. Das nahe Beieinanderliegen der vielen civilisirten Staaten im eigentlichen Griechenland und der Verkehr mit ebenso gebildeten und zahlreichen Kolonieen, mußte nothwendig die glücklichsten Resultate herbeiführen. Die Behauptung, daß die Basis unserer Civilisation auch in commercieller Beziehung von diesem Staate ausgeht, ist unwiderlegbar und durch die Geschichte constatirt.

Die beiden Hauptrichtungen des antiken Welthandels, der sich von Osten nach Westen, von China und Indien bis nach Spanien und über die Meerenge von Gibraltar hinaus erstreckte, wurde, wie aus vorstehenden Mittheilungen ersichtlich ist, von den Phöniciern und Griechen ausgebeutet. Mit dem phönicischen Handel steht der der Babylonier, deren Gebiet zwischen den beiden Flüssen Euphrat und Tigris lag, im engsten Zusammenhange, denn phönicische Kaufleute waren es zum Theil, welche, wenigstens zur See, Babylon indische und europäische Produkte zuführten. Zum Handel bot schon die treffliche Lage dieses, von Palmen und Cypressen strotzenden Landes die Hand; in der Mitte zwischen dem Indus und dem Mittelmeere, war es der natürliche Stapelplatz für die Waaren des Ostens, welche nach dem Westen giengen. Allein nicht blos als Stapelplätze für den asiatischen Zwischenhandel waren die babylonischen Städte bedeutend, auch die Manufacturkraft des Landes hatte in Folge einer weit vorgerückten Agrikultur und der ohne Schwierigkeit von außen zu gewinnenden Rohstoffe eine Bedeutung erhalten. Die feine Wolle, von welcher man ohne große Transportspesen von Syrien Beziehungen machen konnte, wurde zu Purpurdecken und prachtvollen Gewändern verwendet. Mit den Wollwebereien eiferten die Baumwollmanufacturen, deren Leistungen sich in gleichem Grade auszeichneten; auch Luxusartikel, z. B. wohlriechende Wasser und Putzwaaren aller Art, waren Gegenstände ihrer Fabrikationsthätigkeit.

Zu den Völkern, denen die südlichen Verzweigungen des antiken Welthandels zugefallen waren, gehören die Aegypter, welche sich, von Wüsten umgeben und ohne das nöthige Holz für den Schiffbau, in einer ganz eigenthümlichen Lage befanden. Von den übrigen civilisirten Völkern durch die Natur selbst abgeschlossen und doch dem Meere so nahe; ohne hinreichendes Material für die Unterhaltung einer Flotte, und durch die Landenge von Suez, welche Afrika mit dem andern festen Lande verbindet, doch wie kein anderes Volk zu einem imposanten Seeverkehr berufen, durch die Ueberschwemmungen des Nil, welcher jedes Jahr über seine Ufer tritt und dem Lande große Fruchtbarkeit bringt, zu kunstreichen Unternehmungen angespornt, welch' ein Volk konnte bei der günstigen Stellung, bei ihren Anlagen und Reichthümern aus ihnen erstehen, wenn nicht widersprechende Elemente hinderlich gewesen wären, Elemente, die fortwährend anregten, aber vermöge ungünstiger, störender, durch die äußere Natur des Landes zunächst bedingten Verhältnisse einer mächtigen Entfaltung unfähig waren.

Aegypten schien übrigens seine vortheilhafte Lage nicht zu begreifen, wenigstens ermangelte es der Macht, diese Vortheile zu benützen und durch Eroberungen sein Gebiet zu erweitern, bis endlich Alexander der Große, König von Macedonien, es seinem Reiche unterwarf, womit für die Handelsgeschichte dieses Landes eine neue Epoche beginnt. Das von dem Besieger Vorderasiens und Aegyptens erbaute Alexandrien, wozu der Plan bekanntlich von Alexander selbst entworfen wurde, ist ein Beleg dafür, daß dieser berühmte Fürst sogleich die Bedeutung der Nordküste Aegyptens für den Welthandel erkannte. Die natürliche und vortheilhafte Lage dieser Stadt in der Nähe des mittelländischen Meeres, machte sie zur Festung sowohl, als auch zum Mittelpunkt des ganzen orientalischen Handels, und bald stieg sie zu einer Höhe, welche Tyrus und Kar-

thago in Vergessenheit brachte; durch den Stapel des indischen Handels und als Centralpunkt der Handelsleute des Morgen- und Abendlandes, vereinigte diese Seestadt gleich Athen und Korinth alles in sich, was Reichthum, Kunst, Wissenschaft und Industrie nur Großes bieten konnten, so daß es den Namen der Stadt der Städte und der Königin des Morgenlandes mit vollem Recht führte. Aegypten wurde abermals das glücklichste Land der Erde, denn Handel, Landwirthschaft und Kunstfleiß blühten außerordentlich; allein seine Aufgabe für die Geschichte der Menschheit, durch seinen Seeverkehr bedingt, vermochte es nicht zu erfüllen, so lange es sich dadurch isolirte, daß es fremden Völkern seine Häfen schloß und zu unmächtig war, fremde, ergänzende Küstenstriche und Gebiete, wie die phönicische Küste und die hinter dieser gelegenen Länder, an sich zu reißen. Alexander besaß, wie Keiner vor ihm, die Macht, dem ägyptischen Seehandel eine hinlänglich weite Basis und den nöthigen Nachdruck zu geben; aber der Tod riß ihn in der Blüthe seines Lebens und seiner Thaten plötzlich hinweg, und die Ptolemäer, welche ihm in Aegypten folgten, besaßen wieder ein zu beschränktes Terrain, um die ererbten Ideen des großen Königs verwirklichen zu können. Immerhin muß aber zugestanden werden, daß sie die günstige Lage ihres Landes für den Welthandel begriffen und sie nach Kräften ausgebeutet haben. Sie unterhielten eine gewaltige Seemacht, schloßen Handelsverträge mit mächtigen Handelsvölkern, unterwarfen im Süden Nubien und Abyssinien und drangen nordwärts nach Syrien vor. So war Alexandrien bald eine der bedeutendsten Seestädte, und neben dem Handel blühten auch Künste und Wissenschaften daselbst; allein die socialen Verhältnisse des Reichs ruhten auf keiner sittlichen und darum auch auf keiner haltbaren Grundlage. Aegypten konnte als ein besonders reiches Kornland auch andere Länder mit Lebensmittel versorgen, so daß sich die Einkünfte aus dem Getreidehandel bis auf eine früher nicht gekannte Höhe hoben. Auch der Baumwolle- und Flachsbau war daselbst nicht unbedeutend, und die Baumwollenindustrie so wie die Leinenweberei lieferten Gegenstände, die im Auslande raschen Absatz fanden. Neben Alexandrien blühte Karthago, die berühmteste aller phönicischen Pflanzstädte an der Nordwestküste Afrika's auf einer Halbinsel, an einem Meerbusen, unfern des heutigen Tunis gelegen und Hauptstadt einer reichen, gewaltigen Republik.

Dieser bedeutende Handelsstaat, der den gleichen Unternehmungsgeist wie das phönicische Mutterland besaß, gewann, die Schifffahrt noch mehr benützend, die Meeresherrschaft und umfaßte lange Zeit den abendländischen Handel, ja er wurde endlich so reich und mächtig, daß er die Furcht und Eifersucht der Römer erregte, von denen Karthago auch nach den vieljährigen punischen Kriegen, wo Hannibal und Scipio sich gegenüberstanden, erobert und gleichzeitig mit dem blühenden Korinth (146 v. Chr.) zerstört wurde.

Im östlichen Theile des mittelländischen Meeres war der Handel der Karthager in Folge der großen Concurrenz der Phönicier selbst, der Griechen, Aegypter und anderer Völker von geringerer Bedeutung, daher sie sich hauptsächlich auf den westlichen Theil des Mittelmeeres beschränkten. Ihre auswärtigen Besitzungen waren Sardinien, ein Theil Korsika's und Siciliens, die Beleanen, Malta, und diese fruchtbaren Länder vertauschten ihre Produkte, hauptsächlich Wachs, Honig, Oel und Wein gegen Gold, Edelsteine, Manufacturen, Leder und schwarze Sklaven. Der Verkehr mit dem metallreichen und fruchtbaren Spanien war aber für sie der wichtigste; hier traten sie ganz an die Stelle ihrer Stammväter, den Phöniciern, wie überhaupt ihr Handel in vielfacher Beziehung als Fortsetzung und Ergänzung des phönicischen erscheint.

In demselben Jahre, in welchem Karthago und Korinth von den eroberungssüchtigen Römern zerstört wurden, ward ganz Griechenland unter dem Namen Achaja eine römische Provinz, und es konnte nach den glänzenden Erfolgen der Kriegsunternehmungen der Römer nicht mehr zweifelhaft sein, daß die so sehr zersplitterte Welt des Alterthums diesen zufallen werde. Die Eroberungen folgten sich jetzt schnell, und noch vor dem Beginne der neuen Zeitrechnung befanden sich Alexandrien, Antiochien und Byzanz, welche Städte seit dem Falle Karthago's und Korinth's die eigentlichen Brennpunkte der Civilisation und des Handels waren, in römischer Gewalt. Rom war, wenn auch nicht der Hauptt-handelsplatz so doch der Mittelpunkt geworden, von dem die staatliche Leitung des Welthandels ausgieng. Durch Politik und Tapferkeit emporgekommen, waren seine Besitz-

verhältnisse rein auf Eroberung basirt; Industrie und Handel überließ es der Hauptsache nach den unterworfenen Völkern. Eine andere Arbeit, als die des Kriegers, wurde von den Römern nicht beachtet, deßhalb verwandten sie auch im Allgemeinen nie große Kapitalien auf Gewerbe und Handel, was der Grund ist, daß in Rom die Industrie niemals zur Blüthe gelangte, und dem Welthandel, als seine Wege sich in dieser Hauptstadt concentrirten, römischer Seits die natürliche Grundlage, d. h. eine für den Handel berechnete landwirthschaftliche und gewerbliche Produktion fehlte.

Der Handel, welchen Rom mit dem Auslande unterhielt, bestand hauptsächlich nur darin, daß es die Luxuswaaren und Lebensmittel fremder Länder, soweit es sie nicht als Tribut empfieng, mit eroberten Schätzen eintauschte. Von keinem andern handeltreibenden Volke kann daher mehr als von den Römern gesagt werden, daß es alle seine Waaren mit fremdem Gelde bezahlte, und nirgends war wohl jemals der Großhandel in passiverer Weise getrieben, als in der römischen Hauptstadt.

Rom bildete nur künstlich den Centralpunkt des Welthandels, d. h. es störte durch sein staatliches oder militärisches Uebergewicht den natürlichen Gang der Geschäfte. Nachdem die ganze civilisirte Welt in der Gewalt der Römer war, strömten natürlich Luxuswaaren und Lebensmittel von allen Weltgegenden nach der Hauptstadt; alle unterworfenen Länder waren römische Vorrathskammern, und der Handel, welchen Rom trieb, war hauptsächlich Einfuhrhandel, ein Handel, dessen Aequivalent eroberte und erpreßte Schätze waren, die einen hohen Grad von Ueppigkeit und Genußliebe erzeugten, wodurch zwar die schönen Künste sehr emporkamen, mannigfaltige nützliche Anstalten ins Leben gerufen wurden, zugleich aber mit der zunehmenden Weichlichkeit und Erschlaffung der Verfall des Handels und der Ruin des Staates herbeigeführt wurde.

Alexandrien behauptete fortwährend den Rang des ersten Handelsplatzes im römischen Reich, und blieb trotz des häufigen Wechsels der Regenten noch über 1000 Jahre nach dem Sturze Roms — bis zur großen, durch die Entdeckung Amerika's eingetretenen Katastrophe — ein Hauptstapelplatz des Welthandels.

Als im Jahr 330 der römische Kaiser Konstantin, genannt der Große, welcher die damals so sehr verfolgten Christen ganz vorzüglich begünstigte und am Abende seines Lebens selbst zur christlichen Religion sich bekannte, Byzanz zum Herrschersitze erwählt d. h. die Residenz aus Rom dahin verlegt hatte, trat eine große Veränderung in der Richtung des Handels ein. Jener erste christliche Kaiser erhob in kurzer Zeit das mit großem Aufwand umgebaute Byzanz, welches nun den Namen Konstantinopel erhielt, zu einer Stadt, welche als Stapelplatz der Schätze aller Länder, hauptsächlich des levantischen und indischen Handels, mit Rom wetteifern konnte, und nicht nur für seinen ausgebreiteten Handel selbst viele geschätzte Fabrikate in Seide, Wolle, Baumwolle, Gold, Silber, Stahl, Leder und Ziegenhaare lieferte, sondern auch neben indischen Gewürzen, Edelsteinen, Perlen, Wein und Wachs auch schon russisches Pelzwerk zum Export nach dem Auslande brachte.

Keine Stadt schien aber auch durch Civilisation und Situation mehr dazu geeignet, den europäisch-orientalischen Handel zu beherrschen. Auf der Grenze des Morgen- und Abendlandes, oder im Mittelpunkte der unruhigen Provinzen, zwischen Europa und Asien und an einer Wasserstraße gelegen, welche das schwarze Meer mit dem mittelländischen Meer verbindet, hätte Konstantinopel für alle Zeiten eine der ersten Handelsstädte der Welt werden können, wenn seine Regenten es verstanden hätten, ein mächtiges griechisches Reich zu gründen.

Ein späterer Nachfolger Konstantins, Theodosius der Große, ein ebenso weiser als tapferer Herrscher, theilte, um den Einfällen der barbarischen Völker leichter Widerstand leisten zu können, das große Römerreich in das oströmische oder morgenländische (griechische oder byzantinische) und in das weströmische oder abendländische Reich. Rom und Italien, so wie der Westen Europa's kamen an das weströmische; — dasselbe erlag aber schon 475 unter beständigen Kämpfen mit den Barbaren und verlor dadurch seine Bedeutung, denn nicht lange nach der erfolgten Spaltung begannen die unterjochten Völker ihre Ahnen zu rächen, und es brachen die großen Völkerwanderungen, jene Periode herein, in welcher die nordöstlichen Volksstämme aus

Europa und Asien sich gegen den Süden Europa's drängten und diese Länder in Besitz nahmen. Die mächtigen Gothen fielen zu Anfang des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung in Italien ein, und Alarichs des Westgothenkönigs Angriff erlag das nie eroberte Rom. Dem Sturze Roms folgte die Eroberung von Gallien (Frankreich) und Spanien. Bald darauf verheerte der Hunnenkönig Attila die Provinzen des oströmischen Reichs, und erst in Gallien fanden die Hunnen durch die Gothen ihren Untergang. Die Vandalen unter Genserich unternahmen von Spanien aus einen Raubzug nach Rom und plünderten dasselbe auf's Neue. Endlich machte der deutsche Odoaker, Anführer der Rugier, Heruler, Sciren ꝛc., dem abendländischen (occidentalischen) Kaiserthume dadurch ein Ende, daß er Rom nach einem 12hundertjährigen Bestande in Besitz nahm, den letzten Herrscher, Romulus Augustulus, welcher 475 den römischen Kaiserthron bestiegen hatte, vom Throne stieß und gefangen nahm.

Das oströmische Reich war noch nicht so bedeutend erschüttert, wenn gleich schon Feinde eingefallen waren, die sein schwächliches Leben hart bedrohten. Verheerend drangen Vandalen und Hunnen vor, allein die Gothen verhinderten das Weiterschreiten jener, wodurch das Reich sich rettete. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde dasselbe durch die Perser bedrängt, aber Justinian, welcher 527 den Thron von Konstantinopel bestieg, brachte unter seiner langen Regierung das östliche Kaiserreich durch glückliche Kriege und weise Gesetze zu neuem Glanze, zu einer neuen bedeutenden Größe. Er verschönerte die Hauptstadt, sicherte das Reich durch Festungen, ließ Brücken bauen und Wasserleitungen anlegen. Handel und Kunstfleiß gewannen unter ihm durch die Einführung des Seidenbaues außerordentlich, denn er war es, welcher die Seidenraupe von China nach Europa brachte, wodurch er sich den hohen Preisen, welche die Perser für den Artikel Seide forderten, zu entziehen wußte.

Die Nachfolger des großen Justinian waren jedoch nicht im Stande, das Reich zu erhalten, die Perser wurden immer kühner und siegreicher, und zu gleicher Zeit erstand in dem Gründer des neuen Reiches in Vorderasien und Nordafrika, **Muhamed** und seinen Nachfolgern, ein noch weit mächtigerer Feind, indem sich plötzlich die durch den Islam begeisterten **Araber** oder Muhamedaner für die Propaganda des neuen Glaubens erhoben und gleich einem wilden Strome unaufhaltsam weit nach Asien und Afrika, ja sogar über Spanien sich ausbreiteten und dem griechischen Kaiserthume Syrien, Phönicien, Armenien, Persien, Aegypten, Cypern und Rhodus entrissen. Konstantinopel behauptete zwar, wenn auch unter vielen Kämpfen, lange noch seine politische und commercielle Größe, allein neben ihm erhob sich gegen das Ende des achten Jahrhunderts das reiche **Bagdad** am Flusse Tigris, die Hauptstadt des arabischen Iraks zum Mittelpunkte eines vielseitigen und ausgedehnten Handels, und der orientalische Luxus, welcher neben dem Kalifat hier seinen Sitz hatte, verbreitete sich bald auch über **Damaskus**, das vor allen andern Plätzen durch seine Industrie in Seiden=, Baumwollen=, Leder= und Stahlwaaren zu einer bedeutenden Größe sich erhoben hatte, so wie über **Aleppo** in Syrien, und Araber waren es, welche in dieser Zeit von China und Java bis nach Spanien Handelsverbindungen unterhielten. Ueberall, wohin sie kamen, erhoben sie die durch ihre Lage für den Handel begünstigten Plätze zu blühenden Städten, und die weite Ausdehnung ihres Reiches, das sich von den Grenzen China's und Indiens bis zum atlantischen Ocean erstreckte, trug in nicht geringem Maße dazu bei, daß Städte, welche unter verschiedenen Herrschern einander gehemmt und Schaden gebracht haben würden, sich in gleichmäßiger und natürlicher Weise durch Wohlstand und Kultur auszeichneten. **Basra** an der Mündung des Euphrat, schon im Jahr 636 von dem Chalifen Omar erbaut, hob sich mit der Vergrößerung des Reiches, und mit ihm wetteiferte und blühte der Handel in Alexandrien und Kairo.

Rasch wie der Aufschwung war aber auch der Untergang des arabischen Reiches. Die ganze Geschichte der Araber erscheint wie eine einzige große That, die ohne vermittelnde Uebergänge, ohne Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft, mit bloßem Hinblick auf die Gegenwart ins Leben tritt und sich vollendet. Die That war nichts mehr als ein reines Gehorchen, als der reine Enthusiasmus des Glaubens; sie war keine mit Freiheit und Selbstbewußtsein vollzogene Bewegung; sie war ein großartiges Opfer, welches der Einzelwille dem Gesammtwillen brachte. Daher der rasche Verfall des Araberreiches,

der sich schon im eilften Jahrhundert überall zeigt, und es ist bekannt, daß in demselben Jahre, in welchem Columbus die neue Welt entdeckte, die Araber auch in Spanien sich nicht mehr zu behaupten vermochten.

Nachdem das griechische Kaiserthum immer unmächtiger, ein klägliches Opfer innerer Zerrüttungen und äußerer Kämpfe mit Bulgaren, Sarazenen und osmanischen Türken, seinem Verfall entgegengegangen war, der Occident von den durch Roms Untergang, durch die Bewegungen germanischer Stämme herbeigeführten Stürmen sich erholt hatte, wurde auch im westlichen Europa die allgemeine Kultur in verschiedene, neu erstandene Staaten befördert, und die alten Pflanzstädte der Phönicier, Karthager und Römer, wie Cadir, Sevilla, Karthagena, Malaga, neben ihnen aber besonders Kordova, Granada, Valencia u. a. blühten wieder auf und wurden stark durch Industrie und Handel. In Südfrankreich betheiligten sich lebhaft Masilla (jetzt Marseille) an dem levantischen Handel, und die Städte Bordeaux, Lyon, Tours, Narbonne und Paris thaten sich durch Gewerbfleiß und mercantilische Thätigkeit rühmlich hervor.

So sehr aber auch diese Anfänge in Spanien und Frankreich zu großen Erwartungen berechtigten, so wurde doch durch die wiederholten Einfälle der Normänner und in Folge unglücklicher Kriege, die Spanien gegen die Mauren und Frankreich gegen die Engländer und Normänner führte, das größere Aufblühen beider Länder gehemmt, und bis auf die neueste Zeit ist der Handel auch nur passiv geblieben.

Um jene Periode, als sich ein neues, schönes Leben und Wirken in den Ländern des Westens entfaltete, wurde es auch Deutschland möglich, sich der Knechtschaft und Barbarei zu entwinden, und überall schon zeigten sich die Früchte der Bodenkultur und der Gewerbe. Das südliche und südwestliche Deutschland, die Donau- und Rheingegenden waren es, wohin sich die Bildung von Italien aus während der letzten Zeit der Römerherrschaft zuerst verbreitete. Die Bewohner der norddeutschen Küste beschäftigten sich stark mit Fischfang, während jene des Rheinstroms ihre Thätigkeit auf Kultivirung des Weinstocks richteten und die innern deutschen Länder sich die nöthigen Lebensmittel erwarben.

Vorzüglich erlangte Deutschland unter der vortrefflichen und glücklichen Regierung von Karl dem Großen (800), welcher sein mächtiges Frankenreich aufgerichtet hatte, das sich von der Tiber bis an die Eider, vom Ebro bis an die Nordsee und vom atlantischen Ocean bis an die Raab und Theiß erstreckte, ein blühendes Ansehen. Hat jemals ein Fürst den Namen des Großen in mehr als Einer Rücksicht verdient, so war es dieser fränkische Königssohn. Bewundernd blickt die Nachwelt zu ihm, wie zu einem Sterne, auf, der das Dunkel seiner Zeit überstrahlt, zu dem Manne, der eben so groß als Kriegsheld und Völkerbändiger sich zeigt, als er als Beglücker und Vater seiner Unterthanen durch weise Anstalten und Gesetze und durch Beförderung aller Zweige der Kultur dasteht. Besonders machte sich derselbe auch um Landwirthschaft, Gewerbfleiß und Handel verdient. Zwei große Plane waren es, die seine Seele erfüllten: die Vereinigung aller deutschen Völker unter die unabhängige Gewalt eines Einzigen, sodann die Erhebung derselben zu dem höchst möglichen Bildungsgrade. Beides führte er während einer 46jährigen Regierung mit eben so viel Kraft und Beharrlichkeit, als mit glücklichem Erfolge durch. Welche Früchte hätten dieses Mannes Saaten für die Nachwelt tragen müssen, wenn seine Nachfolger in seinem Geiste und mit seiner Kraft gewirkt hätten! Aber mit seinem Tode wurde auch sein Werk wieder auf lange Zeit hinaus zerstört.

Als Kriegsheld und Eroberer erwarb er sich die ersten Lorbeeren im Kriege gegen die Longobarden, deren ganzes Gebiet (die Lombardei) er in seine Gewalt bekam. Auch der Krieg mit den wilden Sachsen, welche zwischen der Weser und Ostsee wohnten und durch häufige Einfälle die fränkische Nachbarschaft beunruhigten, endete mit ihrer Unterwerfung. Später wurden von Karl auch die Avaren unter dem Namen der östlichen Mark dem fränkischen Scepter unterworfen und unermeßliche Reichthümer von ihnen erbeutet. Bei dieser Veranlassung hatte Karl den Plan einer Verbindung der Donau mit dem Main und Rhein vermittelst eines Kanals zwischen der Rednitz und Altmühl entworfen, um den Verkehr zwischen Nord- und Süddeutschland zu erleichtern und ebenso zwischen dem westlichen und südöstlichen Europa eine Binnenschifffahrt aus dem schwarzen Meer in die Nordsee herzustellen, allein Terrain-Schwierigkeiten und der lange Krieg mit

den Sachsen vereitelten die Ausführung des genialen Gedankens, und erst unter König Ludwig von Baiern wurde der Plan durch Erbauung des Donau-Main-Kanals ausgeführt.

Obwohl der meiste Handel Deutschlands nur im Binnenhandel bestand, welcher besonders in der Nähe der Stifter und Klöster bei Festen getrieben wurde, so zeichneten sich doch schon seit dem neunten Jahrhundert an der Nordsee: Bremen, Hamburg und Ripen auf der dänischen Halbinsel Jütland; an der Ostsee: Lübeck, Danzig, Schleswig; am Rhein: Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Trier, Koblenz, Köln; in Süddeutschland: Ulm, Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Prag, Salzburg und Wien; im innern Deutschland: Braunschweig, Magdeburg, Erfurt und Halle aus und erblühten durch ihren Gewerbfleiß und Handel, während auch schon Belgien, hauptsächlich Flandern und Brabant, in Gent, Brügge, Brüssel und Antwerpen Musterstätten des Kunstfleißes und stark frequentirte europäische Märkte besaß.

In dieser Zeit erschienen die Deutschen, von den Römern Germanen genannt, welche die Landstriche zwischen der Donau und der Nord- und Ostsee bis hinauf in den scandinavischen Norden und vom Rheine bis zu der Weichsel und den Karpathen bewohnten, selbst schon auf dem Markt zu Konstantinopel und dehnten ihren directen Handel sogar über Breslau bis Kiew in Rußland aus, als den Russen der Winteraufenthalt in Konstantinopel untersagt worden war.

Auf eine weit höhere Stufe als Deutschland und das westliche Europa, schwangen sich seit 1000 nach Chr. durch ihre Handelsschifffahrt und Seemacht verschiedene Städte Oberitaliens, die sich von der Herrschaft der deutschen Kaiser lossagten und in Republiken verwandelten, wie überhaupt von da an die Reihe der sich durch Handel auszeichnenden Völker mit den Italienern beginnt.

B. Mittlere Handelsgeschichte.

Italien, diese schöne und fruchtbare Halbinsel, erhielt ihren Namen erst zu der Zeit, als die Römer ihre Eroberungen über mehrere Theile derselben ausgebreitet hatten. Früher war nur ein kleiner Theil der Halbinsel Italien genannt; andere Theile derselben hatten verschiedene Namen nach den verschiedenen Völkern, von welchen sie bewohnt wurden. Zur Römerzeit war Italien in Oberitalien mit den Städten: Mantua, Patavium, Brixia, Parma, Genua, Ravenna rc.; in Mittelitalien mit den Städten: Ostia, Alba longa, Roma, Sena gallica, Ancona, Capua, Neapolis, Herculanum, Pompeji rc.; in Unteritalien oder Großgriechenland mit den Städten: Päftum, Sipontum, Barium, Kallipolis rc. getheilt und von Ureinwohnern (Iberer, Umbrer, Ausener) bewohnt, welche ohne Zweifel mit den Galliern und Spaniern gleichen Ursprung hatten und noch ziemlich roh und ungebildet waren. Bald aber wanderten zu ihnen Kolonien aus Griechenland und Kleinasien. Lange lag das schöne Italien, von den Schlägen einer bewegten, stürmischen Zeit getroffen, darnieder, verwüstet von den rohen Völkern, die sich in zahllosen Massen von Osten und Norden dem zertrümmerten Römerreiche zuwälzten.

Die Zeiten der bewegten Regierungen Heinrichs IV. und V. waren es, in welchen in Italien das Städtewesen sich bildete, welches neues Leben seinen Bewohnern brachte und den regen, jedem Widerstande trotzenden Geist der Freiheit erweckte, dem Niemand mehr Einhalt zu thun vermochte. Allmälig erhoben sich durch den Verkehr auf dem mittelländischen Meere und nach der Levante, namentlich nach Konstantinopel, bereichert, die Seeplätze Genua, Venedig, Amalfi und Pisa, indeß zu gleicher Zeit Florenz, Mailand, Siena, Bologna u. a. durch ihre Verbindungen mit jenen, so wie durch industrielle Fortschritte sich bedeutend emporschwangen.

Die Kreuzzüge im 11. und 12. Jahrhundert waren es hauptsächlich, welche den Verkehr zwischen Europa und dem Orient auf einmal außerordentlich belebten und erweiterten. Ueberhaupt übten diese einen großen Einfluß auf Handel, Gewerbe, Landwirthschaft und Schifffahrt aus, weil sie nicht blos die verschiedensten Stände, sondern

auch die verschiedensten Völker mit einander in den innigsten Verkehr brachten, bis dahin unbekannte Bedürfnisse weckten, die Industrie und Kunst zu neuen Schöpfungen reizten, Vieles zum Emporkommen des dritten Standes beitrugen und den Wohlstand Vieler, besonders der italienischen Städte in auffallender Weise begründeten. Namentlich wurden sie für die italienischen Staaten Genua und Venedig eine unermeßliche Quelle ihrer Machtvergrößerung und ihres Reichthums, da sie ihnen die Häfen der Levante öffneten.

Diese beiden Städte rissen den Seehandel an sich und nahmen, die Schwäche des griechischen Kaiserthums benützend, den Griechen die Meerplätze und Inseln weg; selbst die Vorstadt von Konstantinopel, Pera, war in der Genueser Händen, welche sich auch den Handel von Kleinasien zugeeignet, hier die Halbinsel Taurien oder die Krimm in Besitz genommen und die Seestadt Kaffa zu einem glänzenden Stapelplatz gemacht hatten, wo durch Karavanen russische, persische und indische Waaren zusammenflossen und mit den levantischen vereint, über Konstantinopel nach dem Abendlande befördert wurden.

Venedig folgte ganz dem Beispiele Genuas; seine Bürger waren aus Fischern Kaufleute und Schiffer geworden, welche den Genuesern nach und nach äußerst gefährlich wurden, Venedig zur Königin der Meere erhoben und ihm Jahrhunderte hindurch diesen Rang sicherten. Tafna am schwarzen Meere war für den orientalischen Handel die wichtigste Niederlage, später aber setzten sich die Genueser in den syrischen Häfen, vorzüglich in Beirut, fest, und bald nachher in Aegypten, wo Ptolemais und Alexandrien ihre Niederlagen wurden. Venedig hatte sich vieler Plätze (Cypern, Rhodus, Samos, Candia, Negroponte), mehrerer Küstenstrecken von Morea, der jonischen Inseln, Dalmatien u. a. höchst wichtigen Punkte im Archipel und adriatischen Meere bemächtigt, und sein Handel und seine Seemacht erlangte in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die höchste Stufe.

Verderblich für die italienischen Handelsstaaten mußte der Umstand werden, daß sie nicht durch eine gemeinsame Handelspolitik verbunden waren; wie groß, wie mächtig hätte dieses Land bei der Regsamkeit und dem Kunstsinne seiner Bewohner nicht hervorgehen müssen aus dem so gewaltigen Zusammenstoße der europäischen und orientalischen Kultur, aus dem so mannigfaltigen und belebten Verkehre des Ostens mit dem Westen!

Die Städte, welche während der Kreuzzüge berühmt und mächtig geworden sind, lebten in beständiger Zwietracht und Eifersucht. Sie erkannten die günstige Gelegenheit, welche die Kreuzzüge ihnen boten, sich zu bereichern, aber jede wollte diesen Vortheil nur genießen auf Kosten aller andern. Dieß war die Ursache ihrer Schwäche und ihres endlichen Verfalles. Statt durch einheitliche Maßregeln den Anmaßungen und Handelsstörungen der Orientalen entgegenzuarbeiten und an den Entdeckungen ihrer europäischen Nachbarvölker thätigen, Achtung gebietenden Antheil zu nehmen, rieben sie sich unter einander auf. Amalfi fiel durch Pisa, Pisa durch Genua, und auch die Macht dieser Stadt ward endlich nach langen blutigen Fehden durch Venedig gebrochen, so daß die Venetianer nun die Herrschaft auf dem mittelländischen Meere erlangten.

Seitdem wurden die Karavanenzüge vom Orient durch Rußland zur Ostsee seltener, und Italiener führten sowohl ihre eigenen Produkte und Fabrikate in Gold, Silber, Stahl, Seide, Wolle, Glas und vielen Luxusartikeln, die sie im Orient zu verfertigen lernten, als auch die Erzeugnisse des Morgenlandes und Indiens, nordwestlich bis nach den Niederlanden, allwo sie unter dem Namen Lombarden zu Brügge, Gent, Antwerpen und Brüssel Hauptniederlagen und Messen für Deutschland, England und Frankreich errichteten, theils aber auch in großen Waarenzügen auf dem Lech und der Donau in das südliche Deutschland, wodurch Regensburg, Augsburg und Nürnberg als Hauptdepôts für diesen Verkehr bald berühmt wurden, und von welchen die beiden Letzteren durch Ausführung ihrer vielseitigen und ausgezeichneten Gewerbs-Industrie überallhin ihren bekannten Reichthum erlangten.

Hierdurch erhob sich nun auch die Macht der deutschen Städte, und um bei der damaligen Unsicherheit, wo Meer und Land von Räubern bedeckt waren, welche die Anfangs wehrlosen Kaufleute überfielen und ausplünderten, diese Macht noch mehr zu befestigen, vereinigten sich allmählig fast alle bedeutenden Plätze, von der Mündung der Schelde bis Estland nicht blos zu einer Handelsverbindung, sondern auch zu einem poli-

tischen Gemeinwesen, bestimmt, die Anfeindungen gewaltiger oder gewaltthätiger Nebenbuhler zurückzuweisen und Ruhe und Frieden aufrecht zu erhalten. Im südlichen Deutschland und an der Donau bildete sich der schwäbische Bund mit den Städten: Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Eßlingen ꝛc., am Rhein der rheinische Bund, wozu die Städte: Köln, Wesel, Münster, Frankfurt, Mainz, Worms, Mannheim, Speier, Basel, Straßburg u. a. gehörten. In Norddeutschland bildete sich die Hansa oder der altdeutsche Bund, auch hanseatischer Bund genannt, und diese Vereinbarung ist es, welche eine wichtige Stelle in der Weltgeschichte errungen hat. Der Anfang dieses Bundes, welcher allen Handel im Norden Europa's inne hatte, ist nicht genau bekannt, und das im Jahr 1241 zwischen Lübeck und Hamburg geschlossene Schutz- und Trutzbündniß ist nicht die Grundlage desselben, wie man sonst anzunehmen pflegte. Der älteste Bundesbrief, von dem wir eine sichere Kunde haben, ist aus dem Jahre 1364 datirt, wo der Bund sowohl in Bezug auf seinen ausgebreiteten Handel, als auch auf seine politische Kraft schon im vollsten Glanze dastand.

Lübeck, in dessen Mauern die Bundestage gehalten wurden, stand als das Haupt der norddeutschen Handelsstädte an der Spitze des Bundes. Er war in vier große Theile oder Quartiere getheilt, deren Hauptorte das schon genannte Lübeck, ferner Danzig, Köln und Braunschweig waren. Die Zahl der verbündeten Städte betrug zur Zeit der höchsten Macht der Hansa 85, unter denen, nebst obigen, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Stettin, Berlin, Stralsund, Danzig, Breslau ꝛc. hervorragten. Als Hauptstützen des äußeren Handels wurden fünf große Comptoire oder Niederlagen im Auslande errichtet, und zwar in den Stapelplätzen London, Brügge, Antwerpen, Bergen und Nowgorod, die ihr Aufblühen der Hansa zu verdanken haben, während Letztere durch ihre Macht in den Stand gesetzt wurde, Länder und Meere zu beherrschen. Sie holte die russischen Pelze, Juchten, Flachs, Hanf und levantische Waaren in Nowgorod, und brachte sie auf dem Ladogasee und der Newa in die Ostsee. Von Preußen wurde Bernstein und Getreide, von England Wolle und Zinn, von Schweden Häringe, Holz, Kupfer und Eisen, von Norwegen Thran, Fische und Pelzwerk geholt. Ihre Ausfuhr bestand in Stahl- und Eisenwaaren, in Leinwand und Wollewaaren, in sogenannten Nürnbergerwaaren, Bier, Getreide und Salz.

So groß aber auch der Glanz des hanseatischen Bundes und seine Wichtigkeit war, so fehlte es ihm doch an der gehörigen Festigkeit und Einheit, und mußte ihm daran fehlen, bei der Verschiedenheit der Lage und der Interessen der einzelnen Plätze, auch mangelte ja die erste Bedingung eines festen politischen Gemeinwesens, die Selbstständigkeit seiner Glieder. Mit Recht bemerkt daher Rottek: „Nur der fast anarchische oder Auflösungszustand des deutschen Reiches konnte solche Vereinbarung seiner Städte zu einem Gemeinwesen erlauben oder rechtfertigen. Als daher mit dem allgemeinen Landfrieden von 1495 die Zeit der Barbarei und der Gesetzlosigkeit vorüber war, in der allein ein Bund, wie der hanseatische, wohlthätig wirken konnte, als Nowgorod an Rußland, Preußen an Polen gekommen war, als endlich seit der Entdeckung von Amerika und des Seeweges nach Ostindien der Handel einen andern Gang über Spanien und die Niederlande genommen hatte, da war es mit der Hanse vorüber; ihr blieben nur der Ruhm, im Kreise des Handels, der Civilisation und der Sicherheit so Manches zu Stande gebracht zu haben, was in jenen gesetzlosen, sturmbewegten Zeiten sonst nimmer gediehen wäre, obwohl man sie auch anderseits von dem Vorwurfe der Illiberalität und Ungerechtigkeit, welcher manche ihrer Grundsätze und Handlungen getroffen hat, nicht immer ganz freisprechen kann."

Ohne innere Kraft hielt sich der Bund bis zum Jahre 1630, wo auf dem letzten Hansetage zu Lübeck die feierliche Lossagung der einzelnen Städte von ihm erfolgte. Nur Hamburg, Lübeck und Bremen verbanden sich auf's Neue und haben sich bis auf den heutigen Tag als Freistädte erhalten.

Der Untergang der Hanse ist für Deutschland keineswegs zu beklagen, insofern die Leiter des Bundes doch nur ein rein kaufmännisches Interesse verfolgten. Es war ihnen nicht darum zu thun, die deutsche Industrie zu heben, sondern nur, durch einen monopolistischen Zwischenhandel reich zu werden. Den hansischen Kaufleuten war es einerlei, wo

die Produkte herkamen, durch deren Austausch sich ihnen ein reicher Gewinn in Aussicht stellte. Zu bedauern aber ist das Fortschreiten auf dem alten Wege der Zersplitterung, während andere Völker mit kühner Entschlossenheit das Ziel einer Staats- und National-Einheit verfolgten. Auch Italien mußte wie Deutschland aus Mangel an Nationalkraft seine Bedeutung für den Welthandel verlieren, sobald das Emporkommen kräftiger, mit ihm concurrirender Nationalitäten noch durch die Auffindung neuer Handelswege begünstigt wurde. Beide Völker wurden von demselben Schicksale heimgesucht.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts begann durch die Erfindung des Kompasses eine neue Epoche für die Schiffahrt, da mit Hülfe dieses einfachen Instrumentes erfolgreichere Seereisen unternommen werden konnten, die endlich eine totale Umgestaltung und demzufolge eine neue Periode des Welthandels herbeiführten. Die Lust zu weitern Seereisen, um die bis jetzt noch ziemlich unbekannten Meere zu erforschen und vielleicht glückliche Entdeckungen zu machen, erwachte allmählig, und hauptsächlich die Italiener waren es, die sich bestrebten einen directen Seeweg nach Ostindien aufzufinden, um leichter und schneller zu den Quellen des Handels zu kommen und die reichen Erzeugnisse dieses Landes aus erster Hand beziehen zu können, ohne sie erst von Zwischenhändlern, den ägyptischen Kaisern, kaufen zu müssen; allein Portugal und Spanien war es vorbehalten, dieses große, für Handel und Wissenschaft gleich bedeutungsvolle Problem zu lösen. Italiens reichen Handelsstädten entgieng aus Mangel an Nationaleinheit ihr Antheil am Gewinne der neuen Seewege und des erweiterten Welthandels, ein Antheil, zu dem sie durch ihre ausgebildete Handelstechnik, durch ihre Kapitalien und nautischen Kenntnisse berufen schienen.

Noch hatte man im Anfange des 14. Jahrhunderts keine Spur von einem, dem atlantischen Ocean westwärts liegenden Festlande, obgleich mancherlei Vermuthungen hierüber schon im frühen Alterthum herrschten. Erst als König Johann I. von Portugal die Araber in Nordwestafrika bekriegte und 1415 Ceuta erobert hatte, war der Eifer der Portugiesen für Seeunternehmungen an der westafrikanischen Küste angefacht, und an die Spitze derselben trat der mit seltenen Kenntnissen der Erd- und Schiffahrtskunde ausgerüstete Infant Heinrich „der Seefahrer". Bald waren die nördlichen Kanarien, Porto Santo und Madeira (1418), die Azoren (1432), die capverdischen Inseln (1444), Senegambien und die Goldküste Guinea (1452) entdeckt. Nach Heinrichs Tode gelangte der kühne Bartholomäus Diaz (1486) bis zur Südspitze von Afrika, die von ihm das stürmische Vorgebirge, später wegen des eröffneten Seewegs nach Ostindien das Cap der guten Hoffnung genannt wurde. Hierauf übernahm der muthvolle Vasco de Gama (1497) den Oberbefehl über ein kleines Geschwader, umschiffte das Vorgebirge der guten Hoffnung, fuhr dann an Afrika's Ostküste hinauf nach Mozambik, Monbaya und Melinda und lief am 19. Mai 1498 in den Hafen von Kalikut ein. Dieser Tag war ebenso verhängnißvoll für den Handel der Italiener im mittelländischen als für die Herrschaft der Araber im indischen Meere, denn die Auffindung des Seewegs nach dem vielgepriesenen Indien war der Anfang einer Reihe glücklicher Unternehmungen, in deren Folge der ostindisch-europäische Handel den Portugiesen als Monopol zufiel. Was half es damals Italien, daß seine Seefahrer die tüchtigsten waren und im Dienste der Portugiesen und Spanier die Erdkunde erweiterten. Geschwächt durch seine staatliche Zersplitterung, mußte es den materiellen Gewinn dieser Entdeckungen Fremden überlassen.

Der Plan Vasco de Gama's, eine Handelsverbindung mit dem Beherrscher Ostindiens (Zamorin) anzuknüpfen, wurde durch den Neid der mahomedanischen Kaufleute vereitelt, und er mußte eiligst mit seinen Schiffen nach Europa zurückkehren. Im folgenden Jahre wurde eine neue, stärkere Flotte unter Cabrals Commando ausgesandt, welche durch Stürme an die südamerikanische Ostküste geschleudert wurde, durch diesen Fall Brasilien entdeckte und dasselbe für die Krone Portugal in Besitz nahm. Von Brasilien eilte Cabral nach Kalkutta und kehrte mit einer reichen Ladung indischer Waaren nach Portugal zurück.

Rasch nach einander setzten sich die Portugiesen in Besitz von Ceylon (1506), von Goa (1510) und von der Stadt Malakka auf der Halbinsel gleichen Namens (1511). Sie eroberten 1515 Ormuz, im persischen Meerbusen, erhielten schon 1518 von China

die Erlaubniß eines freien Handelsverkehrs und gelangten später von der Insel Macao aus, die ihnen von den Chinesen überlassen worden war, nach Japan, wo sie ebenfalls das Glück hatten (1542) ergiebige Handelsverbindungen anzuknüpfen und ihre europäischen sowohl als indischen Waaren umzusetzen. Achtzig Jahre hindurch war Lissabon das eigentliche Indien für den Norden von Europa, denn von dorther oder von portugiesischen Kaufleuten von Brügge und Antwerpen bezogen die Deutschen, Holländer und Engländer, die Gunst des Augenblicks benützend, ihre Bedürfnisse, um sie weiter nach den übrigen Ländern der Erde zu verkaufen.

Während der Seeunternehmungen der Portugiesen hatte der muthige Genuese Christoph Columbus, der sich in seiner Jugend schon vorzügliche Kenntnisse in der Erd- und Himmelskunde gesammelt und früher mehrere Seereisen mit unternommen hatte, im Jahre 1492 die noch von weit größeren Erfolgen begleitete Entdeckung der „Neuen Welt" für Spanien gemacht. Auf einer Reise nach Madeira, den kanarischen und azorischen Inseln, wurde Columbus mit Martin von Behaim von Nürnberg, einem der größten Astronomen und Mathematiker seines Jahrhunderts, bekannt, der längst Ahnung von einem Lande in Westen hatte, das er auf seine Karte als Insel hinzeichnete und Antilla nannte. Columbus glaubte, dieß Land im Westen müsse, da die Erde rund und Indien ein sehr großes Land sei, schon ein Theil Indiens sein, das bis nahe an die Westküste Europa's sich erstrecken könne; er wußte also selbst noch nicht, daß er einen neuen Welttheil betreten hatte. Von dem Vorhandensein dieses Landes im Westen war er wie Behaim fest überzeugt, zumal, da das Meer von Westen her schon seltenes Rohr, geschnitzeltes Holz und einmal mehrere Leichname ganz besonderer Bildung an die Azoren getrieben hatte. Tag und Nacht beschäftigte ihn der Gedanke, von hier aus nach dem Ziele aller Wünsche, dem goldreichen, märchenhaften Indien zu gelangen; er wandte sich an Genua, sein Vaterland, um einige Schiffe zu erhalten, man wies ihn aber als Schwärmer ab, und nachdem sein Antrag an die Krone Portugals gleiches Schicksal erfuhr, begab sich Columbus an den spanischen Hof, wo seine Vorschläge nach achtjährigen Schwierigkeiten endlich auf die Empfehlung einiger Günstlinge Isabellens Gehör fanden. Den 17. April 1492 wurde mit ihm contrahirt, und am 3. August desselben Jahres reiste er aus dem Seehafen Palos in Andalusien ab, in das weite bisher nie befahrene atlantische Weltmeer. Nach einer Fahrt von zwei Monaten, während welcher der Admiral seine ganze Geschicklichkeit und Entschlossenheit unter gefahrvollen Kämpfen mit seiner Schiffsmannschaft erprobte, erreichte man eine der fruchtbaren Bahamainseln, Guanahani genannt, welche Columbus für die Krone Spaniens in Besitz nahm und ihr den Namen St. Salvador gab. Nach kurzem Aufenthalte segelte man weiter gegen Süden, fand die Insel Cuba und ostwärts Hayti, von Columbus Hispaniola, später Domingo genannt. Da sein Admiralsschiff unbrauchbar geworden, so entschloß er sich nach Spanien zurückzukehren, wo er von der Nation und dem Hofe mit den ehrenvollsten Auszeichnungen empfangen und ihm zu einer zweiten Reise 17 Schiffe zugetheilt wurden. Die nächste Folge war die Entdeckung der wilden Karaiben, von welchen jedoch Columbus nach Hispaniola eilte, wo er Alles in der größten Zerrüttung traf. Nach Anlegung eines neuen Forts suchte er, den Winken der Indianer gemäß, das ersehnte Goldland weiter südwärts auf, entdeckte Jamaika und kam nach mancherlei Gefahren nach Hispaniola zurück. Von hier aus gieng er abermals nach Spanien, um sich wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung vor dem Throne zu rechtfertigen. Er fand daselbst nicht nur volle Genugthuung, sondern auch die Ausrüstung einer Flotte zu seiner dritten Reise. Columbus richtete jetzt seinen Lauf noch weiter gegen Süden und entdeckte die Insel Trinidad am Ausfluß des Orinokostromes und die Nordostküste des Festlandes von Südamerika. Seine Unpäßlichkeit und die Unzufriedenheit seiner Mannschaft zwang ihn, bald nach Hispaniola zurückzusegeln, wo er eine Meuterei zu dämpfen hatte. Von seinen Feinden abermals bei Hofe angeklagt, wurde der berühmte Weltentdecker in Ketten nach Europa gebracht. Da aber diese Art seiner Rückkehr allgemeine Unzufriedenheit erregte, so ließ ihm der Monarch sogleich die Ketten abnehmen und gestand den begangenen Irrthum, aber des Contractes schien man sich nicht mehr zu erinnern, sondern sandte einen andern Statthalter in die Kolonie, was Columbus veranlaßte, den Hof zu verlassen.

Doch nach einigen Jahren erwachte die alte Neigung wieder, die Durchfahrt nach Ostindien zu finden; zudem erfuhren die Spanier, daß Vasco de Gama bereits einen neuen Seeweg nach Indien erforscht habe, und so erhielt endlich Columbus zum vierten Male den Auftrag zu einer Entdeckungsreise, um hinter die schon aufgefundenen Inseln, welche man für die östlichen Vorposten Asiens hielt, bis nach dem alten Indien vorzudringen. Diese letzte Reise (von 1502—1506) hatte die Auffindung der Mosquitoküste zum Resultat, war aber die schlechteste. Krank und mißmuthig begab sich der große Mann nach Spanien zurück, wo er zwei Jahre nachher starb.

Am 25. September 1513 erblickte Nunnez de Balbao vom Gipfel der Sierra de Quarequa aus, jenseits der Landenge von Panama, den großen Ocean, welcher von ihm für Spanien in Besitz genommen wurde, und jetzt erst war man gewiß, daß das bisher entdeckte Land nicht mit Indien zusammenhänge.

Im Jahre 1522 endlich führte Spanien, was Portugal um Afrika gefunden, in entgegengesetzter Richtung durch den berühmten portugiesischen Seefahrer Fernando de Magelhaen aus, dem es unter vielen Gefahren gelungen war, nicht blos eine südliche Durchfahrt in den „stillen Ocean" (die sogenannte Magelhaens-Straße im spanischen Südamerika) zu finden, sondern auf diesem Westwege auch die schon 1511 von den Portugiesen von Osten her aufgefundenen Molukken zu erreichen und von hier aus die erste Umschiffung der Erde zu vollenden, wodurch dem Handel, dem nun neue Bahnen gezeichnet wurden, der ganze Erdkreis sich erschloß.

Mit dem Seewege nach Ostindien und der Entdeckung Amerika's beginnt die Herrschaft Europa's über die andern Erdtheile. Seitdem war es der Vermittler des Verkehrs des ganzen Menschengeschlechts, und damit erglänzt den fremden Nationen das erste Morgenroth der europäischen Civilisation.

Spanien, dieses schöne, fruchtbare Land wäre vielleicht bei seinen unermeßlichen Reichthümern, die ihm nach der Entdeckung des mittleren und südlichen Amerika's, durch die Auffindung und Eroberung der reichen Silbergruben Mexiko's, der großen Halbinsel Californien (1536), der indische und amerikanische Handel verschaffte, der Hauptstaat der Welt geblieben, wenn es die gebotenen Vortheile benützt, wenn es nicht durch fortwährende Intoleranz und verderbliche Bürgerkriege sich in einen armen Staat umgewandelt hätte, dessen Finanzen erschöpft und zerrüttet waren, und dessen Kolonien in Ostindien nach und nach die Beute der Holländer und später der Engländer wurden.

C. Neue Handelsgeschichte.

Sämmtliche Kolonien Portugals und Spaniens, dieser immense Besitz in beiden Hemisphären, kamen im Jahre 1580 unter das eine Scepter des fanatischen Königs Philipp II. von Spanien, welcher als Sohn Isabellens, der älteren Tochter Emanuels des Großen, ein Recht auf den Besitz Portugals zu haben glaubte. Diese Vereinigung war ein furchtbarer Schlag, das unheilvollste Ereigniß für den Handel letztern Staates. Spanien, mit seiner durch die Schätze Amerika's beschleunigten Demoralisation, mit seinem arbeitverachtenden Adel, seinem nichtswürdigen Pfaffenthum und seinen unheilvollen Kriegen gegen die holländische Republik und England; alles dieß lastete nun plötzlich wie ein beengender Alp auf Portugal. Um die aufrührerischen Niederlande zu schwächen, verbot Philipp den Holländern allen Handel mit Portugal, gab aber gerade dadurch dem Glanze Portugals den stärksten Stoß, indem er die Holländer dadurch veranlaßte, den directen Weg nach Ostindien selbst zu suchen, während sich dieselben bisher begnügten, ihre Bedürfnisse an ostindischen Produkten von den Portugiesen zu beziehen. Fortan holten nun die Niederländer ihre Waaren an der Quelle und gründeten, als sie Jene nach dem gewonnenen Seetreffen bei Bantam (1601) aus ihren meisten Besitzungen auf den molukkischen Inseln vertrieben hatten, 1619 das nachher so wichtige Batavia auf Java. An dieselben Gegner verlor Portugal Brasilien, seine Niederlassungen auf der Goldküste, die Halbinsel Malakka in Hinterindien, Ceylon, Celebes, Theile von Borneo und seine Handelsverbindungen auf Japan. Später gelang es zwar den Por-

tugiesen wieder, die Holländer zur Räumung Brasiliens zu zwingen und sich, durch England unterstützt, von Spaniens Joch zu befreien, nie aber gelangte ihr Handel wieder zur vorigen Größe, und bis heute ist es blos die Ruine eines gesunkenen Staates.

Damals, als die mächtigste Krone der Welt mit dem Erbe Spaniens in die Hände des tyrannischen Philipps II. kam, waren die Niederlande, mit Holland aus 17 Provinzen bestehend, eines der blühendsten Länder der Welt, denn nicht nur erfolgte hier der Austausch der Erzeugnisse des Nordens, Südens und Westens, sondern auch die eigene Industrie schuf vortreffliche Waaren, besonders wollene, leinene und seidene Stoffe, Waffen aller Art, Tapeten, Glas 2c. für den Export. Zahlreiche Fabriken und Manufacturen belebten jene Gegenden, und der Handel Antwerpens, das, als den Spaniern angehörend, am amerikanischen Handel directen Antheil nahm, war um diese Zeit von solcher Bedeutung, daß er dem von Venedig gleichgestellt werden konnte. Zu dieser Größe trug auch der Umstand bei, daß der fast das ganze Mittelalter hindurch blühende Handel Brügges, dieses Stapelortes des niederländischen und hansischen Verkehrs, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts mehr und mehr verfiel und großentheils auf Antwerpen übergieng, dessen Industrie und Handel sich in Folge der zahlreichen Einwanderungen gewerbfleißiger Menschen aus Frankreich, England und Deutschland, eines progressiven Aufschwunges zu erfreuen hatte.

Durch die unter König Philipp II. ausgebrochenen Unruhen in den Niederlanden, deren Dämpfung dem despotischen Herzog von Alba übertragen ward, erlitten die Handels- und industriellen Zustände daselbst eine große Veränderung, und es erzeugte dieser Umschwung in der Industrie der Süd- und Nordniederlande verschiedenartige Wirkungen. Während sie dort (jetzt in Belgien) dadurch in den größten Verfall gerieth, erhob sie sich hier (Holland) zu einer seltenen Höhe, besonders seitdem sich die sieben nördlichen Provinzen, welche 1579 die Utrechter Union schloßen, von der spanischen Herrschaft lossagten und einen selbstständigen Staatskörper, den Staat Holland bildeten.

Brabant und Flandern wurden durch die blutige Politik Spaniens der Schauplatz des Elends und der Noth. Ackerbau und Industrie unterlagen den Verwüstungen und Zügellosigkeiten des Kriegszustandes, und der Handel Antwerpens ward durch die Plünderung der Stadt furchtbar erschüttert. Albas gewaltsame Maßregeln bewogen eine bedeutende Menge gewerbfleißiger Bürger, Belgien zu verlassen und sich in Holland anzusiedeln. Wenigstens 18,000 Menschen wanderten auf einmal von Antwerpen nach Holland, zum großen Theil nach Amsterdam aus, und da fast der ganze Handel jenes Platzes auf Holland übergieng, so war es kein Wunder, daß Amsterdam, dessen Flaggen in den fernsten Meeren wehten, bald der erste Handelsplatz von ganz Europa wurde und einen weit umfangreichern und dauerhafter begründeten Handel als Antwerpen bekam. Die holländischen Manufacturen, welche bisher im Vergleich zur Schiffahrt und Fischerei namentlich des so gewinnreichen Häringsfanges dieses Landes unbedeutend gewesen waren, erhielten jetzt plötzlich durch die Betriebsamkeit und die Kapitalien der flüchtigen Belgier einen unerwarteten Aufschwung. Von den Wollmanufacturisten ließen sich Viele in London nieder, während die Leineweber sich vorzugsweise nach Amsterdam und Harlem wandten.

Der Krieg, in welchen die Holländer auf diese Weise mit Spanien geriethen, war für sie zugleich ein mächtiger Reiz, ihre zuvor auf Europa beschränkt gewesene Schiffahrt bis nach Ostindien und Amerika auszudehnen; die reiche Beute ihrer Caperschiffe, ihre Seesiege, die Vernichtung der „unüberwindlichen Flotte" (1588), mit welcher Spaniens herrschsüchtiger Monarch verzweiflungsvoll va banque spielte; das Verbot, keine Waaren des Orients aus spanischen oder portugiesischen Häfen zu holen, ihr Bekanntwerden mit den Wegen um die Südspitze Afrika's; die vielen Kapitalien endlich, welche sich in Holland anhäuften und auf gewinnreiche Verwendung warteten: Alles dieß zusammen mußte in ihnen den Entschluß zur Reife bringen, der spanischen Monarchie den Kolonialhandel zu entreißen. Nachdem die Portugiesen überall verdrängt waren, stifteten die Holländer im Jahre 1602 die in der Handelswelt so berühmt gewordene holländisch-ostindische Compagnie, welche ihren Sitz auf Java hatte und einen Freibrief der Generalstaaten erlangte, worin ihr das ausschließende ostindische Handelsprivilegium

neben allen davon unzertrennlichen politischen und militärischen Rechten eingeräumt wurde. Sie begann ihr Geschäft mit den vereinigten Fonds von 6½ Millionen Gulden, und als 1622, bei Gelegenheit der Frage über die Erneuerung des Freiheitsbriefes der Compagnie, die Erfolge ihrer Unternehmungen von den Generalstaaten untersucht wurden, stellte sich heraus, daß sie innerhalb 20 Jahren 30 Millionen Gulden, also mehr als das Vierfache ihres Grundkapitals unter die Inhaber der Actien vertheilt und das Kapital selbst noch außerdem durch Kolonialanlagen, Befestigungen, Schiffe 2c. außerordentlich vermehrt hatte, auch ergab sich aus den vorgelegten Berichten der Gesellschaft ein Handelsgebiet, welches die Einbildungskraft kaum zu umfassen vermag.

Ihr Hauptaugenmerk richtete dieselbe zunächst auf den indischen Archipel, insbesondere auf die durch ihr paradiesisches Klima hochberühmten Molukken und die beiden großen Sundainseln Sumatra und Java. Der wichtigste Gegenstand des ostindischen Handels der Holländer waren die Gewürze, vorzüglich Nelken, Muskatblüthe, Muskatnüsse und Zimmt, welche ihnen unermeßliche Reichthümer einbrachten. Die Anpflanzungen des Muskatnußbaumes beschränkten sie auf die Insel Banda und die der Nelken auf Amboina, um die Theilnahme anderer europäischen Nationen am Gewürzhandel zu verhindern und die Gewürze im Preise zu erhalten. Behufs der Durchführung dieses Systems legten sie eine stabile Niederlassung als Centralpunkt für die niederländische Streitkraft auf Java an, allwo sie den seit 1600 angesiedelten Britten die Stadt Jakatra abnahmen, auf deren Trümmer sie die Stadt Batavia gründeten, welche später zu solchem Glanze sich erhob, daß sie die Perle des Orients genannt wurde. Sorgfältig umgiengen die Holländer jene Klippen, welche den Verfall eines handeltreibenden Volkes herbeiführen; ihre Verwaltung war musterhaft, und in demselben Maße, in welchem der Kreis des holländischen Handels sich ausdehnte, offenbarte sich auch in dem einheimischen Kunstfleiße schöpferische Kraft und bewunderungswürdige Regsamkeit.

Bei ihren Fortschritten in Ostindien oder Südasien, woselbst sie, wie wir schon gesehen haben, den besten Theil des Handels aus Portugals und Spaniens Händen wanden, durch den, wenn auch nur kurzen Besitz Brasiliens, durch die Besitznahme der Kolonie Guyana (welche ihnen schon Surinams wegen von hoher Bedeutung war) und der kleinen westindischen Inseln Curassao, St. Martin und St. Eustache, floßen die Reichthümer der Welt bei den Holländern zusammen, und ganz Europa beneidete sie.

Beim Wiederausbruche des Krieges im Jahre 1621 bildete sich in Holland, um auch im Westen ihren Handels- und Kriegsunternehmungen gegen Portugal und Spanien mehr Nachdruck zu geben, eine der ostindischen Compagnie entsprechende „westindische Gesellschaft", welche ihre Kräfte hauptsächlich auf die Ausrüstung von Caperschiffen verwendete und die besetzten westindischen Inseln verzugsweise zum Schleichhandel nach dem französischen und englischen Westindien benutzte. Auch aus dem Handel mit Negersklaven zog sie reichen Gewinn, schickte Schiffe auf den Stockfischfang nach Neufoundland und hatte Niederlassungen am Hudsonflusse zur Betreibung des Pelzhandels mit den Indianern, wo ihre Haupstadt Neu-Amsterdam, das heutige New-York lag. Diese Gesellschaft blühete bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts oder bis zum westphälischen Frieden (1648), welcher die Unabhängigkeit Hollands sicherte. Diese Zeit bildete den Culminationspunkt für seine Handelsgröße; der Handel von Lissabon, Cadix und Antwerpen war in den Händen der holländischen Nation. Bei der gewaltigen Seemacht, bei der ausgebreiteten Handelsherrschaft und bei dem glänzenden Zustande der heimischen Manufactur dieses Landes, schien es unmöglich, daß ihm ein so großartiger Besitz je entrissen oder auch nur geschmälert werden würde, und dennoch trat von 1650 an eine große Veränderung ein, denn schon drohte Frankreich durch sein Uebergewicht über Spanien ein gefährlicher Nachbar Hollands zu werden, dessen inneres Staatswesen durch die Ueberlegenheit der monopolistischen Handelsaristokratie in ein gefährliches Mißverhältniß versetzt worden war. Diese Gefahr sollte noch auf eine bedenkliche Weise für Hollands Handel durch die nationale Handelspolitik des trefflichen französischen Handelsministers Colbert vermehrt werden, und auch England zeigte bald nach der 1651 unter Cromwell erlassenen Navigationsakte, in Folge welcher Produkte des Auslandes unter keiner fremden Flagge, sondern nur in englischen Schiffen nach Englands Häfen gebracht werden

durften, daß es die Herrschaft der Meere nicht blos wolle, sondern daß es auch mächtig genug seie, sie zu erringen. Im Jahre 1654 brach der Krieg mit England aus, wozu noch die Kriege zwischen Holland und Frankreich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kamen, wodurch die Staatsschuld und die Abgaben Hollands bedeutend vergrößert wurden. Den heftigsten Stoß erlitt der holländische Handel durch den amerikanischen Befreiungskrieg seit 1776. Die Dänen und Schweden bemächtigten sich des Ostseehandels, indeß die Handelsflotten der Holländer häufig von den Engländern gekapert wurden, ebenso gieng ihr ostindischer Handel hauptsächlich an Letztere, welche Ceylon, Malakka, die Gewürzinseln, das Cap ꝛc. in Besitz nahmen, verloren. Ueberall lösten sich jetzt ihre früheren Verbindungen auf, und eine neue Anknüpfung derselben gelang ihnen bei der Concurrenz, die sich gebildet hatte, nicht.

Versetzen wir uns wieder in jene Epoche, wo der Gang der Weltbegebenheiten Frankreich und England den Vorrang unter den Völkern einräumt, um auf der sichern Basis eines gewaltigen Nationalwesens die Befreiung der Nationen vorzubereiten.

Frankreichs thatkräftige, geschichtliche Stellung in dem Handelsverkehr der Völker, d. h. die Glanzperiode der französischen Nationalwirthschaft, beginnt um die Mitte des 17. Jahrhunderts (1661), da Colbert General-Controleur der Finanzen war. Die Umstände, unter denen er diesen Posten antrat, waren nichts weniger als beneidenswerth. Der Staat war tief in Schulden versunken, das Volk ungemein gedrückt, die Gefälle verpachtet und der Ertrag davon bereits schon für mehrere Jahre im Voraus in Empfang genommen, allein so verworren die Lage war, Colbert wußte Rath. Vermöge seiner Abstammung aus einer Kaufmannsfamilie mit Allem vertraut, was in der Praxis den Handel hemmte und förderte, schützte er die erst im Entstehen begriffene Manafacturkraft seines Landes durch Zölle gegen die Concurrenz des Auslandes, verwendete bedeutende Summen zur Unterstützung und Aufmunterung verschiedener Gewerbe, bestrebte sich, die Industriegeheimnisse des Auslandes zu erforschen, machte sich selbst mit dem Fabrikationsverfahren vertraut, um demselben seine Verordnungen anzupassen, und setzte scharfe Strafen gegen verfälschte oder nachläßig verfertigte Produkte fest, was den Kredit der französischen Fabrikate im Auslande in außerordentlichem Grade vermehrte. In Folge seiner vielseitigen Operationen deckte er stets durch Gewinn auf der einen Seite, die bei der Förderung der Staatswirthschaft im Ganzen unvermeidlichen Verluste auf der andern, und das Resultat solcher sorgfältigen Ausgleichungen war endlich das Uebergewicht der französischen Manufacturkraft, ein vielseitiger, reger Verkehr im Innern und eine mächtige Marine. Er sorgte für treffliche Landstraßen und Kanäle, z. B. den von Languedoc, erklärte Marseille und Dünkirchen für Freihäfen, bildete Assekuranzkammern, veranlaßte die Entstehung von Handelsgesellschaften, die Anlegung neuer Kolonieen und ließ sich die Emporbringung der ältern angelegen sein. Alle seine Unternehmungen krönte der herrlichste Erfolg. Während seiner Oberleitung war der Handel Frankreichs mit Westindien sehr bedeutend. Bis zum Jahre 1660 befanden sich die durch Flibustier eroberten Antillen wohl im Besitze von Franzosen und Engländern, allein diese Inseln bildeten damals der Hauptsache nach noch nicht einen Theil des französischen und englischen Staates. Es bedurfte erst einer förmlichen Theilung, eines Uebereinkommens zwischen beiden Ländern, bevor in Beziehung auf die Antillen von einem Staatsgebiete und einer den Handel fördernden Kolonialpolitik die Rede sein konnte. Diese Theilung erfolgte 1660. Frankreich erhielt Quadeloupe, Martinique, Granada, Marie galante, Barthelemy, St. Croix, die Hälfte von St. Domingo und einige andere kleine Besitzungen, die eine Menge Zucker, Kaffe, Indigo ꝛc. lieferten. Zuerst versuchte Colbert den westindischen Handel durch eine Compagnie zu organisiren, welcher er zugleich das Monopol des Handels nach dem nördlichen Amerika und einiger Besitzungen, die er für den Sklavenhandel in Afrika zu erwerben hoffte, ertheilte. Allein bald erkannte er, daß die privilegirte Compagnie nicht allein durch Nachläßigkeit den Anbau der Kolonieen hemmte, sondern zugleich durch ihre willkürliche Preisbestimmung französischer Manufacten den holländischen Schleichhandel zum Nachtheil der französischen Rhederei und Industrie beförderte.

In Nordamerika hatten die Franzosen schon im Jahre 1608 eine Kolonie am Lorenzflusse angelegt. Beständige Kämpfe indeß mit den Eingebornen hatten lange Zeit das

Emporkommen und die weitere Ausbreitung dieser Niederlassung gehindert. Colbert, um diesem Schneckengange ein Ende zu machen, schickte 1668 reguläre Truppen den Kolonisten zu Hülfe. Seitdem dehnten sich die französischen Anlagen an der Hudsonsbay in Canada, auf Neufoundland und in Acadien (Neu-Schottland und Neu-Braunschweig) zu jenem bedeutenden Reiche aus, welches den Namen Neu-Frankreich erhielt und in den Kriegen zwischen den Franzosen und Engländern eine wichtige Rolle spielte.

Eine „ostindische Compagnie" erhielt im Jahre 1665 von Colbert auf 50 Jahre die Erlaubniß zu Gründung eines Etablissements auf Madagascar. Die Insel war durch ihre Lage und Fruchtbarkeit ganz besonders für eine Hauptstation des ostindischen Handels geeignet. Die Compagnie gab jedoch ihre Vorrechte schon 1670 der französischen Regierung zurück, da ihr Gedeihen durch Veruntreuung und schlechte Verwaltung gehemmt wurde. Besser gediehen die seit 1720 und 1734 auf den Inseln Bourbon und Mauritius oder Isle de France gegründeten Kolonieen.

Als Colbert den Schauplatz seiner Wirksamkeit verließ, war Frankreich in staatswirthschaftlicher Beziehung zu einer Nationalkraft gelangt, welche den Handel Hollands bedeutend beschränkte und für eine glückliche Concurrenz mit England Auspicien genug bot. Ueberall waren der französischen Industrie Hülfsquellen eröffnet, nach allen Seiten hin war ihr ein hinlänglicher Schutz gewährt worden, und es ist Thatsache, daß Frankreich um den Vorzug, Reichthum und Geschmack seiner Kunstprodukte von ganz Europa beneidet wurde. Allein nach dem Tode Colberts (1683), welcher für eine rastlose Thätigkeit den Undank des Volkes erntete, wurde Frankreich durch Religionskriege im Innern zerrissen, Handel und Manufacturen hatten viele Kapitalien verloren, und der auswärtige Verkehr war durch die Verluste der Marine in den unglücklichen Regierungsjahren Ludwig XIV. geschwächt worden; außerdem hat dieses Land im Utrechter Frieden (1713) viele seiner, für Rhederei und Fischfang so wichtigen Niederlassungen in Nordamerika an England abtreten müssen, Verluste, welche durch den zunehmenden Gewinn des westindischen Verkehrs nicht ersetzt wurden.

Betrachten wir ferner den auswärtigen Verkehr Frankreichs gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, so waren für die französische Nation durchaus keine glänzende Aussichten für die Zukunft vorhanden, denn wenn gleich die Produktenausfuhr nach Deutschland, Belgien, nach der Levante und den westindischen Kolonieen im Wachsen begriffen war, so hatte der französische Handel im Ganzen doch durch die Fortschritte der Manufacturen Spaniens und durch die Concurrenz der Engländer in Portugal sehr an Ausdehnung verloren. Hauptsächlich war es das rasche Emporkommen der englischen Industrie, dem Frankreichs auswärtiger Handel zu unterliegen Gefahr lief, die noch durch den bekannten Handelsvertrag von 1786, in welchem Frankreich der englischen Manufacturkraft die Concurrenz mit der eigenen gestattete, vergrößert wurde.

Während Frankreichs Handelsgeschichte uns mehr auf die Entwicklung des innern Staatslebens hinweist, erinnert uns England durch sein vorherrschend nach Außen gerichtetes Streben beständig an die welterobernde Politik der Römer. Allerdings mußte die Idee einer Weltherrschaft, wie sie das Alterthum beseelte, im Mittelalter an der gleichzeitigen Ausbildung nicht minder mächtigen Nationen scheitern; aber wie unverhältnißmäßig dehnten sich doch trotz des europäischen Gleichgewichts die Grenzen des englischen Reiches im Vergleich zu dem eigentlichen Vaterlande der englischen Nation aus. Freilich machten die Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts lange Zeit das Uebergewicht einer der europäischen Nationen über die andern von der Ausbildung der Seemacht und dem Besitze überseeischer Kolonieen abhängig, während bei der Erdstellung der Länder des alten Continents im Alterthume die Landmacht den Ausschlag gab. Ueberdieß läßt der kriegerische Sinn der Römer keinen Vergleich mit dem Handelsgeiste der Engländer zu. Aber trotz aller Unterschiede, welche die neuere Zeit von der alten trennen, wie oft ruft uns doch wieder die Taktik, mit welcher die Engländer ihre Besitzungen ausbeuteten, die Kolonialpolitik der Römer ins Gedächtniß zurück. Bei Beiden das System der unbedingten Unterwerfung und Ausbeutung; bei Beiden dieselben Erpressungen und dieselbe Barbarei.

England, das nicht allein die erste Handelsmacht in Bezug auf Kolonialwaaren-

Handel geworden, sondern in Hinsicht auf Manufacturen und Fabriken gegenwärtig noch der wichtigste Staat der Erde ist, hat durch seine in allen Theilen der Welt, in Nordamerika, Südamerika, Westindien, Ostindien, Afrika und Australien erworbenen Besitzungen einen Platz unter den ersten Mächten Europa's eingenommen, welcher ihm den größten Einfluß auf die politischen Angelegenheiten dieses Welttheils sichert. Die wichtigsten Zwischenstationen für den Welthandel geriethen unter seine Herrschaft, und Plätze wie Gibraltar, Malta, Helgoland, Aden u. s. w. erleichterten ihm die Vormundschaft über die in der Praxis des Welthandels noch wenig geübten Völker. Der Zeitraum, in welchem Englands Handelssuprematie zur Entscheidung kam, war die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts. Viele Ereignisse trafen damals zusammen, Englands heutige Größe vorzubereiten. Als das Wichtigste hievon dürfte die englische Revolution zu betrachten sein. Sie ist der entscheidende Wendepunkt in der Handelsgeschichte dieses Landes. Die rasche Ausbildung einer freien Verfassung sicherte ihm von jener Zeit an das Uebergewicht seines internationalen Handels.

Was die Handelsgeschichte Englands vor dieser Revolution charakterisirt, ist hauptsächlich das Streben nach Nationaleinheit. Die praktischen Operationen der Engländer, durch welche sie ihrem Nationalhandel eine möglichst weite Basis zu geben suchten, waren Schutzmaßregeln zu Gunsten ihrer Rhederei, theils durch gänzliche, theils durch bedingte Ausschließung fremder Schiffe; — anderseits Beförderung der englischen Industrie durch Prohibitiv- und Schutzzölle und so weit es möglich war Zernichtung der auswärtigen Industrie mittelst Schleichhandel und ähnlicher Mittel. Daß für England ein zeitgemäß angewandtes Schutzsystem eine der gewichtigsten Ursachen seiner jetzigen Handelsgröße war, läßt sich nicht verkennen. Zu dieser Handelsgröße legte die Königin Elisabeth, eine der geistreichsten Frauen, die je auf einem Throne saßen, den Grund. Zwei Jahrhunderte konnten den Glanz ihrer weisen, kraftvollen und glücklichen Regierung nicht verdunkeln. Während derselben (1560—1603) hoben sich alle Zweige der englischen Industrie, und keiner ihrer Vorgänger hatte einen solchen Einfluß auf den Kunstfleiß und die Betriebsamkeit ausgeübt, als sie. Zahlreiche Verordnungen zum Besten der Manufacturkraft wurden von ihr erlassen, viele Fabrikate des Auslandes auf den englischen Märkten nicht zugelassen, die Holländer und Hanseaten durch Zölle beschränkt, die Engländer zum Handel und zu Seereisen ermuntert und Handelsverbindungen mit entfernten Ländern eingeleitet. Unter Elisabeth's Regierung erweiterte sich der Verkehr mit Portugal, der Türkei, mit Afrika und Rußland, auch entwickelte sich das Seewesen in einem solchen Grade, daß Englands Flotten Philipps unüberwindliche Armada vernichteten und die Engländer später auf allen Meeren zur Herrschaft gelangten.

Im Jahr 1600 hatte die Königin einer Gesellschaft englischer Kaufleute der „englisch-ostindischen Compagnie", deren Hauptsitz seit 1662 Bombay war, das Vorrecht eingeräumt, nach Ostindien Handel zu treiben. Nach mehreren vergeblichen Versuchen der Engländer, auf directem Wege nach Ostindien zu gelangen, trieben nämlich der spanische Krieg, die Sperre von Lissabon und die Gewinnsucht der Holländer den Unternehmungsgeist der Londoner Kaufleute auf's Aeußerste, und so kam endlich in der Hauptstadt Großbritanniens die Vereinigung zu Stande, aus der im Laufe zweier Jahrhunderte die größte Handelsmacht entstehen sollte, von der in den Jahrbüchern der Welt die Rede ist; die erste Anlage bestand in 30,200 Pfd. Sterling, und es gediehen die Angelegenheiten genannter Compagnie dergestalt, daß ihre Actien binnen vier Jahren zu dem Werthe von 203 Proc. hinaufstiegen und ihre Faktoreien sich über Java, Sumatra, Borneo, die Banda-Inseln, Celebes, Malakka, Siam, die Küsten Malabar und Koromandel, vorzüglich aber über die Staaten des Mogul verbreiteten, den die Compagnie mit besonderer Klugheit zu gewinnen gewußt hatte.

Empfindlich getroffen wurde der Handel Englands durch den Krieg mit seinen im Pariser Frieden (1763) erworbenen nordamerikanischen Kolonieen, in welchen auch Frankreich, Holland und Spanien sich verwickelten. Genannte Besitzungen mußten sämmtliche Bedürfnisse an fremden Waaren dem Mutterlande abnehmen, auch durften sie die einheimischen Produkte nur auf Schiffen mit englischer Flagge ausführen und erst von England aus an fremde Nationen absetzen. Ferner war den Kolonieen der Betrieb

eigener Manufacturen und Fabriken untersagt, um den Manufacturen Englands keinen Eintrag zu thun, so daß sie von allem Handel mit dem Auslande total ausgeschlossen blieben. Durch eine solche Behandlung mächtig gewordener Kolonieen wurde grob gefehlt. Statt ihnen alle nur mögliche Schonung angedeihen zu lassen, reizte man sie immer mehr durch Aufbürdung von Abgaben und Zöllen aller Art, und bewaffnete Schiffe kreuzten an den Küsten, um den Anordnungen der englischen Regierung Nachdruck zu geben. Die Kolonisten verkannten keineswegs die Billigkeit der Theilnahme an den Staatslasten, erachteten sich jedoch befugt, die nöthigen Abgaben sich selbst aufzulegen, was die brittischen Minister, welche die Kolonisten nur als Unterthanen, nicht als großbrittannische Staatsbürger betrachteten, nicht zugestehen wollten.

Da erwachte das unterdrückte Freiheitsgefühl der Amerikaner; sie erkannten den Uebermuth der Engländer als Verletzung ihrer natürlichen Rechte und ihres Wohlstandes, und schnell wurde der Verkehr mit England abgebrochen. Eine Theeaccise, die man den Kolonieen auflegen wollte, erregte 1774 zu Boston einen wohlvorbereiteten Aufstand, und drei im Hafen letzterer Stadt eingelaufene, mit Thee aus England beladene Kauffahrteischiffe wurden angehalten und die Waare ins Meer geworfen. Als hierauf England den Hafen von Boston sperrte, vereinigten sich die Kolonieen Neu-Hamshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord- und Süd-Carolina, hielten einen General-Congreß in Philadelphia und verboten sowohl alle Einfuhr brittischer Produkte als auch jede Ausfuhr nach England. Im Jahre 1776 begannen sie, durch den Beitritt Georgiens verstärkt, den offenen Krieg gegen den Mutterstaat, erklärten als 13 vereinigte Provinzen sich für unabhängig und erlangten in einem achtjährigen, mit der muthigsten Ausdauer unter Washington (dem Gründer und Erhalter des Freistaats) geführten Kampfe, während welchem auch Vermont der Conföderation beitrat, im zweiten Pariser Frieden ihre völlige Freiheit und Unabhängigkeit.

Der englisch-amerikanische Krieg mußte nothwendig auf Frankreich, Spanien und die Niederlande einwirken, von welchen Ländern die Amerikaner Unterstützung erhielten. Am meisten fühlten die Niederlande diese Folgen, da der Handel der Holländer zur See stark unterbrochen wurde, während ihre Schiffe überall von den Engländern verfolgt worden waren. Einen großen Vortheil dagegen zogen aus jenen Vorgängen mehrere neutrale Staaten und zwar: die Schweden, Dänen, Preußen und die Hansestädte, welche ihren Handel und ihre Schiffahrt auf Kosten der Niederlande erweiterten und zu bedeutendem Wohlstande gelangten.

Trotz dieser ungünstigen Ereignisse hatte der Handel Englands Nichts von seiner Bedeutung verloren; der Krieg mit den Amerikanern war nur eine periodische Störung, und nach geschlossenem Frieden hatte der englische Export neuerdings sehr zugenommen. Besonders vortheilhaft influirten die obwaltenden Verhältnisse auf die Manufacturen und Fabriken Englands, welchen sich eine stärkere Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und Westindien, so wie nach dem Nordosten Europa's und besonders nach Deutschland öffnete.

Nach Vernichtung der französischen Flotte, mit welcher Napoleon 1798 in Aegypten landete, und nach der Seeschlacht bei Trafalgar, in welcher der englische Admiral Nelson auch die französisch-spanische Flotte völlig besiegte, konnte England zur See unumschränkt herrschen, und es wurden von der brittischen Regierung nicht nur ganze Küsten und Länder in Blokadezustand versetzt, sondern auch die Schiffe neutraler Staaten visitirt, was ihren Handel sehr beschränkte. Dieß veranlaßte Napoleon, durch Anordnung der bekannten Continentalsperre Repressalien zu ergreifen. Sein Plan gieng dahin, England von aller Verbindung mit dem Festlande Europa's auszuschließen, und es wurde demgemäß aller Handel mit englischen Waaren, wie auch jeder andere Verkehr mit dem brittischen Reiche verboten, um England zum Frieden und zur Anerkennung des im Utrechter Frieden aufgestellten Seerechtes zu zwingen.

Die Preise der Kolonialprodukte stiegen, da die englischen Zufuhren gänzlich abgeschnitten waren, außerordentlich, von sehr günstigen Erfolgen aber war die Maßregel des französischen Kaisers für die Gewerbe der unterdrückten Nationen, denn während in Deutschland, Frankreich, Rußland, den Niederlanden und den nordamerikanischen Frei-

staaten die starke Einfuhr englischer Manufacturwaaren bisher die eigene Industrie in ihrer weitern Entfaltung aufgehalten hatte, wuchs sie jetzt mit Riesenschritten zu einer nie geahnten Größe heran, und auf dem weiten Felde des inländischen Marktes hatten, bei der durch den Krieg vermehrten Nachfrage, fast alle Industriezweige einen sehr bedeutenden Absatz.

So groß aber auch die Nachtheile waren, welche die Continentalsperre auf die Manufacturen und Fabriken, so wie auf den auswärtigen Handel Englands nach sich zogen, da die Ausfuhr nach verschiedenen Ländern ganz aufhörte, viele Gewerbszweige, der Zwischenhandel zwischen den Kolonieen und ihren Continenten, vorzüglich aber der Verkehr mit den Vereinigten Staaten außerordentlich Noth gelitten hatte, so erreichte Napoleon seinen Zweck: die Vernichtung des englischen Handels, dennoch nicht, denn England suchte nun die Verluste, welche ihm der Mangel an Absatz von Getreide und verschiedenen Rohstoffen, die es bisher vom Festlande bezog, durch größere Benützung seiner eigenen Produkte und derjenigen seiner Kolonieen zu ersetzen, auch fanden seine Waaren neue Wege nach überseeischen Ländern, z. B. nach Westindien, Brasilien u. s. w. und Schleichwege nach dem Continente.

Was den jetzigen Handel mit Amerika und den Inseln des stillen Oceans betrifft, so wird hier der englische Handel weniger durch die Concurrenz europäischer Staaten, als durch die immer wachsende Macht der Nordamerikaner täglich mehr beschränkt. Je mehr die Engländer hier den Amerikanern weichen müssen, desto größere Wichtigkeit erhält für Jene das Monopol des europäisch-asiatischen Seehandels um Afrika, desto mehr ist England darauf bedacht, sich mit Kolonialwaaren vorzugsweise aus Ostindien zu versorgen.

Während vor Allem England das Monopol des Handels auf dem Wege besitzt, der um Afrika nach Asien führt, wird in ähnlicher Weise der Landhandel mit den nördlich gelegenen Gegenden Asiens von Rußland beherrscht, welches dasselbe Interesse wie England gegen das Aufkommen eines rascheren und wohlfeileren Verkehrs der übrigen Nationen mit den mittleren und südlichen Gegenden des asiatischen Continents hat.

Rußlands Handel war früher in der Gewalt der deutschen Hanse, die ihre Hauptfaktorien zu Nowgorod und Pleskow etablirt hatte. Als sich aber der holländische und englische Handel im russischen Reiche hob, ging der der Deutschen zu Grabe, was einestheils dem Verfall ihres großentheils an die Holländer übergegangenen Zwischenhandels, anderntheils aber dem Umstande zuzuschreiben ist, daß, während in Holland und England der Bedarf an russischen Produkten im Zunehmen begriffen war, derselbe bei dem Abnehmen der Hanse, in Deutschland sich verminderte.

Von den russischen Herrschern, welche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die Fortschritte des Handels und der Industrie dieses Reiches einen bedeutenden Einfluß ausübten, sind hauptsächlich Ivan II. und Czar Alexei anzuführen; noch weit mehr als diese Vorgänger trug jedoch Peter der Große, der Erbauer der Handels- und Residenzstadt St. Petersburg, zur Größe und Macht Rußlands bei. Vom Beginne seiner Regierung an bis zu seinem Tode war er bemüht, sein Reich zu kultiviren, vorzüglich aber beschäftigte ihn der Gedanke, demselben eine größere Handelsverbindung mit dem Westen Europa's zu verschaffen. Zu Erreichung dieses Zweckes schien ihm der Besitz eines Hafens an der Ostsee von größter Wichtigkeit. In den glücklichen Kriegen, welche er mit Schweden führte, bemächtigte er sich der Ostseeprovinzen, womit er die directe Verbindung mit der Ostsee erwarb. Um alle Gewerbszweige zu fördern, wurden Jünglinge zum Behuf ihrer Ausbildung in Künsten und Gewerben nach Deutschland, Holland und Frankreich gesandt, und auch die schwedischen Kriegsgefangenen siedelte Peter in Rußland an, um durch sie Kultur zu verbreiten. Nicht minder war den Communicationen im Innern durch Anlegung von Kanälen seine Sorge zugewandt, und um den auswärtigen Handel zu erweitern, förderte er die Schiffahrt auf dem kaspischen und schwarzen Meere; seine Bemühungen um das Seewesen lohnten sich aber bei dem Mangel an Seekunde der Russen nur schwach, da sie nicht im Stande waren, dasselbe den Holländern und Engländern zu entreißen.

Die zweite Schöpferin des russischen Reiches war Katharina II. (1763—1797).

Sie suchte dem Lande eine bessere Gesetzgebung und durch Fortbildung der Industrie, des Handels und der Bodenkultur innere Kraft zu verschaffen. Fremde Künstler und Handwerker wurden von ihr herbeigezogen, und die Manufacturen und Fabriken in Seide, Wolle, Leinen, Glas 2c. durch sie befördert.

Was der große Peter I. glorreiches für Rußland begründet und in seinem Geiste Katharina weiter ausgebildet hatte, wurde von ihrem würdigen Enkel Alexander I. zu einer neuen, höhern Stufe der innern Wohlfahrt und äußeren Macht und Größe des kolossalen Reiches erhoben. Mit edler Thätigkeit umfaßte er alles, was Volksbildung und Volksbeglückung betrifft. Nicolaus, an Geist und Herzen dem edlen Alexander ähnlich, befolgte dessen Regierungssystem und erfreute sich, des fortblühenden Wohlstandes und der fortschreitenden Kultur seiner Völker.

Ist der Handel Europa's mit fremden Weltgegenden im Zunehmen oder in der Abnahme begriffen?

Daß Letzteres der Fall ist, wird Niemand in Abrede ziehen wollen. Der Grund liegt darin, daß alle civilisirten Völker ihre Manufacturkräfte täglich mehr ausbilden und den inländischen Markt mit eigenen Fabrikaten versorgen. Auf Amerika findet dies seine besondere Anwendung. Dieses Land, welches in früherer Zeit den Europäern eine so vortheilhafte Gelegenheit für den Absatz ihrer Fabrikate bot, hat endlich seine Kräfte kennen gelernt und durch geeignete Schutzmaßregeln seiner Industrie eine solche Zukunft gesichert, daß England für seinen verminderten Verkehr mit Amerika schon jetzt in Asien Ersatz sucht, obgleich auch in diesem Welttheil die Zukunft des englischen Handels durch die Industrie und Handelskraft der nordamerikanischen Republik bedroht wird. Auch in dem vormals spanischen Amerika hat die Einfuhr europäischer Waaren an Bedeutung verloren, und Westindien, dessen Produktion von Kolonialwaaren durch die ostindische Concurrenz nicht minder, als durch die Emancipation (Befreiung) der Sklaven beschränkt worden ist, verliert so sehr an Kaufkraft, daß den Deutschen für den Absatz ihrer Leinwand dorthin wenig mehr zu hoffen übrig bleibt.

Welche Stellung aber nehmen wir Deutsche ein, bei diesen Kämpfen der Völker Europa's unter einander, in fernen Weltgegenden? Werden unsere Fabriken je im Stande sein, den wichtigsten Artikel des internationalen Handels, die Baumwollenwaaren, billiger zu produciren, als die in der Technik so geübten Engländer und die durch den Rohstoff begünstigten Amerikaner, haben wir Aussichten, den Bemühungen der Engländer und Franzosen in Afrika Schach bieten zu können? Welcher deutsche Mann empfindet nicht tief unsern geringen Einfluß auf den Handelsverkehr der Völker! Wer trägt nicht den Wunsch in sich, daß auch wir einst ein einiges, mächtiges Volk werden, und daß auch an uns einst die Reihe komme, die Schwingungen der Waage zu bestimmen, welche über das Schicksal der Nation entscheidet. Gewiß ist es recht nothwendig, daß wir in commercieller und industrieller Beziehung uns vereinigen, daß unsere Flagge geachtet werde und uns Schutz verschaffe in allen Theilen der Erde. Nicht minder nöthig ist es, daß durch geeignete Schutzmaßregeln unsere Industrie eine Höhe erreicht, die sie in den Stand setzt, den inländischen Markt zu versorgen und jene Millionen, welche wir jetzt dem Auslande zahlen, der Nationalarbeit zu vindiciren.

Bei diesem Bestreben aber müssen wir die Erfahrungen anderer Völker benützen und die Thatsachen des heutigen Völkerverkehrs einer strengen Untersuchung unterwerfen. Sind wir nicht im Stande uns weite Absatzwege in fremden Ländern zu verschaffen, so mögen wir, wie schon gesagt, um so mehr besorgt sein, uns den inländischen Markt zu sichern, nach Consumenten im eigenen Lande zu trachten und durch eine vernünftige Organisation der Industrie unserem Volke die kostspieligen Folgen betrügerischer Speculationen zu ersparen.

Seit der Gründung des Zollvereins hat sich unsere Industrie bedeutend gehoben. Manche unserer Fabrikate stehen jetzt an technischer Vollendung den besten Leistungen des Auslandes nicht mehr nach. Allein es hat sich herausgestellt, daß unser Absatz auf remden Märkten unverhältnißmäßig gering ist im Vergleiche mit dem, was unsere Fabrikanten in Deutschland verkaufen. Man kann sich hierüber leicht ins Klare setzen, wenn man bedenkt, daß bei den großen Fortschritten der europäischen Industrie, dieselbe durch

hohe Zölle begünstigt worden ist. Aber noch weniger sind wir im Stande, die Engländer, Franzosen und Nordamerikaner von außereuropäischen Märkten zu verdrängen. Lange Zeit war die Leinwand einer unserer wichtigsten Ausfuhrartikel nach Märkten außerhalb Europa. Wie sehr diese Leinenausfuhr abgenommen hat, ist bekannt. England verstund es, diesen Industriezweig mit Hilfe von Schutzzöllen und durch die großartigen Fortschritte seiner Maschinenfabrikation an sich zu reißen. Nicht der englische Markt allein ist uns auf diese Weise verloren gegangen, auch die amerikanischen Märkte werden von den Produkten der englischen Leinenfabrikation überschwemmt, und was uns die Engländer noch übrig lassen, das suchen uns die Franzosen, Belgier und Russen streitig zu machen.

Bis hieher wäre vielleicht unsere Leinenindustrie zu retten gewesen durch Zollsysteme oder durch technische Verfahrungsweisen. Allein in der Baumwollenindustrie hat die Leinenindustrie eine Concurrenz erhalten, die den englischen Fabrikanten nicht weniger schadet als den Deutschen. Bei solchen Verhältnissen können Schutzzölle unserer Leinenindustrie weniger für den auswärtigen Verkehr, als für die Versorgung des inländischen Marktes nützen; was aber Letzteren betrifft, so wäre freilich zu wünschen, daß wir unsern deutschen Arbeitern den Lohn zukommen lassen, welchen wir durch Ankauf der englischen Fabrikate zahlen müssen.

Wer hätte wohl im 18. Jahrhundert vermuthet, daß England Leinengarn und Leinwand uns einst zusenden würde?

Der Verfall der Leinenindustrie Deutschlands hat ganz besonders durch die Unruhen in Schlesien die Aufmerksamkeit unserer Staatsmänner und Nationalökonomen auf sich gezogen. Die Fabrikbesitzer benützten diese Stimmung, um immer entschiedener Schutzzölle zu fordern. Allein die allgemein verbreitete Noth des arbeitenden Volkes, so wie das Verhältniß der Handarbeit zur Maschinenfabrikation hat deutlich gezeigt, daß der Mangel an Schutzzöllen nicht die wahre Ursache der industriellen Krankheit, sondern nur eine äußerliche Veranlassung ihres Ausbruches war, und daß kein Zollsystem in der Welt mehr im Stande ist, Glückseligkeit zu verbreiten oder dem Arbeiter eine menschliche Behandlung zu sichern.

Diejenigen, welche in dem Nothstand der Weber nichts Anderes, als ein vereinzeltes, durch Schutzzölle leicht zu beseitigendes Uebel erblicken, zeigen, daß sie den eigentlichen Grund des Uebels nicht aufzufinden vermögen; es ist der Kampf des Kapitals gegen die Arbeit. Wie kann man den Arbeitern eines bestimmten Industriezweiges einen dauernden Wohlstand versprechen, ohne Vorsorge getroffen zu haben, daß die Concurrenz aller Arbeiter unter einander geregelt werde, daß ferner die Concurrenz zwischen Arbeitern und Kapitalisten aufhöre, und daß endlich die Fabrikinhaber, um bestehen zu können, nicht mehr nöthig haben, sich gegenseitig zu Grunde zu richten.

Die Frage, welche Industriearten vorzugsweise für unser Vaterland sich eignen, ist eine höchst wichtige in Beziehung auf den Volkswohlstand. Ließe sich die Leinenindustrie auf ihre frühere Bedeutung und Betriebsart zurückführen, so würde Tausenden von jetzt brodlosen Arbeitern Beschäftigung verschafft und der vaterländischen Industrie überhaupt auch dadurch große Vortheile eingeräumt werden, daß wir den erforderlichen Rohstoff selbst erzeugen können.

Die Thatsache, daß es den anderen civilisirten Nationen immer mehr gelingt, ihren Markt mit den Produkten ihrer eigenen Industrie zu versorgen, sollte uns Deutschen besonders ein Fingerzeig für die von uns zu ergreifende Politik sein, da wir keine Aussicht haben, auf außereuropäischen Märkten mit den Engländern und Amerikanern zu concurriren.

Zweite Abtheilung.

Handelsgeographie und Waarenkunde.

Einen wesentlichen und äußerst wichtigen Theil kaufmännischen Wissens bildet die Handelsgeographie, welche der junge Mann auf seinem Bildungsgange vorzugsweise im Auge behalten muß, um sich mit dem großen Waarenmagazine, das unsere Sprache Erde nennt, so gründlich als möglich bekannt zu machen.

Während uns die allgemeine Geographie oder Erdkunde, welche in die mathematische oder astronomische, physikalische und politische eingetheilt wird, die Erde nach ihrer Gestalt und Verbindung zu andern Himmelskörpern, dann nach ihrer eigenen physikalischen Beschaffenheit, und endlich nach den Theilen ihrer Oberfläche und als Wohnplatz der Menschen gründlich kennen lehrt, ist es Aufgabe der Handelsgeographie, nach Vorausschickung der natürlichen und politischen Verhältnisse, sich hauptsächlich mit den Natur- und Kunstprodukten der Länder, den Arten des Handelsbetriebes, der Lage der Meere und dem Lauf der schiffbaren Flüsse, mit den größern und kleinern Marktplätzen, den Häfen und den am Wasser bequem gelegenen Haupthandelsplätzen und ihrer commerciellen Bedeutung, dem Ackerbau, Bergbau, dem Manufactur- und Fabrikwesen, den Kolonialverhältnissen, den Handelsbeziehungen der einzelnen Länder und Orte, mit den zur Erleichterung des Handels bestehenden Banken, Börsen, Messen, dem Zustand der Posten 2c. zu beschäftigen.

Demnach haben wir sie als diejenige Lehre zu betrachten, welche den Verkehr aller Länder in ihren hauptsächlichen Beziehungen zu einander, so wie die Industrie im umfassendsten Sinne des Wortes darstellt, und die Stellung oder den Rang nachweist, den die einzelnen Industriezweige, Staaten und Völker einnehmen.

Die Wassertheile der Erde.

Da alle Meere mit einander im Zusammenhange stehen, so gibt es eigentlich nur ein Meer, das Weltmeer, in welches alle Flüsse ihre Fluthen zurückführen und ihm daher auch ihren Ursprung und ihre Erhaltung verdanken.

Durch die Form und Lage der Länder zerfällt der ganze Ocean in folgende fünf Hauptheile:

1) das nördliche Eismeer; 2) das atlantische oder westliche Meer; 3) das südliche oder indische Weltmeer; 4) das östliche große Weltmeer, auch die Südsee und das stille Meer genannt; 5) das südliche Eismeer.

1) Das nördliche Eismeer.

Dieses Meer in der kalten Nordzone benetzt die Nordküsten von Europa, Asien und Amerika. Theile desselben sind:

a) das weiße Meer, mit dem archangelischen Busen im europäischen Rußland;
b) das lappländische Meer, an den Küsten Norwegens und Rußlands;
c) das Meer von Spitzbergen, um die Inselgruppe gleichen Namens;
d) das karische Meer, zwischen der Doppelinsel Novaja-Semlia und Nordwest-Sibirien;
e) das sibirische Meer, an Sibiriens Nordküste;
f) das grönländische Meer, an Grönlands Ostküste;
g) der Georgsarchipel und der Baffinssee in Nordamerika.

2) Der westliche oder atlantische Ocean.

Dieses, zwischen Europa, Afrika und Amerika fluthende Meer, hängt im Norden mit dem nördlichen, im Süden mit dem südlichen Eismeer zusammen, benetzt im Westen die Ostküsten Amerika's, im Osten die Westküsten von Europa und Afrika, und wird in das nord- und südatlantische Meer getheilt. Der westliche Ocean begreift:

A. im Westen:

1) das Eskimomeer an Amerika's Nordostküste, zwischen Grönland und der Halbinsel Labrador mit der Hudsonssee, ganz im Innern von Nordamerika;
2) das Meer von Kanada, an den Küsten des brittischen Nordamerika's mit dem St. Lorenz Busen und der Belleisle Straße, zwischen Labrador und der Insel Neufoundland;
3) das Antillenmeer oder der westindische Archipel, zwischen Nord- und Südamerika und um die westindischen Inseln;
4) das Meer von Pennsylvanien, an den Küsten der Vereinigten Staaten von Nordamerika;
5) das Meer von Guyana, an den Küsten der englischen, holländischen und französischen Kolonieen Demerara, Surinam und Cayenne;
6) das La Platameer, an den Küsten von Cisplatina und Laplata, mit dem Busen von Buenos-Ayres;
7) das brasilianische Meer, an den Küsten Brasiliens mit dem Amazonenbusen, an der Mündung des Amazonenflusses.

B. im Osten:

8) das Nord- oder skandinavische Meer, zwischen Island, den norwegischen und schottländischen Küsten;
9) die Nordsee oder das deutsche Meer, zwischen Großbritannien, den Niederlanden, Deutschland und Dänemark, mit dem Zuydersee und Leydenermeer in Holland;
10) die Ostsee oder das baltische Meer, welches Schweden, Dänemark, Deutschland und Rußland bespült, und durch das Kattegat zwischen den beiden ersten Staaten sammt 3 Meerengen, nämlich dem kleinen Belt, zwischen Jütland und der Insel Fünen, dem großen Belt, zwischen Fünen und der Insel Seeland, dem Sund, zwischen Seeland und Schweden, mit der Nordsee sich verbindet;
11) das caledonische Meer, vor der Nord- und Nordwestküste Schottlands und um die Hebrideninseln;
12) die irische See, zwischen Großbritannien und Irland, nebst dem, diese beiden Länder trennenden Nord- und St. Georgskanal;
13) das aquitanische Meer, an der Westküste von Frankreich, mit den Busen an der Mündung der Loire und Gironde;
14) der Kanal zwischen England und Frankreich (Canal la Manche oder das Aermelmeer), mit der 5 Meilen breiten Straße von Calais zwischen diesen beiden Ländern und der normännischen Bucht im nordwestlichen Frankreich;
15) das cantabrische Meer, zwischen Frankreich und Spanien;
16) das portugiesische Meer an der West- und Südküste von Spanien;
17) das mittelländische Meer oder Mittelmeer, zwischen Südeuropa, Nordafrika und einem Theile des westlichen Asiens. Es erhielt seinen Namen von seiner eingeschlossenen Lage zwischen genannten drei Erdtheilen und hängt durch die drei Meilen breite Meerenge von Gibraltar mit dem atlantischen Ocean zusammen, zerfällt aber selbst wieder:
    a) in das adriatische Meer oder den Meerbusen von Venedig, zwischen Italien, Deutschland, Dalmatien und der Türkei;
    b) in das toskanische Meer, an der Westküste Italiens;

c) in das sicilische Meer, zwischen der Insel Sicilien und der Küste von Neapel;
d) das calabrische Meer, an der Küste von Unteritalien;
e) in das balearische Meer, an der Ostküste Spaniens, mit dem Golf von Valencia;
f) in das französische Meer, an Frankreichs Südküste, mit dem lyonischen Busen an der Mündung des Rhoneflusses;
g) in das sardinische oder ligurische Meer, an der Südküste von Sardinien, mit dem Busen von Genua;
h) in das jonische Meer, um die jonischen Inseln und an Albaniens und Griechenlands Küsten;
i) in den griechischen Archipel oder das ägäische Meer, begrenzt von Griechenland und der europäischen Türkei. Aus diesem Meere führt die Straße der Dardanellen (Hellespont) zwischen der europäischen Türkei und Italien in
k) das Marmorameer, das kleinste unter allen Meeren und eine Erweiterung der Dardanellenstraße. Aus dem Marmorameer führt die Straße von Konstantinopel in
l) das schwarze Meer. Dieses benetzt im Westen die Türkei, im Norden und Osten das südliche Rußland, und im Süden Kleinasien;
m) in das Asow-Meer, den nördlichsten Theil des schwarzen Meeres, dessen westliche Vertiefung im russischen Taurien das faule Meer genannt wird;
n) in das levantische oder syrische Meer, um die Insel Cypern;
o) in das ägyptische Meer, an der Nordküste Aegyptens in Afrika;
p) in das libysche Meer, an der Küste von Tripolis;
q) in das Barbaresken-Meer oder Meer von Algier, an den afrikanischen Küsten von Tunis, Algier und Marokko;

18) das Meer von Senegambien;
19) das Meer von Guinea, häufig Meerbusen von Guinea genannt, an der Küste von Ober-Guinea;
20) das Meer von Cungo oder Nieder-Guinea;
21) das marokkanische Meer, an der Küste von Marokko;
22) das kanarische Meer, um die kanarischen Inseln der Spanier;
23) das Cap-Meer, an der afrikanischen Südspitze oder am Vorgebirg der guten Hoffnung.

3) Das südliche oder indische Weltmeer.

Dieses fluthet zwischen Südasien, Afrika, Neuholland und dem südlichen Eismeere und theilt sich:

1) in das Meer von Madagascar um die Insel gleichen Namens, vor der Südostküste Afrika's;
2) in das arabische Meer, an der Südküste von Arabien, mit dem Busen von Aden und dem rothen Meer oder Schilfmeer;
3) in das persische Meer, an der Südküste Persiens, mit dem persischen Meerbusen oder grünen Meer;
4) der Lakediven- und Maledivenarchipel vor der Südwestküste Vorderindiens;
5) das ostindische Meer oder der große Meerbusen von Bengalen, zwischen Vorder- und Hinterindien;
6) das südchinesische Meer, an der Ostküste von Cochinchina in Hinterindien und an der Südküste von China;
7) der indische Archipel, umfassend die ostindischen Inselgruppen mit seinen Theilen, der Mindoro-, Celebes-, Molukken- oder Banda- und Flores- und der Sunda- und Javasee u. s. w.;
8) das hinterindische Meer, an der Ostküste der Halbinsel Malakka und an den Südküsten der Reiche Siam und Anam in Hinterindien, mit dem Busen von Siam;

9) die Schwanensee, vor der Mündung der Schwanenflusses an der Westküste Neuhollands.

4) Das große Weltmeer, auch die Südsee und das stille Meer genannt.

Dieß ist das größte unter allen Meeren und fluthet zwischen dem westlichen Amerika, dem östlichen Asien, Neuholland und dem südlichen Eismeere; Theile desselben sind:

A. im Osten:

1) das kenaiskische Meer, an der russischen Nordwestküste Amerika's;
2) die Behringssee, zwischen Sibirien und der russischen Nordwestküste Amerika's;
3) der Prinz Wales- und König Georgsarchipel ebendaselbst, mit dem großen Sund an der Nordküste der Insel Sitka;
4) der Quadra-Vancouversarchipel, an der brittischen Nordwestküste Amerika's;
5) das Aequatormeer, an der Küste des Freistaates Quito in Südamerika, mit dem Busen von Quayaquil;
6) das Centralmeer, an der Küste von Quatemala oder Centralamerika;
7) das Meer von Californien, an der Westküste von Mexiko mit dem Meerbusen von Californien oder dem Purpurmeer;
8) das Meer von Peru, an der Küste des Freistaats gleichen Namens;
9) das Meer von Chili, an der Küste des gleichnamigen Freistaates;
10) das Meer von Patagonien, an der Küste desselben Namens;

B. im Westen:

11) das Vandiemensmeer, um die gleichnamige Insel;
12) das Neusüdwalesmeer, an der Ostküste von Australien;
13) das Meer von Neuseeland, östlich von Australien, mit der Cooksstraße;
14) die Neuguineasee, um die gleichnamige Insel;
15) das ostchinesische und gelbe Meer; Letzteres zwischen der Nordostküste von China und der Halbinsel Korea;
16) das kurilische Meer, zwischen der Insel Tarrakai und den Kurileninseln;
17) das japanische Meer, zwischen Japan und der Mandschurei;
18) das tungusische Meer, zwischen Sibirien und der Halbinsel Kamtschatka;
19) das Meer von Kamtschatka, an der Ostküste der Insel gleichen Namens.

5) Das südliche Eismeer.

Dieses Meer umgibt den Südpol und begrenzt kein Land, daher es hier weder Busen noch Straßen gibt. Seine ungeheuren Eisfelder erstrecken sich weit in die gemäßigte Zone hinein.

Europa.

Europa, der kleinste unter den fünf Continenten, aber vermöge seiner Kultur und Kriegsmacht über die meisten Länder der übrigen Erdtheile gebietend, bildet nur eine große Halbinsel oder ein Vorland von dem allein im Osten zusammenhängenden Continent Asien, und grenzt:

im Süden an das atlantische, mittelländische und schwarze Meer;
im Westen an den atlantischen Ocean;
im Norden an das nördliche Eismeer;
im Osten an den Archipelagus, das Marmorameer, die Straße der Dardanellen, das schwarze Meer, das asow'sche Meer.

Vermöge seiner Lage ist Europa mehr als die übrigen Welttheile zum Handel geeignet; seine Küsten sind am meisten gegliedert, d. h. von Meeren und Meerbusen durchschnitten, welche zahlreiche Inseln und Halbinseln bilden, mit vortrefflichen See-

häfen. Kanäle, gute Straßen, Eisenbahnen nach allen Richtungen, Posten und Brücken fördern den Verkehr im Innern und nach Außen. Haupthandelsvölker sind die Engländer, Holländer, Franzosen und Russen.

Die größte Länge des festen Landes beträgt vom Cap Vincent in Portugal bis zur asiatischen Grenze (Nordural in Rußland), als von Südwest nach Nordost, gegen 800 deutsche Meilen; die größte Breite vom Nordcap in Norwegen bis zum Cap Matapan in Morea gegen 500 Meilen. Die Einwohnerzahl beträgt circa 275 Millionen.

Meere.

Um alle zu Europa gehörige Meere auch in ihrem Zusammenhange kennen zu lernen, beginnen wir im Südosten dieses Erdtheils.

Dort zeigt sich zunächst:

1) das asow'sche Meer, aus welchem die Straße oder Meerenge von Feodosia oder Kaffa
2) in das schwarze Meer führt; aus diesem die Straße von Konstantinopel
3) in das Marmorameer, und aus diesem die Straße der Dardanellen (Hellespont)
4) in den griechischen Archipel oder in das ägäische Meer; aus diesem gelangt man:
5) in das Mittelmeer. Dieses bildet einen großen Busen, welcher
6) das adriatische Meer oder der Meerbusen von Venedig genannt wird. Aus dem Mittelmeere führet die Straße von Gibraltar
7) in's atlantische Meer; aus diesem der Kanal und die Straße von Calais (Pas de Calais)
8) in die Nordsee oder das deutsche Meer, und aus diesem der Kattegat, der Sund, der große und kleine Belt
9) in die Ostsee oder das baltische Meer und in ihre beiden großen Busen, den finnischen und bothnischen. Im Norden von Europa hängt der atlantische Ocean mit
10) dem nördlichen Eismeere zusammen, von dem sich ein großer Meerbusen und zwar
11) das weiße Meer, nach Süden erstreckt.

Land- und Binnenseen.

Die merkwürdigsten europäischen Seen sind folgende:

1) in Deutschland: der Boden-, der Chiem- (in Baiern) und der Cirknitzersee (in Illyrien);
2) in der Schweiz: der Züricher-, Genfer-, Neuenburger- und der Vierwaldstädtersee;
3) im westlichen Ungarn: der Platten- und der Neusiedlersee;
4) in Oberitalien: der Lago Maggiore oder Locarner-, der Lago di Como und der Gardasee (Lago di Garda) berühmt durch seine paradiesischen Ufer.

Größer als alle diese sind:

5) in Rußland: der Ladoga-, der Onega- und der Peipussee;
6) in Schweden: der Mälar-, der Wener- und der Wettersee.

Hauptströme.

Europa zählt 31 Hauptflüsse, und es fließen:

a) in die Nordsee:

1) der Rhein, welcher in dem schweizerischen Canton Graubünden aus drei Hauptquellen (Vorder-, Mittel- und Hinterrhein) entspringt und sich nach einem Laufe von 277 Stunden hinter Leyden bei Kalwick in Südholland in den Dünen der Nordsee verliert;
2) die Schelde, welche in dem franz. Departement Aisne auf dem Berge St. Martin entspringt und in Holland mündet;

3) die Ems, welche in Westphalen nördlich von Paderborn entspringt und sich bei Emden in den Busen Dollart ergießt;
4) die Weser, welche bei Hannöverisch-Münden aus den beiden Flüssen Werra und Fulda entsteht und sich auf der Grenze von Hannover und Oldenburg in die Nordsee ergießt;
5) die Elbe, welche in Schlesien auf dem Riesengebirge bei dem Teufelsgrunde nahe an der böhmischen Grenze in der Herrschaft Kynast entspringt und bei Rützebittel in die Nordsee fällt;
6) die Eider, deutscher und dänischer Grenzstrom. Sie entspringt aus einem kleinen See unweit Kiel in Holstein und ergießt sich bei Tönningen in Dänemark in die Nordsee;
7) die Maas (Meuse), welche bei dem Dorfe Meuse im Bezirke Langers in der Champagne entspringt und bei Givet in die Niederlande tritt;
8) die Themse (Thames), der größte Fluß im eigentlichen England, welcher aus der Vereinigung der Flüsse Thame und Isis in der Grafschaft Oxford entsteht, durch London und 60 Meilen unterhalb dieser Stadt in die Nordsee fließt;

b) in die Ostsee:

9) die Oder, welche beim Dorfe Haslicht in Mähren auf einem Verbindungsgebirge des Riesengebirges und der Karpathen aus mehreren Quellen entspringt und sich unter Stettin in das mit der Ostsee in Verbindung stehende frische Haff ergießt;
10) die Weichsel, welche im östreichischen Fürstenthum Teschen am nördlichen Abhange der Karpathen entspringt, Polen durchfließt und bei Koscheletz in Westpreußen in die Ostsee mündet, nachdem sich dieser Strom unterhalb Marienwerder in zwei Arme getheilt hat;
11) die Newa, der Abfluß des Ladogasees, der sich bei Petersburg in den finnischen Busen stürzt;
12) die Düna, welche im westlichen Rußland bei dem wollhonskischen Walde entspringt;

c) in das weiße Meer:

13) die Dwina, im nördlichen Rußland, welche am Wolgarücken ihren Ursprung hat;

d) in das adriatische Meer:

14) der Po, größter Fluß in Italien, welcher in Piemont an dem Berge Viso, in einer Höhe von 6000 Fuß an der französischen Grenze entspringt und sich in einer vierfachen Mündung in den venetianischen Meerbusen ergießt;

e) in das Mittelmeer:

15) der Arno in Toskana, der vom Gebirge Apennin kommt und in den Golf von Genua fällt;
16) die Tiber, die ihre Quelle in der Nähe des Arno hat und sich unterhalb Rom in zwei Armen in's Meer stürzt;
17) der Ebro, spanischer Strom, welcher im Bezirk von Toro entspringt, Aragonien und Katalonien durchströmt und sich nach einem Laufe von 78 Meilen in's mittelländische Meer ergießt;
18) die Rhone, welche im Kanton Wallis aus einem Gletscher am Furkaberge, nicht weit vom St. Gotthardt und 2 Stunden von den Quellen des Rheins entspringt und sich nach einem langen Laufe durch drei Mündungen in's Meer ergießt;

f) in den atlantischen Ocean:

19) der Tajo, welcher fast in der Mitte von Spanien, in Aragonien, auf der Sierra von Albaraccin entspringt und in Portugal unterhalb Lissabon in's Meer mündet;
20) der Duero, auch Douro, einer der Hauptströme Spaniens, welcher auf dem Gebirge Zubeda an der Grenze Aragoniens entspringt und sich bei der portugiesischen Stadt Porto in's Meer ergießt;
21) der Minho aus einem kleinen See bei Fuenta Mino in Galizien im Nordwesten von Spanien kommend;
22) der Quadalquivir, welcher im südlichen Spanien, auf dem Gebirge Cazorla

entspringt, die Provinzen Jaen, Cordova, Sevilla durchströmt und sich bei St. Lucar in den Ocean ergießt;

23) die Guadiana, welche ebenfalls aus Spanien kommend, auf der Südgrenze Portugals in den Ocean fällt;

24) die Garonne, ein Hauptstrom des südwestlichen Frankreichs, am Ende ihres Laufes Gironde genannt, welche im Arranthale der spanischen Pyrenäen entspringt und in das atlantische Meer mündet;

25) die Loire, ebenfalls im Südwesten Frankreichs, der größte Strom dieses Landes, welcher am Fuße des Berges Garbier in der Gegend von Aubenas entspringt und nach einem Laufe von 144 Meilen unterhalb Nantes in das Meer fällt;

g) in den Kanal:

26) die Seine, einer der bedeutendsten Flüsse Frankreichs, welcher in Burgund an den Goldhügeln aus zwei Quellen entsteht, und sich in der Normandie durch eine breite Mündung bei Havre de Grace in den brittischen Kanal ergießt;

h) in das kaspische Meer:

27) die Wolga im südöstlichen Rußland, welche in Rücksicht ihres gegen 570 deutsche Meilen fortgehenden Laufes der größte europäische Fluß ist;

i) in das asow'sche Meer:

28) der Don, (großer russischer Strom) auf der alten Grenze gegen Asien;

k) in das schwarze Meer:

29) die Donau, einer der vorzüglichsten Ströme Deutschlands und Europa's, 350 Meilen lang, welcher durch mehrere deutsche Länder, und zwar: durch Baden, Württemberg, Baiern und Oestreich; ferner durch Ungarn und die Türkei fließt, aus drei Quellen des Schwarzwaldes, der Brege, der Brigach und einer kleinern aus dem Schloßhofe zu Donaueschingen entspringt und sich mit Heftigkeit in's schwarze Meer ergießt;

30) der Dnieper oder Dneper, welcher seine Quelle westlich von Moskau am wolchonskischen Walde hat und nach großen Krümmungen sich bei Cherson ins schwarze Meer stürzt;

31) der Dniester, welcher in Galizien an den Karpathen entspingt und im südwestlichen Rußland nahe bei Odessa in's Meer fällt.

Die größten Inseln.

a) In der Ostsee:

1) die dänische Insel Seeland, zwischen dem Sund und dem großen Belt, und neben ihr

2) die Insel Fünen;

b) im atlantischen Ocean:

3) Island in Dänemark;

4) Großbritannien (England und Schottland);

5) Irland;

c) im Mittelmeer:

6) Corsika in Frankreich;

7) Sardinien in der Lombardei;

8) Sicilien in Italien;

9) Candia in der Türkei;

10) Negroponte in Griechenland.

Handelsprodukte Europa's.

Landwirthschaft und Bergbau, diese wichtigen Zweige der Nationalökonomie und man darf wohl sagen, diese Goldgruben eines Staates, haben sich in neuester Zeit in Europa durch den großen Fleiß, mit welchem sie hauptsächlich in Deutschland und England betrieben werden, bedeutend gehoben und den Wohlstand vermehrt.

a) Produkte aus dem Thierreich.

Austern (Ostrea edulis). Eine Art Muschelthier mit zwei Schaalen, das sich von kleinen Insekten und Würmern nährt, schon im Alterthum zu den geschätztesten Genußmitteln gezählt wurde und fast in allen Meeren lebt. Diese Thierchen sitzen millionenweis in nicht bedeutender Tiefe auf dem Grunde und über einander und bilden große Austernbänke. Am stärksten wird der Austernfang bei Triest und Ancona am adriatischen Meer betrieben; die Austern kommen aber auch von den Nordseeküsten, von Norwegen, Schleswig-Holstein, Holland, England (Colchester), Frankreich (Normandie), hauptsächlich von Hamburg in den Handel.

Badeschwämme (Spongiae marinae). Sie werden hauptsächlich im mittelländischen Meere (bei den sporatischen Inseln), ferner an den Küsten von Sicilien, Griechenland und den jonischen Inseln Corfu und Zante, die besten aber bei verschiedenen asiatisch-türkischen Inseln des Archipels in der Nähe von Rhodus, bei Cypern und Candia ꝛc. gefischt und über Triest, Venedig, Livorno, Genua, Marseille ꝛc. in den Handel gebracht.

Sie sind die Wohnungen einer Art Polypen, die auf dem Meeresgrunde an Felsen und Steinen festsitzen, und sehr unregelmäßig geformt.

Bettfedern. Sie kommen meist von zahmen Gänsen und bilden in verschiedenen Ländern einen nicht unbedeutenden Handelsartikel. Ost- und Westpreußen, Pommern, Polen, Rußland, Holstein, Schleswig, Irland, sodann Ungarn, Böhmen, Galizien, Nördlingen in Baiern, Eisleben in Thüringen ꝛc. haben besonders starke Ausfuhr. Man unterscheidet Deckfedern und Flaumfedern (Daunen), welch' letztere außerordentlich weich und leicht sind, da ihr Kiel nur aus einzelnen zarten, fein gekräuselten Federchen besteht.

Biberhaar oder Kastorhaar. Dieses von den Biberfellen abgeschnittene feine Wollhaar, kommt hauptsächlich von Rußland und zwar über Petersburg, Archangel, Riga, Warschau, Danzig und Breslau zu uns, und wird zur Verfertigung von Kastorhüten verwendet. Von Kanada kommt das meiste, es ist aber weniger fein als das russische.

Blutegel. Diese Wasserwürmer, von welchen es viele Gattungen gibt, leben in Teichen, die aber doch auch reines Wasser haben müssen, und werden in der Medicin, um Blut zu lassen, angewandt. Sie machen in der neuern Zeit einen bedeutenden Handelsartikel aus und finden sich in den südlichen und nördlichen Ländern Europa's, hauptsächlich in Deutschland, in Frankreich, in Portugal und Rußland; auch aus Ungarn gehen große Sendungen über Pesth und Wien nach allen Ländern, ebenso gehen von Plackwitz in Posen namhafte Quantitäten zur Ausfuhr nach Hamburg. In Deutschland verbreitet sich die Blutegelzucht immer mehr und besonders in Württemberg, Würzburg, Leipzig, Berlin, Tyrol ꝛc. hat man künstliche Blutegelteiche oder Blutegelkolonieen angelegt, welche den erwünschten Erfolg hatten.

Bücklinge oder geräucherte Häringe werden besonders in Holland, Schleswig, Mecklenburg und Pommern bereitet und in großer Menge abgesetzt.

Butter wird in mehreren Ländern, welche bedeutende Rindviehzucht haben, wie z. B. Franken, das nördliche Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die preußischen Ostseeprovinzen, Schweden, Dänemark, Holland, die Schweiz ꝛc. für den Großhandel bereitet und weithin versendet.

Canthariden oder spanische Fliegen (Cantharides). Dieser Käfer, dessen Flügeldecken einen prachtvoll metallisch grünen Glanz haben, wird vorzüglich in Spanien, Sicilien, Ungarn und Unteritalien gesammelt, findet sich übrigens im ganzen Süden Europa's und wird als blasenziehendes Mittel zur Verfertigung des Cantharidenpflasters, nicht selten auch innerlich verwendet.

Eiderdunen. Diese kommen von den auf Island, den Faröer und schottischen Inseln, Grönland, Norwegen, Lappland, Finnland lebenden Eidergänsen oder Eiderenten und werden als die zartesten Flaumfedern zu Betten verwendet. Die meisten liefert Island über Kopenhagen, doch sind die grönländischen besser.

Eselshäute. Obgleich dieselben ein äußerst festes und dauerhaftes Leder, Chagrin genannt, geben, so wird dasselbe gewöhnlich doch nur zu Pergament, Trommelfellen und zu den Unterfellen feiner Siebe verwendet. Spanien, Portugal, Italien und der Orient haben nicht nur die meisten, sondern auch die schönsten Eselshäute.

Gemsenleder oder Gemsfelle. Das weiche, dichte Leder der, die Schweizer-, Tyroler- und Savoyeralpen, die Pyrenäen, den Kaukasus ꝛc. bewohnenden, in Europa aber immer seltener werdenden Gemse, wird zu Handschuhen, Beinkleidern ꝛc. verwendet, ist jedoch aus dem berührten Grunde verhältnißmäßig theuer.

Häringe. Diese weltbekannten Seefische mit bläulichem Rücken und silberfarbenem Bauche, halten sich besonders in der Nordsee, überhaupt in den nördlichen und europäischen Meeren und auch an der Ostküste von Nordamerika, bei ihrer außerordentlich schnellen Ver-

mehrung, in ungeheurer Menge auf, kommen aber jährlich dreimal (April, Mai, Juni) um zu leichen, an die Küsten und in die Buchten und machen dann bestimmte regelmäßige Wanderungen in unübersehbaren, dichtgedrängten Schaaren. Die besten werden nahe bei der englischen, schottischen und holländischen Küste gefangen. Die Holländer (Vlaardingen bei Rotterdam, Hauptplatz) versenden seit langer Zeit die meisten, und noch immer gelten die holländischen Häringe für die vorzüglichsten, allein auch die übrigen an der Nordsee gelegenen Länder, hauptsächlich England (Yarmouth, Hauptplatz) und noch mehr Norwegen (Bergen) betreiben den Häringsfang jetzt im Großen, wodurch Holland verliert. Auch Frankreich, Schweden und Dänemark treiben starken Handel darin.

Hasenbälge oder Hasenfelle. Die meisten kommen aus Rußland, Polen, Galizien, der Türkei, den Donaufürstenthümern 2c. und sind ein nicht unbedeutender Handelsartikel, da die Haare zu den feineren Filshüten verwendet werden. Von den deutschen sind die sächsischen, böhmischen und mährischen, als die besten, am meisten gesucht. Die aus nordischen und kälteren Ländern haben ihres dichteren Wollhaares wegen im Allgemeinen größeren Werth, als die aus südlichen.

Hausenblase, Fischleim (Colla piscium). Diese ist die getrocknete innere Haut der Schwimmblase des Hausens, Störs und des Sterletts und kommt in verschiedenen Formen, d. h. in Blättern, Ringeln und Klumpen in den Handel. Man unterscheidet nach den Ländern folgende Sorten: astrachanische, die beste, die sowohl in Blättern, als in Ringeln und in verschiedenen Qualitäten vorkommt: russische in Blättern, uralische, nordische, brasilianische, ostindische, ungarische und rheinische. Die Hausen 2c. leben vorzüglich im schwarzen und kaspischen Meere und treten zur Leichzeit in die Wolga und Donau.

Hornvieh, Rindvieh. In der Schweiz, Ungarn, Siebenbürgen, Rußland, Polen, Holstein und Schleswig, Holland, Irland, Oldenburg und Ostfriesland, ist die Rindviehzucht am stärksten.

Honig (Mel). Diese bekannte süße Substanz wird von den Bienen gewonnen. Malta, Griechenland, Dalmatien, Ungarn, Frankreich, Rußland, Polen, Holstein, Hannover, Franken in Baiern haben starken Export. Der weiße, an der Sonne aus dem Bienenwachs von selbst ausgelaufene, ist der beste und hat den Namen „Jungfernhonig". Von den außereuropäischen Ländern liefert besonders die Insel Cuba viel Honig, welche unter dem Namen „Havannahonig" nach Europa kommt.

Käse. Es gibt sehr verschiedene Sorten, welche nach den Arten der Milch, aus der sie bereitet werden, der Art und dem Orte der Bereitung, verschiedene Namen führen und auch in Beziehung auf Geschmack, Geruch, Consistenz, Haltbarkeit sehr verschieden sind. Die bekanntesten und beliebtesten Käse sind die Schweizer, hauptsächlich der Immenthaler, Edamer (Holland), Limburger (Belgien), Chester (England), Parmesankäse (Oberitalien). Sie sind ein wichtiges Handels- und Nahrungsmittel.

Kaviar. Dieser nicht unbedeutende Handelsartikel wird in Rußland aus dem eingesalzenen Rogen der Störe, Hausen, Belugas u. A. bereitet und in Stücken häufig in die Moldau, die Donaugegenden verschickt, wo man ihn als große Delikatesse genießt. An der Nord- und Ostsee (Hamburg und Pillau) wird er ebenfalls viel bereitet, aber der beste Kaviar ist der krimmische oder taurische, der astrachanische vom kaspischen Meere und der Wolga.

Kermes oder Scharlachkörner. Dieß sind die getrockneten, trächtigen Weibchen der Kermesschildlaus, welche auf der im Süden Europa's in der Levante wachsenden Kermeseiche leben und den nämlichen, wenn auch weniger reinen, rothen Farbestoff, wie Cochenille, enthalten. Italien, Spanien, Portugal, das südliche Frankreich, die jonischen Inseln, die Inseln Candia, Macedonien, liefern diesen Artikel hauptsächlich. In neuerer Zeit bedient man sich an ihrer Stelle mehr der amerikanischen Cochenille, wovon 1 Pfund mehr, als 9 Pfund Kermes, färbt.

Korallen. Diese steinartigen, an Felsen festsitzenden Gehäuse wunderbarer Pflanzenthiere oder Polypen, findet man im mittelländischen Meere, an den Küsten von Spanien, Sardinien, Sicilien, Neapel, Frankreich, Corsika; die meisten und besten aber an der afrikanischen Küste zwischen Algier und Tunis, woselbst sich die Franzosen und Italiener mit der Fischerei derselben beschäftigen. Die rothe Staudenkoralle wird besonders in Genua, Livorno, Neapel, Marseille zu mancherlei Kunstarbeiten benützt, indem man sie schleift und Perlen daraus verfertigt, die zum Schmucke getragen werden.

Lamm- oder Lämmerfelle. Das südliche Rußland, Ungarn und Griechenland liefern nicht nur sehr viele, sondern auch die besten. Sie geben ein sehr geschätztes und oft zu hohen Preisen bezahltes Pelzwerk. Krimmer, Baranken oder Merluschki nennt man im Handel die schönen schwarzen, aus der Krimm kommenden. Astrachan werden die noch glänzenderen Felle aus der Gegend von Astrachan, aus Persien und der Tartarei genannt.

Ochsenhäute (Rohr und Hörner). Die meisten kommen aus Brasilien in Südamerika (La Plata und Buenos-Ayres). Das englische und ungarische Horn ist ebenfalls geschätzt.

Pferde. Diese jetzt fast über den ganzen Erdboden verbreiteten Thiere theilt man in gewisse Hauptracen. Den Vorzug verdient die arabische Race und die berberischen Pferde aus den afrikanischen Küstenländern am mittelländischen Meere. Auf diese folgen die englischen, spanischen (Andalusier), neapolitanischen und mecklenburgischen. Von den übrigen europäischen Pferden sind die aus der Ukraine, die Polacken, die dänischen, holländischen und friesländischen merkwürdig, doch stehen sie den zuvor angeführten Racen nach.

Pricken oder Neunaugen. Diese Fischgattung fängt man in der Nord- und Ostsee, in Deutschland aber hauptsächlich in der Gegend von Lüneburg in der Elbe, bei Danzig, Elbing 2c., in der Weichsel, bei Bremen in der Weser und auch in der Oder. Sie kommen marinirt in den Handel und werden in Fäßchen oder Tönnchen versendet.

Pöckelfleisch. Dasselbe wird von Altona, Bremen, Hamburg, Emden, Dänemark und Irland ausgeführt.

Rauchwaaren, Pelzwerk, Pelzwaaren. Die meisten Thiere, von welchen wir schönes und edles Pelzwerk haben, leben in den nördlichen Ländern, namentlich in den großen Wäldern Sibiriens, Kamtschatka's und dem brittischen Nordamerika, daher der stärkste Handel damit in den Händen der Russen und Engländer ist. Die wichtigsten Pelzthiere, deren Häute oder Felle zu Pelzen, Müffen, Mützen, Handschuhen 2c. verwendet werden, sind: Zobel, Hermeline, Fischotter, Luchse, Füchse, Iltisse, Marder, Wiesel, Eichhörnchen 2c. Auch Polen, Ungarn, Schweden und Norwegen liefern manches Pelzwerk.

Reiherfedern. Die Federn des Reihers, wovon man 80 Gattungen zählt, werden als theure Schmuckfedern, besonders zu Federstützen, Federbüschen und in der Türkei und Asien zu Turbanen benützt. Es gibt schwarze, welche von dem fast in ganz Europa, besonders in Rußland, Polen und Preußen lebenden gemeinen Fischreiher kommen, und weiße, von dem großen und kleinen Silberreiher.

Rindthierhäute kommen von Rußland, Schweden und Norwegen in der Mehrzahl zubereitet in den Handel.

Roßhaare. Diese werden zum Polstern von Möbel, Matratzen, Kissen und andern Zwecken verwendet und von allen Ländern, die eine bedeutende Pferdezucht haben, exportirt. Man unterscheidet im Handel ausgesuchtes und unausgesuchtes, gewaschenes, gesottenes und gesponnenes. Deutschlands Bedarf kommt hauptsächlich aus Rußland, Polen und Ungarn, welche die meisten Roßhaare liefern. Irland, Holland, Portugal, Spanien und Sardinien haben ebenfalls Ausfuhr in diesem Artikel.

Sardellen. Eine Art kleiner Häringe, die besonders an allen Küsten Italiens, Siciliens, Spaniens, Frankreichs, der Niederlande, in Griechenland und Norwegen in Menge gefangen und theils frisch gegessen, theils eingesalzen, geräuchert oder marinirt werden und ihres feinen wohlschmeckenden Fleisches wegen überall beliebt sind.

Schreibfedern, Federkiele, Federposen. Dieselben werden aus den Gänseflügeln genommen und im Handel in zwei Hauptsorten: 1) holländische, durchsichtig, glasartig; 2) Hamburger, milchweiß, trübe, getheilt.

Die rohen Federn kommen größtentheils aus Hamburg, Bremen, Lübeck, Ostpreußen, Polen, Rußland, Galizien, Böhmen, Mähren, Ungarn, Wien, Nürnberg 2c., ihr Gebrauch hat sich aber durch die jetzt fast allgemeine Benützung der Stahlfedern bedeutend vermindert, daher die Geschäfte in diesem Handelsartikel ihre ehemalige Bedeutung verloren haben.

Schweinsborsten, Borsten. Die meisten kommen aus Rußland, welches jährlich im Durchschnitt 50,000 Pud ausführt; ferner aus Polen, Ungarn, der Moldau und Walachei. Als Versendungsplätze ersten Ranges führen wir an: Petersburg, Archangel, Warschau, Posen, Krakau, Wien, Hamburg, Danzig, Stettin, Breslau. Die geringen deutschen Borsten kommen aus Böhmen, Baiern, Pommern, Holstein und Westphalen. Im Innern Deutschlands zeichnet sich Nürnberg durch den Handel mit diesem, aus Rußland und Polen bezogenen Artikel aus, welcher theils roh, theils schon zugerichtet und sortirt in den Handel kommt.

Seide. Die Seidenzucht gedeiht nur im wärmeren Klima und wird in Europa vorzüglich von den Italienern in den Provinzen Mailand, Verona, Bergamo, Mantua, Como 2c. gepflegt, wo circa 30,000 Ctr. Seide exportirt und ungefähr das doppelte Quantum von diesem so wichtigen Handels- und Industrieartikel in vorzüglicher Qualität erzeugt wird. Die beste Seide wird in Piemont und der Lombardei gewonnen. Im Genuesischen, in Florenz, Ancona und im Königreich Neapel ist der Seidenbau ebenfalls bedeutend; ferner im südlichen Frankreich (Provence und Languedoc), Spanien (Granada, Valencia und Murcia), Griechenland, den jonischen Inseln und in Macedonien (Türkei). Deutschland hat nur in den südlichen

Staaten Oestreichs bedeutende Seidenzucht, besonders in Illyrien und im südlichen Tyrol. Der Seidenbau, welcher in verschiedenen anderen Gegenden Deutschlands getrieben und sowohl von den Regierungen und den Seidenbauvereinen auf jede Weise gefördert wird, ist noch unbedeutend und ohne Einfluß auf das Ganze.

Die meiste und vorzüglichste Seide außerhalb Europa liefern Ostindien, China, Persien und die Levante.

Stockfische. Der mit vielen Gefahren verbundene Fang des Kabliau, welcher den Stockfisch gibt, ist von großer Wichtigkeit und beschäftigt viele tausend Schiffe. Diese Fische bilden einen sehr bedeutenden Handelsartikel und werden von England, Frankreich, Holland, Norwegen, Hamburg ꝛc. theils getrocknet, als Stock- oder Klippfisch, theils marinirt als Laberdan geliefert. In den katholischen Ländern ist die Consumtion des Kabliaus, welcher in den nördlichen Meeren gefangen wird, am stärksten.

Am zahlreichsten findet er sich auf den großen Sandbänken von Neufoundland, Neuschottland und Labrador; sodann an den Küsten der nördlichen Vereinsstaaten, ferner bei Island, Norwegen, Dänemark, Schottland ꝛc. Die große Bank von Neufoundland in Nordamerika ist der Hauptort für den Fang dieses Fisches, und es betheiligen sich daran vertragsmäßig neben England die Vereinigten Staaten und Frankreich.

Talg, Unschlitt. Das meiste von diesem festen Fett der Rinder und Schafe, das zur Verfertigung von Lichtern und Seife verwendet wird, kommt aus Rußland in den großen Handel; auch Ungarn, Dänemark, Holland, Illyrien, Dalmatien, die Donaufürstenthümer ꝛc. liefern viel.

Wachs (Cera). Sehr viel, ja das meiste Wachs liefert Rußland (Ukraine, Krimm) und Polen; ferner Ungarn und Galizien; die vorzüglichste Qualität aber die Walachei, Serbien, Bosnien und die Insel Candia, Griechenland und die jonischen Inseln, auch Frankreich (Bretagne) und Deutschland (Hannover, Holstein, Schlesien) versenden viel von diesem Artikel.

Wallfisch- und Robbenfang wird besonders von den Nordländern und auch von den Franzosen im nördlichen und südlichen Eismeer, sodann bei Neuholland und Neuseeland in Australien getrieben, wodurch Thran, Fischbein, Wallrath (Spermacöti), Robben- oder Seehundsfelle in Menge in den Handel kommen.

Wolfs- und Bärenfelle. Viele bringen Rußland, Schweden und Norwegen in den Handel.

Wolle, Schafwolle. Man theilt die Wolle oder das krause Haar der Schafe nach ihrer Güte in grobe und feine, und nennt die letzte auch spanische oder Merinowolle, weil die feinste und beste von Schafen kommt, welche von den mit größter Sorgfalt in Spanien gezogenen Merinoschafen abstammen. Man unterscheidet die Wolle in einschürige und zweischürige, je nachdem die Schafe im Jahre ein- oder zweimal geschoren werden; ferner unterscheidet man Landwolle von dem gewöhnlichen Landschafe und veredelte Wolle sowohl von den schon erwähnten Merino's als auch von solchen, die durch Kreuzung des Landschafes mit edlen Schafen veredelt worden sind (Bastardwolle, Mischlingswolle). Der Gebrauch der Wolle zu Tüchern und wollenen Stoffen ist ausgedehnt und veranlaßt den stärksten Verkehr, daher der Wollhandel, zu dessen Beförderung eigene Wollmärkte bestehen, ein äußerst wichtiger Handelszweig ist. Deutschland nimmt in der Wollproduktion unter den europäischen Staaten den ersten Rang ein, denn die Schafzucht hat daselbst die höchste Vollkommenheit erreicht. Der jährige Ertrag dürfte 600,000 Ctr. übersteigen. Besonders zeichnen sich Sachsen, Preußen (Brandenburg, Schlesien, Pommern), Hannover, Böhmen, Mähren und auch Rußland in der Erzeugung feiner Wolle aus. England und Frankreich produciren zwar ebenfalls viel, aber wenig feine Wolle, daher diese von letzt genannten Ländern in Menge importirt wird. — Der bedeutendste Wollmarkt ist in Pesth, auf welchem gewöhnlich gegen 200,000 Ctr. Wolle erscheinen und abgesetzt werden. In Deutschland hat der Berliner- und Breslauermarkt die größte Bedeutung erlangt; auch in Stettin, Posen, Augsburg, Kirchheim unter Teck (Württemberg) ꝛc. werden Wollmärkte abgehalten, auf welchen ein starker Umsatz stattfindet.

Ziegenfelle. Diese kommen von den südlichen Alpen oder Gebirgsländern der Schweiz und Tyrols, Italiens und Spaniens, Portugals, Griechenlands, Rußlands und der Türkei, sodann von den jonischen Inseln und der Levante.

b) Produkte aus dem Pflanzenreich.

Absynth (Extrait d'Absynth). Dieses magenstärkende, geistige Getränke von grünlicher Farbe, wird besonders in Neufchatel angefertigt.

Anis (Semen anisi vulgaris). Das Vaterland dieses gewürzvollen Samens, welcher als Gewürz in der Medicin, in Conditoreien und hauptsächlich zu Liqueurs benützt wird, ist

Aegypten und Syrien. Ueber Triest wird viel levantischer, römischer, alicanter und puglieser ausgeführt. Der alicantische aus Spanien und der apulische aus dem Neapolitanischen ist der beste. Der französische wird größtentheils im Lande verkauft. In Deutschland wird viel Anis in Thüringen (Erfurt, Gotha, Langensalza), in Bamberg und Umgegend, in Magdeburg, Halle, Halberstadt gebaut.

Bauholz. Es gibt davon verschiedene Sorten, welche sämmtlich Gegenstand eines bedeutenden Großhandels sind und sowohl zum Häuserbau (Fichte, Tanne ꝛc.) als zum Schiffbau (Eiche ꝛc.) verwendet werden. Die großen Waldungen in Rußland, Polen und Norwegen, Schweden, Ungarn ꝛc. liefern in Europa das meiste Holz für den Engroshandel, und es wird zur See auf den Flüssen nach den Ostseehäfen gebracht, von wo aus es hauptsächlich nach England, Frankreich, Holland kommt. Die bedeutendsten Plätze für die Holzausfuhr sind im Süden Triest, Fiume und verschiedene andere Häfen des adriatischen Meeres, allein es fehlt diesen die Wasserverbindung mit den innern Waldgegenden. Der Holztransport auf den nach Norden gehenden Flüssen (Rhein, Main, Neckar, Weser, Elbe, Oder), aus Deutschlands vielen ergiebigen Forsten des Schwarzwaldes, des Thüringer Waldes, des Harz-, Fichtel- und Erzgebirges, des Spessarts ꝛc. ist noch immer bedeutend, obwohl die Ausfuhr, seitdem der Holzverbrauch im Innern selbst weit stärker geworden ist und die Gebirgswaldungen sehr gelichtet worden sind, sich nicht wenig vermindert hat.

Baumwolle. Der Baumwollenstrauch oder die Baumwollenpflanze ist in warmen Ländern einheimisch und gedeiht nur im heißesten Süden Europa's, in der Türkei (Rumelien, Macedonien); in Griechenland z. B. auf Morea, Malta, auf Sicilien und in Spanien (Granada, Valencia).

Die Hauptbezugsplätze für Baumwolle sind in Europa: London, Liverpool, Marseille, Havre, Antwerpen, Hamburg, Bremen und Triest.

Buchsbaumholz. Dieses schöne, feste, schwere, blaßgelbe Holz des immergrünen, hochstämmigen, in Europa, Amerika und Asien einheimischen Buchsbaumes, wird vorzüglich zu Holzschnitten, Blasinstrumenten, Fourniren, Weberschiffen, Dosen, Etuis, überhaupt zu künstlicher und Drechslerarbeit verwendet. Das beste und schönste kommt aus der Levante, Smyrna, Konstantinopel; das spanische ist weicher, aber weniger knorrich und eignet sich namentlich zu musikalischen Instrumenten.

Buchwaizen, Heidekorn. Diese aus Mittelasien stammende, jetzt auch in Europa einheimische Frucht wird hauptsächlich im nördlichen Deutschland (Brandenburg, Westphalen, Schlesien), in Dänemark, Ungarn, Galizien, den Niederlanden ꝛc. angebaut und kommt im Handel meist als Heidekrüze vor, der ein gesundes, wohlfeiles Nahrungsmittel ist und als Schiffskost aus den holländischen und norddeutschen Häfen viel versandt wird.

Cichorien. Diese allgemein bekannte, große, fleischige und saftige Wurzel wird in Deutschland, besonders aber in den nördlichen Ländern (bei Braunschweig, Hannover, Magdeburg, Bremen, Berlin ꝛc.), zur Bereitung des Cichorienkaffe's oder deutschen Kaffe's in Menge angebaut und verarbeitet.

Während der französischen Continentalsperre wurden viele Fabriken, namentlich in Braunschweig, Magdeburg, Lahr im Breisgau, angelegt, welche bedeutende Geschäfte in diesem Surrogate machten und wovon mehrere noch jetzt im Flor sind.

Citronen. Diese aus dem mittleren Asien stammenden Früchte des fast im ganzen Süden Europa's angebauten Citronenbaumes sind Gegenstand eines bedeutenden und ausgedehnten Handels. Die meisten Citronen liefert Italien, Spanien, Portugal, das südliche Frankreich und Tyrol; als Abarten der Citronen sind anzuführen: 1) die den Citronat gebenden Citronaten. Der beste Citronat kommt von Genua, Messina, Malaga und Alicante; 2) die safrangelben, sauern Limonien; 3) die goldgelben, runden, angenehm sauren Bergamotten, deren Vaterland Calabrien, Sicilien, die Lombardei ꝛc. ist; 4) die Peretten, deren wohlriechende Schale hauptsächlich zu Confituren verwendet wird.

Citronen- oder Limonenschalen, Citronensaft, Citronensäure, Citronenöl erhalten wir ebenfalls aus obigen Ländern.

Corinthen, zantische Weinbeeren, kleine Rosinen (Passulae minores). Diese kleinen, schwarzen, getrockneten, kernlosen Beeren einer Abart des Weinstocks, von süß-säuerlichem Geschmack, lieferte ursprünglich Korinth, jetzt Zante und andere jonische Inseln, ferner Morea, wo die meisten erbaut werden, unter der Benennung „zantische Corinthen", weil sie in früherer Zeit meist von Zante aus verschickt wurden. Außer den letztern kommen auch die geringern liparischen und die sicilianischen Weinbeeren in den Handel. Man bezieht sie hauptsächlich von Triest.

Datteln (Dactyli). Diese von der Dattelpalme kommende Frucht ist in Arabien, in den Gegenden am rothen Meere und in Persien zu Hause, wächst aber auch häufig im südlichen

Spanien in der Gegend von Valencia, Portugal und Sicilien. Die Datteln schmecken frisch, getrocknet und eingemacht, angenehm süß und haben die Größe der Pflaumen. Die besten kommen aus Tunis über Genua, Livorno und Marseille in den Handel.

Feigen (Caricae). Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Griechenland, ferner Kleinasien und Dalmatien liefern diese fleischige, süßschmeckende, gesunde Frucht in Menge, und es ist sowohl ihre Farbe, als auch ihre Form und Qualität fast in allen Erzeugungsländern mehr oder weniger verschieden. Die am häufigsten vorkommenden, nach ihrem Vaterlande benannten Sorten sind: die smyrnischen Kranzfeigen, Genueser, calabreser, Malteser, sicilianer, dalmatier, provencer oder Marseiller, spanische, portugiesische, tyroler. Die Malteser werden zu den besten gezählt, die smyrnischen Tafelfeigen übertreffen jedoch alle andern.

Fenchel (Semen foeniculi vulgaris). Dieser gewürzreiche Samen, von scharfem und süßlichem Geruch, wird zu Bereitung des Fenchelöls, zu Liqueurs, als Gewürz und auch in der Medicin benützt und ist im südlichen Europa, in der Levante rc. einheimisch. In Italien, Spanien, Frankreich, England, in der Schweiz und in Deutschland (Erfurt, Langensalza, Halle, Schlesien, Mähren, Bamberg) wird der Fenchel stark und vortheilhaft angebaut. Der italienische (römische und cretische) ist der beste und es liefern das römische Gebiet, Puglia und Florenz viel über Triest in den Handel.

Das Fenchelöl, welches wie der Samen riecht und schmeckt, wird hauptsächlich von Erfurt, Gotha und Halle bezogen.

Feuerschwamm, Zunderschwamm. Dieß ist der innere Theil eines an den Stämmen alter Buchen, Eichen rc. wachsenden Löcherpilzes, des Zunderschwammes. Früher wurde dieß Brennmaterial im Erzgebirge in Böhmen und in Schlesien massenhaft bereitet, sein Gebrauch hat sich aber durch die jetzt überall eingeführten Zündhölzchen bedeutend vermindert. Oestreich, Ungarn, Polen, Schweden, der Elsaß und die Umgegend von Ulm, Augsburg, Nürnberg, Magdeburg rc. gewinnen und versenden den Zunderschwamm in Menge.

Flachs, Lein. Dieser Artikel (die Fasern der Flachspflanze) wird in ganz Europa, im Norden aber noch mehr als im Süden erbaut und daraus die leinenen Gewebe verfertigt. Rußland producirt den meisten, Irland den feinsten, aber auch Holland und Belgien und in Deutschland vorzüglich Schlesien, Lausitz, Böhmen, Mähren, Hannover, Braunschweig, Westphalen und Schwaben erzeugen; dessen ungeachtet reicht die Production der deutschen Länder für den Bedarf nicht aus.

Galläpfel, Gallus. Diese runden Auswüchse, welche an den Eichenblättern und Eichenzweigen gefunden werden und durch den Stich eines Insektes entstehen, enthalten viel Gerbstoff und werden deßhalb zum Gerben, Färben und zur Bereitung schwarzer Dinte verwendet. Blos Südeuropa (die Türkei, Griechenland, die jonischen Inseln, Ungarn, Istrien rc.), liefert gute und viele Galläpfel, welche über Marseille, Livorno, Genua, Triest, Ofen und Wien bezogen werden.

Die besten Galläpfel kommen von der in Syrien, Persien, Ostindien rc. wachsenden Galleiche unter verschiedenen Benennungen in den Handel; den meisten Werth haben die schwarzen, kleinen, schweren, aleppischen (Gallae aleppo nigrae) aus Syrien.

Gelbbeeren, Kreuzbeeren (Baccae spinae cervinae). Dieses erst in neuerer Zeit in den Handel kommende Farbmaterial, welches zum färben des Papiers und Leders, beim Kattundruck, zu Saftgrün rc. verwendet wird, liefert in Europa das südliche Frankreich (Avignon, Montpellier), Spanien, Italien (Livorno), Griechenland, die Levante und Ungarn. Auch im südlichen Deutschland findet man fast überall in Hecken den Kreuzdorn wachsend. Die persischen und levantischen Gelbbeeren werden über Triest und Hamburg bezogen.

Getreide. So nennt man jene halmtragenden Grasarten, hauptsächlich Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Mais, Hirse, die man wegen ihrer mehlreichen und nahrhaften Samenkörner anbaut. Mit den meisten Gräsern haben sie die Bestockung und Bestandung aus ihren untern Wurzelknoten gemein, indem sie daraus neue Sprossen und Halme treiben. Mehrere der oben angeführten Grasarten (Roggen, Dinkel, auch Weizen und Gerste) werden im Spätsommer oder Herbst gesät und im darauffolgenden Sommer geerntet; diese nennt man Wintergetreide. Diejenigen, welche im Frühjahr gesät und in dem nämlichen Jahre geerntet werden, werden Sommergetreide genannt. Man unterscheidet oftmals auch glatte Frucht: Dinkel, Roggen, Weizen; und rauhe Frucht: Gerste, Hafer. Die so eben genannten Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) sind Gegenstand eines sehr wichtigen Handels, welcher am stärksten an den Seeplätzen getrieben wird. Die Kornkammern Europa's sind: Rußland, Polen, Ungarn, die Moldau und Wallachei, obgleich die Feldwirthschaft am kunstmäßigsten in Deutschland, im östlichen England, in den Niederlanden, im Norden von Italien und im Nordosten Frankreichs betrieben wird. Der stärkste Getreidehandel findet in den russi-

schen, deutschen und dänischen Häfen der Ostsee, in Odessa, Petersburg, Riga, Hamburg, Amsterdam und London statt. In manchen Jahren kommt auch viel Getreide aus Nordamerika nach Europa.

Hanf. Diese hohe und dicke Stengel treibende Pflanze ist in Ostindien zu Hause, wo sie wild wächst. Die Hanfstengel werden wie der Flachs zubereitet und zu Geweben mancher Art, besonders aber zu Thauwerk und andern Seilerwaaren, zu Segeltuch, feiner Hanfleinwand, Hanfzwirn &c. verarbeitet. Der Verbrauch des Hanfes ist sehr bedeutend, und es wird der Hanfbau in vielen Ländern in ungeheurer Ausbreitung betrieben. Rußland, Polen, Preußen, Galizien, Ungarn, Kärnthen, Krain, Baden, Elsaß und das nördliche Italien erzeugen den meisten Hanf, welcher von Rußland, Polen und Ostpreußen mehr als von den übrigen Productionsländern ausgeführt wird. Der beste Hanf ist der rheinische; die vorzüglichste Sorte desselben heißt Schusterhanf, da er von den Schuhmachern zum Nähen gebraucht wird. Der Hanfsamen ist ein gutes Vogelfutter, auch wird daraus ein Oel gepreßt, welches man zum Brennen verwendet.

Haselnüsse. Dieser nicht unbedeutende Handelsartikel wird oft in namhaften Quantitäten versendet und hauptsächlich von Portugal und Spanien, Sicilien, Piemont, der Provence und Languedoc, Süddeutschland, Schweden, welches ganze Lasten exportirt &c., bezogen. Hauptversendungsplätze: Oporto, Barcelona, Triest, Marseille, Livorno, Messina.

Hirse. Dieß ist eine, in Mittel- und Südeuropa, hauptsächlich in Schlesien, Oestreich, Ungarn, Spanien, Italien und Frankreich häufig angebaute Grasart (Hülsenfrucht), deren kleine runde, gelbe oder weißgraue Samenkörner ein gutes, sehr beliebtes Nahrungsmittel sind, das vorzüglich zum Bedarf auf Schiffen von obigen Ländern ausgeführt wird.

Hopfen. Eine bei uns wildwachsende bekannte Pflanze, die jedoch durch Anpflanzung veredelt und so zur Würzung des Biers allgemein gebraucht wird. Der beste Hopfen wird in England, Belgien, Braunschweig, Böhmen, ferner in Baiern (Spalt, Altdorf, Sulzbach &c.), in Baden (Konstanz, Heidelberg, Mannheim &c.) gewonnen und ist ein wichtiger Handelsartikel.

Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen &c. Polen, Dänemark, Ostfriesland, Preußen, Pommern und viele andere Gegenden Deutschlands bauen dieselben in Menge, und meistens werden sie als Gemüse genossen. In den Seestädten, an der Ost- und Nordsee sind die Hülsenfrüchte Gegenstand des Großhandels, da man sie besonders als Schiffsproviant in großen Quantitäten kauft.

Johannisbrod, Carobe (Siliqua dulcis). Dieß ist eine lange, platte, rothbraune, säbelförmig gebogene, hülsenartige Frucht des Johannisbrodbaumes, welcher im südlichen Europa (Neapel, Sicilien, Dalmatien, Candia) zu Hause ist. Man bezieht das Johannisbrod von Triest. Das Puglieser besteht aus großen, fleischigten Schoten und ist das beste.

Kapern. Das südliche Frankreich, namentlich die Provence, liefert die meisten und die besten, außerdem kommen aus Spanien (Majorka), aus Italien von Apulien, Genua und Sicilien, Dalmatien &c. Kapern in den Handel; viel geringer und größer als die Provencer, aus der Gegend von Toulon kommende, sind die Lyoner; die kleinen und theuersten werden Nonpareilles genannt. Der Kapernstrauch ist ein in Felsenritzen, alten Mauern &c. wachsendes Gesträuch, dessen Blüthenknospen in Essig und Salz eingelegt und Kapern geheißen werden.

Kartoffelsago (Sago germanicus). Der deutsche Sago wird besonders in Schweinfurt, Augsburg, Nürnberg, überhaupt in allen großen Städten Deutschlands bereitet und seiner leichten Verdaulichkeit wegen als Speise gebraucht.

Kastanien oder Maronen. Diese Früchte kommen von dem im südlichen Europa und auch diesseits der Alpen, in Württemberg, Baden &c. angepflanzten, ächten Kastanien- oder Maronenbaum, und es werden die veredelten, großen und runden Sorten vorzugsweise Maronen geheißen, welche hauptsächlich Italien, Spanien, Portugal, Südfrankreich und die südliche Schweiz (Waadt, Tessin, Wallis), auch Tyrol, Rheinbaiern &c. erzeugen.

Kienruß. Deutschland und zwar Württemberg, der badische Schwarzwald, der Thüringer Wald, das sächsische Voigtland und Erzgebirg liefern das Meiste von diesem, aus Kienbränden, hauptsächlich durch Verbrennen der Rückstände der Pech- und Theerbereitung fabricirten Artikel, welcher seiner tiefschwarzen Farbe wegen zu Buch- und Steindruckerschwärze, zu Schuhwichse, zu schwarzer Oelfarbe, für Wachstuchfabriken &c. in großer Menge verbraucht wird.

Kleesamen. Dieser Samen mehrerer Kleearten spielt eine ziemlich bedeutende Rolle im Handel und wird von der Schweiz, Böhmen, Schlesien, den Rhein- und Moselgegenden, Baiern, Württemberg, Baden, hauptsächlich nach Holland, England, Frankreich, Schweden und Norwegen ausgeführt. Folgende Arten sind die wichtigsten: 1) rother Klee, rother Kopfklee, spanischer Klee, welcher durch ganz Deutschland wild wächst und auch als ein vorzügliches Futterkraut fast überall angebaut wird; 2) weißer, kriechender oder Stein-

klee, wovon viel nach England geht, woselbst derselbe zu Weideland ausgesäet wird; 3) Inkarnatklee, welcher aber nur wenig angebaut wird; 4) gelber Klee, Hopfenklee, welcher in England und Frankreich, häufig vermengt mit rothem Klee, angebaut wird; 5) Bastardklee. Die nicht zur Gattung Trifolium gehörigen Kleearten, deren Samen in den Handel kommt, sind: 1) die Luzerne, welche blaue, ins Gelbe variirende Blüthen und bräunlichen Samen hat und sehr häufig angebaut wird; 2) die schwedische Luzerne mit gelben Blumen und kleinem, mundförmigem Samen; 3) die Esparsette, Süßklee, türkischer Klee mit röthlichen Blüthen und gefiederten Blättern; 4) der Steinklee, der sich durch seinen eigenthümlichen Geruch auszeichnet.

In Deutschland wird in mehreren Gegenden, hauptsächlich in Baiern, Württemberg, Baden, Schlesien und Böhmen, Kleesamen zur Ausfuhr producirt und nach Holland, Frankreich und England versendet. Der alte Kleesamen ist immer um circa 25 Proc. billiger als der neue.

Knoppern. Auch diese sind, wie die Galläpfel, unregelmäßig geformte, eckige, gelbbraune Auswüchse der Knopper- und Stieleiche. Sie finden sich nur in wärmeren Ländern, besonders in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Krain, Steiermark 2c., und werden, da sie viel Gerbstoff enthalten, hauptsächlich zum Gerben des Sohlenleders, zum Grau- und Schwarzfärben im gemahlenen Zustande verwendet. Das Knoppernmehl ist in Oestreich ebenfalls ein Handelsartikel.

Kork- oder Pantoffelholz (Lignum suberinum). Die schwammige, sehr leichte Rinde der Korkeiche oder des Korkbaums, welcher im südlichen Europa wächst, heißt, wie der Kork selbst, auch Pantoffelholz, das man vorzugsweise zu Pfropfen oder Stöpseln, auch Korke und Korkstöpsel (Bouchons) genannt, gebraucht, womit die Mündungen der Flaschen und Kolben verstopft werden. Spanien (Catalonien, Valencia), Portugal, Italien, Frankreich, am Fuße der Pyrenäen, die Inseln Corsika und Sardinien, liefern das meiste und beste Korkholz.

Sehr viele Korkschneidereien gibt es in Catalonien (Spanien) und in Cette, Montpellier, Bordeaux (Frankreich); in Deutschland finden sich dieselben namentlich in Hamburg, Bremen, Berlin, Stettin.

Krapp oder Farbröthe (Radix rubiae tinctorum). Die Krappwurzel, welche theils ganz, theils gemahlen in den Handel kommt, ist eines der wichtigsten Farbmaterialien für Wolle, Baumwolle, Tuch und andere Stoffe und dient hauptsächlich zur Hervorbringung des Türkisch-Roth, der ächtrothen, purpurnen, violetten, braunen und schwarzen Farben. Die Türkei, Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich (das Elsaß, die Provence und Normandie), Holland, Schlesien (Breslau), Oestreich, die Rheinpfalz (Speier, Mannheim, Heidelberg) liefern diesen wichtigen Artikel am besten. Der vorzüglichste Krapp ist der holländische oder seeländische; diesem folgt der schlesische, welcher aber nicht so farbreich als jener ist; der elsaßer und der Avignoner.

Kümmel (Semen carvi). Obgleich dieser Samen bei uns auf den Wiesen wild wächst, so wird er doch häufig im Großen angebaut. Man bezieht ihn aus Bamberg, Nürnberg und Thüringen; den römischen aus Alicante in Spanien, den ungarischen von Pesth, puglieser von Triest. Der Kümmel wird sehr häufig und auf verschiedene Art gebraucht, zu Speisen, Brod, Käse, Branntwein 2c.

Leinsamen, Lein (Semen lini). Dieß ist der entweder zur Aussaat oder zum Oelschlagen bestimmte, glänzend glatte, länglicht zugespitzte, flache Samen der Lein- oder Flachspflanze, mit rothbräunlicher Schale, welcher in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern des Nordens, aus den Ostseeprovinzen und aus Ostpreußen bezogen wird. Der von dem Hauptversendungsorte Riga kommende Leinsamen gilt für den besten. Nach diesem folgt in Güte der aus Zeeland in Holland kommende; außerdem bezieht man ihn für den großen Handel in eichenen Tonnen von Libau, Pernau, Petersburg, Memel, Königsberg, Danzig, Stettin. Aus diesem Samen wird das Leinöl, welches ebenfalls einen bedeutenden Handelsartikel bildet, geschlagen; Königsberg, Amsterdam und Hamburg führen den Haupthandel damit.

Mandeln. Dieß sind die weißen, mit einer braunen Haut überzogenen Kerne, des jetzt in den meisten Ländern des südlichen Europa einheimischen Mandelbaums. Es gibt süße Mandeln (Amygdalae dulces) und bittere (Amygdalae amarae). Die letzteren kommen hauptsächlich aus der Berberei und sind nur eine Spielart der ersteren; im äußeren Ansehen ist kein Unterschied wahrzunehmen. Beide Arten werden hauptsächlich zu Backwerk, Konditoreiwaaren, Mandelöl und Mandelmilch verwendet. Von den süßen Mandeln kommen verschiedene Sorten in den Handel, und zwar: 1) spanische oder Valencia- oder Alicante-Mandeln; 2) Majorka-Mandeln; 3) portugiesische oder Pitt-Mandeln; 4) französische Mandeln aus der Provence; 5) italienische oder puglieser Mandeln aus Apulien im

Neapolitanischen; 6) barbarische Mandeln aus Algier, Tunis, Marokko; 7) Krach-Mandeln aus der Provence, Spanien, Neapel rc.

Mais, Welschkorn oder türkischer Weizen. Diese amerikanische Getreideart ist eine wichtige Kulturpflanze und wird jetzt in vielen Ländern des südlichen und mittleren Europa angebaut, besonders in der Türkei, Moldau und Wallachei; in Ungarn, Spanien und Irland ist es ein unentbehrliches Nahrungsmittel des Volks; in Deutschland findet sich diese Feldfrucht bis jetzt nur in Illyrien, Tyrol und Steiermark. Sie liefert ein gelbliches, sehr stärkereiches Mehl, welches in Verbindung mit Roggen oder Weizenmehl zum Brodbacken benutzt werden kann; hauptsächlich dient es zur Bereitung von Backwerk, Gries u. s. w.

Mehl. Dasselbe wird von verschiedenen Sorten Getreidekörner (Weizen, Roggen, Dinkel, Heidekorn, Mais, Reis) durch Mahlen und Sieben auf der Mühle gewonnen, und man gebraucht die Mehlsorten ihrer nährenden Eigenschaften wegen zu Nahrungsmitteln; vorzüglich aber eignen sich zu Brod: Weizen und Roggen, welche auch allein Gegenstand des größeren Handels sind.

In Hinsicht der verbesserten Mehlfabrikation zeichnen sich Bremen, Hamburg und die preußischen Ostseehäfen (Königsberg, Danzig, Stettin) ganz besonders aus, woselbst seit Jahren große Dampfmahlmühlen bestehen und eine sehr starke Mehlausfuhr nach den überseeischen Ländern stattfindet. Rußland führt ebenfalls bedeutende Quantitäten über Archangel, Petersburg, Riga und Odessa aus.

Mohn (Semen papaveris). Diese in Kohl- und Küchengärten, Feldern und Ländereien wuchernde Pflanze wird hauptsächlich deßhalb gebaut, um den Mohn- oder Magsamen zu gewinnen, aus welchem das treffliche Speiseöl (Mohnöl) gepreßt wird, das man gleich dem Olivenöl und auch zu Farben verwendet. In Deutschland liefert Thüringen, Franken und die Pfalz, in Frankreich aber der Elsaß, Flandern und Artois den meisten Mohn, wovon es zwei Hauptsorten, und zwar: 1) den weißen und 2) den schwarzen oder blauen gibt. Die bedeutendsten Plätze für den Artikel Mohnöl sind in Deutschland: Heilbronn, Mannheim, Mainz, Frankfurt a. M., Nürnberg, Erfurt, Halberstadt, Magdeburg, Halle; in Frankreich: Straßburg, Lille und Arras.

Obst. Dieser Ausdruck begreift in sich alle eßbaren Baum-, Strauch- und andere Gewächsfrüchte, welche nicht immer frisch gegessen, sondern auch gedörrt, gekocht, eingemacht werden. Der Obstbau wird am stärksten in Mitteleuropa (Deutschland, Frankreich) gepflegt, und es findet daher von diesen Ländern eine bedeutende Ausfuhr nach Rußland, überhaupt nach dem Norden Europa's besonders in getrockneten Pflaumen statt, die von Bordeaux und Tours massenhaft, darunter die guten Katharinen- oder Damascenerpflaumen versendet werden, während von Metz die besten Mirabellen, von Marseille die besten Brünellen, und von Deutschland (Bamberg, Würzburg, den Rheingegenden) die gedörrten Zwetschgen in den Handel kommen.

Olivenöl, Baumöl (Oleum olivarum). Die pflaumartigen Früchte des Oelbaums, die Oliven, enthalten im Gegensatze zu allen übrigen Früchten und Samen nicht sowohl im Kerne, als in der äußern, saftigen Hülle ein fettes Oel, das Baumöl, das durch Auspressen der Oliven gewonnen und nicht nur zu Speisen und zum Brennen, sondern auch zu verschiedenen technischen Zwecken verwendet wird. Das beste Olivenöl erhalten wir aus dem südlichen Frankreich (Provence, Languedoc), und es kommt dasselbe in Deutschland gewöhnlich unter dem Namen „Provenceröl" in den Handel. Nächst diesem ist das Genueser, Florentiner, Gardasee (Lombardei) und Luccaöl als das feinste im Handel geschätzte; die stärkste Ausfuhr darin hat aber das südliche Neapel und zwar: Apulien, die Gegend von Lecce und Calabrien; ferner Spanien, Portugal, Dalmatien, alle jonischen Inseln (Corfu, Zante rc.), Griechenland und die Türkei.

Orseille. Dieses violette oder rothe Farbmaterial wird in getrocknetem und pulverisirtem Zustande Persio, Cudbear oder rother Indigo genannt. Die Orseille gibt eine schöne Farbe auf Seide und Wolle und wird aus einigen Flechtenarten, die hauptsächlich auf den kanarischen Inseln, sowie auf allen felsigen Küsten und Inseln des mittelländischen Meeres wachsen, gewonnen. Die holländischen Raffinerien bringen die vorzüglichsten Sorten in den Handel. Zu demselben Zwecke dient die aus England, Schweden und Norwegen in großen Massen nach Holland kommende Weinsteinflechte.

Pech (Pix). Von diesem auf verschiedene Weise dargestellten harzigen Produkte gibt es zwei Hauptsorten, und zwar: 1) das gemeine oder schwarze Pech, welches hauptsächlich zum Auspichen der Bierfässer, zum Befestigen der Haare in Bürsten und Pinseln rc. und zum Gebrauch für Schuhmacher, mit etwas Talg vermischt wird; 2) weißes, gelbes, braunes und burgundisches Pech, wozu auch das französische und amerikanische gehört. Große Quantitäten Pech kommen aus Schweden, Norwegen, Rußland und Finnland nach

Amsterdam und Hamburg. In Deutschland wird ebenfalls viel Pech im sächsischen Voigtlande, im Erzgebirge, im Thüringer Wald, in Böhmen, Tyrol, Steiermark rc. bereitet.

Pomeranzen oder Orangen (Poma aurantiorum). Diese theils reif, theils unreif in den Handel kommenden, goldgelben, runden Früchte des im südlichen Asien einheimischen und auch über Südeuropa (Sicilien, Spanien, Portugal), verbreiteten und kultivirten bittern Pomeranzenbaumes, werden in unreifem Zustande viel zu Bereitung von Bischoffessenz und Liqueur, zu Rosenkränzen und in der Medicin zu magen- und nervenstärkenden Mitteln benützt. Durch die Verpflanzung des Pomeranzenbaumes nach Europa sind namentlich drei wichtige Abarten entstanden, und zwar: 1) Apfelsinen von süßem Geschmack; 2) die eigentlichen Pomeranzen von saurem Geschmack; 3) die Bergamotten. Starke Ausfuhr darin haben: Malta, Genua, Reggio, Messina, Palermo, Cadix, Malaga, Valencia, Lissabon, Oporto, Marseille, die Insel Kandia, die spanischen Inseln Majorka und Minorka.

Pomeranzenblätter (Folia aurantiorum) kommen aus Italien über Triest und werden zu Liqueurs, Parfümerien rc. verwendet.

Pomeranzenblüthenöl (Oleum neroli) und Bergamottöl (Oleum bergamottae) versendet Portugal, Italien (Florenz, Messina, Triest) und Frankreich viel.

Pomeranzenöl (Oleum aurantiorum) wird durch Auspressen der Pomeranzen- und Apfelsinenschalen gewonnen, und das bittere, aus Sicilien kommende, sowohl zu Liqueurs, als auch bisweilen in der Medicin gebraucht; das süße wird in Italien, Sicilien, Spanien und Frankreich bereitet.

Pomeranzenschalen (Cortices aurantiorum). Dieß sind die getrockneten Schalen der Apfelsinen und Pomeranzen von bitterem, aber angenehmem Geschmack.

Potasche (Cineres clavellati oder Kali carbonicum crudum). Dieselbe wird in Deutschlands holzreichen Gebirgsgegenden, und zwar: in Baiern (Bamberg, Weissenburg, Eichstädt, Rheinbaiern rc.), Württemberg (Schwarzwald, Hall, Gaildorf rc.) und Hessen, aus der Herdasche des Buchen-, Tannen-, Erlen-, Fichten-, Birken- und Weidenholzes bereitet und in den Färbereien, in den chemischen Fabriken, in den Seifensiedereien, zur Glasfabrikation rc. in großen Quantitäten verwendet.

Rußland, Polen, Ungarn, Böhmen, Mähren liefern die meiste Potasche nach Holland, Frankreich, England, Italien, Sachsen, Schlesien.

Reis wird schon seit undenklichen Zeiten auch in den warmen Ländern Europa's, vorzüglich in Oberitalien und zwar in der Lombardei, in den Ebenen von Mailand, Pavia, Mantua, Verona und in Piemont, Parma und Modena; in Spanien (Andalusien, Valencia, Catalonien) und in mehreren Provinzen der Türkei gebaut. Bei weitem der meiste Reis kommt übrigens aus dem brittischen und holländischen Ostindien (Bengalen, Padua, Java, Arakan), Brasilien, Aegypten und der Levante.

Reps, Raps, Oelkohl. Diese im südlichen Europa auf Getreidefeldern wildwachsende Oelpflanze, wird in Deutschland (in der Pfalz, in Thüringen und in Franken, in Hannover, Mecklenburg und Oldenburg rc.), ferner in der Normandie, in Holstein und Schleswig, noch mehr aber in den Niederlanden (Provinz Zeeland), in Flandern und Brabant angebaut, und sowohl mit Samen als Oel ein bedeutender Handel und Exportgeschäft getrieben. Hamburg, Lübeck, Rotterdam, Rostock, Stettin und Leipzig sind die Hauptversendungsplätze.

Rosinen oder Zibeben (Passulae majores). Dieß sind die getrockneten, von Korinth aus auf die Halbinsel Morea und nach den nahe liegenden jonischen Inseln Cephalonia und Zante verpflanzten Beeren, mehrerer im südlichen Europa wachsenden Arten des Weinstocks. Sie sind theils gelb, theils bräunlich von Farbe und werden jetzt in den genannten Gegenden in so bedeutender Menge angebaut, daß eine große Ausfuhr möglich ist. Auch von Calabrien und den liparischen Inseln, welche zwischen Neapel und Sicilien liegen, kommen viele Rosinen, und es sind folgende Sorten Gegenstand eines mehr oder minder starken Handels: 1) Smyrnische oder levantische als die wichtigste Sorte; 2) Sultan-Rosinen, eine stielfreie und sorgfältig gelesene smyrnische Sorte, welche auch zum Theil in Trauben und Schachteln versandt wird; 3) Damascener-Rosinen von Syrien; 4) Samos-Rosinen von der gleichnamigen türkischen Insel; 5) italientische Rosinen; 6) spanische Rosinen aus Malaga und Alicante; 7) französische Rosinen aus der Provence und Languedoc.

Runkelrübe, Zuckerrübe. Diese fast in ganz Mitteleuropa auf den Feldern angebaute Pflanze, hat durch ihre Benützung zur Bereitung des Runkelrübenzuckers eine große Wichtigkeit erlangt und wird jetzt vorzüglich zu diesem Zweck, besonders in Deutschland (Schlesien, Böhmen, Mähren, Magdeburg, Baiern, Württemberg, Baden) und Frankreich, Belgien, Rußland, Polen rc. angebaut und verwendet.

Saflor, Safflor, falscher Safran (Flores carthami). Die Saflorpflanze oder Färbedistel ist im nördlichen Afrika und südlichen Asien zu Hause, wird im ganzen südlichen Europa, in Spanien (Granada, Valencia, Andalusien ꝛc.), Italien und Ungarn, vorzüglich aber in der Levante angebaut, und man verwendet die getrockneten gelbrothen Blätter dieses Gewächses zum Roth- und Gelbfärben in der Seiden- und Baumwollenfärberei. Die wichtigsten Sorten sind: 1) persischer; 2) Alexandriner oder ägyptischer; 3) ostindischer; 4) spanischer und 5) ungarischer.

Safran (Crocus). Ein Zwiebelgewächs mit rothgelben auf dessen Spitze befindlichen Blumen, deren Narben einen angenehmen, starken, durchdringend aromatischen Geruch haben und ebenfalls zum Roth- und Gelbfärben von Konditoreiwaaren, Liqueurs, Nadeln, Tischlerpolitur, Seide, Käs ꝛc., sowie als Gewürz verwendet werden. Als die wichtigsten Safransorten sind anzuführen: 1) östreichischer, der in Unteröstreich zwischen Mölk und St. Pölten und Meißau producirt und von den Producenten auf den Safranmarkt nach Krems gebracht, aber nicht ausgeführt wird, da er nur einen geringen Theil des innern Bedarfs deckt. Er ist übrigens die beste aller Sorten. 2) ungarischer, welcher jenem in Qualität so ziemlich gleichkommt; 3) französischer, wovon es zwei Sorten: a) Gatinoissafran, welcher von Orleans, Pithiviers ꝛc. versendet und über Paris bezogen wird; b) Avignonsafran, aus dem Departement Vaucluse; 4) spanischer, welcher fast in allen Provinzen des Landes gedeiht und in großer Menge versendet wird; 5) italienischer (neapolitanischer, calabresischer und sicilianischer), wovon der beste Aquilasafran genannt wird, weil er über Aquila in den Handel kommt; 6) türkischer oder levantischer Safran.

Der Orient ist das Vaterland dieses Artikels; Persien, Arabien, Aegypten, Natolien liefern den besten und nächst Spanien den meisten.

Scharte, Gelbkraut, Gilbkraut (Herba genistae). Diese Pflanze wird zum Grün- und Gelbfärben auf Wolle und ordinäre Tücher verwendet und wächst fast in ganz Deutschland, besonders in der Gegend um Erfurt und Ansbach.

Schmack oder Sumach. Die gerbstoffhaltigen Blätter dieses in allen Ländern des südlichen Europa wachsenden Baumes werden zum Gerben des feinen Leders, in den Färbereien und Druckereien verwendet, und es dient dieser Artikel zum Gelb- und Rothfärben, auch zu Grau und Schwarz. Unter den ächten Schmacksorten verdient die sicilische von Messina und Palermo den Vorzug; Spanien, Portugal und das südliche Frankreich liefern ebenfalls vorzügliche Waare. Der unächte Venetianer, Triester oder italienische Sumach wird größtentheils von Triest aus in Fässern versendet. Im Tyroler Etschthale werden jährlich circa 80,000 Centner gewonnen.

Seegras. Dasselbe wächst in der Nord- und Ostsee, im atlantischen und mittelländischen Meere und wird durch Stürme in Menge an das Land getrieben. Es ist dauerhaft und elastisch und dient an Stelle der Roßhaare zum Füllen von Matratzen, Kissen, Polster ꝛc. Hauptbezugsorte sind: Hamburg, Lübeck, Stettin, Triest, Kopenhagen.

Senf, Senfsamen (Semen erucae oder sinapis). Dieser wächst in Süd- und Mitteleuropa wild, wird aber auch in mehreren Gegenden angebaut. Die Samenkörner des weißen Senfs sowohl als des schwarzen geben Oel. Der größte Theil des besten Samens wird übrigens zu Tafelsenf verwendet und aus England (York), Frankreich (Paris, Dijon, Straßburg ꝛc.), Holland, Polen, Oestreich, Erfurt, Magdeburg, sowie aus den Rheingegenden bezogen.

Soda (Natrum carbonicum). Dieses Laugensalz wird aus dem See-, Koch-, Stein- und verschiedenen andern Salzen gewonnen und auf gleiche Weise wie die Potasche benützt. Ferner wird es namentlich in Spanien, Portugal, Italien, Frankreich und Rußland aus Salzpflanzen gezogen, die am Meeresufer wachsen. Spanien liefert über Alicante, Malaga, Valencia ꝛc. die meiste und vorzüglichste Soda, welche Barilla genannt wird; Frankreich besitzt bedeutende Sodafabriken zu Narbonne, auch Sicilien und Ungarn ꝛc. bereiten viel.

Die geschätzte natürliche Soda kommt aus Sibirien, Island, Ostindien, Persien, China.

Süßholz (Radix liquiritiae). Die zwei Zoll dicke Wurzel einer im südlichen Europa, auch in Deutschland (bei Bamberg) wild wachsenden und angebauten Pflanze. Das beste Süßholz kommt größtentheils getrocknet aus Spanien, Sicilien, Neapel und Frankreich; übrigens wird diese Wurzel auch in Ungarn, Mähren und Böhmen, Rußland und England angebaut und aus derselben der bekannte

Süßholzsaft, Lakritzensaft, spanische Saft (Succus liquiritiae) bereitet, welcher einen bedeutenden Handelsartikel ausmacht. Der beste ist der calabresische, dem die Martuccisorte gleicht; geringer ist der sicilianische, sowie der von Morea und den Abruzzen.

Tabak. Den besten Tabak in Europa liefert die Türkei, Ungarn, Rußland, Holland (Provinz Utrecht), Frankreich (Flandern, das Departement Lot, Elsaß). In Menge, aber

geringe Waare baut und exportirt die badische Pfalz, Preußen (Pommern, Schlesien, Brandenburg), Baiern (Nürnberg, Erlangen, Baireut), Hannover, Kurhessen ꝛc.

Terpentin (Terebinthina). Ein dickes oder auch flüssiges Harz, das von mehreren Nadelholzbäumen (Tannen, Fichten, Kiefern) und einer Art Pistazie gewonnen und womit ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Man unterscheidet: 1) venetianischen Terpentin (Terebinthina veneta), den die Venetianer zuerst in den Handel brachten und den man von den Leuchtthürmen erhält. Er wird im südlichen Deutschland, in Frankreich und der Schweiz gesammelt und ist die beste Sorte, die in Deutschland geführt wird. 2) Oestreichischer von geringerer Qualität als der vorige; 3) französischer; 4) Straßburger aus den Vogesen, Savoyen und der Schweiz; 5) ungarischer oder karpathischer; 6) syrischer oder cyrischer; 7) amerikanischer; 8) kanadischer. Der Terpentin wird hauptsächlich zu Bereitung der Harzseife und des

Terpentinöls (Oleum terebinthinae) verbraucht, das als Zusatz zu Oelfarben, zu Firnissen, zu Auflösung des Kautschuks und Harzen, zum Fleckenausmachen bei der Glas- und Porzellanmalerei benützt wird. Das französische oder Bayonner von Bordeaux und Bayonne ist das beste; minder gut das holländische und thüringische. Das deutsche Terpentinöl oder Kienöl wird aus Fichten- und Kiefernharz gewonnen und ist von geringerer Qualität.

Theer. Eine schwarzbraune, dickflüssige, starkriechende Masse, die man aus harzigem Holze bereitet. Man unterscheidet Wagentheer, Rad- oder Mitteltheer und Schiffstheer. Rußland, Schweden, Norwegen, Frankreich, Bayonne und Deutschland (Schwarzwald und Thüringer Wald) versenden den meisten und besten. Er dient besonders beim Schiffbau und der Schifffahrt zum Kalfatern der Schiffe, zum Kitten und Einschmieren von Wagenachsen ꝛc.

Waid, Färbewaid. Eine bekannte, im südlichen Europa wildwachsende, in Italien, Frankreich, Ungarn ꝛc. angebaute Pflanze, deren Blätter eine geringere Quantität von Indigo und eine gute, dauerhafte blaue Farbe liefern. Der Indigo hat indeß dem Waidbau viel Abbruch gethan; doch ist der Waid nicht ganz entbehrlich. In Deutschland hat besonders Thüringen bei Erfurt, Arnstadt, Gotha, Langensalza und Tennstädt starken Anbau; ferner wird in Brandenburg, Schlesien, am Rhein, Main und an der Donau Waid gebaut.

Wallnüsse, welsche Nüsse. Mit diesen Nüssen treiben mehrere Länder, hauptsächlich Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, die Schweiz, die Wallachei und Süddeutschland bedeutenden Handel. Aus den Kernen derselben wird ein wohlschmeckendes Oel gepreßt.

Wau, Gelbkraut. Diese, im südlichen und mittlern Europa wildwachsende Pflanze wird in Deutschland bei Bamberg, Erfurt, Halle, in Sachsen, im nördlichen und südlichen Frankreich, wo sie am besten gedeiht, in Holland und in England angebaut und in der Schön- und Seidenfärberei zu schönem Goldgelb und Grün, zu gelbem Papier und zur Fabrikation des Schüttgelbs verwendet, was aber seit Einführung der viel farbreichern Quercitron weit seltener als früher geschieht.

Weberkarten, Rautkarten. Gegenstand des Handels sind auch die Distelköpfe, welche in verschiedenen Gegenden des südlichen Europa's (Italien, Frankreich, Holland, England, Galizien, Sachsen, Baiern ꝛc.) sich finden und unter dem Namen „Weberkarten“ bekannt sind, welche die Weber, Tuchbereiter ꝛc. zum Rauhen und Auflockern des Tuches, Barchents ꝛc. unumgänglich nothwendig haben.

Wein. Derselbe wird aus den Weinbeeren oder Trauben bereitet, und diese sind die Frucht des Weinstockes, welcher jetzt in allen Welttheilen verbreitet ist, ursprünglich aber in den gemäßigten Ländern Asiens zu Hause zu sein scheint. In den europäischen Weinländern Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Ungarn, Griechenland, der Türkei, dem südwestlichen Deutschland und der Schweiz beschäftigt der Weinbau im Großen nicht weniger Menschen als der Ackerbau. Frankreich bringt viel, ja den meisten Wein in den Handel.

Die Hauptsorten europäischer Weine sind:

In Frankreich: Champagner I. weiße: Sillery, Verzy, Mailly, Ay, Bouzy, Pierry ꝛc.; II. rothe: Verzy, Mailly, Verzenay, St. Basle, Pierry, Epernay, Rheims ꝛc. — Burgunder 1. Klasse: von Dijon und Châlons, der Chambertin, Richebourg, St. Georges, Corton ꝛc.; 2. Klasse: der Grand Rue, Nuits, St. Georges, Chambotte, Savigny ꝛc. — Bordeauxweine I. weiße: Barsac, Sauterne, Preignac ꝛc.; II. rothe: die Medocs, Lafitte, Larose, Latour ꝛc. — Rhoneweine: Hermitage, St. Peray ꝛc. — Roussillonweine, Languedocweine, Orleannaisweine, Elsaßerweine.

In Spanien: Xeres-, Tinto-, Benicarlo-, Malaga-, Alicante- und Valdepenaswein.

In Portugal: rothe und weiße Portweine aus der Gegend von Oporto und Sentubal.

In Italien: Lacrymä Christi und Vino Greco vom Vesuv in Neapel; Albano und Montefiascone im Kirchenstaat; Marsala und Syrakusanerweine von Sicilien.

In Ungarn: Tokayer, Karlowitzer, Erlauer, Ofener, Edinburger, Ruster, Oedenburger ꝛc. sind vom ersten Range unter den europäischen Weinen und werden stark nach Preußen, Schlesien, Böhmen, Mähren und Polen ausgeführt.

In Griechenland: Muskatwein von der Insel Tenos und von Misitra auf Morea, und Malvasier.

In der Türkei: die Moldau und Wallachei haben beträchtlichen Weinbau und starke Versendung nach Rußland und Polen.

In Deutschland: Rheinweine: Johannisberger, Rüdesheimer, Hochheimer, Geisenheimer, Steinberger, Niersteiner, Laubenheimer, Liebfrauenmilch, Scharlachberger, Markgräfler, Affenthaler ꝛc. — Pfälzerweine: Forster, Deidesheimer, Wachenheimer, Ruppertsberger ꝛc. — Moselweine in Rheinpreußen. — Frankenweine: Würzburger, Kalmuth, Saaleker, Rödelseer, Wertheimer ꝛc. — Neckarweine mit den See- und Tauberweinen in Württemberg und Baden.

Fabriken in künstlichen Champagnerweinen finden sich in Eßlingen, Stuttgart, Heilbronn; ferner: in Mainz, Hochheim, Frankfurt, Koblenz, Würzburg ꝛc. In der Schweiz: Kanton Waadt, bei Neuschatel, bei Zürich, Basel, in St. Gallen, in Graubündten, an den Ufern des Tessins und Locarno ꝛc.

c) Produkte aus dem Mineralreich.

Alabaster. Ein fester, weißer, doch auch ins Gelbe, Röthliche, Graue spielender oder geaderter, durchsichtiger Gypsstein, welcher zu Grabmälern, Statuen, Säulen, Tischplatten, Gefässen und Verzierungen verwendet wird. Der sogenannte florentinische Alabaster, welcher sich bei Volterra in Toskana findet, ist der beste; berühmt ist aber auch derjenige von Sestri di Ponenti im Genuesischen und von Montania im Kirchenstaat. Der Montmartre bei Paris; Spanien, England, Ungarn, Galizien, die Schweiz, Tyrol, Salzburg und Thüringen ꝛc. liefern ebenfalls viel.

Alaun (Alumen). Eine theils von der Natur, theils durch Chemie in mancherlei Krystallformen und Gruppirungen gebildetes Salz, wovon es drei Hauptgattungen (Kali-, Natron- und Amoniakalaun) gibt, die in den Handel kommen. Der wichtigste Alaun ist der Kalialaun, welcher in den Alaunfabriken auf verschiedene Weise bereitet und hauptsächlich beim Kattundruck und in den Färbereien angewendet wird. Die bedeutendsten Alaunfabriken sind die von Bleibtreu in Bonn und Stark in Altsattl (Böhmen), sodann die Hütten von Linz a. R., Köln, Lukowitz, Muskau, Freierwalde ꝛc. Von außerdeutschen Sorten sind außer dem römischen und ungarischen bekannt: der Lütticher, englische, französische und schwedische Alaun.

Arsenik (Arsenicum). Dieses gefährliche mineralische Gift, ist ein eigenes Metallgeschlecht und wird theils in den sogenannten Gifthütten aus Erzen und Arsenikkies, theils in Böhmen, Sachsen, Schlesien, in Ungarn, Norwegen, am Harz, besonders in Goslar gewonnen. Der weiße Arsenik wird in den Kattundruckereien, um die Schattirungen mehrerer Farben zu verändern, in den Hutmachereien zum Beizen der Haare, zu Bereitung des Schweinfurter Grüns ꝛc. verwendet.

Bergkrystall. Dasselbe gehört zum Quarzgeschlechte, ist sehr hart, hat Glasglanz, doppelte Strahlenbrechung, ist im reinen Zustande völlig wasserhell und durchsichtig und wird deßhalb zu Schmuck und Kunstsachen, die geringen Stücke aber zu Bereitung von Glasflüssen oder unächten Edelsteinen und zu Krystallglas benützt. Die schönsten weißen Bergkrystalle finden sich in den Alpen der Schweiz, besonders im Berner Oberlande, in Ungarn, Böhmen, Siebenbürgen, Tyrol, Frankreich ꝛc. von allen Größen. Der vollkommen durchsichtige und farblose wird oft unächter, böhmischer oder occidentalischer Diamant genannt. Die farbigen haben besondere Namen.

Bernstein, Agtstein (Succinum). Dieses bekannte fossile Harz, das sich schleifen und poliren läßt, ist meist von röthlich gelber Farbe und bald mehr, bald minder durchsichtig. Am reichlichsten wird der Bernstein in Ostpreußen und Pommern an den Küsten der Nordsee, nach starkem Nordwinde aufgefischt, auch in diesen Gegenden aus der Erde gegraben. Den Haupthandel hat Königsberg. Sicilien bei Catania liefert ebenfalls viel; in andern Ländern ist dieser Artikel äußerst selten. Größere Stücke werden zu Figuren und Geräthschaften, zu Galanterie- und Schmucksachen, Brillen ꝛc., kleinere zum Räuchern, Firniß, Bernsteinöl, Bernsteinsäure verwendet.

Bimstein (Lapis pumicis). Ein vulkanisches Produkt, ein leichter, schwammiger und lockerer Stein, der rauh und hart anzufühlen, voll kleiner und großer Höhlungen ist und zum Poliren metallner Körper sowie zum Abreiben dient. Er findet sich in Italien, auf Morea,

im Archipel, in Ungarn und bei Andernach am Rhein; in größter Menge jedoch auf den zwischen Neapel und Sicilien liegenden liparischen Inseln. Der beste ist weiß und kommt über Triest.

Blei (Plumbum). Dieses klanglose Metall von bläulich weißer Farbe findet sich überall in Menge, ist das weichste aller Metalle, von bedeutender Geschmeidigkeit und wird kalt zu Platten ausgewalzt, die zum Dachdecken, zu Röhren, zum Verpacken von Thee und Tabak angewendet werden, das feinere zu Fensterblei ausgezogen und das gröbere und unreine zum Kugel- und Schrotguß gebraucht. Spanien und England haben die reichsten Bleibergwerke in der Welt (ersteres Land producirt circa 900,000 Centner, letzteres circa 700,000 Centner), und auch Belgien, Ungarn und Deutschland (Kärnthen, Steiermark, der Harz, Böhmen, Sachsen, Oberschlesien) Ueberfluß daran.

Braunstein. Dieses sauerstoffhaltige Manganerz findet sich oft in großen Lagern, hauptsächlich im Uebergangs- und Flötzgebirg, im Siegerschen, in Thüringen (Ilmenau, Saalfeld ꝛc.), am Harz, bei Ehrenstock im Fürstenthum Sondershausen, im Erzgebirge, in Böhmen, Mähren, England, Frankreich ꝛc. Dieser Artikel kommt in großer Menge in den Handel und ist von außerordentlichem Nutzen, da man ihn jetzt zu Bereitung von Chlor und Chlorkalk (zum Schnellbleichen), zu Schmelzfarben, zur Töpferglasur, zur Entfärbung des Glases ꝛc. verwendet.

Coaks oder Coks wird durch trockene Destillation der Steinkohlen dargestellt und ist ein unentbehrliches, verhältnißmäßig billiges Brennmaterial, besonders auf Hüttenwerken geworden. Sie dienen zur Heizung der Hochöfen, Dampfkessel, ja sogar zur Feuerung der Koch- und Zimmeröfen.

Edelsteine oder Juwelen. Ostindien, Peru, Brasilien und Amerika liefern die schönsten und meisten Edelsteine; Böhmen, Sachsen, Schlesien, Ungarn und Salzburg einige geringere; im Ural finden sich in neuester Zeit gute Diamanten.

Eisen. Dieses weißgraue, unedle Metall ist von allen Metallen das unentbehrlichste, nützlichste und verbreitetste, aber auch das härteste und am meisten elastische. Das Eisen wird in den Hochöfen aus verschiedenen eisenhaltigen Erzen geschmolzen und heißt dann Roheisen oder Gußeisen; darauf wird es erst durch Erweichen, Glühen und durch den Hammer in Stabeisen verwandelt. Das Roheisen unterscheidet sich vom reinen Eisen vorzüglich durch den Mangel an Dehnbarkeit. Außer dem gewöhnlichen Stabeisen, wie es von den Hütten geliefert wird, kommen noch feinere Eisensorten zu gewissen Zwecken im Handel vor, und zwar: das Schmiedeisen in Quadratstäben; das Zaineisen in gedrehten Stäben; das Bandeisen in nur einige Linien starken breiten Stäben; Façoneisen in halbrunden oder runden Stäben.

Schweden liefert das beste, England das meiste Eisen (circa 30 Millionen Centner). Auch Rußland producirt circa 20 Millionen Pud, Frankreich 6 Millionen Centner, Schweden und Belgien je 3 Millionen Centner; sodann beträgt in Deutschland (Preußen, Baiern, Steiermark, Sachsen, Hannover, Württemberg, Nassau), Böhmen und Ungarn die Gesammtproduction circa $4\frac{1}{2}$ Millionen Centner.

Erdharz, Judenpech, Asphalt. In neuerer Zeit gewinnt man diese pechähnliche, schwarze, undurchsichtige, brennbare Masse, welche durch die Destillation flüssige Oele gibt und sonst hauptsächlich auf dem todten Meere in Syrien gesammelt wurde, auch in Frankreich, auf der jonischen Insel Zante, in Galizien, Dalmatien, Albanien, in Tyrol, in der Schweiz, am Harz, wo sie ausgegraben wird, besonders aber in Nordamerika (Ohio, Kentuki) und in Westindien (Trinidad). Früher war die Anwendung des Erdharzes nur sehr beschränkt. Man gebrauchte es bei der Kupferstecherei zu wasserdichten Anstrichen auf Holz, Leinwand, zu schwarzem Lackfirniß und Siegellack, Wagenschmiere, Fackeln, zum Betheeren der Schiffe und des Tauwerkes ꝛc., jetzt aber ist der hauptsächlichste Gebrauch zum Belegen flacher Dächer und Balkons, von Hausfluren, Trottoirs, Ställen, Brücken ꝛc., zu welchem Behufe es geschmolzen und dann mit klarem Kiessande vermengt wird.

Gold. Die Hauptfundorte des Goldes in Europa sind gegenwärtig Rußland am Ural in Sibirien, welches jährlich circa 1400 Pud à 40 Pfund gewinnt; ferner in Oestreich, Siebenbürgen (circa 3000 Mark jährlich) und Ungarn (Kremnitz und Schemnitz circa 2000 Mark).

Das meiste Gold liefern Südamerika (Brasilien, Mexiko, Peru) und unermeßliche Goldlager wurden im Jahre 1848 in Neu-Californien, sowie einige Jahre später in Australien entdeckt.

Graphit, Wasserblei, Pottloh oder Reißblei. Dieses Mineral von eisenschwarzer oder stahlgrauer Farbe hat Metallglanz, findet sich gewöhnlich nesterweise in Thonflötzen in der Nähe von Steinkohlen und kommt entweder blättrig, dicht oder schuppicht vor. Der erdige Graphit kommt als Ofenfarbe oder Pottloh in den Handel; der dichte

wird Reißblei genannt. Der blättrige ist vorzugsweise zu den Passauer- und Ipser-Schmelztigeln brauchbar; im Allgemeinen dient der Graphit zu Verfertigung von Bleistiften, zum Anstreichen der Oefen, zum Einschmieren von Maschinen ꝛc.

Bedeutende Graphitgruben sind in Böhmen, bei Stuben im Budweißer Kreis; in Baiern bei Passau, woselbst jährlich circa 4000 Centner gegraben werden; bei Hafnerzell, Arzberg, Wunsiedel. Das meiste und reinste hat England in Cumberland, woselbst es zu den feinen englischen Bleistiften verarbeitet wird, und Holland.

Grünspan (Viride aeris). Dieser bedeutende Handelsartikel wird vorzüglich im südlichen Frankreich (Montpellier und Cette), auch in England und Deutschland aus Kupfer durch Weintrebern fabricirt, indem man Kupferplatten durch Essigdämpfe, die aus Weintrestern oder unmittelbar aus Essig entwickelt werden, oxydirt. Gebrauch: als Beize beim Schwarzfärben, zu Bereitung grüner Farben.

Kobalt. Dieses röthlich graue, ziemlich harte, sehr spröde Metall oder Erz kommt in reinem Zustande wenig vor und dient hauptsächlich zu Bereitung der Schmalte, einer geschätzten blauen Farbe, welche die Blaufarbenwerke in Sachsen (bei Bockau, Schneeberg ꝛc.) in vorzüglicher Qualität und unter dem Namen „Sächsischblau" weithin liefern. Alpirsbach und Schramberg in Württemberg besitzen einige Schmaltefabriken.

Den besten Kobalt hat Sachsen, den meisten Schweden, Böhmen, Kurhessen ꝛc.

Kochsalz. Das im gemeinen Leben schlechthin Salz genannte Kochsalz ist ein in der Natur in ungeheuren Massen verbreiteter, durchsichtiger Körper, der sich krystallisirt in Würfeln, derb, seltener tropfsteinartig findet und 1) im Seewasser, 2) in den Soolen oder Salzquellen und 3) als festes Mineral im Schoße der Gebirge als Steinsalz vorkommt. Es dient nicht nur als Würze zu den Speisen, sondern in der Chemie zu Darstellung der Salzsäure, des Glaubersalzes ꝛc. auch zur Glasfabrikation und andern Zwecken.

Die Gesammtproduction in Europa beträgt jährlich circa 54 Millionen Centner. Oestreich gehört zu den salzreichsten Ländern; Rußland besitzt ebenfalls viel Salz. Bedeutende Salinen befinden sich auch in Frankreich, Preußen, Württemberg, Baden.

Kreide (Creta). Diese gelblichweiße, selten milch- oder schneeweiße, weiche, stark abfärbende Kalkerde kommt gewöhnlich in großen viereckigen, auch in unregelmäßigen Stücken in den Handel und wird zum Schreiben, Malen, Uebertünchen, Putzen, sowie als Grundlage mehrerer Farben gebraucht. Sie findet sich in ganzen Gebirgsmassen an den englischen, französischen, schwedischen und norddeutschen Küsten. Englands ganze Seeküste besteht aus Kreidegebirgen (daher wohl der Name Albion). Die Insel Rügen ist fast nur ein Kreidefelsen. Die Champagne in Frankreich liefert sehr viel; die Bologneser Kreide ist sehr leicht und fein, die spanische ist eine Art Speckstein und fühlt sich fett an; die Kölnische aber, bei Aachen gebrochene, ist unter allen Kreidesorten Deutschlands die geschätzteste.

Kupfer (Cuprum). Dieses seit undenklichen Zeiten bekannte Element gehört zu den unedlen Metallen, ist aber gleichwohl eines der nützlichsten und wichtigsten von allen. Das Kupfer kommt dem Eisen am nächsten, hat aber mehr Geschmeidigkeit und weniger Elastizität als dieses. Es ist röthlicher und gelbrother Farbe und im Bruche glänzend, kommt aber im Handel nie absolut rein vor, sondern enthält gewöhnlich noch eine geringe Menge fremder Metalle; gediegenes Kupfer ist sehr selten; in Europa ist England das kupferreichste Land; es producirt circa 200,000 Centner, also ebensoviel als alle übrigen europäischen Länder zusammen. Nach England gewinnt Rußland im Ural, Schweden und Norwegen, und Oestreich in Ungarn, Galizien, Siebenbürgen und Tyrol ꝛc. das meiste Kupfer in Europa. Von den übrigen deutschen Ländern ist die Erzeugung in Preußen (im Mansfeldischen) am bedeutendsten. Außerdem wird bei Goslar und Lauterberg auf dem Harze, in beiden Hessen ꝛc. Kupfer gewonnen. Das schwedische ist das beste; das ungarische wird seiner Feinheit wegen vorzüglich zu Münzen gebraucht. Kupfer mit Zinn legirt bildet die sogenannte Glockenspeise.

Das feinste und geschmeidigste Kupfer der Erde kommt aus dem Reiche Japan.

Lithographiesteine oder Steindruckplatten. Ein dichter Kalkschiefer in Platten von verschiedener Dicke und Größe, von gelblicher ins Graue fallender Farbe. Er wird zu Solnhofen an der Altmühl unweit Kehlheim in Baiern gebrochen und gilt unter allen ähnlichen Steinen, die sich in andern Gegenden finden, als der beste zur Lithographie, daher auch überallhin Versendungen stattfinden. Bei Bassano im Venetianischen ist in neuester Zeit ebenfalls ein Lager von Kalkschiefer entdeckt worden, welcher sehr gute Lithographiesteine gibt. Dieselben müssen eine ganz reine gleichmäßige Oberfläche haben, frei von Rissen sein und ein durchaus gleiches feines Korn, besonders aber den nöthigen Grad von Härte besitzen.

Marmor. Ein feinkörniger Kalkstein, welcher wegen seines festen Gewebes eine gute Politur annimmt und von sehr vielfacher Art ist. Man hat weißen, gelben, braunen, schwarzen und andern einfärbigen Marmor, auch solchen, wo mehrere Farben in Gestalt der Adern,

Streifen, in einander fließender Flecken, vorkommen. Er ist zu Bildhauerarbeiten, architektonischen Zwecken, Denkmälern, Tischplatten geeignet und findet sich in den meisten Ur- und Uebergangsgebirgen, die schönsten Arten aber in Italien (Modena, Toskana, Parma, im Genuesischen, in der Lombardei ꝛc.), Griechenland, in den Pyrenäen. Auch im bairischen Hochlande, in Kärnthen, Schlesien und Böhmen wird schöner Marmor gebrochen.

Messing. Ein mit Zinn gemischtes Kupfer und eine sehr bekannte Metalllegirung. Das geschmolzene Metall gießt man in Platten und diese walzt oder hämmert man häufig zu Blech. Mit den Messingwerken, deren sich in England, Frankreich, Belgien, Schweden, Deutschland (bei Hamburg, Aachen, Iserlohn, im Brandenburgischen, in Tyrol, Steiermark, Salzburg, Schlesien, Sachsen ꝛc.) befinden und die das rohe Messing bereiten, sind in der Regel Gießereien, Walz- und Drahtwerke verbunden.

Mineralwasser. Unter diesem Namen begreift man vorzugsweise solche Wasser, welche größere Quantitäten von Salzen und andere fremde Stoffe bei sich führen und demgemäß Eigenschaften, besonders aber Heilkräfte besitzen, die dem gewöhnlichen Wasser abgehen. Die Wasser schwängern sich bei ihrem Durchgange durch das Erdreich, das ihnen als Filter dient, mit den verschiedenen Sorten, die sie der Analyse liefern. Man theilt die mineralischen Wasser in kalte, gemäßigte und heiße ein, ferner in säuerliche, schwefelhaftige, eisenartige und salinische. Der Nutzen, den sie uns als Bäder und als Getränke verschaffen, ist sehr groß und nicht leicht durch andere Mittel zu ersetzen. Manche von diesen Wassern werden auch auf Krüge gefüllt und bilden einen Handelsartikel, der weithin versendet wird. Nirgendwo finden sich so viele Mineralwasser, als in Deutschland

Im deutschen Handel kommen hauptsächlich folgende vor:

Aus den berühmten Quellen in Böhmen: Franzensbrunner, Marienbader, Saidschützer, Keglitzer, Karlsbader, Biliner, Egerscher; aus den nicht minder berühmten Quellen in Nassau: Emser, Schwalbacher, Fachinger, Geilnauer, Sodener und Selterser oder Selzerwasser aus dem Dorfe Niederselters, wovon jährlich über drei Millionen Krüge gefüllt und in der ganzen Welt versendet werden. In Baiern: Kissingen; in Steiermark: Rohitscher; im Fürstenthum Waldeck: Pyrmonter; in Westphalen: Driburger; in Meiningen: Liebensteiner; in Belgien: Spaaer; in der Schweiz: St. Moritzer und Fiderwasser.

In der neuesten Zeit werden die Mineralwasser auch künstlich dargestellt und davon bedeutende Versendungen gemacht, da sie den natürlichen Wassern in der chemischen Zusammensetzung, somit auch in der Wirkung ganz gleich sind.

Mühlsteine. Berühmt sind die zum Mahlen des Getreides bestimmten französischen Mühlsteine aus den großen Steinbrüchen bei La Ferté sous Jouarre (Dep. Seine), bei Alençon (Dep. Orne), bei Montmirail (Dep. Marne); ferner die bei Johnsdorf, unweit Zittau (Sachsen) gebrochenen. Als eine vorzügliche Sorte sind die rheinischen Mühlsteine (vulkanisches Produkt) bekannt, welche bei den Dörfern Main, Ober- und Untermending, 200 Fuß in der Erde gebrochen und von Andernach aus auf dem Rheine nach Holland, England, Rußland, Schweden, Amerika und dem innern Deutschland versendet werden. Niederlagen davon befinden sich in Mainz, Koblenz und Köln. Die böhmischen, die Krawinkler aus dem Gothaischen, die Solinger aus Braunschweig, die Rothenburger vom Kyffhäuser in Schwarzburg-Rudolstadt sind ebenfalls geschätzt.

Platin oder Platina, weißes Gold. Dieses bei uns kaum Ein Jahrhundert bekannte Metall von weißer, ins Stahlgraue übergehender Farbe, dem seine Unschmelzbarkeit, Feuerbeständigkeit und Unzerstörbarkeit durch die meisten Reagentien einen sehr hohen Werth geben, zumal für chemische und physikalische Geräthschaften, wurde zuerst in den Goldgruben von Neugranada in Südamerika, sodann in Peru und Brasilien gefunden. Seit etwa 35 Jahren liefert aber auch der Ural in Rußland viel von diesem edlen Metall, und es ist dessen Gewinnung im fortwährenden raschen Steigen begriffen. In Rußland wird in neuester Zeit das Platin auch zu Münzen verwendet.

Quecksilber (Mercurius vivus). Ein zinnweißes, metallisch glänzendes, flüssiges, in Tropfen vorkommendes Metall, dessen Benützung sehr ausgedehnt ist. Es dient in der Heilkunde zu den verschiedenen Quecksilberpräparaten, zur Amalgamation (Mischung aus Metall und Quecksilber), zur Anfertigung von Baro- und Thermometern, zur Spiegelbelegung, zu Bereitung des Zinnobers, zur Vergoldung ꝛc. Spanien (Neu-Castilien) und Illyrien zu Idria in Krain, liefern das Meiste auf der ganzen Erde; ferner bezieht man diesen Artikel von Rosenau und Kremnitz in Ungarn, Toskana und Spezzia unweit Carara, der untern Pfalz (Rheinbaiern) und Böhmen. Aus Ostindien, China, Japan und Peru wird ebenfalls viel Quecksilber bezogen.

Quellsalz. Dasselbe findet sich aufgelöst in Salzquellen (Soolquellen), welche meist in der Nähe der durch Steinsalz ausgezeichneten Gebirgsformationen springen, ursprünglich

reines Wasser führen und nur bei ihrem Durchgange durch Steinsalzlager mehr oder weniger Salz auflösen. Die Darstellung des Quellsalzes ist die wichtigste Aufgabe der Salzwerkskunde, eine Aufgabe, welche einestheils durch Concentration, anderntheils durch Versiedung gelöst wird. Deutschland siedet das meiste Quellsalz, und zwar: Preußen in der Provinz Sachsen (Schönebeck, Halle, Dürenberg, Kösen ꝛc.), Oestreich (zu Ischl, Hallstadt, Steiermark und Tyrol), Württemberg, Hannover, Baiern (Reichenhall, Rosenstein, Rosenheim ꝛc.), Kurhessen, Baden, Braunschweig.

Salmiak (Sal ammoniacum). Ein farbloses oder graues, gelbes, selbst schwarz gefärbtes, durchsichtiges, glasglänzendes Salz, welches theils in der Natur vorkommt, theils künstlich dargestellt wird und aus Ammoniak, Salzsäure und Wasser besteht. Der Salmiak schmeckt stechend urinös und verflüchtigt sich im Feuer. Er findet sich in der Nähe der Krater thätiger Vulkane und brennender Steinkohlenflötze; der meiste im Handel vorkommende wird jedoch auf künstlichem Wege aus Kameelmist, Knochen und anderen thierischen Abfällen dargestellt. Er dient zu Bereitung des Salmiakspiritus oder Salmiakgeistes und des Königswassers; beim Verzinnen und Löthen der Metalle, beim Schmelzen des Goldes, als Beize des Schnupftabaks, als Arzneistoff, in der Färberei und Kattundruckerei. Große Salmiakfabriken befinden sich zu Hamburg, Bremen, Paris, Schönebeck, Kassel, Lüttich, Köln, Bamberg ꝛc.

Salpeter (Nitrum crudum; Kali nitricum). Ein Salz, welches ebenfalls farblos und glasglänzend, in hohem Grade durchsichtig ist und in meist langgestreckten, strahligen, rhombischen Prismen krystallisirt vorkommt. Salpeter besteht aus Kali und Salpetersäure und bildet sich überall, wo thierische und vegetabilische Stoffe langsam verwesen; bevor er jedoch in den Handel kommt, bedarf er noch einer Läuterung und Umkrystallisirung. Die Hauptbenützung desselben ist die zu Schießpulver, Scheidewasser (Salpetersäure), zum Einsalzen, in der Färberei, bei der Glasbereitung, bei Metallarbeiten, zum Beizen des Zunders, auch dient er als Arzneimittel. Rußland, Polen, Schweden, Ungarn, Portugal, Unteritalien und Frankreich liefern ihn hauptsächlich in natürlichem Zustande; künstlich erzeugt wird er jedoch in den sogenannten Salpeterhütten oder Salpeterplantagen. Den meisten und besten rohen Salpeter führen Aegypten, Ostindien (Bengalen, Ceylon), China und Nordamerika aus.

Schwefel (Sulphur citrinum). Ein sehr häufig vorkommender Körper, welcher sich rein oder gediegen in vulkanischen Gegenden, auch mit Metallen verbunden und in den sogenannten Kiesen findet und einen wichtigen Handelsartikel bildet, da er zu Schwefelfäden, Schwefelhölzern und Schwefelschnitten, bei der Fabrikation des Schießpulvers, der Schwefelsäure, des Zinnobers, zu Kitt, in der Medicin ꝛc. verwendet wird. Es kommen verschiedene Sorten in den Handel, welche hauptsächlich nach den Productionsländern benannt werden: 1) sicilischer, die beste und reinste von allen bekannten Sorten, in schöner citronengelber Qualität; 2) toskanischer; 3) römischer, sehr rein; 4) böhmischer in Stücken und Stangen; 5) galizischer in Stangen und sehr rein; 6) Salzburger.

Sicilien producirt am meisten Schwefel.

Seesalz, Meersalz. An den Küsten Portugals, Spaniens und Frankreichs wird das beste in großen Massen bereitet; auch in Italien, sowie auf Sicilien, Malta, Sardinien und Rußland wird viel von diesem Salz gewonnen.

Serpentin. Dieses oft ganze Gebirgszüge bildende, vorwaltend aus Talg- und Kieselerde innig gemengte Gestein, von grünen, gelben, braunen und röthlichen Farben, häufig gefleckter und gestreifter Farbenzeichnung, großer Weichheit und Milde, läßt sich drechseln und wird zu Gesimsen, Fußplatten, Altären, Vasen, Würfeln, Reibschalen und Mörsern verarbeitet. Dieß ist vorzüglich in Zöblitz im sächsischen Erzgebirge der Fall, und es werden die Produkte der dortigen Serpentinsteindreher nach allen Welttheilen hin versendet. Den Serpentin findet man in Lagern in Sachsen, Böhmen und vielen andern Ländern.

Silber. Dieses bekannte edle Metall hat eine etwas ins Gelbe spielende, glänzend weiße Farbe, ist spröder als Gold, weicher als Kupfer und nach dem Golde das dehnbarste und geschmeidigste Metall, das mehr Erze als alle übrigen Metalle enthält. In den Handel kommt das Silber in Barren, Zainen (halbrunden Stücken), Planchen (dicken, viereckigen Platten), oder auch als Münzen. Rußland gewinnt aus seinen sibirischen Bergwerken, im Ural ꝛc. circa 12,000 Pud oder 100,000 Mark; die östreichischen Bergwerke geben jährlich über 112,000 Mark Ausbeute, und es kommen auf Ungarn circa 7000 Mark, auf Böhmen circa 25,000 Mark, auf Siebenbürgen circa 5000 Mark. In Sachsen beträgt die Silberproduction circa 70,000 Mark, in Hannover circa 50,000 Mark, in Preußen und Norwegen circa 30,000 Mark, in Spanien und England circa 20,000 Mark.

Steinkohlen sind aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff zusammengesetzte, durch erdige Beimengungen verunreinigte Mineralien. Sie gewähren ein fast zu allen Feuerungen

brauchbares Brennmaterial, das auf bergmännische Weise aus dem Innern der Erde gefördert wird, und sind besonders zu allen Schmiede- und Siedearbeiten, zum Schmelzen der Erze und Metalle, zu Gas ꝛc. vortrefflich zu gebrauchen. An manchen Orten finden sich sehr bedeutende, fast unerschöpfliche Lager. Die wichtigsten und größten sind die in England, aus welchen gegenwärtig über 500 Millionen Centner das Jahr hindurch gewonnen werden. Die Steinkohlengruben Belgiens (um Charleroi, Mons, Namure, Lüttich) liefern jährlich eine Ausbeute von mindestens 60 Millionen Centner; Frankreich 50 Millionen Centner; Preußen in Oberschlesien, Westphalen und am Rhein 60 Millionen Centner; Oestreich 5 Millionen Centner; Sachsen 4 Millionen Centner; Baiern circa 1 Million Centner; noch weniger Hannover, Württemberg und Baden.

Steinkohlentheer wird bei Bereitung der Coks und in Gaslichtanstalten gewonnen und namentlich von England viel bezogen.

Steinöl, Bergöl, Erdöl, Naphta, flüssiger Asphalt (Oleum petrae). Unter diesen verschiedenen Namen versteht man mehrere ölartige Produkte des Mineralreiches, die, wenn auch äußerlich abweichend, sämmtlich desselben Ursprungs sind. Steinöl heißt man das unreine Erdöl. Es ist gelb oder braun, selbst schwarz, und man erhält durch Destillation daraus das ganz durchsichtige, farblose oder gelblichweiße Bitumen, „Naphta“ genannt. Das gewöhnliche Steinöl kommt aus Oestreich, da Galizien an den Karpathen viele Erdölquellen hat; aus Tyrol, aus der Schweiz, von Parma, Modena, Sicilien ꝛc. Das meiste wird an der Westseite des kaspischen Meeres gewonnen und kommt aus Rußland in den Handel. Es wird zu Wagenschmiere, Leder-, Holz-, Metall- und Steinanstrich, zu Kitten ꝛc., die feine Naphta aber zu Auflösung des Federharzes, zum Ausbringen von Fettflecken, zum Durchsichtigmachen des Papiers beim Zeichnen ꝛc. verwendet.

Steinsalz. Ungarn, Galizien und Siebenbürgen liefern gegen 3 Millionen Centner; auch Istrien producirt viel.

Vitriol. Dieß ist die allgemeine Benennung der aus Verbindung der Schwefelsäure mit einer metallischen Grundlage entstehenden Mittelsalze; die wichtigsten im Handel vorkommenden Gattungen sind der graue oder Eisen-, der blaue oder Kupfer- und der weiße oder Zinkvitriol.

Da der Vitriol bei dem starken Gebrauch in Fabriken, Manufacturen ꝛc. in reinem Zustande bei Weitem nicht hinreichend in der Natur vorkommt, so wird er fast in allen Ländern in Vitriolsiedereien aus Salzen und Schwefelkiesen künstlich gewonnen. England (Bristol) und Böhmen (Prag, Kommotau) liefern den meisten, nächstdem Preußen und zwar Schlesien circa 45,000 Centner Eisenvitriol; die Rheingegend circa 8000 Centner Kupfervitriol, sodann Hannover, Braunschweig, Rußland, Schweden, Frankreich.

Zink (Spiauter). Ein dem Zinn ähnliches, hartes, wenig elastisches, wenig zähes und wenig geschmeidiges Metall von bläulich-weißer Farbe, strahlig-blätterigem Bruch, starkem Metallglanze, das aus dem Haupterz des Zinks, dem sogenannten Galmei gewonnen, in eisernen Kesseln umgeschmolzen, in Tafelform gegossen und so in den Handel gebracht wird. Das meiste Zink liefern Oberschlesien (Tarnowitz), Rheinpreußen (Stollberg bei Aachen), Westphalen (Iserlohn), Goslar, Krakau, Polen, England und Belgien. Der Galmei (Zinkkalk) wird in Verbindung mit Kupfer zu Bereitung von Messing, Bronze, Tomback ꝛc. verwendet.

Zinn. Ein bekanntes und vielfach benutztes, bläulichweißes, lebhaft glänzendes, an Härte zwischen Zink und Blei stehendes Metall, das sehr streckbar, wenig elastisch und wenig klingend ist. Das im Handel vorkommende Zinn ist nie ganz rein, sondern enthält etwas Arsenik und andere Metalle, als: Eisen, Kupfer ꝛc. England hat in Europa das meiste und beste und gilt als der Hauptmarkt in diesem Artikel. In Deutschland liefert Sachsen (das Erzgebirge) und Böhmen das meiste.

Zinnober (Cinnabaris). Diese aus der Verbindung des Quecksilbers und Schwefels entstehende cochenillerothe Malerfarbe, welche man in natürlichen, oder gediegenen und künstlichen, ferner in ganzen und gemahlenen Zinnober unterscheidet, liefert in Deutschland hauptsächlich Ober-Idria in Krain, in zwei Sorten, hell und dunkel und in Lederbeuteln von netto 25 Wiener Pfund, wovon zwei in einem Fäßchen oder Lägel verpackt, versendet werden. Von dem gemahlenen unterscheidet man ein-, zwei-, drei-, viermal gemahlenen oder auch ordinär, mittel, feinen und feinfeinen. Der gestoßene Zinnober wird nicht selten mit Mennige, Ziegelmehl und Drachenblut vermischt. Der holländische Zinnober wird in Hinsicht der Farbe noch immer dem östreichischen vorgezogen. Rußland erzeugt ebenfalls viel von diesem, häufig in der Oel- und Wassermalerei unter Siegellack, Firniß ꝛc. gebrauchten Artikel. Der chinesische, Vermillon, ist der beste und dunkelste und wird zum Malen verwendet.

Das europäische Kolonialwesen.

Bis auf die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien, besaßen die Staaten des Mittelalters, einige Handelsniederlassungen der Venetianer und Genueser abgerechnet, keine außereuropäischen Ansiedelungen. Das Mittelmeer bildete die Verbindungsstraße für den großen Handel, der sich hauptsächlich in den Händen der kleinen italienischen Staaten befand. Der Handel zwischen Indien und dem Festlande von Europa und Asien ward vorzüglich über Ormuz und Aden, über den persischen und arabischen Meerbusen getrieben; Aleppo, Damaskus und der Hafen Beirut, vor allen aber Aegypten, waren bisher die Hauptniederlagen gewesen. So lange er ein von kleinen Staaten getriebener Landhandel blieb, konnte er nie so wichtig werden, als da nach der Auffindung des Seeweges nach Ostindien und Amerika die Spanier und Portugiesen als Kolonial- und Welthandel treibende Völker in Europa auftraten. Sie waren die ersten europäischen Nationen, welche mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts in fremden Welttheilen Besitz ergriffen. Ein ungleich thätigeres Leben und eine ungleich höhere politische Wichtigkeit erhielt aber das europäische Kolonialwesen, als zwei im wahren Sinne des Wortes Handel treibende Nationen, die Holländer und Engländer, welche gleichzeitig als Kolonialvolk aufgetreten waren, Antheil an demselben nahmen. Bald waren die ersten Besitzer zum Theil verdrängt und der gewinnreiche Handel denselben entrissen. Später als die Holländer und Engländer, traten die Franzosen in die Reihe der europäischen Kolonialvölker ein, und fiengen neben diesen wechselseitig an, sowohl in Ostindien als in Nordamerika Kolonieen anzulegen, aber nach vielen Kämpfen um deren Besitz behauptete endlich England die meisten und wichtigsten, was zu Begründung seiner Herrschaft auf allen Meeren hauptsächlich beitrug. Auch Schweden, Dänemark und Rußland versuchten es mit Kolonieen, denn die Völker erkannten bald, daß der Kolonialhandel eine der Hauptquellen ihres Wohlstandes sei, und in der That verdankt auch Europa diesem Kolonialwesen und dem damit verbundenen Kolonialhandel nicht nur seine außerordentlich vermehrte Handels- und Fabrikthätigkeit, sondern auch einen nicht geringen Theil seines Reichthums, seiner Macht und seines Einflusses.

Die Kolonieen lassen sich nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung in vier große Klassen theilen, nämlich in Ackerbau-, Bergbau-, Pflanzungs- und Handelskolonieen.

Unter Ackerbaukolonieen hat man die Niederlassungen von Auswanderern für landwirthschaftlichen Betrieb; unter Bergbaukolonieen die Niederlassungen europäischer Bergwerkscompagnien für Gewinnung von Metallen; unter Pflanzungskolonieen aber solche Niederlassungen zu verstehen, deren Zweck die Erzeugung gewisser, in der Regel nur unter einem heißen Himmelsstriche gedeihenden Pflanzen für Europa ist, wie die ost- und westindischen Inseln. Die Handelskolonieen haben den Vertrieb der Natur- und Kunsterzeugnisse eines Landes zum Zwecke und sind aus einzelnen Faktoreien und Stapelplätzen des Handels erwachsen, die allmälig durch List und Gewalt Mittelpunkte beträchtlicher Gebiete wurden. Der Besitz von Grund und Boden war nur Mittel zum Zwecke, der Handel blieb die Hauptsache.

Durch viele und große Anpflanzungen (Plantagen) wichtiger Handelsartikel, durch die Wasserwege, auf welchen die Handelsschiffe jetzt nach allen Weltgegenden gelangen können, hat die Einfuhr und die Consumtion überseeischer Produkte außerordentlich zugenommen, und in großen Massen kommen seitdem Zucker, Kaffe, Reis, Gewürze, Thee, Baumwolle, Tabak, Indigo und andere Kolonialwaaren nach Europa.

Asien betreffend, so lieferte dieser Welttheil bisher folgende, theilweise ganz eigenthümliche Handelsprodukte: Arak, Baumwolle, Kardamomen, Galläpfel, Gewürznelken, Gummi, Indigo, Ingwer, Kaffe, Kampfer, Meerschaum, Moschus, Muskat, Opium, Reis, Rhabarber, Safran, Sago, Schildkrot, Seide, Sesam, Thee, Ziegenhaar, Zucker ꝛc.

Amerika brachte folgende, früher noch ganz ungekannte Waaren in den Handel: Ahornzucker, Blauholz, Cacao, Cascarille, Cochenille, verschiedene neue Droguen, Guajakharz, Jalappa, Ipecacuanha, Mahagoniholz, Mais, Orleans, Piment, Rum, Sassafras, Sassaparille, Tabak, Vanille ꝛc.

Die wichtigsten Einfuhrartikel der Europäer

aus ihren Kolonieen in andern Erdtheilen, sowie überhaupt aus den andern Welttheilen.

Aloe. Eine Fettpflanze, in Afrika, West- und Ostindien einheimisch. Es wird aus ihr ein Saft gewonnen, der ein häufig gebrauchter, sehr bitterer Arzneistoff ist, auch wird sie in neuester Zeit zum Schwarzfärben verwendet. Im Handel kommen vier Sorten vor: 1) Leber-Aloe (Aloe hepatica) von Barbados und Jamaika; 2) Capische Aloe, vom Vorgebirg der guten Hoffnung; 3) Aloe succotrina, von der Insel Succotra; 4) Roß-Aloe (Aloe caballina). Bezugsplätze: Amsterdam, London, Hamburg, Triest, Livorno.

Ambra, graue (Ambra grisea). Dieser leichte fettwachsartige, undurchsichtige, verschieden, oft grau bis braun gefärbte, im Innern mit hellen Adern durchzogene Körper verschiedener Fische, von eigenthümlichem, etwas fauligem Geruch, wird in Westindien und andern heißen Erdgegenden auf dem Meere schwimmend gefunden. Die Ambra kommt in Stücken bis zu 1 Pfund vor und dient ihrer erwärmenden und stärkenden Kräfte wegen in der Medicin zu verschiedenen Zwecken.

Arak oder Rak. Eine geistige Flüssigkeit oder ein starker Branntwein aus Reis, Zuckerrohr oder dem Safte der Kokosnüsse. Letzterer kommt aus Batavia und ist der beste. Außer dem Arak von Batavia kommen im Handel noch zwei weitere Sorten vor, und zwar: Arak von Goa und Arak von Ceylon. Bezugsplätze: Amsterdam, London, Lissabon und Kopenhagen.

Asphalt oder Erdpech wird besonders in Nordamerika (Ohio, Kentucky), in Westindien (Trinidad), auch auf einigen See'n schwimmend angetroffen.

Bambusrohr. Die holzartigen Halme einer in Ostindien wachsenden Schilfart, welche eine Höhe von 20—60 Fuß erreicht. Der hohle Stamm, welcher von den Indianern zum Decken der Hütten und Häuser, zu Fahrzeugen oder Schiffen, zu Stühlen, Tischen rc. benutzt wird, theilt sich in Aeste von glänzender hellgrüner Farbe, und diese Nebenzweige sind es, welche nach Europa kommen und zu Spazierstöcken gebraucht werden.

Baumwolle. Seit Einführung der Baumwollweberei wurde das Spinnen auf Maschinen aus Mangel an Händen, die das für diesen Fabrikzweig erforderliche Gespinnst hätten liefern können, hauptsächlich in England Bedürfniß. Diesem abzuhelfen erfand zuerst 1767 der Engländer James Hargreave eine noch ziemlich rohe Spinnmaschine, und diesem folgte R. Arkwright durch Erfindung seines Spinnrahmens, auf welchem durch Dämpfe oder mittelst eines Mühlwerks, die Maschinen in Bewegung setzen, fast ohne alle menschliche Hülfe eine große Anzahl wollener und baumwollener Fäden gesponnen werden kann. Bald darauf wurden noch andere Spinnmaschinen mit zum Theil eigenthümlichen Vorzügen aufgestellt, und so sehr seit dem Bestehen der Maschinenspinnerei, die sich bis jetzt vorzugsweise noch auf die Baumwolle beschränkt, der Preis des Garns in erstaunenswerthen Verhältnissen gefallen ist, eben so stark stieg die Erzeugung, der Verbrauch und die Güte dieses Produktes, so daß der Handel mit Baumwolle zu einem der wichtigsten Zweige des auswärtigen Verkehrs erhoben wurde. Die jährliche Gesammteinfuhr in Europa erstreckt sich jetzt nahezu auf 6 Millionen Centner, wovon England zwei Drittheile, also den überwiegend größten Theil empfängt und über 3 Millionen Centner verarbeitet.

Die Vereinigten Staaten (Mississippi, Georgia, Louisiana, Alabama, Tenessee, Arkansas, Texas, Florida) erzeugen wohl sechs Zehntheile aller Baumwolle, die überhaupt producirt wird. New-Orleans hat bei Weitem die stärkste Ausfuhr und ist der größte Baumwollenmarkt der Welt. Dann folgen Mobile, New-York, Charlestown, Savannah rc. In Nordamerika unterscheidet man zwei Hauptgattungen der Baumwolle, nämlich „Sea Island", auch „lange Georgia", und „Upland" oder „kurze Georgia". Erstere ist die schönste und geschätzteste. Die meiste und beste Baumwolle liefern ferner: Südamerika, Ost- und Westindien, Aegypten und die Levante.

So verschieden wie der Boden, das Klima und die Kulturmethode der Baumwolle producirenden Länder (Pflanzungen), ist die Qualität dieses Artikels, bei welchem es hauptsächlich auf Länge, Feinheit, Reinheit und Weichheit ankommt. Die Baumwollsorten, welche in den Fabriken Europa's verarbeitet werden, bilden nach ihrem Vaterlande sechs Hauptabtheilungen, und zwar:

I. nordamerikanische Baumwolle; II. südamerikanische. Unter diesen sind die wichtigsten: die brasilianische oder Pernambuco-, Bahia-, Siara-, Alagoas-, Maranham-, Minas-Novas-, Minas-Geraes-, Sertaro-, Rio-Janeiro-, Santos-; Guyana- oder Surinam-,

Newkerry-, Demerary-, Berbice-, Essequibo- und Cayenne-; columbische oder Varinas-, Barcelona-, Porto-Cabello-, Caraccas-, Laguayra-, Valencia-, Cumana-, Carthagena-, Injira-, Giroe- ꝛc. Peruanische oder Linna-, Paita-, Piara- und Cariaco-Baumwolle. III. Westindische. Die wichtigsten Sorten sind: Domingo- oder Haiti-, Portorico-, Cuba-, Jamaika-, Trinidad-, St. Thomas-, Quadeloupe-, Barbados-, Tortola-, Curaçao-, St. Barthelemy-Montserrat- ꝛc. Baumwolle. IV. Ostindische. Die im Handel bekannten Sorten sind: Bengal-, Madras-, Bombai-, Manilla- und Siam-Baumwolle. V. Levantische. Als Hauptsorten kennt man im Handel: cyprische, smyrnische, syrische und macedonische Baumwolle. VI. Afrikanische: Die wichtigsten Sorten sind die ägyptischen und die Bourbon-Baumwolle.

Bergkrystall. (Seite 50.) Aus Ceylon, Sumatra, Madagaskar und Brasilien.

Bergtheer. Aus Nordamerika, Westindien, Aegypten, Syrien.

Bibergeil (Castoreum). Diese Substanz wird in den zwei Castorbeuteln des Bibers gefunden, welcher an Seen und Flüssen, die durch weite Wälder strömen, lebt, und man unterscheidet im Handel zwei Sorten: 1) sibirisches, russisches, polnisches Castoreum, auch moskowitisches Bibergeil genannt, das schwärzlich braun, trocken, glanzlos, fest, leicht zerreiblich, von eigenthümlich aromatischem Geruch, gewürzhaft beißend und die geschätzteste Sorte ist. Die Beutel sind 3—4 Zoll lang, 1—2 Zoll breit, eiförmig und wiegen 4—8 Loth; 1 Pfund schwere gehören zu den Seltenheiten. 2) Englisches, canadisches, amerikanisches Castoreum, riecht weniger, ist häutiger und harziger als das russische, viel billiger und hat eine gelbe, braune, röthliche oder schwarze Farbe. Die Beutel wiegen nie über 4 Loth. Eine dritte Sorte ist das deutsche (bairische) Castoreum, welches in der Qualität dem russischen gleichkommt, im Handel aber immer seltener wird. Man bezieht das Bibergeil, welches zur Arznei als nervenerregendes Mittel genommen wird, aus Petersburg, Moskau, London, Hamburg, Amsterdam.

Blauholz, Campecheholz (Lignum campechianum). Dieses blauroth aussehende, feste, schwere Holz stammt von den Blutholzbäumen, welche auf den Antillen (Jamaika, Haiti, Cuba) und an den Küstengegenden Südamerika's, namentlich auf der englischen Kolonie Honduras, wachsen. In den Handel kommt nur das rindenfreie Kernholz, das zum Blau- und Schwarzfärben in außerordentlichen Massen verwendet und in Deutschland in den Farbholzmühlen gemahlen, geschnitten und geraspelt wird, da es in den Färbereien in Scheiten oder Stücken nicht verwendet werden kann. Der Verkauf findet in Ballen statt. Die Europäer erhalten das meiste Blauholz über London, Hamburg, Amsterdam und Cadix.

Blei. (Seite 51.) Außer England und Spanien gewinnen die Vereinigten Staaten von Nordamerika (Wisconsin, Galena in Illinois), die circa 200,000 Centner ausführen, am meisten Blei.

Borax. China und Thibet liefern den rohen Borax, welcher Aehnlichkeit mit dem weißen Alaun hat, in undurchsichtigen, sechseckigten, kleinen Pyramiden, krystallisirt. In Holland, England, Paris, Venedig ꝛc. wird dieses graugelbliche und grünlichweiße Salz, das man in der Medicin, in der Schmelzkunst, zum Glasiren und auch in der Färberei verwendet, raffinirt. Zuweilen findet sich der Borax mit Alaun oder Kochsalz vermischt.

Cacao. Das feste Land von Südamerika ist das ursprüngliche Vaterland des daselbst und in Westindien wachsenden, schönen Cacaobaumes, von dessen saftiger Frucht (von der Größe einer Melone), die eine glänzend braune Schale und einen leicht zerreibbaren Kern hat, die Chocolade bereitet wird, deren Verbrauch in Europa, besonders in Spanien, Portugal, Italien und Frankreich außerordentlich zugenommen hat. Der Cacao dient auch noch zu Konditoreiwaaren und zur Darstellung der Cacaobutter, die das ausgepreßte Oel der Cacaobohnen ist und sowohl zur Chocolade, als in der Medicin zu Salben benutzt wird.

Als die besten Cacaosorten gelten: 1) der Soconusco, aus der amerikanischen Provinz dieses Namens; 2) Carraccas (Columbien); Quayaquil (Neugranada) und Maragnon (Brasilien), weil sie viel Oel und einen süßen Geschmack haben; andere, besonders die westindischen Cacaosorten sind ihres scharfen und bittern Geschmacks wegen weniger geschätzt.

Die jährliche Einfuhr in Europa wird auf 150,000 Centner angeschlagen; Amerika liefert den meisten.

China-, Fieber-, oder peruvianische Rinde (Cortex chinae). Unter diesem Namen kommen mehrere verschiedene Rinden in den Handel, wovon jedoch die ächten Sorten insgesammt von den 5000 bis 8000 Fuß über dem Meer wachsenden Chinabäumen, der in Südamerika, vorzüglich am östlichen Abhange der in Peru liegenden Cordilleren einheimischen Cinchona abstammen, deren Arten sehr zahlreich sind. Die China, schon vor 200 Jahren als ein vortreffliches Fiebermittel in Europa eingeführt, ist ein jetzt unentbehrliches und eines der wichtigen Arzneimittel.

Man theilt die verschiedenen Sorten, deren Unterscheidung sehr schwierig ist, gewöhnlich in fünf Klassen: graue, gelbe, rothe, weiße und falsche Chinarinden. Die wichtigsten Handelssorten sind: 1) China alba, weiße Chinarinde; 2) China flava, gelbe Chinarinde; 3) China huamalis fusca, braune Chinarinde; 4) China Yuanocco und China loxa, graue Chinarinde; 5) China regia, Calisaya, Königschina; 6) China rubra, rothe Chinarinde.

Alle ächten Chinarinden enthalten Chinin und Cinchonin, welche ebenfalls als Fiebermittel benutzt werden und von ähnlicher Wirkung sind. Auch falsche Chinarinden kommen häufig vor, enthalten aber nicht die wesentlichsten Bestandtheile der ächten, also weder Chinin noch Cinchonin, stammen auch nicht von Cinchona, sondern größtentheils von Cascarilla ab. Bezugsplätze der Chinarinde sind: London, Hamburg, Amsterdam und Cadix.

Cigarren. Dieser in Deutschland erst seit längstens 40 Jahren bekannte, durch seine allgemeine Verbreitung aber so wichtig gewordene Handelsartikel, in welchem von Jahr zu Jahr eine stärkere Consumtion stattfindet, ist zuerst aus Spanien zu uns gekommen, woselbst noch immer und zwar hauptsächlich in Alicante, Cadix und Sevilla vorzügliche Cigarren aus Havannah- oder aus virginischen Blättern gemacht werden. Auch in Bremen, Hamburg, Holland, Berlin, Köln, Hanau und vielen andern Orten sind zahlreiche und mitunter bedeutende Fabriken mit der Fabrikation von Cigarren beschäftigt, die unter den verschiedensten, oft ganz willkürlichen Namen, die nicht auf die Qualität schließen lassen, größtentheils in Kistchen von 100 und 250 Stück in den Handel kommen. Bremen und in neuester Zeit auch Hamburg, versenden ihre Fabrikate durch ganz Europa.

Für den Handel werden die Cigarren nach dem Tabak benannt, woraus sie fabricirt werden; man theilt sie in folgende Hauptsorten: Havannah-, Cuba-, Portorico-, Cabannas-, Maryland- und Kentucky-Cigarren. Die dazu verwendeten Blätter werden in Einlage, Aufarbeiter und Deckblätter oder Decker sortirt. Zu der Einlage dienen kurze und zerrissene Blätter, die Aufarbeiter aber dazu, zunächst um die Einlage gewickelt zu werden, daher sie schon eine gewisse Größe und Festigkeit haben müssen; diejenigen Blätter endlich, welche zu den Deckern gebraucht werden, müssen groß, fest, ganz glatt, unbeschädigt und von guter Farbe sein.

Aus der Havannah in Westindien, woselbst auf den Anbau der zu Cigarren bestimmten Tabakblätter besondere Sorgfalt verwendet wird, kommen die besten Cigarren, welche weltberühmt sind, ächte Havannah-Cigarren und nach den verschiedenen Fabriken, z. B. La Fama, Silva, Perrossier, Dos Amigos, Woodville benannt werden. Das Deckblatt und die Einlage sind ein und dasselbe Gewächs; die Asche ist weiß und zusammenhaltend. Blätter, welche kohlen und unegal verbrennen, sind eine Seltenheit. Nicht minder berühmt sind die Manilla-Cigarren von Ostindien. Jede Fabrik macht aus ihren Fabrikaten in der Regel drei Sorten, und zwar: 1) yellow (gelb); 2) light brown (hellbraun) und 3) brown (braun). Letztere ist für den stärkern Raucher ihres kräftigen Geschmacks und feinern Geruchs wegen vorzuziehen.

Cochenille (Coccionella). Der getrocknete Körper der Cochenille Schildlaus, welche in Mexiko und Centralamerika auf der Cactus Opuntia in außerordentlicher Menge sich aufhält, das prachtvolle Roth, Cochenille genannt, liefert, über Veracruz (daher Veracruz-Cochenille geheißen) nach Europa kommt und aus London, Hamburg, Amsterdam, Cadix und Triest bezogen wird. Eine zweite und dritte gute Sorte ist die Honduras-Cochenille aus Guatimala, ferner Java-Cochenille, welche mit jener fast gleichen Werth hat.

Es gibt silbergraue und schwarze; Letztere hat, da die silbergraue häufig gemischt wird, in neuerer Zeit den Vorzug erhalten. Gebrauch: zum Scharlachcarmoisinroth-, Violett- und Purpurfärben auf Seide und Wolle.

Curcuma, gelber Ingber (Radix curcumae). Die Wurzel der in Ostindien, China und Java wachsenden Curcuma longa, von welcher zwei Arten: die lange und die runde in den Handel kommen. Man kennt in Europa drei Sorten: die chinesische, javanische und bengalische, welche aus England, Holland und Hamburg bezogen werden. Die Curcuma liefert eine schöne, aber schnell verbleichende Goldfarbe, die man deßhalb hauptsächlich nur zum Färben des Leders, Papiers, der Käse und Firniße gebraucht.

Ebenholz. Dieses überaus schwere, harte, kohlschwarze, dem Elfenbein ähnliche Holz, wird zu schönen Meubles verwendet und auch zu Klaviertasten, Blasinstrumenten ꝛc. vielfältig verarbeitet. Dasselbe wurde schon von den Alten hochgeschätzt. Die brittisch-ostindische Insel Ceylon, Madagaskar, Mauritius und Afrika liefern das ächte Ebenholz; streifiges die Inseln Java, Sumatra, Manilla und Bourbon.

Aehnliche harte Hölzer von grüner, gelber, blauer und rother Farbe liefert Amerika, namentlich Brasilien und Westindien.

Edelsteine oder Juwelen. So nennt man seltene, durchsichtige, kostbare, für den

Luxus bestimmte Steine, welche sich besonders durch ihren blendenden Glanz, ihre schönen Farben, ihr lebhaftes Feuer und ihre außerordentliche Härte vor andern Steinen auszeichnen. Durch diese Härte nur sind die ächten Edelsteine von den unächten oder falschen zu unterscheiden, da man letztere in der neuern Zeit zu so großer Vollkommenheit gebracht hat, daß bei guter Fassung der Unterschied schwer zu finden ist. Die Edelsteine, welche wie der Krystall in andern Steinarten sitzen, finden sich in Bergen und Felsen, wo sie durch das Wasser oft losgerissen und in die ebenen Gegenden geführt werden. Die meisten, schönsten und köstlichsten lieferte von jeher der Orient, besonders das reiche Ostindien und Brasilien, seit 1843 auch Mexiko. Ihre Eintheilung wie ihre Rangordnung ist sehr verschieden, gewöhnlich theilt man sie aber in ganz edle, vollkommene oder eigentliche, d. i. ganz durchsichtige, und in halbedle oder halbdurchsichtige ein und stellt sie in folgende Rangordnung: Diamant, Rubin, Saphir, von welchen gar nichts abgeschliffen werden kann; ferner Topas, Smaragd, Amethist, Granat, Chrysolith, Hyacinth, Beryll, Karneol, Kalcedon, Achat, Opal, Onyx, Sardonyx, Lasurstein und Turmalin. Die Diamanten bilden einen der wichtigsten Handelsartikel.

Elfenbein. Diesen Artikel erhalten wir hauptsächlich aus den langen und hervorragenden Backenzähnen des Elephanten, außerdem aber auch noch von den diesen ähnlichen Zähnen einiger anderen Thiere, z. B. des Narvals, des Wallrosses, des Fluß- oder Nilpferdes ꝛc. Sämmtliche aus Ostindien (Bengalen, Birma, Siam, Cochinchina, Ceylon, Sumatra und Java), von den Ost- und Westküsten Afrika's (aus Senegambien, Guinea, Sofola ꝛc.) und aus dem Innern dieses Welttheils nach Alexandrien. Kairo, Algier, Tunis und Tripolis, besonders über England nach Europa kommenden Zähne, werden zu den verschiedensten Drechslerarbeiten und Kunstsachen verarbeitet, und aus dem Abfalle — Sägepulver genannt — das Elfenbeinschwarz oder Beinschwarz, eine vortrefflich schwarze Farbe bereitet.

Gelbholz. Unter diesem Namen kommen zwei gelbe Farbehölzer von ganz verschiedenen Bäumen in den Handel, und zwar: a) das ächte Gelbholz, gelbe Brasilienholz, Fustik, von Westindien, Mittel- und Südamerika, wovon das beste Cubaholz (von der Insel Cuba); b) das unächte oder ungarische Gelbholz, welches gewöhnlich Sumach, Visetholz oder europäisches Gelbholz genannt wird.

Es wird zum Gelb-, Grün- und Braunfärben verwendet und kommt auch gemahlen und geraspelt in den Handel.

Gewürznelken, Nelken (Caryophilli aromatici). Sie wachsen vorzüglich auf den von den Portugiesen 1511 entdeckten Molukken oder Gewürzinseln und zwar auf den Amboinen (Amboina, Ceram, Buro) und sind die noch ungeöffneten Blüthenknospen eines Baumes, dessen vorzüglichste Heimath Amboina ist. Die Franzosen verpflanzten ihn mit glücklichem Erfolge nach Cayenne, Bourbon und Mauritius; die Holländer nach Sumatra, Java; die Engländer nach Ceylon. Den Haupthandel mit Nelken hat die holländisch-ostindische Compagnie. Man verwendet sie in den Haushaltungen zu Liqueuren, Lebkuchen und in der Medicin. Hauptbeziehungsplätze: London, Amsterdam und Hamburg.

Gold. Dieses edelste aller Metalle zeichnet sich durch seine Schönheit, Dauerhaftigkeit und Dehnbarkeit aus. Man findet es meist gediegen und zwar sichtbar oder verlarvt, gewöhnlich in Stein- und Erzarten enthalten; dasjenige, was man in Flüssen unter den Sand gemengt findet, besteht nur aus sehr kleinen Theilchen, heißt Fluß-Gold und wird durch bloses Waschen erhalten. Manchmal ist das Gold so rein, daß es gar keiner Läuterung bedarf; dieses ist das sogenannte Jungfern-Gold. Das in der Natur vorkommende gediegene Gold ist stets silberhaltig; Hauptfundorte desselben sind: Columbien, Mexiko, Peru, Chili, Brasilien, Californien und Australien, die vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Virginien, Georgien, Nord-Karolina ꝛc.), Asien (Japan, Cochinchina, Malakka, die Insel Borneo und Sumatra ꝛc.), Afrika (Senegambien, Ober- und Nieder-Guinea, Mozambik ꝛc.). Um dem Golde eine größere Härte zu geben, wird dasselbe zur gewöhnlichen Verarbeitung, sowie zum Vermünzen mit Kupfer und Silber legirt.

Guano, peruvianischer Vogeldünger. Der Guano ist eines der kräftigsten Düngungsmittel, das in Peru schon längst als solches benützt wird, aber erst vor circa 18 Jahren von den Lobos- oder Guano-Inseln aus, wo er in sehr großen Massen aufgehäuft ist, nach Europa gebracht wurde. Der Guano kommt von Seevögeln und Fledermäusen, wurde aber auch schon an mehreren andern Orten, an den Küsten von Chile und Patagonien ꝛc. gefunden; übrigens ist der peruanische der beste, und dessen Ausfuhr und Verbrauch in fortwährender Zunahme begriffen.

Gummi. Man versteht darunter mehrere aus Bäumen entweder freiwillig hervorquellende, oder nach gemachten Einschnitten ausfließende, an der Luft erhärtende Säfte; im engern Sinne zählt man jedoch zu den Gummi-Arten nur diejenigen dieser Produkte, welche sich im Wasser völlig auflösen, z. B. das arabische Gummi (Gummi arabicum), welches von dem

Stamme mehrerer in Afrika (Aegypten, Nubien), sowie im südlichen Asien (Arabien, Ostindien) wachsenden Akazien- oder Acacia-Arten kommt und wovon man im Handel circa 8 Sorten unterscheidet. Die vorzüglichste davon ist das Senegalgummi von der Nordwestküste Afrika's, welches sich von dem gewöhnlichen arabischen Gummi hauptsächlich durch seine Reinheit unterscheidet. Der Gebrauch des arabischen Gummi als Bindemittel ist bedeutend. Traganth-Gummi aus Vorder-Asien wird von den Konditoren, Schönfärbern, Buchbindern, Malern, Fabrikanten und in der Medicin angewendet.

Gummi elasticum. Diese eigenthümliche, auch Federharz, Kautschuk genannte Gummi-Art, kommt, wie fast alle elastischen Harze, aus Südamerika über London, Hamburg und Triest, in größern und kleinern Flaschen und läßt sich frisch in verschiedene Gestalten formen, die es wieder annimmt, auch wenn man sie ihm durch den Druck genommen hat. Man wendet diesen Artikel vielfach zu wasserdichten Zeugen, Ueberschuhen, Luftkissen, chirurgischen Instrumenten, Bändern, Firnissen, zum Entfernen der Bleistiftzeichnungen und andern Zwecken an.

Gummiharze. Darunter versteht man diejenigen Pflanzenprodukte, von welchen die meisten mehr Harz und ätherisches Oel, als wirkliches Gummi enthalten, und die theils zu Farben und Lackfirnissen, theils in der Pharmacie angewendet werden. Zu diesen Gummiharzen zählen: 1) Gummi assafoetida, stinkender Asand oder Teufelsdreck, der Saft des in Persien und im nördlichen Ostindien wachsenden Teufelsdreck-Steckenkrauts; 2) Gummi benzoes, wohlriechender Asand, welches theils röthlich, theils gelblich und weiß aussieht und als Milchsaft aus dem in Siam, Ostindien und auf Sumatra wachsenden ächten Benzoebaum fließt; 3) Gummi Copal oder Kopal, wovon es drei Sorten, den westindischen, ostindischen und afrikanischen gibt, deren Gebrauch sich hauptsächlich auf die Firnißbereitung beschränkt; 4) Gummi mastichis oder Mastix von der Mastixpistazie in Vorderasien, in Aegypten, im griechischen Archipel und auf der Insel Scio, welche den besten liefert. Er wird zu Zahnkitt, unter Zahnpulver, zum Räuchern, zu Lackfirnissen 2c. verwendet; 5) Gummi sandaracae oder Sandarak aus der Berberei; 6) Gummi sanguis Draconis, Drachenblut, von Ostindien, Südamerika und den kanarischen Inseln; 7) Gummi storacis calamitae oder Storax-Gummi aus der Levante und Südamerika 2c.

Gummilack. Dieses interessante, vom ostindischen Feigenbaum kommende Naturprodukt ist eine rothe Gummi-Art, die ihre Farbe der auf den Zweigen jenes Baumes sich aufhaltenden Lackschildlaus verdankt. Man unterscheidet verschiedene Sorten: 1) den Stocklack, Stücklack, Stangenlack, d. i. der Gummilack in seinem natürlichen Zustande, woraus 2) der Körnerlack, Samenlack (Gummi laccae in granis), 3) der Klumpenlack, Kuchenlack, Gummilack in Masse und 4) der Schellack, Tafellack, bereitet wird. Den Schellack unterscheidet man der Farbe nach in blonden, orange und leberbraunen; der hellste ist der geschätzteste. Aus dem Stocklack gewinnt man in der neuesten Zeit den Lacklack und Färberlack (Lackdye), diese für unsere Färbereien äußerst wichtigen Farbstoffe; letzterer ersetzt die amerikanische Cochenille. Das Gummilack liefert nur Ostindien und wird hauptsächlich zur Tischlerpolitur in Weingeist gelöst, zur Siegellackfabrikation, zu Kitt für Glas und Irdenwaaren verwendet. Die meisten Versendungen von Schellack, der jetzt in der Seidenhutfabrikation stark verbraucht wird, geschehen von Bombay und Calcutta nach London, Amsterdam, Marseille und Havre.

Häute. Diese zum Gerben bestimmten Felle größerer Thiere, kommen im Großhandel nur in getrocknetem Zustande vor, und es bilden folgende Arten von Häuten wichtige Handelsartikel.

Ochsen-, Kuh- oder Rindshäute. Hievon müssen jährlich eine große Menge zur See aus Amerika eingeführt werden, da, obgleich in den meisten Ländern Europa's eine starke Viehzucht besteht, doch in vielen Gegenden der inländische Ertrag für den Bedarf oder Verbrauch nicht hinreicht. Der Preis der Häute hängt von ihrer Schwere ab. Unter den südamerikanischen sind die Buenos-Ayres- und Mendoza-Häute aus dem Freistaat La Plata die vorzüglichsten; geringer und deßhalb weniger geschätzt sind die Rio-Grande-, Rio-Janeiro-, Meriko-, Caraccas- und Fernambuk-Häute. Auch von Bahia, Cuba, Domingo, Portorico und andern westindischen Inseln kommen Häute nach Europa.

Büffelhäute, welche viel dicker und härter als die Rindshäute sind und zu Degenkoppeln, Patrontaschen, Stülphandschuhen 2c. verwendet werden, kommen von dem in Hochasien einheimischen und in vielen andern Gegenden Asiens, in Afrika und im südlichen Europa lebenden Büffel.

Pferde- oder Roßhäute kommen theils getrocknet, theils gesalzen aus Brasilien und den Laplatastaaten, und man benutzt sie ebenso wie die Rindshäute. Rußland, Polen, Holland 2c. haben ebenfalls starke Ausfuhr.

Hörner. Die Rindshörner, Ochsenhörner kommen ebenfalls in bester Qualität hauptsächlich aus Südamerika (Buenos-Ayres, Brasilien) und sind unter allen Hörnern am wichtigsten, da sie schon wegen ihrer Größe zu den meisten Gegenständen gebraucht werden können. Fast sämmtliche Thierhörner werden von Drechslern und Kammmachern verarbeitet, und es verwenden die erstern hauptsächlich den obern massiven Theil des Horns, die Hornspitze, zu Pfeifenröhren, Mundstücken, Löffeln, Stockknöpfen ꝛc. Die Rindshörner und Büffelhörner sind in London, Hamburg, Rotterdam, Triest, Marseille, Havre ꝛc. ein bedeutender Gegenstand des Handels.

Indigo. Eine besonders in Ostindien, aber auch in Afrika und Amerika gedeihende Anil- oder Färberpflanze, ein strauchartiges, einige Fuß hohes Gewächs, mit kleinen, röthlicht-gelben Blumen. Aus dem Kraut der Pflanze wird der schöne, unter dem Namen des Indigoblau bekannte, wichtige, unzersetzbare, blaue Farbestoff durch Gährung gewonnen und überall hin versendet. Die Güte des Indigo, welcher hauptsächlich in den Färbereien der Woll-, Baumwollen-, Leinen- und Seiden-Manufacturen verbraucht wird, ist sehr verschieden; der beste aus Ostindien kommende ist schwarzblau, spielt beim Reiben auf dem Nagel ins Kupferfarbne und ist sehr leicht. Je mehr gefeuert derselbe erscheint, desto besser ist er. Folgende Indigosorten, deren Farben durch Blau, Violett, Roth, Gekupfert oder Gefeuert, bezeichnet werden, kommen im Handel hauptsächlich vor:

Ostindische Sorten: 1) Bengal, aus dem brittischen Bengalen, wovon es gegen 20 Qualitäten gibt, ist die feinste Sorte, dessen Versendung von Calcutta, dem Mittelpunkt des Handels, nach Europa geschieht; 2) Madras, von der brittischen Koromandelküste, ziemlich geringer als der vorige, heller von Farbe, weniger fein und mit weniger glänzendem Strich, aber leicht, kommt über Madras und Pontychery nach Europa; 3) Java, von der holländischen Sunda-Insel, an Güte dem Bengal im Allgemeinen gleichkommend, nur etwas weniger feuriger Farbe, ebenfalls von sehr verschiedener Qualität; 4) Oude, aus den Provinzen Oude und Bahar, nördlich vom Ganges, ist dem Madras ähnlich, aber noch etwas geringer, härter, matter, fast graublau; 5) Manilla, von der spanischen Philippinen-Insel, ist geringer als Java und ähnlich dem Madras, schön blau, aber mehlig, mit mattem Strich und schwer.

Afrikanische Sorten. 1) Aegyptischer von vorzüglicher Qualität, sehr leicht, schön dunkelblau, mit lebhaft glänzendem Strich, dem Caraccas gleich geachtet; 2) Bourbon, von der französischen gleichnamigen Insel (jetzt Ile de la Reunion), ist ziemlich gut und ziemlich hart, schieferblau, hat einen schönen, lebhaften Strich.

Amerikanische Sorten. 1) Guatemala aus Mittelamerika ist von verschiedener Qualität und übertrifft zuweilen den Bengal. Der beste ist sehr leicht, hat eine äußerst schöne Farbe und lebhaft glänzenden Strich; 2) Caraccas oder Laguayra ist dem vorigen fast gleich; 3) Brasil, ist sehr gering, schieferblau, ohne Feuer und kommt äußerst selten in den europäischen Handel; 4) Carolina und Louisiana aus den vereinigten Staaten, gering, hart und erdig.

Westindische Sorten. Domingo oder Haiti von verschiedener Qualität, wird nur in geringer Menge producirt und kommt selten nach Europa.

Die Hauptmärkte hierin hat England und Holland. Eines der besten Surrogate des Indigo's ist der Waid. Man bereitet aus Indigo das Wunderblau oder den so geschätzten blauen Karmin, sowie das Wasch- oder Neublau.

Ingwer, Ingber (Radix zinziberis albi). Diese getrocknete, weiße oder braune, geschälte Wurzel der Ingberpflanze, liefert Ostindien (Bengalen, Malabar, Java) und Westindien (Jamaika, Cuba, Domingo, Barbados), daher man im Handel ostindischen und westindischen unterscheidet. Man bezieht den Ingber von Hamburg, Bremen, Amsterdam, London, Liverpool und Bordeaux und gebraucht ihn zur Würze der Speisen, zu Branntwein, in der Medicin, zum Einmachen.

Kaffe, Caffe (Café). Dieß sind die bohnenartigen Früchte des ursprünglich in Arabien einheimischen und von da 1680 nach Batavia, alsdann auf mehrere ostindische Inseln und zu Anfang des 18. Jahrhunderts nach Westindien, Surinam und endlich nach Brasilien verpflanzten Kaffebaumes, welcher immergrüne Blätter hat, eine Höhe von 12—18 Fuß erreicht und jetzt in allen Tropenländern angebaut ist. Die Kaffeernte findet vom Dezember bis Februar statt, indem man die Früchte entweder durch Abpflücken oder durch Schütteln, wobei Matten unterbreitet werden, von den Bäumen nimmt. Die weißen, wohlriechenden, dem Jasmin ähnlichen Blumen kommen aus den Winkeln der Blätter hervor, und es entstehen daraus rothe, kirschenähnliche Früchte, welche zwei harte, meist länglicht runde Kerne enthalten, die man Kaffebohnen nennt, woraus das bekannte Getränke, der Kaffe bereitet wird. Daß derselbe durch seine höchst belebende, balsamische Kraft dem Menschen zur Arznei bestimmt, ihn, häufig genossen, entnerve und schwäche, ist gewiß.

Von den vielen Kaffesorten, welche im Handel vorkommen und eine so bedeutende Rolle spielen, unterscheidet man drei Hauptgattungen: 1) den arabischen oder levantischen, 2) den ostindischen und 3) den westindischen oder amerikanischen Kaffe.

Arabischer, Mokka oder levantischer von dem Lande Yemen, gilt als die beste Sorte und wird, was Aroma und Wohlgeschmack anbelangt, von keiner andern erreicht. Es gibt davon drei Hauptsorten. Hauptniederlagen sind in Dais und Bei=tel=Fakih. Von hier aus wird er theils zu Lande durch Karavanen, theils über Mokka, Aden und Hodeida zu Wasser versandt und über Suez, Kairo, Alexandrien und Aleppo nach Europa, besonders nach Marseille, Livorno und Triest gebracht. Die Bohnen des Mokka=Kaffe sind klein, rundlich, etwas gelb oder grünlich.

Ostindischer Kaffe. Ceylon, von der gleichnamigen ostindischen Insel, ist eine sehr gute wohlschmeckende Sorte, theils fein und farbig, dem Surinam ähnlich, theils blaß, mehr gelb und bräunlich, als grünlich. Der feinere wird Plantation genannt, weil er in regelmäßigen Pflanzungen erbaut wird. Der geringere heißt Nativ. Java, nach den verschiedenen Versendungsplätzen auch Batavia, Cheribon und Samarang genannt; ein im Handel sehr beliebter Kaffe, von der den Holländern gehörigen Insel Java, welche nach Brasilien bei Weitem am meisten producirt. Die Bohnen sind länglicht, mehr groß als klein; Farbe und Qualität in den einzelnen Distrikten der Insel verschieden. Die Provinz Jacatra liefert den besten und eigentlichen Java= oder Batavia=Kaffe; Cheribon die geringere Sorte, meist heller von Farbe. Die zu den Auktionen nach Holland gehenden Partieen werden nach Ankunft genau untersucht und nach der Farbe sortirt, wobei stets eine große Anzahl von Sorten gemacht wird, die in den Auktionsankündigungen einzeln aufgeführt werden. Der braune wird am höchsten bezahlt. Manilla, eine sehr gute dem Java gleichkommende Sorte, mit mittelgroßen, blaßgelben oder blaßgrünlichen Bohnen. Bourbon, von der an der Ostküste Afrika's gelegenen Insel Reunion (früher Bourbon). Bohnen länglicht, mittelgroß, blaßgelb, auch klein, rund und bräunlicht. Celebes, sehr verschieden, größtentheils gering, den Menado ausgenommen, welcher sehr gut, egal, großbohnig, gelb oder blaßgrünlich ist. Sumatra ist die geringste ostindische Sorte. Bohnen groß, dunkelgelb oder braun mit schwarzen vermischt.

Westindischer oder amerikanischer Kaffe. Von westindischem Kaffe producirt die spanische Insel Cuba $^1/_2$ Million Centner, und es wird der aus dem westlichen Theile kommende hauptsächlich von Havannah und Matanzas ausgeführte gewöhnlich Havannah, der des östlichen Theils der Insel von St. Jago ausgeführte aber Cuba und St. Jago genannt. Bohnen mittelgroß, bläulichtgrün bis blaß, mitunter wurzlicht, von ziemlich reinem Geschmack. Portorico fast ganz dem Cuba ähnlich, von gutem kräftigem Geschmack. Domingo von der freien Insel Haiti oder St. Domingo, von gutem reinem Geschmack, daher sehr beliebt und gangbar, Bohnen länglicht, ziemlich groß, gelb bis grünlich mit schwarzen Bohnen und Steinchen untermischt. Jamaika von starkem, meist gutem Geschmack, aber nicht immer völlig rein; Bohnen etwas länglicht, mittelgroß, größtentheils von feiner blaugrüner Farbe. Martinique ist die vorzüglichste westindische Sorte. Die Bohnen sind nicht groß, aber voll, bläulichtgrau, mit einem silberglänzenden Häutchen bedeckt. Dominika ist eine der besten westindischen Sorten, von reinem kräftigem Geschmack; Bohnen klein und voll, graugrünlich, größtentheils noch mit dem Häutchen bedeckt. Trinidad und Granada, in Farbe und Qualität dem Dominika gleich, kommen wenig im Handel vor. Unter den amerikanischen Sorten ist der Brasil die wichtigste; die Bohnen sind groß, blaugrün bis gelblich. Zum Theil ist dieser Kaffe, seitdem auf den Anbau größere Sorgfalt verwendet wird, von ziemlich feiner Qualität, in der Mehrzahl aber mittel, gutordinär bis ordinär. Der sonst unreine, herbe Erdgeschmack hat sich gebessert; er kommt auch unter den Namen der Provinzen, in denen er erzeugt wird, z. B. Rio Janeiro, Bahia, Maragnon &c. in den Handel. Die jährliche Production in Brasilien ist in neuester Zeit auf circa 170 Millionen Pfund geschätzt worden. Surinam aus dem niederländischen Guyana ist die beste amerikanische Sorte, von starkem, eigenthümlichem Geruch und durchgängig reinem, sehr gutem Geschmack. Bohnen mittelgroß, rund, voll, dunkelgrün, die meisten mit einem weißen Häutchen überzogen. Berbice, aus dem englischen Guyana, ist eine der vorzüglichsten Sorten mit kleinen, blaugrünlichen Bohnen, die einen starken, eigenthümlichem Geruch und wenig Bruch haben. Demerary, ebenfalls aus dem brittischen Guyana, eine dem vorigen ähnliche Sorte, nur ist die Farbe bisweilen schmutzig grün. Caraccas oder Laguayra, welcher über diesen Hafen ausgeführt und deßhalb so genannt wird, mit länglicht runden, mittelgroßen Bohnen von bläulicher, äußerst difficiler Farbe, hat häufig einen unangenehmen Geschmack. Porto=Cabello aus Venezuela ist etwas bitter, sonst aber dem Portorico fast ganz ähnlich, nur weicht er durch seine mehr röthlichen Streifen von diesem ab. Costa Rica ist eine gute schwere Sorte, die noch nicht

lange in den europäischen Handel kommt. Triage nennt man die schlechteste, aus schwarzen und zerbrochenen Bohnen bestehende Sorte, die meist aus den feinen Kaffe's ausgesucht ist.

Die Kaffesorten werden im Handel nach ihrer Güte wieder in mehrere Unterabtheilungen, als: feinfein, fein, feinmittel, feinordinär, gut, gutmittel, gutordinär, ordinär, gebracht. Die wichtigsten Kaffemärkte in Europa sind: Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool, Bremen, Havre, Marseille, Bordeaux, Triest, Genua und Livorno.

Kameelhaar. Das feine, wollige, graue, röthliche, braune oder schwarze Haar des Kameels kommt aus der Levante und Persien über Aleppo, Smyrna, Astrachan in ziemlicher Menge nach Europa und dient in Frankreich und England zu Hüten und feinen Malerpinseln. Das feinste und theuerste ist das persische.

Das feine, lange, seidenartige, von der in Persien, Kleinasien, hauptsächlich bei Angora in Natolien lebenden Kämel-Angora oder angorischen Ziege kommende Angorahaar, welches in Asien zu mancherlei Geweben, namentlich zu feinen Zeugen (Kammlotten), schönen Teppichen und Shawls verarbeitet wird, pflegt man, wiewohl fälschlich, auch Kameelhaar zu nennen.

Kampfer (Camphora). Eine weiße, durchschneidende, krystallartige, auf dem Bruche glänzende Masse von durchdringendem Geruche und starkem bitterlichen Geschmacke, die man in China, Japan, Cochinchina durch Auskochen der Wurzeln des Stammes und der Aeste des Kampferbaums gewinnt. Den auf diese Weise gewonnenen Kampfer nennt man den gemeinen, gewöhnlichen oder künstlich bereiteten Kampfer, zum Unterschiede von dem sehr kostbaren natürlichen, viel reineren und edleren, welcher auf den ostindischen Inseln Borneo und Sumatra von dem nur hier wachsenden Kampferlorbeerbaume, durch Hervordringen dieser weißen Substanz aus dem Stamme, oder durch schon gebildete Klümpchen aus dem Marke oder Innern desselben gewonnen wird. Der rohe, ins Gräuliche fallende Kampfer wird in Venedig, Holland und England zum zweiten Mal durch Sublimation gereinigt und dann als raffinirter Kampfer in den Handel gebracht. Dieses wichtige Medicament wird innerlich und äußerlich angewendet und zur Darstellung von Kampferspiritus, Opodeldok, Kampferöl, Kopalfirniß benutzt, auch zu Feuerwerken, zum Vertreiben der Motten und Schaben aus Pelzwerk, Kleidern &c. verwendet.

Kardamomen. Von diesen als Gewürz und Arzneimittel dienenden Früchten oder Samenkörnern mehrerer in Ostindien heimischen, in schattigen Bergwäldern wachsenden Pflanzen, kommen vier Sorten in den Handel, und zwar: 1) kleine malabarische Kardamomen aus Malabar; 2) lange ceylonische aus Ceylon, Aegypten, Syrien, Persien und Java; 3) große aus Japan und China, und 4) runde oder mittlere aus Malakka, Java und Surinam. Die europäischen Märkte für diesen Artikel, welcher in Schalen verschickt wird, um den Geruch nicht zu verlieren, sind London, Hamburg und Amsterdam.

Kupfer. Japan liefert das feinste auf der Erde; ferner befinden sich in Marokko, Natolien und Armenien reiche Kupferminen, ebenso in Canada, China und Sibirien. Chili und Peru, auch die Vereinigten Staaten (Missouri, Wisconsin &c.) Nordamerika's, und Australien haben starke Ausfuhr.

Macis- oder Muskatnüsse (Nuces moschatae); Muskatblüthe oder Macis. Die Bäume, welche diese gewürzreiche Frucht oder Kerne liefern, die zum Würzen der Speisen benützt werden, sind auf den Molukken zu Hause, wo sie sonst wild wuchsen, wurden aber nach Ceylon, Bengalen, Mauritius, Surinam, Trinidad &c. verpflanzt. Bis jetzt kommen von den Molukken noch immer die besten Muskatnüsse, woraus das kostbare Muskatenöl (Oleum nucis moschatae) gepreßt wird. Im Handel zieht man die Nüsse von mittlerer Größe und mehr rundlicher als langer Form, den größeren und länglichen vor, und bezeichnet sie gewöhnlich nur als Prima, Secunda, Tertia und Rompen. Die besten Nüsse müssen frisch, schwer, groß, fett, ungestochen, innen braunroth sein. Rompen nennt man die zerbrochenen und von Würmern angenagten; Angestochene die, welche ein oder mehrere Wurmlöcher haben. Macis oder Muskatblüthe ist die getrocknete Blüthe des Muskatbaumes und besteht in dem netzartigen, markigen Gewebe, mit welchem die Nuß umgeben ist. Dieses kostbare Gewürz ist lederartig, fleischig, frisch scharlachroth, getrocknet röthlichgelb, etwas fettig, glatt, biegsam und von gewürzhaftem eigenthümlichem Geruche und bitterem Geschmack. Man theilt die Macisblumen in Europa in blanke, braune und kurze und bezieht sie, wie die Nüsse, aus Holland, England und Hamburg.

Mahagoniholz. Dieses schöne, edle, rothbraune Holz des in den Tropenländern Amerika's und Westindiens (Mexiko, Brasilien, Haiti, Cuba, Jamaika), hie und da auch in Afrika wachsenden gemeinen Mahagonibaums, wird zu feinen Möbels und andern Tischlerarbeiten allgemein verwendet, auch eignet sich dasselbe seiner ungewöhnlichen Dauerhaftigkeit und sonstigen Eigenschaften wegen hauptsächlich zum Schiffbau, wozu es von den Spaniern

und Portugiesen längst, in neuerer Zeit aber auch von den Engländern benützt wird. Die beste Sorte liefert Haiti. Sehr ausgebreitet und wichtig ist der Handel mit diesem Holze, das in Blöcken von verschiedener Größe oder in Planken nach Europa kommt und durch die Farbe, sowie schöne Politur, die es annimmt, einen großen Werth erhält. Das zu Fournieren bestimmte wird in den Fournirschneidemühlen zu ganz dünnen Blättern geschnitten.

Moschus oder Bisam. Der ächte Moschus kommt von dem in Hochasien einheimischen, männlichen Bisamthier, das in der Nähe des Nabels einen drüsigen Beutel hat, worin sich diese schwarzgraue oder bräunliche, einen durchdringenden, langdauernden Geruch verbreitende, ölige Materie befindet, die China, Cochinchina, Tibet, Kaschmir 2c. vorzüglich liefert; minder geschätzt ist der sibirische oder russische Moschus. Der beste ist der von Tunquin in Bengalen, chinesischer, tunquinesischer Moschus genannt, in sehr dünnen Beuteln. Der Moschus wird zu Parfümerien, in der Medicin als nervenreizendes Mittel gebraucht und ist eines unserer vorzüglichsten Arzneimittel. Man bezieht ihn aus England und Holland.

Opium (Opium thebaicum). Der eingetrocknete Milchsaft aus den Samenköpfen der Mohnpflanze, den man in mehreren Gegenden des Orients, besonders in Ostindien, Persien, Kleinasien, Aegypten 2c. bereitet, kommt als eine feste Masse in Kuchen oder Kugeln von verschiedener Größe geformt in den Handel. Das gute Opium muß schwer, dicht, äußerlich von einer rothbraunen Farbe sein, auf dem Bruche glänzen, einen reinen, starken, betäubenden Geruch besitzen, von Geschmack scharf, beisend und sehr bitter sein. Für den Arzt ist dasselbe ein unentbehrliches Mittel, da es aber gewaltig auf die Nerventhätigkeit wirkt, so verlangt seine Anwendung eine geübte Hand. In größeren Gaben betäubt es und vermag die Nervenkraft bis zur völligen Lähmung zu vernichten, also den Tod herbeizuführen. Triest und London sind die Hauptbeziehungsplätze.

Orlean (Roucou). Diese hochrothe und orangegelbe Farbesubstanz wird aus den Früchten des in Südamerika, besonders in Guyana, Brasilien einheimischen ächten Orleanbaumes bereitet und zum Beizen des Holzes, zu Lackfirnissen, zum Färben der Seide, Baumwolle 2c. verwendet, nur ist das schöne Colorit des Orleans nicht dauerhaft. In den Handel kommen besonders zwei Sorten: Cayenne- und brasilianischer Orlean; jener besteht aus 6—7 Kilogramm schweren Broden, die gewöhnlich in Schilfblätter gewickelt sind. In diesem Zustande wird er Orlean in Bast genannt, er kommt aber auch ohne Bast vor. Der Brasilianische hat eine schöne, feurige Farbe und meist einen angenehmen, veilchenartigen Geruch.

Palmöl. Dieses Oel wird aus den Früchten der in Guinea und Guyana einheimischen, von da nach Brasilien und Martinique verpflanzten Oelpalme gewonnen, hat eine orangengelbe Farbe und einen Veilchengeruch, welcher sich mit dem Alter verliert. Es gibt mit Kali eine weiche, mit Natron eine harte Seife, Palmseife, und man gebraucht dasselbe außerdem zum Brennen in Lampen.

Pelzwerk, Pelzwaaren. Mit diesem wichtigen Handelsartikel wird Europa nicht allein von Rußland, sondern auch von den brittischen Kolonieen in Nordamerika mittelst der englischen Hudsonsbaikolonie, welche jährlich zwei große Auktionen von nordamerikanischen Pelzwaaren in London veranstaltet, theilweise aber auch von den Vereinigten Staaten versorgt. New-York, Philadelphia, Boston und Baltimore verschiffen eine große Menge Rauchwaaren nach allen Erdgegenden.

Perlen. Sie sind ein Erzeugniß der Perlmuttermuschel, welche in den ost- und westindischen Gewässern und in andern Meeresgegenden der wärmeren Erdstriche lebt. Solche Orte werden Perlenbänke genannt. Die berühmtesten und schönsten sind bei der Insel Ceylon auf der Küste von Japan und im persischen Meerbusen (Barein-Insel), demnach finden auch die stärksten Perlenfischereien, welche durch Taucher betrieben werden, im Orient statt. Auch an den Küsten von Java, Sumatra 2c. wird diese Muschel gefunden. Die Schönheit der Perlen setzt man in ihre Größe, vollkommen runde Form, feine Politur und ihren hell durchsichtigen Glanz; dieß bestimmt auch ihren Preis. Die sogenannten Kirschperlen, von der Größe einer Kirsche, sind noch sehr theuer. Die größten heißen Zahlperlen, die kleineren Lothperlen, die kleinsten Staubperlen. Die unächten, künstlichen oder Glas- und Wachsperlen haben den Handel mit ächten Perlen sehr vermindert und werden von Paris, wo sie erfunden worden sind, ferner von Venedig, Böhmen, Nürnberg in großer Menge in den Handel gebracht.

Perlmutter. So nennt man die platten, fast runden Schalen der Perlenmuschel, welche aus schön glänzenden und Regenbogenfarben spielenden Lamellen bestehen, hart und dauerhaft sind und zu Galanterie- und Schmuckgegenständen aller Art verarbeitet werden. Die vorzüglichste Perlmutter ist die ostindische, geringer die westindische. Im Handel unterscheidet

man gewöhnlich orientalische, occidentalische und schwarze. Unter den orientalischen sind die aus China und Manilla die besten.

Pfeffer (Piper nigrum). Diese getrockneten, runden, im unreifen Zustande gesammelten Beeren des in Ostindien und zwar auf der Küste Malabar, in Vorderasien, ferner auf Malakka, Ceylon, Sumatra, Borneo, Java und andern Inseln wachsenden gemeinen Pfefferstrauchs, welche zur Zeit ihrer Reife grün sind, dann roth und gelb werden, sammelt man ein, bevor sie ziemlich reif sind, weil ihr Geschmack dann am schärfsten ist, trocknet sie an der Sonne, wodurch sie runzelig und schwarz werden, auf welche Weise man den gewöhnlichen schwarzen Pfeffer erhält, der unter allen Gewürzen in Hinsicht auf Quantität das wichtigste ist. Aus den reifen Beeren, die im Seewasser eingeweicht, durch Waschen und Reiben von ihrer Haut befreit und dann getrocknet werden, erhält man weißen Pfeffer (Piper album), welcher aber nicht so scharf ist, als jener und hauptsächlich zu medicinischen Zwecken, weniger als Gewürz benutzt wird. Guter Pfeffer muß schwer von Korn, staubfrei und unangefressen sein. Von dem schwarzen Pfeffer unterscheidet man im Handel folgende Sorten: 1) englischer, der meist von Singapore und über London kommt, groß, schwer und fast frei von Staub und Bruch ist; 2) holländischer oder Sumatrapfeffer, der aus Sumatra über Amsterdam kommt und dem vorigen an Qualität nicht nachsteht; 3) ostindischer, von mehreren andern ostindischen Inseln; geringer und mit mehr Staub als die vorigen Sorten; 4) Goapfeffer. Man bezieht dieses Gewürz von London, Amsterdam, Hamburg, Bremen und Kopenhagen.

Piment (Semen amomi). Das Vaterland des Piment- oder Nelkenpfefferbaums ist Jamaika und andere westindische Inseln. Die Frucht desselben hat verschiedene Namen, Nelkenpfeffer, englisch Gewürz, à la mode Gewürz. Man sammelt sie ebenfalls unreif und trocknet sie an der Sonne, wodurch sie ihre grüne Farbe verliert und braun wird. Das von Jamaika kommende englische Piment ist glatt, erbsengroß und das beste. Das spanische von Fabasco hat ein größeres Korn mit dicken Schalen, ist weniger wohlriechend und deßhalb auch nicht so geschätzt wie das vorige. Die gestoßenen Nelken werden häufig mit dem gemahlenen Piment vermischt. Bezugsplätze: London, Amsterdam, Hamburg, Bremen und Triest.

Quecksilber. Dieses höchst interessante, metallische Element kommt auch, obgleich Europa in Spanien und Oestreich bedeutende Quecksilberminen besitzt, aus Peru und China in den Handel Europa's.

Quercitron. Eine gemahlene Rinde der in Nordamerika (Pensylvanien, Carolina, Georgia) wachsenden Quercitroneiche oder gelben Färbereiche (Quercus citrona), die unter dem Mühlstein feines Pulver und kurze, holzige Fasern gibt. Dieses Farbmaterial, welches man in Fässern von London, Amsterdam und Hamburg erhält, wird seines Reichthums an färbenden Theilen und der schönen, dauerhaften gelben Farbe wegen, jetzt in allen Zweigen der Färberei, namentlich in Kattundruckereien angewendet und ersetzt den Wau und das Gelbholz.

Reis. Diese in Ostindien oder Aethiopien einheimische Getreideart, wird schon seit Jahrhunderten in den gemäßigt warmen Ländern beider Hemisphären angebaut und ist besonders für die Bewohner Ostindiens und China's das wichtigste Nahrungsmittel. Durch die Verschiedenheit des Standortes und Klima's haben sich mehrere Varietäten gebildet, von denen 1) der Bergreis und 2) der Sumpfreis die vorzüglichsten sind. Der erstere wächst nur auf sehr nassen Feldern, der letztere, welcher am häufigsten kultivirt wird, auf Anhöhen.

Im europäischen Handel gibt es folgende Sorten:

1) Nordamerikanischer, gewöhnlich Carolina genannt, dessen Körner lang, schmal, sehr weiß und durchscheinend sind, der besser als alle andern Sorten ist, und hauptsächlich in Süd- und Nordcarolina, ferner in Louisiana, Georgien, Florida, Missisippi, Alabama ꝛc. gebaut wird; 2) Brasilianischer, etwas geringer als der Caroliner; 3) Ostindischer, und zwar: a) Bengal, welcher schmale, lange, harte, weiße gelbliche oder röthliche Körner hat; b) Patna, eine bessere, kleinkörnigtere Sorte, die sehr weiß ist, aber viel Bruch hat; c) Java, von sehr verschiedener Qualität; d) Arakan aus Hinterindien, fast durchaus von geringer Qualität, gelblich, von vielem Bruch; 4) Aegyptischer oder Alexandriner; 5) Italienische Sorten: Ostiglianer, Mantuaner, Veroneser, Piemonteser, Mailänder. Hauptbezugsorte von außereuropäischen Sorten sind: Amsterdam, London, Hamburg, Bremen.

Rhabarber (Radix Rhei). Diese heilbringende Wurzel wächst ursprünglich auf dem Himelayagebirge in China und ist schon seit nahezu 400 Jahren in Deutschland als ein sehr wichtiges Arzneimittel bekannt. Sie besteht aus dicken, oft mehrere Pfund wiegenden, harten,

trockenen, verschieden geformten Stücken von braungelber Farbe, ist inwendig roth gestreift und hat einen starken widerlichen Geruch, einen scharfen ekelhaften, bitteren Geschmack. Nach der Art der Zubereitung unterscheidet man geschälte und ungeschälte, der Form nach flache und runde, den Bezugsländern nach moskowitische, chinesische und levantische Rhabarber.

1) Moskowitische, Russische, Sibirische, Bucharische. Die beste und theuerste erscheint in flachen, rundlichen, eckigen, geschälten Stücken, kommt aus der Tartarei und aus China über Kiächta nach Petersburg und Moskau; 2) Chinesische, Indische, Tartarische, erscheint in länglich-runden ziemlich dicken und schweren, geschälten (ganz mundirten) und ungeschälten ($^1/_2$ oder $^3/_4$ mundirten) Stücken und wird von Kanton, Schangai &c. aus, über Ostindien nach Europa gebracht; 3) Levantische, Persische oder Türkische kommt in flachen oder auf einer Seite gewölbten Stücken von Persien und Syrien aus, über Aleppo und Alexandrette in den Handel. Bezugsorte der moskowitischen Rhabarber: Moskau, Petersburg, Hamburg; der chinesischen: London, Hamburg, Triest, Amsterdam.

Rosenöl (Oleum rosarum). Diese wohlriechende, kostbare, farblose oder gelblichweiße, in der Kälte krystallisirende Essenz, von intensivem, lang anhaltendem Rosengeruch, welche man zu Parfümerien, Haarölen, Pomaden, Liqueuren &c. gebraucht, wird aus den Blumenblättern der Centifolia oder hundertblätterigen Rose durch Destillation bereitet und kommt im Handel in zwei verschiedenen Sorten vor, wovon die eine in Ostindien, die andere in Persien, der Levante und Tunis bereitet wird. Das geschätzteste liefert Persien. Zu einer Unze sind einige 100 Pfund Blätter erforderlich. Das in Rumelien, Genua und Livorno gewonnene Rosenöl hat bei weitem nicht den starken und angenehmen Geruch des orientalischen. Es wird oft mit andern fetten Oelen (Rosenholz und Sesamöl) versetzt; häufig kommt sogar das demselben ähnliche, aber schwächer riechende Rosenholzöl dafür in den Handel. Das ächte Rosenöl wird in kupfernen Flaschen, kleinere Quantitäten in Glasflacons versandt. Bezugsplätze: Konstantinopel, Marseille, Montpellier, Triest, Venedig, Wien.

Rosenwasser (Aqua rosarum), dessen Verbrauch im Orient viel stärker als in Europa ist, wird durch Destillation frischer oder auch eingesalzener Rosenblätter gewonnen, auch erhält man es bei der Bereitung des Rosenöls. In Asien, Afrika, der Türkei, Italien &c. wird es in großer Menge verfertigt und zu Parfümerien, Augenwassern &c. verwendet.

Rothholz. Dieß ist die allgemeine Benennung verschiedener zum Schön-Roth-Färben unter Mitanwendung von Blauholz, Gallus, Katechu benützten Hölzer, wovon die wichtigsten: 1) das Fernambukholz oder ächte Brasilienholz, von der im südlichen Amerika, besonders in Brasilien wachsenden Cäsalpinie, deren Holz die schönste, lebhafteste rothe Farbe gibt und daher allen andern Rothhölzern vorgezogen wird; 2) Sapanholz, von dem im Japan, China, Hinterindien, auf den Philippinen, den ostindischen Inseln wachsenden Sapanbaume, welches in qualitativer Hinsicht dem Fernambuk am nächsten kommt, übrigens $^1/_3$ weniger Farbstoff als dieses enthält und auch keine so schönen Farben gibt, überdieß von den verschiedenen Ursprungsorten nicht von gleichem Gehalt ist; 3) St. Martinsholz, auch Pfirsichholz genannt, Nikaraguaholz, ebenfalls von einer Cäsalpinie stammend, welche auf der zu den Antillen gehörenden Insel St. Martha wächst. Seine Farbe ist schmutzig, dunkelroth und im Farbstoffgehalt steht es dem Fernambukholz bedeutend nach; 4) Lima- oder Costaricaholz, das von der südamerikanischen Westküste kommt und dem vorigen ähnlich ist; 5) Brasiletholz, womit man mehrere, geringere, aus Westindien kommende Sorten Rothholz bezeichnet; 6) das von Tortala, Trinidad, Berbice, Sierra Leona, Jamaika kommende, zum Sandelholz zählende Cam-, Gaban- oder Angolaholz. Das Rothholz kommt in Blöcken nach Europa und wird großentheils in den Seestädten geraspelt.

Rum. Eine Art Branntwein, von eigenthümlichem Geschmack, der aus dem Safte des Zuckerrohrs oder aus Sirup und den Abfällen des Zuckers verfertigt wird und stärker als Arak und Franzbranntwein ist. Den besten liefert die Insel Jamaika, und er zeichnet sich nicht nur durch einen reinen angenehmen Geschmack, sondern auch durch größere Stärke aus; dann kommen die Sorten von Antigua, Barbados, Demerary, Trinidad, St. Thomas, St. Croix &c. Was für Ostindien der Arak ist, ist für Westindien der Rum. Derselbe wird in Europa viel künstlich bereitet, und zwar in Städten, wo sich Zuckerraffinerieen befinden.

Sago. Derselbe besteht in kleinen, runden, harten Kügelchen aus dem Mark der auf den meisten ostindischen Inseln, ferner in Hinterindien und jetzt auch in Brasilien wachsenden Sagopalme und ist seiner leichten Verdaulichkeit wegen ein beliebtes Nahrungsmittel. An der Sonne getrocknet, bleibt seine Farbe weiß, aber am Ofen getrocknet, wird sie röthlich, daher es weißen und braunen Sago gibt, welcher zum Unterschiede von dem europäischen Kartoffelsago als ächter oder ostindischer Sago bezeichnet wird.

Salpeter. Dieses Salz findet sich besonders in Ostindien, Persien und Aegypten in großer Menge auf der Erdoberfläche, das meiste aber wird auf den Salpeterplantagen künstlich fabricirt.

Sandelholz (Lignum Santalinum). Von diesem harten, schweren, wohlriechenden Holze gibt es drei Gattungen: rothes, gelbes und weißes. Das rothe oder Kalliaturholz stammt von dem in Ostindien, besonders auf Ceylon und auf der Küste von Koramandel wachsenden Sandelfruchtbaume, ist wohlfeiler als das gelbe und weiße und dient, da dasselbe eine feste rothe Farbe gibt, zur Färberei; ferner zu Tischler- und Drechslerarbeiten, auch zu Arzneimitteln. Das gelbe und weiße Sandelholz wird zu Arzneimitteln, ersteres seines guten Geruchs wegen auch zu Parfümerien gebraucht. Man bezieht es aus Holland, England, Hamburg, Triest und Dänemark.

Schildkrot, Schildpadd. Die hornartige Schale oder das Rückenschild mehrerer, in den Meeren heißer Länder lebenden Schildkröten. Das beste Schildplatt, dessen Gebrauch sich auf die Anwendung zu Dosen, Kämmen, Uhrgehäusen, Messer- und Gabelgriffen, Etuis, Fächern und andern Galanteriearbeiten beschränkt, findet sich in der Nähe der Gewürzinseln und von Neuguinea, und kommt hauptsächlich von Java, Manilla, Singapore &c.

Gering, schwer und von dunkler Farbe ist das aus Calcutta und Bombay kommende. Geringer als das ostindische ist im Allgemeinen das amerikanische und westindische. Honduras und Columbien liefern das beste; Jamaika das geringere.

Seide. Dieß ist das eigenthümliche Gespinnst, worin sich die Seidenraupe vor der Verpuppung einspinnt. Das Vaterland dieses Insektes, welches Europa erst seit 560 n. Chr. besitzt, scheinen alle Länder Asiens zu sein, wo der weiße Maulbeerbaum, der ihm zur Nahrung dient, wild angetroffen wird. Hier lebt die Seidenraupe, sich selbst überlassen, im Freien, während sie bei uns Gegenstand beständiger Pflege des Seidenzüchters ist. Auch jetzt noch liefert Asien und China die meiste rohe Seide in den Handel, deren Sorten nach dem Vaterlande unterschieden werden. Die Hauptsorten sind: 1) chinesische Seide, und zwar: Nankingseide als die beste und weißeste aus dem östlichen China; Cantonseide aus dem südlichen China; 2) ostindische, welche ebenfalls schön ist; vorzüglich geschätzt ist die bengalische; Hauptmärkte: Calcutta, Surata, Bombay &c.; 3) persische, welche am besten am kaspischen Meere gewonnen und von da über Astrachan, Aleppo, Smyrna, Erzerum &c. in den europäischen Handel kommt; 4) levantische, welche hauptsächlich in Natolien und Syrien producirt wird und über Smyrna, Aleppo und Konstantinopel nach dem Westen Europas geht.

Sesamöl. Das aus dem in den Tropenländern (Ostindien, Aegypten, Syrien &c.) einheimischen und jetzt auch in Amerika, so wie im südlichen Europa angebauten ostindischen Sesam gepreßte Oel, welches in Europa zur Seifenfabrikation, in den Wollwaarenfabriken, als Speiseöl und zum Brennen angewendet wird.

Shawls und Teppiche. In der Fabrikation dieser wichtigen, aus Seide, Wolle und Baumwolle von verschiedenen Farben und Größen verfertigten Handelsartikel, stehen mehrere Gegenden Indiens, Tibets, Persiens und der Levante noch immer unerreicht da. Die Kaschmirshawls sind die feinsten und kostbarsten Stoffe dieser Art, wozu die Wolle in Kaschmir und Tibet von einer daselbst einheimischen Ziegenart (Bergziege) gewonnen wird, die zarter und feiner als das beste Biberhaar ist. Am vollkommensten hat man diese Shawls welche bis zu 2,000 fl. Werth abgesetzt werden, ebenso die Teppiche, in Frankreich (Paris, Lyon und Serres) und in England (Edinburg, Bristol &c.) nachzuahmen gesucht. Die schönsten Teppiche lieferten bis jetzt ausschließlich Persien und die Levante.

Silber. Mexiko liefert das meiste Silber in der Welt, nächstdem Peru aus den berühmten Bergwerken Cusco, Pasco, Bolivia, Chili, aus den reichen Minnen und Werken von Potosi, La Paz, Huasco &c., endlich La Plata von Mendoza.

Spanisches oder indianisches Rohr. Dieses schilfartige, sehr biegsame und elastische, etwas glänzende Gewächs ist ursprünglich in Ostindien zu Hause, wo es in den Morästen in großer Menge wächst. Die starken, sogenannten männlichen bis gegen 1 Zoll dicken Zweige sind bräunlich und geben die bekannten elastischen Stockröhre oder Spazierstöcke; die langen, dünnen, sogenannten weiblichen Zweige sind hellgelb und kommen in Bündel zusammengeschnürt unter dem Namen „Stuhlrohr", „Sesselrohr" nach Europa. Die Sundainseln, Bengalen und Arakan liefern das meiste, und man bezieht es hauptsächlich über London, Amsterdam und Rotterdam. Die niederländische Handelsmaatschappy läßt von Zeit zu Zeit große Quantitäten in Auktion verkaufen.

Sternanis, Badian (Semen anisi stellati). Derselbe kommt von dem in China, Japan und auf den Philippinen wachsenden immergrünen Sternanisbaume und hat acht sternförmig zusammengesetzte Kapseln, in denen sich der eiförmige, glänzende, hochgelbe Samen

befindet, welcher in der Medicin und zur Liqueurfabrikation verwendet wird, und woraus man in Ostindien das ätherische Sternanisöl (Oleum anisi stellati) bereitet. In den Handel kommt der Sternanis über London, Hamburg, Triest und Amsterdam.

Straußfedern. Sie sind theils weiß, theils schwarz oder grau, kommen vom amerikanischen Strauß, aus allen arabischen und afrikanischen Häfen über Marseille, Livorno ꝛc. und werden nach dem Gewichte verkauft. Die weißen Straußfedern sind am meisten geschätzt.

Tabak. Als das ursprüngliche Vaterland dieser seit 1496 bekannten Pflanze, welche bei dem ungeheuren, fortwährend noch zunehmenden Verbrauche zu den wichtigsten Einfuhrartikeln zu zählen ist, wird fast allgemein Südamerika bezeichnet; ob diese Annahme richtig ist, muß dahin gestellt bleiben, da das Tabakrauchen schon vor der Entdeckung Amerika's in China stattgefunden zu haben scheint.

Die Blätter der Tabakpflanze (Nicotiana), welche nun fast in allen Welttheilen, am stärksten in Amerika, Westindien, auf einigen ostindischen Inseln und in Europa gebaut wird, werden auf verschiedene Art zubereitet, indem sie eine Beitze erhalten, die den Tabak wohlschmeckend macht. Die untersten Blätter der Pflanze, welche zuerst gelb werden, sehr dünn, größtentheils durchlöchert, zerrissen und kraftlos sind, nennt man Sandgut, Sandblatt, Erdgut, und verarbeitet sie zu Rauchtabak. Nach erlangter Reife werden die Blätter der Pflanzen abgebrochen, an Fäden gereiht und an der Luft getrocknet, hierauf in kleine Bündel gebunden und fest in Ballen oder Fässer verpackt. Die zu Cigarren-Deckblättern bestimmte Sorten werden aber vorher entrippt, und hauptsächlich die schweren Rippen unter dem Namen Tabaksstängel besonders verkauft und zu den feingemahlenen Schnupftabaken verwendet. Aus manchen Sorten werden in den Productionsländern Rollen gesponnen, welche unter dem Namen Rollentabak in den Handel gebracht werden, während der Tabak in Blättern als Blättertabak in den Handel kommt und von den Tabakfabriken zu Schnupf- oder Rauchtabak oder zu Cigarren verarbeitet wird. Die Ausfuhr des Tabaks im Allgemeinen und nach den Erzeugungsarten betreffend, so ist zu unterscheiden:

I. Südamerikanischer Tabak. 1) Von den vielen aus Amerika kommenden Sorten behauptete zu allen Zeiten der columbische Tabak aus Neugranada, ein zur Cigarrenfabrikation jetzt sehr beliebter Tabak, von dem es mehrere Sorten, z. B. Ambalema, Giron ꝛc. gibt, und 2) Varinas aus der Provinz und Stadt Varinas, der vorzüglichste in Bezug auf Wohlgeruch und Leichtigkeit, die erste Stelle. Die feinste Sorte Varinas wird auch Muffkanaster genannt; 3) Brasil oder brasilianischer Tabak, der von gutem kräftigem Geruch ist und zu Schnupftabak, sowie zu Einlagen in Cigarren verarbeitet wird. Auch aus Peru, Chili, Guyana ꝛc. kommt zuweilen Tabak nach Europa.

II. Westindischer Tabak. 1) Havannah, welcher auf Cuba gebaut wird, ein sehr starker, aber der feinste, wohlriechendste Tabak, von dem besonders die feinen leichten sehr theuer bezahlt und zu Cigarren verarbeitet werden; 2) Cuba, ein geringerer, als der vorige, besonders im südöstlichen Theil der Insel erbauter Tabak, welcher vorzüglich zu Einlagen in Cigarren benutzt wird; 3) Domingo von der Insel Haiti, welcher im Geruch dem Cuba nachsteht; 4) Portorico, ein leichtes nur zum Einlegen in Cigarren brauchbares Blatt.

III. Nordamerikanischer Tabak, welcher die Hauptmasse für den großen Bedarf Europa's bildet; 1) virginischer Tabak oder Virgin, meist dunkelbraun bis schwarz und schwer, wird meistens zu Schnupftabak verwendet; 2) Maryland, meist hellbraun und leicht, wird hauptsächlich zu Rauchtabak und Cigarren verarbeitet; 3) Ohio, ein sehr großes, meist röthliches Blatt; 4) Louisiana, das größte und breiteste Blatt von allen nordamerikanischen Sorten; 5) Kentucky, dem Maryland ähnlich, wird besonders zu Cigarren und die dunkeln Sorten auch zu Schnupftabak verarbeitet. Seltener sind: Carolina, Georgia, Missouri.

IV. Asiatischer Tabak. Java, ein schönes hellbraunes, leichtes Blatt, das meist zu Cigarren und 2) Manilla von vorzüglicher Güte, wovon der beste in Manilla selbst zu Cigarren verarbeitet wird; 3) türkischer Tabak, stark, von angenehmem Geruch und sehr guter Qualität; das Blatt ist bräunlich oder goldgelb und zart.

Nächst Amerika ist Europa für den Tabaksbau am wichtigsten.

Thee. Der Handel mit Thee, und dieß sind die getrockneten zusammengerollten Blätter des hauptsächlich in China und Japan in großer Menge wachsenden circa 2½ Ellen hohen Theebaumes oder Theestrauches, ist für genannte Länder, welche allein den ächten grünen Thee liefern, bei dem ungeheuren Verbrauch in England, den nördlichen Ländern Europa's und auch in Nordamerika, von großer Wichtigkeit, nicht minder für England (das am meisten producirt), Holland, Rußland und Dänemark.

Die Europäer beziehen den Thee, da die Japaner ihre Waare selbst verbrauchen, nur von den Chinesen, welche ganze Felder, die jährlich circa 500 Millionen Pfund erzeugen, damit anbauen. Kanton ist der Hauptstapelplatz des Theehandels in China, von welchem die

Europäer ihren Bedarf mittelst der verschiedenen ostindischen Gesellschaften beziehen und meistens in den öffentlichen Auktionen dieser Gesellschaften zu London, Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Kopenhagen rc. nach dem Gewicht verkaufen. In den Productionsländern hat derselbe einen äußerst angenehmen geistigen Geruch, allein bei dem langen Transport, besonders zu Wasser nach Europa, verschwindet das Geistige größtentheils, daher auch der zu Lande über Kiächta nach Rußland ausgeführte Thee, welcher Karavanenthee geheißen wird, der beste ist. Das Pflücken oder Sammeln der Theeblätter geschieht dreimal im Jahr und zwar im März, April und Mai. In den Handel kommen vorzüglich folgende Theesorten, die man in grüne, braune oder schwarze Sorten theilt.

I. Grüne. 1) Kaiserthee, Blumen- oder Blömthee, der feinste, beste grüne Thee; hellgrün, angenehm, balsamisch riechend, nicht gerollt, sondern blos zusammengedreht, der aber selten ächt nach Europa kommt; 2) Haysan besteht aus dicht gerollten, bläulich- und gräulichgrünen Blättern, die, wie die Pflaumen, angelaufen sind. Haysanskin ist jenem ähnlich, aber klein, ungleich, schlecht gerollt, nicht wohlriechend, eine Art Ausschuß. 3) Karavanenthee hat breite, nicht gerollte, ins Gelbe fallende Blätter; 4) Perlthee oder Imperialthee hat feinere, zartere, zu festen Kügelchen gerollte Blätter von noch angenehmerem Geschmack und Geruch als der Haysan; 5) Gunpowder, Aljufar, oder Schießpulverthee von den zarten Blättern des Haysan, hat einen sehr angenehmen milden Geschmack, kleine gerollte, dem groben Schießpulver ähnliche Blättchen; 6) Tonkay, Thunkey etwas bräunlich von Farbe, ist besser als 7) der Singlothee, welcher aus großen, nachlässig gerollten, grünen mit gelben vermischten Blättern besteht.

II. Braune. 1) Souchongthee, von ausgezeichneter Qualität und angenehmem Geschmack, gut gerollt, von jungen Blättern; 2) Poatchang ist groß, wenig gerollt, etwas ins Grüne fallend, staubfrei, angenehm und wird aus den besten Souchongblättern gewonnen; 3) Pekko, Pekoe, eine vorzügliche, wohlriechende Sorte, deren Blätter klein, mit weißem Flaum bedeckt und mit den Enden der zarten Zweige vermischt sind; 4) Thee Bohe, eine geringe Qualität von schwarzbrauner Farbe.

III. Schwarze. 1) Congo, etwas besser und von angenehmerem Geschmack als Thee Bohe; 2) Campoe, Cancho hat ziemlich große, glänzend schwarze Blätter von angenehmem, veilchenartigem Geruch.

Diejenigen Theesorten zählen zu den schlechtesten, von denen das Wasser dunkelgelb oder schwärzlich wird.

Java, Brasilien und Jamaika haben in diesem Jahrhundert mit sehr glücklichem Erfolge den chinesischen Theebaum zu pflanzen angefangen und in den letzten Jahren ziemlich reiche Ernten erzielt. Unter den besten Auspicien hat der Theebau am Fuße des Himalaya von Assam bis Sinda in Hinterindien begonnen. Er liefert ein vortreffliches, das chinesische noch übertreffende Produkt.

Thran. Dieß ist das flüssige Fett der Seethiere, insbesondere aus dem Speck der Wallfisch- und Robbenarten, der Haifische, Delphine rc., das man in den Gerbereien, zum Einschmieren von Lederzeug, zum Kalfatern der Schiffe, zu Bereitung von schwarzer Seife rc. gebraucht. In den Handel kommen hauptsächlich folgende Sorten: 1) Wallfischthran, Grönländischer, Südsee, bräunlich, durchsichtig, ziemlich dünnflüssig, von weniger unangenehmem Geruch als die übrigen Sorten; 2) Delphinthran, blaßgelb; 3) Meerschweinthran, ebenfalls blaßgelb; 4) isländischer Meerkalbsthran, weißgelb; 5) Häringsthran, Fischöl, dünnflüssig, fast weiß, wird durch Aussieden schlechter Häringe gewonnen; 6) schwedischer Dreikronenthran, ein Gemisch mehrerer guten Thransorten; 7) Leberthran, der aus den Lebern des Kabliaus, Längfisches gewonnen wird; es kommt hievon hellblanker oder medicinischer, braunblanker und brauner in den Handel.

Vanille (Banillae), eine windenartige Pflanze, die in Mexiko, Peru, Guyana und auf einigen westindischen Inseln auf Bergen wächst und deren Frucht, eine circa 6 Zoll lange, schmale, rauhe und braune Samenkapsel in Form einer Schote, wegen ihrer wohlriechenden und gewürzhaften Bestandtheile am häufigsten bei Zubereitung der Chokolade, zu Thee, dann auch zu feineren Speisen, bisweilen auch in der Medicin gebraucht wird. Sie wirkt nervenstärkend und durch den Reiz, den sie im menschlichen Körper erregt, heilsam, kann aber auch durch zu starken Gebrauch schädlich werden. Sobald die Schoten den gehörigen Grad von Trockenheit erreicht haben, werden sie in Bündeln zu 50 Stück gebunden und in dicht verschlossenen Blechkisten verpackt, damit sie gegen das Eindringen der Luft verwahrt sind. Im Handel kommen mehrere Sorten vor, die man von Triest, Hamburg, Amsterdam, Bordeaux rc. bezieht. Die krystallisirte Vanille wird besonders geachtet.

Wachs. Dieß ist ein brennbares organisches Erzeugniß, das (z. B. in Brasilien, China und Japan) zum Theil aus Pflanzen schwitzt oder aus ihnen gewonnen werden kann, zum

Theil und hauptsächlich aber von den Bienen gesammelt und zu Honigzellen verarbeitet wird. Dieses Bienenwachs, welches durch Bleichen weiß und rein wird, ist gelb, wenn es von alten Bienen kommt, weißlich dagegen das von jungen Bienen kommende, und wird gewöhnlich in runden Kuchen, Tafeln, Scheiben verkauft. Bedeutende Quantitäten liefert die Levante, Aegypten, die ganze Berberei, Senegambien, Guyana, in Ostindien Bengalen, in Amerika Brasilien, Surinam, Cuba. Das Wachs dient zu Wachsfiguren, Wachsfackeln, Wachspapieren, zum Wichsen der Betten, Fußböden, in der Medicin zu Salben und Pflastern und zu verschiedenen andern Zwecken.

Wolle. Obgleich Europa bei seiner starken Schafzucht keinen Mangel an Wolle hat, so liefern dennoch einige überseeische Länder, hauptsächlich Australien oder die Kolonieen Vandiemensland und Neu-Südwales, deren Export bisher von Jahr zu Jahr im Wachsen gewesen ist, Wolle in den europäischen Handel; ferner Südamerika oder Peru und Buenos-Ayres, Ostindien, das Kapland und Marokko in Afrika.

Vorzüglich erregt jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit die feine, lange seidenartige, elastische und fettfreie, von der vorzüglich in Peru lebenden Alpakaziege (eine Abart des Lama) kommende Wolle, deren Farbe weiß, schwarz, braun, bisweilen gefleckt ist und an Glanz nur der feinsten tibetanischen Ziegenwolle nachsteht. Sie kommt unter dem Namen Alpakawolle oder Pakowolle in den Handel, und man schätzt die weiße am meisten.

Zimmt oder Caneel. Die ächte, braune oder feine Zimmtrinde (Cinnamomum Ceylonense), lieferte von jeher der in Ostindien, besonders auf Ceylon einheimische, in der neueren Zeit nach Java, Mauritius und Brasilien verpflanzte, ächte Zimmtbaum. Der in den Handel kommende Zimmt ist hell, gelb bräunlich, dunkler als Mutterzimmt, sehr fein von Rohr und daher leicht zerbrechlich, hat einen angenehmen, starken, feinen aromatischen Geruch und süßlich erwärmenden, auf der Zunge brennenden und stechenden Geschmack. Man verkauft ihn in 4 Fuß langen, mit Bast umwickelten Bündeln, worin sich häufig Bruchstücke befinden, die unter dem Namen Bruchzimmt billiger abgegeben und gestoßen werden. Der in großer Menge jetzt aus Java kommende Zimmt ist ziemlich geringer als der ceylonische und von mehr gelber Farbe, mit röthlichen Flecken. Die letztere Sorte ist immer noch mehr im Gebrauch, die Kultur derselben auf der Insel hat jedoch bedeutend abgenommen, seitdem Java sie so sehr ausdehnte. Man bereitet aus dem Ceyloner Zimmt, welcher von London, Hamburg und Amsterdam bezogen wird, das ächte Zimmtöl (Oleum cinnamomi ceylonense), verwendet ihn zu feinen Liqueuren, zu Arzneien, in den Konditoreien, zur Chokolade und zu Speisen. Surrogate des ächten Zimmtes sind hauptsächlich die Zimmtcassia (Cassia lignea), auch englischer, französischer Zimmt genannt, die innere Rinde des gewürzhaften Zimmtbaumes, die China, Cochinchina, Ceylon, Bengalen, Brasilien und Cayenne in Menge liefern; ferner Holzcassia oder malabarischer Zimmt, vom malabarischen Zimmtbaume, der auch auf einigen ostindischen Inseln wächst; Mutterzimmt von Bengalen kommend; Nelkenzimmt oder Nelkencassia, schwarzer Zimmt (Cassia caryophyllata) von Brasilien, Guyana und Cuba, eine sehr gewürzhafte Rinde; weißer Zimmt (Cannella alba), die innere Rinde des besonders auf Domingo und Guadeloupe häufig wachsenden weißen Zimmtbaumes, welche in der Medicin und zur Liqueurfabrikation verwendet wird.

Zimmtblüthen (Flores cassiae). Man gebraucht diese unreif getrockneten, mit der Blüthenhülle versehenen Früchte des hauptsächlich in China und Hinterindien wachsenden gewürzhaften Zimmtlorbeerbaumes, häufig zur Würze von Speisen und Getränken, zu Bereitung feiner Liqueure, unter die Chokolade, in Konditoreien und Apotheken. Sie sind graubraun, hart, im Geruch und Geschmack schärfer, beißender und weniger angenehm als die Zimmtcassia.

Zinn. Von allen Zinnsorten werden die von der holländisch-ostindischen Insel Banka und von Malakka für die besten gehalten, auch liefert Merika dieses Metall in vorzüglicher Qualität. Banka führt alljährlich mindestens 80,000 Ctr. in reinster, schönster Waare und in Barren von 40—130 Pfund aus. Das Malakkazinn kommt in vierkantigen Blöcken von 1—2 Pfund vor.

Zink. Dieses Metall kommt ebenfalls in großen Quantitäten aus China und Ostindien (Bengalen und Malakka) nach Europa.

Zucker, Zuckerrohr, Runkelrübenzucker. Zucker kann aus mehreren Pflanzen, aus verschiedenen Arten von Rüben, insbesondere aus den Runkelrüben, aus Gerste, Weintrauben ꝛc. erhalten werden; man gewinnt ihn aber hauptsächlich aus dem ursprünglich Asien eigenthümlich angehörenden Zuckerrohr, einer in Ostindien wildwachsenden 8—12 Fuß hohen und 1—3 Zoll dicken Pflanze, und aus dem Safte des Zuckerahorns.

Das Zuckerrohr gedeiht vorzüglich in sumpfigen Gegenden; die Blüthenzeit ist im September, aber noch vor dieser Zeit findet die Ernte statt. Das Rohr, in welchem sich der markige

Saft befindet, wird an der Wurzel abgeschnitten, nach der Mühle gebracht, der Saft zwischen Walzen ausgepreßt und dann sogleich gekocht, nachdem man, um das Fett und die Säure die in demselben enthalten sind, abzusondern, Kalkwasser und Aschenlauge hinzugethan. Die Unreinigkeiten, welche sich beim Kochen ausscheiden, werden sorgfältig abgeschäumt und die reine Süßigkeit so lange eingedampft, bis sie dick genug ist, sodann unter fortwährendem Umrühren zum Erkalten hingestellt, wobei dieselbe zu einer körnig-krystallinischen Masse gerinnt, welche, nachdem man sie in Fässer mit durchlöcherten Böden gebracht hat, worin der Zucker abtropfen kann, in die Zuckerhutformen geschüttet oder gegossen wird, in deren Spitzen der noch übrige Theil, welcher nicht in feste Krystallen anschießt, oder festen Zucker gibt, in Gestalt des Sirups sich sammelt, und wenn der Zucker erkaltet, abgelassen wird. Auf diese Weise erhält man den Rohzucker oder Melis, welcher sich durch wiederholtes Auflösen, Reinigen und Krystallisirenlassen in die Raffinade verwandelt. Der von dem krystallisirten Zucker abfließende Schleimzucker kommt unter dem Namen Melasse in den Handel und wird zur Rumfabrikation verwendet. Läßt man den süßen Saft (Zuckersirup) langsam erkalten, und hängt man Fäden in die Flüssigkeit, so bilden sich große, farblose oder dunkelgefärbte Krystalle, die man Kandiszucker nennt, den man in weißen, gelben, braunen und schwarzen unterscheidet. Der in den Handel kommende Rohzucker (Moskovate), wird zuweilen im Kleinhandel als Farinzucker, (welcher auch aus den Sirupen gewonnen wird, die man beim Raffiniren des Meliszucker erhält), verkauft und ist weiß, gelb oder braun.

Die größten Massen liefert Westindien (Jamaika, Cuba, Portorico, die holländischen, französischen und dänischen Inseln), ferner Ostindien (Java, Bengalen, Manilla, Ceylon, Sumatra), aber auch die Ausfuhr von Demerary und Gayana, Surinam, Brasilien, den Vereinigten Staaten Nordamerika's (Alabama, Louisiana rc.) und Afrika (Bourbon, Mauritius, St. Thomas, den kanarischen Inseln) ist beträchtlich, und es geschieht die Versendung der Rohzuckersorten in Fässern, bei feineren Sorten aber in Kisten. Zuckerraffinerieen für Rohrzucker finden sich fast in allen europäischen Ländern, die Seehandel betreiben, besonders in England, Frankreich, Holland, Belgien, Schweden, Dänemark, Rußland; in Deutschland aber hat die meisten und besten Hamburg (früher gegen 300, jetzt circa 60), sodann Bremen, und Preußen in Berlin, Stettin, Königsberg, Danzig, Köln rc.

Der rohe Runkelrübenzucker wird in den Fabriken theils selbst raffinirt, theils an die Raffinerien verkauft, daher derselbe nicht als ein Gegenstand des Großhandels betrachtet werden kann. Zwischen dem raffinirten und Rohzucker findet kein Unterschied in Ansehen, Geschmack rc. statt. Ersterer wird in dieselben Formen gebracht, wie letzterer. Die größten Rübenzuckerfabriken besitzt der deutsche Zollverein, Frankreich und Belgien.

Die einzelnen Länder und Staaten Europa's, nebst Angabe der Hauptflüsse, Kanäle, Eisenbahnen, Produkte, Industrie, Aus- und Einfuhr, Handels- und Fabrikplätze, Kolonieen u. s. w.

Eintheilung der europäischen Staaten.

Theilt man Europa, d. h. dessen Länder und Staaten in West-, Mittel-, Süd-, Nord- und Osteuropa ein, so liegen:

a) in Westeuropa: 1) Portugal, 2) Spanien, 3) Frankreich, 4) Großbritannien und Irland;
b) in Mitteleuropa: 5) Belgien, 6) Holland, 7) Deutschland, 8) die Schweiz, 9) Ungarn, 10) Galizien;
c) in Südeuropa: 11) Italien, 12) die europ. Türkei, 13) Griechenland;
d) in Nordeuropa: 14) Dänemark, 15) Schweden und Norwegen;
e) in Osteuropa: 16) das europäische Rußland mit Polen.

1) Portugal.

Größe 1720 Quadratmeilen mit 3 ½ Millionen Einwohner, grenzt an das atlantische Meer. — Hauptstadt Lissabon am Tajo in Estremadura, mit 275,000 Einwohnern, bedeutendem Handel, Schiffswerften und Fabriken von Seiden- und Baumwollenwaaren, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Tabak, Segeltuch, Gewehren, Fayence, Maschinen, Zucker u. s. w., Gerbereien und Edelsteinschneidereien.

Hauptflüsse. Der Minho, Duero, Tajo und die Guadiana, alle aus Spanien kommend.

Produkte. Wein im Ueberflusse; an Getreide ist jedoch trotz der vortrefflichen Vegetation, bei dem schlechten Zustande des Ackerbaues, Mangel. Südfrüchte (Citronen, Orangen, Oliven, Pomeranzen, Feigen, Datteln, Granaten), Mandeln, Olivenöl, Kastanien, Kermes, Honig und Wachs; ganze Waldungen von Eichenholz, Schafe (Merinos) und Wolle, Marmor, Seesalz, Steinkohlen.

Industrie und **Handel.** Im Allgemeinen ist erstere von geringer Bedeutung, besonders der Bergbau. Hauptbeschäftigungen sind der Wein- und Obstbau, sowie die Fischerei. Der Handel ist in der Hauptsache Seehandel, wird aber größtentheils von den Ausländern betrieben.

Ausfuhrartikel. Wein, besonders Portwein, welcher meist nach England kommt; Südfrüchte, Wolle, Kork, Sumach, Seesalz.

Handels- und **Fabrikplätze.** Setubal oder St. Ubes an der Mündung des Sado 16,000 E., Weinbau, starker Seehandel mit Wein, Südfrüchten, Decken und bereitetem Seesalz. Coimbra am Mondego 15,000 E., wichtiger Handel, Weberei, Horn- und Knochenwaarenfabrikation. Ovar an einem Arm der Vouga 11,000 E., lebhafter Handel. Oporto am Duero 80,000 E., bedeutende Fabriken, Branntweinbrennereien, starker Weinbau und wichtiger Handel, besonders von Engländern mit Wein und Branntwein. Braga 17,000 E., Gewehr- und Metallfabriken, Handel. Viana an der Mündung des Lima ins Meer 8000 E., lebhafter Handel mit Wein und Fischen; unbedeutender Hafen. Braganza a. d. Fervenza 5000 E., Seidenweberei und Seidenbau. Faro 9000 E., wichtige Fischerei, Handel mit Feigen.

Seehandelshäfen in Europa. Am Ocean: Oporto, Lissabon, Setuval, Faro und Lagos.

Meßplätze. Vizeu in der Provinz Beira und Evora in der Provinz Alem Tejo.

Kolonieen. Portugal war bis 1822 im Besitze von Brasilien, das jedoch unabhängig wurde und wie die meisten seiner Kolonieen verloren ging. Es besitzt jetzt nur noch:

in Afrika die Azoren- oder Habichtsinseln, reich an Orangen, Wein, Mandeln, Getreide, Vogelfedern, Cedernholz, Schildkrot; die Inseln Madeira berühmt durch ihren vortrefflichen Wein, und Porto-Santo; beide liefern Zucker, Honig, Südfrüchte, Wachs und Orseille; ferner die Inseln des grünen Vorgebirges auch Capverdische Inseln genannt; Ausfuhr: Zucker, Baumwolle, Reis, Südfrüchte, Schildkrot, Ambra, Ziegenfelle, Seesalz; die Guineainseln, darunter St. Thomas die größte, ohne Ausfuhr, obgleich fruchtbar; Niederlassungen in Niederguinea, Loanda, Benguela, Mossamedes.

In Ostindien: Goa, Stadt und Gebiet südlich vom englischen Bombay auf der Küste Malabar. Altgoa wird seiner ungesunden Lage wegen immer mehr verlassen, wogegen Neugoa sich erhebt und Baumwolle, Reis, Pfeffer, Arak, Hanf 2c. in Menge producirt. Ferner Diu mit festem Fort und die kleine Sundainsel Timor.

In China: die Halbinsel Makao mit bedeutendem Handel in Arak, Thee und Opium.

2) Spanien.

Größe 8600 Quadratmeilen mit 15 Millionen Einwohnern, grenzt an das atlantische und mittelländische Meer. — Hauptstadt Madrid an einem Nebenfluß des Tajo mit 280,000 E., bedeutendem Wechselhandel und vielen großen Fabriken besonders von Cigarren, Seidenwaaren, Sammt, Uhren, Salpeter 2c.

Hauptflüsse. Im Osten der Ebro, südwestlich der Quadalquivir und die Quadiana, westlich der Tajo, Duero und der Minho, welche sämmtlich im Lande selbst entspringen.

Kanäle. Der Kaiser-Kanal (längs dem rechten Ebroufer) und der Kanal von Castilien, welcher den Hafen von Santander mit dem Duero verbindet. Eine Erweiterung des spanischen Kanalsystems steht in Aussicht.

Produkte. Die Naturerzeugnisse der drei Reiche sind sehr zahlreich; Silber, Kupfer, Zinn, Quecksilber, Blei, Eisen, Kobalt, Marmor, Alabaster, Steinkohlen, Salpeter, Salz, Alaun, Vitriol, ferner Safran, Rosinen, Mandeln, Südfrüchte, Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Waid, Cochenille, Canthariden, Kermes, Süßholz, Korkholz, Terpentinöl, Cedern 2c. producirt dieses Land in Menge. Das wichtigste aller Erzeugnisse aber ist der vortreffliche Wein; das Thierreich liefert Maulthiere, Pferde, von welchen die andalusischen berühmt sind, die besten Schafe, deren das Land circa 13 Millionen, darunter 8 Millionen Merinos, besitzt.

Industrie und **Handel.** Erstere ist verhältnißmäßig gering; Fabriken gibt es nur

wenig, doch ist in neuerer Zeit die Fabrikation von Seidenzeugen, Tüchern, Leinen- und Hanfgeweben im Fortschreiten. Acker- und Bergbau, Viehzucht und Fischerei werden nicht zweckmäßig und energisch genug, und der Seehandel wird allein von Fremden, hauptsächlich von den Engländern betrieben. An guten Straßen, schiffbaren Flüssen, Kanälen und Posten ist ebenfalls Mangel, und dadurch der Handel gehemmt.

Ausfuhrartikel. Wolle, Wein, Safran, Südfrüchte, Mandeln, Terpentinöl, spanische Fliegen, Tabak, Soda, Kork, Quecksilber.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren aus Ost- und Westindien, Getreide, Tücher, Baumwollen- und Seidenzeuge, Modewaaren, Metall- und Glaswaaren, Bauholz, getrocknete und gesalzene Fische.

Handels- und Fabrikplätze. Toledo am Tajo, 19,000 E., Seidenfabriken. Quadalarara am Flusse Henares 5500 E., große Tuchfabriken. Requena 11,000 E., Seidenwebereien. Cindad Real 8500 E., berühmte Maulthier- und Maulefelmärkte. Valdepennas 8000 E., wichtiger Weinbau. Almagro 9000 E., Spitzenfabrikation und Maulefelmärkte. Manzanaras 8000 E., starker Safranbau. Almaden 8000 E., wichtigstes Quecksilberbergwerk in Europa. Burgos 16,000 E., erheblicher Wollhandel. Santander 20,000 E., Eisenwerke, Steinkohlengruben, starker Getreide-, Wein- und Wollhandel. Soria am Duero 6000 E., bedeutender Wollhandel. Segovia am Erasma 7000 E., bedeutende Tuchmanufacturen. Valladolid a. d. Pisuerga 22,000 E., Seiden- und Wollfabriken. Gijon 17,000 E., Fischerei, Handel; Hafen. Corunna 20,000 E., Leinwand-, Tuch-, Hut- und Cigarrenfabriken, starke Fischerei und lebhafter Handel. Ferrol 18,000 E., lebhafter Handel und starke Fischerei. St. Jago de Compostella 24,000 E., zahlreiche Leinwand- und Seidenstrumpffabriken, starker Handel. Betanzos 6000 E., Weinbau, Fischerei, Handel; Hafen. Lugo unweit der Minnoquellen 13,000 E., Leder- und Leinwandfabriken. Mondonedo a. d. Masma 8000 E., zahlreiche Leinwandfabriken und Gerbereien. Pontevedra 8000 E., Sardellenfischerei, Handel; Hafen. Vigo an einer Meeresbucht der Westküste 7000 E., lebhafter Seehandel; Hafen. Badajoz a. d. Quadiana 12,000 E., Hutfabriken, starker Grenzhandel. Caceres am gleichen Flusse 12,000 E., Gerbereien, Seifensiedereien, Wollhandel. Sevilla am Quadalquivir 105,000 E., große Tabakfabrik, Seiden- und Lederfabriken, Salpetersiederei, Stückgießerei und beträchtlicher Handel mit Wein, Oel, Wolle, Südfrüchten und Quecksilber. San Lucar de Barrameda am Quadalquivir 18,000 E., Weinbau, Wein- und Oelhandel. Carmona a. Carbones 16,000 E., starker Olivenbau und lebhafte Industrie. Niebla am Tinto 9000 E., bedeutender Wein- und Olivenbau. Cadix, auf der Insel Leon, von den Phöniciern gebaut 65,000 E., die blühendste Handelsstadt des Reiches, Thunfischerei und einige Fabriken. Puerto de Santa Maria a. d. Quadaleta 18,000 E., Gerbereien, Seifen- und Hutfabriken, Handel. Xeres de la Frontera a. d. Quadaleta 35,000 E., weltberühmt durch seinen vortrefflichen Wein, bedeutender Oelbau. Cordova a. Quadalquivir 39,000 E., Gerbereien, Gold- und Silberarbeiten, wichtige Pferdemärkte. Lucena 14,000 E., Wollwebereien, Salinen. Jaen 19,000 E., große Seidenmanufacturen. Granada 70,000 E., Seiden-, Salpeter- und Pulverfabriken, in der Nähe ein reiches Bleibergwerk. Lora a. Xenil 15,000 E., Papierfabriken. Malaga 75,000 E., blühende Handelsstadt mit großem Reichthum an vorzüglichem Wein, Südfrüchten und Olivenöl, sehr bedeutende k. Tabaksfabrik. Antequera 23,000 E., Teppichweberei und Wollhandel. Almeria 21,000 E., Cochenillezucht, bedeutender Handel und viel Gewerbfleiß; wichtiger Hafen. Velez el Rubio 10,000 E., Tuchfabriken. Murcia a. d. Segura 74,000 E., bedeutender Seidenhandel und wichtige Seidenfabriken, eine große Glasfabrik. Cartagena 36,000 E., starke Fischerei und wichtiger Seehandel. Lorca 32,000 E., Salpetersiedereien, Sodabereitung, Seidenspinnerei und Weberei, Handel, Kupfer- und Bleigruben in der Nähe. Albacete 14,000 E., Tuchweberei, Messerschmieden, berühmte Viehmärkte. Saragossa am Ebro 31,000 E., Woll- und Seidenweberei, Weinbau und lebhafter Handel. Teruel a. Quadalaviar 8000 E., bedeutende Industrie. Barcelona 125,000 E., großer Handel, bedeutende Manufacturen in Seide, Tuch, Leinwand, Baumwolle, wollenen Decken, Leder, Hüten. Manresa am Llobregat mit 14,000 E., vielen Seiden- und auch andern Fabriken. Mataro 14,000 E., bedeutende Fabriken von Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Glas, Schrot, Leder, Seife, Segeltuch, Fischerei und Handel; Hafen. Igualada a. d. Noya 11,000 E., Kattun- und Gewehrfabriken. Vique unweit des Ter 11,000 E., Manufacturen in Seide, Baumwolle ꝛc., in der Nähe Kupfer- und Steinkohlengruben. Tarragona 15,000 E., beträchtlicher Handel mit Wein, Brannwein ꝛc., Baumwoll- und Wollfabriken; Hafen. Reus 29,800 E., lebhafter Handel, große Branntweinbrennereien, Seiden-, Baumwoll- und Leinwandfabriken. Valls 17,000 E., Bandfabriken und Gerbereien. Tortosa am Ebro 21,000 E., Steingut- und Papierfabriken, lebhafter Handel. Villanueva 11,000 E., Handel, Schiffswerfte. Gerona am Ter 9000 E., mit üppiger Fruchtbarkeit, starkem Handel und einiger Industrie. Olot am Fluvia 10,000 E., Seiden-, Baumwoll- und Wollfabriken, lebhafter Transithandel. Arenis de Mar am Meere 5000 E., Fischerei, Strumpfweberei, Spitzenklöppelei, Ankerschmieden, Küstenhandel und Schiffbau. Valencia am Quadalaviar 70,000 E., blühende Seidenfabriken, Tuch-, Fayence- und Papierfabriken, Seifensiedereien, Branntweinbrennereien und großer Handel mit Wein, Oel, Südfrüchten ꝛc. San Felipe 14,000 E., lebhafte Industrie. Castellon de la Plana unweit des Meeres 15,000 E., lebhafter Handel und starker Hanfbau. Vinaroz am Meere 10,000 E., Fischerei, vortrefflicher Weinwuchs, Handel. Segorbe 7000 E., ziemlich Industrie, Marmorbrüche. Alicante 22,000 E., wichtige Fischerei, Seesalzgewinnung, blühender Weinbau, lebhafter Handel hauptsächlich mit Wein, Rosinen, Feigen, Mandeln, Seide, Wolle, Oel u. s. w. Alcoy 17,000 E.,

Papierfabriken, Seifensiedereien, sehr wichtige Tuch- und Wollzeugwebereien. Palma, Hauptstadt von Majorka, 41,000 E., lebhafter Handel mit Südfrüchten, verschiedene Fabriken. Mahon (Port Mahon) auf Minorka 13,000 E., starke Austernfischerei, Handel. Pamplona 12,000 E., Tuch- und Lederfabriken. Bilbao am Riollnsas 11,000 E., starker Handel mit Wein, Oel, Wolle und Eisen. San Sebastian am Meerbusen von Biscaya 10,000 E., Eisen- und Stahlfabriken, blühender Handel. Onate 5000 E., Eisen- und Stahlfabriken. Vittoria 10,000 E., Eisen- und Stahlfabriken, die auch vorzügliche Degenklingen liefern.

Seehandelshäfen in Europa. Am spanischen oder balearischen Meer: Valencia, Alicante, Barcelona, Tarragona, Tortosa, Palma, Mahon.

Am mittelländischen Meer: Gibraltar, starke englische Festung an der Straße gleichen Namens, auf einem 1,400 Fuß hohen Felsenberge; Malaga, Cartagena.

Am Ocean: Sevilla, Cadix. Am biscayischen Meer: Bilbao, Santander, Corunna, Ferrol.

Meßplätze. Medinal del rio Seco.

Kolonieen. Die spanische Herrschaft dehnte sich ehemals über den halben Continent aus und umfaßte bis auf die neuere Zeit die größten und reichsten Länder in Mittel- und Südamerika, allein alle Staaten des Festlandes haben sich seit 1810 von Spanien losgerissen und sich zu Freistaaten gebildet. Es sind dieß: Mexiko, Peru, Florida, Neu-Granada, Quatemala, Chile und viele westindische Inseln. Gegenwärtig besitzt Spanien noch:

In Westindien: a) die große und überaus fruchtbare Antilleninsel Cuba, 2000 Quadratmeilen und 1¼ Millionen E., mit dem wichtigen, berühmten Hafen- und Handelsplatz Havannah mit circa 150,000 E., weltberühmten Tabaks-, namentlich Cigarrenfabriken, vielen Chokoladefabriken, nahezu 1000 Zuckersiedereien und einer Eisenbahn, welche von hier durch die ganze Insel geht. Die Ausfuhr von Kolonialwaaren aus zahllosen Plantagen besteht hauptsächlich in Zucker, wovon ein großer Theil nach Hamburg und Bremen geht; ferner in Kaffe, Tabak in Blättern und Rollen, Cigarren, Rum, Sirup, Honig, Wachs, vorzügliches Gelb- und Mahagoniholz, viele Häute. Wichtige Handelshäfen sind noch: Matanzas, St. Jago de Cuba, Trinidad und Guines.

b) Portorico, 182 Quadratmeilen mit 300,000 E., die kleinste der vier großen Antillen. Im Verhältniß ist der Plantagenbau und Handel so bedeutend als auf Cuba. Die Ausfuhr besteht in Zucker, Kaffe, Tabak, Baumwolle, Reis, Rum, Sirup, Häuten ꝛc. Seehandelsplätze: San Juan de Portorico, Aquadilla und San German.

c) Die kleine Passage- und Schlangeninsel.

In Afrika: die kanarischen Inseln, welche Zucker, Wein, Baumwolle, Oel, Getreide, Südfrüchte, Orseille, Drachenblut, Cochenille, Seide, Honig, Wachs, Soda, Schwefel, Seesalz ꝛc. erzeugen. Hauptstadt Santa Cruz auf Teneriffa, ferner Palmas auf Canaria und Oratava. An der Nordküste von Marokko die Städte Ceuta, Penon de Velez, Alhucemas und Melilla, die sogenannten vier festen, Gibraltar gegenüberliegenden Plätze.

In Ostindien: die Philippinen, auch Manilische und Luzoninseln genannt, südlich von China mit der Haupt- und Hafenstadt Manilla, 150,000 E. Die Hauptbesitzung dieser fruchtbaren Inselgruppe ist die große und blühende, von circa 1½ Millionen Menschen bewohnte Insel Manilla oder Luzon, welche neben Java als die wichtigste ostindische Insel angesehen werden kann. Produkte: Zucker, Kaffe, Baumwolle, Indigo, Tabak von vorzüglicher Qualität, hauptsächlich feine Cigarren, die unter dem Namen Manilla-Cigarren in den Handel kommen. Ferner Cacao, Gewürze, Sternanis, Rum, Reis, Wachs, Sago, Ambra, Schildkrot, Palmöl, Häute, Sandel- und Ebenholz, Gold, Perlen und Perlmutter.

In Australien: die Marianen oder Ladronen.

3) Frankreich.

Größe 10,000 Quadratmeilen, zwischen Deutschland und Spanien liegend, mit circa 36 Mill. E. — Hauptstadt Paris auf beiden Seiten der Seine mit circa 1,200,000 E., bedeutender Handels- und Wechselplatz mit zahlreichen Fabriken in allen möglichen Galanterie- und Modewaaren, besonders in Seiden- und Wollstoffen, Uhren, Tapeten und Parfümerien, künstlichen Blumen und vielen andern Luxusartikeln.

Hauptflüsse. Die Rhone, Garonne, Loire, Seine, Maas und der Rhein.

Kanäle. Frankreich ist reich an Kanälen, die sehr kunstvoll angelegt sind und den innern Verkehr vortrefflich befördern. Durch sie wird ein Theil der zahlreichen, schiffbaren Flüsse unter sich verbunden. Der Rhein-Rhonekanal verbindet die Flüsse Doubs und Ill, dadurch die Rhone und den Rhein, und mittelbar das Mittelmeer mit der Nordsee. Die Städte Mühlhausen, Basel, Straßburg und Lyon ziehen von diesem Kanal, wovon ein Arm bis Hüningen unweit Basel geht, großen Gewinn. Der Kanal von Languedoc oder der Südkanal (Königskanal), 32 Meilen lang, verbindet die Garonne, also auch den atlantischen Ocean mit dem Mittelmeer. Außerdem

sind bemerkenswerth: der Kanal von Burgund zwischen der Seine und der Rhone, der von Nantes nach Brest, der Kanal du centre u. s. w.

Produkte. Frankreichs Boden ist, wenige Haiden- und Morastgegenden abgerechnet, durchaus sehr fruchtbar und vortrefflich angebaut. Haupterzeugnisse sind: Getreide, Obst, Südfrüchte, Mandeln, Kapern, Sardellen, Austern, Trüffeln, Champignons, Honig, Safran, Krapp und andere Färbepflanzen, Hopfen, Runkelrüben, Seide, veredelte Schafe und Wolle, Eisen, Blei, Kupfer, Salpeter, Weinstein, Alaun, Marmor, Alabaster, Flintensteine ꝛc. Das wichtigste aller Produkte aber ist der Wein, der in den meisten Departements großentheils in vortrefflicher Qualität gewonnen wird, und die Oliven, von welchen das bekannte Provenceröl kommt.

Industrie und Handel. Bedeutende Fabriken in Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Galanterie-, Gold-, Silber-, Bronce-, Bijouterie-, Stahl-, Eisen-, Leder- und Glaswaaren, in Uhren, Tapeten, Spiegel, Runkelrübenzucker, Branntwein, Champagner. Der See- und Landhandel ist bedeutend und wird durch die Lage an verschiedenen Meeren, durch schiffbare Flüsse, durch viele Kanäle und Eisenbahnen befördert. Unter den Ländern der Erde, die den ausgebreitetsten Handel treiben, nimmt Frankreich den zweiten Rang ein.

Fabriken von Seidenwaaren: zu Lyon, Hauptplatz mit circa 40,000 Webstühlen; St. Etienne und St. Chamond, zu Valence, Avignon, Nimes, Alais, Amiens, Tour und Paris.

Fabriken von Baumwollenwaaren: zu Mühlhausen, Markirch, Troyes, Jouy, Paris, Tarara, Valenciennes, Lille, Cambray, St. Quentin, Rouen, Louvriers und Caen.

Fabriken von Wollenwaaren: zu Sedan, Rheims, Abbeville, Amiens, Beauvais, Nancy, Mühlhausen, Markirch, Bischweiler, Vienne, Lodèves, Castres, Clermont, Carcassonne, Toulouse, Paris, Elboeuf, Louviers, Lisieux, Andely und Vire.

Fabriken von Leinenwaaren: in Flandern, in der Normandie und Bretagne zu Valenciennes, Lille, Cambray und Douay; zu Rouen, Lisieux, Bolbec, Caen; zu Rennes, Laval und St. Quentin.

Ausfuhrartikel. Hauptsächlich Weine, Branntwein, Südfrüchte, Oel, Krapp, Safran, Seiden- und Galanteriewaaren.

Einfuhrartikel. Die Einfuhr, durch hohe Zölle erschwert, beschränkt sich fast ganz auf Naturprodukte: Getreide, Vieh, Wolle, rohe Seide aus Deutschland, Italien, Australien; Kolonialwaaren (Kaffe, Zucker, Gewürze, Baumwolle, Farbhölzer, Tabaksblätter), Pelzwerk, Kupfer, Zinn, Blei, Schwefel, Perlen, Datteln und Straußenfedern aus Australien; Stockfische, Wallfischbarten und Thran aus Nordamerika.

Handels- und Fabrikplätze. Versailles 36,000 E., berühmte Glas-, Uhren- und Gewehrfabriken. Beauvais a. Therain 14,000 E., wichtige Teppich-, Tuch-, Leinwand- und andere Fabriken, lebhafter Handel. Clermont 3500 E., zahlreiche Manufacturen und Fabriken. Soissons a. d. Aisne 8000 E., verschiedene Fabriken. Rouen a. d. Seine 120,000 E., starker Handel, zahlreiche und blühende Fabriken von Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren, Färbereien. Elboeuf a. d. Seine 16,000 E., berühmte Tuchfabriken. Havre a. d. Mündung d. Seine 45,000 E., wichtiger Seehandel, Tabak-, Zucker-, Spitzen-, Papier- und Stärkefabriken. Fecamp am brittischen Kanal 10,000 E., beträchtlicher Handel, Seefischerei; Hafen. Dieppe am Kanal 18,000 E., wichtiger Seefisch- und Austernfang, Fabriken in Spitzen und Elfenbeinarbeiten. Valery am Kanal, 6000 E., Handel und Häringsfang; Hafen. Evreux am Iton 10,000 E., blühende Woll- und Baumwollmanufacturen. Pont Audemer a. d. Rille 7000 E., große Baumwollspinnereien, wichtige Roth- und Weißgerbereien. Louviers a. d. Eure 10,000 E., Baumwollfabriken, hauptsächlich aber wichtige und berühmte Tuchfabriken. Caen a. d. Orne 47,000 E., Spitzen- und Strumpffabriken, starke Fischerei und Handel. Honfleur a. d. Mündung der Seine 10,000 E., Stockfisch- und Wallfischfang, Seehandel. Bayeux a. d. More 10,000 E., Porzellanfabriken. Lisieux a. d. Touques 13,000 E., Mittelpunkt der Cretonne-Leinwand, Flanell- und Tuchfabriken dieser Gegend. Falaise a. d. Andé 9000 E., Fabrik- und Handelsstadt, berühmte Färbereien und Strumpfwaarenfabriken. St. Lô a. d. Vire 9000 E., Mittelpunkt der Fabrikation grober Zeuge. Coutances am Soule 8000 E., Fabriken und Handel. Valogne 6000 E., Tuchfabriken, bedeutender Handel mit Butter, Fischen, Wildpret ꝛc. Cherbourg am brittischen Kanal 17,000 E., Docks, Schiffswerfte, Fabriken, Seehandel. Granville am Kanal 9000 E., blühender Küstenhandel, Wallfischfang, starke Austernfischerei, zahlreiche Schiffswerfte. Alençon a. d. Sarthe 14,000 E., Baumwollspinnerei, Baumwoll-, Leinwand-, Spitzen- und Wollzeugfabriken, Stickerei

und Handschuhverfertigung, Gerbereien, Brauereien, Getreide-, Leinwand- und Federnhandel. Amiens a. d. Somme 54,000 E., wichtiger Handel, Band-, Teppich-, Sammet-, Alepinen-, Gilets-, Leder- u. a. Fabriken. Abbeville a. d. Somme 18,000 E., Tuch-, Sammet- und Teppichfabriken, ansehnlicher Handel. St. Quentin a. d. Somme 25,000 E., wichtige Shawls-, Spitzen-, Batist-, Linon-, Gaze- und Baumwollefabriken. Calais 13,000 E., bedeutende Kattunfabriken, Fabrikation von Leder, Oel, Seife 2c., starker Fischfang und Küstenhandel. St. Pierre 10,000 E., Fabriken in Runkelrübenzucker, Metallknöpfen und englischen Feilen. Arras a. d. Scarpe 26,000 E., starker Oel- und Getreidehandel, Spitzen-, Baumwoll- und Runkelrübenzuckerfabriken. St. Omer a. d. Aa 22,000 E., Tuch-, Tabaks-, Zucker- und Seifenfabriken. Aire a. d. Lys 6000 E., Woll- und Baumwollfabriken. Boulogne am brittischen Kanal 31,000 E., großer Handel, Fisch-, besonders Härings-, Stockfisch- und Makrelenfang, Woll- und Leinenwaarenfabriken. Lille a. d. Deule 80,000 E., blühende Manufacturen in Seide, Tuch, Spitzen, Kattun, Leinwand und Baumwollgarn, Fabriken von Leder, Zucker, Oel, Salpeter, starke Blumenzucht. Bailleul 6000 E., wichtige Industrie. Roubaix 23,000 E., und Tourcoing 28,000 E., beide Plätze zahlreiche und blühende Fabriken. Douai a. d. Scarpe 21,000 E., zahlreiche Fabriken. Cambray a. d. Schelde 22,000 E., wichtige Batist- und Linonfabriken. Château-Cambresis 8000 E., Fabriken im feinsten Spitzenzwirn. Valenciennes a. d. Schelde 24,000 E., berühmte Spitzenfabriken. Dünkirchen 30,000 E., bedeutende Fabriken, wichtiger Seehandel und Wallfischfang. Troyes a. d. Seine 28,000 E., zahlreiche Baumwollfabriken, Weinbau und ausgedehnter Handel. Châlons sur Marne 15,000 E., Woll- und Baumwollfabriken. Rheims 45,000 E., Seiden- und bedeutende Wollzeugfabriken, Weinbau und wichtiger Weinhandel. Epernay a. d. Marne 6000 E., Hauptsitz des Champagnerweinhandels, die Dörfer Ay und Sillery Erzeugungsorte des Champagners. Chaumont 6000 E., Handschuhfabriken, Eisengruben und Eisenhämmer. Rethel a. d. Aisne 8000 E., Industrie. Sedan a. d. Maas 15,000 E., berühmte Tuchfabriken. Sens a. d. Yonne 11,000 E., Industrie und Handel. Nancy a. d. Meurthe 45,000 E., bedeutende Fabriken und beträchtlicher Handel. Luneville a. d. Meurthe 13,000 E., Fayencefabriken. Pont à Mousson a. d. Mosel 7000 E., Thonpfeifen- und Steingutfabriken. Plombières in den Vogesen 1600 E., Eisen- und Stahlwaarenfabriken. Mirecourt am Madon 6000 E., Mittelpunkt einer bedeutenden Fabrikation von Spitzen, Papier, Geigen, Drehorgeln, Violinbogen 2c. Bar le Duc am Ornain 14,000 E., Wollen- und Baumwollenfabriken, Handel mit Wein und eingemachten Früchten. Metz a. d. Mosel 58,000 E., Wollen- und Baumwollenfabriken, ansehnlicher Produktenhandel. Straßburg a. d. Ill und Breusch und unweit des Rheins 78,000 E., Tabaks-, Wachs- und Segeltuch-, Baumwollen-, Gewehr- und Kutschenfabriken, eine Stückgießerei, zahlreiche Bierbrauereien, wichtiger Handel und Spedition. Colmar a. d. Lauch 22,000 E., Hauptsitz der Baumwollfabriken im Elsaß, Seiden-, Leinen- und Tuchfabrikation, Weinhandel und wichtige Gerbereien. Münster a. d. Fecht 4000 E., wichtige Papiermühlen und eine der größten Kattunfabriken in Frankreich. Rappoltsweiler (Ribauvillé) 7000 E., wichtige Baumwollfabriken und Baumwollspinnereien. Thann 6000 E., wichtige Baumwollspinnereien und Webereien, Kattundruckereien, Spinn- und Webmaschinenfabrik. Sennheim 4000 E., Papier- und Indiennesfabriken, Leinwandbleichen. Markirch (Ste. Marie aux Mines) 8000 E., Kattun- und Siamoisenfabriken, Papiermühlen, Gerbereien, Rothfärbereien. Mühlhausen a. d. Ill 46,000 E., viele und bedeutende Kattunmanufacturen, Tuch-, Maroquin- und Maschinenfabriken. Dijon am Zusammenflusse der Ouze und Suzon 33,000 E., Wollen-, Strumpf-, Wachslichter- und Senffabriken, wichtiger Wein- und Mehlhandel. Beaune a. d. Bouzeoise 11,000 E., wichtiger Handel mit Burgunderweinen. Macon a. d. Saône 13,000 E., großer Wein- und Getreidehandel. Châlons sur Saône a. d. Saône 16,000 E., Fabriken in Seiden-, Wollen-, Glas- und Eisenwaaren, äußerst lebhafter Handel. Auxerre a. d. Yonne 12,000 E., Wollwaarenfabriken, wichtiger Wein-, auch Holzhandel. Besançon am Doubs 42,000 E., Fabriken von Uhren, Woll- und Baumwollwaaren, Gewehren, großer Weinhandel. Pontarlier am Doubs 5000 E., Uhren- und Gewehrfabriken, Eisengruben und Eisenwerke. Lons le Saulnier a. d. Vaille 9000 E., Manufacturen von Leder, Strümpfen, Pottasche 2c., ein Salzwerk und Handel. St. Claude a. d. Bienne 5000 E., Mittelpunkt einer sehr starken Fabrikation von gedrechselten Horn-, Elfenbein- und Buchsbaumarbeiten, auch von Baumwollgeweben und Nägeln. Arbois 7000 E., berühmter Weinbau. Lure 4000 E., Baumwollfabriken, zahlreiche Papiermühlen, Eisen- und Glashütten. Moulins am Allier 16,000 E., bedeutende Fabriken in Messerschmiedwaaren und starker Handel. Nevers am Zusammenflusse der Nièvre und Loire 14,000 E., wichtiger Handel, Glasperlen-, Email- und Fayencefabriken, eine große k. Eisen- und Stückgießerei. Cosne a. d. Loire 6000 E., Messer-, Stahl- und Eisenfabriken, eine Ankerschmiede und Weinbau. Bourges a. d. Evre 26,000 E., große Industrie und starker Handel. Châteauroux am Indre 13,000 E., Tuchfabriken und Wollhandel. Issaudun am Théols 11,000 E., Tuchfabriken und Handel. Orleans a. d. Loire 42,000 E., Zuckerraffinerieen, bedeutende Seidenmanufacturen, Strumpffabriken, Branntweinbrennereien und wichtiger Handel. Montargis am Loing- und Briarekanal 8000 E., Safranbau, eine schöne Baumwollspinnerei und lebhafter Handel. Chartres a. d. Eure 17,000 E., blühende Wollmanufacturen, wichtiger Getreide-, auch Wollhandel. Blois a. d. Loire 15,000 E., Woll- und Glasfabriken, Handel mit Branntwein. Romorantin a. d. Sauldre 7000 E., Tuchfabriken. Vendôme am Loir 7000 E., bedeutende Handschuhfabriken. Tours a. d. Loire 35,000 E., blühende Fabriken in Seide, Wolle und Baumwolle. Angers a. d. Mayenne 48,000 E., Kattunfabriken, Handel mit Tuch, Weißweinen und Schiefersteinen. Chollet a. d. Mayenne 8000 E., wichtige Fabriken in Leinwand, auch in Flanell, baumwollenen Taschentüchern und Siamoisen. Saumur a. d. Loire 11,000 E., Rosenkranz- und Emailfabriken. Le Mans a. d. Sarthe 28,000 E., Fabrikation von sehr gesuchten Wachskerzen, Wachs- und Leinwandbleichen, wichtiger Handel mit Federvieh. Sablé a. d. Sarthe 5000 E., Handschuhfabriken, Marmorbrüche. Mamers 6000 E., Leinwandfabriken, Viehhandel. Laval a. d.

Mayenne 17,000 E., berühmte Leinwandfabriken, auch Wollmanufacturen. Mayenne am gleichnamigen Flusse 9000 E., wichtige Leinwandfabriken und in der Nähe Eisenhämmer. Château-Gontier a. d. Mayenne 7000 E., Mittelpunkt des Flachs- und Hanfgarnhandels für die Leinwandfabriken des Departements. Mortagne 5000 E., Mittelpunkt einer bedeutenden Leinwandfabrikation für die Kolonieen. Rennes a. d. Ille u. Vilaine 45,000 E., große Leinwand-, Woll-, Baumwoll- und Lederfabriken, Wachsbleichen, starker Butterhandel. St. Malo am brittischen Kanal 10,000 E., eine k. Tabaksfabrik, Tau- und Angelhakenfabriken, starker Austernfang und zahlreiche Schiffswerfte. St. Servan 8000 E., Seehandel und starker Kabeljaufang. Fougères am Coësnon 10,000 E., Leinwandfabriken und Papiermühlen. Vitré a. d. Vilaine 7000 E., Flanell- und Strumpffabriken. Redon a. d. Vilaine 4000 E., Schiffswerfte, Leinwand- und Papierfabriken, Niederlage von Bordeaux-weinen. St. Brieux am Gouet 10,000 E., Schiffswerfte, Fischerei, Zwirnhandel; Hafen. Lamballe 5000 E., bedeutende Leinwandfabrikation, Bereitung des besten französischen Pergaments. Quintin 4000 E., sehr wichtige Fabriken in feiner Leinwand. Guingamp am Trieur 6000 E., zahlreiche Gینghamsfabriken. Laudeac 8,000 E., Leinwandfabriken, Eisenhämmer, große Papiermühle. Dinan a. d. Rance 8000 E., Leinwand- und andere Fabriken. Quimper 10,000 E., Seehandel und Sardellenfang. Brest 63,000 E., wichtiger und lebhafter Seehandel, Schiffswerfte und Fischerei. Morlaix 10,000 E., lebhafter Handel und mehrere Fabriken. Vannes 12,000 E., lebhafter Handel, Sardellenfang, Schiffswerfte, Woll- und Baumwollfabriken. Lorient 26,000 E., bedeutender Handel nach Ostindien, Seesalzsiedereien, Schiffswerfte. Nantes a. d. Loire 98,000 E., Fabriken in Baumwolle, Kattun, Leder, Fayence, Zucker und Ackergeräthschaften, Stockfischfang, ausgebreiteter Handel, Schiffswerfte. Poitiers am Clain 26,000 E., Wollwaaren- und Fayencefabriken. Chatellerant a. d. Vienne 11,000 E., berühmte Fabriken in Messerschmiedwaaren, k. Gewehrfabrik. Niort a. d. Sèvre-Niortaise 18,000 E., Woll- und Lederfabriken, bedeutender Handel. La Rochelle 15,000 E., lebhafter Handel, Schiffswerfte. Rochefort a. d. Charente 26,000 E., Segeltuchfabrik, Thransiederei, starker Kolonialhandel, große Seemagazine. Saintes a. d. Charente 9000 E., Industrie und Handel. St. Jean d'Angely a. d. Boutonne 6000 E., Wollzeugmanufacturen und wichtige Aquavitbrennereien. Angoulême a. d. Charente 22,000 E., zahlreiche Papier-, Wollwaaren- und Liqueurfabriken, eine große Pulverfabrik und k. Stückgießerei, wichtiger Wein- und Branntweinhandel. Cognac a. d. Charente 5000 E., wichtiger Handel mit feinen Branntweinen, namentlich mit Cognac. Limoges a. d. Vienne 43,000 E., Woll- und Porzellanfabriken, Hammerwerke, bedeutende Pferdemärkte und wichtiger Handel. St. Leonard a. d. Vienne 4000 E., Woll- und Papierfabriken. St. Junien a. d. Vienne 4000 E., Papiermühlen, zahlreiche Handschuh-, auch Tuchfabriken. Tulle a. d. Corrèze 8000 E., Tüll- oder Spitzenfabriken, eine große k. Gewehrfabrik. Clermont-Ferrand 35,000 E., Weinbau, wichtiger Handel, Seidewaaren-, Liqueur- und Salpeterfabriken, Bereitung ausgezeichneter Käse und eingemachter Früchte. Riom 10,000 E., Industrie, Handel mit Serge, Quincailleriewaaren ꝛc. Ambert a. d. Dore, Leinwand- und Spitzenfabriken, zahlreiche Papiermühlen. Arlanc 4000 E., Blonden- und Spitzenfabriken. Marsac 4000 E., zahlreiche Papierfabriken. Thiers a. d. Durolle 9000 E., wichtige Papier- und Messerschmiedwaaren. St. Remy 5000 E., viele Messerschmiedwaarenfabriken. Aurillac a. d. Jourdane 9000 E, Spitzen-, Serge-, Tapeten- und andere Fabriken, ansehnlicher Handel. Lyon am Einfluß der Saône in die Rhône 200,000 E., bedeutender Handels-, Fabrik- und Wechselplatz, Hauptsitz der Seide- und Baumwollmanufactur, bedeutende Fabriken in Gold- und Silberstoffen, auch berühmte Hut- und viele andere Fabriken. St. Genis-Laval 2500 E., Strohhut-, Tapeten-, chemische und andere Fabriken. Givors a. d. Rhône 8000 E., Handel, Glas- und andere Fabriken. Tarare a. d. Tardine 9000 E., wichtige Musselinfabriken. Villefranche a. d. Saône, Baumwollfabriken. Roanne a. d. Loire, Industrie, lebhafter Handel, Waarenniederlage zwischen Marseille, Lyon und Paris. St. Etienne am Fürens 58,000 E., berühmte Seidenband-, Gewehr- und Quincailleriewaarenfabriken, Baumwollspinnereien, wichtige Steinkohlengruben. St. Chamond am Gier 9000 E., zahlreiche Band- und Seidenbordenfabriken, große Hammerwerke. Rive de Gier am Gier 13,000 E., lebhafter Handel, Blechfabriken, schöne Gießerei, große Glashütten und äußerst wichtige Steinkohlengruben. Bordeaux a. d. Garonne 133,000 E., große Korkschneidereien, Zuckerraffinerien, Branntweinbrennereien, viele Wollwaaren-, Strumpf-, Tabak-, Papier-, Fayence-, Hut-, Wachstuch-, Flaschen-, Liqueur-, Weinessig-, Salpetersäure-, Metallgewebe- und Fußteppichfabriken, Schiffbau und bedeutender Seehandel mit Bordeauxwein, Branntwein. Libourane am Einflusse der Isle in die Dordogne 9000 E., Industrie und Handel. La Réon a. d. Garonne 4000 E., Messer- und Nadelfabriken, Getreide-, Wein- und Branntweinhandel. Périgueux a. d. Isle 11,000 E., Papier- und Wollzeugfabriken, bedeutender Trüffelhandel. Bergerac a. d. Dordogne 7000 E., Weinbau, Papiermühlen, Eisenhämmer und Eisengießereien. Sarlat 5000 E., Papierfabriken, Nußölbereitung, Eisen-, Kupfer- und Steinkohlengruben. Agen a. d. Garonne 15,000 E., bedeutende Woll-, Baumwoll-, Segeltuch- und Fayencefabriken, Handel mit Wein und Pflaumen. Tonneins a. d. Garonne 5000 E., blühender Handel. Cahors am Lot 11,000 E., Mittelpunkt eines wichtigen Wein- und Tabakhandels. Montauban am Tarn 26,000 E., Seide-, Tuch- und Tabaksfabriken, Handel mit Wein, Getreide und Seidewaaren. Moissac am Tarn 7000 E., starker Wein-, Oel-, Safran-, Mehl- und Wollhandel. Roodez am Aveyron 9000 E., Fabriken in Kupfer- und Messerschmiedwaaren, Wolle und Wachs, Käsehandel. St. Affrique a. d. Sorgue 5000 E., Wollzeug- und Strumpffabriken. Villefranche am Aveyron mit Hut-, Papier-, Packleinwand- und Kupferfabriken, Kupferhütten, Eisenhämmer und Gießereien. Auch 8000 E., reiche Baumwoll- und Leinwandfabriken. Tarbes 14,000 E., beträchtlicher Handel und Papierfabriken. Bayonne am Adour 16,000 E., bedeutender Handel mit Wein, Kork, Terpentin, Schinken, Chokolade- und Weinsteinfabriken, Fischerei, Schiffswerfte. Pau am Paubache 15,000 E., Weinbau, Wollen- und Leinenfabriken. Perpignan am Tet, eine Stunde vom Mittelmeer 93,000 E., Seiden- und Wein-

handel, Honig. Toulouse a. d. Garonne 95,000 E., Wein- und Getreidehandel, Tuch-, Feilen-, Dampfmaschinen- und Sensenfabriken. Alby am Tarn 11,000 E., berühmte Leinenwebereien und zahlreiche Tuchfabriken, starker Handel mit Pastellfarben. Castres am Agout 22,000 E., wichtige Tuch-, Seidenwaaren-, auch Papier-, Pergament- und Leimfabriken, lebhafter Handel. Mazamet a. d. Molle 7000 E., viele Tuchfabriken. Carcassone a. d. Aude 20,000 E., berühmte Tuch- und Leinwandfabriken, Handel mit Wein und Branntwein. Narbonne 12,000 E., Wein-, Getreide-, Seiden-, Grünspan-, Weinessig- und Wollfabriken, Oelbau, berühmter Honig. Limoux a. d. Aude 8000 E., Tuchfabriken und Handel mit Weißweinen. Castelnandary am Südkanal 9000 E., Tuch- und Zeugfabriken, Getreidehandel. Montpellier 48,000 E., wichtige Tuch-, Musselin-, Essenzen- und chemische Fabriken von Grünspan rc., Korkschneidereien, bedeutender Handel mit Wein, Oel, Seide, Südfrüchten rc. über Cette 18,000 E., starker Handel mit Wein, Oel, Grünspan, Weinstein, Seesalz rc., Fabriken von Parfümerien, Liqueur, Zucker, Seide, Seesalzbereitung, Schiffswerfte. Lunel 7000 E., berühmter Weinbau (Muskat-Lunel), Weinhandel, Stärke-, Branntwein- und Liqueurfabriken. Ganges am Herault 5000 E., Seidenspinnereien, Fabriken in seidenen Strümpfen. Lodève a. d. Erque 12,000 E., zahlreiche und berühmte Tuchfabriken, Färbereien. Pézenas am Herault 8000 E., Wollzeugfabriken, wichtiger Branntweinhandel. Béziers a. d. Orbe 18,000 E., mannigfaltige Fabriken, wichtiger Wein- und Branntweinhandel. Bédarieux a. d. Orbe 10,000 E., wichtige Tuch-, Seifen- und andere Fabriken. Nimes 54,000 E., zahlreiche Seiden-, Shawls-, Flanell-, Taschentücher-, Leder- und Parfümeriefabriken. Sommières a. d. Vidourle 4000 E., zahlreiche Fabriken. Alais am Gard 15,000 E., wichtiger Seidenhandel, ergiebige Eisen- und Steinkohlengruben. St. Hippolyte und Vigan je 5000 E., wichtige Seiden-, Woll- und Baumwollenmanufacturen. Mende am Lot 5000 E., bedeutende Sergefabriken, die nach Spanien, Italien und Deutschland exportiren. Annonay 11,000 E., Weißgerbereien, wichtige Tuch-, Papier- und andere Fabriken. St. Andéol a. d. Rhône 4000 E., lebhafter Handel, Wein- und Seidenbau. Le Puy 15,000 E., Spitzen-, Blonden- und andere Fabriken. Castel Sarrasin a. d. Garonne 4000 E., Hut-, Woll- und Leinwandfabriken. Grenoble a. d. Isere 33,000 E., äußerst wichtige Handschuh-, auch Liqueurfabriken. Annecy 10,000 E., lebhafter Handel, Seiden- und Baumwollspinnerei, Baumwoll- und Glasfabriken. Chambery 20,000 E., wichtiger Handel und bedeutende Spedition, berühmte Gazefabriken, auch werden Tücher, Sammet, Hüte und Papier verfertigt. Vizille 3000 E., Spinnereien, Papiermühlen, zahlreiche Zitz- und Kattunfabriken, Hochöfen. Rives 3000 E., Leinenwebereien, Stahlhämmer. Voiron a. d. Morge 6000 E., wichtige Hanfleinwandfabrikation. Vienne a. d. Rhône 22,000 E., Seidenspinnereien, Tuch-, Wollzeug-, Tapeten-, Leder-, Stahl- und andere Fabriken, Stahl- und Kupferhämmer, Gerbereien, Weinhandel. Bourgoin 4000 E., zahlreiche Indiennes- und Leinwandfabriken. Valence a. d. Rhône 10,000 E., Weinhandel, Seiden- und Baumwollfabriken. Romans a. d. Isère 9000 E., Seidenspinnereien, Seidenmühlen, wichtige Maulbeerbaumzucht. Montélimart 7000 E., Seidenbau, Seiden-, Woll- und Lederfabriken. Dieu le Fit 4000 E., zahlreiche Fabriken. Orange 7000 E., Seidenspinnereien, Seiden-, Safran- und Krappbau. Aix a. d. Arc 28,000 E., Baumwollspinnereien, Seiden-, Woll- und Baumwollfabriken, Oel- und Kapernbau. Marseille, die berühmteste und bedeutendste französische Handelsstadt 200,000 E., zahlreiche Fabriken in Seife, Tabak, Chemikalien, Segeltuch, Korallen rc., Sardellen- und Korallenfang, Färbereien, Gerbereien, äußerst wichtiger und ausgebreiteter Handel, Schiffswerfte. Arles a. d. Rhône 24,000 E., Handel, Salzwerke, mehrere Fabriken. Tarascon a. d. Rhône 10,000 E., Industrie und Handel. La Ciotat 5000 E., starke Fischerei, wichtiger Küstenhandel, Wein-, Mandel- und Olivenbau. Aubagne a. d. Beaune 4000 E., Fayencefabriken, Töpfereien, berühmter Muskatweinbau. Draguignan am Fuße der Alpen 8000 E., zahlreiche Oelmühlen, Seifen-, Leder- und andere Fabriken. Toulon 72,000 E., Segeltuch-, Seiden- und Seifenfabriken, Kapernbau, ausgebreiteter Handel; Schiffswerfte. Grasse 7000 E., lebhafter Handel, berühmte Fabriken in Liqueur, Parfümerien und wohlriechender Seife. Nizza 38,000 E., Handel mit Seide, Oel, Südfrüchten, Essenzen. Avignon a. d. Rhône 37,000 E., wichtige Seidenfabriken, Krappmühlen, Gießereien, Hammer- und Hüttenwerke, großer Handel mit Krapp, Wein, Safran, Wolle, Baumöl rc. Carpentras am Auzon 8000 E., wichtiger Handel mit Safran, Krapp, Weingeist und Branntwein. Bastia 13,000 E., wichtiger Handel; Hafen. Ajaccio 11,000 E., Handel, Sardellen- und Korallenfischerei; Hafen.

Seehandelshäfen in Europa. Am toskanischen Meer: Ajaccio und Bastia auf der Insel Corsika. Am Mittelmeer: Cette, Marseille, Toulon. Am biskayischen Meer: Bayonne. Am Ocean: L'Orient, Nantes, La Rochelle, Rochefort, Bordeaux. Am Kanal la Manche: Boulogne, Calais (gewöhnlicher Ueberfahrtsort nach Dover), Dünkirchen, Havre de Grace, Dieppe, Cherbourg, Brest, St. Malo, Morlair, Quimper, Vannes.

Meßplätze. Bordeaux, Lyon, Falaise (Normandie), Le Mans (Provinz Orleans) und Strasburg; die berühmteste Messe von ganz Frankreich aber wird in Beaucaire in der Provinz Languedoc gehalten.

Kolonieen. Nach erlittenen schweren Verlusten hat Frankreich, dem der ausgezeichnete Finanzmann Colbert in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts viele wichtige Kolonieen, eine ost- und westindische Handelscompagnie gab, jetzt nur noch folgende auswärtige Besitzungen:

1) In Ostindien: Pondichery und Karikal, Seestädte mit Gebiet auf der Küste von Coromandel in Hinterindien, Mittelpunkt des französisch-indischen Handels. Mahé, Hafenstadt auf der Küste Malabar, ebendaselbst. Faktoreien in Tschandernagor in Bengalen.

2) In Australien: Akaroa, Niederlassung auf der südlichen Insel Neuseeland. Man baut daselbst Getreide, Mais, Wein, Tabak und Zuckerrohr und pflanzt Maulbeerbäume für die Seidenzucht, auch wird allda Wallfischfang getrieben.

3) In Afrika: Algerien, sehr fruchtbar an Getreide, Südfrüchten, Wachs, Zucker, Oel, Gummi, Indigo, Tabak, Wolle, Leder, Fellen, Straußfedern, Korallen, Elfenbein; mit den Handelshäfen und Städten Algier (Hauptstadt), Oran, Constantine, Bona, Philippeville, Mostaganem, Bugia, La Calle und Scherschel. Ein Gebiet am Senegal in Senegambien (St. Louis und Gorée), woselbst mit Senegalgummi, Palmöl und den gewöhnlichen afrikanischen Produkten starker Handel getrieben wird. Die Insel Bourbon östlich von Madagascar, mit dem Hafen St. Denis und Ausfuhr von Zucker, Kaffe, Baumwolle, Reis, Nelken, Muskatnüssen, Tabak ꝛc. Einige unbedeutende Niederlassungen auf Madagascar.

4) In Südamerika: das französische Guyana oder die Kolonie Cayenne mit der kleinen Hafenstadt Cayenne, liefert Zucker, Kaffe, Baumwolle, Tabak, Indigo, Cacao, Reis, Pfeffer, Nelken, Macisnüsse, Farbhölzer, Orleans, Gummi elasticum.

5) In Westindien: die kleinen Antillen Quadeloupe, Martinique, Marie Galante, Desirade und Les Saintes, mit wichtigen Plantagen für Kolonialwaaren, hauptsächlich Zucker, Kaffe, Baumwolle, Cacao; die ersten Hafenstädte Point à Pitre auf Quadeloupe und St. Pierre auf Martinique.

4) Großbritannien.

Größe 5,600 Quadratmeilen mit nahezu 28 Millionen Einwohnern aus drei Königreichen: England, Schottland und Irland bestehend; durch den Kanal la Manche und die Straße von Calais nördlich von Frankreich getrennt; erster Fabrik- und Handelsstaat der Welt, zu dessen Bedeutung verschiedene Ursachen, z. B. die günstige insularische Lage, die vielen vortrefflichen Häfen, die wichtigen auswärtigen Besitzungen, die Kanäle und Eisenbahnen, eine große Handelsflotte, das Bankwesen ꝛc. mitwirken.

Produkte. Der fruchtbarste und am besten angebaute Theil des Reiches ist England. Ackerbau und Viehzucht stehen hier auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit und sind die Hauptquellen des Nationalreichthums. Als erste Produkte sind anzuführen: vorzügliches Rindvieh, sehr gute Pferde und Schafe, Fische, besonders Häringe, sodann Chesterkäse, Hanf, Flachs, Hopfen, Obstwein (Cider), Zinn, Kupfer, Blei, Zink, Eisen, Graphit, Kreide, Salz und Steinkohlen, in welch' letzteren England einen fast unerschöpflichen Reichthum besitzt.

Industrie und Handel. Englands Genie ist die Mechanik; am glänzendsten offenbart sich der mechanische Geist des Landes bei der Industrie. Der Kunstfleiß hat beinahe den höchsten Gipfel erreicht, und die englischen Fabrikate in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide, in Leder, Stahl und andern Metallen, sein Steingut, Glas und Papier sind überall beliebt. Die Zuckerraffinerieen, Pulvermühlen, Branntweinbrennereien, Brauereien sind ebenfalls bedeutend. Mehr als der vierte Theil des englischen Volkes ist durch die zahllosen Fabriken beschäftigt. Der innere Handel dieses Staates, durch seine Lage, durch eine Menge Kanäle, schiffbare Flüsse, lebhafte Dampfschifffahrt, durch ein vortrefflich eingerichtetes Briefpostwesen und zahlreiche Eisenbahnen, mittelst welcher jetzt fast alle größeren Städte einander näher gebracht sind, erleichtert, übertrifft alle Vorstellung, und sein auswärtiger Handel, ebenfalls durch treffliche Seehäfen und circa 20,000 Handelsschiffe begünstigt, macht ihm fast die ganze Erde verwandt und größtentheils zinsbar; auch für die steigenden Lebensbedürfnisse findet England immer neue Wege. Nicht minder großartig als der Waarenhandel ist der Wechselhandel.

Fabriken von Seidenwaaren: zu London (Spitalsfield), Macclesfield, in Chester, Norwich, Conventry, Manchester, Nottingham und Derby.

Fabriken von Baumwollenwaaren: Manchester, Blackburn, Preston, Ashton, Nottingham, Cromford, Backevill, Derby und Leicester, Glasgow, Perth, Paisley, Dundee, Dumbarton und Neu-Aberdeen, Belfast und Downpatrick. Die Ausfuhr von Baumwollenwaaren beträgt einschließlich 1 Million Ctr. Twist oder Maschinengarn, mehr als 32 Millionen Pfund Sterling.

Fabriken von Wollenwaaren: zu Leeds, Halifax, Huddersfield, Bradford, Trowbridge, Salisbury, Wilton, Rochdale, Taunton, Trome, Streud und Warwick.

Fabriken von Leinenwaaren in Irland: Belfast, Lisburn, Antrim, Armagh, Monaghan, Londonderry, Galway, Sligo, Downpatrick, Dundalk und Drogheda; in Schottland: Dundee, Perth, Glasgow, Paisley, Aberdeen, Dunfermline und die Grafschaften Fife, Lanark und Forfar.

Fabriken von Eisen- und Stahlwaaren: zu Birmingham, Soho, Sheffield, Rotherham, Bradley, Wolverhampton, Colebrookdale, Brecknock, Swansea, Merthyr-Tydvil, Woodstock, Clydeworks, Carron.

Ausfuhrartikel. Baumwollengarn (Twist) und Baumwollenstoffe, Leinwand, Seidenwaaren, wollene Tücher, Eisen- und Stahlwaaren, Papier, Fettwaaren, Kolonialwaaren, Fische.

Einfuhr. Zucker, Kaffe, Obst, Südfrüchte, Tabaksblätter, besonders viel Thee, der meistens im Inlande consumirt wird; rohe Baumwolle, Reis, Holz zum Schiffbau, Getreide aus Deutschland und Amerika, Wein aus Spanien, Portugal und Frankreich, Eisen, Stabl und Kupfer aus Schweden und Norwegen, Steiermark und Rußland; edle Metalle; Wolle aus Deutschland und Australien; Flachs aus Rußland und Neuseeland; Hanf von den Ostseeländern; Schwefel von Sicilien; Salpeter, Soda, Glas ꝛc.

I. England. Hauptstadt London, an der mitten durch die Stadt fließenden, mit den Docks den Hafen bildenden Themse; größte Stadt Europa's, aus der City oder Altstadt, wo der Handel seinen Sitz hat, ferner aus Westmünster, aus Southwark und den Vorstädten bestehend, mit nahezu zwei Millionen Einwohnern, sehr vielen Fabriken aller Art, namentlich in Seide, Wolle, Baumwolle, Segeltuch, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Leder, Tapeten, Uhren, Glas, Gewehren ꝛc.; Schiffswerften ꝛc.

Hauptflüsse. Die Themse, der Humber, die Severn, Mersey und der Tweed.

Kanäle. Hierin besitzt kein anderes Land in Europa so großen Reichthum; man zählt im Ganzen mehr als 100. Die wichtigsten sind zwischen der Themse und Trent (Orforder Kanal); von Manchester bis Liverpool (Bridgewaterkanal).

Handels- und **Fabrikplätze.** Newbury am Kennet 22,000 E., Segeltuchfabriken, Woll- und Leinweberei. Buckingham a. d. Ouse 15,000 E. und Aylesbury 25,000 E., beide Städte beschäftigen sich mit Spitzenklöppelei. Canterbury a. d. Stour 15,000 E., Manufacturen in Seide, Tuch und Baumwolle. Maidstone a. d. Medway 38,000 E., Manufacturen und Fabriken besonders in Papier und Zwirn, starker Hopfenhandel. Tunbridge am Tun 30,000 E., Fabrikation von Tabaksdosen, Kinderspielzeug und anderen Holzarbeiten. Rochester am Medway 15,000 E., starker Austernfang. Colchester am Coln 34,000 E., wichtiger Austernfang. Ipswich 33,000 E., Wollspinnereien, Thranbrennereien, Getreide-, Malz- und Holzhandel, Schiffbau. Sudbury 31,000 E., Seidenfabriken. Norwich 70,000 E., Woll- und Seidenmanufacturen. Yarmouth 31,000 E., wichtige Häringsfischerei, Stockfischfang, Steinkohlenhandel. Lincoln a. d. Withain 43,000 E., Woll-, Getreide- und Viehhandel, Kamelotfabriken. Woodstock 16,000 E., Fabriken und lederne Handschuhe. Bedford a. d. Ouse 37,000 E., Spitzenfabrikation und starker Getreidehandel. Southampton 36,000 E., lebhafter Handel. Portsmouth am Kanal 80,000 E., große Schiffswerfte und Docks für Kauffahrer, Ankerschmieden u. s. w. Exeter a. d. Exe 40,000 E., Leinen- und Seidewebereien, Wollzeugfabriken, deren Fabrikate stark nach Indien exportirt werden. Plymouth ohne Devonport und Stonehouse 53,000 E., wichtiger und lebhafter Handel, große Schiffswerfte und Docks. Tavistock am Tave 30,000 E., Wollweberei, Handel, Kupfer- und Zinngruben. Dartmouth am Dart 9000 E., Handel, starke Fischerei; Hafen. Barnstaple 40,000 E., Woll- und Lederfabriken. Tiverton a. d. Exe 42,000 E., große Spitzenfabriken. Penzance 55,000 E., Sardellenfischerei, Handel mit Kupfer und Zinn. Salisbury am Avon 12,000 E., Woll- und Stahlfabriken. Bradford am Avon 35,000 E., Hauptsitz der englischen Feintuchfabrikation, Wollspinnereien. Wilton 12,000 E., Teppich- und Zeugfabrikation. Chippenham 23,000 E., bedeutende Tuchfabriken. Bristol am Avon 139,000 E., bedeutender Handel, viele und wichtige Twistspinnereien, Messing-, Glas-, Leder-, Zucker- und andere Fabriken; Schiffswerfte. Frome 27,000 E., wichtige Tuch- und Kasimirfabriken. Taunton am Tone 37,000 E., wichtige Tuch- auch Seidenfabriken. Bridgewater am Parret 37,000 E., Handel, Fabriken, Eisengießerei, Küstenschifffahrt. Gloucester a. d. Severn 35,000 E., Stecknadelfabriken. Strond am gleichnamigen Flusse 39,000 E., Mittelpunkt der Tuchfabrikation der Grafschaft Gloucester. Tewkesbury an der Mündung des Avon in die Severn 17,000 E., Baumwollstrumpffabriken. Chepstow a. d. Wyr 21,000 E., lebhafter Handel, schöne Schiffswerfte. Abergavenny am obern Usk 60,000 E., Flanellfabriken, Eisen- und Kohlenwerke. Leominster am Lugg 16,000 E., Tuch- und Lederfabriken, starker Handel mit Getreide, Hopfen, Wachs, Wolle ꝛc. Worcester a. d. Severn 29,000 E., berühmte Handschuh- und Porzellanfabriken, Brauereien, Getreide- und Hopfenhandel. Kidderminster a. d. Stour 35,000 E., Fabriken in Seide und Wolle, hauptsächlich in Fußteppichen. Stourbridge am Stour 59,000 E., Glashütten, Eisenfabriken und Töpfereien. Warwick am Avon 43,000 E., Wollmanufacturen. Coventry am Sherburn 39,000 E., bedeutende Fabriken in seidenen Bändern. Birmingham a. d. Tame 240,000 E., größte Fabrikstadt in Metallwaaren aller Art, Maschinen, Nadeln, Knöpfen, Stahlfedern, Messern, Sporen, Messinggriffen, Gewehren, lackirten Waaren, Spielsachen, Dampfmaschinen, antiken und modernen Bronzeartikeln u. s. w. Stafford am großen Trunkkanal 25,000 E., Steingutfabriken und Töpfereien. Burslem am großen Trunkkanal, wichtige

Steingutfabriken. Dudley am Dudleykanal 109,000 E., Eisenwerke, Glashütten, Steinkohlengruben ꝛc. Bilston, Fabriken in lackirten Blech-, emaillirten und Eisenwaaren. Walsall 45,000 E., Fabriken in Bestandtheilen von Pferdegeschirr. Newcastle under Leyme am großen Trunkkanal 22,000 E., Handel, Tuch- und Hutfabriken. Northampton am Nen 36,000 E., Spitzenfabrikation, wichtiger Pferdehandel. Leicester am Sour 63,000 E., sehr bedeutende Strumpffabrik. Loughborough am Sour 27,000 E., Baumwollspinnereien, Strumpfwebereien, Produktenhandel. Shrewsbury a. d. Severn 25,000 E., Seidenbandwebereien, wichtige Wochenmärkte. Bridgenorth a. d. Severn 17,000 E., Teppich-, Strumpf- und Gewehrfabriken. Oswestry 24,000 E., Lein-, Woll- und Baumwollweberei. Chester 54,000 E., Handel mit Käse, Hopfen, Hauptmarkt für irländische Leinwand. Macclesfield 65,000 E., bedeutende Seidenweberei, Baumwollen- und Messingfabriken. Stockport 92,000 E., viele Seiden-, Baumwoll- und Hutfabriken. Derby 46,000 E., große Seidenspinnereien, Baumwoll- und Porzellanfabriken, Marmorschleifereien. Nottingham am Trent 59,000 E., wichtige Strumpf- und Spitzenfabriken, eine vorzügliche Bleiweißfabrik, Glashütten. Newark 32,000 E., Baumwollspinnereien und Strumpfwirkereien. Chesterfield 48,000 E., lebhafter Handel. Lancaster an der Mündung des Loyne 36,000 E., Fabriken von Segeltuch und Leinwand. Liverpool am Mersey, ohne die Vorstädte 260,000 E., nach London die wichtigste Handelsstadt, besonders mit Baumwolle und in Commissionsgeschäften; bedeutende und zahlreiche Fabriken in der Stadt und Umgegend, in Baumwolle, Zucker, Tabak, Glas, Porzellan, Uhren, Maschinen, Chemikalien, Eisenwaaren, große Brauereien, Schiffswerfte und Waarenmagazine; befestigter Hafen mit 25 Schiffsdocken. Preston 100,000 E., Baumwollfabriken. Manchester am Irrwell 250,000 E., Mittelpunkt der englischen Baumwollen-, Seiden- und Spitzenfabriken, berühmte Kattundruckereien und Färbereien. Blackburn a. d. Derwent 95,000 E., große Kattunfabriken. Bolton 117,000 E., viele Baumwollfabriken. Rochdale am Roch 98,000 E., Baumwollspinnereien, Tuch-, Wollzeug- und Flanellfabriken. Wigan am Douglas 80,000 E., Baumwoll- und Leinwandmanufacturen, Messing- und Zinnfabriken. Bury am Irrwell 92,000 E., Woll- und Baumwollfabriken. Warrington am Mersey 39,000 E., zahlreiche Leinwand- und Metallfabriken, Zuckersiedereien, Glashütten. Ashton 125,000 E., wichtige Twistspinnerei. Prescot 59,000 E., Fabrik in Uhrenbestandtheilen. Chorley 41,000 E., Woll- und Baumwollfabriken. Hull oder Kingston upon Hull am Humber 60,000 E., starker Handel, vorzugsweise mit Hamburg und Rußland, Wallfisch- und Robbenfang, Schiffbau, Fabriken in Eisen, Maschinen, Oel, Tabak, Farben, Baumwollwaaren. Beverley am Hull 22,000 E., Spitzenfabriken, Produktenhandel. Scarborough 26,000 E., wichtiger Seehandel, starke Fischerei, Schiffbau. Withby a. d. Esk 24,000 E., starker Handel besonders mit Alaun, Schiffswerfte. Leeds am Aire 180,000 E., Tuchmärkte, schöne Tuchhallen, Hauptsitz der englischen Tuchfabrikation, Segeltuch- und Steingutfabriken, auch Seiden-, Leinwand-, Baumwoll- und Papierfabriken, Eisengießereien. Huddersfield am Calder 126,000 E., Tuchfabriken und Tuchmärkte, ebenso Halifax am Calder 123,000 E. Sheffield a. d. Sherf 136,000 E., ausgezeichnete Fabriken in Stahl-, Messerschmied-, plattirten und andern Waaren. Barnsley an einem Kanal 38,000 E., vorzügliche Drahtziehereien, wichtige Eisen-, Stahl- und Leinwandfabriken. Bradford 184,000 E., viele Wollfabriken, die in großem Maßstabe betrieben werden und deren Gebäude das ganze Thal bis Halifax bedecken, Steinkohlengruben, großes Eisenwerk und eine der bedeutendsten Dampfmaschinenfabriken des Landes. Knaresborough 30,000 E., bedeutende Leinwandfabriken. Durham am Wear 58,000 E., Teppich- und Wollzeugfabriken. Stockton a. d. Teesmündung 55,000 E., Segeltuchfabriken, lebhafter See- und Küstenhandel. Darlington am Skern 24,000 E., Woll- und Leinwandfabriken. Sunderland am Wear, sehr lebhafter Steinkohlenhandel, Schiffbau. Gateshead am Tyne 51,000 E., Fabriken und Handel. Newcastle am Tyne 96,000 E., Fabriken von Segeltuch, Seife, Soda, Pech, Theer, Bleiweiß, Vitriol, Glas; Papiermühlen, Thransiedereien, unerschöpfliche Steinkohlengruben, Wallfischfang. Shields, Hafen der vorigen Stadt, Steinkohlenhandel, Glas- und Segeltuchfabriken, Reepschlägereien, Schiffswerfte. Berwick am Tweed 28,000 E., Leinwand-, Segeltuch- und Strumpffabriken, Fischerei, Handel mit Getreide, Lachs ꝛc. Carlisle am Eden 44,000 E., Baumwoll-, Woll- und Leinwandfabriken. Whitehaven 38,000 E., lebhafter Seehandel, sehr bedeutende Steinkohlenwerke, Schiffbau. Workington a. d. Derwent 10,000 E., Segeltuchfabriken, Lachsfischerei und starker Steinkohlenhandel. Maryport 9000 E., Baumwollfabriken, Fischerei, Schiffahrt. Kendal am Ken, zahlreiche Tuch-, Wollzeug-, Baumwoll-, Strumpf- und Lederfabriken. Pembroke 26,000 E., lebhafter Seehandel, Schiffswerfte. Haverfordwest am Milford-Hafen 42,000 E., Industrie und Handel. Carmathen am Towey 41,000 E., lebhafter Handel, Lachsfang, Eisen- und Zinngruben. Cardiff a. d. Severn 49,000 E., lebhafter Handel. Swansea am Tawy 50,000 E., sehr lebhafter Handel, Eisengießereien, Kupferhütten und Steinkohlengruben. Neath am gleichnamigen Flusse 49,000 E., lebhafter Handel, Eisen-, Kupfer- und Alaunwerke, Steinkohlengruben. Brecknock am Uske 20,000 E., Flanell- und Strumpffabriken. Welshpool am Wirnew, Flanellfabriken und bedeutende Flanellmärkte. Holywell 44,000 E., Baumwollfabriken, Bleigruben, Messing- und Kupferwerke. Ruthin am Cluyd 19,000 E., Handschuhfabriken und Gerbereien.

Meßplätze. Chester am Dee und Stourbridge bei Cambridge.

II. Schottland. Hauptstadt Edinburgh am Busen des Forth mit 185,000 E., vielen und bedeutenden Fabriken von Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeugen, Zucker, Glas, Leder, Papier, Uhren, Seife, Metallwaaren. Der sehr bedeutende Handel geschieht durch die ganz nahe Hafenstadt Leith mit 30,000 E., Glashütten, Seifensiedereien, Schiffswerften und Docks.

Hauptflüsse. Der Clyde, Tweed, Forth und der Tay.

Kanäle. Der $7^1/_2$ Meilen lange Kanal von Glasgow zwischen den Flüssen Clyde und Forth und den Städten Glasgow und Edinburgh; der 13 Meilen lange kaledonische Kanal von Fort William bis Inverneß.

Handels- und Fabrikplätze. Musselburgh am Esk 8000 E., Stärkefabriken, Tuchweberei, Fischerei; Hafen. Dalkeith am Esk 7000 E., Getreidehandel, Zeug- und Lederfabriken. Linlithgow 5000 E., Baumwollfabriken und Wollhandel. Ayr 10,000 E., Spinnereien, Leder- und Seifenfabriken, wichtige Gerbereien, Steinkohlenhandel; Hafen. Kilmarnock am Irwin 22,000 E., viele Fabriken in Seide, Tuch, Baumwolle, Sattelzeug, Leder 2c. Glasgow am Clyde, erster Handels- und Fabrikplatz Schottlands, 335,000 E., Glashütten, Eisengießereien, Spinnereien, Färbereien, lebhafter Seehandel, sehr wichtige und zahlreiche Baumwollen-, Leinwand-, Zwirn-, Dampfmaschinen- und andere Fabriken. Paisley am Cart 50,000 E., große Musselin- und andere Baumwollfabriken, Fabrikation in Seide, Zwirn, Leder, bedeutende Eisengießereien und Branntweinbrennereien. Greenock am Clyd 38,000 E., bedeutender Seehandel, Schiffbau, Härings- und Stockfischfang, Zucker- und andere Fabriken. Stirling am Forth 13,000 E., ansehnlicher Handel, Tartan- und Teppichweberei. Falkirk am Carron 10,000 E., große Viehmärkte und nahe bei der Stadt die bedeutendsten Eisenwerke Schottlands. Dumbarton am Clyde 6000 E., Baumwoll- und Kronglasfabriken, Lachsfang; Hafen. St. Andrews 6000 E., Segeltuch- und Leinwandfabriken. Dunfermline 15,000 E., wichtige Leinwand- besonders Damast- und Tafelzeugfabriken. Kirkaldy 6000 E., Seehandel, bedeutende Leinwandfabrikation; Hafen. Kinroß 5000 E., Leinwand- und Baumwollfabriken. Forfar 10,000 E., Leinwandfabriken. Dundee am Tay 80,000 E., lebhafter Seehandel, Fischfang, zahlreiche und vorzügliche Wollen-, Baumwollen-, Leinwand- und Segeltuchfabriken. Montrose 16,000 E., Lachs- und Hummerfang, Leinwand-, Zwirn- und Segeltuchfabriken, Schiffswerfte; Hafen. Arbroath 10,000 E., Leinwand- und Segeltuchfabriken, Schiffbau; Hafen. Stonehaven 6000 E., lebhafter Handel, Fischerei, Leinwandfabriken; Hafen. Aberdeen am Dee 74,000 E., viele Woll-, Leinwand-, Baumwoll- und Strumpffabriken, Lachs- und Wallfischfang, wichtiger Handel und Eisengießereien. Banff 7000 E., Leinwandfabriken, Lachsfang und wichtige Häringsfischerei. Perth am Tay 25,000 E., lebhafter Handel, Baumwoll- und Leinwandfabriken. Inverneß 17,000 E., Lachs- und Häringsfang, Baumwollen-, Leinen- und Segeltuchweberei.

III. Irland. Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigung der Irländer, weniger bedeutend sind Fischerei und Bergbau. Die Industrie ist im Ganzen unbedeutend und liefert vorzüglich Leinwand, die ihrer Feinheit wegen eine Berühmtheit erlangt hat, und worin starke Ausfuhr stattfindet. Der Handel wird durch eine Menge trefflicher Häfen und Eisenbahnen gefördert, ist aber weit nicht so belangreich, als er vermöge des natürlichen Reichthums der Insel sein könnte. Dublin Hauptstadt mit 265,000 E., Woll-, Baumwoll-, Leinwand- und Seidenfabriken, großem Handel.

Hauptflüsse. Den ersten Rang behauptet der Shannon, welcher die Mitte der Insel durchströmt. Andere Flüsse sind der Foyle, Bann, Erne, Barois, Lee, Blackwater, Slaney, Liffey, Boyne, Suire.

Kanäle. Der 19 Meilen lange, königliche Kanal von Dublin bis Tarmonbarry am Shannon; der 17 Meilen lange, große Kanal von Dublin bis Banagher am Shannon.

Handels- und Fabrikplätze. Wexford am Slaney 22,000 E., wichtige Wollweberei, Handel mit Getreide, Fleisch, Butter. Kilkenny am Nore 25,000 E., Wollfabriken, Marmorbrüche. Carlow am Barrow 11,000 E., beträchtlicher Handel, Fabriken in grobem Wollzeug. Banagher am Shannon 4000 E., Leinwandfabriken. Athlone am Shannon 13,000 E., Spitzen- und Hutfabriken. Navan 8000 E., Papier- und Sackleinwandfabriken. Dundalk 18,000 E., wichtige Batistfabriken. Drogheda am Boyne 25,000 E., lebhafter Getreidehandel, starke Leinweberei, Bierbrauereien, Whiskybrennereien. Belfast 105,000 E., wichtiger Seehandel, Flachsbau, eine schöne Leinwandhalle, viele Baumwollspinnereien und Fabriken in Leinwand, Baumwolle und Glas, Schiffswerfte. Lisburn am Lagan 9000 E., starke Leinwand- und Damastfabrikation, Bleichen. Londonderry am Foyle 20,000 E., Handel mit Leinwand, Getreide, Pöckelfleisch, Butter, starke Leinwandfabrikation; Hafen. Coleraine 8000 E., Leinweberei, starker Lachsfang; Hafen. Ballyshannon am Erne 10,000 E., starke Leinwandfabrikation, Handel mit Fische, Leinwand und Getreide, Lachs- und Aalfang. Monaghan 6000 E., Leinwandfabriken. Lurgan am Lough Neagh 6000 E., Leinwandfabriken und Leinwandhandel. Newry 18,000 E., starker Ausfuhrhandel, Leinwandfabriken und Eisenwerke. Galway am gleichnamigen Busen 27,000 E., Leinwandfabriken, Lachs- und Häringsfang; lebhafter Handel. Castlebar 7000 E., wichtige Leinwandfabriken. Sligo 17,000 E., wichtiger Handel mit Leinwand, Butter und Getreide, Eisengießerei und Salzsiedereien; Hafen. Cork am Lee 90,000 E., zahlreiche Fabriken besonders in Segeltuch und Leinwand, Porterbrauereien, Branntweinbrennereien, äußerst wichtiger Handel mit Pöckelfleisch, Butter, Getreide, Leinwand, Talg u. s. w., Schiffswerfte. Bandon am gleichnamigen Flusse 16,000 E., Leinwand-, Woll- und Baumwollfabriken. Fermoy am Blakwater 7000 E., Papiermühlen, Lein- und Tuchweberei. Waterford am Suire 30,000 E., Zuckerfabriken, Eisengießereien, Glashütten; starker Handel mit Getreide, Fleisch, Butter, Stockfischfang. Clomnel am Suire 20,000 E.,

Wollfabriken; Handel mit Butter und Getreide. Limerik am Shannon 56,000 E., Fabriken von Papier, Spitzen, Handschuhen und Fischangeln; Hauptausfuhrplatz für Getreide, Butter und Fleischproviant, auch bedeutender Handel mit Leinwand und Tuch. Tralee 10,000 E., Austern- und Häringsfang.

Seehandelshäfen besitzt Großbritannien:

Am Kanal la Manche: Dover, Portsmouth, Plymouth, Falmouth, Southampton, Brighton.

An der Nordsee: London, Colchester, Yarmouth, Gloucester, Hull, Sunderland, Newcastle mit Shields, Berwick, Edinburgh, Perth, Dundee, Aberdeen, Inverneß, Helgoland.

Am irischen Meer: Glasgow, Greenock oder Newglasgow, Liverpool, Chester, Pembroke mit Milford, Cardiff, Bristol, Newport, Dublin mit Kingstown, Drogheda, Dundalk, Belfast.

Am Ocean: Werford, Londonderry, Sligo, Galway, Limerik, Cork, Waterford.

Am Mittelmeer: Gibraltar in Südspanien, an der gleichnamigen Straße, starke Festung auf einem 1400 Fuß hohen Felsenberg; La Valetta auf Malta.

Besitzungen in Europa. 1) Gibraltar in Spanien mit 14,000 E., sehr wichtige Kriegs- und Handelsstation; lebhafter Verkehr mit der afrikanischen Küste und starker Schleichhandel mit Spanien; 2) die Inseln Malta, Gozzo und Comino, südlich von Sicilien, reich an Wein, Getreide, Südfrüchten, Honig und Baumwolle; Ackerbau, Fischerei, Handel, Seiden- und Baumwollweberei sind die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Hauptstadt La Valetta, eine unbezwingliche Festung mit 50,000 E., Schiffswerften und Docks, Baumwoll- und Uhrenfabriken, lebhaftem Handel und Schiffahrt; die Jonischen Inseln: Korfu, Paro, St. Maura, Theaki, Kephalonia, Zante und Cerigo, welche aber nur unter brittischem Schutze stehen und Südfrüchte, Rosinen und Korinthen, Wein, Oel, Getreide, Reis, Honig, Wachs, Seide, Marmor, Steinkohlen, Schwefel, Seesalz erzeugen. Hauptstädte sind Korfu mit 18,000 E. und Zante mit 24,000 E., auf den gleichnamigen Inseln.

Kolonieen. In Nordamerika: a) Canada, und zwar: Ober- und Untercanada, die jedoch seit 1840 eine einzige Provinz bilden; Größe 12,000 Quadratmeilen mit circa $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern, dem Lorenzstrom und mehreren großen Seen, worauf beträchtlicher Handel und Schifffahrt getrieben wird. Die Erzeugnisse des Landes sind: Häute, Getreide, Tabak, Zuckerahorn, Flachs, Hanf, Holz zum Schiffbau, Eisen, Blei, Kupfer, Steinkohlen, Salz, Fische, besonders Stockfische u. s. w. Ausgeführt werden: Tabak, Eichenholz, Waizen, Pottasche, Mehl, Hanf, Flachs, Leinsamen, Fische, Pelzwerk. Die bedeutendsten Städte sind: Toronto am Ontariosee mit 16,000 E. Quebeck, am linken Ufer des Lorenzo, mit circa 40,000 E., und starkem Handel. Montreal, auf einer Insel des Lorenzstromes, mit 40,000 E., sicherem Hafen, Pelzhandel und mehreren Fabriken. Kingston 12,000 E., Hafen und wichtiger Handel. b) Neu-Braunschweig, großes Gebiet zwischen Neuschottland, den Vereinigten Staaten und der Mündung des Lorenzstromes, mit der Hauptstadt Frederiktown im Innern, und dem Hafenplatz St. John im Südosten. Ausfuhr: Häute, Pelzwerk, Holz, Potasche und Fische. c) Neu-Schottland, eine mit dem vorigen Gebiet durch eine schmale Landenge verbundene große Halbinsel, mit der Haupt- und Hafenstadt Halifax an der Südküste. Letztere zählt 20,000 E., hat einen großen Hafen und starken Handel. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel dieser Kolonie sind: Stockfische, Bauholz, Mastbäume, Steinkohlen. Zu diesem Gouvernement gehört auch die Insel Cap Breton mit wichtigen Steinkohlenminen, bedeutendem Stockfischfang und dem Freihafen Sidney; d) die Insel Neufoundland, 1660 Quadratmeilen mit 100,000 Europäern, ausgezeichnet durch den wichtigsten Kabliau- oder Stockfischfang auf der Erde, wozu jedoch nur die Engländer, Franzosen und Nordamerikaner berechtigt sind; Haupt- und Hafenstadt St. Johns an der Ostküste, nebst den kleinern Inseln Belle-Isle und Anticosti. Von großer Wichtigkeit ist auch der starke Seehunds- oder Robbenfang, ferner ist Neufoundland reich an Pelzthieren. Die Ausbeute an Stockfischen schätzt man auf 2 Millionen Ctr.; zugleich gewinnt man circa 20,000 Fässer Leberthran, deren Werth allein schon 8 Millionen Thaler beträgt. e) Prinz Eduard oder St. John, eine große, fruchtbare und gut angebaute Insel, die Getreide, Mehl, Flachs, Hanf, Pöckelfleisch, Häute und Fische in Menge ausführt. Haupt- und Hafenstadt Charlottetown mit 18,000 E. Außer diesen schon stark kultivirten Kolonieen besitzt England als Niederlassungen für Pelzhandel und Fischerei, folgende noch unkultivirte Länder in Nordamerika: f) die große Halbinsel Labrador oder Neubritannien, zwischen der Hudsonsbai und der Mündung des Lorenzstromes; g) Neuwales oder die Länder an der Hudsonsbai, gleich der vorigen von Indianern und Eskimo's bewohnt; h) Hudsonia mit dem Makenziegebiet und i) Westcaledonien oder die brittische Nordwestküste.

In Westindien: a) Jamaika, die wichtigste der vier großen Antillen, 300 Quadratmeilen mit 400,000 E. und ausgedehnten Plantagen für den Anbau von Kolonialwaaren. Zucker, Kaffe, Tabak, Indigo, Baumwolle, Rum, Cacao, Vanille, Ingwer, Piment, Aloe, Gelbholz, Blauholz, Mahagoniholz sind die wichtigsten Ausfuhrartikel. Hafen- und Handelsplätze: Kingston und Port Royal. b) Die kleinen Antillen: Anguilla, Antiqua, Barbados, St. Christoph, Dominika, Grenada, Montferrat, St. Lucia, Newis, Tabago, Trinidad und St. Vincent, reich an Zucker, Tabak, Kaffe, Gewürzen, Baumwolle, Indigo, Rum, Citronen und Orangen; c) die kleinen Virginischen Inseln: Tortola, Virgin-Gorda, Anegada und Sombrero, sowie d) die Bahama- oder Lucaischen Inseln, eine über 500 Inseln enthaltende Gruppe, durch Kanäle von Florida und Cuba getrennt, wovon aber nur wenige reich an obigen Kolonialwaaren sind. Hauptort Fort Nassau 7000 E., mit Hafen auf der Insel Providence; sodann besitzt England auf der Südostküste der merikanischen Halbinsel Yucatan, also nahe bei den westindischen Inseln; e) die Kolonie

Honduras, ein großer Holzdistrikt mit der Stadt Balize, wo eine Menge Neger mit Fällen von Campeche- und Mahagoniholz, welches nach England geht, beschäftigt sind; f) die Mosquito-Küste in der Republik Quatemala.

In Südamerika: a) Einen Theil von Guyana oder die Kolonie Demerara, mit den durch die gleichnamigen Flüsse getheilten drei Provinzen Demerara, Essequibo und Berbice und den berühmten Handelshäfen Georgetown und Neu-Amsterdam. Alle westindischen Kolonialartikel, besonders aber Zucker und Kaffe gedeihen hier sowohl quantitativ als qualitativ, vorzüglich, daher Guyana eine der wichtigsten Kolonieen in Amerika ist; b) die ganz im Süden liegenden Falklandsinseln oder Malouinen mit großen Heerden von Hornvieh und wilden Pferden, und der Hauptstadt Port William. Sie bestehen aus zwei großen, Ost- und Westfalkland genannten, und etwa 190 kleinen Eilanden, und sind, wie auch c) Staatenland, Kolonie Hopparos und d) Neu- oder Südshetland, wichtig für Walfisch- und Seerobbenfang.

In Afrika: a) Portendik, Fort an der Gummiküste nördlich vom Senegalflusse, starker Handel mit Senegalgummi, welchen die Neger aus den großen Gummiwäldern im Innern zur Küste bringen; b) die Inseln St. Maria und James in Senegambien, ferner Jellifrey, Hafen und Handelsplatz an der Mündung des Gambia; c) die Kolonie Sierra-Leone an der Pfefferküste von Oberguinea, mit der Haupt- und Hafenstadt Freetown, welche seit 1817 wie Senegambien Baumwolle, Indigo, Kaffe, Pfeffer, Reis, Senegalgummi, Kopal, Wachs, Honig, Palmöl, Häute, Schildkrot, Straußfedern, Rothholz, Ebenholz, Elephantenzähne rc., ausführt; d) Fernando Po im Meerbusen von Guinea; e) die Inseln und wichtigen Erfrischungspunkte im äthiopischen Meer: Ascension, St. Helena, Tristan und d'Acunha; f) Kapland mit der Kapstadt an der Tafelbai, wichtige, circa 12,000 Quadratmeilen große Kolonie und Hauptstation für die Ostindienfahrer. Der Seehandel ist hier bedeutend und es werden Wein, Weizen, Wolle, Pöckelfleisch, Hörner, Häute und Felle, Fischbein, Elephantenzähne, Schildkrot, Straußfedern, Fischthran, Talg, Aloe, seit wenigen Jahren aber auch Kaffe, Tabak, Baumwolle und Thee ausgeführt; g) Mauritius oder Moritzinsel, ehemals Isle de France, im indischen Ocean, mit dem Seehafen Port Louis (26,000 E.), berühmt durch ihre indischen Erzeugnisse, hauptsächlich durch Zucker (circa 80 Millionen Pfund), Kaffe, Baumwolle, Indigo, Gewürze, Schildkrot, Kautschuk und Ebenholz; in der Nähe befindet sich die den Engländern gehörende Insel Rodriguez; h) die Admiranten, eine Inselgruppe im Norden von Mauritius, und i) die Sechellen oder Mahé-Inseln, nördlich von den Admiranten, mit der Hafenstadt Mahé auf der bedeutendsten Insel Mahé; sie liefern sehr viel Schildkrot, auch Reis und andere Kolonialwaaren.

In Ostindien: I. Brittisches Vorderindien, welches in die nach ihren Hauptstädten benannten vier Präsidentschaften und die Insel Ceylon zerfällt, und zwar: a) Calcutta oder Bengalen, die nordöstliche Präsidentschaft, mit der Hauptstadt und dem ersten Seehandelshafen Calcutta am Hugly, einem Arme des Ganges, mit circa 900,000 E., großen Manufacturen und Fabriken in Seide, Baumwolle, Zucker, Tabak, Indigo, Arak, Opium, Holz, Gold- und Silberwaaren; Sitz des Generalgouverneurs von Indien und wichtigster Handelsplatz in Asien, mit Dampfschiffahrt nach dem rothen Meer bis Suez; b) Allahabad oder die nördliche Präsidentschaft, mit der gleichnamigen Hauptstadt, nordwestlich von Calcutta, mit 20,000 E., Sitz des Gouverneurs; Benares am Ganges mit 640,000 E., ist der Glanzpunkt der Provinz, die älteste und heiligste Stadt der Hindus, der Sammelplatz zahlloser Pilger und Bettler und Hauptmarkt für Edelsteine, Perlen, Shawls, Seidenwaaren und Indigo, mit ausgezeichneten Fabriken, welche den berühmten Gold- und Silberbrokat und die prächtigen Turbane verfertigen. Als Hauptplätze sind noch weiter anzuführen: Murschedabad am Ganges mit circa 180,000 E., Dakka mit 65,000 E., Patua am Ganges mit 175,000 E., Mirzapur am Ganges mit 200,000 E. und Delhi am Dschumma mit 150,000 E., sämmtliche Städte mit bedeutenden Baumwoll- und Seidenwebereien, Indigo-, Zucker- und Tabaksfabriken und großem Handel; c) Madras oder die südöstliche Präsidentschaft, die Küste Koromandel umfassend, mit der Haupt- und Seehandelsstadt gleichen Namens und 460,000 E., starkem Baumwollen- und Indigobau, wichtigen Baumwoll-, Seide-, Arak-, Indigo-, Glas- und Opiumfabriken; Sitz des Gouverneurs. d) Bombai oder die westliche Präsidentschaft, mit der gleichnamigen, sehr festen und wichtigen Haupt- und Seehandelsstadt mit 180,000 E., großartigem Schiffbau, Docks, Baumwollen-, Zucker-, Indigo- und andern Fabriken, Hauptstapelplatz für den Verkehr mit Persien und Arabien, und die Hauptstation der brittischen Flotte in den indischen Gewässern, regelmäßige Dampfschiffahrt nach dem Indus und dem rothen Meer bis Suez; e) Ceylon. Diese große, äußerst fruchtbare Insel, mit ihrem üppigen Pflanzenwuchs und prachtvollen Waldungen, umfaßt 1200 Quadratmeilen mit $1^1/_2$ Mill. E., ist seit 1815 der Krone Englands unterworfen, liefert den meisten und besten Zimmt, kostbare Perlen und die schönsten Edelsteine (Diamanten, Sapphire, Rubine, Topase, Amethyste, Granaten rc.), ferner Zucker, Kaffe, Nelken, Macis, Pfeffer, Kardamomen, Baumwolle, Tabak, Arak, Palmöl, Elfenbein, Ebenholz, Tamarinden, Kokosnüsse, Kampfer, Eisen, Kupfer, Quecksilber, Salpeter und andere mineralische Erzeugnisse. Bedeutende Hafenstädte sind Colombo mit 70,000 E., Candi mit 3000 E., Trinkomali, Punto de Galle.

II. Brittisches Hinterindien: a) Assam, der nördlichste Staat von Hinterindien, mit den Städten Rungpur und Jorhaut, welcher Seide, Gold, Elephantenzähne und Thee ausführt; b) die Provinzen Arakan, Martaban, Ye, Tavoy und Mergui an der Westküste der Reiche Birma und Siam, mit den Hafenplätzen Arakan, Martaban, Moulmein und Amherstown; ferner die vor der Küste Arakan liegenden Inseln Cheduba und Ramri. Ausfuhrartikel sind: Reis, Wachs, Gold, Zinn, Elfenbein, Steinkohlen und Tikholz zum Schiffbau; c) Prinz-Wales-Insel, am Eingange der Straße von Malakka, eine blühende Kolonie mit circa 70,000 E. und der Hafenstadt Georgetown, welche die Erzeugnisse, bestehend in Pfeffer, Reis, Zucker, Kaffe, Muskat, Gewürznelken, Ingwer, Wachs, Ambra, Schildkrot, Elfenbein, Zinn, Sandel- und Tikholz ausgeführt; d) Malakka, Seestadt und

Gebiet auf der gleichnamigen Halbinsel mit 50,000 Chinesen, reich an Gold und Zinn und blühend durch Handel mit Zucker, Reis, Pfeffer, Sago, Wachs, Gummi, Opium, Gold, Elfenbein, Stuhlrohr und feinen Hölzern. Der Flächengehalt von Malakka beträgt 8000 englische Quadratmeilen; e) Sarawak auf Borneo, reich und fruchtbar an Diamanten, Gold, Zinn, Eisen, Reis, Wachs, Vogelnestern, Antimonium und Schiffsbauholz; f) Singapore, große und ergiebige Insel, ausgezeichnet durch große Pfefferplantagen und Sagoraffinerieen; Stapelplatz aller indischen und chinesischen Waaren, wo die Schiffe aller Nationen zusammentreffen und bedeutenden Tauschhandel treiben. Der Hafenplatz gleichen Namens mit circa 30,000 E., ist der Mittelpunkt des Goldhandels des ganzen indischen Archipels, und es finden sich daselbst bedeutende Etablissements von Chinesen, Amerikanern, Engländern und Deutschen; g) Sokotora, eine 50 Quadratmeilen große Insel mit circa 5000 E., Vaterland der besten Aloe (Aloe Succotrina), mit dem Hauptorte Tamarida; h) Aden, blühende Handels- und Hafenstadt am Busen Aden, vor dem Eingange in das rothe Meer. Die Ausfuhr besteht in Kaffe von der vorzüglichsten Qualität, Datteln, arabischem Gummi, Aloe, Weihrauch und Myrrhen, Manna, Sennesblätter, Balsam, Gold, Elfenbein, Schildkrot, Straußfedern; i) Hong-kong in China, Insel an der Mündung des Kantonflusses, mit großen Waarenmagazinen, angefüllt von Reis und Opium. Feste Stadt Victoriatown.

Australien: a) in Neuholland die Kolonie Neu-Südwales mit der Haupt- und Hafenstadt Sidney, Handel mit Wolle, Fischthran und Häuten; Paramatta, durch seine Tuchfabriken berühmt; Windsor, Liverpool, Newcastle und Bathurst. Die Kolonie Port Philipp mit der aufblühenden Haupt- und Hafenstadt Melbourne. Die Kolonie Süd-Australien mit der ebenfalls im starken Aufschwunge begriffenen Hauptstadt Adelaide und dem Hafen Alberttown. Die Kolonie West-Australien mit der Hauptstadt Perth am Schwanenfluß; ferner Freemantle und Guilford. Die Kolonie Nord-Australien oder Victoria mit einem vortrefflichen Hafen und wichtig für den Verkehr mit Asien, d. h. mit den naheliegenden Molukken und Sunda-Inseln. b) Die große, fruchtbare Insel Van Diemensland, deren Hauptprodukt gute Wolle ist, mit der Haupt- und Hafenstadt Hobarttown am Fuße des Tafelberges und den Städten Launceston, Georgetown u. s. w. c) Neuseeland, aus drei Inseln bestehend, mit bedeutendem Wallfischfang und Flachsbau und den Niederlassungen Port Nicholson, Port Nelson, Neu-Plymouth, Wellington und Auckland. d) Die Inseln Norfolk, Neu-Caledonien, Neu-Guinea, Neu-Britannien und Neu-Irland rc., ferner die Schiffer- oder Navigations-Inseln, die Gesellschafts-Inseln, die Karolinen, die Sandwichs-Inseln auf dem Wege von Kalifornien nach China und Indien.

5) Belgien.

An der Nordsee; Größe 536 Quadratmeilen mit ca. $4^1/_2$ Mill. E. — Hauptstadt Brüssel a. d. Senne mit 160,000 E., wichtigen Fabriken in Wollen- und Baumwollenwaaren, Gold- und Silberwaaren, Glas, Tapeten, Handschuhen, Hüten, Kutschen, berühmten Spitzen u. s. w., bedeutendem Handel.

Hauptflüsse. Die Maas mit der Sambre und die Schelde.

Kanäle. Belgien hat viele Kanäle, welche fast alle bedeutende Städte mit einander durch Wasserstraßen verbinden und für den Gütertransport von größtem Nutzen sind. Die berühmtesten sind: 1) der Kanal von Brüssel in die Rupel $3^1/_2$ Meilen lang und die gerade Fahrt nach Antwerpen bewirkend; 2) der Kanal von Brügge nach Ostende, auch für große Schiffe fahrbar, und 3) der Kanal von Brügge nach Gent $6^1/_2$ Meilen lang.

Produkte. Getreide, Hopfen, Flachs, Hanf, Krapp, Reps, Tabak, Holz, Kupfer, Blei, Zink, Eisen, Marmor, Glas und Steinkohlen in Menge; ferner Rindvieh, Pferde, Schafe, Wolle.

Industrie und **Handel.** Der Landbau ist das erste, die Fabrikation und der Handel das zweite Lebensprinzip der Belgier. Man verfertigt vortreffliche Leinwand und Spitzen, sehr feine Wollentücher, Seide- und Baumwollenzeuge in Menge, Waffen, Messerschmied-, Gold-, Silber-, Glas- und Porzellanwaaren, ausgezeichnetes Leder.

Ausfuhrartikel. Leinwand, Spitzen, Tücher, Baumwollen-, Glas- und Messerschmiedwaaren, Gewehre, Eisen, Getreide, Butter, Käse, Hanf, Flachs, Sämereien, Oel, Steinkohlen.

Einfuhr. Kolonialwaaren, Seidenstoffe, Wolle, Baumwolle, Wein, Salz.

Handels- und **Fabrikstädte.** Löwen oder Louvain a. d. Dyle mit 31,000 E., große Tuch- und Wollzeugmanufacturen, zahlreiche Bierbrauereien und Getreidehandel. Tienen a. d. Geete 12,000 E., Flanell- und Wollstrumpffabriken. Braine-Lallen 6000 E., Wollzeugfabriken, Salzraffinerieen, Glashütte. Nivelles a. d. Thiene 10,000 E., Battist- und Leinwandfabriken. Diest a. d. Demer 10,000 E., Strumpf- und Wollzeugfabriken. Aerschot a. d. Demer 5000 E., Spitzenfabriken und Bierbrauereien. Antwerpen a. d. Schelde 100,000 E., sehr bedeutende Fabriken in Gold- und Silbertressen, Baumwollen- und Seidenwaaren, Tuch, Spitzen, Zwirn, Zucker, Tapeten, Tabak rc., Diamantschleifereien, Bleichen, wichtiger Seehandel und Wechselgeschäfte. Turnhout 15,000 E., Papier-, Spitzen- und Drellfabriken, Bleichen. Lier 16,000 E., Verfertigung musikalischer Instrumente von

Kupfer, große Bierbrauereien. Mecheln 30,000 E., Fabriken von Spitzen, Wolldecken und Hüten, berühmte Bierbrauereien. Gent a. d. Schelde mit 118,000 E., großen Fabriken von Leinwand, Tuch, Baumwollen-, Gold- und Silberwaaren, Zucker, Leder, Seife, Papier; Bleichen, Zuckersiedereien, Gerbereien, eine große Marmorschleiferei. Alost a. d. Dender 19,000 E., Handel und starker Hopfenbau. Ninove a. d. Dender 6000 E., Zwirnfabriken, Bleichen. Ronse (Renaix) Baumwollspinnereien, Hut- und Leinwandfabriken, Bierbrauereien. Dendermonde a. d. Dender 10,000 E., Baumwollspinnereien, große Leinwandbleichen, starker Flachsbau, Bierbrauereien. St. Nikolas 24,000 E., lebhafter Handel, zahlreiche Fabriken in Leder, Baumwolle, Bändern, Stecknadeln, große Gerbereien. Lokeren a. d. Dürme 19,000 E., Fabriken in Barchent, Siamoisen rc. Brügge, an der Vereinigung vieler Kanäle, mit 56,000 E., wichtigen Wollen-, Baumwollen-, Leinwand-, Spitzen-, Lederfabriken; Seehandel. Ypern feste Stadt mit 19,000 E., wichtige Fabriken von Spitzen, Wollwaaren, Leinwand rc., großer Handel. Rousselaer (Roulers) 12,000 E., Leinwandhandel, starker Flachsbau, Bierbrauereien, Handel mit Flachs und Leinwand. Meenen (Menin) a. d. Lys 10,000 E., berühmte Spitzen- auch Leinwandfabriken. Warneton a. d. Lys 7000 E., Spitzenfabriken. Cortryk oder Courtrai 23,000 E., berühmte Damast-, Spitzen-, Zwirn- und Baumwollenfabriken. Sitz der feinsten Leinenweberei und der besten Bleichen, Gerberei, Seifensiederei, wichtiger Handel. Thielt 13,000 E., treffliche Leinenwebereien, Handel mit Flachs und Leinwand. Ostende 18,000 E., Leinen-, Segeltuch- und Tabaksfabriken, Stockfischfang, Schiffswerfte, großer Handel. Nieuport 4000 E., Fischerei und Handel. Bergen oder Mons 25,000 E., Baumwollen-, Tuch-, Sammt-, Spitzen-, Eisen- und Seifenfabriken, Steinkohlengruben, Handel mit Getreide und Steinkohlen. Ath a. d. Dender 10,000 E., Kattundruckereien, starke Leinwandfabrikation, Bleichen, Handel mit Flachs und Leinwand. Leuze a. d. Dender 7000 E., starke Leineweberei, Leinwandhandel. Lessines a. d. Dender 6000 E., starke Leinwandfabrikation, Gerbereien, Holz- und Steinkohlenhandel. Enghien 4000 E., Spitzen-, Zwirn- und Leinwandfabriken. Braine le Comte 6000 E., Spitzenzwirnfabriken und Flachsbau. Binche 7000 E., Spitzen-, Fayence- und Messerfabriken. Doornik oder Tournay a. d. Schelde 34,000 E., Leinwand-, Baumwollen-, Zwirn-, Teppich-, Wachs-, Seifen-, Porzellan-, Fayence-, Tapetenfabriken, Strumpfwirkereien, Gerbereien. Charleroy a. d. Sambre 9000 E., Handel, Glas-, Gewehr- und Eisenwaarenfabriken, Bierbrauereien. Namur a. d. Maas und Sambre 25,000 E., Leder-, Messer-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Glas-, Porzellan- und Tabaksfabriken, starker Handel mit Oel, Flachs und Fabrikaten. Lüttich a. d. Maas mit 86,000 E., blühender Handel, berühmte Gewehr-, Waffen-, Quincaillerie-, Spiegel-, Tuch-, Leder-, Patrontaschen-, Cichorien-, Zink- und Maschinenfabriken, Eisengießereien, eine große Flachsmaschinenspinnerei und Kanonengießerei, unerschöpfliche Steinkohlengruben. Verviers 28,000 E., mit sehr blühenden Tuch- und Kasimirfabriken, Dampfmaschinenwerkstätte, Zinkgruben, Wollhandel. Huy a. d. Maas 12,000 E., Eisen- und Steinkohlengruben, Bierbrauereien, Gerbereien. Stablo oder Stavelot 5000 E., Tuchmanufacturen, wichtige Lederfabriken und Gerbereien. Limburg a. d. Weze 2000 E., wichtige Tuchfabriken. Hasselt a. d. Demer mit 12,000 E., Tabaks- und Seifenfabriken, Leinenwebereien, große Branntweinbrennereien, Getreidemärkte, Krappbau, Gerbereien. Tron 13,000 E., Spitzen- und Gewehrfabriken, große Eisenschmelzen. Arlon 7000 E., Tabaksfabriken, Gerbereien, Saline und Eisengußwerk.

Seehandelshäfen. An der Nordsee: Antwerpen, Brügge, Ostende, Gent.

Meßplätze. Antwerpen, woselbst alljährlich drei Messen abgehalten werden.

6) Niederlande (Holland),

längs der Nordsee; Größe 600 Quadratmeilen mit circa $3^1/_4$ Mill. E. — Hauptstadt Amsterdam am Y und der Amstel, nach London und Hamburg der bedeutendste Handels- und Wechselplatz Europa's, mit 255,000 E., ausgebreiteter Schiffahrt, großen Schiffswerften und sehr blühenden Fabriken, namentlich vielen und bedeutenden Zucker-, Seidenzeug- und Tabaksfabriken, Diamantschleifereien, Kattundruckereien, Borax-, Salpeter-, Bleiweiß- und Zinnoberbereitung.

Hauptflüsse. Der Rhein, welcher sich in Holland in vier Arme (Waal, Yssel, Vecht, Leck) theilt; die Maas und die Schelde.

Kanäle. Die zahlreichen Kanäle durchschneiden das Land fast in allen Richtungen und befördern nicht allein den Waarentransport, sondern dienen auch statt der Land- und Poststraßen. Die großartigsten und merkwürdigsten sind: 1) der 11 Meilen lange Kanal von Rotterdam nach Amsterdam; 2) der circa 11 Meilen lange, große nordholländische Kanal von Amsterdam nach Helder; 3) der 12 Meilen lange friesländische Kanal von Harlingen nach Gröningen.

Produkte. Schönes, zahlreiches Rindvieh, wovon die vortrefflichen holländischen Käse und Butter, Getreide, Hirse, Fische, namentlich Häringe und Stockfische, Austern, vorzüglicher Flachs, Hanf, Tabak, Krapp, Klee- und Rübsamen, Senf, Zwiebel, Torf in unerschöpflicher Menge.

Industrie und **Handel**. Die Gewerbsthätigkeit der Holländer ist groß; sie fabriciren ausgezeichnete Leinwand, Seidenwaaren, Wollentuch, Segeltuch, Rauch- und Schnupf-

tabake, die sehr beliebt sind, Gold- und Silberwaaren, Zucker, Leder, Tabakspfeifen, viele Käse, Oel, Thran.

Schiffbau, Land- und Seehandel sind sehr bedeutend; besonders letzterer ist blühend, und Holland nächst England der wichtigste Handelsstaat, da sein Handel nach Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden, Dänemark, Rußland, Nordamerika und nach den übrigen Erdtheilen geht. Kein Land, mit Ausnahme von England, hat im Verhältniß zu seiner Größe so viele Kapitalien als dieses.

Ausfuhrartikel. Leinwand, Käse, Thran, Häringe, Stockfische, Oel, Taback, Cigarren, Krapp, Papier, Kolonialwaaren, namentlich Zucker, Kaffe, Pfeffer, Zimmt ꝛc.

Einfuhrartikel. Getreide, Bauholz aus Deutschland und dem nördlichen Europa; Wein von Spanien, Portugal, Frankreich und vom Rhein; Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeuge, Glas, Porzellan, Metalle, Metallwaaren, Steinkohlen, Steinsalz von England; Seesalz von Portugal und Spanien; Kolonialwaaren.

Handels- und Fabrikplätze. Edam a. d. Zuydersee 5000 E., das durch seinen bedeutenden Käsehandel einen großen Ruf erhielt. Enkhuyzen a. d. Zuydersee 8000 E., Häringsfischerei. Alkmaar 10,000 E., Segeltuchfabriken, größte Käseniederlage des Landes. Haarlem mit 25,000 E., Seiden-, Baumwollen-, Leinwand-, Leder und Tabaksfabriken, Zuckersiedereien, berühmte Bleichen und sehr großer Blumenhandel. Leyden am Rhein 40,000 E., bedeutende Wollenfabriken, Gerbereien, Bleichen, erster Wolle- und Tuchmarkt in Holland. Gouda a. d. Yssel 14,000 E., Woll-, Segeltuch-, Tabaks-, Thonpfeifenfabriken, Branntweinbrennereien, Käsehandel. Vlaardingen a. d. Maas 9000 E., Hauptsitz der Häringsfischerei, starker Schiffsbau. Rotterdam a. d. Maas 100,000 E., Fabriken von Baumwollenwaaren, Tabak, Zucker, Seife, Mineralfarben, Chemikalien, Näh- und Stecknadeln ꝛc., bedeutende Schiffswerfte und nach Amsterdam die wichtigste Handelsstadt Hollands. Dortrecht a. d. Maas 25,000 E., Zuckersiedereien, Lachsfang, Bleichen, mehrere Fabriken und bedeutender Handel. Middelburg 18,000 E., Chokoladefabriken, ansehnlicher Handel. Zierikzee, Austernfang, Krapphandel; Hafen. Tholen a. d. Eendracht 4000 E., Flachsbau und Feingarnspinnerei. Utrecht am Rhein 50,000 E., Zuckersiedereien, Sammet-, Seidenzeug- und Bleiweißfabriken, Bleichen. Amersfort 15,000 E., Tabaks- und Baumwollfabriken, Bereitung von Bücklingen, Spedition. Nymwegen a. d. Waal 20,000 E., Fabriken, Spedition, viele Brauereien, Gerbereien. Arnheim am Rhein 18,000 E., Tabaksbau, Tabaks-, Papier-, Seifen- und Stärkefabriken, Spedition. Zütphen a. d. Yssel 12,000 E., Papiermühlen und Gerbereien. Harderwyk a. d. Zuydersee 6000 E., Getreide- und Holzhandel, starke Fischerei und Bücklingbereitung. Zwoll 19,000 E., Bücklingbereitung, zahlreiche Gerbereien, lebhafter Handel. Deventer a. d. Yssel 17,000 E., lebhafter Handel, Teppich- und Strumpffabriken, Eisengießerei. Almelo a. d. Vechte 4000 E., wichtige Leinwandfabrikation, Bleichen, Garn- und Leinwandhandel. Enschede 5000 E., wichtige Leinwandfabrikation, große Baumwollspinnerei. Leeuwarden am Ee 24,000 E., lebhafter Handel; Papier-, Leinwand- und Farbenfabriken. Haarlingen 10,000 E., lebhafter Handel, Segeltuchfabriken. Bolsward 3000 E., Wollzeugfabriken, Butterhandel. Gröningen a. d. Hunse 33,000 E., Handel, Weberei, Flachsmaschinenspinnerei, Papier-, Stärke-, Tuch- und Seifenfabriken, Wollkämmereien, Blaufärbereien. Meppel 7000 E., Berlinerblaufabriken. Frederiksoort 3000 E., Spinnerei, Lein- und Wollweberei. Herzogenbusch 23,000 E., wichtiger Handel, Garn-, Leinwandfabriken ꝛc., Brauereien, Gerbereien. Tilburg a. d. Ley 15,000 E., wichtige Tuchfabriken. Eindhoven a. d. Dommel 5000 E., bedeutende Fabriken in Leinwand, Baumwollzeug, Leder ꝛc. Helmond a. d. Aa 4000 E., wichtige Leinwandfabrikation. Breda 16,000 E., Hutfabriken und Bierbrauereien. Mastricht a. d. Maas 34,000 E., berühmte Gerbereien, Salzsiedereien, Seifen- und Flanelfabriken, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Krapp-, Cichorien- und Tabaksbau.

Seehandelshäfen. An der Nordsee: Delfzyl, Haarlingen, Amsterdam mit Zaandam, Enkhuyzen, Rotterdam, Dortrecht, Bergen op Zoom, Zierikzee.

Kolonieen. I. In Ostindien: a) Java mit circa 7 Mill. E., südöstlich von Sumatra; die wichtigste Besitzung mit großem Reichthum an Kaffe, Zucker, Indigo, Arak, Rum, Baumwolle, Thee, Reis, Sago, Pfeffer, Anis, Zimmt, Palmöl, Kampfer, Gold, Silber, Edelsteinen, Perlen ꝛc. Hauptstadt Batavia mit circa 50,000 E. und bedeutendem Handel. Die Städte Surabaya mit 100,000 E., Samarang mit 40,000 E. und Cheribon mit 10,000 E.; b) Sumatra mit circa 7 Mill. E., durch die Sundastraße von Java getrennt, liefert Kaffe, Reis, Gewürze, Tabak, Farbhölzer, Kampfer, Ebenholz, Elfenbein, Diamanten, Wachs, Schwefel ꝛc. Stadt Palembang mit 26,000 E. und Benkulen 12,000 E.; c) Borneo, nördlich von Java, mit circa 3 Mill. E., reich an Gewürzen, Ambra, Sago, Wachs, Kampfer, Farbhölzern, Schiffbauholz, Schildkrot, Elfenbein, Perlen, Gold, Diamanten, Eisen ꝛc.; Hauptstadt Banjermassing; d) Celebes mit 4 Mill. E., liefert Kaffe, Zucker, Reis, Schildkrot, Indigo, Gold, Seesalz ꝛc.; Hauptstadt Makassar; e) Banka mit 60,000 E. und unerschöpflichen Zinngruben; f) einige von den kleinen Sunda-Inseln, z. B. Timor, Sumbava, Flores, Bali, Lombok, welche fast dieselben Produkte liefern, wie die großen Sunda-Inseln; g) die Molukken- oder Gewürzinseln, und zwar: Amboina, Ternate, Ceram, Dschilolo ꝛc., von welchen hauptsächlich Gewürznelken, Muskatnüsse, Sago, Perlen und die meisten ostindischen Produkte kommen.

II. In Südamerika: das niederländische Guyana oder Surinam mit circa 75,000 E. Hauptprodukte: Kaffe, Zucker, Baumwolle, Tabak, Cacao, Indigo, Reis, Pfeffer, Farbhölzer ꝛc., Hauptstadt Paramaribo am Surinam mit 22,000 E.

III. In Westindien: die drei kleinen Antillen, St. Martin, St. Eustaz und Curaçao, welche viel Zucker, Indigo, Baumwolle und Seesalz liefern.

IV. In Afrika: Niederlassungen an der Goldküste in Guinea, z. B. St. Jorge de la Mina, Fort Nassau, St. Antonio, St. Jago 2c.

7) Deutschland.

Deutschland liegt im Herzen von Europa und wird im Norden von der Nordsee, Dänemark und der Ostsee; im Osten von Westpreußen, Posen, Polen, Krakau, Galizien, Ungarn, Kroatien; im Süden von dem adriatischen Meer, Italien und der Schweiz, und im Westen von Frankreich, Belgien und Holland begrenzt. Größe 11,700 Quadratmeilen mit 44 Mill. Einwohnern.

Es wird von 500 Flüssen durchströmt, unter welchen 60 schiffbar und die Donau, der Rhein, die Weser, die Elbe und die Oder die wichtigsten sind. Unter den drei Meeren (Nordsee, Ostsee, das adriatische Meer), an welche Deutschland grenzt, ist die Nordsee, vermöge ihrer günstigen Lage für den Verkehr mit fremden Welttheilen, am bedeutendsten.

An diesem Meere liegen die Seestädte: Altona, Hamburg, Bremen, Emden.

An der Ostsee: Kiel, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg.

Am adriatischen Meere: Triest und Fiume.

Die wichtigsten Handelsstädte an der Donau sind: Ulm, Donauwörth, Regensburg, Passau, Linz, Wien.

Am Rhein: Mannheim, Mainz, Koblenz, Köln, Düsseldorf.

An der Weser: Bremen.

An der Elbe: Dresden, Magdeburg, Harburg, Hamburg, Altona.

An der Oder: Breslau, Frankfurt, Stettin.

Zu den wichtigsten Städten für den Landhandel gehören: Wien, Berlin, Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. M. und a. d. Oder, Nürnberg, Augsburg, Prag und andere.

Kanäle. In der Zahl und Wichtigkeit der Kanäle steht Deutschland anderen Ländern Europa's: England, Frankreich, Rußland, den Niederlanden und Schweden bedeutend nach. Erwähnt zu werden verdienen: der Ludwigskanal, zur Verbindung des Mains mit der Donau; der Stekenitzkanal, zur Verbindung der Elbe mit der Trawe; der Holsteinische Kanal, zur Verbindung der Ost- und Nordsee; der Finowkanal, zur Verbindung der Oder und Havel; der Plauesche Kanal, zu direkterer Verbindung der Elbe und Havel; der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser Kanal, zur Vereinigung der Spree und Oder; der von Wienerisch-Neustadt nach Wien in die Donau führende Neustädter Kanal.

Meßplätze. Leipzig (Neujahrs-, Oster- und Michaelismesse); Frankfurt a. M. (Ostermesse, Herbstmesse); Frankfurt a. d. Oder (jährlich drei); Braunschweig (im Februar und August), Breslau, Posen, Offenbach, Kassel, Bamberg, Fürth, Konstanz, Botzen, Naumburg.

Produkte. Ackerbau, Viehzucht, Bergbau und Waldkultur sind die Hauptnahrungsquellen Deutschlands, die Pfeiler seines Wohlstandes, und es gehört dasselbe in jeder Beziehung unter die kultivirtesten Länder Europa's. Zu den hauptsächlichsten Naturprodukten sind zu zählen: Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Federvieh, Wildpret, Bienen, Seidenraupen, Fische, Getreide, Hülsenfrüchte, Reps, Mohn, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Krapp, Waid, Saflor, Safran, Anis, Fenchel, Kümmel, Süßholz, Obst, Wein, Edelsteine, Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Zink, Galmei, Zinnober, Spießglas, Alaun, Arsenik, Vitriol, Schwefel, Salpeter, Kobalt, Steinkohlen, Marmor, Alabaster, Kalk, Gips, Asbest, Schiefer, Mühlen-, Sand-, Quader- und Bimsteine, Serpentinstein, Granit, Porphyr, Bernstein, Porzellanerde, Thon, Ocker, Torf, Bergtheer, Quell- und Steinsalz, mannigfache Mineralwasser u. s. w.

Handel und **Industrie.** Die wichtigsten Gegenstände des deutschen Kunstfleißes sind: Leinwand, Seiden-, Woll-, Baumwoll-, Leder-, Holz-, Stroh- und Metallwaaren, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Spitzen, Tapeten, Papier, Glas und Glaswaaren,

Spiegel, Porzellan, Fayence, Gewehre und Degenklingen, Eisenbahnlokomotive, musikalische und andere Instrumente, Uhren, lackirte Waaren, Zucker, Tabak, Vitriol, Alaun, Bier, Branntwein, Liqueure 2c.

Der Seehandel Deutschlands ist weniger bedeutend als in den meisten andern europäischen Staaten, um so beträchtlicher ist der Landhandel, welcher durch den Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, durch die Betriebsamkeit und den Unternehmungsgeist der Einwohner, durch die geographische Lage des Landes in der Mitte von Europa und an drei Meeren, durch seine zahlreichen Kunststraßen und Wasserverbindungen im Innern, durch die mit jedem Jahre sich mehrenden Eisenbahnen, durch die trefflichen Posteinrichtungen, Banken, Messen, Assekuranzgesellschaften 2c. unterstützt wird. Von dem Flor und der Wichtigkeit des in- und ausländischen Handels, geben Hamburg, Bremen, Lübek, Danzig, Stettin, Königsberg, Rostock, Emden, Magdeburg, Berlin, Köln, Breslau, die beiden Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Wien und noch viele andere Plätze Zeugniß.

Die wichtigsten Fabriken von Leinenwaaren, noch immer ein Hauptindustriezweig in den meisten deutschen Ländern, trotz der großartigen Entwicklung der Baumwollenindustrie, sind in Schlesien (Hirschberg, Schmiedeberg, Greifenberg, Friedersdorf, Landshut, Lauban, Bolkenhain, Reichenbach, Langenbilau, Schweidnitz, Glatz 2c.); Sachsen (Zittau, Hauptsitz des Lausitzer Garn- und Leinwandhandels; Groß- und Neuschönau, Oderwitz, Waltersdorf, Löbau, Eibau, Johnsdorf, Ebersbach 2c.); Hannover (Stadt und Provinz Osnabrück, Hildesheim, Hannover, Lüneburg); Böhmen (Rumburg, Warnsdorf, Georgswalde, Reichenberg, Friedland, Arnau, Trautenau 2c.); Westphalen (Bielefeld, Hauptsitz der deutschen Leinwandfabrikation; Herford, Warendorf, die Grafschaften Ravensburg und Teklenburg); Württemberg (Blaubeuren, Laichingen, Urach, Stuttgart).

Fabriken von Seidenwaaren befinden sich in Oestreich (Wien, Penzing, Wienerisch-Neustadt 2c.); Preußen (Krefeld, woselbst die Seidenmanufactur $^2/_3$ Theil der arbeitenden Klasse Verdienst gibt; Elberfeld, Barmen, Köln, Düsseldorf, Berlin, Potsdam); Sachsen (Annaberg, Frankenberg, Pening, Oelsnitz, Großschönau, Chemnitz, Glauchau 2c.).

Wollenmanufacturen. Preußen, vorzüglich Rheinpreußen, das in der Fabrikation feiner Tücher in Deutschland den ersten Rang einnimmt (Aachen, Burtscheid, Eupen, Düren, Montjoie, Malmedy, Lennep, Duisburg, Mühlheim a. R., Mettmann, Krefeld, Barmen, Elberfeld, Imgenbruck, Hückeswagen, Geldern, Keltwig, Werden a. d. Ruhr, Hagen, Herdecke; ferner Berlin, Brandenburg, Potsdam, Templin, Züllichau, Kottbus, Guben, Sommerfeld, Sorau, Finsterwalde; sodann in Schlesien: Goldberg, Grünberg, Liegnitz, Sagan, Breslau, Görlitz, Schweidnitz, und in der Provinz Sachsen: Burg bei Magdeburg, Salzwedel, Quedlinburg, Calbe, Bitterfeld und Langensalza); Sachsen: (Bautzen, Kamenz, Bernstadt, Bischofswerda, Zittau, Großenhain, Hainichen, Kirchberg, Werdau, Krimmitzschau, Reichenbach, Oelsnitz, Langenfeld, Oschatz, Döbeln, Grimma, Leißnig 2c.); Oestreich: (Wien, Linz, Brünn, Iglau, Neutitschein, Freiburg, Fulneck, Weißkirchen, Zwittau, Troppau, Teschen, Bielitz, Reichenberg, Friedland, Oberleitensdorf, Braunau, Reichenau, Klattau, Pilsen 2c.); Hannover: (Osterode, Scharmbeck, Hameln, Osnabrück); Württemberg: (Bietigheim, Ludwigsburg, Eßlingen, Göppingen, Metzingen, Calw, Nagold 2c.).

Fabriken in Baumwollenwaaren, welche einen der wichtigsten Industriezweige bilden, besitzen Oestreich (in Wien, Pottendorf, Alt- und Neu-Kettenhof, Neunkirchen, Linz, Hallein; in Böhmen: Reichenberg, Friedland, Reichstadt, Rumburg, Leipa und Warnsdorf, Leibitschgrund, Schönbach, Asch, Prag; in Mähren: Sternberg, Brünn, Leetowitz; ferner in Vorarlberg: (Bregenz, Dornbirn, Hohenems). Preußen: (in Rheinpreußen, Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Vorbis und Mühlheim an der Ruhr, Bielefeld, Warendorf); in Schlesien: (Breslau, Reichenbach, Glatz, Langenbilau, Hirschberg, Schmiedeberg; ferner in Berlin, Potsdam, Eilenburg, Langensalza 2c.); Sachsen: (in Chemnitz, Scharfenstein, Harthau, Zschoppau, Aue, Frankenberg, Limbach, Hohenstein, Ernstthal, Mülzen, Plauen, Oelsnitz, Falkenstein, Lengenfeld, Mylau,

Reichenbach, Großenhain, Sebnitz, Burgstädt, Zittau, Bautzen ꝛc.). Württemberg: (Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Hall, Kirchheim, Ehingen, Laichingen, Ravensburg, Heidenheim a. B. ꝛc.). Baden: (in Konstanz, Lörrach, Ettlingen).

Fabriken in Lederwaaren: Rheinpreußen, Oestreich, Württemberg.

Fabriken in Eisen- und Stahlwaaren: Oestreich, Preußen, vorzüglich Rheinpreußen in Solingen, Remscheid, Essen, Ruhrort, Mühlheim a. d. Ruhr, Iserlohn, Hagen ꝛc.; ferner Sachsen, Hannover, Braunschweig, Baiern, Kurhessen in Schmalkalden und Brotterode.

Glasfabriken von Bedeutung besitzen: Preußen, Baiern, Böhmen, Württemberg, Hannover, Meiningen und Braunschweig.

Porzellanfabricken besitzen Oestreich, Preußen, Sachsen (Meißen sehr berühmt), Thüringen, Baiern (Nymphenburg, Regensburg, Passau, Bruckberg, Baireuth); Württemberg in Schramberg u. s. w.

Papierfabriken in Oestreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Baiern, Württemberg (Heilbronn, Stuttgart, Faurndau, Göppingen, Heidenheim, Pfullingen), Kurhessen. Die Gesammtzahl der Mühlen in Deutschland beträgt über 700, und trotzdem wird das Bedürfniß unseres schreibseligen Vaterlandes nicht ganz befriedigt, da noch vom Auslande Papierlieferungen gemacht werden.

Tapetenfabriken in Wien, Berlin, Aachen, Köln, Dresden, München, Augsburg, Schweinfurt, Stuttgart, Heilbronn, Heidelberg, Mannheim, Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau, Mainz ꝛc.

Fabriken in Strohwaaren: hauptsächlich in Wien, Berlin, Dresden, Hamburg, Nürnberg, Schramberg, Konstanz.

Fabriken in Cigarren, Rauch- und Schnupftabaken befinden sich die bedeutendsten in Bremen, Hamburg, Lübeck, Preußen (Berlin, Stettin, Magdeburg, Köln, Bingen, Neuwied, Frankfurt a. d. Oder), Leipzig, Hannover, Braunschweig, Frankfurt a. M., Hanau, Offenbach, Baiern (Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Aschaffenburg, Würzburg), Württemberg (Ulm, Cannstatt, Stuttgart), Baden (Lahr, Offenburg, Mannheim ꝛc.).

Große Zuckersiedereien haben Hamburg, Bremen, Preußen (Stettin, Königsberg, Danzig, Berlin, Potsdam, Köln, Breslau); Baiern (Würzburg, Schweinfurt, Bamberg, Regensburg); Sachsen (Dresden, Meißen).

Runkelrübenzuckerfabriken befinden sich in Deutschland ebenfalls eine Menge, die meisten aber in Böhmen, Mähren, Schlesien, Magdeburg, Althaldensleben, Quedlinburg, Sachsen (Lockwitz, Gröbel, Mockau); ferner in Baiern (Nördlingen, Frankenthal, Friedensau, Regensburg, Puchhof und Rottendorf), Braunschweig, Hamburg, Baden (Offenburg, Waghäusel); Württemberg (Stuttgart, Heilbronn, Züttlingen, Altshausen, Hohenheim, Böblingen) und Kurhessen.

Ausfuhrartikel. Wolle (nach England und Frankreich); Leinwand (nach der Schweiz, nach Spanien, Portugal, Rußland, Amerika); Tuch- und andere Wollenwaaren (nach vielen Ländern); Getreide und Holz (nach der Schweiz, Holland und England); Tabak aus der Pfalz (nach England, Spanien, Amerika und Afrika); Instrumente, Holzwaaren, sogenannte Nürnberger Waaren, Eisen- und Bijouteriewaaren, Glas, Porzellan, Blei, Zink, Leder, Honig, Wachs, Potasche, Salz, Vitriol, Chemikalien, Mühlsteine, Wein, Bier, Pferde, Rindvieh, Schafe.

Einfuhrartikel. Kaffe, Zucker, Gewürze, Cacao, Thee, Vanille, Südfrüchte, Reis, Tabak, Arak, Rum, feine Weine und Papiere, Baumwolle und Baumwollstoffe, Seide und Seidenstoffe, Teppiche, Shawls, Pelzwaaren, Indigo, Cochenille, Farb- und Möbelhölzer, Häute, Thran, Käse, Oele, edle Metalle ꝛc.

Zollverein. Die meisten deutschen Regierungen haben sich längst schon über ein gemeinsames Zollsystem vereint, wonach die Zölle an den Grenzen des Gesammtgebietes der Vereinsstaaten für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden, indem die Theilung des Gesammteinkommens nach der Kopfzahl erfolgt. Zweck dieser Koalition ist: möglichst freie Bewegung des Handels innerhalb des Vereinsgebietes durch Aufhebung der Zollbinnengrenzen, Zulassung der Produkte und Fabrikate des Auslandes gegen Eingangszölle,

nach einem wesentlich übereinstimmenden Zolltarif. Von dem unbeschränkten Handelsverkehr zwischen den theilnehmenden Ländern sind nur Salz und Spielkarten ausgenommen, sodann Gegenstände, die in einem Staate durch ein Erfindungsprivilegium geschützt sind, während der Dauer desselben, und einige inländische Erzeugnisse, die im Innern der Vereinsstaaten entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht besteuert in dem anderen aber mit einer Steuer belegt sind, nämlich Wein, Most, Branntwein, Bier, geschrotenes Malz und Tabak, welche daher beim Eintritt einer Ausgleichungsabgabe oder Uebergangssteuer unterliegen. Es werden auch Durchgangszölle und von einigen Waaren Ausgangszölle erhoben. Auf diejenigen Artikel, für welche der Eingangszoll mehr als 1 Thlr. per Ctr. beträgt, wird, wenn sie verpackt eingehen, eine nach Procenten festgesetzte Tara berechnet.

Es läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß die Fabriken des Vereinsgebietes unter diesem Zollsysteme große Fortschritte gemacht haben und noch weitere zu machen versprechen. Dieses aber ist unseres Erachtens weniger die Wirkung der Ausschließung fremder wohlfeiler Fabrikate, als des natürlichen Schwunges, den der innere Verkehr in Folge der Aufhebung der Zollschranken zwischen den verschiedenen dem Vereine gehörenden Staaten genommen hat.

Außer diesem deutschen Zollverein, welcher Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau, Braunschweig, Frankfurt a. M. rc. umfaßt, besteht im deutschen Reiche nur noch das Mauthsystem des östreichischen Kaiserreichs; das Zollwesen dieses Staates erfuhr jedoch in neuester Zeit so wesentliche Verbesserungen, daß zu erwarten steht, daß diese beiden Systeme bald in ein einziges deutsches Zollgebiet sich verschmelzen werden. Ein Schritt zu dieser längst ersehnten Einigung ist durch den zwischen den Zollvereinsstaaten und Oestreich in neuester Zeit abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag geschehen. Hamburg, Bremen und Lübeck, diese wichtigen und berühmten Hansestädte, haben sich dem Verein bis jetzt noch nicht angeschlossen, ihr Beitritt wird und muß aber früher erfolgen, als die Bewohner dieser Städte selbst glauben. Ueber diesen Punkt ist — natürlich ohne Erfolg — schon viel gestritten worden; solche Fragen muß die zwingende Macht der Verhältnisse zur Entscheidung bringen.

Eintheilung der deutschen Staaten.

Am natürlichsten geschieht sie

A. in Süddeutschland, welches Oestreich, Baiern, Württemberg, Baden;

B. in Mitteldeutschland, welches Luxemburg, Hessen, Nassau, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Waldeck, Frankfurt a. M.;

C. in Norddeutschland, welches Preußen, Meklenburg, Holstein, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Lippe, Schaumburg und die drei freien Städte, Hamburg, Lübeck, Bremen umfaßt.

Wir beschreiben sie jedoch ihrem Range nach, also ohne Rücksicht auf diese Eintheilung und auf die geographische Lage.

Oestreich
(mit seinen nicht zum deutschen Bunde gehörenden Kronländern).

Der zum deutschen Bunde gehörende Theil der östreichischen Monarchie reicht vom Erz- und Riesengebirge bis an das adriatische Meer, so wie an den Rhein und an den Bodensee, besteht aus den Provinzen Oestreich, Tyrol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Illyrien und umfaßt 3600 Quadratmeilen mit circa 12 Millionen Einwohnern. Größe des ganzen Staates, dessen Grenze im Norden Sachsen, Preußen und Polen; im Osten Rußland und die Türkei; im Süden ebenfalls die Türkei, das adriatische Meer, der Kirchenstaat, Modena und Parma; im Westen Sardinien, die Schweiz und Baiern mit dem Bodensee sind, und wozu außerhalb Deutschlands Galizien, die Bukowina, Ungarn, die serbische Wojwodschaft, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Dalmatien und Venetien gehören, circa 11,800 Quadratmeilen mit ca. 35 Millionen Einwohnern.

Die Hauptstadt der ganzen Monarchie ist **Wien** a. d. Donau mit 476,000 E., vielen und bedeutenden Fabriken in Seide, Wolle, Baumwolle, Shawls, Teppichen, Gold-, Silber- und andern Metallwaaren, Bijouterie, Instrumenten, Uhren, Waffen, Leder, Glas, Kutschen u. s. w. Wichtiger Handels- und Wechselplatz. Hauptstadt von Tyrol ist **Innsbruk** am Inn mit 14,500 E., Wollenwaarenfabriken und Baumwollspinnerei; von Böhmen **Prag**, zu beiden Seiten der Moldau, mit 143,000 E., der Mittelpunkt des böhmischen Handels, mit sehr blühenden Fabriken und Manufacturen in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Metall- und Lederwaaren, Bijouterie, Instrumenten, Uhren rc., starker Bierbrauerei; von Mähren **Brünn** mit 59,000 E., starkem Handel, wichtigen Fabriken, namentlich Tuch- und Wollwaarenfabriken, Band- und Baumwollwaarenfabriken, Färbereien, Seifensiedereien und zahlreichen Gerbereien; von Schlesien **Troppau** a. d. Oppa mit 14,000 E., zahlreichen Tuch- und Leinwebereien und bedeutender Spedition. Hauptstadt der Provinz Steiermark ist **Grätz** a. d. Murr mit 63,300 E., blühenden Stahl- und Eisenwaarenfabriken; Fabriken von Seiden- und Wollenwaaren, Steingut, Leder, Papier rc., lebhafter Handel. Hauptstadt von Illyrien ist **Laibach** am gleichnamigen Flusse mit 21,000 E., starkem Wein- und Getreidehandel, Zuckerraffinerie und bedeutender Spedition; von Galizien **Lemberg** mit 70,400 E., Tuch- und Leinweberei, mehreren Fabriken, Gerbereien, Branntweinbrennereien, bedeutendem Handel und lebhafter Spedition; von Ungarn **Ofen** mit 55,500 E. und einigen Seidenzeug-, Leder- und andern Fabriken, wichtigem Weinbau und Weinhandel; von Kroatien **Agram** mit 17,000 E., wichtigem Tabak-, Getreide-, Pottasche- rc. Handel, Seiden- und Porzellanfabrikation; von Slavonien **Essek** mit 14,000 E., wichtigem Handel und einem Seidenfilatorium; von Siebenbürgen **Hermannstadt** am Cibin mit 19,000 E., lebhaftem Handel, Tuch-, Wolldecken-, Hut-, Leder-, Töpferwaaren- und Tabakspfeifenfabriken, Papier- und Pulvermühlen, einem Kupferhammer rc.; von Dalmatien **Zara** am Kanal gleichen Namens mit 18,500 E. und zahlreichen Rosogliobrennereien; von Venetien **Venedig** mit 118,000 E., 134 Kanälen, bedeutendem Handel mit Seide, Spiegeln, Seife rc., Fischerei, vielen Seiden-, Tuch-, Wachskerzen-, Golddraht-, Glas-, Spiegel-, Steingut-, Tabaks- und Seifenfabriken.

Hauptflüsse. Die **Donau**, welche aus Württemberg und Baiern in die Monarchie eintritt, sie in einem durchaus schiffbaren Laufe ziemlich in ihrer Mitte durchschneidet und dann in die Türkei strömt; der **Dniester**, der **Pruth**, die **Weichsel**, **Oder**, **Elbe**, **Etsch** und der **Po**.

Produkte. Die Naturerzeugnisse betreffend, so ist Oestreich an Mineralien reicher als jeder andere Staat in Europa. Gold und Silber wird in Ungarn, Siebenbürgen und Böhmen; ferner wird Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Quecksilber, Zinnober, Galmei, Alaun, Vitriol, Kobalt, Arsenik, Antimonium, Schwefel, Braunstein, Wismuth, Salz und Steinkohlen gewonnen. Das Pflanzenreich liefert Getreide in allen Provinzen; von Bedeutung ist sodann der Wein- und Tabaksbau (Ungarn); der Flachs-, Hanf- und Hopfenbau (Böhmen); Obst findet sich überall in größtem Ueberflusse und auch an Holz ist kein Mangel; wichtige Handelsartikel sind endlich Wolle, Seide, Safran, Pflaumen, Reis, Krapp, Waid, Knoppern, Wachs, Honig; auch die Viehzucht (Pferde, Schafe, Rinder, Schweine) ist vortrefflich. Die Seidenraupenzucht ist für Südtyrol, Illyrien rc. von höchstem Belange.

Industrie und Handel. Der große Reichthum des Bodens weiset die Bewohner des östreichischen Staates auf die Kultur des Acker-, Berg-, Weinbaues und der Viehzucht hin, doch erhob sich diese Monarchie seit circa 50 Jahren auch zu einem bedeutenden Manufacturstaate, der sich nicht nur vom Auslande unabhängig gemacht hat, sondern selbst viele Fabrikate in solcher Menge und Güte liefert, daß sie vom Auslande gesucht werden. Die hauptsächlichsten Industrieartikel sind: Seiden-, Wollen-, Baumwollenwaaren, Leinwand, Metallwaaren, Leder, Glas (Böhmen), Porzellan, Fayence und Steingut, musikalische Instrumente (Wien, Böhmen), Uhren, Papier, Kutschen rc.

Der Landhandel im Innern ist sehr lebhaft, besonders zwischen dem industriereichen Nordwesten und dem produktenreichen Südosten; der Seehandel ist nicht so bedeutend, als es die große Küstenausdehnung von Venedig bis Cattaro erwarten ließe, doch klari-

ren in dem Freihafen von Triest jährlich über 8000 größtentheils mit Kolonialwaaren und Südfrüchten beladene Schiffe. Venedig steht mit der Levante und Berberei in Verbindung, und der Hafen von Fiume ist ein wichtiger Stapelplatz für den Absatz der ungarischen Produktenfülle. Die Dampfschiffahrt auf der Donau erstreckt sich bis an ihre Mündung und ins schwarze Meer.

Ausfuhrartikel. Seide und Seidenwaaren, baumwollene, wollene und leinene Garne und Waaren, Wolle, Flachs, Hanf, Getreide, Reis, Wein, Branntwein, Hopfen, Südfrüchte, Butter, Käse, Eisen und Stahlwaaren, Glas- und Glaswaaren, Leder- und Lederwaaren, Holzwaaren, Papier und Tapeten, Blei, Zinnober, Quecksilber, chemische Produkte, musikalische Instrumente, Oel, Blutegel, Vieh u. s. w.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren über Triest und Hamburg, Baumwolle, Südfrüchte, baumwollene und wollene Garne und Stoffe, Seidenwaaren, Pelzwerk aus Rußland, Putz- und Schmucksachen, Eisen und Eisenwaaren, Honig, Wachs, Olivenöl, Leinsamen, Häute, Juchten, Talg, Uhren aus der Schweiz rc.

Handels- und Fabrikplätze. Wiener Neustadt 13,000 E., zahlreiche Fabriken und Hauptmarkt für ungarische Produkte. Hainburg a. d. Donau 4500 E., größte kaiserl. Tabaksfabrik und eine Nadelfabrik. Klosterneuburg a. d. Donau 5000 E., Drahtstift- und andere Fabriken, Flußschiffahrt und ausgezeichneter Weinbau. Krems a. d. Donau 6000 E., Leder-, Salpeter- und Pulverfabriken, beträchtlicher Wein- und Safranhandel. Zwettl 2000 E., Färberei, Hanf- und Flachsbau, Leinen-, Damast- und Baumwollweberei, wichtige Getreide-, Flachs-, Hanf- und Wollmärkte. Linz a. d. Donau 28,000 E., Kattun-, Barchent-, Woll- und Lederfabriken, große kaiserl. Teppich- und Wollzeugmanufactur, äußerst lebhafter Speditionshandel. Steyr a. d. Enns 11,000 E., Papiermühlen, Baumwoll-, Wollzeug-, Manchestermanufacturen, Ahlen-, Feilen-, Taschen-, Rasirmesser- und andere Fabriken. Enns am gleichnamigen Flusse 5000 E., Kattun-, Eisen- und Stahlwaarenfabriken. Wels a. d. Traun 6000 E., Kattunfabriken, Pulver- und Papiermühlen, Kupferhammer, wichtiger Handel und bedeutende Spedition. Braunau am Inn 3000 E., Tuch- und Papierfabriken, zahlreiche Bierbrauereien und Kahnbau. Salzburg a. d. Salzach 17,500 E., lebhafter Commissions- und Speditionshandel, Baumwollen-, Leder-, Eisendraht-, Töpfergeschirr- und andere Fabriken. Botzen a. d. Eisack 11,000 E., Seidenspinnereien, Leinen-, Woll- und Baumwollweberei, Färbereien, Gerbereien, Strumpfwirkereien, Weinbau, lebhafter Handel mit Seide, Südfrüchten, Leder rc. Lienz a. d. Drau 3000 E., Metallwaarenfabriken, Teppichweberei, Speditionshandel. Roveredo am Leno 12,000 E., zahlreiche Seidenspinnereien, Seidenfärbereien, Leder- und Papierfabriken, Salamibereitung, starker Handel mit Südfrüchten, Seide und Seidenwaaren, bedeutender Transithandel. Trient a. d. Etsch 14,000 E., Weinbau, Seidenspinnereien, Seidenweberei, kaiserl. Tabaksfabrik, starker Transithandel. Bregenz a. d. Bregenz 4000 E., Wachsbleichen, Stroh- und Holzwaarenfabrikation, Baumwollweberei, Holzhandel. Feldkirch a. d. Ill 3000 E., Weinbau, Glockengießerei, Baumwollfabriken, Holzwaarenverfertigung, Kirschwasserbrennereien, wichtiger Speditionshandel. Karolinenthal a. d. Moldau 10,000 E., Woll-, Baumwoll- und Leinwandfabriken, Papiermühle. Beraun am gleichnamigen Flusse 4000 E., Bleichen, Baumwollmaschinenspinnerei, starke Töpferei, Marmorbrüche und Steinkohlengruben. Horzowitz am rothen Bache 3000 E., Eisengießerei, wichtige Eisenwerke, Blech- und Löffelfabriken, Steinkohlengruben, starke Käsebereitung. Przibram a. d. Litawka 6000 E., ansehnlicher Silber- und Bleibergbau, Hüttenwerke, Papierfabrikation. Rakonitz 4000 E., Papier- und Glasfabrikation, ergiebige Eisen- und Steinkohlengruben, Töpfereien. Leitmeritz a. d. Elbe 6000 E., starker Obst- und Weinbau, Tuch- und Büchsenmacherei, Lein- und Bandweberei, Hut-, Leder- und Handschuhfabriken, Glockengießerei, Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten, Getreidemärkte. Böhmisch-Leipa a. d. Pulsnitz 6000 E., Baumwolldruckerei, Hut- und Handschuhfabrikation, Glockengießerei, Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten, Tuch- und Büchsenmacherei, Strumpf-, Band- und Leinweberei, Färberei. Warnsdorf 11,000 E., starke Baumwoll- und Leinwandfabrikation, Baumwolldruckerei, Bleichen. Kreibitz 3000 E., Baumwollweberei, starke Glas- und Leinenzwirnfabrikation, Leinenzwirnfärberei. Böhmisch-Kamnitz 3000 E., Papierfabriken, Streichgarn- und Flachsmaschinenspinnerei, Strumpf- und Leinweberei, Leinenzwirnfabrikation, Gerbereien. Rumburg a. d. Mandau 5000 E., bedeutende Nanking-, Manchester- und sonstiger Baumwollzeugweberei, Fabrikation gemischter Stoffe, starke Leinweberei, Bleichen, ausgebreiteter Handel. Haida 2500 E., zahlreiche Glasraffinerieen und Glasschleifereien, Hauptsitz des böhmischen Glashandels. Schönau 3000 E., Bandweberei, Baumwollmaschinenspinnerei, Bleichen. Nixdorf 5000 E., Woll- und Baumwollweberei, Hutfabriken, Strumpfweberei, Handschuh- und Büchsenmacherei, Leinenzwirn- und Posamentirwaarenfabrikation, Verfertigung künstlicher Blumen, Gerbereien, Essigsiederei, wichtiger Handel. Zwickau 5000 E., Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, Türkischgarnfärberei. Bunzlau a. d. Iser 6000 E., Runkelrübenzucker- und Stärkefabriken, Baumwollweberei und Baumwolldruckerei, Gerbereien, wichtige Getreidemärkte. Böhmisch-Aicha 2500 E., bedeutende Leinweberei, Tuch- und Kattunfabriken, Wollzeugdruckerei. Libenau 3000 E., Glascompositionswaarenfabrik, Lein-, Woll- und Baumwollweberei, Tuchmacherei, Streichgarnspinnerei, Färberei und Gerbereien. Turnau 5500 E., Kattunfabriken, Baumwolldruckerei, Leinweberei, Wachskerzenfabrikation, Schleiferei und Politur unächter Edelsteine und Handel damit nach Amerika, der Türkei rc., Färberei, Gerbereien. Münchengrätz a. d. Iser 4500 E., Baumwolldruckerei, Baumwoll- und Bandweberei, Tuchmacherei, Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten. Reichstadt 3000 E., Kattun-

druckerei, Baumwollweberei, Leinwandbleichen, Färberei und starke Flachsspinnerei. Reichenberg a. d. Neisse 14,000 E., Kamm- und Streichgarnspinnereien, Kratzen- und Weberkammfabriken, Tuch-, Hut- und Handschuhfabriken, Wollzeugwebereien und Druckereien, Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten und musikalischen Instrumenten, Tuch-, Woll- und Seidenfärbereien. Gablonz 5000 E., starke Tuchfabrikation, Hauptsitz der Glas- und Schmelzperlenfabrikation und des Handels mit diesen Fabrikaten, Woll- und Baumwollmaschinenspinnerei, Strumpfweberei, Büchsenmacherei, Gerberei. Gabel 3000 E., Kattundruckerei, Fabriken in Baumwollzeug, Tuchmacherei, starke Leinweberei, Leinwandbleichen und wichtige Getreidemärkte. Friedland a. d. Wittich 4500 E., Papier- und Tuchfabrikation, Streichgarnspinnerei, Lein-, Baumwoll- und Strumpfweberei, Weberkamm- und Büchsenmacherei, Leinwandbleichen, Gerbereien und Holzhandel. Gitschin a. d. Cydlina 5000 E., Hut- und Wachskerzenfabrikation, Leinweberei und Handschuhmacherei. Bidschow a. d. Cydlina 5000 E., Leder- und Runkelrübenfabriken, Tuch- und Leinweberei. Arnau a. d. Elbe 2500 E., Maschinenpapierfabriken, bedeutende Leinweberei und Flachsspinnerei, Schönfärberei, Bleichen. Hohenelbe a. d. Elbe 3000 E., Papierfabriken, Kattundruckerei, Lein- und Baumwollweberei, Leinwandbleichen. Starkenbach 3000 E., berühmte Leinwand- und Battistmanufactur, Kattundruckerei, Baumwollweberei. Trautenau a. d. Aupa 3500 E., Flachsmaschinenspinnerei, Lein- und Baumwollweberei, Zündhölzchenfabriken, Papiermühlen, Glashütte, Steinkohlengruben, große Leinwandbleiche, Schön- und Schwarzfärbereien, Garn- und Leinwandhandel. Semil a. d. Iser 3000 E., starke Flachs- besonders Feingarnspinnerei, Papiermühle, Leinweberei, Bierbrauerei, Steinkohlengruben. Königsgrätz 10,000 E., Stärke- und Wachskerzenfabriken, Handschuhmacherei, Verfertigung musikalischer Instrumente, Essigsiederei. Königinhof a. d. Elbe 5500 E., Hut- und Runkelrübenzuckerfabriken, Kattundruckerei, Lein- und Baumwollweberei, Färbereien, Gerbereien. Braunau a. d. Steine 4000 E., Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten, Leinweberei, Tuchmacherei, Hut- und Handschuhfabriken, Tuch- und Wollfärberei, Büchsenmacherei, Leinwandbleichen, Garn- und Leinwandmärkte. Senftenberg 4000 E., Tuch- und Papierfabrikation, Streichgarnspinnerei, Leinweberei. Skutsch 4000 E., Leinwandhandel, starke Leinweberei, Baumwollwaarenfabrikation. Wildenschwert 4000 E., bedeutender Flachsbau, Flachsspinnerei, Leinweberei und Tuchmacherei, Baumwollfabrikation, wichtige Märkte. Kuttenberg 11,000 E., Baumwollmaschinenspinnerei, Kattundruckereien, Bleichen, Silbergruben, Kupfer- und Bleibergwerk. Tabor 5000 E., Papierfabriken, Tuchmacherei, Wollmaschinenspinnerei, Bergbau. Budweis a. d. Moldau 12,000 E., Bleistift-, Steingut-, Zündwaaren- und chemische Fabriken, Verfertigung elastischer Rechnentafeln, Braunkohlengruben. Krumau a. d. Moldau 7000 E., Glas- und Papierfabriken, Tuch- und Baumwollweberei, Flachsbau, Maschinenflachsspinnerei, Holzhandel. Pilsen 13,000 E., Spedition, Fabriken in Leder, Tuch und musikalischen Instrumenten, große Alaunwerke, Eisen- und reiche Steinkohlengruben, bedeutende Märkte. Eger am gleichnamigen Flusse 12,000 E., lebhafter Handel, Kattundruckereien, Seifensiedereien und Bierbrauereien. Schlagenwald 5000 E., Porzellan- und Lakirwaarenfabrikation, Baumwollgarnmaschinenspinnerei, Hammerwerk, berühmte Zinngruben, Bergbau auf Silber, Eisenhütten. Karlsbad 4000 E., Tapeten-, Nadel-, Scheeren- und Messerfabriken, Kunsttischlerarbeiten, Galanteriewaarenverfertigung aus Sprudelstein. Graslitz a. d. Zeroda 6000 E., Kattundruckereien, Baumwollmaschinenspinnerei und Weberei, Maschinenbau, Verfertigung von Instrumenten. Joachimsthal 5000 E., Papiermühlen, Bleiweiß-, Mennig- und Schmaltefabriken, Zinn- und Bleigruben, Bergbau auf Silber. Platten 2500 E., Papier-, Löffel- und Schmaltefabriken, Braunstein- und Zinngruben. Tachau a. d. Mies 3500 E., Tuchfabrikation, Glas-, Spiegel- und Eisenhütten, Verfertigung musikalischer Instrumente, Waffenhammer. Saaz a. d. Eger 6500 E., Getreidemärkte, starker Hopfenbau und Hopfenhandel, Liqueurfabriken, Bierbrauereien. Oberleutensdorf 3500 E., Tuchfabrikation, Baumwollmaschinenspinnerei, Holzspielwaarenverfertigung, Alaunwerk. Kaden a. d. Eger 4500 E., lebhafte Getreidemärkte, Verfertigung hölzerner Uhren, Tuchmacherei, Strumpfstrickerei, Strumpfwirkerei, Gerbereien, Steinkohlengruben. Klösterle a. d. Eger 3000 E., Hammerwerke, Spitzenklöppelei, Stahlwaaren-, Porzellan- und Steingutfabriken. Kommotau 5000 E., Kattundruckereien, Vitriolsiederei, Tuchmacherei, Strumpfwirkerei, Kastanienbau. Görkau a. d. Biela 3000 E., Papierfabriken, Baumwollmaschinenspinnerei, Rübölraffinerie, Bierbrauereien. Preßnitz 4000 E., Spitzenklöppelei, Tuch-, Gewehr-, Strick- und Nähnadelnfabrikation, Eisengruben. Bilin a. d. Biela 3000 E., Tuchmacherei, Flaschen- und Runkelrübenzuckerfabriken, Bereitung von Magnesia und Glaubersalz, Granat- und Braunkohlengruben, lebhafte Getreidemärkte. Tischnowitz a. d. Schwarzawa 2500 E., Türkischrothfärbereien, Baumwollweberei, wichtige Tuch- und Wollzeugfabrikation, Fabriken in Papier und Runkelrübenzucker. Zwittau a. d. Zwittawa 5000 E., bedeutender Handel mit Tuch, Wolle, Flachs und Leinwand, Hauptsitz der Baumwollweberei dieser Gegend, Tuch- und Leinweberei. Gewitsch 3000 E., Leinwand- und Hutfabriken, Tuchmacherei und starke Baumwollweberei, Töpfereien. Nikolsburg 10,000 E., lebhafter Handel, Baumwoll- und Seidenweberei, starker Weinbau. Iglau am gleichnamigen Flusse 19,000 E., Getreide- und Hopfenhandel, starke Tuchfabrikation. Meseritsch a. d. Oslawa 5000 E., Streichgarnspinnereien, Tuchfabrik, bedeutende Leimsiedereien, wichtiger Getreidehandel. Bystritz a. d. Schwarzawa 3000 E., Baumwollweberei, bedeutende Tuchfabrikation, Lederfabrik. Proßnitz 12,000 E., Tuch- und Kasimirfabriken, Leinweberei, starke Branntweinbrennerei und berühmter Spargelbau. Schönberg 6000 E., starke Leinwandfabrikation, Nadelfabriken, Flachsbau und Flachsmaschinenspinnerei, Bleichen, Eisengruben. Sternberg 13,000 E., bedeutende Leinwandfabrikation, Tuch- und Baumwollweberei, Strumpfwirkerei, Handel mit Leinwand ꝛc. Neutitschein a. d. Titsch 9000 E., lebhafter Handel, Wollzeug- und Wagenfabriken, Färbereien, Gerbereien. Weißkirchen a. d. Betschwa 6500 E., lebhafter Handel, starke Tuchfabrikation, Färberei. Freiwaldau 3000 E., Hauptsitz der Feinleinwand- und Damastfabriken von Oestreichisch-Schlesien, einige Kasimir- und Raschfabriken, Bleichen. Zuckmantel 5000 E., ausgezeichnete Damast-, Tischzeug- und Feinlein-

wandfabriken, Verfertigung von Matratzen und Polstern, Garnhandel. Freudenthal am Schwarzen Wasser 5000 E., Tuch-, Wollwaaren- und Lederfabrikation, Leinweberei, Gerbereien. Benisch 4000 E., Baumwollwaaren-, Leinwand-, Damast-, Wolldecken- und Schlosserwaarenfabriken, Garn- und Leinwandhandel. Teschen 7500 E., Tuch-, Leder-, Gewehr- und Rosogliofabriken, Handel mit Wachs, Wolle, Leder, Honig und Ungarweinen. Bielitz a. d. Biala 8000 E., starke Tuchfabrikation, Leinwanddruckereien, Färbereien, Handel mit Tuch, Leinwand und ungarischen Weinen. Marburg a. d. Drau 9000 E., Rosogliofabriken, Gerbereien, berühmter Waizen- und Obsthandel. Bruck a. d. Mur 3000 E., lebhafter Handel, wichtige Eisenwaarenfabriken. Klagenfurt a. d. Glan 13,500 E., große Bleiweißfabrik, Seiden-, Tuch- und Baumwollfabriken, Spedition und starker Handel. Villach a. d. Drau 3500 E., Eisenhammerwerke, Schrotgießereien, chemische Produktenfabrik, Spedition und Niederlage der kärnthener Bergwerk- und Metallfabrikationserzeugnisse. Idria 5000 E., mit den reichsten Quecksilberbergwerken in Europa und einer großen Zinnoberfabrik. Triest 105,000 E., wichtigster Seeplatz der Monarchie und nach Hamburg der bedeutendste Handelsplatz Deutschlands, Zuckerraffinerieen; Schiffbau. Görz am Isonzo 12,000 E., Zucker-, Leder- und Seidenfabriken. Capo d'Istria 7000 E., Seifensiedereien, Gerbereien, Seesalzbereitung, Fischerei, bedeutender Handel mit Wein, Oel, Salz; Hafen. Brody 19,000 E., wichtiger Commissions- und Speditionshandel mit Rußland. Sambor am Dniester 11,000 E., bedeutender Handel und Leinwebereien. Tarnopol am Seret 18,000 E., lebhafter Handel und bedeutende Industrie. Krakau a. d. Weichsel 41,000 E., bedeutender Handel mit polnischen und russischen Produkten. Tarnow a. d. Biala 10,000 E., Lein- und Damastwebereien, Gerbereien und Handel. Lancut a. d. Wysloka 3000 E., bedeutende Tuch- und Lederfabriken, starke Leinwebereien, Bleichen. Biala am gleichnamigen Flusse 6000 E., bedeutende Tuchfabriken, Leinwebereien, äußerst wichtige Spedition und starker Handel mit ungarischen Weinen. Kenty a. d. Sola 5000 E., bedeutende Tuch-, Leinwand- und Lederfabriken. Czernowitz in der Bukowina 26,500 E., lebhafter Handel. Suczawa am gleichnamigen Flusse 7000 E., bedeutende Saffian- und Corduanfabriken. Pesth a. d. Donau 132,000 E., erste Handelsstadt des Landes und Hauptsitz der ungarischen Industrie. Waitzen a. d. Donau 13,000 E., starker Weinbau. Stuhlweißenburg 16,000 E., Tuch- und Flanellweberei, Corduanfabrik und Schnappmesserfabrikation. Erlau am gleichnamigen Flusse 19,000 E., Industrie und starker Weinbau. Szegedin a. d. Theiß 52,000 E., lebhafter Handel, wichtige Märkte, Tabaks- und Sodafabriken, große Seifensiedereien, Tuchmachereien. Preßburg a. d. Donau 44,000 E., wichtiger Speditionshandel mit Landesprodukten, Seidenspinnereien, Seiden-, Leder-, Tabaks-, Rosoglio- und andere Fabriken. Tyrnau a. d. Tyrna 9000 E., Leinwebereien, Tuchmachereien, Weinbau und starker Weinhandel. Neu-Sohl a. d. Gran 7000 E., Runkelrübenzuckerfabriken, Töpfereien, Hammerwerke, Kupfer- und Eisenschmelzen. Kremnitz 6500 E., Papiermühlen, Vitriol- und Steingutfabriken, berühmte Goldgruben, auch Silbergruben, Gold- und Silberschmelzhütten. Schemnitz 9000 E., große Gold- und Silberbergwerke, Verfertigung von Tabakspfeifenköpfen. Comorn a. d. Donau 19,000 E., Weinbau, starker Handel mit Getreide, Wein, Holz und Fischen. Oedenburg 19,000 E., starker Weinbau, lebhafter Produktenhandel, Zuckerraffinerieen, Tuch- und Messerfabriken und bedeutende Märkte. Raab 17,000 E., bedeutender Handel und Schiffahrt, große Pferdemärkte. Fünfkirchen 17,000 E., Seidenspinnerei, Papierfabrikation, Tuch- und Flanellweberei, berühmte Gerbereien, Wein-, Obst- und Tabaksbau, Steinkohlengruben, wichtiger Handel mit Tabak, Knoppern, Galläpfel, Steinkohlen ꝛc. Kaschau am Hernad 16,000 E., bedeutender Handel mit Wein, Getreide, Tabak ꝛc. Tabaks-, Papier- und Fayencefabriken. Leutschau 6500 E., Leinweberei, berühmte Methbrauereien, Safran- und Hopfenbau. Rosenau am Sajo 7500 E., Methbrauereien, zahlreiche Leinwandbleichen, Leder-, Wachskerzen- und Fayencefabriken, Blei-, Eisen-, Spießglanzgruben, Handel mit Honig, Wachs ꝛc. Eperies 11,000 E., Steingutfabrik, Tuchmacherei, Leinweberei, Handel mit Getreide, Leinwand ꝛc. Großwardein am Sebes-Körös 22,500 E., viel Gewerbfleiß, Weinbau. Debreczin 32,000 E., Leder- und Pfeifenfabriken, Seifensiedereien, Gerbereien, Salpetersiederei und Kürschnerei, lebhafter Handel mit Landesprodukten. Nagy-Banya 6500 E., Lein- und Baumwollwebereien, Verfertigung von Guben, starke Töpferei, Gold-, Silber- und Bleibergwerke. Arad am Maros, Tabaksfabriken, wichtige Viehmärkte und Mehlhandel. Temeswar 22,000 E., starker Seidenbau, Eisenfabriken, Tuchmachereien, Baumwollwebereien, äußerst lebhafter Handel, besonders nach der Türkei. Groß-Becskerek am Begakanal 17,000 E., Seidenzucht und lebhafter Produktenhandel. Zambor am Franzenskanal 22,000 E., wichtiger Handel mit Getreide, Vieh und Manufacturhandel, Kürbiszuckerfabrik. Theresienstadt 49,000 E., starker Handel, Tabaksbau, Viehzucht, Leinwebereien, Färbereien, Gerbereien. Neusaz a. d. Donau 11,000 E., einer der wichtigsten Handelsplätze Ungarn's. Warasdin a. d. Drau 9000 E., Weinbau, Seidenspinnerei, Steingutfabriken. Fiume 15,000 E., Tabaks-, Papier-, Wachskerzen- und Rosogliofabriken, Repsschlägereien, starker Seehandel und Fischerei, Hauptniederlage ungarischer Produkte. Buccari 6000 E., Weinbau, Handel, Schiffswerft, Freihafen. Kronstadt 26,000 E., erste Fabrik- und Handelsstadt Siebenbürgens, starke Tuchmacherei, Rasch-, Lein- und Baumwollfabriken, Schnurklöppelei, Papierfabriken, zahlreiche Mühlen, Kupferhammer, starker Handel mit Wein, Getreide, Salz, Honig, Wachs ꝛc. Klausenburg am Samosch 20,000 E., Woll-, Papier- und Fayencefabriken. Carlowitz a. d. Donau, nicht unbedeutender Handel, Fischerei, starker und vorzüglicher Weinbau. Semlin a. d. Donau 11,000 E., wichtiger Handel mit der Türkei. Weißkirchen 7000 E., Seidenspinnerei, Handel. Spalato 12,000 E., Handel, Fischerei, Hafen. Cattaro 3000 E., Leder- und Talglichterfabriken, Handel; Hafen. Ragusa 6500 E., Seidenwebereien, Gerbereien, Rosogliobrennereien, Schiffbau und Schiffahrt; Hafen. Chiaggia 28,000 E., Seesalzwerke, Schiffbau und Schiffahrt, Handel; Hafen. Padua a. d. Brenta 55,000 E., Leder-, Seidenband- und Darmsaitenfabriken, Seidenwebereien. Verona a. d. Etsch 53,000 E., zahlreiche Seidenspinnereien und Seidenwebereien, Leder- und Seifenfabriken, Gerbereien, lebhafter Handel.

Vicenza 31,000 E., Seidenspinnereien, Seidenwebereien, Fayence- und Porcellanfabriken, Gerbereien, Handel. Bassano a. d. Brenta 12,000 E., Papier-, Pergament-, Wollstoff- und Strohhutfabriken, Seidenspinnereien, Gerbereien, Handel mit Wein, Seide rc. Treviso am Sile 18,000 E., Wollentuch- und Steingutfabriken, Handel mit Frucht rc. Schio 6500 E., Seidenzucht, Färbereien und wichtige Tuchfabriken. Coneda 8500 E., Papiermühlen, Leder- und andere Fabriken. Belluno a. d. Piave 13,500 E., Seidenspinnerei und Holzhandel. Feltre 5500 E., Seidenspinnerei, Handel mit Seide, Wein, Oel. Udine a. d. Soja 25,000 E., Seidenzucht, Seidenspinnerei, Leinweberei, Handel.

Seehandelshäfen. Am adriatischen Meere: Triest und Fiume.

Meßplätze. In Botzen (jährlich 4), Padua, Bassano, Treviso und Verona.

Preußen.

Größe des ganzen preußischen Staates mit Hohenzollern 5212 Quadratmeilen und 18 Millionen Einwohner. — Hauptstadt der Monarchie und der Provinz Brandenburg Berlin a. d. Spree mit 459,000 Einwohnern, vielen und bedeutenden Fabriken in Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Zucker, Tabak, Maschinen, Chemikalien, Porzellan, Stickwolle, Gold-, Silber-, Bijouterie-, Bronze- und lackirten Waaren, Eisengießereien, große Wollmärkte, wichtiger Handels- und Wechselplatz. Hauptstädte der übrigen Provinzen sind: Stettin a. d. Oder in Pommern mit 50,000 E., vielen Fabriken von Wollen- und Baumwollenwaaren, Tabak, Zucker, Leder rc. und starkem Seehandel über Swinemünde. Breslau a. d. Oder in Schlesien mit circa 110,000 E., vielen Tabak-, Zucker-, Oel-, Baumwollenwaaren-, Gold- und Silberfabriken, großer Handel mit Tuch, Leinwand, Wolle und sehr bedeutende Wollmärkte. Magdeburg a. d. Elbe, in der Provinz Sachsen, mit 58,000 E., Zucker-, Tabak-, Woll-, Baumwoll-, Cichorienfabriken rc. und beträchtlichem Handel. Münster in Westphalen mit 24,000 E., mehreren Fabriken und starkem Handel mit Leinwand, Schinken, Pumpernikel rc. Koblenz am Rhein in der Rheinprovinz mit 26,000 E., lebhaftem Handel, vorzüglicher Blechwaarenfabrik und Schiffahrt. Königsberg in Ostpreußen mit 80,000 E. und dem Vorhafen Pillau, Seiden-, Tuch-, Zucker-, Tabaks- und Lederfabriken rc., wichtiger See- und Landhandel. Danzig a. d. Weichsel in Westpreußen mit 77,000 E., Zucker-, Tuch-, Branntwein-, Liqueurs- und Gewehrfabriken, Schiffszwiebackbäckereien, Brauereien, Dampfmühlen, Schiffbau und starker Handel über Weichselmünde. Posen a. d. Warte in Posen mit 42,000 E., Fabriken von Tabak, Leder, Wachs und Leinenwaaren, große Eisengießerei und Maschinenfabrik.

Hauptflüsse und Kanäle. Der Niemen, der Pregel, die Weichsel, die Oder, die Elbe, der Rhein, die Weser und Ems; außerdem finden sich von Gewässern mehrere Meerbusen der Ostsee, die durch schmale, aber lange und niedrige Landzungen von der Ostsee geschieden sind, nämlich: 1) das kurische Haff; 2) das frische Haff und 3) das Puziger-Wik. Die Weichsel, Oder und Elbe sind durch mehrere Kanäle in Verbindung gebracht, unter welchen der Bromberger oder Netzekanal herauszuheben ist, welcher eine sehr schöne Wasserstraße von Hamburg bis Warschau gewährt.

Produkte. Die Bewohner des östlichen Theiles der Monarchie nebst Pommern zeichnen sich durch Ackerbau und Viehzucht, die des westlichen Theiles durch Gewerbfleiß aus. Die Natur erzeugt an Mineralien: Silber, Messing, Kupfer, Blei, Zink, Eisen, Kobalt, Galmei, Arsenik, Braunstein, Alaun, Vitriol, Schwefel, Salpeter, Salz, Steinkohlen, Torf, Bernstein, Marmor, Porzellanthon, Mineralwasser; an Pflanzen: Getreide überall in hinreichender Quantität, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Waid, Färberröthe, Scharte, Obst, Wein, Weberkarden, Runkelrüben, Rübsamen, Holz in großer Menge; an Thieren: viele Schafe, welche circa 350,000 Centner Wolle liefern, Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Wölfe, Luchse, Dachse, Fischotter, Biber, Fische, insbesondere Häringe von der Ostsee, und Lachse, Aale, Störe rc.

Industrie und Handel. Man findet sehr bedeutende Fabriken und Manufacturen in Leinwand (Schlesien, Westphalen und am Rhein); in Seidenwaaren (am Rhein und Westphalen); in Wollen- und Baumwollenwaaren (Rheinland, Schlesien, Sachsen, Brandenburg); in Eisenwaaren (Westphalen und am Rhein); in Kupfer, Messing, Zink, Silber, Gold, Tabak, Runkelrüben, Glas, Porzellan, Papier rc.

Der innere Handel, welcher die Urproduction der östlichen Provinzen gegen den Gewerbfleiß der westlichen austauscht, ist von großer Wichtigkeit und wird durch das gut

eingerichtete Postwesen, durch Eisenbahnen, durch die große Kanalverbindung zwischen den Hauptflüssen und durch die neuen Kunststraßen unterstützt. Auch der Seehandel über die vielen Häfen an und nächst der Ostsee ist von Bedeutung.

Ausfuhrartikel. Seidene, halbseidene, leinene, wollene, baumwollene Gewebe, Eisen- und Stahlwaaren, Getreide, Hülsenfrüchte, Kleesamen, Runkelrübenzucker, Wein, Branntwein, Spiritus, kölnisches Wasser (Eau de Cologne), westphälischer Schinken, Krapp, Tabak, Pottasche, Steinkohlen, chemische Fabrikate, Bernstein, Glas, Porzellan, Papier, Holz, Salz u. s. w.

Einfuhrartikel. Rohrzucker, Kaffe, Gewürze, Thee, Südfrüchte, Droguen, Tabaksblätter, Hopfen, Flachs, Hanf, rohe Seide, Baumwolle, Twist, Leinsamen, Speiseöl, Thran, Talg, Häringe und andere Seefische, Viehhäute, Farbstoffe, Glas, Porzellan, Krystall, Spiegel, Bijouteriewaaren, Pelzwerk, Zinn, Quecksilber, bairisch Bier.

Handels- und Fabrikstädte. Potsdam a. d. Havel 42,000 E., Fabrikation von Cigarren, Tabak, Chokolade, Leder, Wachstuch, chemischen Produkten, seidenen, leinenen, wollenen, baumwollenen Geweben rc. Brandenburg a. d. Havel 19,000 E., Tuch und Leinweberei, Fischerei, Gerberei, Schifffahrt und Schiffbau. NeustadtEberswalde 7000 E., zahlreiche Fabriken in Steingut, Papier, Elfenbeinkämmen, Messing-, Eisen- und Stahlwaaren, Kupferhammer. Templin 4000 E., Holzhandel, Branntweinbrennereien, verschiedene Fabriken und Manufacturen, besonders in wollenen Strumpfwaaren. Zehdenik a. d. Havel 4000 E., Tuch- und Tabaksfabriken, Tabaksbau und Flußschiffahrt. Frankfurt a. d. Oder 33,000 E., bedeutende Tabaks-, Seiden-, Tuch-, Handschuh-, Zucker-, Wachs-, Fayence- und andere wichtige Fabriken, starker Handel und Schiffahrt bis Danzig, Hamburg, Warschau rc. Soldin 6000 E., mancherlei Fabriken, besonders in Leinwand und Tuch. Landsberg a. d. Warthe 14,000 E., bedeutender Woll-, Spiritus- und Getreidehandel, Wollfabrik, Eisengießereien und Maschinenfabriken, wichtige Wollmärkte. Züllichau 6000 E., bedeutende Tuchfabriken und lebhafter Handel. Krossen a. d. Oder 7500 E., wichtige Tuchfabriken und Flußschiffahrt. Kottbus a. d. Spree 10,000 E., lebhafter Handel und bedeutende Tuchfabriken. Peitz 3000 E., Tuchfabriken und großes k. Eisenhüttenwerk. Schwiebus 6000 E., wichtige Tuchfabriken. Luckau 5500 E., Tuchfabriken. Soran 9500 E., berühmte Wachslicht- und auch andere Fabriken. Guben a. d. Neiße 14,000 E., Wollmaschinenspinnerei, beträchtliche Tuch- und verschiedene andere Fabriken, Flußschiffahrt. Finsterwalde 6500 E., Leinwand-, Tuch- und Halbflanellfabriken. Anklam a. d. Peene 11,000 E., Tuch- und Leinweberei, Brauerei, Gerberei, lebhafter Seehandel und Schiffbau. Demmin a. d. Peene 8000 E., Seehandel und mancherlei Industrie. Stargard a. d. Ihna 14,000 E., Tabak-, Woll-, Hut- und Lederfabriken. Greifenberg a. d. Rega 6000 E., Tuch-, Rasch- und Leinwandfabriken. Treptow a. d. Rega 7000 E., Tuch- und Raschmanufacturen, Strumpffabrik, merkwürdiges großes Mühlwerk, Fischerei. Stralsund 22,000 E., Tuch-, Leinen-, Wollzeug-, Tabaks-, Oel-, Seife-, Stärke-, Leder-, Spielkarten- und andere Fabriken, bedeutende Rhederei; Hafen. Greifswald 15,000 E., Seehandel und mehrere Fabriken. Wolgast a. d. Peene 6000 E., Seehandel und mancherlei Fabriken. Kolberg a. d. Persante 11,000 E., Salzsiederei, Fischerei, Seehandel; Hafen. Rügenwalde a. d. Wipper 5500 E., Wollzeug-, Leinwand-, Damast-, Drillich- und Segeltuchfabriken, Bleichen, Gerberei, Fischerei und Rhederei. Stolpe am gleichnamigen Fluß 12,000 E., Holz-, Leinwand-, Bernstein- und Fischhandel, Hauptsitz der Bernsteinwaarenfabrikation. Lauenburg a. d. Leba 5500 E., Gerbereien, Bierbrauereien, Fischerei und mehrere Fabriken. Schweidnitz a. d. Weistritz 15,500 E., lebhafter Handel mit Getreide und Wolle, Manufacturen. Reichenbach 6000 E., Baumwollenmanufactur, Zeugdruckerei, Tuch-, Leinwand-, Oel- und Stärkefabriken, Essigsiederei und lebhafter Handel. Frankenstein 7000 E., Fabriken in Tabak, Strümpfen, Wollzeug, Korbwagen, wichtige Flachs- und Getreidemärkte. Liegnitz a. d. Katzbach 17,000 E., lebhafter Handel, Band- und Parfümeriefabriken, Manufacturen in Tabak, Leder, Stärke, Tuch-, Leinen-, Baumwoll- und Strumpfwaaren, Wollspinnereien, Gerberei. Glogau a. d. Oder 18,000 E., starker Handel, Champagnerfabrik und Flußschiffahrt. Neusalz a. d. Oder 4500 E., Eisengießerei, Flachsmaschinenspinnerei, ein Emaillirwerk, Wagenfabriken, Verfertigung von Bändern, Zwirn, lackirten Waaren, Tischlerwaaren und Wollzeug. Grünberg 11,500 E., zahlreiche Tuchfabriken und Maschinenspinnereien, starker Weinbau und lebhafter Verkehr. Hirschberg am Bober 8000 E., Seidenbau, Kammgarnspinnerei, Fabriken von Holzpapier und Strohpapier, Fabrikation von Champagner, bedeutende Leinenindustrie, Bleichen. Bunzlau am Bober 7500 E., Fabrikation von Tuch und Leinen, berühmte Töpfereien. Görlitz a. d. Neiße 22,000 E., lebhafter Handel, viele Tuch- und andere Fabriken. Oppeln a. d. Oder 9000 E., bedeutender Handel, Töpferei, Gerberei, Leinweberei, Schiffahrt und wichtige Märkte. Gleiwitz a. d. Klodnitz 10,000 E., berühmte Eisengießerei, Tuchweberei, Hopfenbau. Schönebek a. d. Elbe 9000 E., bedeutende chemische Fabrik und größte Saline des Staats. Burg a. d. Ihle 16,000 E., Wollhandel, sehr wichtige Tuchfabriken, Tabaks- und Kardenbau. Tangermünde a. d. Elbe 5000 E., Zuckersiederei, Tuch-, Oel-, Schrot- und Drahtsiebfabriken, vorzügliche Bierbrauereien, Flußschiffahrt und Kahnbau. Salzwedel 8000 E., bedeutende Tuchfabrikation und Handel. Halberstadt a. d. Holzemme 22,000 E., Leder-, Tabak-, Runkelrübenzucker-, Cichorien-, Stärke-, Wachs-, Leder-, Handschuh-, Strohgeflecht- und Baumwollzeugfabrikation, Leinweberei, Wollweberei, ansehnlicher Handel. Aschersleben a. d. Eine 14,000 E., ansehnliche Wollenzeug-, und Rübenzuckerfabrikation, Gerbereien. Quedlinburg a. d. Bode 15,000 E., Getreidehandel, Wollzeug- und Runkelrübenzuckerfabriken, Branntweinbrennereien. Wernigerode

a. d. Holzemme 16,000 E., verschiedene Industriezweige und Branntweinbrennerei. Merseburg a. d. Saale 12,000 E., berühmte Bierbrauereien, Gerberei, Woll- und Leinweberei, eine bedeutende Buntpapier- und Arzneidosenfabrik, Färberei und Druckerei. Naumburg a. d. Saale 15,000 E., Weinbau, Töpferei, Weberei und Wirkerei, Tabak-, Leder-, Seife-, Bleiweiß-, Spielkarten-, Champagner-, Vitriolöl- und Scheidewasserfabrikation, Wollmarkt. Zeitz a. d. Elster 15,000 E., Fabriken in wollenen, leinenen und baumwollenen Geweben, Stärke und Leder, Zeugdruckerei, Wachsbleiche, Töpferei, Brauereien und Brennereien. Querfurt 4500 E., Salpeterhütte, Kattundruckereien, berühmte Märkte. Eisleben 10,500 E., Bergbau auf Kupfer und Silber, Kupferhütten, Salpeter- und Pottaschsiedereien, Bierbrauereien. Halle a. d. Saale 37,000 E., lebhafte Flußschiffahrt und Handel, großes Salzwerk, Fabriken und Manufacturen von Handschuhen, Stärke, Papier, Nudeln. Eilenburg 11,000 E., bedeutende Fabriken von Kattun, Piqué, Getreidehandel und starker Hopfenbau. Torgau a. d. Elbe 10,000 E., Fabriken von Tuch, Baumwollstoffen und berühmter Seife, Gerberei, Färberei, Bierbrauerei, starker Handel, Schiffbau und Schiffahrt. Weißenfels a. d. Saale 11,000 E., wichtiger Holzhandel, Fabriken in Porzellan, Gold- und Silberwaaren, vortreffliche Sandsteinbrüche. Erfurt a. d. Gera 34,000 E., Kammgarnspinnerei, Eisengießerei, berühmte chemische Fabrik, Cement-, Band-, Strumpf-, Tabaks- und Wollfabriken, starker Handel mit Landesprodukten, Hauptplatz für den norddeutschen Gartenbau. Heiligenstadt a. d. Leine 5500 E., Band- und Zeugfabriken, Verfertigung von Wanduhren. Langensalza a. d. Salza 9000 E., Woll- und Baumwollspinnmühlen, Fabriken in Seide, Halbseide, Wollenzeug, Tapeten und Bleiweiß, Färbereien, Handel. Mühlhausen a. d. Unstrut 16,000 E., Wollgarnspinnerei, Woll-, Baumwoll- und Kattunfabriken, viele Gerbereien und Leimsiedereien, Wollmärkte und Getreide. Nordhausen 16,000 E., bedeutende Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, Oelschlägerei, Fabriken in Tabak, Zucker, Tuch, Leinwand, Nesseln, Hüten, Leder, Seife, lackirten Waaren und Chemikalien, mechanische Weberei. Schleusingen 3500 E., Kupfer-, Eisen- und Blechhämmer, Bleiweißfabrikation, Tuch- und Baumwollweberei, Papier-, Oel- und Pulvermühlen, Holzhandel. Suhl a. d. Aue 9500 E., Hauptsitz der Gewehrfabrikation, Barchentfabriken, Fabrikation aller Sorten Stahl-, Eisen- und Blechwaaren. Bochold a. d. Aa 5500 E., Fabriken in Seide, Tuch, Strümpfen, starke Branntweinbrennerei. Borken a. d. Aa 3500 E., Cichorienfabrik, Rasch-, Tuch- und Leinweberei. Stadtlohn 2500 E., starke Leinwandfabrikation, Tabak- und Steingutfabriken, viele Bleichen, Handel mit Leinwand und Holz. Rheine a. d. Ems 4600 E., Maschinenspinnerei, Lein- und Wollweberei, Leder- und andere Fabriken. Dorsten a. d. Lippe 3500 E., Tuch- und Leinwandfabrikation. Minden a. d. Weser 15,000 E., starker Handel, Fabriken in Eisen, Stahl, Leder, Zucker, Tabak, Seife, Flußschiffahrt. Paderborn a. d. Pader 11,500 E., beträchtlicher Handel, Tabak- und Stärkefabriken, Brauereien, Brennereien. Bielefeld a. d. Lutter 13,000 E., Hauptsitz des westphälischen Leinwandhandels, vorzügliche Leinwandbleichen, Strohwaaren- und andere Fabriken. Herford a. d. Werre u. Aa 11,000 E., bedeutender Garnhandel, Maschinenweberei, Baumwollspinnerei, Oel-, Tabaks- und Lederfabriken. Blotho a. d. Weser 3000 E., Garnhandel, Tabak-, Siegellack-, Farben- und andere Fabriken, Flußschiffahrt. Menden a. d. Hohne 3500 E., Nadel-, Tuch- und Sammtbandfabriken. Hamm a. d. Lippe 7000 E., Handel, Leinwandfabrikation, Bleichen und Gerbereien. Bochum 6000 E., Tuch-, Kasimir- und Eisenwaarenfabriken. Hattingen a. d. Ruhr 5000 E., Tuch-, Flanell- und Eisenwaarenfabriken. Witten a. d. Ruhr 5000 E., mit Siamoisen- und Eisenfabriken, Steinkohlengruben. Iserlohn 14,000 E., sehr wichtige Fabriken von Metallwaaren, Seiden, Tuch, Sammt, Papier, Chemikalien 2c., Nesseldruckerei, bedeutender Handel mit den Fabrikaten der dortigen großartigen Stahl-, Eisen- und Messingfabriken, Bleichen, in der Nähe reiche Galmeigruben. Altena a. d. Lenne u. Nedde 5500 E., sehr wichtige Eisendraht-, Näh- und Stricknadeln-, Fingerhut- und Gardinenringfabriken. Lüdenscheid 5000 E., Baumwollspinnerei, Metallwaaren- und Messerfabriken, Galmeigruben. Hagen a. d. Volme u. Empe 6500 E., Stahl- und Eisenfabriken, Schwellen, zahlreiche Fabriken. Herdecke a. d. Ruhr 3500 E., wichtige Tuchfabriken, Brauereien, Getreidemärkte. Breckerfeld a. d. Empe 2000 E., Eisenfabrikation, Seiden-, Band- und Zeugwirkereien. Soest 10,500 E., Leinen- und Wollweberei, Oelfabrikation, Gerberei, Branntweinbrennerei, Getreidehandel. Dortmund a. d. Emscher 15,000 E., Handel, Tabaks-, Nägel-, Woll- und Baumwollfabriken. Siegen a. d. Sieg 7400 E., Stahl- und Eisenwaarenfabrikation, Woll- und Baumwollwebereien, Gerbereien, Färbereien, starker Bergbau. Limburg a. d. Lenne 3000 E., wichtige Drahtmühlen, Eisenwaarenfabriken, Leinweberei, Kupferhammer. Andernach am Rhein 4400 E., lebhafter Handel mit Mühl- und Tuffsteinen, Blech- und Lederfabriken. Kreuznach a. d. Nahe 10,500 E., drei Salzwerke, starker Weinbau, vorzügliche Lederfabriken, lebhafter Handel. Neuwied am Rhein 7600 E., Fabriken von Seiden- und Baumwollstoffen, Berlinerblau, Tapeten, Handschuh, Tabak, Cichorien, Gesundheitsgeschirr, Kachelöfen, bedeutende Schiffahrt und Handel. Trier a. d. Mosel 21,000 E., starker Weinbau, Handel, Flußschiffahrt, Garnspinnerei, Tuchweberei, Tabaks-, Cigarren-, Seifen- und Lichterfabrikation, Gerberei, Essigsiederei. Saarburg a. d. Saar 2500 E., Alaunsiederei, Salmiakfabriken, Weinbau und Schiffahrt. Saarlouis a. d. Saar 7000 E., Fabrikation von Tuch, Leinen, Stahl und Draht, Gerbereien, Flußschiffahrt, Blei- und Eisengruben. Aachen mit Burtscheid 60,000 E., bedeutender Tuch- und Wollhandel, sehr wichtige Tuch-, Casimir-, Leder-, Fingerhut-, Näh- und Stecknadel-, Tapeten-, Wachstuch-, Maschinen- und andere Fabriken. Düren a. d. Röhr 9000 E., Eisen-, Stahl-, Tuch-, Kasimir-, Woll- und Baumwolldeckenfabriken, Eisendrahtmühlen, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien. Montjoie 4000 E., berühmte und zahlreiche Tuch- und Kasimirfabriken, Färbereien, Wollwäschen. Stollberg 5500 E, zahlreiche Messingfabriken, Tuch-, Stahl-, Kupfer- und Eisenfabriken, große Maschinenfabrik, Zink- und Glashütten, Eisen-, Blei- und Galmeigruben. Eupen 14,000 E., Sitz der bedeutendsten und ausgezeichnetsten Tuch- und Kasimirfabriken des preußischen Staates, Manufacturen von Hüten, Papier, Flachs, Leder, Seife, Cichorien 2c., vortreffliche Färbereien,

ansehnlicher Handel. Malmedy a. d. Warge 4500 E., sehr wichtige Gerbereien und Lederfabriken, Tuch- und Papierfabrikation, Leim- und Pottaschsiederei. Köln am Rhein 102,000 E., bedeutende Tabaks-, Seiden-, Woll-, Baumwoll-, Steingut-, Eau de Cologne-, Seifen-, Hut-, chemische und andere Fabriken, Zuckerraffinerieen, Baumwollspinnereien, bedeutende Spitzenklöppelei, vortreffliche Gerbereien, zahlreiche Branntweinbrennereien, wichtiger Handel, Schiffahrt, Schiffswerfte. Deutz am Rhein 5500 E., Seidenwebereien, Spielkartenfabriken. Bonn am Rhein 20,000 E., Seiden-, Baumwoll-, Tabaks- und chemische Fabriken, Schiffahrt, Handel. Mühlheim am Rhein 7000 E., Kasimir-, Sammt- und Lederfabriken, Papier-, Farb- und Oelmühlen, lebhafte Spedition und Rheinschiffahrt. Wipperfurt a. d. Wupper 2000 E., Tuch- und Siamoisenfabriken, Gerbereien. Düsseldorf am Rhein 30,000 E., lebhafte Schiffahrt, bedeutender Commissions- und Speditionshandel, zahlreiche Fabriken von Tabak, Cigarren, wollenen und halbwollenen Stoffen, Wagen, Eisen- und Lederwaaren, Senf &c., Druckereien, Türkischrothfärbereien, Kammgarnspinnerei. Elberfeld 42,000 E., Barmen 41,000 E., beide sehr wichtige Fabrikplätze in Seiden- und Halbseidenzeugen, Sammt, Manchester, Siamoisen, Baumwollwaaren, Bändern, Spitzen, Zwirn, Garnen &c., Rothfärbereien und viele Bleichen. Mettmann 3000 E., Seiden-, Tuch- und Baumwollfabriken. Langenberg 4000 E., Seiden-, Woll-, Leder- und Messerfabriken. Wüllfrath 1200 E., Eisen-, Stahlwaaren-, Tuch- und Baumwollfabriken. Solingen 8500 E., berühmte Fabriken von Schwert- und Degenklingen, Messer-, Gabeln-, Scheeren- und andere Fabriken in Eisen- und Stahlwaaren. Wald 6000 E., Band-, Baumwoll- und Siamoisenmanufacturen, Eisen-, Stahl- und Messingfabriken. Gräfrath 5000 E., Eisen-, Seidenband-, Siamoisen- und Baumwollfabriken. Burscheid und Leichlingen, eine Stadt bildend, a. d. Wupper 10,000 E., Spinnereien, Tuch-, Kasimir-, Baumwollzeug- und Garnmanufacturen, Kupferplattenfabriken, Kupfer- und Eisenhämmer, Leinwandbleichen. Opladen und Neukirchen, eine Stadt bildend, a. d. Wupper 4000 E., Wollspinnerei, Tuchfabrikation, Eisenhammer. Lennep am gleichnamigen Fluß 8500 E., bedeutende Tuch-, Kasimir-, Circassiennes-, Kastorines-, Siamoisenfabriken, Hutmacherei, Färberei. Remscheid 15,000 E., Hauptsitz der berühmten Stahl- und Eisenhämmer, mit deren Fabrikaten als: Sensen, Feilen, Schlösser, Scheeren, Schlittschuhen, Nägeln, Plantagengeräthschaften &c. ein ausgebreiteter Handel nach allen Weltgegenden getrieben wird, Sensenschmieden, Eisen- und Polirmühlen. Ronsdorf 8000 E., Fabriken in Seide, Floretband, Baumwoll- und Eisenwaaren. Rade vor dem Walde 15,000 E., Eisen- und Stahlwaarenfabriken, Manufacturen in Tuch, Wollzeug, Siamoisen und Strümpfen. Hückeswagen a. d. Wupper 3500 E., zahlreiche Tuch-, Eisen- und Stahlfabriken. Burg a. d. Wupper 2000 E., Eisenhämmer, Tuch-, Band- und Baumwollwaarenfabriken. Lüttringhausen 9000 E., Fabriken von Eisen-, Stahl- und Messingwaaren, von Tuch, Kasimir und Siamoisen. Mühlheim a. d. Ruhr 12,000 E., Dampfmaschinenfabrik, ansehnliche Baumwoll- und Papier- auch andere Fabriken, bedeutende Gerbereien, Bergbau auf Steinkohlen, Schiffbau und lebhafter Handel. Kaiserswerth am Rhein 2500 E., Woll- und Baumwollspinnerei, große Dampfseidenfabrik, Sammet- und andere Fabriken, Schiffahrt. Essen a. d. Berne 11,500 E., Leder-, Dampfmaschinen-, Eisenwaaren- und Kaffemühlenfabriken, Leinwebereien, Wollfärbereien, Steinkohlengruben. Werden a. d. Ruhr 6000 E., Schmaltefabrik, Tuchfabriken, Alaunsiederei, Kupferhammer. Kettwig a. d. Ruhr 3000 E., bedeutende Tuchfabriken. Kleve 9500 E., Gerbereien, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren-, Flanell-, Hut-, Tabak- und andere Fabriken. Goch a. d. Niers 4500 E., Färbereien, Tuch-, Baumwoll- und andere Fabriken. Xanten am Rhein 3500 E., Tuch-, Kasimir-, Seidenband-, Baumwoll- u. andere Fabriken. Orsoy 2000 E., Tuch- und Kasimirfabriken, Lachsfischerei. Emmerich am Rhein 7500 E., Tuch-, Wollzeug-, Leinwand-, Seifen- und Lederwaarenfabriken. Wesel am Einfluß der Lippe in den Rhein 16,500 E., Zuckersiedereien, Seifensiedereien, Dampfölmühlen, zahlreiche Fabriken in Leder, Tabak, Wolle, Strümpfen, Farben, Chemikalien, Draht, Nägeln, Stearinkerzen. Duisburg a. d. Ruhr 10,000 E., beträchtlicher Handel, wichtige Fabriken in Tabak, Papier, Porzellan, Leder, Tuch, Druckkattunen, wollenen Decken, Sammet, Strümpfen &c., Zuckerraffinerieen und Oelmühlen. Geldern am Rhein 4500 E., Wollmaschinenspinnereien, Tuch- und Flanellfabriken, Färbereien, Bierbrauereien. Viersen 7500 E., Seiden-, Damast-, Sammetband-, Lein-, Baumwoll- und Siamoisenweberei, Fabrikation von Strohgeweben, Türkischrothfärberei. Meurs a. d. Mörs 3600 E., Seiden-, Flanell-, Baumwoll- und Barchentwebereien. Krefeld 42,000 E., bedeutender Handel, die größten Seiden- und Sammetfabriken in Deutschland, Seidendruckereien und viele Seidenfärbereien, Baumwollgarnfärbereien, Tuch-, Kasimir-, Baumwoll-, Spiegel-, Steingut-, Farbe-, chemische und andere Fabriken. Gladbach 4500 E., Seidenweberei, Hauptsitz der rheinischen Leinwandfabrikation, vortreffliche Bleichen, Brennereien, starker Handel und Flachsbau. Rheidt a. d. Niers 5000 E., wichtige Seiden-, Woll-, Baumwoll- und Leinweberei. Dahlen 2000 E., Seiden-, Sammet- und Leinwebereien, bedeutender Handel mit Flachs und Leinwand. Süchteln a. d. Niers 2500 E., Seiden-, Woll-, Baumwoll- und Leinweberei, Gerbereien. Kaldenkirchen 2000 E., Fabrikation von Bändern aller Art, Leinen-, Zwirn- und Baumwollwaaren, Nesseltuch, Tabak &c. Odenkirchen a. d. Niers 2500 E., Band-, Siamoisen- und Leinenmanufacturen, Türkischrothfärbereien, starker Flachsbau. Uerdingen am Rhein 3500 E., Zuckerraffinerie, Lederfabriken, Baumwollmaschinenspinnerei, Sammetbandweberei, starker Handel und Schiffahrt. Wevelinghoven a. d. Erft 2400 E., Baumwollspinnerei, Essigbrauereien, Baumwoll-, Leinwand-, Siamoisen- und Hutfabriken. Neuß a. d. Erft 10,500 E., wichtiger Handel, Baumwollspinnerei, Tuch- und Kasimirfabriken, Türkischrothfärbereien. Memel 12,500 E., ausgedehnter Handel, Manufacturen in Wollenwaaren, Segeltuch, Seife, Kerzen &c., Bernsteinverarbeitung. Gumbinnen a. d. Pissa 8000 E., Getreidehandel, Tuch- und Leinweberei, Gerbereien, Branntweinbrennereien. Elbing am gleichnamigen Fluß 25,500 E., ansehnlicher Handel, Tabak, Leder- und Segeltuchfabriken. Marienwerder 7000 E., Fabriken von Tuch, Leinen, Tabak, Runkelrübenzucker, Leder, Hüten, Brauerereien und Branntweinbrennereien. Thorn a. d. Weichsel 14,000 E., Tuch- und Leinweberei, Hut-, Pfefferkuchen-, Stärke-,

Seifen-, Wachskerzen- und andere Fabriken, Gerberei, Färberei, bedeutender Handel. Graudenz a. d. Weichsel 11,500 E., Produktenhandel, Tuchweberei, Tabaksbau. Ostrawo 6400 E., Birnbaum a. d. Warthe 3500 E., Schwerin 6000 E., sämmtliche Städte starke Tuchfabrikation. Lissa 10,500 E., lebhafter Handel, bedeutende Tabaks- und Liqueurfabriken. Rawicz 10,500 E., lebhafter Handel, bedeutende Tuch-, auch Leinwand-, Tabaks- und Lederfabriken. Bojanowo 2500 E., bedeutende Tuchfabrikation, Gerbereien, Töpfereien. Krotoschin 8400 E., Wollhandel, Tuch- und Leinwebereien, Tabaks- und Cichorienfabriken, Färbereien, Gerbereien. Meseritz a. d. Obra 5400 E., Zduny 4000 E., beide bedeutende Tuchfabriken und Gerbereien. Pleszew 5400 E., Tuch- und Tabaksfabriken, Pottaschsiedereien. Kurnik 3000 E., wichtige Tuch-, Damast-, Tischgedeck- und andere Webereien. Bromberg a. d. Brahe 16,000 E., Zuckersiedereien, Tabaks- und Zeugfabriken, starker Handel und Flußschiffahrt. Schneidemühl a. d. Küddow 6000 E., Leder- und Hutfabriken, Spitzenklöppelei, Tuchweberei.

Seehandelshäfen. An der Ostsee: Königsberg, Memel, Pillau, Braunsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Swinemünde, Anklam, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Kolberg, Stolpenmünde, Rügenwalde, Barth.

Meßplätze. Breslau, Posen, Naumburg, Frankfurt a. d. Oder (jährlich 3).

Baiern.

Größe 1389 Quadratmeilen mit 4 Mill. 621,000 Einwohnern. — Hauptstadt München an der Isar mit circa 130,000 Einwohnern, vielen Kunstwerkstätten, einer Erzgießerei, einigen Glockengießereien, Fabriken (Stearinkerzen, Leder, Farben ꝛc.) und unbedeutendem Handel.

Hauptflüsse. Die Donau, der Rhein, Main und Inn; weniger bedeutend sind die Isar, der Lech, die Iller und Regnitz. Fast sämmtliche Gewässer Baierns gehören zu den zwei Flußgebieten der Donau und des Rheins.

Kanäle. Von Bedeutung ist der 23 Meilen lange Ludwigs-Kanal (Donau-Main-Kanal), welcher aus der Altmühl bei Beilngries in die Regnitz bei Bamberg führt und dadurch nicht allein diesen Fluß, sondern zugleich die Donau mit dem Rhein verbindet.

Produkte. Baiern gehört zu den gesegnetsten und fruchtbarsten Ländern des deutschen Vaterlandes und ist namentlich an Getreide, Holz, Salz, Hopfen, Rindvieh und Schweinen überreich. Der Artikel Hopfen wird besonders gut und in großer Menge bei Hersbruck, Spalt, Altdorf ꝛc. gebaut. Als Hauptprodukte sind noch weiter anzuführen: Tabak, wovon der Rheinkreis circa 100,000 Centner erzeugt; gute Weine (am Main, Rhein, Bodensee und an der Donau); Süßholz, Eibich und viele andere Arznei- und Handelspflanzen in Franken; Flachs, Meerrettig, Gurken, Runkelrüben, Krapp, Edelsteine, Alabaster, Marmor, lithographische Steine (bei Solnhofen an der Altmühl).

Industrie. Bedeutende Fabriken von Tabak-, Glas-, Spiegel-, Eisen-, Holz- oder Spielwaaren aller Art, von Porzellan, Steingut und Papier; wichtiger als Wollen- und Baumwollenweberei ist die Leinenweberei.

Fabriken von Rauch- und Schnupftabak befinden sich in Nürnberg, Würzburg, Aschaffenburg, Bamberg, Regensburg, Augsburg.

Fabriken von Farbwaaren in Schweinfurt, Nürnberg ꝛc.

Fabriken von Spiel- und Drechslerwaaren, Spiegeln, Saiten, geschlagenem Metall ꝛc. in Nürnberg und Fürth.

Ausfuhrartikel. Getreide, Hopfen, Tabak, Holz, Bier, Wein, Meerrettig, Gurken, Samen, Süßholz, Eibich, Vegetabilien, geschlagenes Metall, Spiegel, Glas, Spielwaaren aller Art, Lithographiesteine.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren, Südfrüchte, Wein, Oel, Seide und Seidenstoffe, Wolle, Baumwolle, Baumwollenstoffe, Tücher, Modewaaren, Pelzwaaren, Eisen- und Stahlwaaren.

Handels- und Fabrikstädte. Landsberg am Lech 4000 E., Industrie und starker Hopfenbau. Traunstein a. d. Traun 3500 E., Samen- und Zwiebelhandel, Flachsbau, große Saline, Bierbrauereien. Landshut a. d. Isar 12,000 E., Getreide- und Wollhandel, Strumpfwirkerei, Weberei und Gerberei, Verfertigung von Instrumenten, Stärke und Kraftmehl, Brauereien, Kupferhammer. Neustadt a. d. Donau 1200 E., Holzhandel, Potaschsiederei, Bierbrauerei, Hopfenbau. Kelheim a. d. Donau 3500 E., Potaschsiedereien, bedeutende Brauereien, Getreidehandel, Schiffahrt. Straubing a. d. Donau 10,000 E., ausgedehnter Handel mit Landesprodukten, zahlreiche Brauereien, Seidenbandweberei, Gerbereien, Schiffahrt. Deggendorf a. d. Donau 4000 E., Eisenhammer, Töpfereien, Flachsbau, Handel und Schiffahrt. Passau a. d. Donau 13,000 E., Handel, Schiffahrt, Eisen- und Kupferhämmer,

Drahtzieherei, Leder-, Tabak-, Porzellan-, Papier- und Tabaksdosenverfertigung, Fabrikation von Passauer Tiegeln. Regensburg a. d. Donau 26,000 E., schwunghafter Handel, Schiffahrt, Eisen- und Kupferhämmer, Seidenweberei, Türkischgarnfärberei, Bleistift-, Tabaks-, Papier-, Leder-, Porzellan-, Steingut-, Messing- und Stahlwaarenfabriken, Mühlen aller Art, Bierbrauereien, Schiffbau. Amberg a. d. Vils 12,000 E., k. Gewehrfabrik, Fayencefabrik, Eisenwerke, Schiffahrt. Neunburg vor dem Walde 2500 E., Leinweberei, Tuch- und Zeugmacherei, Bierbrauereien, Flachsbau. Waldmünchen 2800 E., Glashütte, Leinweberei, Flachsbau. Tirschenreuth a. d. Waldnab 3500 E., Tuch- und Zeugweberei. Eschenbach 2000 E., Tuchfabrikation. Kemnath 1800 E., Eisengruben, Eisenhämmer, Schmelzwerke, Draht- und Papierfabrik, Spiegelglasschleife und Polirwerke, Büchsenmacherei, Bierbrauerei. Stadtamhof a. d. Donau 2500 E., Schiffahrt, viele Bierbrauereien, Büchsenmacherei, Kunsttischlerei. Kamm 2500 E., Leinweberei, Bierbrauerei, nicht unbedeutender Handel. Furth a. d. Champ 3500 E., Glas- und Papierfabrik, Bierbrauerei. Baireuth am rothen Main 17,000 E., lebhafter Handel, Woll-, Baumwoll- und Leinenmanufacturen, bedeutende Lederfabriken, ferner Tabaks-, Pergament-, Porzellan-, Steingut-, Glasperlen- und Stahlwaarenfabriken, große Bierbrauereien, Brennereien, Gerbereien, Mühlen. Hof a. d. Saale 10,500 E., Woll-, Baumwoll-, Leinen- und Farbenfabriken, Eisenbergwerke, Marmorbrüche, Bierbrauereien, Mühlen und Handel. Wunsiedel 4500 E., wichtiger Eisenwaarenhandel, verschiedene Manufacturen und Fabriken. Ludwigsstadt a. d. Loquitz 900 E., Saffian-, Eisen-, Stahl- und Strumpffabriken, Töpferwaaren, Verfertigung von Schiefertafeln, Bierbrauereien. Münchberg a. d. Pulsnitz 2500 E., Leinweberei, Baumwollfabrikation, Bierbrauereien. Berneck 1200 E., Eisengruben, Alaun- und Vitriolhütten, Eisendrahthammer, Serpentinsteinbruch. Bamberg a. d. Regnitz 22,000 E., Tuch-, Leder-, Tabaks-, Wachstuch- und Handschuhfabriken, Gold- und Silberarbeiten, berühmte Bierbrauereien, lebhafter Handel mit Landesprodukten, Wachsbleichen, Schiffahrt und Schiffbau. Herzogenaurach a. d. Aurach 1900 E., Baumwollspinnerei, Tuchweberei, Tabaks- und Hopfenbau. Forchheim am Ludwigskanal 3400 E., Papier-, Salpeter- und Chaisenfabriken, Potaschsiedereien, Seifensiedereien, Bierbrauereien, Glasschleife, Handel. Kronach am gleichnamigen Flusse 3500 E., Bierbrauereien, Schneidemühlen, bedeutender Nutzholzhandel und Holzflößerei, Schiefer-, Schleifstein- und Steinkohlenbrüche. Lichtenfels am Main 2400 E., Webereien, Porzellanmalerei, Gerberei, Bierbrauerei, Flößerei, Holzhandel, Getreide- und Hopfenbau. Ansbach 14,000 E., bedeutende Webewaaren-, Tabak-, Fayence-, Bleiweiß- und Spielkartenfabriken, Verfertigung von Pergament und chirurgischen Instrumenten, Bierbrauereien und Gerbereien. Schwabach a. d. Rednitz 7500 E., bedeutende Fabriken von Nähnadeln, Gold- und Silberdressen, Zitz, Kattun, Wachstuch, Tabak, Spielkarten, Papier, Siegellack, starker Tabaksbau. Fürth 17,000 E., ausgedehnter Handel und Fabriken von Spiegeln, Gold- und Silberdraht, Bleistiften, Blechwaaren, Siegellack, Oblaten, Farben, Knöpfen, Blumen, Drechsler-, Schildkrot- und Elfenbeinwaaren. Feuchtwang a. d. Sulz 2800 E., Woll-, Damast- und Leinweberei, Gerberei, Hutmacherei, Hammerwerk. Leutershausen a. d. Altmühl 1600 E., Halbseidenzeugfabriken und Baumwollzeugfabrik. Erlangen 12,500 E., wichtige Manufacturen in Leder, Papier, Tabak, Spiegeln, Handschuh, Stahlwaaren, Gold- und Silberdraht, Tuch, Leinen, Calico und Strümpfen, berühmte Brauereien. Neustadt a. d. Aisch 3300 E., Woll-, Baumwoll- und Lederfabriken, Nagelschmieden, Bierbrauerei, Hopfenbau. Spalt a. d. Rezat 1900 E., berühmter Hopfenbau. Greding a. d. Schwarzach 1200 E., Zeugweberei, Pfeifenfabriken, Bierbraueien und bedeutender Hopfenbau. Nürnberg a. d. Pegnitz u. am Ludwigskanal 52,000 E., berühmter Manufacturwaarenhandel mit den bekannten Nürnberger Waaren oder Spielwaaren rc., Tabaks-, Chocolade-, Spielkarten- und andere Fabriken, sehr wichtiger Landesproduktenhandel mit Tabak, Hopfen, Gurken, Arzneikräuter, Speditions- und Wechselgeschäfte. Altdorf a. d. Schwarzach 3000 E., Verfertigung von Holzwaaren, viele Bierbrauereien, bedeutender Hopfenbau. Lauf a. d. Pegnitz 3200 E., Safran- und starker Hopfenbau, Eisenwerke, Spiegel-, Nadel-, Stahl-, Eisen- und Messingwaarenfabriken, Folienhammer, starker Hopfenbau. Hersbruck a. d. Pegnitz 3500 E., vorzüglicher Hopfenbau, Bierbrauereien, Gerbereien. Rothenburg a. d. Tauber 5700 E., Tuch- und Zeugweberei, Färberei, Bierbrauerei, Hammerschmiede, Papier-, Pulver- und Walkmühlen. Dinkelsbühl 5300 E., wichtige Manufacturen von wollenen Strümpfen, ord. Leinen, Papier, Strohhüten, steinernen Tafeln für Tische, Bierbrauerei. Windsheim a. d. Aisch 3500 E., verschiedene Fabriken, Bierbrauereien, Gerbereien. Weißenburg am Sande a. d. Rezat 4400 E., Gold- und Silberborten- und andere Fabriken, große Bierbrauereien. Würzburg am Main 29,000 E., Fabriken in Tabak, Wolle, Leder, Spiegeln, Glas, Spielkarten, Messerwaaren rc., bedeutender Handel, Schiffahrt, Weinbau. Heidingsfeld am Main 3300 E., große Wollspinnerei, Lederlackfabrik, berühmte Messerschmiedfabriken, Weinbau. Kitzingen am Main 5000 E., Kattundruckerei, Farbestoff-, Pulver- und Essigfabriken, Leinwandbleichen, Weinbau, Fischerei, lebhafter Handel und Schiffbau. Kissingen a. d. fränk. Saale 2300 E., Porzellanfabrik, Weinbau. Neustadt a. d. Saale 1600 E., große Baumwollfabrik, Damastweberei, Färberei, Sagobereitung, Weinbau, Gerberei. Bischofsheim vor der Rhön 1900 E., große Wollspinnerei, Tuchmanufacturen, Strumpf- und Leinweberei, Holzwaarenverfertigung, Garnspinnerei, Färberei, Flachsbau. Aschaffenburg am Main 9500 E., starker Holzhandel und Weinbau, berühmte Papierfabriken, Tuch-, Leim-, Tabak- und Lederfabriken, ansehnliche Seifensiedereien, Gerbereien. Lohr am Main 4500 E., Papier- und Metallfabriken, Eisenhämmer, Blechwalzwerk, Gerberei, Fischerei, Holzhandel. Amorbach a. d. Mudau 3000 E., Tuch- und Papierfabriken, Oel-, Pulver- und andere Mühlen, Weinbau. Marktbreit am Main 2200 E., lebhafter Handel, Zuckerraffinerieen, Leinwandbleiche, Weinbau. Schweinfurt am Main 8000 E., Wein- und Schiffbau, Zuckerraffinerieen, Farben-, Bleiweiß-, Tabak-, Tapeten-, Schrot-, Zündhütchen und andere Fabriken, Salpeter- und Potaschsiedereien. Augsburg 41,000 E., berühmte Gold- und Silberfabriken, große Kattun-, wichtige Seiden-, Leinwand-, Tabaks-, Eisen-, Stahl-, Blechwaaren-, Leder-, Spiegel-, Tapeten- und andere Fabriken, bedeutende Baumwoll-, und

Kammgarnspinnereien, Türkischrothgarnfärbereien, viele Bierbrauereien, Gerbereien, Diamantschleifer. Kempten a. d. Iller 9000 E., Handel, Wachs-, Leder-, Seidenlitzen-, Leinen- und Baumwollenfabrikation. Kaufbeuren a. d. Wertach 5000 E., Kattun- und Leinwandfabriken, Handel. Memmingen a. d. Aach 8000 E., bedeutender Handel, Tuch-, Leinwand-, Kattun-, Band-, Wachstuch-, Papier-, Leder-, Oel- und andere Fabriken, Glockengießerei, Eisen- und Kupferhämmer, starker Hopfenbau. Lindau am Bodensee 5000 E., einige Fabriken, lebhafter Speditions- und Transitohandel, Weinbau, Dampfschiffahrt. Nördlingen a. d. Eger 7000 E., Corduan-, Woll-, Leinwand- und Leimfabriken, Verfertigung von Fußteppichen aus Ziegenhaaren, Handel. Donauwörth a. d. Donau 2800 E., Hopfen- und Flachsbau, Schiffahrt und Handel. Günzburg a. d. Donau 4000 E., Getreidehandel, berühmte Bleichen, Wagenfabrikation, Schiffahrt. Mindelheim a. d. Mindel 3000 E., Hammer- und Waffenschmieden, Papier- und andere Mühlen. Lauingen a. d. Donau 4000 E., Woll- und Leinwebereien, Handel. Speyer am Rhein 10,000 E., schwunghafter Handel mit Tabak, Hopfen rc., Zuckerraffinerie, Tabaks- und Wachsfabriken, Schiffahrt, Wein-, Tabaks- und Krappbau. Landau a. d. Queich 6500 E., Weinbau und mehrere Fabriken. Frankenthal 5000 E., bedeutender Holzhandel und berühmte Fabriken. Neustadt a. d. Hardt 6200 E., Gold- und Silber-, Tuch-, Papier- und Oelfabriken, Achatschleiferei, Eisenhammer, Bierbrauerei, wichtiger Wein- und Holzhandel. Kaiserslautern a. d. Lauter 8000 E., Tuch-, Baumwollwaaren-, Strumpf- und Lederfabriken, Eisengruben, Eisenwerke, Papiermühlen, Gerbereien. Homburg 3000 E., Runkelrübenzuckerfabrik, Woll- und Baumwollwebereien. Ammweiler a. d. Queich 2800 E., Tuchwebereien, Färbereien, Gerbereien. Cusel a. d. Glan 2500 E., Wollwebereien, Gerbereien, Bierbrauereien. Grünstadt 3300 E., Baumwollweberei, Gerbereien, Weinbau. Dürkheim 4700 E., Tabaksfabrik, Glashütte, Weinbau. Kirchheimbolanden 3300 E., Eisenhütten, Quecksilbergruben.

Meßplätze. Fürth.

Sachsen, Königreich.

Größe 272 Quadratmeilen mit circa 2 Mill. 122,000 Einwohnern. Es grenzt an Preußen, Oestreich, Baiern und die sächsischen Herzogthümer. — Hauptstadt Dresden an der Elbe mit 118,000 Einw. und mehreren Fabriken, die Gold- und Silberarbeiten, Strohhüte, Buntpapiere, Tapeten, künstliche Blumen, Chokolade, Fayence u. s. w. liefern.

Hauptfluß des Landes ist die schiffbare Elbe. Kleinere Flüsse, die zum Elbegebiet gehören, sind: die Spree, die schwarze Elster, die Mulde und weiße Elster.

Produkte. Mit Naturerzeugnissen ist das Land nicht überreich doch auch nicht karg begabt; besonders reich ist es an Mineralien und zwar an Silber, Eisen, Blei, Kobalt, weniger an Kupfer, Zinn, Zink, Quecksilber, Arsenik. Andere Mineralien sind Porzellanerde, Achat, Marmor, Serpentin, Sandstein, Speckstein, Steinkohlen, Granaten. Der Hauptsitz des Bergbaues ist das Erzgebirge in seinen mittleren Höhen und das niedere Gebirge. Unter den Erzeugnissen des Pflanzenreichs ist vor Allem das Holz von Wichtigkeit; auch Wein, Flachs und Arzneikräuter producirt das Land in nicht geringer Menge. Der Ackerbau, das einträglichste und allgemeinste Gewerbe des Landes, und der Obstbau ist zu hoher Kultur gelangt, die Hauptquelle des Nationalreichthums aber ist die Schafzucht, und man rechnet mehr als als 2 Millionen veredelter Schafe (Electoralschafe), welche jährlich circa $4\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Wolle, Electoralwolle genannt, geben.

Industrie und **Handel.** Auch hinsichtlich des Handels- und Gewerbfleißes ist Sachsen eines der ausgezeichnetsten deutschen Länder, und mehr als die Hälfte seiner Bewohner gehören dem Handels- und Gewerbsstande an. Der Handel wird durch die Elbe und die Eisenbahnen gefördert. Eines der ältesten und wichtigsten Gewerbe ist die Leinenweberei, noch bedeutender aber als diese die Tuchmanufactur, welche unter den Zweigen der Gewerbe obenan steht; ferner die Baumwollspinnerei, die Baumwollweberei und Strumpfwirkerei. In der metallischen Fabrikation sind die zahlreichen Eisenfabriken im Erzgebirge von besonderer Wichtigkeit. Auch die Manufacturen von Holzwaaren und hölzernen Spielsachen, von musikalischen Instrumenten, Spitzen, Strohgeflechten, die Porzellan- und Tabakfabriken sind als bedeutend zu erwähnen. An Papiermühlen ist Sachsen im Verhältniß das reichste Land, und dennoch liefern sie bei dem großen Umschwunge des Buchhandels nicht den ganzen Bedarf. Viele und durchaus die bedeutendsten Fabriken setzen ihre Waaren häufig von Hause aus ab und verkaufen sie hauptsächlich auf den Messen zu Frankfurt a. M. und Braunschweig.

Ausfuhrartikel. Wolle, Woll-, Leinen- und Baumwollwaaren, Spitzen, Metall- und Holzwaaren, Bänder, Strohgeflechte, Porzellan, Steinkohlen, Kobalt, Smalte, chemische Präparate, Instrumente.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren, Südfrüchte, Getreide, Tabak, Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Modewaaren, böhmisches Glas, Papier, Seefische, Bier.

Handels- und Fabrikplätze. Freiberg 15,800 E., die wichtigste Bergstadt des Landes mit einer berühmten Bergakademie, ausgedehnter Silberbau nebst Hüttenwerken und Fabriken, die Lyonische Gold- und Silbertressenfabrik, Tuch-, Spitzen-, Leder-, Bleiweißfabriken. Pirna a. d. Elbe 7100 E., Fabriken von Rübenzucker, Leder, Kattun, Steingut, Strumpfwirkerei, bedeutender Handel, Schiffahrt und Schiffbau. Sebnitz am gleichnamigen Fluß 4300 E., Halbseiden- und Leinweberei, Maschinenpapierfabrikation. Neustadt 2600 E., starke Leinweberei, Messer- und Stahlwaarenfabrikation, Steindruckerei. Altenberg 2250 E., Strohflechterei, wichtigste Zinngruben des Landes. Meißen a. d. Elbe 9600 E., berühmte Porzellanfabrik, Farben-, Pinsel-, Tabaks-, Karten- und andere Fabriken, Weinbau und Weinhandel. Großenhain a. d. Röder 8500 E., Kattunfabrik, Wollspinnerei und starke Tuchmacherei. Leipzig a. d. weißen Elster, Pleiße und Partha, die sich hier vereinigen, 74,300 E., weltberühmte Handelsstadt mit lebhaftem Transithandel, der größte Commissions- und Speditionsplatz des deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, sehr bedeutender Verlagsbuchhandel, wichtige Kammgarnspinnereien, Tabaks- und Cigarren-, Pianoforte-, Wachstuch-, Putzwaaren-, Blumen-, Schießwaffen-, Strohhut-, chemisch-technische und andere Fabriken, Brauereien. Wurzen 6000 E., Cigarren-, Papier- und Tapetenfabriken, Bierbrauereien. Borna a. d. Wyhra 4500 E., Wollzeugweberei, Filzwaarenfabrikation 2c. Zwenkau 3000 E., Handel, Korbmacherei, Salpetersiederei, Pulvermühle. Grimma a. d. Mulde 5500 E., Thonpfeifen- und Stärkefabriken, Papiermühle, Bleiche, Handel. Oschatz a. d. Döllnitz 5500 E., Streichgarnspinnerei, starke Tuchmacherei, Färberei. Döbeln 7500 E., Cigarrenfabrikation, Wollspinnerei, Tuchfabrikation, Woll- und Baumwollweberei. Mittweida 7700 E., Woll-, Baumwoll- und Leinwandfabriken, Spinnmühlen, Bleichen, große Färberei. Burgstädt 4100 E., Kattundruckereien, engl. Spinnereien, Weberei, Strumpfwirkerei. Hainichen 6300 E., zahlreiche und wichtige Wollmaschinenspinnereien, Flanell-, Tuch-, Leder- und andere Fabriken, Weberei, Färberei, Bleichen, Steinkohlengruben. Roßwein 6400 E., Wollspinnerei, Tuchmacherei, wichtige Getreidemärkte. Waldheim 5100 E., Cigarren-, Tuch- und Wollzeugfabriken, Lein- und Barchentweberei. Rochlitz 4600 E., Wollzeug- und andere Fabriken, Bleichen. Penig 4900 E., Spinnerei, Seidenmanufactur, Kattundruckereien, Weberei, Strumpfwirkerei, Maschinenpapierfabrik, Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, englische Bleichen. Lunzenau 2600 E., Baumwollspinnerei, Zeugweberei. Colditz 3600 E., Steingut-, Strumpfwaaren- und andere Fabriken, wichtige Kohlengruben. Hartha 22,00 E., Wollspinnerei, Barchent- und Leinweberei. Leisnig 5600 E., blühende Tuchfabrikation, Krämpelfabriken, Spinnmühlen. Zwickau a. d. Mulde 17,900 E., Maschinenwollkämmerei, starke Weberei, Kattundruckerei, Porzellan-, Spiegel-, Farben-, Papier-, Oel- und chemische Fabriken, Eisengießerei, Brauerei, Handel und ein reiches Steinkohlenlager. Werdau a. d. Pleiße 8500 E., zahlreiche Streichgarnspinnereien, starke Tuch- und Bukskinfabrikation, Weberei, Färberei. Crimmitzschau a. d. Pleiße 9600 E., Streichgarnspinnereien, Druckereien, Färbereien, wichtige Fabriken in wollenenen und halbwollenen Waaren (Bukskin, Kasimir, Circassienne 2c.). Kirchberg 4900 E., Wollspinnerei, Tuch- und andere Wollzeugfabriken, Bierbrauerei. Wildenfels 3100 E., Weberei, Strumpfwirkerei, Papierfabrikation. Reichenbach 9900 E., Flachs-, Streichwoll-, Garn-, Baumwoll- und Wollspinnerei, blühende Woll- und Baumwollweberei, Tuchmacherei, eine Steingutfabrik, Färberei, Druckerei, Bleichen. Lengenfeld 4500 E., Tuch- und Zeugfabriken, Wollspinnmühlen, Weberei, Schönfärberei. Mylau a. d. Gölzsch 3800 E., wichtige Woll- und Baumwollweberei, Spinnmühlen. Chemnitz am gleichnamigen Fluß 41,000 E., Hauptsitz der sächsischen Baumwollenindustrie, der Bunt- und Kunstweberei, Kattundruckerei, Strumpfwirkerei, Türkischgarnfärberei, große Maschinenbaufabriken, Spinnmühlen, wichtiger Handel. Frankenberg a. d. Zschopau 7700 E., blühende Industrie, besonders Seiden- und Halbseidenwaaren, Kattune, Zwirn, Leder, Cigarren, große Bleichen, Färbereien. Stollberg 5100 E., Baumwollspinnerei, Tuch-, Baumwoll- und Leinweberei, Strumpfwaarenfabrikation. Oederan 4900 E., Wollspinnerei, Weberei, wichtige Tuch-, Bukskin-, Kasimir-, Flanell- und Kattunfabriken, große Bleichen. Zschopau a. d. Zschopau 7600 E., Baumwollspinnerei, Weberei, Kattundruckereien, Strumpfwirkerei, Bleichen. Lengefeld 3200 E., Leinwand-, Kattun- und Barchentfabriken, Wirkerei, Verfertigung von Krempelmaschinen. Zöblitz 1700 E., Holzspielwaarenfabrikation, Serpentinsteindreherei, Spitzenklöppelei, Lein- und Baumwollweberei. Annaberg 9500 E., eine Seidenmanufactur, bedeutender Spitzenhandel, wichtige Band- und Posamentierwaarenfabrikation, Silber-, Zinn- und Kobaltbergbau. Buchholz 4200 E., Posamentierwaarenfabrikation. Jöhstadt 2200 E., Bandfabrikation, Spitzenklöppelei, starker Spitzen- und Grenzhandel. Marienberg 5200 E., wichtige Spitzenklöppelei und Bergbau. Wolkenstein a. d. Zschopau 1900 E., Kattun-, Leinwand-, Wollstrumpf- und Posamentierwaarenfabrikation. Ehrenfriedersdorf 3000 E., Spitzenklöppelei, Band- und Posamentierwaarenfabrikation, Baumwollspinnerei, Bergbau auf Zinn, Arsenik und Schwefelkies. Thum 2400 E., Spitzenklöppelei, Strumpfwirkerei, Posamentierwaarenfabrikation. Geyer 3800 E., Spitzenklöppelei, Band- und Posamentirwaarenfabrikation, große Spinnmühle, bedeutende Vitriol- und Schwefelwerke. Zwönitz am gleichnamigen Fluß 2500 E., Bandfabrikation, Spitzenklöppelei, Weberei, großer Bretterhandel. Oberwiesenthal 2000 E., Handel, Bandfabrikation, Spitzenklöppelei. Scheibenberg 2000 E., Spitzenklöppelei, Band-, Posamentier-, Nagel- und Töpferwaarenfabrikation, Silber-, Eisen- und Kobaltbergbau. Schlettau a. d. Zschopau

2000 E., Spitzenhandel, Baumwollspinnerei, Band- und Posamentierwaarenfabrikation. Eibenstock 6500 E., Spitzenklöppelei, Stickerei, Mull-, Mouselin-, Blechwaaren-, Zündhölzchen- und andere Fabriken, Eisenbergbau. Johanngeorgenstadt 3800 E., Spitzenklöppelei, Gewehr-, Cigarren- und Bandfabrikation, Stickerei, Zinnschmelzhütte, starker Bergbau auf Eisen, Handel mit Spielzeug. Schwarzenberg 2800 E., Spitzenklöppelei, Drahthammer, Nägelfabrikation. Schneeberg 7700 E., Spitzenklöppelei, Weberei, Fabriken von chemischen und medicinischen Waaren, Industrie- und Klöppelschule, Bergbau auf Silber, Zinn, Eisen, Vitriol, Kobalt und Arsenik, Handel mit Blonden und Spitzen. Auerbach a. d. Gölsch 4000 E., Woll- und Baumwollweberei, Verfertigung schwarzer Spitzen, Potaschsiederei, Gerberei, Papiermühle, Bierbrauerei, Handel. Plauen a. d. Elster 14,900 E., Hauptsitz der sächsischen Mousslin- und Schleierweberei, genähten Waaren, Wachs, Leinwand, Cigarren, Maschinenbauanstalt, Färbereien, Bleichen, große Wollgarnmärkte. Elsterberg a. d. Elster 3400 E., starke Baumwollweberei. Pausa 3200 E., Tuchmacherei, Strumpfwirkerei, Woll- und Baumwollweberei. Treuen 5200 E., starke Baumwollspinnerei, Böttcherei. Falkenstein 4200 E., wichtige Baumwollwaarenfabrikation, Zinn- und Eisenbergbau. Schöneck 2400 E., starke Weberei und Stickerei, Pechsiederei. Markneukirchen 3600 E., Hauptsitz der Verfertigung musikalischer Instrumente, bedeutende Stickerei, Handel. Adorf a. d. Elster 2900 E., Tuchmacherei, Weberei, Stickerei, Verfertigung von Orgeln, Klavieren ꝛc. Oelsnitz a. d. Elster 4700 E., Tuch-, Baumwoll- und Leinweberei, Stickereien, Gerbereien, große Getreidemärkte. Waldenburg 3000 E., Papierfabrik, Strumpfwirkerei, Tuch- und Zeugweberei. Lichtenstein a. d. Redlitz 4200 E., Weberei, Strumpfwaarenfabrikation, Spinn- und Papiermühlen. Lößnitz 5300 E., Woll- und Baumwollspinnereien, starke Tuchfabrikation, Weberei, Stickerei, Strumpfwirkerei, bedeutender Handel. Hohenstein 5400 E., wichtiger Handel, Wachstuchfabrik, Hauptsitz der Baumwollwaarenfabrikation, Kattundruckerei, Strumpfwirkerei, Spinnmühlen, Bleichen. Meerane 11,200 E., bedeutende Wollzeugweberei, Färbereien, Tuch- und Kasimirfabrikation. Ernstthal 3700 E., Woll- und Baumwollweberei, Fabrikation von Westenzeugen und Piqué. Glauchau 14,400 E., Spinnereien, Färbereien, Zeugdruckereien, Woll-, Baumwoll-, Halbseiden-, Papier-, Portefeuilles-, Wagen-, Nadler- und Zinnwaarenfabriken, Eisengießerei, Maschinenfabrik. Bautzen a. d. Spree 10,900 E., lebhafter Handel, bedeutende Papier-, Leder-, Tuch-, Barchent- und Wollstrumpffabriken, Pulvermühle, Kupfer-, Stahl-, und Drahthammer, wichtige Märkte. Bischofswerda a. d. Wesenitz 3400 E., bedeutende Tuchfabrikalion und Leinweberei. Kamenz 4900 E., Tuchmacherei, Spinnereien, Verfertigung von Pfefferkuchen, wichtige Getreidemärkte. Pulsnitz 2350 E., Bandfabrikation, Weberei, Färberei, Töpferei, berühmte Pfefferkuchen und Leinenhandel. Löbau 4100 E., wichtiger Handel, Woll-, Baumwoll- und Leinenweberei. Bernstadt a. d. Pließnitz 1600 E., Tuchfabrik und Handel. Zittau a. d. Mandau 12,200 E., bedeutende Leinweberei, Bleichen, große Garnfärbereien, Leinwanddruckereien, Tuch- und Baumwollfabriken, Hauptsitz des Leinwand- und Damasthandels. Großschönau 5000 E., Hauptsitz und Mittelpunkt der Damastweberei, Fabrikation von Leinen- und Baumwollwaaren, vorzügliche Bleichen, Garnhandel. Reichenau 3900 E., starke Weberei, besonders rohe Kattune.

Meßplätze. Leipzig hat jährlich drei große Messen, welche an Neujahr, Ostern und Michaelis abgehalten werden, und wo Kaufleute und Fabrikanten aus allen Ländern und Weltgegenden sich einfinden.

Hannover.

Größe 704 Quadratmeilen mit 1 Million 865,000 Einwohnern. Das Land reicht vom Harzgebirge hinab bis an die Niederelbe und die Küsten der Nordsee. — Hauptstadt Hannover an der Leine mit 56,000 E., bedeutendem Handel und Spedition; Fabriken von Tabak, Cichorien, Leder, Wachstuch, Tapeten, Gold- und Silberwaaren, Chocolade, Spiegel, Spielkarten, Instrumenten. Zahlreiche Buchdruckereien, Brauereien und Brennereien.

Hauptflüsse. Die Elbe, die beinahe mitten durch das Land fließende Weser und die Ems, welche sich sämmtlich in die Nordsee ergießen.

Kanäle. Der schönste und größte ist der 3½ Meilen lange Treckschuiten-Kanal, welcher Emden mit Aurich verbindet.

Produkte. Ackerbau und Viezucht gedeihen in den dazu geeigneten, besonders aber in den nördlichen Gegenden sehr; Getreide, Flachs, Rüb- und Repssamen wird daher auch in Menge producirt, weniger Hopfen und Tabak. Ferner werden auf dem Harz viele Metalle und andere Mineralien, als: Silber, Eisen, Blei, Glätte und selbst etwas Gold, auch Alabaster, Marmor, Sandsteine, Fayence- und Töpferthon, Salz, Torf, Steinkohlen gewonnen.

Industrie und Handel. Fabriken gibt es wenig im Lande, und es beschränkt sich die Hauptindustrie auf Garnspinnerei und Leinenweberei. Von Bedeutung sind die Fabriken für Gegenstände aus dem Mineralreiche, ferner die Oelmühlen, Brauereien, Branntweinbrennereien.

Der Handel über Ostfriesland zu Land und zur See, sowie die Spedition über Harburg, Lüneburg und Minden ist ziemlich bedeutend.

Ausfuhrartikel. Getreide, Flachs, Leinwand und Garn, Wolle, Butter und Käse, Honig und Wachs, Tabak, Papier, Leder, Holz, Eisen, Blei, Torf, Salz und Vieh.

Einfuhrartikel. Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, Galanterie-, Glas-, Eisen-, und Stahlwaaren, Kolonialwaaren, Südfrüchte, Hopfen, Wein.

Handels- und Fabrikplätze. *Hameln* a. d. Weser 6600 E., Seiden, Papier-, Leder-, Cichorien-, Cement- und Pergamentfabriken, Lachsfang, Schiffahrt. *Nienburg* a. d. Weser 5400 E., Cichorienfabriken, Getreidehandel, Tabaksbau, Schiffahrt. *Lüneburg* a. d. Ilmenau 14,000 E., Baumwoll- und Leinweberei, Papier-, Tabaks- und Essigfabrikation, viele Brauereien und Brennereien, eine Leinenlegge, Handel mit Landesprodukten, Salzwerk. *Harburg* a. d. Elbe 7000 E., Rohrzuckersiedereien, Eisengießerei und Maschinenfabrik, Baumwollenspinnerei, Wachsbleichen, Tabaks-, Gummiwaaren-, Photogen-, chemische, Kamm- und Stockfabriken, bedeutende Schiffahrt. *Uelzen* a. d. Ilmenau 4000 E., berühmter Flachsbau, mehrere Fabriken und eine Linnenlegge. *Celle* a. d. Aller 14,000 E., Tabaks-, Leinen-, Flanell- und Hutfabrikation, Wachsbleichen, lebhafter Handel. *Lüchow* a. d. Jetze 3000 E., Leinwandhandel, Flachs- und Hanfbau, berühmte Bierbrauerei, Linnenlegge. *Stade* 8000 E., Fabrikation von Spitzen, Weberwaaren und Hüten, Stückgießerei, Brennerei, Schiffahrt, Schiffbau und Handel, Wallfisch- und Seehundfang. *Burtehude* a. d. Este 3000 E., Tabaks-, Stärke-, Leder-, Cement-, Oel- und Seifenfabriken, Schiffahrt, lebhafter Handel. *Bremervörde* a. d. Oste 3000 E., Tabaksfabriken, Branntweinbrennereien, Schiffahrt, Torfhandel. *Verden* a. d. Aller 5400 E., Tabaksfabriken, Fischerei, Spedition, Schiffahrt. *Hildesheim* a. d. Innerste 17,000 E., Leinwand-, Drell- und Damastweberei, Tabaks-, Leder-, Stärke-, Essig- und andere Fabriken, Seifensiedereien, Gerbereien, Wachsbleichen, lebhafter Handel und bedeutende Märkte. *Alfeld* a. d. Leine 3000 E., Tapetenfabriken, Hopfenbau, Linnenlegge, Handel mit Garnen und Leinwand. *Peine* a. d. Fuse 4000 E., Tabaksfabriken, Leineweberei, starker Handel. *Goslar* a. d. Gose 8000 E., Handel, Bergbau, Schrot- und Rollenbleifabriken, bedeutende Kupferschmiederei, Tabaks-, Leder-, Stärke-, Potasche- und Spielkartenfabrikation. In der Nähe berühmte Silbergruben, Hammer-, Draht- und Messingwerke. *Göttingen* 12,000 E., verschiedene Fabriken, Linnenlegge, wichtiger Leinwandhandel. *Nordheim* 4800 E., bedeutende Gerbereien und Lederfabriken, berühmte Schuhmacherei, Weberei, Tabaksbau, Holzhandel. *Hardegsen* a. d. Espelde 1200 E., vorzügliche Lederfabrikation, Leinenweberei, Linnenlegge. *Uslar* a. d. Aale 2400 E., Pfeifenfabrik, starke Leinweberei, Eisenhütte, große Bleichen, Linnenlegge. *Münden* a. d. Werra und Fulda 5600 E., Tabaks-, Leder-, Steingut- und Kölnischwasserfabrikation, Linnenlegge, Schiffahrt, Spedition. *Einbeck* a. d. Ilme 5600 E., Bleiche, Linnenlegge, wichtige Industrie, besonders in Leinwand. *Osterode* 5600 E., Verfertigung vieler Holzwaaren, bedeutende Tuch-, Wollen- und Baumwollenzeugmanufacturen, Leinenweberei und Strumpfwirkerei, Linnenlegge. *Elbingerode* a. d. Bode 3300 E., wichtige Eisengruben und bedeutender Holzhandel. *Duderstadt* a. d. Haale 4400 E., Woll-, Lein- und Bandweberei, Hopfen- und Tabaksbau, Linnenlegge. *Osnabrück* a. d. Hase 15,000 E., Eisengießerei, Maschinenfabrikation, Wachsbleiche, Gerberei, Woll- und Leinweberei, Tabaks-, Cichorien-, Farben-, Papier- und Tapetenfabriken, Handel. *Quackenbrück* a. d. Hase 2400 E., Zuckersiederei, mehrere Fabriken, Linnenlegge, lebhafter Handel. *Lingen* 3000 E., Leinweberei, Wollzeug-, Leder- und andere Fabriken. *Haselünne* a. d. Hase 2000 E., Tabaks- und Bleiweißfabriken, Verfertigung von Sensen, Schaufeln, Matrosenhüten ꝛc. *Emden* am Dollart 13,000 E., Häringsfischerei, bedeutender Seehandel, Leinwand-, Zwirn-, Strumpfwaaren-, Tabaks- und andere Fabriken, Oelmühlen, Brauereien, Seehandel; Freihafen. *Norden* 6400 E., Tabaks-, Tuch-, Leinwand-, Zwirn-, Cichorien-, Stärke- und Seifenfabriken, Tauschlägereien, berühmte Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Rhederei, Schiffahrt, Handel. *Leer* a. d. Leda 7700 E., Zuckersiederei, Dampfschneidemühlen, Eisengießerei, Leinwand-, Strumpf-, Leim-, Seifen-, Lichter-, Essig-, Bier- und Branntweinfabrikation, Schiffbau, Schiffahrt. *Clausthal* 10,000 E., wichtiger Bergbau auf Gold, Silber und Blei, Oblaten- und Zündhölzchenfabrik. *Altenau* a. d. Ocker 2000 E., Spitzenklöppelei, Eisenhütte, Silberbergbau. *Lautenthal* a. d. Innerste 2300 E., Salpeterraffinerie, Pulverfabrik, Silber- und Kupferhütte, Schieferbruch. *St. Andreasberg* 4400 E., Spitzenklöppelei, Garnspinnerei, Bleiweißfabrik, Pulvermühle, Eisen- und Silberhütte, wichtiger Bergbau.

Württemberg.

Größe 354 Quadratmeilen mit 1 Million 691,000 Einwohnern. — Hauptstadt Stuttgart mit 56,000 E. und Zucker-, Chocolade-, Farbwaaren-, Champagner-, Werkzeug-, Tapeten-, Tabaks-, Cigarren-, Bijouterie-, Leinen- und Korsettfabriken; bedeutender Buchhandel und Druckereien, eine Tuchmesse und ein großer Pferdemarkt.

Hauptflüsse. Die Donau und der Neckar, beide schiffbar. Nebenflüsse sind die Enz mit der Nagold, der Kocher, die Jart und Iller.

Produkte. Hauptnahrungszweige der Württemberger sind Ackerbau, Weinbau, Vieh- und Obstzucht. Auch die Waldungen gewähren einen beträchtlichen Nutzen. An Salz in Quellen und Steinen, an Mineralwassern und Gyps hat das Land großen Reichthum. An Fischen sind alle Gewässer reich. Flachs, Hanf, Tabak und Runkelrüben werden in verschiedenen Gegenden in Menge gebaut.

Industrie. Weberei und Spinnerei in Leinen, Wolle und Baumwolle, Strumpfweberei und Gerberei, Zucker-, Tabaks-, Cichorien-, Papier-, Tapetenfabriken, Champagner-

Wein (Eßlingen, Heilbronn, Stuttgart), Pulvermühlen, Porzellan- (Schramberg), Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, lackirte Blechwaaren (Eßlingen, Göppingen), Sensen, Schwarzwälderuhren, musikalische Instrumente (Stuttgart, Heilbronn, Aalen, Schorndorf), Eisenhütten und Eisenwerke (Wasseralfingen, Unterkochen, Königsbronn), Salinen (Friedrichshall, Clemenshall, Wilhelmsglück, Niederhall, Wilhelmshall), Glashütten (Schönmünzach, Buhlbach, Lautern, Isny).

Ausfuhrartikel. Leinwand, Wolle und Tücher, Papier, Getreide, Tabak, Cigarren, Wein, Champagner, Salz, Holz zum Schiffbau, Wand-Uhren, Instrumente, Eisen- und Bijouteriewaaren, Lederwaaren, chemische Fabrikate, Sämereien, Vieh ꝛc.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren, Südfrüchte, Baumwolle und Baumwollwaaren, Seiden- und Galanteriewaaren, Flachs, Hanf, Tabaksblätter, Cigarren, Oel, Hopfen, Wein, Eisen, Metallwaaren, Steinkohlen, Chemikalien.

Handels- und Fabrikplätze. Ludwigsburg 11,000 E., Stückgießerei, Orgelbau, Blechwaaren- und einige andere Fabriken. Bietigheim a. d. Enz 3100 E., Kammgarnspinnerei, Färberei, Holzmagazin. Backnang a. d. Murr 4300 E., Tuch- und Farbenfabrikation, Baumwollweberei, Färberei, Gerberei. Cannstatt am Neckar 7200 E., Tabaks-, Tuch-, Stahl-, Korsett-, Wachstuch- und Maschinenfabriken, Woll- und Baumwollspinnerei, Weberei, Holzhandlung. Heilbronn am Neckar 14,000 E., bedeutender Handel, Schiffahrt, Zucker-, Papier-, Tapeten-, Tabaks-, Cichorien-, Drahtstift-, Maschinen-, chemische Produkten-, Farben-, Spiritus- und Essigfabriken, Schrotgießerei, Leimsiedereien, Oel- und Papiermühlen, Weinbau, Woll- und Ledermarkt. Eßlingen am Neckar 14,800 E., großartige Maschinenfabrik, bedeutende Champagnerfabrik, lackirte Blech-, Messing- und Plaquéwaaren-, Tuch-, Holzspielwaaren- und Goldwaarenfabriken, Woll-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien, Färbereien, starker Weinbau. Reutlingen 12,800 E., bedeutender Handel und Gerbereien, Leimsiedereien, Spitzenklöppelei, Holzspielwaaren-, Tuch-, Papier- und andere Fabriken, Baumwoll- und Wollweberei, Druckerei ꝛc. Pfullingen a. d. Echatz 4100 E., Papier- und Lederfabrikation. Rottweil am Neckar 4800 E., Seiden-, Woll- und Baumwollweberei, Pulverfabrik, Orgelbau, Flachsbau. Urach 3500 E., bedeutende mechanische Flachsspinnerei, Baumwollspinnerei, Leinwandweberei, Lederfabrikation, Türkischrothfärberei, Bleiche. Metzingen 4300 E., Wollspinnerei, Tuchfabrikation, Baumwollweberei, Appreturanstalten. Nürtingen am Neckar 4400 E., Baumwollspinnerei, Türkischrothfärberei, Spitzenklöppelei, Bleiche, Färberei. Nagold am gleichnamigen Flusse 2500 E., mechanische Wollspinnerei, Tuch- und Wollzeugweberei, Färbereien. Calw a. d. Nagold 4400 E., bedeutender Holzhandel, Baumwoll- und Wollspinnerei, Strumpffabriken, Seiden-, Tuch-, Kasimir- und Wollenzeugwebereien, Leim-, Saffian- und Lederbereitung, Leimsiedereien, Färbereien, Gerbereien. Neuenbürg a. d. Enz 1800 E., Sensen- und Bijouteriefabrikation, Holzwaarenverfertigung, Gerbereien, Erzgruben. Tuttlingen a. d. Donau 6200 E., Wollspinnerei, Seiden-, Woll- und Baumwollweberei, Verfertigung von Strumpf- und berühmten Messerwaaren, Lederfabrikation, mechanische Werkstätte, Getreidehandel. Ulm a. d. Donau 22,000 E., bedeutender Getreide- und Holzhandel, Metallgießerei, Leinen-, Woll- und Baumwollweberei, Tabaks-, Cement-, Leder-, Zunder-, Stärke-, Spielkarten-, Messingblech-, Kupferwaaren- und andere Fabriken, Bleiche, Bierbrauereien, Färbereien, Druckereien, Kupferhammer, Messingwalzwerk, Schiffahrt. Geißlingen 2800 E., berühmte Drechslerarbeiten in Elfenbein, Horn und Holz, Baumwollspinnerei, mechanische Werkstätte, Fabrikation gedruckter Messing-, Kupfer- und Plaquéwaaren, Leder ꝛc., Bleiche. Ravensburg 6600 E., Spinnereien, mechanische Werkstätten, Papier-, Draht- und Weißwaarenfabrikation, Färbereien. Friedrichshafen am Bodensee 1500 E., Dampfschiffahrt, Spedition, Fruchthandel; Freihafen. Blaubeuren 2100 E., starke Leinwand- und Zündhölzchenfabrikation, Bleiche, Eisenhammer. Göppingen a. d. Fils 6500 E., Wollspinnerei, Papier-, Tuch-, Bukskin-, Cassinet-, Baumwollwaaren-, Korsetten-, Westenstoff-, lackirte Blech-, Papiermaché-, Plaqué- und Messingwaarenfabrikation, Wolldruckerei, Appreturanstalten, mechanische Werkstätte, Färbereien. Wasseralfingen am Kocher 2500 E., große k. Eisengießerei und Eisenbergwerk. Aalen am Kocher 4000 E., Drahtzüge, Drahtstiften-, Eisen- und Stahlwaaren-, Tuch-, Biber- und Flanellfabrikation, Baumwollweberei, mechanische Werkstätten, Eisenhammer in der Nähe, Färbereien. Gmünd a. d. Rems 7800 E., bedeutende Gold- und Silber- sowie auch Wachswaaren- und Zündhölzerfabriken, Verfertigung von Metallknöpfen, Seidenweberei. Hall am Kocher 6500 E., Baumwollspinnerei und Webereien, Holzschnittwaaren, Stärkefabrik, Druckereien, k. Saline, Eisenhammer in der Nähe. Crailsheim a. d. Jaxt 2900 E., Baumwollweberei, Schirmstofffabrikation, Druckereien, Färbereien, Gerbereien. Künzelsau am Kocher 2600 E., Damastweberei, mancherlei Gewerbe. Gaildorf am Kocher 1400 E., Vitriol- und Alaunfabrik. Schorndorf a. d. Rems 3300 E., Fabrikation von Tabak, Fingerhüten, Brückenwaagen ꝛc. Heidenheim a. d. Brenz 3600 E., Woll- und Baumwollspinnerei, Papier-, Tabaks-, Woll- und Baumwollwaarenfabriken, Baumwollwebereien, Druckereien, Färbereien, Bleiche.

Meßplätze. Ehningen (Kongreß).

Baden.

Größe 277 Quadratmeilen mit 1,334,000 Einwohnern. — Hauptstadt Karlsruhe (1½ Stunden vom Rhein), mit 25,800 E., einigen Fabriken, worunter die Maschinenfabrik von Bedeutung ist.

Hauptflüsse. Der Rhein und Neckar; auch die Donau und der Main berühren auf eine kurze Strecke die Grenze des Großherzogthums.

Produkte. Baden ist Agrikulturstaat, reich an Bodenerzeugnissen und Vieh, und eines der gesegnetsten Länder Deutschlands. Die Hauptprodukte sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf, Tabak, Obst, Krapp, Oelpflanzen, Wachs, Honig und Wein. Der Bergbau ist ergiebig, besonders im Schwarzwald auf Kupfer, Eisen, Zink, Salz, Steinkohlen.

Industrie und Handel. Wie an Produkten des Bodens ist Baden auch reich an Produkten der Kunst. Gewerbe und Fabriken erblühen immer mehr, namentlich sind die zahlreichen Bijouteriefabriken Pforzheims, die Schnupftabak- und Cichorienfabriken in Lahr, die Runkelrübenzuckerfabrik in Waghäusel, verschiedene Baumwollenmanufacturen, die große Baumwollspinnerei in Ettlingen, die Cigarrenfabriken, die Fabrikation der Uhren, womit der Schwarzwälder fast alle Länder der Erde durchzieht, von großer Bedeutung. Außerdem besitzt Baden Leinwand-, Wollen-, Leder-, Fayence-, Glas-, Pulver- und Papierfabriken.

Der Handel, unterstützt durch gute Landstraßen, Eisenbahnen, durch den Bodensee, Rhein, Main und Neckar, ist lebhaft, besonders bedeutend aber der Transit- und Speditionshandel; Hauptplatz Mannheim.

Ausfuhrartikel. Getreide, Wein, Tabak, Hanf, Bijouteriewaaren, Holz- und Strohwaaren, Leinwand, Baumwollenwaaren, Schwarzwälder Uhren, Salz.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren, Südfrüchte, Seide und Seidewaaren, Wolle, Baumwolle, Eisen, Stahl, Metall- und Galanteriewaaren.

Handels- und Fabrikplätze. Durlach 5000 E., lebhafter Fruchtmarkt, Manufacturen in Tabak, Cichorien, Leinen und Weinessig. Pforzheim 13,600 E., zahlreiche und wichtige Bijouteriefabriken, bedeutende Papier-, Tuch- und andere Fabriken, Eisenwerk, viele Gerbereien, Holz- und Oelhandel. Rastatt a. d. Murg 7300 E., Spedition und verschiedene Fabriken. Kuppenheim a. d. Murg 1800 E., Holzhandel, große Oel- und Tabaksmühle. Ettlingen 5000 E., große Baumwollspinnerei und Weberei, Pulver- und Papiermühlen. Bühl 2800 E., bedeutende Gerbereien. Kehl am Rhein 1600 E., Spedition, Verfertigung von Teppichen, Tabak und Drahtgeflechten. Bruchsal 8000 E., Weinbau, Cigarren und andere Fabriken. Oppenau a. d. Rench 1700 E., Steingutfabriken, Pech-, Harz-, Wachs- und Terpentinhandel. Renchen a. d. Rench 2300 E., starker Hanfbau und Hanfhandel, ebenso Lichtenau 1600 E. Lahr a. d. Schutter 7200 E., Weberei von Leinwand, Barchent und Zwillichstoffen, Fabrikation von Tabak, Cichorien, Seidenbändern, Tabaksdosen, Spielkarten, Essig, Bleischrot, Leimsiederei, Gerbereien, wichtiger Handel. Eppingen a. d. Oelsenz 3200 E., Weinbau und mehrere Fabriken. Offenburg a. d. Kinzig 4200 E., Handel, Weinbau und einige Fabriken. Haslach a. d. Kinzig 1800 E., Handel, Hanfbau und mehrere Fabriken. Mannheim (unweit des Zusammenflusses des Rhein und Neckar) 27,000 E., bedeutender Speditionsplatz, viele Tabaks- und Cigarrenfabriken mit bedeutendem Export nach Nordamerika, Californien und Australien, Spiegel-, Woll-, Kunstwoll-, Tapeten-, Maschinen-, Kautschuk-, Kartoffelmehl-, Baumwollwaaren- und chemische Produktenfabriken, wichtiger Handel besonders in Pfälzertabaken, Hopfen, Floßholz, Wein, Oel, Spiritus, Kleesaat ꝛc., Brauereien, Schiffahrt. Heidelberg am Neckar 15,600 E., beträchtlicher Handel mit Landesprodukten, Manufacturen von Leder, Wachs, Weinessig ꝛc., Bierbrauereien, Weinbau, Schiffahrt. Schönau im Odenwalde 1900 E., Tuchfabriken, Eisenhammer, Bleichen. Ladenburg am Neckar 3000 E., Handel, Eisenwaarenfabrik, Krapp- und starker Tabaksbau. Weinheim 6000 E., Kastanien und starker Weinbau, zahlreiche Gerbereien. Wiesloch 2800 E., Wein- und Tabaksbau, reichhaltige Zinkgruben. Freiburg 17,000 E., Granat- und Korallenschleiferei, zahlreiche Fabriken in Cichorien, rothem Leder, Messerschmiedwaaren, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, Schönfärberei, ausgedehnter Handel mit Wein und Bauholz. Schönau a. d. Wiese 1300 E., großartige Baumwollspinnerei. Zell a. d. Wiese 1800 E., Tuch- und Baumwollweberei, Eisenhammer. Trieberg a. d. Gutach 1500 E., Strohflechterei, Holzuhrenverfertigung. Waldkirch a. d. Elz 2600 E., wichtige Granatschleifereien, große Baumwollfabrik. Endingen 3000 E., Handel, Leinweberei, starker Wein- und Hanfbau. Waldshut am Rhein 1400 E., Baumwollspinnerei und Handel. Emmendingen a. d. Elz 2200 E., Papierfabrikation und Leinwandbleichen. Lörrach a. d. Wiese 3600 E., Tabaks-, Kattun- und andere Fabriken. Kandern am gleichnamigen Flusse 1400 E., mit Seidenband- und Papierfabrikation, Eisenhüttenwerk. Schopfheim a. d. Wiese 1900 E., wichtige Eisendraht- und bedeutende Papierfabrikation, Ketten- und Ringschmiedverfertigung. Ettenheim 2900 E., Leinweberei, starker Handel mit Hanf, Garn und Hecheln. Konstanz am Bodensee 7300 E., verschiedene Fabriken, ziemlich lebhafter Handel und Schiffahrt. Stockach 1900 E., Runkelrübenzuckerfabrik, Eisenhammer. Villingen 3900 E., Lein- und Wollweberei, Glockengießerei, Eisenhammer, Bierbrauereien und viele Gerbereien. Neustadt a. d. Gutach 1700 E., Holzuhrenverfertigung, Strohflechterei und Handel mit diesen Erzeugnissen. Ueberlingen am Bodensee 3300 E., einige Fabriken und Weinbau.

Meßplätze. Konstanz.

Großherzogthum Hessen.

Größe 153 Quadratmeilen mit 863,000 Einwohnern. — Hauptstadt **Darmstadt** an der Bergstraße 35,000 E., wenige Fabriken.

Hauptflüsse. Der Rhein, der Main und die Lahn.

Produkte. Wein, Getreide, Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, Rüb- und Mohnsamen, Holz, Salz, Rindvieh; Metalle, aber unbedeutend.

Industrie. Tabaksfabriken, Woll-, Baumwoll- und Leinenweberei, Strumpfwirkerei, Oelmühlen, Gerbereien, Branntweinbrennereien.

Handels- und Fabrikplätze. Bensheim 5200 E., Tabaksfabrikation. Gernsheim am Rhein 3600 E., Töpfereien, Getreidemärkte, Schiffahrt. Seligenstadt am Main 3300 E., mehrere Fabriken und Manufacturen, Schiffahrt. Diburg 3800 E., Stahl- und Blechwaarenfabrik, Töpfereien, Gerbereien. Umstadt 3100 E., viele Gerbereien und Leinwebereien, starker Mohnbau. Neckarsteinach am Neckar 1700 E., Tabaksfabrikation, große Gerbereien. Michelstadt 3500 E., Wollmaschinenspinnerei, Tuch- und Kattunfabriken, Eisenhammer. Offenbach am Main 13,500 E., bedeutende Tabaks-, Seifen-, Portefeuille-, Etuisfabrikation, Fabriken von Eisenguß- und Eisenbroncewaaren, Maschinen, Wachstuch, wasserdichten Kautschukstoffen, Gold- und Silbertressen, Wagen, Hüten, Stearin- und Wachskerzen. Mainz am Rhein 40,000 E., Manufacturen in Leder, Hüten, Tabak, Stärke, Seife 2c., Spedition, wichtiger Handel mit Wein, Korn und Holz, mehrere Bleichen, Schiffahrt, Freihafen. Bingen am Rhein 5500 E., Tabaks- und andere Fabriken, Gerbereien, Schiffahrt, wichtiger Handel. Worms am Rhein 10,000 E., Fabrikation von Cigarren, Cichorien, Seife, Baumwollenstoffen, Kunstwolle und gesponnene Wolle, Kalbfellen, Maschinen 2c., Weinbau, Schiffahrt und Handel. Gießen a. d. Lahn 9200 E., Verfertigung von Gold- und Silberwaaren, Waffen, Tabak, Leder, Hüten, Seife. Grünberg 2500 E., ziemlich Industrie. Alsfeld a. d. Schwalm 4300 E., mehrere Fabriken. Lauterbach a. d. Schlitz 3600 E., wichtige Leinwandfabriken, Wollzeugweberei, Bleichen, Garnhandel. Nidda am gleichnamigen Fluß 2000 E., Leinen- und Wollzeugweberei, Strumpfwirkerei, Gerberei. Ober-Rosbach am Roßbach 1200 E., Flanell- und Leinweberei. Butzbach 2400 E., Leinweberei, Wollzeug- und andere Fabriken, Gerberei. Schotten a. d. Nidda 2500 E., starke und wichtige Tuchfabrikation. Friedberg 5400 E., verschiedene Fabriken, Wollzeugmanufacturen. Schlitz a. d. Altfell 3000 E., Leinen- und Damastwebereien, Pappendeckelfabrik, wichtige Bierbrauereien. Büdingen 3000 E., Stecknadelfabrik, Glashütten, Basalt- und Sandsteinbruch, Weinbau. Laubach a. d. Wetter 2000 E., Steingutfabrik, Eisenschmelze und Eisenhammer.

Kurfürstenthum Hessen.

Größe 161 Quadratmeilen mit 700,000 Einwohnern. — Hauptstadt **Kassel** an der Fulda mit 38,000 E., Fabriken von Kattun, Woll- und Seidenwaaren, Handschuhen, Farben, Tapeten, Maschinen, Fayence-, Gold- und Silberwaaren, Stückgießerei, Zuckerraffinerie.

Flüsse. Der Main, die Werra, Fulda, Weser und Lahn.

Produkte. Getreide, Tabak, Flachs, Hanf, Krapp, Rübsamen, Eisen, Kupfer.

Industrie. Leinenweberei, Tabaks-, Wollenwaaren-, Glas-, Papier-, Eisen- und Schmelztiegelnfabriken; Gerbereien.

Handels- und Fabrikstädte. Melsungen a. d. Fulda 4200 E., Holzhandel, Tuch- und Leinweberei. Homberg a. d. Efze 4000 E., Woll- und Leinweberei, Gerbereien. Wolfhagen 3300 E., Lein- und Zeugweberei. Großalmerode 2500 E., großartige Alaun- und Sodafabriken. Rotenburg a. d. Fulda 3800 E., Woll- und Leinweberei, Garn- und Leinwandhandel. Eschwege a. d. Werra 6500 E., Handel, Wollzeug-, Leder-, Oel- und andere Fabriken, Flußschiffahrt. Wannfried a. d. Werra 2200 E., Tabaksbau und Tabaksfabriken, starke Spedition, Flußschiffahrt. Witzenhausen a. d. Werra 3300 E., Tabaks- und Maschinenpapierfabrik, Weinbau. Volkmarsen a. d. Twiste 3000 E., Wollweberei, Strumpfwirkerei, Flachsmarkt. Fritzlar a. d. Eder 3400 E., Tabaks- und Steingutfabriken, viele Gerbereien. Marburg a. d. Lahn 8600 E., einige Tabaks-, Leder-, Leinen-, Strumpf- und Pfeifenmanufacturen. Frankenberg a. d. Eder 3400 E., wichtige Wolltuchweberei, Gerbereien. Fulda a. d. Fulda 10,000 E., Leder-, Siegellack-, Wachs-, Leinen-, Holz-, Woll- und Baumwollwaarenmanufacturen. Hersfeld a. d. Fulda 6700 E., Handel, Tuch- und Wollzeugfabriken, Gerbereien. Schmalkalden 6000 E., berühmte Eisen- und Stahlfabrikation, Gewehrfabrik, Tuch- und Barchentweberei, Strumpfwirkerei, Hut- und Papierfabriken, viele Hütten- und Hammerwerke. Hanau 17,000 E., Holz- und Weinhandel, Verfertigung berühmter Bijouteriewaaren, von Teppichen, Buntpapier, Tapeten, Porzellan, Leder, Handschuhen, Seiden-, Woll- und Baumwollzeug 2c.

Meßplätze. Kassel.

Großherzogthümer Mecklenburg.

Mecklenburg-Schwerin 230 Quadratmeilen mit 530,000 Einwohnern. — Hauptstadt **Schwerin** 21,000 E., Tabaks-, Tuch-, Leinwand- und Lackfabriken, viele Branntweinbrennereien und Essigsiedereien.

Mecklenburg-Strelitz 36 Quadratmeilen mit 95,000 E. — Hauptstadt Neu-Strelitz 7000 E.

Beide Großherzogthümer grenzen an die Ostsee und die Elbe. Die Landwirthschaft ist vortrefflich, unbedeutend aber die Industrie. Hauptprodukte sind: Rindvieh und sehr gesuchte Pferde; Getreide im Ueberfluß, auch Tabak, Hanf, Käse, Butter, Honig, Wachs, Holz.

Der Handel nach Hamburg, Schweden, Rußland und Dänemark ist von großem Belang. Ausfuhrartikel sind: Pferde, Schlachtvieh, Getreide, Butter, Käse, Wolle.

Handels- und Fabrikstädte. Hagenow a. d. Schmaar 3400 E., Leinweberei, Färberei. Parchim a. d. Elde 6600 E., Handel, Tabaks-, Cichorien- und Strohhutfabriken, Branntweinbrennereien. Boizenburg a. d. Elbe 3400 E., lebhafter Handel, Schiffbau, Schiffahrt, Fischerei, Wollmarkt. Grevismühlen 2800 E., Tabaksfabriken. Gadebusch a. d. Radegast 2500 E., Leinweberei, Branntweinbrennerei. Rehna a. d. Radegast 2600 E., Tuch- und Raschweberei, Brauerei, Brennerei. Sternberg 3000 E., Tabaksfabrikation. Dännitz a. d. Elbe 5500 E., Handel, Schiffahrt. Bützow 5700 E., Leinweberei, Papiermühle, Spielkartenfabrikation, Branntweinbrennerei. Güstrow a. d. Nebel 10,500 E., Eisengießerei, Tabaks-, Kerzen- und andere Fabriken, Wachsbleichen, Märkte. Stavenhagen 2300 E., Hopfen-, Krapp-, Waid- und Kümmelbau, Branntweinbrennerei. Malchin a. d. Peene 5300 E., Woll- und Leinweberei, Branntweinbrennereien. Waren 5600 E., beträchtlicher Handel, Lein- und Wollweberei, Branntweinbrennereien. Röbel 4200 E., Fischerei, Leinweberei. Plau 3200 E., viel Gewerbfleiß, Tuchmacherei und Fischerei. Malchow 3400 E., wichtige Tuch- und Wollzeugfabrikation. Rostok a. d. Warnow 25,000 E., Zucker- und Leimsiederei, Eisen- und Glockengießerei, Tabaks-, Cichorien-, Cement-, Seifen-, Spielkarten-, Farben- und andere Fabriken, Bierbrauerei, Gerberei, Fischerei. Wismar 12,500 E., Tabaks-, Leder-, Karten-, Leinengarn-, Glocken-, Bier- und Branntweinfabrikation, Fischerei, Schiffbau, Wollmarkt. Brandenburg 6800 E., zahlreiche Branntweinbrennereien, Tuch- und Leinwebereien, Tabaks- und Hopfenbau, Wollmarkt. Friedland 5000 E., Tuch- und Leinwandweberei. Woldegk, Spiegelfabrik, Lein- und Tuchweberei. Fürstenberg a. d. Havel 2900 E., Tuchwebereien, Buttermärkte, starker Handel mit Butter und Getreide. Wesenberg 1500 E., starke Tuchmacherei.

Seehandelshäfen. Wismar und Rostok mit dem Hafen Warnemünde.

Herzogthum Nassau.

Größe 85½ Quadratmeilen mit 436,000 Einwohnern. — Hauptstadt Wiesbaden am Taunusgebirge mit 17,000 E., Industrie und Gewerbe.

Hauptflüsse. Der Rhein, Main und die Lahn.

Produkte. Wein, Tabak, Flachs, Hanf, Hopfen, Silber, Eisen, Holz.

Industrie. Nassau ist ein mit mannigfaltigen Naturschätzen reich gesegnetes Land, dessen Bewohner sich hauptsächlich mit Wein-, Getreide-, Obst- und Bergbau, mit Leinen- und Strumpfweberei beschäftigen.

Handels- und Fabrikstädte. Usingen 2000 E., Flanell- und Strumpffabriken. Weilburg a. d. Lahn 2600 E., Steingutfabrik. Dietz a. d. Lahn 2400 E., Farbenfabrik. Dillenburg a. d. Dill 2700 E., Tabaksfabrikation, Potaschsiedereien. Haiger a. d. Dill 1300 E., Papiermühle, Eisenschmelzhütte, Stabhammer. Herborn 2500 E., Wollmanufacturen, Strumpfwebereien, Gerbereien, Papier- und Walkmühlen. Hadamar a. d. Elb 2300 E., Tabaksfabrikation, Eisenhammer. Hachenburg 1600 E., verschiedene Fabriken, Leinwebereien, Rothgerbereien. Ober-Ursel 3000 E., viele gewerbliche Etablissements, Papiermühle, Eisen- und Kupferhammer. Höchst am Main 2600 E., Tabaks- und andere Fabriken, Handel, Schiffahrt. Rüdesheim am Rhein 2600 E., starker Weinbau, Weinhandel, Schiffahrt. Hochheim 2200 E., berühmter Weinbau. St. Goarshausen am Rhein 1000 E., Lederfabriken, Handel, Lachsfang, Weinbau. Kaub am Rhein 1500 E., Weinbau, Schiffahrt, Dachschieferbrüche.

Großherzogthum Weimar.

Größe 66 Quadratmeilen mit 268,000 Einwohnern. Amtlich wird dieser Staat Sachsen-Weimar-Eisenach genannt, weil er in die beiden Weimar und Eisenach zerfällt. — Hauptstadt Weimar a. d. Ilm 14,000 E., Kammgarnspinnerei, Fabriken von Tuch, Leinwand, Tapeten, Karten, Metallwaaren und Spritzenschläuchen.

Flüsse. Die Saale mit der Elster, Orla, Ilm; die Werra mit der Hörsel, Nesse und Ulster.

Produkte. Getreide, Flachs, Hanf, Reps, Schafe, Holz, Eisen, Braunstein, Obst.

Industrie. Am lebhaftesten ist sie im Fürstenthum Eisenach, wo Woll-, Baumwoll- und Leinweberei, Metallarbeiten und Färberei viele Menschen beschäftigen. Die Gewerbe erzeugen auch Strümpfe und Steingut.

Handels- und Fabrikstädte. Rastenberg a. d. Lossa 1100 E., Leinweberei, Strumpfwirkerei,

Eisen- und Schwefelquelle. Apolda 6000 E., bedeutende Strumpfwaarenfabriken, Wollspinnmaschine, Glockengießereien. Blankenhayn 1900 E., Porzellan-, Töpferwaaren- und Ginghamfabriken, Wollhandel, Färberei, Brauereien, Porzellanmassenmühle, Fischerei. Remda a. d. Rinne 1100 E., Kattun- und Wollstrumpfwaarenfabriken, vorzügliche Bierbrauereien, Bleichanstalt, Papiermühle, Wollhandel. Allstedt a. d. Rhone 2600 E., Potaschsiederei, Bierbrauerei. Ilmenau a. d. Ilm 2900 E., Kammgarnspinnerei und Baumwollzeugmanufactur, Fabriken von Porzellan, Papiermaché, Puppenköpfen, Hohlglas und Farben, Eisen- und Braunsteingruben, Bierbrauerei, Gerberei, Handel mit Braunstein, Eisen und Steinkohlen. Neustadt a. d. Orla 4600 E., Tuch- und Lederfabriken, Wollmarkt. Auma a. d. Auma 2200 E., Woll-, Strumpf- und Leinweberei. Weida 4400 E., Wollweberei, Tuch-, Kattun- und Köperfabriken, Töpfereien. Eisenach a. d. Nesse und der Hörsel 11,000 E., Handel, Wollspinnereien, Farbenfabriken, Fabrikation von Leder, Siegellack, Fußteppichen, wollenen, halbwollenen und baumwollenen Waaren, Färbereien. Ruhla theils zu Weimar, theils zu Gotha gehörig, 3800 E., Zinn- und Eisenhammer, Fabriken von Stahl- und Eisenwaaren, Kämmen, Handschuhen, Strümpfen. Vacha a. d. Werra 2000 E., Tabaksfabriken, Spinnerei, Wollkämmerei, Gerberei.

Herzogthum Braunschweig.

Größe 58 Quadratmeilen mit 250,000 Einwohnern. — Hauptstadt Braunschweig a. d. Oker 40,000 E., Fabriken von Eichorien, Tabak, Salmiak, Spiegeln, Tapeten, Papiermaché- und lackirten Waaren, Brauereien, bedeutender Handel.

Flüsse. Die Weser, Leine, Oker.

Produkte. Getreide, Flachs, Hopfen, Cichorien, Rübsamen, Rindvieh, Schafe, Marmor, Schwefel, Blei, Eisen, Kupfer ꝛc.

Industrie. Wollenweberei, Strumpfstrickerei, lackirte Waaren-, Papier-, Cichorien- und Tabaksfabriken, Oelmühlen, Bergbau auf dem Harz.

Ausfuhr. Getreide, Rübsamen, Hopfen, Cichorien, Flachs, Leinwand, Leder, Bier, Eisen und chemische Fabrikate.

Handels- und Fabrikstädte. Wolfenbüttel a. d. Oker 9000 E., Leinen- und Drellweberei, Tabaks-, Leder-, Papiertapeten- und Lackirwaarenfabriken, beträchtlicher Handel mit Korn und Garn. Schöppenstedt a. d. Altenau 2700 E., Lein- und Drellweberei, Gerbereien. Helmstedt 6600 E., Seifensiederei, Alaun- und Vitriolwerk, Braunkohlengruben. Schöningen 3500 E., Salzwerk, Braunkohlenbergwerk. Holzminden a. d. Weser 3800 E., Stahl-, Eisen-, Feilen-, Stecknadel- und Pfeifenfabriken, Eisenhammer, Schleifmühlen, Handel, Spedition, Schiffahrt. Stadt Oldendorf 2200 E., Lein- und Strumpfweberei.

Meßplätze. Braunschweig.

Großherzogthum Oldenburg.

Größe 98 Quadratmeilen mit 237,000 Einwohnern. — Hauptstadt Oldenburg mit 7000 E., Gerbereien, Brennereien, wichtige Pferdemärkte und Schiffahrt. Enklaven des Landes sind die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld.

Flüsse. Die Weser mit der Hunte, die Jahde und Leda.

Produkte. Viel Getreide, Hanf, Flachs, Rübsamen, Rindvieh, Pferde, Fische, Austern, Eisen, Sandsteine, Karneole, Achate, Steinkohlen, Holz.

Industrie. Zucker- und Tabaksfabriken, Leinenweberei, Strumpfstrickerei, Theerbrennereien, Fischerei, Schiffahrt. Im Fürstenthum Birkenfeld: Eisenwerke, Steinschleifereien, Wollenweberei, Gerberei.

Handels- und Fabrikstädte. Vechta a. d. Vechta 2000 E., Leinweberei, Strumpfwirkerei, Branntweinbrennerei. Jever an einem Kanal 4300 E., starker Handel, Tabaksfabriken. Varel 4600 E., Handel, Baumwollfabrik, Schiffahrt. Birkenfeld 2800 E., Leinweberei, Gerberei, Flachs- und Hanfmärkte.

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Größe 45¾ Quadratmeilen mit 166,000 Einwohnern. — Hauptstadt Meiningen a. d. Werra 6200 E., mechanische Spinnerei, Tuch-, Barchent- und Leinweberei.

Flüsse. Die Werra, Itz, Saale und Ilm.

Produkte. Flachs, Holz, Eisen, Kupfer, Kobalt, Steinkohlen, Salz, Marmor, Schiefer, Porzellan- und Walkererde, Schleifsteine u. s. w.

Industrie. Dieselbe ist vorzüglich im Oberlande und in Hildburghausen lebhaft. Von Bedeutung ist die Woll- und Leinweberei, die Verfertigung von Holz-, Blech- und Eisenwaaren. Ferner liefert die Industrie: Tabak, Leder, Porzellan, Glas, Farben und chemische Produkte.

Handels- und Fabrikstädte. Themar a. d. Werra 1500 E., Marmormühle, Papiermühlen, Wollmarkt. Sonnenberg a. d. Röthen 4400 E., berühmte Fabrikation in den sogenannten Sonnenberger Waaren, als: hölzerne Spielsachen, Schachteln, Schiefertafeln, Papiermachéarbeiten, kleine Marmorkugeln, Wetzsteine &c. und bedeutende Ausfuhr in diesen Artikeln. Schalkau a. d. Itz 1200 E., Wollspinnerei. Hildburghausen a. d. Werra 4500 E., einige Industrie. Ummerstadt a. d. Rodach 900 E., Wollspinnerei, vorzügliche Töpfereien. Saalfeld a. d. Saale 4600 E., Tuch- und Wollzeugweberei, Tabaks-, Cichorien- und Tuschfabriken, Pottaschsiedereien, Gerberei, Bier- und Essigbrauerei, Kupferschmelzhütte, Holz- und Getreidehandel. Pößnek a. d. Ketschau 4300 E., Porzellanfabrik, starke Tuch- und Lederfabrikation. Gräfenthal a. d. Zopte 1600 E., Eisen- und Holzwaarenfabrikation, Handel mit Eisenwaaren, Pech und Schiefertafeln, viele Mühlen. Kamburg a. d. Saale 1700 E., Wollweberei, Runkelrübenzuckerfabrik.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Größe 37½ Quadratmeilen mit 151,000 Einwohnern. — Hauptstadt Koburg a. d. Itz 12,000 E., Steinschleiferei, eine Gold-, Silber- und Porzellanfabrik, Handel.

Flüsse. Der Ill, Itz und die Unstrut.

Produkte. Getreide, Flachs, Holz, Eisen, Steinsalz, Braunstein, Steinkohlen, vortreffliche Mühl- und Bausteine, Marmor, Alabaster, Schiefersteine, Rindvieh, besonders Schafe, Hopfen, Arznei- und Färbekräuter.

Industrie. Sehr wichtig ist die Leinweberei, minder bedeutend die Wollweberei; die Pech-, Theer- und Kienrußbereitung beschäftigt viele Menschen.

Handels- und Fabrikstädte. Neustadt an der Haide a. d. Rötha 2600 E., Verfertigung von Sonnenbergerwaaren, Tabaksbau, Hopfenbau. Gotha a. d. Leina 15,500 E., Fabriken von Kattun, Buntpapier, Tapeten, Karten, Tabak, Porzellan, Würsten, Farben &c., bedeutender Handel. Tenneberg neben Waldershausen a. d. Hörsel 3400 E., Spritzen-, Puppen- und Papiermachéfabriken, starke Bierbrauerei und Handel mit Fleischwaaren. Friedrichroda 2300 E., Puppenfabrik, Trillich und Leinweberei, Garnbleichen, Bergbau auf Eisen und Braunstein. Ruhla (siehe Weimar). Zella 2200 E., Eisen- und Stahlhämmer, Drahtzug, wichtige Gewehrfabrikation, Schleif- und andere Mühlen. Ohrdruf a. d. Ohra 4600 E., Verfertigung von Peitschenstecken, Zwirnknöpfchen, Steinpappe &c., Gerbereien, Garn- und Leinwandbleichen, zahlreiche Mühlen, Handel mit Holz, Kohlen &c.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Größe 24 Quadratmeilen mit 134,000 Einwohnern. — Hauptstadt Altenburg 16,500 E., Teppich-, Handschuh-, Strickgarn-, Tabaks-, Dosen-, Spielkarten-, Bürsten- und Siegellackfabricken, starke Bierbrauerei, lebhafter Handel.

Flüsse. Die Saale mit der Orla und Roda, und die Pleiße.

Produkte und Industrie. Der Ackerbau ist blühend, auch wird starke Viehzucht getrieben; Metalle gibt es keine und von Mineralien nur Braunkohlen; Fabriken sind nur wenige vorhanden.

Handels- und Fabrikplätze. Schwöle a. d. Sprotta 4400 E., Maschinenspinnereien, Tuch-, Wollzeug- und Dosenfabriken, Gerbereien. Ronneburg 6000 E., Wollzeugfabriken, Färbereien, wichtiger Getreidehandel. Roda am gleichnamigen Fluß 3200 E., Woll- und Leinweberei. Kahla a. d. Saale 2600 E., Maschinenbau und Porzellanfabrik, Thonwaarenfabrikation, bedeutende Leimsiedereien und Gerbereien, starke Holzflößerei. Eisenberg 4800 E., Wollzeugfabriken, Maschinenspinnerei, Porzellan-, Steingut-, Beuteltuch-, Watten- und Spielkartenfabriken, Leinweberei, Gerbereien, wichtiger Holz- und Getreidehandel.

Kleinere Staaten in Nord- und Mitteldeutschland.

Landgrafschaft Hessen-Homburg, 5 Quadratmeilen mit 24,000 Einwohnern. — Hauptstadt Homburg vor der Höhe mit 5000 E., Bleiweis-, Porzellanofen- und Saffianfabriken.

Fürstenthum Waldeck, 22 Quadratmeilen mit 60,000 Einwohnern. — Hauptstadt Arolsen a. d. Aar mit 2000 E., Lederfabrik, Wollweberei.

Fürstenthum Lippe-Detmold, 20 Quadratmeilen mit 100,000 Einwohnern. — Hauptstadt Detmold mit 5200 E. und unbedeutender Industrie. Lemgo a. d. Bega mit 4100 E., Wollen- und Leinenweberei, Gerbereien, Verfertigung von Meerschaumpfeifenköpfen. Horn 1700 E., Woll- und Leinweberei.

Fürstenthum Lippe-Schaumburg, 8 Quadratmeilen mit 28,000 Einwohnern. — Hauptstadt Bückeburg mit 2500 E. und unbedeutender Industrie.

Die Reußischen Fürstenthümer, 28 Quadratmeilen mit 116,300 Einwohnern.

— Hauptstädte Greiz a. d. Elster mit 6700 E. und nicht unbedeutender Industrie in Wollen-, Baumwollenwaaren ꝛc., lebhaftem Handel. Schleiz a. d. Wiesenthal mit 5000 E., bedeutender Baumwollen- und Wollzeugfabrikation, Bierbrauereien, lebhafter Handel. Gera a. d. Elster mit 12,000 E., zahlreichen Fabriken, bedeutenden Gerbereien, lebhaftem Handel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 30 Quadratmeilen mit 130,000 Einwohnern. — Hauptstadt Sondershausen a. d. Wipper mit 5200 E., einigen Fabriken und nicht unbeträchtlichem Handel. Arnstadt a. d. Gera mit 6100 E., ziemlich Industrie, Brückenwaagenfabriken, Bierbrauereien, starkem Getreide- und Holzhandel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 30 Quadratmeilen mit 130,000 Einwohnern. — Hauptstadt Rudolstadt a. d. Saale mit 6000 E. und einigen Fabriken.

Herzogthum Anhalt-Bernburg, 16 Quadratmeilen mit 50,000 Einwohnern. — Hauptstadt Bernburg mit 10,000 E., einiger Industrie und lebhaftem Handel. Coßwig am rechten Elbufer mit 3600 E., Tuchweberei, Bierbrauerei, Fischerei und Flußschiffahrt.

Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen, 32 Quadratmeilen mit 115,000 Einwohnern. — Hauptstadt Dessau a. d. Mulde mit 15,000 E., bedeutenden Branntweinbrennereien, wichtigem Getreide- und Wollhandel und einem Wollmarkt. Köthen a. d. Ziethe mit 9500 E., bedeutenden Gerbereien, einer Wachsbleiche und ansehnlichem Getreide- und Wollhandel. Zerbst a. d. Nuthe mit 10,000 E., nicht unbedeutender Industrie, einer Gold- und Silberfabrik, Bierbrauereien und besuchten Märkten.

Hamburg a. d. Elbe.

Freie Stadt, bedeutendster Handelsplatz und erste Börse Deutschlands mit 180,000 Einwohnern. Zum Gebiete von Hamburg gehören außer der Stadt noch das Amt Ritzebittel an der Nordsee, mit dem trefflichen und wichtigen Hafen Kurhaven a. d. Elbe, einige Elbeinseln u. s. w.

Industrie und Handel. Die Manufacturen und Fabriken sind sehr umfangreich und liefern Kattun, Leinwand, Segeltuch, Seidenstoffe, Zwirn, Tabak, Gold-, Silber- und Blechwaaren, Nadeln, Lichter, Seife, Hüte, Leder, Schreibfedern, Korkstopfen, Leim. Bedeutend sind ferner die Zuckersiedereien, Baumwollspinnereien, Repsschlägereien, Branntweinbrennereien, Brauereien, Eisengießereien, Ankerschmieden, Wagenfabriken, Thransiedereien, Wachsbleichen.

Der Ursprung Hamburgs fällt in die Zeit Karls des Großen, welcher hier eine Burg und Kirche gegen die Heiden zur Vormauer erbaute; durch seine Lage zum Handel und zur Fischerei fanden sich bald Ansiedler an diesem Orte, so daß derselbe schon im zwölften Jahrhundert für den Handel bedeutend, und Hamburg in dreizehnten Jahrhundert Mitstifterin der Hansa wurde. Die Zeiten jenes mächtigen Städtebundes, dessen Kriegsflotten dereinst die nördlichen Meere beherrschten, sind zwar auch für Hamburg längst vorüber, und die drei noch übrigen Hansestädte sind es nur noch dem Namen nach, aber bei zweien wenigstens, Hamburg und Bremen, ist Handel und Schiffahrt noch immer in voller Blüthe und in stetigem Wachsen, und viele Hunderte von Kauffahrern bringen alljährlich die Schätze des ganzen Erdballs nach ihren Häfen. Hamburg übt, zumal auf uns Binnenländer, eine große Anziehungskraft aus; der Hafen mit seinem unübersehbaren Mastenwald, die Schiffswerfte, die Börse, das ganze großartige Getriebe des Alles umfassenden Güterverkehrs, das sind Dinge, die wir nirgends auf deutschem Boden in solcher Ausdehnung finden. Auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte sind von größtem Belange. Der Seehandel geht hauptsächlich nach England, Frankreich, Rußland, Nordamerika, Westindien und Brasilien; sehr viele Schiffe gehen auch nach Spanien, Portugal, Triest und Venedig, ja selbst nach Ostindien. Seedampfschiffahrtslinien nach Havre, London, Hull, Newcastle, New-York, Christianssand-Bergen, Amsterdam, Rotterdam, Helgoland, Stade ꝛc. Nach authentischen Angaben hat die Summe der im Jahre 1856 hier geschlossenen See-Assekuranzen im Ganzen die enorme Höhe von 676½ Millionen Mark Banco erreicht; überhaupt zeigte diese wichtige Geschäftsbranche schon seit Jahren einen außerordentlichen Aufschwung.

Ausfuhr. Getreide, Mehl, Sämereien, Butter, Salz, Rauchfleisch, Wolle, Tuch, Leinwand, böhmisches Glas, Eisenwaaren und andere deutsche Fabrikationsgegenstände.

Einfuhr. Zucker, Kaffe, Thee, Reis, Südfrüchte, Baumwolle und Baumwollengarn, Baumwoll- und Wollwaaren, Seidenwaaren, Indigo, Tabak, Wein von Frankreich, Spanien und Portugal, Oel, Eisen, Steinkohlen, Thran, Häute und Leder.

Lübeck a. d. Trave.

Deutsche, freie Hansestadt, ehemals das Haupt des hanseatischen Bundes, mit 30,000 Einwohnern und einem Gebiete von 5½ Quadratmeilen, an der Ostsee zwischen den Holsteinischen und Mecklenburgischen Ländern, mit dem Hafen Travemünde.

Industrie und Handel. Lübeck besitzt Fabriken aller Art, und zwar: in Seiden und Wollenwaaren, Bernstein, Stärke, Tapeten, Tabak, ferner Zuckersiedereien, Eisendrahtzüge ꝛc. Der Getreide- und Weinhandel so wie die Spedition sind sehr bedeutend, hauptsächlich ist der Handelsverkehr auf der Ostsee nach Rußland, Dänemark, Schweden ꝛc. wichtig. Dampfschiffahrt nach Petersburg, Kopenhagen, Stockholm.

Ausfuhr. Deutsche Produkte und Fabrikate.

Einfuhr. Aus Rußland: Leinsamen (Riga), Pelzwerk, Segeltuch, Hanf, Pottasche, Oel, Theer; aus Schweden: Holz und Eisen; aus Polen und Preußen: Getreide; aus England: Fabrikwaaren aller Art und Steinkohlen; aus Frankreich: Weine.

Bremen a. d. Weser.

Freie, deutsche Hansestadt mit einem 5 Quadratmeilen großen Gebiet und 65,000 Einwohnern, mit dem neuen, an der Nordsee gelegenen Hafenorte Bremerhafen.

Industrie und Handel. Von großer Bedeutung sind die in Bremen befindlichen Tabaks-, Cigarren- und Segeltuch-, ferner die Leder-, Seilerwaaren-, Stärke-, Hut-, Oel-, Seifen-, Chokolade- und Farbenfabriken. Wichtig sind endlich die Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Essigsiedereien, Maschinenfabriken und der Schiffsbau auf 16 Werften.

Bremen ist nächst Hamburg die bedeutendste Hafenstadt Deutschlands, die in neuester Zeit einen Eigenhandel entwickelt hat, der sich über alle Meere erstreckt. Zur Hebung des selbstständigen Handelsbetriebs hat besonders auch die Erwerbung und Gründung des Seeplatzes Bremerhafen viel beigetragen. Bremen besitzt mehr als 250 große Seeschiffe und außerdem über 100 Küstenfahrer. Die Seefahrten gehen nach den Ostseestädten, nach Hamburg und Altona, Holland und Belgien, besonders aber nach Westindien und Nordamerika; ferner nach Afrika, Ostindien und in die Südsee auf den Wallfischfang.

Ausfuhr. Getreide, Mehl, Rauchfleisch, Butter, Käse, Branntwein, Bauholz, Eisen, Fabrikationsgegenstände aller Art, chemische Produkte ꝛc.

Einfuhr. Tabak, Zucker, Kaffe, Gewürze, Reis, Baumwolle, französische Weine, Häute, Farbehölzer, Thran u. s. w.

Frankfurt am Main.

Freie, deutsche Stadt mit der Vorstadt Sachsenhausen. Zahl der Einwohner 81,000. Wichtiger Handels- und Wechselplatz; Knotenpunkt des deutschen Eisenbahnnetzes, mit vielen Fabriken in Tabak, Seide, Wolle, Baumwolle, Leinwand, Pulver und Galanteriewaaren; zwei berühmte Messen, auf welchen gegen 20 Millionen Gulden umgesetzt werden. Die Schweiz, Baiern, beide Hessen, Nassau, Württemberg, dann Preußen, Oestreich und Frankreich sind jene Länder, nach denen vorzugsweise die Frankfurter Handelswaaren ihren Absatz finden. Die Fabrik-Industrie begreift Gold- und Silbergeräthe, Portefeuille-, Seifen-, Schlosser- und Sattlerwaaren, Tabakfabriken, Maschinen. Auch die Speditionsgeschäfte sind von Bedeutung.

8) Schweiz.

Größe 820 Quadratmeilen mit $2^1/_2$ Millionen Einwohnern. Diese, aus 22 Kantonen bestehende, zwischen Frankreich, Deutschland und Italien liegende Republik, führt auch den Namen Helvetien, und es bilden alle Kantone zusammen einen Bundesstaat. Die 22 Kantone sind: Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Aargau, Basel, Solothurn, Luzern, Zug, Schwyz, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Uri, Unterwalden, Bern, Freiburg, Waadt, Genf, Neuenburg (Neufchatel), Wallis, Tessin, Graubünden.

Flüsse. Die in der Schweiz entspringenden Flüsse sind: der Rhein, die Rhone, der Inn, Adda, Tessino, die Reuß, Aar und Limmat.

Seen. Die schiffbaren Seen sind: Der Boden-, Züricher-, Vierwaldstädter-, Thuner-, Neufchateler- und der Genfer-See.

Produkte. Der Ackerbau ist aus leicht zu erklärenden Gründen unbedeutend; dagegen liefert das Thierreich besonders schönes und großes Rindvieh, mit ausgedehnter Milchwirthschaft und Käsebereitung, Pferde, Schafe, Ziegen, Gemsen, Fische und Bienen; das Pflanzenreich Kastanien, Oliven, Mandeln, Südfrüchte, Wein, Holz, Hanf, Flachs, Tabak, viele Heilkräuter in den Alpen und im Jura; das Mineralreich Eisen, Blei, Kobalt, Schwefel, Salpeter, Marmor, Alabaster, Krystall, Mühlsteine, Schiefer, Steinkohlen, Mineralwasser und Salz; Letzteres reicht jedoch für den Bedarf nicht aus.

Industrie und **Handel.** Die Manufacturen und Fabriken haben ihren Hauptsitz im nördlichen und westlichen Theile des Landes. Man verfertigt Uhren, Spitzen, baumwollene und seidene Stoffe, Seidenbänder, Tücher, Leinwand, Leder, Papier, Bijouterie und aus Stroh geflochtene Gegenstände. Die Baumwollfabrikation ist der weitaus bedeutendste Manufacturzweig der Schweiz, und es werden jedes Jahr gegen 20 Millionen Pfund verbraucht; 200 Spinnereien und nahezu 4000 Webstühle liefern an 17 Millionen Pfund Gespinnste und Gewebe. Kattundruckereien sind in den Kantonen Bern, Glarus, Zürich, Aargau, St. Gallen rc. gegen 100 vorhanden. Die Seidenfabriken nehmen die zweite Stelle unter den Industrieen ein und liefern für 50 Millionen Franken fertige Stoffe und Bänder. Die Stickerei wird in vielen Kantonen, besonders in Appenzell und St. Gallen mit großem Erfolg betrieben, und auch die Leinenindustrie ist noch von Bedeutung. Sehr zahlreich sind auch die verschiedenartigen Färbereien für Garne und andere Waaren.

Der Handel, durch die vielen schiffbaren Seen, durch den Rhein, durch gute Wege und jetzt auch durch Eisenbahnen befördert, ist ziemlich lebhaft, demungeachtet fällt die Bilanz zum Nachtheil des Landes aus. Uebrigens wird dieser Ausfall durch den bedeutenden Transito- und Speditionshandel zwischen den Grenzländern, und durch das in Folge zahlreicher Reisenden dem Lande zufließende baare Geld wieder hergestellt.

Ausfuhrartikel. Uhren, Hornvieh, Käse, Butter, Häute, Gold-, Silber-, Bijouterie-, Baumwollen- und Seidenwaaren, Seidenbänder, Spitzen, gestickte Waaren, feine Stahlwaaren, Spieldosen, Maschinen.

Einfuhrartikel. Getreide, Hanf, Flachs, Wein, Tabak, Zucker, Kaffe, Gewürze, Reis, Wolle, Baumwolle, Twist, Seide, Tücher, Leinwand, Leder, Metalle, Salz, Oel, Papier, Farbestoffe.

Handels- und **Fabrikplätze.** Aarau a. d. Aar 5000 E., Baumwollmaschinenspinnerei, Kattundruckereien, Tuch-, Seiden-, Seidenband-, Messer-, Leder- und Baumwollwaarenfabriken, Gerbereien, Glocken- und Kanonengießerei, lebhafter Handel. Zofingen a. d. Wigger 3700 E., Baumwoll-, Indiennes- und Seidenbandfabriken. Lenzburg a. d. Aar 2000 E., Indiennes- und Kattundruckereien. Aarburg a. d. Aar 1700 E., Fabriken, Baumwollspinnerei, Handel. Appenzell a. d. Sitter 3000 E., Leinweberei, Leinwandhandel. Trogen 2700 E., starke Leinwand- und Baumwollfabrikation, Handel mit Leinwand- und Baumwollwaaren. Herisau 9000 E., wichtiger Fabrikort mit zahlreichen und ausgedehnten Fabriken von Seiden- und Baumwollwaaren, glatten und gestickten Mouselinen, Färbereien, Gerbereien, Bleichen, Papiermühlen. Basel am Rhein mit 28,000 E., nächst Genf die bedeutendste Handelsstadt der Schweiz und wichtiger Wechselplatz, mit großen Baumwoll-, Seiden-, Band-, Tabaks-, Papier-, Leder- und anderen Fabriken, mechanischen Werkstätten, Eisengießereien, Floretspinnereien, Seidenfärbereien, Gerbereien, Spedition. Bern a. d. Aar 30,000 E., Kattundruckereien, Seiden-, Band-, Woll- und Leinwebereien, Strohhut-, Pulver- und Maschinenfabriken, Eisenhammerwerk, bedeutende Gerbereien und lebhafter Handel. Langenau 5000 E., Fabriken in Leinwand, Seidenband,

Baumwoll, Tuch und Hüten, Gerbereien, Käsebereitung. Burgdorf 4000 E., Baumwollwaarenfabriken. Thun a. d. Aar 3500 E., Seidenbandfabrikation. Pruntrut 3000 E., Waffen- und Tuchfabrikation. Biel oder Bienne am Bieler See 3500 E., Kattunfabriken, Eisen- und Drahthammer, Handel mit Wein. Freiburg a. d. Saane 10,000 E., Manufacturen von Baumwollwaaren, Strohhüten, Spielkarten und Tabak, große Färbereien und Gerbereien, Wollspinnerei. St. Gallen 12,000 E., viele Spinnereien, zahlreiche und wichtige Leinwandfabriken, Mittelpunkt des Handels mit feinen Mouselinen in allen Gattungen und Stickereien, Gerbereien, Bleichen, lebhafter Handel. Rorschach am Bodensee 2000 E., starker Getreidehandel, Spedition, Leinen- und Baumwollweberei, Bleichen; Hafen. Rapperswyl am Züricher See 2000 E., Spinnereien, Färbereien, Bleichen. Rheineck am Rhein 2000 E., lebhafter Transitohandel, Lein- und Baumwollweberei, Weinbau. Genf oder Genève am Genfer See und an der Rhone 36,000 E., größte und gewerbreichste Stadt der Schweiz, Seiden-, Tuch-, Kattun-, Galanteriewaaren-, Porzellan-, Leder-, Hutfabriken, die wichtigsten Industriezweige Genfs sind aber die Uhrmacherei und Bijouteriefabriken, beträchtlicher Handel, wichtige Wechselgeschäfte. Carouge a. d. Arve 5000 E., Steingutfabriken, Baumwollspinnerei, wichtige Gerberei. Glarus a. d. Lind 4200 E., zahlreiche Indiennes- und Tuch- und Leinenfabriken, beträchtlicher Handel. Chur 6000 E., Baumwollen-, Zink-, Messing- und Bleifabriken, lebhafte Spedition. Luzern am Vierwaldstädter See 20,000 E., Seiden-, Baumwoll- und Papierfabriken, Spedition. Neufchatel oder Neuenburg am Neuenburger See 8000 E., lebhafter Handel, Uhren- und Messerfabrikation, Spitzenklöppelei, Eisen- und Kupferhämmer. Chaux de Fonds 13,000 E., Spitzenklöppeleien, circa 500 Uhrmacher und 40 Goldschmiede. Locle 9000 E., Spitzenklöppelei, circa 400 Uhrmacher und 80 Goldschmiede. Schaffhausen am Rhein 8000 E., Seiden-, Baumwoll- und Gußstahlfabriken, Gerbereien und schwunghafter Transithandel. Solothurn a. d. Aar 5500 E., Kattundruckerei, Leder- und Tabakbereitung, großes Eisenwerk. Bellinzona am Tessin 2000 E., commerziel wichtige Stadt, bedeutende Spedition. Lugano am Luganer See 5500 E., wichtiger Handel, Seidenspinnerei, Tabaks- und Papierfabriken, Eisen- und Kupferhämmer, Fischerei, Weinbau. Grauenfeld a. d. Murr 1800 E., Seidenweberei, Baumwollenspinnerei. Lausanne am Genfer See 17,000 E., Leinwand-, Tuch-, Hut- und Handschuhfabrikation, Weinbau und starker Weinhandel. Vevey (Vivis) am Genfer See 5500 E., Cigarrenfabriken, lebhafter Wein- und Käsehandel. Morsée (Morges) am Genfer See 3000 E., Spedition und Handel. Nyon am Genfer See 2500 E., Porzellan- und Fayencefabriken, Gerberei. Zürich am Züricher See und an der Limmat 20,000 E., wichtige Maschinen-, Seiden-, Band-, Handschuh-, Wolle-, Tabaks-, Leder-, Papier-, Seifen- und Strohhutfabriken, Spinnereien, Färbereien, Druckereien. Winterthur 3000 E., Mouselin-, Zitz-, Kattun-, Alaun- und Vitriolfabriken, lebhafter Handel. Wald 4000 E., Floretspinnerei, Seiden- und Baumwollspinnerei. Zug am Zuger See 3400 E., Spedition, Fischerei.

Meßplätze. Basel, Bern, Zurzach, Zürich.

9) Italien.

Größe circa 5800 Quadratmeilen und 27 Millionen Einwohner.

Seit dem Jahre 1859 hat sich bei dem italienischen Volke eine große Bewegung zur Gewinnung seiner politischen Einheit entwickelt, wozu der Anstoß von Sardinien ausgieng, das bis jetzt auch die Führerschaft in dieser Bewegung sich erhalten hat. Hiedurch haben sich die staatlichen Verhältnisse von der Lombardei, Toskana, Parma, Modena und der Romagna theils durch den Friedensschluß von Villafranca und Zürich theils thatsächlich geändert, und sind solche mit Sardinien vereinigt worden, in anderen Staaten wie dem Königreich beider Sicilien und dem Kirchenstaate hat die politische Bewegung zwar ebenfalls zu Resultaten, die auf die Vereinigung mit Piemont hinstreben, geführt, es sind jedoch die Verhältnisse allda noch keineswegs consolidirt, weßhalb bei letzteren der frühere Bestand noch zu Grunde gelegt wird.

a) **Sardinien, Königreich.**

Dasselbe besteht aus dem Fürstenthum Piemont mit der Haupt- und Residenzstadt Turin am Po mit 180,000 Einw., bedeutendem Handel namentlich in Seide, Seidenspinnereien, berühmte Seiden-, Tuch-, Sammet-, Tabaks-, Glas-, Porzellan-, Papier-, Tapeten-, Leder-, Eisenwaaren- und Gewehrfabriken, Färbereien, Brennereien; ferner aus dem Herzogthum Genua mit der festen Hauptstadt Genua am gleichnamigen Meerbusen mit 120,000 E., ansehnlichem Handel, zahlreichen Fabriken, welche Seidenwaaren, hauptsächlich Sammet, künstliche aus Seide gefertigte Blumen, Maccaroni, Geschirre aus Feigenholz, Gold- und Silberwaaren, eingemachte Früchte, Seife, Rosenöl 2c. liefern, Schiffswerften; großem Hafen; aus der Insel Sardinien am mittelländischen Meere, welche viel Getreide, Olivenöl, Käse 2c. ausführt, mit der befestigten Hauptstadt Cagliari mit 30,000 E. und wichtigem Handel; aus dem Herzogthum Parma mit der Hauptstadt Parma am gleichnamigen Flusse mit 42,000 E., Seiden-, Leinwand-, Barchent-, Glas-, Porzellan- und andere Fabriken; aus dem Herzogthum Modena mit der an einem Kanal liegenden Hauptstadt Modena mit 29,000 E.,

Seiden-, Tuch- und Leinenweberei; aus dem Großherzogthum Toskana mit der Hauptstadt Florenz am Arno mit 112,000 E., bedeutendem Handel hauptsächlich mit Livorno, Alabaster-, Mosaik-, Glas-, Porzellanfabriken, Seiden-, Tuch-, Leinwand-, Teppich- und Strohgeflechtmanufacturen; aus der Lombardei (bis zum Mincio) mit der Hauptstadt Mailand a. d. Olona mit 160,000 E., bedeutenden Fabriken in Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Gold-, Silber-, Bijouterie-, Messing-, Stahl- und Eisenwaaren, Leder- und Lederwaaren, Steingut und Porzellan, Tabak, Uhren 2c., sehr erheblichem Handel und Wechselgeschäften; aus der Romagna.

Flüsse. Der Po mit dem Tanaro und Ticino, der Taro, Parma, Panaro und Arno, die Trebbia, Sechia, Ombrone und der Tiber.

Produkte. Der Boden ist sehr fruchtbar an Getreide, Reis, Wein, Oel, Seide, Flachs, Hanf, Tabak, Kastanien, Salz, Kupfer, Eisen, Blei, Quecksilber, Marmor (der berühmte carrarische), Alaun, Borax, Schwefel, Steinkohlen und Pflanzenprodukten. Holz haben die Berge im Ueberfluß; der Fischfang ist sehr beträchtlich, in den Flüssen finden sich Korallen, und mit Käse wird ein starker Handel nach dem Auslande getrieben.

Industrie und Handel. In Piemont, Toskana und der Lombardei ist die Industrie, Landwirthschaft und der Handel blühend, namentlich ist der Wein-, Oel- und Seidenbau, die Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Papier-, Metall-, Fayence-, Glas- und Lederwaarenfabrikation, die Käsebereitung, Strohflechterei, Korallenschleiferei, die Alabaster- und Marmorbearbeitung, die Fischerei und Viehzucht von großer Bedeutung. Erwähnenswerth sind auch die Glasmalerei, die berühmten Violinen- und Tischlerarbeiten in der Lombardei.

Auf der Insel Sardinien fehlen die Fabriken und Manufacturen fast gänzlich; auch in den Herzogthümern Parma und Modena sind nur wenige Fabriken vorhanden.

Handels- und Fabrikplätze. Cieri 15,000 E., starker Handel und Weinbau. Cargnia am Po 9000 E., Seidenspinnerei, Zuckerraffinerie. Pinerolo im Chiffone 15,000 E., wichtiger Handel, Tuch-, Wollzeug- und Papierfabriken. Saluzzo 16,000 E., Seidenspinnerei, Hut- und Eisenwaarenfabriken; Kastanienbau, starker Wein- und Getreidehandel. Savigliano 18,000 E., wichtiger Handel mit Getreide und Hanf, Seiden-, Tuch- und Leinwandmanufacturen. Racconigi zwischen der Maira und Grana 12,000 E., Seidenspinnerei und wichtiger Seidenhandel. Cuneo oder Coni am Zusammenfluß des Gesso und der Stura 21,000 E., lebhafter Handel, Seidenspinnereien, Seiden- und Wollenzeugfabriken. Fossano a. d. Stura 14,000 E., Handel mit Seide, Hanf und Getreide, Seidenspinnereien, Gerbereien. Chiusa 7000 E., Seidenspinnereien, vorzügliche Glasfabrik und Geschirrfabriken. Mondovi am Ellero 19,000 E., Tuch-, Kattun- und Papierfabriken, Handel. Cherasco a. d. Stura 13,000 E., wichtige Seidenkultur. Bra a. d. Stura 13,000 E., lebhafter Handel, Glockengießerei. Asti am Einfluß des Borbio in den Tanaro 25,000 E., starker Weinbau, Trüffel- und Weinhandel, Seidenmanufacturen. Vercelli a. d. Sesia 21,000 E., starker Reisbau. Giella an den Flüssen Chervo und Aurena 8000 E., Tuch-, Leinwand- und Papierfabriken. Casale am Po 21,000 E., Seiden- und Weinbau. Alessandria am Tanaro 46,000 E., Fabriken von Seiden-, Wollen-, Leinen- und Bijouteriewaaren, Zwirnereien, beträchtlicher Handel mit Seide, Wolle, Wein, Leinwand und Getreide. Mortara 5000 E., bedeutender Reisbau. Vigevago 13,000 E., Baumwollspinnerei und bedeutende Seidenfabriken. Novara a. d. Agona 16,000 E., Handel und starker Reisbau. Varallo a. d. Sesia 3000 E., Eisenwaarenfabriken, Eisen- und Kupferwerke. Arona am Lago Maggiore 7000 E., ausgebreiteter Handel. Voghera a. d. Staffora 13,000 E., starker Seidenbau. San Piar d'Arena 7000 E., lebhafter Handel und bedeutende Industrie. Voltri 11,000 E., viele und wichtige Tuch- und Papierfabriken, Handel. Giovi 11,000 E., Seidenspinnereien, Färbereien, Manufacturen von Barchent, Bombassin, baumwollenen und gemischten Waaren, bedeutender Handel mit Seide. Savona 18,000 E., Tuchfabriken, vorzügliche Töpfereien, Ankerschmiede, Schiffbau; Hafen. Finale 5000 E., wichtiger Oliven- und Pommeranzenbau; Hafen. San Remo am Meere 13,000 E., Schifffahrt und starker Handel mit Citronen, Orangen 2c. Chiavari 13,000 E., Leinwandfabrikation und Chaisenverfertigung. Rappallo 6000 E., Handel, Industrie und Korallenfischerei. Spezia 10,000 E., Handel, ziemlich Industrie, vorzüglicher Olivenbau; Hafen. Lerici 5000 E., Olivenbau, Schifferei, Schiffahrt, Schiffswerfte. Oristano 6000 E., Obst-, Oliven- und Weinbau, Töpferei, Schifferei, Handel; Hafen. Sassari am Torre 24,000 E., bedeutende Tabaksfabrik, starker Tabaksbau und Handel. Como am Comer See 20,000 E., wichtige Fabriken von Seide, Sammet, Taffet, Tuch, Handschuhen, Garn, Seife 2c., starker Handel nach der Schweiz und Italien. Brescia 37,000 E., berühmte Seidenspinnereien, vortreffliche Eisen-, Stahlwaaren- und Gewehrfabriken, Seiden-, Leinwand- Baumwoll-, Leder- und Papierfabriken, wichtiger Handel mit Eisenwaaren, Seide, Leinen 2c. Bergamo zwischen den Flüssen Serio und Trembo 36,000 E., ansehnliche Industrie, und zwar: Seiden-, Tuch-, Baumwollzeug-, Eisen- und Stahlwaarenfabriken, starker Handel. Loti a. d. Adda mit 20,000 E., Verfertigung von Majolica- und Steingutgefäßen, Salpeter, Wachs und chemischen Produkten, bedeutender Handel mit Parmesankäsen, die in der Umgegend bereitet werden. Piacenza am Po 30,000 E., Sei-

denspinnerei, Seiden-, Baumwollwaaren-, Leder-, Hut-, Strumpf- und Eisenwaarenfabriken, Papier- und Holzschnitzerei. Reggio an einem Kanal 21,000 E., Seidenmanufacturen, Hanfweberei, Verfertigung von Elfenbein-, Horn- und Holzwaaren, Handel. Massa am Frigido 10,000 E., Oel-, Marmor-, Wein- und Seidehandel. Carrara 9000 E., berühmt durch seine Marmorbrüche und seine zahlreichen Bildhauer, welche aus dem schönen carrarischen Marmor die verschiedensten Kunstgegenstände verfertigen. Prato am Bissenzio 12,000 E., Wollzeug-, Leinwand-, Messingwaaren-, Strohhut- und Papierfabriken, Verfertigung türkischer Käppchen. Pistoja a. d. Stella 13,000 E., Tuchmanufacturen, Gewehr-, Messer-, Glas- und Papierfabriken, berühmte Orgelfabriken. Pescia am gleichnamigen Fluß 12,000 E., Seidenspinnerei, Kattun-, Papier-, Eisen- und Glasfabrikation, Seiden-, Wein- und Olivenbau. Siena 23,000 E., zahlreiche Seidenwebereien, Seidenband- und Saitenfabriken, Tuch- und Hutmanufacturen. Tolle a. d. Elza 4000 E., viele Papierfabriken, Glasfabrikation, Gerbereien. Pisa am Arno 24,000 E., Seidenspinnereien, Seiden-, Woll-, Baumwollwaaren-, Glas-, Seife-, Bleiweiß- und Vitriolfabriken, Handel. Livorno 85,000 E., wichtige Korallenfabriken, Fabrikation von Seiden- und Wollenwaaren, Strohhüten, Glas, Leder, Papier, Stärke, Seife ꝛc., Schiffswerfte. Lucca am Serchio 25,000 E., Seidenzeug-, Tuch-, Mützen- und Papierfabriken, Handel. Forli 16,000 E., Wachstuchfabriken, Zuckerraffinerieen. Cesena am Savio 16,000 E., Seidenspinnereien. Rimini a. d. Marachia 14,000 E., Seidenspinnereien, Glasfabrik, Gerbereien. Faenza am Lamone 20,000 E., Steingutfabriken, Seidenspinnerei, Weberei, Handel. Ravenna 17,000 E., Seidenweberei und Weinbau. Bologna zwischen dem Reno und der Savena 80,000 E., Seidenspinnerei und Seidenweberei, Sammet- und Papierfabriken, Verfertigung von Maccaroni, Liqueurs, wohlriechenden Seifen, künstlichen Blumen, ansehnlicher Handel, Ferrara am Po 31,000 E., Verfertigung von Broncegeschirr, Seidenbänder, Wachskerzen, Handel.

Seehandelshäfen. Am mittelländischen Meer: Nizza, Oneglia, Savona, Voltri, Genua. Spezia, Livorno. Am adriatischen Meer: Rimini.

Meßplätze. Cuneo, Alessandrio, Bergamo, Reggio.

b) Kirchenstaat.

Hauptstadt **Rom** an der Tiber, 183,000 Einwohner, unbedeutender Handel, Seiden- und Darmsaitenfabriken ꝛc., Verfertigung von Mosaik, Schmucksachen, Maccaroni.

Hauptflüsse. Die Tiber und der Po.

Produkte. Seide, Flachs, Hanf, Getreide, Anis, Waid, Safran, Saflor, Tabak, Spanische Fliegen, Gallus, Wein, Oel, Salpeter, Schwefel, Vitriol, Alaun, Seesalz, Rindvieh, Ziegen, Schafe. Bei größerem Fleiße würde die Ausbeute des natürlichen Produktenreichthums enorm sein.

Industrie und **Handel.** Seiden- und Weinbau, Vieh- und Bienenzucht, Ackerbau, der aber äußerst mangelhaft betrieben wird; überhaupt liegen Industrie und Handel fast ganz darnieder. Weberei von grobem Tuch und Leinwand, Eisen-, Draht- und Saitenfabriken, sowie die Gerberei sind von einiger Bedeutung.

Handels- und **Fabrikstädte.** Rieti am Velino 13,000 E., wichtige Industrie, namentlich Seidenweberei. Civita Vechia am Mittelmeer 10,000 E., wichtiger Handel mit Genua, England und Marseille, in der Nähe große Alaunwerke; Freihafen. Viterbo 14,000 E., gute Schwefelraffinerieen. Montefiascone 5000 E., berühmt durch seinen vortrefflichen Wein. Perugia a. d. Tiber 32,000 E., Seidenfabriken, Wachsbleichen, Gerbereien. Foligno am Topino 16,000 E., Tuch-, Papier- und Wachslichtfabriken, Seidenbau. Cita di Castello a. d. Tiber 6000 E., Seidenspinnerei, deßgleichen Camerino am adriatischen Meer 8000 E. Macerata am Chienti 18,000 E., Wein-, Getreide- und Obstbau. Fabriano 8000 E., berühmte Papier- und Pergamentfabriken. Ancona 36,000 E., lebhafter Handel nach der Levante, Seidenwaaren-, Segeltuch-, Papier-, Tuch-, Zucker-, Seife- und Bleiweißfabriken; Hafen. Urbino 13,000 E., große Stecknadelfabrik. Fano am adriatischen Meer 18,000 E., Getreide- und Seidehandel. Fossombrone am Metauro 7000 E., wichtiger Seidenhandel. Sinigaglia am adriatischen Meer 11,000 E., bedeutender Handel, Schiffswerft; Hafen. Pesaro am Foglia 13,000 E., Handel, Seiden-, Glas- und Fayencefabriken, Wein- und Oelbau.

Meßplätze. Sinigaglia (bedeutendste Messe in Italien), Foligno, Benevento.

c) Neapel und Sicilien.

Hauptstadt Neapel am Meerbsuen Neapel 422,000 E., bedeutender Handel und Fabriken in Seiden- (Gros de Naples)-, Leinen-, Wollen- und Baumwollenstoffen, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Handschuhen, künstlichen Blumen, Strohhüten, Korallen, Porzellan, Tabak, Maccaroni, Leder, Seife, Darmsaiten.

Hauptflüsse. Der Volturno und der Garigliano; die übrigen Flüsse sind ohne Bedeutung, da sie nur einen kurzen Lauf haben.

Produkte. Sicilien, die größte, fruchtbarste und bevölkertste Insel des mittel-

ländischen Meeres, ist außerordentlich reich an Getreide, Südfrüchten, Reis, Mandeln, Johannisbrod, Süßholzsaft, Zuckerrohr, Manna, Safran, Kapern, Pistazien, Wein, Oel, Honig, Baumwolle, Kork, Aloe, Soda, Sardellen und Thunfischen, Korallen. Der Seidenbau ist beträchtlich und auch das Mineralreich liefert sehr viel Schwefel, ferner Alaun, Salpeter, Vitriol, Bernstein, Marmor, Alabaster, See-, Stein- und Quellsalz, edle und andere Metalle. Das Vieh ist von vorzüglicher Güte.

Die Hauptprodukte Neapels bestehen in Südfrüchten aller Art, welche ohne alle künstliche Pflege im Freien wachsen, in Wein, Oel und Seide. Unter den Weinen behaupten den ersten Rang, der feurige, am Fuße des Vesuvs wachsende Lagrime di Christo, so wie der Vino greco. Außerdem werden alle Getreidearten, besonders Weizen und Hülsenfrüchte, Manna, Johannisbrod, feines Obst, Gemüse, Hanf, Flachs, Seide, Tabak, Mastix, Sumach rc. in Menge und von vorzüglicher Güte gebaut. Die Baumwolle gedeiht vortrefflich, und das Zuckerrohr wird selbst wild wachsend gefunden, aber sehr vernachläßigt. Die Schafe geben eine ziemlich feine Wolle. Das Meer ist reich an Fischen und an Austern. Von Metallen wird nur etwas Eisen gewonnen; Schwefel, Alaun, Salpeter, Salz, Bimsstein, Marmor finden sich häufig.

Industrie und Handel. In Sicilien fehlt es sehr an Fabriken und Manufacturen; die meisten befinden sich in den Seestädten. Bedeutend sind der Sardellen-, Thunfisch- und Korallenfang, so wie die Schwefelbereitung, welche gegen 1 Million Centner beträgt.

Die Industrie Neapels ist sehr im Fortschreiten und liefert vorzüglich Metallwaaren und Kunstsachen aus Marmor, edle Steinarten rc., Leinwand, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren. Während früher alles Baumwollenzeug aus England bezogen worden war, reicht jetzt das Erzeugniß der inländischen Webereien nicht nur für den Bedarf des Landes vollkommen hin, sondern kann auch noch, besonders was weißes Gewebe anbelangt, in's Ausland verkauft werden. Aber auch die Linnenweberei hat große Fortschritte gemacht, was um so lobenswerther ist, da das Land ungeheure Quantitäten von Flachs und Hanf erzeugt, die früher als Rohprodukte in's Ausland versandt wurden, um dann als Leinwand zurückzukehren. Thatsache ist es, daß die englische Industrie, die von jeher in Neapel einen ergiebigen Markt für den Absatz ihrer Erzeugnisse fand, mit jedem Jahr an Terrain verliert.

Der Seehandel besteht hauptsächlich in der Ausfuhr der Naturerzeugnisse. Der inländische Handel wird durch den Mangel an guten Straßen, Kanälen und schiffbaren Flüssen sehr erschwert.

Handels- und Fabrikplätze. Merkmürdig sind die am Fuße des Vesuv's, an und in der Gegend des Meerbusens von Neapel liegenden Städte Somma 7000 E., Torre del Greco 16,000 E., Ottajano 15,000 E. und Santa Anastasia 6000 E., durch den hier wachsenden berühmten Lacrimä Christi-Wein; auch der Seiden-, Frucht- und Oelbau ist nicht unbedeutend. Torre dell' Annunziata 9500 E., große Gewehrfabrik, Kupferhammer. Castellamare am Meerbusen von Neapel 19,000 E., Kattunfabriken, Manufacturen in Seide und Leinen, Gerbereien; kleiner Hafen. Sorrento am Meere 6000 E., starker Seidenbau. Piedemonte 6000 E., große Baumwollfabrik. Arpino 13,000 E., Tuch-, Maschinenpapier- und Pergamentfabriken. Aversa 17,000 E., Orangen- und Weinbau. Salerno am Golf von Salerno 13,000 E., bedeutende Industrie, beträchtlicher Handel, Eisen- und Kupferhämmer; Hafen. Cava 19,000 E., starke Industrie. Sarno am gleichnamigen Fluß 14,000 E., Eisen- und Kupferhämmer. Avellino 13,000 E., lebhafter Handel, Tuch- und Hutfabriken. Ariano 13,000 E., starker Seidenbau. Solofra 7000 E., zahlreiche Fabriken, Gerbereien. Atripalda am Sabato 6000 E., Tuchfabriken, Eisen- und Kupferhämmer. Teramo 10,000 E., Seidenspinnereien, Gerbereien, Kunsttischlerei, Bereitung von Cremor Tartari. Penne 11,000 E., Verfertigung künstlicher Blumen aus Seide, Kunsttischlerei, Gerbereien. Aquila am Alterno 13,000 E., Hut-, Papier- und Strumpffabriken, Gerbereien, starker Safranbau. Chietti am Peskara 15,000 E., Getreide-, Wein-, Oel- und Seidenbau. Lanciano am Veltrino 16,000 E., Oel- und Seidenbau, beträchtlicher Handel. Lecce 22,000 E., Produktenhandel, Oel-, Tabaks- und Baumwollenbau, Spitzen und Drechslerwaaren, berühmte Oelkrüge. Brendisi am adriatischen Meer 8000 E., lebhafter Handel; Hafen. Taranto am gleichnamigen Meerbusen 22,000 E., Austernfang, Verfertigung gestrickter Waaren und Handschuhen, Wollhandel, wichtige Salzschlämmereien. Gallipoli am Meerbusen von Tarent 11,000 E., Baumwollfabriken, Handel mit Landesprodukten, hauptsächlich mit Olivenöl. Bari am adriatischen Meer 22,000 E., Baumwollspinnerei, Baumwoll- und Safranbau, bedeutender Oelhandel; Hafen. Berledda am adriatischen Meer 23,000 E., wichtige Seesalzsiedereien, schwunghafter Handel mit Oel, Wein und Seesalz. Molfetta am adriatischen Meer 15,000 E., Handel, starke Leinweberei, in der Nähe Salpetergruben. Terlizzi 13,000 E., vorzüglicher Weinbau, Handel. Altamura 17,000 E.,

Wein- und Oelbau. Monopoli am adriatischen Meer 17,000 E., Industrie; Hafen. Mola 9000 E., Handel, Schiffswerfte; Hafen. Bisceglia am adriatischen Meer 12,000 E., Handel, vorzüglicher Wein- und Safranbau. Foggia am Cevaro 27,000 E., beträchtlicher Handel mit Getreide, Wein, Oel und Wolle, Kapernbau. Manfredonia am gleichnamigen Meerbusen des adriatischen Meeres 7000 E., Mittelpunkt eines ausgebreiteten Handels, Schiffsbauwerfte; Hafen. Campobasso 9000 E., bedeutende Fabriken von Stahlwaaren, die sehr geschätzt sind, starker Handel. Agnone 8000 E., vortreffliche Kupfergeschirrfabriken, Gewehrfabrikation. Reggio an der Meerenge von Messina 22,000 E., Seiden- und Leinwandfabriken, Bereitung wohlriechender Wasser aus Pflanzen, Handel besonders mit Seide und Oel. Gerace 7000 E., berühmt durch seinen vorzüglichen Weinbau (Vino Greco). Palmi am tyrrhenischen Meere 7000 E., Küstenhandel, Woll- und Seidenweberei. Catanzaro 15,000 E., Seidenfabriken, beträchtlicher Seiden- und Oelhandel, starker Oel- und Seidenbau. Monteleone 8000 E., Seiden- und Oelhandel. Cotrone am Meerbusen von Tarent 6000 E., lebhafter Handel, in der Nähe große Salzsteinwerke; Hafen. Nicastro 11,000 E., starker Oelhandel. Tropea 5000 E., Damast-, Atlas- und andere Fabriken. Pizzo 6000 E., Commissionshandel, Fischerei, Küstenschiffahrt. Cosenza 9000 E., wichtiger Seidenhandel. Cassano 8000 E., wichtiger Oelhandel. Castrovillari 6000 E., starker Baumwoll- und Seidenbau. Rossano am Meerbusen von Tarent 9000 E., Oelhandel, starker Kapern- und Safranbau. Matera 13,000 E., Gewehrfabrikation, Gerbereien. Melfi 9000 E., vorzüglicher Weinbau. Francavilla 13,000 E., Baumwollwebereien, Färbereien. Palermo 200,000 E., Fabriken in Seidenzeug, Gold-, Silber- und Eisenwaaren, Baumwollengeweben, Handschuhen, Leder, Glas, ausgezeichnete Steinschleiferei, sehr einträgliche Fischerei, lebhafter Handel; Hafen. Termini am gleichnamigen Flusse, 20,000 E., Gewinnung von Manna, Soda, Sumach; Hafen. Polizzi 15,000 E., bedeutende Schwefelgewinnung. Piano dè Greci 6000 E., Marmorbrüche und Achatgruben in der Nähe. Carini 9000 E., Bereitung von Süßholzsaft. Trapani 26,000 E., Korallenfischerei, Thunfischfang, Meersalzbereitung, Marmorbrüche, berühmt durch seine Elfenbein-, Korallen-, Perlmutter-, Bernstein-, Muscheln-, Marmor- und Alabasterarbeiten. Alcamo 16,000 E., Marmor-Brüche. Salemi 13,000 E., Oel- und Weinbau. Castelvetrano 17,000 E., Korallenfischerei, Reis- und Weinbau, Verfertigung schöner Alabasterarbeiten. Girgenti 19,000 E., Schwefelgruben; Hafen. Sciazza 16,000 E., Handel, Industrie, wichtiger Sardellenfang, Schwefelgruben, Salzlagunen. Favara 10,000 E., in der Mitte zahlreicher Schwefelgruben. Caltanissetta 17,000 E., Wein-, Oel- und Pistazienbau, Schwefelgruben, Handel mit Landesprodukten. Castro Giovanni 14,000 E., mit den reichsten Schwefelgruben Siciliens. Alicata 13,000 E., starker Getreidehandel; Hafen. Terranova 10,000 E., lebhafter Produktenhandel, Baumwollbau, Thunfisch- und Sardellenfang. Palma 6000 E., Schwefelgruben, Getreidehandel. Siragossa (das alte Syrakus) 19,000 E., berühmter Weinbau, Handel mit Wein und Oel; 2 Häfen. Modica 27,000 E., Baumwollbau. Ragusa 22,000 E., bedeutende Tuch- und Wollzeugwebereien. Agosta 16,000 E., vorzüglicher Weinbau, Sardellenfang, Seesalzbereitung; Hafen. Comiso 12,000 E., Papierfabrikation. Catania am Fuße des Aetna 60,000 E., wichtige Seidenmanufacturen, Verfertigung von Kunstsachen aus Lava, Marmor und Bernstein, welch letzterer in der Nähe gefunden wird, starker Handel mit Getreide, Schwefel 2c.; Hafen. Aci Reale am Meer 20,000 E., Leinwandfabrikation. Bronte 12,000 E., Handel mit Mandeln und Pistazien. Messina 92,000 E., bedeutende Seidenweberei und verschiedene andere Fabriken, erster Handelsplatz Siciliens, starke Fischerei; vortrefflicher Hafen. Melazzo 10,000 E., Thunfischfang, Handel mit Wein, Oel und Fischen. Roccalumera 13,000 E., Seidenbau, Alaunbereitung. Randazzo 16,000 E., lebhafter Produktenhandel. Castroreale am Castro 16,000 E., guter Weinbau.

Meßplätze. Salerno, Lanciano, Foggia, Messina.

10) Türkei.

Größe in Europa 9161 Quadratmeilen mit circa 15 Millionen Einwohnern, ohne das afrikanische und asiatische Gebiet. — Hauptstadt Konstantinopel oder Stambul am Bosporus mit circa 800,000 E., sehr bedeutendem Handel, aber kleinen Fabriken in Baumwollen- und Seidenstoffen, Saffian, Rothgarn, Waffen. Große Getreidemagazine und ein herrlicher Hafen.

Hauptflüsse. Die Donau ist der einzige Hauptfluß der europäischen Türkei. Ihre größten Nebenflüsse sind die Aluta, der Sereth, der Pruth, die Save und die Morawa.

Produkte. Durch den höchst fruchtbaren Boden und das herrliche Klima ist der Ackerbau sehr begünstigt, aber von den Türken verachtet, wird dessen Anbau leider so vernachläßigt und schlecht betrieben, daß ganze Strecken des Landes öde liegen. Ungeachtet dieser Sorglosigkeit spendet dennoch das Land die herrlichsten Erzeugnisse in reichem Maße, und zwar: Weizen, Gerste, Mais, Reis, Südfrüchte aller Art, Rosinen, Safran, Obst, Wein, Baumöl, Mohn (Opium), Krapp, Kapern, Tabak, Baumwolle, Hanf, Flachs, Nutzholz. Die Viehzucht ist von großer Bedeutung, namentlich viel Rindvieh, treffliche Pferde, Schafe mit feiner Wolle, Ziegen, auch Büffel, Maulthiere, Kameele 2c. Bergbau: Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Meerschaum, Steinkohlen, Salz.

Industrie und Handel. Der Gewerbfleiß ist, wenn man einzelne Zweige, wie die Saffianbereitung, die Lederbereitung, die Türkischroth-Färberei, die Baumwollen- und Teppichweberei, die Rosenölfabrikation und die Stahlarbeiten ausnimmt, bei der Trägheit der Türken nichts weniger als blühend und nur in größeren Städten von einiger Bedeutung; aber auch hier beschränkt er sich nur auf so eben erwähnte Industriezweige und auf Klingen, Gewehre, Kupfer- und Weißblechschmieden. Hüttenwerke und Gießereien finden sich nur wenige.

Der Handel ist hauptsächlich in den Händen der Griechen, Armenier, Italiener, Engländer und Juden. Der Seehandel, welcher sehr bedeutend ist, findet größtentheils nach England, Frankreich, Oestreich, der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, Griechenland, Aegypten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Persien statt. Der Landhandel dagegen ist wegen der Unsicherheit, wegen des Mangels an guten Landstraßen, Kanälen und andern Verkehrsmitteln gering und wird in Karavanen getrieben.

Ausfuhrartikel. Getreide, Baumwolle, Tabak, Wein, Seide, Teppiche, türkisches Garn, Meerschaum, Saffian, Mastir, Galläpfel, Säbel, Burholz, Pferde und Rindvieh.

Einfuhrartikel. Kolonialwaaren und Fabrikwaaren aller Art aus den meisten europäischen Ländern.

Handels- und Fabrikplätze. Gallipoli an der Straße der Dardanellen 17,000 E., Seiden- und Baumwollmanufacturen, ausgezeichnete Saffiangerbereien, Handel mit Korn, Oel und Wein. Rodosto am Marmorameer 26,000 E., Weinbau, lebhafter Handel. Enos 8000 E., starke Fischerei, lebhafter Handel. Adrianopel a. d. Maritza 130,000 E., Saffiangerbereien, Türkischgarnfärbereien, Teppichweberei, Seidenstoff-, Saffian-, Opium-, Seifen-, Türkischrothgarn-, Rosenöl- und Rosenwasserfabrikation, bedeutender Handel. Dimodika a. d. Maritza 8000 E., Seiden- und Wollweberei. Philippopel a. d. Maritza 31,000 E., wichtiger Handel, Lederfabriken, bedeutende Seiden-, Baumwoll- und Tuchweberei, Wein- und Reisbau. Tatar-Basardschick a. d. Maritza 10,000 E., starker Handel und Reisbau. Eskisagra a. d. Tundscha 20,000 E., Teppich- und andere Fabriken. Selimia 20,000 E., berühmte Rosenölbereitung, wichtige Fabriken von Wollenzeugen, geschätzten Flintenläufen und Karabiner. Eskibaba 8000 E., Gewehr- und Tuchfabrikation. Sophia 46,000 E., Seiden-, Tuch-, Leder- und Tabaksfabriken, blühender Handel. Ternowa a. d. Jentra 12,000 E., Seidenbau, bedeutende Rosenessenzbereitung. Widdin a. d. Donau 25,000 E., lebhafter Handel. Sistowa a. d. Donau 21,000 E., starker Weinbau und Handel. Rustschuk a. d. Donau 30,000 E., lebhafter Handel, Seiden-, Woll-, Baumwoll-, Saffian- und Tabaksfabriken. Silistria a. d. Donau 20,000 E., wichtiger Handel. Schumla 60,000 E., lebhafter Handel, Seidenspinnereien und Seidenfabriken, Gerbereien, berühmte Kupfer- und Blechschmieden. Basardschik 12,000 E., wichtiger Handel, ebenso Varna mit 16,000 E. Salonik (Thessalonich) 70,000 E., wichtiger Handel, Fabriken in Seide, Baumwolle, Teppichen, Saffian, Kupfer-, Eisen- und Stahlwaaren, Türkischrothfärbereien. Drama 8000 E., starker Tabaksbau und Tabakshandel. Seres am Strymon 30,000 E., starke Baumwollweberei, lebhafter Handel mit Tabak, Baumwolle und Getreide. Karaveria a. d. Ferina 10,000 E., Baumwollwebereien, Türkischrothfärbereien, Marmorbrüche. Monastir a. d. Vistriza 15,000 E., Baumwollbau und Handel. Larissa am Peneus 25,000 E., lebhafter Handel, Seiden-, Baumwoll-, Saffian- und Tabaksfabriken, Türkischgarnfärbereien, Weinbau. Trikala am Salambria 12,000 E., Türkischgarnfärbereien, ebenso Varsa 5000 E. Scutari 20,000 E., wichtiger Handel, Wollwebereien, Gewehrfabrikation, Schiffbau. Delvino 12,000 E., starker Oelbau und Handel mit Südfrüchten. Arta am gleichnamigen Fluß 10,000 E., Tuchweberei, wichtiger See- und Landhandel. Janina 40,000 E., Saffianfabrik, ausgebreiteter Handel. Mezzovo 7000 E., Wollmanufacturen und starker Weinbau. Sagori 8000 E., Seidenbau, Wollweberei 2c. Argyrokastro 5000 E., berühmte Schnupftabaksfabriken. Serayewo a. d. Miniasta 70,000 E., lebhafter Handel, Fabriken von Leder, Woll- und Baumwollwaaren, Gewehren, Degenklingen, Eisen- und Kupfergeräthschaften, Weinbau. Banjaluka am Verbas 15,000 E., wichtiger Handel, Tuch- und Pulverfabriken. Zwornik a. d. Drina 14,000 E., wichtiger Handel und Bleigruben. Mostar 10,000 E., lebhafter Handel und Damascenerklingenfabriken.

Meßplätze. Selimnia in Romanien.

Türkische Vasallenstaaten oder tributpflichtige Länder in Europa.

1) Serbien 700 Quadratmeilen, 1 Million Einwohner. — Hauptstadt Belgrad a. d. Donau und Save mit 25,000 E., wichtigem Flußhandel, Waffen-, Seiden- und Baumwollwaaren-, Teppich-, Leder- und anderen Fabriken.

Produkte. Getreide, Wein, Hanf, Flachs, Holz, Rindvieh und Pferde.

Industrie. Ackerbau; großartig ist namentlich der Hanf- und Flachsbau; herrliche Viehzucht; die Gewerbe liegen ganz darnieder.

2) Wallachei, 1330 Quadratmeilen, circa $2^1/_2$ Millionen Einwohner. — Hauptstadt Bukarest a. d. Dumbowitza mit 100,000 E., Tabaksfabriken, Tuchweberei,

Branntweinbrennereien, starkem Handel. Als weitere an der Donau liegende Handelsstädte sind anzuführen: Giurgewo 20,000 E. und Braila 30,000 E.; ferner Fokschan a. d. Milkow und Krajowa am Schyll mit je 20,000 E.

3) Moldau 805 Quadratmeilen 1,650,000 Einwohner. — Hauptstadt Jassy 60,000 E., mit starkem Handel, Weberei und bedeutenden Messen; Industrie ohne Belang. Außerdem Galacz a. d. Donau mit 40,000 E., wichtiger Handel, Hafen, Werfte. Botuschan am gleichnamigen Fluß mit 25,000 E., starkem Handel. Tutschkow 27,000 E., Leder- und Chagrinfabriken, wichtiger Handel, lebhafte Schiffahrt, Fischerei; Freihafen.

Produkte der Moldau und Wallachei. Wein, Flachs, Wolle, Honig, Wachs, Getreide, Hirse, Talg, Steinsalz, Pferde, Rindvieh, Häute.

Industrie. In der Hauptsache beschränkt sich die industrielle Thätigkeit auf Ackerbau und Viehzucht; Handel größtentheils auf der Donau.

Seehandelshäfen in Europa. Am Bosporus: Konstantinopel und Burgos. Am Hellespont: Gallipoli, Rodosto und Silivri. Am schwarzen Meer: Varna und Kustindsche. Am Archipel: Salonik, Volo, Enos, Candia, Canea und Rettino. Am adriatischen Meer: Skutari, Dulcigno, Durazzo, Valona und Prevesa.

11) Griechenland.

Größe 895 Quadratmeilen mit 1,044,250 Einwohnern. — Hauptstadt Athen 45,000 E., besitzt Seiden- und Baumwollwebereien, Saffiangerbereien, Seifensiedereien ꝛc., überhaupt blühen Handel und Gewerbe in neuerer Zeit aus den herrlichen Trümmern ehemaliger Größe wieder auf. Der auswärtige Handel geht über den lebhaften Handels- und Hafenplatz Pyräus mit circa 4000 E.

Flüsse. Der Aspropotamo, Mawropotamo und Fidaris.

Produkte. Griechenland gehört zu den weniger fruchtbaren Ländern Südeuropa's, da der herrliche, größtentheils produktive Boden leider nicht mit der gehörigen Sorgfalt bearbeitet wird. Der Gewinn an Getreide ist selbst in gesegneten Jahren nicht hinreichend, den Bedarf zu decken, daher alljährlich starke Bezüge von Weizen aus dem Auslande, besonders aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres, stattfinden. Die wichtigsten Erzeugnisse dieses Landes sind: Getreide, treffliche Südfrüchte, als: Citronen, Pomeranzen, Feigen, Mandeln, Corinthen, Kastanien; ferner Safran, Wein, Honig, Wachs, Sesam, Krapp, Knoppern, Zwiebeln, Baumwolle, vorzüglicher Tabak, Badschwämme, Gummi, Tragant, Korallen, Schildkröten, Meerschaum, Oel, Seesalz, Sardellen, Marmor, Mühl- und Lithographiesteine, Rindvieh, Pferde, Maulthiere, Schafe, Ziegen ꝛc.

Industrie und Handel. Baumwollen- und Seidenfabriken, Gold-, Silber- und Seidenstickerei, Gerbereien, Seifensiedereien, Fabrikation von Meerschaumköpfen, Zuckerbäckereien.

Schiffbau, Schiffahrt und Seehandel sind auch jetzt noch eine Hauptbeschäftigung der Griechen und werden außerordentlich begünstigt durch die große Küstenentwickelung, die vielen prächtigen Häfen und Golfe, die vortheilhafte Lage zwischen dem Morgen- und Abendland, durch den eigenen Reichthum des Landes an vielen, meist edlen Produkten. Dem neu und rasch aufblühenden Handel Griechenlands suchen die Engländer auf jede nur mögliche Weise entgegenzuwirken. Der Binnenhandel ist wegen des Mangels an Landstraßen und der zahlreichen Räuberbanden höchst beschwerlich.

Ausfuhrartikel. Corinthen, Wein, Wolle, Baumwolle, Seide, Tabak, Wachs, Honig, Badschwämme, Käse, Sardellen, Häute.

Einfuhrartikel aus Oestreich, Italien, England und Frankreich: Baumwollen- und Wollenfabrikate, Stahl- und Eisenwaaren, Zucker, Kaffe, Gewürze, Glas, Bauholz.

Handels- und Fabrikplätze. Livadia 6000 E., Tuch- und Kattunwebereien, Seiden-, Baumwoll- und Reisbau. Zeitun am Achelous 4000 E., Handel, Salzwerk, starker Oel-, auch Reis-, Tabaks- und Baumwollbau. Salona 4000 E., Oelbau, Saffiangerberei. Livoriki am Cephissus 15,000 E., Getreide-, Oel-, Seiden- und Baumwollbau. Hydra auf der gleichnamigen Insel 16,000 E., wichtiger Handel, Seiden- und Baumwollwebereien, Seifensiedereien, Gerbereien. Patras 10,000 E., Ausfuhr von Getreide, Seide, Oel und Corinthen, bedeutender Handel. Arkadia 4000 E., Wein- und Oelbau, lebhafter Produktenhandel; Hafen. Andrussa am Pamissus 1500 E., Oel-, Feigen- und Tabaksbau. Mistra 1100 E., starker Seidenbau, Seidenfabrikation.

Seehandelshäfen. Am jonischen Meer: Missolunghi, Lepanto, Korinth, Patras, Gastuni, Neu-Navarino, Modon und Koron. Am Archipel: Napoli di Malvasia, Nauplia oder Napoli di Romania, Athen, Zeitun, Spezzia, Hydra, Poros, Aegina, Chalkis, Melos, Paros, Naxos, Tenos, Andros, Skyros, Hermopolis.

Meßplätze. Zeitun.

12) Dänemark.

Größe mit Island, Holstein und Lauenburg 2861 Quadratmeilen mit mehr als 2½ Millionen Einwohnern. — Hauptstadt Kopenhagen auf Seeland am Sunde 130,000 E., viele Fabriken von Zucker, Tabak, Leder, Handschuhen, Tapeten, Papier, Spiegel, Porzellan, Blumen, Hüten, Tuch-, Seiden- und Baumwollenwaaren rc., Branntweinbrennereien, wichtiger Seehandel, Sitz der ostindischen Compagnie, Mittelpunkt des dänischen Seehandels, Schiffswerfte.

Flüsse. Der Guden und die Eider.

Kanäle. Der wichtigste ist der 5¾ Meilen lange Eiderkanal, welcher die Eider und dadurch auch die Nordsee mit der Ostsee verbindet. Er kürzt den Weg für die Schiffahrt um 300 Seemeilen ab.

Produkte. Der Ackerbau erzeugt viel Getreide, Rübsamen, Kartoffeln, Seegras, Oelpflanzen, Wolle, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen. Die Viehzucht ist vortrefflich, und auch die Gänse- und Bienenzucht von Bedeutung; überhaupt zieht Dänemark seinen Hauptreichthum aus dem Thierreiche. Starke Fischerei auf Häringe, Bücklinge, Austern u. s. w., Seehunds- und Delphinenfang, Torf, Bernstein, Kreide, Sandsteine, Steinkohlen, Seesalz.

Industrie und **Handel.** Kein industrieller Zweig ist so hervorragend, daß Dänemark eine Stelle unter den Fabrikstaaten einnehmen könnte. Kopenhagen, Flensburg und einige andere Plätze fabriciren Tuch, wollene und seidene Stoffe, Spitzen, Kattune, Segeltuch, Tauwerk, Wachstuch, Leder, Papier, Zucker, Tabak, Eisenwaaren, Oel.

Der auswärtige und der Binnenhandel ist fast nur Seehandel, begünstigt durch Dänemarks vortheilhafte Lage, durch zahlreiche Häfen und tief eingreifende Meerbusen, welche den Mangel an eigentlichen Strömen ersetzen.

Die dänische Handelsflotte zählt circa 4000 Schiffe, und es erstreckt sich der Seehandel dieses Landes bis nach Indien, China, Westindien und Afrika. Der Commissionshandel ist sehr ausgedehnt und vortheilhaft.

Ausfuhrartikel. Getreide, Mehl, Wolle, Lein- und Rüböl, Branntwein, Rindvieh, Pferde, Butter, Käse, Thierhäute, getrocknete und gesalzene Fische, Austern, Thran, Talg.

Einfuhrartikel aus den europäischen Ländern: Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, Seide, Leinwand, Eisen, Eisen- und Stahlwaaren, Südfrüchte, Wein, Holz, Glas, Porzellan, Salz. Aus den Kolonieen: Zucker, Kaffe, Reis, Indigo, Baumwolle, Tabak, Rum, Gewürze, Elephantenzähne.

Handels- und **Fabrikplätze.** Kjöge 2000 E., Tapetenfabriken, Branntweinbrennereien; Hafen. Hilleröd 1800 E., große Salpetersiederei, Englischroth- und Scheidewasserfabrikation. Helsingör am Sunde 7500 E., lebhafter Handel, einige Fabriken, Schiffahrt; Hafen. Frederiksund am Roeskilderfjord 1800 E., Getreidehandel, Branntweinbrennereien; Hafen. Kallundborg am großen Belt 3100 E., wichtiger Getreidehandel; Hafen. Slagelse 3000 E., Tabaksbau und Landhandel. Rönne 4000 E., lebhafter Handel, Verfertigung vieler Stubenuhren, Töpfereien. Nakskov 2500 E., starke Getreideausfuhr, Schiffahrt; Hafen. Nysted 1000 E., Stärkefabriken, Seehundsfang, Getreidehandel. Nykjöbing am Guldborgsund 2000 E., Getreidehandel, Branntweinbrennerei, Schiffahrt. Odense 10,000 E., Fabrikation dänischer Handschuhe rc., Seehandel. Middelfart am kleinen Belt 1600 E., wichtiger Delphinenfang, Branntweinbrennerei, Getreidehandel. Kjerteminde am großen Belt 1900 E, Häringsfischerei, Branntweinbrennerei, Getreidehandel; Hafen. Svendborg am Svendborgsund 4100 E., lebhafter Seehandel, verschiedene Fabriken, Gerbereien, Schiffahrt; Hafen. Nyborg am großen Belt 3200 E., Handel, Schiffahrt; Hafen und Rhede. Faaborg 1800 E., Handel, Schiffahrt; Hafen. Aalborg am Lymfjord 8500 E., wichtiger Handel, Zucker-, Leder- und Tabaksfabriken, Schiffahrt. Frederikshavn am Kattegat 1300 E., Fischerei, Austernfang, Schiffahrt; Hafen. Wiborg 4000 E., Tabaks- und Hechelfabriken. Aarhuus am Kattegat 7500 E., starker Handel, Zucker-, Tabaks-, Handschuh-, Tuch- und Baumwollfabriken, Schiffahrt. Randers am Guden 7000 E., Zucker-, Tuch-, Handschuh-, Strumpf- und Kienrußfabriken. Horsens am Horsens-Fjord 5000 E., Handel, Schiffahrt, Eisengießerei; Hafen. Ringkjöbing am Ringkjöbing-Fjord 1600 E., Zucker- und Tabaksfabriken, Fisch- und Austernfang, lebhafter Seehandel; Hafen. Weile 2500 E., Handel, Lachs-

fang, Schiffahrt; Hafen. Friedericia am kleinen Belt 4500 E., Tuch- und Tabaksfabriken, starker Tabaksbau. Kolding am Kolding-Fjord 2500 E., Tuchweberei, Branntweinbrennerei, Getreidehandel, Fischhandel. Schleswig a. d. Schlei 12,000 E., starke Fischerei, Zuckersiederei, Leder-, Lack- und Wagenfabriken, Töpfereien, Schiffahrt. Flensburg 17,500 E., bedeutender Handel, zahlreiche Tabaksfabriken, ferner Zucker-, Leder-, Seifen- und Lichterfabriken, 200 Thran- und Branntweinbrennereien, lebhafte Schiffahrt, Schiffswerfte. Apenrade 4000 E., lebhafter Handel und Schiffahrt, Schiffbau. Hadersleben am Haderslebener Fjord 6600 E., Zuckerraffinerie, Tabakspinnerei, Brauerei, Brennerei, Handel, lebhafte Schiffahrt, Rhederei. Tondern a. d. Widaue 3000 E., lebhafter Handel und Schiffahrt, einige Industrie. Friedrichstadt 2700 E., Senfbereitung und mehrere Fabriken. Sonderburg am Alsensund 3500 E., Handel, Schiffahrt; Hafen.

Meßplätze. Wiborg, Aarhuus.

Holstein und Lauenburg (deutsche Provinzen).

Größe 175 Quadratmeilen, 575,000 Einwohner. — Hauptstädte Altona a. d. Elbe, unweit Hamburg 37,000 E., Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, Tabaks-, Zucker- und Seifenfabriken, Wallfisch- und Häringsfang, Thranbrennerei, Wollgarnfärbereien, ausgebreiteter Handel bis Westindien, Schiffbau. Kiel a. d. Ostsee 15,000 E., Leinwand-, Tuch-, Cichorien-, Zucker-, Tabaks- und Maschinenfabriken, Eisengießereien, bedeutender See- und Landhandel, Schiffbau. Von Bedeutung sind ferner Rendsburg a. d. Eider mit 12,000 E., Zuckerraffinerie, Tabaks-, Zucker-, Essig- und anderen Fabriken, Eisengießerei, Brauerei, Brennerei. Glückstadt a. d. Elbe 6500 E., beide treiben lebhaften See- und Landhandel. Itzehöhe 6000 E., wichtige Fabriken, blühender Handel mit Landesprodukten, Salzsiederei, Brauereien, Brennereien, Gerbereien, Pferdezucht, Schiffahrt.

Flüsse. Die Elbe und die Eider.

Produkte. Getreide, Rübsamen, Austern, Fische, Pferde und Rindvieh.

Industrie. Am wichtigsten ist der Ackerbau, Fischfang, die Schiffahrt und der Seehandel. Einige Fabriken von Tabak, Zucker, Kattun, Garn, Strümpfen, Fayence ꝛc., Oelmühlen, Kupferhämmer.

Seehandelshäfen Dänemarks. An der Ostsee: Helsingör mit Kronburg am Sund, Kopenhagen, Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg, Apenrade, Aarhuus, Randers, Aalborg, Hadersleben und Neustadt. An der Nordsee: Husum, Tönning, Friedrichstadt, Glückstadt und Altona. Am Ocean: Thorshavn und Reikiavik.

Kolonieen. In Nordamerika: Grönland, dessen Bewohner sich hauptsächlich von dem so wichtigen Wallfisch-, Wallroß- und Narwalfang, so wie vom Seebären-, Seehunds- und Pelzrobbenschlag nähren. Außer Wallfischen, Seebären, Seehunden ꝛc., liefert die Insel Thran, Wallrath, Fischbein, Seehundfelle, Fische, Eiderdunen, Marmor, Krystall, Asbest, Schwefel und Pelzwerk.

In Westindien: die 3 kleinen zur virginischen Inselgruppe gehörigen Antillen St. Croix, St. Thomas und St. Jean, deren Hauptprodukte Zucker, Tabak, Baumwolle und Rum sind.

Der Freihafen Christiansstadt auf St. Croix ist der Hauptplatz.

13) Schweden und Norwegen.

(Die skandinavische Halbinsel.)

Größe 13,800 Quadratmeilen mit circa 5 Millionen Einwohnern. — Die Hauptstadt Schwedens ist Stockholm am Mälarsee mit 100,000 E., wichtigen Fabriken von Baumwolle, Leinen, Tuch, Seide, Zucker, Tabak, Leder, Porzellan, Steingut, Glas, Eisen, Uhren und Maschinen, Kattundruckereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Schiffbau, bedeutender See- und Landhandel. — Die Hauptstadt Norwegens ist Christiania mit 42,000 E., Leder-, Seifen-, Kutschen-, Tabaks-, Tuch-, Eisen-, Glas- und Papierfabriken, zahlreichen Branntweinbrennereien, lebhaftem Handel.

Hauptflüsse. Göta-Elf, Motala-Elf, Thal-Elf, Glommen und Drammen.

Kanäle. Die wichtigsten sind der Trollhätta-, Göta-, Arbogakanal und der Kanal von Söder-Telje.

Produkte. Eisen, Kupfer, Blei, Kobalt, Vitriol, Alaun, Pottasche, Bau- und Schiefersteine, Marmor, Marienglas, Mineralwasser, Steinkohlen, Holz, Fische, Renn- und Elennthiere, Bären, Luchse, Wölfe, Füchse, Fischottern und andere Pelzthiere, Ge-

flügel in unglaublicher Menge, Getreide, Tabak, Kümmel, Hanf, Flachs, Hopfen, isländisch Moos, Krapp ꝛc.

Industrie und Handel. Die Fabriken in Norwegen sind, da hier eigenthümliche Verhältnisse vorwalten, unbedeutend, von großer Wichtigkeit dagegen diejenigen in Schweden, wo sie in neuerer Zeit einen starken Aufschwung gewonnen haben. Ausgezeichnet sind die Gewehr- und Stahlwaarenfabriken, die Tuch-, Papier-, Glas-, Fayence-, Dampfmaschinen- und Segeltuchfabriken, die Zuckerraffinerieen und Branntweinbrennereien. Im Schiffbau sind die Schweden in mancher Beziehung unübertroffen. In Norwegen gibt es viele Eisen- und Kupferwerke, Nägelfabriken, Glashütten, Pottaschesiedereien ꝛc., da die wichtigeren Industriezweige nur einheimische rohe Produkte verarbeiten.

Der Handel ist von großer Wichtigkeit, hauptsächlich der Seehandel, welcher sich nicht nur über die Nord- und Ostsee und das mittelländische Meer, sondern auch bis nach Nord- und Südamerika, ja sogar in die indischen Gewässer erstreckt. Für den Handel überhaupt ist Schwedens günstige Lage an zwei Meeren, seine Kanäle und guten Straßen sehr geeignet.

Ausfuhrartikel. Eisen und Stahl, roh und verarbeitet, Kupfer, Messing, Leder, Pelzwerk, Seilerwaaren, Bau- und Schiffsholz, Bretter, Theer, Pottasche, Pech, Marmor, Alaun, Kobalt, Mühlsteine.

Einfuhrartikel. Von Rußland: Getreide, Flachs, Hanf, Segeltuch, Leinöl; von Preußen: Getreide, Wolle, Manufacturwaaren aller Art; von Frankreich: Wein, Cognac, Olivenöl, Seidenwaaren; von England: Kolonial- und viele Fabrikwaaren, Steinkohlen; von Holland: Leinenwaaren; von Hamburg und Altona: Seide, Wolle, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Glas und Kolonialwaaren; von Spanien und Portugal: Wein, Seesalz; von Nordamerika: Baumwolle und Tabak.

Handels- und Fabrikplätze. In Schweden: Upsala am Fyrisflusse 8200 E., Tabaksfabriken, Verfertigung seidener Bänder und Strümpfe. Nyköping 4000 E., Tabaks-, Tuch-, Woll-, Baumwoll-, Messing-, Spiegel- und Uhrenfabriken; in der Nähe bedeutende Eisenwerke. Eskilstuna 4200 E., berühmte Gewehr-, Klingen-, Gußstahl-, auch Leder- und andere Fabriken, Färbereien. Oerebro 6000 E., Handel, Tabaks-, Tuch-, Strumpf-, Wachstuch- und Scheidewasserfabriken, Fischerei, Binnenschiffahrt. Falun 4700 E., Woll-, Baumwoll-, Leinwand-, Tabaks-, Leder-, Spiegel- und Spielkartenfabriken, berühmtes Kupferbergwerk, Handel mit Kupfer, Vitriol ꝛc. Norrköping am Motalastrom 17,000 E., lebhafter Handel, berühmte Eisengießerei, vorzügliche Tuchfabriken, Wollspinnereien, Fabriken in Wollzeugen, Leinwand, Baumwolle, Strümpfen, Tabak, Papier, Kupfer, Messing ꝛc., mechanische Werkstätten, Eisenmanufacturwerke, Seifensiederei, Schiffswerfte. Linköping 5800 E., verschiedene Fabriken und Handel. Kalmar 7700 E., Tuch-, Segeltuch-, Wollzeug-, Zucker-, Leder- und Spiegelfabriken, Handel und lebhafte Schiffahrt. Westervik an einer Ostseebucht 5200 E., lebhafter Seehandel, Schiffahrt, Schiffbau, Kobaltwerk. Jönköping am Wettersee 6800 E., lebhafter Handel, Gewehr- und andere Fabriken. Wisby 5000 E., Tabaksfabriken, Gerbereien, lebhafter Handel und Schiffahrt. Karlskrona 15,000 E., Tabaks- und Zuckerfabrikation, Fischerei, Ankerschmiede, wichtiger Handel, Werfte, Docken. Karlsham 5300 E., Leder-, Tabaks- und Segeltuchfabriken, Schiffahrt. Lund 7300 E., Tabaks-, Wein- und Krappbau, bedeutender Handel. Ystad 5100 E., Fabriken und Handel. Landskrona am Sunde 5000 E., Tabaks-, Leder- und Handschuhfabriken, Tabaks- und Schiffbau, Handel. Christiansand am Helgefluß 5700 E., Wollzeugwebereien, Handschuhfabriken. Halmstad am Kattegat 3100 E., Wollmanufacturen, Tabaksbau, Lachsfang, Seehandel. Gothenburg am Kattegat und der Götaelf 32,000 E., Zuckerraffinerieen, Leinen-, Segeltuch-, Calicos-, Leder-, Tabak- und Essigfabriken, Baumwollspinnereien, Thransiedereien, Bierbrauereien, Oelmühlen, Häringsfang, Schiffswerfte, wichtiger Handel. Alingsas am Sävefluß 1500 E., Tuch-, Seidenstrumpf- und andere Fabriken. Mariestad 2300 E., Papier- und andere Fabriken. Karlstad 4200 E., wichtiger Handel, Tabaksbau, Eisen- und Kupferniederlage. Uddewalla 4000 E., mehrere Fabriken, wichtiger Handel; Hafen. Gefle 9700 E., berühmte Tabaks-, auch Zucker-, Leinwand- und Segeltuchfabriken, Holz-, Eisen- und Fisch-, sowie Seehandel. Hudikswall 2400 E., starke Leinweberei und wichtiger Handel mit Holz, Flachs, Leinwand, Butter ꝛc., Schiffahrt; Hafen. Söderhamn 2300 E., Tabaks-, Leinwand- und Gewehrfabriken, Handel mit Butter, Flachs und Leinwand. Sundswall 3800 E., Wollweberei, starker Handel mit Holz, Theer ꝛc., Schiffswerfte; Hafen.

In Norwegen: Drammen am Drammensfjord 10,000 E., Tabaks- und mehrere andere Fabriken, größte Bretterniederlage Norwegens, starker Seehandel. Frederikshald am Svinesund 7500 E., Zuckersiederei, Tabaksfabriken, Handel. Kongsberg 4500 E., Baumwollspinnerei, Tuch-, Gewehr- und Kinderspielzeugfabriken, berühmtes Silberbergwerk, Pulvermühle, Rhabarberpflanzung. Christiansand 9600 E., Tabaksfabriken, Schiffswerfte, Handel. Arendal 4500 E., Eisenwerke, Seehandel, Schiffbau. Stavanger 12,000 E., bedeutende Fischerei, Brauereien, Gerbereien, Färbereien, Schifffahrt und Schiffbau. Bergen 26,000 E., Haupthandelsplatz des Landes, Fischerei, besonders Häringe, Schiffbau, verschiedene Fabriken. Drontheim 16,000 E., Fabriken von Leder und Zucker, Seehandel

mit Kupfer, Fischen, Brettern und Schiffbauholz, Salpeter- und Seesalzsiedereien. Christiansund 4300 E., bedeutende Fischerei und Handel. Hammerfest 1200 E., Wallfisch- und Stockfischfang, lebhafter Handel.

Seehandelshäfen. An der Ostsee: Malmö, Ystadt, Karlsham, Karlskrona, Kalmar, Westerwik, Söderköping, Norköping, Nyköping, Stockholm, Gefle, Wisby und Derebro. An der Nordsee: Stavanger, Arendal, Christiansand, Drammen, Laurwig, Christiania, Wenersberg, Karlstad, Gothenburg, Halmstad, Helsingborg, Landskrona. Am skandinavischen Meer: Drontheim, Christiansund und Bergen. Am Eismeer: Hammerfest und Tromsoe.

Meßplätze. Karlstad und Christinehamn in Wermland.

Kolonieen. In Westindien: die kleine, zwischen St. Martin und Barbuda liegende Antille St. Barthelemy, welche im Jahre 1784 von Frankreich an Schweden abgetreten wurde; Hauptstadt Gustavia 10,000 E., mit einem Freihafen. Ausfuhr: Baumwolle in vorzüglicher Qualität, auch Zucker, Tabak, Salz u. s. w.

14) Rußland mit Polen.

Größe des ganzen Reichs: 401,536 Quadratmeilen mit circa 68 Millionen Einwohnern; das größte Reich der Erde und mehr als zweimal so groß als Europa. In Europa 98,830 Quadratmeilen mit 66 Mill. Einw.; in Asien 235,206 Q.M. mit circa 2 Mill. E.; in Amerika 17,500 Q.M. mit circa 12,000 E.; Grenzen unbestimmt.

Hauptstadt St. Petersburg a. d. Newa mit 560,000 E., wichtigen Fabriken von Seiden-, Leinen-, Wollen- und Baumwollenstoffen, Teppichen, Zucker, Leder, Porzellan, Krystallglas, Glas, Tapeten, Papier, Wachstuch, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl- und Galanteriewaaren, Uhren, Spiegeln, Eisenguß, Tabak, Pulver, Chemikalien, Eisengießerei und Juwelenschleiferei, wichtiger Seehandel, hauptsächlich über den Hafen von Kronstadt, und bedeutender Landhandel.

Warschau a. d. Weichsel 165,000 E., viele und bedeutende Fabriken in Seide, Wolle, Baumwolle, Gold-, Silber-, Neusilber- und Bronzewaaren, Tabak, Papier, Leder, Sattlerwaaren, Fortepianos, Maschinen, Wagen, Brauereien, Brennereien, wichtiger Handel.

Flüsse. Der Petschora, Mezen, die Dwina und der Onega, der Tornea, die Kymene, Newa, Narwa, Pernau, Düna, der Niemen, Bug, die Donau, der Dniestr, Dnepr, die Wolga und Weichsel.

Kanäle. Außer England und Frankreich hat kein Staat auf diesen Gegenstand so viel verwendet, als Rußland. Es gibt mehr als 12 Kanäle von bedeutender Größe. Durch diese sind die Flußsysteme, d. h. alle Stromgebiete, besonders die Wolga mit der Newa und Dwina, der Dnepr mit dem Niemen und der Düna, theils unter sich, theils mit der Ostsee und dem schwarzen Meere in Verbindung gesetzt. Als die bedeutendsten sind anzuführen: der Kanal von Wischnei-Wolotschok, der Ladogakanal, der beresinische Kanal, der oginskische Kanal, der Kanal von Nowgorod und der Schaimakanal.

Produkte. Getreide, hauptsächlich an der Ostsee (in Liefland, Kurland rc.), Wein im Süden (in Taurien und im Lande der donischen Kosacken), Hanf und Flachs im Ueberflusse und in vorzüglicher Güte, Hopfen, Tabak, Leinsamen, Safran, Saflor, Waid, Krapp, Runkelrüben, Moschus, Rhabarber, Süßholz, Honig, Wachs, Anis, Koriander, Arzneipflanzen, Holz, Hanf- und Leinöl, Rindvieh, Häute, Schweine, Borsten, Pferde und Pferdehaare, Jagdwild in großer Menge, vorzüglich Pelzwild, welches viele Arten von Pelzwerk liefert; Robben, Fische, besonders Hausen, Welse, Störe, Lachse, Kaviar; Hausenblase, Fischhaut, Eisen und Kupfer in großer Menge, Edelsteine, Gold, Platina, Silber, Blei, Galmei, Marmor, Frauenglas, Porzellanthon, Schwefel, Salpeter, Salz, Steinkohlen.

Industrie und Handel. Ackerbau, Bergbau, Fischerei und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigungen der Russen. Das Manufactur- und Fabrikwesen ist durch die Bemühungen der Regierung sichtbar im Fortschreiten, besonders im Gouvernement Moskau, wo neben der älteren Stahlfabrikation die Bearbeitung der Baumwolle eine solche Bedeutung erlangt hat, daß Rußland jetzt nur noch den sechsten Theil seines Bedarfs an Baumwollenwaaren vom Auslande bezieht.

Auch in Polen hat die früher höchst unbedeutende Industrie, seitdem Ruhe im Lande herrscht, einen außerordentlichen Aufschwung bekommen.

Von großer Bedeutung sind in Rußland namentlich die vielen Gerbereien, welche vortreffliches Leder liefern, das im Auslande schon seit langer Zeit gesucht ist, und in dessen Bereitung es den Russen von jeher keine andere Nation hat gleichthun können.

Als Handelsstaat nimmt Rußland unter den Ländern der Erde, die den ausgebreitetsten Handel treiben, den vierten Rang ein (England, Frankreich, Nordamerika, Rußland). Derselbe wird unterstützt durch freie Communication im Innern, durch die Lage des Landes an vier offenen Meeren, und ein großes Landmeer (dem kaspischen) mit vielen, meist vortrefflichen Häfen; durch zahlreiche Kanäle und schiffbare Flüsse, durch die sehr bedeutende Dampfschiffahrt, durch Schnee- und Eisbahnen, Straßen, Eisenbahnen, Telegraphenlinien, Messen und Jahrmärkte, durch das gut eingerichtete Postwesen, durch die Einheit des Geld- und Maaßsystems, durch Consulate, durch Unterrichtsanstalten für Handel und Schiffahrt u. s. w. Mittelpunkte des so lebhaften Handelsverkehrs sind die Küsten- und Stromgegenden, die großen Städte des Innern und die größeren Grenzorte. Die Ausfuhr überstieg bis jetzt die Einfuhr um ein Bedeutendes, daher die Bilanz sehr zu Rußlands Vortheil ist.

Die wichtigsten Fabrikate des russischen Reiches sind: Leder, Tuch, wollene Zeuge, seidene und halbseidene Gewebe, Leinwand, Kattun, Segeltuch, Schiffstaue, Matten und Mattensäcke, Tressen, Spitzen, Baumwollengarne, Gold-, Silber-, Stahl- und Eisenwaaren aller Art, Gewehre, optische und physikalische Instrumente, Porzellan und Fayence, Glas, Talg, Seife, Wachs. Sodann sind eine große Anzahl Branntweinbrennereien, circa 150 Zuckerraffinerieen, circa 350 Runkelrübenzuckerfabriken, 150 Papierfabriken, viele Pianoforte- und Harmonika'sfabriken vorhanden.

Ausfuhrartikel. Die meiste Ausfuhr besteht in Getreide (circa 60 Mill. Scheffel), Talg, Flachs, Hanf, Leinsamen, Hanf- und Leinöl, Pelzwerk, Hausenblasen, Leder, besonders Saffian und Juchten, Bauholz, Wachs, Schweinsborsten, Talglichter, Seife, Pottasche, Wolle, Segeltuch, Eisen, Kupfer.

Einfuhrartikel. Baumwollen- und Wollenwaaren, Seide, rohe Baumwolle, Zucker, Kaffe, Thee, Wein, Farben, Salz, Obst, Essig 2c.

Handels- und Fabrikplätze. In Rußland: Moskau a. d. Moskwa mit circa 400,000 E., vielen Fabriken von Wollenstoffen aller Art, Seiden- und Sammtstoffen, Leinwand, Kattun, Shawls, Teppichen, Damast, Segeltuch, Nankin, Strumpfwaaren, Wachstuch, Leder und Lederwaaren, Tapeten, Papier, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl-, und Eisenwaaren, Glas, Steingut, Porzellan, Uhren, Tabak, Zucker, Bier, Branntwein, Wollen- und Baumwollenspinnereien, bedeutender Handel nicht nur mit dem ganzen Innern Rußlands, sondern auch mit Asien. Kolomna a. d. Moskwa 15,000 E., Seiden-, Tuch-, Baumwoll-, Leinwand- und Lederfabriken. Serpuchow a. d. Oka u. Nara 8000 E., Leder-, Tuch- und Segeltuchfabriken, wichtiger Handel. Smolensk am Dnieper 16,000 E., Seiden-, Leinwand-, Leder-, Hut- und andere Fabriken, starker Handel. Wäsma 13,000 E., Gerbereien, Handel. Kaluga a. d. Oka 36,000 E., Segeltuch-, Zucker-, Leder-, Vitriol-, Hut- und andere Fabriken, wichtiger Handel. Borowsk a. d. Protwa 9000 E., Leinwand- und andere Fabriken, Talgschmelzereien, Gerbereien, Handel. Peremyschl a. d. Oka 4300 E., Segeltuchfabriken, Getreidehandel. Tula a. d. Upa 56,000 E., große Gewehrfabrik, die auch Eisen- und Stahlwaaren liefert, Wollzeug-, Siegellack-, Berlinerblau- und andere Fabriken, Eisengießereien, Gerbereien, zahlreiche Schmieden, äußerst wichtiger Handel. Bjelew a. d. Oka 10,000 E., Handel, zahlreiche Fabriken in Eisen- und vorzüglichen Messerschmiedwaaren, Gerbereien. Wenew a. d. Wenewka 5500 E., Seidenfabriken. Orel a. d. Oka 34,000 E., Seiden-, Leinwand-, Garn-, Leder-, Zucker- und Vitriolfabriken, Gerbereien, Seilereien, vorzüglicher Hanfbau, wichtiger Handel, Hauptstapelort für Getreide. Siäwsk a. d. Sewa 5500 E., Grünspan-, Fayence-, Farben- und andere Fabriken, Getreidehandel. Bolchow a. d. Mugra 17,000 E., Handel mit Juchten, Hanf 2c., Gerbereien, Handschuhverfertigung. Bränsk a. d. Desna 9000 E., lebhafter Handel, große Stückgießerei. Jeletz a. d. Sosna 26,000 E., Getreidehandel, Fabriken, Eisenhütte, Glockengießerei, Gerbereien. Kursk a. d. Tuskara u. Kura 32,000 E., große Gerbereien, Handel, zahlreiche Gewerbe. Belgorod am Donetz 12,000 E., starker Handel und viele Gewerbe. Putiwl am Sem 14,000 E., Handel, Vitriol- und Salpetersiederei. Woronesch a. d. Worona 45,000 E., sehr bedeutende Vitriol-, Tuch-, Leder-, Seifen- und Talgfabriken, Salpetersiedereien, wichtiger Handel, Gerbereien. Pawlosk am Don 4000 E., Handel, Handschuh- und Wollstrumpffabriken. Tambow am Zna 18,000 E., Shawls-, Tuch- und Segeltuchfabriken, Alaun- und Vitriolsiedereien, Handel. Morschansk am Zna 12,000 E., Leinwand-, Segeltuch- und Papierfabriken, k. Vitriolwerk, Handel. Jelatma a. d. Oka 8000 E., Getreide- und Hanfhandel, Leinweberei, Vitriolsiederei, Schwefelhütte, in der Nähe große Eisenwerke. Rjäsan a. d. Trubesch 22,000 E., Eisen-, Glas-, Tuch-, Leinwand- und Segeltuchfabriken, Eisen- und Schwefelwerke. Nischnei Nowgorod a. d. Wolga u. Oka 32,000 E., Tuch- und

Baumwollwebereien, Baumwollwaaren-, Tau-, Eisen-, Kupfer- und andere Fabriken, Brauereien, Brennereien, Gerbereien, Eisengießereien, Schiffahrt, ausgebreiteter Handel. Arsamas a. d. Tescha 10,000 E., Handel, Seifen-, Leder-, Silber- und Eisenwaarenfabriken. Gorodistsche 4000 E., Leinwanddruckereien, Bleiweißfabriken. Wladimir a. d. Kljäsma 13,000 E., Seiden- und Schleierweberei. Schuja a. d. Tesa 3600 E., starke Baumwollfabrikation, berühmte Seifensiedereien. Gorochowez a. d. Kljäsma 3000 E., Leder- und andere Fabriken, Glockengießerei, Gerbereien, Handel mit Fischen, Flachs, Leder 2c. Murom a. d. Oka 10,000 E., Seifen- und andere Fabriken, Gerbereien, reiche Eisengruben. Pereslawl-Saleskoi am Trubesch 4600 E., Seiden-, Tuch- und Leinwandfabriken, Handel. Iwanowo, großes Dorf mit 6000 E., das seiner zahlreichen und bedeutenden Fabriken, Kattundruckereien und Gießereien wegen unter den russischen Fabrikplätzen eine hervorragende Stelle einnimmt. Jurjew Polskoi a. d. Kolokscha 4000 E., Juchten- und Leinwandfabriken. Kostroma a. d. Kostroma u. Wolga 16,000 E., Leinwand-, Juchten-, Kupfer-, Glocken- und Seifenfabriken, Handel. Jaroslaw a. d. Wolga 37,000 E., Seidenwaaren-, Leinwand-, Leder-, Seifen- und Lichterfabriken, Handel. Rostow 9000 E., Leinwand-, Bleiweiß-, Vitriolfabriken, wichtiger Handel. Rybinsk a. d. Wolga 9000 E., großer Handel, zahlreiche Leinwandfabriken, Gerbereien. Romanow a. d. Wolga 8000 E., Handel, Seiden- und Leinweberei, Gerbereien, Fischerei. Twer a. d. Wolga u. Twerga 21,000 E., viele Fabriken von Leinwand, Segeltuch, Oel, Terpentin, Verfertigung von Glocken, Lichtern, Seilerwaaren 2c., Schiffbau und Handel. Ostaschkow 12,000 E., starker Produktenhandel, Gerbereien. Torschok a. d. Twerza 19,000 E., Handel, Leder- und Corduanfabriken. Kaschin a. d. Kaschinka 7000 E., Bleiweiß-, Schminke- und andere Fabriken. Pleskow 15,000 E., Produktenhandel, Leinwand-, Segeltuch- und Glasfabriken. Weliki-Luki am Lowat 5000 E., zahlreiche Lederfabriken und Gerbereien, Schiffahrt, Handel. Toropez a. d. Toropa 9000 E., lebhafter Handel. Nowgorod 16,000 E., Handel, Schiffahrt, Segeltuchfabriken, Gerbereien, Lichterzieherei. Petrosawodsk 11,000 E., große k. Kanonengießerei, Pulverfabriken, Kupferhammer, Bergbau. Wytegra am gleichnamigen Fluß 4000 E., lebhafter Handel, Leinwand- und Segeltuchfabriken, Lichtergießerei, Schiffswerfte. Wologda am gleichnamigen Fluß 19,000 E., bedeutender Handel bis nach China, Kamtschatka 2c., zahlreiche Leinwand-, Segeltuch-, Leder-, Bleiweiß-, Glas-, Krystall-, Lichter- und andere Fabriken. Ustjug a. d. Suchona 13,000 E., lebhafter und ausgebreiteter Handel, Tuch-, Leder-, Gold- und Silberwaaren-, Email-, Schlösser-, Lichter-, Seife- und andere Fabriken. Tolma a. d. Suchona 5000 E., Salinen, lebhafter Handel mit Sibirien und Archangel. Archangel a. d. Dwina 25,000 E., sehr wichtiger Handel mit Getreide, Leinsamen, Hanf, Butter, Eisen, Talg, Pech, Theer 2c., Leder-, Zucker-, Tuch-, Leinwand-, Tau- und Segelfabriken, Häring- und Wallfischfang. Kiew am Dnieper 50,000 E., wichtige Fayence-, Leder-, Seifen- und Lichterfabriken, Glockengießerei, zahlreiche Gerbereien. Berditschew am Guilopiat 35,000 E., Mittelpunkt des südrussischen Handels mit Deutschland über Brody. Tschernigow a. d. Desna 12,000 E., blühende Fabriken und lebhafter Handel Neschin am Oster 20,000 E., Parfümerieen-, Liqueurs- und andere Fabriken. Nowgorod-Sewersk a. d. Desna 12,000 E. u. Pultawa a. d. Pultawka 22,000 E., bedeutender Handel. Krementschug am Dnieper 18,000 E., Zucker-, Salpeter- und Hutfabriken, starker Handel und Spedition. Charkow am Donetz 32,000 E., Fabriken von Teppichen, Leder, Lichter, Seife 2c., Handel. Achtyrka 17,000 E., Zeugwebereien, Färbereien. Lebedin a. d. Atschanaja 12,000 E., starker Handel. Kronstadt vor der Mündung der Newa 56,000 E., Schiffswerfte, Docks, überhaupt Alles im großartigsten Maßstabe, was sich auf Seehandel und Seekrieg bezieht. Schlüsselburg a. d. Newa und dem Ladogasee 25,000 E., sehr bedeutende Kattunfabrik. Reval 28,000 E., mehrere Spiegel-, Leder- und andere Fabriken, Glocken- und Kanonengießerei, Seehandel. Riga a. d. Düna 70,000 E., Fabriken in Zucker, Leder, Tabak, Papier, Stärke, Spielkarten, Wolle, Baumwolle 2c., äußerst wichtiger Seehandel, hauptsächlich mit Getreide, Leinsamen, Hanf, Flachs, Holz, Oel. Dorpat 14,000 E., lebhafter Handel. Pernau am rigaischen Busen 7000 E., beträchtlicher Handel. Mitau a. d. Aa 28,000 E., Seehandel. Abo am Auroioki 15,000 E., Zucker-, Tabaks-, Seidenband- und Segeltuchfabriken, wichtiger Handel, Schiffswerfte. Nystadt am bottnischen Meerbusen 3000 E., Handel, Lein- und Wollweberei, Strumpfstrickerei, Schiffahrt; Hafen. Helsingfors am finnischen Busen 16,000 E., Seehandel, Segeltuch- und Leinenweberei. Wiborg am finnischen Busen 6000 E., lebhafter Handel. Borgo am finnischen Busen 5000 E., Handel, Leinwand- und Segeltuchfabriken. Wilna a. d. Wilia 60,000 E., bedeutender Handel. Kowno a. d. Wilia 17,000 E., lebhafter Handel und Schiffahrt. Grodno am Niemen 16,000 E., große Seiden-, Tuch- und Baumwollfabriken, lebhafter Handel. Molitew am Dnieper 22,000 E., Saffian- und Sohllederfabriken, sehr wichtiger Handel nach der Ostsee und Odessa. Dubrowna am Dnieper 5000 E., Holzhandel, Tuch- und Leinwandfabriken. Witebsk a. d. Düna u. Witeba 30,000 E., bedeutender Handel, Tuchweberei, Gerberei, Brauereien, Schiffahrt. Dünaburg a. d. Düna 8000 E., lebhafter Handel und Schiffahrt, ebenso Brzesc 12,000 E. Bialystok a. d. Biala 13,000 E., wichtiger Handel. Schitomir am Teterew 20,000 E., starker Handel mit Seidenwaaren, Leinwand, Tuch, Wein, Wachs, Honig, Talg 2c., Leinwand-, Hut- und andere Fabriken. Ostrog a. d. Wilia 10,000 E., bedeutender Handel. Koretz 3000 E., eine große Porzellan-, Tuch- und Steingutfabrik. Wlodzimierz am Bug 6000 E., Papierfabriken, berühmte Töpfereien, Glashütten. Kaminiec am Dniester 20,000 E., Handel, mehrere Fabriken. Mohilow am Dniester 10,000 E., Seidenraupenzucht, Seiden-, Leder- und Eisenfabriken, ansehnlicher Handel. Janepot am Dniester 2000 E., vorzügliche Tuch-, Strumpf- und Kutschenfabriken. Tulczin a. d. Selniza 9000 E., Tuch-, Leder-, Hut- und andere Fabriken. Niemirow 3000 E., zahlreiche Kattun-, Leder- und andere Fabriken, lebhafter Handel. Kasan a. d. Kasanka 50,000 E., Fabriken von Saffian, Eisen- und Baumwollwaaren, Tuch, Wachslichtern, sehr große Pulverfabrik, die jährlich 20 Mill. Pfd. liefern kann, bedeutender Handel, Schiffswerfte. Perm a. d. Kama 16,000 E., wichtiger Handel, lebhafte Flußschiffahrt, Kupfer- und Eisengruben. Kungur 9000 E.,

Kupfer- und Eisengruben. Katharinenburg am Iset 22,000 E., Eisen-, Kupfer- und Goldwerke, Waffen- und Messerschmiedwaarenfabriken, Eisenhämmer, Stückgießerei, zahlreiche Steinschleifereien, lebhafter Handel. Nischnei-Tagilsk am Tagil 22,000 E., große Hüttenwerke, wichtige Gold- und Platinawäschereien. Wjätka am gleichnamigen Flusse 12,000 E., lebhafter Handel, Seifensiedereien, Gerbereien. Isch am Isch 9000 E., Fabrikort und große k. Gewehrfabrik. Slobosk a. d. Wjätka 6000 E., Handel, Kupfer- und Eisenschmieden, wichtige Eisenhütten, Gerbereien, Seifensiedereien. Jelabuga 5000 E., Handel, wichtige Gerbereien und Seifensiedereien, lebhafte Flußschiffahrt. Simbirsk a. d. Wolga 38,000 E., Handel, Schiffahrt, Fischerei, Gerbereien, Seifensiedereien. Pensa a. d. Sura 20,000 E., Seiden-, Leder- und Seifenfabriken, starker Handel. Saransk a. d. Saranga u. Insara 12,000 E., Handel, Segeltuchfabriken, Gerbereien, Seifensiedereien. Astrachan a. d. Wolga 50,000 E., Seiden-, Baumwoll-, Leder-, Seifen- und verschiedene andere Fabriken, Wein- und Seidenbau, starke Fischerei, Seehundsfang, lebhafter Handel. Saratow a. d. Wolga 50,000 E., Segeltuch-, Leder- und andere Fabriken, Repsschlägereien, Schiffahrt, Fischerei und beträchtlicher Handel. Wolsk a. d. Wolga 17,000 E., große Gewehrfabrik, Gerbereien; Flußhafen. Samara am gleichnamigen Flusse 13,000 E., starker Salzhandel, Gerbereien, Seifensiedereien, Fischerei. Orenburg am Uralflusse 17,000 E., Kupferhütten, Karawanenhandel nach Asien. Uralsk am Uralflusse 17,000 E., Handel, wichtige Fischerei, Kaviarbereitung. Staworopol am Taschy 18,000 E., Seidenzucht, Weinbau. Kislyar am Terek 11,000 E., Seiden- und Baumwollweberei, wichtige Seidenzucht, starker Weinbau und Handel. Baktschiserai 14,000 E., Handel, Saffian-, Flinten- und Messerfabriken. Feodosia 8000 E., Austernfang, Fischfang, Kaviarbereitung. Karasu 13,000 E., Saffian-, Leder-, Seifen- und andere Fabriken. Jalta 7000 E., Industrie, Handel; Hafen. Eupatoria 11,000 E., Seehandel, Filzfabriken, Gerbereien. Cherson am Dnieper 30,000 E., Repsschlägereien, Stückgießerei, Industrie, Handel, Schiffswerfte. Odessa 80,000 E., blühender Handel, besonders mit Getreide und Talg, Stückgießerei, Woll-, Baumwoll- und andere Fabriken, Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien, große Schiffswerfte. Kischenend am Wyk 50,000 E., starker Handel, zahlreiche Baumwollwaaren-, Tuch-, Juchten- und Branntweinfabriken. Ak-Erman an der Mündung des Dniesters 26,000 E., lebhafter Handel, Weinbau, starke Fischerei. Bender am Dniester 11,000 E., Papier- und Salpeterfabriken, zahlreiche Gerbereien. Jekaterinoslaw am Dnieper 14,000 E., k. Tuchfabrik, Seidenstrumpfmanufactur. Bachmut a. d. Bachmuta 5000 E., k. Tuchfabrik, große Talgschmelzereien, Salzquellen, Alabasterbrüche und Steinkohlengruben. Mariupol 6000 E., Seehandel, Saffianfabriken, Seidenbau, Fischerei. Nachitschowan am Don 14,000 E., bedeutender Handel, Seiden- und Baumwollweberei, Saffian- und Lichterfabriken, Goldstickereien, Seiden- und Hanfbau. Rostow am Temernik 10,000 E., Seehandel, Fischerei, Schiffahrt. Taganrog 25,000 E., sehr auflebender Handel, wichtige Fischerei, Leder-, Wachstuch-, Lichter-, Seifen- und andere Fabriken, Schiffswerfte. Nowo-Tscherkask 20,000 E., zahlreiche Fabriken aller Art, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, starker Handel. Staroi-Tscherkask 16,000 E., Fisch- und Kaviarhandel, starke Fischerei, Weinbau. Kasanskaja am Don 8000 E., ansehnlicher Handel.

In Polen: Tomaszow a. d. Pilica 6000 E., wichtiger Handel, viele Tuch- und andere Fabriken. Alexandrowe 4000 E., Tuchfabriken. Ozorkow a. d. Bsura 9000 E., Tuchfabriken. Kutno 6000 E., bedeutende Industrie. Kalisch a. d. Prosna 14,000 E., starker Handel, wichtige Tuch-, auch Leinwandfabriken. Konin a. d. Warthe 6000 E., Tuchweberei. Pyzdry a. d. Warthe 5000 E., Tuch- und Leinweberei, Bierbrauerei. Czenstochow a. d. Warthe 10,000 E., Verfertigung von Rosenkränzen, Amuletten. Zetunska-Wola 10,000 E., zahlreiche Fabriken. Lask a. d. Grobowka 4000 E., Tuch- und Wollzeugweberei. Plock a. d. Weichsel 14,000 E., lebhafter Handel und bedeutende Industrie. Wiszogrod a. d. Weichsel 5000 E., Tuchfabrik, Handel. Seyny 5000 E., Tuch- und Lederfabriken. Staszow a. d. Czarna 5000 E., Tuch- und Wollzeugweberei. Konskie a. d. Drzowika 5000 E., Säbel- und Kutschenfabriken, Eisenhammerwerke. Kielce 6000 E., Eisenfabriken, Bergbau auf Kupfer, Eisen, Blei und Steinkohlen, ansehnlicher Handel. Pilica am gleichnamigen Fluß 4000 E., starke Leinweberei. Olkusz 1800 E., große Silber-, Blei- und Galmeigruben, Eisengießereien und Eisenhämmer. Slawkow 3000 E., Silber-, Blei- und Galmeigruben. Lublin 16,000 E., wichtiger Handel. Tomaszow 6000 E., Leinweberei, Porzellan- und Steingutfabriken.

In Asien: Tiflis am Kur 48,000 E., Woll-, Baumwoll-, Teppich-, Gewehr- und andere Fabriken. Gandscha am gleichnamigen Flusse 11,000 E., Seidenzucht, Eisen- und Alaungruben. Achalzych am Poscho 14,000 E., Gold-, Silber- und Waffenfabrikation, Gerbereien und ansehnlicher Handel. Schemacha am Pir-Saghat 21,000 E., lebhafter Handel, vortreffliche Seidenmanufacturen, bedeutende Baumwollweberei, Gerberei, Wein- und Granatäpfelbau. Schuscha 14,000 E., Seiden- und Baumwollweberei, Gerbereien. Schekhi oder Nucha 15,000 E., Seidenwebereien, Gold- und Silbertressenfabriken, k. Seidenfilat., Gerbereien, Handel. Derbent 12,000 E., starke Weberei von groben Baumwollzeugen. Tobolsk a. d. Tobol u. dem Irtisch 22,000 E., Spedition, starker Handel mit Pelzwerk und andern Gegenständen, Lederfabriken, Gerbereien, Talg- und Seifensiedereien, Seilereien, Verfertigung von Gewehren und Instrumenten, Fischerei, Schiffbau. Tjumen a. d. Tura 18,000 E., berühmte Juftenfabriken, zahlreiche Gerbereien, starke Holzflößerei, Theeniederlage, wichtiger Activ- und Transithandel. Turinsk a. d. Tura 3500 E., Pelzhandel. Petropawlowsk am Ischim 6000 E., äußerst lebhafter Handelsverkehr. Omsk am Irtisch 12,000 E., k. Tuchfabrik, Handel. Toms am Tom u. Ob 12,000 E., Juchtengerbereien, sehr lebhafter Handel mit den Nomaden. Smejinogorsk am Altai 16,000 E., Silber- und Kupfergruben, Silberschmelzhütten. Barnaul 10,000 E., Hauptort des kolywanischen Bergwerkdistriktes, Schmelzhütten für Gold, Silber und Blei. Susunskoi 5000 E., Silbergruben, Kupfer- und Bleihütten. Zmeinogorsk 8000 E., Silberbergwerk, Schmelzhütte.

Irkutsk a. d. Angara 30,000 E., Tuch-, Leinwand- und Lederfabriken, starker Verkehr mit China und Haupthandelsplatz von Sibirien. Telma 2000 E., großes, kaiserliches Fabrikdorf für Tuch, Leinwand, Glas &c. Kjächta a. d. chinesischen Grenze 6000 E., lebhafter Handel mit China, namentlich mit Pelzwerk und Thee. Jakutsk a. d. Lena 3600 E., Pelzhandel.

Seehandelshäfen. Am kaspischen Meer: Astrachan. Am Asowmeer: Mariupol, Taganrock, Rostow. Am schwarzen Meer: Odessa, Cherson, Eupatoria, Sewastopol, Kaffa oder Theodosia, Kertsch und Berdjansk. An der Ostsee: Abo, Helsingfors, Wiborg, Petersburg, Narwa, Reval, Pernau, Windau, Libau und Riga. Am Eismeer: Archangel.

Meßplätze. Nischnei-Nowgorod, Rostow, Charkow, Romen, Kiew, Grodno, Ostrog, Korenaja, Pustina, Irbit, Berditschew, Ak-Jerman und Pleskow. In Polen: Warschau und Lublin.

Kolonieen. In Nordamerika die Hauptniederlassung Neu-Archangel auf der Insel Sitka mit 1200 E., einem herrlichen Hafen und großen Pelzmagazin. Das Direktorium der russisch-amerikanischen Pelzhandelsgesellschaft, ein im Jahre 1799 entstandener Verein von Kaufleuten, hat seinen Sitz in Petersburg.

Asien.

Asien das größte Festland, die Hauptmasse der alten Welt, dehnt sich in riesiger Größe von circa 800,000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 550 Millionen Einwohnern, durch alle Zonen bis zum Aequator hin. Es grenzt gegen Westen an Europa, von dem es der gewaltige Ural und der Kaukasus, das asowische Meer, die Straße von Feodosia, das schwarze Meer, die Straße von Konstantinopel, das Marmorameer, die Dardanellen und das mittelländische Meer trennen; an Afrika, mit dem es nur durch die Landenge von Suez zusammenhängt, und an den arabischen Meerbusen; gegen Süden an das indische Meer und dessen Busen; gegen Osten an das östliche Weltmeer; gegen Norden an das nördliche Eismeer. Es ist das Land des Aufganges, der Herd der ältesten historischen Erinnerungen, und wie es die Wiege des Menschengeschlechtes war, so war es auch die der Kultur und des Handels.

Früher war nur Kleinasien und Assyrien bekannt, von Indien wußte man nichts als Sagen, und China, unstreitig das älteste Land, das trotz der Veränderungen, denen es oftmals unterlag, sich immer erhielt, lernte man erst in späten Zeiten kennen. Der Zug Alexanders des Großen gibt uns das erste Licht über Mittelasien und Indien. Später kam Westasien bis an den Euphrat unter die Herrschaft des römischen Weltreiches; sodann veranlaßte China, mittelst des Druckes auf die Mongolen durch die Hunnen, die Völkerwanderung, welche Westasien, Europa und Nordafrika neue Völker und Staaten gab.

Ein großer Theil der in Asien ansäßigen Nationen und Nomadenvölker verlor seine Selbstständigkeit und mußte sich der Herrschaft europäischer Nationen unterwerfen, wodurch ihre Länder Kolonialländer europäischer Staaten wurden. Die Völker Europa's, welche größere oder kleinere Besitzungen in Asien haben, sind die Engländer, Holländer, Spanier, Portugiesen, Franzosen, Türken, Dänen und Russen.

Der außerordentliche Reichthum, womit die Natur Asien gesegnet hat, und der großartige Typus der Thier- und Pflanzenwelt, welche den Abendländer in Erstaunen setzen, beruhen auf seinen klimatischen Verhältnissen, deren außerordentlicher Wechsel sich bei der Ausdehnung von Süden nach Norden durch alle drei Zonen, und die mannigfache Abwechslung von Hoch- und Tiefland, von Küstenstrichen und Continentalmassen, leicht erklärt.

Die größten Halbinseln dieses Continents sind: Kleinasien oder Natolien, Arabien, Vorder- und Hinterindien, Korea und Kamtschatka.

Asien läßt sich in acht, unter je einem Gesammtnamen zu bringende Länder, zusammenfassen; diese heißen: 1) das türkische Asien; 2) Arabien; 3) Persien; 4) Indien; 5) Japan; 6) China; 7) die Tartarei; 8) das russische Reich (s. Rußland).

1) Die asiatische Türkei.

Größe 24,400 Quadratmeilen mit circa 12 Millionen Einwohnern, aus Nationen aller Art bestehend. Eintheilung in vier Provinzen: 1) Kleinasien, im Handel die Levante genannt; 2) Syrien; 3) Armenien; 4) Mesopotamien.

Flüsse. Der Euphrat und der Tigris, vereinigt als Schat el Arab in den persischen Meerbusen sich ergießend; der Kisil-Irmak.

Produkte. Die physische Kultur wurde in Folge der Anarchie, des Despotismus ꝛc., außerordentlich vernachläßigt. Große Länderstrecken, des besten Anbaues fähig, liegen verödet da und werden von den Nomaden nur als Weideland benützt. Wo der üppige und fruchtbare Boden nur eine schwache Pflege genießt, liefert er die reichsten Ernten. Aus dem Pflanzenreiche erhält man Reis, Weizen, Mais, hauptsächlich in Kleinasien und Babylonien; Wein, besonders in Kleinasien, das viel Corinthen und Rosinen liefert, auf den Sporaden, auf Cypern, in Libanon, Palästina und Kurdistan. Beträchtlicher Olivenbau, vorzüglich in Kleinasien. Edle Südfrüchte aller Art, fast in allen Gegenden. Sehr große Dattelpalmenwälder, hauptsächlich in Babylonien. Baumwolle, Flachs, Hanf, Tabak und Sesam, vorzüglich in Syrien und Kleinasien. Bedeutende Rosenkultur in Syrien zur Bereitung von Rosenöl und Rosenwasser. Mohn zum Opium und Krapp in Kleinasien. Die Schätze des Mineralreichs werden nur in geringem Maße ausgebeutet. Etwas Gold, Silber und Blei in Kleinasien; viel Kupfer in Kleinasien und Armenien; Eisen in Syrien und Armenien; vortrefflicher Meerschaum in Kleinasien. Die Viehzucht ist bedeutend, namentlich gibt es viele Schafe und Ziegen (Angoraziegen), auch Rinder, Büffel, Kameele, Esel und Maulesel. Die Fischerei liefert nicht allein Fluß- und Seefische, sondern auch Badeschwämme.

Industrie und Handel. Die wichtigsten Fabrikate sind Baumwoll- und Seidenzeuge, Shawls, ordinäre Tücher, Leinwand, Gold-, Eisen-, Stahl- und Glaswaaren, Kupfergeräthe, Saffian und andere Lederarbeiten; Rothfärberei; Schiffbau in Trebisonde, Sinope, Smyrna, Basra und auf Cypern.

Reich an den mannigfaltigsten Produkten, bei der seit undenklichen Zeiten blühenden Industrie und äußerst günstigen Lage zwischen Asien, Europa und Afrika, concentrirte sich in den Ländern der asiatischen Türkei seit dem grauesten Alterthum und das ganze Mittelalter hindurch der ausgebreitetste Handel. Auch jetzt noch ist der Handelsverkehr daselbst von großer Bedeutung, im Hinblicke auf vergangene Zeiten erscheint er jedoch nur als ein Schatten des früheren. Als Haupthindernisse sind zu betrachten: die immerwährenden Unruhen, die Gewaltherrschaft der Regierung, die Unsicherheit der Reisenden und der Mangel an Verkehrsmitteln, da außer dem Euphrat, Tigris und Kisil-Irmak keine Flüsse vorhanden sind, die sich für größere Schiffe eignen, auch fehlt es an Eisenbahnen, Schifffahrtskanälen und guten Straßen gänzlich.

Ausfuhrartikel. Seide, Baumwolle, Seiden- und Baumwollenstoffe, Shawls, Teppiche, Kämelhaar, Kameelgarn, türkischrothes Garn, Wein, Tabak, Safran, Opium, getrocknete Südfrüchte, Datteln, Oliven, Corinthen und Rosinen, Gummi, Mastix, Badeschwämme, Korallen, Meerschaum, Wachs, Knoppern, Gelbbeere, Alaun, Asphalt, Kupfer, Kupfer-, Gold- und Lederwaaren, Waffen und Degenklingen, Bau- und Nutzholz.

Einfuhrartikel. Aus Nordamerika, England, Livorno, Marseille, Oestreich und den Zollvereinsstaaten: Seiden-, Wollen- und Baumwollenstoffe, Leinwand, türkische Mützen, Galanterie-, Eisen-, Stahl-, Porzellan- und Töpferwaaren, kurze Waaren aller Art, Glas, Papier. Aus Rußland: Getreide, Flachs, Hanf, Eisen, Salz. Aus Arabien: Mokkakaffe, Gummi. Aus Persien und Indien: Seidenwaaren, Kaschmir, Musseline, Shawls, Teppiche, Diamanten, Perlen, Zucker, Gewürze, Indigo, Rhabarber.

Handels- und Fabrikplätze. In Kleinasien: Scutari am Bosporus 63,000 E., lebhafter Handel, Seiden- und Baumwollwebereien, Sammelplatz der Karavanen. Brussa oder Bursa am Olymp 60,000 E., starker Seidenbau, Fabriken von Meerschaumköpfen, Seidenwaaren, Stickereien, Gold- und Silberstoffen, herrlichen Tapeten ꝛc., lebhafter Karavenhandel, nahe bei der Stadt die berühmten Meerschaumgruben von Kitschik. Manissa oder Magnesia 40,000 E., mit blühendem Handel, Safranbau und Baumwollweberei. Smyrna 180,000 E., Verfertigung von Teppichen, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren, Kameel- und Baumwollengarn, erste Seehandelsstadt der Levante mit trefflichem Hafen, lebhafter Geschäftsverkehr mit den Häfen am Mittelmeer. Kusch-Adasi am gleichnamigen Meerbusen 22,000 E., Weinbau und starker Handel. Tire 22,000 E., bedeutender Handel. Guselhissar am Mäander 34,000 E., lebhafter Handel, Teppich-, Seiden- und Baumwollwaarenfabrikation, Gerbereien, starker Baumwollbau. Budrum am gleichnamigen Meerbusen 11,000 E., lebhafter Handel; Hafen. Melasso und Pergama, Handel, Baumwoll-, Wein- und Tabaksbau.

9*

Kutahia am Pursak 65,000 E., Fabriken von Meerschaumköpfen, Baumwollwaaren, starker Handel. Angora 28,000 E., Handel mit Shawls und herrlichen Kameloten oder leinwandartig gewebten, wollenen oder gemischten Zeugen, die meist aus hartem Kammgarn mit Kameelgarn, Seide, Baumwollen- oder Leinengarn unter vielen Namen verfertigt werden. Almali 26,000 E., berühmte Gerbereien. Sinope 13,000 E., bedeutender Handel, Fischerei, Schiffahrt. Kastamunja 25,000 E., wichtige Kattundruckereien, Kupfergruben und Kupferschmieden. Karahissar am Kaldestag 60,000 E., Mittelpunkt des Handels, Fabriken von Teppichen, Baumwollstoffen, Waffen, Opium, Leder. Konia oder Konieh 32,000 E., starker Handel, Weberei, Saffiangerberei, in der Nähe bedeutende Meerschaumgruben. Akscheher 50,000 E., wichtiger Handel, Teppichfabriken. Maden 5000 E., reiche Kupfergruben. Tarsus am Cydnus 32,000 E., wichtiger Handel mit Aegypten, Haupthandelsort für die Kupferminen Kleinasiens. Aintab 22,000 E., Handel, Seiden-, Baumwoll- und Lederfabriken. Tokat am Kasalmak 62,000 E., Seiden-, Teppich-, Leinwand- und Kupfergeschirrfabriken, Saffiangerbereien, Kupfer- und Bleigruben. Basra 62,000 E., ansehnlicher Handel. Mersifun 16,000 E., reiche Kupfergruben. Trebisonde oder Trapezunt 46,000 E., bedeutender Handel mit Tabak, Hanf, Leinwand, Wachs, Kupfer, Hauptstapelplatz, regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen hier und Konstantinopel, viele Färbereien, Schiffbau. Risch oder Irisch am schwarzen Meer 13,000 E., bedeutender Handel, berühmte Hanfwebereien; Hafen. Nikosia 16,000 E., Seiden- und Baumwollweberei. Limasol 5000 E., Handel, Seesalzbereitung, berühmter Weinbau (Cyperweine), Rhede.

In Syrien: Aleppo 100,000 E., Seiden-, Baumwoll-, Gold-, Silberwaaren- und andere Fabriken, lebhafter Verkehr mit den syrischen Häfen. Killis 13,000 E., Leinwand-, Baumwoll- und Pferdgeschirrfabriken. Antakia (Antiochia) 11,000 E., Seidenbau, Saffiangerberei. Tarablus oder Tripolis 18,000 E., Seiden- und Baumwollweberei. Beirut 10,000 E., wichtiger Handel, Seidenbau. Said (vormals Sidon) 8000 E., Handel, Seidenbau. Sur (das alte Tyrus) 5000 E., Handel. Homs 26,000 E., bedeutende Industrie. Hamah 50,000 E., wichtiger Handel und Karavanenstation. Damaskus am Baradi 116,000 E., große, blühende Fabrikstadt in Klingen, eingelegten Arbeiten, Seiden-, Baumwoll-, Gold- und Silberstoffen, Leder, Perlmutterarbeiten, Shawls, Rosenwasser und Seife, Oel- und Getreidebau, wichtiger Handel. Acre oder St. Jean d'Acre 21,000 E., bedeutender Handel mit Baumwolle. Hebron, jetzt Kalil, 5000 E., wichtige Glasfabriken, ausgebreiteter Glashandel. Nablus oder Sichem 10,000 E., Baumwollweberei, bedeutender Handel. Hasbeya 5000 E., Seiden- und Baumwollweberei, Seidenzucht, Weinbau.

In Armenien: Erzerum 36,000 E., Seiden-, Baumwoll-, Waffen-, Leder- und Kupferfabriken, Opiumbereitung, Karavanenhandel nach Persien 2c. Erzingan am Euphrat 12,000 E., Handel. Kiemakha am Euphrat 16,000 E., wichtige Leinweberei. Gumisch-Khane 8000 E., ergiebige Silber- und Kupfergruben. Kars am gleichnamigen Fluß 10,000 E., Handel. Wan 22,000 E., starke Callicoweberei, Fischerei, Handel. Dschabin 10,000 E., lebhafter Karavanenhandel. Bajazib 18,000 E., Baumwollweberei. Beblis 12,000 E., berühmte Rothfärbereien.

In Mesopotamien: Diarbekr am Tigris 42,000 E., Seiden- und Baumwollweberei, Verfertigung von Maroquin-, Töpfer- und Kupfergeschirr, Spedition und Transitohandel. Kharput 12,000 E., Handel. Maden am Euphrat 10,000 E., Metallfabriken und sehr reiche Kupfergruben, in der Nähe Blei- und Silbergruben. Orfa 50,000 E., bedeutende Baumwollweberei, Saffiangerberei, Handel. Mardin 13,000 E., Seiden-, Baumwoll-, Leinwand-, Saffian-, Glas-, Gold- und Silberstofffabriken. Mossul am Tigris 70,000 E., bedeutende Musselinmanufacturen, Leinwand-, Saffian-, Pferdegeschirr- und andere Fabriken, wichtiger Getreide- und Kupferhandel. Bagdad am Tigris 80,000 E., Seiden-, Woll-, Baumwoll- und Saffianfabriken, starker Handel. Hilla am Euphrat 7000 E., Seiden- und Baumwollweberei, Pferdegeschirrfabrikation. Basra oder Bassora am Schat el Arab 80,000 E., Gold-, Seiden-, Baumwoll- und Lederfabriken, starker Handel mit arabischen, indischen und persischen Waaren.

Seehandelshäfen. Am schwarzen Meer: Sinope und Trebisonde. Am Marmorameer: Mundania, Hafen für Brussa. Im griechischen Archipel: Rhodus, Sime, Patmos, Samos, Skio, Ipsara, Lesbos, Tschesme und Smyrna. Am syrischen Meer: Gaza, Jaffa, Acre, Sur, Said, Beirut, Tarablus, Latakia, Antakia, Alexandrette, Hafen für Aleppo, Larnaka und Kaiffa. Am persischen Meerbusen: Basra.

2) Arabien.

Die Halbinsel Arabien verbindet durch die 15 Meilen lange Landenge von Suez Asien mit Afrika, hat einen Flächeninhalt von 47,000 Quadratmeilen mit circa 12 Mill. Einwohnern, meistens Araber, und vereinigt die sonderbarsten physischen Kontraste in sich. Während unermeßliche Sandstrecken sich durch die Mitte des Landes ziehen, duftet auf den Höhen und den grünen Weideplätzen, aus den Kräutern das lieblichste Aroma. In den fruchtbaren Landstrichen, namentlich in dem sogenannten glücklichen Arabien, Yemen, gedeihen Kaffe, Zuckerrohr, Baumwolle, Indigo, Palmen, Myrrhen, Weihrauchpflanzen und Gummibäume.

Arabien liegt im Süden der asiatischen Türkei und im Nordosten des arabischen Meeres, zwischen dem rothen Meere mit der Straße von Ormus, und dem persischen Meerbusen mit der Straße von Babel Mandeb.

Flüsse. Außer dem Grenzfluß Euphrat nur unbedeutende Küsten- und Steppenflüsse.

Produkte. Die Hauptbeschäftigung der Araber, die sich auch Beduinen oder Söhne der Wüste nennen, sind Ackerbau und Viehzucht. Da wo künstliche Bewässerung und Regen nicht fehlen, ist der Boden äußerst fruchtbar. Zu den hauptsächlichsten Produkten sind zu zählen: Reis, Weizen, Gerste, Mais, die vortrefflichsten Südfrüchte, Rosinen, Datteln, Feigen, Durra, Pistazien, Obst, Wein, Zucker, Kaffe, Baumwolle, Indigo, Tabak, Oel, Mohn, Kokos, Perlen, Schildkrot, Edelsteine, Salz, Salpeter, Schwefel, Hai- und Wallfische, Stockfische, Robben, Sardellen, Pferde, Kameele, Schafe, Angoraziegen u. s. w.

Industrie und Handel. Die Seiden- und Baumwollenfabriken, welche in einigen größeren Städten etablirt sind, werden ausschließlich von Ausländern betrieben. Waffen, Kupfer- und Töpfergeschirr, so wie verschiedene andere Hausgeräthe verfertigt man ebenfalls, im Allgemeinen aber ist der Araber jedem industriellen Unternehmen, jedem Gewerbe entschieden abgeneigt.

Der Land- und Seehandel ist zwar bedeutend, aber freilich kaum ein Schatten mehr von dem, welcher einst, ehe noch ein kühner Vasco de Gamo Afrika's Südspitze umsegelt hatte, von den Arabern getrieben wurde, in deren Händen der Handel mit Südfrüchten und südlichen Erzeugnissen ganz allein war.

Von Belang ist noch der Karavanenhandel und der Küstenhandel. Das rothe Meer wird noch immer von zahlreichen Handelsschiffen befahren und ist in neuester Zeit der Weg für die brittische Dampfschiffahrtslinie von Bombay nach Suez. Die Vollendung der Eisenbahn von Alexandrien über Kairo nach Suez, und der Durchstich des Isthmus von Suez vermittelst eines Kanals, wird die alte Seestraße des rothen Meeres in Zukunft außerordentlich beleben und manchem Hafenplatz an der arabischen West- und Südküste den früheren Glanz geben.

Hauptausfuhrartikel. Kaffe (jährlich circa 12 Mill. Pfd.), Datteln, arabischer Gummi, Balsam, Aloe, Weihrauch, Sennesblätter, Perlen, Schildplatt, Pferde, Häute.

Haupteinfuhrartikel. Wollen-, Baumwollen- und Seidenstoffe, Teppiche, Shawls, Eisen-, Stahl- und Lederwaaren, Glas, kurze Waaren, Farbstoffe aus Persien und der asiatischen Türkei; Reis, Zucker, Gewürze aus Indien; Goldstaub aus Afrika.

Handelsplätze. Mekka 50,000 E., Hauptstadt Arabiens, starker Karavanenhandel, Industrie ganz unbedeutend. Dschidda 40,000 E., bedeutender Handelsplatz. Sana 40,000 E., lebhafter Handel. Mokka 5000 E., großer Kaffemarkt. Beit el Fakih 8000 E., berühmt durch den Anbau des besten Kaffe's. Makalla am Meere 7000 E., wichtiger Handel; Hafen. Terin 10,000 E., Seidenzeugweberei. Maskat 50,000 E., sehr ansehnlicher Handel. Matarah 20,000 E., starke Wollweberei. Sohar 12,000 E., Handel, Schiffbau; Hafen. El Katif am persischen Meerbusen 6000 E., wichtiger Handel. Orgen am persischen Meerbusen 16,000 E., Handel, Schifferei, Küstenschiffahrt.

Seehandelshäfen. Am persischen Meerbusen: Kalif an der Ostküste. Am persischen Meer: Maskat an der Südostküste. Am arabischen Meer: Aden, Musa und Hodeida. Am rothen Meer: Mokka, Loheia, Hafen für Beit el Fakih, Dschidda, Hafen für Mekka, Jembo, Hafen für Medina.

3) Persien.

Dieses Land in Asien hat auf circa 40,000 Quadratmeilen 24 Millionen Einwohner, grenzt an den persischen Meerbusen, die asiatische Türkei, das russische Reich, das kaspische Meer, Kabulistan und Beludshistan. — Hauptstadt Teheran mit circa 75,000 Einw., beträchtlichem Handel, Verfertigung von Teppichen und Eisenwaaren.

Persien hat keinen Hauptfluß, selbst keinen bedeutenden Küsten- oder Nebenfluß, obgleich es viele hohe Berge zählt. Man findet wenig Bäche und geringe Steppenflüßchen, die entweder sich im Sande verlieren oder durch die Bewässerungskanäle verschlungen werden.

Produkte. Der Ackerbau wird von den Persern mit vorzüglicher Anwendung der künstlichen Bewässerung betrieben und war in früherer Zeit zu großer Blüthe gelangt, allein die großartigen Bewässerungsanstalten, meistens in unterirdischen Wasserleitungen bestehend, sind jetzt sehr im Verfall. Der Bergbau ist nicht minder bedeutend. Als die wichtigsten Produkte sind anzuführen: Zuckerrohr, Tabak, Baumwolle, Getreide, Reis,

Südfrüchte, Wein, Palmen, Rosen und Rosenöl, Sesam, Mohn zu Opium, Gold, Kupfer, Eisen, Blei, Schwefel, Erdöl, Steinkohlen, Türkise, Lasursteine.

Industrie und Handel. In der Färberei haben die Perser eine Berühmtheit erlangt. Die Tadschicks (Neuperser) stehen in Rücksicht der Bildung über den Osmanen und hegen eine große Liebe für Künste, Kunstgewerbe und Wissenschaften. Sie liefern verschiedene Fabrikate von hoher Vollkommenheit. Ihre Seiden- und Baumwollenwaaren, Teppiche, Shawls, Stoffe aus Ziegenhaaren, Gold- und Silberstoffe, wohlriechenden Wasser, Rosenöl, Saffian, Porzellan, Waffen und Kupferwaaren zeichnen sich besonders aus.

Der nicht unbedeutende Handel ist in der Hauptsache Karavanenhandel nach Indien, Arabien und der Türkei. Aber auch mit Nordamerika, Rußland und England wird viel Handel getrieben.

Ausfuhrartikel. Seide und Seidenstoffe, Teppiche, Shawls, Baumwollenstoffe, Wolle, Ziegen- und Kameelhaare, Südfrüchte, Wein, Rosenöl, Opium, Tabak, Gummi assafötida, Sesam, Perlen, Goldwaaren, Türkise und Lasursteine, Pfeifenröhren, Lederwaaren, Felle, Papier, Waffen.

Einfuhrartikel. Aus Ostindien: Zucker, Thee, Gewürze, Indigo, feine Baumwollenstoffe, Stahl, Zinn. Aus Arabien: Kaffe und Räucherwerk. Aus Rußland: Pelzwerk, Tuch, Leinwand, Metallwaaren, Glas. Aus England, Frankreich, Deutschland und der Schweiz: Manufacturwaaren aller Art, theils durch Vermittelung der levantischen Handelsplätze, theils durch Europäer und Armenier, welche auf den Messen in Leipzig ihre Einkäufe machen.

Handels- und Fabrikplätze. Kaswin 60,000 E., zahlreiche Fabriken in Seide und Waffen, Weinbau. Hamadun 40,000 E., zahlreiche und gute Seiden-, Baumwoll- und Leinwandfabriken, Tapetenfabrikation, Gerberei. Kaschan 30,000 E., Seiden-, Baumwoll- und Eisenwaarenfabriken, starke Spedition. Ispahan 200,000 E., erster persischer Fabrikort, vortreffliche Seidenwebereien und Färbereien, Gold- und Silberstofffabriken, Verfertigung aller Arten von Stoffen, als: Sammet, Nankin, Callico, Fabrikation von Papier, Gewehren, Pistolen, wichtiger Handel. Tauris oder Thebris 150,000 E., Haupthandelsplatz für den Verkehr mit Europa, Hauptstapelplatz persischer und indischer Waaren, Stückgießerei, Gewehrfabrik. Koi 20,000 E., Baumwoll- und Waffenfabriken. Rescht 60,000 E., lebhafter Handel mit vorzüglicher Seide, zahlreiche Seidenfabriken. Lahadschan 15,000 E., bedeutender Seidenhandel und Seidenbau. Astrabad 40,000 E., lebhafter Handel. Balfrusch 160,000 E., ansehnliche Fabrik- und Handelsstadt, in der Umgegend viel Seidenzucht, Reis- und Baumwollbau. Kermanschah am Kerah 40,000 E., lebhafter Handel und verschiedene Fabriken. Mesched am Thus 100,000 E., berühmte Shawls- und Degenklingenfabriken, vortreffliche Sammtmanufacturen, lebhafter Karavanenhandel. Nischabur 10,000 E., Handel mit Türkisen. Birdschon 30,000 E., viel Gewerbfleiß. Kerman 30,000 E., wichtiger Handelsverkehr, Stapelplatz des indo-persischen Handels, Teppich-, Shawls-, Waffen- und Essenzenfabriken, Rosenölbereitung, vortrefflicher Weinbau. Schuster am Karun 15,000 E., Seidenhandel, Seiden- und Wollweberei. Disful am Absal 15,000 E., Seiden- und Wollzeugmanufacturen. Fiurzabad 8000 E., Bereitung des besten persischen Rosenwassers. Yezd 60,000 E., sehr bedeutender Handel, starke Seiden- und Wollweberei. Fesa 18,000 E., verschiedene Fabriken. Buschir 10,000 E., wichtiger Handel, Woll- und Waffenfabriken. Lar 15,000 E., Seidenweberei, Handel. Konkun am Meere 8000 E., lebhafter Handelsverkehr mit Indien und Arabien. Kabul am gleichnamigen Fluß 80,000 E., starker Handel und wichtiger Weinbau. Dschellalabad 20,000 E., Zuckerrohrbau, starker Handel. Kandahar 100,000 E., Hauptstapelplatz des persischen Handels, lebhafter Gewerbfleiß. Herat 100,000 E., Fabrikation von Rosenwasser und herrlichen Klingen, Seidenbau, lebhafter Handel. Furrah am Furrahrud 50,000 E., bedeutende Fabrik- und Handelsstadt. Kellat 20,000 E., Handel, Waffenfabrikation. Gundawa 20,000 E., wichtiger Handel. Bela am Purally 16,000 E., lebhafter Handel, Zuckerrohrpflanzungen. Lyari 12,000 E., Handel, Filz- und Teppichweberei.

Seehandelshäfen. Am persischen Meerbusen: Bender-Abassi und Buschir. Am kaspischen Meer: Rescht, Labajan, Balfrusch und Asterabad.

4) Indien.

Indien (Ostindien) oder das Land im Süden Asiens, zwischen Persien und China, zerfällt in zwei Hauptheile: Vorderindien und Hinterindien, und umfaßt bei einer Gesammtbevölkerung von 230 Millionen Einwohnern 130,000 Quadratmeilen. Der Reichthum, den die Natur in den Ländern des großen indischen Reiches ausbreitet, ist unermeßlich.

I. Vorderindien

oder Hindostan, der westliche Theil von Ostindien, ist das reichste Land auf der Erde und eine große Halbinsel, grenzt im Norden an das chinesische Reich, im Osten an den Busen von Bengalen, im Süden und Westen an den indischen Ocean, hat einen Flächeninhalt von 64,647 Quadratmeilen, 173½ Mill. Einw., und kann nach den verschiedenen Mächten, die es beherrschen, in die Besitzungen der Europäer und die der einheimischen Fürsten, deren Staaten gegenwärtig aber nur noch die Königreiche Nepal und Kaschmir sind, eingetheilt werden. Die Besitzungen der Europäer bestehen aus dem indobrittischen Reiche und den Besitzungen der Portugiesen und Franzosen.

Flüsse. Die bedeutendsten unter den vorderindischen Flüssen sind der Ganges, mit dem sich die Bramaputra vereinigt, und der Indus; weniger bedeutend sind die Flüsse Tapti, Nerbudda, Mahannddy, Godavery und Kistna.

Kanäle. Der Ganges-Kanal, 525 engl. Meilen lang, der Bari-Doab-Kanal u. s. w.

Industrie und **Handel.** Feldbau, hauptsächlich Reisbau, Seidenbau, Perlenfang, Fischerei, Bienen- und Viehzucht, Bergbau auf Metalle und Edelsteine, Salz- und Salpeterbereitung, Gewerbe und Handel, sind die Beschäftigungen und Nahrungsquellen der Einwohner, wovon die Mehrzahl aus Hindu's besteht. Vorderindien war in mehreren Zweigen der Industrie von jeher berühmt. Die indischen Shawls sind unübertroffen, von gleich hohem Werthe die mit Gold und Silber durchwirkten Seidenzeuge, die Teppiche, die aus Perlmutter, Schildplatt, Edelsteinen, Kristall, Gold, Silber 2c. verfertigten Arbeiten.

Der Handel ist von großer Wichtigkeit und wird befördert theils durch Eisenbahnen und Telegraphen, theils durch Kanäle und regelmäßige Dampfschiffahrten. Der Seehandel ist größtentheils in den Händen der Engländer, wird aber auch von Nordamerikanern, Holländern und Franzosen betrieben.

Ausfuhrartikel. Seiden- und Baumwollstoffe, Tücher, Teppiche, Shawls, Baumwolle, Zucker, Gewürze, Reis, Salpeter, Tabak, Indigo, Opium, Kampher, Borax, Farb- und andere Hölzer, Diamanten, Perlen, Zink, Tigerfelle, blanke Waffen 2c.

Einfuhrartikel. Tuch, Sammet, Spitzen, Tressen, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Stahl- und Glaswaaren, Thee, Kaffe, Macisnüsse, Papier, Wein, Branntwein, Rosenöl, Mineralwasser, Spiegel, Uhren, Feuergewehre, Pferde 2c.

Die politischen Bestandtheile Vorderindiens sind:

1) das brittische Vorderindien, mit den Präsidentschaften Bengalen, Madras und Bombay (s. Großbritannien).

2) Die unabhängigen Staaten Vorderindiens oder die Königreiche Nepal und Kaschmir mit den Handels- und Fabrikplätzen Lalita Patan 25,000 E., Fabriken in groben Baumwollzeugen, Kupfer- und Messingwaaren; Kaschmir oder Serinagur am Behut 45,000 E., berühmte Shawlweberei, Fabriken in Papier, Essenzen, Stahl- und lackirten Waaren 2c., wichtiger Handel; Islamabad am Dschelum, wichtiger Handel, bedeutende Shawl-, auch Woll- und Baumwollzeugweberei.

3) Die portugiesischen Besitzungen in Vorderindien (s. Portugal).

4) Die französischen Besitzungen in Vorderindien (s. Frankreich).

5) Die vorderindischen Inseln Ceylon, die Lakediven und Malediven (s. Großbritannien).

II. Hinterindien,

die östliche kleinere Hälfte des indischen Festlandes, hat einen Flächeninhalt von 31,500 Quadratmeilen und circa 23 Mill. Einwohner.

Flüsse. Die wichtigsten sind: der Irawaddy, Menam und Maykung oder Kamlodscha.

Produkte. Die Naturprodukte sind im Allgemeinen dieselben wie in Vorderindien, der Reichthum an edlen Metallen, Tikholz 2c. ist jedoch noch größer als dort.

Hinterindien hat folgende Abtheilungen:

1) Das Reich Anam, 9800 Quadratmeilen und 12 Mill. Einw., aus drei großen Abtheilungen, nämlich Cochinchina, Tonkin und Kambodscha bestehend, mit den Handels- und Hafenstädten Hué am gleichnamigen Flusse 50,000 E., Huehan 20,000 E., Quinhon, Nhatrang, Ketscho am Sankoi circa 200,000 E., Saigun 30,000 E.

2) Das Reich Siam 9000 Quadratmeilen und 6 Mill. E., in das eigentliche Siam, Laos und Malaya abgetheilt, mit den Handels- und Hafenstädten Bangkok am Menam 400,000 E., Chantabon, Meklong und Bondelon.

3) Das unabhängige Malakka 2700 Quadratmeilen und 600,000 E., mit den Handelsstädten Perak und Pahang.

4) Das Reich Birma 4570 Quadratmeilen und 2 Mill. E., mit den Handelsstädten Banmo am Irawaddy und Neundah.

5) Das brittische Hinderindien 5847 Quadratmeilen und 2,527,000 E. (s. Großbritannien).

6) Hinterindische Inseln (die Andamanen und Nikobaren).

Außer den hinterindischen und bei Vorderindien erwähnten Inseln, gehören noch zu Indien der indische Archipel, circa 35,000 Quadratmeilen und 34½ Mill. Einw., welcher die zwischen Hinterindien, China und Neu-Holland gelegenen Gruppen der großen Sunda-Inseln (Sumatra, Java, Borneo, Celebes) und die kleinen sundischen Inseln (Bali, Lombok, Sumbava, Flores, Tschindana, Timor rc.), die Molukken (Ceram, Dschilolo, Tidor, Ternate, Amboina rc.), die Philippinen (Manilla oder Luzon, Magindamo rc.) und die Solo-Inseln umfaßt.

5) Japan.

Das japanische Reich in Ostasien, aus unzähligen Inseln im japanischen Meere bestehend, umfaßt circa 12,600 Quadratmeilen mit 26 Millionen Einwohnern.

Flüsse. Der größte Fluß des Landes ist der Jedogava, welcher aus dem größten See des Landes, dem Oits, kommt und bei Osakka in's Meer stürzt. Die übrigen Flüsse sind meistens reißende Bergströme, aber von kleinen Flußgebieten.

Produkte. Der Ackerbau wird musterhaft und mit größter Sorgfalt betrieben; die seit undenklichen Zeiten eingeführte Seidenzucht ist von hoher Wichtigkeit, der Bergbau sehr blühend und auch die Fischerei umfangreich; minder bedeutend ist die Viehzucht. An Naturprodukten finden sich aus dem Pflanzenreiche: Reis, Gerste, Weizen, Südfrüchte, Wein, Flachs, Hanf, Tabak, Thee, Baumwolle, Kampher; aus dem Mineralreiche, besonders Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Quecksilber, Zinn, feine Porzellanerde, Schwefel, Steinkohlen, Stein- und Seesalz; aus dem Thierreiche: besonders Pelzthiere, Perlenmuscheln, Bienen, Seidenraupen, Fische u. s. w.

Industrie und **Handel.** Die Japaner sind sehr fleißig und thätig, daher das Land auch bedeutende Fabriken besitzt, welche äußerst feine Seidenstoffe, Baumwollenwaaren, lackirte Stahl- und Metallwaaren, Tischler-, Porzellan- und Glaswaaren, Tabak, Gewehre und vortreffliches Papier liefern. Spinnereien, Brennereien, Brauereien, Töpfereien und Gerbereien sind ebenfalls in Menge anzutreffen. Ueberhaupt hat es dieses Volk in der Kunstfertigkeit sehr weit gebracht, in mancher Hinsicht sogar weiter als vielleicht die Europäer selbst, und kein anderes Land der Erde kann sich wie dieses rühmen, alle Bedürfnisse, mit wenigen Ausnahmen, selbst befriedigen zu können, ohne des Auslandes zu bedürfen.

Der Binnenhandel und die Küstenschiffahrt sind sehr bedeutend. Befördert wird der Handel im Innern durch vortreffliche Landstraßen, Kanäle, Brief- und Pferdeposten.

Ausfuhrartikel. Seide, Reis, Kampher, Porzellan, lackirte Waaren, Kupfer, irdene Geschirre, Papier, Fächer, Regenschirme, getrocknete Muscheln rc.

Einfuhrartikel. Kaffe, Zucker, Safran, Chinawurzel, Bisam, Farbeholz, Elfenbein, Glas, Spiegel, Uhren, Quecksilber, Blei, Zinn, Eisen, Feilen rc.

Handelsplätze und **Seehandelshäfen.** Yeddo oder Jeddo an einem Meerbusen auf der Insel Nipon, Haupt- und Residenzstadt, vor dem großen Erdbeben im Jahr 1855 circa 1½ Millionen Einw., wichtiger Handel. Miako oder Kio am Komogawa circa 600,000 E., Hauptsitz der Fabriken und des innern Handels, Seidenwaaren-, Gold- und Silberstoff-, Lack-, Metall-, Porzellan-, Säbel- und Dolch-

fabriken, Schönfärbereien. Osaka, Hafen der vorigen Stadt am stillen Ocean 150,000 E., wichtiger Handel. Sakai, volkreiche Stadt mit bedeutendem Handel und großen Kupferhütten in der Nähe. Nagata, Kabigi und Surunga, ebenfalls volkreiche Städte mit Fabriken und bedeutendem Handel. Simonosaki, Seestadt auf der Insel Nipon am stillen Ocean. Nangasaki 700,000 E., auf der Insel Kiusiu, an der Kiusiubai, blühende und berühmte Handelsstadt, deren Hafen nur Chinesen und Holländer besuchen dürfen, Gold- und Silberwaaren- und andere Fabriken. Sanga, große und volkreiche Stadt am Simabarabusen, die besonders vortreffliches Porzellan liefert. Kokura, große Stadt mit viel Gewerbfleiß, starkem Handel; Hafen. Tosa auf der Insel Sikof, große und stark bevölkerte Handelsstadt.

6) China.

Dieses Reich in Südasien (das eigentliche China, welches in 15 Provinzen eingetheilt wird), ist circa 62,000 Quadratmeilen groß, mit etwa 360 Millionen Einwohnern, grenzt im Osten an den östlichen, im Süden an den indischen Ocean und an Ostindien, westlich an Tibet, und nördlich trennt es von der Mongolei und von Tungusien die berühmte, 20 Fuß hohe, schon vor 2000 Jahren erbaute Mauer. — Haupt- und Residenzstadt Peking, an einem Kanal des Payho 5 Meilen im Umfang, mit 2 Mill. E., vielen Fabriken und lebhaftem Handel.

Hauptflüsse. Der Hoango (gelbe Fluß), welcher sich in's östliche Meer stürzt; der Kiang (blaue Fluß), welcher in's chinesische Meer mündet.

Kanäle. Nächst England, Rußland und den Niederlanden ist China an Kanälen das reichste Land der Erde. Ihre Zahl beträgt circa 350, die fast sämmtlich mit dem großen und merkwürdigen Kaiserkanal verbunden sind, der von Kanton nach Peking 300 Meilen weit führt.

Produkte. Getreide, Reis, Südfrüchte, Zucker, Thee, Zimmt, Baumwolle, Seide, Sternanis, Chinawurzel, Rhabarber, Moschus, Kampfer, Gold, Silber, Zinn, Blei, Quecksilber, Zinnober, Kupfer, Edelsteine, Alaun, Salpeter, Borax, Salz, Marmor, Lasurstein, Porzellanerde, Asbest, Steinkohlen, Bambusrohr, Rindvieh, Pferde, Schafe, Ziegen, Kameele 2c.

Industrie und Handel. Die Kunstprodukte der Chinesen sind bei ihrer bewundernswürdigen Geduld, Sorgfalt und Gewandtheit höchst dauerhaft und schön, man darf sagen sehr vollkommen, obgleich seit vielen Jahrhunderten die meisten Gewerbe ohne Maschinen und mit ganz einfachen Werkzeugen betrieben werden. Manche Industriezweige sind selbst von der so großartigen europäischen Industrie noch unerreicht, werden es aber auch noch lange bleiben. Besondere Erwähnung verdienen ihre trefflichen seidenen, baumwollenen und leinenen Stoffe, die sie mit Vögeln, Drachen 2c., bemalen, Porzellan, Metall-, Töpfer- und lackirte Waaren, Horn-, Schildplatt- und Elfenbeinarbeiten, Waffen, physikalische Instrumente, Papier aus Seide, Tusche 2c.

Die außerordentliche Thätigkeit und Betriebsamkeit der Chinesen im Groß- und Kleinhandel, übertrifft jede Vorstellung. Besonders lebhaft ist ihr Binnenhandel, welcher durch gute Kunststraßen, auf denen die Güter durch Lastträger und Kameele transportirt werden, durch zahlreiche Kanäle und schiffbare Flüsse, Telegraphen und musterhaft eingerichtete Posten befördert wird. Dem Mangel der einen Provinz wird durch den Ueberfluß der andern in diesem oder jenem Produkt abgeholfen. Ueberall sind die Magazine mit Waaren aller Art überfüllt, und einem bunten, großartigen Gedränge von Käufern und Verkäufern begegnet man fast an jedem Orte.

Der auswärtige Handel ging im Alterthum gegen Westen bis zu den Grenzen des Römerreichs. Noch jetzt ziehen Handelskaravanen nach Tibet, Ostturkestan, in die Mongolei, nach Hinterindien und Rußland. Der Seehandel hat sich seit dem Kriege mit England (1842) außerordentlich gehoben, weil in Folge dessen den Europäern und Amerikanern gegen mäßige Zölle fünf Hafenstädte geöffnet worden sind.

Ausfuhrartikel. Thee (jährlich an 90 Mill. Pfd.), Seide und Seidenstoffe, Reis, Zimmt, Rhabarber, Chinarinde Moschus, Ingwer, Zucker, Elfenbein, Perlmutter, Schildplatt, lackirte Waaren, Porzellan, Tusche.

Einfuhrartikel. Baumwolle, Baumwollsammt und Baumwollengarn, Tuch und andere Wollenwaaren, Plüsch, Pelzwerk, Opium, Reis, Sago, Gewürze, Glas, Spiegel, Perlen, verschiedene Metalle und Metallarbeiten, Schwarzwälder Uhren, Spieldosen, Harmonika's, Thierhäute 2c.

Handels- und Fabrikplätze. Siuenhoafu, volkreiche Stadt mit wichtigen Filzfabriken. Tiengsieng am Payad, volkreiche Stadt, mit China's größtem Hafen, zahlreiche Fabriken, Schiffswerfte, wichtiger Handel. Tsinanfu am Tsi, volkreiche Stadt, starker Handel mit Glas und roher Seide. Tangtscheufu am Meerbusen von Petscheli, volkreiche Stadt, lebhafter Handel; Hafen. Lingtsintscheu, große und volkreiche Stadt am Kaiserkanal, bedeutender Stapelplatz, wichtiger Handel und Schiffahrt. Taiyuanfu am Tuenho, volkreiche Stadt, welche schöne Tapeten, Seidenstoffe und Eisengeräth liefert. Fautscheifu am Fuenho, Handelsstadt, starke Arakbrennerei. Singnanfu am Hoeiho 300,000 E., Seiden-, Tapisseriewaaren- und Eisenfabriken. Lantscheu am Hoangho, starker Handel und Wollmanufactur. Kantscheu, sehr wichtige Handelsstadt, bedeutender Handel mit Rhabarber, Moschus, Häuten &c. Nanking 1 Million E., zahlreiche, blühende Seiden- und Nankingmanufacturen, sehr bedeutender Handel. Sutscheufu am Kaiserkanal 600,000 E., starker Handel, zahlreiche Manufacturen in Seidenwaaren, Seidezeugen, Nanking und andern Stoffen. Songkiangfu mit vielen und bedeutenden Nankingmanufacturen. Tschangtscheufu, große Handelsstadt am Kaiserkanal. Tschingkiangfu am Yangtsekiang, bedeutender Handel. Yangtscheufu am Kaiserkanal 200,000 E., lebhafter Handel, großer Gewerbfleiß, Salzraffinerieen. Schanghai am gleichnamigen Flusse 300,000 E., zahlreiche Baumwollwebereien, Haupthandelsplatz für den inländischen Verkehr. Ngankingfu am Yangtsekiang, Hauptplatz des Zwischenhandels vom Norden nach Süden. Hoeitscheufu, berühmter Handelsplatz, Gold-, Silber- und Kupfergruben in der Nähe. Ningknefu, bedeutender Handel und große Papierfabriken. Tschitscheufu, volkreiche Stadt, wichtiger Handel, besonders mit Thee. Taipingfu, wichtigel Handel, hauptsächlich mit Seide und grünem Thee. Lütscheufu, großartiger Theebau, zahlreiche Manufacturen, besonders in Papier. Wuhu am Yangtsekiang, Handel und viel Gewerbfleiß. Sintscheu, bedeutender Handel und Baumwollweberei. Wutschangfu am Yangtsekiang 650,000 E., Papier- und andere Fabriken, Krystallgruben, starker Theebau, Hauptplatz des chinesischen Binnenhandels. Hanyangfu, Hoangtscheufu und Kingtscheufu, blühende Handelsstädte. Tschiengtufu, zahlreiche Fabriken, bedeutender Handel, Bergbau. Tschongkingfu am Kialin, Zuckerfabriken, wichtiger Seidenbau und Handel. Kuetscheufu am Kinschakiang, sehr lebhafter Handel. Hangtscheufu am Tschian 1 Million E., viele und große Seidenwebereien und andere zahlreiche Fabriken und Manufacturen, lebhafter Handel, Hauptstapelplatz des chinesischen Seehandels. Ningbo 500,000 E., bedeutende Seidenweberei, starker Handel. Hutscheufu, berühmte Pinselfabriken. Wentscheu und Tschapu, wichtiger Handel. Nanschangfu am Kankiang 300,000 E., wichtiger Seiden- und Pelzwaarenhandel, Centralpunkt für die Porzellanarbeiten, Stapelplatz für den Porzellanhandel. Yantscheufu, große Fabrikstadt. Kintetschin 1 Million E., Hauptsitz der Porzellanfabrikation, wichtige Fabrikstadt. Nankang am Poyang, Fabriken, Fischerei, Reisbau. Kieukiangfu am Yangtsekiang, große Handelsstadt, lebhafte Schiffahrt. Kantscheufu am Yangtsekiang, Tuch-, Tusch- und Firnißfabriken, wichtiger Handel. Nannganfu am Kanho, Zuckerpflanzungen und Zuckersiedereien. Tschauschafu am Hengkiang, wichtiger Bergbau und Schiffbau. Yotscheufu am Yangtsekiang 200,000 E., wichtiger Speditionshandel; Hafen. Yongtscheufu, Fabrikstadt mit Bergbau und Holzhandel. Hengtscheu am Heng, starke Papierfabrikation. Yünnanfu, bedeutender Handel, Seidenweberei, Tapetenfabrikation. Yongtschangfu, sehr lebhafter Handel, Seidenbau. Tali, starker Theebau und Marmorbrüche. Kneilenfu am Keikiang, Tuchfabriken. Utscheufu am Sikiang, sehr bedeutende Handelsstadt. Canton 1 Million E., starker Gewerbfleiß und Handel. Fuschan 1 Mill. E., zahlreiche Seiden-, Baumwoll-, Porzellan- und Metallfabriken. Lientscheufu, Seestadt mit starker Fischerei und Perlenhandel. Futschufu am Siho 400,000 E., Seiden- und Baumwollmanufacturen, Papier-, Eisen- und Stahlwaarenfabriken, starker Theebau, Schiffswerfte. Süantscheufu, schöne See- und Handelsstadt, bedeutender Handel. Tschangtscheufu, volkreiche Stadt am Tschan, äußerst wichtiger Handel. Amoy 200,000 E., wichtige Handels- und Seestadt, vortrefflicher Hafen. Schaoufu, berühmte Leinwandfabrikation. Fungthian, volkreiche Stadt am Jallu, lebhafter Handel. Kaitscheu, bedeutender Handelsplatz; Hafen. Tschitschikar am Nun, lebhafter Handel mit Pelzwaaren, ebenso Sachalin-Ula-Choton am Amur. Maimatschin, Hauptplatz für den Handelsverkehr China's mit Rußland. Guldscha oder Illi am Illiflusse 75,000 E., zahlreiche Gewerbe, großer Stapelplatz für den Handelsverkehr mit Nord- und Mittelasien. Hami, sehr lebhafter Handelsplatz. Oksu 30,000 E., Baumwollwebereien, lebhafter Handel. Kutsch 10,000 E., Leinweberei, wichtige Salmiakbereitung, Handel mit Schwefel, Salpeter und Salmiak. Kaschgar am gleichnamigen Fluß 80,000 E., blühende Industrie, welche ausgezeichnete Teppiche, Seiden-, Baumwoll-, Gold- und Silberstoffe liefert, sehr lebhafter und ausgebreiteter Handel. Yarkand am gleichnamigen Fluß 200,000 E., zahlreiche Seiden-, Woll- und andere Fabriken, Centralpunkt des Handels zwischen Nordasien und China. Karrakasch am gleichnamigen Fluß, bedeutender Handel. Kohtan am gleichnamigen Fluß, Handel, Seidenzucht. Lassa am Dzangtsu 80,000 E., starker Gewerbfleiß und lebhafter Handel. Kutti und Tingri, bedeutende Städte mit beträchtlichem Handel.

Seehandelshäfen. Am ostchinesischen Meer: Nanking, Schanghai, Ningpo, Tschapu, Futscheufu, Hiamen. Am südchinesischen Meer: Canton, Viktoriatown, Makao.

7) Die Tatarei.

Die freie Tatarei, das Stammland zahlreicher Tatarenvölker, liegt zwischen Asiatisch-Rußland und Ostpersien, und zwischen dem kaspischen Meere und dem chinesischen Reiche. Sie umfaßt 32,000 Quadratmeilen und 7 Millionen Einwohner, die sich in 2 Hauptklassen: Tadschiks und Usbeken theilen.

Flüsse. Oxus und Jaxartes.

Produkte. Baumwolle, Getreide, Hirse, Mais, Tabak, Hanf, Obst, Weintrauben, Südfrüchte, Kupfer, Eisen, Blei, Rubinen, Türkisen, Lasursteine, Bergkrystall, Salmiak, Naphta, Steinkohlen, Salz, Rindvieh, Büffel, Schafe, Ziegen, Esel.

Industrie und **Handel.** Mit großem Fleiße wird in den fruchtbaren Gegenden der Ackerbau betrieben, in den Städten Seiden- und Baumwollweberei; auch die Lederbereitung (Chagrin ꝛc.), Stahlwaarenfabrikation, die Verfertigung von Zeugen aus Wolle und Kameelhaaren (z. B. wasserdichte Regenmäntel), von Filz aus Ziegenhaaren sind von Wichtigkeit.

Von großer Bedeutung ist der Handel; starke Karavanen gehen von den Hauptstädten nach den Nachbarstaaten, nach Sibirien und Orenburg, und es findet hier der Umtausch indischer und anderer Produkte gegen europäische Waaren statt.

Handels- und Fabrikplätze. Bokhara 70,000 E., viele und blühende Gewerbe, hauptsächlich Baumwollweberei und Seifensiedereien, sehr wichtiger Handel, Stapelplatz für ganz Mittelasien. Samarkand am Kosik 12,000 E., Baumwoll- und Seidenweberei, Fabrikation von Seidenpapier. Kurschi am gleichnamigen Fluß 10,000 E., wichtiger Handel. Uratepe, wichtige Handelsstadt mit berühmten Fabriken in Gürteln und Shawls aus Ziegenwolle. Balkh am Dehasch 6000 E., bedeutender Handel, Seidenweberei ꝛc. Kokand am Jarartes 65,000 E., viel Industrie und bedeutender Handel. Taschkend 40,000 E. und wichtiger Handel, ebenso Kodschend am Jarartes 50,000 E. Khiwa an einem Kanal 22,000 E., lebhafter Karavanenhandel. Urgendsch an einem Kanal 12,000 E., wichtiger Handel.

Afrika.

Der Flächeninhalt von Afrika beträgt 530,000 Quadratmeilen ohne Einschluß der Inseln. Die Einwohnerzahl ist unbestimmt und wird sehr schwankend von 60—150 Millionen angegeben. Seine Grenzen sind: im Norden das Mittelmeer; im Osten Asien durch die Landenge Suez, ferner der arabische Meerbusen und der indische Ocean; im Süden und Westen das atlantische Weltmeer.

Nordafrika umfaßt: Aegypten, Nubien, Abessinien, die Berberei, Tripolis, Tunis, Algier, Marokko, die Sahara (Wüste), Sudan und Senegambien.

Südafrika umfaßt: die Küsten Adel und Ajan, die wüste Küste, Süd-Guinea, Nord-Guinea, Aethiopien oder das unbekannte innere Afrika.

Inseln. I. Im atlantischen Ocean: 1) die Azoren; 2) Madeira, Porto Santo, die wüsten Inseln und die Waldinseln; 3) die kanarischen Inseln; 4) die Inseln des grünen Vorgebirges; 5) die Bissagots-Inseln; 6) die Guinea-Inseln; 7) Ascension; 8) St. Helena; 9) die Inselgruppe Tristan d'Acunha.

II. Im indischen Ocean: 1) Madagascar; 2) die Mascarenen-Inseln; 3) die Mahé- oder Sechellen-Inseln; 4) die Admiralitäts- oder Amiranten-Inseln; 5) die Komoren; 6) Sokotora; 7) Dahlak-Archipel.

Hauptflüsse. Der Nil, Niger, Senegal, Gambia und der Zaire.

Hauptausfuhrartikel. Zucker, Kaffe, Reis, Wein aus Madeira, den kanarischen Inseln und vom Kapland; Baumwolle, Indigo, Wachs, Moschus, Gummi, Aloe, Sennesblätter, Datteln, Palmöl, Eben-, Sandel- und Schiffsbauholz, Kameele, Elfenbein, Rhinoceroshäute und Hörner, Panther-, Leoparden- und Löwenfelle, Straußfedern, Goldstaub und Sklaven.

Haupteinfuhrartikel in's Innere von Afrika. Indische Shawls, Wollen- und Seidenwaaren, gedruckte Baumwollenzeuge, gestreifte Musseline, Glas- und Quincailleriewaaren, Säbel, Flinten, Pistolen, Rasirmesser, Messing, Korallen, Töpfergeschirr, Schreibpapier, Salz, Gewürze, Rum, Branntwein und Parfümerien.

Industrie und **Handel.** Die technische Kultur beschäftigt sich in den nordafrikanischen Ländern mit der Verfertigung von Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollenstoffen, von Gold-, Silber-, Leder-, Schmied- und Töpferwaaren, mit der Färberei und Lederbereitung.

Der Handel hat mit vielen Hindernissen zu kämpfen, besonders mit dem Mangel an Landstraßen, fahrbaren Strömen, guten Häfen, reich gegliederten Küsten, mit der Unbekanntschaft der Afrikaner in der Nautik, mit der Unzugänglichkeit der Gebirge, über

welche die Lasten nur auf dem Rücken von Menschen transportirt werden können, mit großen Wüsten, die man nur mit Hülfe des Kameels passiren kann, mit der Rohheit der Völker und der Raubsucht der Nomaden. Von großer Wichtigkeit ist derselbe in den Nilländern, und wenn er auch in manchen Küstenländern bedeutend abgenommen hat, so ist er doch noch immer von solcher Bedeutung, daß er viele arabische Karavanen von Nubien und vom indischen Meere her beschäftigt. Der beträchtliche Handel Aegyptens und Nubiens ist beinahe gänzlich in den Händen des Vicekönigs. Hier bildet der Nil die Hauptfahrstraße für den Verkehr im Innern.

An der Ostküste sind die Araber bemüht, den früher inne gehabten Handel wieder an sich zu reißen. An der Westküste entwickeln außer den Portugiesen auch die Franzosen und Engländer eine große Verkehrsthätigkeit. Im Kaplande ist der Handel ausschließlich in den Händen der Letzteren.

1) Aegypten

am mittelländischen Meere, Größe 6000 Quadratmeilen mit 2 3/4 Millionen Einwohnern. — Hauptstadt Kairo oder Cairo am Nil mit 300,000 E., Woll-, Baumwoll-, Leinwand-, Seiden-, Gewehr-, Tapeten- und Pulverfabriken, starkem Handel und Hafen.

Das Land, dem der Nil durch die Ueberschwemmung große Fruchtbarkeit bringt, ist reich an Getreide, Reis, Wein, Zucker, Kaffe, Baumwolle, Südfrüchten, Tamarinden, Johannisbrod, Indigo, Tabak, Seide, Oel, Salpeter, Salmiak, Natron, Marmor 2c. In den Hauptstädten befinden sich bedeutende Fabriken, und der Handel ist von großer Wichtigkeit.

Handels- und Fabrikplätze. Daniette am Nil 20,000 E., Leinwand- und andere Manufacturen, sehr ergiebiger Landbau, Fischerei und ansehnlicher Handel mit Kaffe, Baumwolle, Reis, Leinwand und Salmiak. Rosette am Nil 15,000 E., Stapelplatz zwischen Alexandrien und Kairo, mit verschiedenen Baumwoll-, Leinwand- und andern Fabriken, starker Reisbau. Fuah, Hauptlagerplatz, verschiedene Fabriken. Damanhur am gleichnamigen Flusse 12,000 E., große Baumwollpflanzungen in der Nähe. Semennud am Nil 6000 E., bedeutender Handel. Alexandrien am Mittelmeer circa 150,000 E., bedeutende See- und Handelsstadt mit 2 Häfen, äußerst wichtiger Stationsplatz für Reisende zwischen Europa und Ostindien, mit großartigen Schiffswerften. Fayum blühende Handelsstadt am Nil 16,000 E. Benisuef am Nil 7000 E., wichtige Handelsstadt, starke Teppichweberei und viele andere Fabriken. Minieh am Nil, große Baumwollspinnereien und wichtige Töpfereien. Suez 12,000 E., Hafen- und Handelsplatz, Dampfschiffahrt nach Bombay, Eisenbahn nach Kairo, berühmte Landenge, welche Afrika mit dem andern festen Lande verbindet und deren Durchstich jetzt beabsichtigt wird. Siut an einem Kanal 20,000 E., Mohnbau, starker Handel mit Opium 2c., Sammelplatz der nach Sennaar gehenden Karavanen, Fabriken. Girge am Nil 7000 E., Industrie, wichtiger Handel. Akhmin am Nil 11,000 E., Baumwollwebereien. Keneh am Nil 11,000 E., Verfertigung von Wasserkrügen, wichtiger Karavanen- und Hauptplatz für den Handel nach Arabien und Indien. Esne am Nil 30,000 E., viele Fabriken, hauptsächlich Baumwollwebereien, bedeutende Kameelmärkte, Töpfereien, starker Handel. Assuan am Nil 4000 E., Handel und Industrie.

2) Nubien.

Größe 20,000 Quadratmeilen mit 3,600,000 Einwohnern, welche sich mit Ackerbau, Jagd, Goldwäscherei und verschiedener Industrie beschäftigen. Die wichtigsten Ausfuhrgegenstände des Handels sind: Getreide, Goldstaub und Goldstangen, Straußfedern, Gummi, Tamarinden, Sennesblätter 2c.

Handels- und Fabrikplätze. Suakim 8000 E., wichtiger und lebhafter Handel, betriebsamster Handelsplatz an der mittleren Westküste des arabischen Meerbusens. Hannek am Nil 2000 E., Stapelplatz für Salz, Indigofabrikation. El Mucheireff am Nil 5000 E., Indigo- und Lederfabriken. Schendy am Nil 50,000 E., wichtiger Karavanenhandel, Handel mit Aegypten und Abessinien, berühmte Sklavenmärkte. Damer am Nil 5000 E., wichtiger Handelsplatz. Sennaar am blauen Nil 7000 E., wichtiger Handel mit Waffen und Strohgeflechten. Khardum am Nil 20,000 E., großer Weinbau, Hauptplatz für den Sklavenhandel. Muselemieh und Abu Haraß bedeutende Handelsplätze. Obeïd 40,000 E., Handel mit Straußfedern 2c.

3) Abessinien.

Größe 15,300 Quadratmeilen mit 5 Millionen Einwohnern. Dieses Land ist mit Thieren, Pflanzen und Mineralien reich ausgestattet, und liefert jährlich drei Ernten. Die Pflanzenwelt ist weit reichhaltiger als in Nubien, und man findet namentlich Baumwollpflanzungen in Menge, ebenso Sennesblätter und köstliche Arzneipflanzen. Neben dem Zuckerrohr wird auch Wein gebaut; Mais, Hirse, Gerste,

Waizen, Sesam in Fülle. Ziegen gibt es in großer Menge, und es sind alle europäischen Hausthiere hier ausgezeichnet. Die Industrie ist unbedeutend und beschränkt sich in der Hauptsache auf Baumwollweberei, Verfertigung von Teppichen aus Schafwolle und Ziegenhaar, auf Leder- und Pergamentbereitung und auf Verarbeitung von Eisen und Kupfer. Der Handel ist bei Weitem nicht so wichtig als er sein könnte.

Handels- und Fabrikplätze. Adowa 10,000 E., Hauptmarktplatz auf der Ostseite des Atbera, mit Fabrikation grober und feiner Baumwolltücher. Segoned 8000 E., bedeutender Handel, ebenso Gondar 6000 E. und Mota 3000 E., Dembescha, Dima, Yeschubbi, Saka und Bouga. Massuah 4000 E., wichtigster Handelsplatz Abessiniens.

4) Die Berberei.

Größe 32,200 Quadratmeilen mit 16 Millionen Einwohnern und den in das mittelländische Meer fließenden Hauptflüssen Medscherda, Schellif und Mulvia. Der Boden ist fruchtbar, die Pferdezucht ausgezeichnet, die Rindvieh- und Schafzucht bedeutend, nicht minder der Getreidebau, auch sind Oliven, Datteln und Korallen in Menge vorhanden. Die Industrie dagegen ist im Ganzen gering, obgleich es in den Städten Fabriken in Mützen, Seiden-, Woll- und Lederwaaren gibt; auch verfertigen die Einwohner ausgezeichnete Teppiche, hübsche Gürtel, Gewehre, Schmucksachen von Gold und Silber ꝛc. Die Berberei begreift folgende 4 Staaten:

I. Tripolis 9426 Quadratmeilen und 1 Million Einwohner. — Hauptstadt Tripolis am Meerbusen von Sydra mit 28,000 E., verschiedenen Fabriken, bedeutendem See- und Landhandel. Suara 4000 E., Seehandel. Tajiura 3000 E., Seehandel, Wollzeug- und Palmmattenfabrikation. Mesurata am Meerbusen von Sydra 12,000 E., Handel nach Centralafrika, Teppichwebereien. Bengasi am Meerbusen von Sydra 10,000 E., starker Handel.

II. Tunis 4000 Quadratmeilen und 2 Millionen Einwohner. — Hauptstadt Tunis an einem Meerbusen 100,000 E., bedeutender Land- und Seehandel und wichtige Industrie, hauptsächlich Seidenweberei, Säbel-, Flinten- und Pistolenfabriken, Verfertigung rother Mützen. Susah 11,000 E., sehr bedeutender Seehandelsplatz, Wollzeugfabrikation, starker Oelbau; Hafen. Almahadia 5000 E., Seehandel, wichtiger Oelbau; Hafen. Monastir 13,000 E., See- und Landhandel, viel Gewerbfleiß, Oelbau. Gaffa 2000 E., starker Handel, Krapp- und Olivenbau. Sfax 12,000 E., bedeutende Decken- und Wollzeugfabriken, starker Getreide- und Oelbau, Handel. Kabes am gleichnamigen Meerbusen 30,000 E., lebhafter Handel und Gewerbfleiß. Gerba, Handel und Wollzeugweberei.

III. Algier 10,145 Quadratmeilen und 3 Millionen Einwohner. — Hauptstadt Algier mit circa 100,000 E., mancherlei Fabriken, wichtigster Handel Algeriens. Sersel und Tenes mit Kupfer- und Eisengruben in der Nähe. Ain Madi und Garbaïa mit wichtigem Handel. Tlemezen 10,000 E., lebhafter Handel, Wollzeug-, Decken- und Teppichfabriken. Constantine am Nummel 24,000 E., lebhafter Handel, Verfertigung von Lederarbeiten ꝛc., Melonenbau. Bugia 10,000 E., starker Handel mit Oel, Wachs ꝛc., Verfertigung von Ackerwerkzeugen, Eisengruben in der Nähe. Bona 12,000 E., lebhafter Handel.

IV. Marokko 13,700 Quadratmeilen und $8^1/_2$ Millionen Einwohner. — Hauptstadt Marokko mit circa 50,000 E., lebhafter Handel, ausgezeichnete Maroquinfabriken, die eine große Anzahl Menschen beschäftigen. Mogador 10,000 E., bedeutender Handel mit Europa und dem innern Afrika. Saffi 10,000 E., wichtiger Handel. Tefza, berühmt durch seine Fabriken in schwarzen und weißen Mänteln. Madina 10,000, starker Handel mit Leder, Oel und Honig, viel Gewerbfleiß. Fez 85,000 E., wichtige Fabriken in Gold- und Silberarbeiten, Pferdegeschirr, Seide, Wolle, feinem Leder, Gürteln, rothen Mützen ꝛc., bedeutender Handel. Tanger 11,000 E., wichtiger Seehandel. Tetuan 17,000 E., starker Handel, Tabaks-, Pulver-, Gewehr- und Töpferwaarenfabriken. Teza am gleichnamigen Flusse 12,000 E., lebhafter Handel, ebenso Alkassar 6000 E. Sofru, Handel und reiche Steinsalzgruben in der Nähe. Salee 25,000 E., wichtiger Handel. Rabat 25,000 E., Handel nach Fez und Europa, starke Ausfuhr von Wolle, Getreide und Wachs, Schiffbau. Tarudant 24,000 E., Verfertigung von Kupferwaaren, Baumwollstoffen, Leder und Salpeter. Tagawost, volkreiche Stadt mit Wollweberei und Handel mit dem innern Afrika. Tedsi 16,000 E., ansehnlicher Handel, Getreide-, Zuckerrohr- und Waidbau.

5) Die Sahara.

Größe 100,000 Quadratmeilen mit $1^1/_2$ Millionen Einwohnern. Tozer, starker Handel und Wollzeugfabrikation. Gadames 7000 E., lebhafter Handel mit Marokko, Tunis, Murzuk und Timpuktu. Traghan, berühmte Teppichwebereien. Kubkabia, wichtiger Handel, Baumwollwebereien, Gerbereien, Verfertigung lederner Schläuche.

6) Sudan.

Größe 40,000 Quadratmeilen mit 15 Millionen Einwohnern. — Hauptstadt Albeukuda am Ogun 50,000 E., bedeutende Leder-, Töpferwaaren- und andere Fabriken. Dshauno 10,000 E., lebhafter Handel, vortrefflicher Indigobau und ausgezeichnete

Indigofärberei. Rabba am Niger 42,000 E., Verfertigung verschiedener Stoffe, namentlich Matten, ausgebreiteter Handel. Tabra 20,000 E., lebhafter Handel. Kulfa 15,000 E., wichtige Gewerbs- und Handelsstadt. Mosi, Wangara, Addafudia, Assafudah, Babakanda und Habakano große und wichtige Handelsstädte. Bussa am Niger 12,000 E., wichtiger Handelsplatz, ebenso Wawa am Niger 20,000 E., Kiama 30,000 E., Sego 30,000 E. und Jené 12,000 E., bedeutende Fabrikation feiner Goldwaaren, starker Gold- und Salzhandel. Jauri am Niger, starke Bevölkerung, Verfertigung von Säbeln, Baumwollzeugen, Schießpulver 2c., Weizen-, Reis- und Indigobau. Gaya am Niger, äußerst wichtiger Handelsplatz. Bunsa am Keppifluß, Gando, Dschega am Zoma, Timbuktu 25,000 E., zugleich bedeutende Fabrikstadt. Wurnu am Keppi 15,000 E., lebhafter Handel. Sokoto 25,000 E., äußerst wichtiger Handelsplatz, bedeutende Leder-, Eisenwaaren, und Baumwollzeugfabrikation. Banaga, wichtiger Handel. Katsena, ansehnlicher Handel, bedeutende Baumwollfabrikation. Kano 40,000 E., berühmte Indigofärbereien, starker Indigobau. Angornu, starke Bevölkerung, äußerst lebhafter Handel. Karnak-Logone am Serbenel 15,000 E., Fabrikation feiner Kleiderstoffe, Bereitung eines vorzüglichen Indigo.

7) Senegambien.

Größe 18,000 Quadratmeilen mit 9 Millionen Einwohnern. Einen Haupthandelsartikel bildet der Senegalgummi, außerdem werden hauptsächlich Straußfedern, Baumwolle, Elfenbein, Pfeffer, Panther- und andere Thierfelle ausgeführt.

Seehandelshäfen in Afrika. Am Mittelmeer: Alexandrien, Abukir, Rosette und Damiette in Aegypten; Ceuta und Tetuan in Marokko; Oran, Mostaganem, Sersel, Tenes, Algier, Bugia, Philippeville, Bona und La Calle, Constantine, Belida und Mascara in Algerien; Biserta, Tunis, Susa, Monastir, Tripolis, Bengasi, Mursuk und Gardames.

Am rothen Meer: Suez und Kosseir, Suakim, Sennaar, Schendi, Kordofan, Darfur, Massuah, Gondar und Axum.

Am indischen Ocean: Zeita, Berbera, Magadoro, Brava, Melinde, Mombaza, Quiloa, Mozambik, Sofala, Port Natal, Mahé, Port Louis, St. Denis und Tamatave.

Am atlantischen Ocean: Port Elisabeth, Simonsstadt, Capstadt, Benguela, Loanda, Christiansborg, Cap-Coast-Castle, El Mina, Monrovia, Freetown, Bissao, Jillifrey, St. Louis, Portendik, Mogador, Saffi, Tanger, Salee, Port Praya, Ribeira grande, Santa Cruz, Palmas und Funchal.

Amerika.

Amerika, auch die neue Welt genannt, weil es erst im Jahre 1492 entdeckt worden ist, grenzt im Osten an das atlantische oder amerikanische Meer mit dem Baffinsmeer, der Davisstraße, dem Hudsonsmeer, dem Eskimomeer, dem Golf von Mexiko, dem Antillenmeer; im Süden an das südliche Eismeer mit der Magellansstraße; im Westen an den großen Ocean, den Meerbusen von Californien und an die Behringsstraße; im Norden an das Polarmeer, und liegt auf der westlichen Halbkugel der Erde.

Größe gegen 730,000 Quadratmeilen; die Einwohnerzahl wird auf 50 Millionen geschätzt, was jedoch für den ungeheuren Flächeninhalt sehr wenig ist.

Amerika hat drei Haupttheile: Nordamerika, Südamerika (das ehemalige spanische Amerika und Brasilien) und Westindien. Die weiße Bevölkerung treibt alle Zweige der physischen Kultur. Der Ackerbau, die Zucker-, Kaffe-, Baumwollen- und Tabakskultur, die Viehzucht, der Fischfang, so wie einige andere landwirthschaftliche Gewerbe haben sich großartig entwickelt. Besonders ist der Bergbau auf Gold und Silber in den Staaten des spanischen Amerika's noch heut zu Tage einer der wichtigsten Gewerbszweige, aber der Ertrag ist bei Weitem nicht mehr von der früheren Bedeutung. Auch in den Unionsstaaten hat der Bergbau auf genannte Metalle eine große Wichtigkeit erlangt.

Unter allen europäischen Völkern, welche mehr oder minder zur Kolonisation Amerika's beigetragen haben, sind hauptsächlich vier Nationen zu nennen: die Spanier, Portugiesen, Franzosen und Engländer. Die Spanier und Portugiesen bemächtigten sich Südamerika's, Mittelamerika's und Mexiko's; die Franzosen und Engländer nahmen den übrigen Theil von Nordamerika in Besitz. Jene besaßen Kanada und das Gebiet

des Missisippi, verloren aber diese überseeischen Besitzungen, während die Engländer die Beherrscher Nordamerika's wurden, mit Ausnahme von Mexiko und den nordwestlichen Wüsten. Westindien wurde der gemeinschaftliche Boden, in welchen sich sechs europäische Nationen und ein Negervolk getheilt haben; nur die Eingebornen besitzen hier keine Spanne Landes.

Der Ueberfluß an Produkten aus allen drei Reichen der Natur, und die Menge, in welcher selbst die edleren Metalle und Steinarten vorhanden sind, war es eben, was, die europäische Goldgier immer gleich rege erhaltend, so namenloses Unglück über die Ureinwohner des neuentdeckten Welttheils brachte, denen nur wenig von ihrer Heimath übrig blieb, denn faßt man alle von fremden Völkern gegründete Niederlassungen in's Auge, so finden wir den größten Theil von Amerika unter Spanier, Portugiesen, Engländer, Franzosen, Holländer, Russen, Dänen und Schweden getheilt.

Industrie und Handel. Des größten Aufschwunges hat sich die Industrie in den Vereinigten Staaten zu erfreuen. In den Republiken des spanischen Amerika's zeichnen sich mehrere Städte durch ihren Gewerbfleiß aus. Auch in den bedeutenderen Städten Brasiliens macht er überraschende Fortschritte. Ueberhaupt hat Amerika in den Erfindungen und Entdeckungen schon große Epoche gemacht.

Was den Handel und die Schiffahrt betrifft, so haben die mannigfaltigen und wichtigen amerikanischen Erzeugnisse den Handelsverbindungen zwischen Europa und Amerika eine große Ausdehnung gegeben, wiewohl die Länder dieser beiden Welttheile durch die fehlerhafte Art und Weise, auf welche man den Handel bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrieb, um die Vortheile gebracht wurden, welche man daraus hätte ziehen können, wenn dieser Handel so frei gewesen wäre, als er es in der Folge geworden ist. Durch die Lostrennung vieler amerikanischer Kolonieen vom Mutterlande, durch den großen Aufschwung, den die europäische Industrie genommen hat, ist der Handel zwischen Europa und Amerika ungemein gesteigert worden, und selbst wieder von äußerst vortheilhaften Einwirkungen auf die europäische Gewerbsthätigkeit gewesen, so daß der Handelsverkehr mit Amerika als der umfassendste und lukrativste der Europäer zu betrachten ist.

Hauptausfuhrartikel. Diamanten, Gold, Silber, Kupfer, Topase, Zucker, Kaffe, Baumwolle, Tabak, Reis, Getreide, Wachs, Vanille, Cacao, Cochenille, Gewürznelken, Macis und Macisnüsse, Indigo, Sassaparille, Ipecacuanha, peruvianischer und Copaivabalsam, Harz, Quayakholz, Campeche-, Fernambuk- und andere Farbhölzer, Mahagoni, Cedern und andere Holzgattungen, Pelzwerk, Häute und Leder.

Haupteinfuhrartikel. Seidenstoffe, Tuch, Leinwand, Sammt, Hüte, kurze Waaren aller Art, Waffen und eine fast zahllose Menge anderer Erzeugnisse der europäischen Werkstätten und Fabriken; ferner Wein, Branntwein, Thee, Salz, eingesalzene Fische.

1) Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Größe der Vereinigten Staaten 140,500 Quadratmeilen mit 28 Millionen Einwohnern. Die Union zählt gegenwärtig 33 Freistaaten und mehrere Gebiete. Das gemeinschaftliche Interesse dieser Staaten oder Provinzen wird durch das Band eines allgemeinen Kongresses gewahrt. Die Ureinwohner sind aus den urbar gemachten Gegenden ganz verdrängt.

Flüsse. Der Lorenzfluß, der Missisippi (mit dem Missouri und Ohio), der Delaware, Tennessee, Arkansas, Red River, Columbia, Hudson, Makenzie, Rio Grande, Rio Colorado und andere.

Kanäle. Der Erie-, pennsilvanische-, Ohio-, Illinois-, Santee- und Middlesserkanal.

Produkte. Der Reichthum an den herrlichsten Erzeugnissen ist ungemein groß, und es sind als Hauptprodukte anzuführen: Mais, Weizen, Reis, Zucker, Baumwolle, Tabak, Sassafras, Ipecacuanha, Wachs, Honig, Indigo, Seide, Wolle, Pelzwerk, Fischbein, Thran, Häute, Fische, Wein, Südfrüchte, Kartoffeln, Obst, Holz (Cedern, Cypressen, Mahagoni, Eisenholz und Farbhölzer), Gold, Kupfer, Eisen, Blei, Steinkohlen, Braunstein, Schwefel, Salz 2c., Thiere jeder Art.

Industrie und Handel. Nicht blos der Ackerbau und die Viehzucht, sondern auch die Industrie steht auf einer glänzenden Stufe. In allen Provinzen erheben sich fortwährend neue Fabrikanstalten, welche durch die Dampfmaschinen, deren Gebrauch allgemein ist, ungemein belebt werden. Hauptsächlich produciren dieselben: Wollen-, Baumwollen- und Eisenwaaren, Leder, Glas, Pfeifenköpfe, Töpfergeschirre, Tabak, Rum, Zucker, Papier, Uhren, astronomische und mathematische Instrumente, Kanonen, Schiffe, Taue, Segeltücher, Kutschen 2c.

Der Handel, das eigentliche Lebenselement der Vereinigten Staaten und die Haupttriebfeder zu allen übrigen Beschäftigungen, ist sehr blühend und wetteifert sogar mit dem englischen. Eine Reihe trefflicher Seehäfen, die vielen schiffbaren Flüsse, die guten Posten und Landstraßen, vorzüglich aber die zahlreichen Dampfschiffe, sowie die Kanäle und Eisenbahnen, wovon die östlichen Staaten wie von einem Netz nach allen Seiten durchschnitten sind, geben ihm stets höhere Bedeutung und Ausdehnung. Der auswärtige Handel ist fast über die ganze Erde verbreitet.

Staaten, Handels- und Fabrikplätze Nordamerika's.

1. Der Staat Maine 1648 Quadratmeilen und circa 660,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Nutzholzhandel, Fischerei und Schiffbau.

Portland a. d. Cascobai 17,000 E., wichtiger Handel mit Landesprodukten 2c., lebhafte Schiffahrt.

2. Der Staat New-Hamshire 378 Quadratmeilen und circa 340,000 Einwohner. Hauptnahrungsqellen: Baumwollfabrikation, Maisbau und Fischerei.

Concord am Merrimac 9000 E., Hauptplatz für den innern Handel. Portsmouth 10,000 E., starker Handel und Schiffbau, große Gießerei, Schiffswerfte, lebhafte Industrie in der Umgegend. Londonderry, starke Leinwandfabrikation und wichtige Eisengruben.

3. Der Staat Vermont 377 Quadratmeilen und circa 330,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Ackerbau, Viehzucht und Wollhandel.

Montpelier am Onion 5000 E., Eisenhämmer, Holzhandel. Middlebury am Ottercreek 4000 E., Handel, mehrere Fabriken, Marmorbrüche in der Nähe.

4. Der Staat Massachusetts 341 Quadtratmeilen und circa 1,200,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Fabriken, Seehandel, Schiffsrhederei, Wallfischfang.

Boston 140,000 E., Woll-, Leinwand-, Tau-, Segeltuch-, Hut- und andere Fabriken, Rumbrennereien, Schiffswerfte, ausgebreiteter Handel. Charlestown 12,000 E., Handel, Schiffahrt, Schiffbau, Schiffswerfte. Salem 20,000 E., lebhafter Seehandel, Segeltuchfabriken, Stockfischfang. Fall River 15,000 E., wichtige Fabriken. Newburyport am Merrimac 11,000 E., wichtiger Seehandel, Rhederei. Lawrence am Merrimac 22,000 E., bedeutende Fabrikstadt. New-Bedford 18,000 E., Seehandel, starker Wallfischfang. Plymouth an der gleichnamigen Bai 7000 E., wichtiger Seehandel. Haverhill am Merrimac 6000 E., Segeltuchfabriken, bedeutende Spinnmühlen, Kattunbleichen, Druckereien, Schiffbau. Northampton am Connecticut 6000 E., Wollfabriken, Spinnmühlen, wichtige Gerbereien. Worcester und Taunton, Fabrikstädte. Lowell am Merrimac 45,000 E., großartige, blühende Fabrikstadt mit bedeutenden Baumwoll-, Teppich- und andere Fabriken. Nantuket 10,000 E., viele Spermacetisiedereien, Hauptsitz für den Wallfischfang in der Südsee.

5. Der Staat Rhode Island 57 Quadratmeilen und circa 170,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Seehandel und Baumwollfabrikation.

Providence am Pawtuket 45,000 E., viele Fabriken, wichtiger Handel, Schiffahrt. Newport 11,000 E., bedeutende Fischerei, wichtiger Fischhandel, Schiffbau. Smithfield, Tiverton und Slatersville, Fabrikstädte.

6. Der Staat Connecticut 224 Quadratmeilen und circa 390,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Landwirthschaft, Seehandel, Wallfischfang, Woll-, Baumwoll-, Uhren-, Messerschmiedwaaren- und andere Fabriken.

Hartfort am Connecticut 20,000 E., Handel und Gewerbfleiß. Newhaven am Longisland-Sund 25,000 E., Gewehrfabrikation, Seehandel; Hafen. Bridgeport am Longisland-Sund 10,000 E., lebhafter Handel, blühender Gewerbfleiß. Danbury 7000 E., Industrie und Handel. New-London 11,000 E., starker Wallfisch- und Robbenfang, ebenso Stonington am Longisland-Sund 5000 E., Middletown am Connecticut 9000 E., Baumwoll-, Waffen- und Zinnwaarenfabriken. Norwich 9000 E., Fabriken und lebhafter Handel.

7. Der reichste und bevölkertste Staat New-York 2167 Quadratmeilen und circa $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Fabriken, Manufacturen, Seehandel, Schiffbau, Ackerbau und Viehzucht.

New-York, erster und wichtigster Handelsplatz der Union, voll Fabriken, Werfte, Docken, groß-

artiger Handel nach Europa, Ost- und Westindien, China, Australien. Einwohnerzahl fortwährend im Wachsen. Albany am Hudson 55,000 E., wichtige Fabrik- und Handelsstadt, ebenso Brooklyn 100,000 E. Troy am Hudson 30,000 E., lebhafter Handel, Leinwand- und Gewehrfabriken. Utica am Eriekanal 20,000 E., bedeutender Handelsverkehr. Rochester 40,000 E., blühende Industrie und lebhafter Handel. Buffalo am Eriekanal 45,000 E., wichtiger Handel, lebhafte Schiffahrt. Syrakuse am Eriekanal 25,000 E., starker Verkehr, ebenso Oswego am gleichnamigen Flusse 14,000 E., und Poughkeepsie am Hudson 13,000 E.

8. Der Staat New-Yersey 323 Quadratmeilen und 600,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Landwirthschaft, Woll-, Baumwoll-, Papier- und andere Fabriken.

Trenton am Delaware 8000 E., Kattunfabriken, wichtige Gerbereien, Handel. Newark am Passiac 42,000 E., wichtige Fabriken und ansehnlicher Handel. Paderson am Passiac 24,000 E., großartige Woll-, Baumwoll-, Papier- und Maschinenfabriken. Burlington am Delaware 7000 E., Handel und viel Gewerbfleiß. Yersey am Hudson 8000 E., sehr lebhafter Handel. Cainden am Delaware 8000 E., viel Gewerbfleiß und Handel.

9. Der Staat Pennsylvanien 2214 Quadratmeilen und 2,600,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Ackerbau, Viehzucht, Fabriken und Seehandel.

Philadelphia zweitgrößte Stadt der Union circa 420,000 E., Zuckersiedereien, blühende Fabriken und Manufacturen aller Art, wichtige Bierbrauerei, Gießereien, Druckereien, Färbereien, Gerbereien, Brennereien, sehr bedeutender Handel, Schiffswerfte. Germantown 9000 E., viel Industrie. Reading am Schuylkill 18,000 E., lebhafte Industrie, namentlich Hutfabrikation. Lancaster 15,000 E., zahlreiche und mannigfaltige Fabriken. Pittsburg am Ohio 150,000 E., zahlreiche und blühende Fabriken, besonders in Metallwaaren aller Art, Dampfmaschinen, Baumwollenpressen, Lederwaaren, Glas, Woll- und Baumwollgeweben 2c., Hauptstapelplatz, in der Nähe unerschöpfliche Massen von Eisenerz.

10. Der Staat Delaware 100 Quadratmeilen mit circa 100,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Fabriken, Getreidebau, Mehlhandel.

Willmington am Delaware 15,000 E., ausgedehnter Handel, zahlreiche Fabriken von Woll- und Baumwollstoffen, Maschinenbauanstalten, Gerberei, Brauerei, Wallfischfang

11. Der Staat Maryland 518 Quadratmeilen mit 700,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Tabaksbau, Bergbau, Woll- und Baumwollfabrikation, Mehlhandel, Schiffahrt.

Baltimore circa 480,000 E., die dritte bedeutendste Stadt der Union, äußerst wichtiger Handel, besonders mit Mehl, das nach Westindien, Südamerika 2c. in großer Menge versendet wird, Zuckersiedereien, Eisen- und bedeutende Schnupftabaksfabriken, große Reepschlägereien, Rumbrennereien, zahlreiche Mühlen, Schiffswerfte, Eisen- und Kupferwerke in der Nähe. Frederiktown am Carrols-Creek 8000 E., Industrie und Handel. Hagerstown 9000 E., Eisenwerke.

12. Der Staat Virginien 2890 Quadratmeilen und circa 1,600,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Tabaks-, Weizen-, Mais- und Bergbau, Salzgewinnung, Sklavenhandel.

Richmond am Jamesfluß 30,000 E., wichtiger Handel in Tabak, Mehl und Weizen, bedeutende Baumwollwaaren-, Papier-, Tabaks- und andere Fabriken. Norfolk am Elizabethflusse 12,000 E., starke Tabaksausfuhr. Petersburg 17,000 E., wichtiger Tabakshandel. Alexandria am Potomac 10,000 E., bedeutender Seehandel. Charles City am James 7000 E., Seehandel, Tabaksausfuhr. Wheeling am Ohio 10,000 E., Handel und blühende Industrie. Lynchburg am James 8000 E., starker Tabakshandel.

13. Der Staat Nord-Carolina 2143 Quadratmeilen und circa 1 Million Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Mais-, Weizen-, Reis-, Tabaks-, Baumwoll- und Bergbau.

Wilmington am Cap-Fearflusse 16,000 E., Woll- und Baumwollwaarenfabriken, Maschinenbau, Papier- und Pulvermühlen, Gerberei, Brauerei, wichtiger Handel, Wallfischfang, Rhederei. Newbern am Trent 6000 E., Handel und Schiffahrt.

14. Der Staat Süd-Carolina 1319 Quadratmeilen und circa 800,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Mais-, Reis- und Baumwollbau, Nutzholzhandel.

Columbia am Congaree 8000 E., lebhafte Industrie. Charleston 40,000 E., wichtiger Handel mit Baumwolle, Indigo, Reis, Tabak 2c.

15. Der Staat Georgien oder Georgia 2732 Quadratmeilen und circa 1 Million Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Baumwoll- und Bergbau, auch Reis-, Mais-, Weizen-, Tabaks- und Zuckerrohrbau.

Savannah 30,000 E., blühender Seehandel, starke Ausfuhr von Baumwolle und Reis. Augusta a. d. Savannah 8000 E., wichtiger Handel mit Baumwolle. Macon 7000 E., blühender Handel.

16. Der Staat Florida 2791 Quadratmeilen und circa 125,000 Einwohner.

Hauptnahrungsquellen: Handel mit Nutzholz und Südfrüchten, Baumwollbau, auch Tabaks-, Reis-, Mais- und Zuckerrohrbau.

17. Der Staat Alabama 2389 Quadratmeilen und circa 900,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Baumwoll- und Maisbau, auch Tabaks-, Weizen- und Zuckerrohrbau.

Montgomery am Alabamafluß 4000 E., bedeutender Baumwollhandel und Schiffahrt. Mobile am gleichnamigen Fluß 24,000 E., nächst New-Orleans der größte Baumwollmarkt der Union, Hauptstapelplatz des Handels für Alabama, Baumwollfabriken.

18. Der Staat Missisippi 2221 Quadratmeilen und circa 800,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Baumwollbau, auch Mais-, Weizen-, Reis- und Tabaksbau.

Columbus am Tombigby 12,000 E., sehr wichtiger Handelsplatz.

19. Der Staat Tenessee 2270 Quadratmeilen und circa 1,200,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Baumwoll-, Mais-, Tabaks- und Bergbau.

Nashville am Cumberland 20,000 E., bedeutender Handel, Woll- und Baumwollweberei. Memphis 8000 E., starke Baumwollausfuhr, Haupthandelsplatz für den westlichen Theil des Staates, Schiffswerfte.

20. Der Staat Kentuky 1775 Quadratmeilen und circa 1,200,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Tabaks-, Mais-, Hanf-, Weizen- und Bergbau, Salzgewinnung und Maulthierzucht.

Lexington 13,000 E., sehr bedeutende Hanfmanufacturen. Louisville am Ohio, wichtigste Handelsstadt Kentukys, Lichter-, Seifen- und Tabaksfabriken, Gießereien, Maschinenbau, Eisenwerke, Brennereien, lebhafte Dampfschiffahrt. Maysville 6000 E., Covington 12,000 E., Newport 8000 E., sämmtlich am Ohio, wichtig durch ihren Gewerbfleiß und Handelsverkehr.

21. Der Staat Ohio 1882 Quadratmeilen und 2,400,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Getreidebau, Viehzucht, Bereitung von Schweinepöckelfleisch, Fabriken und Dampfschiffbau.

Cincinnati am Ohio circa 200,000 E., Tuch-, Baumwoll-, Papier-, Seifen-, Lichter-, Bleiweiß- und andere Fabriken, bedeutende Eisengießereien und Maschinenfabriken, große Gerbereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, zahlreiche Mahlmühlen, äußerst wichtiger Handel, Schiffswerfte. Zanesville am Muskimum 13,000 E., starker Handel, wichtige Eisenwerke, verschiedene Fabriken, Glashütten, berühmte Mahlmühlen, große Steinkohlenlager in der Nähe. Sandusky 7000 E., wichtiger Handel und lebhafte Dampfschiffahrt. Cleveland am Eriesee 20,000 E., lebhafter Handel; vortrefflicher Hafen. Steubeville am Ohio 8000 E., Handel, Fabriken, Schiffahrt. Dayton am Mad 8000 E., viele Baumwoll-, Teppich- und andere Fabriken, zahlreiche Mühlen.

22. Der Staat Michigan 2648 Quadratmeilen und circa 600,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Landwirthschaft und Fischerei.

Detroit am Detroit 24,000 E., äußerst wichtiger Handel, sehr lebhafte Schiffahrt.

23. Der Staat Indiana 1592 Quadratmeilen und circa 1,220,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Salzgewinnung, Getreide-, Hanf- und Bergbau.

New-Albany am Ohio 12,000 E., Fabriken, Handel und Schiffbau.

24. Der Staat Illinois 2610 Quadratmeilen und circa 1,325,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Viehzucht, Getreide- und Bergbau.

Chigago am Michigansee circa 80,000 E., äußerst lebhafter und wichtiger Handel, Schiffahrt. Nauvoo am Missisippi, sehr lebhafte und stark bevölkerte Stadt.

25. Der Staat Wisconsin 2540 Quadratmeilen und circa 600,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Handel mit Nutzholz, Acker- und Bergbau.

Milwaukee am Michigansee 25,000 E., lebhafter Verkehr, sehr wichtiger Produktenhandel. Racine am Michigansee 7000 E., lebhafter Handelsverkehr.

26. Der Staat Jowa 2398 Quadratmeilen und 525,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Viehzucht, Acker- und Bergbau.

Dubuque am Missisippi 5,000 E., lebhafter Verkehr, Hauptort des Bleiminendistrikts von Jowa. Burlington am Missisippi 20,000 E., äußerst lebhafter Handel.

27. Der Staat Missouri 3063 Quadratmeilen und 850,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Mais-, Weizen-, Tabaks-, Hanf- und Bergbau, Pelz- und Karavanenhandel.

St. Louis am Missisippi circa 125,000 E., einer der blühendsten Handelsplätze der Union, Maschinenbau, Lichter-, Seifen- und Oefenfabriken, Brennereien, Brauereien, Mahlmühlen, Schiffahrt. Potosi, Hauptort des Bleiminendistrikts im Staat Missouri.

28. Der Staat Arkansas 2428 Quadratmeilen und circa 270,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Mais-, Baumwoll- und Bergbau, Pferde- und Rindviehzucht.

Little-Rock 6000 E., lebhafter Binnenverkehr und Ausfuhrhandel.

29. Der Staat Louisiana 1947 Quadratmeilen und circa 600,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Viehzucht, Baumwoll-, Reis-, Zuckerrohr-, Tabaks- und Maisbau.

New-Orleans am Mississippi 120,000 E., sehr bedeutender Handels- und Stapelplatz, welcher hauptsächlich Baumwolle, Zucker, Tabak, Blei, Mehl u. s. w. ausführt, ungemein lebhafte Schiffahrt.

30. Der Staat Texas 15,330 Quadratmeilen und circa 500,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Baumwoll-, Zuckerrohr-, Reis-, Mais- und Weizenbau, Pferde- und Rindviehzucht, Jagd.

Galveston 8000 E., wichtiger Seehandel. Houston am Buffallo 8000 E., lebhafter Handel.

31. Der Staat Californien 7346 Quadratmeilen und circa 350,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Goldgräberei und Goldbergbau, Viehzucht, Acker- und Weinbau.

San Francisco circa 80,000 E., lebhafter Verkehr, Hauptseehandelsstadt des Staates.

32. Der Staat Oregon 8714 Quadratmeilen und circa 70,000 Einwohner. Hauptnahrungsquellen: Weizen-, Flachs- und Bergbau, Fischerei, Bauholz.

Portland, wichtiger Handel.

33. Der Staat Minnesota 6680 Quadratmeilen und circa 180,000 Einwohner. a) Das Gebiet Uttah, b) das Gebiet Neu-Mexiko, c) das Gebiet Washington, d) das Gebiet Kansas, e) das Gebiet Nebraska und der Distrikt Arizona.

Seehandelshäfen. Am atlantischen Ocean: Port William, Toronto, Kingston, Montreal, Charlottetown, Quebeck, Halifax, St. Johns, Portland, Portsmouth, New-Hamshire, Burlington, Boston, Providence, Rhode Island, Newport, New-hafen, New-York, Newark, Buffalo, Philadelphia, Wilmington, Baltimore, Washington, Norfolk, Charleston, Savannah, St. Augustin, Pensakola, Mobile, New-Orleans, Natchez, Galveston.

2) Das ehemalige spanische Amerika.

Dieser Bestandtheil Amerika's, worunter die Besitzungen zu verstehen sind, die Spanien auf dem amerikanischen Festlande hatte, begreift folgende 18 Republiken und zwar: Mexiko, Guatemala, San Salvador, Honduras, Nikaragua, Costa Rica, Panama, Neu-Granada, Venezuela, Ecuador, Peru, Bolivia, Chili, Buenos-Ayres, Argentina, Paraguay, Uruguay und Domingo, und es wohnen auf einem Flächenraum von 205,700 Quadratmeilen circa 24½ Millionen Menschen.

Flüsse. Der Rio Grande, Rio Colorado, Rio Tabasco, San Juan, Segovia, Orinoko, Magdalenenstrom, Rio de la Plata oder La Plata, Paraña, Paraguay, Uruguay, Colorado oder Cobu Leubu, Rio Negro oder Cusu Lemou &c.

Produkte. Weizen, Mais, Reis, Zuckerrohr, Kaffe, Cacao, Tabak, Baumwolle, Indigo, Piment, Vanille, Chinarinde, Arzneipflanzen, Jalappe, Flachs, Hanf, Wein, Oliven, Platina, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Quecksilber, Marmor, Salpeter, Alaun, Steinkohlen, Mahagoni-, Cedern-, Farbhölzer &c.

1. Mexiko, das ehemalige Vicekönigreich Neuspanien 40,315 Quadratmeilen und 7½ Millionen Einwohner. Das Land ist reich an Silber, auch werden Gold, unedle Metalle (Eisen, Kupfer, Quecksilber), Salz in großer Menge gewonnen. Der Boden erzeugt ferner: Weizen, Mais, Zuckerrohr, Kaffe, Südfrüchte, Cacao, Piment, Vanille, Tabak, Indigo, Baumwolle, Mahagoni-, Campeche- und Bauholz, Jalappe, Arzneipflanzen, Salpeter und Schwefel; die Nopalpflanze liefert Cochenille. Die Beschäftigungen der Einwohner sind Bergbau, Landbau, Handel und Fabriken, welche Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Gold-, Silber- und Lederwaaren liefern.

Hauptstadt Mexiko mit circa 250,000 E., Mittelpunkt des Handels, große Tabaks- und eine Fayencefabrik &c., Seidenweberei, viele Gold- und Silberarbeiter, Gerbereien, Töpfereien. Puebla de los Angelos 60,000 E., Handel, Fayence- und Tuchfabriken. Oaxaca 45,000 E., reich durch Cochenille. Ciudadreal 8000 E., Handel, Cacao-, Zuckerrohr- und Pfefferbau. Tabasco 8000 E., wichtiger Tabaksbau in der Nähe. Vera Cruz 20,000 E., sehr bedeutender Seehandel. Jalapa oder Xalapa 14,000 E., starker Jalappebau, Stapelplatz für Vera Cruz und Mexiko. Origaba 18,000 E., starker Tabaksbau. Tampiko de Taumalipas 16,000 E., sehr wichtiger Handel. Guadalaxara am San Jago 70,000 E., ansehnliche Fabriken und bedeutender Handel. Tepic 12,000 E., Bergbau, sehr wichtiger Handelsplatz. Durango 30,000 E., Bergbau, bedeutender Weinhandel. San Juan

del Rio 12,000 E., ausgebreiteter Handel. Zacatecas 40,000 E., wichtige Silber- auch Goldbergwerke. Aguas-Calientes 23,000 E., große Tuchfabrik. Guanaxuato 50,000 E., reiche Silberminen. Zelaya am Rio grande de San Jago 16,000 E., beträchtlicher Handel. Irapuato 18,000 E., Baumwollfabriken. Queretaro 45,000 E., lebhafter Handel, Tuch-, Leder-, Cigarren- und andere Fabriken. Zimapan 10,000 E., bedeutender Silberbergbau. San Louis Potosi 56,000 E., Bergbau auf Silber, Stapelplatz für den Verkehr zwischen Tampice und dem Innern. Monterey 20,000 E., lebhafter Handel, Silber-, Gold- und Bleigruben. Cadereita 5000 E., starker Bergbau. Chihuahua 20,000 E., starker Handel, Silbergruben in der Nähe. Alamos 7000 E., reiche Silberminen in der Nähe. Merida de Yucatan 30,000 E., wichtiger Seehandel. Campeche 7000 E., Handel, Ausfuhr von Campecheholz.

2. Guatemala oder Centralamerika, Mittelamerika, aus den 5 Staaten Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica bestehend, 20,400 Quadratmeilen und 1,240,000 Einwohner.

Guatemala am Vacas 65,000 E., lebhafter Handel, Baumwollwebereien, Cigarrenfabriken, Töpfereien, starke Cochenillezucht in der Umgegend. Totonicapan 8000 E., Landbau, Woll- und Baumwollweberei, Verfertigung musikalischer Instrumente, Töpfereien. Sonsonate am gleichnamigen Fluß 8000 E., Industrie und lebhafter Handel. San Vincente 5000 E., starker Tabaksbau. Tegucigalpa 9000 E., blühender und gewerbsamer Handelsplatz. Omoa 5000 E., wichtiger Handel. Nicaragua 5000 E., starker Plantagenbau. Leon 28,000 E., bedeutender Handel, Tabaksfabriken, Baumwollweberei. Granada 16,000 E., Handel, Fischerei, Schiffahrt. Realejo 6000 E., wichtiger Ausfuhrhandel, Schiffbau. Nicoya 4000 E., Zucker- und Baumwollbau, Schiffbau. Masaya 23,000 E., wichtiger Handel. San Jose am Cartagofluß 33,000 E., große Tabaksfabrik.

3. Columbien oder die Republiken Neu-Granada, Panama, Venezuela und Ecuador, das ehemalige Vicekönigreich Neu-Granada 51,255 Quadratmeilen und 4½ Millionen Einwohner. Der Reichthum an Produkten und zwar: Platina, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Quecksilber, Cacao, Carracas, Baumwolle, Zuckerrohr, Kaffe, Tabak (Varinas), Indigo, Vanille, Chinarinde, Arzneipflanzen, Mais, Reis, Getreide, Farb- und Nutzhölzern 2c. ist außerordentlich. Die Hauptbeschäftigungen der Einwohner sind Landbau, Viehzucht und Handel.

Santa Fé de Bogota 50,000 E., bedeutender Handel. Zipaquira 8000 E., reiches Steinsalzbergwerk. Honda am Magdalenenstrom 12,000 E., lebhafter Handel. Tunja 18,000 E., Woll- und Baumwollweberei. Pamplona 12,000 E., Gold- und Kupferbergbau. Socorro 13,000 E., starker Handel, Baumwollwaaren- und Strohhutfabrikation. Cartagena 26,000 E., lebhafter Verkehr mit Westindien, Nordamerika und Europa, Fabrikation von Segeltuch und Seilen. Tolu, berühmt durch den sogenannten Tolubalsam welcher hier gewonnen und exportirt wird. Mompox am Magdalenenstrom 20,000 E., Handel und Schiffahrt. Popayan 8000 E., lebhafter Zwischenhandel. Medellin am Porce 15,000 E., starker Handel. Mariquita, reiche Gold- und Silbergruben. Panama 60,000 E., Stapelplatz für südamerikanische Waaren, lebhafte Dampfschiffahrt. Carracas oder Caracas 50,000 E., starker Handel. Maracay 9000 E., starker Plantagenbau. Valencia 18,000 E., Mittelpunkt eines bedeutenden Handels zwischen Caracas und Puerto Cabello, Plantagenbau. San Felipe 8000 E., Reis-, Cacao- und Kaffebau. Maracaybo 22,000 E., wichtiger Ausfuhrhandel, Schiffbau. Venezuela 11,000 E., Handel; Hafen. Merida 13,000 E., Wollweberei. Varinas am Domingoflusse 12,000 E., berühmter Tabaksbau, wichtiger Handel mit Tabak und Kaffe. Pedroce 3000 E., Tabaks- und Kaffebau. Apure 7000 E., lebhafter Handel, ebenso Nutria. Cumana 9000 E., Handel, Fischerei, Schiffahrt; Hafen. Cariaco am gleichnamigen Golf 8000 E., Handel, Cacao- und Baumwollbau; Hafen. Cumanacoa 5000 E., ausgezeichneter Tabaksbau. Neu-Barcelona 16,000 E., starker Handel, hauptsächlich Schleichhandel mit den Antillen. Angostura am Orinoko 11,000 E., wichtiger Handel. Quito 75,000 E., Woll- und Baumwollweberei, beträchtlicher Handel. Hambato 10,000 E., Cochenillezucht. Guayaquil 22,000 E., lebhafter Seehandel, Stapelplatz für den Verkehr zwischen Chili und Peru einerseits, und Columbien und Mexiko andererseits, Schiffbau, Schiffswerfte. Cuença 32,000 E., Handel, Hut- und Baumwollfabriken, Käsebereitung. Lora 11,000 E., berühmt durch die Chinarinde, welche in den Wäldern gesammelt wird. Zaruma 6000 E., Bergbau auf Gold.

4. Peru und Bolivia, das ehemalige Vicekönigreich Peru 46,350 Quadratmeilen und 6,200,000 Einwohner.

Großartig ist der Reichthum den die Pflanzenwelt in diesem herrlichen Lande Südamerika's darbietet. Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Cacao, Indigo, Flachs, Hanf, Mais, Kartoffeln, verschiedene Gewürze, Cedern, Terpentinbäume 2c. gibt es im Ueberfluß; auch Gold und Silber liefert das Land in Menge, der Bergbau auf Kupfer, Zinn und Quecksilber ist minder bedeutend. Die Bevölkerung beschäftigt sich hauptsächlich mit Landbau, Bergbau, Viehzucht, Woll- und Baumwollweberei, Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten, Fabrikation von Corduan, Seife 2c., Jagd und Fischerei, Gewinnung von Fieberrinde, Handel.

Lima am Rimak 70,000 E., Verfertigung von Gold- und Silberarbeiten, Goldspitzen und Fransen,

Glas, Papier 2c., bedeutender Handel. Callao 5000 E., Hafen der vorigen Stadt und Haupthandelsplatz Peru's. Huacho 13,000 E., Handel, Salinen; Hafen. Iça 7000 E., bedeutende Branntweinbrennereien und Handel mit Branntwein. Pasco 18,000 E., Silberbergbau. Huanuco 11,000 E., lebhafter Handel. Xaura am gleichnamigen Flusse 4000 E., Silberminen. Truxillo 9000 E., Handel. Piura am Sechura 11,000 E., Handel, Spedition, Corduan- und Seifenbereitung, starke Ziegen- und Maulthierzucht. Pacasmayo 9000 E., lebhafter Handel, Baumwollweberei, Corduan- und Seifenbereitung. Lambayecque 9000 E., Handel; Hafen. Caramarca 8000 E., Handel, Silber- und Eisenwaaren-, Waffen- und Pferdegeschirrfabriken. Guamanga 30,000 E., sehr wichtiger Handel, Verfertigung von Silberarbeiten und Lederwaaren. Guanca-Velica 20,000 E., Gold-, Silber- und Quecksilbergruben. Arequipa 36,000 E., bedeutende Produktenausfuhr, Gold- und Silberwaarenverfertigung. Takna 10,000 E., starker Handel. Cuzco 42,000 E., beträchtlicher Handel, Seiden-, Woll-, Baumwoll- und Leinweberei, Stickerei, Verfertigung von Holzschnitzwerk. Abancay am gleichnamigen Flusse 6000 E., Zuckersiedereien. Puno 18,000 E., Handel. Charcas am Cachimayo 20,000 E., lebhafter Handel, ebenso La Paz 44,000 E. Oruro 6000 E., Silber- und Zinngruben. Potosi 15,000 E., Silberbergbau. Cochabamba am gleichnamigen Flusse 32,000 E., starker Getreidebau und Handel. Oropesa 26,000 E., Baumwollweberei, Glasfabrikation.

5. Chili oder Chile 6635 Quadratmeilen und circa 1 ½ Millionen Einwohner. Der Ackerbau wird mit großem Fleiß und Erfolg betrieben. Der Boden zeichnet sich überhaupt durch seine Fruchtbarkeit aus und liefert Weizen, Kartoffeln, Flachs, Tabak, Wein, Oliven, Arzneipflanzen, europäische Südfrüchte, Bau- und Nutzhölzer 2c. Von Mineralien hat das Land besonders viel Kupfer, sodann Silber, Gold, Eisen, Blei, Quecksilber, Marmor, Salpeter, Alaun, Steinkohlen 2c. Tropenpflanzen (Zuckerrohr, Kaffebäume, Indigopflanzen 2c.) gedeihen in Chili nicht. Landbau, Bergbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Handel und gewerbliche Industrie sind die Beschäftigungen der Einwohner.

Santjago de Chile am Mappocho und Mayyo 80,000 E., starker Handel mit Landesprodukten. Valparaiso 52,000 E., großartiger und lebhafter Handel, einer der wichtigsten Handelsplätze am stillen Ocean, Schiffswerfte. San Felipe am gleichnamigen Flusse 9000 E., Gold- und Kupfergruben. Coquimbo am gleichnamigen Flusse 12,000 E., lebhafter Seehandel, wichtige Kupferminen. Copiapo 2000 E., reiche Silber- auch Kupfergruben. Concepcion de Mocha 11,000 E., Handel. Valdivia am gleichnamigen Flusse 6000 E., Handel; Hafen.

6. Buenos-Ayres, Argentina, Paraguay und Uruguay, das ehemalige Vicekönigreich Rio de la Plata 40,820 Quadratmeilen und circa 2,520,000 Einwohner. Die Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche sind: Getreide, Mais, Reis, Zuckerrohr, Baumwolle, Tabak, Indigo, Thee, Wein, Gummi, Farbhölzer. Das Mineralreich liefert edle und unedle Metalle und viel Salz. Der größte Reichthum besteht jedoch in den ungeheuren Heerden verwilderter Pferde und Rinder. Die Einwohner beschäftigen sich hauptsächlich mit Landbau, Handel, Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht.

Buenos-Ayres am La Platastrom 130,000 E., eine der wichtigsten Handelsstädte Amerika's, Gewehrfabrik, starke Ausfuhr von Häuten, Hörnern und Talg 2c. nach England, Nordamerika, Holland, Deutschland 2c., lebhafter Verkehr mit Peru und Chile, Schiffahrt, Rhederei. Parana 16,000 E., Handel. Corrientes am Parana und Paraguay 9000 E., beträchtliche Ausfuhr von Rindshäuten 2c. Tucuman am Rio Dolce 9000 E., Kartenfabrik, bedeutender Viehhandel. Salta 10,000 E., starker Handel mit Maulthieren und Pferden. Catamarca 5000 E., wichtiger Baumwollbau. Mendoza 13,000 E., Handel, Industrie und starker Weinbau. Santa Fé am Parana 5000 E., Handel, Fischfang, Schiffahrt. Montevideo a. d. La Platamündung 21,000 E., wichtiger Handel. Maldonado 2000 E. und Paysandu am Uruguay 6000 E., Handelsstädte.

Seehandelshäfen. Am atlantischen Ocean: San Juan, Tampico, Vera Cruz, Alvarado, Campeche, Sizal, Belize, Omoa, Cartagena, Santa Marta, Hacha, La Guayra, Chagres, Portobello, Puerto Cabello, Neu-Barcelona, Maracaybo, Cumana, Buenos-Ayres, Montevideo, Maldonado.

Am stillen (großen) Ocean: Acapulco, San Blas, Neu Quatimala, Istape, Nicaragua, Realejo, Nicoya, Panama, Atacames, Lima mit Callao, Pisco, Paita, Truxillo, Arica, La Mar, Valparaiso, Coquimbo, Copiapo, Valdivia, Guayaquil, Esmeraldas.

3) Brasilien.

Dieser am atlantischen Meere liegende Riesenstaat, bis 1822 portugiesisches Amerika, weltberühmt durch die Herrlichkeit seiner Pflanzenwelt und durch seinen Reichthum an Edelsteinen 2c., umfaßt circa 148,000 Quadratmeilen, worauf aber höchstens 8 Millionen Menschen leben. — Hauptstadt des Reiches ist Rio de Janeiro mit 300,000 E. und einem trefflichen Hafen am gleichnamigen Bai, beträchtlicher Handel mit Landesprodukten, Zuckersiedereien, Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Segeltuch-, Glas- und Lederfabrikation, Reepschlägereien, Rumbrennereien, Diamantenschleifereien.

Flüsse. Der Maranon- oder Amazonenstrom (größter Fluß der Welt, durch

andere Flüsse mit dem Orinoko in Verbindung) mit den mächtigen Nebenflüssen Tunguragua, Ucayale, Hiabari oder Yavari, Jutay, Jupura, Rio Negro, Madeira, Tapajoz und Xingu, ferner der Tocantin oder Para, San Francisco und Parnahyba.

Produkte. Diamanten, Gold, Platina, Kupfer, Blei, Zinn, Zucker, Kaffe, Baumwolle, Tabak, Indigo, Vanille, Thee, Cacao, Mais, Weizen, Reis, Gerste, Wein, Melonen, europäische Südfrüchte, Ananas, Arzneikräuter, Schwefel, Alaun, Spießglanz, Steinkohlen, Fernambuk- oder Brasilienholz, Campeche- oder Mahagoniholz.

Industrie und Handel. Acker- und Plantagenbau, Bergbau, Viehzucht, Fischerei, Hüttenbetrieb und Handel sind die Beschäftigungen der Einwohner; eigentliche Fabriken gibt es wenige, auch ist der Binnenhandel, durch die schlechten Straßen erschwert, noch sehr beschränkt. Wichtiger ist der Seehandel, der hauptsächlich durch Rio Janeiro, Bahia und Pernambuco mit Großbritannien, Hamburg und Nordamerika unterhalten wird.

Ausfuhrartikel. Kaffe, Zucker, Häute, Baumwolle, Tabak, Thee, Cacao, Reis, Rum, Hörner, Diamanten, Sassaparille, Hölzer ꝛc.

Einfuhrartikel. Seiden- und Leinenwaaren, Woll- und Baumwollmanufacturen, Eisenwaaren, Gold- und Silberwaaren, Weizenmehl, Wein, Thee, gesalzene Fische, Glas und Steingut, Butter, Steinkohlen, Hüte, Papier, Leder, Oele, Waffen, Maschinen, Uhren, Pulver ꝛc.

Handels- und Fabrikplätze. Villa Abatuba 4000 E., Kaffe-, Zucker- und Reisbau. Angra dos Reys 5000 E., wichtiger Handel. Villa Rica 12,000 E., lebhafter Handel, bedeutende Industrie, Goldschmelze. San Joao del Rey 6000 E., wichtiger Handel, Goldwäschen. Tejuco 6000 E., Hauptort des berühmten Diamantendistrikts. Sabara am goldreichen Rio das Velhas 10,000 E., Mittelpunkt der Goldwäschereien. San Paulo 26,000 E., Handel, Woll- und Baumwollweberei, k. Gewehrfabrik. Santos 8000 E., starke Reisausfuhr, ebenso Iguape 7000 E., Sorocabo 13,000 E., wichtige Industrie, Hammerwerk, Flintensteinbrüche, Desterro 9000 E., Handel, Baumwollweberei, Gerbereien, Töpfereien, Wallfischfang; Hafen. San Pedro do Sul am gleichnamigen Strom mit den Städten San Jose und San Pedro zusammen 8000 E., bedeutender Handel und Dampfschiffahrt. Porto Alegre am Rio Grande dol Sul 18,000 E., wichtiger Seehandel, Rhede. San Leopoldo am Rio dos Sonos 10,000 E., Industrie, Acker- und Weinbau. Vittoria am Espirito Santo 11,000 E., Handel, Küstenschiffahrt; Hafen. San Joze do Porto Alegre am Mucuri 13,000 E., lebhafter Küstenhandel. Porto Seguro am gleichnamigen Flusse 4000 E., starke Ausfuhr von Holz und Fischen. Bahia oder San Salvador die zweite reichste und größte Handelsstadt Brasiliens 196,000 E., Zuckersiedereien, Baumwollweberei, Glasfabriken, Rumbrennereien, Wallfischfang, Schiffbau, Zucker-, Kaffe-, Tabaks- und Baumwollplantagen in der Umgegend. Caroeira am Paraguassu 18,000 E., starker Handel, blühender Plantagenbau. Sergipe del Rey am Rio Paramopana 22,000 E., lebhafter Küstenhandel, Zuckersiedereien, Tabaksfabriken, Gerbereien. Villanova am San Francisco 10,000 E., Handel; Hafen. Porto Calvo am Manguaba 7000 E., starke Ausfuhr von Farbhölzern, Schiffswerfte; Hafen. Alagoas 15,000 E., wichtiger Handel, Zuckerrohr- und Baumwollbau. Pernambuco oder Fernambuco 70,000 E., starker Handel und Ausfuhr des besten Brasilienholzes, Zucker, Baumwolle. Goyanna 13,000 E., Zuckerrohrbau. Parahyba do Norte am gleichnamigen Flusse 16,000 E., wichtiger Handel. Natal am Rio Grande do Norte 20,000 E., Handel; Hafen. San Luis de Maranhao 30,000 E., sehr bedeutender Handel; Hafen. Alcantara 9000 E., Handel, Plantagenbau, Seesalzbereitung; Hafen. Para oder Belem am Para 34,000 E., sehr beträchtlicher Handel. Cameta am Tocantines 14,000 E., Handel, Plantagenbau. Macapa am Maranon 4000 E., Handel; Hafen. Santarem am Maranon 5000 E., starker Handel, lebhafte Schiffahrt, wichtiger Land- und Plantagenbau. Obydos 3000 E., vorzüglicher Cacaobau. Villa Boa 9000 E., reiche Goldwäschereien. Villa Bella am Guapore 11,000 E., Goldgruben. Cuyaba am gleichnamigen Fluß 8000 E., Produktenhandel, Plantagenbau.

Seehandelshäfen. Am atlantischen Ocean: Paramaribo, Cayenne, Para, San Louis de Maranhao, Parnahyba, Parahyba, Ciara, Aracaty, Pernambuco, Alagoas, Santos, Bahia, Porto Seguro, Rio Janeiro.

4) Westindien.

Westindien nannte Columbus die von ihm entdeckte Insel, die zwischen Nord- und Südamerika, von Ostflorida südöstlich, bis zur Mündung des Orinoko im atlantischen Ocean liegt und eine Größe von 4650 Quadratmeilen mit circa 4 Millionen Einwohnern hat.

Die vielen Eilande oder Inseln, welche Westindien ausmachen, über 360 an der Zahl, bestehen

1) aus den großen Antillen: Cuba, Jamaika, Haiti oder St. Domingo und Portorico;

2) aus den kleinen Antillen: St. Croix, St. Jean, St. Thomas, Barthelemy, Curassao, St. Eustaz, St. Martin, Martinique, Quadeloupe, Desiderade, Marie Galante, Anquilla, Antiqua, Barbados, St. Christoph, Dominika, Grenada, Montferrat, St. Lucia, Newis, Tabago, Trinidad und St. Vincent;
3) aus den Bahama- oder Lukaischen Inseln.

Sie gehören mit Ausnahme von Haiti, das unabhängig und von Negern bewohnt ist, den Engländern, Spaniern, Holländern, Franzosen, Dänen und Schweden. Die meisten besitzt England, die größten Spanien.

Die Hauptbeschäftigung der Einwohner (Creolen, Mulatten, Neger ꝛc.) ist Plantagenbau; damit in Verbindung steht die Bereitung des Zuckers, des Sirups und des Rums.

Die Hauptprodukte Westindiens sind: Zuckerrohr, Kaffe, Baumwolle, Tabak, Rum, Indigo, Orleans, Cacao, Honig, Piment, Mahagoniholz, Farbhölzer, Schildkrot, Südfrüchte aller Art, als: Ananas, Bananen, Orangen, Mangos, Aquacates, Anonen, Mameys, Melonen, Limonen ꝛc.

Der Handel stand einst auf einem ungemein hohen Standpunkte, ist aber auch heute noch von großer Bedeutung. Die starke Concurrenz, welche die Antillen seit einer längeren Reihe von Jahren theils mit Brasilien, theils und hauptsächlich mit Ostindien zu bestehen haben, führte das Ende der Glanzperiode Westindiens herbei.

Seehandelshäfen. Am Antillenmeer: Havannah (Habanah), Matanzas, Remedeos, San Jago de Cuba, Trinidad, Manzanillo, Guines, Puerto del Principe mit dem Hafen Nuevitas auf der spanischen Insel Cuba, Kingston, Port Royal und Montegobai auf der englischen Insel Jamaika; Port au Prince und St. Domingo auf Haiti; San Juan, Aguadilla, San German auf der spanischen Insel Portorico.

Australien.

Australien, Südindien, auch die Inselwelt genannt, ist der fünfte und jüngste der Erdtheile, welcher entdeckt wurde. Er besteht aus dem Continent Neuholland, die größte Insel der Welt (fast so groß als Europa), und aus einer zahllosen Menge kleiner Eilande, welche theils in Gruppen, theils einzeln zerstreut umherliegen. Die Entdeckung dieses Welttheils beginnt mit Magellan's Erdumseglung (1521), die eigentliche vollkommene Entdeckung haben wir aber erst den Reisen des berühmten Weltumseglers Cook (1768—79) zu verdanken.

Der Flächeninhalt der gesammten Inselwelt wird auf 170—200,000 Quadratmeilen angegeben; ebenso unsicher und abweichend sind die Angaben über die Einwohnerzahl Australiens. Die Annahme von 3 bis 3½ Millionen dürfte jedoch richtig sein.

Viele Inseln haben hohe Berge, so weit übrigens die Europäer vorgedrungen sind, fanden sie meistens sehr fruchtbaren Boden. Für die organische Natur eröffnet sich in diesem Welttheile gleichsam eine neue Erde, denn Pflanzen sowohl als Thiere bieten nicht nur neue Arten, sondern auch ganz neue Geschlechter dar.

Flüsse. Der Murray oder Hunie mit den Nebenflüssen Mittamitta, Ovens, Delangen, Goulbourne, Yarrayne, Murrumbidgi, Lachlin, Castlereagh und Darling; der Macquarie mit dem Erskine; der Brisbane, Hastings, Hunter, Hawksbury, George, Shoalhaven, Albertfluß, Adelaidefluß, Victoriafluß, Fitzroy und Schwanenfluß ꝛc.

Produkte. Das Känguru, Schnabelthier, Beutelthier, der Kasuar, Schildkröten, Austern und Muscheln, die nicht selten kostbare Perlen enthalten, an den Küsten Robben und Wallfische. Die Viehzucht ist durch Einführung afrikanischer, ostindischer und europäischer Thiere, besonders aber die Schafzucht durch die Merino's sehr ausgebildet worden, daher auch England eine ungeheure Menge Wolle aus seinen australischen Kolonieen bezieht. Das Pflanzenreich, welches am freigebigsten ist, liefert vorzüglich die Brodfruchtbäume, Kokospalmen, Pisangbäume, Pflanzen mit eßbarer Wurzel, Gewürze, herrliche Baumwolle, Schiffbauholz, Bambus- und Zuckerrohr. Auch die aus Europa hieher ver-

pflanzten Gewächse gedeihen vortrefflich, besonders Hanf und die neuseeländische, perennirende Flachspflanze, welche keinen Dünger erfordert und das Jahr hindurch dreimal abgeschnitten werden kann. Das Mineralreich liefert viel Salz, Steinkohlen, Eisen, und in den letztverflossenen Jahren wurden namentlich erstaunlich reiche Metalllager (Gold, Kupfer) aufgefunden.

Manufacturen, Fabriken und Handel. Die Manufacturen und Fabriken sind im Entstehen, nicht unbedeutend aber sind die Gerbereien, die Wollen- und Baumwollenweberei, die Seifen- und Lichterfabrikation in Neu-Süd-Wales und Adelaide, die Eisenwerke im Süden. Wind- und Dampfmühlen sind in Menge vorhanden.

Der Seehandel ist überaus blühend und gewinnt fortwährend an Ausdehnung. Unbedeutend dagegen ist bei den wenigen Straßen und bei dem gänzlichen Mangel an Flußschiffahrt der Binnenhandel. Der bei weitem größte Verkehr ist mit England; die Kolonisten treiben Handel mit Amerika, China, Indien &c.

Ausfuhrartikel. Wolle, Thierhäute, Robbenfelle, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Butter, Talg, gesalzenes Fleisch, Thran, Wallrath, Fischbein, Gold und Kupfer.

Einfuhrartikel. Hauptsächlich europäische Manufactur- und Fabrikwaaren, überhaupt Alles, was im Lande nicht selbst producirt wird.

Handelsstädte. Sidney mit circa 70,000 E., erster Handelsplatz von Australien, große Gewerbsthätigkeit in Leinwand, Tuch, Zucker, Leder, Tabak, Cigarren, Lichter, Seilerwaaren, Mehl, Branntwein, Eisenguß u. s. w., Hafen mit zwei Forts, Centralpunkt der australischen Dampfschiffahrtsgesellschaften und des Wallfischfangs von Neu-Süd-Wales. Paramatta $3^1/_2$ Meilen von der vorigen Stadt, mit 15,000 E., besuchte Märkte. Liverpool, Windsor, Bathurst und Newcastle; ferner Maitland, blühende Stadt, starke Dampfschiffahrt und große Wollausfuhr. Melbourne, rasch aufblühende Hauptstadt in einer fruchtbaren Gegend, mit circa 78,000 E., Haupthandelsplatz der Kolonie Victoria. Geelong mit 25,000 E., Schiffahrt, Schiffbau und lebhaftem Handel, Hauptsammelplatz für den Artikel Wolle. Portland circa 3000 E., Wollhandel, Wallfischfang. Belfast 2000 E. Adelaide, Hauptstadt des Gouvernements Südaustralien mit circa 30,000 E. und lebhaftem Seehandel. Perth, Hauptstadt des Gouvernements Westaustralien 4000 E.

Großbritannien besitzt jetzt 5 rasch aufblühende Kolonieen in Australien, und es sind die Engländer als die eigentlichen Besitzer des australischen Festlandes, dessen wichtigste Punkte sie besetzt haben, zu betrachten.

Den besten Ueberblick über die weithin ausgedehnte Inselwelt Australiens gewährt uns folgende Eintheilung:

A. das Festland, genannt Neuholland.

B. Die 6 großen oder Hauptinseln, als:

1) Van Diemensland oder Tasmania, 2) Neu-Seeland, 3) Neu-Caledonien, 4) Neubritannien, 5) Neu-Irland und 6) Neu-Guinea.

C. Die kleineren Eilande, oder die Inselgruppen, welche zum Theil nördlich, zum Theil südlich vom Aequator liegen.

a) Nördlich liegen 8 Gruppen, als:

1) die Pelew-Inseln, 2) die Karolinen, 3) die Marianen, 4) die Monteverden, 5) die Radaks-Inseln, 6) die Ansons-Inseln, 7) die Mulgraven und 8) die Sandwich-Inseln.

b) Südlich liegen 14 Gruppen, als:

1) die Admiralitäts-Inseln, 2) die Luiasiade-Gruppe, 3) die Salomons-Inseln, 4) die Charlotten-Inseln, 5) die neuen Hebriden, 6) die Fidschi-Inseln, 7) die Kermandek-Inseln, 8) die Freundschafts-Inseln, 9) die Schiffer-Inseln, 10) die Kooks-Inseln, 11) die Roggeweins-Inseln, 12) die Gesellschafts-Inseln, 13) die niedrigen Inseln und 14) die Markesas-Inseln.

Dritte Abtheilung.

Handel, Handelswissenschaft und Handelsrecht.

Werth, Nutzen und Zweck des Handels.

Die Segnungen des gegenwärtigen Kulturzustandes sind durch nichts so allgemein verbreitet worden, als durch den Handel, welcher auch dazu die vermittelnde Hand reichte, daß Wissenschaften, Künste und Gesittung in die abgelegensten Winkel der Erde drangen und immer mehr Gemeingut der Nationen werden. Durch ihn wird die Denkkraft geweckt, der Scharfsinn belebt und die Produktionskraft in vollste Thätigkeit gesetzt. Außer den Wohlthaten, welche denselben begleiten, genießen die Menschen aber auch noch die Freude an dem Genusse von dem, was sie dadurch erzielen.

Dieser, alle Kräfte anregende Handel, welcher abwechselnd seine Blüthe unter denjenigen Nationen entfaltete, wo die vortheilhafte äußere Lage im Vereine mit einer gesunden Politik sein Gedeihen bewirkte und förderte, ist unstreitig das stärkste Band, welches die Bewohner der Erde mit einander verbindet und umschlingt, und in nicht geringem Grade trägt er dazu bei, das Ansehen, den Reichthum und die Macht eines Landes zu vermehren; eine Wahrnehmung, die wir in der Geschichte der ältesten Reiche bestätigt finden, denn alle Staaten, wo der Handel mit seinem Gefolge, den Gewerben, der Landwirthschaft und dem Bergbau einzog, überflügelten bald ihre Zeitgenossen. So glänzte, wie wir gesehen haben, im grauen Alterthume Phönicien, mit seinen reichen Städten Tyrus und Sidon durch Schiffahrt und Industrie, so beherrschte in späterer Zeit das mächtige Karthago das mittelländische Meer. So gebot nach ihm Italien durch seine Handelsgröße und konnte stolz sein auf die einst so mächtigen und auch jetzt noch bedeutenden Seestädte Venedig und Genua. So wußte die Hansa durch ihr Bündniß und durch ihre entwickelte, weise Handelspolitik, deren Resultat sich in dem beispiellosen Gedeihen ihres Handels kund gab, Deutschland aus seinem traurigen Zustande, in welchen es die Barbarei versetzte, zu befreien und seine Städte durch Wohlstand zu beglücken; so Holland und England die Herrschaft über die Meere zu gewinnen und in fremden Welttheilen Gesetze zu geben, und so wurde es auch den nordamerikanischen Freistaaten möglich, zum Staunen der Welt sich rasch und imposant aus seiner Kindheit zum gewaltigen Rivalen im Welthandel zu erheben und zu seiner gegenwärtigen politischen Kraft zu gelangen.

Der Handel sammelt in den Zeiten des Ueberflusses und macht es möglich, in den Zeiten der Noth dem Mangel abzuhelfen. Die Transportanstalten, welche ihm ihr Dasein verdanken, wirken auf alle Theile der Volkswirthschaft wohlthätig ein; ihm verdanken wir die Bekanntschaft mit der Erde und ihren vielen Erzeugnissen, denn die Sucht nach Gewinn spornte zuerst zu weiten Reisen, zur Seefahrt an. So wurde Amerika entdeckt und der Seeweg nach dem reichen Ostindien aufgefunden; auch Australien wurde erst durch den Handel bekannt. Er ist es, der die Straßen und Wege hervorrief, welche die ganze von Menschen bewohnte Erde durchkreuzen und verbinden; er rüstet Schiffe aus, welche aus den entferntesten Gewässern Waaren herbeiführen, vermittelt die wichtigsten Entdeckungen, regt die bedeutendsten Erfindungen an und macht sich nutzbar für das große Ganze; betrachten wir ihn daher als den Schöpfer und Beförderer der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Kultur der Völker.

In der speciellen Bedeutung ist Handel der gewerbsmäßig betriebene Ein- und Verkauf von Gegenständen aller Art, oder mit andern Worten: dasjenige Gewerbe, welches in der Absicht, zu gewinnen, den Güteraustausch zwischen den Producenten und den Consumenten vermittelt. Der Hauptzweck des Handels ist Gewinn, und dieser wird erreicht, wenn ein Handelsartikel zu einem höheren Preise verkauft als eingekauft worden ist.

Dieser Gewinn beruht einzig und allein auf der Nachfrage, welche hauptsächlich in der Consumtion oder im Verbrauch ihren Grund hat und von bedeutender Einwirkung auf den Preis einer Waare ist.

Der Handel erheischt eine fortwährende Beobachtung aller jener Verhältnisse, welche einen Gewinn bedingen können, einen geübten Blick für die richtige Beurtheilung der Conjuncturen, ein furchtloses Erfassen des günstigen Augenblickes.

Der große Handel setzt Speculationen voraus; derjenige Speculant aber, welcher das erstrebte Ziel erreichen, d. h. in seinen Unternehmungen möglichst sicher gehen und sein Vermögen nicht dem blinden Zufall anvertrauen will, muß die Fähigkeit besitzen, den Einfluß derjenigen Umstände zu beurtheilen, welche mehr oder weniger auf den Handel einwirken, auch ist für ihn eine genaue Bekanntschaft mit den wechselnden Bedürfnissen und den im Laufe der Zeit sich ändernden Sitten und Gebräuchen durchaus nothwendig. Die Speculation erfordert demnach viele Kenntnisse, Aufmerksamkeit und Scharfsinn, und es wird wohl nicht weit gefehlt sein, wenn man sie als die größte Kunst des Kaufmanns bezeichnet.

Unzählige neue Wohlthaten würden die Menschen dem Handel zu danken haben, wenn ihr böser Wille und ihre Kurzsichtigkeit nicht von jeher bemüht gewesen wäre, seine so segensreichen Wirkungen zu schwächen und zu vernichten. Diejenigen, welche in ihm die Quelle vieles Elends, die Ursache aller menschlichen Fehler und Laster erblicken wollen, hat die Geschichte, die Gewalt der Wahrheit zum Schweigen gebracht. Allerdings hat der Handel uns mit zahlreichen, früher ganz fremden Genußmitteln bekannt gemacht und durch seine Reichthümer dem verschwenderischen Aufwand in Kleidern rc. Vorschub gethan, indessen hat ja selbst der Luxus nur einen einseitigen Nachtheil, sofern nehmlich der Unbemittelte in ihn verfällt, während tausend wohlthätige Folgen für Arme und Reiche gerade ihm entsprießen.

Groß- und Kleinhandel, Handelsbefugniß, Handelsklassen, Handlungspersonal.

Der Handel entfaltet seine Thätigkeit in zwei Hauptzweigen: dem **Großhandel** und dem **Kleinhandel**, welche in ihrem ganzen Wesen sehr von einander verschieden sind. Demgemäß unterscheiden sich auch die Kaufleute a) in Grossisten, Großhändler und b) in Detailisten, Kleinhändler.

Jene beziehen ihren Bedarf an Waaren in großen Massen von den Märkten des Welthandels, von den großen Seeplätzen oder den Erzeugnißorten selbst, also aus erster Hand, um sie nur in größeren Quantitäten und an Wiederverkäufer abzusetzen.

Der Großhändler, der auf dem Weltmarkte verkehrt, muß sein Augenmerk auf die Handelsverhältnisse sämmtlicher Erdtheile richten und sowohl die Zustände als die Bedürfnisse aller Nationen der Welt kennen, um auf diese seine Speculationen zu basiren, wenn seine Berechnungen nicht fehlschlagen sollen; der Großhändler im Binnenverkehr muß auf den bedeutenderen Handelsplätzen im Innern der Staaten, neben diesen Rücksichten auch noch mit den Bedürfnissen der einzelnen Gegenden seines Wirkungskreises bekannt sein, um sich einen andauernden Absatz der Artikel seiner Branche zu sichern.

Die Detailhändler kaufen ihren Bedarf an Waaren von den Grossisten, um sie dann unmittelbar an die Consumenten (Verbraucher) zu verkaufen. Der Detailist muß, gleichviel welchem Geschäftszweige er seine Thätigkeit widmet, besonders ein gründlicher Waarenkenner sein, um einerseits kein Opfer des Betrugs und in Nachtheil versetzt zu werden, andererseits aber seine Abnehmer stets zufrieden stellen zu können, nebenbei aber auch, wie der Grossist, die Preisveränderungen an den Bezugsquellen, die politischen und die Naturereignisse beachten, um von ihnen auf einzutretende, einem Unternehmen günstig oder ungünstig scheinende Conjuncturen schließen und nach Umständen Nutzen daraus ziehen zu können.

Auch der Kleinhandel nimmt eine sehr wichtige Stelle im Verkehr ein, und gleich nützlich, wie der Großhändler, ist der Kleinhändler, denn jener als Vermittler in der

großen Kette zwischen Quelle und Mündung, arbeitet ja, im Ganzen genommen, nur für diesen.

Nach dem gemeinen Recht ist ein Jeder befugt, Handel zu treiben, insofern als dieß zur engeren Verbindung bürgerlicher Verhältnisse, zur Erleichterung der Existenz und zur Befriedigung dieser oder jener Bedürfnisse als geboten erscheint. Dies wäre die Handelsfreiheit, der freie Handel im weiteren Sinne, unter welchen die Fabriken und Manufacturen, der Acker- und Bergbau, die Fischerei u. s. w. gehören. Unter Handel im engeren Sinne, unter dem nicht freigegebenen Handel ist das eigentliche kaufmännische Gewerbe zu verstehen, dessen Ausübung ohne den Nachweis persönlicher Befähigung gewöhnlich nicht gestattet ist. Als weitere nothwendige Erfordernisse, welche zum Betrieb einer Handlung berechtigen, sind anzuführen: die Großjährigkeit, die Erwerbung des Staats- und Bürgerrechts, hinreichendes Kapital, sittliches Wohlverhalten, örtliches Bedürfniß und die besondere Erlaubniß der Obrigkeit.

Kaufmann im gesetzlichen Sinne des Wortes ist nur Derjenige, welcher mit Benützung der handelswissenschaftlichen Hülfsmittel den Handel betreibt. Derjenige, welcher Waaren persönlich von einem Orte nach dem andern bringt oder schafft, heißt Hausirer, und wenn ihm das Recht zum Handel nur auf gewisse, mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfniß bestimmte Waarengattungen zukommt, oder wenn eine Gewerbeconcession nur für die Niederlassung an einem bestimmten Orte gültig ist, so wird er Krämer genannt. Im Allgemeinen versteht man unter den Handeltreibenden Diejenigen, welche als Mittelspersonen zwischen den Producenten und Consumenten sich ausschließlich damit beschäftigen, Ersteren ihre Waaren, so weit sie deren Absatz nicht selbst zu bewerkstelligen vermögen, gegen Vergütung des Werthes abzulösen, und sie Letzteren in beliebigen Quantitäten mit einer entsprechenden Erhöhung des Preises für gehabte Auslagen und Mühen wieder käuflich zu überlassen.

Um den Zweck des Handels zu erreichen, ist es nöthig zu wissen, von welchen Orten und auf welchen Wegen man sich die Waaren am billigsten verschaffen kann, auf welche Weise und an welchen Orten der Wiederverkauf zu den höchsten Preisen möglich ist, und welche Artikel man am schnellsten, sichersten und vortheilhaftesten absetzen kann.

Die Thätigkeit des Kaufmanns ist, wie schon bemerkt, fortwährend den wechselseitigen Bedürfnissen der Menschen gewidmet. Durch ihn entledigt sich eine Provinz, eine Nation dessen, was ihr als Ueberfluß entbehrlich ist; durch ihn wird dem Mangel abgeholfen, der sich bei einem Volke oder an einem Orte in diesem oder jenem Artikel einstellt. Dadurch bildet unter den Gewerbetreibenden der Handelstand diejenige nützliche Klasse, deren Sorge stets dahin gerichtet ist, dem Publikum das Benöthigte auf dem kürzesten und billigsten Wege anzuschaffen, und wird, wenn gleich er immer den eigenen Vortheil verfolgt, dennoch ein Wohlthäter vieler Menschen, ja man darf sagen: der Beweger der Welt. Müßten der Producent und Consument den Ein- oder Verkauf selbst besorgen, so würden sie, da der Kaufmann diese Geschäfte viel billiger, besser und schneller verrichtet, nur im Nachtheil sein, denn sein Gewinn beträgt weniger, als die Kosten, welche dem Erzeuger und Verbraucher bei Selbstübernahme dieser Geschäfte erwachsen würden.

Den Frauen als solchen ist es in den meisten Staaten verboten, für sich, d. h. selbstständig, oder in Verbindung mit Andern, Handel zu treiben. Als **Handelsfrau** erscheint nur jene Frau, welche eine ihr eigenthümliche Handlung auf eigene Rechnung selbst führt, und als Wittwe während der Dauer ihres Wittwenstandes mit allen von ihrem verstorbenen Gatten erworbenen Rechten fortzubetreiben befugt ist. Doch kann sie sich ihrer weiblichen Rechtswohlthaten da nicht bedienen, wo sie in wirklichen Handelsgeschäften als Kauffrau handelt. Sie ist der Wechselstrenge unterworfen. In allen übrigen Geschäften, welche eine Handelsfrau mit Dritten schließt, behält sie die ihr sonst als einer Frau zustehenden Rechte.

Diejenigen, welche die Verarbeitung gewisser Rohstoffe und Materialien im Großen auf eine von dem gewöhnlichen, handwerksmäßigen Betriebe abweichende Art, durch Vereinigung aller zur Herstellung des Industrieprodukts nothwendigen einzelnen Arbeiten betreiben, werden **Fabrikanten** geheißen, welche fast überall die Rechte von Kaufleuten genießen. Sie sind die Besitzer größerer Anstalten oder Werkstätten, in denen Gegenstände

aller Art, sowohl für den nothwendigen Bedarf der Menschen als für den Luxus bestimmt, fabrikmäßig angefertigt werden. Die Herstellung der Erzeugnisse, Fabrikate, Manufacte genannt, besteht hauptsächlich in der Theilung der Arbeit, indem jeder Arbeiter beständig nur eine Arbeit ausführt, so daß also jedes einzelne Stück durch die Hände mehrerer Arbeiter geht, ehe es zur Vollendung gelangt. Die Fabriken werden gewöhnlich von einem oder mehreren Unternehmern angelegt, welche das dazu erforderliche Kapital und auch die nöthige Sachkenntniß besitzen. Aber auch nicht selten legt ein Kapitalist eine Fabrik an, deren Betrieb er gar nicht kennt, blos in der Absicht, sein Kapital nutzbringender als auf eine andere Weise zu verwenden; indessen wird er sich dabei meistens mit einem Sachverständigen zu verbinden trachten, damit dieser ein Interesse an dem Erfolge hat und nicht als ein bloßer Miethling arbeitet. Zuweilen wird die Anlage einer Fabrik, besonders wenn ein großes Kapital dazu nöthig ist, auch von einer Actiengesellschaft unternommen, welche dann die Leitung einem mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüsteten Direktor überträgt. Der Fabrikinhaber hat nur die Arbeiten anzuordnen, die Oberaufsicht darüber zu führen, für die Anschaffung der benöthigten Maschinen und Geräthschaften und des Rohmaterials und für den Absatz des Fabrikats zu sorgen; die Arbeiter aber haben die Arbeiten nach seiner Anordnung und gewöhnlich unter der Leitung der Aufseher auszuführen.

Das Bestreben des Fabrikanten muß hauptsächlich dahin gehen, sein Fabrikat so wohlfeil und auch so vollkommen als möglich herzustellen, besonders wenn es Concurrenz in demselben Fabrikat gibt. Die Wohlfeilheit ist jedoch nur dann erreichbar, wenn der Rohstoff zu billigen Preisen angeschafft wurde und der Arbeitslohn ein möglichst niedriger ist. Zu dem ersten Zwecke muß dem Fabrikanten bekannt sein, woher und auf welchem Wege das Material am wohlfeilsten zu beziehen ist; er muß es daher, wo nur immer möglich, aus erster Hand und in den größtmöglichen Quantitäten, in der geeignetsten Jahreszeit rc. beziehen, besonders darf der Transport von dem nächsten Erzeugungs- oder Handelsplatze bis zu seiner Fabrik nicht zu kostspielig sein, daher es immer vortheilhaft ist, wenn die letztere an einem Flusse, an einer Eisenbahn, zum mindesten an einer guten Heerstraße liegt. Wird der Rohstoff in der Nähe der Fabrik selbst producirt, so dürfte es nur selten von Nutzen für den Fabrikanten sein, wenn er sich selbst mit der Erzeugung desselben befaßt, denn er wird diese in den meisten Fällen nicht so wohlfeil bewerkstelligen können als die Landleute. Die Wohlfeilheit des Arbeitslohnes ist zwar ein wichtiger Faktor für billige Herstellung der Fabrikate, aber demungeachtet darf der Lohn nicht so weit herabgedrückt werden, daß der Arbeiter nur kümmerlich bestehen kann; er wird besonders dann möglichst niedrig sein können, wenn der Arbeiter seine Bedürfnisse in der Gegend zu niedrigen Preisen sich verschaffen kann. Deßhalb ist auch die Anlage der meisten Fabriken in großen Städten und in unmittelbarer Nähe derselben selten von Vortheil, weil hier die Nahrungsmittel, die Wohnungen, die Arbeiter, die Handwerker u. s. w. bedeutend theurer sind als auf dem Lande und in kleinen Städten. Ueberhaupt ist die Wahl des Orts bei Gründung eines Fabrikgeschäftes von großer Wichtigkeit, und es sind dabei, je nach dem Gegenstande der Fabrikation, vielerlei Rücksichten zu nehmen; besonders hat das Vorhandensein von Wasserkraft und wohlfeilem Brennmaterial nicht geringen Einfluß auf das Gedeihen einer Fabrik. Wie bei allen Geschäften, so hat auch bei den Fabriken die Concurrenz den größten Einfluß auf die Erzeugung billiger und guter Fabrikate, nur muß sie nicht zu weit gehen, und überhaupt nicht mehr fabricirt als gebraucht werden, weil sonst die Preise dermaßen herabgedrückt werden, daß der Fabrikant leer ausgeht, oder sich durch geringe Qualität zu helfen suchen muß. Uebrigens hat die große Concurrenz oft den Nutzen, daß der Fabrikant Verbesserungen in der Fabrikation oder auch neue Absatzwege für sein Fabrikat ausmittelt, auf die er vielleicht nie gekommen wäre.

Eine blühende Fabrikindustrie ist für den Staat und den Nationalwohlstand ebenso, wie für die Völker selbst, von großem Nutzen, weßhalb auch alle weisen Regierungen auf die Förderung und Unterstützung derselben stets besondere Aufmerksamkeit richten. Durch die Fabriken werden eine Menge Menschen beschäftigt und in Nahrung gesetzt, vorzüglich in ärmeren Gegenden; sie wirken besonders fördernd auf den Erfindungsgeist und auf die Vermehrung der Intelligenz und haben die Technik auf einen hohen Grad der Voll-

kommenheit gebracht, indem sie die Benutzung der von der Wissenschaft gemachten Entdeckungen durch Versuche möglich machen; sie verschaffen den Menschen neue Genußmittel und Bequemlichkeiten, vermehren die Einkünfte des Staats und wirken ganz besonders wohlthätig und belebend auf den Handel ein, denn sie sind die Stütze und die Grundlage des auswärtigen Handels, der sie dagegen durch den Vertrieb ihrer Erzeugnisse fördert und unterstützt; endlich tragen sie auch durch Vermehrung der Geldcirkulation, durch Ernährung vieler Menschen und durch Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes zur Belebung des Binnenhandels bei. Alle diese Vortheile zusammengenommen, überwiegen bei weitem den Schaden, den man ihnen zum Vorwurf macht, z. B., daß sie vielen Handwerkern den Gewinn schmälern oder ganz entziehen, daß sie keinen wohlhabenden Mittelstand aufkommen lassen, weil sie nur reiche Fabrikherren und arme, mitunter ganz demoralisirte Fabrikarbeiter bilden, deren Verstand in Folge ihrer einförmigen Arbeiten abgestumpft wird u. s. w.

Die Fabriken können in Bezug auf die Rohstoffe, die sie verarbeiten, nach den drei Naturreichen, da sie Stoffe aus dem Thierreiche, Pflanzenreiche und Mineralreiche verarbeiten, eingetheilt werden, wozu noch eine vierte, gemischte Klasse kommt, deren Bearbeitungsgegenstände mehreren Naturreichen angehören.

Die Fabrikanten haben, wie wir schon anführten, in der Regel kaufmännische Rechte, sind vom Zunftzwange befreit, haben also nicht nöthig, wenn sie gewöhnliche Handwerksartikel fertigen, sich in die betreffende Zunft aufnehmen zu lassen; auch sind sie in dem Absatz ihrer Fabrikate nicht auf einen gewissen Bezirk angewiesen, vielmehr können sie von jedem Orte Waarenbestellungen annehmen und ihre Fabrikate überall hin versenden, nur sind sie gewöhnlich nicht befugt, dieselben im Einzelnen oder Kleinen zu verkaufen, indem den Kaufleuten hierdurch ein großer Nachtheil erwüchse, weil der Producent seine Waaren stets etwas wohlfeiler liefern kann, als der Kaufmann, welcher doch auch seinen Gewinn im Verkaufe suchen muß.

Was sodann die Annahme von **Lehrlingen** betrifft, so ist die von einem unzünftigen Fabrikanten gegebene Gewerblehre keine zünftige Lehre, d. h. der Lehrling des Fabrikanten ist kein Angehöriger der Zunft, und diese nimmt von seinem Verhältniß als Lehrling in keiner Weise Kenntniß, wohl aber erstrecken sich die Bestimmungen über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister auch auf das Verhältniß zwischen dem unzünftigen Fabrikanten und seinem Incipienten.

Der Eintritt in die Lehre bei einem Kaufmann, Behufs der zunftmäßigen Erlernung des Handels ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem stehen weder das Alter, noch der Stand der Eltern, noch der frühere Beruf des Lehrlings, der Erlernung des kaufmännischen Gewerbes im Wege. Die Dauer der Lehrzeit — gewöhnlich drei bis vier Jahre — und die Belohnung des Lehrherrn wird durch den Lehrvertrag bestimmt, welcher mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit für beide Theile verbindend wird. Der Prinzipal ist nicht allein verbunden, für das geistige, sittliche und körperliche Wohl seines Anvertrauten zu sorgen, sondern auch schuldig, den übernommenen Lehrling in Allem zu unterweisen, was ihm nützen und ihn für seine spätere Laufbahn ausbilden kann. Dagegen ist es Pflicht des Lehrlings, sich in den Geschäften seines Lehrherrn als folgsam, fleißig, treu und verschwiegen zu zeigen.

An solchen Orten, wo eine Handlungsinnung oder eine kaufmännische Corporation besteht, ist erforderlich, daß der Lehrling förmlich in die Innung aufgenommen oder eingeschrieben, nach Ablauf der Lehrzeit aber wieder ausgeschrieben und dadurch als Commis erklärt werde.

Durch die Vertheilung der in einem größeren Geschäfte vorkommenden verschiedenen Verrichtungen, erhalten die darin wirksamen Personen oder Gehülfen folgende Unterscheidungsnamen:

Der **Procurist**, Faktor oder Geschäftsführer, welcher von dem Prinzipale oder Chef der Handlung Vollmacht besitzt, in dessen Namen und an seiner Stelle zu handeln. Der Bevollmächtigte verpflichtet in allem Dem, wozu er autorisirt ist, seinen Prinzipal, und es ist die Vollmachtsertheilung sämmtlichen Geschäftsfreunden durch Circulair bekannt zu machen, wovon auch ein Exemplar bei der städtischen Behörde, dem Handelsgericht

und der Börse der Stadt, wenn solche existiren, niedergelegt wird. Die ertheilte Vollmacht ist entweder eine volle oder theilweise, je nachdem sie zur Leitung aller Geschäfte, oder nur eines Zweigs derselben berechtigt. Bei einer allgemeinen Fassung ist im Zweifel anzunehmen, daß die Verrichtung, aller das betreffende Geschäft angehenden Handlungen aufgetragen sei.

Daß der Geschäftsführer (durch dessen Handlungen der Chef auch ohne vorgängige Bekanntmachung verbunden wird, sobald jener erweislich aus Auftrag gehandelt hat) ausdrücklich auf den Namen des Prinzipals handle, ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Handlung innerhalb des Geschäftsbereichs und für Rechnung des Prinzipals stattgefunden. Dagegen darf er nach dem Handelsgebrauch ohne Zustimmung des Prinzipals kein Geschäft auf eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten betreiben. Hat aber der Geschäftsführer in eigenem Namen gehandelt, so wird er dadurch nur persönlich verpflichtet. Der Procuraträger setzt überall, wo er die Firma seines Chefs unterzeichnet, die Worte per procura (prpa) vor, und unter dieselbe seinen eigenen Namen.

Der **Buchhalter**, dem die Führung der Bücher übertragen ist, und der, wenn er zugleich Disponent oder Procurist ist, dem Prinzipal am nächsten steht, da er diesen gewöhnlich in seiner Abwesenheit vertreten muß. Wenn die Stellung des Buchhalters der Art ist, daß sie eine Uebersicht der ganzen Geschäftsführung nöthig macht, daß er die Verrichtungen des übrigen Handlungspersonals überwacht und controlirt, nöthigenfalls das Geschäft selbst leiten kann, und wenn er so viel Erfahrung und Anhänglichkeit an Letzteres besitzt, daß ihm sein Vorgesetzter unbegrenztes Vertrauen schenkt, ihn in alle Geschäftsgeheimnisse einweiht, und in allen Fragen von Belang seine Meinung vernimmt, so hat er einen äußerst wichtigen Posten. Von gleicher Wichtigkeit ist in solchen Geschäften, welche ihre Waaren auswärts absetzen,

der **Reisende** (Commis voyageur), durch welchen hauptsächlich der Verkauf von Waaren an auswärtige Geschäftszweige bewerkstelligt, das freundschaftliche Verhältniß mit denselben aufrecht erhalten wird und neue Verbindungen angeknüpft werden; er muß daher eine so genaue Geschäftskenntniß besitzen und eben so tüchtig und zuverläßig als der Buchhalter sein. Ja sogar noch mehr Geschäfts- und Lebenserfahrung wird von ihm gefordert, als von diesem, weil er mit den verschiedensten Charakteren, mit Personen von feiner und ganz gewöhnlicher Bildung verkehren, weil er sich in gar mancherlei, mitunter sehr schwierigen Lagen zu bewegen wissen muß, und weil er dem Hause durch Thätigkeit und geeignetes Benehmen außerordentlich nützen, durch Fehler und Ungeschicklichkeit aber auch großen Schaden zufügen kann. Er muß Ruhe, Besonnenheit und Umsicht, dabei aber ein heiteres Temperament besitzen; er darf keiner Leidenschaft, am allerwenigsten dem Spiel und Trunke ergeben sein, und muß die Waaren, die er zu verkaufen hat, ihre Verfertigung, ihre Bezugsquellen, die Art und Weise ihrer Versendung und die dabei auflaufenden Spesen möglichst genau kennen, um über Dies und Jenes gründlich und ohne sich eine Blöße zu geben, mit seinen Abnehmern sprechen zu können. Sein Hauptbestreben darf nicht ausschließlich darauf gerichtet sein, viele Bestellungen zu erhalten, sondern er muß auch ganz besonders darauf Bedacht nehmen, daß er nur mit soliden, sicheren Personen Geschäfte macht. Vor dem Antritt einer Reise hat er sich mit den erforderlichen Proben seiner Waaren zu versehen, und wenn er sie nicht selbst nimmt, dafür zu sorgen, daß sie auf eine gefällige und elegante Weise geordnet, bezeichnet und eingepackt werden; er muß mit den zu verkaufenden Waaren in quantitativer Beziehung genau bekannt sein; er muß nicht nur die Plätze oder Orte wissen, die er zu besuchen hat, und dadurch die zu machende Tour zweckmäßig entwerfen, sondern auch ein Verzeichniß der Adressen jedes Platzes haben, mit denen er Geschäfte machen und mit denen er keine machen will, daher es nöthig ist, diese Adressen mit Bemerkungen über die Solidität, Solvenz, Insolvenz, über die geeignete Behandlung der Personen u. s. w. zu versehen; er muß einen möglichst detailirten Auszug aus den Handlungsbüchern besitzen, um von den Schuldverhältnissen der Geschäftskunden, die er zu besuchen angewiesen ist, genau unterrichtet zu sein; endlich muß er in den Zollvereinsstaaten einen Gewerbschein haben und mit einer vidimirten, d. h. obrigkeitlich beglaubigten Vollmacht seines Hauses versehen sein, um sich nöthigenfalls über die Identität seiner Person und über seine Bevollmächtigung ausweisen zu können.

Die Funktionen eines Reisenden sind: Aufnahme von Bestellungen; Erhaltung alter und Erwerbung neuer Abnehmer; die Einziehung von verfallenen Außenständen, besonders derjenigen, die in Gefahr sind, wobei er sich nicht mit leeren Zusicherungen abfertigen lassen darf, sondern mit Nachdruck verfahren und nöthigenfalls einen Advokaten zur Eintreibung der Forderung autorisiren muß; die Einziehung möglichst genauer und zuverlässiger Nachrichten über die Solidität und Zahlungsfähigkeit seiner alten und neuen Abnehmer; Schlichtung entstandener Streitigkeiten zunächst auf gütlichem Wege, durch Vorstellungen, Nachlaß, Zurücknahme der Waare ꝛc.; der Wiederverkauf zurückgenommener Waare; das Ordnen von Rechnungsdifferenzen, die zwischen seinem Hause und den Geschäftskunden bestehen, überhaupt die Erledigung aller derjenigen Angelegenheiten, die mündlich leichter, schneller, wohlfeiler und vortheilhafter, als auf dem Wege der Korrespondenz zu regeln sind.

Ferner muß er die erhaltenen Aufträge genau aufzeichnen, auch die empfangenen Zahlungen sogleich notiren und seinem Hause hierüber, wenigstens ein- oder zweimal in der Woche, unter Mittheilung alles dessen Bericht erstatten, was er über den Geschäftsgang, über die Abnehmer ꝛc. in Erfahrung bringt; er muß die eingenommenen Gelder, so weit er sie nicht zur Deckung der Reisespesen bedarf, nach Hause schicken oder nach Vorschrift seines Hauses damit verfahren; er muß alle überflüssige Ausgaben vermeiden, ohne jedoch durch übertriebene Sparsamkeit dem Rufe seines Hauses, das er repräsentirt, zu schaden, und wenn er von der Reise zurückkehrt, über Einnahmen und Ausgaben vollständige Rechnung ablegen und die noch übrige Baarschaft abliefern.

Die Befugniß des Reisenden richtet sich nach der ihm ertheilten Vollmacht; hinsichtlich der ihr unterliegenden Rechtsgeschäfte ist er als Geschäftsführer oder Faktor zu betrachten und nach den Grundsätzen über denselben zu beurtheilen.

Eine dritte Klasse der Handlungsgehülfen bilden

der **Korrespondent**, dem die Besorgung des Briefwechsels zwischen seinem Hause und seinen auswärtigen Geschäftsfreunden ausschließlich obliegt, wozu eine hübsche, deutliche Handschrift, eine leichte Auffassungsgabe und eine große Fertigkeit im richtigen und geordneten Niederschreiben seiner Gedanken nothwendig ist.

Der **Kassirer**, welcher mit der Führung der Kasse und des Kassenbuches beschäftigt ist und durch dessen Hände alle Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde gehen, worüber er mittelst des Kassabuches, dessen Führung ihm obliegt, Rechenschaft zu geben hat. Der Kassirer, welcher in jedem größeren Geschäfte, besonders aber im Bankiergeschäft sich findet, muß ganz zuverlässig, streng rechtlich, charakterfest und akkurat in seinen Arbeiten sein, von jedem Vorgange der seinen Ressort betrifft, sogleich Notiz nehmen, weil im Unterlassungsfalle leicht Verwirrungen in das Geschäft gebracht und Nachtheile herbeigeführt werden; auch muß er, wie es sich von selbst versteht, mit dem in- und ausländischen Geldwesen, mit den Zahlungsusanzen des Platzes, mit den Wechselverhältnissen, Staatspapieren und Actien ganz genau vertraut sein.

In Hinsicht auf seine Kassenangelegenheiten bedarf derselbe, obgleich er in Ansehung der Geldgeschäfte als Faktor zu betrachten ist, besonderer Vollmacht, namentlich darf er ohne ausdrückliche Anweisung gewöhnlich keine Zahlungen leisten. Für unangewiesene Auszahlungen haftet er dem Prinzipal, und dieser ist berechtigt, das noch in der Hand des Empfängers befindliche Geld zurückzuverlangen.

Große Waarengeschäfte haben in der Regel einen Commis, welcher

Magazinier oder Lageraufseher genannt wird, unter dessen Aufsicht und Leitung das Magazin und Waarenlager steht, und dem die Prüfung der eingehenden Waaren, hauptsächlich aber die Vollziehung der vorliegenden Aufträge und die Führung des Lagerbuches oder Waarenscontros obliegt, in welchem jeder Waarenartikel ein Conto hat, aus welchem die vorhandenen Quantitäten jederzeit ersichtlich sind.

Der in einem Detailgeschäft angestellte Commis, welcher den einzelnen Verkauf zu besorgen hat, wird gewöhnlich

Ladendiener geheißen, von dem nicht blos Gewandtheit, sondern auch ein artiges, gefälliges Benehmen gegen die Kundschaft gefordert wird. Er muß ein schneller und sicherer Rechner sein und dafür Sorge tragen, daß im Verkaufslokal Ordnung und Rein-

lichkeit herrscht, und daß die Waaren auf eine gefällige, einladende Art aufgestellt sind. Die sorgfältige Schließung des Verkaufslokals und der Magazine nach Beendigung der Geschäftszeit liegt ihm ebenfalls ob.

Die Fälle sind nicht selten, daß ein junger Mann als Commis ohne Gehalt arbeitet, theils um seine Kenntnisse zu vermehren, theils aber auch nur, um Beschäftigung in einem Hause zu finden, welches nicht in der Lage ist, das besoldete Personal zu vergrößern. In dieser Stellung wird der junge Kaufmann

Volontär genannt, dem gewöhnlich das Recht zusteht, seinen Posten zu jeder beliebigen Zeit verlassen zu können, sobald er ein anderes Unterkommen gefunden hat.

Das Verhältniß des Dienstpersonals zu dem Geschäftseigenthümer oder Handlungschef, gründet sich auf den geschlossenen Dienstvertrag, dessen sofortige Auflösung sowohl der eine als der andere Theil fordern kann. Ist bei dem Engagement weder über Dienstzeit noch Gehalt (Salair) etwas Bindendes, Bestimmtes festgesetzt worden, so kann zwar gegenseitig das Verhältniß jederzeit aufgehoben werden, jedoch ist die am Orte übliche Kündigungsfrist — gewöhnlich drei Monate — zu beobachten; auch hinsichtlich der Besoldung entscheidet der Platzgebrauch, d. h. der Commis hat nicht mehr zu beanspruchen, als andere Handlungen des betreffenden Platzes für ähnliche Dienstleistungen zu vergüten gewohnt sind.

Zu bemerken ist noch, daß die Commis, Handlungsgehülfen oder Handlungsdiener den Prinzipal in allen die Handlung betreffenden Arbeiten — unpassende gemeine Verrichtungen ausgenommen — zu unterstützen und seinen Anordnungen zu entsprechen haben. Von den Procuristen oder Faktoren unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie in keinem eigentlichen Vollmachtsverhältniß, sondern in einem dienstlichen Contracte stehen; besitzen sie Vollmacht, so ist diese stets eine beschränkte und specielle. Der Commis gilt im Magazin und Contor für befugt, zu verkaufen, Gelder und Waaren zu empfangen und darüber zu bescheinigen. Andere Rechtsgeschäfte darf er nicht eingehen; geschieht es aber gleichwohl, so verbinden sie den Prinzipal, in Ermanglung seiner Zustimmung, nicht.

Die Auflösung des Verhältnisses zwischen Prinzipal und Commis betreffend, so steht ersterem jedenfalls bei Arbeitsunfähigkeit in Folge anhaltender Kränklichkeit, bei thätlichen oder wörtlichen Verletzungen von Seiten des Letzteren 2c. die Kündigung, unter Umständen, z. B. bei Veruntreuungen, sogar die sofortige Entlassung aus dem Geschäfte zu.

Handelswissenschaft.

Das Gebiet der Handelswissenschaft im weitern Sinn ist von unermeßlichem Umfang, indem es sämmtliche Kenntnisse begreift, welche für die Betreibung des Handels bedeutend sind. Einen Theil desselben nimmt das **Handelsrecht** ein. Es ist dies der Inbegriff der Rechtsgrundsätze, welche theils den Handel und die Ausübung desselben im Allgemeinen, theils den Betrieb des Handels unter den dazu Berechtigten zum Gegenstande haben, sowie auch die Gesammtheit der Gesetze, Vorschriften und Gewohnheiten, die in einem Staate über die Angelegenheiten des Handels bestehen. Das Handelsrecht, welches dem allgemeinen bürgerlichen Rechte gegenüber steht und, wie aus schon Gesagtem erhellt, ein specielles Recht ist, zerfällt wieder in so viele Abtheilungen, als im Handel Arten von Verträgen vorkommen.

1) In das Privat-Handelsrecht, also in die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen zu einander;
2) in das öffentliche Handelsrecht, d. h. in die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen;
3) in das Handelsvölkerrecht, d. h. in die Rechtsverhältnisse mehrerer Staaten zu einander.

Das Privat-Handelsrecht, welches den Kaufmann zunächst berührt, läßt sich wieder in das besondere und in das allgemeine Privat-Handelsrecht theilen. Jenes das besondere, begreift alle nur für einen Staat geltenden Rechte und Verhältnisse, dieses aber alle von einem Staatenverbande für den Handel verordneten Rechte und Verfügungen in sich. Was in diesem Privat-Handelsrecht verfügt ist, handelt von der

Befugniß zum Betrieb des Handels, von den Handelsgesellschaften, von den Rechten und Pflichten des Personals, d. h. von den beim Handel vorkommenden Hülfspersonen, von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Handelsgeschäfte, von den verschiedenen Handelsarten, von den Handelsprivilegien, von Fallimenten, Güterabtretung u. s. w., und vom gerichtlichen Verfahren in Handelsangelegenheiten. Wichtige Theile des Handelsrechts sind besonders das Wechsel-, Frachtfahrer-, See- und Assekuranzrecht.*

Als weitere Theile der Handelswissenschaft sind anzuführen: die **Handelsgeschichte**, welche die mannigfachen Verkettungen der Nationen aller Zeiten durch den Handel und der durch denselben mächtig und berühmt gewordenen Völker darstellt. Allein nicht nur als eine Erzählung der Handelswichtigkeit aller Länder, sondern auch als eine chronologisch geordnete, pragmatische Betrachtung der Staaten und Völker im Gesichtspunkte ihrer Handelsbedeutung und ihres gewerblichen Standpunktes, wird die Geschichte des Handels anzusehen sein, und es sollte jeder Kaufmann wenigstens ein klares Bild und einen lebendigen Ueberblick des Wichtigeren aus der Geschichte seines Faches besitzen.

Die **Handelsgeographie** in Verbindung mit der **Waaren-** oder **Produktenkunde**, welche eine genaue Kenntniß aller in den Handel kommenden Waaren, ihres Ursprungs, ihrer Beschaffenheit, Eigenschaften, Kennzeichen, Bestandtheile, Anwendung, der Aufbewahrung, der Bezugs- und Absatzorte in sich begreift.

Die **Handelspolitik**, welche den Handel aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, also nach seiner heilsamen oder verderblichen Wirkung für dieses prüft und beurtheilt, damit er diesem gemäß regiert, d. h. emporgebracht, aufrecht erhalten, befördert, gehemmt, verändert werde. Unter Handelspolitik hat man demnach die Grundsätze zu verstehen, welche eine Regierung befolgt und nach welchen sie Handel und Industrie im Verhältnisse zum In- und Auslande in gesetzlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung zu regeln, Ein- und Ausfuhr zu begünstigen oder zu hemmen, Handelsverträge mit andern Nationen zu schließen oder zu unterlassen, mit anderen Worten: die Vorkehrungen, welche sie zu treffen hat, um jedes Hinderniß zu beseitigen, das der Wirksamkeit und Ausdehnung des Handelsverkehrs ihrer Unterthanen entgegensteht.

Die Maßregeln der Handelspolitik stellen sich in zwei Hauptrichtungen, d. h. als äußere und als innere Handelspolitik dar, welche übrigens nicht streng von einander getrennt werden können, da beide fortwährend Hand in Hand gehen müssen.

Die **Münz-**, **Maaß-** und **Gewichtskunde**.

Die **Usancenkunde**, welche die Lehre von den in den einzelnen Handelsstädten im Geschäftsleben gebräuchlichen Gewohnheiten oder den sogenannten Platzgebräuchen, wohin die üblichen Normen der Preis-Notiz, der Commission oder Provision, des Delcredere, der Courtage, der Tara, des Gutgewichts, des Rabatts, des Disconto's, der Respekttage und andern durch Herkommen eingeführten Gebräuche gehören, begreift.

Die **Lehre von den Wechseln, Staatspapieren, Actien**.

Die **Frachtkunde** oder die Lehre vom Waarentransport zu Lande und zur See.

Die **Lehre von der Assekuranz, von den Banken, vom Kredit** 2c.

Einer der wesentlichsten Theile des kaufmännischen Wissens aber ist ohne Zweifel die sogenannte **Contorwissenschaft**, welche die mit dem Contorgeschäft verbundenen schriftlichen Arbeiten lehrt und sich von der **Contorkunde** dadurch unterscheidet, daß diese eigentlich nur die praktischen oder Erfahrungskenntnisse bezeichnet, die den wissenschaftlichen ergänzend zur Seite stehen.

Die Contorwissenschaft (Contorarbeit) zerfällt in drei Theile:

---

* Ein eigenes und vollständiges Handelsgesetzbuch besitzen nur wenige Staaten. Im Jahre 1808 trat unter Napoleon I. das bekannte und berühmte Handelsgesetzbuch, betitelt: Code de commerce, in Kraft. Es zerfällt in 4 Bücher oder Hauptabtheilungen: 1) über den Handel überhaupt; 2) über den Seehandel; 3) über das Falliment und den Bankerott und 4) über die Handelsgerichtsbarkeit. Verschiedene europäische Staaten, z. B. Belgien, die Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland u. s. w., haben ihre Handelsgesetze nach dem Code de commerce gebildet; auch die preußischen Rheinprovinzen, in welchen der letztere ebenfalls noch in Gültigkeit ist, stellen ihn höher als jedes andere Handelsrecht.

Ein schon so lange ersehntes, allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch wird dem Handelsstande Deutschlands in nicht mehr ferner Zeit in die Hände gegeben werden.

I. die Buchhaltung; II. die Korrespondenz; III. die Geschäftsaufsätze. Letztere umfassen diejenigen Arbeiten, die neben der Buchhaltung und dem Briefwechsel vorkommen und zerfallen in folgende Klassen:

1) Berichte über den Stand der Waarenpreise, der Wechsel-, Geld-, Staatspapier- und Actiencourse, als Preislisten, Coursblätter, Handels-, Börsen- und Ernteberichte.

2) Berechnungen über vollzogene Aufträge, und zwar: Noten, Fakturen, Ein- und Verkaufsrechnungen, Spesenrechnungen und fingirte Rechnungen (Conti finti).

3) Dokomente, welche den Waarenversandt betreffen, als: Frachtbriefe, Connossamente, Certepartieen, Zoll- oder Mauthdeclarationen.

4) Rechnungsauszüge und Contocorrente.

5) Empfangsbescheinigungen über Zahlungen und andere Gegenstände, also: Scheine, Quittungen, Interims-, Liefer-, Auslieferungs-, Beipack-, Depositen-, Zoll-, Mortifications-, Bürgschaftsscheine.

6) Schulddokumente, d. h. Obligationen, Schuldverschreibungen, Wechsel, Anweisungen, Accreditive rc.

7) Verträge oder Contracte, als: Lieferungs-, Assekuranz-, Bodmerei-, Gesellschaftsverträge, Verträge mit dem Geschäftspersonal, Schlußzettel, das Compromiß, die Delegation und Cession, der Nachlaßvergleich eines Falliten mit seinen Gläubigern.

8) Vollmachten.

9) Lehrbriefe und Zeugnisse.

10) Anzeigen in öffentlichen Blättern, die Gründung oder Uebernahme eines Geschäftes, Waarenofferte rc. betreffend.

Zu diesen verschiedenen schriftlichen Aufsätzen bedient man sich großentheils gedruckter Formulare, zu deren richtiger Abfassung übrigens nicht allein Kenntniß der Materie, über welche man zu schreiben hat, sondern auch Kenntniß der Art und Weise, wie diese Materie eingekleidet und bearbeitet werden muß, nothwendig ist. Die Form dieser schriftlichen Aufsätze kann zwar leicht mechanisch durch die Einübung von Mustern erlernt werden, dieß genügt jedoch nicht, sondern Jeder suche sich näher mit dem Wesen dieser Arbeiten vertraut zu machen, um, wenn Fälle eintreten, wo die in das Gedächtniß aufgenommenen Muster unzureichend sind, nicht auf Klippen zu stoßen. Auch müssen diejenigen Aufsätze, welche Dokumente sind, durch die der Aussteller Verbindlichkeiten eingeht, wie Scheine, Obligationen, Wechsel, Anweisungen, Frachtbriefe, Connossamente, Verträge, Vollmachten rc. mit aller Sorgfalt ausgefertigt werden, damit der Inhaber keine Ansprüche darauf gründen kann, wozu er kein Recht hat.

Die Contorwissenschaft, welche Gewandtheit im Rechnen voraussetzt, bildet die Grundlage aller kaufmännischen Thätigkeit; ohne sie wird nicht leicht ein Kaufmann bestehen können, welcher Branche er sich auch zuwenden mag.

Die Nothwendigkeit einer recht vielseitigen Bildung dessen, der für einen ausgezeichneten Kaufmann gelten will, haben wir angedeutet. Wie sehr muß es daher dem jungen Manne, der eine feste Stellung in der Welt anstrebt, wo es noch ganz von der Zukunft abhängt, welcher der verschiedenen Geschäftsbranchen ihn diese zuführen wird, darum zu thun sein, sich so umfassend auszubilden, als ihm nur irgend Zeit und Gelegenheit dazu geboten werden. Ein ernster, fester Wille vermag viel, sehr viel; setze sich daher nur Jeder das höchste, wenn auch anfangs unerreichbar scheinende Ziel, auf seinem Wege dahin wächst ihm die Kraft, er überschreitet jeden Stein des Anstoßes, der sich am Ende als ein geringes Sandkörnchen darstellt, und ganz unbemerkt gelangt er zu dem so ferne geglaubten Punkte.

Zu dem praktischen, ebenfalls ein großes Feld der Belehrung bietenden Theile der kaufmännischen Studien, gehört auch das Wägen, Messen, Packen, Ein- und Verkauf, Empfang und Versendung der Waaren, und wer endlich als ein routinirter, tüchtiger Kaufmann auftreten will, muß vor Allem mit einem richtigen Blick, einem gesunden Urtheil begabt sein, um Menschen und Dinge unter allen Verhältnisse für seine Zwecke benützen zu können.

Handelsarten.

Wir haben den Handel als den wohlthätigen Vermittler zwischen Producenten und Consumenten kennen gelernt, und können uns nun zu den verschiedenen Handelsarten wenden, welche ihre Benennungen theils von den Gegenständen mit welchen, theils von den Personen durch welche sie betrieben werden, erhalten, deren Namen sich theilweise aber auch auf das Verhältniß beziehen, in welchem eine Handelsform zu dem Staate gedacht werden muß, dem Derjenige angehört, welcher diesen oder jenen Handel treibt.

a) Der **Produktenhandel** wird mit rohen Produkten, Naturprodukten oder Rohstoffen getrieben, die nur entweder zur Aufbewahrung auf längere Zeit bereitet werden, oder die nöthige Vorarbeit erhalten, um sie zur weiteren Umarbeitung vorzubereiten.

b) Der **Koloniehandel** ist derjenige Handel, den ein Volk, eine Nation mit seinen Kolonieen oder Pflanzungen treibt, d. h. mit entfernten Ländern, die es mit Einwohnern besetzt, welche solche anbauen.

c) Der **Manufacturhandel** wird theils mit Arbeiten der ersten Hand, theils mit solchen Kunstprodukten getrieben, die mit Hülfe von Werkzeugen oder Maschinen ihre völlige Vollendung erhalten haben.

Die zur Production der Manufacturwaaren nöthigen Rohstoffe liefern hauptsächlich das Thierreich und Pflanzenreich, daher auch alle Länder der Erde mehr oder weniger zur Herstellung von Manufacten geeignet sind, weil nicht wohl ein Land von allen Erzeugnissen jener Naturreiche total entblößt sein dürfte.

Die vier wichtigsten Produkte, deren Verarbeitung der Gegenstand der Manufacturen ist: sind die Seide, die Wolle, die Baumwolle und der Flachs.

Die Verarbeitung der Seide ist das Geschäft der Seidenmanufacturen, welche die verschiedenartigsten seidenen und halbseidenen Stoffe, Sammete, Tücher, Bänder u s. w. daraus bereiten; die Wolle verarbeiten: die Tuchmanufacturen und die der übrigen wollenen Zeuge, die Wollengarnspinnereien, die Strumpfwebereien, Teppichmanufacturen u. s. w. Mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftigen sich die Kattunmanufacturen, die Manufacturen des Barchent und anderer baumwollenen Zeuge, der baumwollenen Tücher, der Musseline, die Baumwollengarnspinnereien u. s. w. Der Flachs wird von den Leinwandmanufacturen, den Leinengarnspinnereien, den Zwirn- und Spitzenmanufacturen ꝛc. verarbeitet.

d) Der **Geld- und Wechselhandel** wird theils mit Gold und Silber in Barren, theils mit gemünztem Gelde, theils mit Papieren, als: Wechseln, Banknoten, Kassenbillets, Staatsobligationen, Actien u. s. w. getrieben und ist für den Handel im Allgemeinen von außerordentlicher Bedeutung. Er ist die fortwährend thätige Maschine, welche das Blut des Handelskörpers, das Geld, sammt allen seinen Stellvertretern an sich zieht, um es auf anderen Wegen wieder zu verbreiten.

e) Der **Schleich- oder Schmuggelhandel** auch **Paschhandel** genannt, ist derjenige Handel, welcher in der verbotswidrigen Ein- und Ausfuhr hochbesteuerter Waaren besteht, wovon die gesetzliche Abgabe, der Zoll, nicht bezahlt worden ist; mit andern Worten: wenn Waaren mit Umgehung der Ein- und Ausfuhrzölle in ein Land oder aus demselben geschafft werden. Die auf solche Art eingeführte Waare heißt Contrebande, und Diejenigen, welche solchen unerlaubten Handel treiben oder unterstützen, heißen Zolldefraudanten, Schleichhändler, Schmuggler, Pascher, Schwärzer, Contrebandiers. Da die Zollgesetzgebung als eine despotische Zwangsmaßregel angesehen wird, so glaubt der Schmuggler durch seine Handlung kein wirkliches Unrecht zu begehen, und es haben sich deßhalb zu allen Zeiten zahlreiche Uebertreter der Zollgesetze gefunden, die alle List anwenden, um die Wachsamkeit der Grenzaufseher und Zollbeamten zu täuschen. Um ihren Zweck zu erreichen, wenden sie sogar Waffengewalt an, überhaupt sind sie stets darauf gefaßt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Je höhere Zölle ein Staat auf ausländische Waaren legt, desto mehr reizen sie zum Schmuggel, und selbst die schärfste Aufsicht vermag ihn nie ganz zu verhindern.

Der Handelsverkehr der Völker läßt sich in folgende Zweige eintheilen:

1) in **inneren Handel** oder **Binnenverkehr** als derjenige Handel, welcher innerhalb der Grenzen eines Staates zwischen den Bewohnern desselben betrieben wird, entweder als Landhandel, oder zur See, längs der Küsten des Landes, von einem Hafen zum andern, Küstenhandel geheißen, oder als Seehandel, wenn das Land, wie z. B. England, Frankreich, Rußland, weit ausgedehnte Meeresküsten besitzt.

In jedem Staate von nur einiger Bedeutung muß nach der Natur der Sache der innere Verkehr bei weitem überwiegend sein, da ihm die Bedürfnisse der Gesammtmasse der Einwohner rücksichtlich ihres gegenseitigen Austausches zum Grunde liegen. Selbst England macht hievon keine Ausnahme, von so großem Umfange auch sein Welthandel ist. Dieser innere Handel macht es möglich, daß sich alle Kreise oder Provinzen, die im Handelsverkehr mit einander stehen, wechselseitig nähren können. Der eine gibt das ihm Entbehrliche oder Ueberflüssige weg, und es ist ihm dieser Ueberfluß, wofür er keine Verwendung hat, blos insofern werth, als er etwas Nützliches, das ihm fehlt, dafür anschaffen kann. Indem nun die eine Provinz die Bedürfnisse der andern für ihren Ueberfluß liefert, gibt sie ihr Etwas, das sie ihren eigenen Produkten vorzieht, somit gewinnt die eine Provinz dabei. Dieß ist aber auch bei der andern Provinz der Fall, insofern die Erzeugnisse, welche sie dafür abgibt, auch ihr überflüssig waren und die von einer andern Provinz dagegen erhaltenen Erzeugnisse ihre Bedürfnisse stillen. Was zur Beförderung des innern Handels geschehen kann, beschränkt sich hauptsächlich darauf, denselben von Zollschranken, wenn welche bestehen, zu befreien und die Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen des Landes durch gute Heerstraßen, Kanäle, Eisenbahnen möglichst zu erleichtern.

2) in **auswärtigen Handel** oder Handel nach dem Auslande, welcher zwischen den Bewohnern verschiedener Staaten, deren Grenzen sich entweder unmittelbar berühren, oder die durch Meere und Länder von einander getrennt sind, stattfindet. Auch hiebei gibt es wieder Landhandel, Küsten- und Seehandel, welch' letzterer vorzugsweise überseeischer oder transatlantischer Handel genannt wird, wenn der Verkehr weit entfernter Erdtheile darunter verstanden werden soll.

Sehr verschieden sind die Interessen der einzelnen Staaten in Beziehung auf den äußern Verkehr. Sie werden namentlich durch die geographische Lage, durch die Bodenerzeugnisse und die Entwickelung der Industrie eines Landes bestimmt. So sehr auch der äußere Handel in Staaten von einiger Bedeutung dem innern an Umfang und Wichtigkeit nachsteht, so würde man doch sehr irren, wenn man hieraus folgern wollte, daß derselbe nur untergeordnete Rücksichten im Staatshaushalte verdiene. Ersterer ist ein mächtiges Rad, welches gar viele Räder des Letzteren bewegt und dadurch die Erwerbsmittel des Volkes auf vielfache, oft nicht sichtbare Weise befruchtet, wovon schon die hohe Wohlfahrt aller Handelsstaaten einen unwidersprechlichen Beweis liefert. Allerdings hat unser Land nur die Hälfte des Vortheils von den Kapitalien, die auf den ausländischen Consumtionshandel verwendet werden, während es diesen Vortheil ganz genießen würde, wenn sie ganz auf den inländischen Handel gewandt würden, denn nur das eine Kapital beschäftigt inländische Arbeiter, nämlich dasjenige, welches inländische Produkte für die Ausfuhr aufkauft; das andere beschäftigt ausländische Arbeiter, indem es diesen ihre Produkte abnimmt. Ohne Zweifel würden aber unsere Waaren keinen oder nur sehr schwachen Absatz finden, wenn wir nicht die Erzeugnisse des Auslandes dagegen nähmen; in diesem Falle würden jene Produkte gar nicht verfertigt werden, und dann ist der ausländische Handel die Ursache und das Mittel dieses Theils der innern Produktion. Der Handel mit dem Auslande kann also nur dann zur Blüthe gelangen, wenn ein wechselseitiger Austausch der Produkte beider Länder stattfindet, und dieß kann nur erwünscht sein, weil durch einen solchen wechselseitigen, lebhaften Austausch beiden Theilen Gelegenheit verschafft wird, mehr zu produciren, als es sonst geschehen könnte. Allen Nutzen im Lande zu erhalten ist unmöglich, so lange das Land solcher Produkte bedürftig ist, welche wie z. B. die Kolonialwaaren ihrer Natur nach nur im Auslande gewonnen, oder die durch besondere Verhältnisse in andern Ländern billiger und besser als bei uns, oder bei uns gar nicht erzeugt werden. Im ersten Falle müßte es ja die ausländischen Produkte ganz entbehren, im zweiten würde es den Inländern ein größeres Kapital dafür als den Aus-

ländern bezahlen. Wenn nun die Inländer mit geringerem Kapital den Werth in ihren Waaren hervorbrächten, womit sie die ausländischen Waaren bezahlten, so behielten sie von dem Kapitale, welches sie für die Produktion der Waaren im Lande bezahlen müßten, noch Etwas übrig, dafür könnten sie sich mehr Genüsse verschaffen. Somit ist es immer vortheilhafter, die Waaren im Auslande zu kaufen, so lange sie daselbst billiger sind, und statt derselben solche Waaren im Lande zu verfertigen, die uns wohlfeiler als den Ausländern zu stehen kommen, um sie damit zu bezahlen.

Die Hauptaufgabe des äußern Handels ist überall die möglichst vortheilhafte Verwerthung des Ueberschusses der inländischen Natur- und Industrieprodukte und die billigst mögliche Anschaffung der fremden Artikel, deren die Einwohner benöthigt sind; auf welche Weise dieses geschieht, ist gleichviel.

Der Verkehr mit dem Auslande kann nun wieder verschiedenartig stattfinden:

a) als **Einfuhrhandel**, wenn er ausländische Produkte in's Inland führt;

b) als **Ausfuhrhandel**, wenn er inländische Produkte in's Ausland führt;

c) als **Transito-** oder **Durchfuhrhandel**, wenn wir Waaren vom Auslande beziehen, um sie nicht im Inlande zu verkaufen, sondern solche durch unser Land hindurch wieder an fremde Nationen abzusetzen;

d) als **Zwischenhandel**, welcher den Austausch der Produkte eines fremden Volkes gegen die eines andern besorgt, oder die Wiederausfuhr eingeführter fremder Waaren zum Zwecke hat.

In großen Staaten, welche wegen ihrer Finanzbedürfnisse hohe Zollsätze nicht entbehren können, wird dieser Handel verhältnißmäßig immer eine untergeordnete Rolle spielen. Derselbe hat seine Grundlage darin, daß, wenn der inländische Absatz des einen oder andern wichtigen Handelsartikels sehr groß ist, in Folge der dargebotenen Gelegenheit zum Verkaufe, die Seeplätze von demselben so beträchtliche Zufuhren erhalten, daß davon auch fremden Nationen, die dessen bedürfen, zu verkaufen ist. Nun liegt es in der Natur der Sache aufgeschlossen, daß dieser Ueberschuß in der Regel nicht so bedeutend sein kann, als das eigene Bedürfniß des Landes. Anders verhält es sich in ganz kleinen Staaten, wie die Hansestädte, und auch in Küstenländern von einem so mäßigen Umfange, wie z. B. Holland. Da spielt, von der geographischen Lage begünstigt, der Zwischenhandel die Hauptrolle, ja er erhebt sich daselbst zur Hauptquelle der öffentlichen Wohlfahrt.

Derselbe zerfällt in drei Zweige:

1) In den **Propre-** oder **Eigenhandel**; 2) in den **Commissionshandel**; 3) in das **Speditionsgeschäft**.

Betreibt man den Handel für eigene Rechnung, d. h. auf seine eigene Gefahr und durch seine eigene Mittel, so wird derselbe **Propre-** oder **Eigenhandel** und das Geschäft selbst Propre- oder Eigenhandlung geheißen, wird aber der Handel auf Rechnung Anderer betrieben, so ist ein

Commissionshandel vorhanden, welcher darin besteht, daß der Committent oder Auftraggeber seinen Korrespondenten (Commissionär) zur Vollziehung seiner Aufträge ermächtigt, dadurch, daß er Letzterem gegen Provision Waaren zum Verkauf übergibt, oder solche durch ihn einkaufen läßt. Die Belohnung des Commissionärs wird nicht in allen Fällen gleich gerechnet und hängt von dem Vertrage zwischen Letzterem und dem Committenten ab. Gewöhnlich ist die Provision auf 1—2 Procent und mit Inbegriff des Delcredere auf 3—3 $^1/_2$ Procent festgesetzt oder verabredet. Diese Provision ist als reiner Lohn für die Bemühungen des Commissionärs zu betrachten und nach Verhältniß des Kaufpreises zu gewähren, es mag nun das vollzogene Geschäft für den Committenten mehr oder weniger vortheilhaft oder gar nachtheilig ausfallen, sobald es nur vorschriftmäßig vollzogen ist. Unkosten, als: Frachtlohn, Sensarie, Verpackung und Zinsen für das ausgelegte Kapital, ist der Commissionär, wie natürlich, aufzurechnen berechtigt, auch darf er, wenn die gekaufte Waare einige Zeit gelagert werden mußte, hiefür Lagergeldvergütung fordern.

Da dem Committenten die eigene Einsicht in der Ferne schwer wird, so sehe er bei der Wahl eines Commissionärs auf Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Solidität.

Man unterscheidet die Einkaufs- und die Verkaufscommission.

Bei der Einkaufscommission hat der Commissionär den erhaltenen Auftrag innerhalb des Limitos und nach Vorschrift zu vollziehen, bei veränderten Umständen neue, genaue Instruktionen einzuholen und sich zu bestreben, für seinen Committenten alle nur möglichen Vortheile zu erzielen. Kauft er größere Quantitäten, als ihm aufgegeben worden ist, oder legt er höhere Preise an, als der Mandant vorschrieb, so muß er bei Nichtgenehmigung des Letzteren das Mehr für eigene Rechnung übernehmen; übrigens bleibt die Commission bis zum Limitum in Gültigkeit. Die Annahme geringerer Waaren, als bedungen war, kann dem Auftraggeber eben so wenig zugemuthet werden; in allen Fällen aber ist sogleich nach Empfang der Einkaufsrechnung oder nach Besichtigung der Waare die Erklärung in dieser Beziehung abzugeben. Die von einem Commissionär in Folge erhaltenen Auftrags eingekauften Waaren gehen, sobald sie ihm oder dem von ihm bezeichneten Schiffer, Spediteur ꝛc. übergeben worden sind, sofort in das Eigenthum des Committenten über.

Bei der Verkaufscommission ist es Pflicht des Commissionärs, möglichst hohe Preise anzustreben, er kann aber auch die zu erkaufende Waare zu dem am Verkaufsorte bestehenden höchsten Preise für seine Rechnung behalten. Ist der Verkauf unter dem festgesetzten Preise bewerkstelligt worden, so ist das Geschäft gleichwohl ein gültiges, indessen hat der Commissionär seinem Auftraggeber in diesem Falle die Differenz auf dessen Reclamation zu ersetzen.

Es kann vorkommen, daß der Commissionär von dem vorgeschriebenen Preise abzugehen befugt und verbunden ist, es ist aber eine solche Abweichung gewöhnlich nur dann zulässig, wenn sie im Vortheil des Auftraggebers liegt. Da wo der Commissionär das Limitum zum Nachtheil seines Mandanten unbeachtet ließ, steht es diesem frei, die für ihn über den vorgeschriebenen Preis eingekaufte Waare Jenem zu überlassen, oder den verkauften Gegenstand zurückzuverlangen, oder auch dessen Preis nach dem Minimum seines Limits anzusprechen.

Hat der Verkaufscommissionär für die Zahlung der verkauften Waare einstehen zu wollen erklärt, so wird dieß im Handel „del credere stehen" genannt, was sehr allgemein gebräuchlich ist, weil Verkäufe auf Kredit gewöhnlich leichter und vortheilhafter zu bewerkstelligen sind, als gegen baare Zahlung, der Commissionär aber auch eher als der entfernte Committent im Stande ist, seinen Käufer und die mit dem Kreditgeben verbundene Gefahr zu beurtheilen. Sobald ein Commissionär eine Provision del credere berechnet, ist auch seine Verbindlichkeit, selbst zu zahlen, ohne Rücksicht auf den Eingang, unzweifelhaft.

Ein Committent, der sich unbestimmt ausgedrückt hat, muß in der Regel die Handlungen des Commissionärs genehmigen und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Auftrag nicht zu seiner vollen Zufriedenheit ausgeführt worden ist; kann er aber beweisen, daß ein anderes Verfahren wohl einzuschlagen gewesen wäre, durch des Commissionärs Fahrläßigkeit oder Unredlichkeit aber verabsäumt worden ist, so muß dieser ihn entschädigen.

Waaren, welche einem Commissionär zum Verkauf zugesendet werden, hören natürlich nicht auf, Eigenthum des Committenten zu sein und bleiben es bis zu dem Augenblick, wo der Commissionär sie nach gelungenem vorschriftmäßigem Verkauf dem Käufer gegen Zahlung oder auf Kredit übergibt. Sie können also auch, wenn der Commissionär fallirt, so lange sie in der Concursmasse noch vorhanden sind, vom Committenten vindicirt werden.

Ein bereits gegebener Auftrag kann von dem Committenten wieder zurückgezogen werden, so lange der Commissionär kein Obligo deßhalb übernommen hat. Kann aber diese Verbindlichkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden, insofern der Einkauf oder Verkauf schon erfolgt ist, so muß der Auftraggeber die Handlung des Commissionärs billigen, sobald dieselbe seiner Ordre nicht entgegen ist, und es kann der Commissionär sowohl seine volle Gebühren, als auch Spesenersatz beanspruchen, da er den erhaltenen Auftrag vollzog, bevor ihm die Contreordre zukam.

Was der Commissionär in Folge des vollzogenen Einkaufs oder Verkaufs für den

Committenten empfängt, das muß er gewöhnlich ohne Verzug abliefern. Der Verkaufscommissionär hat also den Erlös nach Abzug seiner Auslagen und Provision dem Committenten unverzüglich in baar oder in guten Wechseln zu übermachen, oder Verzugszinsen davon zu entrichten; der Einkaufscommissionär aber hat die Waare ohne Aufschub dem Committenten oder dem von diesem bezeichneten Dritten zu übersenden, oder den durch die Zögerung etwa entstandenen Schaden zu vergüten.

An dem Gewinn oder Verlust, welcher durch die von dem Commissionär geschlossenen Geschäfte entsteht, hat Letzterer keinen Antheil.

Wenn Waaren und Effekten gegen eine gewisse Vergütung (Speditionsgebühr), zu Wasser und zu Land, von einem Platze nach dem andern befördert werden, so ist dies ein

Speditionsgeschäft, und Derjenige, welcher sich einem solchen Geschäft dadurch unterzieht, daß er Güter in Empfang nimmt, verzollt, auf Lager bringt, die betreffenden Frachtkosten ausbezahlt und den Weitertransport bewerkstelligt, wird **Spediteur** genannt, dessen Pflichten zunächst darin bestehen, die ihm zugekommenen Waaren, ebenso ihre Verpackung, soweit dieß äußerer Sicht nach möglich ist, auf das sorgfältigste zu untersuchen, den Frachtbrief genau mit den ihm überlieferten Gütern zu vergleichen und sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Stückzahl und das Gewicht derselben genau mit dem Frachtbriefe übereinstimmen, die Waaren ꝛc. bis zum Weiterversandt an einem geeigneten Orte aufzubewahren und für die rechtzeitige Fortschaffung auf dem besten und billigsten Wege unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln, durch welche der Empfänger vor Nachtheil bewahrt wird, zu sorgen. Zu bemerken ist, daß der Spediteur ohne specielle Ordre eine nähere Untersuchung des Inhalts der Colli nicht vornehmen darf, aus diesem Grunde kann er auch für Beschädigungen der Waare an sich nicht verantwortlich sein, wenn keine äußere Verletzung der Colli stattgefunden hat.

Ist dieß aber der Fall, oder ergibt sich ein Gewichtsmanco ꝛc., so muß sich der Spediteur, wenn die Größe des Schadens nicht genau ermittelt werden kann, dadurch sicher stellen, daß er dem Frachtfahrer einen Theil des Lohnes oder den vollen Betrag desselben einhält, sodann aber von dem Eigenthümer der Waare Verhaltungsbefehle einholen. Droht aber bei der geringsten Verzögerung der Schaden noch stärker zu werden, so hat der Spediteur in Gegenwart des Frachtfahrers und mit Zuziehung rechtsgültiger Zeugen (Experten) das beschädigte Frachtstück einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, sich ein gerichtlich vidimirtes Zeugniß darüber ausstellen zu lassen und auf dessen Grund die Entschädigung, welche der Frachtfahrer zu leisten hat, mit demselben zu verhandeln. Haftbar ist der Spediteur nur so lange, als das Gut in seinen Händen ist; nach wohlbeschaffener Uebergabe desselben an den Frachtführer hört die Haftbarkeit auf. Liegen dem Spediteur sowohl vom Absender als vom Empfänger Ordres vor, so hat er dieselben auf eine nach beiden Seiten befriedigende Weise zu vollziehen. Für Unglücksfälle, welche eine Waare treffen, kann er nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn sich herausstellt, daß eine Vernachlässigung seiner Pflichten Veranlassung hiezu gegeben hat.

Ist die Insolvenz, d. h. die Zahlungsunfähigkeit des Empfängers eingetreten, während die für denselben bestimmte Waare noch bei dem Spediteur sich befindet, so hat der Absender das Recht, derselben noch eine andere Bestimmung zu geben; hat sie aber der Fuhrmann bereits in Ladung genommen, so hängt es davon ab, ob Letzterer Bevollmächtigter des Empfängers oder des Spediteurs ist; im ersten Falle ist der Empfänger als nunmehriger Eigenthümer anzusehen, nicht aber im letzten Falle. Ebenso hat der Eigenthümer, mag er nun Absender oder Empfänger sein, bei Beschädigung oder nachtheiligem Aufenthalt der Waare unterwegs, bei dem von ihm beauftragten Spediteur Regreß wegen Schadenersatz zu suchen, und dieser wieder an den Lieferer oder an den Zwischenspediteur sich zu halten.

In Betreff der Spesen und Gebühren hat sich der Spediteur zunächst an den Waarenempfänger zu halten, sei dieser nun Eigenthümer oder selbst wieder Spediteur derselben, daher ihm bis zu deren Ersatz ein Zurückbehaltungsrecht an der Waare zusteht, dem übrigens das des Fuhrmanns vorgeht.

Der Spediteur muß mit den Handels- und Zollgesetzgebungen nicht nur seines Lan-

des, sondern auch derjenigen Länder, mit welchen er zu verkehren hat, genau bekannt sein, auch muß er die sichersten und solidesten Fuhrleute und Schiffer, die Verbindungsstraßen zu Lande und zu Wasser, sowie die Frachtsätze nach allen Richtungen kennen.

Das Speditionsgeschäft ist besonders an denjenigen Orten im Flore, welche wie Hamburg, Köln, Frankfurt a. M., Mannheim 2c. an einem schiffbaren Flusse, an der See, oder zwischen andern großen Handelsstädten gelegen sind, und kann in Verbindung mit irgend einem Handelszweig getrieben werden, ohne daß eine besondere Concession dazu nöthig wäre.

Handelssocietät.

Wird eine Handlung, ein Geschäft nicht von einem Einzelnen, sondern von mehreren Personen gemeinschaftlich geführt, so heißt man eine solche Vereinigung, die gewöhnlich bei Unternehmungen geschieht, welche größerer Fonds bedürfen, auch mit besonderem Risico verbunden sind, **Handelsgesellschaft, Handelssocietät** oder **Handelscompagnie** und die Theilhaber **Associés, Gesellschafter** oder **Consorten.**

Derartige Gesellschaften werden eingetheilt:

1) in offene, namentliche oder gewöhnliche Handelsgesellschaften, Collectivgesellschaften;
2) in stille, geheime oder Gemächlichkeitsgesellschaften, Commanditen;
3) in Actiengesellschaften, anonyme oder namenlose Gesellschaften, bei welchen jeder Theilhaber nach Maßgabe seines Einschusses am Gewinn und nach Verhältniß dieses Einschusses am Verlust betheiligt ist;
4) in Participations- oder Gelegenheitsgesellschaften, wobei zwei oder noch mehr Personen ein Kapital zu einem einzelnen bestimmten Unternehmen zusammenlegen, nach dessen völliger Abwickelung jeder Theilnehmer sein Kapital sammt Gewinnantheil, oder bei Verlust nach Abzug des ihn betreffenden Antheils, zurück erhält.

Erstere bestehen darin, daß zwei oder auch mehr Kaufleute sich verbinden, Handelsgeschäfte unter einer Firma, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust mit gemeinschaftlichem Kapital zu unternehmen, während stille Gesellschaften zwischen einem oder mehreren verantwortlichen Theilhabern und einem oder mehreren Gesellschaftsgenossen, welche als stille Gesellschafter nur Gelder in der Societät einlegen, und wobei der Eine mit seinem ganzen Vermögen haftet, der Andere nach Maßgabe eines eingelegten oder einzulegenden Kapitals, Gewinn und Verlust der Handlung theilt, geschlossen werden.

Die Firma, raïson, raggion (ein kaufmännischer Name, unter welchem die Handlung auftritt) einer stillen Gesellschaft muß den Namen eines oder mehrerer der benannten Gesellschafter führen, denn da der Commanditist oder stille Gesellschafter nach dem Ausspruche des Gesellschaftscontractes sich an der Geschäftsführung nicht betheiligen kann, aus diesem Grunde aber auch des Nachweises kaufmännischer Befähigung überhoben ist, so darf sie den Namen des letztern nicht enthalten. Im rechtlichen Verhältniß steht der stille Gesellschafter blos mit den benannten Gesellschaftern.

Sehr mannigfaltig können die Vortheile sein, welche die Vereinigung zum gemeinschaftlichen Betrieb eines Geschäftes den Theilhabern bringt. Was der Einzelne, sei es nun aus Mangel an Mitteln, Kenntnissen, Erfahrungen oder Energie zu unternehmen oder durchzuführen außer Stande ist, vermögen Mehrere durch die Verbindung des intellektuellen mit dem materiellen Vermögen oft mit Leichtigkeit zu bewirken. Wozu nützen die schönsten Geistesgaben, Fähigkeiten, Willenskraft u. s. w. in Ermangelung hinreichender Geldmittel; welch' geringe Fortschritte wird dagegen Derjenige machen, welcher zwar im Besitze großer Kapitalien, aber unfähig ist, sie in dem Grade nutzbringend zu verwenden, wie es in Verbindung mit einem klugen, gewandten, einsichtsvollen Genossen möglich gewesen wäre.

Zur Herstellung eines freundlichen, dauerhaften Associationsverhältnisses gehören vor Allem Uebereinstimmung der Ansichten und gegenseitiges Vertrauen; wo diese Erfordernisse fehlen, wird sich auch das persönliche Verhältniß der Gesellschafter zu keinem angenehmen und innigen gestalten, der Erfolg ihrer Wirksamkeit kein wahrhaft befriedi-

gender sein. Sobald sich aber beide Theile achten, der Eine sich dem Andern vertrauensvoll unterordnet, wird man über einzelne abweichende Meinungen hinsichtlich geschäftlicher Punkte sich leicht verständigen und ausgleichen.

Bei der Wahl eines Gesellschafters ist die größte Vorsicht nothwendig, sofern dessen Charakter, Redlichkeit und Tüchtigkeit nicht schon aus seiner früheren Stellung bekannt sein sollte. Auf strenge Rechtlichkeit sollte hauptsächlich Rücksicht genommen werden, denn die Fälle sind nicht selten, wo ein unehrlicher aber geschäftskundiger Theilhaber sich auf Kosten seines weniger erfahrenen Compagnons in betrügerischer Weise bereichert hat. Kommen solche Täuschungen erst nach geschlossener Verbindung an den Tag, so ist es gewöhnlich zu spät, weil deren Aufhebung nicht sogleich und ohne Schaden möglich ist.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist ferner die zweckmäßige Vertheilung der Verrichtungen unter den Associés. Das Wirken derselben kann nur dann ein wahrhaft ersprießliches sein, wenn Jedem derjenige Ressort zugewiesen ist, auf den er vermöge seiner Leistungen und persönlichen Befähigung paßt. Die Contorgeschäfte leite und überwache Derjenige, welcher in den schriftlichen Arbeiten die nöthigen Kenntnisse besitzt. Die Magazinsgeschäfte und Fabrikation dirigire Derjenige, welcher umfassendere Waarenkenntnisse und hinreichende Erfahrungen in der Verfertigung der in die gewählte Branche einschlagenden Artikel hat; den Geschäftsreisen endlich unterziehe sich Derjenige, welcher größere Anstrengungen gewohnt und in der verschiedenartigen Behandlung der Abnehmer, überhaupt im Umgange mit andern Personen routinirt ist.

Eine Handelssocietät, die, wie der Einzelkaufmann, eine bestimmte, rechtsfähige Persönlichkeit, d. h. eine juristische oder moralische Person ist, kann sowohl auf eine bestimmte, als eine unbestimmte Zeitdauer geschlossen werden, auch kann der Antheil an den Resultaten, welche aus der Geschäftsthätigkeit entspringen, ein ganz gleicher, oder ein durch die Größe der Kapitaleinlage bedingter sein: der Einschuß kann aber auch in Arbeiten oder Leistungen bestehen, oder es können diese auf das Verhältniß der Vertheilung Einfluß haben; etwaigen Verlust aber hat gewöhnlich jeder Gesellschafter in demselben Maße zu tragen, als er am Gewinne Theil nimmt.

Handlung.

Handlung bezeichnet das Geschäft eines einzelnen Kaufmanns, die zur Betreibung des Handels von einem Kaufmann oder Krämer getroffene Einrichtung. Der Betrieb eines Handelsgeschäftes erfolgt entweder unter dem eigenen bürgerlichen Namen des Kaufmanns, oder unter einer fremden Firma, zu deren Annahme der Träger derselben dadurch veranlaßt wird, daß er das Geschäft von dessen früherem Inhaber ererbt oder erkauft hat, und sein Interesse die Beibehaltung des alten Namens deßhalb gebietet, weil die Handlung allgemein bekannt ist und in großer Achtung bei Andern steht.

Die Particularrechte, d. h. die Rechte den einzelnen Staaten bestimmen bezüglich der Firmen Folgendes:

1) die Firma muß entweder den Namen des öffentlichen Gesellschafters, oder, statt dessen den Zusatz: und Compagnie enthalten.
2) Sie darf nicht den Namen eines stillen Gesellschafters enthalten.
3) Es darf die Firma einer durch Tod aufgelösten Gesellschaft angenommen werden, wenn die Erben nicht widersprechen.
4) Die Firma darf nur aus den Namen wirklicher Mitglieder gebildet werden, und muß, wenn sie nur einige oder blos einen Derselben enthält, den Zusatz: und Compagnie haben.
5) Sie soll sich von allen bis jetzt publicirten Firmen unterscheiden.
6) Eine schon bestehende Firma darf nicht ohne merkliche Abänderung gewählt werden.
7) Die Firma ist der Obrigkeit anzuzeigen, sowie jede in einer bestehenden Firma eintretende Veränderung gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

Ein Kaufmann kann Eigenthümer mehrerer Handlungen zugleich sein, und diese entweder an demselben Orte oder auch an verschiedenen Orten betrieben werden. Zur Errichtung solcher, dem Hauptetablissement untergeordneter Geschäfte, bietet entweder der

Umstand Veranlassung, daß der Inhaber einer Handlung in dieser seine Kapitalien nicht völlig nutzbar machen kann, oder daß der lebhafte unausgesetzte Verkehr an einem auswärtigen Platze es rathsam macht, daselbst ein Zweiggeschäft zu etabliren, um die erforderlichen Operationen selbstständig und ohne Benützung eines Commissionärs zu vollziehen.

Daß der zum Betrieb eines solchen Geschäftes gewählte Platz auch der beständige Wohnort des Eigenthümers sein muß, ist nirgends gesetzlich verfügt, ja selbst in dem Falle ist dem Kaufmann kein Zwang auferlegt, da zu wohnen, wo die Handlung getrieben wird, wenn er nur Eine besitzt, weil er deren Verwaltung befähigten Leuten übertragen, oder solche von einem zweiten Platze aus dirigiren kann.

Zweige des Waarenhandels; Zölle.

Der eigentliche Handel, das kaufmännische Gewerbe, macht eine Sache dadurch, daß sie unverarbeitet umgesetzt wird, zur Waare. Als solche, d. h. als Gegenstand des Handels, kann jede Sache gedacht werden, die man anschaffen und veräußern kann und darf. Eine Sache, die noch in den Händen des Producenten sich befindet, ist Produkt, Fabrikat; sie wird erst Waare, wenn sie in den eigentlichen Handel gekommen ist.

Der **Waarenhandel** ist die Grundlage aller übrigen, durch ihn erst hervorgerufenen Handelsbranchen, wie dieß schon aus den Anfängen und der ferneren Entwicklung des merkantilischen Geschäftsverkehrs erhellt, und befaßt sich vorzugsweise mit der Anschaffung und dem Verschluß von Handelsartikeln.

Die fast unzähligen Gegenstände desselben sind:

a) Naturprodukte, rohe Waaren oder Rohstoffe;

b) Kunstprodukte, verarbeitete Waaren oder Arbeitsprodukte, als: Kolonial- und Specereiwaaren, Materialwaaren oder Droguerien, Farbwaaren, Seide-, Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Pelz-, Holz-, Glas-, Kupfer-, Stahl-, Messing-, Zinn-, Eisen-, Blech-, Galanterie-, Bijouterie-Waaren, Sämereien, Getreide, Weine, Leder, Instrumente, Gemälde u. s. w.

Als die wichtigsten Zweige des Waarenhandels gelten:

1) Der Handel mit **Kolonialwaaren**, welcher sich mit den rohen Erzeugnissen außereuropäischer, in Asien, Afrika und Amerika befindlichen Kolonieen oder Pflanzungen befaßt. Zu den Kolonialwaaren sind zu zählen: Kaffe, Zucker, Reis, Gewürze, Cacao, Mandeln, Rosinen, Baumwolle, Tabaksblätter u. s. w.

2) Der **Droguenhandel** oder Handel mit **Materialwaaren**, als: Kräuter (Eibisch, Krausemünz, Pfeffermünz, Majoran, Melisse, Wermuth rc.); Blüthen (Chamillen, Kornblumen, Wollblumen, Zimmtblüthe, Nesseln, Flieder rc); Blätter (Sennesblätter, Lorbeerblätter rc.); Moose (Lichen islandicum, Lichen caragheen); Rinden; Wurzeln (Baldrian, Enzian, Rhabarber, Süßholz, Jalappa, Kalmus, China, Sassaparill, Ingwer rc.); Samen (Anis, Coriander, Fenchel, Kümmel, Senf-, Kanarien-, Wurmsamen rc.); Harze (Benzoe, Kopal, Mastir rc.); Gummi (Arabischer Gummi, Senegal, Damar, Schellack, Waldrauch, Weihrauch rc.); Mineralien (Quecksilber, Wismuth, Spiesglanz u. s. w.); Chemikalien (Präparate, Sublimate, Präcipitate, ätherische Oele rc.) und aus dem Thierreiche Ambra, Bibergeil, Moschus, Cochenille, Hausenblasen rc.

3) Der **Farbwaarenhandel**, dessen Gegenstände Farbehölzer (Rothholz, Blauholz, Gelbholz rc.), Indigo, Gallus, Alaun, Cochenille, Waid, Schmack, Knoppern, Quercitron, Pottasche, Salpeter, Weinstein, Salmiak, Soda, Saflor, Säuren (Salzsäure, Schwefelsäure, Weinsteinsäure) sind.

4) Der Handel mit **Landesprodukten** und **Viktualien**, d. h. mit den rohen und veredelten Naturerzeugnissen eines Landes, besonders aus dem Pflanzenreiche. Die wichtigsten Landesprodukte bilden folgende Geschäftszweige:

a) der Getreidehandel, dem sich der Mehlhandel anschließt;

b) der Samenhandel mit Hanf-, Klee-, Lein-, Mohn-, Rübsamen, Gartensamen, Gemüsesamen;

c) der Weinhandel;
d) der Tabakhandel mit Blättertabak;
e) der Käsehandel;
f) der Oelhandel;
g) der Wollhandel, d. h. der Handel mit Schafwolle.

5) Der Handel mit **Delicateß-** oder **Italiener-Waaren**, als: Feigen, Datteln, Oliven, Citronen, Orangen, Apfelsinen, Morgeln, Trüffeln, Champignons, marinirte und geräucherte Fische, Seekrebse, Caviar, Austern, Muscheln, Schnecken, Schinken u. s. w.

6) Der **Manufacturwaarenhandel**, welcher alle Manufacturerzeugnisse in sich begreift, und zwar: Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Leinenwaaren, Bänder, Posamentir- und Knopfwaaren, Schleier, Tüll, Spitzen, Teppiche; ferner Broderie, oder Broderiewaaren und zwar: Stickerei und ausgenähte Waaren in Musselin, Moll, Jaconet, die besonders im sächsischen Erzgebirge und Voigtlande (Plauen, Schneeberg); in Glasgow (England) woselbst sich die bedeutendste Stickerei-Manufactur befindet, auch in Dresden, Leipzig und Tyrol in großer Menge verfertigt werden; Tapisserien, worunter das Ausnähen von bunten Mustern in Kannevas oder Stramin auf Wolle verstanden und das besonders in Berlin, Leipzig 2c. fabrikmäßig betrieben wird.

7) Der **Galanteriewaarenhandel**, welcher wieder in zwei Klassen getheilt wird, und zwar:
a) in eigentliche Galanteriewaaren, als: künstlich gefertigte Putz- und Kleidungsgegenstände (Hüte, Hauben, Kravaten, Handschuhen, Arbeitsbeutel u. s. w.);
b) in Bijouterie-, Mercerie- und Quincailleriewaaren, und zwar Geschmeide und Kostbarkeiten, als: Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; ferner kurze Waaren, als: Etuis, Lorgnetten, Brillen, Messer, Scheeren, Schnallen 2c.

8) Der **Porzellan-**, **Steingut-** und **Glashandel**.

9) Der **Lederhandel** mit lohgarem Sohl- und Oberleder, Leder zu Handschuhen, Beutler- und Riemerarbeiten; mit Saffian, Pergament, Juchten, Corduan, Chagrin und endlich mit rohen Häuten für Weißgerber und Sämischgerber.

10) Der **Holzhandel** mit ausländischen, überseeischen Nutzhölzern in Fournieren und Blöcken.

11) Der Handel mit **nordischen Produkten**, als: Pelze, Borsten, Roßhaare 2c.

12) Der Handel mit **Rauch-** und **Pelzwaaren**, als: Bälge oder Thierhäute roh und zugerichtet für Kürschner, hauptsächlich die Felle von Bären, Wölfen, Zobeln, Bibern, Fischottern, Dachsen, Füchsen, Mardern, Iltisen, Hermelinen, Wieseln, Hasen u. s. w.

13) Der Handel mit **Strohwaaren**, als: italienische, deutsche und Schweizer Strohgeflechte (Hüte, Taschen 2c.). Das meiste und feinste Strohgeflecht wird in Italien, besonders im Großherzogthum Toskana, bei Florenz und Siena, außerdem in der Lombardei verfertigt.

14) Der **Papier-** oder **Schreibmaterialienhandel** mit Schreib-, Zeichnen-, Druckpapieren; mit Gold-, Silber- und Buntpapieren, Federn, Siegellack, Oblaten, Kreide 2c.

15) Der **Tapetenhandel**.

16) Der Handel mit **Fabrikwaaren**, als: Stahl-, Kupfer-, Zinn-, Eisen-, Blechwaaren (Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Zangen, Hämmer, Schlösser, Feilen, Messer, Bohrer, Löffel, Kaffe- und Gewürzmühlen u. s. w.).

Daß nicht jeder einzelne, zum Handel gebildete Kaufmann für jede Waarengattung gleich befähigt sein kann, geht aus der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Waarenbranchen hervor. Da aber nicht selten Verhältnisse eintreten, die den Kaufmann bestimmen, aus dem früher eingeschlagenen Pfade herauszutreten und die gewählte Branche zu verlassen, so ist es nicht rathsam, sich ausschließlich einem Geschäftszweige zu widmen, wenn sich

sonst Gelegenheit darbietet, unbeschadet der Hauptsache auch noch Verwandtes kennen zu lernen.

Der Werth der Handelsartikel richtet sich nicht allein nach der Qualität, sondern auch nach der Quantität, in welcher dieselben vorhanden sind, und nach der Nachfrage Derjenigen, die sie zum Verkauf oder für den eigenen Bedarf nöthig haben. Je stärker oder schwächer bei gleichem Vorrathe der Begehr ist, desto höher oder niederer sind die Preise einer Waare, welche auch dann steigen oder fallen, wenn bei gleicher Nachfrage die Vorräthe größer oder kleiner sind.

In Rücksicht der **Zollabgaben** theilt man die Waaren in eingehend, ausgehende und durchgehende Waaren ein, und man hat die für eingehende Artikel zu leistende Abgabe mit dem Namen Consumozoll oder Eingangszoll, diejenigen für ausgehende Artikel mit dem Namen Esitozoll oder Ausgangszoll, und die für durchgehende (transitirende) Artikel mit dem Namen Transitozoll oder Durchgangszoll belegt, nach welchen drei Klassen alle Güter, dem Gewichte, dem Werthe oder dem kubischen Inhalte der Waaren nach zu verzollen sind, so daß also die Grundlage, nach welcher die Zölle erhoben werden, dreifacher Art sein kann.

Von allen Zöllen sind die Einfuhrzölle am bedeutendsten und deßhalb auch am wichtigsten, insofern sie von größtem Einflusse auf die Einfuhr und den Verbrauch ausländischer Natur- und Kunsterzeugnisse im Inlande, sowie der inländischen im Auslande, und deßhalb auf den ganzen Handelsverkehr der Länder, auf den Wohlstand vieler Bewohner und auf die Staatseinnahme sind, weil sie eine wichtige indirekte Abgabe bilden. Diese Einfuhrzölle sind es auch gewöhnlich, welche die meiste Veranlassung zur Discussion darbieten, wenn es auf die Festsetzung zweckmäßiger Zollsysteme ankommt, weil dabei gar mancherlei Punkte in Erwägung zu ziehen sind. Vor Allem sind hieher zu rechnen: die Stellung gegen das Ausland und wie weit eine Reciprocität in den Zollansätzen gegen dasselbe rathsam sei, wobei die naturgemäße Lage des Handels mit demselben in Betracht zu ziehen ist. Die richtige Besteuerung der Fabrik- und Manufacturwaaren gehört unstreitig zu den schwierigsten Aufgaben in der Zollgesetzgebung, indem dabei ein fiskalischer Zweck mit einem angemessenen Schutze des inländischen Gewerbfleißes und zugleich mit den nöthigen Rücksichten für das Interesse der Consumenten zu verbinden ist, das, um der Staatskasse eine möglichst bedeutende Einnahme zu verschaffen, durch die Höhe der Zölle nicht empfindlich gekränkt werden darf. Je größere Vollkommenheit die Industrie eines Landes in gewissen Zweigen erlangt hat, eines desto größeren Schutzes bedarf sie nach der Natur der Sache gerade in solchen Zweigen, und aus diesem Grunde müssen die übermäßigen Steuersätze im Vereinsgebiete unnöthig und zweckwidrig erscheinen. Im Allgemeinen kann eine möglichst niedrige Besteuerung überall nur das Richtige sein, da sie den Handelsverkehr fördert.

Die Steuer, welche beim Transito den Ausländern aufgelegt werden kann, ist gewöhnlich nur unbedeutend und ihre Anlegung erfordert große Vorsicht, soll sie dem Handel nicht verderblich werden.

Je nachdem die Zölle entweder auf dem Lande oder auf dem Wasser erhoben werden, heißen sie Land- oder Wasserzölle; Binnenzölle werden diejenigen Abgaben genannt, welche bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren aus der einen Provinz eines Landes in die andere zu entrichten sind. Letztere sind die nachtheiligsten von allen Zöllen, indem sie den wichtigsten Zweig des Nationalverkehrs — den Binnenverkehr — hemmen, aus diesem Grunde aber auch von weisen Regierungen in ihren Ländern abgeschafft werden. Im deutschen Zollverein werden die Binnenzölle Uebergangs- oder Ausgleichungszölle genannt.

Gewöhnlich werden Rohprodukte für den Gebrauch der Fabriken und Gewerbe, besonders wenn das Inland sie nicht in genügender Menge producirt, mit keinen oder nur sehr niedrigen Zöllen beschwert, dagegen sind diese bedeutend höher auf alle Luxus- und entbehrliche Gegenstände und auf ausländische Fabrikate, welche das Inland ebenfalls fabricirt. Im letzten Fall sind sie Schutzzölle, da sie die inländischen Fabriken vor der Concurrenz des Auslandes schützen sollen, und nicht selten sind diese Schutzzölle von solcher Bedeutung, daß sie die Einfuhr der ausländischen Industrie-Erzeugnisse unmöglich

machen und daher Einfuhrverboten gleichkommen. Sie werden dann Prohibitivzölle genannt. Bisweilen wird auf Waaren, von denen ein Consumozoll erhoben worden ist, bei der Ausfuhr ein Theil desselben vergütet, welcher Rückzoll geheißen wird. Differentialzölle nennt man solche Zölle, welche nach einem verschiedenen Maßstabe erhoben werden, je nachdem die Einfuhr der Waaren in fremden oder inländischen Schiffen, oder in den Schiffen solcher Nationen erfolgt, mit welchen deßhalb Handelsverträge geschlossen worden sind, oder mit denen dieses nicht geschehen ist. Sie sind hervorgerufen durch den Wunsch, die heimathliche Rhederei zu begünstigen; die beiden Staaten England und Holland haben sich namentlich vielfacher Erfolge durch sie zu rühmen.

Ein- und Verkauf; Kaufvertrag.

Der **Waareneinkauf**, d. h. die Beschaffung von Waaren gegen Geld oder Geldeswerth, kann auf verschiedene Weise bewirkt werden.

1) Man gibt Waaren gegen Waaren, mit andern Worten: man wechselt eine Sache, die einer Person gehört, gegen eine andere Sache, die einer andern Person angehört, aus, und heißt dieß tauschen, barattiren; Tauschhandel, Baratthandel.

2) Man kauft oder verkauft gegen Baarzahlung (Comptant), in welchem Falle gewisse Procente, $1\frac{1}{2}$ 2, 3, 5 Procent in Abzug kommen, was man scontiren heißt, und

3) auf eine gewisse Zeit, d. h. auf Kredit, gewöhnlich 3 oder 6 Monate.

Der Kauf selbst wird geschlossen durch die Uebereinkunft in Hinsicht des zu zahlenden Preises, der zu liefernden Waare nach Quantität und Qualität, über die Zeit und Art und Weise der Ablieferung, über die Zeit und Art und Weise der Anschaffung des Gegenwerthes oder der Zahlungsleistung (Deckung), wodurch ein jedes Handelsgeschäft erst als vollendet angesehen werden kann.

Der Kauf einer Waare erfolgt entweder bestimmt nach Quantität und Qualität (gewöhnlicher Einkauf); oder in Bausch und Bogen, d. h. unbestimmt, überhaupt; oder auf Lieferung, bei welchem die Lieferung der Waare später als zur Zeit des Vertragsabschlusses, zu einem schon in diesem Zeitpunkt festgesetzten Preise geschehen soll; endlich auf Prämie oder Muthmaßung (Prämienhandel), wenn nämlich die Waare nur zu liefern versprochen worden ist, insofern sie der Käufer innerhalb einer bestimmten Zeit verlangt.

Da der Käufer einer Waare blos in der Absicht kauft, sie wieder mit Nutzen abzusetzen, so ist Gewinn sein Zweck, und bei gleicher Qualität und Quantität, der niedrigste Einkaufspreis und der höchste Verkaufspreis in möglichst kurzer Zeit und an sichere Abnehmer, die Mittel.

Hieraus lassen sich folgende Grundsätze entwickeln:

1) Man kaufe so billig als möglich, d. h. zu dem niedrigsten Preise; dieß ist derjenige Preis, welcher den geringsten Gegenwerth erfordert, und setzt:

a) genaue Bekanntschaft der Bezugsquellen oder Erzeugungsorte;

b) Vergleichung oder Berechnung der Preise voraus.

Der Einkauf aus erster Hand, oder auf den Hauptmärkten, oder an dem Orte der Production kann im Allgemeinen, aber nicht immer, als der niedrigste oder vortheilhafteste angenommen werden. Der Zwischenkäufer kann auch hie und da die Waaren gegen seine eigenen Produkte eintauschen und sie, weil er nur aus seinen eigenen Produkten Gewinn ziehen will, um den selbstkostenden Preis oder darunter wieder verkaufen; es können aber auch durch Concurrenz, in Folge Geldmangels, besonders wenn an der ersten Bezugsquelle die Preise ziemlich höher gegangen sind und am zweiten die Nachfrage darnach im Verhältniß zum Vorrathe nicht so stark ist, die Waaren daselbst billiger zu bekommen sein.

2) Man kaufe bei gleichem Preise die bessere Waare, und dieß ist im Handel diejenige, welche leichter Abnahme findet und wofür höhere Preise angelegt werden.

3) Man kaufe nicht mehr, als man sich Absatz versprechen darf, es sei denn, daß ein Steigen der Preise mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann; jedenfalls kaufe man vorzugsweise solche Waaren, in welche starke Nachfrage herrscht und die Bedürfniß oder Mode sind.

4) Bei gleichem Preise und gleicher Qualität ist derjenige Verkäufer oder Bezugsort vorzuziehen, der eine längere Zahlungsfrist gewährt.

5) Ein auf Zeit gestellter höherer Preis ist dem niedrigen Preise, bei welchem frühere Deckung oder Bezahlung zur Bedingung gemacht ist, nur dann vorzuziehen, wenn mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden kann, daß man mit diesem Gelde, von der Zeit, in der man den billigern Preis bezahlen müßte, bis dahin, wo der höhere Preis zu bezahlen ist, einen größeren Gewinn erzielen werde, als die Preiserhöhung beträgt.

6) Bei Speculationskäufen lege man sich nicht mehr zu, als man innerhalb eines gewissen Zeitraumes, in welchem sich die Preise auf ihrer Höhe behaupten dürften, abzusetzen gedenkt, und in dem man keinen größeren und sicheren Gewinn, als den erwarteten höhern Preis, mit dem verwendeten Kapital erlangen zu können hofft. Auch muß man im Stande sein, die Preiserhöhung abwarten zu können.

7) Bei Einkäufen durch Sensale beauftrage man damit nicht mehr als Einen, und erst dann, wenn dieser außer Stande war, die betreffende Waare anzuschaffen, wende man sich an den Zweiten ꝛc., weil, wenn der Auftrag mehreren zugleich ertheilt wird, die Preise gerne in die Höhe getrieben werden, wie dieß bei häufigen Nachfragen in der Regel der Fall ist.

8) Bei Beziehungen von einem entfernten Platze, beschränke man sich nicht auf ein einziges Haus, sondern trachte, der Unabhängigkeit und Concurrenz wegen, mehrere Verbindungen zu unterhalten.

9) Wenn wir einem auswärtigen Hause den Einkauf von Waaren übertragen oder Waaren von ihm bestellen, so ist uns von demselben entweder der Preis schon mitgetheilt worden oder nicht. Eilt es mit dem Einkauf nicht, und ist kein Steigen der Preise zu erwarten, so ist es rathsam, zuvor bei verschiedenen, an mehreren Orten befindlichen Häusern Erkundigung über die laufenden Preise einzuziehen; ist aber der Einkauf pressant, so bestimme man die Qualität und das Maximum der Preise, es sei denn, daß man von der Rechtlichkeit und Sorgfalt seines Commissionärs hinreichend überzeugt wäre.

Verkauf nennt man die Abtretung einer Waare für einen mit dem Käufer übereingekommenen Preis, wobei alle jene Regeln zu beobachten sein werden, welche Gegenstand der Verkaufslehre sind, um möglichst viel zu gewinnen und so wenig als möglich zu verlieren, oder die gekauften Waaren auf die vortheilhafteste Weise abzusetzen. Um bei einem Verkauf den größtmöglichen Gewinn zu erreichen, suche man so viel als möglich, so theuer als möglich und so sicher als möglich zu verkaufen, auch den Verkauf so häufig als möglich zu wiederholen, und den Gegenwerth so bald als möglich zu erhalten.

Der Waarenverkauf kann, wenn auch in umgekehrter Weise, da nur die Rollen der dabei thätigen Personen gewechselt sind, unter denselben Verhältnissen stattfinden, wie der Waareneinkauf. Wir können unsere Waaren an nahe oder entfernte Geschäftsfreunde, durch schriftliche oder persönliche Offerte, in großen oder kleinen Quantitäten absetzen, und den Versandt entweder durch Fuhrleute, Schiffer, Eisenbahnen, Staatsposten direct an den Käufer, oder mittelbar durch einen Spediteur bewerkstelligen.

Die Waarenverkäufe erfolgen sehr häufig unter sogenannten, namentlich an den Seeplätzen sehr verschiedenartigen Usancen oder Handelsgewohnheiten, welche sowohl die Abzüge (Sconto, Rabatt oder Decort) festsetzen, die der Verkäufer dem Käufer vom Werth, oder vom Gewicht (Tara und Gutgewicht) bewilligt, als auch den Zahlungstermin, das Quantum und die Geldeinheit bestimmen, in welcher der Preisansatz verstanden wird. Da diese von den Kaufleuten als bindend anerkannten Handels-Usancen durch keine eigentlichen Gesetze vorgeschrieben sind, so werden die Handelsgesetze durch sie ergänzt.

Dem Waarenversandt oder Waarenverkauf folgt

1) die genaue Buchung des Geschäfts in die betreffenden Bücher, und es ist oft sehr wichtig, nach Jahren noch alle Einzelnheiten eines seiner Zeit erfolgten Ein- oder Verkaufs aufgezeichnet zu finden;
2) die Ausfertigung der Faktura oder Rechnung, welche der Verkäufer dem Käufer über die verlangte Waare ertheilt, und womit Jener zugleich den **Avis**, die

Nachricht von der Effectuirung oder Ausführung des ihm gewordenen Auftrags verbindet;

3) die Zahlung, Deckung durch Wechsel, Tratten, baares Geld oder Papiergeld, durch Tausch, durch Abtretung, Ueberweisung einer uns gehörenden Schuldforderung.

Den Werth, welchen eine von uns gekaufte Waare einschließlich aller darauf verlegten Unkosten für uns hat, erfahren wir durch Anstellung eine Calculation. Um schon im Voraus mit Sicherheit berechnen zu können, wie hoch ein Artikel bis an Ort und Stelle annähernd zu stehen kommt, ist nicht allein die Bekanntschaft der auf dem betreffenden Platze üblichen Platzspesen, sondern auch derjenigen Unkosten nothwendig, welche vom Bezugsplatze bis an den Bestimmungsort auflaufen. Dahin gehören: die Fracht, Primage oder Kaplaken (eine außer der Fracht zu entrichtende, jedoch nur bei Versendungen zur See vorkommende, dem Rheder oder Schiffseigenthümer gebührende Abgabe), Zölle, Assekuranz-Prämie, Avarie, Commission oder Provision, Courtage oder Sensarie, das Delcredere, Emballage, Waaggeld, Lagergeld, Landungsgeld, Krahngeld, Werftgeld, Empfangen, Abliefern u. s. w.

Man nennt den Werth, welcher Produkte oder Waaren in Geld bestimmt, den Preis der Waare. Dieser Preis hängt von großen oder kleinen Vorräthen, von dem gänzlichen Mangel, von der Nachfrage, von politischen Ereignissen und von noch verschiedenen andern Verkehrsbedingungen ab und läßt sich deßhalb nicht immer so fixiren, daß unter allen Umständen Gewinn erzielt werden muß, was bei andern Gewerben, deren Erzeugnisse nicht so sehr unter dem Einflusse der gewöhnlichen Handelsconjuncturen stehen, eher möglich ist. Jedenfalls ist eine richtige Preisbestimmung der zum Verkauf oder Handel gewählten Waaren für den Kaufmann von außerordentlicher Bedentsamkeit, denn hierin beruht hauptsächlich der Lohn für seine Thätigkeit, hievon hängt der Erfolg seiner Anstrengungen ab.

Um den Verkaufspreis richtig bestimmen zu können, muß durch einen wahrscheinlichen Anschlag der Zukunft, durch eine Ueberrechnung des ganzen Handels innerhalb einer gewissen Zeit, ein Theil des Handelsaufwandes aufgefunden werden. Geht der Umsatz langsam von Statten, kann das Kapital das Jahr hindurch nicht oft umgesetzt werden, so muß selbstverständlich jeder einzelne Umsatz oder Verkauf einen größeren Gewinn abwerfen, als dann, wenn der Verkauf gleich nach dem Einkauf oder bald nachher erfolgt; auch dann muß mehr gewonnen werden, wenn wir eine lange Zahlungsfrist bewilligen müssen, als wenn der Verkaufspreis gleich nach erfolgtem Verkauf entrichtet wird.

Wird dem Kaufmann beim Wiederabsatz eines Artikels mehr dafür bezahlt als er inclusive aller Unkosten auszulegen hatte, so entsteht Gewinn; Verlust aber, wenn ihm blos der Einkaufspreis wieder ersetzt wird, oder wenn er gar noch weniger als diesen erlöst, in diesem Falle verliert er nicht nur einen Theil des letztern, sondern auch die mancherlei Auslagen, welche der Bezug von Waaren verursacht. Den Verlust kann der vorsichtige Geschäftsmann dadurch von sich abwenden, daß er

1) kein größeres Kapital für den Betrieb seines Geschäftes verwendet, als er dazu nöthig hat;
2) bei Festsetzung der Verkaufspreise die Geschäftsspesen in ihrer Gesammtheit in's Auge faßt;
3) möglichst hohe Preise zu erzielen trachtet, was ihm durch zweckmäßige Wahl der Artikel; durch gute, geschmackvolle Waaren; richtiges Gewicht und Maaß; durch sorgfältiges, kluges Sortiren von Artikeln, welche verschiedene Qualitäten enthalten; durch Benutzung günstiger Conjuncturen und durch Aufsuchung der vortheilhaftesten Absatzwege am leichtesten gelingen wird;
4) mit Kunden arbeitet, die als solid und kreditfähig bekannt sind;
5) sein Kapital oft möglich umzusetzen sucht, durch häufige schriftliche oder mündliche Offerte; durch billige, gegenüber der Concurrenz verhältnißmäßige Preise; durch Reelität in Bezug auf Qualität, Gewicht und Maaß; durch ein fortwährend completes Lager, welches die prompte Vollziehung jedes Auftrags möglich macht;

6) keinen Haushaltungsaufwand macht, der im Verhältniß zum Geschäftsertrag und zu seinen eigenen Mitteln zu groß ist.

Der **Kaufvertrag** oder **Kaufcontract** ist unter allen im Handel vorkommenden Verträgen unstreitig der erste und wichtigste, insofern ja Ein- und Verkauf das Lebenselement alles Handels ist und sein muß. Alle Objekte, die nach der Natur der Sache und den Gesetzen, Gegenstand des bürgerlichen und gemeinen Verkehrs sind, können auch Gegenstand des Kaufvertrags sein, so daß sich dieser sowohl über bewegliche als unbewegliche Dinge erstrecken kann. Unter beweglichen Dingen versteht man im kaufmännischen Handelsverkehr hauptsächlich Waaren, und es ist höchst nothwendig, daß der Kaufmann mit Allem genau sich bekannt mache, worauf bei dem Ein- und Verkaufsgeschäfte Rücksicht zu nehmen ist. Die Partikularrechte weichen hierin in manchen Punkten von einander ab, in der Hauptsache aber herrscht Uebereinstimmung, weil sich das Wesentliche auf Recht und Billigkeit gründet.

Die Bestandtheile eines Kaufvertrages sind Käufer und Verkäufer; zwei oder mehrere Sachen, die gegen einander gegeben werden sollen (Waare und Geld), und die Einwilligung der Contrahenten zu dem Handel oder Kauf. Ein besonderer Akt ist zu dem Kaufvertrage nicht immer erforderlich; im kaufmännischen Verkehr genügt die schriftliche Uebereinkunft.

Wer eine Waare von einem Andern kauft, muß, wie schon angedeutet worden ist,

1) über den Preis; 2) über die Quantität; 3) über die Qualität; 4) über die Lieferungszeit und 5) über die Zahlungszeit eine genaue Uebereinkunft mit dem Verkäufer treffen. Sodann muß im Kaufvertrage das Gewicht oder Maaß angegeben sein, in welchem die Lieferung und Uebergabe der Waare zu geschehen hat, weil an dem Wohnplatze des Verkäufers nicht selten andere Gewichte oder Maaße einheimisch sind, als an dem des Käufers. Unterbleibt diese Bezeichnung, so wird das am Verkaufsorte eingeführte Gewicht oder Maaß als gültig angenommen.

Den Preis betreffend, so ist es nicht durchaus nothwendig, daß hierüber eine specielle Uebereinkunft stattfindet, es kann derselbe auch unbestimmt gelassen werden, in welchem Falle auf die Zuverlässigkeit der Contrahenten hin der Vertrag abgeschlossen wird und bei einem Streit die Schätzung von Sachverständigen entscheidet.

Ist im Vertrage kein fester Preis für die Waare angegeben, und der Käufer hat sich zur Anlegung des Marktpreises verstanden, so kann, wie sich von selbst versteht, nur dieser bei der Zahlung Gültigkeit haben. Mit andern Worten: hat ein Kaufmann irgendwo Waaren bestellt, ohne den Preis vorzuschreiben, so ist es allgemeiner Uso, daß er den Preis vergüten muß, welchen diese Waare in der entsprechenden Qualität zur Zeit des Eingangs der Bestellung am Orte des Verkäufers hat.

Ueber die Geldsorte, in welcher der Preis der Waare zu bezahlen ist, müssen die Contrahenten ebenfalls einig sein; hat aber in dieser Beziehung keine Convention stattgefunden, so gilt die Geldsorte, welche am Verkaufsorte, oder wenn dies nicht der Zahlungsort wäre, an letzterem die gewöhnlichste ist.

Ist die Zahlungsfrist nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt, so kann die Zahlung entweder gleich nach Ablieferung der Waare gefordert, oder binnen vier Wochen von der Absendungszeit an gerechnet werden, da in diesem Falle „baare Zahlung" oder „Zug um Zug" angenommen wird. Erfolgt die Zahlung in dieser Zeit nicht, so hat der Verkäufer das Recht, die Waare zurückzuhalten, auch kann er solche, sollte der Käufer mittlerweile in Concurs gerathen, zurückfordern (vindiciren). Hat der Käufer den Verkäufer bezahlt, und ist dieser in Uebergabe der verkauften Sache säumig, so hat er den Käufer auf Begehren, hinsichtlich der durch diese Versäumung ihm zugefügten Nachtheile, vollständig zu entschädigen. Zur gleichen Entschädigung ist aber auch der Käufer, wenn ihm die Waare übergeben wurde und er mit der Bezahlung säumig ist, verbunden.

Wenn über Qualität und Quantität nichts bestimmt worden ist, so wird eine Mittelsorte angenommen; in Ermangelung einer Bestimmung über die Lieferungszeit, gilt sofortige Lieferung für verabredet.

Der Käufer hat nicht allein zu beachten, was, sondern auch von wem er kauft. Kauft er Waaren, welche nicht im Eigenthum des Verkäufers waren, so wird auch er

nicht Eigenthümer, sollte er auch den Preis bereits bezahlt haben. Ist der Verkäufer aber Eigenthümer, so geht auf den Käufer das Eigenthum über:

1) durch Uebergabe und

2) durch Bezahlung oder Sicherstellung für den Kaufpreis. Letzteres ist nach württembergischem Recht bei beweglichen Sachen nicht nöthig.

Sobald der Kauf vollkommen perfect, d. h. der Gegenstand des Kaufes genau bestimmt und der Vertrag nicht durch eine Bedingung suspendirt ist, geht die Gefahr auf den Käufer über. Demzufolge ist der Verkäufer von jeder Gefahr befreit, welcher die Waare während des Transports ausgesetzt ist.

Ist die Waare durch die Schuld eines der Contrahenten zu Grunde gegangen, oder verschlechtert, so ist dieser natürlich ersatzpflichtig. Wird eine Waare durch eine unabwendbare Ursache beschädigt oder ganz vernichtet, so trifft der Schaden Denjenigen, dessen Eigenthum sie zu derselben Zeit war. Ist sie Eigenthum des Käufers und noch nicht bezahlt, so hat er den Betrag dennoch vollständig zu vergüten; gehört sie noch dem Verkäufer, so hat derselbe an den Käufer keinen Anspruch zu machen, ist aber auch nicht verbunden, Letzterem eine andere Waare zu verschaffen.

Ein Rücktritt von dem Vertrag ist dem Käufer nicht gestattet, wenn er für ein bestimmtes Quantum einen bestimmten Preis forderte, welcher die Genehmigung des Käufers erhalten hat. Dies bildet den Contract, und es folgt hier nur noch Ueberlieferung und Zahlung. Kann der Verkäufer die verkaufte Sache nicht liefern, so erhält er auch den Kaufpreis nicht und ist dem Käufer zur Entschädigung verpflichtet, jedoch nicht nach seinem Willen, sondern er hat den Kauf zu halten, sobald der Käufer darauf besteht.

Wenn der eine der Contrahenten den Contract und die damit übernommenen Verpflichtungen nicht genau erfüllt, so daß eine Verletzung des Vertrags erfolgt ist, so kann von der andern Seite vollständiger Schadenersatz gefordert werden, und zwar je nachdem die Waare im Preise steht.

Hat sich der Verkäufer eine Verfälschung zu Schulden kommen lassen, so muß er den Käufer schadlos halten, wenn nicht der Preis der Waare so niedrig gestellt ist, daß Letzterer eine bessere Qualität gar nicht erwarten durfte.

Hat ein Irrthum in der Weise stattgefunden, daß in Folge unleserlicher Schrift der Verkäufer eine andere als von dem Käufer oder Besteller gewünschte Waare effectuirte, so ist dadurch das Geschäft ungültig gemacht, es muß aber Derjenige, welcher den Irrthum beging, seinem Contrahenten den ihm dadurch erwachsenen Schaden ersetzen. Diese Entschädigung kommt jedoch Demjenigen nicht zu Statten, welcher etwa um den Irrthum wußte und daraus Nutzen zu ziehen suchte.

Bei Differenzen aus mündlichen Erklärungen hat vor dem Handelsgericht die Angabe Desjenigen das größere Gewicht, dem der Handel die geringsten Vortheile versprach; sein Eid erhebt die Wahrscheinlichkeit zur rechtlichen Gewißheit. Treten bei einem durch eine Mittelsperson geschlossenen Handel Uneinigkeiten ein, so hat diese Zeugniß zu geben; ist der Zeuge ein beeidigter Sensal, so gilt dessen Angabe als ein voller Beweis.

Eine Preisanfrage verpflichtet, wie es sich von selbst versteht, noch nicht zum Kauf des Objektes, so wenig als der Verkäufer durch die, den Preis genehmigende Antwort des Kauflustigen, zur Lieferung des ganzen Quantums gehalten sein kann. Dieß ist jedoch der Fall, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers annimmt, denn sobald jeder der Contrahirenden von der Uebereinstimmung des Andern unterrichtet ist, ist der Kauf vollkommen abgeschlossen.

Der Reisende eines Handlungshauses verpflichtet insoweit seinen Prinzipal durch seine Handlungen vollkommen, als er innerhalb der Schranken, die ihm seine Instruktion stellt, handelt. Ist daher ein Reisender bevollmächtigt Bestellungen entgegen zu nehmen, so muß auch sein Haus den von ihm angenommenen Auftrag ausführen, mag der Preis bis zur Zeit der Effectuirung der Bestellung sich gestalten, wie er will. Diese Verbindlichkeit ist jedoch nicht vorhanden, wenn der Reisende ausdrücklich ohne Obligo verkauft hat.

Eine andere Veranlassung zum Kauf von Waaren ist die Austheilung oder Einsendung von Preislisten, wobei besondere Vorsicht zu empfehlen ist, damit man nicht etwa

zur Lieferung von solchen Artikeln gezwungen werden kann, welche längst schon in die Höhe gegangen oder bereits verkauft sind. Dergleichen Offerten füge man stets die Klausel: „ohne Verbindlichkeit", „ohne Obligo", „freibleibend", „so lange Vorrath" bei. Liegt es in des Verkäufers Absicht den mitgetheilten Preis eine gewisse Zeit zu halten, so bestimme er diese genau; der Käufer seinerseits dagegen trage Sorge, daß sein Auftrag frühzeitig an Ort und Stelle gelange, weil er, wenn dieser zufällig verspätet wird, keinen Anspruch an den Verkäufer hat. Zieht der Antragende das Offert zurück, noch ehe von Seite Desjenigen an den dasselbe gerichtet war, die Einwilligung erfolgte, so ist Jener von der Lieferung befreit, doch muß er, wenn der andere Theil das Anerbieten acceptirt hat, den vollen Schadenersatz tragen.

Der Kauf nach Probe, nach Muster, wird auf die Grundlage einer Probe abgeschlossen, und es macht sich hier der Verkäufer verbindlich, Waaren zu liefern, welche mit einer vorgelegten Probe übereinstimmen. Ob die Uebereinstimmung vorhanden, wird durch Vergleichung der Waare mit dem Muster untersucht. Ist die Waare probemäßig, so muß der Käufer sie annehmen, ist sie es nicht, so hat er die Ansprüche wegen nicht gehaltener Zusage. Daß die Probe diejenige sei, welche der Käufer von dem Verkäufer empfieng, beweist Ersterer durch einfache eidliche Versicherung. Hat der Käufer die Probe abhanden kommen lassen oder verwahrlost, entweder gänzlich oder doch so weit, daß eine Vergleichung nicht mehr möglich ist, so bürdet er sich die Beweislast auf, daß die gelieferte Waare nicht der Probe entspreche, und muß, ist ihm dieser Beweis nicht möglich, die Waare als probemäßig gelten lassen.

Der Kauf oder Handel auf Probe, auf Besicht, ist, obgleich bedingt, ein perfecter (vollständiger) Kauf, dessen Stabilität davon abhängt, daß der Käufer die Waare bei der späteren Besichtigung entsprechend finde, andernfalls diesem das Recht zusteht, von dem Contract zurückzutreten.

Der Kauf zur Probe ist ein gewöhnliches Kaufgeschäft, dem häufig ein Kauf nach Probe folgt, daher der Verkäufer beim Kauf zur Probe die Beschaffung preiswürdiger Waare sich angelegen sein lassen muß, weil davon weitere Geschäfte abhängen.

Vom Kredit.

Es ist schon davon die Rede gewesen, daß nicht alle Geschäfte gegen gleich baare Bezahlung abgemacht werden.

Häufig nimmt der Käufer die vom Verkäufer gewährte, kürzere oder längere Zahlungsfrist (Ziel, Termin), in Anspruch, nach deren Ablauf die Kaufsumme erst zahlbar ist, oder gezahlt werden muß. Natürlich räumt der Verkäufer eine solche Frist nur in dem Falle ein, wenn er dem Käufer vertraut und die Ueberzeugung den guten Glauben hat, Letzterer werde zur gehörigen Zeit auch wirklich Zahlung zu leisten im Stande sein.

Dieses Vertrauen heißt **Kredit** (credere, glauben); Creditor Derjenige, welcher den Kredit gibt; Debitor Derjenige, welcher davon Gebrauch macht.

Den höchsten Werth und die größte Ausdehnung erlangt dieser Kredit, insofern er zur Ersparung des baaren Geldes, sowie zur Beschleunigung der Production und des Waarenverkehrs an die Stelle des Geldes tritt, in der industriellen und kaufmännischen Welt. Hier bildet er den wichtigsten Hebel der beschleunigten Production, und man darf ihn mit Recht als den wahren Grundpfeiler, als die Seele des Handels bezeichnen, da sich dieser durch ihn auf eine ganz andere Weise gestaltet, als es der Fall sein würde, wenn alle Handelsgeschäfte nur gegen baare Zahlung geschlossen werden könnten. Dadurch wäre es dem Kaufmann unmöglich gemacht, mehr Waaren zu kaufen, als seine disponibeln Mitteln gestatteten, auf der andern Seite könnte er auch nicht mehr Waare verkaufen, als er Vorrath besäße, und nach der Menge dieser Waare müßte sich wieder der zu erzielende Gewinn bemessen lassen, der bei einem schwachen Fonds oft nicht hinreichen würde, die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse einer auch nur kleinen Familie zu bestreiten. Oder wenn der Fabrikant nicht früher eine neue Waare erzeugen könnte, bis seine alte abgesetzt ist, d. h. bis der Consument, welcher dieselbe zum eigenen Gebrauche anschafft, den Baarbetrag dafür erlegt hat, dann würde die Erzeugung und der Absatz

der Waaren nur sehr gering und die Lage der Industrie und des Handels äußerst prekär sein. Durch den Kredit jedoch wird es möglich, daß die Producenten ohne Stockung regelmäßig arbeiten, daß sie den Markt mit neuen Waaren versehen können, wenn auch die alten Waaren noch nicht an den Consumenten gelangt und das baare Geld dafür an den ersten Producenten übergeben worden ist.

Demjenigen Kaufmann, welcher überall Kredit genießt, mangeln selbst bei geringem Kapital die Mittel zu den bedeutendsten Handelsunternehmungen nicht, denn wenn er auch nur über wenige Hunderte von Gulden oder Thalern disponiren kann, so stehen ihm für Tausende in Waaren zu Gebot, wenn nur Absatzwege hiefür vorhanden und seine Anstrengungen von gesegnetem Erfolge sind. Ein ungeschmälter, allgemeiner Kredit ist daher für den redlichen, fleißigen Geschäftsmann von außerordentlichem Werthe, und sein Besitz noch über den Besitz materieller Güter zu stellen, denn der Verlust an Geld und Gut läßt sich wieder ersetzen, verlorenes Vertrauen, entzogener Kredit aber ist für immer dahin, wenigstens in der ursprünglichen Bedeutung.

Die nothwendigen Grundlagen des kaufmännischen Kredits sind: Geldbesitz (materieller Kredit), Kenntnisse, Thätigkeit, Ordnungsliebe, reeles Handeln (moralischer Kredit). Beide im Verein begründen erst die vollständige Kreditfähigkeit eines Menschen.

Demjenigen, der von uns Kredit verlangt, dürfen wir nicht blindlings unser Vertrauen schenken, sondern erst dann, wenn wir die Ueberzeugung erlangt haben, daß derselbe auch in der Lage ist und den Willen hat, uns zur bestimmten Zeit zu befriedigen; es kommt somit bei Krediteinräumungen zunächst darauf an, daß der Schuldner freies Eigenthum besitze, um im Stande zu sein, seinen Verpflichtungen Folge zu leisten. Auf dieser Ueberzeugung und Voraussetzung ruht die natürliche oder materielle Kreditfähigkeit, die uns aber ohne den sogenannten moralischen Kredit wenig oder gar Nichts nützt.

Hat der vermeintlich solvente Schuldner zur Zahlungszeit nicht den ernsten Willen seinen Gläubiger zu befriedigen, sondern sucht seiner Verbindlichkeit durch diesen oder jenen Vorwand ganz oder theilweise sich zu entziehen, den Zahlungstermin hinauszurücken, — oder hat er durch Mangel an Geschäftskenntnissen, durch Nachlässigkeit, durch allzugroßen Aufwand, durch gewagte und mißglückte Unternehmungen seine Insolvenz, seinen Vermögenszerfall bewirkt, so ist ein mehr oder minder empfindlicher Verlust die Folge, hervorgerufen dadurch, daß die moralischen Eigenschaften des Schuldners nicht so hoch als dessen materielle Mittel angeschlagen worden sind.

Die Erwerbung und Bewahrung des Kredits hängt von den Grundsätzen ab, welche der Kaufmann verfolgt, und es dürften für das Geschäftsleben folgende Verhaltungsregeln als diejenigen zu bezeichnen sein, durch deren Beobachtung Jedem, auch bei geringem Geldbesitz, das Vertrauen Anderer in erwünschtem Maße zu Theil werden wird.

1) Man kaufe so viel als es die Umstände gestatten gegen baare Zahlung, und dieß wo möglich auf seinem Wohnplatze;
2) man nehme den Kredit nur für die übliche Frist und blos dann in Anspruch, wenn die Umstände dazu zwingen, kaufe aber in diesem Falle nie mehr, als man zur Verfallzeit zahlen zu können hoffen darf;
3) man arbeite nur mit anerkannt soliden Häusern und setze die Verbindung mit seinen älteren Geschäftsfreunden so lange fort, als kein Grund zu einem Wechsel vorliegt;
4) man erfülle seine Verbindlichkeiten genau nach der vorangegangenen Uebereinkunft, und kürze Nichts an der schuldigen Summe durch conventionswidrige Abzüge;
5) man leiste die schuldige Zahlung in guten, couranten Münzsorten oder gangbarem Papiergelde ꝛc.;
6) man warte, wenn Zeiten eintreten wo es an Deckungsmitteln fehlt, die Mahnung des Creditors nicht ab, sondern komme diesem mit der Bitte um Nachsicht zuvor und drücke dabei seine Bereitwilligkeit bezüglich der Vergütung von Verzugszinsen aus;
7) man vermeide jede Handlung, die als Chikane angesehen werden könnte, mache Ausstellungen über Preis und Qualität der Waaren nur dann, wenn sie am Platze

sind, erhebe sie aber alsbald nach Empfang der Waare, wenigstens innerhalb der üblichen Zeit;
8) man unterlasse jedes als gewagt erscheinende Unternehmen, denn wer in allzuraschem Laufe zu Reichthum gelangen will, richtet sich gerne zu Grunde;
9) man meide allen und jeden Aufwand, den das Bedürfniß eines geordneten, anständigen Haushalters nicht erheischt, weil der Verdacht, es übersteige der Verbrauch unsere Kräfte, dem Kredit schädlich wird.

Förderungsmittel des Verkehrs und Hülfspersonen bei demselben.

Der Handel wird gefördert, gehoben und belebt, theils durch die freieste und leichteste Bewegung, durch Schutzzölle, durch gute Straßen, durch die Schiffahrt, theils aber auch durch folgende Anstalten ꝛc.

Die **Eisenbahnen.** Dampf und Eisen sind auch im Handel die Stützen und Träger eines die Länder und Welttheile durch die sicherste und leichteste Verbindung umschlingenden Verkehrs geworden. Für Landfrachten, Personen und Ideen bieten jetzt Eisenbahnen dem Binnen- und Welthandel die weitreichendsten, Zeit und Kosten ersparenden, Gefahr vermindernden und den Unternehmungsgeist belebenden Hülfsmittel. Obgleich die Anlegung dieser künstlichen, ihrer ganzen Länge nach mit zwei parallelen Eisenschienen belegten Fahrstraßen, auf welchen große Lasten mittelst einer fahrbaren Dampfmaschine oder Lokomotive mit außerordentlicher Schnelligkeit transportirt werden können, sehr kostspielig ist, so wird demungeachtet das darauf verwendete Kapital durch den Ertrag fast immer gut, ja nicht selten reichlich verzinst; jedenfalls aber bringen sie dem Lande mittelbar durch Belebung des Handels, des Waarentransports, durch Erleichterung und Beschleunigung der Communicationen ꝛc. großen Gewinn. Alle Länder, welche vorzugsweise Handel treiben, wie England, Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland und Nordamerika, sind mit einem Eisenbahnnetz bedeckt; selbst Ostindien, Brasilen, Westindien besitzen Eisenbahnen, deren sogar über die mittelamerikanische Landenge gebaut werden, um die beiden Oceane mit einander in Verbindung zu bringen.

Die **Telegraphen** (Fernschreiber). Für die Mittheilung der Gedanken ist die elektrische Kraft gewonnen. An die Stelle der früher üblichen optischen oder Gesichtstelegraphen sind in neuester Zeit die elektrischen Telegraphen getreten, eine Vorrichtung, welche darauf beruht, daß sich der elektrische Funken mit einer nie geahnten Geschwindigkeit vermittelst eines Kupferdrahtes nach einer weiten Entfernung fortpflanzt. Wird an einem Orte ein elektrischer Strom erzeugt und dieser mit Unterbrechungen auf den Draht geleitet, so können dadurch an dem entgegengesetzten Ende des Drahtes Zeichen geschaffen werden, die Buchstaben und Worte ersetzen. Auf diese Art werden Nachrichten mit Blitzesschnelle, selbst unter dem Meere hinweg, nach allen Richtungen befördert, und diese so nützliche Einrichtung wird auch von den Bankiers und Kaufleuten zur Mittheilung von Coursen, Waarenpreisen ꝛc. sehr häufig benutzt.

Die **Postanstalten,** welche zur Beförderung oder Fortschaffung von Briefen, Paketen und Personen dienen, wofür eine Gebühr, Porto und Personengeld genannt, zu entrichten ist.

Mit dem Aufblühen des Handels fiengen besonders auch die bedeutenderen Handelsstädte Deutschlands an, derartige Anstalten zu errichten; die erste Spur eines eigentlichen deutschen Postwesens fällt aber in die letzte Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo Roger Graf von Thurn und Taxis in Tyrol eine Posteinrichtung ins Leben rief. Wesentliche Verbesserungen darin sind erst seit 1816 vorgenommen, und es ist in neuester Zeit durch Anlegung von Eisenbahnen das Postwesen bedeutend vervollkommnet worden. Um noch vorhandene Uebelstände zu beseitigen und eine fördernde Einheit in die von einander abweichenden Postconventionen der verschiedenen deutschen Staaten zu bringen, wurde im Jahre 1847 eine deutsche Postkonferenz veranstaltet, welche die Hauptgrundsätze zur Bildung einer Postordnung für Deutschland festsetzte, was drei Jahre nachher eine Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Staaten zur Folge hatte, die nach vorgenommener Revision 1852 in Wirksamkeit trat.

Die **Börsen**, worin sich Bankiers, Kaufleute, Mäkler und Schiffskapitäne an gewissen Tagen und Stunden zu versammeln pflegen, um Geschäfte in Waaren, Wechseln und Staatspapieren ꝛc. zu schlichten, oder sich gegenseitig über Handelsangelegenheiten zu besprechen. Solcher Einrichtungen bedürfen aber nur Handelsstädte von größerer Bedeutung, und es sind alle derartige privative, unter der Aufsicht der Regierung stehende Institute, durch sogenannte Börsenordnungen geregelt, welche bestimmen, daß alle Geschäftsabschlüsse auf der Börse nur mit Zuziehung von beeidigten Mäklern vollzogen werden dürfen, ferner wem, und unter welchen Bedingungen der Besuch der Börse gestattet werden soll. Die Börsenältesten, welche von den Theilnehmern aus ihrer Mitte zu Vorstehern und Leitern berufen werden, vertreten die Korporation oder Versammlung nach den Normen und mit den Befugnissen, welche ihnen die Börsenordnung zuschreibt.

Zur Bequemlichkeit des commercirenden Publikums wird an Börsengebäuden durch Anschläge oder Büchereinträge alles Dasjenige veröffentlicht, was Bezug auf den Handel hat. Nach geendigter Börsenzeit werden dem Börsenvorstand durch die Mäkler, welche alle Geschäfte genau in ihr Tagebuch einzutragen haben, sämmtliche Abschlußpreise mitgetheilt, und das Mittel, d. h. der Durchschnittspreis für jede Art von Geschäften bildet den Börsencours, welcher gewöhnlich durch Courszettel, Börsenberichte, Preiscourante gedruckt mitgetheilt wird.

Der Name Börse stammt von einem alten Gebäude ab, das von der Familie van der Beurse zu Brügge in Flandern erbaut worden ist und das zuerst als gemeinschaftlicher Sammelplatz zum Zwecke kaufmännischen Verkehrs benützt wurde. Von der Bedeutung, wie die Börse heut zu Tage ist, war sie zu keiner Zeit. Trefflich ausgebildet, ist sie so mächtig, daß sie in schweren Zeiten, wenn auch schweigsam, gleichwohl ein Wort mitspricht, von tiefer, ergreifender Wirkung.

Die **Auktionen** oder Waarenversteigerungen, welche von den Handels-Compagnien in Amsterdam, London ꝛc. und von bedeutenden Handelshäusern in Seestädten abgehalten und auf welche die Produkte Asiens, Afrika's, Amerika's zum öffentlichen Verkauf gebracht und nach allen Richtungen hin versendet werden.

Sehr berühmt sind z. B. die großen Auktionen der niederländischen Handels-Matschappij, welche die Preise der Kolonialwaaren, hauptsächlich von Kaffe, als Hauptartikel für halb Europa bestimmen. Alle aus den Kolonieen nach Holland kommenden Erzeugnisse gehen durch die Hände genannter Gesellschaft, welche allein den Transport aller aus Ostindien kommenden Waaren und deßhalb auch die Rückfrachten hat.

Die **Schauanstalten**, welche an vielen Plätzen, z. B. in Baiern und Böhmen für den Hopfen; in Breslau für die Färberröthe; in Holland für Häringe und Krapp; in Riga für Flachs, Hanf, Leinsaat u. s. w.; in Sachsen und Schlesien für Leinwand u. s. f. bestehen und zur Besichtigung solcher Waaren dienen, deren Verpackungsart oder Zusammensetzung eine genaue Beurtheilung der Qualität unmöglich macht. Dergleichen Artikel werden in die Schauanstalten gebracht, vor ihrer Verpackung von sachkundigen, beeidigten Personen nach Güte, Maaß ꝛc. geprüft und nach fehlerfreiem Erfund mit einem Stempel versehen, der zugleich die Verhinderung einer späteren Fälschung bezweckt.

Die **Industrieausstellungen.** Dieselben sind erstens für das Publikum und besonders für die Gewerbetreibenden eine Schule der Belehrung, indem sie nachweisen, was in jedem Industriezweige geleistet worden ist und geleistet werden kann, damit die von einigen Industriellen gemachten Fortschritte und Entdeckungen rasch zum Gemeingut Aller, und außerdem die Mitbewerber aus Interesse und Ehrgefühl zu weitern Fortschritten angeeifert werden. Sie sollen zweitens durch das Zusammenstellen der verwandten Erzeugnisse aller Länder und Ländertheile und deren Vergleichung nach Qualität und Preis ersichtlich machen, welches auf dem weiten Erdenrunde die natürliche Erzeugungsstätte für jeden Gewerbeartikel ist.

Der Gedanke einer Weltausstellung keimte zuerst in Frankreich, seine großartige Entwickelung fand er aber auf dem fruchtbaren Boden des in seinem gewerblichen Geiste fortgeschritteneren England, welches im Jahre 1851 eine Schaustellung veranstaltete, wie

sie seit Erschaffung der Welt noch nie da war. Prinz Albert ist es, dem das große Verdienst um die Ausdehnung der Gewerbekunde, um die Handelsverbindung aller gebildeten Völker, und um die Erhöhung des Wohls der menschlichen Gesellschaft gebührt. Unzählige neue Berührungspunkte der Länder hat sowohl diese, als auch die nicht lange Zeit darauf in Paris stattgefundene Weltindustrieausstellung angebahnt, und das Bedürfniß des freien Verkehrs mächtig geweckt. Unberechenbar ist der Nutzen, den ein solcher Völkermarkt, ein solches industrielle Wettrennen dem Verkehrsleben schafft. Hier kann man sehen, zu welchen enormen Reichthümern ein Volk gelangt, wenn es haushält mit seinen Kräften und diese productiv verwendet, wenn es den Fleiß zur Grundlage seiner Existenz macht, ihn beschützt, so lange er für sich allein die fremde Concurrenz nicht bewältigen kann, und diese zuläßt, wo sie nöthig ist, um diesen Fleiß wach zu erhalten und anzuspornen.

Die **Assekuranzgesellschaften** oder Assekuranzcompagnien. Die Versicherungen gegen die Gefahren des Seetransports, d. h. gegen Seegefahr, und des Transports auf Flüssen und zu Lande, sind für den Handel von außerordentlichem Werthe, und unmöglich hätte sich derselbe auf seine gegenwärtige Höhe emporschwingen können, wenn jeder Kaufmann die Gefahr des Verlustes oder die Beschädigung, welcher die Waaren auf einer Seereise stets ausgesetzt sind, selbst laufen müßte. Um ihn von dieser Gefahr zu befreien, haben sich Assekuranzcompagnien, d. h. eine eigene Klasse von Geschäftsleuten, die Assecurateurs, Assecuranten oder Versicherer gebildet, welche sich gegen eine gewisse Belohnung, Prämie genannt, die sich nach der Größe der zu fürchtenden Gefahr richtet, an die Stelle des Eigenthümers während der Dauer der Seereise setzen und sich mittelst eines Contractes verbindlich machen, den Verlust, welchen der versicherte Gegenstand innerhalb einer bestimmten Zeit erleiden möchte, dem Versicherten zu vergüten.

Die **Messen** und **Jahrmärkte**, zu deren Abhaltung viele Handelsstädte schon im Mittelalter privilegirt wurden. Der Name Messe rührt daher, daß da, wo sich früher berühmte Kirchen befanden, worin große Messen gelesen wurden, Verkäufer aus weiter Ferne sich einfanden, um den Absatz ihrer Waaren zu erzielen.

In Deutschland währt eine Messe an manchen Plätzen, wie z. B. Leipzig, mehrere Wochen, und man pflegt die erste Woche Vorwoche, die zweite Meßwoche, die dritte aber Zahlwoche, wo alle auf die Messe gezogenen Wechsel eingelöst, überhaupt Zahlungen geleistet werden müssen, zu benennen.

Bei den Märkten findet im engern Sinne der Unterschied statt, daß Markt einen kleinen Markt, wie die Wochenmärkte, Jahrmarkt aber einen bedeutenderen Markt in größern Städten bezeichnet, wozu sich entfernt wohnende Verkäufer und Käufer zu bestimmten Zeiten einfinden, um Geschäfte im Großen und Kleinen abzuschließen. In vielen Ländern sind die Markteinrichtungen auf das Bedürfniß der Landeseinwohner beschränkt, im Allgemeinen aber wird die Abhaltung von Märkten einzig und allein aus Gründen des allgemeinen Nutzens gewährt, und es kann die hiezu gegebene Erlaubniß wieder entzogen werden, sobald durch die Erfahrung der Beweis hergestellt ist, daß ein Markt mehr zum Nachtheil als zum Nutzen gereicht.

Im weitern Sinne nennt man auch ein großes Land, wo gewisse Waaren hauptsächlich producirt und zum Verkauf gebracht werden, den Markt für dieselben, und wenn sich auf einem Markte Käufer aus allen Erdgegenden sammeln, wie z. B. in Amsterdam, London u. a., so wird solcher ein Weltmarkt geheißen.

Die **Niederlagen** und **Packhöfe** (Lagerhäuser, Hallen, Entrepôts), als öffentliche Gebäude oder Magazine, in welchen ausländische Waaren, welche bei ihrem Verbrauche im Inlande verzollt werden müssen, abgeladen, unter amtlichen Verschluß gebracht und gegen eine mäßige Abgabe, Lagerzins genannt, in Verwahrung genommen werden. Da solche Niederlagen es möglich machen, Waaren bis zu dem Wiederverkauf aufzubewahren, dadurch also die Erbauung oder Bereithaltung von eigenen Magazinen ersparen, so sind sie für den Handelsstand von nicht geringer Wichtigkeit.

Das Recht, ausländische, dem Zoll unterworfene Waaren auf gewisse Zeit in einem derartigen öffentlichen Magazine niederzulegen, wird das Niederlagsrecht, und die Gebühr für die Benützung, das Lagergeld, welches für jeden Packhof nach dem örtlichen

Kostenbedarf fixirt ist, genannt. Die näheren Bedingungen für die Lagerbenützung, so wie die speciellen Vorschriften in Betreff der Abfertigung derjenigen Güter, welche zur Niederlage gelangen und aus derselben wieder entnommen werden, enthält ein von der obersten Finanzbehörde erlassenes Regulativ.

Oeffentliche Waagen, welche für den Privatgebrauch bestimmt und von öffentlichen Niederlagen und Packhöfen unzertrennlich sind. In diesen von der Obrigkeit errichteten Anstalten kann, gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr (Waaggebühr, Waaggeld) ein Jeder Waaren ohne Ausnahme wiegen und sich über das befundene Gewicht einen amtlichen Schein ausstellen lassen, welcher als Beweisstück dient, wodurch manchem Streit vorgebeugt wird, daher die Benützung solcher Waagen sehr empfohlen werden kann.

Die **Zollvereine** und die **Zolllager**, welch' letztere aber nur von Kaufleuten benützt werden dürfen, deren Etablissements am Orte solcher Lager sich befinden. Die Hauptzollämter an solchen Grenzorten nämlich, die nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, sobald die geeigneten Lagerräume vorhanden sind, Güter zu dem Zwecke aufnehmen, um solche, hauptsächlich bei einem stattfindenden Frachtwechsel, ihrer eigentlichen Bestimmung bequemer zuführen zu können.

Die **Prämien.** Von der staatswirthschaftlichen Polizei werden dieselben als außerordentliche Aufmunterungsmittel gewährt, bald um die Production im Lande, bald die Einfuhr, bald die Ausfuhr gewisser Waaren zu befördern. Ausfuhrprämien werden auf inländische Fabrikate oder Produkte bewilligt, welche im Inlande nicht selbst verbraucht, ohne diese Prämien ihres hohen Preises wegen aber auch nicht vom Auslande gekauft werden würden. Einfuhrprämien werden vom Staate auf solche ausländische Erzeugnisse vergütet, welche unentbehrlich sind, oder das Inland zu den bestehenden Preisen nicht bezahlen kann.

Man pflegt von den Prämien nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen; entweder bei temporären Stockungen eines Handelszweiges, damit er bei einem vorübergehenden Drucke nicht eingehe, oder wenn sichere Aussicht vorhanden ist, das das Opfer, welches man aus dem Vermögen des Volkes zur Hebung eines Verkehrszweiges eine Zeit lang gebracht hat, durch dessen natürlichen Ertrag in der Zukunft wieder ersetzt werden wird.

Die **Handelsgerichte, Handelstribunale, Schiedsgerichte**, welche auf größern Handelsplätzen eingesetzt sind und über Streitfälle oder Differenzen in Handelsangelegenheiten zu entscheiden haben. Derartige Mercantilgerichte sind aus mehreren erfahrenen und intelligenten Kaufleuten und einem rechtskundigen Präsidenten zusammengesetzt und für den Handelsstand von nicht geringem Nutzen, insofern das Verfahren vor denselben ein mündliches ist und die Entscheidungen rascher und summarischer als auf dem gewöhnlichen Prozeßwege erfolgen, wodurch sich auch die Kosten für die Parteien ungleich vermindern.

Als Gegenstände, worüber das Schiedsgericht angerufen werden kann, sind zu bezeichnen:

a) jede Unternehmung im Kolonial-, Manufacturwaaren- und Produkten-Handel;
b) jede Unternehmung in Commissions-, Lieferungs-, Agentschafts und Mäkler-Angelegenheiten;
c) jede Wechsel- und Bankoperation;
d) Societäts-Verhältnisse und Actien-Unternehmungen;
e) die Transport-Verhältnisse in Beziehung auf Frachten und Ablieferung zwischen Versendern, Empfängern, Spediteuren, Bestättern, Schiffern, Güterschaffnern und Fuhrleuten;
f) alle Versicherungen von Handelsgütern zu Wasser und zu Land;
g) die bestehenden Verträge zwischen Kaufleuten unter sich und ihren Faktoren, Commis und Dienern.

Der Spruch oder die Entscheidung erfolgt nach vorausgegangenem Vergleichsversuche stets mit Rücksicht auf die üblichen Platz-Usancen und die auf Handel und Handeltreibende Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen; eine Appellation dagegen an die

Gerichte ist gewöhnlich unzulässig, sobald der beklagte Theil die Thatsachen, auf welche sich der Anspruch klägerischer Seits basirt, erkannt hat.

Seehäfen, Flußhäfen, Freihäfen, Docks. Ein Hafen ist derjenige Ort am Ufer, woselbst die Schiffe nicht blos vor Stürmen oder Gefahren geschützt sind, sondern auch bequem ein- und ausgeladen werden können. Seine Eigenschaften bestehen darin, daß er leicht befahren werden kann und die gehörige Wassertiefe habe. Diese Eigenschaften sind entweder von der Natur oder vermittelst der Kunst hervorgebracht.

Meer- oder Seehafen wird derjenige Hafen genannt, der am Meere oder an der See gelegen ist. Ein Flußhafen oder binnenländischer Hafen ist nur eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einladen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande.

Freihäfen sind solche Häfen, in denen die Schiffe ungehindert und frei von Abgaben ein- und auslaufen dürfen. Somit strömen daselbst Handelsgüter, ohne mit Zöllen beschwert zu sein, zusammen und können so auch wieder in das Ausland ausgehen; nur die in das übrige Inland eingehenden Waaren müssen bei dem Uebertritte über die Zolllinie der Zollbehandlung unterzogen werden.

Offene Häfen heißt man diejenigen, in welchen die Fahrzeuge beständig einlaufen können.

Docks oder Docken (Werfte) sind Wasserbecken an einem Hafen, wo die Schiffe ungestört liegen und daselbst neu erbaut, oder aufgehoben, ausgebessert und kalfatert werden können.*

Banken. Wir dürfen uns von den Förderungsmitteln des Verkehrs nicht abwenden, ohne noch jener vom Staate oder von Privaten gegründeten, auf Handel und Industrie einen so ausgedehnten und wohlthätigen Einfluß übenden Institute, der Banken zu gedenken, welche zur Erleichterung des Geldumsatzes und zur Beseitigung der Gefahren, die in Hinsicht auf Aufbewahrung und Versendung des Geldes eintreten können, dienen, deren Zweck sonach dahin gerichtet ist, mittelst Eröffnung eines Kredits auf Deposita verschiedener Art, den Geldumlauf im Staate zu erleichtern und dem öffentlichen Kredit eine festere Basis zu geben.

In Rücksicht der innern Einrichtung der Banken, unterscheidet man Zettel-, Giro-, Leih-, Deposito-, Wechsel- und Disconto-Banken. Die beiden Erstern haben ihr Dasein den Wechseln zu verdanken, denn diese waren es, welche auf die Einrichtung jener führten.

a) Zettelbanken oder Notenbanken. Sie sind Staatsbanken, wenn sie zur Erreichung gewisser finanzieller Absichten von der Regierung eines Landes gebildet werden, welche zu ihrer Begründung eine bedeutende Summe Geldes als Kapitalstock oder Grundfonds bestimmt, die in den Kellern des Bankgebäudes aufbewahrt wird.

Vereinigen sich aber Kaufleute und Kapitalisten zur Gründung einer solchen Bankanstalt, indem sie das Grundkapital desselben aus ihren Mitteln oder auf Actien beibringen, so ist es eine Privatbank, deren Gesetze oder Statuten der Regierung des Landes zur Bestätigung vorzulegen sind, und die überhaupt von der Staatsbehörde beaufsichtigt wird.

Für den Gesammtbetrag des in der Bank verwahrten Kapitals, werden an der Stelle des baaren Geldes unverzinsliche Scheine, Noten, Banknoten, Bankzettel, Bankbillets, Bankassignationen in Abschnitten von 1, 5, 10, 20, 25, 50, 100, 1000 Gulden, Thaler, Rubel, Franken ꝛc. ausgegeben, die an den Inhaber, der aber keinen Theil an dem Gewinn der Bank nimmt, gestellt sind, und es ist die Bank in der Regel gehalten, ihre Noten, die frei von jeder persönlichen Bedingung beim Umsatz und ohne irgend bestimmte Verfallzeit

* Aeußerst merkwürdig sind die in London mit der Themse durch Kanäle verbundenen Docks, welche große Seeschiffe, ja selbst die Riesenschiffe der Ost- und Westindienfahrer aufnehmen, rings umgeben von den Waarenhäusern, den Gewölben, worin die aus allen Zonen in der Weltstadt ankommenden Waaren untergebracht werden. Hier auf dem Weltmarkt liegt die Bedeutung, die Größe Londons.

sind, auch weder eines Aviso's noch Acceptes bedürfen, bei Präsentation mit baarem Gelde einzulösen. Der leitende Grundsatz solcher Banken sollte also um so mehr sein, den Betrag des ausgegebenen Papiergeldes — welches nicht zu dem Zwecke geschaffen wird, die Masse des Geldes willkürlich und nutzlos zu vermehren, sondern statt des Metallgeldes zu circuliren — niemals denjenigen des Bankfonds übersteigen zu lassen, denn nur so lange als Jedermann überzeugt ist, er könne und werde sein Papier jederzeit von der Bank in Metallgeld umgetauscht erhalten, werden die Banknoten der klingenden Münze gleichgeachtet werden, und so wie Letzteres zur Ausgleichung im Handel dienen.

Obgleich diese Bankzettel an und für sich gänzlich werthlos sind, so können sie unter Umständen doch ein sehr gesuchter Artikel sein, so lange in einem Lande die Menge des vorhandenen Metallgeldes in einem rechten Verhältnisse zu dem Geschäftsverkehr steht. Der durch Noten repräsentirte Betrag ruht ohne Gefahr in den Gewölben der Bank, während die dafür geschaffenen Zeichen von Hand zu Hand gehen und den Verkehr dadurch mannigfach erleichtern, daß sie den Geschäftsmann der Unbequemlichkeit des Zählens entheben und ihm den mit größeren Kosten verbundenen Transport ersparen. Sie werden um so lieber gesucht, als sie auch noch die große Sicherheit verbinden, welche der Bankfonds den Inhabern derselben gewährt, und so kommt es denn nicht selten dahin, daß für dieses Papiergeld ein Agio vergütet wird, um es zu erhalten.

Wohl zu unterscheiden von der Banknote ist die Bankactie, denn diese stellt nur den Antheil dar, welchen der Actionär oder Inhaber durch seine Kapitaleinlage an den Resultaten des Unternehmens hat, so daß demnach eine solche Actie, außer den stipulirten Zinsen, günstigen Falls auch noch einen Gewinnantheil, die Dividende, abwerfen kann. Da aber diese Actien gewöhnlich, gleich den Banknoten, an den Inhaber zahlbar gestellt sind, oder doch ohne alle Schwierigkeiten auf einen Andern übertragen werden können, so ist es in Folge hievon auch möglich, sie wie die Noten als Zahlungsmittel zu verwenden.

b) Girobanken oder Assignationsbanken. Diese führen ihren Namen von dem italienischen Giro (Umlauf, Kreislauf), weil die in denselben von Kaufleuten eines und desselben Ortes niedergelegten Summen, die sie ohnehin gewöhnlich vorräthig haben, um alle unvermutheten Zahlungen sogleich leisten zu können, nur im Kreise umgehen.

Sie sind also gleichsam als eine gemeinschaftliche Kasse der Kaufmannschaft eines Platzes anzusehen, indem die bei ihnen deponirten Summen durch Uebertrag oder Anweisung an neue Inhaber kommen.

Jedem Deponenten wird von der Bank eine laufende Rechnung im Bankbuche mit Credit und Debet eröffnet, worin ihm sein — so deponirtes — Kapital gutgeschrieben wird. Von der nun in seinem Credit stehenden Summe kann der Deponent auf Veranlassung einem Andern, der im Bankbuche ebenfalls ein Folium hat, eine Summe zuschreiben lassen, die ihm, dem Deponenten, abgeschrieben wird, wodurch er der eigenhändigen Auszahlung enthoben ist.

Derjenige, welcher eine Summe von seinem Conto abschreiben lassen will, muß das Verlangen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten stellen, daher auch die Theilnahme gemeinhin nur den am Platze ansäßigen Kaufleuten gestattet ist, die jedoch von ihren Einlagen keine Zinsen begehren können.

Die Girobanken nehmen rohes oder auch gemünztes Silber oder Gold nach ihrem Feingehalte, jedoch unter Abzug einer kleinen Provision, Bankagio genannt, an, und geben sie dagegen für voll nach dem Ersteren aus. Unter Bankagio ist das Aufgeld zu verstehen, welches eine Bankvaluta gegen eine andere Valuta zu zahlen hat, das aber sich nicht gleich bleiben kann, weil die übrigen Münzsorten mehr oder weniger gesucht oder ausgeboten werden. Um bei dem Werthe, mit welchem die Münzen coursiren und der stets ihren wahren Gehalt in etwas übersteigt, nicht in Verlust zu gerathen, pflegen die Girobanken eine eigene, dem Letz-

teren genau entsprechende fingirte Valuta — Banco, Bancogeld, Bankgeld — festzustellen, in welcher sie ihre Rechnungen führen.*

Krediteinräumungen finden bei den Girobanken nicht statt, da es ihrer Tendenz widerspricht; jeder Interessent kann über sein Guthaben, aber über keine weiteren Summen verfügen.

c) Leihbanken sind dazu bestimmt, gegen unverderbbare und leicht verkäufliche Pfänder, mitunter auch auf persönliches Vertrauen, Geld vorzustrecken, natürlich gegen Provision und um höhere Zinsen, als sie selbst ihr Kapital verzinsen müssen. Sie ersparen Demjenigen, welcher in augenblicklicher Geldverlegenheit, obgleich im Besitze eines hinreichenden Werthes an Waaren, edlen Metallen, Pretiosen, Staatspapieren, Actien u. s. w. ist, die Unannehmlichkeit und die Gefahr für seinen Kredit, vielleicht weit umher nach baarem Gelde zu fragen.

Ihre Vorschüsse geschehen entweder in baarem Gelde, oder in Wechseln, oder in Noten der Bank. Hieher gehören auch die Hypothekenbanken, deren Darlehengeschäfte sich jedoch auf Immobilien (Grundstücke) beschränken und deßhalb für den Kaufmann von untergeordneter Bedeutung sind. Die Leihbanken sind häufig mit den Notenbanken verbunden.

d) Depositen- oder Depositobanken sind solche, welche gegen geringe Zinsen Kapitalien annehmen und solche gegen Unterpfänder zu höheren Zinsen ausstellen. Bekannter sind dieselben unter dem Namen Sparkassen, übrigens kommen sie für den Kaufmann nicht in Betracht. Hie und da werden sowohl die Giro- als auch die Leihbanken Depositenbanken genannt.

Ein dringendes Bedürfniß für den Kaufmann ist es, jederzeit gegen Erlegung des Werthes jede in Umlauf befindliche Geldmünze in der erforderlichen Menge und Güte entweder baar oder in Wechseln, die als Anweisungen auf baares Geld, diesem gleich zu achten sind, zu erhalten. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses dienen

e) die Wechselbanken, welche sich in ihrer Mehrzahl in den Händen der Bankiers oder Wechsler, früher Cambsoren, Cambisten genannt, befinden, die sich mit dem Ein- und Verkauf von Geldsorten, mit dem Wechsel-, Staatspapier- und Actienhandel, mit der Annahme von Geldern gegen Zinsenvergütung und Verwendung solcher Gelder gegen höhere Zinsen durch Vorschußertheilung, Creditirung in laufender Rechnung beschäftigen und mit diesen Hauptbranchen ihres Geschäfts auch das Discontogeschäft verbinden, worunter man den Ankauf solcher Wechsel zu verstehen hat, welche bis zu ihrem Verfalltage noch kürzere oder längere Zeit zu laufen haben. Der Bankier gewinnt dabei außer der etwaigen Coursdifferenz zur Verfallzeit gegen den Werth, den er dafür erlegte, die inzwischen auf die Wechselsumme erwachsenen Zinsen, die er gleich beim Ankaufe des Papiers, d. h. bei der Zahlung des Wechselbetrages in Abzug bringen darf. Diese Zinsen werden in der Handelssprache Disconto, Wechseldisconto genannt, dessen Größe sich stets nach den vorherrschenden Handels- oder politischen Verhältnissen, nach der Menge des umlaufenden baaren Geldes, nach der größeren oder geringeren Umsetzbarkeit der Wechsel richtet, hauptsächlich aber auch von ihrer Sicherheit abhängt, denn jedes Mißtrauen in diese Sicherheit wird den Discont, dessen Stand gewöhnlich nicht unter oder über 3, 4, 5 Procent pro Jahr ist, in die Höhe treiben. Der Discont kann demnach wohl als der Thermometer des Geschäftsstandes gelten. Das Discontiren kommt auf größeren Handelsplätzen sehr häufig vor, denn es kann für den Besitzer eines Wechsels aus mancherlei Ursachen wünschenswerth sein, den Betrag vor der Verfallzeit in Händen zu haben, er kann vielleicht das Geld vortheilhaft verwenden, so daß er den zu zahlenden Disconto gerne schwinden läßt. Der Wechsel wird beim Discontiren förmlich an den Disconteur (Wechselnehmer) girirt; hat jedoch der Discontent oder Discontgeber die Absicht, den Wechsel bei Verfallzeit gegen Zahlung des Be-

* In Hamburg wurde im Jahre 1619 eine Bank gegründet, welche die einzige noch bestehende reine Girobank und die allgemeine Kasse des dortigen Handelsstandes ist. Auswärtige können sich nur durch Vermittlung und auf den Namen eines Hamburger Hauses an der Bank betheiligen.

trages wieder an sich zu nehmen, um den Betrag bei dem Bezogenen selbst einzukassiren, so wird der Wechsel in blanco girirt.

Kaufleute, deren Geschäfte von größerer Bedeutung sind, haben fast ohne Ausnahme ein Conto bei einem Bankier ihres oder auch eines auswärtigen Platzes, dem sie ihre an Zahlungsstatt erhaltenen oder gekauften Wechsel auf fremde Plätze und die verfügbaren Geldsummen übergeben, und dagegen die Wechsel und das Geld, denen sie benöthigt sind, von ihm beziehen, wobei sie oft einen namhaften Kredit (Blancokredit) genießen, ohne irgend eine Sicherheit dafür leisten zu müssen, da der Bankier ihrer Solidität vertraut. Dieser Blancokredit ist als ein offener Kredit anzusehen, dessen Größe oder Grenze im Wege der Uebereinkunft festgestellt wird. Der Bankier acceptirt oder honorirt bis zu der übereingekommenen Kreditsumme die Tratten Desjenigen, welcher in Kredit gesetzt wurde, und macht Rimessen oder Baarzahlungen für dessen Rechnung. Der Gewinn der Bankiers besteht zunächst in der möglichst hohen Anlegung ihres Kapitals, da derselbe aber, in Procenten ausgedrückt, sehr niedrig ist und sie überdieß jeder Zeit einen bedeutenden baaren Geldvorrath parat halten müssen, der keine Zinsen trägt, so müssen sie auf größtmögliche Ausdehnung ihrer Geschäfte und auf häufigeren Umsatz ihres Kapitals bedacht sein. Um sich vor Kapitalverlusten zu bewahren, welche gleich bedeutende Summen verschlingen, müssen sie übrigens stets mit aller Sorgfalt zu Werke gehen. Auch an den Coursen der Geldsorten, Wechsel und Werthpapiere und an den Operationen, sowie Speculationen, die sie damit unternehmen, gewinnen sie. Der Bankier bedarf zu seinem Geschäft eines bedeutenden, jedenfalls verhältnißmäßigen Kapitals, eines großen, ausgedehnten Kredits, ausgebreiteter Bekanntschaften und Verbindungen unter den Kaufleuten auswärtiger Plätze, einer genauen Kenntniß der Geld- und Wechselverhältnisse, der Wechsel- und Staatspapiercourse aller irgend bedeutenden Handelsplätze, der auf Wechsel Bezug habenden Gesetze fremder Länder, in vielen Fällen auch einer Bekanntschaft mit den politischen Verhältnissen der Staaten. Er muß aber auch viel Umsicht und Beurtheilskraft besitzen, um aus den Ereignissen der Gegenwart auf bevorstehende Veränderungen der Geld-, Wechsel- und Effectenpreise schließen, und sich darnach benehmen zu können. Eine weitere Bedingung günstiger Erfolge seiner Unternehmungen ist ihm eine ausgebreitete Korrespondenz, mittelst welcher er auf dem kürzesten Wege von allen bedeutungsvollen Ereignissen schnellstens unterrichtet wird, um bei höher gehenden Preisen der Wechsel, Actien, Staatspapiere den möglichst großen Gewinn zu sichern, oder beim Weichen derselben durch raschen Verkauf Verlust zu verhüten.

Kein Stand hat sich energischer zu den Höhepunkten der Gesellschaft hinauf gearbeitet, als derjenige der Bankiers. Ihr Fach ist unter den kaufmännischen Fächern unstreitig das interessanteste. Keines führt so unmittelbar mit den industriellen Unternehmungen des Jahrhunderts zusammen, hat durch die Fonds einen so wesentlichen politischen Einfluß, und kann die übrigen Branchen, für die sie durch ihre Unterstützung mit stets bereithabenden Geldsummen gegen mäßige Zinsen von wahrhaft großem Nutzen sind, so sehr von sich abhängig machen. Sie brauchen ja alle Geld und Kredit; beide Ausgleichungskanäle münden sich aber im Bankierfach.

Die an größeren Handelsplätzen thätigen Hülfspersonen beim Verkehr sind:

Die **Mäkler, Sensale** oder **Courtiers**, deren Beschäftigung darin besteht, die Käufe und Verkäufe, welche Kaufleute an einem und demselben Orte unter einander abschließen wollen, einzuleiten und zu ordnen, wofür sie gewisse Procente als Courtage, Sensarie oder Mäklerlohn beziehen. Nach den Gegenständen ihres Wirkungskreises unterscheidet man Waaren- und Wechsel-Sensale, in Seeplätzen auch Schiffsmäkler. Sie dienen nicht allein zur Vermittlung kaufmännischer Geschäfte, sondern auch zur Feststellung der Geld- und Wechselcourse und als Beweisführer in Streitfällen. Es genügt nicht, daß der Mäkler von dem, welcher ihn zum Abschluß eines Geschäftes benützt, bevollmächtigt sei, sondern er muß auch obrigkeitlich autorisirt sein, Geschäfte zu vermitteln. Da die Mäkler einen amtlichen Charakter haben, so ist ihnen auch nirgend gestattet, Handel für eigene Rechnung zu treiben. Es ist denselben die Pflicht auferlegt, ganz im Interesse ihrer Mandanten, jedoch nur mit erlaubten Mitteln, zu verfahren, auch haften

sie für jeden begangenen Irrthum, weßhalb es nothwendig erscheint, daß der Waarenmäkler hinreichende Waarenkenntnisse besitze, um die Güte der Waaren, ihre Fehler, überhaupt alle Eigenschaften gehörig erkennen zu können. Ein Schiffsmäkler muß mit der Bauart eines Schiffes, mit den Seerechten, Zollgesetzen bekannt und in fremden Sprachen geübt sein. Der Geld- und Wechselmäkler muß die Geld- und Münzsorten, die Course und deren Berechnung kennen, auch von den Verhältnissen der Geschäftshäuser unterrichtet sein.

In zweifelhaften Fällen gilt das Tagebuch des Mäklers, dessen Führung alle Gesetze verfügen, für einen halben, für einen vollen Beweis aber, sobald der Mäkler die Richtigkeit dieses Buches eidlich erhärtet. Nach Abschluß eines Geschäftes ist Letzterer verbunden, dem Verkäufer auf Begehren den Käufer zu nennen, weigert er sich dessen, so ist der Kauf ungültig, es müßte denn ausdrücklich die Angabe des Käufers dem Courtier auf gewisse Zeit erlassen sein. Nach Vollziehung eines Auftrages darf er die ihm gebührende Vergütung verlangen, jedoch nicht mehr als die Gesetze vorschreiben.

Die **Handlungsagenten**, welche als Bevollmächtigte die Verbindung eines Großhändlers mit den Kaufleuten größerer Handelsplätze unterhalten und sich ausschließlich den Angelegenheiten ihrer Comittenten widmen, zu welchem Behufe sie gewöhnlich einen festen Wohnsitz in dem Mittelpunkte ihrer Thätigkeit nehmen, indem sie für ihre Bemühung eine nach Procenten berechnete Provision beziehen, deren Größe somit von den bewirkten Verkäufen abhängt.

Die **Handelskonsuln**, welche an allen wichtigen Handelsplätzen sich befinden und von ihrer oder einer fremden Regierung autorisirt sind, das Handelsrecht ihrer Nation zu besorgen, d. h. die bei Handelsangelegenheiten vorkommenden Rechte derselben in allen Fällen gegenüber derjenigen Regierung, bei welcher sie deßhalb accreditirt oder beglaubigt sind, zu vertreten.

Ihre Pflicht ist es daher:

1) die Handelsinteressen ihres Landes und dessen Unterthanen zu überwachen;
2) ihre Landesangehörigen nöthigenfalls zu belehren und ihre Unternehmungen nach Möglichkeit fördern zu helfen;
3) die bestehenden Handelsverträge aufrecht zu erhalten;
4) für Diejenigen, deren Schutz ihnen obliegt, wenn es Noth thut, in die Schranken zu treten.

Das Recht, Konsuln oder Agenten in fremden Ländern aufzustellen, hängt entweder von einer stillschweigenden oder vorausgegangenen Convention zwischen den betheiligten Staaten ab, und es ist die Befugniß oder Gerichtsbarkeit dieser Beamten nicht überall von gleichem Umfange.

Befinden sich mehrere Konsuln einer Nation an verschiedenen Orten desselben Landes, so stehen dieselben unter einem sie beaufsichtigenden General-Konsul, welchem gewöhnlich Vice-Konsuln als Gehülfen zur Seite stehen.

Transportwesen; Frachtkunde.

Die Trennung der verschiedenen menschlichen Beschäftigungen, zufolge deren der Eine Producent, der Andere Nichtproducent, und zwar bald auf diese, bald auf andere Weise ist, fordert, wenn das Leben dadurch nicht einseitig werden soll, eine gegenseitige Ausgleichung. Diese Ausgleichung wird durch den Verkehr bewirkt, worunter man den Umfang aller Geschäfte versteht, wodurch der Eine dem Andern gibt oder leistet, was Jener bedarf und er vermöge seiner Beschäftigungsweise demselben leicht geben oder leisten kann. Von der Wichtigkeit dieses Verkehrs kann man sich überzeugen, wenn man erwägt, daß ohne denselben sich Jeder Alles selbst sein müßte, daß es durch denselben erst möglich wird, daß sich besondere Stände für die einzelnen Beschäftigungen bilden, und daß ohne denselben, weil Jeder dann nur seine Bedürfnisse produciren könnte, es auch unmöglich wäre, die einzelnen Beschäftigungen bei der Production selbst zu theilen, überhaupt die Production ins Große zu treiben.

Eine Lebensbedingung für die Existenz eines segensreichen Verkehrs ist der möglichst

schnelle, leichte und sichere Transport der Handelsgüter vom Absendungs- bis zum Bestimmungsorte, und das dringende Bedürfniß, mit Andern zu verkehren, veranlaßte und führte die Bewohner aller Erdtheile zur Aufsuchung von Land- und Wasserstraßen, zur Auffindung und Erbauung von Kunststraßen, als: feste Wege, Dämme, Brücken, Eisenbahnen, Kanäle, schiffbare Flüsse, Ströme u. s. w.; wo wir aber auch hinblicken, überall werden wir da dem lebhaftesten Verkehr, dem größten Wohlstand begegnen, wo die Thätigkeit durch gute Communications- und Transportmittel unterstützt wird.

Jedes Bodenprodukt, jedes Fabrikat erlangt einen Werth erst dann, wenn es nach jenem Orte versendet oder gebracht werden kann, wohin es zur Consumtion, zur Benützung bestimmt ist. Je größer aber die Entfernung zwischen dem Bezugs- und Verbrauchsorte ist, desto bedeutender werden die Kosten der Beischaffung und der Verkäufer solcher Waaren im Vortheil sein, dem der billigste Bezug einer gleich guten Qualität möglich ist; er kann zu niedrigeren Preisen absetzen, als seine entfernteren oder diejenigen Concurrenten, denen nur theure Transportwege offen stehen.

Bei näherer Betrachtung der vorhandenen Kunststraßen finden wir als allgemeine, durch den Staat, von den Gemeinden oder durch Privatgesellschaften angelegte und unterhaltene Beförderungsmittel des Waarentransports:

a) **Landstraßen** oder **Chausseen**, für deren Benützung meistens eine Abgabe, Chausseegeld erhoben wird;

b) **Eisenbahnen;**

c) **Wasserstraßen,** und zwar:

   1) natürliche Wasserstraßen, welche durch die schiffbaren Flüsse, Ströme &c. gebildet werden;

   2) künstliche Wasserstraßen, Kanäle oder Kunstflüsse, d. h. die schiffbaren, für den Handelsverkehr im Innern der Länder angelegten, breiten, tiefen und durch die Hülfe der Schleusen überall horizontal gezogenen Wassergräben, welche gewöhnlich in der Absicht geschaffen werden, zwei Flüsse mit einander zu verbinden, um dadurch einen längern Wasserweg zu gewinnen und die Beförderung von Waaren billiger als auf anderem Wege bewerkstelligen zu können.

In Kleinasien, Syrien, Arabien, Aegypten und den Sandwüsten Afrika's wird auch jetzt noch das Kameel als das älteste **Landtransportmittel** für Waaren benützt; in andern Weltgegenden, wo dasselbe des bergigen oder schlüpfrigen Bodens wegen unverwendbar und gänzlicher Mangel an Kunststraßen ist, müssen Elephanten, Pferde, Maulthiere, Esel &c. den Dienst der Kameele versehen; dagegen findet man für den Waarentransport in allen civilisirten Staaten, Frachtwagen der Botenfuhrleute, Frachtfuhrleute, Dampfwagen, Packwagen &c.; es sind jedoch beim Land-Frachtverkehr neben den Frachtführern oder Fuhrleuten auch noch andere Personen, als: a) die Güterschaffner oder Güterbestätter; b) die Aufläder; c) die Schröter beschäftigt.

Die Urkunde, welche man bei Güterversendungen zu Lande dem Frachtführer einhändigt, wird **Frachtbrief** geheißen, und es kommen in dem Frachtvertrage, dessen Gegenstand das zum Versandt gebrachte Gut, die Fracht oder der Fuhrlohn und die Lieferungszeit sind, a) der Absender; b) der Fuhrmann oder Frachtführer und c) der Empfänger der Waare als betheiligte Personen vor.

Der Fuhrmann verpflichtet sich, die in Ladung genommenen Güter, bei deren Uebernahme auch schon der Uebergang der Gefahr auf ihn anfängt, binnen einer festgesetzten Zeit, in der Quantität und Qualität wie er sie vom Versender empfieng, zu dem ihm versprochenen Lohne, nach ihrem Bestimmungsorte zu liefern. Die Höhe dieses Lohnes hängt hauptsächlich von der Entfernung des Empfängers, somit von der Dauer der Reise ab, welche wieder nach Jahreszeit und nach dem Zustande der Wege oder Straßen verschieden ist. Auch die Futterpreise influiren wesentlich auf den Frachtlohn, und es schwankt letzterer je nach Mangel oder Ueberfluß an Fuhrgelegenheiten.

Bei Feststellung der Lieferungszeit ist sowohl auf Entfernung als Jahreszeit Rücksicht zu nehmen und dabei dem Fuhrmann stets ein, zwei oder noch mehr Tage weitere

Frist einzuräumen, als er voraussichtlich nothwendig haben wird, damit allenfallsigen Störungen oder Unfällen im Verlauf der Reise, Rechnung getragen ist. Ist aber die Lieferzeit nicht ausdrücklich bestimmt worden, so wird die gewöhnliche Lieferzeit als stillschweigende Bedingung angenommen.

In dem Frachtbriefe wird der Empfänger aufgefordert, dem Frachtführer nach richtiger, wohlbeschaffener und rechtzeitiger Ueberlieferung des Gutes, die bedungene Fracht einzuhändigen, daher solche Frachtverträge nicht blos als ein unentbehrliches, sondern als ein gesetzliches Erforderniß zu betrachten sind, weil aus denselben die Vertragsverhältnisse zwischen Versender und Lieferer beurtheilt werden müssen, wozu der Frachtbrief in der Regel die entscheidende Norm an die Hand gibt.

Der Fuhrmann kann übrigens von Seite des Empfängers zu einer im Frachtbriefe stipulirten Entschädigung angehalten werden, sobald eine Verspätung in der Ablieferung eingetreten ist, und es kann diese Entschädigung die theilweise, oft auch die ganze Fracht und darüber betreffen. Einem solchen, in dem Frachtbriefe vorgesehenen Abzuge kann sich der Frachtführer bei verspäteter Ablieferung des betreffenden Gutes nicht entziehen, Fälle ausgenommen, in welchen er den Beweis zu führen vermag, daß die Fortsetzung seiner Reise durch Hindernisse, deren Abwendung nicht in seiner Macht lag, unmöglich gemacht worden ist. Wenn der Empfänger dem Fuhrmann wegen unrichtiger Ablieferung einen Frachtabzug macht, so muß er diesem einen Schein geben und den Grund des Abzugs darin angeben, damit der Frachtführer, wenn er das Recht dazu zu haben glaubt, seinen Rückanspruch an den Absender geltend machen kann.

Die Fracht wird in der Regel nach dem Gewichte der Güter, unter Bedienung größerer Gewichtsnormen, als des Schiffpfundes, Liespfundes, Centners accordirt. Die Bedingung von ganzer Fracht für eine Sendung kommt seltener vor. Bei Berechnung und Vergütung des Frachtlohns werden Gewichtstheile unter $^1/_8$ Centner Schwere nicht berücksichtigt, d. h. es kommen einige Pfunde mehr oder weniger nicht in Anschlag, und es erleidet der Fuhrmann bei diesem überall üblichen Verfahren durchschnittlich keinen Verlust.

Bei Versendung von Waaren, deren Bestimmungsort vom Orte des Absenders nicht weit entfernt liegt, wird die Höhe des Frachtlohns nicht immer genau bestimmt, sondern man fügt im Frachtbriefe den Satz: „in gewöhnlicher Fracht“ an, was eben bei solchen Routen geschehen kann, auf welchen ein gewisser Frachtlohn als usuell angesehen wird. Besteht zwischen dem Fuhrmann und dem Empfänger eine regelmäßige Verbindung, so schreibt der Absender häufig auch: „in verstandener Fracht“, „in bedungener Fracht“.

Der Fuhrmann hat die in Ladung bekommenden Güter gewöhnlich beim Versender in Empfang zu nehmen, deren sorgfältige und zweckmäßige Aufladung zu überwachen oder selbst zu besorgen und darauf zu achten, daß ansteckende, überhaupt mehr oder minder gefährliche Waaren, von andern, durch jene voraussichtlich Noth leidenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Die Abfahrt vom Ladungsplatze hat an den gewohnten Tagen, in dem Falle aber ohne Verzug zu geschehen, wenn er vom Versender eine complete Fuhrladung erhielt; unter allen Umständen ist die Abreise so weit zu beschleunigen, daß durch einen Aufschub derselben das Eintreffen der Güter nicht erst nach Ablauf der bedungenen Lieferungszeit erfolgt. Tritt der seltene Fall ein, daß der Fuhrmann einen bestimmten Weg passiren muß, so hat er dieser Vorschrift Folge zu leisten, außerdem aber der gewohnten Hauptstraße zu folgen.

Für gewisse Waaren und Routen sind zum Zwecke zollfreier Einfuhr, oder um eine Zollermäßigung zu bewirken, Ursprungs-Certificate, d. h. nach bestimmter Form abgefaßte oder gerichtlich bestätigte Zeugnisse darüber, daß eine Waare an einem gewissen Orte durch die Natur oder Kunst erzeugt worden ist, erforderlich, deren Beischaffung dem Absender obliegt, welcher sie sorgfältig zu verwahren hat, so lange sie in Kraft sind. Auf manchen Zollstraßen ist auch eine Zolldeclaration erforderlich, welche als offenes Waarenverzeichniß, worin die Waaren specificirt aufgeführt sind, den Fuhrleuten und Schiffern über ihre Ladungen zur Vorzeigung und Legitimation bei den Mauthämtern, Behufs der Zollentrichtung eingehändigt wird. Das Umgehen der Zollstätten, überhaupt

jede Handlung, durch welche der Fuhrmann seine Ladung Gefahren aussetzt, oder wodurch eine Verspätung in der Ablieferung veranlaßt wird, kann nur diesem allein zur Last gelegt werden. Für Verluste, welche durch höhere Gewalt (Force majeur) hervorgerufen werden, ist jedoch der Frachtführer nicht haftbar, eben so wenig kann derselbe bei Verletzung einer Waare, welche von dem Absender in sorgloser, nachläßiger Weise verpackt und vielleicht auch schon in tadelhafter Qualität versandt wurde, in Anspruch genommen werden, da er nur den durch sein Verschulden veranlaßten Schaden zu ersetzen hat.

Uebergibt er die ihm anvertrauten Güter unterwegs einem andern Fuhrmann oder einem Spediteur, um solche durch diesen an den Empfänger befördern zu lassen, so ist dadurch ein vollständiger Bruch des Frachtvertrags eingetreten, und es hat der Verletzer desselben für jeden daraus entspringenden Nachtheil einzustehen, auch wenn die Unmöglichkeit der Selbstüberlieferung des Gutes constatirt würde. Von seiner Verbindlichkeit, für etwaigen Schaden zu haften, ist er nur dann befreit, wenn er bei Uebernahme der Waare den Weitertransport derselben durch Mittelspersonen ausdrücklich bedungen hat, übrigens läge ihm dann immerhin der Beweis einer derartigen, von den gewöhnlichen Gesetzen des Frachtvertrags abweichenden Verabredung ob. Der Befrachter ist nicht verbunden, sich bei Verlusten an eine der Mittelspersonen verweisen zu lassen, sondern er kann sich seiner Entschädigung wegen an den Uebernehmer, mit welchem er den Vertrag eingieng, halten, und dieser mag sich bei den schuldhaften Mittelspersonen regressiren.

Nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsplatze hat sich der Fuhrmann alsbald bei dem bezeichneten Empfänger zu melden und das Gut in dasjenige Lokal zu schaffen, welches für die Aufnahme bestimmt ist. Bei richtigem, wohlbeschaffenem Erfund der Waare sind dem Lieferer der bedungene Lohn und die allenfallsigen Auslagen zu bezahlen. Weigert sich aber der Empfänger, die auf dem Gute haftenden Unkosten zu erlegen, ohne einen triftigen Grund zu haben, wodurch die Weigerung gerechtfertigt erscheint, so ist der Fuhrmann befugt, das betreffende Gut auf des Empfängers Risico so lange an sich zu halten, bis dieser die Zahlung leistet. Es ist dieß ein vertragsmäßiges Recht, das in den Frachtbriefen durch den Satz: „Auf den Gütern haften die Spesen, bei deren Zahlungsverweigerung sich der Frachtführer lediglich an erstere zu halten hat“ ausgesprochen ist.

Jedenfalls aber hat der Fuhrmann dem Absender ohne Verzug von der Sachlage Meldung zu machen. Ist der Empfänger auch durch die Zurückbehaltung der Waare zu keiner Zahlung zu vermögen, so wendet sich der Frachtführer an den Absender, welcher, wenn das Gut dem Empfänger nicht schon ausgeliefert ist, ihm die volle Entschädigung leisten muß, ansonst der Fuhrmann den ganzen oder theilweisen Verkauf auf gerichtlichem Wege vollziehen läßt und sich dadurch deckt. Wider den Absender der Waare besitzt der Fuhrmann hingegen kein Klagerecht, wenn er das Gut ohne Weiteres ausgeliefert hat.

Verweigert der Empfänger die Annahme der Waaren, so bringt sie der Fuhrmann an eine geeignete Lagerstätte und geht dann ebenfalls auf den Absender zurück. Unter Umständen ist er auch in diesem Falle befugt, Behufs der Schadloshaltung für seine Forderung, auf den Verkauf der Güter anzutragen.

Nach Annahme der Letztern und erfolgter Frachtvergütung kann der Empfänger nicht mehr nachträglich gegen den Fuhrmann klagbar werden.

Der Frachtbrief, welcher von dem Frachtführer gleich mit der Waare überliefert zu werden pflegt, dient dem Empfänger als Bescheinigung über die bezahlte Fracht, man läßt sich aber häufig und namentlich bei ansehnlichen Summen den Empfang vom Fuhrmann besonders darauf bescheinigen.

Bisweilen hat der Empfänger einer Waare dieselbe unter der Bedingung gekauft, solche spesenfrei (franco Fracht) ins Haus geliefert zu erhalten, oder will er sich hinsichtlich der Frachtauszahlung mit dem Abnehmer benehmen, in welchen Punkten aber eine Verständigung vorangegangen sein muß. Ist dieß der Fall, so bezahlt der Absender die Fracht nach Zurückkunft des Fuhrmanns, welcher sich vom Empfänger einen Lieferschein ausstellen läßt und solche dem Frachtgeber einhändigt.

Wir haben bisher von den Pflichten, theilweise aber auch von den Rechten des Frachtfahrers gesprochen, welche aus dem zwischen ihm und dem Frachtgeber geschlos-

senen Vertrage hervorgehen, und es bleibt uns nur noch zu erwähnen übrig, daß der Fuhrmann

1) sorgfältige Verpackung der Waare, damit sie, ohne Schaden zu nehmen, den Transport aushalten kann;
2) richtige Gewichtsangabe, damit ihm der gebührende Frachtlohn wird;
3) gewissenhafte Inhaltsangabe der Frachtstücke, damit in dieser Beziehung keine Unannehmlichkeiten für ihn entstehen,

von dem Absender zu fordern berechtigt ist.

Die Pflicht des Versenders besteht darin, Sorge zu tragen, daß die zu versendende Waare in unbeschädigtem, tadellosem Zustande, schnell, sicher und mit den geringsten Kosten in den Besitz des Empfängers komme, welcher

1) den erhaltenen Avis bei Eingang der Waaren, ebenso diese selbst nach Zeichen, Verpackung, Gewicht, Maaß oder Zahl mit dem Frachtbriefe und den sonstigen Documenten des Versenders zu vergleichen;
2) bei richtigem Erfund und eingehaltener Lieferungszeit, die bedungene Fracht sammt allen auf der Waare haftenden Nebenspesen dem Frachtfahrer vollständig zu vergüten hat;
3) bei Beschädigungen, Gewichtsmancos, von dem Ueberlieferer den Ersatz verlangen, und wenn die vorgeschriebene Lieferzeit überschritten wurde, ohne daß von Seite des Frachtfahrers ein annehmbarer Grund nachgewiesen werden kann, von der im Frachtbriefe angedrohten Conventionalstrafe Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Die Beförderung von Handelsgütern und Personen auf dem Wasser ist nach der Verschiedenheit der Wasserstraßen in den Fluß-, Kanal- und Seetransport einzutheilen.

Der **Fluß-** oder **Kanaltransport** erfordert wegen der geringen Tiefe dieser Wasserstraßen gewöhnlich nur kleinere Fahrzeuge: Kähne; die allgemeine Benennung 1) kleiner, platter Fahrzeuge ohne Segel und Verdeck; 2) größerer Fahrzeuge dieser Art mit Mast und Steuerruder, welche namentlich auf der Elbe, Oder 2c. benützt werden. Dieselben treiben stromabwärts oder zu Thal meist mit dem Strome; stromaufwärts oder zu Berg werden sie aber theils gerudert, theils durch den Wind getrieben, am häufigsten jedoch durch Pferde oder Menschen an langen Leinen gezogen, zu welchem Behufe an den Kanälen und größeren Strömen besondere Wege, sogenannte Leinpfade, die sich an den Ufern hinziehen, angelegt sind.

In neuerer Zeit ist die Flußschiffahrt durch die Dampfboote oder Dampfschiffe sehr vervollkommnet worden, welche durch Schaufelräder oder archimedische Schrauben, diese aber mittelst Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. England, Holland, Frankreich und Rußland erhielten in den Jahren 1807—1816 die ersten dieser Schiffe, welche jetzt alle schiffbaren Flüsse, ja selbst den Ocean befahren und für den allgemeinen Verkehr sehr nützlich und förderlich sind.

Die Leitung der Flußfahrzeuge aller Art wird von strom- und fahrkundigen Männern, Schiffer geheißen, besorgt, denen ein Steuermann und Schiffsknechte helfend zur Seite stehen.

Der **Seetransport** von Gütern und Personen wird durch Fahrzeuge verschiedener Bauart, unter dem Namen Kauffahrteischiffe, bewerkstelligt, worunter die größern Handelsschiffe (Segel- oder Dampfschiffe) gemeint sind, welche nur Handelswaaren und Personen laden. Ihre Größe wird nach einem Gewichtsmaße ihrer Ladung bestimmt, welches man Tonne (circa 2000 Pfund) oder Last (2 Tonnen) nennt. Mehrere zusammen unter Bedeckung fahrende Handelsschiffe pflegt man eine Kauffahrteiflotte zu heißen.

Um die Ladungen großer Kauffahrteischiffe theilweise an's Land zu schaffen (damit diese leichter in seichte Häfen einlaufen können), oder Waaren, Effecten 2c. an Bord eines solchen Schiffes zu führen, oder bei Strandungen 2c. in Sicherheit zu bringen, bedient man sich der sogenannten Lichterschiffe, Lichter, Bordings, welche zu den kleineren Fahrzeugen zählen und deren Name von ihrer Bestimmung abgeleitet ist.

Bekanntlich werden die Phönicier für die Urheber der Schiffahrt gehalten, deren

Ausbildung nicht allein durch die Vervollkommnung des Schiffbaues, sondern hauptsächlich auch durch die Erfindung der Magnetnadel und des Kompasses befördert wurde. Die immer höher gestiegene Schiffbau- und Schiffahrtskunst haben die Gefahr, welche ehedem mit der Schiffahrt verbunden war, um Vieles vermindert, und so gelang es den Europäern, die wichtigsten Entdeckungen und Eroberungen in den übrigen Welttheilen zu machen und besonders den Handel zu seinem höchsten Flor zu bringen.

In einem von der See bespülten Lande, welches ausgedehnte Küsten hat und lebhafte auswärtige Handelsverbindungen unterhält, bildet die Schiffahrt einen sehr wichtigen Erwerbszweig, nicht allein durch die Menge nützlicher Beschäftigungen, welche der Anbau, die Ausrüstung, die beständigen Reparaturen und sonstige Sorge für die Erhaltung der Schiffe im Volke verbreitet, sondern auch dadurch, daß eine große Anzahl von Menschen bei der Führung der Schiffe ein reichlicheres Auskommen findet, als ihnen andere Arbeit gewähren würde. Alle auf diese Weise beschäftigten Individuen setzen durch ihre Bedürfnisse wieder andere in Nahrung, woraus eine Gesammtmasse von Erwerbsmitteln in der Gesellschaft entsteht, die einen sichtbaren, großen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt äußert. Mit Recht haben daher die meisten Regierungen eine hohe Sorge für Alles getragen, was das Gedeihen des besagten Erwerbszweiges befördern kann.

Der Eigenthümer eines Handelsschiffes oder Kauffahrteischiffes wird Rheder und sein Gewerbe oder die Ausrüstung eines solchen Schiffes Rhederei genannt. Da der Kauf oder die Erbauung eines Schiffes und dessen Ausrüstung größere Summen in Anspruch nimmt, wozu die Geldmittel eines Einzelnen oft nicht hinreichend sind, so betheiligen sich häufig Mehrere zu einem derartigen Unternehmen, welche eine Gesellschaft, die Mitrhederschaft oder Mascopei (von dem holländischen Maatschappij) bilden. Jeder einzelne Theilhaber einer solchen Societät heißt Mitrheder, und der Contract, den sie deßhalb unter sich schließen, wird Rhederbrief, der Antheil aber, den jeder der Schiffsfreunde am Schiffe hat, Schiffspart genannt.

Die Führung eines Schiffes kann von dem Eigenthümer desselben entweder selbst übernommen oder einem Andern übertragen werden, in dem einen oder andern Falle wird der Führer Schiffer, Kapitän, Commandeur, Patron, und ist er vom Schiffseigner oder von der Rhederei angestellt, Setzschiffer geheißen, dessen Engagement, wie bei jedem andern Seemann, auf verschiedene Weise erfolgen kann. Der Lohn, den der Kapitän und jeder Seemann empfängt, heißt Gage, außer welcher ihm von der Rhederei ein gewisser Antheil an der Primage (d. h. ein Frachtzuschlag nach Procenten) oder den Kaplaken — die ursprünglich der Kapitän erhielt, um sich Tuch oder Laken zu einer warmen Jacke oder Kappe kaufen zu können — zugestanden wird.

Derjenige, welcher entweder das ganze Schiff oder nur einen Theil des Schiffes zum Versandt seiner Waaren miethet, heißt Befrachter; die Handlung selbst Befrachtung; die Uebereinkunft zur Ladung der Waaren Befrachtungsvertrag, und die über diesen ausgestellte Urkunde Certepartie oder Chartepartie.

Nach erfolgter Verladung der Waaren in das Schiff stellt der Schiffer einen Empfangschein (Recepisse) darüber aus, und versieht das von dem Versender in mehreren Exemplaren ausgefertigte Connossament mit seiner Unterschrift. Das eine wird dem Schiffer, das andere dem Versender und ein drittes Exemplar dem Empfänger zugestellt.

In dem Connossament, welches innerhalb 24 Stunden von dem Schiffer unterzeichnet sein muß, verpfändet nicht nur dieser, sondern auch der Rheder Hab und Gut, insbesondere das Schiff und was diesem zugehört, für die sichere Ablieferung der Waaren.

Nach erfolgter Unterzeichnung des Connossaments und Befrachtung des Schiffes, hat dasselbe mit dem ersten günstigen Winde wohlbeschaffen den Hafen zu verlassen und in See zu gehen, auch soll es seine Reise auf demjenigen Wege machen, welcher am schnellsten zu dem Bestimmungsorte führt. Eine Abweichung von diesem, durch die Gewohnheit vorgeschriebenen Wege, darf sich der Schiffer nur in Nothfällen erlauben, z. B. wenn der Bestimmungshafen blockirt ist; wenn er einen Nothhafen aufsuchen muß, um Proviant einzunehmen; wenn er vor Kapern oder Seeräubern fliehen muß; wenn er eine Convoi aufzusuchen hat; wegen Meuterei des Schiffsvolks.

Der Schiffer hat die Reise in Person zu machen, wenn ihn nicht Krankheit abhält,

und so wenig als möglich das Schiff zu verlassen, wenn es im Verlauf der Reise irgendwo eingelaufen ist. Während der Fahrt hat er für die Erhaltung der geladenen Güter gehörig zu sorgen, und ereignet sich ein Seeunfall, welcher den Verlust des Schiffes befürchten läßt, so darf er solches nicht früher verlassen, als bis zu dessen Rettung Alles geschehen ist, was Muth und Klugheit gebieten.

Ist das Schiff von dem Befrachter en bloc gemiethet, also im Ganzen befrachtet worden, so mußte der Befrachtung die Gewichtsangabe vorangehen, welche die Tragfähigkeit des Schiffes constatirte, und es kann in diesem Falle der Schiffer die ganze Fracht fordern, auch wenn nicht voll geladen worden wäre, nur darf er ohne Zustimmung des Befrachters kein fremdes Gut einnehmen.

Hat der Schiffer den Raum des Schiffes größer angegeben, als er in Wirklichkeit ist, so daß nicht sämmtliche Güter des Befrachters unterkommen können, so kann von Letzterem Entschädigung gefordert werden, die Jener auch leisten muß. Tritt hingegen der Fall ein, daß der Befrachter eines en bloc gemietheten Schiffes innerhalb der festgesetzten Zeit die Güter gar nicht oder nur theilweise abliefert, so muß der Schiffer, wenn zum Einnehmen der Ladung in der Certepartie oder im Connossamente keine Liegetage zur Bedingung gemacht wurden, nach einigen Seegesetzen Protest wegen Fautfracht einlegen, und ist berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen, falls er in einer gewissen darauf folgenden Zeit keine andere Ladung empfängt.

Wenn das Schiff stückweise gemiethet, d. h. nur theilweise befrachtet wurde, so bedingt sich der Schiffer die Abfahrt bis zu dem Zeitpunkte, wo er hinreichende Fracht erhalten haben wird; unterlassen einzelne Befrachter die Ablieferung der zugesicherten Güter, so kann er zu seiner Beweisführung gleichfalls Protest wegen Fautfracht, als wegen Entschädigung, die der Befrachter dem Schiffer in Folge der Nichtablieferung der contractlich bedungenen Ladung zu bezahlen hat, erheben. Der Betrag der Fautfracht muß im Allgemeinen dem der vollen Fracht gleich sein, welche der Schiffer bei Lieferung der vertragsmäßigen Ladung am Bestimmungsorte würde verdient haben; jedoch nach Abzug des Verdienstes, welcher ihm etwa durch anderweitig eingenommene Ladung zugeflossen ist. Diese zu suchen hat der Schiffer zwar keine Verpflichtung, er darf sie aber eben so wenig zurückweisen, sobald sie ihm angeboten wird.

Der Schiffer, welcher als Führer der ihm anvertrauten Güter für dieselben zu haften hat, darf, wenn das Auslaufen des Schiffes durch einen unvorhergesehenen Zufall verhindert und absolut unmöglich geworden ist, den Befrachtungsvertrag auflösen und den Ersatz der Ein- und Ausladungskosten fordern. Ist während der Fahrt ein Verbot hinsichtlich des Handels mit dem Bestimmungsorte erschienen, so ist der Schiffer gehalten, in den nächsten Hafen einzulaufen und von hier aus die weiteren Ordres der Befrachter einzuholen; den Frachtlohn kann er aber dann nur für den Weg ansprechen, welchen er mit der Waare bis dahin gemacht hat, wo die Fahrt eingestellt werden mußte.

Wird ein Schiff während seiner Reise durch den Befehl einer fremden Regierung angehalten, so ist für die Zeit der Haft keine Fracht zu vergüten. Wird eine Ausbesserung des Schiffes auf der Reise als nothwendig erachtet, so kann, wenn dasselbe seetüchtig, seefest ausgelaufen ist und der Kapitän an der Beschädigung keine Schuld trägt, von Seite der Befrachter für Aufenthalt keine Entschädigung gefordert werden, wohl aber dann, wenn sich herausgestellt hat, daß der Schiffer dem Schaden vor Abgang des Schiffes durch Verbesserung aller seiner Mängel hätte vorbeugen können. Außer der in letzterem Falle vom Schiffer zu leistenden Entschädigung geht ihm auch noch die Fracht verloren.

Nimmt die Wiederherstellung des unterwegs befindlichen Schiffes längere Zeit in Anspruch, so können die Absender der Güter, letztere gegen Frachtvergütung einem andern Schiffe in Ladung geben lassen, wozu sie auch dann berechtigt sind, wenn das von ihnen befrachtete Schiff nicht rechtzeitig oder gar nicht weiter segeln kann.

Für Güter, welche ohne Schuld des Schiffers durch Seeraub, Strandung, Schiffbruch auf der Reise zu Verlust giengen, oder gezwungen über Bord geworfen werden mußten, ferner für eine nicht durch äußere Einflüsse verdorbene Waare, kann der Schiffer niemals in Anspruch genommen werden, eben so wenig für den Decalo an einer Waare,

wenn ihre Umhüllung, z. B. die Kiste, das Faß, der Koffer u. s. w. versiegelt oder verschlossen war und eine äußerliche Verletzung nicht stattgefunden hat.

Ist dem Schiffer ein Unglück durch Schiffbruch zugestoßen, so hat er dieß bei der nächsten competenten Behörde anzuzeigen, und sind ihm dabei Waaren verloren gegangen, so kann er dafür keine Fracht begehren.

Befindet sich derselbe in einer sehr dringenden Geldnoth, ohne sich durch ein in Händen habendes Accreditif, oder durch Ausstellung von Wechseln, oder durch Verbodmen des Schiffes Hülfe verschaffen zu können, so darf er die ihm übergebenen Waaren verpfänden, oder wenn ihm dieß nicht möglich ist, verkaufen und den Befrachtern entweder den Erlös, oder den bei seiner Rückkehr couranten Mittelpreis der betreffenden Artikel vergüten, wogegen er den vollen Frachtbetrag zu fordern befugt ist. Auch der Verkauf des Schiffes ist ihm gestattet, sobald dasselbe in einem Zustande sich befindet, welcher es zur Weiterreise durchaus unbrauchbar erscheinen läßt. Veränderungen an demselben, die von Bedeutung sind, darf der Schiffer ohne Genehmigung der Rheder, in deren Dienst er steht, nicht vornehmen lassen, wenigstens in Fällen nicht, wo er diese befragen kann.

Der Schiffer soll, ohne dazu genöthigt zu sein, nicht außerhalb des Schiffes übernachten und wo es die Vorsicht gebietet, einen Lootsen oder Piloten engagiren, dem er die Führung des Schiffes anvertraut.

Bei Ankunft desselben am Bestimmungsorte hat sich der Schiffer mit den Gesetzen der Hafenpolizei bekannt zu machen und sich hiernach zu benehmen, auch seinen Rhedern von der erfolgten Ankunft Nachricht zu geben, sowie die nöthigen Vorkehrungen zur Entlöschung der Ladung zu treffen, wobei er sich gewöhnlich der Hülfe und des Rathes eines Schiffsmäklers bedient. Nach der Rückkehr von der Reise hat derselbe seinen Vorgesetzten über Einnahme und Ausgabe, auf Grund seines Schiffsbuches oder Tagebuches und der nöthigen Belege hin, Nachweis zu geben und Rechnung abzulegen.

Da dem Schiffer die bedeutenden Kapitalien, welche in Schiff und Ladung stecken und oft das Vermögen des Rheders noch überwiegen, anvertraut sind, da ferner die Wohlfahrt, das Leben der Schiffsmannschaft und der Passagiere in seinen Händen liegt, so sind die Rheder verpflichtet, nur ganz tüchtigen, umsichtigen Männern die Führung eines Schiffes zu überlassen; besitzt der Schiffer die erforderlichen Fähigkeiten eines solchen nicht, was sich bald herausstellt, so ist der Rheder an den geschlossenen Vertrag, welcher die eigenthümlichen Verhältnisse zwischen beiden Theilen angibt, nicht gebunden.

Wenn der Eigener eines Schiffes zu dessen Erbauung oder Ausrüstung ein Kapital mit der Bestimmung aufnimmt, daß er zu dessen Zurückzahlung nur verpflichtet ist, wenn das Schiff wohlbehalten von der anzutretenden Seereise zurückkommt, oder wenn ein Schiffer in einem fremden Hafen, d. h. in einem Nothhafen anlangt und in Folge erlittener Verluste durch Seeunfälle dergestalt Mangel an Baarschaft leidet, daß er zur Ausbesserung des Schiffes oder zur Beischaffung von Lebensmitteln für die fernere Fahrt sich genöthigt sieht, gegen Verpfändung des Schiffes sammt Zugehör, oder wenn dessen Werth nicht ausreichende Sicherheit bieten sollte, des Schiffes und der Ladung, oder auch des Schiffes, der Ladung und der Frachtbeträge, Gelder zu erheben, so pflegt man dieß **Bodmerei** und die deßhalb von dem Rheder oder Schiffer eigenhändig unterschriebene, in mehreren Exemplaren ausgefertigte Schuldverschreibung Bodmereibrief, auch Seewechsel, Schiffspfandbrief zu nennen, worin

1) die Namen der Contrahenten;
2) die verbodmeten Gegenstände;
3) die Benennung des Schiffes und Schiffers;
4) die geliehene Summe;
5) die Bodmerei-Prämie, d. h. die Provision, welche der Bodmereigeber, Bodmerist, also der Darleiher, von dem Bodmereinehmer erstattet erhält;
6) der Termin der Wiederbezahlung und der Ort oder Hafen, wo sie geschehen soll;
7) die von dem Bodmereigeber übernommenen Gefahren;
8) die Unterschrift der Contrahenten und das Datum des Contractes genau angegeben und bestimmt sind.

Der Name Bodmerei stammt daher, daß das Geld auf den Boden des Schiffes geliehen, dieses also mehr der Schuldner wird als der Schiffer.

In allen Häfen befinden sich Kaufleute, die ein Geschäft daraus machen, Geld auf

Bodmerei zu leihen, wozu sie nicht selten eigene Formulare haben, die nur ausgefüllt und unterzeichnet zu werden brauchen. Die Bodmerei-Prämie entspricht zunächst den Zinsen für die dargeliehene Summe, sie ist aber auch als eine dem Darleiher gebührende Entschädigung für die Gefahr anzusehen, der er sein Kapital aussetzt.

Wenn die Bodmerei größer als der Werth des verbodmeten Gegenstandes ist, so wird das Mehr blos als ein einfaches Darlehen angesehen.

Ist auf ein versichertes Schiff Bodmerei gegeben, so gebührt dem Bodmeristen bei einem Seeunglücke der Vorrang, sobald die Bodmerei in einem Nothhafen genommen wurde. Ist sie zu verschiedenen Malen auf ein und dasselbe Schiff gegeben worden, so geht nach Gebrauch und den gesetzlichen Bestimmungen aller Länder gemäß, die letzte der ältern vor, und es liegt der Grund des Vorzugs, welcher dem jüngern Darlehen vor dem frühern eingeräumt ist, in der Annahme, daß ohne Hinzutritt des neuen Darlehens der verbodmete Gegenstand nicht erhalten worden sei, und sonach dem früheren Darleiher sein Guthaben ebenfalls zu Verlust gegangen wäre. Sind an einem und demselben Orte, wenn auch nicht gleichzeitig, zwei Bodmereien geschlossen worden, so haben beide in dem Falle gleichen Anspruch, wenn nicht nach Abschließung der ersten ein eingetretenes unglückliches Ereigniß die Aufnahme des zweiten Darlehens nothwendig machte.

Ist der verbodmete Gegenstand glücklich zurückgekehrt, so muß nach Vertrag sowohl Darlehen als Zinsen bezahlt werden; gieng derselbe aber ohne Verschulden des Bodmereinehmers zu Grunde, so hat der Geber keine Ansprüche mehr zu machen. Ist der Schaden blos ein theilweiser, so kann sich der Bodmerist an dem halten, was von dem verbodmeten Gegenstande noch vorhanden ist.

Verluste, welche dem Rheder oder Schiffer zur Last fallen, berühren den Bodmereigeber nicht.

Aehnlich der Bodmerei ist die **Großavantur** oder der Großavanturhandel, eine jetzt immer seltener werdende Art des Seehandels, nach welcher ein Kaufmann einem Seeschiffer oder auch einer andern Person eine Parthie Waaren nach entfernten Plätzen über See unter der Bedingung überläßt, daß sie ihm bei glücklicher Ankunft am Bestimmungsorte mit einem festgesetzten hohen Preise bezahlt werden muß, während er in dem Fall, daß die Waaren verunglücken sollten, auf keinen Ersatz des Schadens Anspruch hat. Sodann versteht man unter Großavanturerei den Geldvorschuß, welcher von Jemand auf ein Schiff oder auf Waaren mit der Bedingung geleistet wird, daß bei glücklicher Ankunft desjenigen Gegenstandes, worauf Jener eine Summe vorstreckte, die Zurückzahlung erfolgt, während der Geber, wenn das Schiff oder Waaren untergehen, weder Kapital noch Zinsen zurückerhält.

Ein Schiff hat auf seiner Reise mancherlei Unkosten, die der Natur der Sache nach sowohl von dem Schiffe, als den in demselben verladenen Gütern vereint getragen werden müssen. Alle diese Unkosten müßten, genau genommen, durch eine Durchschnittsrechnung auf das Schiff und dessen inhabende Güter repartirt werden, allein man rechnet gewöhnlich zehn Procent von der Fracht. Eine solche Durchschnittsrechnung heißt **Havarie**, Haferei, Avarie, und man theilt sie ein:

1) in die kleine oder ordinäre (gewöhnliche) Havarie; Avarie ordinaire;
2) in die große, außerordentliche oder extraordinäre Havarie; Avarie grosse;
3) in die gemeinschaftliche oder particuläre Havarie.

Die kleine oder ordinäre Havarie, welche keinen Schaden voraussetzt, besteht in den Umgeldern und andern Ausgaben, welche zum gemeinschaftlichen Besten des Schiffes und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schiffahrt und Reise zu befördern. Dazu sind zu zählen: Anker- und Hafenzoll, Lootsen, Baken, Prahm-, Grund-, Lichter- und Pfahlgelder; Quarantaine- und Brückenabgaben; alle Zölle, welche das Schiff und die Ladung gemeinschaftlich betreffen; endlich die Abgaben an die Admiralitäten der Ein- und Ausladungsorte, deßgleichen die Aufeisungskosten eines eingefrorenen Schiffes zur Bergung desselben und der Güter.

Die große oder außerordentliche Havarie umfaßt Alles, was zur Abwendung einer augenblicklichen und ungewöhnlichen Gefahr, oder eines größeren Schadens von

Schiff und Ladung aufgeopfert wird. Geräth ein Schiff auf eine Untiefe in offener See, oder muß es einen Nothhafen suchen, um größerem Unglücke vorzubeugen, oder müssen Güter zur Erleichterung des Schiffes über Bord geworfen werden, so versteht es sich von selbst, daß die zur Rettung verwendeten Kosten, von dem Schiff und den Gütern, nach ihrem taxirten Werthe verhältnißmäßig getragen werden müssen. Zur Avarie grosse gehört demnach aller Schaden, alle Ausgaben und Verluste, welche als die Folge eines Entschlusses angesehen werden können, der nach kürzerer oder längerer Ueberlegung von dem Schiffer und Denen, welche ihm zu rathen befugt sind, gefaßt wird.

Die gemeinschaftliche oder Particularhavarie umfaßt alle Unkosten, welche entweder die Waaren oder das Schiff allein betreffen. Hieher gehören z. B. alle Beschädigungen, welche zufällig oder aus Unachtsamkeit des Schiffers entstehen, und die deßhalb veranlaßten Ausgaben zur Ausbesserung und Herstellung des Schiffes; alle Zölle und andere Unkosten, welche die Waaren unmittelbar betreffen; das Verderben, dann die innere Beschädigung derselben.

Die Kosten, welche das Schiff oder die Ladung von der Belastung an bis zur Löschung verursacht haben, zerfallen demnach in solche, die nur das Schiff, in solche, die bloß die Ladung, und in solche, welche Schiff und Ladung zugleich betreffen.

Was die Tragung der Havarie anbelangt, so trägt bei der kleinen, wenn nicht ausdrücklich andere Bedingungen festgesetzt wurden, der Befrachter von derselben zwei Drittel und die Rheder ein Drittel, und zwar nicht dem Werthe, sondern der Zahl der Lasten nach; die große Havarie dagegen tragen Beide zu gleichen Theilen. Die kleine Havarie trägt der Versicherer nicht, da sie nicht zu den Seeunfällen gehört; von der großen Havarie vergütet er so viel, als der von dem Versicherten angegebene erlittene Schaden beträgt. Ferner entschädigt der Versicherer für die particuläre Havarie, sofern diese den versicherten Gegenstand betroffen hat. Ist die Waare nur theilweise beschädigt oder verloren gegangen, so wird die Beschädigung oder der Verlust einzelner Waaren im Verhältniß zu dem Ganzen ausgemitttelt und dieser ersetzt. Im Fall der Havarie soll der Schiffer ungesäumt in dem ersten Hafen, wo er einlief, der zuständigen Behörde Anzeige machen, wo sodann als Beweis der Auszug aus seinem Journale dient, zu dessen Bestätigung auch das Schiffsvolk eidlich verhört wird. Der Schiffer erhält auf diesen Akt ein Attestat und gibt dann sofort den Rhedern, Befrachtern und Empfängern von dem Vorfalle Nachricht (s. Verklarung). Die einer Havarie folgende Berechnung und Ausgleichung des Seeschadens nennt man Dispache, ein Rechtserkenntniß, da aus diesem Instrument der von den Dispacheurs oder Strandrichtern ausgemittelte und abgeschätzte Schaden erhellt.

Den Vertrag, in welchem eine Person oder Gesellschaft, d. h. der eine Contrahent, der Versicherer (Assekurant, Assecuradeur) sich verbindlich macht, für den Verlust einzustehen, welchen eine Waare oder Sache unter gewissen angegebenen Umständen treffen kann, nennt man Assekuranzvertrag, die Versicherung **Assekuranz** und die darüber ausgestellte Urkunde Assekuranz-Police, in welcher die Vertragsverhältnisse an sich, der Umfang der übernommenen Gefahr, die Versicherungsgegenstände und der Name des andern Contrahenten oder Versicherten (Assekuraten) angeführt sein müssen. Letzterer kann sowohl ein ihm eigenthümlich angehörendes Gut, als auch das eines Andern, ja sogar auf Rechnung eines ungenannten Dritten versichern.

Die Versicherungen sind sehr mannigfaltig, da jeder noch ungewisse, eine Sache möglicherweise treffende Schaden versichert werden kann. Sie sind nicht allein beim See-, Fluß- und Landtransport, sondern auch gegen Feuersgefahr, Hagelschlag, auf das Leben eines Menschen 2c. gebräuchlich.

Gegen Seegefahr versichert man namentlich Schiffe, und zwar das ganze Casco oder Schiffsgebäude sammt Zubehör, als: Segel, Tauwerk, Anker, Boot u. s. w., oder auch Schiffsparten; Frachten; Waaren, wobei man in der Regel den Einkaufs- oder auch den Fakturawerth, welcher die Spesen bis an Bord mit begreift, zum Grunde legt und imaginären Gewinn zurechnet; Bodmerei- und Havariegelder; nachgenommene Spesen; Prämien; die Versicherung darf aber niemals über den Werth des betreffenden Gegenstandes geschehen, kann übrigens entweder am Orte der Absendung

oder der Bestimmung stattfinden. Der Versicherer soll die Prämie sofort nach Aushändigung der unterzeichneten Police bezahlen.

Der wichtigste Gegenstand der Transportversicherung sind die Handelsgüter (Waaren), deren Werth der Versicherte auch nur theilweise versichern lassen kann, indem er die Gefahr des nicht versicherten Werthes selbst übernimmt. Der Werth einer Sendung darf ferner an mehrere Versicherer vertheilt werden. In manchen Fällen ist bei der Versicherung die Waarengattung anzugeben, wo aber diese Angabe nicht nöthig ist, bezeichnet man sie nur als Waaren, Güter, Ladung u. s. w. Der imaginäre Gewinn wird bei Assekuranzen stets besonders angegeben und in der Police bemerkt; entweder geschieht die Angabe nach Procenten (10 %, 12 %) oder auch in einer runden Summe. Wird aber, wie es bisweilen auch geschieht, der Werth versichert, den die Waare am Bestimmungsorte haben wird, so kann kein Gewinn besonders versichert werden, weil dieser in jenem Werthe schon begriffen sein muß.

Die Verbindlichkeit des Versicherers wird 1) durch die gesetzlichen Verfügungen und 2) durch seinen speciellen Vertrag mit dem Versicherten bestimmt und kann darnach sehr verschiedenartig sich gestalten. Gewöhnlich erstreckt sie sich aber auf alle Beschädigungen, die durch Stürme, Schiffbruch, Strandung, Stoßen des Schiffs, Scheiterung, Treibeis, Seewurf, Brand, Seeräuberei, Embargo oder Beschlagnahme u. s. w. veranlaßt werden.

Sobald der Versicherte über einen Seeunfall Nachricht erhält, welcher das Schiff betroffen hat, auf welches er versichern ließ, hat er davon dem Assecuradeur Anzeige zu machen. Die Natur eines Schadens erhellt in allen Fällen, wo eine Verklarung (Seeprotest) gemacht wird, aus diesem Documente, worunter die eidlich erhärtete Aussage eines Schiffers und seiner Equipage über einen stattgehabten Seeunfall zu verstehen ist. Eine solche Verklarung wird vor der Obrigkeit, mitunter auch vor den betreffenden Konsuln und wo Admiralitäts- oder Handelsgerichte sind, vor diesen Gerichten belegt, und macht dieselbe den Schiffer von aller Verantwortung für Havarie frei.

Im Falle eines totalen Schadens, d. h. wenn die versicherte Casco oder Ladung gänzlich unter- oder verloren geht, hat der Versicherte den versicherten wirklichen Werth vom Versicherer zu fordern und dieser ihn innerhalb der dazu gesetzlich oder vertragsmäßig angesetzten Frist zu bezahlen.

Die Haftbarkeit des Versicherers erstreckt sich, wenn keine andere Stipulationen getroffen worden sind, für Waaren von dem Tage an, wo dieselben in See gehen, bis zu dem Tage, wo sie am Löschungsplatze an's Land gebracht wurden.

Beschädigungen an einer versicherten Waare werden auf Grundlage öffentlichen Verkaufs ermittelt, welchen der Versicherte für Rechnung des Versicherers anstellt. Zu einem solchen Verkaufe in Auktion hat sich aber der Assekurate oder dessen Bevollmächtigter, wenn die Waare auswärts versichert ist, erst obrigkeitlich autorisiren zu lassen, und findet derselbe sodann auch unter Vorsitz einer Gerichtsperson rc. statt.

Bei einer doppelten Versicherung wird die zuerst geschlossene als die allein gültige angesehen, wäre diese aber für das volle wahre Interesse nicht ausreichend, so möchte die zweite im Schadensfalle wohl für den durch die erste ungedeckten Rest in Anspruch zu nehmen sein.

Sehr wichtig, wie schon oben berührt, ist der Dienst, welcher durch das Assekuranzwesen dem Handelsverkehr der Völker erwiesen wird. Diejenigen, welche sich diesem Geschäftszweige widmen, müssen vor Allem trachten, ihre Gefahr über eine große Masse von Gegenständen zu vertheilen, um nicht einzelnen allzuschweren Verlusten ausgesetzt zu sein, die in ihre Vermögensumstände tief eingreifen. Dadurch ist es natürlich, daß das Assekuranzwesen seinen Hauptsitz in großen Seeplätzen genommen hat, wo, in Folge des Zusammenflusses von Geschäften, die meiste Gelegenheit zu dieser Vertheilung der Gefahr vorhanden ist. Dieser Geschäftszweig muß ganz sich selbst überlassen werden, und die Sorge des Gesetzgebers hat sich auf weise Assekuranzgesetze und die Befreiung der Policen von einer hohen Stempelgebühr zu beschränken.

Die Verwickelungen und Streitigkeiten zwischen Rhedern, Schiffern, Schiffsmannschaft, Kaufleuten, Personen die zur See reisen, Bodmereigebern und Bodmereinehmern, Versicherern und Versicherten sind so mannigfaltig und mitunter so eigenthümlicher Art,

daß die Regelung und Entscheidung einzelner Fälle ohne Dazwischentreten richterlicher Behörden unmöglich wäre, weßhalb für diejenigen Angelegenheiten, welche in den Bereich des See- und Assekuranzwesens gehören, besondere Behörden — die See- und Assekuranzgerichte — existiren, deren Decisionen, welche durch die in allen Seeplätzen und Seestaaten vorhandenen See- und Assekuranzrechte bedingt sind, alle Differenzen unterliegen.

Das Seerecht bildet einen wichtigen Theil des Handelsrechts, und es begreift dieser Name alles Dasjenige, was in Beziehung auf Seeschiffahrt, sei es nun durch Gesetze oder durch Usancen, welche dieselben ersetzen oder vertreten, Rechtens somit auch das, was in solcher Hinsicht als blos locales Recht zu betrachten ist.

Der kaufmännische Concurs.

Wenn die Passiva eines Kaufmanns dessen Activa dergestalt übersteigen, daß es ihm schlechterdings unmöglich ist, seine Gläubiger zu befriedigen, oder wenn seine Activa zur Zeit nicht verfügbar sind, während er zu sofortigen Zahlungen verpflichtet ist, so wird dieser Zustand die Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit, die Folgen derselben aber das Falliment und Derjenige, welcher seine Zahlungen nicht fortsetzen kann, Fallit, Gemeinschuldner oder Zahlungsunfähiger genannt; daher „Falliren" seine Zahlungen einstellen, sich insolvent oder zahlungsunfähig erklären.

Um den Concurs, Bankerott, Gant, d. h. den Zusammentritt der Gläubiger des Gemeinschuldners (Concursus creditorum) oder die gerichtliche Zusammenberufung jener abzuwenden und den öffentlichen Bruch zu verhindern, die Ehre und Rechte des Kaufmanns zu erhalten, wird gewöhnlich zunächst ein Accord, Vergleich unter der Hand, d. h. außergerichtlich versucht, oder nach geschehener Insolvenzerklärung auf einen gerichtlichen Vergleich angetragen.

Der außergerichtliche Vergleich besteht in einem Nachlaßvertrag, vermöge dessen sämmtliche Gläubiger sich mit gewissen Procenten aus ihren Forderungen begnügen und auf den Rest derselben verzichten. Zu diesem Behufe werden in der Regel die Gläubiger von Seiten des Insolventen zusammenberufen, denselben der Vermögensstand unterbreitet, die Forderungen ihrem Betrag und ihrer Priorität nach festgestellt, bezüglich der Versilberung der Masse, Beschlüsse gefaßt und sofort über die Größe des Nachlasses und die Zeit und Reihenfolge der Befriedigung, mit den Gläubigern in Verhandlung getreten. Da die Gläubiger aber nicht gezwungen werden können, einem Vergleiche beizutreten, so ist die übereinstimmende Erklärung sämmtlicher Creditoren nothwendig erforderlich; willigt auch nur Einer derselben nicht ein, so ist der Vergleich unmöglich.

Kommt ein solches Privatabkommen nicht zu Stande, und es sieht sich der Insolvente beim Andrängen seiner Gläubiger zur förmlichen Zahlungseinstellung und eigenen Insolvenzerklärung veranlaßt, so ist damit der Concurs eingetreten, welcher auf Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen eröffnet werden kann, sobald genügende Beweise dafür vorliegen, daß das Vermögen des Schuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Creditoren unzureichend ist.

Von dem Augenblicke der Eröffnung des Concurses an verliert der Gemeinschuldner die Dispositionsfähigkeit über sein bisheriges Vermögen, welches der Gläubigerschaft anheimfällt und unter einen Güterpfleger gestellt wird, der die Concursmasse zu verwalten hat. Der Gemeinschuldner kann von nun an weder ausstehende Gelder einziehen, noch etwas verkaufen, verschenken, eben so wenig einen seiner bisherigen Schuldner befreien, denn Alles gehört zur Masse, die von dem Gericht sofort dadurch sicher gestellt wird, daß eine öffentliche Bekanntmachung allen etwaigen Schuldnern des Insolventen bei Gefahr doppelter Zahlung verbietet, Zahlungen an denselben zu leisten, Waaren, Wechsel ꝛc. an ihn auszuliefern. Dagegen können auch gegen den Gemeinschuldner keine Ansprüche mehr geltend gemacht, sondern müssen vielmehr gegen die Masse angebracht, auch kann mit der Eröffnung des Concurses weder ein Wechselverfahren eingeleitet, noch die Exekution eines Wechselerkenntnisses fortgesetzt werden.

Stirbt der Gemeinschuldner während der Dauer des Gantes, so wird dadurch das im Gange befindliche Verfahren weder unterbrochen, noch erleidet es eine Aenderung.

Zum Gant wird der ganze Besitz des Gemeinschuldners zur Zeit der Concurseröffnung gezogen, ja es erstreckt sich derselbe nicht allein auf das gegenwärtige Gesammtvermögen, sondern auch auf Alles, was Jener während der Dauer des Concurses noch erwirbt, soweit es nämlich der Exekution unterliegt. In den Concurs brauchen sich nur diejenigen Forderungsberechtigten nicht einzulassen, welche Absonderungsrechte haben.

Mit dem Ausbruch des Gantes verliert der Gemeinschuldner die Fähigkeit, über sein Vermögen frei zu disponiren, und es kann jede nach diesem Zeitpunkte vorgenommene Veräußerung von dem Güterpfleger und dem dadurch benachtheiligten Gläubiger als nichtig angefochten werden.

Aber auch sogar vor Ausbruch des Gantes ist es dem Schuldner untersagt, solche Veräußerungen seines Vermögens vorzunehmen, wodurch ein Gant herbeigeführt werden könnte, oder bei dessen Ausbruch ein Gläubiger vor dem andern Vortheile gewänne, und es soll diese Veräußerung — worunter nicht blos Verkäufe, sondern alle Arten von Hingabe von Vermögensstücken, Ausstellung von Wechseln 2c. verstanden ist — von dem benachtheiligten Gläubiger dann angefochten werden können, wenn er nachweisen kann, daß der bevorzugte Gläubiger die bereits vorhandene oder die dadurch entstehende Insolvenz gekannt hat.

Wechsel, die innerhalb dieser Zeitpunkte ausgestellt werden, genießen im Gante keiner Vorzugsrechte.

Waaren, die dem Gemeinschuldner zum commissionsweisen Verkauf überlassen wurden, sind rückforderungsfähig, wenn sie noch vorhanden und kennbar, also noch unvermischt sind. Ist der Verkauf der Waaren aber schon erfolgt, so kann nur der Kaufpreis zur Masse liquidirt, beziehungsweise die Cedirung der Forderung an den Käufer verlangt werden.

Die eigentlichen Gläubiger für das Concurswesen sind die Liquidanten oder Concursgläubiger, die kein besonderes Befriedigungsrecht haben, und deren Forderungen von Rechtsgeschäften herrühren, die mit dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Gantes eingegangen worden sind.

Sie rangiren sich nach gewissen Klassen, und es sind deren nach gemeinem Recht fünf, nämlich:

1. Klasse. Die allgemeinen Concurskosten, Aerzte, Apotheker, rückständige Gehalte der Handlungsgehülfen, Dienstbotenlöhne, Leichenkosten, Steuern, also die absolut privilegirten Gläubiger.

2. Klasse. Privilegirte Hypotheken.

3. Klasse. Nichtprivilegirte Hypotheken.

4. Klasse. Diejenigen Gläubiger, welche ein persönliches Vorzugsrecht besitzen.

5. Klasse. Alle übrigen Gläubiger.

Uebrigens sind die Bestimmungen über diese Klassen und ihre Reihenfolge in den einzelnen Ländern verschieden.

Das Gericht hat mittelst besonderen Bescheides, gegen welchen dem Gemeinschuldner die gesetzlichen Rechtsmittel zustehen, die Concurseröffnung auszusprechen und dieselbe öffentlich bekannt zu machen, auch entscheidet dasselbe über das in Hinsicht der Masse einzuhaltende Verfahren, hauptsächlich ob eine förmliche gerichtliche Beschlagnahme derselben, also Versiegelung des Mobiliars 2c. angeordnet werden soll. Ferner hat das Gericht einen Masseverwalter oder Güterpfleger (curator bonorum) zu ernennen, welcher, als Vertreter der Creditorschaft, von dieser nachher bestätigt wird, und dem der Gemeinschuldner alle nöthigen Aufschlüsse zu geben verpflichtet ist. Alles, was zum Vermögen des Gemeinschuldners gehört, hat der Masseverwalter zu sammeln, welchem die genaue Aufnahme eines Inventariums, der Einzug der Außenstände, die Versilberung der vorhandenen Mobilien und Immobilien, die nutzbare Anlegung der vorhandenen Massegegenstände 2c., überhaupt die gewissenhafte Verwaltung des Vermögens obliegt.

Erscheint die augenblickliche Einstellung des von dem Gemeinschuldner bisher betriebenen Geschäfts für die Gläubigerschaft nachtheilig, so kann das Gericht den vorläufigen Fortbetrieb desselben durch eine geeignete Person verfügen.

Nach erfolgter Eröffnung des Concurses sind sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners mittelst öffentlicher Bekanntmachung aufzufordern, ihre fälligen oder nicht fälligen Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine (Liquidationstermine) bei dem Concursgericht anzumelden; in der Regel erfolgt diese Aufforderung an die bekannten Gläubiger noch besonders mittelst eines schriftlichen Circulars. Diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, werden durch einen besondern Präclusivbescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen.

Das Concursgericht ist verpflichtet, bei der Liquidation auf gütliche Regulirung der Concursangelegenheit im Wege eines Vergleiches hinzuwirken. Es muß, wenn es findet, daß der Gemeinschuldner durch unverschuldete Unglücksfälle in seine jetzigen Umstände gerathen ist, daß die von ihm gemachten Vorschläge weder übertrieben noch unbillig sind, Alles aufbieten, die Gläubiger durch Vorhaltung von Gründen, zur Annahme dieser Vorschläge zu bestimmen.

Der gerichtliche Accord besteht in einem Zwangsvergleich für alle Gläubiger, mit der Wirkung der Wiederaufhebung des Concursverfahrens und der Befreiung des Gemeinschuldners von dem unbefriedigten Theile seiner Schuldenmasse. Bevor die Vergleichsvorschläge gemacht werden können, muß nicht nur eine möglichst klare Uebersicht der Masse geboten, sondern es müssen auch die Creditoren so weit ermittelt sein, daß ihre Zusammenberufung angeordnet werden kann.

Zur Gültigkeit eines solchen Accords ist erforderlich, daß die Mehrzahl der versammelten stimmberechtigten Gläubiger in denselben einwilligt; daß die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger einen bestimmten Theil aller zulässigen Forderungen ausmacht, und daß der Vergleich allen betheiligten Creditoren gleiche Rechte gewährt.

Der Accord hat, sobald ein gültiger Beschluß und die gerichtliche Bestätigung erfolgt ist, für alle Gläubiger gleicher Kategorie Geltung, nur diejenigen Creditoren des Gemeinschuldners, welche ein Vorzugsrecht besitzen, müssen vollständig befriedigt werden, wenn auf jenes Vorzugsrecht kein Verzicht geleistet worden ist. Der Gemeinschuldner wird wieder in seine Rechte, bezüglich in sein Vermögen eingesetzt.

In allen Fällen, wo ein bevorstehender Concurs durch Accord, gerichtlich oder außergerichtlich beigelegt wird, hat der Gemeinschuldner, kommt er später wieder in bessere Vermögensumstände, seinen Gläubigern den Ausfall, d. h. die ihm erlassenen Summen, nachzuzahlen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist.

Führt der Versuch, die Concursangelegenheit gütlich zu reguliren, zu keinem Resultate, so wird, nachdem das Liquidationsverfahren beendigt, die Präclusion rechtsgültig ausgesprochen, das Locationsurtheil gefällt ist, die Stellen- oder Klassenverweisung vollzogen, welche bestimmt, wie viel jeder Gläubiger aus der vorhandenen Masse nach der ihm angewiesenen Stelle erhalten soll. Sind unklare Forderungen noch im Prozeß begriffen, so wird mit der Schlußvertheilung nicht bis zum Austrag derselben zugewartet; ihr Betrag wird einstweilen bei Gericht deponirt und bei späterer Aberkennung der Forderungen nochmals unter die Gläubiger vertheilt. Nach Vertheilung der ganzen Masse an Letztere ist die Beendigung des Concurses eingetreten.

Vierte Abtheilung.

Wechselkunde und deutsches Wechselrecht.

A. Die Wechselkunde.

§. 1. Ursprung und Fortbildung der Wechsel und des Wechselrechts u. s. w.

Das beliebteste Werthzeichen, die Träger des Welthandels, sind die Wechselbriefe, deren Einführung auf den Nationalreichthum überhaupt und auf den Völkerverkehr insbesondere, wohlthätiger als irgend eine andere Erfindung gewirkt hat. Ihre Entstehung, die man wohl als eine der einflußreichsten Epochen in der Geschichte des Handels bezeichnen darf, ist in das 11. Jahrhundert, also in die Zeit der Kreuzzüge zu setzen, wo der Handel nach den vielen Kämpfen der morgenländischen Völker mit den Saracenen sich aus der Sphäre herausbewegte, welche ihn als ein verächtliches Gewerbe, als Tausch und Betrügerei bezeichnete. Die öffentlichen Verordnungen der cisalpinischen Handelsstädte, besonders aber die Terminologie des Wechselgeschäftes lassen keinen Zweifel übrig, daß Italien seine Heimath sei, woselbst die Geldwechsler oder Cambsores mit den auf die Messen und Jahrmärkte gekommenen Waarenhändlern Geschäfte abmachten, in der Weise, daß sie die von Letzteren erlösten fremden Münzen gegen Geldsorten ihres Landes eintauschten, oftmals aber auch statt des baaren Geldes, dessen Transport beschwerlich und wegen der damaligen Unsicherheit der Landstraßen gefährlich war, Anweisungen auf die in der Heimath jener Händler befindlichen Cambsoren ausstellten, welche mit den Worten „Lettere di cambio“ bezeichnet waren, um dadurch zu erklären, daß sie für baares Geld gegeben seien und dafür wieder umgetauscht werden können; auch verpflichtete man sich darin, den empfangenen Betrag der Anweisung ohne Weigerung an deren Inhaber zurückzuerstatten, im Falle von dem Assignaten keine Zahlung geleistet werden sollte. Diese Einrichtung fand bei dem allgemeinen Vertrauen, welches die Wechsler genossen, und da die Wechselforderungen schon damals sofortigen Personalarrest bewirkten, wenn die Einlösung einer Anweisung von Seite des Bezogenen oder Ausstellers unterblieb, bald überall Nachahmung, so daß sich nach und nach das Wechselwesen immer mehr ausbildete und dadurch für das handeltreibende, sowie auch für das reisende Publikum ein großes Erleichterungsmittel wurde, daß man die Wechsel ohne die geringste Schwierigkeit an andere Personen übertragen und durch sie bedeutende Summen ohne großen Kostenaufwand nach weit entfernten Plätzen versenden kann, während sie durch die Strenge der Wechselgesetze Demjenigen, der aus Wechseln Rechte erwirbt, große Sicherheit gewähren, den Wechselschuldner aber zur pünktlichen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten veranlassen.

Wenn ein Kaufmann an einem entfernten Orte auf eine bestimmte Zeit eine Schuld zu tilgen hat, so sucht er bei einem Bankier Wechsel auf diesen Ort oder auf einen naheliegenden Platz zu kaufen, die er dann an seinen auswärtigen Gläubiger indossirt und ihm remittirt, damit derselbe die Valuta erhebe und sich dadurch bezahlt mache. Man kann aber auch von einem andern Hause, welches an irgend einen dritten Geschäftsfreund an dem bestimmten Platze eine Forderung zu machen hat, diese Forderung in der Art übernehmen, daß Jenes einen Wechsel an die Ordre des Käufers auf seinen Schuldner ausstellt.

Ist auf den Wohnort des Gläubigers kein Wechsel zu haben, so kann man auf einen nahen, mit jenem in Geschäftsverkehr stehenden Platz gezogene Wechsel kaufen und damit Zahlung leisten; oder es trassirt der Creditor auf seinen Schuldner, indem er seine Tratte zur Begebung nach einem Platze sendet, mit welchem derjenige seines Debitors Cours hat. Auf die eine oder andere Weise vermögen sich also Gläubiger und Schuldner, wenn sie

auch noch so entfernt von einander wohnen, auszugleichen, ohne baares Geld zu bedürfen, und da die Wechsel mittelst der Indossamente durch viele Hände laufen können, bevor sie an den Bezogenen gelangen, so sind sie ein trefflicher Stellvertreter des Metallgeldes.

Die Verschiedenheit der Wege, welche eingeschlagen werden können, um durch Benützung von Wechseln kostspielige Baarsendungen nach entfernten Orten zu ersparen, geht aus folgendem Beispiel hervor.

Andler in Frankfurt a. M. schuldet an Bosch in London eine bedeutende Summe. Um größere Kosten zu vermeiden, welche die baare Einsendung des schuldigen Betrages verursachen würde, entschließt sich Andler, seinen Gläubiger B mit Hülfe des Wechselgeschäfts zu befriedigen. Es stehen ihm dabei folgende Wege offen:

1) Er kann dem B Wechsel auf London remittiren, die er schon vorräthig hat, oder an seinem Platze kauft, oder auf ein anderes Londoner Haus abgibt.

Dieß ist der directeste Weg. Wenn Andler mit einem zweiten Geschäftsfreunde in London, dem wir den Namen Collmann geben wollen, in Verbindung steht, an welchen er eine Forderung zu machen hat, so kann die Schuld an Bosch auf eine sehr leichte und bequeme Weise getilgt werden, indem er (A) Jenen (C) anweist, die betreffende Summe dem B zu vergüten, oder indem er auf seinen Schuldner Collmann einen Wechsel ausstellt und diesen Wechsel an Bosch als Zahlung übermacht.

2) Er kann dem B Wechsel auf fremde Plätze remittiren, auf welche Frankfurt einen Cours unterhält, und die er entweder im Portefeuille hat, oder kauft, oder selbst ausstellt.

Zu den Plätzen, mit welchen Frankfurt a. M. in beständiger Wechselverbindung steht, gehören z. B. Amsterdam, Bremen, Hamburg, London, Paris u. a. Bei der Wahl dieses zweiten Weges dient der Stand der Frankfurter Course zur Richtschnur. Ueberzeugt sich Andler nämlich, daß der Cours in London auf einen oder den andern Platz sehr hoch notirt steht, während er selbst im Besitze von Wechseln auf diesen Platz ist, oder in Frankfurt verhältnißmäßig billig kaufen kann, oder hat er auf dem fremden Platze Summen gut, so daß er dahin trassiren kann, so vergleicht er die Kosten dieser Art der Tilgung des Guthabens von Bosch mit dem ersten Wege, den Kosten der Remittirung von Frankfurter Papier, und wählt denjenigen Weg, welcher ihm den meisten Vortheil verspricht.

3) Er kann den B beauftragen, auf ihn, Andler, selbst zu trassiren.

Hat Andler die Ueberzeugung gewonnen, daß die beiden vorigen Wege ihm allzugroße Kosten verursachen, oder vermag er die gewünschten Wechsel nicht aufzutreiben, so kann er Bosch den Auftrag geben, sein Guthaben auf ihn (A) zu trassiren und seine Tratte in Circulation zu setzen. In letzterem Falle hat er zwar den Wechsel am Verfalltage baar zu bezahlen, ohne aus dem Stand der Course Nutzen ziehen zu können, immerhin aber wird dieser Weg dem der Einsendung des Betrages in baarem Gelde vorzuziehen sein. Wenn der Wohnort des Schuldners ein Wechselplatz wie Frankfurt a. M. ist, so wird auch dem Gläubiger dieser einfache Weg, sich bezahlt zu machen, angenehm sein; ist jener aber ein Nebenplatz, so wird der Gläubiger denselben nur ungern wählen, weil die Begebung von Wechseln auf Nebenplätze mit Schwierigkeiten verbunden und für ihn unvortheilhaft ist.

4) Er kann einen Bankier, welcher auf einem Mittelplatze wohnt, beauftragen, an Bosch Wechsel auf London zu remittiren.

Wenn Andler an seinem Wohnorte kein Londoner Papier mit Vortheil sich verschaffen kann und die oben erwähnten Zahlungsarten ihm nachtheilig scheinen, er aber in Geschäftsverbindung mit einem Bankier steht, welcher auf einem Mittelplatze, z. B. Hamburg, wohnt, bei dem er einen Blanco Credit eingeräumt erhielt, so kann er Diesen beauftragen, Wechsel auf London in der nöthigen Summe zu kaufen und für Andlers Rechnung an Bosch in London zu übermachen. A muß aber vor Allem den Cours des Mittelplatzes (Hamburg) auf London kennen, um dadurch diesen Weg mit den vorigen Wegen (1, 2 u. 3) zu vergleichen und sich auf diese Weise zu vergewissern, ob derselbe unter den obwaltenden Umständen wirklich Vortheile bietet. Dabei darf er nicht unberücksichtigt lassen, daß ihm der auf dem Mittelplatz (Hamburg) wohnende Bankier

auch die gebührende Provision und Courtage in Rechnung bringt, wodurch das Londoner Papier vertheuert wird.

5) Er kann den B beauftragen, auf einen Bankier, welcher auf einem Mittelplatze wohnt, zu trassiren.

In diesem Falle muß sich Andler von den beiderseitigen Coursen, dem Frankfurter und dem des Mittelplatzes (Hamburg) bestimmen lassen. Steht der Londoner Cours auf Hamburg verhältnißmäßig sehr hoch, der Hamburger Cours auf London aber ebenfalls hoch, so ist es für Andler vortheilhafter, den Londoner Freund (Bosch) auf Hamburg trassiren zu lassen, weil Letzterer ihm (A) alsdann einen günstigen Cours gewähren kann, mithin eine verhältnißmäßig geringe Summe zu trassiren hat, um für sein Guthaben gedeckt zu sein, wogegen das Hamburger Haus ihm das Londoner Papier hoch berechnen müßte; stehen beide Course niedrig, so ist es dagegen Gewinn für Andler, den Hamburger Freund an Bosch in London Rimessen machen zu lassen, um den niedrigen Cours des Londoner Papiers in Hamburg zu genießen, wogegen unter jener Voraussetzung Bosch in London eine verhältnißmäßig hohe Summe auf Hamburg zu trassiren genöthigt wäre, um sich bezahlt zu machen, weil der Cours auf Hamburg zum Nachtheile des Andler in London niedrig ist.

Ist der Unterschied der beiderseitigen Wechselcourse von keiner Bedeutung, so wird man doch gewöhnlich denjenigen Weg einschlagen, welcher die wohlfeilste Ausgleichung in Aussicht stellt.

Nicht alle Handelsstädte sind zugleich auch Wechselplätze, und nur ein kleiner Theil unter diesen hat einen ausländischen Wechselhandel. Im Allgemeinen können nur diejenigen Plätze auf einander ziehen, bei welchen ein gegenseitiger Handelsverkehr stattfindet. Wenn ein Platz von einem andern Platze Waaren empfängt, ohne Gegenlieferungen zu machen, oder wenn ein Platz bei weitem stärkere Zufuhren erhält, als er Versendungen an Jenen hat, so kann nur von einem Platze auf den andern trassirt, somit der Cours nur an einem von den beiden Plätzen festgestellt werden.

Länder oder Plätze, zwischen welchen in mercantilischer Hinsicht keine Verbindungen hergestellt sind, können also nicht auf einander wechseln.

Die Gewohnheitsrechte in Wechselsachen, welche Jahrhunderte hindurch in den meisten Ländern übereinstimmend waren, bildeten ein Wechselrecht, bis die Gesetzgeber dieses einstimmige Werk der Handelsleute zerrissen und daraus seit mehr als 200 Jahren zahlreiche Wechselrechte festgestellt hatten, die häufig im Widerspruch zu einander standen. Dadurch wurde der Wechselverkehr nicht allein erschwert, sondern der Gesetzunkundige war auch Gefahren oder Verlusten ausgesetzt, so daß das Bedürfniß eines entsprechenden, allgemeinen deutschen Wechselrechtes immer dringender wurde, demzufolge sich im Jahre 1847 auf Veranlassung der K. preuß. Regierung sämmtliche deutsche Bundesstaaten zur Beschickung einer, die Berathung eines deutschen Wechselrechts betreffenden Konferenz in Leipzig verständigten, deren Resultat die Schaffung einer, nunmehr in allen Staaten Deutschlands in Kraft getretenen, durch die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung 1848 festgestellte Wechselordnung (das erste, unbestrittene Ergebniß deutscher Einigung) war, welcher frühere Wechsel-Usancen zur Seite stehen.

Das Wechselrecht gehört dem Handelsrecht, das Wechselwesen aber dem Handelswesen an; der Unterschied ist der des Juristischen und des Faktischen.

Das Wechselwesen ist der Inhalt der Wechselkunde. Sie liefert dem Wechselrecht den Stoff zu seinen Rechtssätzen und umfaßt das wirkliche Getriebe des Wechselverkehrs, d. h. die Arten und Formen der vorkommenden Wechsel, den Zweck und das Verfahren der bei den Wechseln betheiligten Personen (Wechselinteressenten), die Verhältnisse, welche sie durch den mannigfaltigen Wechselverkehr begründen wollen; es umschließt also hinsichtlich der Wechsel das Faktische, das Thatsächliche, den Thatbestand.

§. 2. Von dem Begriff des Wechselbriefes.

Der Wechsel ist eine in bestimmter Form abgefaßte, übertragbare Urkunde, ein schriftlicher Vertrag, worin sich Jemand mit Unterwerfung unter besondere, an das Wechselversprechen geknüpften rechtlichen Folgen (Wechselstrenge) verpflichtet, eine in der Urkunde

genannte Summe einer andern Person zu einer bestimmten Zeit entweder selbst oder durch einen Dritten (Bezogenen) zu zahlen, oder zahlen zu lassen.

§. 3. Von der rechtlichen Natur des Wechselversprechens.

Die rechtliche Natur des Wechselversprechens äußert sich in der Wechselstrenge, welche sich einestheils auf das Wechselversprechen an sich (materielle Wechselstrenge), anderntheils auf die Art der Geltendmachung des Rechtes aus einem Wechsel (formelle Wechselstrenge), bezieht.

Die materielle Wechselstrenge besteht darin, daß das Wechselversprechen ohne Rücksicht auf die demselben zu Grunde liegenden materiellen Verpflichtungsgründe, blos als Versprechen einer bestimmten Summe Geldes vollkommen gültig und klagbar ist, somit der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, d. h. sich auf die Ausstellung oder Annahme des Wechsels, nicht aber blos auf das der Wechselausstellung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß beziehen; oder solcher, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Die formelle Wechselstrenge besteht in dem eigenthümlichen gerichtlichen Verfahren (s. Wechselprozeß), dessen Spitze die Personalhaft bildet.

§. 4. Allgemeine Erfordernisse des Wechselversprechens.

Ein solches bedarf zu seiner wechselrechtlichen Geltung:

1) daß der aus dem Wechselversprechen zu Verpflichtende wechselfähig sei;
2) daß die Urkunde der die Gültigkeit eines Wechsels zukommen sollte, alle in der Wechselordnung berührten wesentlichen Erfordernisse enthalte.

§. 5. Von den beiden hauptsächlichsten Wechselarten.

Es gibt zwei Wechselarten, die sich aber wieder in mancherlei Abtheilungen bringen lassen. Diese zwei Hauptwechselarten heißen:

1) gezogene Wechsel, Tratten, in welchen die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe einem Andern aufgetragen wird;
2) eigene, d. h. auf sich selbst ausgestellte Wechsel, gewöhnlich Solawechsel genannt, in welchen der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten verspricht, und die den Charakter der Schuldverschreibung tragen.

§. 6. Wechselfähigkeit.

Unter Wechselfähigkeit ist die rechtliche Möglichkeit, d. h. die Eigenschaft einer Person zu verstehen, vermöge welcher sie sich nach Wechselrecht verbindlich machen kann. Der Wechsel eines nicht Wechselfähigen wird blos als Schuldschein angesehen.

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist Jeder berechtigt, Wechsel auf fremde Plätze auszustellen, auf sich ausstellen zu lassen oder auf sich selbst auszustellen, der sich durch Verträge verpflichten kann, also sein Vermögen selbst verwalten darf, oder eine unbeschränkte juristische Handlungsfähigkeit besitzt. Um durch einen Wechsel verpflichtet zu werden, wird somit vorausgesetzt:

1) Rechtsfähigkeit, d. h. Anerkennung als Person.
2) Willensfähigkeit, natürliche Handlungsfähigkeit. Wer diese nicht besitzt, kann überhaupt kein Rechtsgeschäft schließen, also sich auch nicht durch solche verpflichten.
3) Juristische Handlungsfähigkeit. Eine absolute juristische Handlungsunfähigkeit gibt es nicht, sondern nur eine beschränkte, welche eintritt 1) beim Minderjährigen; 2) beim Mundtodten.

Beide haben, um sich rechtsgültig zu verpflichten, entweder Zustimmung oder Genehmigung ihres Vormundes nöthig. Handeln sie mit dieser, so ist der Wechsel vollkommen gültig und klagbar, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die sonstigen Vorrechte derselben, wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Schutz gegen Verjährung, bei Wechseln, welche von denselben mit Zustimmung ihres Vormundes ausgestellt wurden, eine Anwendung nicht leiden, da dieses der materiellen Wechselstrenge

widerstreiten würde. Ebenso sind auch, selbst wo das gemeine Recht noch gilt, Frauen, welche ein selbstständiges Gewerbe betreiben, vollkommen wechselfähig.

Von der Wechselfähigkeit wohl zu unterscheiden sind die Beschränkungen des Art. 2 der deutschen Wechselordnung, indem die dort benannten Personen vollkommen wechselfähig sind, während die Personalhaft gegen dieselben unzulässig ist.

§. 7. Von den gezogenen oder trassirten Wechseln.

Die gezogenen Wechsel oder Tratten kommen im Handelsverkehr weit öfter als die eigenen Wechsel vor, und man versteht darunter im engen Sinne denjenigen Wechsel, der nicht am Ausstellungsorte, sondern an einem andern, auswärtigen Orte zahlbar ist, und worin eine Person einer andern entfernt wohnenden Person den Auftrag ertheilt, einem genannten Dritten oder dessen Ordre zu einer bestimmten Zeit Zahlung zu leisten. Der eigentliche Zweck der Tratte ist daher die Zahlung des Trassanten an den Wechselinhaber.

Die Tratten können gezogen werden:

1) für eigene Rechnung, d. h. für Rechnung des Ausstellers, in welchem Falle sich der Bezogene mit Jenem zu berechnen hat;
2) auf Ordre, im Auftrag und für Rechnung eines Dritten, in welchem Falle der Bezogene sich mit Demjenigen zu berechnen hat, von welchem der Aussteller den Auftrag zur Ziehung erhielt.

Trassirt der Aussteller für eigene Rechnung, so hat er entweder eine Forderung an den Bezogenen zu machen oder nicht. In letzterem Falle trassirt er entweder auf Kredit oder er deckt seine Tratte, d. h. um die Annahme und Zahlung seines Wechsels sicher zu stellen, übermacht er dem Bezogenen rechtzeitig den Gegenwerth. Gedeckt ist die Tratte, wenn der Aussteller für die Wechselsumme Gläubiger des Bezogenen ist.

Die Deckung kann aber auch erfolgen: 1) durch Baarsendung; 2) durch Wechselbriefe; 3) durch den Auftrag an den Bezogenen, sich zu remboursiren oder zu erholen, d. h. gleiche Summe direct auf uns oder auf einen Dritten, also indirect zu trassiren.

§. 8. Von den Haupt- und Nebenpersonen, die bei den gezogenen Wechseln vorkommen.

Zu einem gezogenen Wechsel gehören wenigstens drei Personen, und zwar:

1) der Aussteller, Trassant, Ziehende oder Wechselgeber, welcher eine gewisse Summe zu fordern hat;
2) der Remittent, Käufer oder Wechselnehmer; Derjenige, an welchen diese Summe bezahlt werden soll, und an dessen Ordre aus diesem Grunde der Wechsel ausgestellt ist; der den Wechsel kauft, um damit wieder Zahlung zu leisten;
3) der Bezogene, Trassat, Acceptant; Derjenige, welcher den Wechsel bezahlen soll.

Als Nebenpersonen kommen bei trassirten Wechseln vor:

1) Diejenigen, welche empfangene oder gekaufte Wechsel wieder begeben; die Indossanten, Giranten;
2) Diejenigen, an welche der Aussteller oder der rechtmäßige Inhaber sein Eigenthumsrecht überträgt; die Indossaten, Giraten;
3) der Präsentant, welcher als letzter Inhaber den Wechsel zur Annahme und Zahlung vorzuzeigen und die Valuta zu erheben hat;
4) die auf einem Wechsel als Nothadressen bezeichneten Personen;
5) Diejenigen, welche einen Wechsel als Bürgen unterschreiben.

§. 9. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Als wesentliche Bestandtheile eines Wechsels sind nach Art. 4 der deutschen Wechselordnung zu betrachten:

1) Der Ort, Monattag und das Jahr der Ausstellung.

Diese Angaben empfehlen sich nicht allein aus Gründen der Ordnung, sondern auch der Zweckmäßigkeit wegen. Der Ausstellungsort ist in gezogenen Wechseln deßhalb anzuführen, weil der Inhaber eines solchen Wechsels, dessen Einlösung unterblieb, seinen Regreß an den Aussteller

zu nehmen hat, wenn er nicht vorzieht, sich gegen einen der Interessenten schadlos zu halten. Das Datum aber ist namentlich bei Datowechseln zur Bestimmung der Verfallzeit unbedingt nothwendig, denn diese hängt allein vom Tage der Ausstellung ab.

2) **Die Schuld und ihre Größe, oder die Summe, welche bezahlt werden soll.**

Der Sicherheit wegen wird solche nicht allein mit Zahlen bezeichnet, sondern im Contexte noch einmal mit Buchstaben wiederholt, wodurch Fälschungen an der Summe unmöglich gemacht, wenigstens sehr erschwert werden.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung verlangt blos die Anführung der Geldsumme, gleichviel, ob sie einfach oder doppelt geschehe, sie bestimmt aber, daß wenn der zu zahlende Betrag in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt ist, bei Abweichungen die in Buchstaben benannte Summe gelten soll. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt, wenn keine Uebereinstimmung stattfindet, die geringere Summe. Ist die Summe blos mit Ziffern oder auch mit Buchstaben angegeben und an derselben eine Correctur bemerkbar, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

Die Währung, in welcher bezahlt werden soll, pflegt man der Wechselsumme fast immer beizufügen; fehlt aber die Angabe jener, so hat die Auszahlung in der am Zahlungsorte üblichen Münzsorte zu geschehen; dieß ist auch der Fall, wenn bei Angabe der Währung die Bemerkung unterblieb, wie hoch diese Münzsorte zu berechnen sei.

Ist die Zahlung der Wechselsumme in einer bestimmten Geldsorte zu leisten, so wird dem Satze .... die Summe von ... Francs .... das Wort effectiv (wirkliche, geschlagene Münze) beigesetzt. Wenn aber der Bezogene außer Stande ist, die im Wechsel ausdrücklich vorgeschriebene Münzsorte aufzubringen, so kann die Zahlung auch in der Courantmünze nach dem Tagescourse geschehen.

3) **Die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.**

Die Zahlungs- oder Verfallzeit eines Wechsels wird durch die verschiedenen Wechselarten bestimmt, sie kann jedoch nur

auf einen gewissen Tag;
auf Sicht (a vista, à vue), d. h. bei Vorzeigung oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine gewisse Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach Dato); *
auf eine Messe oder auf einen Markt

festgesetzt werden.

Eine Tratte ohne Zahlungsfrist wäre unbrauchbar, denn in Wirklichkeit existirt sie ja als Tratte gar nicht.

4) **Die Benennung: „Wechsel" oder „Wechselbrief".**

Die im Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel ist nothwendig, um ihn von einer gewöhnlichen Schuldverschreibung zu unterscheiden und ihm jene Vorrechte angedeihen lassen zu können, welche das Gesetz gewährt.

Nach englischem Rechte ist diese Bezeichnung „Wechsel" kein wesentliches Erforderniß.

5) **Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre Zahlung geleistet werden soll (des Remittenten).**

Zur Vollständigkeit eines Wechsels ist auch der Name des Remittenten oder ersten Wechselnehmers, an den die im Wechsel verschriebene Summe gezahlt werden soll, erforderlich, und es wird dieser durch das Wort „Ordre" in das Recht eingesetzt, den Wechsel weiter zu begeben, d. h. einem Andern zu übertragen.

Nach der deutschen Wechselordnung kann diese Uebertragung auch bei Wechseln geschehen, die nicht ausdrücklich auf Ordre gestellt sind.

Der Wohnort des Wechselnehmers wird weder im Wechsel noch im Giro angegeben, weil er an jedem Orte, wo er sich auch befinden mag, das Wechselrecht ausüben kann.

6) **Der Name des Ausstellers oder Ziehenden.**

Zur Gültigkeit eines Wechsels gehört die eigenhändige, vollständige Namensunterschrift des für den Wechselbetrag haftenden Ausstellers, oder dessen öffentlich Bevollmächtigten (Procuristen), welcher der Firma seines Hauses auch noch den eigenen Namen beizusetzen hat.

Bei Gesellschaftshandlungen zeichnen gewöhnlich die einzelnen Mitglieder im Namen der Societät, wodurch sämmtliche Theilhaber für die Handlungen des Einzelnen in's Obligo treten.

7) **Der Name und Wohnort des Bezogenen, oder die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.**

Als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen gilt der bei dem Namen oder der Firma desselben angegebene Ort.

---

* Nach einer Entscheidung des k. württemb. Obertribunals ist zur Gültigkeit eines Wechsels als solchen nicht nur die Angabe des Monats und Tags der zu leistenden Zahlung, sondern auch die ausdrückliche Bezeichnung des Jahres der Zahlung erforderlich. Demnach genügt es, um den Wechselanspruch zu bewirken, nicht, daß z. B. in einer am 5. Mai 1860 ausgestellten Tratte gesagt wird: „Ende Mai zahlen Sie &c." sondern es muß heißen: „Ende Mai 1860" oder „Ende Mai dieses Jahres zahlen Sie &c."

Befinden sich unter oder neben der Adresse des Bezogenen ein besonderer Zahlungsort, so ist entweder ein domicilirter Wechsel, ein Meßwechsel oder ein trassirt-eigener Wechsel vorhanden.

Aus einer Schrift, welcher eines dieser wesentlichen Erfordernisse fehlt, entsteht weder eine wechselmäßige Verbindlichkeit, noch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Indossamente, der Accept, Aval, Wechselkraft, mithin kommt auch in solchen Fällen das einer Wechselschuld zustehende gesetzliche Vorzugsrecht dem Gläubiger nicht zu.

Als außerwesentliche Requisiten eines Wechsels sind anzusehen:

a) Die Worte Prima, Secunda, Tertia u. s. w.

b) Das Wort Ordre.

c) Der Werth im Wechsel oder der Empfang des Wechselbetrages.

Der Werth eines Wechsels kann auf verschiedene Weise gegeben sein, und man pflegt sowohl im Context desselben als auch in den Indossamenten durch die Worte: „Werth in Rechnung", „Werth baar empfangen", „Werth in Waaren", „Werth in mir (uns) selbst", „Werth verstanden", „Werth gewechselt", „Valuta von Herrn ... empfangen" anzudeuten, worin das Aequivalent oder die Gegenleistung beruht.

Nach mehreren ausländischen Wechselordnungen wird eine derartige Angabe, d. h. die Valutaquittung als ein wichtiges Requisit des Wechsels angesehen und entweder speciell oder nur allgemein gefordert, insofern sich hierauf die Ausstellung oder das Indossament gründet; sodann weil sie die allenfallsige Einrede des nicht empfangenen Werthes von Seite des Wechselgebers zu nichte macht.

Werth in Rechnung schreibt man, wenn Aussteller und Wechselkäufer gegenseitig in Rechnung stehen; Werth baar empfangen, wenn die Wechselsumme baar gezahlt worden ist; Werth in Waaren, wenn der Wechsel über eine Summe für gekaufte Waaren ausgestellt wird; Werth in mir (uns) selbst, wenn ein von der Hand gezogener Wechsel an eigene Ordre gestellt wurde und erst negocirt werden soll; Werth verstanden, wenn gewisse Verhältnisse zwischen dem Ziehenden und dem Wechselnehmer hinsichtlich des empfangenen Werthes angedeutet werden wollen; Werth gewechselt oder verwechselt, wenn ein Wechseltausch stattgefunden hat, d. h. wenn Wechsel für Wechsel gegeben werden; Valuta von Herrn ... empfangen, schreibt man, wenn ein Dritter den Wechsel für fremde Rechnung gekauft hat.

Die Valuta und die Deckung stehen außerhalb des Wechselrechts, und es hat somit weder die Klage des Trassanten gegen den Remittenten auf Zahlung der Valuta, noch die Klage des Trassaten gegen den Trassanten auf Bezahlung der Deckung, wechselrechtlichen Charakter.

d) Die Angabe des Trassanten, wem der Bezogene die Wechselsumme in Rechnung zu bringen, d. h. zu belasten habe.

Bei Ziehungen für eigene Rechnung findet sich in der Regel am Schlusse des Contextes der Satz ..... und stellen ihn (den Wechselbetrag) auf Rechnung. Der Aussteller und Bezogene stehen in diesem Falle in gegenseitiger Verrechnung; heißt es aber z. B. im Wechsel ..... und bringen ihn auf Rechnung von C R in B, so bedeutet dieß, daß der Wechsel für Rechnung einer dritten Person, die der Aussteller dem Bezogenen im Avis darüber näher bezeichnet, ausgestellt worden ist.

e) Die Angabe, ob der Wechsel laut oder ohne Bericht trassirt ist.

Laut Bericht deutet an, daß der Trassate von dem Wechselaussteller besondern Bericht erhalte. Der Avis enthält die Anzeige von der erfolgten Ziehung und der Wechselsumme; ferner ist in demselben der Tag, an welchem zu bezahlen und an wessen Ordre die Zahlung zu leisten sei, anzuführen.

Der Aussteller eines „laut Bericht" trassirten Wechsels hat den Avisbrief mit erster Post abgehen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, daß vor dessen Empfang der Wechsel dem Bezogenen präsentirt und von diesem weder angenommen noch bezahlt werde, weil in Ermangelung eines Berichts von Seite des Trassanten hiezu Niemand verbunden ist; vielmehr kann in einem solchen Falle der Bezogene nur auf sein Risico allein den Wechsel einlösen.

Ist in einem Wechsel die Bemerkung „ohne Bericht" enthalten, so kann, wenn kein Anstand zwischen dem Aussteller und Bezogenen obwaltet, oder der Letztere zur Ziehung aufgefordert hat, der Avis unterbleiben.

Nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung würde eine Tratte in folgender Fassung gültig sein:

Stuttgart, den 1. September 1860.

Vier Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn **Emil Frech** *die Summe von Sechshundert Gulden im 52½-Guldenfuss.*

Herrn **C. G. Rissner**
Mainz.

Erno & Comp.

Abänderungen oder Durchstriche sind in einem Wechsel nicht gestattet, ebensowenig das Radiren; dadurch würde die Gültigkeit des Papiers verloren gehen.

Die innere Form des Inhalts einer Tratte, d. h. seine Anordnung und Stellung ist gleichgültig, doch ist eine bestimmte Form allgemein üblich, denn woher und in welcher Sprache uns auch ein gezogener Wechsel begegnen mag, überall finden wir in ihm nach Form und in seinen Bestandtheilen dieselbe Einheit und Conformität; der Verkehr hat ihm also einen universellen Charakter aufgeprägt.

§. 10. Von den Schuldverhältnissen, welche Veranlassung zur Ausstellung von Tratten geben können.

Die bei den Tratten vorkommenden Schuldverhältnisse bestehen in der Regel darin, daß

1) der Trassant Schuldner des Trattennehmers also des Remittenten ist, z. B. wenn Ersterer von Letzterem Waarenbezüge gemacht hat;

2) der Trassant Gläubiger des Trassaten ist, z. B. wenn Dieser von Jenem Waarenbezüge gemacht hat;

3) der Trassant Schuldner des Remittenten und des Trassaten zugleich ist, wenn er z. B. auf seinen Bankier trassirte, um dadurch ein Guthaben des Remittenten bei ihm, dem Aussteller, zu decken und, daß wenn

4) der Trassant commissionsweise, d. h. im Auftrag eines seiner Schuldner gezogen hat, Derselbe nicht Gläubiger des Trassaten, aber Schuldner des Trattennehmers und Gläubiger des Committenten und dieser Gläubiger des Trassaten ist.

§. 11. Von den verschiedenen Benennungen, welche ein Wechsel und dessen Inhaber in Folge der mit jenem vorgenommenen Handlungen erhält.

Ein gezogener Wechsel wird, so lange er in den Händen des Trassanten oder Wechselgebers ist, Tratte genannt, erhält aber den Namen Rimesse, sobald er in den Besitz des Käufers übergeht, welcher Remittent geheißen wird. Macht der Inhaber mittelst eines Indossaments eine andere Person zum Eigenthümer des Wechsels, so heißt er Indossant und der nunmehrige Besitzer Indossat, welcher auch Indossant werden kann, wenn er den Wechsel wieder einem Andern überläßt; derjenige Indossat oder Inhaber, welcher den Wechsel dem Bezogenen oder Trassaten zur Acceptation oder Zahlung präsentirt, wird Präsentant, der Bezogene aber, welcher „acceptirt" oder „angenommen" auf den Wechsel setzt, Acceptant genannt. Ferner ist der Wechsel für den Aussteller ein von der Hand gezogener, für die Indossenten aber ein gemachter, fremdtrassirter Wechsel.

§. 12. Von der unmittelbaren und mittelbaren Haftbarkeit der bei den Wechseln betheiligten Personen.

Der Wechsel würde seinen Zweck, das baare Geld zu ersetzen, nicht erfüllen, wenn sich nicht kredit- oder zahlungsfähige Personen für dessen Einlösung verbürgten.

Unmittelbar haftet für die Zahlung:

a) bei Tratten oder fremden Wechseln: der Bezogene, durch eine von ihm selbst auf den Wechsel gesetzte Erklärung, die Acceptation;

b) beim eigenen oder trockenen Wechsel: der Aussteller.

Mittelbar haftet jeder Wechselgeber allen nachfolgenden Wechselnehmern für die Einlösung des Wechsels zur vorgeschriebenen Zeit, für den Fall, daß die Zahlung durch den unmittelbar Verpflichteten nicht geleistet werden sollte.

§. 13. Von den Obliegenheiten und Rechten der bei einem gezogenen Wechsel interessirten Personen.

Der **Trassant** muß:

1) den Wechsel in Betreff der Summe und Zahlungszeit nach seinem Versprechen und in der gehörigen Form, d. h. den Wechselgesetzen gemäß ausstellen und dabei die größte Pünktlichkeit beobachten;

2) auf sichere Personen trassiren, bei welchen keine Acceptationsverweigerung zu befürchten ist, die dem Kredit des Ausstellers nachtheilig werden kann, während die dadurch entstehenden Kosten gewöhnlich nur ihm zur Last fallen;
3) den Bezogenen sogleich von der erfolgten Ziehung in Kenntniß setzen, damit derselbe in dieser Hinsicht die Acceptation nicht verweigern kann; auch ihm Weisung geben, wie er dem Aussteller den Wechselbetrag zu berechnen habe, überhaupt alle Details des Wechselbriefes nennen;
4) sich so lange als Schuldner der für den Wechsel erhaltenen Summe ansehen, bis er von der erfolgten Annahme und Zahlung unterrichtet ist, weil seine Verbindlichkeit für den ausgestellten Wechsel bis zur Bezahlung fortdauert.

Der Aussteller ist berechtigt, Entschädigung zu fordern, wenn der Wechsel durch Unachtsamkeit eines der Interessenten, z. B. durch verspätete Präsentation und darauf erfolgtes Falliment nicht acceptirt oder eingelöst wurde.

Er kann auch vom Wechselkäufer einen Interimsschein begehren, wenn Letzterer nach Uebereinkunft die Wechselsumme erst nach einer gewissen Zeit zu bezahlen hat.

Der **Remittent** als Käufer des Wechsels muß:

1) ebenfalls darauf achten, daß solcher in gesetzmäßiger Form abgefaßt ist, damit für seine Person keine Unannehmlichkeiten entstehen; hauptsächlich aber auf die Solidität des Ausstellers Rücksicht nehmen;
2) den Wechsel bei Zeiten weiter begeben oder zur Präsentation versenden, weil jeder Nachtheil, der aus einer verzögerten Absendung entspringt, ihm allein zum Schaden gereicht;
3) Protest von Wechsel erheben lassen, im Fall er selbst Präsentant und die Annahme oder Zahlung von dem Bezogenen verweigert worden ist;
4) bei Nichtbezahlung des Wechsels denselben unverzüglich an den Trassanten zurücksenden und seinen Regreß nehmen, weil er im Versäumnißfalle den dadurch entstehenden Verlust auf sich zu nehmen hätte, wenn Jener die Entschädigung nicht leisten wollte und nachweist, daß er die Deckung des Wechsels zur Verfallzeit vorgekehrt habe.

Bei Mangel Annahme des Wechsels kann der Wechselnehmer vom Aussteller Kaution bis zur Verfallzeit, so wie auch die Vergütung der Protestkosten verlangen.

Ist Protest Mangelzahlung des Wechsels erfolgt, so darf er vom Aussteller die Wechselsumme sammt allen Spesen gegen Ausfolgung des Wechsels und Protestes begehren, nach Wechselrecht.

Fallirt der Aussteller, so kann der Wechsel vom Remittenten an Jenen zurückgegeben werden, so lange die Valuta noch nicht ausgefolgt ist. Will der Aussteller noch Zahlung leisten und also ungeachtet des Falliments den Wechsel behalten, so kann von demselben Kaution für die Bezahlung gefordert werden. Ist der Wechsel schon bezahlt und der Trassant fallirt, so muß sich der Wechselnehmer an die Masse wenden. Hat sich mit dem Aussteller zugleich der Bezogene zahlungsunfähig erklärt, so kann sich der Remittent, wenn der Wechsel von dem Trassaten schon acceptirt worden ist, an die Massen Beider halten.

Der **Präsentant** hat:

1) den empfangenen Wechsel, wenn solcher nicht schon fällig oder bei Sicht zahlbar ist, zur Annahme vorzuzeigen (wozu er bei Wechseln, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, verpflichtet ist); auch bei Sichtwechseln darauf zu sehen, daß die Acceptation in gehöriger Form geleistet werde;
2) nach erfolgter Annahme dem Einsender Nachricht zu geben, was aber auch gelegentlich geschehen kann;
3) bei Acceptationsverweigerung ohne Verzug Protest-Mangels Annahme erheben zu lassen, auch dann, wenn nur theilweise Annahme erfolgt ist, die er sich nach der deutschen Wechselordnung gefallen lassen muß;
4) den Protest an den Cedenten zurückzuschicken;
5) die Zahlung zur Verfallzeit zu verlangen; Theilzahlungen anzunehmen, auch wenn für die ganze Wechselsumme acceptirt war;
6) wenn bis zum letzten Tage die ganze oder Theilzahlung nicht geleistet worden ist, den Wechsel sofort M. Z. protestiren zu lassen, und ihn in Begleitung des Protestes an den Cedenten zurückzugeben;
7) wenn sich auf dem Wechsel eine Nothadresse befindet und der Bezogene die Annahme oder Zahlung verweigerte, sich an diese zu wenden, und im Falle der Hono-

rirung des Wechsels, solchen nebst Protest dem Intervenienten oder Honoranten auszuliefern;

8) wenn mehrere Nothadressen auf dem Wechsel stehen und eine solche von dem Aussteller sich darunter befindet, sich zunächst an diese zu wenden;
9) mit dem Gelde nach Vorschrift des Indossanten zu verfahren;
10) dem Bezogenen den Wechsel nach geschehener Zahlung quittirt einzuhändigen;
11) auf die Umstände des Trassaten sein Auge zu richten, und wenn er falliren sollte, oder sein Falliment zu besorgen wäre, sogleich an den Aussteller Bericht zu erstatten.

Da sowohl Aussteller, Remittent als auch die Indossenten dem Wechselinhaber in solidum haften, so hat dieser das Recht, bei Nichtzahlung eines Wechsels seinen Regreß an alle seine Vorgänger zu nehmen, sobald er seiner Pflicht gehörig nachgekommen ist. Falliren dieselben sammt dem Acceptanten vor Beendigung des Wechselgeschäftes, so kann er seine Forderung bei der Masse eines Jeden von ihnen anmelden.

Aus eigener Machtvollkommenheit kann er dem Bezogenen keine längere als die gesetzliche Zahlungsfrist gewähren; er würde dadurch seines Regresses verlustig werden.

Der **Trassate** muß:

1) bei der Präsentation sich sofort darüber erklären, ob er bezahlen will oder nicht, was ganz in seinem Belieben steht;
2) die Acceptation eigenhändig auf den Wechsel setzen, bei Sichtwechseln den Tag des Acceptes beifügen und wenn er wirklich acceptirt hat, zur Verfallzeit pünktlich Zahlung leisten, weil er durch die Annahme wirklicher Schuldner ist;
3) nach erfolgter Zahlung den Wechsel zu sich nehmen;
4) nur an dessen rechtmäßigen Inhaber die Zahlung leisten, und wenn dieser zweifelhaft wäre, oder das Indossament nicht seine gehörige Form haben würde, die Legitimation verlangen, bis dahin aber das Geld bei Gericht deponiren;
5) darauf achten, daß er von einem und demselben Wechsel nicht mehr als ein Exemplar acceptirt, weil jedes der angenommenen Exemplare als ein besonderer Wechsel gilt;
6) bei Domicilwechseln den Namen dessen angeben, der die Wechselsumme für ihn bezahlen soll.

Nach Annahme des Wechsels hat der Bezogene diejenige Summe in der Frist zu bezahlen, welche er genehmigte oder anerkannte. Hat er den Wechsel nur theilweise acceptirt, so braucht er nur die angenommene Summe zu bezahlen. Beabsichtigt derselbe den Wechsel vor der Verfallzeit einzulösen, so steht es ihm mit Einwilligung des Inhabers frei.

Wenn dem Bezogenen die girirte Secunda 2c. eines Duplicats, wovon er die Prima angenommen hat, präsentirt wird, so kann er die Zahlung bis zu dem Augenblicke verweigern, wo ihm sein Accept vorgezeigt wird.

Stirbt der Bezogene, so geht seine Verpflichtung in ihrer ganzen Strenge auf die Nachkommen desselben über; der Wechselarrest kann jedoch gegen Letztere nicht verfügt werden.

§. 14. Von der Eintheilung der Wechsel in Betreff der Verfallzeit und Sicherheit.

Die Wechsel lassen sich in verschiedene Abtheilungen bringen, und zwar:

I. in Hinsicht ihrer Verfallzeit:
   a) im Allgemeinen: in kurz- und langsichtige Wechsel;
   b) im Besondern: in Datowechsel, Sichtwechsel, Tagwechsel, Meßwechsel, Usowechsel und prolongirte Wechsel;

II. in Betreff der Sicherheit, welche die Wechselbriefe durch die verschiedenen dabei vorkommenden Personen gewähren:
   a) in acceptirte und nicht acceptirte Wechsel;
   b) in indossirte und nicht indossirte Wechsel;
   c) in verbürgte Wechsel;
   d) in Wechsel mit Nothadressen.

Kurzsichtige Wechsel, Wechsel in kurzer Sicht, kurz Papier heißt man diejenigen Wechselbriefe, deren Verfallzeit nahe liegt, die also nur noch kurze Zeit, höchstens drei Wochen zu laufen haben.

Langsichtige Wechsel, langsichtig Papier, Wechsel mit längerer Sicht heißt man diejenigen Wechsel, welche noch längere Zeit und zwar einen bis drei Monate bis zu ihrem Verfalltage zu laufen haben.

Datowechsel sind solche, welche die Bestimmung: acht Tage, vier Wochen, zwei Monate 2c. nach dato enthalten und deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird.

Sichtwechsel sind solche, deren Zahlung nach Sicht, bei Vorzeigung, oder acht Tage, vierzehn Tage 2c. nach Sicht zu erfolgen hat, deren Zahlungstag somit vom Tage der Präsentation und Acceptation, von wo an gerechnet wird, abhängt. Sie sind insofern, als sie (wenn das Gesetz keine Grenzen feststellt) nach der Willkür der Inhaber lange in Umlauf bleiben können, nicht allein für den Trassanten, sondern auch für den Inhaber gefährlich, und zwar in Beziehung auf Erstern, weil der Bezogene, und in Beziehung auf den Inhaber, weil dessen Vormänner inmitten falliren können.

Tagwechsel sind solche, in welchen ein bestimmter Zahlungstag vorgeschrieben ist.

Meßwechsel sind diejenigen Wechsel, welche in einer Messe, z. B. zur Ostermesse, Michaelismesse 2c. zahlbar sind.

Usowechsel (in Deutschland nicht mehr gültig) sind diejenigen, deren Verfallzeit sich nach der Gewohnheit des Platzes richtet, auf welchen sie gezogen sind. Der Uso ist gewöhnlich 14 Tage nach der Acceptation des Wechsels. Es kommt jedoch außer diesem einfachen Uso auch anderthalb ($1^1/_2$) und Doppeluso vor.

Prolongirte Wechsel sind solche, deren ursprünglicher Zahlungstermin verlängert, d. h. auf eine spätere Zeit festgesetzt worden ist.

Acceptirte Wechsel nennt man solche, worin sich der Bezogene durch das Wort „acceptirt" oder „angenommen" zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet hat, und wodurch sich dieselben von nicht acceptirten Wechseln unterscheiden.

Indossirte Wechsel (gemachte Briefe) sind solche, die durch Indossirung von einem auf den andern Inhaber übergegangen sind, im Gegensatz von nicht indossirten, noch in des Ausstellers Händen befindlichen Tratten.

Verbürgte Wechsel sind vorhanden, wenn ihre Zahlung mittelst einer dem Wechsel fremden Person, oder durch mehrere Personen verbürgt worden ist. Die Bürgschaft selbst wird Aval genannt.

Wechsel mit Nothadressen sind solche, die außer der Adresse des Bezogenen, noch mit einer oder mehreren derselben und zwar von solchen Personen versehen sind, die sich am Zahlungsorte befinden, damit diese die Annahme oder Zahlung leisten, wenn der Trassate oder das Andere unterlassen sollte.

A. Ein gezogener Wechsel (Tratte). (Datowechsel.)

Prima.

Stuttgart, den 2. Januar 1860. *Für 500 — im fl. $52^1/_2$ Fuss.*

Vier Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn ***Victor Nauen*** *die Summe von* ***Fünfhundert Gulden*** *im $52^1/_2$ Guldenfuss den Werth in Rechnung; Sie bringen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren ***Faber & Wenzel*** ***Erno & Comp.***

Frankfurt a. M.

Erno & Comp. sind die Aussteller und Schuldner des **Victor Nauen.** **Victor Nauen** ist Remittent und Gläubiger von **Erno & Comp.** **Faber & Wenzel** sind die Bezogenen und Schuldner von **Erno & Comp.**

B. Ein gezogener Wechsel mit Indossamenten, Accept und Quittung.
(Sichtwechsel.)

Prima.

Stuttgart, den 1. Februar 1860. *Für 660 Mark Banco.*

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen ersten Wechsel an die Verordnung des Herrn **C. Lenz** *die Summe von* **Sechshundert Sechzig Mark Banco** *den Werth baar empfangen; Sie stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herrn *Gut für Sechshundert Sechzig Mark Banco*
Erno & Comp.

C. A. Sanders

Hamburg.

Acceptirt für Sechshundert Sechzig Mark Banco den 25. Februar 1860.
C. A. Sanders.

Für mich an die Ordre des Herrn **A. Grimm,** *Werth in Rechnung.*
Mainz, den 5. Februar 1860.
Carl Lenz.

Für mich an die Verordnung der Herren **Sandmann & Comp.,** *den Werth baar empfangen.*
Altona, den 10. Februar 1860.
A. Grimm.

Ordre des Herrn **G. Blum,** *den Werth verwechselt.*
Kiel, den 14. Februar 1860.
Sandmann & Comp.

G. Blum.

Für uns an die Ordre des Herrn **F. van Heeren,** *den Werth empfangen.*
Hamburg, den 20. Februar 1860.
pp. **Vorwerg & Comp.**
C. Rau.

Empfangen
F. van Heeren.

C. Lenz zahlte an Erno & Comp. den Werth von 660 Mark Banco und ließ sich dafür einen Primawechsel auf C. A. Sanders in Hamburg ausstellen, welchen er an A. Grimm in Altona indossirte und übermachte, um damit eine Forderung desselben zu decken. Durch die Uebertragung an Grimm ist dieser jetzt der rechtmäßige Eigenthümer des Wechsels, und der Bezogene Sanders hätte deßhalb die Valuta statt an Lenz nun an Grimm zu bezahlen; dieser aber hatte an einen Geschäftsfreund in Kiel eine Schuld abzutragen, wozu er den in seinem Portefeuille befindlichen Wechsel verwendete, und so gelangte dieses Papier in Folge ähnlicher Zahlungsverbindlichkeiten noch in mehrere Hände, bis es endlich in den Besitz von F. van Heeren übergieng, welcher dasselbe bei Sanders am 25. Februar zum Accept und acht Tage nach erfolgter Annahme zur Zahlung präsentirte, die dieser auch am 5. März gegen Auslieferung des quittirten Wechsels leistete, indem er die Aussteller Erno & Comp. für die Summe von 660 Mark Banco belastete.

§. 15. Vom Indossament.

Das Recht aus einem Wechsel kann dadurch übertragen werden, daß zunächst der Remittent als erster Inhaber eine andere Person an seiner Stelle zur Erhebung des Betrages autorisirt. Eine solche Uebertragung des Wechsels, welche zu verschiedenen Zwecken geschehen kann, nennt man Indossament, Indosso oder Giro, welches auf den Wechsel, eine Copie desselben, oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden muß. Der gewöhnliche Platz den das Indossament einnimmt, ist der Rücken der Wechselurkunde. Ihre Zahl ist mit wenigen Ausnahmen durch nichts beschränkt, als durch die Verfallzeit des Wechsels.

Unwesentlich ist dem Indossamente:

1) alles Uebrige, was der Tratte wesentlich ist, da dieß als eine Wiederholung

gilt: so das Wort Wechsel, der Namen des Ausstellers, die Geldsumme, der Ort wo der Bezogene und die Zahlung zu suchen ist, die Zahlungszeit;

2) was der Tratte unwesentlich ist: so die Erwähnung der Valuta, die Angabe, ob der Wechsel laut Bericht oder ohne Bericht gezogen ist.

Die Kraft eines richtigen, regelmäßigen oder rechtsgültigen Indossaments, d. h. eines solchen, welches die zur Uebertragung nöthige Form hat, ist diese, daß dadurch alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, insbesondere die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Er ist also jetzt der wirkliche Gläubiger an des Indossanten (Giranten) Stelle und kann über das Geld ganz nach Gefallen verfügen. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter übertragen werden, der Indossant aber haftet jedem spätern Inhaber für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Die wechselrechtliche Wirkung des Indossaments geht verloren, wenn die Uebertragung im Wechsel durch die Worte: „nicht an Ordre" oder durch einen Ausdruck gleicher Bedeutung, von dem Aussteller untersagt worden ist. In diesem Falle haben auch Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Ohne ein solches Indossament wäre das Wechselgeschäft nicht in der Ausdehnung und mit so geringen Kosten zu betreiben; auch würde der Zweck des Geschäftes nur unvollkommen erreicht, wenn der Wechselkäufer genöthigt wäre, die Valuta persönlich am Zahlungsorte zu erheben, oder zu dieser Erhebung eine dritte Person zu bevollmächtigen. Mit andern Worten, die Tratte würde nicht das sein, was sie sein soll: das Mittel, auf die wohlfeilste, vortheilhafteste und bequemste Weise an auswärtigen Plätzen Forderungen einzuziehen und Schulden zu bezahlen. Das Indossament ist es demnach, was den Wechsel zu einem so außerordentlich beliebten Papiere für den Kaufmann gemacht hat, denn kauft oder erhält er einen schon mehrfach indossirten Wechsel, so weiß er: es haften mir Alle, und ist ihm auch nur Ein Name als solid bekannt, so ist ihm das Papier unbedingt so lieb wie baares Geld.

Hat der Inhaber eines Wechsels dem Indossamente die Bemerkung: „ohne Präjudiz", „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigesetzt, was jedem Indossanten gestattet ist, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit; die Fälle werden aber wohl selten sein, wo ein Wechselnehmer auf ein derartiges Indossament, das dem Geiste des Wechselgeschäfts ganz entgegen wäre, sich einläßt, und dürfte daher in der Wirklichkeit auch nur selten vorkommen.

Wenn der Eigenthümer eines Wechsels diesen über die Verfallzeit hinaus, oder auch nur so lange in den Händen behält, daß er bis zur Verfallzeit den Zahlungsort nicht mehr erreichen kann, und ihn erst dann weiter indossirt, so verliert er seinen Regreß an Diejenigen sowohl, welche den Wechsel rechtzeitig girirt haben, als auch an den Trassanten, nicht aber gegen Diejenigen, die ebenfalls zu spät indossirten. War der Wechsel schon acceptirt, oder war es ein eigener Wechsel, so geht der Regreß an den Acceptanten oder an den Aussteller des eigenen Wechsels nicht verloren.

Wegen der indossirten Wechsel ist noch zu bemerken:

1) daß der Indossant eigenhändig, oder ein Bevollmächtigter desselben indossiren muß;
2) daß wenn Prima-, Secunda-, Tertia-Briefe vorhanden sind, nur einer derselben indossirt werden darf;
3) daß jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sobald der Wechsel abermals auf rechtmäßige Weise in seinen Besitz übergeht, sein eigenes, vorheriges und auch seiner Nachfolger Indossament ungültig machen, d. h. ausstreichen kann, ohne den Vorwurf eines Falsums befürchten zu müssen.

Außer dem Indossament kommt auch bei Uebertragung der Wechsel die Cession zur Anwendung.

Den Unterschied des eigentlichen, regelmäßigen Indossaments von der gewöhnlichen Cession betreffend, so beruht derselbe darin, daß

1) der gewöhnliche Cedent nur für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung; der

Indossant aber nicht allein für diese, sondern auch für die Bonität, die Sicherheit und den richtigen Eingang des Wechsels haftet;

2) der gemeine Cedent nur Demjenigen haftet, welchem er die Forderung unmittelbar cedirt hat, und ein weiterer Cessionar sich nur an diesen halten kann, während der eigentliche Jodossant jedem, der nach ihm den Wechsel durch gleiches Indossament erwirbt, für richtigen Eingang haftet;

3) der Indossat seinen Regreß an den Cedenten nach Wechselrecht nehmen darf, was bei dem Cessionar nicht geschehen kann;

4) die gewöhnliche Cession für den cedirten Schuldner erst dann rechtsverbindlich wird, wenn sie ihm notificirt, d. h. mitgetheilt worden ist, während der Wechselschuldner die Vorzeigung des Wechsels erwarten und an den letzten rechtmäßigen Inhaber Zahlung leisten muß;

5) die Indossamente nicht den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, welche auf die Cession Anwendung finden;

6) das Indossament auf den Wechsel selbst oder auf eine Wechselabschrift gesetzt werden muß, die gemeine Cession dagegen gewöhnlich eine besondere Urkunde bildet, obgleich sie auch auf dem betreffenden Schulddocument angebracht werden kann.

Zu bemerken ist noch, daß wenn ein Wechsel an Jemand für Rechnung eines Andern indossirt wird, bei der Angabe der Valuta zu erwähnen ist, für wessen Rechnung die Uebertragung stattgefunden hat, was durch Beisetzung der Anfangsbuchstaben der Firma des Auftraggebers geschieht.

Das unvollständige, unregelmäßige Indossament, das unausgefüllte Giro wird Indossament in blanco genannt, welches (s. Wechselformular B) lediglich in des Indossanten Unterschrift besteht, über welcher so viel Raum gelassen ist, als für die Indossamentsformel nöthig scheint.

In Betreff solcher Blanco-Indossamente bestimmt die deutsche Wechselordnung folgendes:

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels, oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt.

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen, er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Man wählt statt eines regelmäßigen, eigentlichen Indossaments das Blanco-Indossament gewöhnlich in Fällen, wo es ungewiß ist, ob der Empfänger von dem übermachten Wechsel auch Gebrauch machen kann und ob er ihn an Zahlungsstatt behalten will, für welchen Fall man ihm die Ausfüllung des Giros selbst überläßt, während der Wechsel, kommt er wieder zurück, mit einem neuen Indossament versehen werden kann. Ferner kommt das Blanco-Indossament vor, wenn Jemand Wechsel für einen Dritten zu kaufen Auftrag erhalten hat, diesem aber sich nicht wechselverbindlich machen will; endlich aber auch, wenn der Auftraggeber dem Verkäufer des Wechsels seinen Namen nicht wissen lassen will, in welchem Falle der Geber auch den Wechsel in blanco girirt und der Indossant oder Wechselnehmer das Indossament ausfüllt, da nur die Unterschrift von der Hand des Indossanten sein muß, das übrige aber von einer andern geschrieben sein kann.

Indessen kann mit dieser Art von Indossamenten auch Mißbrauch getrieben werden, weil sie den Wechsel zum Papiere au porteur machen; denn angenommen, ein Wechsel, auf welchem sich ein Blanco-Indossament befindet, gienge verloren, so könnte ein unredlicher Finder solches an seine Ordre ausfüllen und den Betrag ehe er noch daran verhindert wird, erheben, in welchem Fall dem rechtmäßigen Eigenthümer, auf dessen Gefahr ein in blanco girirter Wechsel läuft, wegen der vom Bezogenen geleisteten Zahlung keine Einrede zustünde. Es ist daher für den Empfänger eines in blanco indossirten Wechsels rathsam, das Giro sogleich auf seinen Namen auszufüllen.

Wenn auf ein Blanco-Indossament, welches dem Zwecke nach ebenfalls ein eigentliches Giro ist, ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Häufig findet man den Wechseln ein Verlängerungsblatt — Alonge genannt — angeklebt, um neuen Boden zu den folgenden Uebertragungen zu gewinnen. Da wo sich

das Original und die Alonge berühren, pflegt man die Stelle mit Strichen zu überkreuzen; zweckmäßiger ist es aber, das nächste Indossament auf dem Wechsel selbst zu beginnen und auf der Alonge fortzusetzen, wodurch der möglichen Fälschung, welche ein Abreißen des ursprünglichen und die Anfertigung eines zweiten, veränderten Anhangs herbeiführen könnte, vorgebeugt wird. Auf die Vorderseite, oder die dem Wechselcontext gegenüberstehende Seite der Alonge wird bemerkt, daß dies Papier ein Anhang zu dem nebigen Wechsel sei, dessen Hauptpunkte (Gattung, Summe, Name und Wohnort des Ausstellers, Zeit der Ausstellung, Sicht, Ordre, Name und Wohnort des Bezogenen) mit angeführt werden.

Z. B. „Anhang zu einem Prima-Wechsel, im Belauf von Sechshundert Sechzig Mark Banco, gezogen von Erno u. Comp. in Stuttgart, unterm 1. Februar 1860, acht Tage nach Sicht, an die Ordre des Herrn C. Lenz, auf Herrn C. A. Sanders in Hamburg."

§. 16. Von der Präsentation.

Die Vorzeigung eines Wechsels bei dem Bezogenen oder dessen Stellvertreter heißt Präsentation, der Vorzeiger Präsentant. Sie kann von jedem beliebigen Inhaber der Tratte geschehen, denn der Acceptant verspricht und zahlt doch nur in Gemäßheit des Trattenauftrages, also nicht dem Präsentanten als solchem, sondern dem Wechselnehmer. Die Vorzeigung ist entweder:

1) Präsentation zur Annahme, oder
2) Präsentation zur Zahlung.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, den Wechsel gleich bei Empfang zur Annahme zu präsentiren, in Ermangelung letzterer aber Protest zu erheben. Zu dem einen und zu dem andern ermächtigt schon der bloße Besitz des Wechsels. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen übrigens zweimal präsentirt werden; einmal zur Annahme, um aus dem Termine den Verfalltag bestimmen zu können, und dann bei Verfall zur Zahlung. In den meisten Fällen liegt es im Interesse des Inhabers, der Anerkennung des Wechsels gewiß zu sein; da man diese Gewißheit aber nur durch die Präsentation erlangen kann, so ist es rathsam, sie zeitig zu besorgen. Dadurch ist es dem z. B. noch ohne Avis oder Deckung befindlichen Bezogenen möglich gemacht, sich mit dem Aussteller sogleich in Korrespondenz zu setzen, auch wird, wenn der Trassate die Acceptation verweigert, durch eine frühzeitige Präsentation der Zurückgang des Wechsels beschleunigt. *

Hat ein Indossant bei einem Sichtwechsel eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Meß- oder Marktwechsel können erst in der am Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme vorgezeigt und bei verweigerter Annahme protestirt werden. In Frankfurt a. M. dürfen Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, in der Ostermesse erst am Dienstag und in der Herbstmesse erst am Montag der genannten Woche, solche Wechsel aber, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, erst am Montag der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und bei deren Verweigerung protestirt werden. Auch in Braunschweig ist laut Gesetz von 1849 der Präsentations- und Verfalltag aller auf die dortigen Messen gezogenen Wechsel, am Mittwoch in der ersten Meßwoche, die Protesterhebung M. A. darf aber vor dem Montag in der ersten Meßwoche nicht stattfinden. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse am Donnerstag nach Ausläutung der Messe; in der Neujahrsmesse den 12. Januar; die Frist zur Präsenta-

---

* Um die Bestimmung des Art. 18 der deutschen Wechselordnung, welcher den Wechselinhaber berechtigt, den Wechsel sofort dem Bezogenen zur Acceptation vorzuzeigen, zu umgehen und das frühere sogenannte Augsburger Accept (14 Tage vor Verfall) in Gebrauch zu erhalten, haben die Bankiers der Stadt Augsburg mittelst Circulär aufgefordert, in Wechseln auf diesen Platz die Klausel: „gegen diesen 14 Tage vor Verfall acceptabeln Wechsel" einzuschalten.

tion solcher Wechsel Behufs der Annahme, beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geleistet werden soll.

Die Präsentation zur Zahlung anlangend, so muß sich der Wechselinhaber bei dem Trassaten mit dem Antrag zur Zahlung schon deßhalb melden, weil Letzterer, wenn er auch von der Tratte unterrichtet ist, nicht wissen kann, wer und wo der Wechselnehmer ist. Die Zahlung setzt also Präsentation zur Zahlung voraus.

Präsentirt Jemand einen Wechsel am Verfalltage zur Zahlung, ohne sich sofort als rechtmäßigen Eigenthümer desselben legitimiren zu können, so ist der Acceptant auf dessen Verlangen gleichwohl gehalten, den Betrag des Wechsels gerichtlich zu deponiren, oder andere genügende Sicherheit zu leisten. Dasselbe muß geschehen, wenn sich im Wechsel Spuren von Fälschung zeigen oder das Indossament unrichtig und mangelhaft war, und endlich, wenn das girirte Duplicat nicht beigebracht werden kann.

§. 17. Von der Acceptation.

Die Gewißheit darüber, ob der Bezogene den ihm durch die Ausstellung einer Tratte ertheilten Auftrag zur Zahlung vollziehen werde, erhält man durch die Acceptation, Annahme, welcher die Präsentation vorausgeht. Sobald ein Wechsel präsentirt wird, muß der Bezogene erklären, ob er denselben bezahlen wolle. Die bejahende Erklärung desselben wird Acceptation, Accept und er von nun an Acceptant genannt.

Ist ein Acceptationsversprechen nicht gegeben worden, so ist der Trassate auch nicht verpflichtet zu acceptiren, selbst dann nicht, wenn er Schuldner des Trassanten ist; auch braucht er, wenn er nicht acceptiren will, seine Gründe nicht anzugeben.

Aus der Acceptation entsteht die wechselmäßige Verbindlichkeit, das Zahlungsversprechen zur Verfallzeit zu erfüllen. Auch dem Aussteller haftet der Bezogene nach Art. 23 der deutschen Wechselordnung aus dem Accepte wechselmäßig. Diese Bestimmung ist übrigens in den meisten ausländischen Wechselordnungen nicht enthalten und wohl auch legislativ nicht zu rechtfertigen. Dagegen steht nach dem so eben angeführten Gesetzesartikel dem Bezogenen keine Wechselklage gegen den Aussteller zu, sondern nur die Mandatsklage.

Letztere Bestimmung soll festsetzen, daß der Bezogene, der entweder dem Trassanten Kredit eingeräumt, oder auf Deckung von diesem vor Verfall gezählt hatte, wechselmäßig gegen ihn zu verfahren keine Befugniß habe, im Fall er von demselben den Betrag des eingelösten Wechsels nicht erhalten kann.

Die Annahme des Wechsels muß, wenn sie binden, d. h. zu Recht gültig sein soll, auf dem Wechsel schriftlich geschehen, und zwar vom Acceptanten eigenhändig, oder von dessen Bevollmächtigten gegeben sein. Sie kann soweit in einer beliebigen Form, d. h. in beliebigen Worten, welche den Sinn der Bejahung haben, ausgedrückt werden. Gewöhnlich wird dieselbe durch das Wort „acceptirt“ oder „angenommen“ ausgesprochen. Die Stelle des Acceptes auf dem Wechsel ist gleichgültig; in der Regel wird es unter die Adresse des Ausstellers, oder quer über die Tratte geschrieben. Eine Vorsichtsmaßregel ist es, die gezogene und acceptirte Summe in dem Accept mit Buchstaben zu wiederholen, damit eine nachherige Fälschung für den Acceptanten nicht nachtheilig werden kann.

Bei Acceptation eines Sichtwechsels ist die Anführung des Präsentationstages nothwendig, weil hier der Zahlungstag vom Tage der Annahme abhängt, was bei Datowechseln nicht der Fall ist, da deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet wird.

Da nach württemb. Recht die gezogenen Wechsel bei Gantungen an und für sich ein Vorzugsrecht 4ter Klasse genießen, und in dieser Klasse die Lokation rein nach der Zeit der erwachsenen Forderungen vorgenommen wird, so hat es in Württemberg einen sehr praktischen Werth, bei der Acceptation stets das Datum derselben beifügen zu lassen, weil das Alter der betreffenden Wechselforderung einzig nach diesem Datum erwiesen werden kann.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Beschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme,

wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Nach §. 22 der deutschen W.O. kann der Bezogene die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte andere Einschränkungen, z. B. in Betreff der Verfallzeit, der Münzsorte rc. beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.*

Den Acceptanten befreit von seinem Wechselversprechen weder mangelnde Deckung, noch mangelnde Valuta, noch erhaltene Contreordre. Die einmal erfolgte Annahme ist unwiderruflich und kann nicht zurückgenommen werden, selbst wenn die Einwilligung des Ausstellers oder des Wechselinhabers vorliegen würde, oder der Aussteller inzwischen falliren sollte.

Wenn sich in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben findet, so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Einlösung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Acceptation auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies unterblieben, so wird angenommen, daß der Bezogene die Zahlung am Zahlungsorte selbst leisten wolle.

Die Acceptation ist entweder:

a) eine ordentliche, regelmäßige, gewöhnliche, unbedingte, wenn sie von dem Bezogenen, dem Auftrage des Trassanten entsprechend, gegeben, oder der Wechsel von dem Bezogenen nach seinem Inhalte acceptirt wird;
b) eine außerordentliche, eine Acceptation per Intervention, wenn ein Wechsel vom Bezogenen nicht acceptirt, oder trotz der Acceptation bei Verfall nicht bezahlt wird und ein Anderer für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten die Annahme vollzieht;
c) eine theilweise, wie es nach der deutschen Wechselordnung zuläßig ist.

§. 18. Vom Protest.

Den Beweis, daß der Inhaber eines Wechsels bei Einziehung desselben nichts versäumt, sondern ihn nach Vorschrift der Gesetze zur gehörigen Zeit präsentirt habe, daß derselbe aber nicht honorirt worden sei, oder der Trassate nicht zu treffen war, liefert der von einem amtlich aufgestellten Notar oder einem Gerichtsbeamten in bestimmter Form ausgefertigte Protest, worunter man also ein rechtsgültiges Zeugniß zu verstehen hat, in welchem die Nichtannahme oder Nichtbezahlung eines Wechsels beurkundet, die Ursache der Weigerung angeführt und die Ersatzforderung an die Giranten und den Aussteller vorbehalten wird.

Nachdem der mit der Protesterhebung beauftragte Beamte den Wechsel vom Präsentanten erhalten hat, verfügt er sich zum Trassaten, producirt ihm denselben noch einmal, fordert seine Erklärung in Betreff der Annahme oder Zahlung und nimmt bei Verweigerung des einen oder andern die schon erwähnte Urkunde auf, welche dem Präsentanten zum Behufe des weitern Verfahrens gegen seine Vormänner nöthig ist. Dieselbe muß:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf bezüglichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder erfolglos versucht worden ist;

---

* Nach Erkenntnissen des K. württ. Obertribunals hat, wenn das Accept auf eine spätere als die im Wechsel genannte Zahlungszeit eingeschränkt worden ist, der letzte Inhaber eines solchen Wechsels — es wäre denn aus demselben ersichtlich, daß solcher erst nach Beifügung des eingeschränkten Accepts von dem Aussteller begeben worden — bei Verlust seines Regresses an die Vormänner und an den Aussteller den Wechsel zu der in diesem selbst ursprünglich festgesetzten Verfallzeit dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentiren und protestiren zu lassen. Ein späterer Protest hat keine rechtliche Wirkung und kann daher weder eine Regreßklage noch einen Ersatz der Protestkosten begründen.

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels,

enthalten.

Nach der deutschen W.O. bedarf es bei Erhebung eines Protestes der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers nicht.* Für Nachtheile, welche aus einer fehlerhaften Abfassung des Aktes entstehen, ist dessen Verfasser gesetzlich verantwortlich. Wenn eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden muß, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Requirirt der Wechselinhaber ohne vorhergehende Präsentation sofort den Notar, und der Acceptant stellt diesem die Wechselsumme zu, so fallen die sich dadurch ergebenden Kosten dem Ersteren zur Last.

Die Tratte wird honorirt durch die Acceptation und durch die Zahlung. Verweigert der Trassate das eine oder das andere, so wird in der Regel entweder

a) Protest Mangels Annahme, oder
b) Protest Mangels Zahlung erhoben.

Protest Mangels Annahme findet statt:

1) wenn die Annahme von dem Bezogenen ohne Weiteres verweigert wird;
2) wenn er nur in einer andern Münzsorte zahlbar acceptiren will;
3) wenn er blos für einen Theil der Wechselsumme acceptiren will;
4) wenn er die Verfallzeit prolongiren, somit unter einem gewissen Vorbehalt annehmen will;
5) wenn er die Acceptation in gehöriger Form zu geben sich weigert;
6) wenn er bei Sichtwechseln sich weigert, seiner Acceptation das Datum beizufügen;
7) wenn er nicht als Trassat, sondern als Intervenient für Rechnung eines Indossanten oder des Ausstellers acceptirt;
8) wenn sich Nothadressen auf dem Wechsel befinden und auch diese die Acceptation verweigern;
9) wenn bei domicilirten Wechseln von dem Bezogenen die Beifügung der Adresse des Domiciliaten unterblieben ist.

Nach Erhebung des Protestes M. A. sendet ihn der Präsentant seinem Cedenten zu und belastet ihm vorläufig die Kosten.

Protest Mangels Zahlung findet in folgenden Fällen statt:

1) wenn am Verfalltage, wo der Wechsel dem Bezogenen nochmals vorgelegt wird, die Bezahlung nicht erfolgt;
2) wenn der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme bezahlt;
3) wenn er blos in einer andern Münzsorte Zahlung leisten will als diejenige, welche vom Aussteller vorgeschrieben ist;
4) wenn er nur gegen Kaution zahlen oder deponiren will;
5) wenn er gestorben und die Erben bei Verfall die Zahlung verweigern;
6) wenn der Domiciliat eines domicilirten Wechsels die Zahlung verweigert;
7) wenn auch die Nothadresse die Zahlung verweigert;
8) wenn der Intervenient zur Verfallzeit keine Zahlung leistet;
9) wenn ein durch Aval verbürgter Wechsel bei Verfall auch vom Bürgen nicht bezahlt wird.

Bei Wechseln, die nach Sicht (a vista) gezogen und bei solchen, die schon acceptirt sind, läßt man natürlich nur einen Protest, den Protest Mangels Zahlung erheben.

Außer den so eben genannten zwei Hauptarten des Protestes gibt es aber auch noch andere, und zwar:

---

* In Preußen und Sachsen muß der Protest von neun Uhr Vormittags bis sechs Uhr Abends; in Württemberg, Hamburg und Hessen-Darmstadt bis sieben Uhr Abends; in Bremen von neun Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends; in Frankfurt a. M. von neun bis zwölf Uhr Vormittags und von zwei bis fünf Uhr Nachmittags erhoben werden.

c) den Interventionsprotest; d) den Perquisitions- oder Nachforschungsprotest; e) den Securitäts- oder Sicherheitsprotest; f) den Contra- oder Gegenprotest.

Endlich kommen vor: der voreilige Protest und der verspätete Protest, die aber nicht als besondere Protestarten zu betrachten sind.

Interventions-Protest wird erhoben, wenn der Wechsel durch Intervention, d. h. durch eine andere Person als durch den Bezogenen, oder durch diesen nicht in der Eigenschaft als Bezogener, zur Ehre und für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossanten acceptirt und eingelöst wurde.

Perquisitions-Protest wird erhoben, wenn der Bezogene zur Präsentations- oder Zahlungszeit an dem Orte nicht anwesend, oder nicht zu finden ist, wohin der Wechsel lautet.

Securitäts-Protest wird erhoben, wenn der Bezogene oder Acceptant nach erfolgter Annahme noch vor der Verfallzeit des Wechsels seine Zahlungsunfähigkeit ausgesprochen hat. Zur Erhebung eines Sicherheits-Protestes ist der Inhaber nicht verpflichtet, weil ihm die Sorge für das Interesse des Wechselgebers nicht obliegt.

Contra-Protest wird eingelegt, wenn ein Wechsel wegen Acceptations- oder Zahlungsweigerung bereits in Protest gegangen ist und der Inhaber von seinem Vorgänger die Rückzahlung nicht erhalten kann.

Voreiliger Protest wird ein solcher Protest geheißen, der vor der Zeit, d. h. früher erhoben wurde, als es nach der eingeführten Protestationszeit hätte geschehen sollen. Diese Proteste sind ungültig, ausgenommen wenn die Insolvenzerklärung des Bezogenen erfolgt ist, in welchem Fall sofort protestirt werden kann. (s. Securitäts-Protest.)

Verspäteter Protest wird ein Protest genannt, der erst erhoben wurde, nachdem die Verfall- und Protestationszeit verstrichen war.

Sehr zahlreich sind die Fälle, welche die Protesteinlegung nothwendig machen können; sie lassen sich jedoch nicht alle anführen, und es mag daher die Bemerkung genügen: der Protest findet statt, wenn unter diesem oder jenem gegründeten oder ungegründeten Einwande die Acceptation oder die Zahlung vom Bezogenen oder der Nothadresse verweigert wird.

Die Protesteinlegung ist am Zahlungstage zuläßig, sie muß aber nach der deutschen W.O. spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Da letztere Bestimmung im Hinblick auf Art. 92 zu dem Zweifel Veranlassung gegeben hat, ob, wenn der erste Tag nach dem Zahlungstage ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, derselbe mitzuzählen sei, oder ob beide auf den Zahlungstag folgenden Tage, an welchen der Protest erhoben werden kann, Werktage sein müssen, so hat sich in Württemberg der Civilsenat des K. Obertribunals für den Grundsatz ausgesprochen, daß beide auf den Zahlungstag folgenden Tage, um als Protesttage zu gelten, Werktage sein müssen.

Wenn der Inhaber durch die auf den Wechsel gesetzte Klausel: „ohne Protest", „ohne Kosten" aufgefordert worden ist, den Protest zu unterlassen, so kann er dieser Aufforderung willfahren, ohne deßhalb den Regreß gegen Denjenigen zu verlieren, der diese Klausel gemacht hat. Da nach Art. 42 der deutschen W.O. jene Aufforderung gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten nicht schützt, wenn derselben ungeachtet Protest erhoben worden ist, so steht es ganz in dem Belieben des Wechselbesitzers, dem Verlangen des Schreibers obiger Klausel Folge zu geben oder nicht. Stellt Letzterer die rechtzeitig geschehene Präsentation des Wechsels in Abrede, so muß er die Beweislast übernehmen.

Das Verbot der Protesterhebung kann eigentlich nur vom Trassanten ausgehen und kommt in der Regel bei Wechseln vor, die zur Einziehung einer Schuldforderung zum Incasso gesandt werden. Geht ein solches Verbot von einem der Indossanten aus, so braucht sich der Präsentant natürlich nicht daran zu kehren, weil er durch Unterlassung der Protestation den Regreß an die übrigen Wechselverpflichteten verlieren würde. Es ist deßhalb festgesetzt, daß der Verbietende die Protestkosten ersetzen muß, wenn seinem Willen entgegen protestirt wurde.

§. 19. Vom Regreß.

Unter Regreßnahme versteht man den wechselrechtlichen Rückgriff oder den Rückanspruch, welchen der Inhaber eines bei Vorzeigung nicht angenommenen, oder bei Verfall nicht bezahlten Wechsels, an denjenigen Interessenten, der ihm aus dem Wechselgeschäft nach Wechselrecht verpflichtet ist, (also auch der Ehrenzahler an den Honoraten,) in dem Falle nehmen kann, wenn er sich keine Versäumniß zu Schulden kommen und zur gehörigen Zeit protestiren ließ.

Der Regreß läßt sich, je nachdem die begehrte Annahme oder Zahlung verweigert wird, in zwei Hauptmomente eintheilen:

1) Regreß wegen Mangels Annahme und
2) Regreß wegen Mangels Zahlung.

I. Regreß wegen Mangels Annahme.

Die meisten positiven Wechselgesetze geben dem Wechselinhaber nicht allein bei verweigerter Zahlung, sondern auch dann den Anspruch auf eine Sicherstellung, wenn bei der Präsentation keine Acceptation erfolgte, oder wenn der Wechsel unbedingt und vollständig angenommen, der Acceptant aber inzwischen notorisch unsicher wurde, was für den Wechselverkehr von großer Wichtigkeit ist.

Aus §. 25 und 26 der deutschen Wechselordnung geht hervor:

1) daß wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine kleinere Summe erfolgt ist, der Inhaber genügende Sicherstellung durch Kaution oder Bürgen verlangen kann, wozu der Besitz des Protestes Mangels Annahme genügt, so daß die Vorlegung des Wechsels — der gewöhnlich auch mit dem Proteste M. A. nicht zurück kommt — nicht nothwendig ist;
2) daß der Regredient (Regreßnehmer), um sich sicher zu stellen, nicht unter allen Umständen auf seinen Vormann zurückzugehen braucht, sondern daß er den Trassanten oder denjenigen Indossanten wählen kann, von welchem sich die Sicherstellung am schnellsten und bestimmtesten erwarten läßt, und daß er, sollte diese von dem gewählten Regressaten (Regreßpflichtigen) nicht prompt oder nicht hinreichend geleistet werden, durch die getroffene Wahl sich keineswegs gebunden hat, daß er also mit seinem Regreß auf Sicherstellung sich wieder an einen Andern wenden und halten kann.

II. Regreß wegen Mangels Zahlung.

Zu diesem Regreß darf Jeder schreiten, der zur Verfallzeit und bei verweigerter Zahlung des Wechsels rechtmäßiger Inhaber desselben ist; demnach auch der Bezogene, wenn der Wechsel an ihn girirt und er ihn zu bezahlen oder vielmehr dem Trassanten den Betrag zu creditiren nicht geneigt ist.

Der Aussteller und der Indossant ist nicht anders dem Wechselnehmer zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, als gegen Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung. Die Einziehung der Regreßsumme kann, wie der Incasso überhaupt, auf beliebige Art, und zwar im Wege der Güte oder der Wechselklage geschehen, und es darf der Inhaber eines M. Z. protestirten Wechsels die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung protestiren ließ, beschränken sich laut Art. 50 der deutschen W.O. 1) auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Proc. jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab; 2) auf die Protestkosten und andere Auslagen; 3) auf $^1/_3$ Proc. Provision.

Die verschiedenen Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Proc. jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2) die ihm erstandenen Kosten;
3) $^1/_3$ Proc. Provision.

Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen kein Cours, so wird dieser nach demjenigen Platz genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Nach Vorstehendem ist Jeder in der Reihe der Giranten, der einen mit Protest zurücklaufenden Wechsel eingelöst hat, berechtigt, seinem Vormanne die übliche Provision, sowie seine weitern Auslagen anzurechnen und der von ihm eingelösten Retourrechnung beizufügen, da somit jedem einzelnen Indossanten ein gleiches Recht zusteht, wie dem Präsentanten, so kommt endlich der Wechsel an den Trassanten zurück, welcher alle Unkosten zu tragen hat. Es ist jedoch nicht nöthig und auch nicht Regel, daß in solchen Fällen der Wechsel wieder durch die Hände aller Indossanten läuft, vielmehr geht der letzte Inhaber sehr häufig an den Trassanten zurück, was diesem der Kostenersparniß wegen nur angenehm sein kann. Ist aber der Aussteller dem Präsentanten unbekannt, oder hält dieser den Trassanten nicht für solvent, so wird er denjenigen Indossanten auswählen, der ihm am sichersten scheint, nur begibt er sich dadurch seines Rechtes an alle Diejenigen, welche er übersprungen hat.

§. 20. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Nach Art. 32 der deutschen W.O. tritt bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, $^1/_2$ Jahr, $^1/_4$ Jahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Respekttage (Discretionstage, Respirotage) oder Fristtage, welche dem Acceptanten nach der Verfallzeit eines Wechsels noch zu benützen vergönnt sind, finden nach Art. 33 der deutschen W.O. nicht mehr statt, daher in Deutschland der Verfalltag auch zum Zahltag wird. Durch die Bestimmung, daß die Protesteinlegung sowohl am Zahltage als an den beiden folgenden Werktagen geschehen könne, sind die abgeschafften Respekttage in Präsentations- oder Protesttage verwandelt, die aber nur zum Vortheil des Präsentanten gereichen, während die Respekttage entweder zum Vortheil des Bezogenen oder des Präsentanten waren.

Auch in Frankreich, Amsterdam, Antwerpen, Neapel rc. sind keine Respekttage eingeführt, wo dieß aber der Fall ist, müssen sie auch, wenn der Bezogene oder Acceptant Gebrauch davon machen will, gestattet werden.

Der Uso ist, da die Verfallzeit des Wechsels durch die verschiedenen bis jetzt be-

standenen Uso nicht begrenzt wird, durch das neue Gesetz ebenfalls abgeschafft, und daher die Ausstellung von Usowechseln im Inlande nicht mehr gestattet.

Nach Art. 85 würden von solchen ausländischen Plätzen einlaufende Wechsel, an welchen der Uso noch besteht, nicht als ungültig betrachtet werden können, aber trotzdem keinen Erfolg haben, wenn am Zahlungsorte des Inlandes kein Uso anerkannt und an der Norm festgehalten würde, denselben nur nach dem Rechte des Zahlortes zu bestimmen. Baiern, Sachsen und Sachsen-Weimar haben bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt.

2) Zahlung.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn ausgestrichene Indossamente auf einem Wechsel vorkommen, so werden diese bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben betrachtet.

Wird der verfallene Wechsel nicht am Verfalltage, oder spätestens am zweiten Tage darauf, sofern er ein Werktag ist, präsentirt, so hat dieß zwar dem Bezogenen gegenüber keine weiteren Folgen, aber der Wechselinhaber verliert dadurch seinen Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten, wie solches sich aus Art. 30, zusammengehalten mit Art. 41 der deutschen W.O. ergibt.

Wenn ein Wechsel schon wegen Mangel Annahme protestirt wurde, so gibt dieß keinen Grund, die Präsentation zur Zahlung bei Verfall zu unterlassen, weil zwischen dem Aussteller und Bezogenen in der Zwischenzeit ganz andere Beziehungen eingetreten sein können, namentlich der Letztere die ihm etwa vorher fehlende Deckung nun erhalten haben kann.

Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen, indessen ist die frühere Annahme für ihn insofern ohne Gefahr, als er Niemanden deßhalb verantwortlich wird; besorgt er den Incasso nur commissionsweise, so ist er allerdings verpflichtet, seinem Mandanten das Interesse wegen der Mandatsüberschreitung zu vergüten (prästiren).

Der Acceptant ist, wenn der Wechsel auch erst nach Verfall zur Zahlung präsentirt wird, die Zahlung zu machen berechtigt und auch verpflichtet; er kann sich dieser Verbindlichkeit nur durch gerichtliche Deposition entziehen.

Theilzahlungen kann der Präsentant selbst dann nicht zurückweisen, wenn die ganze Wechselsumme acceptirt wurde.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat derselbe eine Theilzahlung geleistet, so kann er nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Die Zahlung der Wechselsumme kann sein: Baarzahlung des Trassaten an den Wechselnehmer, sie kann aber auch durch andere Wechsel, durch Cession, Compensation (Abrechnung), Anweisung, Delegation, Scontration u. s. w. geschehen. Zu bemerken ist noch, daß ein Wechsel in den Münzsorten gezahlt werden muß, welche vorgeschrieben sind; ist dies dem Bezogenen nicht möglich, so hat er sich mit dem Präsentanten über Münz- und Coursdifferenz zu verständigen. Wenn ein Wechsel auf Metallgeld ausgestellt und acceptirt wurde, so ist der Inhaber nicht verbunden, die Zahlung in Staatspapiergeld anzunehmen.

Vor dem Berliner Stadtgericht ist im Jahre 1856 eine wechselrechtliche Controverse von allgemeinem Interesse zur richterlichen Entscheidung gekommen. Es handelte sich darum, ob, wenn ein Wechsel auf „preußisch Courant" lautet, der Wechselschuldner in preußischen Kassenanweisungen zu zahlen, oder ob der Wechselgläubiger die Zahlung in klingend Courant zu fordern berechtigt ist. Das Gericht hat die Weigerung des Gläubigers, Kassenanweisungen als Zahlung anzunehmen, als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt, weil nach dem Edikt von 1814 Tresor- und Thalerscheine nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden können.

§. 21. Rückwechsel, Retourrechnung.

Ein Wechsel, welcher von dem letzten Inhaber eines nicht bezahlten und deßhalb protestirten Wechsels in Größe der protestirten Valuta mit Zuziehung sämmtlicher Kosten auf einen seiner Vormänner oder auf den Aussteller gezogen wird, heißt Rückwechsel, Retourwechsel, Gegenwechsel, Widerwechsel, Ricambio, Ritratte, und bedeutet sowohl die durch eine Ritratte bewirkte Regreßnahme, als auch den Coursverlust, welchen das Begeben der Ritratte mit sich bringt.

Der Wechselnehmer zieht die Regreßsumme dadurch ein, daß er einen Rückwechsel auf seinen Cedenten (Wechselgeber) ausstellt, welcher seiner Form nach eine gewöhnliche Tratte sein kann, so daß sich aus seinem Inhalte nicht schließen läßt, was zu seiner Entstehung Veranlassung gegeben hat. Die Ritratte wird zur eigentlichen, förmlichen Ritratte, sobald in derselben ausgedrückt ist, daß sie zur Ausgleichung des Betrages einer Retourrechnung gezogen worden sei.

Wird der Aussteller des Rückwechsels von seinem Vormanne nicht befriedigt, so kann er seine Ansprüche von Indossanten zu Indossanten bis zu dem Trassanten hinauf geltend machen, die sämmtlich für den Eingang des Wechsels haften. Dieser Rückgriff wird, wenn sich der Regredient an die Reihenfolge der Indossamente hält, der ordnungsmäßige Regreß genannt, im Gegensatze zu dem unbeschränkten, freien oder springenden Regreß, wobei der Wechselbesitzer sich beliebig bei jedem seiner Vorgänger regressiren kann. In letzterem Falle verliert er aber seinen Regreß an alle Diejenigen, welche er übersprungen hat.

Nimmt der Wechselbesitzer den Regreß an seinen Cedenten, so kann er diesem den Wechsel sammt Protest einfach zurücksenden und ihn wieder für die früher creditirte Wechselsumme nebst Protestkosten belasten. Außer der Wiedererstattung des Wechselbetrages und der Protestspesen darf der Inhaber aber auch eine Provision, Zinsenvergütung und den Ersatz derjenigen Kosten fordern, welche eine Folge der Nichtbezahlung des Wechsels sind.

Der Betrag der Ritratte, die unmittelbar gestellt werden muß und deren Verfallzeit gewöhnlich nach Sicht ist, wird durch eine sie begleitende, specificirte Retourrechnung (Compte de retour) nachgewiesen, welche alle Punkte des protestirten Wechsels, die darauf befindlichen Indossamente, die Protestaufnahme, Kapital, Protestkosten, Provision, Briefporto ꝛc. anführen und am Schlusse die Angabe enthalten muß, daß sich der Aussteller des Rückwechsels durch denselben im Belauf von .... und im Course von ... Ordre N. N. erholt habe.

Die Mäcklergebühren (Sensarie) für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren der Ritratte und Retourrechnung, können nach Art. 53 der deutschen Wechselordnung nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn ein Rückwechsel in Wirklichkeit negocirt worden ist.

Die Aufstellung einer Retourrechnung wird auch veranlaßt, wenn ein Wechsel durch Intervention bezahlt wird; in diesem Falle erfolgt sie für den Honoraten von Seiten des Intervenienten, dem Wechsel und Protest, gegen Erlegung der Wechselsumme und der Protestspesen, vom Inhaber eingehändigt werden.

Der Bezogene einer Ritratte ist gehalten, dieselbe ohne Verzug einzulösen, und um im Weigerungsfalle nach Wechselrecht gegen ihn verfahren zu können, muß der Aussteller des Gegenwechsels den protestirten Wechsel, Protest und Retourrechnung, also diejenigen Documente in Händen haben, auf welche sich der Gegenwechsel gründet, weil sonst die Rechtlichkeit der Forderungen durch den Kläger nicht bewiesen werden kann.

Wenn übrigens auf Einlösung der Ritratte gerechnet werden kann, so sendet man die erwähnten Urkunden dem Bezogenen direct ein, und dieß geschieht auch, wenn keine Ritratte gezogen, sondern der Betrag der Retourrechnung dem Regreßpflichtigen belastet wird.

C. Formular eines Rückwechsels.

Stuttgart, den 12. September 1860. *Per fl. 809. 4 kr. im $52^1/_2$ Guldenfuss.*

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen unsern Sola-Rückwechsel an die Ordre der Herren **Grunelius & Comp.** *die Summe von* ——— **Achthundert neun Gulden & Vier Kreuzer** *im $52^1/_2$ fl. Fuss den Werth in Rechnung; Sie notiren ihn laut Bericht.*

Herren
Rissmann & Comp. **Erno & Comp.**
Mannheim.

D. Formular eines an eigene Ordre gestellten gezogenen Wechsels, mit Nothadressen. (Tagwechsel.)

Prima.
Stuttgart, den 5. März 1860. *Für 1000 Francs.*

Am ersten Juni dieses Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an unsere eigene Verordnung die Summe von **Tausend Francs** *den Werth in uns selbst, und bringen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Erno & Comp.

Herrn
Heinrich Lauer
Paris.

Nöthigenfalls bei Herrn **Julius Rau**
für **E. & Comp.**
Im Nothfall bei den Herren **Thouret & Fils,**
C. B.

Für uns an die Ordre der Herren **Eschenauer & Comp.,** *den Werth in Rechnung. Stuttgart, den 15. März 1860.*
Erno & Comp.

Für uns an die Ordre des Herrn **Carl Bentel,** *den Werth baar empfangen.*
Strassburg, den 20. März 1860. **Eschenauer & Comp.**

Ordre der Herren **Satow & Comp.,** *den Werth in Rechnung.*
Nancy, den 1. April 1860. **Carl Bentel.**

§. 22. Von den trassirten Wechseln, die an eigene Ordre laufen.

Tritt der Fall ein, daß man auf Jemand trassiren muß, ohne im Augenblicke der Ausstellung des Wechsels zu wissen, wem man denselben an Zahlungsstatt übergeben will, so kann der Trassant den Wechsel auch an seine eigene Ordre, an die Verordnung seiner selbst ausstellen, wodurch er freie Hand bekommt, ihn zu übermachen oder zu verkaufen an wen er will. Eine besondere Wechselgattung bilden dergleichen Wechsel nicht, sie sind nur eine eigenthümliche Form der trassirten Wechsel und unterscheiden sich von den gewöhnlichen Tratten dadurch, daß sie nicht im Contert des Wechsels, sondern erst durch das Giro an einen Zweiten übertragen werden. Erst durch diese Uebertragung, welche nicht bälder erfolgen kann, als ein Käufer sich findet, ist der Wechselcontract erfüllt. In dem Falle also, wenn der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet, wozu er das Recht hat, sind Wechselgeber und Wechselnehmer in einer Person vereinigt.

Da die Worte: „Werth empfangen", „Werth in Rechnung" auf das Verhältniß zwischen dem Aussteller und Wechselnehmer (Remittenten) Bezug haben, so ist bei Wech-

seln die an eigene Ordre gestellt sind: „Werth in mir selbst", oder „Werth in uns selbst" zu setzen.

Bei Ausstellung des Formulars C hatten sich Erno & Comp. noch nicht entschieden, welchem ihrer Geschäftsfreunde sie den Wechsel zum Einzug überlassen sollen; sie trassirten deßhalb an eigene Ordre, und da sich einige Tage später Gelegenheit bot, das Papier dem Hause Eschenauer & Comp. in Zahlung zu geben, so übertrugen sie es durch Indossament an Letztere.

§. 23. Von den Nothadressen und der Intervention.

Nothadresse, Hülfs- oder Nebenadresse (Adresse au besoin) heißt man die von dem Aussteller eines Wechsels, oder von einem der darauf befindlichen Indossanten auf den Wechselbrief gesetzte Firma eines Handelshauses am Zahlungsorte, damit dieses, wenn der Bezogene die Annahme oder Zahlung verweigern sollte, zu Ehren und für Rechnung Desjenigen, der die Nothadresse beigefügt hat, acceptiren oder zahlen soll. Eine solche Adresse gewährt daher dem Wechselkäufer größere Sicherheit, daß er jedenfalls Zahlung erhalte. Sie kann sowohl an den Bezogenen selbst als auch an ein anderes am Zahlungsorte befindliches Haus gerichtet sein und eben so gut vom Remittenten, von einem oder von mehreren Indossanten als vom Trassanten gegeben werden. Ist dieselbe von einem der Indossanten oder bei commissionsweiser Ziehung des Ausstellers von diesem an den Bezogenen selbst gerichtet, so wird Letzterer bei Verweigerung der Zahlung für Rechnung des Ausstellers oder des Committenten dadurch bestimmt, zu Ehren jenes Giranten oder commissionsweisen Trassanten den Wechsel zu honoriren.

Laut Art. 64 der d. W.O. gebührt unter mehreren Nothadressen derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden, demnach ist bei der Adresse desjenigen Hauses oder derjenigen Person zuerst um Acceptation oder Zahlung nachzusuchen, welche den Wechsel für Rechnung eines frühern Wechselinteressenten annehmen oder bezahlen soll.

Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, wenn Derjenige, welcher eine Hülfsadresse beifügt, die Anfangsbuchstaben seiner Firma hinzusetzt, weil man alsdann vermittelst der Indossamente finden kann, welche Adresse das nächste Recht zur Intervention habe.

Die Nothadresse wird durch die Worte:

„Nöthigenfalls", „im Fall", „im Nothfall bei Herrn ..."

ausgedrückt, und von dem Geber derselben der erste Buchstabe seines Vor- und Zunamens beigesetzt. Ist dieselbe an den Trassaten selbst gerichtet, so schreibt man neben dessen Adresse „wo im Fall" (à qui au besoin).

Es geschieht nicht selten, daß in dem Falle, wenn der Bezogene für den Aussteller zu acceptiren oder zu zahlen sich weigert und auch keine Nothadresse auf dem Wechsel sich befindet, irgend ein Geschäftsfreund des Trassanten, oder eines der Indossanten am Orte des Bezogenen in's Mittel tritt, und nachdem bei Jenem Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt worden ist, den Wechsel einlöst. Da ihm in diesem Falle mit dem Wechsel auch der Protest zugestellt wird, so hat er vollkommenes Regreßrecht gegen den Aussteller rc., ist also für die geleistete Zahlung gesichert. Die Protestkosten sind vom Intervenienten dem Präsentanten zu vergüten.

Der Bezogene kann Gründe haben, den Wechsel für seine Rechnung nicht zu honoriren, z. B. wenn die vom Aussteller oder dessen Committenten zugesicherte Deckung (der Rembours) unterblieben ist. Will er aber den Kredit des Ausstellers oder eines Indossanten schonen, so läßt er unter Bemerkung seiner beabsichtigten Intervention protestiren, löst jedoch Wechsel nebst Protest durch Zahlung ein, und hat sich dadurch ebenfalls den wechselrechtlichen Regreß gegen den Trassanten oder den befreundeten Indossanten gesichert.

Diese Dazwischenkunft, oder ein solches vermittelndes Einschreiten wird Intervention, Interveniren; Derjenige, welcher einschreitet, Intervenient, auch Honorant, und Derjenige, für welchen eingeschritten wurde, Intervent, Honorat genannt.

Es gibt zweierlei Interventionen:

a) die Intervention wegen Mangels Annahme (Ehrenannahme);

b) die Intervention Mangels Zahlung (Ehrenzahlung),

und man pflegt die Intervention für Rechnung des Ausstellers

„Intervention zu Ehren des Ausstellers“,

diejenige für Rechnung eines Indossanten aber

„Intervention zu Ehren des Giro“

zu heißen. Interveniren kann Jeder, der bei dem Wechselgeschäft betheiligt oder nicht betheiligt ist, in Folge einer Adresse, oder auch ohne diese, selbst der Bezogene, wenn er nicht schon acceptirt hat. Intervenirt Derjenige, auf den die Nothadresse lautet, so ist dieß eine berufene Intervention; eine unberufene Intervention aber ist erfolgt, wenn z. B. der Bezogene für den Aussteller die Zahlung verweigert, einer seiner Geschäftsfreunde aber als Girant auf dem Wechsel sich befindet, zu Ehren dessen er die Acceptation leistet. Die Verbindlichkeiten, die der Bezogene durch die gewöhnliche Acceptation eingeht, übernimmt insgesammt Derjenige, welcher per Intervention acceptirt. Geschieht die Intervention zu Ehren des Ausstellers, so sind dadurch alle Giranten befreit und der Intervenient kann sich nur an Jenen halten. Die Intervention für einen Giranten (pro honore del giro) befreit nur die späteren, nicht die früheren Giranten, indem der Intervenient an die Stelle des Giranten getreten ist, mithin für solchen handelt, der demnach sein Recht an die früheren Giranten behält. Die Acceptation mittelst Intervention wird, sowie die gewöhnliche Acceptation, ausdrücklich auf den Wechsel geschrieben und kann so wenig wie diese zurückgenommen oder ausgestrichen werden.

E. Eine Commissions-Tratte mit Annahme per Intervention.

Stuttgart, den 10. April 1860. *Für 960 Fl. 50 Cs. h. C.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an unsere eigene Ordre **Neunhundert Sechzig Gulden Fünfzig Cents,** *den Werth in uns selbst und bringen ihn auf Rechnung* **C. R.** *laut Bericht.*

Erno & Comp.

Herren
S. A. Levino & Comp.
Rotterdam.

Angenommen für Neunhundert Sechzig Gulden Fünfzig Cents, zu Ehren der Unterschrift der Herren **Erno & Comp.** *in* **Stuttgart.**
S. A. Levino & Comp.

Für uns an die Ordre der Herren **Gebrüder Rasco,** *den Werth baar empfangen.*
Stuttgart, den 20. März 1860. **Erno & Comp.**

Für uns an die Ordre des Herrn **C. G. Flammer,** *den Werth in Rechnung.*
Mannheim, den 25. April 1860. **Gebrüder Rasco.**

Ordre des Herrn **Ant. Seebach,** *den Werth in Rechnung.*
Mainz, den 1. Mai 1860. **C. G. Flammer.**

§. 24. Von den Commissions-Tratten.

Der Aussteller einer Tratte kann solche auch commissionsweise, d. h. im Auftrage und für Rechnung eines Dritten ziehen, in welchem Falle der Betrag der Tratte dem Committenten, d. h. Demjenigen zu belasten ist, welcher dem Trassanten den Auftrag zu deren Ausstellung gegeben hat. Eine Commissions-Tratte setzt demnach voraus, daß der Auftraggeber Schuldner des Ausstellers, der Bezogene dagegen Schuldner des Committenten ist; indessen können auch noch andere Fälle Veranlassung zu solchen Tratten geben, die sich von eigenen Tratten blos dadurch unterscheiden, daß es z. B. am Schlusse heißt: ... „und bringen sie (die trassirte Summe) auf Rechnung von C. R. laut Bericht.“

Diese Buchstaben reichen hin zum Verständniß des Bezogenen, der durch den Avis erfährt, für wessen Rechnung er Zahlung leisten soll.

Unter allen Umständen muß einer Commissions-Tratte der Auftrag oder die Bevollmächtigung vorangehen, einen Wechsel für eine gewisse Summe auszustellen. Sie wird in der Regel an eigene Ordre gestellt, um in der Benützung des Wechsels freie Hand zu haben und einen günstigen Cours abwarten zu können.

Bemerkungen zu der Commissions-Tratte E.

Erno & Comp. in Stuttgart hatten an Carl Necker in Dortrecht die Summe von 960 Fl. 50 Cts. zu fordern und wurden von demselben beauftragt, ihr Guthaben für seine Rechnung auf S. A. Levino & Comp. in Rotterdam zu entnehmen. Dem entsprechend, stellten Erno & Comp. unterm 10. April eine Tratte im Belauf von 960 Fl. 50 Cts. aus, welche sie am 20. April an Gebrüder Nasco gegen baar verkauften, wodurch die Schuld des Carl Necker an Erno & Comp. und auch jene des Hauses S. A. Levino & Comp. an Necker getilgt wäre; allein bei Vorzeigung der Tratte verweigerten Levino & Comp. die Acceptation für Rechnung des Auftraggebers C. N., acceptirten aber für Rechnung und zu Ehren der Unterschrift der Aussteller Erno & Comp., ohne von dieser Seite durch eine Nothadresse aufgefordert worden zu sein, daher die oben berührten Schuldverhältnisse noch fortbestehen, während Erno & Comp. jetzt Debitoren von Levino & Comp. geworden sind.

F. Eine domicilirte Tratte mit Accept.

Stuttgart, den 15. Mai 1860. *Für 600 Thaler im 30 Thalerfuss.*

Vier Wochen dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Verfügung des Herrn G. A. Sutor die Summe von ***Sechshundert Thaler im 30 Thalerfusse,*** *Werth in Waaren, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren
Gebrüder Lanz *in* ***Grimma,***
zahlbar in ***Leipzig.***

Gut für Sechshundert Thaler im 30 Thalerfusse
Erno & Comp.

Angenommen für Sechshundert Thaler im 30 Thalerfuss, zahlbar im Domicil des Herrn ***C. Herbig.***
Gebrüder Lanz.

§. 25. Von den domicilirten Wechseln.

Es gibt domicilirte Tratten und domicilirte eigene Wechsel.

Eine Tratte ist domicilirt, wenn sie nicht im Wohnorte Dessen zahlbar ist, auf welchen sie gezogen wurde und außer dem Wohnorte des Bezogenen noch ein besonderer Zahlungsort — Domicil genannt — auf dem Wechsel sich angegeben findet.

Wenn der Wechselschuldner (Bezogene) keinen bleibenden Aufenthalt hat, oder wenn der Wohnort des Trassaten kein Wechselplatz, d. h. ein Nebenplatz ist, oder wenn er als Wechselplatz in keinem directen Course mit dem Orte des Ausstellers steht, so trassirt Letzterer, der leichtern Begebung des Wechsels wegen, nach vorheriger Uebereinkunft mit dem Bezogenen, auf einen zweiten Platz und fügt der Adresse des Trassaten die Bemerkung: „zahlbar in ....“ bei. Der Schuldner kann also den Aussteller beauftragen, die Tratte als zahlbar bei einem anderswo wohnhaften Geschäftsfreunde des Bezogenen auszustellen, indem er diesen Geschäftsfreund hiervon benachrichtigt und zugleich ermächtigt oder in den Stand setzt, die Zahlung zu leisten.

Um die Annahme zu erhalten, mit welcher der Bezogene auch die Angabe des Zahlungsdomicils verbinden muß, können zwei Wege gewählt werden:

1) kann man den Wechsel bei näherer Bekanntschaft mit dem Trassaten (Domiciliant) direct an diesen zur Acceptation senden, oder
2) ein befreundetes Haus am Wohnorte des Bezogenen mit deren Besorgung beauftragen.

In beiden Fällen kann der Aussteller die acceptirte Tratte wieder an sich ziehen, indem er sie zurückkommen läßt, oder den Auftrag geben, sie an ein von ihm zu bezeichnendes Haus am Zahlungsorte zur Verfügung der Secunda zu senden, unter Mittheilung des Domicils, in welchem zahlbar aceeptirt worden ist.

Während die acceptirte Prima am Zahlungsorte aufbewahrt ist, kann das zweite Exemplar in Umlauf gesetzt werden, nachdem solches mit der Bemerkung:

„Prima mit Accept und Domicil bei den Herren ...“

versehen worden ist.

Nach Art. 43 der d. W.O. sind domicilirte Wechsel dem Domiciliaten, d. h. Demjenigen, welcher den Wechsel honoriren soll, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

G. **Ein gezogener Domicil-Wechsel.**

Stuttgart, den 1. Juni 1860. *Per 850 Fl. im $52^1/_2$ Guldenfuss.*

Zwei Monate dato zahlen wir bei Ihnen gegen diesen unsern Prima-Wechsel an die Verordnung des Herrn Ferdinand Holl **Achthundert Fünfzig Gulden im $52^1/_2$ Guldenfuss,** *den Werth in Rechnung; Sie stellen solchen auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren
Grunelius & Comp. **Erno & Comp.**

Frankfurt *a. M.*

Diese Gattung Domicilwechsel ist noch nicht lange entstanden und dient hauptsächlich zur Erleichterung des Waarenverkehrs. Sie können auf Bankiers, aber nur mit deren Einwilligung, direct ausgestellt werden, und es liegt die Eigenthümlichkeit dieses Wechsels in den Worten: „zahlen wir (zahle ich) bei Ihnen.“

Da nicht jeder Kaufmann bei den Bankiers Acceptations-Kredit erhält, in Ermangelung eines solchen Kredits aber nicht leicht, ohne große Opfer, Geschäfte in ausgedehnterem Maßstabe zu machen sind, so gestattet der Bankier gegen Provision, sich seiner Adresse in obiger Weise zu bedienen.

§. 26. Von den Wechselduplicaten.

Die außer dem Prima- oder ersten Wechsel ausgefertigten Exemplare nennt man Duplicate, welche in ihrem Inhalte mit Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet werden und gleichlautende Abschriften des ersten Wechsels sind.

Von einem gezogenen Wechsel kann der Aussteller, aber nur dieser, so viele Exemplare fertigen, als verlangt werden und erforderlich sind. Die Verpflichtung, dem Remittenten auf Begehren mehrere derselben zu überliefern, übernimmt Jener schon bei Ausstellung des Primawechsels. Dieselben müssen nach Inhalt, in der Unterschrift und in den Indossamenten dem Originalwechsel gleich und im Conterte als Secunda (seconde de change), Tertia (troisième de change) bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel angesehen wird. Der erste Originalwechsel wird Prima, die erste Abschrift desselben Secunda, die zweite Abschrift Tertia und die dritte Quarta geheißen.

Wenn in der Prima die Formel lautet:

.... zahlen Sie gegen diesen Primawechsel ....

so muß es in der Secunda:

... zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht, oder Prima unbezahlt) ....

und in der Tertia:

... zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda nicht bezahlt sind) ... heißen.

Die Wechselduplicate sind ein großes Erleichterungs- und zugleich Sicherheitsmittel, denn mittelst derselben ist es dem Inhaber möglich gemacht, sich die Acceptation des Primawechsels zu verschaffen, bei verweigerter Annahme aber seine Rechte frühe genug zu wahren, während er sich gleichzeitig des Duplicates bedient und dasselbe statt des dem Verkehr entzogenen ersten Wechsels in Circulation setzt; auch ist es ihm Ersatz für den Verlust des früheren Exemplars, wenn solches verloren gieng.

Der Zweck der Wechselduplicate ist demnach ein zweifacher:

1) um die Begebung des Wechsels zu erleichtern, da man bei einfacher Ausstellung oft längere Zeit auf die Rückkunft des zur Annahme gesandten Papieres warten müßte;
2) um in dem Falle, daß der erste Wechsel verloren geht, Ersatz dafür zu haben und der durch dessen Abhandenkommen entstehenden Geschäftshemmung vorzubeugen.

Eine häufige Benützung der Wechselduplicate veranlaßt hauptsächlich der überseeische oder transatlantische Handel, wobei zur Sicherheit und Beschleunigung mehrere, verschiedene Verschickungswege benützt werden. Man kann aber auch zur Versendung mehrerer Exemplare einen und denselben Weg wählen, remittirt sie jedoch nicht zu gleicher Zeit, um die Beruhigung zu haben, daß wenigstens ein Exemplar rechtzeitig an seine Bestimmung gelangt. Wenn das zuerst ankommende Exemplar honorirt ist, so sind die nachfolgenden Exemplare über die nämliche Summe ohne Kraft; mit der Bezahlung des einen gelten alle für bezahlt. Trifft z. B. die Secunda früher am Zahlungsplatze ein als die Prima, so wird die Secunda bezahlt und nicht die Prima.

Die Forderung von Wechselduplicaten betreffend, so hat sich der Inhaber der Prima stets an seinen Vorgänger zu wenden, welcher ihm zum Empfang des begehrten Duplicats verhelfen muß, so daß die Abforderung von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller hinauf geschieht; auf dieselbe Weise geht dann das ausgefertigte Exemplar wieder zurück an den Verlanger desselben. Die Portoauslagen hat Derjenige zu tragen, welcher das Duplicat verlangte. Hat der Besitzer der Prima auch noch ein zweites und drittes Exemplar in Händen, so kann er davon acceptiren lassen, welches er will; die Annahme der Secunda ist eben so gültig wie jene der Prima, denn jedes Exemplar gilt ja für alle und alle gelten für einen Wechsel. Nach dem allgemeinen Gebrauch wird jedoch das Accept immer auf die Prima gesetzt. Jedenfalls kann nur ein Exemplar angenommen werden; acceptirt der Bezogene mehrere Exemplare gleichen Werthes, so setzt er sich der Gefahr aus, Doppelzahlung leisten zu müssen, da jedes angenommene Exemplar den Acceptanten zur Zahlung verbindet.

Um sich der Annahme zu versichern, sendet man in der Regel die Prima Behufs der Acceptationsbesorgung einem an dem Wohnorte des Bezogenen befindlichen Geschäftsfreunde, mit dem weitern Auftrag, solche zur Verfügung der girirten Secunda zu halten. Der Versender der Prima setzt daher auf die Vorderseite der Secunda:

„Prima zur Acceptation bei den Herren ...“

Dadurch bringen die Nachfolger Desjenigen, der die Prima zur Annahme sandte und Secunda in Circulation setzte, in Erfahrung, bei welchem Hause am Zahlungsorte erstere anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Angabe entzieht jedoch dem Wechsel die Wechselkraft nicht.

Derjenige, welcher sich der Acceptationsbesorgung des Primawechsels unterzogen hat, muß denselben mit dem Duplicat vergleichen, und er ist zur Herausgabe der Prima nur dann verbunden, wenn er jenes in Ordnung findet; alsdann durchstreicht er das „Prima zur Acceptation bei den Herren ...“ auf dem Duplicat und setzt an die Stelle:

„die acceptirte Prima ausgeliefert an die Herren ...“

indem er die Prima dem Inhaber der girirten Secunda zustellt.

Wer sodann dergleichen Wechsel zur Zahlung bringt, hat auf das an ihn girirte Duplicat zu setzen:

„Empfangen mit Auslieferung der acceptiren Prima."

N. N.

Nach geleisteter Zahlung der acceptirten Prima, mit welcher die Secunda zugleich vorzuzeigen ist, nimmt der Acceptant beide Wechsel-Exemplare in Verwahrung.

Wird der Prima, wenn sie zur Annahme gesandt wurde, die Acceptation verweigert, so ist ohne Aufschub Protest zu erheben, und Derjenige, welchem die Besorgung der Annahme übertragen wurde, sendet die Prima unter Beifügung des Protestes zurück, oder hält dieselbe zur Verfügung der girirten Secunda und sendet blos den Protest ein.

Findet der Präsentant eines Duplicats die Prima nicht da, wo es nach Angabe der Secunda sich befinden soll, oder wird ihm gegen Vorzeigung der Secunda die Auslieferung der Prima verweigert, so muß er gleichfalls protestiren lassen, da der Bezogene nur bei Vorweisung seines Acceptes bezahlt. Trotzdem, daß der Inhaber des Duplicats die Prima nicht erhalten hat, muß er sich mit dem Duplicat an den Bezogenen wenden und auch dessen Zahlungsweigerung mit in den Protest aufnehmen lassen. Derjenige, welcher die Hemmung des Geschäftes veranlaßte, hat die erwachsenden Unkosten zu tragen.

Wenn ein fehlender Wechsel noch keine Annahme erhalten hat, so kann auf Secunda, Tertia ꝛc. Zahlung gefordert werden, weil, so lange die Acceptation nicht gegeben, der Bezogene gegen den Inhaber nicht unmittelbar verbindlich ist; Nichts vermag ihn zu hindern, auf ein Duplicat hin Zahlung zu leisten.

War aber der fehlende Wechsel acceptirt, so ist die Zahlung nur auf gerichtliche Anordnung hin, gegen Kaution oder durch Deposition zu leisten, die so lange stattfindet, bis entweder der verlorene Wechsel beigebracht ist, oder das eingeleitete Amortisationsverfahren seine vollständige Erledigung gefunden hat.

Erhält der Bezogene vom Verlust des Wechsels erst nach erfolgter Acceptation, jedoch vor der Zahlung, Kenntniß, so hat er den Betrag bei Gericht niederzulegen; es ist dann zu ermitteln, ob Demjenigen, welchem der Wechsel verloren gieng, oder dem letzten Inhaber die deponirte Summe zukommt. Ist dieser im Stande den Beweis zu führen, daß er rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels sei, so wird ihm das Geld zugestellt, und Derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich in Absicht des Ersatzes an Denjenigen wenden, der vom Wechsel unrechtmäßigen Gebrauch machte.

Im Fall der Inhaber mehrerer Duplicate diese sämmtlich, unabsichtlich oder absichtlich, d. h. um zu betrügen, an verschiedene Personen giriren sollte, werden die Verbindlichkeiten seiner Vormänner und des Ausstellers nicht erschwert, weil diese eben einmal haften und ihre Befreiung durch jede vom Trassaten auf eines der Exemplare geleistete Zahlung eintritt. Der Indossant selbst aber, der Doppelzahlung erhielt, ist jedem der beiden Indossatare, vorzüglich aber Demjenigen, welchem durch das Zuvorkommen des andern die Erhebung der Valuta unmöglich gemacht wurde, zum Wechselregreß verpflichtet, und ebenso verhält es sich bei Denjenigen, welche nach einem solchen Doppel-Giro die verschiedenen Exemplare weiter indossirt haben; sie haften bei jedem Exemplare ihren Nachmännern.

H. Ein acceptirter Prima-Wechsel nebst Secunda.

Prima.

Stuttgart, den 5. Juni 1860. *Für 2000 Francs.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn **Eugen Notter** *die Summe von* **Zweitausend Francs,** *den Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren
Sieveking & Comp.
Marseille.

Gut für Zweitausend Francs.
Erno & Comp.

Angenommen für Zweitausend Francs.
Sieveking & Comp.

Für mich an die Ordre der Herren **Charpiot & Söhne,** *Werth in Waaren empfangen.*
Karlsruhe, den 15. Juni 1860.

Eugen Notter.

Secunda.

Stuttgart, den 5. Juni 1860. *Für 2000 Francs.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre des Herrn ***Eugen Notter*** *die Summe von* ***Zweitausend Francs,*** *den Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Herren
Sieveking & Comp.
wobei im Fall für ***A. L.***
Marseille.

Gut für Zweitausend Francs
Erno & Comp.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an die Herren ***Gontard & Sellier*** *am 4. August 1860.*

(Prima zur Annahme bei den Herren ***Gebrüder Canrobert****) wobei nöthigenfalls*

Im Nothfall bei Herrn ***Carl Bertier*** *für* ***E. N.***

Für mich an die Ordre der Herren ***Charpiot & Söhne,*** *Werth in Waaren empfangen.*
Karlsruhe, den 15. Juni 1860.
Eugen Notter.

Für uns an die Ordre der Herren ***Louis Berriot,*** *Werth verstanden.*
Strassburg, den 26. Juni 1860. ***Charpiot & Söhne.***

Für mich an die Verfügung des Herrn ***Anton Laroche,*** *Werth in Rechnung* ***B. M.***
Lyon, den 5. Juli 1860. ***Louis Berriot.***

Ordre der Herren ***Léfebre & Comp.,*** *den Werth in Rechnung.*
Paris, den 20. Juli 1860. ***Anton Laroche.***

Für uns an die Ordre der Herren ***Gontard & Sellier,*** *Werth in Rechnung.*
Avignon, den 1. August 1860. ***Léfebre & Comp.***

Empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima.
Gontard & Sellier.

Vorstehende Secunda ist mit dem Primawechsel zugleich ausgestellt worden, und es sind beide von Eugen Notter an Charpiot & Söhne übergegangen, welche die Prima aber nicht weiter in Umlauf setzten, sondern Behufs der Acceptationsbesorgung an Gebrüder Canrobert in Marseille einsandten, wie dieß aus der Bemerkung: „Prima zur Annahme bei den Herren Gebrüder Canrobert" hervorgeht, welche sich auf unserer Secunda findet. Von letztgenanntem Hause wurde der Primawechsel den Bezogenen zur Annahme präsentirt, welche auch erfolgte.

Die Secunda verwendeten Charpiot & Söhne als Rimesse an L. Berriot in Lyon, welcher sie an Ant. Laroche in Paris übermachte, von dem die an die Bezogenen Sieveking & Comp. gerichtete Nothadresse herrührt, was die Anfangsbuchstaben seiner Firma darthun. Die übrigen, auf der Secunda befindlichen Nothadressen, sind von Erno & Comp. an Gebrüder Canrobert und von Eugen Notter an Carl Bertier gerichtet.

Dem Giro von L. Berriot sind die Buchstaben B. M. beigefügt, woraus erhellt, daß dieser an Laroche nur commissionsweise Anschaffung gemacht hat. B. Mennet, als Committent des Berriot, beauftragt Diesen, für seine Rechnung an Laroche in Paris 2000 Francs zu remittiren. Dieser Auftrag wurde von Berriot vollzogen und im Indossament bemerkt, daß er den Werth dem Committenten und nicht A. Laroche in Rechnung bringe, der sich aber mit B. Mennet deßhalb zu berechnen hat.

Laroche übermacht den Secundawechsel an Léfebre & Comp. als Deckung für empfangene Waaren. Letztere senden ihn an Gontard & Sellier in Marseille, welche unter Vorzeigung der Secunda die bei Gebrüder Canrobert liegende acceptirte Prima beziehen, und nachdem dieses Haus die Auslieferung auf der Secunda bemerkte, beide Exemplare vereint bei Sieveking & Comp. vorzeigen und ihnen nach erfolgter Zahlung zustellen, nachdem sie auf der Secunda quittirt haben.

§. 27. Von den Wechselabschriften.

Nicht minder nützlich als die Wechselduplicate sind dem Wechselgeschäft die Wechselabschriften oder Copiawechsel, welche in Ermangelung von Duplicaten von jedem rechtmäßigen Inhaber des Originalwechsels genommen werden können, während ein Du-

plicat, aus den schon unter §. 26 angeführten Gründen, allein nur vom Aussteller des Primawechsels gegeben werden kann.

Eine solche Abschrift, wenn sie in Richtigkeit und mit dem Original vereint ist, bewirkt ebenfalls die Zahlung und hat demnach die gleiche Kraft wie ein Duplicat, was aber nicht der Fall ist, sobald das Original fehlt, weil sowohl die Unterschrift des Ausstellers als die copirten Indossamente blos unbeglaubigte Abschriften sind. Somit kann eine Copie nicht statt des Originals benützt werden, wenn Letzteres verloren geht, während man, wenn der Originalwechsel abhanden gekommen ist, Acceptation und Zahlung auf ein anderes Originalexemplar erhalten kann.

Die Wechselcopien haben das Eigenthümliche an sich, daß man sich ihrer als Duplicate sowohl von Tratten, die per Prima gezogen sind, als auch von eigenen Wechseln, die an einem andern Orte zahlbar sind, bedienen kann, während die Duplicate nur von solchen Tratten gefordert werden können, die per Prima ausgestellt wurden. Auf die Copie wird nicht acceptirt. In der Regel wird sie genommen, wenn es dem Indossaten zu umständlich ist, sich eine Secunda zu verschaffen, oder wenn es bis zum Eintreffen der Secunda zu lange anstehen würde, Gewißheit über die Annahme des Prima-Originals zu erlangen. Es kommt auch vor, daß schon der erste Wechselbesitzer, anstatt vom Aussteller ein zweites Exemplar zu erlangen, Abschrift vom Original nimmt, weil die Abforderung eines Duplicats, um solches zum Accepte zu senden, auf ein gewisses Mißtrauen in den Aussteller schließen läßt.

Nicht nur am Anfange einer Copie wird bemerkt, daß sie eine Abschrift sei, sondern wenn das Original schon indossirt ist, so muß von dem Indossanten unter das Indossament gesetzt werden: „Bis hieher Copia". Ist der Originalwechsel noch nicht indossirt, und es wird von dem Remittenten Abschrift genommen, so schreibt er, bevor er die Copie indossirt, oben auf den Rücken ebenfalls: „Copia bis hieher". Bei Remittirung der Wechselcopie setzt er sein Indossament darunter.

Wer eine Wechselabschrift macht und in Circulation setzt, hat auf solcher anzugeben, in wessen Verwahrung das Original am Zahlungsorte ist, damit sich der Inhaber dasselbe gegen Vorweisung der Copie ausliefern lassen kann. Ist der Originalwechsel bereits acceptirt, so schreibt man statt: „Original zur Annahme bei Herrn ..."

„Das acceptirte Original bei Herrn ..."

Bei der Auslieferung werden die gleichen Förmlichkeiten beobachtet, wie bei derjenigen eines Primawechsels, welcher mittelst Duplicat bezogen wird; der Unterschied besteht blos darin, daß man den Ausdruck Original statt des Wortes Prima gebraucht. Bei einem ausgelieferten acceptirten Original schreibt man:

„Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn ..."

und wenn der Inhaber des Originals und der Copie die Valuta am Verfalltage bei dem Bezogenen erheben will, so bescheinigt er auf die Copia:

„Empfangen unter Auslieferung des Originals."

Die Wechselcopien finden, als Duplicate betrachtet, in folgenden Fällen statt:

1) wenn man den erhaltenen Originalwechsel, nämlich Prima, zur Acceptationsbesorgung an seinen Korrespondenten am Zahlungsorte sendet, damit ihn dieser aufbewahre, bis sich der letzte Indossatar meldet.
2) Wenn man das schon acceptirte Original nicht gerne in Circulation setzt, aus Furcht, es könnte verloren gehen.
3) Wenn man sich vergewissern will, ob das Original auch wirklich bei dem Hause liegt, welches in einem Duplicat genannt ist, und man den Original-Wechsel wieder an sich ziehen will.
4) Wenn man einen Wechsel auf einen auswärtigen Platz erhalten hat und den Betrag auf keinem andern Wege als dem der Baarsendung einzuziehen weiß, in welchem Falle man dem Bezogenen eine Wechselabschrift mit dem Ersuchen zugehen läßt, die Wechselsumme zur Verfallzeit gegen Auslieferung des Originals einzusenden. Wird eine Wechselabschrift in letzterem Falle genommen, so kann sie nicht als Wechselduplicat betrachtet werden.

Der Inhaber einer Secunda kann Gründe und Veranlassung haben, die Prima aus den Händen Desjenigen zu beziehen, der in der Secunda als Verwahrer Jener genannt ist. Liegt dieß in der Absicht des Inhabers, so nimmt er Abschrift von der Secunda, übermacht solche in Begleitung einer Vollmacht einem befreundeten Hause am Zahlungsorte, um durch dasselbe die darin bezeichnete Prima sich zu verschaffen und dann Prima nebst Secunda zur Verfügung der Copie zu halten, auf welcher jedoch angegeben werden muß, wo beide Exemplare zu finden sind. Man schreibt daher auf die Copie den Namen Desjenigen, der mittelst Secunda die Prima an sich zog, und zwar: „Die Original-Prima und Secunda bei Herrn ...“

J. Original-Prima-Wechsel nebst Abschrift.

Stuttgart, den 1. September 1860. *Für 1200 Thlr. Pr. Court.*

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn **Robert Führer,** *die Summe von* **Zwölfhundert Thaler Preuss. Courant,** *den Werth in Rechnung; Sie stellen ihn auf Rechnung laut Bericht mit unserem Nächsten.*

Herren
Gebrüder Foss
Berlin.

Erno & Comp.

Für mich an die Ordre der Herren **Wild & Comp.,** *den Werth baar erhalten.*
Mannheim, 6. September 1860. **R. Führer.**

Für uns an die Ordre des Herrn **G. C. Roller,** *den Werth in Rechnung.*
Koblenz, 12. September 1860. **Wild & Comp.**

Abschrift.

Stuttgart, den 1. September 1860. *Für 1200 Thlr. Pr. Court.*

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn **Robert Führer** *die Summe von* **Zwölfhundert Thaler Preuss. Courant,** *den Werth in Rechnung; Sie stellen ihn auf Rechnung laut Bericht mit unserem Nächsten.*

Herren
Gebrüder Foss
Berlin.

Erno & Comp.

Original zur Acceptation bei Herrn **Georg Meinel.**

Für mich an die Ordre der Herren **Wild & Comp.,** *den Werth baar erhalten.*
Mannheim, 6. September 1860. **R. Führer.**

Für uns an die Ordre des Herrn **G. C. Roller,** *den Werth in Rechnung.*
Koblenz, 12. September 1860. **Wild & Comp.**

Copie bis hieher.

Für mich an die Verfügung des Herrn **M. Neuer,** *Werth in Rechnung.*
Köln, 19. September 1860. **G. C. Roller.**

Ordre des Herrn **A. B. Wildermuth,** *den Werth in Rechnung.*
Barmen, 22. September 1860. **M. Neuer.**

Wild & Comp. in Koblenz übermachten obigen Primawechsel J. an G. C. Roller in Köln, welcher ihn an M. Neuer in Barmen abtreten will; da der Wechsel aber noch nicht verfallen ist und bis zum Verfalltage noch durch verschiedene Hände laufen dürfte, bevor derselbe seinen Bestimmungsort erreicht hat, so will der Inhaber, um sicher zu gehen, den Primawechsel zur Acceptation einsenden; die Secunda fehlt ihm aber; er nimmt deßhalb Abschrift vom Original und sendet Letzteres an Georg Meinel in Berlin, welcher die Acceptation besorgt und den Wechsel zur Verfügung der girirten Copie in Verwahrung nimmt. G. C. Roller bemerkt darauf die Absendung des Originals zur Annahme, und trennt sein Original-Giro an M. Neuer von den copirten Indossamenten durch die Bemerkung: „Copie bis hieher". M. Neuer in Barmen indossirt die Abschrift an A. B. Wildermuth daselbst u. s. w.

§. 28. Von den Mitteln zur Sicherstellung des Wechselgläubigers.

Zur Sicherung des Wechsels dienen noch außer dem Indossamente, dem Accepte, so wie der Nothadresse, einerseits diejenigen rechtlichen Institute, wie sie bei Schuldscheinen überhaupt vorkommen, andererseits ein dem Wechsel eigenthümliches Sicherungsmittel, der Aval.

Betrachten wir zunächst die erstern, so kann der Wechselgläubiger gesichert werden:

a) durch die einfache Bürgschaft. Hier haftet dann der Bürge nicht nach Wechselrecht, sondern es stehen dem Gläubiger nur diejenigen Rechte zu Gebot, welche er gegen jeden Bürgen hat, während auf der andern Seite der Bürge sich der ihm durch das gemeine Recht gestatteten Einreden der Vorausklage und der Theilung bei mehreren Bürgen bedienen kann.

b) Verstärkt kann diese Bürgschaft noch werden dadurch, daß der Bürge sich zum Voraus der procesualischen Wechselstrenge im Falle der Nichtbezahlung unterwirft, also namentlich der Personalhaft.

c) Ein weiteres Mittel kann die Verpfändung bieten, entweder durch Faustpfand oder Hypothek. Solche durch Pfänder gesicherte Wechsel heißen gedeckte Wechsel.

Unter Wechselbürgschaft (Aval), die nur der Wechselfähige leisten kann, ist die schriftliche Verbindlichkeit zu verstehen, die Zahlung eines Wechsels, welcher eine andere Person zum Aussteller hat, in der Weise zu verbürgen, daß wenn solche am Verfalltage nicht erfolgen würde, der Wechselbürge alsdann für Denjenigen die Zahlung leiste, in dessen Obligo er getreten ist, sei es nun für den Trassanten, oder einen Indossanten, oder den Bezogenen.

Der Aval kann sowohl auf Tratten, als auf eigene Wechsel, jedoch weder von dem Aussteller, noch von einem Indossanten, noch von dem Acceptanten, überhaupt von keinem Wechselinteressenten gegeben werden. Von einer gewöhnlichen Bürgschaft unterscheidet er sich dadurch, daß wider Denjenigen, welcher ihn geleistet hat, ebenso nach der Wechselstrenge verfahren werden kann, wie gegen den Wechselschuldner selbst.

Die Bürgschaft geschieht entweder auf dem Wechsel, unter der Unterschrift Dessen, für den gebürgt wird, durch die Worte: „Gut für Aval", „Pour aval" oder: „Ich hafte für den Eingang" N. N., oder durch einen besonderen Anhang an den Wechsel, welcher also mit diesem in Umlauf gebracht wird. Uebrigens sind dergleichen Bürgschaften bei gezogenen Wechseln äußerst selten, da eine Unterschrift, bei welcher sich ein Aval befindet, wenig Vertrauen genießt.

Die Verbindlichkeit des Bürgen dauert nur so lange als der Wechsel seine Wechselkraft behält.

Unterläßt der Wechselgläubiger die rechtzeitige Einforderung des Wechsels, genehmigt er dem Schuldner ohne Vorwissen und Zustimmung des Bürgen weitere Zahlungsfrist, oder läßt er sich sonst Handlungen oder Versäumnisse zu Schulden kommen, welche nachtheilig werden können, so ist der Bürge nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der eingegangenen Verbindlichkeit enthoben.

§. 29. Von abhanden gekommenen Wechseln.

Wenn ein Wechsel vermißt wird oder verloren gegangen ist, so hat der rechtmäßige Eigenthümer die geeigneten, von dem Gesetze und der Vorsicht vorgeschriebenen Maßregeln zu nehmen, und zwar:

1) dem Bezogenen unverweilt Nachricht zu geben, damit derselbe, wenn ein unredlicher Finder Gebrauch davon machen wollte, Annahme und Zahlung unterläßt;
2) sich die gemachte Anzeige von dem Trassaten bescheinigen zu lassen;
3) mittelst seines Vorgängers ein neues Exemplar (auf das hin er, wenn der verlorene Wechsel nicht acceptirt war, Zahlung fordern und eventuell Regreß nehmen kann) zu bestellen, selbst dann, wenn das abhanden gekommene schon Acceptation erhalten hätte;
4) im Fall eine Tratte verloren gieng, von der man bis zum Verfalltage kein neues Exemplar mehr beibringen, oder ein eigener Wechsel, von dem man sich kein zweites Exemplar verschaffen kann, protestiren zu lassen, damit er des Regresses an seine Vorgänger nicht verlustig wird;
5) die Amortisation des verlorenen Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn ein abhanden gekommener Wechsel noch keine Acceptation erhalten hat, so tritt die von dem Aussteller gelieferte Secunda in dessen Rechte, und es kann von dem Bezogenen die Annahme dieser verlangt werden. War aber der verloren gegangene Wechsel acceptirt, so kann natürlich auf ein bloßes Duplicat hin keine Zahlung gefordert werden, weil der Acceptant wegen seiner Acceptation gesichert sein muß.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, muß aber bis zur Amortisation Sicherheit bestellen, denn ohne diese ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Ist die Zahlung eines solchen Wechsels ohne Wissen des Bezogenen, an einen unrechtmäßigen Besitzer geschehen, so hat den Verlust allein Derjenige zu tragen, dem der Wechsel verloren gieng, und er kann nur an den Präsentanten Regreß nehmen, wenn er diesen erfahren sollte. Auch sämmtliche Kosten, sowohl gerichtliche als außergerichtliche fallen dem Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels zur Last.

§. 30. Von den falschen, gefälschten und unrichtigen Wechseln und der beim Wechselkauf zu gebrauchenden Vorsicht.

Der falsche Wechsel unterscheidet sich von einem gefälschten Wechsel dadurch, daß jener rein erfunden ist, um ihn zu einem Betruge zu benützen, während diesem ein ächter Wechsel zu Grunde liegt, welcher in betrügerischer Absicht in einzelnen Theilen verändert wurde.

Ein gefälschter Wechsel kann dieß in mehrfacher Beziehung sein. Einmal kann, um dem an sich ächten Wechsel mehr Kredit zu verschaffen, ein falsches Indossament, das natürlich ungültig ist, darauf gesetzt, oder die Summe, die Münzwährung, der Accept, die Zahlungszeit geändert, verlängert worden sein; ferner kann der Finder eines in blanco indossirten Wechsels das Indossament zu seinen Gunsten, d. h. an seine Ordre ausfüllen und so denselben verkaufen, oder die Wechselsumme einziehen.

Um sich vor Wechselfälschungen zu sichern, kann nicht genug Vorsicht gebraucht werden; sie kommen vor trotz aller Schärfe der Gesetze, die gegen Denjenigen in Anwendung gebracht werden, der sich eines Falsums schuldig gemacht hat. Den Schaden hat aber stets Derjenige zu tragen, der unvorsichtig war und sich täuschen ließ.

Zu beachten ist:

1) daß wenn ein falscher Wechsel von dem Bezogenen acceptirt wurde, auch von ihm bezahlt werden muß, mag er dagegen Einwendungen machen, welche er will; mit andern Worten: daß der Acceptant für seine Acceptation auch dann haftet, wenn sich nachher herausstellt, daß der Wechsel total falsch oder die Wechselsumme abgeändert, also gefälscht war;
2) daß wenn die Acceptation erfolgt, dabei aber unterblieben ist, im Accept die betreffende Summe mit Worten anzuführen, der Bezogene das Falsum zu beweisen hat, falls die Wechselsumme nach geschehener Annahme abgeändert worden sein sollte;
3) daß wenn in einem ursprünglich richtigen Wechsel die Summe verfälscht wurde, und der Trassate eine größere, als im Avisbrief genannte Summe bezahlt hat,

derselbe in Betreff der Mehrzahlung allein von dem Verfälscher und sonst nirgendwo Ersatz fordern kann;

4) daß alle so eben erwähnten, den Bezogenen berührenden Verfügungen auch auf den Intervenienten anwendbar sind, wenn durch eine Nothadresse veranlaßt, die von einem Verfälscher bei ihm gestellt wurde, oder auch ohne Aufforderung, derselbe bei einem falschen Wechsel ins Mittel getreten ist;

5) daß wenn ein falscher Wechsel durch einen Indossaten aus einem richtigen, in rechtsgültiger Form abgefaßten Indossament erworben wurde, der Indossant, wie dieß bei jedem andern Wechsel der Fall ist, Jenem dafür zu haften hat;

6) daß wenn ein mit Blanco-Indossament versehener Wechsel in den unrechtmäßigen Besitz irgend einer Person gekommen, von dieser an sich indossirt und verkauft worden ist, der Verlust Denjenigen trifft, welcher in blanco indossirt hat.

Derjenige, welcher einen Wechsel nicht unterschrieb, und dessen Namen zu einer Fälschung mißbraucht wurde, haftet, wie natürlich, nicht. Ein Rückgriff an den Aussteller ist also unnütz, weil von diesem ein Auftrag zur Zahlung nicht ausgieng und ihm aus diesem Grunde auch kein Ersatz zugemuthet werden kann. Eben so wenig kann, wenn auf einem ächten Wechsel eine falsche Acceptation sich befindet, der Trassate zur Zahlung angehalten werden; auch schadet ihm ein verfälschtes, vorhergehendes Indossament nicht, sobald der letzte Inhaber rechtmäßiger Besitzer war.

Bei einem acceptirten falschen Wechsel kann der Acceptant in Hinsicht auf Diejenigen, welche ihn nach erfolgter Annahme, ohne von dem Falsum zu wissen, an sich gebracht haben, nicht restituirt werden. Der Wechsel gilt hier nicht allein als Vertrag, welchem der Acceptant irrthümlich beigetreten ist, sondern er ist auch als Kreditmünze zu betrachten, welcher er sein Gepräge aufgedrückt hat, und die er somit einlösen muß.

Die allgemeine deutsche W.O. bestimmt hinsichtlich der falschen Wechsel Folgendes:

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossenten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Unrichtige Wechsel sind solche, die aus Versehen oder Unkenntniß mangelhaft ausgestellt wurden, oder durch ein Mißverständniß des Trassaten oder eines Indossanten vom wahren Sachverhalt abweichende Angaben enthalten und deßhalb nach Art. 4 und 7 der deutschen W.O. nicht als Wechsel anzusehen sind.

Beim Einkauf von Wechseln hat man, um sich keiner Gefahr auszusetzen, hauptsächlich darauf zu achten, daß

1) der Wechsel den man zu kaufen die Absicht hat, oder der zum Kaufe angetragen wird, in gehöriger Form abgefaßt;

2) die Unterschrift des Ausstellers bekannt und wenn unbekannt, diejenige des Acceptanten oder eine der Giranten, wenn sich Indossamente darauf befinden, kennbar ist.

§. 31. Wechselverjährung.

Unter Verjährung, Präscription versteht man eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit, in welcher der Schuldner zahlen und der Gläubiger sein Guthaben einziehen muß, oder nach deren Ablauf Derjenige, welcher Forderungen oder Rechte an einen Andern hat, nicht mehr auf dieselben Ansprüche machen kann, wenn er während dieser Zeit, die nach Verhältniß des Gegenstandes der Verjährung festgesetzt ist, von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, oder sich gegen die Verjährung durch gerichtliche Schritte nicht zu verwahren suchte.

Die Verjährung ist eine, dem Vernunftrechte fremde, durch Rücksichten der gesetzgeberischen Klugheit aber wohl gerechtfertigte Bestimmung des positiven Rechts, daß Rechte durch bloßen Zeitablauf unter gewissen Bedingungen erworben werden und verloren gehen können.

Sehr abweichend von der Verjährung gemeiner Rechte ist die der Wechselverbindlichkeit; übrigens faßt auch die Wechselverjährung nach den Gesetzen der verschiedenen

Länder einen bald kürzern bald längern Zeitraum in sich und richtet sich häufig nach den Arten der Wechselbriefe. Laut Art. 77 und 100 der neuen deutschen W.O. verjährt der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten eines trassirten Wechsels und ebenso gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, in drei Jahren vom Verfalltage oder der Zahlungszeit des Wechsels an gerechnet. Es ist dadurch die gesetzliche Annahme aufgestellt, daß Derjenige, welcher einer Wechselforderung wegen innerhalb drei Jahren keine Anforderung macht und eine gerichtliche Verfolgung unterläßt, befriedigt sei und keine wechselmäßige Ansprüche gegen den Acceptanten mehr hat.

Die Verjährung bei trassirten Wechseln beginnt nach obigem Gesetz gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes, gegen den Indossanten aber läuft die Frist vom Tage der Zahlung, wenn diese vor Anstellung einer gegen ihn gerichteten Wechselklage erfolgt ist. Die Verjährungszeit kann unterbrochen oder verlängert werden durch eine vor Ablauf des Wechsels angestellte Wechselklage, durch einen gehörig aufgenommenen Protest und durch gerichtliche Mahnung zur Zahlung. Verhindert wird sie durch Prolongation des Wechsels von Seiten des Schuldners, oder durch ein Moratorium, welches der Schuldner schon beim Eintritt der Verfallzeit ausgewirkt hatte.

Nach Ablauf der Verjährungszeit kann aus Wechseln nicht mehr nach Wechselrecht, wohl aber nach gemeinem Rechte geklagt werden. Die Verjährung wird nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, wo die Klage geführt wird.

Dem Inhaber eines Wechsels, dessen Einlösung unterblieben ist, steht das wechselmäßige Klagerecht gegen sämmtliche seiner Vorgänger zu, und es bleibt ihm überlassen, sich an seinen nächsten Vormann oder an einen andern, mit Ueberspringung mehrerer Indossamente, an den Aussteller, den Acceptanten oder an einen Bürgen zu halten, ja er ist befugt, wenn ihm ein einzelner Indossant, oder der Trassant, oder der Acceptant für die ganze Wechselsumme nicht zahlungsfähig genug ist, seine Klagen gegen Mehrere zugleich und nöthigenfalls gegen Alle anzustellen.

§. 33. Vom Wechselprozeß.

Unter dem Worte Prozeß haben wir uns eine Reihe von Handlungen zu denken, wodurch ein Richter veranlaßt und in den Stand gesetzt wird, ein streitiges Rechtsverhältniß durch seine Entscheidung zu beendigen.

Man unterscheidet den Civil- und Criminalprozeß, je nachdem es sich nämlich von der Decision über ein streitiges Privatrechtsverhältniß, oder über Schuld und Strafe eines peinlich Angeklagten handelt. Die zuletzt erwähnte Prozeßart lassen wir gänzlich unbeachtet.

Der gemeine, ordentliche, bürgerliche oder Civilprozeß ist das ordentliche Verfahren über alle streitigen Personen- und Sachenrechte; für manche Fälle ist indeß ein weniger förmliches (summarisches) und meist auch kürzeres Verfahren vorgeschrieben, dessen Grund in der besondern Natur gewisser Rechtsverhältnisse und der Nothwendigkeit baldiger Entscheidung gegründet ist. Dahin gehören der aus dem Civilprozeß hervorgegangene Wechselprozeß, als mit welchem verwandt der Executivprozeß, ein summarischer Prozeß, bezeichnet werden kann, worin diejenigen Rechtssachen entschieden werden, bei welchen der Kläger sein Recht sogleich durch klare Documente constatiren und der Richter den Beklagten mittelst Execution nöthigen kann, seiner Verpflichtung Folge zu leisten. Die Hülfsvollstreckung tritt zwar im ordentlichen Prozesse ebenfalls ein, allein erst dann, nachdem das Recht des Klägers vollständig erwiesen ist und wenn der Verurtheilte gleichwohl die Befriedigung Jenes nicht vorkehrt.

Als klare Urkunden, nach welchen executive geklagt werden kann, gelten namentlich die in gehöriger Form ausgestellten Wechselbriefe, außerdem die Anweisungen, Obligationen, Kaufbriefe, Verträge u. s. w.

Die Wechselklage wird von dem letzten Wechselinhaber angestellt, wenn Derjenige, der ihm aus dem Wechsel zur Zahlung verpflichtet ist, diese nicht leisten will.

Der Verpflichtete kann sein: a) ein Indossant oder der Aussteller des Wechsels, wenn dieser keine Annahme erhielt, oder wenn der acceptirte Wechsel Mangel Zahlung

protestirt werden mußte; b) der Acceptant, wenn dieser zur Verfallzeit die Zahlung verweigert.

Die Wechselklage muß vor das competente Gericht des Zahlungsortes, d. h. vor den ordentlichen Richter des Beklagten gebracht und kann entweder schriftlich oder mündlich, unter Vorlegung der nöthigen Documente (Wechsel, Wechselprotest, Retourrechnung), wodurch der Kläger sofort in Besitz seines Rechtes gesetzt wird, angestellt werden. Da in diesem Prozesse gar leicht Fehler gegen die gesetzlichen Formen begangen werden können, die hintendrein nicht mehr zu korrigiren sind, so ist die Beiziehung eines tüchtigen Advokaten sehr zu empfehlen. Der Beklagte, dem vom Gerichte eine Ladung zugeht, hat an dem festgesetzten Tage gewöhnlich in Person zu erscheinen und zu erklären, ob der Wechsel, oder das Indossament, oder der Accept von ihm selbst, oder von seinem Bevollmächtigten (Procuristen) geschrieben sei oder nicht. Auf erfolgte Recognition (Anerkennung) hat er sofort den Grund der Zahlungsverweigerung anzugeben; seine Einwendungen werden aber nur dann beachtet, wenn sie durch Gegendocumente rechtsgültig zu beweisen sind und auf das Verhältniß zwischen Kläger und Beklagten sich beziehen. Sie können darin bestehen, daß der Wechsel ganz falsch oder gefälscht, oder daß der Betrag schon bezahlt sei, daß er mit dem Kläger abzurechnen, oder auch, daß er den Wechsel ausgestellt habe, ohne den Gegenwerth dafür zu erhalten u. s. w.

Sind die Einwendungen klar und überzeugend, so kann der Beklagte freigesprochen werden; ist aber vom Gerichte das Schuldig ausgesprochen, so hat der Beklagte den Kläger innerhalb 24 Stunden, oder wenn ein Verzug gefährlich scheint, sofort zu befriedigen, widrigenfalls Personalhaft, Wechselarrest verfügt werden kann, sobald der Gläubiger sich dazu versteht, für den Unterhalt seines Schuldners zu sorgen und die Kosten stets voraus zu entrichten, zu deren Wiedererstattung der Schuldner ebenfalls wechselrechtlich verpflichtet ist. Zieht der Kläger aber vor, sich an das Vermögen des Beklagten statt an dessen Person zu halten, so hat er hierin freie Wahl. Die Executionsvollziehung kann übrigens durch Kaution, Pfand 2c. aufgehalten werden.

Läugnet der Beklagte seine Unterschrift oder den Accept, so wird ihm der Diffessionseid auferlegt, schwört er diesen, so ist er gänzlich von der Klage zu entbinden, und es kann eine weitere Verfolgung nach Wechselrecht nicht stattfinden, der Kläger jedoch seine Beweise im gewöhnlichen oder ordentlichen Prozesse führen. Hatte hingegen der Kläger Bedenken, ihn zu dieser eidlichen Diffession zuzulassen, und erklärte er sich, lieber den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, so kann er dieß, und das Wechselgericht hat dann seinem Verlangen gemäß auf Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg zu erkennen.

Erscheint der geladene Beklagte nicht vor Gericht, so wird der Wechsel für anerkannt erklärt und Jener (in contumaciam) nach Wechselrecht verurtheilt.

§. 34. Von den eigenen Wechseln.

Der eigene oder trockene Wechsel, auch Proprewechsel, Solawechsel, Depositowechsel, uneigentlicher oder todter Wechsel genannt, ist spätern Ursprungs als der trassirte Wechsel und in seiner Grundbedeutung ein Schuldschein, obgleich er von der gemeinen Schuldverschreibung doch in einigen Punkten abweicht, und zwar:

1) in Betreff der Uebertragung, da der eigene Wechsel durch Indossament einem Andern abgetreten werden kann, was mit der gewöhnlichen, nur mittelst Cession übertragbaren Schuldverschreibung, nicht der Fall ist;
2) in Betreff der Verjährung, da der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels nach deutschem Wechselrecht in 3 Jahren verjährt, während die Verjährungszeit bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen, (in Württemberg zwar dieselbe) in den meisten Ländern aber eine längere, oft 30 Jahre umfassende ist;
3) in Betreff der Einklage, da ein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener und von einer wechselfähigen Person ausgestellter eigener Wechsel, bei unterbliebener Zahlung nach Wechselrecht, die Schuldverschreibung aber nur auf dem gewöhnlichen Rechtswege eingeklagt werden kann.

Bei dem eigenen Wechsel sind 2 Personen wesentlich interessirt, wovon sich die

eine als Schuldner einer andern bekennt, unter dem Versprechen, die darin verschriebene Summe zu einer gewissen Zeit nach Wechselrecht selbst zu bezahlen. Die Eigenthümlichkeiten des eigenen Wechsels bestehen namentlich darin, daß, da der Aussteller das Zahlungsversprechen durch die Worte: „Zahle ich" selbst leistet, derselbe zum Acceptanten wird und sich demnach in seiner Person die Eigenschaften des Ausstellers und Acceptanten vereinigen.

Die Benennung eigener, eigenhändiger, Proprewechsel, wurde ihm deßhalb beigelegt, weil der Aussteller auf sich selbst zieht, im Gegensatz zu den Tratten, in welchen einer dritten Person Auftrag zur Zahlung gegeben wird.

Solawechsel pflegt man ihn zu heißen, weil er, wie alle Schuldscheine, nur in einem Exemplar ausgestellt ist; trockener Wechsel, Depositowechsel, todter Wechsel wird er genannt, wenn er nicht an Ordre gestellt wird und dem Inhaber die Uebertragung an eine andere Person verboten ist, was ihn bestimmt, den Wechsel bis nach erfolgter Bezahlung der darin verschriebenen Summe aufzubewahren. Im Allgemeinen betrachtet der deutsche Kaufmann die Ausstellung eigener Wechsel in Handelsgeschäften als eine Comprommittirung seines Kredits, und ist er in der Lage, fremde Gelder in sein Geschäft aufzunehmen, so stellt er gewöhnlich einen nicht an Ordre zahlbar lautenden Wechsel aus, der seinem Kredit keinen Schaden bringt. Der eigene Wechsel kann übrigens, wie die Tratte, als Rimesse benützt und begeben werden, wenn er an die Ordre Desjenigen gestellt ist, dem er als Schuldschein eingehändigt wurde.

Er unterwirft den Aussteller als Schuldner durch das darin enthaltene Wort „Solawechsel" dem Wechselrecht ebenso, wie ein gezogener Wechsel, und da jene Wechselgattung dem Handel dadurch von großem Nutzen ist, daß sie die Flüssigmachung und Circulation der Kapitalien befördert, so wurden den eigenen Wechseln auch dieselben Begünstigungen eingeräumt, wie den trassirten Wechseln.

Ein trockener Wechsel kann nicht an eigene Ordre gestellt werden, um durch das erste Indossament an den Wechselnehmer übertragen zu werden. Es tritt hier nicht wie bei gezogenen Wechseln der Fall ein, daß der Trassant zur Zeit der Ziehung noch in Ungewißheit darüber ist, wem er den Wechsel an Zahlungsstatt überlassen will, aus welchem Grunde er an eigene Ordre zieht. Wer auf eigene Wechsel Geld zu erheben beabsichtigt, muß vor allen Dingen den Darleiher aufsuchen, und nach erfolgter Uebereinkunft kann er diesem den Wechsel ausstellen.

Die Acceptation ist bei diesen Wechseln überflüssig, weil sie dem Inhaber keine neue Sicherheit bietet, insofern ja der Aussteller zugleich Schuldner und Selbstzahler und schon durch seine Unterschrift die Annahme ausgesprochen ist. Dennoch aber wird sie, wenn der Wechsel in die dritte Hand übergieng, hie und da gefordert; die Absicht des Inhabers kann aber dann wohl keine andere sein, als daß er sich von der Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers überzeugen will. Blos nach Sicht gestellte eigene Wechsel müssen dem Aussteller zur Annahme präsentirt werden.

Wenn der Inhaber eines indossirten eigenen Wechsels vom Aussteller keine Zahlung erhalten kann, so muß er deßhalb Protest erheben lassen, um den Regreß gegen die Indossenten nicht zu verlieren.

In den meisten Gesetzgebungen genießen Wechselforderungen ein Vorzugsrecht im Concurs, so namentlich in der Württembergischen, wonach Wechselforderungen in vierter Klasse locirt werden, wenn die im Art. 15 des Prioritätsgesetzes vorgeschriebene Form der Beurkundung beachtet worden ist, welche entweder vom K. Oberamtsgericht, von einem Notar, von einem Schultheißen oder von 2 Zeugen geschehen kann, und also lautet:

> „Daß die hievor unterzeichneten Personen mir (uns) persönlich bekannt sind und um diese Beglaubigung, des Vorzugsrechts wegen, ausdrücklich gebeten haben, beurkundet"
>
> (Ort) (Unterschrift)

oder wenn eigene Wechsel durch gehörig geführte Handlungsbücher erweisbar sind.

Ueber die Frage, ob ein Zinsversprechen in eigenen Wechseln gesetzlich zuläßig sei, sind sowohl die richterlichen Entscheidungen, als die wissenschaftlichen Autoritäten verschiedener Ansicht. In Württemberg wurde von dem Civilsenat des K. Obertribunals

in Erwägung, daß solches nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen W.O. sowohl bei trassirten als bei eigenen Wechseln unzulässig erscheint, aus Veranlassung eines vorgekommenen Specialfalles der Grundsatz angenommen, daß die nach Einführung der deutschen W.O. (1. Mai 1849) ausgestellten Wechsel, in welchen ein Zinsversprechen enthalten ist, keine Wechselkraft begründen, und daher ein wechselgerichtliches Verfahren auf sie nicht gebaut werden kann. *

Auch von der Leipziger Konferenz, aus welcher die neue deutsche W.O. hervorging, wurde beschlossen, daß bei eigenen Wechseln eine Zinsenverschreibung nicht erlaubt sein solle, weil sie der Eigenschaft eines kaufmännischen Circulationsmittels widerstreitet. Darin aber sind alle Meinungen einig, daß eine im Wechsel verschriebene, bereits bestimmt berechnete Zinsensumme in jeder Hinsicht wechselmäßige Folgen habe; demnach können, wenn der Aussteller oder der Bezogene dem Gläubiger die Wechselsumme verzinsen muß, die Zinsen zu derselben geschlagen werden.

Art. 96 der allgemeinen deutschen W.O. enthält die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels, und Art. 98 die Vorschriften, welche sowohl bei gezogenen als bei eigenen Wechseln Geltung haben.

In Betreff ihrer Rechte stimmen diese beiden Wechselarten darin überein, daß

1) Alles, was von den trassirten Wechseln in Hinsicht auf Indossament und Begebung, so wie von ihren Erfordernissen und Wirkungen gilt, auch auf die eigenen Wechsel anwendbar ist;
2) daß der Regreß aus einem eigenen Wechsel ebenso wie aus gezogenen Wechseln begründet ist, und
3) daß zwar der Protest Mangels Zahlung kein Erforderniß ist, so lange der Wechsel in erster Hand sich befindet, daß dagegen zum Beleg dafür, daß die Nichtzahlung nicht Schuld des Inhabers ist, der Protest überall erhoben werden muß, wo eine Regreßnahme stattfinden soll.

Ein eigener Wechsel nicht an Ordre.

Sola.

Stuttgart, den 15. Juni 1860. *Für Fl. 500 im 52 1/2 Fl.Fuss.*

Am fünfzehnten September dieses Jahres zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn ***Eduard Morstatt****, nicht an Ordre, die Summe von*

Fünfhundert Gulden im 52 1/2 Guldenfuss;

Werth erhalten und leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht aller Orten, wo dieser Wechsel vorgezeigt wird.

Franz Hohbach.

Franz Hohbach ist Aussteller und bekennt sich als Schuldner des Eduard Morstatt durch die Bemerkung: „Werth erhalten“ indem er sich verpflichtet, die Summe von 500 fl. am 15. September nach Wechselrecht zu bezahlen. Durch die Schlußbemerkung: „und leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht aller Orten wo dieser Wechsel vorgezeigt wird“ schützt das Gesetz den Gläubiger bei Nichteinlösung des Wechsels überall.

§. 35. Von den trockenen Domicil-Wechseln.

(Eigen-trassirte Wechsel.)

Eigene oder trockene domicilirte Wechsel, sind nach Art. 99 der neuen deutschen W.O. dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhe-

* In Oestreich ist das Zinsversprechen jetzt ebenfalls verboten und macht den Wechsel ungültig.

bung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossenten verloren.

Ein trockener, an einem andern Orte domicilirter Wechsel ist jedenfalls bei demjenigen Hause zur Zahlung zu präsentiren, welches als Domiciliat bezeichnet ist. Wird die Zahlung nicht geleistet, so ist Protest zu erheben. Ist ein Wechsel ohne Angabe des Domiciliats auf einen fremden Platz domicilirt, so wird angenommen, daß der Aussteller die Zahlung an dem betreffenden Platze selbst leisten werde. Findet sich Letzterer nicht, so muß dem eigentlichen Proteste ein Aufsuchungsakt vorangehen.

Ein trockener Domicil-Wechsel an Ordre.

Sola.

Stuttgart, den 1. September 1860. *Für 400 Thaler Courant.*

In nächster Neujahrsmesse, den 12. Januar 1861, zahle ich für diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn ***A. Reiner*** *die Summe von*

Vierhundert Thaler im 30 Thalerfuss

den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Franz Hohbach.

Auf mich selbst
zahlbar bei Herrn ***A. Wöhrung,***
Peterssstrasse Nr. 20.
in ***Leipzig.***

§. 36. Von den solidarisch eigenen Wechseln.

Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich einen Wechsel ausstellen, so daß sich mit dem Aussteller einer oder mehrere als Selbstzahler oder Selbstschuldner unterzeichnen, wonach ein Jeder als Schuldner der ganzen Summe angesehen werden kann, so ist ein solidarisch eigener Wechsel vorhanden, die jedoch nur äußerst selten im Wechselgeschäfte vorkommen.

Die Verbindlichkeit in solidum ist im Conterte durch die Bemerkung: „zahlen wir, Einer für Alle (Beide) und Alle für Einen" von den Unterzeichnern nothwendig auszudrücken; sie findet aber, wenn im Wechsel die Höhe der Summe benannt ist für welche nur jeder einzelne Contrahent haften will, nicht statt.

Ein solidarischer Sola-Wechsel.

Stuttgart, den 1. December 1860. *Per 600 Fl. im 52½ Guldenfuss.*

Drei Monate nach heute zahlen wir Endesunterzeichnete Einer für Alle und Alle für Einen, gegen diesen unsern Sola-Wechsel an die Ordre der Herren ***Reichert & Vollmar*** *die Summe von* ———

——— ***Sechshundert Gulden im 52½ Guldenfuss*** ———

den Werth baar empfangen.

Carl Brunner.
G. C. Ellinger.
H. L. Horst.

§. 37. Von der Prolongation.

Wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels dem Aussteller einen Zahlungsaufschub, oder die Verlängerung des festgesetzten Zahlungstermins gestattet, so nennt man dieses Prolongation, prolongiren. Sie muß, wenn die Wechselkraft nicht verloren

gehen soll, von dem Aussteller oder Wechselschuldner schriftlich auf dem Wechsel angeführt und mit dessen Namensunterschrift versehen sein, kann übrigens vor, bei oder nach der Verfallzeit und nicht allein auf dem Original, sondern auch auf einer Wechselabschrift vollzogen werden, die dem Schuldner zu diesem Behuf von dem Inhaber des Originals zugefertigt wird. Wesentlich ist bei einer Prolongation nur, daß die Wechselkraft des Wechsels noch nicht erloschen, so wie, daß der Wechselschuldner noch wechselfähig sei.

Der Aussteller kann auch bei einer statthabenden Prolongation einen neuen, dem alten gleichlautenden Wechsel ausstellen, der sich von dem frühern nur durch die längere Zahlungsfrist unterscheidet.

Es versteht sich von selbst, daß gewöhnlich nur eigene Wechsel, welche nicht indossirt worden sind, prolongirt werden können, oder prolongirt werden, da der Inhaber einer Tratte des Regreßrechtes verlustig wird, wenn er dem Wechselschuldner eigenmächtig eine Verlängerung der Zahlungsfrist des Wechsels gestattet.

Nicht alle Wechselgesetze enthalten ausführliche Bestimmungen über Prolongation; die deutsche W.O. schweigt sogar ganz hierüber, daher auch eine solche in Deutschland nicht mehr stattfinden darf. In der Leipziger Konferenz wurde die Frage, ob die Verfallzeit eines Wechsels durch Prolongation ohne ausdrückliche Gestattung des Gesetzes mit wechselrechtlicher Wirkung verändert werden könne, verneint, indem dadurch eine neue — obwohl mit der am Verfalltage erloschenen, ganz gleiche — Verbindlichkeit eingegangen würde, die mit wechselmäßiger Wirkung nur auf eine Weise eingegangen werden kann, welche den Erfordernissen des Wechselgesetzes entspricht. *

§. 38. Bastard-Wechsel, Keller-Wechsel, Wechselreiterei.

Bastard-Wechsel pflegt man einen, in abweichender Form abgefaßten und deßhalb keine Wechselkraft habenden Wechsel zu heißen.

Keller-Wechsel aber heißen diejenigen als Wechsel umlaufenden Papiere, die ein in Geldverlegenheit befindlicher Kaufmann, als ausgestellt von einem fremden Hause, fertigt und deren Trassant und Remittent gewöhnlich erdichtet sind. Nach erfolgter Ausstellung des Wechsels setzt der Fabrikant eine Reihe von Indossamenten darauf und sich selbst als den letzten Indossatar. Der Bezogene ist entweder ebenfalls ein falscher Name, oder der Wechsel ist wirklich acceptirt von einem Freunde des Fabrikanten, der von der Sache unterrichtet ist. Der Verfertiger fügt nun ein Indossament in blanco unter das auf ihn gestellte Indossament und gibt dann den Wechsel als Unterpfand an einen Discontisten, welcher ihm Geld darauf vorstreckt, und bei dem er ihn vor der Verfallzeit wieder einlöst. Das dazu nothwendige Geld erhält er durch einen neuen Keller-Wechsel. Diese Wechsel werden jedoch gewöhnlich nicht in betrügerischer Absicht, sondern zum Discontiren ausgefertigt.

Wenn Jemand Wechsel blos in der Absicht ausstellt, um sich Geld zu verschaffen, und wenn dieses als eine fortgesetzte, beständige Operation geschieht, so nennt man solches die Wechselreiterei. Sie gründet sich auf den Wechselverkauf und auf die Leichtigkeit, Wechsel zu discontiren. Der Trassant bedarf hiezu blos eines Freundes, der seine Wechsel honorirt. Rückt der Zahlungstermin heran, so trassirt der Bezogene einen Wechsel auf Jenen zurück und deckt mit dem Erlöse den von ihm acceptirten Wechsel. Häufig vereinigen sich aber ganze Gesellschaften, und es kann alsdann der Zweck Jahre lang erreicht werden. Man hat Beispiele, daß auf 4 bis 5 Plätzen Häuser nach einem oft sehr complicirten Plane mit einander tiraillirten.

Die Wechselreiterei ist nur dann unehrlich, wenn dem Kredit, welcher dabei benützt wird, keine Kreditwürdigkeit unterliegt, und nachtheilbringend, wenn sie, entdeckt, kreditlos

* Nachdem eine am 11. December 1858 verfallene Tratte unter schriftlicher, auf dem Wechsel beigesetzter Zustimmung des Trassanten bis zum 2. Januar 1859 prolongirt und am 4. Januar Protest Mangels Zahlung erhoben worden war, hat das k. württemb. Obertribunal die Wechselklage gegen den Trassanten, wegen zu später Protesterhebung abgewiesen, da der Prolongation eines Wechsels eine wechselmäßige Wirkung nicht zukomme, daher sie nicht geeignet sei, die Verfallzeit des Wechsels zu ändern, und die gesetzmäßige Zeit der Protesterhebung (Art. 41 der deutschen W.O.) dadurch selbst gegenüber dem in die Prolongation einwilligenden Vormann nicht hinausgeschoben werden könne.

macht, oder wenn die Kosten, welche dieser Kunstgriff nach sich zieht, von Bedeutung sind. Sie ist also nicht an und für sich, sondern nur unter Umständen verwerflich. In juridischer Hinsicht läßt sich gegen dieses Geschäft nichts einwenden, aber in kaufmännischer Beziehung ist die Wechselreiterei ein höchst gefährliches Mittel, sich baar Geld zu verschaffen, und gewöhnlich führt dieses schlimme Spiel den Ruin der Betheiligten herbei.

Als ein sehr nahe liegendes Hülfsmittel für Häuser, welche nicht gehörig fundirt sind, so wie für solche, welche, materiell bereits bankerott, am Ende zu ihrer Rettung noch Alles wagen, ist dieselbe sehr verpönt. Die Furcht vor dergleichen Unternehmungen erscheint noch begründeter, in Erwägung, daß Trassant und Trassat dabei jederzeit unter einer Decke spielen und vielfach in gleicher Finanzlage sich befinden. Einer steht und fällt mit dem Andern, und des Einen Kredit ist auch der des Andern.

Es gibt drei Verfahrungsarten, die aber bei einer Grundtratte mit einander verbunden werden können.

I. Der Wechselreiter trassirt auf Kredit und begibt die Tratte gegen baares Geld. Bevor die Deckung für diese Grundtratte fällig wird, begibt er eine neue Kredittratte gegen eine Valuta, welche dienlich ist, diese Deckung zu beschaffen.

Will oder kann er die Deckung dieser zweiten Tratte nicht aus eigenen Mitteln bestreiten, so kann er, bevor diese Deckung fällig wird, eine dritte Tratte begeben, um sie mit derjenigen Valuta, welche er für diese erhält, zu beschaffen, und kann auf diese Weise mit einer vierten und fünften Tratte in der Wechselreiterei fortfahren.

II. Der Wechselreiter zieht auch hier auf Kredit und begibt die Grundtratte gegen baares Geld. Bevor die Deckung für die Grundtratte fällig wird, trassirt auf ihn der Bezogene und begibt diese neue Tratte gegen eine Valuta, welche zu jener Deckung hinreicht. Diese zweite Tratte ist gedeckt, denn sie ist auf Schuld gezogen. Der Trassat, der Wechselreiter, welcher diese Tratte zu zahlen hat, kann nun in der Wechselreiterei fortfahren, indem er abermals eine Tratte auf seinen Mitgenossen ausstellt, um mit der für sie erhaltenen Valuta die Zahlung der Wechselsumme zu bestreiten, und diesen auffordert, für die ihm gebührende Deckung wiederum auf ihn, den Wechselreiter, bevor sie fällig wird, zu ziehen. Dieses Spiel wird fortgetrieben, so lange es Beiden gefällt und möglich ist.

III. Der Wechselreiter A zieht und begibt die Grundtratte. Bevor diese Grundtratte fällig ist, gibt der Trassat B eine Tratte auf den C ab und zahlt mit der für diese empfangenen Valuta die Wechselsumme. Vor Verfall dieser zweiten Tratte gibt der Trassate C eine Tratte auf den Wechselreiter A ab und zahlt mit der für diese dritte Tratte erhaltenen Valuta den Betrag der Zweiten. Der Wechselreiter trassirt nun vielleicht, um die Wechselsumme dieser dritten Tratte zu zahlen, neuerdings auf den B und C vielleicht jetzt absichtlich auf C, und dieser zieht wieder auf den B oder den A. Statt zweier Helfer werden oft noch mehr beigezogen, so daß C auf den D, der D auf den E und Letzterer erst auf den A trassirt.

Eine jede regelmäßige Reiterei von einiger Bedeutung muß, wenn sie auch einige Zeit nicht beachtet wurde, an den betreffenden Börsen entdeckt werden, und die Urheber derselben in schlechten Kredit kommen, weil dergleichen Operationen immer auf Geldmangel schließen lassen. Nach und nach wird es den Betheiligten immer schwer werden, ihre Tratten an Mann zu bringen; sie werden genöthigt sein, zu schlechten, niedrigen Coursen zu verkaufen, während ihre Rimessen ihnen jederzeit höher einstehen. Sodann kommen die Coursdifferenzen in Betracht, welche gegen die Verfallzeit der Tratten sich etwa ergeben, wo doch wieder für Deckung des Bezogenen Sorge getragen werden muß, wenn nicht das ganze Manöver zu Ende sein soll; es bleibt keine Wahl, die Verluste müssen eben als ein unvermeidliches Uebel betrachtet werden, denn auf vortheilhaftere Coursverhältnisse zu warten, liegt nicht in des Betheiligten Macht. Dazu kommt auch noch die in solchen Fällen stets höher als gewöhnlich berechnete Acceptprovision, die Courtage, Zinsen u. s. w.

B. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffenlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag;
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person und Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt, und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist:
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentations-

frist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. *

Art. 35. Meß- oder Markt-Wechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

---

* Zwischen altem und neuem Styl beträgt der Unterschied 12 Tage, d. h. zum Datum des alten Styls werden 12 Tage hinzugezählt, um das Datum des neuen Styls zu erhalten.
Unter „Inland" ist das Gebiet gemeint, innerhalb dessen die a. d. W.O. in Kraft ist.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch einen Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels, und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelößt oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person, braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weißt der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten, und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung, und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande, oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85 Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. — Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, müssen in deren Geschäftslokal und in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machthaber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß, mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags, mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen

Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

C. Die kaufmännischen Assignationen.

Eine den Wechseln verwandte Art der Geldpapiere sind die Anweisungen, Assignationen, Assegnos, und man bezeichnet mit diesen Ausdrücken den in einer separaten Urkunde gegebenen Auftrag zur Zahlung einer gewissen, darin genau ausgedrückten Summe Geldes an einen Dritten oder dessen Ordre.

Die Form der Anweisung, deren Grundgedanke in dem Wechselgeschäfte eine viel weitere Ausbildung erhalten hat, weicht von derjenigen einer einfachen Tratte in ihrer äußern Gestalt namentlich darin ab, daß hier das bedeutungsvolle Wort „Wechsel" durch den Ausdruck: „Anweisung" ersetzt ist; in ihrer rechtlichen Bedeutung aber vorzüglich dadurch, daß bei ihr die strengen Wechselverpflichtungen nicht in Anwendung kommen, welche das Wechselrecht fordert, und daß da, wo die Anweisungen nicht gesetzlich den Wechseln gleichgestellt sind, nicht nach Wechselrecht geklagt werden kann.

Folgende ist die gewöhnliche Form einer Anweisung.

Acht Tage nach heute beliebe Herr **C. A. Roller** *in Mannheim gegen diese Anweisung an Herrn* **Ludwig Gross** *oder dessen Ordre*
Neun & Sechzig Gulden, Zwölf Kreuzer im 52½ fl.Fuss
zu bezahlen und mir ohne Bericht in Rechnung zu bringen.

Stuttgart, den 15. November 1860.

Franz Gülich.

Für 69 fl. 12 kr. im 52½ Guldenfuß.

1) Franz Gülich ist Aussteller (Assignant) der Anweisung und Gläubiger des C. A. Roller.

2) L. Groß ist der Angewiesene (Assignatar) und Gläubiger des Gülich.

3) C. A. Roller ist der Bezogene (Assignat) und Schuldner des Gülich.

Der Assignant stellte die Anweisung aus, händigte sie dem Assignatar ein, und dieser präsentirte sie am 23. November dem Assignaten, worauf Groß die 69 fl. 12 kr., welche er von Gülich zu fordern hatte, bezahlt erhielt.

Eine Anweisung in anderer Form.

Herr **Felix Grossmann** *in Prag beliebe gegen diese Anweisung an Herrn* **Franz Lauinger** *die Summe von* ————
Hundert Zwanzig Gulden östreichische Währung
zu bezahlen und mir laut nächstem Bericht in Rechnung zu bringen.

Brünn, den 24. Januar 1861.

Carl Rauscher.

Die Angabe, in welcher Weise sich der Aussteller mit dem Nehmer über den Werth der Anweisung abgefunden hat („Werth in Rechnung", „Werth empfangen"), ist unwesentlich und bleibt daher auch gewöhnlich ganz weg.

Ist eine Anweisung an Ordre gestellt, so berechtigt dies den Inhaber, dieselbe gleich einem Wechsel weiter zu indossiren oder zu assigniren. Doch ist nach manchen Gesetzen das indossiren der Anweisungen nicht erlaubt, auch brauchen dieselben nach den meisten Gesetzen weder acceptirt noch protestirt zu werden. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Auch bei den Assignationen gilt der Grundsatz, daß, wenn der Angewiesene von dem Assignaten nicht befriedigt wird, er sich deßhalb an den Assignanten halten kann. Aber nicht nur die Aussteller, sondern auch die früheren Indossanten sind allen späteren Indossanten für den Eingang der Zahlung am Verfalltage verpflichtet, nur hat Derjenige, an welchen eine Anweisung, die durch das Gesetz nicht dem Wechsel gleich gestellt ist, übergeht, nicht Regreß- und Wechselrechte, also nicht die Rechte seiner Vormänner, sondern blos die seines unmittelbaren Vorgängers.

Die Assignationen kommen im Handelsverkehr häufig vor, und es werden dieselben gewöhnlich angewendet:

1) wenn ein Haus bei einem seiner Abnehmer eine verfallene Waarenforderung einziehen will, deren Betrag nicht von Belang ist;
2) wenn ein Haus bei zweifelhaften Ausständen, wobei die Annahme eines Wechsels noch weniger zu erwarten ist, die Protesterhebung vermeiden will, die ihm nur Unkosten zuzieht, gegenüber von seinem Schuldner aber keine weitere Rechte einräumt;
3) wenn man seinen Geschäftsfreunden nicht die strengen Verpflichtungen wie bei einem Wechsel auferlegen;
4) wenn man den Inhaber der Anweisung weder an die Versendung noch an die Vorzeigung derselben so strenge binden, und
5) wenn man auf Personen ziehen will, die dem Wechselrecht nicht unterworfen, d. h. nicht wechselfähig sind.

Die A. W.O. handelt nicht von den kaufmännischen Anweisungen, in Folge dessen einzelne Staaten (Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Reuß j. L., Frankfurt a. M.) besondere Gesetze darüber erlassen haben.

Baiern setzte unterm 29. Juni 1851 deßhalb fest:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4, Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Sachsen unterm 7. Juni 1849:

1) Kaufmännische Anweisungen stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2) Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3) Auf Uso (ad uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4) Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5) Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6) Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit 3 Monte nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung protestirt werden.

7) Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Sachsen-Weimar erließ am 17. Juli 1849 ein Gesetz, welches mit Ausnahme der Rubriken 2 und 6, die ganz wegfallen, genau mit dem königlich-sächsischen Gesetz über Anweisungen übereinstimmt.

Für die Stadt **Frankfurt** a. M.

ist in dem Einführungsgesetze zur allg. deutschen Wechselordnung §. 12 verordnet:

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;
b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;
c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;
d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (Billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b c nur dann, wenn sie die im Art. 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Fünfte Abtheilung.

Die Lehre vom Metall- und Papiergeld.

A. Vom Münzwesen.

Geld, welches seinen Namen von gelten ableitet, weil es überall gilt, nennt man jedes zur Bestimmung des Werthes der Dinge allgemein und gesetzlich angenommene oder anerkannte, in Münzen (aus Gold, Silber, Kupfer) ausgeprägte Tausch-, oder Werthbestimmungs- und Zahlungsmittel, durch welches man sich in den Besitz jedes veräußerlichen Gegenstandes bringen, oder sich dessen entledigen kann. Es ist der allgemeine Werthmesser für alle materiellen Bedürfnisse des Menschen, das Universaltauschmittel des Verkehrs. Als Geld galt bei den Griechen, Römern und Deutschen lange Zeit das Vieh, da der Umtausch der Erzeugnisse, in welchem anfänglich aller Handel bestand, sich unbequem und unzureichend darstellte; später aber traten an die Stelle dieses Tauschmittels Metalle, deren man sich stückweise bediente und ihren Werth nach dem Augenmaße oder nach dem Gewichte bestimmte. Nach und nach theilte man Letztere in gleichförmige Stücke und drückte denselben Stempel auf, wodurch Münzen entstanden, auf welchen am häufigsten Vieh sich abgebildet fand, woher auch das Geld den Namen pecunia hat. Bei zunehmender Civilisation der Völker und immer stärkerer Ausbreitung des Handels genügten aber auch dergleichen Metallstücke nicht mehr; man wählte deßhalb Gold und Silber als Werthbestimmungsmittel, also edle Metalle, die den Ein- und Verkauf vermitteln und als ein allgemein gültiges Tauschmittel den Werth anderer Gegenstände bestimmen sollten. Allein bei allen Vorzügen, die das Metall seines allgemeinen Bedürfnißwerthes, seiner Theilbarkeit, Dauerhaftigkeit und seines leichten Transportes wegen vor jedem andern Tauschmittel hatte, erregten gleichwohl Gewicht und Mischung desselben Mißtrauen, in Folge davon der Staat die Aufsicht über das Geld übernahm und

Münzen (Metallstücke) von bestimmtem Gehalte und Gepräge schuf, welche als Geld im Handel und Wandel dienen, und deren ächtes Gewicht und Rein- oder Feinheit des Gehaltes durch den Präger garantirt sind, wodurch sie gesetzlich zum allgemein anerkannten Tauschmittel des Landes werden. Jede Münze ist Geld, da aber als solches auch die Staats-Obligationen, das Papiergeld, Gold und Silber in Barren 2c. dienen, so kann nicht alles Geld auch als Münze betrachtet werden. Obgleich der Preis der edlen Metalle nicht denselben großen Schwankungen als derjenige anderer Waaren unterworfen ist, so verändert er sich doch auch, je nachdem der Vorrath davon in einem Staate im Verhältniß zu dem Bedarf bedeutender oder geringer ist. Weil aber das Steigen und Fallen der Preise des Goldes und Silbers nicht gleichmäßig stattfindet, so muß eines dieser Metalle nothwendig als der eigentliche Maßstab aller Werthe angenommen werden, und es ist leicht begreiflich, daß, sobald dieses theurer wird, die Preise aller übrigen Werthgegenstände zurückweichen, da man in diesem Falle von jeder andern Sache mehr ablassen muß, um ein gewisses Quantum des Metalls zu bekommen; aber ebenso müssen alle andern Sachen höher im Preise gehen, sobald das Metall wohlfeiler wird. Heißt es also: der Preis einer Waare oder Sache sei wohlfeiler geworden, so kann dieß eben so gut ausgedrückt werden: das Gold oder Silber sei in Bezug auf das fragliche Gut theurer geworden.

Der Werth des Goldes zum Silber muß in jedem Lande in ein richtiges Verhältniß zu einander gestellt sein, weil sonst dasjenige dieser Metalle, welches dem Werthe des andern gegenüber zu niedrig stünde, theils aus dem Lande gehen, theils eingeschmolzen würde. Dieses Verhältniß des Gold- und Silberwerthes ist entweder ein gesetzlich

bestimmtes, in welchem Falle festgesetzt ist, wie hoch das Zollpfund ꝛc. fein Gold oder das Zollpfund fein Silber ausgeprägt wird, oder ein Handelsverhältniß, welches sich durch den Geldumsatz im Großen ergibt.

Das Silber wird in weit größerer Menge gewonnen als das Gold, und hierin liegt es hauptsächlich, daß diesem Metalle ein höherer Werth beigelegt wird als jenem, obwohl auch Güte oder Schönheit dem Golde den Vorzug einräumt und ihm schon deßhalb einen Werth verleiht, welcher den des Silbers weit hinter sich zurückläßt. Dieser Werth ist aber sehr ungleich, denn das eine Land erzeugt viel Silber und wenig oder gar kein Gold, das andere viel Gold und nur wenig oder gar kein Silber, und ein drittes weder das eine noch das andere dieser Metalle, was den Ankauf des Bedarfs zur Ausmünzung nothwendig macht.

In Betreff der Münzen, deren Entstehung, Ausbildung und Zweck wir bereits berührt haben, verdient noch erwähnt zu werden, daß nicht alle Münzen, nach welchen gerechnet wird, geprägt und im Umlaufe sind, und daß man die Zahlungsmünzen von den Rechnungsmünzen zu unterscheiden hat. Die in Wirklichkeit vorhandenen

Zahlungsmünzen oder reellen, effectiven, nach einem gesetzlich fixirten Gewichte geprägten, platten, runden Metallmünzen (Courantgeld, Courantmünzen) lassen sich

a) in hartes und grobes Geld, also in die Gold- und größeren Silbermünzen, z. B. Ein- und Zweithalerstücke, in 3 $1/2$, 2, 1, $1/2$ und $1/4$-Guldenstücke, und

b) in Scheidemünze, also in die kleineren, aus Silber und Kupfer gemünzten Geldsorten, z. B. Ein-, Drei-, Sechskreuzerstücke theilen.

Letztere dienen zur Ergänzung und Ausgleichung aller möglichen Werthe, d. h. solcher Summen, die in den größeren Münzstücken nicht vollständig berichtigt werden können.

Das Gepräge oder die angebrachten Figuren und Inschriften haben einen doppelten Zweck. Sie müssen die Garantie für ächtes Gewicht und für Rein- oder Feinheit des Metalls enthalten, weßhalb sich auf dem

Avers oder der Vorderseite der Münzen gewöhnlich das Bildniß und der Namen des Prägers, in der Regel das Brustbild des Regenten, der die Aechtheit derselben verbürgt; auf dem

Revers oder deren Rückseite aber das Wappen des Staates und der Werth befindet. Ferner müssen sie aber auch das Beschneiden, Wippen und Rippen verhindern, weßhalb der äußere Rand der Münzen entweder gekerbt, oder mit einer Legende (Umschrift) versehen ist. Sodann gibt es

Rechnungsmünzen, Rechnungsgeld oder fingirte (eingebildete) Münzen, in welchen zwar Buch und Rechnung geführt wird, die aber nicht vorhanden sind, wie es z. B. bei den Livre Sterling in England, den Bancothalern in Hamburg, dem Thaler Gold in Bremen u. a. der Fall ist. Dergleichen Rechnungsmünzen waren ehemals zum Theil wirklich geprägte und coursirende Münzen, kamen aber im Laufe der Zeit außer Gebrauch, oder wurden ihres guten innern Gehaltes wegen bei vorgegangenen Aenderungen im Münzwesen eingeschmolzen. Die Art der Eintheilung der Zahlungs- und Rechnungsmünzen in höhere und niedere Sorten, oder das Verhältniß, nach dem die Münzen eines Landes ausgeprägt werden, nennt man

Währung, Geldwährung, deren es mancherlei gibt, z. B. die süddeutsche Währung, welche in Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige; die östreichische Währung, welche in Gulden à 100 Neukreuzer; die Thaler-Währung, welche in Thalern à 30 Groschen à 10 und 12 Pfennige; die französische Währung, welche in Francs à 100 Centimes besteht. Da, wie schon angedeutet worden ist, Gold und Silber diejenigen Metalle sind, welche fast ohne Ausnahme zur Herstellung von Münzen verwendet werden, so muß zur Herbeiführung voller Sicherheit im Verkehr, dem einen oder dem andern dieser Metalle ein bestimmter, allgemein maßgebender, unveränderlicher Werth beigelegt, oder es muß das Werthsverhältniß zwischen beiden gesetzlich fixirt werden, in welchem Falle beide Metalle gleich als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Je nachdem das Eine oder Andere in einem Staat geschieht, besteht in demselben entweder Silberwährung, oder Goldwährung, oder gemischte (doppelte) Währung. Hieraus ergibt sich der Begriff der Münzwährung von selbst. In Europa hat nur Großbritannien, Portugal und die freie Stadt

Bremen Goldwährung angenommen und beibehalten; in allen übrigen Staaten herrscht die Silberwährung, oder auch die gemischte Währung, wie z. B. in Frankreich. Da, wo reine Silberwährung besteht, haben die Goldmünzen nur einen veränderlichen Handelswerth, ebenso umgekehrt, wo reine Goldwährung eingeführt ist. Die gemischte Währung muß, so lange sie nicht in einem großen Complex nebeneinander liegender oder in allen Staaten Geltung gewinnt, den Nachtheil herbeiführen, daß die eine oder andere Münze ins Ausland geht, je nachdem sich deren Werthsverhältniß dort gestaltet. Das ganze Gewicht eines Münzstückes, also das des edlen Metalls sammt Zusatz wird

Schrot (Rauhgewicht) genannt, wozu in der Reichsmünzordnung von 1524 die kölnische Mark beim Abschluß der deutschen Münzconventionen von 1837 und 1838 aber die preußische Mark (=$233,_{8555}$ Grammen) oder deutsche Vereinsmark, ebenfalls kölnische Mark genannt, für ganz Deutschland als dasjenige Gewicht ausersehen wurde, womit besonders Gold und Silber bisher gewogen worden ist. Feine Mark nennt man eine Mark ganz reines Gold oder Silber, das nicht mit unedlen Metallen vermischt ist; rauhe Mark aber eine Mark Gold oder Silber sammt Zusatz. Unter 18-karätigem Gold oder einer rauhen Mark Gold von 18 Karat versteht man z. B. eine Mark, welche 18 Karat reines Gold und 6 Karat Zusatz; und unter 15löthigem Silber oder einer rauhen Mark Silber von 15 Loth eine Mark, welche 15 Loth reines Silber und 1 Loth Zusatz enthält. Bis zur Ausführung der Wiener Münzconvention von 1857 war die preußische Mark die allgemeine deutsche Münzmark, an deren Stelle nun das als ausschließliches Münzgewicht der deutschen Staaten angenommene

Zollpfund getreten ist, welches genau 500 französische Grammen wiegt und eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhielt. In England werden die edlen Metalle mit dem Troy-Pfunde (=$373,_{246}$ Grammes) à 12 Ounces à 20 Pennyweights à 24 Grains; in Frankreich mit dem Kilogramm à 1000 Grammes gewogen. Das Gewicht des edlen Metalls allein, oder das Feingewicht der Münze, welches wie das Schrot in Grän, Aß, Grammen u. s. w. ausgedrückt wird, nennt man das

Korn derselben. Beide sollten in jedem Stücke gleich, überhaupt von der Art sein, daß die Münzen so genau als möglich denjenigen Werth an Metall erhielten, als ihr Name ausspricht. Hievon finden jedoch billige Ausnahmen statt. Da es nämlich selbst bei der gegenwärtigen Vollkommenheit der Münzkunst geradezu unmöglich ist, jedem Münzstücke ganz genau das gesetzlich vorgeschriebene gleiche Gewicht zu geben, so erlaubt man das

Remedium oder die Toleranz, d. h. einen kleinen Abgang an dem Gewichte der einzelnen Münzstücke, und es ist gewöhnlich in den Münzverordnungen festgesetzt, wie viel die Abweichung am Schrot und am Korn betragen darf. Da ferner das Metall durch die Prägung zu einem neuen großen Zwecke brauchbar wird, so erhält es als Münze einen größern Werth, als es zuvor hatte. Die Münzfabrikation gehört daher zu den productiven Beschäftigungen, und es ist ganz billig, daß die Kosten für das Prägen der Münzen dadurch genommen werden, daß man diese entweder am Gehalte oder am Gewichte kürzt. Diese Kosten nennt man den

Schlagschatz oder **Prägschatz**, den der Staat oder die ausmünzende Regierung in Rechnung bringt, der sich aber bei den Schwankungen der Metallpreise nicht immer gleich bleiben kann, denn wäre dieß der Fall, so könnten für den Präger auch Zeiten der Verluste an der Herstellung der Münzen eintreten. Uebrigens darf der Schlagschatz die wirklichen Prägekosten, worunter man die Arbeitslöhne, Kosten für Kohlen, Licht, Tiegel und Werkzeuge, nicht aber die Gehalte der höheren Beamten und sonstige Verwaltungskosten begreift, niemals überschreiten, theils aus dem Grunde, weil die Münzen im Auslande sonst nicht für voll angenommen werden würden, theils aber auch deßwegen, weil dieß zum Falschmünzen reizen würde. Bei den Scheidemünzen ist dieser Schlagschatz freilich viel bedeutender, weil bei diesen auch die Prägekosten von größerem Belang sind; immerhin gibt die Ausmünzung von Scheidemünzen, welche einen größeren Zusatz an Kupfer als das grobe Geld erhalten, einen Ueberschuß über die Prägekosten, welcher zur Deckung der unter den Letzteren nicht begriffenen Kosten verwendet wird. Da die Münzen, wenn

sie aus ganz reinem Gold oder Silber bestünden, durch den Gebrauch zu sehr abgenützt würden, und von diesen edlen Metallen zu viel verloren gienge, so werden Letztere, um diesem Uebelstande vorzubeugen

Legirt, versetzt oder **beschickt**, d. h. mit einem verhältnißmäßigen Theile eines spröden oder unedlen Metalls vermischt, und hiezu sowohl bei Gold als auch bei Silber das Kupfer verwendet. Die Legirung bei Gold nennt man auch Karatirung; diejenige mit Silber die weiße, mit Silber und Kupfer die gemischte, mit Kupfer die rothe Karatirung, und das dem Gold oder Silber beigemischte geringere Metall den

Zusatz, welcher verschieden und je nach der Größe der Münzen stärker oder geringer ist. In manchen fremden Staaten haben aber auch die kleineren Münzen nicht mehr Zusatz als die größeren; in Deutschland dagegen findet die Ausmünzung überall nach dem Grundsatze statt, daß je kleiner die Münzen werden, desto größer der Zusatz ist. Diese kleinen Abzüge oder Begünstigungen für den Münzer sind um so mehr zu billigen, da außerdem die Einschmelzung der Münzen allzuoft erfolgen und dadurch die Prägungskosten verloren gehen würden.

Ist von dem Werth einer Münze die Rede, so hat man den ihr durch Gebrauchsverkehr oder Gesetz beigelegten Werth

Zahlwerth, Nominal- oder **Nennwerth, äußerer Werth** genannt, von dem

Metall-, Real- oder **innern Werthe** zu unterscheiden. Der äußere Werth oder Zahlwerth der Gold- und Silbermünzen ist jetzt in der Regel von dem innern (wirklichen) Werthe oder Metallwerthe nur um die Fabrikationskosten verschieden, während bei den Münzen von Billon, d. i. von Metall, dessen Vermischung die Hälfte der ganzen Masse und darüber ausmacht, sowie bei den Kupfermünzen dieser Unterschied viel bedeutender ist. Da aber diese beiden Münzarten nur als Ausgleichungsmittel dienen und zu jeder Zeit in gewissen Quantitäten gegen Münzen von höherem Metallwerthe ausgetauscht werden können, so wird auf ihren wahren Werth gar keine Rücksicht genommen. Aeußerer Werth wird auch der veränderliche Werth der Münzen im Handelsverkehr genannt, dieß ist aber nur ein eingebildeter Werth, welcher entweder nach dem Münzfuße bestimmt ist, nach dem die Münzen ausgeprägt sind, oder auch nach der größeren oder kleineren Nachfrage oder Verwendung der Münzen beim Handel. Wenn z. B. eine Napoleonsd'or 9 fl. 21 kr. im $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß gilt, so ist dieß der äußere Werth dieser Goldmünze. Der innere Werth einer Münze besteht in dem Gewichte des ihr inwohnenden reinen Goldes oder Silbers, und es kommt der Zusatz, womit diese Metalle versetzt werden, nicht in Anschlag. Der Preis, welchen eine Münze im Verhältnisse zu einer andern durch Vergleichung der beiderseitigen gesetzlichen Münzfüße hat, oder die gesetzliche Firirung dieses Preises wird

Valvationswerth, Valvation genannt. Die genaue Angabe des innern Werthes einer Münze heißt man Würdigung, und Valvationstabelle oder Münztarif das von der Regierung ausgegebene Verzeichniß der in einem Lande geltenden Münzen, mit Angabe des Preises, zu welchem sie anzunehmen sind. Tritt eine Herabsetzung des Zahl- oder Nennwerthes einer Münze, eine

Devalvation auf gesetzlichem Wege ein, so ist anzunehmen, daß solche zu einem höheren Werthe im Umlauf war, als ihr gebührte.

Wenn eine gewisse Anzahl Münzen den gleichen innern Gehalt an Gold oder Silber hat, oder eben so viel feines Metall enthält, als eine bestimmte Anzahl anderer Münzen, so stehen jene Münzen mit diesen pari; dieses ist das

wahre und **reelle Pari, Silberpari**, das sich auf den innern Gehalt der Münzen, d. h. auf die in denselben enthaltene Masse des feinen Goldes oder Silbers gründet, und nach der Anzahl der Stücke, welche aus der feinen Mark geprägt, oder nach dem Korne der einzelnen Stücke berechnet wird. Da z. B. nach dem preußischen Münzfuße 30 Thalerstücke aus dem Pfunde feinen Silbers gemünzt werden sollen und auf Letztere $52\frac{1}{2}$ Gulden des $52\frac{1}{2}$-Guldenfußes gehen, so sind 30 preußische Thaler pari mit $52\frac{1}{2}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß. Oder wenn $52\frac{1}{2}$ Gulden und 13 Rubel auf das Pfund Silber gehen, so haben jene den gleichen Werth wie diese; denn zwei Dinge, die beide einem dritten gleich sind, sind auch unter sich gleich. Verschieden von diesem reellen Pari,

bei welchem es keinen Unterschied macht, ob die Münzen in Wirklichkeit existiren, oder ob sie nur einer bestimmten Masse edler Metalle gleich gestellt sind, ist das

äußere Pari, Handelspari, welches aus äußeren, zufälligen Verhältnissen hervorgeht und deßhalb unbeständig ist. Wenn z. B. im Berliner Courszettel der Cours auf Paris mit 80¼ notirt steht, so heißt dies so viel: daß man in Berlin 80¼ Thaler für 300 Francs gibt; es sind also 80¼ preußische Thaler ihrem Handelspari nach, zur Zeit dieser Notirung pari mit 300 Francs.

Es gibt sonach zweierlei Arten des Münzpari, und zwar: das Pari nach dem innern Werth und das Pari nach dem äußern Werth.

Den Inbegriff der gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der Quantität und Qualität, worin die aus Gold, Silber und Kupfer gefertigten Münzen ausgeprägt sind, nennt man

Münzfuß, Valuta, wodurch das Schrot und Korn der Münzen, sowie auch das Verhältniß, in welchem die einzelnen Münzen zu einer gewissen Münzeinheit stehen, bestimmt wird.

Der hohe Münzfuß unterscheidet sich von dem niederen dadurch, daß nach jenem das Zollpfund oder die feine Mark zu einem höheren Preise ausgebracht wird, als nach diesem. Der Unterschied zwischen dem leichten und dem schweren Münzfuß besteht darin, daß nach diesem die Münzen mehr feines Silber enthalten als nach jenem. Z. B. der 52½-Guldenfuß ist höher als der 45-Guldenfuß, weil nach ersterem das Zollpfund fein Silber zu 52½ Gulden, nach letzterem zu 45 Gulden ausgebracht wird. Der 45-Guldenfuß ist aber schwerer als der 52½-Guldenfuß, weil der Gulden nach dem 45-Guldenfuß eine größere Quantität feines Silber enthält, als der Gulden nach dem 52½-Guldenfuße.

Bei dem Ausdruck „hoch" oder „nieder" muß man aber an die Stückanzahl der aus dem Zollpfund oder aus der feinen Mark geschaffenen Münzen, und bei „leicht" oder „schwer" an den Realwerth oder innern Werth (Feingehalt) denken; demnach einen Münzfuß desto höher und leichter nennen, je zahlreicher die aus der ihm zum Grunde liegenden Gewichtseinheit geprägten Stücke sind, dagegen einen Münzfuß desto niederer und schwerer, je geringer oder kleiner an Zahl jene Stücke sind, und je bedeutender also auch der Silberinhalt des einzelnen Stückes ist.

Die deutschen Münzfüße und Münzverhältnisse.

Nach Beendigung des östreichischen Erbfolgekriegs, welcher die im Mittelalter begonnenen und während des dreißigjährigen Kriegs zu einer bedenklichen Höhe gestiegenen Unordnungen im Münzwesen noch vermehrt hatte, ließ Kaiser Franz I. von 1748 an Species und deren Unterabtheilungen nach einem 20-Guldenfuße schlagen, welcher 1750 auch von Kursachsen und in Folge einer am 20 September 1753 in Wien zu Stande gekommenen Convention (daher Conventionsfuß) von Baiern angenommen wurde, welchem Beispiele noch viele andere deutsche Fürsten und Städte beitraten. Nach diesem 20-Guldenfuße sollte in allen Silbermünzen bis zu 1 Groschen herab, die feine Mark zu 20 Gulden, und in den Goldmünzen die feine Mark zu 283⁷⁄₇₁ Gulden ausgeprägt werden.

Baiern überzeugte sich jedoch bald, daß die Einführung des 20-Guldenfußes und die damit verbundene Herabsetzung der im Umlauf befindlichen Münzen dem Lande erheblichen Nachtheil zufügen würde, so lange der Beitritt der Nachbarstaaten zur Convention nicht erfolgt sein werde, und stellte deßhalb deren Ausführung vorläufig ein; die Regierung entschloß sich aber, die bairischen Münzen nach dem 20-Guldenfuße im Schrot und Korn prägen zu lassen und ihnen einen um ⅕ höhern Werth beizulegen, so daß der Speciesthaler 2 fl. 24 kr. statt 2 fl. und der Gulden 1 fl. 12 kr. werth sein sollte. Aus der Mark feinen Silbers wurden daher nicht 20, sondern 24 bairische Gulden geprägt, und so entstand der 24-Guldenfuß, der also nur eine veränderte Benennung des 20-Guldenfußes ist.

In Preußen wurde im Jahre 1750 unter Friedrich II. auf den Rath des Generalmünzdirektors Graumann der 21-Guldenfuß (oder 14-Thalerfuß), auch der preußische und Graumann'sche Münzfuß genannt, eingeführt, weil bei dem Umstande, daß die Münzen

in den meisten deutschen Ländern immer schlechter, d. h. nicht nur in ihrem äußeren Gewicht (Schrot), sondern auch im Feingehalt (Korn) verringert worden sind, so daß eine immer größere Stückzahl von gleicher Benennung aus der feinen Mark hervorgiengen*, auch zu befürchten war, daß die besseren Silbermünzen Preußens verschwinden, d. h. das Land verlassen möchten.

Der erste Schritt zur gründlichen Regulirung des deutschen Münzwesens war der Abschluß der Münchener Convention und die in Folge dessen im Jahre 1839 in Dresden ratificirte allgemeine deutsche Münzconvention vom 30. Juli 1838, nach welcher das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten in der Art geordnet werden sollte, daß je nachdem die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder der 14-Thalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thaler ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, oder der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers $24\frac{1}{2}$ Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler als Landesmünzfuß zu gelten hatte.**

Demgemäß wurde einerseits:

a) der **14-Thalerfuß** in den königl. preußischen und sächsischen, in den kurfürstl. hessischen Landen, in Sachsen-Weimar, -Gotha, -Altenburg, in Anhalt, Reuß, Waldeck, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen, und

b) der **$24\frac{1}{2}$-Guldenfuß** in Baiern, Württemberg, Baden, im Großherzogthum Hessen, in Nassau, in den herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem herzogl. Sachsen-Koburg und Gothaischen Fürstenthume Koburg, in Frankfurt a. M. u. s. w. andererseits, eingeführt.

Mit Ausnahme des Lübischen oder Hamburger Courant, des Hamburger Bancogeldes und der Bremer Valuta, bestanden daher in ganz Deutschland bis 1857 die drei Hauptmünzfüße:

der 20-Gulden- oder Conventionsfuß;
der 21-Gulden- oder 14-Thalerfuß;
der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß oder die süddeutsche Währung.

Das **Lübische** oder **Hamburger Courant.** Hievon wird der Thaler in 3 Mark à 16 Schillinge getheilt, und man rechnet 34 solcher Mark Lübisch, die nicht mehr als $27\frac{3}{4}$ Mark Banco gelten, auf eine kölnische Mark fein Silber à $11\frac{1}{3}$ Thaler. Dieser 34-Markfuß ist seit 1726 eingeführt, in der Wirklichkeit existirt er aber nicht mehr. Am 1. Juli 1856 trat der 14-Thalerfuß an seine Stelle, und das in Lübeck und Hamburg jetzt ausschließlich circulirende Geld ist das preußische Courant, sowie die einfachen und doppelten Schillingstücke. Der preußische Thaler gilt allgemein $2\frac{1}{2}$ Mark, so daß davon 35 auf die Mark feines Silber gehen.

Der **Hamburger Bancofuß** oder das Hamburger Bancogeld, demgemäß seit dem Jahre 1846 die 1619 gegründete Hamburger Girobank $27\frac{3}{4}$ Mark Banco auf die Mark feinen Silbers rechnet, d. h. es wird sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe das Silber zu $27\frac{3}{4}$ Mark Banco für die feine Mark berechnet, auf jede Auszahlung aber 1 pro mille als Bankgebühr abgezogen. Die Bancomark oder Bankmark ist die Einheit der Geldrechnung im Hamburger Großhandel, aber ein blos fingirtes Geld, da nach dem Bancofuß keine Münzen geprägt werden.

---

* Im Jahre 1500 wurden in Deutschland aus einer kölnischen Mark fein Silber 8 fl. —, 1551: $10\frac{26}{127}$ fl., 1623: $13\frac{1}{2}$ fl., 1667: $15\frac{3}{4}$ fl., 1690: 18 fl., 1750: 21 fl., 1753: 20 fl., 1754: 24 fl., 1837: $24\frac{1}{2}$ fl. geprägt.

Mit der Erhöhung des Ausprägungswerthes der Mark Silber trat eine Verringerung der Münzen oder der Münzeinheit ein, denn der Werth eines Guldens, wovon $24\frac{1}{2}$ aus der feinen Mark gemünzt worden sind, ist nicht so groß, als derjenige Gulden, wovon 18 oder 20 aus der feinen Mark geprägt wurden. Der Grund, warum die Zahl der Münzstücke, welche aus der kölnischen Mark geprägt wurden, bisher im Zunehmen war, ist in dem Umstande zu suchen, daß auch der Werth fast aller Dinge jetzt höher steht, als es in früheren Zeiten der Fall war.

** Früher bezeichnete man in Deutschland die Münzfüße durch die Angabe, wie viel Gulden oder Thaler aus der Mark feinen Silbers geprägt werden; in den meisten deutschen Ländern ist aber jetzt das Zollpfund die Gewichtseinheit, nach welcher die Prägungsverhältnisse der Münzen bestimmt werden.

Die **Bremer Valuta.** Bremen hat einen Goldmünzfuß, dessen Verhältniß zu dem Silber wandelbar ist. Man rechnet daselbst nach dem nicht geprägten Thaler Gold, d. h. nach dem Louisd'or oder der deutschen Pistole, auch 5-Thalerstücke genannt. Die geprägten Silbermünzen von 1/2 Thaler abwärts sind nur Scheidemünzen.

Eine Annäherung, wenn auch keine Verschmelzung der oben erwähnten drei deutschen Hauptmünzfüße zu einer gemeinsamen Münzwährung, ward durch die

Wiener Münzconvention von 1857 gewonnen, welche zwischen Oestreich und Preußen mit den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten zu Stande kam. Die Dauer dieses Münzvertrags ist für die Zeit vom 1. Mai 1857 bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt, und es ist die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet worden, daß

a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:
   der 30-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers;

b) im Kaiserthume Oestreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:
   der 45-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 20 Guldenfußes) zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers;

c) in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthüme Sachsen-Koburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:
   der 52 1/2-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24 1/2-Guldenfußes) zu 52 1/2 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers, als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst eingeführt wurden.

Demgemäß sollen unter Münzen:
der „Thalerwährung": die des 30-Thalerfußes bez. des 14-Thalerfußes;
„östreichischer Währung": die des 45-Guldenfußes;
„süddeutscher Währung": die des 52 1/2-Guldenfußes bez. des 24 1/2-Guldenfußes
verstanden werden.

Als ein Fortschritt des deutschen Münzwesens darf angesehen werden:

1) Das Zollpfund von 500 Grammen oder 1/2 Kilogramm (die Gewichtseinheit des Zollvereins) als das allgemeine Münzgewicht der contrahirenden deutschen Staaten.

2) Die Ausprägung der Vereinssilbermünzen, bestehend:
a) in einem Ein-Thalerstück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von 1 Thaler in Thalerwährung, 1 1/2 Gulden östreichischer Währung und 1 3/4 Gulden süddeutscher Währung;
b) in einem Zwei-Thalerstück im doppelten Werthe.

3) Die Ausprägung der Krone und halben Krone als Vereinshandelsmünzen in Gold:
a) die Krone zu 1/50 des Pfundes feinen Goldes;
b) die halbe Krone zu 1/100 des Pfundes feinen Goldes.

Nächst den Vereinsmünzstücken wird die künftige Courantausmünzung bestehen: a) nach dem 30-Thalerfuße, in 1/6-Thalerstücken und für das Königreich Sachsen zugleich in 1/3-Thalerstücken; b) nach dem 45-Guldenfuße, in 2-Gulden-, 1-Gulden- und in

$^1/_4$-Guldenstücken, und es sollen die Münzstücke des 30-Thaler- und $52^1/_2$-Guldenfußes völlig gleiche Geltung mit dem im bisherigen bez. 14-Thaler- und $24^1/_2$-Guldenfuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben.

Der Münzwerth der angegebenen drei neuen deutschen Münzfüße unter einander hat nachstehende Verhältnisse:

30 Vereinsthaler	= fl. 45. —	östreichischer Währung	= fl. $52^1/_2$ südd. Währg.
4 "	= " 6. —	" "	= " 7. — " "
1 "	= " $1^1/_2$	" "	= " $1^3/_4$ " "
$^2/_3$ "	= " 1. —	" "	= " $1^1/_6$ " "
$^1/_2$ "	= " $^3/_4$	" "	= " $^7/_8$ " "
$^1/_3$ "	= " $^1/_2$	" "	= " $^7/_{12}$ " "
$^1/_6$ "	= " $^1/_4$	" "	= " $^7/_{24}$ " " *

Nach dem Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines vom 1. August 1858, welcher der oben erwähnten Wiener Münzconvention folgte und dieser ergänzend zur Seite steht, werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3^1/_2$ Gulden und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1^3/_4$ Gulden als grobe Silbermünzen (Courantmünzen):

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer

bestehen, demnach $26^1/_4$ Zweiguldenstücke, $52^1/_2$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Wenn das Bedürfniß es erheischt, so können außer diesen Courantmünzen auch Viertel-Guldenstücke (210 = 1 Pfund feinen Silbers) zu 15 Kreuzer geprägt werden; dagegen sind die noch im Umlaufe befindlichen Kronen- und Brabanterthaler, die in ihrem bisherigen Werthe von fl. 2. 42 kr. aufrecht erhalten werden, allmählig aus dem Verkehre zu entfernen.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken, und
B. in Dreikreuzerstücken

von Silber, und es wird der Ausmünzungsfuß derselben auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60^3/_8$ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

---

* Aus diesen Vergleichungen ersieht man, daß die Reduction der Thaler in die östreichische Gulden-Währung, und umgekehrt, äußerst bequem ist, daß dagegen die süddeutschen Staaten eine schwierige Umwandlung haben, weil hier Bruchrechnungen entstehen, die sich im kleinen Verkehr nicht ausgleichen lassen, und wobei auf der einen oder andern Seite Verluste erwachsen müssen. Es erscheint daher den Bedürfnissen der süddeutschen Staaten angemessen, dem nun einmal festgestellten Thalerfuß in Preußen, oder dem östreichischen Guldenfuß sich anzuschließen, da der $52^1/_2$-Guldenfuß als dritter Münzfuß nicht befriedigt.

Vergleichende Münz-Tabelle.

Länder.	Rechnungsart oder Geldeinheiten und Rechnungsstufen.	Werth in der süddeutschen Währung. 52½-fl.-Fuß. Fl.	Kr.	östreich. Währung. 45-fl.-Fuß. Fl.	Nkr.	Thalerwährung. 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pfg.
Belgien und **Luxemburg**	1 Franc à 100 Centimes	—	28	—	40	—	8	—
Brasilien	1 Milreïs à 1000 Reïs	1	13,5	1	5	—	21	—
Bremen	1 Thaler Gold à 72 Grote à 5 Schwaren	1	55,5	1	65	1	3	—
China	1 Tael à 10 Mace à 10 Condorin à 10 Cash	3	31	3	1	2	—	3
Dänemark	1 Rigsdaler à 6 Mark à 16 Schillinge	1	19,5	1	13,5	—	22	9
Deutschland.								
I. Süddeutschland (52½-Guldenfuß).								
Baiern, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Meiningen, Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Frankfurt a. M. und Hohenzollern	1 Gulden à 60 Kreuzer	1	—	—	85,7	—	17,1	1,7
II. Norddeutschland (30-Thalerfuß).								
Preußen, Königreich Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurfürstenthum Hessen, Oldenburg, Altenburg, Anhalt, Gotha, Lippe-Detmold, Reuß, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg	1 Thaler à 30 Groschen à 12 (u. 10) Pfennige	1	45	1	50	1	—	—
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes	—	28	—	40	—	8	—
Griechenland	1 Drachme à 100 Lepta	—	25,38	—	36	—	7	3
Großbritannien	1 Pfund Sterling à 20 Schillinge à 12 Pence	11	45	10	7	6	21	5
Hamburg	1 Mark Banco à 16 Schillinge à 12 Pfennige	—	53	—	75,5	—	15	1,6
	1 „ Courant à 16 „ à 12 „	—	43,25	—	62	—	12	4,25
Kirchenstaat	1 Scudo à 10 Paoli à 10 Bajocchi	2	30,5	2	15	1	13	—
Lauenburg und **Mecklenburg**	1 Thaler à 48 Schillinge	1	45	1	50	1	—	—
Lübeck	1 Mark Courant à 16 Schillinge à 12 Pfennige	—	42	—	60	—	12	—
Niederlande	1 Gulden à 100 Cents	—	59,56	—	85,1	—	17	0,11
Nordamerika	1 Dollar à 10 Dimes à 10 Cents = 100 Cents	2	30	2	15	1	13	—
Norwegen	1 Speciesthaler à 5 Ort à 24 Schillinge	2	39	2	27	1	15	5
Oestreich	1 Gulden à 100 Neukreuzer	1	10	1	—	—	20	—
Ostindien	1 Compagnie-Rupie à 16 Annas à 12 Pice	1	—	—	85,7	—	17	1,7
Persien	1 Toman à 10 Sachibkorans à 10 Schachis	5	25	4	65	3	3	—
Portugal	1 Milreïs (Coròa) à 1000 Reïs	2	50	2	43	1	18	9
Rußland	1 Rubel Silber à 100 Kopeken	1	53	1	61	1	2	4
Sardinien	1 Lira ital. à 100 Centesimi	—	28	—	40	—	8	—
Schweden	1 Reichsthaler à 100 Oere	—	40,25	—	57,5	—	11	6
Schweiz	1 Franc à 100 Centimes oder Rappen	—	28	—	40	—	8	—
Sicilien	1 Ducato à 10 Carlini à 10 Grani à 10 Cavalli	2	—	1	71,5	1	4	3
Spanien	1 Duro (Piaster) à 20 Reales	2	30	2	15	1	13	—
Südamerikanische Republiken	1 Peso (Piaster) à 8 Reales oder à 100 Cents	2	30	2	15	1	13	—
Türkei	1 Piaster à 40 Paras à 3 Aspern	—	6,28	—	9	—	1	9,55

Für **Goldmünzen**, deren Ausmünzung ebenfalls nach sehr verschiedenen Bestimmungen des Feingehalts erfolgt, bestehen in Deutschland rc. noch folgende Münzfüße:

1) Der **Ducatenfuß**. Die Ducaten, eine, gleich den spanischen Piastern überall bekannte, weit verbreitete, aus dem feinsten Golde geprägte Münze, werden hauptsächlich in Holland und Oestreich — 67 Stück auf die rauhe Mark — und zwar in letzterem Staate bis 1865 gemünzt, und mögen ihre Namen aus dem Italienischen, vom Worte Duca haben, da Herzog Longinus von Ravenna die ersten dieser Weltmünzen prägen ließ.

Sie waren in Oestreich, Baiern und mehreren andern Ländern Deutschlands, bis zur Ausführung des Münzvertrags von 1857 die einzige Goldmünze; in Preußen, Sachsen rc. ist ihre Ausprägung jedoch eingestellt worden. Ihr Werth im Handel schwankt, und es gehen im Feingehalt

a) Kremnitzer oder ungarische Ducaten auf die Mark . . .	$67_{,705}$
auf das Zollpfund	$144_{,754}$
östreichische Ducaten auf die Mark	$67_{,944}$
auf das Zollpfund	$145_{,214}$
b) holländische Ducaten auf die Mark	$68_{,113}$
auf das Zollpfund	$145_{,619}$
c) schwedische Ducaten auf die Mark	$68_{,768}$
auf das Zollpfund	$147_{,030}$
d) russische Imperial-Ducaten à 3 Rubel Silber auf die Mark	$64_{,974}$
auf das Zollpfund	$138_{,919}$

In Württemberg wurden vor 1857 Ducaten nach dem Reichsfuße geprägt, welche 5 fl. 45 kr. im $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß gelten und einen festen Cours haben.

2) Der **Pistolenfuß**, nach welchem aus der rauhen Mark 35—$35\frac{1}{6}$ Pistolen oder Louisd'or geprägt wurden, die aber bezüglich der Feinheit so wenig als die Ducaten gleich sind.

Die Pistolen, ursprünglich eine spanische Goldmünze, im Werthe von 4 silbernen Piastern, wurden nach und nach in den meisten europäischen Staaten, besonders in Frankreich durch die von Louis XIII. im Jahre 1640 zuerst geprägten, in Deutschland ebenfalls sehr verbreiteten Louisd'or nachgeahmt. Sie coursiren allenthalben unter dem Namen Friedrichsd'or, Augustd'or, Georgsd'or, Wilhelmsd'or, Christiansd'or rc., und sind namentlich in Norddeutschland, woselbst viele Zahlungen in Pistolen (d. h. in Gold) zur Bedingung gemacht werden, ebenso in Bremen unter dem Namen Louisd'or, ein Hauptzahlungsmittel. Louisd'or werden die Pistolen deßhalb genannt, weil sie genau wie der alte französische Louisd'or ausgeprägt sind.

Die preußischen Pistolen, worunter sowohl die geringeren Friedrichsd'or, die sogenannten Mittel-Friedrichsd'or ($21\frac{2}{3}$ karätig), aus den Jahren 1755—59, als auch die guten Friedrichsd'or à 5 Thaler 20 Sgr., wovon $38\frac{10}{13}$ Stück auf die Mark fein Gold gehen, zu verstehen sind.

Die sächsischen (Augustd'or) und kurhessischen Pistolen ebenfalls $21\frac{2}{3}$ karätig; die hannover'schen Georgsd'or, die braunschweig'schen Carls- und Wilhelmsd'or, die dänischen Christiansd'or sämmtlich $21\frac{1}{2}$ karätig.

3) Der **Kronenfuß** der Wiener Convention von 1857. Nach diesem Münzvertrage prägen die betreffenden Regierungen auch eine Vereinsgoldmünze in Kronen zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes und in halben Kronen zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Der jedesmalige Werth dieser Goldmünzen bestimmt sich aus den Durchschnittsverhältnissen des jedesmaligen Courses der wichtigsten Handelsplätze, und es kann jeder Staat die Vereinsgoldmünzen bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Cours als Zahlung zulassen. Für die Staaten der Thalerwährung sind Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien; für die Staaten der östreichischen Währung die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M.; für die Staaten der süddeutschen Währung die Börsen von

Frankfurt a. M., München oder Augsburg, Berlin, Hamburg und Wien, die Börsen zur Berechnung des Kassencourses.

Von den außerdeutschen couranten Goldmünzen verdienen noch angeführt zu werden:

a) holländische 10 fl., 5 fl. und 2½-Guldenstücke, die als Handelsmünze geprägt werden; erstere $6,_{729}$ Grammes schwer, zu $^9/_{10}$ oder 900 Milliémes fein, die übrigen verhältnißmäßig;

b) belgische 40 Francs ($12,_{832}$ Grammes); 25 Francs ($7,_{915}$ Grammes); 20 Francs ($6,_{416}$ Grammes); 10 Francs ($3,_{166}$ Grammes) schwer, zu $^9/_{10}$ fein;

c) französische 20-Francsstücke oder Napoleonsd'or, wovon 155 Stücke 1 Kilogramme à $^9/_{10}$ fein, also 1 Stück $6,_{45}$ Grammes wiegen.
Es werden auch 100-, 50-, 40- und 10-Francsstücke geprägt;

d) englische Sovereigns, welche in ihrem Lande das Livre Sterling repräsentiren und 22karätig sind. Man rechnet 32 Sovereigns auf die feine kölnische Mark und $68,_{287}$ auf das Zollpfund; England prägt Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Sovereigns.

e) nordamerikanische Eagles (Adler) oder Stücke zu 10 Dollars, $13,_{367}$ = 1 rauhe Mark à 22 Karat fein; ferner Stücke à ½ und à ¼ Eagle. Seit 1851 werden auch doppelte Eagles à 20 Dollars und Stücke à 1 Dollar geprägt.

Werthe der in Deutschland gangbarsten Goldmünzen.

(Nach gewöhnlichem Mittelcours.)

	52½ Guldenfuß.		45 Guldenfuß.		30 Thalerfuß.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Nkr.	Thlr.	Sgr.
Neue deutsche Goldkrone, 50 Stück auf 1 Pfund Gold	16	6	13	80	9	6
„ halbe do. 100 Stück auf 1 Pfund Gold	8	3	6	90	4	18
Oestreichische und holländische Ducaten	5	30	4	70	3	5
Preußische Friedrichsd'or	9	55	8	50	5	20
„ doppelte do.	19	50	17	—	11	10
Pistolen à 5 Thaler (dänische, hannöversche, braunschweigische ꝛc.)	9	36	8	23	5	15
Holländische 10 Guldenstücke	9	45	8	36	5	17
Französische 40 Frankenstücke	18	40	16	10	10	20
„ 20 „	9	20	8	5	5	10
Englische Sovereigns	11	45	10	8	6	22
Russische Halb-Imperials à 5 Rubel Silber	9	36	8	23	5	15
Spanische Quadruples (vierfache Pistolen)	37	45	32	2	21	17½
Nordamerikanische Eagles à 10 Dollars	24	30	21	—	14	—
do. Gold-Dollars	2	27	2	10	1	12

Uebersicht der außerdeutschen Münzfüße Europa's.

Deutschland besitzt, wie wir gesehen haben, ein allgemeines Normalgewicht für die Metalle; in den außerdeutschen Ländern bestehen jedoch nicht nur andere Gewichtsverhältnisse, sondern sie haben auch in der Mehrzahl eine andere Art, den Feingehalt der edlen Metalle und der Münzen zu bestimmen.

Wir schließen daher unsere Abhandlung über Metallgeld mit einer Uebersicht der außerdeutschen Münzfüße Europa's in ihrem Verhältniß zur kölnischen Mark sowohl, als auch zum Zollpfund fein Silber.

In Europa.

		Es gehen im Feingehalt auf 1 Mark	1 Zollpfd.
Belgien	Francs	51,968	111,111
Dänemark	Rigsdaler	18,5	39,555
England	Pfd. Sterl. *	32	68,287
Frankreich	Francs	51,968	111,111
Griechenland	Drachmen	58,5	125,08
Italien			
a) Sardinien	Lire	51,968	111,111
b) Neapel	Ducati	12,231	26,15
Niederlande	Gulden	24,747	52,91
Norwegen	Species	9,25	19,78
Portugal	Coroâs (10,000 Reïs)	14,3848	30,7558
Rußland	Silber-Rubel	13	27,785
Schweden	Reichsthaler	36,670	78,416
Schweiz	Francs	51,968	111,111
Spanien	Duros	9,883	21,131
Türkei	Piaster	234,443	501,256

B. Papiergeld.

1) Vom eigentlichen Papiergeld.

Eine Regierung, ein Staat kann in gewissen Verhältnissen außergewöhnliche Bedürfnisse haben, die großen Geldaufwand verursachen und ihn bestimmen, für das geprägte Metall ein Surrogat oder Ersatzmittel zu schaffen, welches den Namen Papiergeld hat und in allen Fällen dem Metallgelde gleich angenommen werden soll.

Im engern Sinne des Wortes „Papiergeld" hat man darunter eine Anweisung auf eine bestimmte Summe Geldes von Metall zu verstehen, Scheine, die zur Bequemlichkeit des Verkehrs, unter sehr verschiedenen Namen neben dem Metallgelde eingeführt sind.

Solche papierne Geldzeichen werden aber nicht allein von Staaten, sondern mit deren Bewilligung auch von Banken (Banknoten, Bankzettel) und in neuerer Zeit sogar von Handelsgesellschaften und Städten (Darlehensscheine) ausgestellt. Das zu einem gewissen Nennwerthe von Staaten geschaffene Papiergeld kommt unter den Namen Kassenscheine, Tresorscheine, Münzscheine, Schatzscheine vor.

Deutsches Staatspapiergeld.

Als die bekanntesten Arten können folgende angeführt werden:

Altenburg. Kassenanweisungen à 10 Thaler vom 11. November 1858.

Anhalt-Bernburg. Kassenscheine à 1 und 5 Thaler vom 18. März 1850; à 25 Thaler vom 26. Juni 1856.

Anhalt-Dessau-Cöthen. Kassenscheine à 1 Thaler vom 1. August 1849; à 10 Thaler vom 1. October 1855.

Baden. Badisches Papiergeld oder Kassenscheine à 50, 10 und 2 Gulden.

Braunschweig. Kassenscheine à 1 und 10 Thaler vom 1. Mai 1858.

Gotha. Kassenanweisungen à 1 und 5 Thaler vom 30. September 1847.

Hessen, Großherzogthum. Grundrentenscheine à 1, 5 und 10 Gulden von 1848, 1852, 1854 und 1855; à 35 Gulden oder 20 Thaler von 1848, 1852 und 1855; à 70 Gulden oder 40 Thaler vom 1. September 1848.

Hessen, Churfürstenthum. Kassenscheine à 1 Thaler von 1848 und 1849; à 5 Thaler vom 26. August 1848; à 20 Thaler vom 24. März 1849.

---

* 1 Mark fein Gold.

Koburg. Kassenanweisungen à 1 Thaler vom 22. Januar 1849.
Lippe=Schaumburg. Kassenscheine à 10 Thaler vom 2. Juli 1857.
Meiningen. Kassenanweisungen à 1 Thaler vom 24. Mai 1849 und à 10 Thaler vom 31. März 1856.
Nassau. Landes=Kredit=Kassenscheine à 1, 5 und 25 Gulden von 1841, 1847 und 1848.
Oestreich. Banknoten in östreichischer Währung à 1, 2, 5, 10, 100, 500 und 1000 Gulden.
Preußen. Kassenanweisungen à 1 und 5 Thaler von 1851 und 1856; à 10, 50 und 100 Thaler vom 2. November 1851.
Reuß, Fürstenthum, ältere Linie. Kassenscheine à 1 Thaler vom 15. Mai 1858.
Reuß, Fürstenthum, jüngere Linie. Kassenscheine à 1 Thaler vom 27. März 1849.
Sachsen, Königreich. Kassenbillets à 1, 5, 10, 20 und 50 Thaler vom 6. September 1855.
Schwarzburg=Rudolstadt. Kassenscheine à 1 Thaler vom 30. Mai 1851 und à 10 Thaler vom 1. December 1855.
Schwarzburg=Sondershausen. Kassenanweisungen à 1 Thaler vom 25. October 1859.
Weimar. Kassenanweisungen à 1 und 5 Thaler vom 20. April 1859.
Württemberg. Württembergisches Papiergeld à 10 Gulden vom 1. Januar 1858.

Privatpapiergeld.

Amsterdam, Bank der Niederlande. Noten à 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500 und 1000 Gulden.
Anhalt=Dessauer=Landesbank. Noten à 1, 5, 10 und 50 Thaler von 1847 und 1855.
Bairische Hypotheken= und Wechselbank. Noten à 10 Gulden vom 1. Juli 1850 und à 100 Gulden vom 1. Juni 1839.
Berliner Kassenverein. Banknoten à 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler vom 15. April 1850.
Braunschweiger Bank. Noten à 10 Thaler in Courant vom 1. Mai 1854 und à 10 Thaler Gold vom 1. Juni 1856.
Bremer Bank. Noten à 5, 10, 25 und 100 Thaler Gold vom 1. December 1856.
Breslauer Städtische Bank. Noten à 1, 5, 25 und 50 Thaler vom 10. Juni 1848.
Danziger Privatbank. Noten à 10, 20 und 50 Thaler vom 1. Juli 1857.
Darmstadt, Bank für Süddeutschland. Noten à 10 Gulden vom 1. Juli 1856; à 25, 50 und 100 Gulden vom 1. December 1856; à 10 Thaler von 1856 und 1857; à 25, 50 und 100 Thaler vom 1. December 1856.
England, Bank of England. Noten von 5 bis 1000 Pfund Sterling.
Frankfurt a. M., Bank. Noten à 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden vom 1. Januar 1855.
Frankreich, Banque de France. Noten von 100, 200, 500, 1000 und 5000 Franken.
Geraer Bank. Noten à 10, 50 und 100 Thaler vom 15. Januar 1856.
Gothaer Privatbank. Noten à 10, 20 und 100 Thaler vom 2. Januar 1857.
Hannoversche Bank. Noten à 10, 20, 50 und 100 Thaler vom 1. März 1857.
Kölnische Privatbank. Noten à 10, 20, 50 und 100 Thaler vom 1. Mai 1856.
Königsberger Privatbank. Noten à 10, 20 und 50 Thaler vom 1. April 1857.
Leipziger Bank. Noten à 20 Thaler vom 1. März 1855; à 50 Thaler vom 28. Januar 1850; à 100 Thaler vom 1. November 1851; à 500 Thaler vom 15. October 1851.
Lübecker Privatbank. Noten à 10 Thaler oder 25 M. Crt.; à 20 Thaler oder 50 M. Crt.; à 100 Thaler oder 250 M. Crt.; à 200 Thaler oder 500 M. Crt. sämmtlich vom 2. Januar 1856.
Magdeburger Privatbank. Noten à 10, 20, 50 und 100 Thaler vom 30. Juni 1856.
Meiningen, Mitteldeutsche Kreditbank. Noten à 10 Thaler vom 26. August 1856.
Pommersche Privatbank in Stettin. Noten à 10, 20, 50 und 100 Thaler vom 24. August 1849.
Rostocker Bank. Noten à 10, 20, 50 und 100 Thaler vom 1. Juli 1850.
Stadt=Hannoversche Kassenscheine à 1 und 5 Thaler vom 7. December 1846.
Thüringische Bank in Sondershausen. Noten à 20 Thaler vom 1. März 1856.
Weimarische Bank. Noten à 10, 20, 50 und 100 Thaler vom 4. Februar 1854. u. a.

Einen Selbstwerth, wie das geprägte Metallgeld, hat das Papiergeld nicht, es ist nur das Zeichen eines solchen, ein Schuldschein, welcher gegen seinen Nominalwerth in Münze umgesetzt werden kann.

Solche Anweisungen, die, wenn sie (wie z. B. die preußischen Kassenanweisungen und die englischen Banknoten) auf solider Basis beruhen, in gleichem Ansehen mit dem Metallgelde, ja sogar häufig über pari stehen, und auch aus andern Gründen der Münze oftmals vorgezogen werden, unterscheiden sich von andern Schuldpapieren, welche an Stelle des baaren Geldes zu Zahlungen verwendet werden, dadurch, daß sie

1) allgemeine Gültigkeit, ja häufig einen Zwangscours haben und als Zahlungsmittel angenommen werden müssen;
2) keine Zinsen tragen, so lange man sie nicht in Zahlung gibt, was bei den übrigen Privat= oder Staatspapieren selbst dann der Fall ist, wenn sie dem Verkehr entzogen, also unbenützt liegen bleiben.

In der außerordentlichen Leichtigkeit und Bequemlichkeit womit große Summen gezählt, ausbezahlt, versendet und in Verwahrung genommen werden können, darin ferner, daß bei dem Papiergeld keine Abnutzung, d. h. keine Verminderung des Werthes zu besorgen ist, die in Umlauf befindlichen Tauschmittel vermehrt, die Verkehrsverhältnisse in Folge dieser Vermehrung aber sehr erleichtert werden, und daß es die theilweise Verwendung des vorhandenen baaren Geldes zu vortheilhaften, gewinnverheißenden Unternehmungen nach Außen möglich macht, liegen die Vortheile desselben, welche jedoch mehrfache Nachtheile zur Seite stehen, die aus dem Umstande entspringen, daß das Papiergeld vermöge seiner Beschaffenheit in Hinsicht des Stoffes, der Fälschung ein weites, lockendes Feld bietet, leicht verloren geht, zerreißt, und durch Wasser, Feuer u. s. w. gänzlich vernichtet werden kann, was bei Metallgeld, das jedenfalls für den kleinen Verkehr sich besser eignet, weniger, eine totale Zerstörung aber gar nicht möglich ist.

Wenn der Staat Papiergeld macht, also mit unverzinslichen Staatsanweisungen statt mit baarem Gelde bezahlt, und diese als Zahlungsmittel im Handel und Wandel gelten zu lassen befiehlt, so kann diese Operation nur dann gerechtfertigt werden, wenn entweder das circulirende Metallgeld für den Verkehr unzureichend, oder sonst ein Bedürfniß nach einem einfachern und leichter zu transportirenden Tauschmittel im Volke vorhanden ist. Aber selbst in diesem Falle darf die Masse des umlaufenden Papiergeldes dieses Bedürfniß niemals übersteigen, und das Papiergeld muß sowohl im In- als Auslande vollkommenen Kredit besitzen, somit auch beständig mit der Summe auf die es lautet al pari stehen, d. h. gleichen Cours haben. Erreichbar aber sind beide Anforderungen nur dann, wenn der Staat Sorge trägt, daß das ausgegebene Papiergeld jederzeit bei seinen Kassen auf Verlangen gegen die entsprechende Summe in baarem Gelde eingelöst wird, denn in diesem Falle wird genau so viel Papiergeld im Umlauf bleiben, als die Nation im Verkehre nothwendig hat, das übrige aber an die Staatskassen zurückgehen, und ebenso wird fortwährend das Vertrauen in die Finanzverwaltung einer Regierung oder zu dem Papiergeld eines Staates ein Großes sein, so lange keine übermäßige Menge Scheine in Circulation ist und deren Umwechslung stets ohne Verlust bei der Staatskasse geschehen kann. Wird dagegen diese nothwendige Vorsicht nicht beobachtet, und ist das Ausgeben von Papiergeld blos als eine Plusmacherei der Financiers zu betrachten, so wird es bald unter seinen Nennwerth herabsinken, und es werden nicht nur Diejenigen, die sich darin bezahlen lassen müssen an demselben bedeutend verlieren, sondern auch überhaupt wegen seines schwankenden Werthes alles baare Vermögen unsicher werden, Regierung und Volk allen Kredit im Auslande einbüßen, und zuletzt eine allgemeine Zerstörung des Nationalwohlstandes das traurige Ende sein. Am besten wird die Wahrheit dieser Sätze durch das Beispiel Frankreichs zur Zeit der ersten französischen Revolution erwiesen, wo zuletzt der Werth der als Münze geltenden Assignaten, die eine historische Berühmtheit erlangten, beinahe auf Null herabsank. Vierhundert Millionen dieses Papiergeldes hatte die constituirende Versammlung mit Genehmigung des Königs im April 1790 auf den Verkauf der eingezogenen geistlichen Güter assignirt oder angewiesen, und in demselben Jahre weitere 800 Millionen auf's Neue creirt; im März 1796 erhielt man für einen Louisd'or 7200 Francs in Assignaten.

Nach dem Gesagten stützt sich der Werth des Papiergeldes ganz und allein auf die Kreditfähigkeit und die Finanzverhältnisse Desjenigen, von dem es als Ersatzmittel des Metallgeldes ausgegeben und gegen welches er die Wiedereinlösung zugesichert hat. Der Cours oder Handelswerth des Papiergeldes fällt oder steigt, wie das Vertrauen zu dem Ausgeber sinkt oder steigt. Der leiseste Verdacht, es könnte die Einlösung später unterbleiben, treibt jeden Besitzer von Papiergeld an, es fortzuschaffen, und ergreift endlich diese Furcht die Massen, so wird es werthlos, da Niemand mehr etwas dafür geben will. Wenn aber ein Staat in einem geordneten finanziellen Zustande sich befindet und derselbe aus diesem Grunde auf Vertrauen gerechten Anspruch machen darf, so kann die Creirung einer mäßigen Summe Papiergeldes für den Verkehr und für das Land nützlich sein; der Vortheil für Letzteres liegt darin, daß eine Summe unverzinslich circulirt, denn wenn auch zur Einlösung der vorkommenden Scheine baares Geld parat gehalten werden muß, so ist es bei einem Staate oder bei einer Anstalt von unerschüttertem Kredit nach der Er-

fahrung nicht nothwendig, daß dieser Reservefonds $1/_3$ Theil des in Papiergeld umlaufenden Betrages übersteige. Ein weiterer Hauptvortheil entspringt dem Staate durch Creirung von Papiergeld in Folge des Verlierens desselben, durch Verbrennen 2c., weil dadurch viele Scheine nicht mehr zur Einlösung präsentirt werden.

Die Unverzinslichkeit gehört zu dem Wesen des Papiergeldes, weil der Genuß eines Zinsantheils den Zweck der regen Circulation aufheben und die betreffenden Scheine als kein eigentliches Surrogat des Metallgeldes gelten würden.

2) Ueber Staatspapiere insbesondere.

Staatspapiere, Staatsobligationen, Staatseffecten, Certificate, Fonds, Inscriptionen 2c. sind Schuldverschreibungen eines Staates, welche im Verhältnisse zu ihrem Werth, verzinsliche oder unverzinsliche, kündbare oder nichtkündbare Kapitalien repräsentiren, die der Staat, wenn die Staatseinnahmen zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nicht ausreichen, gegen Unterpfand (Grund und Boden oder eine Staatseinahme) angeliehen hat. Die Staatsschulden entstehen also zunächst durch ein Deficit, welches sich in der Einnahme gegen die Ausgabe herausstellt, werden aber auch durch Kriegsrüstungen und durch außerordentliche Unternehmungen, die der Staat im Interesse seiner Angehörigen zu gemeinnützigen Zwecken ausführt, begründet, wie z. B. namentlich die jetzt häufig zum Bau von Eisenbahnen, Kanälen contrahirten Schulden, daher man die Zwecke zu Staatsanleihen wohl unter die Hauptabtheilungen unproductive und productive bringt.

Um eine Anleihe zu realisiren, kann eine Regierung zwei Wege einschlagen:

1) durch Zwangsanleihen, indem sie die Unterthanen in Kriegszeiten, überhaupt in Zeiten großer Bedrängniß durch irgend ein Drohmittel zu Vorschüssen nöthigt, unter dem Versprechen, sie mit oder ohne Zinsen wieder zurückzuzahlen.
2) Durch freiwillige, auf einem Darlehensvertrage beruhende Anleihen, mit Hülfe und Vermittlung großer Bankierhäuser.

Letztere Anleihen sind gewöhnlich die Besten, und es scheiden sich dieselben

a) in einheimische, inländische, welche von den Staatsbürgern selbst erhoben werden;
b) in ausländische, fremde, nicht im Inlande contrahirte Staatsschulden.

Die oberste Finanzverwaltung überträgt bei deren Creirung einem oder mehreren Bankiers die Beischaffung der benöthigten Summe, indem sie zuvor die wesentlichen Bedingungen der zu eröffnenden Anleihe publicirt, unter Festsetzung eines Termins, an welchem die einzelnen Bankiers ihre Offerte einzureichen haben, worauf Denjenigen, welche in offener Mitbewerbung die annehmbarsten Bedingungen machten, die Anleihe übertragen wird. Dieselben haben in gewissen Zwischenräumen die erforderlichen Summen beizuschaffen und erhalten dagegen die versprochenen Obligationen nebst den ihnen für ihre Bemühungen etwa noch extra gewährten Bonificationen, die gewöhnlich durch einige Procente der Anleihesummen gegeben werden. Besondere Vortheile für das eine Anleihe negocirende Bankiershaus bestehen noch darin, daß dasselbe bei den Verkäufen der Papiere einen höheren Cours, als den ihm vom Staate aufgerechneten, sich zahlen läßt, und daß endlich bei Terminzahlungen die Zinsen für die ganze Summe der Anleihe schon vom Termine der ersten Einzahlung an vergütet werden.

Eine andere Art der Aufnahme besteht darin, daß der Staat feste Bedingungen stellt und öffentlich bekannt macht, unter Angabe des Preises, zu welchem seine Regierung das Kapital aufzunehmen, und des Zinsfußes, zu welchem sie dasselbe zu verzinsen beabsichtigt; sodann in welcher Weise das Anlehen getilgt werden soll, wobei sie zur Betheiligung einladet und von den einzelnen Bankiers und Kapitalisten so lange beliebige Einzeichnungen annimmt, bis die Subscription geschlossen werden kann. Um den Kapitalisten das Unternehmen besonders lockend zu machen, werden dabei den ersten Zeichnern eines gewissen Theils der Anleihe oftmals besondere Begünstigungen vor den Folgenden, z. B. die Priorität vor diesen, höherer Zinsfuß oder ein Abzug vom Nominalbetrage u. s. w. gestattet.

Dieser Weg gestattet zwar den minder bemittelten Staatsangehörigen, kleine Kapitalien ohne Preiserhöhung zinstragend anzulegen, kann jedoch mit Aussicht auf Erfolg nur dann betreten werden, wenn das Kapital, dessen der Staat bedarf, nicht von Bedeutung ist und die Lenker des Staates das vollste Vertrauen besitzen, was immer das entscheidende Moment sein wird; außerdem dürfte es schwerlich gelingen das Anleihen zu Stande zu bringen. Der Preis, zu welchem der Abschluß eines solchen erfolgt, ist zunächst von den Vortheilen abhängig, welche die Regierung den Uebernehmern der von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen gewährt. Bei verzinslichen Papieren, d. h. bei solchen, wobei die Verzinsung des Kapitals nach gewissen Procenten ausgesprochen ist, kommt zunächst der Zinsfuß in Betracht. Je mehr sich derselbe dem zur Zeit des abgeschlossenen Anlehens im Lande üblichen Zinsfuße nähert, und je seltener die den Kapitalisten gebotene Gelegenheit zur vortheilhaften Placirung ihrer Gelder ist, desto weniger wird jener Preis unter dem Nennwerthe der Papiere sein.

In Deutschland wird den Uebernehmern von Staatsanlehen gewöhnlich eine auf den ganzen Betrag lautende Hauptverschreibung eingehändigt, dabei aber eine vertragsmäßig stipulirte Zahl von Partial-Obligationen oder Theilschuldscheinen ausgefertigt, welche zusammen die Hauptsumme des Anlehens ausmachen und in der Regel auf runde Summen von 100, 200, 300, 500, 1000 lauten. Obligationen in angemessenen, weder übermäßig großen, noch allzukleinen Appoints, bei welchen ferner die Zinsen bequem zu erheben sind und der Uebertrag auf einen Käufer möglichst erleichtert ist, werden immerhin denjenigen vorzuziehen sein, bei welchen diese Annehmlichkeiten nicht vorhanden sind.

Die Staatsschulden müssen, sollen dieselben nicht bis in's Unendliche anwachsen und dadurch einen förmlichen Staatsbankerott herbeiführen, binnen einer gewissen Zeit durch sogenannte Amortisations- oder Schuldentilgungskassen, denen dazu besondere Einnahmsquellen zugewiesen sind, wieder getilgt, somit die betreffenden Obligationen nach und nach eingelöst werden. Das Kapital, welches jährlich zur Schuldenverminderung durch Einlösung einer gewissen Anzahl solcher Schuldscheine verwendet wird, nennt man Amortisations- oder Tilgungsfonds, welcher wohlberechnet, gut verwaltet und gesichert, für die Hebung des Staatskredits von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

Die Art der Einziehung richtet sich gewöhnlich nach den Coursverhältnissen, d. h. nach den Preisen, zu welchen die betreffenden Papiere im Effectenhandel gesucht oder angetragen sind. Wenn nämlich der Cours der zu tilgenden Schuld unter Pari oder unter dem Nennwerthe ist, so kann es für den Staat nur von Nutzen sein, diejenige Anzahl von Obligationen zurückzukaufen, welche die Stärke des Tilgungsfonds zuläßt. Hat der Marktpreis der Staatspapiere das Pari überschritten, so bestimmt man in der Regel eine dem Tilgungsfonds entsprechende Anzahl derselben durch öffentliche Verloosung zur Kündigung, und löst sie nach abgelaufener Kündigungsfrist zu ihrem Nominalwerthe ein.

In constitutionellen Staaten ist die Staatsschuld meist von den Ständen garantirt, daher sie auch bei der Entwerfung des Schuldentilgungsplanes mitzustimmen haben; über die Verwaltung des Amortisationsfonds muß ihnen von Zeit zu Zeit Rechenschaft gegeben werden.

Für und gegen die Staatsschulden wurde schon viel gestritten; die Nothwendigkeit hat sie heutzutage den meisten Staaten aufgedrungen. Sind sie mäßig, die Zinslast nicht zu drückend, und ist für ihre allmählige Abzahlung gesorgt, so wirken sie eher förderlich als hindernd auf den Nationalwohlstand ein, vorausgesetzt, daß die gemachten Anleihen nicht verschleudert, sondern im Interesse des Staates verwendet werden, wie dieß in England der Fall ist, welches Land die größte Staatsschuld hat, was allein dem Bestreben der Regierung, die englische Herrschaft mehr und mehr auszudehnen, beigemessen werden darf.

Die Staatspapiere lassen sich eintheilen:

I. In Hinsicht der Form der Verschreibung:

1) in Obligationen oder gewöhnliche Schuldverschreibungen, die der

Staat über eine von ihm gemachte Schuld ausstellt, und wodurch er sich verbindet, das Kapital bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

Die Obligationen können lauten:

a) entweder auf den Namen des Inhabers (obligations nominatives), in welchem Falle ein Anderer blos durch förmliche Cession zum Eigenthümer des Schuldscheins gemacht werden kann; oder

b) auf den Inhaber (au porteur), d. h. zahlbar an den Besitzer, und an keinen bestimmten Namen ausgestellt.

Die Papiere au porteur sind solche, wobei jeder Besitzer Gläubiger des Staats ist, ein Umstand, wodurch die Circulation dieser Papiere außerordentlich erleichtert wird, denn es haben dieselben, dem Papiergelde ähnlich, einen von allen Förmlichkeiten freien Umlauf. Auch die Zinszahlung geschieht, obgleich der Staat seinen Gläubiger gar nicht kennt, auf eine sehr einfache Weise, indem jeder Obligation für eine gewisse Anzahl von Jahren für die auflaufenden Zinsen besondere Anweisungen, sogenannte Zinscoupons, beigegeben werden, von denen man zur Verfallzeit der Interessen die betreffenden bei einer öffentlichen Kasse einreicht, und gegen diese Zinsscheine den Zinsbelauf ausgezahlt erhält. Um die Besitzer von Obligationen au porteur der Unbequemlichkeit zu überheben, bei Verfall aller beigefügten Coupons zur Erhebung neuer Zinsscheine das Originalpapier einzusenden, gibt man bei Ertheilung der auf einen Bogen — Zinsbogen — gedruckten Coupons gewöhnlich Anweisungen mit, gegen welche man seiner Zeit die neuen Coupons empfängt, und welche Zinsentalons genannt werden, weil sie dem Zinsbogen am Ende beigedruckt sind, und nach Abschneidung aller Coupons zuletzt allein übrig bleiben. Die Coupons werden bei den zu ihrer Einlösung bestimmten Kassen noch eine Zeit lang nach ihrem Verfall angenommen, und laufen inzwischen gleich dem Papiergeld um;

2) in Inscriptionen, d. h. Einschreibungen in das große Staatsschuldenbuch. In Ländern, wo das System der Einschreibungen oder Inscriptionen besteht, wie in Frankreich, Spanien und Rußland, empfangen die Gläubiger keine wirklichen Schuldurkunden, sondern ein mit Zinscoupons versehenes Certificat (extrait d'inscription), welches die von der zuständigen Behörde attestirte Bescheinigung enthält, daß die dargeliehene Summe in dem großen Buche (grand livre de la dette publique) vorgemerkt ist und nur gegen Vorzeigung des Certificats cedirt werden könne;

3) in Annuitäten; a) Zeitrenten, jährliche Einkünfte, die auf eine festgesetzte Zeit gegeben werden, so daß der Darleiher eines Kapitals dasselbe sammt den darauf fallenden Zinsen in einer gewissen Anzahl von Jahren wieder erhält; b) Leibrenten, bei welchen die Erhebung der Rente von der Lebensdauer des Gläubigers, zu dessen Gunsten die Schuldverschreibung lautet, abhängt. In England, Frankreich und in Nordamerika finden sich namentlich dergleichen Anleihen;

4) in Lotterie-(Anlehens-)Loose und Prämienscheine.

Bei den Lotterieanleihen macht sich der Staat zur terminweisen Rückzahlung der Anleihe innerhalb einer gewissen Zeit verbindlich.

Durch ihre Begründung erhielten die Staatsanleihen einen frischen Reiz, da der Staat das aufzunehmende Kapital in eine gewisse Anzahl unverzinsliche, mit fortlaufenden Nummern versehene Loose (Partialloose, Prämienscheine) theilt, welche in Ziehungen, die nach einem gewissen Plane erfolgen, mit größeren und kleineren Gewinnen oder Prämien ausgeloost und dadurch mit der Zeit wieder an die Darleiher zurückgezahlt werden. Die Zahl der Loose und Obligationen, die alljährlich zur Ziehung gelangen sollen, ist in dem Verloosungsplane festgesetzt, welcher von der Staatsverwaltung ausgegeben wird.

Die Prämien, welche auf die Rückzahlungen repartirt werden, bildet man aus denjenigen Zinsen, welche auf das Kapital selbst fallen, und die der Staat nicht vorenthält, sondern blos in anderer Weise gewährt, um dadurch eine recht vielseitige Theilnahme der Kapitalisten zu erwecken.

II. In Betreff der Verzinsung theilt man die Staatspapiere ein:

1) in verzinsliche, für welche die Zinsen in bestimmten, gewöhnlich halbjährlichen Terminen, nach einem stipulirten Zinsfuße vergütet werden;

2) in unverzinsliche, welche, wie die Zwangs- und die sogenannten patriotischen Anleihen, die in Zeiten der Noth zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staates vorzukommen pflegen, weder Zinsen noch andere Vortheile gewähren. Uebrigens ist schon oft der Fall eingetreten, daß ein Staat wegen mangelnder Deckungsmittel seine Schulden auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit unverzinslich lassen mußte. Eine derartige Schuld nennt man dann ausgesetzte, ausgestellte oder zurückgestellte Schuld. Solche Zurückstellungen kamen leider schon in verschiedenen Ländern vor, und besonders Holland, Oestreich, Rußland und Spanien können sie aufweisen;

3) in Lotterie-(Anlehens-)Loose (s. oben).

III. In Hinsicht der Tilgung:

1) in tilgbare, d. h. in solche, deren Amortisation entweder auf dem Wege der einfachen Rückbezahlung, auf Kündigung, oder nach Ablauf einer schon zu Anfang bestimmten Zeit, oder durch Auslosung eines gewissen, demnächst zurückzuzahlenden Betrags in festgesetzten Terminen stattfindet, oder aber, welche nach Verlauf einer gewissen Zeit durch die bis dahin erfolgte Verzinsung erloschen sind;

2) in untilgbare, immerwährende oder perpetuelle, sogenannte ewige Renten, bei welchen das ursprüngliche Kapital dem Staate ein für allemal abgetreten ist, wogegen aber derselbe die Verpflichtung hat, sie fortwährend zu verzinsen. Hieher gehören besonders viele englische, französische und russische Fonds, die Inscriptionen auf das große Buch der Nationalschuld. Man stellt sie gewöhnlich auf den Namen des Darleihers, jedoch können sie verkauft und umgeschrieben werden.

IV. In Hinsicht des Courses oder Preises:

1) in solche, deren Cours für das Stück,

2) in solche, deren Cours nach Procenten bestimmt wird.

V. In Betreff der Herkunft:

1) in inländische; 2) in ausländische.

Der Umstand, daß Staatspapiere gewöhnlich an den Inhaber lauten und eine Aufkündigung von Seite des Gläubigers nicht erfolgen kann, macht dieselben eigentlich erst zu einem Verkehrs- oder Handelsartikel von veränderlichem Preise, und da dieser bald über, bald unter ihrem Nennwerthe stehen kann, je nachdem sie mehr begehrt oder mehr ausgeboten sind, so ist die Differenz zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreise ein Gegenstand der kaufmännischen Speculation.

Der Werth der Staatspapiere, ihr Steigen und Fallen ist hauptsächlich bedingt:

1) Durch den Kredit des Staates; denn je fester dieser begründet ist, eine desto größere Sicherheit ruht auch in seinen Papieren, und desto höher ist deren Werth, wogegen bei einem geringern Staatskredit die Schuldverschreibungen durch die für Kapital und Zinsen vorhandenen Gefahren stets niedriger gehalten werden. Sobald daher im Kredit eines Staates eine Aenderung eintritt, muß sich auch gleichmäßig der Cours seiner Schuldscheine verändern, steigen oder fallen. Der Kredit aber wird gesteigert durch die Vermehrung der Staatskräfte und durch jede Zunahme der der Staatsverwaltung gezollten Achtung, während entgegengesetzte Verhältnisse ihn schwächen.

2) Durch den üblichen Zinsfuß. Die Veränderungen in demselben sind eine der erheblichsten Ursachen des Steigens und Fallens der Staatspapiere. Sobald der bisherige Zinsfuß sinkt, müssen nothwendig die Papiere steigen, indem kein Besitzer eine Schuldforderung, die einen unverweigerten Zinsfuß bringt, gegen eine Baarzahlung abtreten wird, die er nicht wieder zu demselben Zinsfuß anlegen kann; im umgekehrten Falle des steigenden Zinsfußes, werden die Papiere, deren Zinsbetrag nicht erhöht wird, fallen, um äquivalent mit jenem zu sein. Uebrigens können dergleichen Veränderungen, wenn nicht heftige Krisen den Geld-

markt bewegen, nur selten und in einer ganzen Reihe von Jahren wenige Male vor sich gehen; eben deßhalb sind dieselben in Zeiten der Ruhe und des Friedens bleibend.

3) Durch den Preis der edlen Metalle. Verschiedene Umstände und Ereignisse können die edlen Metalle seltener und begehrter, oder häufiger und ausgebotener machen; im ersten Falle entsteht ein lebhaftes Aufgebot und Zurückweichen der Papiere, da jeder Inhaber von Schuldscheinen dieselben in baares Geld zu verwandeln sucht; im andern Falle hingegen verursacht die größere Nachfrage ein Steigen derselben, weil der Kapitalist seine verfügbaren Gelder so lange in Staatspapieren anlegen will, als diese ihm Vortheil gewähren. Aus diesem Grunde steigt und fällt der Stand solcher Papiere, wie der Disconto, welcher von den gleichen Verhältnissen abhängt.

Die Ursachen des Steigens und Fallens der Papiere kann man zwar außerordentlich vervielfältigen, aber alle lassen sich in der Hauptsache auf die so eben berührten drei zurückführen.

Auf keinen Fall ist der Cours der Staatseffecten von Einfluß auf das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem schuldenden Staate. Geht der Betrag einer Obligation im Verkehr über den Betrag des dargeliehenen Kapitals, also über pari hinauf, so haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz dieses Mehrbetrages; dagegen sind dieselben auch zur Annahme einer geringern Summe nicht verbunden, wenn der Cours unter den Betrag des pari sinkt; es ist somit die Heimzahlung im pari in dem einen wie in dem andern Falle der Billigkeit angemessen.

Die Mehrzahl der Staatsgläubiger kauft die Papiere nicht, um damit zu speculiren, sondern um ihr Vermögen sicher darin anzulegen, weßhalb denn auch der größere Theil seine Schuldscheine im Allgemeinen nur selten veräußert, und sich eben deßwegen um die Coursveränderungen wenig kümmert. Ein nicht unbedeutender anderer Theil derselben aber hat bei dem Kaufe von Staatspapieren lediglich die Absicht, aus den vorübergehenden Schwankungen des Courses dieser Papiere den möglichsten Vortheil zu ziehen, und begiebt sich aus diesem Grunde ihres Besitzes sehr häufig, je nachdem ihm der Moment einen annehmbaren Gewinn in Aussicht stellt.

Der Staatseffectenhandel, Staatspapierhandel, und der ihm in vielfacher Beziehung so genau verwandte Actienhandel, bilden heutzutage unstreitig eine der großartigsten Sphären, welche für eine kaufmännische Thätigkeit gedacht werden kann. Die Fluctuationen (Unbeständigkeiten) dieses Handels werden fast täglich in allen Blättern zur Kenntniß des Publikums gebracht, das Interesse des Letzteren aber auch von den Speculanten sehr häufig durch die gemeinsten Kunstgriffe zu ihrem Vortheil benützt.

Ueber die schädliche Natur dieses Handels hat sich schon manche Stimme vernehmen lassen, und wohl nicht mit Unrecht, da sein schwunghaftes Aufkommen ganz allein von einer ungeheuern Vermehrung der Staatsschulden ausgeht, deren Zeichen eine übereinstimmende Erhöhung der öffentlichen Lasten erfordern, welche nicht anders als sehr nachtheilig auf die Wohlfahrt der Völker und dadurch auf ihren Handelsverkehr einwirken können.

Staatspapierhandel zu treiben ist im Allgemeinen Jedem gestattet, welcher rechtlich dispositionsfähig ist, indeß sind vielfach gewisse Personen der Gefährlichkeit des Börsenspiels in Effecten wegen, von der Befugniß ausgeschlossen, und es gehören hiezu hauptsächlich die lokalen Beschränkungen in Hinsicht gewisser Staatsbeamten, besonders der Kassenbeamten. Besonders aber den Mäklern ist von den meisten Gesetzen das Recht entzogen, für eigene Rechnung in Effecten Geschäfte zu machen. Diese Exclusion führt übrigens in praxi zu sehr geringen Resultaten, denn in der Regel sind die Mäkler durch eigenes Interesse, das sie bei dem Effectenhandel nehmen, die Seele des ganzen Börsengeschäfts und die wesentliche Stütze bei den Operationen der tonangebenden Bankiers.

Betrachten wir nunmehr den Staatspapierhandel in seiner Gestaltung für die verschiedenen einzelnen Geschäfte.

Je nach der Verwendung, welche der Käufer von Fonds mit denselben beim Kaufe verbindet, unterscheidet man zunächst:

1) Käufe in feste Hand;
2) Käufe auf Speculation; Speculationsgeschäfte.

Unter den Käufen ersterer Art versteht man solche, bei welchen ein gewisses Quantum solcher Fonds gekauft wird, um die Zinsen, Dividenden oder auch die Prämien davon zu genießen, nicht aber um nur eine Zeit abzuwarten, sie mit Gewinn wieder loszuschlagen. Letzteres ist allerdings die alleinige Tendenz bei den Speculationsgeschäften.

Wir haben ferner die verschiedenen Modificationen des Geschäfts in Staatspapieren in's Auge zu fassen, und zwar nach den spezielleren Bedingungen, die ihnen zum Grunde liegen.

I. Tageskauf, Kauf gegen baare Zahlung, per Cassa, contant, Zug um Zug, effectiv. Sie weichen in keiner Beziehung von dem gewöhnlichen Kaufgeschäft ab. Der Käufer kauft die Papiere nach übereingekommenem Preise auf Grund des Tagescourses zu sofortiger Entgegennahme und Zahlung, wenn der Kauf nicht auf Kredit geschlossen wurde.

II. Zeitkauf; Kauf auf Lieferung. Bei diesem wird die Erfüllung des Vertrags auf einen spätern Termin festgesetzt, und er kann seiner Beschaffenheit nach eingetheilt werden:
a) in feste oder unbedingte und
b) in bedingte oder modificirte Lieferungskäufe.

Bei festen Zeitkäufen wird der Tag, an welchem der Vertrag vollzogen werden soll, genau bestimmt, und Zahlung sowohl als Ueberlieferung in 8, 14 Tagen, oder 1, 2, 3 Monate nach dem Contractabschlusse bedungen.

Bei bedingten Zeitkäufen dagegen gibt es verschiedene Abschlußarten:

a) das Prämiengeschäft, der Schluß auf Prämie. Bei dieser couranten Art von Fondsgeschäften steht es dem Käufer und Verkäufer frei, unter der Bedingung wieder von dem Handel zurückzutreten, daß Derjenige, welcher den Vertrag aufhebt, dem andern Theil ein Reugeld, die Prämie, welche in Procenten vom Werth bestimmt wird, zu zahlen hat. Die Prämie des Käufers heißt man die Ablieferungsprämie, die des Verkäufers Rück- oder Empfangsprämie. Das Prämiengeschäft wird Wandelgeschäft geheißen, sobald Demjenigen, welcher die Prämie zahlt, das Recht zusteht, binnen einer gewissen Frist die Erfüllung des Kaufs täglich verlangen zu können.

b) Das Differenzgeschäft, der Schluß auf Lieferung und Differenz. Wo ein Geschäft dieser Art vorliegt, ist eine Klage aus der entstandenen Differenz vor Gericht nicht geltend zu machen, und häufig sind die Gesetze äußerst scharf in Bestrafung Derjenigen, die in Folge solcher Differenzzahlungen insolvent werden.

Bei Differenzgeschäften oder Geschäften auf Abrechnung, handelt es sich einzig und allein von der Differenz, dem Unterschiede des Tagescourses mit dem verabredeten Preise, und nicht um den Vollzug eines gewissen Kaufcontracts. Ist nämlich der Cours der fraglichen Papiere ein höherer, als bedungen wurde, so hat der Käufer gewonnen; steht der Cours niedriger, so nimmt der Verkäufer die Differenz in Anspruch, und es hat dann Jener verloren.

Diese Gattung von Effectenhandel ist ein äußerst gefährliches Hazardspiel, wozu die Contrahenten beim Abschlusse keines Hellers bedürfen; gleichwohl ist Aussicht auf großen Gewinn geboten, und deßhalb die Lockung zu diesem Spiel, wobei kein Mittel unversucht bleibt um die Course zum Steigen oder Fallen zu bringen, so gewaltig.

c) Der Schluß auf fest und offen. Bei diesem Vertrage ist dem Wähler freigelassen, von den bedungenen Papieren am Tage der Lieferung nur einen gewissen festgesetzten Theil des Ganzen in Empfang zu nehmen, jedoch zu einem höheren Preise als für dieses; das Uebrige kann er je nach Convenienz verlangen oder nicht, während der Verkäufer auf Begehren des Käufers das

Ganze, wofür Ersterer verhaftet ist, zu liefern hat. Fest heißt das Geschäft für jenen definitiv zu beziehenden Theil, offen aber für den freigelassenen Theil.

d) Das Nochgeschäft oder Schluß auf noch. Die Eigenthümlichkeit eines solchen Geschäfts besteht darin, daß es dem Käufer oder Wähler freisteht, zum bedungenen oder einem etwas höheren Preise, die festbehandelte Summe von Effecten, oder theilweise mehr, als er gekauft hat, am Lieferungstage fordern, oder aber dem Verkäufer ein ähnliches Quantum solcher Papiere liefern zu können.

e) Schluß mit der Klausel: „auf Verlangen früher". Mit dieser Nebenbedingung werden ebenfalls Lieferungsverträge auf bestimmte Zeit geschlossen, und zwar entweder zu Gunsten des Käufers (zu liefern), oder zu Gunsten des Verkäufers (abzunehmen), wobei noch eine Kündigungsfrist von einigen Tagen üblich ist.

f) Das Stellgeschäft oder Schluß auf Geben und Nehmen. Die contrahirenden Theile treffen hier eine Uebereinkunft, daß dem Einen von ihnen, dem Wähler, binnen einer festgesetzten Frist, oder von einem bestimmten Tage an freistehen soll, dem Andern (Steller) eine gewisse Summe in Staatspapieren zu einem übereingekommenen Preise zu liefern, oder dieselbe zu einem etwas höheren Preise zu verlangen.

III. Prolongationsgeschäfte, Rückkäufe. Dieß ist eine Gattung des Windhandels, den die Speculanten in der Regel ohne große Kapitalien betreiben. Der Käufer kauft und zahlt zwar zu einem fixen Preise, behält sich aber dabei vor, das Gekaufte nach Ablauf einer gewissen Zeit, dem Verkäufer zu einem festen Preise, der etwas höher als dessen Verkaufspreis ist, wieder zurückzugeben, daher der Name Rückkauf.

IV. Promessenspiele, Heuergeschäfte, Hoffnungskäufe. Diese kommen ausschließlich bei Lotterieanleihen vor und sind dahin zu verstehen, daß der Besitzer von Loosen, dieselben ganz oder theilweise an einen Andern für den Betrag des Courswerthes überläßt, mit Hinzurechnung einer Prämie, gegen welche der Verkäufer die Loose wieder übernimmt, wenn dieselben bei der Ziehung nicht herauskommen. Für den Käufer ist demnach ein möglicher Gewinn in Aussicht, jedoch geht ihm die Prämie verloren, sobald die Loose nicht gezogen werden.

V. Effecten-, Versicherungs- oder Assekuranzgeschäfte. Dieselben kommen bei solchen Papieren vor, welche die Gefahr laufen, bei einer Verloosung entweder mit dem geringsten Treffer oder al pari herauszukommen. Der Versicherer macht sich dabei verbindlich, das versicherte Papier gegen eine vorher bedungene Prämie, nachdem es in der versicherten Ziehung gezogen worden, gegen ein anderes noch nicht gezogenes, gleichartiges einzutauschen.

Versatzgeschäfte oder Dépôts in Staatspapieren können zu keiner eigenen Gattung von Staatspapiergeschäften gemacht werden, eben so wenig das Commissionsgeschäft in Fonds, vielmehr sind sie ganz den gewöhnlichen Versatz-, wie jene den gewöhnlichen Commissionsgeschäften analog. Die Verpfändung von Staatspapieren und Actien gegen Kapitalien kommt am öftesten bei Bankanstalten und reichen Kapitalisten vor, welche circa $^5/_6$ ihres Handelswerthes darauf leihen, unter häufiger Verpflichtung des Schuldners, beim Zurückgehen des Courses der verpfändeten Papiere, diese Differenz sofort zu decken.

Die Erwerbung und der Besitz solcher Werthpapiere namentlich der auf den Inhaber lautenden erfordert einen höhern Grad von Sorgfalt und Wachsamkeit als der Besitz gewöhnlicher Schuldscheine und die Kapitalanlage auf Hypotheken, daher folgende Regeln Beachtung verdienen dürften:

1) Man erwerbe Werthpapiere nicht von unbekannten Personen, wobei man Gefahr läuft, in Fällen von Fälschungen, Entwendungen 2c. keinen Rückhalt zu haben.

2) Man lasse sich über die gekauften Papiere stets eine Verkaufsnota ausstellen, worauf die Serie, Litera, Nummer, Summe, ferner Unterschrift und Quittung des

Verkäufers deutlich bemerkt sind, und bewahre diese Note sorgfältig auf, weil sie wesentliche Dienste für die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen den Verkäufer im Fall des Abhandenkommens der Papiere für ein Amortisationsverfahren leistet.

3) Man prüfe vor dem Kaufe genau, ob die Papiere nicht außer Cours gesetzt, verloost, verjährt und ob die dazu gehörigen Coupons vollständig vorhanden sind.

4) Man lasse bei der Erwerbung von Werthpapieren die Geldverhältnisse des Staats der sie emitirt hat, nicht außer Acht.

5) Man lasse sich durch marktschreierische Empfehlungen in öffentlichen Blättern nicht irre leiten und lege nicht allzugroße Summen in Werthpapieren einer Sorte, sondern wo möglich in mehreren Sorten an, weil eine Sorte im Werth auf ein Minimum sinken, eine andere aber noch Sicherheit und Rente bieten kann.

4) Von den Actien.

Um irgend ein großes, gewinnverheißendes Unternehmen, das, wie z. B. die Erbauung von Eisenbahnen für die pecuniären Kräfte eines Einzelnen zu bedeutend ist, durch mehr- oder vielseitige Betheiligung zu Stande zu bringen, vereinigen sich häufig Mehrere, und es entstehen dadurch sogenannte anonyme oder namenlose Gesellschaften, welche die benöthigten Kapitalien durch eine mehr oder minder starke Anzahl von Personen beschaffen, deren Betheiligung jedoch der Art ist, daß ihre Verluste niemals denjenigen Betrag übersteigen können, wofür sie bei dem betreffenden Unternehmen interessirt sind. Der Gläubiger einer solchen anonymen Societät hat demnach nur die Gesellschaft zum Schuldner und deren Besitzthum zum Unterpfande seiner Forderung, daher der Kredit einer solchen Societät auch nicht von dem persönlichen Kredit ihrer Mitglieder, sondern von der Stärke des dem Unternehmen zu Grunde liegenden Kapitals, von den Erwartungen, die man von demselben hegt und von den Bürgschaften abhängt, welche die Statuten der Gesellschaft, so wie die Leiter des Ganzen bieten.

Das Kapital einer solchen Gesellschaft, mit welchem sie operiren will, wird, um es leichter aufzubringen, nach Anleitung der Statuten in eine bestimmte Anzahl Theile getheilt, und über jede Parcelle ein Schulddocument, eine Actie, ein Actienschein, Actienbrief, Antheilschein aus- und Demjenigen zugestellt, welcher die Actie in Folge seiner Zahlung an die Gesellschaftskasse erworben hat. Die Mitglieder solcher auf Actien errichteten Gesellschaften, welche durch einen Ausschuß, Verwaltungsrath vertreten werden, an deren Spitze ein aus den Actionären gebildetes Direktorium steht, das Jenen für seine Handlungen verantwortlich ist, werden Actionäre, Actieninhaber, die Gesellschaft selbst Actiengesellschaft, Actienverein, ihr Fonds aber Actienkapital genannt. Die Actiengesellschaft, bei welcher es in der Regel Jedermann freisteht, Mitglied zu werden, bedarf zu ihrem äußern Auftreten eines kaufmännischen Namens, der Firma, da ein bürgerlicher Name ihr abgeht. Diese Firma enthält nicht die Namen eines oder mehrerer Betheiligten, sondern wird gewöhnlich dem Zwecke des Geschäftes entsprechend gewählt, z. B. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe, östreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, bairische Bank, Kaiserin Elisabeth-Bahn ꝛc.

Die Einzahlungen erfolgen gewöhnlich nicht auf einmal, sondern in Terminen, in festgesetzten Raten, und es werden dann meistens Interimsscheine ausgefolgt, bei der letzten Einzahlung aber diese Interimsscheine gegen förmliche Actien ausgewechselt. Die Actie lautet entweder auf den Inhaber, in welchem Falle die Urkunde ohne irgend eine Förmlichkeit ihren Eigenthümer wechseln kann, oder auf den Namen des Actionärs, in welchem Falle jeder statthabende Eigenthumswechsel bei der Gesellschaftsverwaltung anzuzeigen ist, weil bei letzterer Gattung die Namen der Actieninhaber auf den Büchern eingetragen sind und die Uebertragung der Actie vorgemerkt werden muß.

Der Gewinn einer Actiengesellschaft wird unter die Actionäre in gewissen festgesetzten Zeiträumen durch Dividenden vertheilt, welche, wie es bei Staatspapieren geschieht, auf Coupons erhoben werden, ein Theil jenes Gewinnes aber gewöhnlich zu einem Reservefonds verwendet.

Nach der Dividende oder dem Gewinnertrage, welchen das Unternehmen einer Actiengesellschaft abwirft und in der Folge weiter abzuwerfen verspricht, wird gewöhnlich der Werth einer Actie geschätzt, und es kann somit der Verkaufspreis derselben gegen ihren Nominalwerth, d. h. gegen den am Gesellschaftsfonds habenden Antheil, auf welchen sie lautet, bedeutend abweichen, er kann etwas oder viel niedriger oder höher sein. Angenommen eine solche Actie laute auf 100 Gulden; die Dividende des letzten Jahres betrage 8 fl. auf dieselbe und stelle im kommenden Jahre einen noch größern Gewinn in Aussicht, so könnten wir uns zur Abtretung oder zum Verkauf dieser Actie für 100 Gulden gewiß nicht entschließen, um so weniger wenn diese 100 Gulden auf andere Weise verwendet, nicht über 4 oder 5 Gulden Gewinn in derselben Zeit verheißen würden.

Umgekehrt würde unsere Actie, im Fall sie statt 8 nur 5 oder 4 vom 100 Dividende abwerfen sollte, sicher unter den Nominalwerth herabgehen, und ihr Preis nach Befinden 90, 80 &c. für 100, ja sogar zuletzt für dieselbe kein Käufer mehr zu finden sein, weil ein noch geringerer Ertrag befürchtet werden könnte.

Jeder Theilnehmer eines Actienvereins (Actionär) kann mit der Gesellschaft wie ein Nichtbetheiligter in besonderem Geschäftsverkehr stehen, dieselben Geschäfte betreiben und bei andern Gesellschaften betheiligt sein, ohne daß diese Umstände auf sein rechtliches Verhältniß zu jener einwirken.

Der Besitz einer Actie gibt dem Inhaber kein Recht, die eingelegte Summe zurückzuverlangen oder zu kündigen, ebensowenig, auf die Auflösung der Gesellschaft anzutragen, wohl aber nach Modalität der Statuten, auf die Actie zu provociren. Dadurch sind die Actien gleich den Staatspapieren ein Gegenstand des Handels geworden, und viele Personen beschäftigen sich fast ausschließlich mit dem Actienhandel, welcher sich zu einer hohen Bedeutung emporgeschwungen hat und im Ein- und Verkauf solcher Papiere besteht, um aus dem fallenden oder steigenden Preise derselben Gewinn zu ziehen.

Die meisten Actien erfahren an den Börsenplätzen der betreffenden Staaten eine regelmäßige Preis- oder Coursnotirung. Aber nicht nur die Actien- und Interimsscheine oder Quittungsbogen (Documente über geleistete Theilzahlungen zu Actienunternehmungen, an deren Stelle mit der Volleinzahlung die definitive Actie tritt), bilden einen Gegenstand des Handels, sondern auch die bloßen Actienpromessen, weil sie ein Anrecht auf die wirklichen Actien repräsentiren, hauptsächlich dann, wenn ein starker Zudrang zu den Zeichnungen ist, so daß voraussichtlich ein weitaus größerer Betrag gezeichnet wird, als der benöthigte.

Wir leben in der Zeit, wo das Actienwesen, welches seine Existenz dem Associationsgeiste verdankt, überall mehr und mehr in Aufnahme kommt; in der That dürfte es aber auch das einzige Mittel bleiben, größere gemeinnützige Unternehmungen kräftig in's Leben treten zu lassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Actienvereine in Fällen, wo die Mittel des Einzelnen unzureichend sind, mit sichererer Aussicht auf Gewinn nnd für das Allgemeine wohlthätig wirken, denn manche Unternehmung von Bedeutung, deren Erfolg noch sehr zweifelhaft ist, würde unterbleiben, wenn sie nicht vom Staate oder von einer Actiengesellschaft ausgienge. Handelt es sich (z. B. bei Eisenbahnen, Kanälen, Brückenanlagen, Assekuranzen und beim Bergbau) um den Aufwand eines größeren Kapitals, welches möglicherweise ganz verloren sein, im günstigen Falle aber sehr vortheilhafte Zinsen abwerfen kann, so entschließen sich leichter viele Einzelne zu dem verhältnißmäßig kleinen Opfer von 100, 200 Gulden, Thalern &c., selten findet sich aber Jemand um das Unternehmen für seine alleinige Rechnung zu wagen, abgesehen davon, daß dergleichen Unternehmungen gewöhnlich eine Summe erfordern, welche die Mittel des reichsten Privatmanns übersteigen, ihre Ausführung von dieser Seite also kaum möglich machen.

Dagegen sind Actiengesellschaften für solche Unternehmungen nicht geeignet, bei welchen schon die Privatkraft hinreicht, und viele Fälle geben Zeugniß, daß jene mit den Privaten, welche unmittelbar und mit geringern Kosten ihre Unternehmungen leiten, nicht glücklich concurriren.

Sechste Abtheilung.

Münz- und Wechselverhältnisse,

sowie Platzusancen der wichtigsten europäischen ꝛc. Handelsplätze.

Die Wechsel werden gleich dem Gelde selbst eine Waare, und haben deßhalb auch einen Preis, welcher nach dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Nachfrage und Angebot, Ueberfluß oder Mangel, bald ihrem Nennwerthe gleich ist, bald über denselben hinaufsteigt oder unter denselben herabsinkt. Dieses Steigen oder Fallen der Wechselcourse oder Course wird demnach durch die gleichen Ursachen bewirkt, welche das Höhergehen oder Sinken der Preise anderer Waaren veranlassen; übrigens bedingen außer den angeführten Umständen auch noch andere Verhältnisse, als: die verschiedenen Verfallzeiten, die Höhe des Disconto's, die mit Realisirung der Wechsel verbundenen Unkosten u. s. w. die Veränderlichkeit der Wechselpreise, bei deren Firirung

a) das Wechselpari, (d. i. die völlige Uebereinstimmung eines Courses mit dem innern Werthe seiner festen Valuta);
b) der Tagespreis der Wechsel;
c) die Zinsen aus der Wechselsumme, für die Zeit, welche der Wechsel bis zur Verfallzeit noch zu laufen hat;
d) die durch das Wechselgeschäft erwachsenden Unkosten und
e) die Provision des Bankiers

in Betracht kommen.

So lange der Cours „al pari" steht, oder sich mit dem Pari, sei es über oder unter demselben, nähert, bedient man sich jetzt der Wechselbriefe zur Befriedigung des Gläubigers, und nur dann, wenn derselbe eine solche Höhe erreicht hat, daß die Metallmünzen vortheilhafter verwendet werden können, benützt man diese als Deckungsmittel. Die Wechselcourse können sich deßhalb auf die Dauer nicht weit von diesem Pari entfernen.

Ebenso wie andere Preise bestehen auch die Course aus zwei Verhältnißzahlen, von welchen die eine unveränderlich, die andere aber veränderlich ist.

Jene Verhältnißzahl, die unveränderliche, die feste, die beständige Valuta, deren innerer Werth die Hauptgrundlage eines Wechselcourses bildet, bezeichnet eine gewisse und feste Quantität Geldes, deren Kaufpreis durch die unbeständige Valuta angezeigt wird.

Diese unbeständige, wandelbare Valuta ist die andere Verhältnißzahl des Courses und schwankt in ihrer Größe, indem sie dem innern Gehalt nach entweder dem innern Gehalte der festen Valuta entspricht, oder mehr oder weniger als dieser beträgt. Die eine dieser Valuten wird immer in derjenigen Geldsorte ausgedrückt sein, in welcher der Wechsel ausgestellt ist, und die andere in derjenigen Münzart, welche dem Trassanten für seinen Wechsel bezahlt werden soll.

Es gibt Course deren feste Valuta im Auslande, und solche, deren feste Valuta im Inlande ist.

Hat ein Platz in den Wechselpreisen auf andere Plätze die unbeständige Valuta, so ist für den daselbst operirenden Verkäufer ein hoher Cours, für den Käufer aber ein niederer Cours vortheilhaft, weil Dieser für die feste Valuta eine kleinere Summe zu zahlen hat, Jener aber eine größere Summe dafür empfängt; hat dagegen jener Platz bei seinen Wechselpreisen auf fremde Plätze die beständige Valuta, so ist dem daselbst operirenden Verkäufer eine niedrige Courszahl und dem Käufer ein hoher Cours von Nutzen, weil Dieser für die zu zahlende fixe Valuta eine größere Summe empfängt, Jener aber eine kleinere Summe dafür zu geben hat.

Notiren zwei Plätze, welche gleichen Münzfuß haben, gegenseitig Course auf einander, so versteht sich die Coursnotirung gewöhnlich für 100 (Gulden, Thaler 2c.), und es ist dann die veränderliche, wandelbare Valuta jedesmal im Inlande, d. h. in dem Gelde desjenigen Platzes ausgedrückt, um dessen Coursnotirung es sich handelt. Wenn es somit heißt: Augsburg ist in Frankfurt a. M. à 99$^3/_4$ notirt, so will dies sagen: 99$^3/_4$ fl. in Frankfurt = 100 fl. (fest) in Augsburg. Ein solcher Cours wird bisweilen auch in . . . % Verlust oder . . . % Gewinn angegeben.

Je länger ein Wechsel zu laufen hat, d. h. je mehr der Zahlungstag oder die Verfallzeit vom Tage der Ausstellung entfernt liegt, desto billiger wird der Cours sein, weil der Wechselkäufer die an ihn übergangene Summe nicht sogleich benützen kann, daher die Preisverschiedenheit zwischen einem kurz- und langsichtigen Wechsel dem Verhältniß des kaufmännischen Zinses entspricht, der, als im Voraus erlegt, Disconto genannt wird, dessen Höhe theils von den Geldvorräthen eines Platzes, somit von der größeren oder geringern Leichtigkeit, Wechsel gegen Geld zu vertauschen, theils von der Menge der zu discontirenden Wechsel abhängt.

Die Verfolgung der Wechselpreise an den Hauptmärkten ist eine der wichtigsten Beschäftigungen des Bankiers, der sowohl Wechselbeziehungen von einem zweiten Platze macht, um solche an seinem, oder an einem dritten, höhern Cours bietenden Platze mit Nutzen wieder zu verkaufen, als auch in gleicher Absicht Wechsel an seinem Platze kauft, oder selbst trassirt und sie für seine Rechnung an einem andern Orte verkaufen läßt.

Plätze wie Amsterdam, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Petersburg, Wien u. a., welche einen directen Cours zu einander haben und vermöge ihrer Bedeutung Veranlassung zur Ausstellung und zum Kaufe von Wechseln bieten, sind dadurch die Centralpunkte des Weltverkehrs. Kleinere Handelsplätze werden in der Betreibung von Wechselgeschäften, die bedeutende Kapitalien erfordern, immer eine untergeordnete Rolle spielen, da ein großer, lebhafter Geldumsatz aller Art nur in größeren Städten, wo sich viele reiche Häuser befinden, stattfindet.

Die Preiscourante der Bankiers heißen Courszettel oder Coursblätter, auf welchen die laufenden Wechselpreise, die Preise der Geldsorten, Staatsobligationen und Actien verzeichnet sind, die also beim Wechselhandel ganz dasselbe was die Preislisten beim Waarenhandel sind. Sie werden auf Wechselplätzen jede Woche von beeidigten Wechselsensalen und Börsenvorstehern redigirt, ausgegeben und dadurch die neuesten Wechselpreise fortwährend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Regulirung oder Feststellung der Wechsel-, Fonds- und Geldcourse findet wie bei den Waaren auf folgende Weise statt:

Sämmtliche beeidigte Fonds- und Geldmäkler versammeln sich nach dem Schluß der Börse bei den Börsencommissarien, welche von Jenen pflichtmäßige Angabe fordern, zu welchen Preisen Wechsel, Fonds und Geldsorten aller Art zu haben gewesen sind, was dafür geboten und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden ist. Auf den Grund dieser mündlichen Angaben der Mäkler, oder der aus ihren Taschenbüchern gesammelten Materialien, bestimmen die Börsenvorstände in Gegenwart der Mäkler die Course und Preise.

Die Coursblätter haben gewöhnlich 2 Kolonnen oder Felder. In der linken Kolonne „Briefe", (Lettres oder Offert) steht der Mittelpreis, zu welchem die Wechsel 2c. auf den angeführten Handelsplätzen angeboten oder ausgeboten werden, also zu haben sind (Einkaufspreise); in der rechten Kolonne „Gesucht" oder „Geld" (Argent oder Demandé) ist der Durchschnittspreis angemerkt, den die Käufer solcher Wechsel dafür zu geben gesonnen sind, oder um welchen Wechsel 2c. auf den dabei angegebenen Platz zu kaufen gesucht werden (Verkaufspreise). Mit dem Worte „Geld" wird ausgedrückt, daß von dem angeführten Gegenstande (Wechsel, Geldsorten, Staatspapiere, Actien) zu dem bemerkten Course nicht so viel verkäuflich war, als verlangt wurde, daß mehr Käufer als Verkäufer, mehr Geld als Papier dazu vorhanden waren, daß man also, um den Gegenstand zu bekommen, etwas mehr dafür anlegen mußte. Berührt der Preis beide Kolonnen, so hat das Papier Nehmer und Geber.

Wer z. B. auf Paris einen Wechsel besitzt, bekommt für 200 Franken nach kurzer Sicht vom Ban-

kier in Frankfurt fl. 93 1/3 südd. Währung, will aber Jemand einen solchen Wechsel kaufen, so wird er dem Bankier etwas mehr, etwa fl. 93 1/2 dafür bezahlen müssen.

Die Namen der Münzen, nach welchen auf beiden in Frage kommenden Plätzen gerechnet wird, finden sich selten angegeben; auch die fixe Norm oder beständige Valuta wird, weil man sie als allgemein bekannt annimmt, gewöhnlich in den Courszetteln weggelassen, und es zeigen solche in dem einen oder dem andern der beiden Felder blos die veränderliche, bald größere, bald kleinere Summe an. Oft ist für Wechsel zwischen zwei Plätzen mehr als ein Cours angegeben, je nachdem die Wechselfrist eine kürzere oder längere ist. Vor den Cours für Wechsel, die bei Sicht oder einige Tage nach Sicht zahlbar sind, setzt man: „K.S.", d. h. kurze Sicht; vor andere aber wird gesetzt: „1 Mt", „2 Mt", d. h. 1 Monat nach dato, 2 Monate nach dato rc.

Auch bei Geldcoursen sind stets 2 Geldgrößen angenommen; der Preis sowohl als das hiefür empfangene Quantum, ist ein Geldbetrag. Die Geldcourse werden in den Coursblättern auf dreierlei Weise ausgedrückt, und zwar:

a) nach dem Stücke (al peso), indem man für ein Stück der betreffenden Geldsorte den Werth in der Landesmünze gibt;
b) nach Procenten (al corso);
c) nach der Mark (al marco), d. i. nach ihrem Gewichte oder Feingehalte.

Finden die Notirungen der Geldcourse nach Procenten statt, in welchem Falle gefragt wird, wie viel in der fremden oder ausländischen Münze für 100 Gulden, 100 Thaler, 100 Mark u. s. w. gegeben wird, so muß zuvor bestimmt sein, zu welchem Preise die betreffende Geldsorte angenommen ist, um die angegebenen Procente hinzuzurechnen. Ducaten werden z. B. in Berlin und Leipzig zu 3 Rthlr. Zu 100 Thaler in Ducaten sind so viele derselben erforderlich, als 3 in 100 enthalten sind, also 33 1/3 Ducaten. Ist nun in Berlin oder Leipzig der Ducaten zu 5 Procent notirt, so sagt man: für 100 Thaler in Ducaten à 3 Thaler oder für 33 1/3 Ducaten empfange ich 105 Thaler preußisch oder sächsisch.

Eine noch größere Verschiedenheit als bei den Wechsel- und Geldpreisen, findet in Hinsicht der Bedeutung der notirten Course bei den Staatspapier- und Actiencoursen statt.

Die Course der Staatspapiere, welche auf allen bedeutenden Wechselplätzen von den dazu verpflichteten Sensalen ebenfalls regelmäßig notirt und bekannt gemacht werden, sind entweder für das Stück oder nach Procenten angegeben. Die Notirung nach Procenten fällt, wenn das Papier selbst über 100 ausgestellt ist, mit der nach dem Stück zusammen.

In Hinsicht der Berechnung der verzinslichen Staatspapiere ist anzuführen, daß die Zinsen gewöhnlich extra berechnet werden. Auf einigen Plätzen, z. B. in London, Paris rc. sind jedoch bei den Coursnotirungen die Zinsen im Course enthalten; in diesem Falle werden sie gleich den unverzinslichen berechnet.

Der Preis der Actien, welcher sich nach dem muthmaßlichen Gewinn oder Verlust des Unternehmens richtet, kann eben so, wie der Preis der Staatspapiere steigen und fallen, und es wird auch der Actiencours, wie bei jenen Papieren, entweder nach Procenten oder für das Stück angegeben.

Amsterdam

rechnet wie das ganze Königreich der Niederlande seit 1816 nach

Gulden à 100 Cents;

$53_{,15}$ Gulden auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Münzbillets in Abschnitten zu 10, 50 und 100 Gulden, welche, als gesetzliches Zahlungsmittel, Zwangsumlauf haben und bei der Bank stets gegen Silber umgetauscht werden können.

Silbermünzen, als allein gesetzliches Zahlungsmittel, Stücke zu 2 1/2 Gulden (Rthlr.) 1 Guldenstücke ($9_{,450}$ Gramm fein Silber enthaltend und 10 Gramm schwer); ferner 1/2 und 1/4 Guldenstücke, sowie 10 und 5 Centsstücke.

Goldmünzen. Doppelte, einfache und halbe Wilhelmsd'ors à 20, 10 und 5 Gulden, 21 Karat $7_{,2}$ Grän fein (die einfache Wilhelmsd'or = $0_{,60561}$ deutschen Kronen); Ducaten doppelte und einfache, 23 Karat 7 Grän fein; sämmtlich blos Handels- oder Fabrikationsmünzen, die dem Course unterliegen und deren Ausprägung, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung frei gegeben ist.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Augsburg	6 Wochen	100 fl. südd. Währung	99½ fl. holländ. Court.
Bordeaux	K.S.	120 Francs	56 „ „ „
Frankfurt a. M.	6 Wochen	100 fl. südd. Währung	99½ „ „ „
Genua	2 Mt	100 Lire ital.	46 „ „ „
Hamburg	K.S.	40 Mark Banco	35½ „ „ „
Lissabon, Porto	3 Mt	40 Crusados	41 „ „ „
Livorno	2 Mt	100 Lire ital.	46 „ „ „
London	K.S.	1 Pfund Sterling	11¾ „ „ „
Madrid, Cadix, Sevilla .	3 Mt	100 spanische Piaster	239 „ „ „
Neapel	2 Mt	40 Ducati	78¾ „ „ „
Paris, Lyon	2 Mt	120 Francs	55¾ „ „ „
Petersburg	3 Mt	100 Silberrubel	175½ „ „ „
Wien	6 Wochen	100 fl. östr. Währ. B. V.	89 „ „ „*

Mit Antwerpen, Brüssel, Gent und Rotterdam wechselt Amsterdam mit Procenten Gewinn (avance) oder Verlust (perte).

Wechselrecht und Wechselusancen. Uso 30 Tage, welche von dem Tage nach der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen. Die Verfallzeit aller Sichtwechsel wird von dem ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest Mangels Annahme erfolgt. Respekttage finden nicht statt. Fällt der Zahltag eines Wechsels auf einen Sonntag, so wird die Zahlung am folgenden Werktage geleistet. Protest wird bei nicht erfolgter Zahlung 24 Stunden nach Verfall erhoben. Das Wechselrecht der Niederlande ist im Wesentlichen das französische. — Wechselcommission bei größern Beträgen gewöhnlich ⅓ Procent; bei kleinern ½%. — Wechselcourtage in der Regel 1‰, bei Wechseln auf Hamburg und England nur ¾‰, bei Wechseln auf Brüssel ½‰.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren werden größtentheils für ½ neues Pfund (½ Kilogr. = 1 deutsches Zollpfund) oder für 50 neue Pfund (50 Kilogr. = 100 Zollpfund), die des Zuckers, Sirups, Cichoriens und der Stockfische aber für 100 neue Pfund, des Hanfs und der leydener und friesländischen Käse für 150 Pfund, des Surinam-, Berbice- und Demerarakaffe's für 10 Pfund, der übrigen Kaffesorten für ½ Pfund, des Butters pr. Faß von 40 Pfund Netto, der Farbehölzer für 50 Pfund, einige Artikel z. B. französische Weine, ausländischer Cognac, Branntwein, Franzbranntwein, Raps, Rüb-, Lein- und Hanfsamen noch in Pfund Vlämisch (zu 6 Gulden) notirt. Ferner werden Häringe pr. Last von 12 Tonnen oder pr. 1 Tonne; Bücklinge pr. Last von 20 Stroh oder 10,000 Stück; Sardellen pr. Anker; Thran pr. Originaltonne; Batavia-Arak pr. Vat (Hektoliter) oder pr. Legger von 563 neuen Kannen (Liter); Rum pr. Vat oder pr. alten Anker von 39 neuen Kannen; Bordeaux pr. Faß von 4 Orhoft (Barriques), die meisten übrigen französischen oder italienischen Weine pr. 10 Vat verkauft. Die Bestimmung des Gewichtes von Getreide ist in Kilo pr. Hektoliter Netto, die des Preises ebenfalls in Gewicht und zwar als Last von 30 Hektolitres: Weizen bei 2400 Kilo, Roggen bei 2100 Kilo, Buchweizen bei 2100 Kilo, Gerste bei 1950 Kilo, Hafer bei 1500 Kilo eingeführt.

Die Waaren werden meistens auf 3 Monate Zeit gekauft, wobei man nach Abzug des noch bei vielen Artikeln üblichen Rabatts (1—2% auf den Werth) bei gleich baarer Zahlung 1% Disconto genießt. Getreide wird auf 2 Monate oder gegen baar mit ½% Disconto; Lein- und Kleesamen auf 6 Wochen oder 2 Monate; Rübsamen und Raps auf 6 Wochen, 2 Monate oder contant; Wolle, Baumwolle und Baumwollgarn auf 6 Monate; Manufactur-, Quincaillerie- und Kurzwaaren, Papier und Butter auf 3 bis 6 Monate; Diamanten und

* Die Course auf Wien und Triest sind bei allen Plätzen nach den Notirungen im Oktober 1860 aufgenommen.

Perlen auf 6, 8 und 12 Monate; Gewürze und Zinn auf 3 Monate oder contant; Salpeter auf 3 Monate oder contant mit 1½% Disconto. Contant werden gekauft: Gold und Silber in Barren, Platin, Messing, altes Kupfer, Zink, Blei, Quecksilber, Glätte, Bükinge, Gewürznelken, Muskatnüsse (mit 1½% Disconto), Muskatblüthe (mit ½% Disconto), Zimmt (mit 1½% Disconto), chinesischer Zimmt ausgenommen, welcher auf 3 Monate Frist gekauft wird, Indigo, Safran, Pfeffer, Schellak, Cocosnüsse, Graupen, Trüffeln, inländisches gelbes Wachs (ausländisches mit 3 Monate Zeit), Thran, Baum-, Lein-, Rüb-, Nuß-, Hanf- und Bucheckeröl, Lorbeeröl (mit 1% Disconto).

Das Gutgewicht, welches man außer der Tara noch gewährt, wird vom Nettogewicht abgezogen und beträgt meistens 2%. Bei vielen Artikeln genießt der Käufer noch ein stilles Gutgewicht, einen sogenannten Ausschlag von circa 1 bis 2%, wenn er die Waaren aus erster Hand im Großen kauft. Bei Waaren in Ballen ist dieser Ausschlag gewöhnlich 2½ Pfund pr. Ballen, bei Waaren in Fässern 1%. — Die Tarausancen sind äußerst mannigfaltig; häufig wird die auf den Collos bemerkte oder die durch Stürzen ermittelte wirkliche Tara gewährt. Auf Havannazucker in Kisten vergütet man 18% Tara.

Die Commissionsprovision beim Ein- und Verkauf von Waaren für England und über See beträgt 2%, für Deutschland 1½%. — Courtage sehr abweichend; für die meisten Kolonialwaaren ½% vom Käufer und Verkäufer; für Seide, Reis, Thee, Wein, Früchte, Rum, Holz, Blei ꝛc. 1%; für Arak und Portwein 2%. — Das Delcredere bei Auktionen ist in der Regel für Kolonialwaaren 1% und für Getreide ½%.

Antwerpen.

Man rechnet wie in ganz Belgien nach

Francs à 100 Centimes

in demselben Zahlwerth wie Frankreich (s. Paris).

Papiergeld. Noten der Nationalbank à 20, 50, 100, 500 und 1000 Francs.

Silbermünzen. Stücke zu 5, 2½, 2, 1, ½ und ⅕ Francs nach dem französischen Münzfuße (s. Paris).

Goldmünzen werden in Belgien nicht mehr geprägt.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam und **Rotterdam** .	100 fl. holländ. Court.	¼ perte. (189 fl. = 400 Frs. fest.)
Berlin und **Cöln**	100 Thlr. im 30 Thlr. Fuß	374 Francs.
Frankfurt a. M.	100 fl. südd. Währung	213 „
Hamburg	100 Mark Banco	188 „
Lissabon	1 Milreïs	5 „ 60 Cts.
London	1 Pfund Sterling	25 „
Madrid und **Cadix** . . .	1 spanischer Piaster	5 „ 25 Cts.
Paris und **Brüssel**	100 Francs	99⅞ „ oder ⅛% perte.
Wien und **Triest**	100 fl. östr. Währung B. V.	190 „

Mit Brüssel, Gent und Lüttich wird mit Procenten avance oder perte gewechselt; ist der Cours z. B. ⅛% Avance, so gibt Antwerpen 100¼ für 100 Francs in diesen Plätzen.

Wechselrecht und Wechselusancen. Das französische Wechselrecht ist auch in Belgien in Kraft. Uso ist 30 Tage und beginnt nach dem Ausstellungstage. Respekttage keine; ein auf Zeit gezogener Wechsel wird am Tage nach Verfall bezahlt. Auf Sicht trassirte Wechsel müssen bei ihrer Präsentation eingelöst oder protestirt werden. — Wechselprovision in der Regel ½%. — Wechselcourtage ¾% von dem Verkäufer.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren verstehen sich meistens für ½ oder 50 Kilogramm; Eisen, Blei, Zink, Palm-, Erdnuß- und Vitriolöl werden für 100 Kilogr.; Weizen für 80 Kilogr., Roggen und Buchweizen für 70 Kilogr., Gerste für 62 Kilogr. und Hafer für 100 Kilogr. Gewicht; Weizenmehl pr. Faß (Baril) von Netto 196 Pfund engl. av. d. p.; Cognac, Rum und Branntwein pr. Liter, ebenso Malaga- und Madeirawein, Bordeaux- und Languedocwein aber pr. Stückfaß (Barrique von 30 Veltes); Rüb-, Lein- und Hanföl noch pr. Antwerpner Saatöl-Aime von 133⅓ Liter; Thran pr. Hektoliter; Leberthran, Hanfsaat, Lein- und Säsaat, Theer, Pech und Waidasche pr. Tonne;

Citronen, Orangen, Traubenrosinen pr. ganze und halbe Kisten; Feigen pr. Korb, pr. Schachtel und pr. 50 Kilogramm.

Die Käufe erfolgen größtentheils pr. Comptant mit 2% Discont, (auf Rohzucker und Häute mit 3%). — Gutgewicht findet nur noch bei Kandis statt (2%). Bei nachstehenden Waaren werden dem Käufer folgende Decorte gewährt: Kaffe 2 niederländische Cents pr. ½ Kilogr., Zucker in Lumps und Broten 15⅝ niederl. Gulden pr. 100 alte Antwerpner Pfd., Kandis 3¹⁄₁₆ niederl. Cents für 1 Antwerpner Pfd, Zimmt 2¼ niederl. Cents pr. ½ Kilogr., Piment ½ niederl. Cents pr. ½ Kilogr., Pfeffer ¾ niederl. Cents pr. ½ Kilogr. — Tara. Auf Cacao, ostind. Reis, Pfeffer, Piment und Kaffe in Ballen 2%; auf Kaffe und Cacao in Fässern reine Tara; auf Havannahkaffe wegen der Matten ½ Kilogr. pr. Ballen Extra-Tara; auf Carolina-Reis 12%; auf westindischen Zucker 14%, auf brasilianischen in Kisten 16%, auf dergleichen in Fässern 14% und in Säcken 2%, auf Javazucker 9%, Manilla 3%, auf Melis 5%; auf Corinthen von Zante 14%, Rosinen von Smyrna 10%; auf Baumwolle und Olivenöl 4%, auf Pottasche 10—16%; auf Quercitron 10%. Bei Tabak, Indigo und Cassia lignea in Kisten Netto Tara. — Courtage hat nur der Verkäufer zu zahlen und beträgt ¾%; bei Getreide rc. 9 Centimes pr. Hektoliter. — Die Commissionsgebühren betragen bei Ein- und Verkäufen 1½ bis 3%; bei Verkäufen wird auch noch 1% Delcredere berechnet.

Athen.

Man rechnet in Griechenland nach

Drachmen à 100 Lepta;

$125_{,08}$ Drachmen auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Noten der Nationalbank in Appoints von 25, 100 und 500 Drachmen.

Silbermünzen. Stücke zu 5, 1, ½ und ¼ Drachmen.

Goldmünzen. Stücke zu 20, 25 und 40 Drachmen, $0_{,9}$ Gold und $0_{,1}$ Kupfer ($21_{,6}$ karatig). Auf das deutsche Zollpfund gehen $96_{,33}$ Stücke von 20 Drachmen und $48_{,17}$ Stücke von 40 Drachmen; 25 Drachmenstücke nach Verhältniß.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	3 Mt	100 fl. holländ. Court.	236 Drachmen.
Hamburg	3 „	100 Mark Banco	210 „
London	3 „	1 Pfund Sterling	$28_{,60}$ „
Paris	3 „	100 Francs	113 „
Wien und **Triest** . . .	3 „	100 fl. östr. Währung B. B.	212 „

Wechselrecht. Das französische mit nur wenigen Aenderungen.

Platzgebräuche. Der Preis der Corinthen (in der Regel auf 4 Monate Zeit) ist pr. Millar in spanischen Piastern zu verstehen, und es wird 1 solcher Piaster = 6 Drachmen feststehend gerechnet. — Waarencourtage 2%, bei Corinthen meistens nur 3½ Drachmen pr. Millar, außerdem aber 2% Faktorei. — Waarencommission 2 und 3%.

Augsburg.

Man rechnet hier wie in ganz Baiern nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfg.

im 52½ Guldenfuß (52½ fl. = 1 Zollpfund fein Silber).

Seit 1. Januar 1860 pflegt Augsburg seine kaufmännischen Zahlungen und Rechnungen nicht mehr in „Augsburger Corrent“ sondern in süddeutscher Währung (52½ Guldenfuß).

Papiergeld. Die Noten der k. bairischen Hypotheken- und Wechselbank in München, auf 10 und 100 Gulden lautend.

Silbermünzen. Stücke zu 3½ Gulden (2 Thaler), und 1¾ Gulden (1 Tha-

ler), Kronenthaler à 2,7 Gulden, 2, 1 und ½ Guldenstücke; Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreuzer.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünzen, das Zollpfund fein Gold = 50 Kronen. Vor 1857 prägte Baiern doppelte, einfache und halbe Mard'or, deren 36 Stück auf 1 rauhe kölnische Mark gehen und die 18 Karat 6 Grän Gold und 4 Karat Silber halten. Ferner Ducaten, deren 67 Stück auf die rauhe kölnische Mark gehen und 23 Karat 6 Grän fein halten.

Wechselcourse.

	Sicht.	Papier.	Geld.	Erläuterungen.
Amsterdam per 100 fl. holländ.	K.S.	99½	—	Der Augsburger Cours auf Amsterdam zeigt an, daß 99½ fl. süddeutsche Währung für 100 fl. holld. kurze Sicht in Augsburg angetragen werden. Amsterdam hat hier die feste Valuta.
Discont 3%	L.S.	—	—	
Berlin per 60 Thaler . . .	K.S.	105⅛	—	105⅛ zeigt an, daß man 105⅛ fl. süddeutsche Währung kurze Sicht für 60 Thaler nach dem 30 Thalerfuß in Berlin forderte, dagegen 105 fl. für 60 Thaler desselben Papiers, lange Sicht bezahlt wurden.
4%	L.S.	—	105	
Bremen per 50 Thlr. Louisd'or	K.S.	—	95⅜	95⅜ fl. süddeutsche Währung zahlte Augsburg für 50 Thaler Gold kurze Sicht auf Bremen.
Frankfurt a. M. p. 100 fl. süd. W.	K.S.	99⅞	—	Bei kurzer Sicht wurden 99⅞ fl. bei langsichtig Papier 99⅝ fl. süddeutsche Währung in Augsburg, für 100 fl. süddeutsche Währung in Frankfurt angetragen.
3%	L.S.	—	99⅝	
Genua per 200 Lire ital. . .	K.S.	92¾	—	Der Cours auf Genua zeigt an, daß 92¾ fl. süddeutsche Währung für 200 Lire ital. kurze Sicht in Augsburg offerirt werden.
Hamburg per 100 Mark Banco	K.S.	—	87⅝	Für Wechsel auf Hamburg in kurzer Sicht zahlte Augsburg 87⅝ fl. süddeutsche Währung für jedes 100 Mark Banco.
3%	L.S.	—	—	
Leipzig per 60 Thaler . . .	K.S.	105	—	In Augsburg wurden bei kurzer Sicht Wechsel auf Leipzig à 105 angeboten, d. h. für 60 Thaler preußisch Courant sollten 105 fl. süddeutsche Währung bezahlt werden, während Augsburg für lange Sicht 104¾ fl. zahlt.
4%	L.S.	—	104¾	
Livorno per 200 Lire ital. . .	K.S.	—	—	Für Wechsel auf Livorno ist kein Cours notirt, weil momentan keine Geschäfte in solchem Papier gemacht wurden.
London per 10 Pfund Sterling	K.S.	116⅝	—	Augsburg forderte 116⅝ fl. süddeutsche Währung für 10 Pfund Sterling kurze Sicht auf London. Die fixe Valuta ist demnach 10 Livre Sterling in London zahlbar.
4%	L.S.	—	—	
Mailand per 200 Lire ital. . .	K.S.	—	92½	Bei kurzer und langer Sicht wurden für Mailänder Papier 92½ fl. süddeutsche Währung für 200 ital. Lire (Francs) bezahlt.
4½%	L.S.	—	92½	
Neapel per 50 Ducati . . .	K.S.	—	99	Für 50 Ducati in Papier auf Neapel kurze Sicht wurden 99 fl. süddeutsche Währung bezahlt.
Paris, Lyon, Marseille per 200 Francs	K.S.	—	92⅝	Die feste Valuta von Augsburg auf Paris, Lyon und Marseille ist 200 Francs in Paris ꝛc. zahlbar. Die Zahl 92⅝ gibt an, daß 92⅝ fl. süddeutsche Währung für 200 Francs kurz Papier bezahlt wurden.
3½%	L.S.	—	—	
Rom per 50 Scudi	K.S.	—	122¾	Für 50 Scudi kurzsichtig auf Rom zahlte Augsburg 122¾ fl. süddeutsche Währung.
Venedig per 100 Fiorini östr. Währ.	K.S.	—	115	Die feste Valuta auf Venedig ist 100 Fiorini östreichische Währung, wofür Augsburg 115 fl. süddeutsche Währung bei kurzer Sicht bezahlt.
Wien, Triest per 100 fl. östr. W.	K.S.	87¾	87⅜	Augsburg hat bei kurzer Sicht Wechsel auf Wien und Triest à 87¾ fl. süddeutsche Währung für 100 fl. östreichische Währung B. W. angeboten und 87⅜ fl. dafür bezahlt.
5½%	L.S.	—	—	

Für lange Sicht werden hier seit dem Jahre 1856 in der Regel keine besondern Course notirt, sondern an deren Stelle der Jahresdisconto für langsichtige Wechsel auf die betreffenden Plätze angemerkt, indem beim Kaufe solcher Wechsel zunächst der Cours für kurze Sicht gerechnet und dann vom Betrage der Disconto abgezogen wird, wobei selbstredend die weitere Umlaufzeit maßgebend ist. Gleichwohl wird bisweilen bei langsichtigen Papieren ein von dem eigentlichen Course der kurzsichtigen Papiere um ein geringes abweichender und zwar gewöhnlich geringerer Cours für „kurze Sicht" verzeichnet.

Geldcourse.

		Angeb.	Gesucht.
Gold	per Zollpfund fein		794
Scheidgold	" "	810	802
Goldkronen			15.54
Ducaten k. k. und holländische			5.26
Preußische Friedrichsd'or			9.53
Pistolen			9.31
Holländische 10 Guldenstücke			9.37
20 Francsstücke			9.18½
5 Francsstücke			2.20
Ganz fein Kornsilber	per Zollpfund		53
Silber hochhaltig	per Zollpfund fein		52.3
" niederhaltig	" " "		51.30
Preußische Cassa-Anweisungen	per 1 Thaler Nennwerth		104¾
Ausländische Thalerscheine	" 1 " "		104

Wechselrecht und Wechselusancen. Seit 1851 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in ganz Baiern in Kraft getreten.

Das Einführungsgesetz von 12. August 1850 bestimmt Folgendes:

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem 1. Januar 1851 dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt. Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage, findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben.

Seit dem 1. Januar 1851 gelten für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassiertage). Die in andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage ist aufgehoben. *

Wechselcommission in der Regel ⅓%; Wechselcourtage ½‰ vom Käufer und Verkäufer.

Staatspapiere.

	Papier.	Geld.	Erläuterungen.
Kgl. bairische Obligationen 3½%	—	—	Sämmtliche unter „Papier" und „Geld" aufgeführten Posten sind Gulden süddeutsche Währung baar für 100 Gulden in diesen Obligationen.
" " " 4%	—	99¾	
" " " 4½%	—	101½	
" " " 4½% halbjährig	—	101¾	
" " " 5% IV. Emission	—	104⅝	
" " " 5% neue "	—	—	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99¾	
K.K. östreichische Lotterie-Anlehen 1834	—	—	Diese Papiere wurden weder angeboten noch gekauft; die in den Courszetteln notirten Preise verstehen sich übrigens in süddeuscher Währung für 100 fl. Conventionsmünze Nennwerth.
" " " 1839	—	—	
" " " 1854 4%	—	—	
" " Metalliques 5%	—	—	
" " " 4½%	—	—	
" " " 4%	—	—	
" " " 3%	—	—	

* Augsburg. Sind der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Scontro oder Zahltag auf den ersten darauf folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltage werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgewichenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Uhr Morgens auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3—6 Uhr baar berichtigt.

Alle Wechsel welche vom Freitag bis Montag inclusive verfallen, sind am Montag, alle welche am Dienstag bis Donnerstag inclusive verfallen, am Donnerstag zahlbar.

	Papier.	Geld.	Erläuterungen.
K.K. östreichische National-Anlehen	—	65	Für 100 fl. C.M. dieses Papiers wurden 65 fl. C.M. bezahlt und 5 fl. C.M. für 6 fl. südd. umgerechnet.
Kgl. Lomb.-Venet.-Obligationen 5%	—	—	Dieses Papier wurde weder offerirt noch gekauft.
„ württembergische Obligationen 3½% . . .	—	95	Für 100 fl. dieser Papiere wurden 95 fl. bezahlt und 104½ fl. angeboten.
„ „ „ 4½% . . .	104½	—	
Großherzogl Darmstädter 50 Guldenloose	—	113½	Für Darmstädter 50 Guldenloose wurden in Augsburg 113½ fl., für badische 50 Guldenloose 82 fl. südd. Währung per Stück bezahlt, und für badische 35 Guldenloose 52½ fl. gefordert.
„ badische 50 „	—	82	
„ „ 35 „	52½	—	
„ „ Obligationen	—	89½	Für 100 fl. in badischen 3½% Obligationen wurden 89½ fl. süddeutsche Währung bezahlt.

Actien und Obligationen.

	Papier.	Geld.	Erläuterungen.
Bairische Bank-Actien mit Dividende II. Sem. . .	800	—	Gulden süddeutsche Währung baar für eine solche Actie von 500 fl.
Oestreichische „ „ „ II. „ . .	—	666	Gulden süddeutsche Währung für eine solche Actie von 600 fl. C.M. Nennwerth.
„ Donau-Dampfschiffahrts-Actien . .	—	—	Wurden weder angeboten noch gekauft.
„ Kredit-Anstalt-Actien	—	—	
St. Galler „	—	—	Der Cours wird notirt in Francs für 100 Frs. dieser Papiere. 1 Fr. à 28 kr. fest umgerechnet.
Französisch-östreichische Staatseisenbahn-Actien . .	—	—	Der Cours wird notirt in Gulden südd. Währung für 100 fl. Conventionsmünze Nennwerth.
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien . . .	—	—	Gulden süddeutsche Währung für 100 fl. süddeutsche Währung dieser Actien.
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Actien	—	—	
Bairische Ostbahnen	—	103⅜	
„ „ mit 30% Einzahlung . . .	—	—	
Actien der mechan. Baumwoll-Spinn- und Weberei Augsburg .	193	—	
„ „ Kammgarn-Spinnerei Augsburg . . .	—	100	
Partial-Obligationen 5% „ „ . . .	—	—	
Actien der Baumwoll-Spinnerei am Stadtbach Augsburg . . .	173	—	
Partial-Obligationen 5% „	—	102½	
Actien der Baumwoll-Fein-Spinnerei Augsburg .	100	98	
Partial-Obligationen 5% „ „ . .	—	—	
Actien der mechan. Weberei am Fichtelbach Augsburg	124	—	
„ „ Haunstetter Weberei	—	88	
„ „ mechan. Baumwoll-Spinn- und Weberei Kempten . .	—	114	
Partial-Obligationen 5% „ „ . .	—	101	
Actien der mechan. Baumwoll-Spinn- und Weberei Bamberg . .	100	—	
„ „ „ Baumwoll-Spinnerei Baireuth Zins v. 1. Juli	—	125	
„ „ „ „ „ Blaibach .	—	125	
„ „ Gasbeleuchtungs-Gesellschaft Augsburg .	—	130	
„ „ „ „ München .	—	—	
„ „ Maschinenfabrik Augsburg	102	—	

Bei Geschäften in Staatspapieren sind die laufenden Zinsen im Course nicht mitbegriffen und sie werden vom Käufer bis zum Abschlußtage al pari vergütet. Bei Geschäften in Actien sind dagegen die laufenden Dividenden im Course enthalten.

Die Commissionsgebühr bei Staatspapier- und Actiengeschäften wird gewöhnlich mit ⅓% berechnet; die gesetzliche Courtage darauf ist 1‰ von beiden Parteien.

Basel.

Man rechnete früher nach Schweizer Franken oder Schweizer Livres (Livres de Suisse) wovon 27 = 40 Francs de france; jetzt aber, wie die ganze Schweiz, dem Bundesgesetze vom 7. Mai 1850 gemäß, nach

Franken à 100 Rappen (Centimen) = 1 französ. Franc.

Werth des Francs siehe Paris.

Silbermünzen. Es werden Fünffrancsstücke ($^9/_{10}$ fein) und als Scheidmünze 2, 1 und $^1/_2$ Francsstücke ($^8/_{10}$ fein) geprägt.

Goldmünzen. In der Schweiz werden keine Goldmünzen geprägt, indessen sind nach dem neuesten Beschluß der schweizer Bundesversammlung vom 27. Januar 1860 die Goldmünzen Frankreichs, welche im Verhältniß von 1 Pfund fein Gold zu 15 $^1/_2$ Pfund fein Silber ausgeprägt sind, so lange sie in Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesetzlichen Cours haben, ebenfalls zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel der Schweiz anerkannt, und gilt dasselbe auch von den Goldstücken anderer Staaten, die übereinstimmend mit französischen Münzsorten Gold ausprägen.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	100 Gulden holländ. Court.	212 Franken.
Augsburg, Frankfurt a. M. . .	100 „ süddeutsche Währ.	213 „
Berlin, Leipzig	100 Thaler im 30 Thalerfuß	370 „
Genf und andere Plätze der Schweiz	100 Francs	99 „ 50 Rappen.
Genua	100 Lire ital.	99 „ 75 „
Hamburg	100 Mark Banco	189 „
Livorno	100 Lire ital.	99 „ 70 „
London	1 Pfund Sterling	25 „ 40 „
Mailand	100 Lire ital.	99 „ 70 „
Neapel	100 Ducati Regno	435 „
New-York	1 Dollar	5 „ 30 „
Paris, Lyon, Marseille . . .	100 Francs	99 „ 75 „
Straßburg, Brüssel, Antwerpen	100 „	99 „ 50 „
Wien, Triest	100 Gulden östr. Währ. B. V.	190 „

Die Coursnotirungen von St. Gallen und Zürich stimmen mit denjenigen von Basel überein.

Wechselrechtliches. Wechselbriefe auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, müssen mit Beifügung des Datums der Vorweisung acceptirt werden. Sollte der Bezogene nach vorhergegangener Annahmeverweigerung in der Folge dennoch acceptiren wollen, so ist derselbe verpflichtet, die Acceptation von dem Tage der ersten Präsentation zu datiren. Innerhalb 24 Stunden muß Acceptation geleistet oder protestirt werden. Beim Falliment eines Acceptanten sind alle Acceptationen als verfallen anzusehen und zu protestiren. Wechsel in die Messe Simon Judä gezogen, sollen den Tag nach Einläutung derselben acceptirt und den Tag vor der Ausläutung bezahlt werden. Jeder Wechsel muß am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt und wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag wäre, so muß Tags vorher die Zahlung geleistet oder protestirt werden. Wechselbriefe sollen in couranten Gold- oder Silbersorten und in Stücken nicht unter 2 Franken an Werth, in dem Cours, den dieselben auf dem Platz gesetzlich haben, geleistet werden, wenn der Wechsel keine anderen Geldsorten bestimmt benennt. Der Acceptant haftet nicht länger als einen Monat über die Verfallzeit seiner Acceptation; hernach hat ein solcher Wechsel keine andere Kraft, als ein Schuldschein und keine Ansprüche mehr auf Wechselrecht. Ein Indossant haftet nur 3 Monate für einen nach Verfallzeit ordnungsmäßig protestirten Wechsel, es würden denn Ursachen erwiesen, daß der Wechsel innerhalb dieser Frist nicht hat eintreffen können. An Ordre gestellte Billets und Anweisungen sind in Ansehung des Rechtsbetriebs und des Rembourses den Wechselbriefen gleich zu halten. Man ist aber nicht schuldig, Billets à Ordre anstatt Wechsel anzunehmen, wenn nicht bei der Negociation bestimmt dergleichen Billets ausbedungen worden sind.

Platzgebräuche. Spiritus wird in Basel, Bern ꝛc. für den Saum oder die Ohm

von 100 Maaß zu einem Alkoholgehalt von 80% nach Tralles für rohen und von 90% für rectificirten Weingeist verkauft. — Tara. In der Regel wird die wirkliche berechnet; bei Baumwolle wie folgt: brasilische 4%, ägyptische und Georgia ohne Stricke 4%, Georgia und Louisiana mit Stricken 5%, ostindische mit Stricken 6%. — Waarencourtage ½% vom Käufer und Verkäufer.

Berlin.

Man rechnet hier und in ganz Preußen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige

im 30 Thalerfuß, und es gehen auf ein Zollpfund 30 Thaler fein Silber.

Papiergeld. K. preußische Kassenanweisungen à 100, 50, 10, 5 und 1 Thaler; ferner die Noten der preußischen Hauptbank, der verschiedenen Privatbanken in Danzig, Stettin, Köln, Magdeburg, Königsberg, Breslau ꝛc. in Abschnitten von 1, 5, 10, 20, 25, 50, 100 und 200 Thaler. *

Silbermünzen. 1) Courantmünzen: 2 Thalerstücke (Vereinsthaler à 3½ fl.), Thaler und ⅙ Thaler. 2) Scheidemünzen: Stücke zu 2½ ($^1/_{12}$ Thaler), 1 und ½ Silbergroschen. Das Münzpfund feinen Silbers wird zu 15 Doppelthalern, 30 Thalern und 180 Sechstelthalern, und in der Silberscheidemünze zu 31½ Thalern ausgebracht, so daß 2070 halbe Silbergroschen, 1035 Silbergroschen und 414 zwei und ein halb Silbergroschenstücke je 1 Münzpfund fein Silber enthalten.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen im Reichsgoldfuße, und zwar: die Krone zu $^1/_{50}$ des Münzpfundes, die halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Münzpfundes, so daß 50 Kronen oder 100 halbe Kronen 1 Münzpfund fein Gold betragen, während 45 Kronen und 100 halbe Kronen auf das rauhe Pfund gehen. Vor 1857 wurden geprägt: doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or (Pistolen) à 10, 5 und 2½ Thaler in Gold, 21 Karat 8 Grän fein, $82_{,891424}$ Friedrichsd'or = 1 neues Münzpfund fein Gold; 1 Friedrichsd'or = $0_{,60319871}$ neue Kronen oder = $1_{,20639742}$ neue halbe Kronen, und 1 Krone = $1_{,65782848}$ Friedrichsd'or.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sichten.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	K.S.u.2Mt	250 Gulden holl. Court.	141 Thaler.
Augsburg	2 Mt	100 „ südd. Währ.	56 „ 15 Sgr.
Bremen	8 Tage	100 Thaler Louisd'or	109 „
Frankfurt a. M.	2 Mt	100 Gulden südd. Währ.	56 „ 16 „
Hamburg	K.S.u.2Mt	300 Mark Banco	150 „
Leipzig	8T.u.2Mt	100 Thaler Court.	100 „
London	3 Mt	1 Pfund Sterling	6 „ 20 „
Paris und **Lyon**	2 Mt	300 Francs	80 „
Petersburg	3 Wochen	100 Silberrubel	99 „
Wien	8T.u.2Mt	150 Gulden östr. W. B. V.	75 „ 16 „

Geldpreise.

Kronen neue deutsche 9 Thaler 5½ Silbergroschen m. o. w für eine ganze Krone.
Friedrichsd'or: 113⅓ Thaler für 100 Thaler Friedrichsd'or oder für 20 Stück Friedrichsd'or.
Nichtpreußische Pistolen oder sogenannte Louisd'or à 5 Thaler 110 Thaler für 100 Thaler in Pistolen oder für 20 Stück Pistolen.

* Alles übrige auf den 14 Thalerfuß unter 10 Thaler lautende Staatspapiergeld, besonders auch alle ausländischen Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, ohne Unterschied des Münzfußes oder des Betrages also auch auf 10 Thaler und darüber lautend, ist in Zahlungsleistungen und Zahlungsangeboten im Königreich Preußen (die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, die Stadt Bennekenstein und in Hinsicht des Staatspapiergeldes die westphälischen Bezirke, Luegde und Harzberg ausgenommen) untersagt.

Ducaten östreichische	3 Thaler $4\frac{1}{2}$ Sgr.	m. o. w. für ein Stück.
„ holländische	3 „ $4\frac{1}{2}$ „	
Holländische 10 Guldenstücke oder Wilhelmsd'or	5 „ 16 „	
Englische Sovereigns	6 „ 22 „	
Französische 20 Frankenstücke	5 „ 10 „	
Russische Halbimperialen	5 „ 15 „	
Gold al Marco	458	Thaler m. o. w. für das neue Münzpfund fein Gold.
Gold in Barren	457	
Silber in Barren	30	Thaler m. o. w. für das neue Münzpfund fein Silber.
Silber in Münzsorten zu 13 Loth 16 Grän	30	
„ „ „ „ 9 „ 5 „	$29\frac{3}{4}$	
Nichtpreußische Banknoten im 14 und 30 Thalerfuße	$99\frac{1}{2}$	Thaler für 100 Thaler Nennwerth.
Königlich sächsische Kassenbillets	$99\frac{3}{4}$	

Wechselrecht und Wechselusancen. Seit dem Jahre 1849 ist für ganz Preußen die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer frühern oder spätern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. — Handelsbillets und kaufmännische Assignationen oder Anweisungen besitzen keine Wechselkraft mehr; die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts hierüber sind aufgehoben. — Bei langsichtigen Wechseln werden dem Verkäufer für die bereits abgelaufene Zeit die Zinsen oder Discont vergütet. Diese Vergütung wird von der vollen Wechselsumme berechnet, wobei jeder Monat zu 30 Tagen zu rechnen ist. — Die Wechsel-Commission ist hier in der Regel $\frac{1}{3}\%$, bisweilen auch $\frac{1}{2}\%$; Wechselcourtage $1‰$ oder $\frac{1}{10}\%$ vom Käufer und Verkäufer; beim Geldwechsel $\frac{1}{2}‰$ oder $\frac{1}{20}\%$ von beiden Theilen. — Wechselstempel. Derselbe beträgt bei trassirten und eigenen Wechseln, Handelsbillets, Anweisungen

von 50 bis 400 Thlr. inclusive 5 Sgr.
„ 401 „ 800 „ „ 10 „
„ 801 „ 1200 „ „ 15 „ u. s. w.,

jedoch sind alle vom Auslande auf einen nicht preußischen Platz ausgestellte Wechsel rc. bei ihrem Umlauf in den preußischen Staaten stempelfrei.

Platzgebräuche. Die meisten Gewichtswaaren werden entweder nach dem Centner oder nach dem Pfunde verkauft, und es geschehen die Verkäufe fast immer gegen baar. Spiritus wird für 200 Quart von 54% nach Tralles Alkoholgehalt oder für $10,_{800}\%$ verkauft, und es versteht sich der Preis „frei in's Haus geliefert". Die Normaltemperatur ist $+ 12\frac{4}{9}$ Grad Reaumur. Geschäfte von Bedeutung pflegt man auf 10,000 Quart abzuschließen. — Tara. Man rechnet gewöhnlich die Netto-Tara. Vom Hamburger Sirup in Gebinden wird die Hamburger Tara mit 4% Zulage berechnet; ebenso bei Corinthen von Triest die Tara in Wiener Gewicht mit 20% Zulage; bei Wolle $3\frac{2}{3}\%$; Talg, Rüböl, englischer Sirup, Rosinen, Kaffe und Schwefel in Kisten genießen 10%; Baumöl über 1000 Pfund 14%, 500 Pfund 16%, unter 500 Pfund 18%; Hanföl 15% Tara. — Die Waarencourtage, welche der Verkäufer bezahlt, beträgt 1%; die Courtage bei Versicherungen $\frac{1}{4}\%$ von Seite des Versicherten. — Provision und Delcredere nach Uebereinkunft; letzteres schwankt zwischen 2 und 10%. Die Einkaufsprovision auf Landesprodukte beträgt 1 bis 2%; die Verkaufsprovision auf Landesprodukte und Getreide 1—3%, auf Kolonialwaaren $\frac{1}{2}\%$, auf Wein 5—10%.

Bordeaux

rechnet wie Paris und ganz Frankreich nach

Francs à 100 Centimes.

Münzen und Zahlwerth s. Paris.

Wechselpreise im wesentlichen wie Paris; auf Amsterdam und Hamburg werden jedoch die Course bisweilen abweichend notirt.

Auf Paris, Lyon, Marseille, Montpellier, Toulouse, Bayonne wechselt man hier theils in kurzer Sicht, theils zu 30, 60, 90 oder 100 Tagen dato ± pari und mit $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{2}\%$ Verlust.

Wechselrecht s. Paris.

Platzgebräuche. Die Preise derjenigen Waaren die nach dem Gewicht verkauft werden, reguliren sich theils für ½ Kilogramm, theils für 50 Kilogramm in Franken oder Centimes. Die Wein- und Essigpreise verstehen sich pr. Tonneau, der Preis des Cognac's

pr. 50 Veltes, der des Spiritus pr. 1 Velte. Kolonial- und Farbwaaren, Gewürze und Metalle werden gegen baar mit 3% Disconto verkauft, Wein ebenso mit 3 oder 5% Disconto, Getreide, Mehl, Branntwein gegen baar ohne Disconto. — Tara. Rohe Zucker genießen eine Tara von 10 bis 20%; Kaffe in Fässern und Säcken wird gestürzt. — Commissionsgebühren. Bei Waaren-Ein- und Verkäufen 2% für Frankreich, für das Ausland 2½%, für Wechselgeschäfte ½%. — Courtage. Für westindische Produkte ½%, für nordische Produkte ꝛc. 1%, für Wein, Spiritus und Branntwein 2%; Wechselcourtage ⅛%, für Wechsel auf Bordeaux ¼%; Assekuranzen ⅛%.

Braunschweig.

rechnet seit 1. Januar 1835 nach

Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennige;

30 Thaler auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Kassenscheine der herzoglichen Leihanstalt in Abschnitten zu 1 und 10 Thaler; ferner Noten der Braunschweiger Bank à 10 Thaler.

Silbermünzen. Thaler, Doppelthaler und ⅙ Thaler im 30 Thalerfuß wie Preußen. Scheidemünzen: 2½ Groschen (1/12 Thaler), 1 Groschen und ½ Groschen im 34½ Thalerfuße.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen (s. Berlin). Ducaten zu 2¾ Thaler, 67 auf die rauhe Mark zu 23 Karat 6 Grän fein. Pistolen (Karlsd'or, Wilhelmsd'or genannt), zu 5 und 10 Thaler, halbe zu 2½ Thaler, 35 Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 21 Karat 7 Grän fein.

Wechselpreise wie Berlin.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Nach dem Einführungsgesetz vom 11. Januar desselben Jahres ist der Zahltag der auf die hiesigen Messen trassirten Wechsel am Mittwoch in der ersten Meßwoche. Protesterhebung M. A. ist vor dem Montag in der ersten Meßwoche nicht gestattet.

Platzgebräuche ꝛc. Gewichtswaaren werden für 1 Pfund, oder für 100 Pfund (= 1 Ctr.); Baumöl pr. Ctr., Rüböl pr. Pipa à 820 Pfund verkauft. — Eine Tonne Butter groß Band hat 280, klein Band 224 Pfund. — Von zählenden Gütern kommen außer den bekannten Schock, Decher, Zimmer, Groß, Stiege, Mandel noch vor: 1 Pack Tuch à 10 Stück, 1 Stück à 22 Tuch à 32 Ellen; 1 Großhundert hat 120, 1 Großtausend 1200 Stück; 1 Bund Garn hat 20 Löpfen; 1 Werklopf hat 1000 Haspelfaden; 1 Kauflopf hat 9000 Faden Garn. 1 Last Häringe hat 12, Salz und Butter 18 Tonnen. — Waarencourtage ist ½% von jeder Seite.

Messen. Sie dauern je 3 Wochen. Die Lichtmesse beginnt am Donnerstage der Woche, in welche Lichtmeß (2. Februar) fällt. Die Laurentiimesse beginnt am Donnerstage der Woche, in welche der Laurentiustag fällt (gewöhnlich im August). Ist einer jener beiden Tage ein Sonntag, so fängt die Messe am vorhergehenden Donnerstage an.

Bremen

rechnet nach Thalern Gold (Thaler Louisd'or) à 72 Grote à 5 Schwaren.

Der Bremische Goldthaler ist nie geprägt worden; es ist eine eingebildete Rechnungsmünze, die im Werthe den fünften Theil der deutschen Pistole (hannöverische, braunschweigische, sächsische) bildet. Der Silberwerth dieses Goldthalers ist nach dem Cours wandelbar. 84 Louisd'or à 5 Thaler sollen jetzt auf 1 Zollpfund fein Gold gehen. Nebst der Pistole ist die deutsche Krone à 8,4 Goldthaler das Hauptzahlungsmittel.

Papiergeld. Die Noten der Bremer Bank à 5, 10, 25 und 100 Thaler Gold.

Silbermünzen. 36, 12, 6 und 1 Grotstücke.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sichten.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	K.S.u.2Mt	250 Gulden holl. Court.	129 Thaler Gold.
Augsburg	2 Mt	100 „ südd. Währ.	51 3/4 „ „
Berlin, Köln, Leipzig . .	2 Mt	100 Thaler Gold	110 1/2 „ preuß. Court.
Frankfurt a. M.	2 Mt	100 Gulden südd. Währ.	51 3/4 „ Gold.
Hamburg	K.S.u.2Mt	300 Mark Banco	139 „ „
London	K.S.u.2Mt	100 Pfund Sterling	609 „ „
New-York, Philadelphia .	2 Mt	100 Thaler Gold	80 1/2 Dollar.
Paris	2 Mt	1 Franc	17 1/2 Grote.
Wien	2 Mt	100 Thaler Gold	219 fl. östr. Währ. B. B.

Wechselrecht und Wechselusancen. Im Jahre 1849 wurde die allgemeine deutsche Wechselordnung unter nachstehenden Bestimmungen eingeführt:

Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat. Im Zweifel ist Derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet. — Der Wechselgeber hat in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der Post desselben Tages versandt werden kann. — Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels mit Nachweisung des acceptirten Originals zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda rc. bezeichnet ist. — Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von Demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist. — Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. — Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens vier Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestvollziehung ist nur von neun Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends zulässig. — Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor andern chirographarischen Gläubigern (d. h. vor solchen Forderungen die sich auf einen Schuldschein ohne Pfandrecht gründen). — Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Kapital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern. — Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des vorigen Paragraphs gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accords der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben. — Die Ausstreichung aller späteren Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels. — Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt genügen. Geschieht das nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar. In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen. — Der Kläger hat die Wahl, ob er zuerst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen, oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen. — Wechselprovision 1/3 bis 1/2 %; Wechselcourtage 1 ‰ von beiden Seiten. Seit 1855 wird der Wechselstempel mit je 1 Grot für jede 25 Thaler erhoben.

Platzgebräuche rc. Die Waarenpreise werden pr. Pfund oder pr. 100 Pfund in Thalern und Groten in Gold à 5 Thaler notirt und verstehen sich gewöhnlich auf 3 Monate

Zeit, bei Zucker und Tabak aber auf 4 Monate Zeit, gegen acceptirte Wechsel, oder gegen eigene Wechsel an Ordre. Bei baarer Zahlung wird $\frac{1}{2}$% Disconto pr. Monat bewilligt. — Tara. Dieselbe ist bei vielen Waaren üblich; meistens wird die reine Tara abgezogen. Gutgewicht findet nicht statt. — Für Einkäufe rechnet man hier $1\frac{1}{2}$% für überseeische Aufträge auch 2% Commission, und für Verkäufe 2% nebst 1 bis $1\frac{1}{2}$% Delcredere. Für Versicherungen $\frac{1}{8}$%. — Die Waarencourtage wird mit $\frac{1}{4}$% von Käufer und Verkäufer bezahlt, doch finden bei verschiedenen Artikeln Ausnahmen statt. Bei Auktionen erhält der Mäkler $\frac{1}{2}$% vom Verkaufsbetrage der wirklich verkauften Waaren vom Verkäufer; ist aber der Bruttoertrag des öffentlichen Verkaufs unter 100 Thalern, so wird die Courtage mit $\frac{3}{4}$% bezahlt. Auch auf solche Waaren werden $\frac{3}{4}$% vergütet, welche, wenn unter der Hand verkauft, $\frac{1}{2}$% von jeder Seite zahlen würden. Für Käufe in Auktionen wird die gleiche Gebühr gezahlt, wie für Käufe unter der Hand.

Verkauft werden: Citronen und Orangen pr. Kiste; Rosinen pr. 100 Pfund, Muskateller-Rosinen pr. Kiste; ostindischer Ingwer pr. 100 Pfund, candirter pr. Topf; Häringe, Pech, Theer und Thran pr. Tonne; Sardellen pr. Anker; Leinsamen deutscher und russischer pr. Tonne, amerikanischer pr. Faß; Repssamen pr. Last; Lein- und Repsölkuchen pr. 2040 Stück; Flachs pr. 20 Pfund, Archangelscher pr. 100 Pfund; Hörner und Hornspitzen pr. 100 Stück; Weine französische pr. Oxhoft, spanische und italienische pr. Pipe, Xeres, Malaga pr. Both; Moschus pr Unze; Castoreum moskow. pr. Unze, canad. pr. Pfund; Steinkohlen pr. Last; Häute p. 10 Stück; Stahl pr. Faß und pr. Pfund; Eisen pr. Wage von 120 Pfund; Eisenblech pr. Kiste; Mahagoniholz pr. Quadratfuß von 1 Zoll Dicke; Branntwein und Rum pr. 30 Viertel; Spiritus pr. Oxhoft von 30 Vierteln zu 80% nach Tralles Alkoholgehalt, oder für (30 + 80 =) 2400%.

Christiania.

Man rechnet hier wie in ganz Norwegen nach

Species zu 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge.

1 Speciesthaler (à 120 Schillinge) in Papier wovon $19_{,77}$ = 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Die Reichsbankzettel der Reichsbank zu Drontheim in Abschnitten zu 100, 50, 10, 5, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ Speciesthaler, welche zum vollen Silberwerth umlaufen und das Hauptzahlungsmittel sind.

Silbermünzen. $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{15}$ Speciesthaler; Scheidemünzen: 4 und 2 Schillingstücke. Silbergeld wird nur wenig, Goldmünzen werden gar nicht geprägt.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	K.S. u. 3 Mt	250 fl. holländ. Court.	$95\frac{1}{2}$ Species.
Hamburg	1 u. 3 Mt	300 Mark Banco	102 „
Kopenhagen	3 Mt	200 Rthlr.	100 „
London	K.S. u. 3 Mt	1 Pfund Sterling	4 „ 59 Schillinge.
Paris	K.S. u. 3 Mt	1 Franc	22 Schillinge.

Wechselrechtliches. Uso ist nicht üblich. Gezogene Wechsel müssen innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation acceptirt oder protestirt werden. Acceptirte Wechsel müssen am Verfalltage bezahlt, oder, da sie nach Verfall noch 8 Tage zu laufen haben und außerdem 2 Respekttage genießen, längstens bis zum 10ten Tage darauf protestirt werden, widrigenfalls der Inhaber allen Schaden zu tragen hat.

Platzgebräuche. Der Mäklerlohn oder die Sensarie ist gesetzlich auf $\frac{5}{6}$% bestimmt und wird vom Verkäufer gezahlt. Die Commission oder Provision beträgt beim Waarenverkauf 2 und inclusive des Delcredere 3%.

Danzig.

Zahlwerth und Münzverhältnisse s. Berlin.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	6 Gulden holländ. Court.	102 Silbergroschen.
Berlin, Königsberg	100 Thaler im 30 Thalerfuß	99 3/4 Thaler in Danzig.
Hamburg	3 Mark Banco	45 Silbergroschen.
London	1 Pfund Sterling	204 "
Paris	300 Francs	79 Thaler.
Warschau	600 Gulden poln.	96 "
Wien	150 Gulden östr. Währ. B. B.	75 "

Wechselrecht s. Berlin.

Platzgebräuche. Einfuhrartikel werden meistens auf 1—3 Monat Zeit verkauft, und es beträgt die Commissionsgebühr auf exportirte Holzwaaren 3%, auf andere Ausfuhrartikel und auf eingeführte Waaren 2%; Delcredere 1—2%; Courtage beim Handel mit Getreide 1 Thaler 7 Sgr. pr. Last vom Käufer, 1% vom Verkäufer. Der Disconto bei Baarzahlungen ist in der Regel 6% pro anno.

Die zählenden Güter werden nach folgenden Bestimmungen verkauft: Honig, Pech, Theer, Lüneburger Salz und Häringe pr. Last von 12 Tonnen, die Tonne Häringe hat 13 Wahl à 80 Stück oder 1040 Stück Häringe. Französisches, schottisches und spanisches Salz, lose im Schiff, pr. Last von 18 Tonnen, in Tonnen verpackt pr. Last von 16 Tonnen; ermeländisches Garn pr. Schock zu 60 Stück à 20 Gebinde à 40 Draden. Polnisches Hanf- oder Hemdengarn pr. Schock zu 4 Stück à 20 Ellen à 12 Gebind. Ein Sechzig Wagenschoß hat 60 Hundert. Ein Ring hat 2 kleine Hundert zu 2 Schock à 60 Stück. Von Klappholz hält ein groß Hundert 12 Ring oder 48 Schock.

Florenz

rechnet jetzt wie Sardinien nach

Lire italiane à 100 Centesimi.

111,111 Lire auf 1 Zollpfund fein Silber.

Gold- und Silbermünzen wie Livorno.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	100 Gulden holländ. Court.	213 Lire ital.
Ancona, Bologna	100 Scudi	525 " "
Augsburg	100 Gulden südd. Währung	213 " "
Genua, Turin	100 Lire ital.	99 3/4 " "
Hamburg	100 Mark Banco	188 1/2 " "
Livorno	100 Lire ital.	99 1/2 " "
London	1 Pfund Sterling	25,15 " "
Mailand	100 Lire ital.	99 1/2 " "
Neapel	100 Ducati Regno	426 " "
Paris, Lyon, Marseille . . .	100 Francs	99 1/2 " "
Rom	100 Scudi	525 " "
Venedig	100 Fiorini östr. Währ.	246 " "
Wien, Triest	100 Gulden " " B. B.	190 " "

Wechselrecht wie Livorno.

Frankfurt a. M.

Dieser Platz rechnet nach

Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennige süddeutsche Währung;

52 1/2 Gulden auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Die Noten der hiesigen Bank in Appoints zu 500, 100, 50, 35, 10 und 5 Gulden.

Silbermünzen. 2, 1, 1/2 und 1/4 Guldenstücke; Vereinsthaler à 3 1/2 Gulden. Scheidemünzen: 6, 3 und 1 Kreuzerstücke.

Wechselzahlung. a) 2, 1 und 1/2 Guldenstücke; b) Kronenthaler à 2 fl. 42 kr.; c) Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr.; d) ganze preußische und Vereinsthaler à 1 fl. 45 kr., desgleichen 1/3 und 1/6 Thaler; e) Fünffrankenstücke; f) die Frankfurter Banknoten (alle andere Papiersorten sind als Wechselzahlung unzuläßig).

Oeffentliches Börsen-Coursblatt.

		Sichten.	Briefe. (Angeboten.)	Geld. (Gesucht.)
Amsterdam	fl. 100	K.S.	99 5/8	99 3/8
"	"	3 Mt	—	—
Antwerpen, Brüssel	Francs 200	K.S.	93 3/4	—
" "	"	3 Mt	—	—
Augsburg	fl. 100 südd. Währung	K.S.	—	99 3/4
"	" " "	3 Mt	—	—
Berlin, Köln	Thlr 60	K.S.	105 1/8	105
" "	"	3 Mt	—	—
Bremen	Thlr. 50	K.S.	—	95 1/8
"	"	3 Mt	—	—
Hamburg	B. M. 100	K.S.	88	—
"	"	3 Mt	—	—
Leipzig	Thlr. 60	K.S.	105 1/4	—
"	"	3 Mt	—	—
London	Pfd. Sterling 10	K.S.	116 3/4	116 1/2
"	"	3 Mt	116 1/2	—
Mailand	Lire ital. (Francs) 200	K.S.	93 1/8	—
"	"	3 Mt	—	—
Paris, Lyon	Francs 200	K.S.	—	93
" "	"	3 Mt	—	—
Wien, Triest	fl. 100 östr. Währ. Bank Val.	K.S.	88 1/8	—
" "	" " " " "	3 Mt	88 1/4	—

Geldcourse.

	Anzubringen m. o. w.		Zu haben m. o. w.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Kronen (Vereins-Handelsgoldmünze)	—	—	—	—
Pistolen	9	32 1/2	9	33 1/2
„ preußische (Friedrichsd'or)	9	55	9	56
Holländische 10 Guldenstücke	9	38	9	39
Rand-Ducaten	5	29	5	30
20 Francsstücke	9	16 1/2	9	17 1/2
Englische Sovereigns	11	35	11	37
Russische Imperiales	9	32	9	34
Dollars in Gold	2	23	2	24
Fünf Francsthaler	2	20	2	21
1 preußischer Thaler	1	45	1	45 1/4
Preußische Thalerscheine	1	45	1	45 1/2
Diverse Kassenanweisungen	1	43	1	43 1/4
Gold pr. Pfund fein	796	—	801	—
Hochhaltig Silber pr. Pfund fein	51	40	52	15

Fremde oder ausländische Valuten werden zu folgenden festen Verhältnißzahlen berechnet:

französische Francs à 28 kr.; englische Pfund (£) à 12 fl.; Hamburger Banco Mark à 52 1/2 kr.; preußische Courant Reichsthaler à 1 3/4 fl.; Bremer Reichs-

thaler in Louisd'or und russische Silberrubel à 1⅕ fl.; 6 Gulden östreich. = 7 fl.; Lire austriache à 24 kr.; italienische Lire à 28 kr.; neapolitanische Ducati à 2 fl.; Piaster, Dollar und römische Scudi à 2½ fl.

Wechselrecht und Wechselusancen. Im Jahre 1849 wurde die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt. Das Einführungsgesetz vom 27. März desselben Jahres und ein Gesetz vom 18. Februar 1850 verfügen unter anderem Folgendes: Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Courant zu 105 Kreuzer oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde, oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen. Wechsel auf Francs lautend, ohne den Beisatz „effectiv" können in französischem Silbergeld oder in Gulden (1 Franc = 28 kr.) bezahlt werden. Billets à Ordre (Anweisungen, Schuldscheine, Promessen an Ordre) sind den Förmlichkeiten des Wechselrechts unterworfen. Wechsel auf die erste Meßwoche zahlbar lautend, können erst am Mittwoch dieser Woche, also am ersten Tage der Messe, ebenso Wechsel auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lautend, erst am Mittwoch der zweiten Meßwoche zur Annahme präsentirt und protestirt werden; ferner müssen Wechsel auf eine Messe, ohne nähere Angabe oder auf die Zahlwoche lautend, und Wechsel auf die 1., 2. oder 3. Woche einer Messe lautend, erst am Dienstag der 3. Woche also am letzten Tage der Messe bezahlt oder protestirt werden. Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen werden. Die Protestkosten eines Wechsels im Betrag bis zu 1000 fl. belaufen sich auf 2 fl. 54 kr.; von 1000 fl. und mehr 4 fl. 54 kr.; das Notiren kostet 30 kr.; die Aufforderung einer Nothadresse und jede Intervention 30 kr.; jedes Duplicat oder jede weitere Wechselcopie, die in den gleichen Protest kommt, und eine Alonge 20 kr. — Die Wechselcourtage beträgt von Wechseln auf fremde Plätze und von eigenen Wechseln 1 pro Mille, sowohl vom Käufer als vom Verkäufer, von discontirten Wechseln aber nur ½ pro Mille von beiden Theilen. — Wechselcommissionen oder Provisionen gewöhnlich ⅓ %. — Wechselstempel. Wechsel bis zu 149 fl. 59 kr. bezahlen 3 Kreuzer und von da ab für jedes weitere Hundert 3 Kreuzer mehr.

Staatspapiere.

	Zins-termin.	per comptant		Erläuterungen.
		Papier.	Geld.	
Baden.				
4½ % Obligationen bei Rothschild und Goll	1. April	—	102	Für 100 Gulden südd. Währung in diesen Papieren wurden die neben notirten Beträge theils angetragen theils gezahlt.
4 % " " " " "	1. März	100½	—	
3½ % " " " " " von 1842	1. Juli	94½	—	
Baiern.				
5 % IV. Emission . bei Rothschild . .	1. Aug.	102¾	—	
4½ % 1 jähr. . . " " . .	versch.	102⅜	—	
4½ % ½ jähr. . " " . .	"	102½	—	
4 % . . . . . . " " . .	"	99⅞	100½	
4 % Ablösungs-Rente " " . .	"	99⅞	100½	
3½ % . . . . . " " . .	"	—	—	
Belgien.				
4½ % Obligationen fest à 28 kr. . . .	1. Mai	97¼	—	97¼ Frs. wurden für 100 Frs. in diesen Papieren angeboten, den Fr. zu 28 kr. südd. W. umgerechnet.
2½ % " " à 28 kr. . . .	1. Juli	—	—	
Braunschweig.				
3½ % Obligationen bei Rothschild Thlr. à 105 kr.	1. April	86¾	—	86¾ Thaler für 100 Thaler in diesen Papieren, umgerechnet zu 1 fl. 45 kr. pr. Thaler.
Frankfurt.				
3½ % Obligationen	versch.	95⅝	95½	Man verlangte oder zahlte die unter Papier und Geld aufgeführten Summen baar für 100 fl. südd. in solchen Obligationen.
3 % "	1. Dec.	87⅜	—	
Großherzogthum Hessen.				
5 % Obligat. bei Rothschild	15. Juni	104¼	—	Gulden südd. Währung wurden offerirt oder gezahlt, für 100 fl. südd. Währ. in diesen Papieren.
4½ % " " " und Schmidt	versch.	101½	—	
4 % " " "	"	—	99⅜	
3½ % " " "	"	92¾	—	

	Zins-termin.	per comptant Papier.	per comptant Geld.	Erläuterungen.
Holland.				Der Cours wird in Gulden südd. Währung für 100 fl. holl. Court. angegeben.
$2^{1}/_{2}$% Integralen	1. Juli	—	—	
Luxemburg.				Francs für 100 Francs in diesen Papieren, den Franc à 28 kr. südd. Währung umgerechnet.
4% Obligationen fest à 28 kr. bei Erlanger	1. Juli	$89^{7}/_{8}$	$89^{3}/_{8}$	
Nassau.				Für 100 fl. südd. Währung in diesen Papieren wurden die neben verzeichneten Beträge angetragen.
5% Obligationen bei Rothschild . . .	1. Juli	$104^{3}/_{4}$	—	
$4^{1}/_{2}$% „ „ „ . . .	1. Mai	102	—	
4% „ „ „ . . .	versch.	$98^{3}/_{4}$	—	
$3^{1}/_{2}$% „ „ „ . . .	„	$92^{7}/_{8}$	—	
Nordamerika.				Dollar wurden für 100 Dollar Nennwerth theils angeboten theils gezahlt.
6% Stocks (Bearer d. h. au porteur) rückzahlbar 1868, 1 Dollar à $2^{1}/_{2}$ fl. . .	1. Juli	104	$103^{1}/_{2}$	
Oestreich.				
5% Metalliques (Coupons in Silber bei Rothschild) $^{5}/_{6}$	1. Juli	—	—	Wurden weder angeboten noch gekauft.
5% Metalliques (Coupons in Silber holl. Stücke) $^{5}/_{6}$	„	—	—	
5% Metalliques von 1852 in Pfd. Sterl. à 121 bei Rothschild	„	—	72	Für 100 fl. südd. Währ. solcher Obligationen wurden 72 fl. südd. bezahlt und 65 fl. südd. offerirt, sie lauten auf Pfund Sterling welche zu 121 und $116^{2}/_{3}$ (= 10 Pfund) umgerechnet werden.
5% Metalliques von 1859 in Pfd. Sterl. à $116^{2}/_{3}$ bei Rothschild	„	65	—	
5% Metalliques Lomb. (Coupons in Silber bei Rothschild) à 24 kr.	1. Juni	—	—	Dieses Papier wurde weder angeboten noch gekauft und lautet auf östr. Lire die à 24 kr. südd. Währ. umgerechnet werden.
5% Venet. (Coupons in Silber bei Rothschild) $^{6}/_{7}$	1. Juli	$60^{3}/_{8}$	—	Für 100 fl. südd. Währ. wurden $60^{3}/_{8}$ fl. südd. angeboten. (Emissionspreis 70 fl. für jede 100 fl. Nennwerth.)
5% National-Anleihe von 1854 $^{5}/_{6}$ . .	versch.	—	$55^{5}/_{8}$	Für 100 fl. im Conv. 20 Guldenfuß in diesen Papieren wurden die neben verzeichneten Beträge im Conv. 20 Guldenfuß gezahlt und zu 6 fl. südd. für 5 fl. im 20 Guldenfuß umgerechnet.
5% Metalliques-Obligationen $^{5}/_{6}$ . . .	„	—	$46^{3}/_{4}$	
5% „ „ von 1852 $^{5}/_{6}$	1. Mai	—	$46^{3}/_{4}$	
$4^{1}/_{2}$% „ „ $^{5}/_{6}$ . . .	versch.	—	$41^{1}/_{4}$	
4% „ „ $^{5}/_{6}$ . . .	„	—	37	
3% „ „ $^{5}/_{6}$ . . .	1. Juni	—	28	
$2^{1}/_{2}$% „ „ $^{5}/_{6}$ . . .	versch.	—	—	
1% „ „ $^{5}/_{6}$ . . .	„	—	—	
Preußen.				Thaler wurden für 100 Thaler Nennwerth theils angeboten theils gezahlt, den Thaler à 105 kr. umgerechnet.
5% Obligationen Thlr. à 105 kr. . .	1. Juli	$105^{3}/_{8}$	—	
$4^{1}/_{2}$% „ bei Rothschild Thlr. à 105 kr.	versch.	$101^{1}/_{8}$	—	
$3^{1}/_{2}$% Staats-Schuld-Scheine Thlr. à 105 kr.	1. Juli	$86^{1}/_{2}$	86	
Sardinien.				
5% Obligationen bei Hambro in Pfund Sterling à 12 fl.	1. Juni	—	—	Der Cours wird in Pfund Sterling für 100 Pfund in diesen 5% Papieren angegeben, und 1 Pfund = 12 fl. südd. berechnet.
3% Obligationen in Lire à 28 kr. . . .	1. Juli	—	—	Der Cours ist in Lire nuove für 100 Lire dieses Papiers ausgedrückt, die Lire zu 28 kr. südd. umgerechnet.
Schweden.				Thaler preuß. Court. wurden für 109 Thlr. preuß. in diesen Papieren angeboten und gezahlt, den Thaler zu 105 kr. südd. W. umgerechnet.
$4^{1}/_{2}$% Obligationen (Coupons bei M. Erlanger) Thlr. à 105 kr.	1. Juli	$96^{3}/_{4}$	$96^{1}/_{2}$	
Schweiz.				Francs wurden für 100 Frs. in diesen Papieren offerirt, den Franc à 28 kr. gerechnet.
$4^{1}/_{2}$% Eidgenöss. Obligationen bei Goll und S. fest à 28 kr.	15. Juli	103	—	
Spanien.				Piaster wurden für 100 Piaster in diesen Papieren bezahlt, der Piaster wird zu $2^{1}/_{2}$ fl. südd. W. umgerechnet.
3% inländ. Schuld, Piaster à $2^{1}/_{2}$ fl. . .	30. Juni	—	$46^{5}/_{8}$	
$1^{3}/_{4}$% . . . . „ à $2^{1}/_{2}$ fl. . .	1. Juli	—	$39^{1}/_{8}$	
Toskana.				Der Cours wird in Lire für 100 Lire in diesen Papieren (1 Lira à 24 kr. südd. Währ.) angegeben.
5% Obligationen v. 1850 bei B. H. Goldschmidt à 24 kr.	30. Juni	—	—	
Württemberg.				Für 100 fl. südd. Währ. Nennwerth in diesen Papieren wurden $104^{3}/_{4}$ fl. und $97^{3}/_{8}$ fl. südd. bezahlt.
$4^{1}/_{2}$% Obligationen bei Rothschild . .	versch.	—	$104^{3}/_{4}$	
$3^{1}/_{2}$% „ „ „	„	—	$97^{3}/_{8}$	

Actien.

	Zins-termin.	per comptant Papier.	per comptant Geld.	Erläuterungen.
Oestreichische National-Bank-Actien à 1000 fl. C.M. — 3%	1. Juli	675	—	Gulden südd. Währ. für 1 Actie von 1000 fl. im Conv. 20 Guldenfuß.
Oestreichische Kredit-Bank-Actien à 200 fl. neuer östr. Währ. 6/7 zu 5%	1. Jan.	152	151	Gulden östr. Währ. wurden für 1 Actie von 200 fl. östr. W. offerirt und bezahlt. 6 Gulden östr. W. werden zu 7 fl. südd. W. gerechnet.
Oestreichische 5% F. Staats-Eisenbahn-Actien à 500 Frs. à 28 kr. 5%	1. Juli	227	—	Francs für 1 Stück dieser Actien. 1 Franc à 28 kr. umgerechnet.
Oestreichische 3% Staats-Eisenbahn-Prioritäts-Obligat. Fr. à 28 kr. bei Bethmann	1. Sept.	51	—	Francs für 100 Frs. dieser Papiere. 1 Franc zu 28 kr. umgerechnet.
Oestreichische Süd. St. und Lombardische Eisenbahn-Actien 3% Frs. à 28 kr. bei Rothschild	1. Juli	50 1/4	—	
K.K. Elisabeth-Eisenbahn-Actien à 200 fl. C.M. 5/6 zu 5%	1. Juli	134	—	Gulden im Conv. 20 Guldenfuß für eine solche Actie. 5 Gulden im 20 Guldenfuß = 6 Gulden südd.
Oestreichische 5% Lloyd-Prioritäts-Obligat., Zins in Silber bei Rothschild und Schmidt	30. Juni	68 1/8	—	Gulden im Conv. 20 Guldenfuß für 100 fl. C.M. dieser Papiere; 5 fl. = 6 fl. südd. Währ.
Oestreichische 5% Lloyd- 2 Prioritäts-Oblig., Zins in Silber bei Rothschild und Schmidt	"	—	—	
Frankfurter Bank-Actien à 500 fl. zu 3%	1. Jan.	109	108 1/2	Gulden südd. Währ. wurden für 100 fl. südd. in diesen Papieren theils angeboten theils bezahlt.
Frankfurt-Hanauer Bank-Actien à 250 fl. zu 3 1/2%	31. Dec.	69	—	Gulden südd. Währ. für 100 fl. südd. dieser Actien. Letztere wurden weder offerirt noch gekauft.
Frankfurt-Hanauer Priorit.-Actien zu 4 1/2%	1. Juli	—	—	
Bairische Bank-Actien à 500 fl. zu 3%	1. Jan.	—	—	Diese wurden weder angeboten noch gekauft.
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien à 500 fl. zu 4%	1. Juli	—	127 1/4	Für 100 fl. südd. Währ. in diesen Actien wurden 127 1/4 fl. südd. gezahlt.
Pfälzische Maxbahn-Actien zu 4 1/2% à 500 fl. bei Rothschild	1. Juli	99 1/8	98 3/4	Gulden südd. Währ. für 100 fl. südd. in diesen Actien.
Bairische 4 1/2% Ostbahn-Actien à 200 fl. bei Rothschild	1. Juli	103 1/4	—	Man offerirte 103 1/4 fl. südd. W. für 100 fl. südd. Nennwerth in diesen Actien.
Ludwigshafen-Berbacher 5% 1 und 2 Prioritäts-Obligationen	1. April	—	103 1/2	Die unter Papier und Geld aufgeführten Beträge wurden für 100 fl. südd. Währ. in solchen Papieren verlangt oder bezahlt.
Ludwigshafen-Berbacher 4 1/2% Prioritäts-Obligationen	"	102 1/4	—	
Bairische Ostbahn-Actien bei Rothschild 30% Einzahlung zu 4 1/3%	1. Juli	103 1/8	—	Von den bairischen Ostbahn-Actien sind 30% eingezahlt und es werden daher 30% vom Cours gerechnet.
Darmstädter Bank-Actien 1. und 2. Serie à 250 fl. zu 4%	1. Juli	—	185	Gulden südd. Währ. wurden für 1 Actie von 250 fl. südd. bezahlt.
Weimarer Bank-Actien à 100 Thlr à 105 kr. bei R. Erlanger	1. Jan.	76 1/4	—	Thaler preuß. Court. für 100 Thlr. preuß. in diesen Papieren; 1 Thlr. à 105 kr. südd. gerechnet.
Mitteldeutsche Kredit-Actien à 100 Thlr. à 105 kr.	1. Juli	—	64 1/2	
Norddeutsche Kredit-Actien à 500 Banco Mark 100 à 89 fl.	1. Jan.	—	—	Cours in Banco Mark für 100 Banco Mark in diesen Papieren. 100 Banco Mark = 80 fl. südd. Währ. gerechnet.
Süddeutsche Bank-Actien à 250 fl. 30% Einzahlung zu 4%	—	—	233	Gulden südd. für 1 Stück dieser Actien, wovon 30% eingezahlt sind.
Internationale Bank in Luxemburg à 250 fl. à 28 kr.	1. Jan.	—	78 1/2	Francs wurden für 100 Francs à 28 kr. südd. Währ. bezahlt.
Landgrafschaft Hessische Landesbank à 250 fl. bei R. Erlanger	1. Jan.	—	—	Der Cours wird in Gulden südd. Währ. für 100 fl. südd. Nennwerth in diesen Papieren notirt.
Leipziger Kredit-Bank-Actien à 100 Thlr. à 105 kr.	1. April	—	—	Cours in Thalern für 100 Thlr. dieser Actien. 1 Thlr. à 105 kr. südd. gerechnet.
Taunus-Eisenbahn-Actien à 250 fl.	—	—	328	Gulden südd. Währ. wurden für 1 solche Actie von 250 fl. südd. bezahlt.
Rhein-Nahe-Bahn-Actien à 200 Thlr à 105 kr. zu 4%	1. Jan.	30	29 1/2	Thaler für 100 Thlr. in diesen Papieren; den Thaler zu 105 kr. südd. Währ. gerechnet.
Rhein-Nahe-Bahn 4 1/2% Prioritäts-Oblig.	1. Juli	96 7/8	—	

	Zins-termin.	per comptant Papier.	per comptant Geld.	Erläuterungen.
Hessische Ludwigsbahn-Actien à 250 fl. zu 4%	1. Juli	$101^3/_4$	—	Gulden südd. Währ. für 100 fl. südd. in diesen Papieren.
Hessische Ludwigsbahn-Prioritäts-Obligationen zu $4^1/_2$%	1. Juli	$97^3/_4$	—	
Kurfürst. Friedrich-Wilhelm-Nordbahn-Actien à 100 Thlr. à 105 kr.	—	—	—	Cours in Thalern (à 105 kr. südd. Währ.) für 100 Thlr. dieser Papiere.
Livorno-Florenz-Eisenbahn-Actien à 1000 Lire à 24 kr. zu 4%	1. Mi	—	—	Cours in Lire (1 Lire = 24 kr. südd. Währ.) für 100 Lire in diesen Papieren.
Französ. Nordbahn-Prioritäts-Obligationen in Fr. à 28 kr. zu 3%	1. Juli	—	—	Diese wurden weder angeboten noch gekauft.
Spanische Handels- und Industrie-Actien à 500 Frs. à 28 kr. mit 75% Einzahlung	—	—	467	Francs für 1 Stück dieser Actien, die jedoch nicht vollständig eingezahlt sind, daher nur von der Einzahlung der Betrag gerechnet wird. 1 Franc = 28 kr. südd. Währ.
Spanische Kredit-Actien à 500 Frs. à 28 kr. mit 40% Einzahlung	—	475	—	
Deutsche Phönix- (Feuerversicherungs-) Actien mit 20% Einzahlung zu 3%	1. Jan.	$131^1/_2$	—	Gulden südd. Währ. für 100 fl. im $52^1/_2$ Guldenfuß, wovon 20% und 10% eingezahlt sind und nach dem Cours berechnet werden.
Providentia- (Feuerversicherungs-) Actien mit 10% Einzahlung zu 4%	1. Juli	—	101	
Anlehensloose.				
Oestreichische 250 fl. C.M. Loose bei Rothschild von 1839, $^5/_6$		92	—	Cours in Gulden im Conv. 20 Guldenfuß für 100 fl. C.M. 5 fl. C.M. = 6 fl. südd. Währ.
Oestreichische 250 fl. C.M. Loose zu 4% von 1854		—	$64^1/_2$	
Oestreichische 500 fl. C.M. Loose zu 5% von 1860, $^6/_7$		$66^3/_4$	—	
Oestreichische 100 fl. C.M. Prioritäts-Loose von 1858. Cours in südd. Währ.		$91^1/_2$	—	Gulden östr. Währung baar für 100 fl. östr. Währ. dieser Loose. 6 fl. östr. W. = 7 fl. südd. Währ.
Preußische Prioritäts-Loose zu $3^1/_2$% à 100 Thlr. à 105 kr.		$116^1/_2$	—	Thaler (à 105 kr.) für 1 Stück dieser Loose.
Badische 50 fl. Loose		$87^1/_4$	$86^3/_4$	Gulden südd. Währ. für 1 Loos.
„ 35 fl. „		$53^1/_8$	$52^3/_4$	
Kurhessische 40 Thlr. Loose à 105 kr. bei Rothschild		$45^1/_4$	$44^3/_4$	Thaler (à 105 kr. südd. Währ.) für 1 Stück dieser Loose.
Großh. Hessische 50 fl. Loose bei Rothschild		125	$124^5/_8$	Gulden südd. Währ. für 1 Stück dieser Loose.
„ „ 25 fl. „ „ „		$34^3/_4$	—	
Nassauische 25 fl. „ „ „		—	$34^1/_2$	
Schaumburg-Lippe 25 Thlr. Loose à 105 kr.		—	$28^3/_4$	Thaler (à 105 kr. südd. Währ.) für 1 Loos.
Sardinien 36 Frs. Loose bei Bethmann à 28 kr.		—	48	Francs (à 28 kr. südd. Währ.) für 1 Loos.
Stadt Lüttich 80 Frs. Loose mit $2^1/_2$% Zinsen		—	$35^1/_2$	
Vereins-Loose à 10 fl. bei P. N. Schmidt		$10^3/_8$	—	Gulden südd. Währ. für 1 Loos.
Ansbach-Gunzenhausen 7 fl. Loose bei N. Erlanger		$10^1/_4$	10	

Usancen beim Papierhandel. Die Courtage, die sowohl vom Käufer als vom Verkäufer zu bezahlen ist, beträgt 1 pr. Mille und wird, wenn nicht besondere Verabredungen getroffen worden sind, auf den Nominalwerth und nicht auf den Kaufpreis der Obligation berechnet. Die laufenden Zinse der Staatspapiere hat der Käufer dem Verkäufer besonders zu vergüten.

Platzgebräuche. Die meisten Gewichtswaaren werden jetzt nach dem Zollcentner = 50 französische Kilogrammen verkauft, und zwar: „à ordinaire comptant“ d. h. auf 6 Wochen Zeit, bisweilen auch auf 2 bis 3 Monate; Fabrik- und Manufacturwaaren sogar häufig auf 6 Monate mit einigen Procenten Disconto. Nach dem Pfund werden verkauft: Kaffe, Indigo, Piment, Nelken, Cacao, Macis und Macisnüsse, Safran, Zimmt, Thee, Cochenille, Hausenblasen, Orleans, Quecksilber, Salmiak, amerikanischer Tabak in Rollen, Buenos-Ayres- und Riogrande-Häute. Häringe, Laberdan, Berger Thran und Glätte verkauft man pr. Tonne. — Tara. Bei den meisten Artikeln und namentlich bei Kolonialwaaren wird die Netto-Tara d. h. die ermittelte reine Tara berechnet. — Gutgewicht ist nicht mehr üblich. — Sensarie $^1/_2$% vom Käufer und Verkäufer.

Messen. Zwei; die Ostermesse und die Herbstmesse. Erstere beginnt jedesmal am zweiten Mittwoch vor Ostern und endigt nach Ablauf von drei Wochen am Dienstag nach der Ostermesse; letztere beginnt am zweiten Mittwoch vor Mariä Geburt und endigt nach drei Wochen auf Dienstag.

Genf (Genève).

Man rechnet hier wie in der ganzen Schweiz allgemein nach

Francs à 100 Centimes

im französischen Münzfuß, wonach $111,_{111}$ Francs auf 1 Zollpfund fein Silber gehen.

Silbermünzen und **Goldmünzen** s. Basel.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	100 fl. holländ. Courant	213 Franken.
Antwerpen, Brüssel	100 Francs	100 „
Augsburg	100 fl. südd. Währung	213 „
Basel, Zürich, St. Gallen . .	100 Franken	100 „
Frankfurt a. M.	100 fl. südd. Währung	213 „
Genua, Turin	100 Lire ital.	100 „
Hamburg	100 Mark Banco	188 „
Livorno, Florenz	100 Lire ital.	83 „
London	1 Pfund Sterling	25 „
Mailand	100 Lire ital.	99¾ „
Neapel	100 Ducati Regno	440 „
Paris, Lyon, Marseille . . .	100 Francs	99⅞ „
Rom, Bologna	100 Scudi	530 „
Wien, Triest	100 fl. östr. Währ. B. B.	190 „

Wechselrechtliches 2c. Uso ist 30 Tage nach dato; Respekttage keine. Es gilt hier das französische Handelsgesetzbuch. — Wechselcourtage: ⅛% für Käufer und Verkäufer.

Genua.

Man rechnet hier und im Königreich Sardinien nach

Lire italiane à 100 Centesimi

in dem Zahlwerthe und der Ausmünzungsweise wie der französische Franc, so daß der ganze Unterschied nur in der Benennung liegt.

Silbermünzen. 5, 2, 1, ½ und ¼ Lirastücke. Scheidemünzen: Stücke zu 5, 3 und 1 Centesimi.

Goldmünzen. Doppien zu 100, 80, 50, 40, 20 und 10 Lire à $0,_{9}$ fein. Von den 20 Lire Stücken gehen $86,_{111}$ auf 1 Zollpfund fein Gold.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	100 fl. holländ. Courant	213 Lire ital.
Ancona, Bologna, Rom . . .	100 Scudi romani	530 „ „
Augsburg, Frankfurt a. M. . .	100 fl. südd. Währung	213 „ „
Barcelona (15 Libras = 8 Piaster)	1 Libra catalona	282 Centesimi.
Florenz, Livorno	100 Lire ital.	99¾ Lire ital.
Hamburg	100 Mark Banco	189 „ „
Lissabon	1000 Reïs	600 Centesimi.
London	1 Pfund Sterling	2515 „
Madrid, Cadix	1 Silber Piaster	556 „
Mailand	100 Lire ital.	99¼ Lire ital.
Messina, Palermo	1 Oncia	1328 Centesimi.
Neapel	1 Ducato Regno	445 „
Paris, Lyon, Marseille . . .	100 Francs	99¾ Lire ital.
Venedig	100 Fiorini östr. Währ.	246 „ „
Wien, Triest	100 fl. „ „ B. B.	190 „ „

Wechselrecht und Wechselusancen. Es gilt hier das französische Handels- und Wechselgesetz. Uso ist 30 Tage nach Dato; Respekttage keine. — Die Wechselcourtage ist ½ pro Mille; Wechselcommissionen gewöhnlich ½ %.

Platzgebräuche. Die Preise verstehen sich in gutem Gelde, und es werden in der Zahlung 6 Lire Moneta fuori di Banco zu 5 Lire nuove berechnet. Die Zahlungsfrist bei Waarenkäufen ist 40 Tage, auch 3 bis 6 Monate, oder man bezahlt baar und zieht 1 %, wenn bei der Waare aber längere Fristen hergebracht sind, ½ % Disconto ab. Oft wird unabhängig von der Zahlungsfrist ein höherer Abzug (Disconto) bewilligt, der sich den früheren Tara-Usancen nähert. — Tara. Nach den Gesetzen soll die wirkliche oder reine Tara angenommen werden. — Waarencourtage meistens ½ %; bei Leinwand und einigen andern Artikeln 1 %.

Hamburg

rechnet nach

Mark à 16 Schillingen à 12 Pfennigen Banco und Courant, also in zweierlei Zahlwerthen. 100 Mark Banco = $122,_{523}$ Mark Courant. 3 Mark Courant = 1 Rthlr.

Banco Valuta ist diejenige Valuta, in welcher bei der Hamburger Bank gerechnet, bei den Handelshäusern Buch und Rechnung geführt, und welche überhaupt im größeren Verkehr angewendet wird. Die Mark Banco ist kein Geldstück, sondern eine imaginäre oder fingirte Rechnungsmünze, die sich auf die Annahme der feinen Mark Silbers zu 27¾ Mark basirt, mit andern Worten: sie ist nur ein Stückchen des in der Bank liegenden Silbers, das, wie schon erwähnt, 27¾ oder $^4/_{111}$ einer Mark feinen Silbers enthält, weil es nicht geprägt ist, auch nicht circulirt, deßhalb aber auch weder im Feingehalt noch im Gewicht eine Verminderung erleidet.

Unter Courantwährung oder Courant-Valuta ist die eigentliche Münze zu verstehen, die im kleineren oder bürgerlichen Verkehr in Anwendung ist.

Silbermünzen. Stücke zu 2, 1, ½, ¼ und ⅙ Courantmark. Scheidemünzen: ½ und ¼ Schillingstücke, außerdem werden Thaler im 14 Thalerfuß (30 Thalerfuß) bei allen Kassen zu 2½, Doppelthaler zu 5 Mark Courant angenommen.

Goldmünzen. Doppelte und einfache Ducaten 23 Karat 6 Grän fein. Von letzteren gehen $146,_{296}$ auf 1 Zollpfund fein Gold.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	3 Mt	40 Mark Banco	36 fl. holländ. Courant.
Antwerpen, Brüssel . . .	K.S.	100 „ „	190 Francs
Augsburg	2 Mt	100 „ „	89 fl. südd. Währ.
Berlin und **Breslau** . . .	2 „	300 „ „	152 Thlr. preuß. Courant.
Bremen	2 „	300 „ „	140 Thlr. Gold.
Frankfurt a. M.	2 „	100 „ „	89 fl. im 52½ Guldenfuß.
Genua	3 „	100 „ „	191 Lire ital.
Leipzig	2 „	300 „ „	152 Thlr. im 30 Thalerfuß.
Livorno	3 „	100 „ „	190 Lire ital.
Lissabon	3 „	1 Milreïs	46 Schillinge Banco.
London	K.S.	1 Pfund Sterling	13 Mark Banco.
Madrid, Cadix	3 Mt	1 Silberpiaster	42 Schillinge Banco.
New-York, Boston	3 „	1 Dollar	42 „ „
Paris, Lyon, Marseille . .	K.S.	100 Mark Banco	190 Francs.
Petersburg	3 Mt	1 Silberrubel	34 Schillinge Banco.
Wien, Triest	2 „	100 Mark Banco	102 fl. östr. Währ. B. B.

Wechselrecht, Wechsel- und Geldhandelsusancen. Am 1. Mai 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung unter verschiedenen Zusätzen (Verordnung vom 5. März 1849) in Kraft getreten. Die wichtigsten dieser Zusätze sind folgende:

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hier keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich hierbei des Wortes „effectiv“ oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks

bedient, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn eine solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen (kurzsichtigen) Cours auf den Hauptwechselplatz des Landes, dem jene Münze angehört, zu zahlen. — Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welchem Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der Quittirung des Wechsels. — Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. — Die Bestimmungen der Art. 56 und 62 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation des Wechsels an die, auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gelten auch für Altona'sche Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, sowie für Hamburg'sche Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden. — Wenn gleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der allgemeinen deutschen Wechselordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehene Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des hier bestehenden Gebrauchs, die Zahlung auf Verfall, auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen. — Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag. Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, außer mit Einverständniß des Protestaten, was im Proteste zu bemerken ist. — Ist ein hier zu verkaufender Wechsel ein eigener (Art. 96), oder mit einem Originalaccepte versehener, oder Solawechsel (Art. 66), so muß dieß beim Abschlusse des Geschäfts angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein zu fordern. — Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Realexecution oder Wechselarrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos. — Wechselstempel. Dieser beträgt seit 1845 bei Wechseln die auf hier gezogen sind, einschließlich derjenigen auf Altona $^5/_8$ pro Mille. Stempelfrei sind Wechselsummen bis 100 Mark Banco inclusive, von 100 bis 200: 2 Schillinge Courant, von 201 bis 300: 3 Schillinge Courant, von 301 bis 400: 5 Schillinge Courant, von 401 bis 800: 10 Schillinge Courant und von jeden weiteren 400 Mark 5 Schillinge Courant mehr. Wechsel auf auswärtige Plätze sind nicht stempelpflichtig. — Die Commission bei Wechselgeschäften wird zu $^1/_3$ bis $^1/_2$% berechnet; die Wechselcourtage bei Wechseln auf fremde Plätze beträgt 1 Mark Courant von 1000 Mark Banco, also 1 pro Mille und ist vom Verkäufer und Käufer zu vergüten. Bei Verwechslung der Geldsorten und auch beim Ein- und Verkauf von Gold und Silber ist von beiden Seiten für Courtage 1 Mark Banco und 1 Mark Courant von 1000 Mark Banco zu bezahlen. Für Staatspapiere beträgt die Courtage 1‰ in Banco vom Käufer und Verkäufer für den wirklichen zu zahlenden Betrag, also nicht vom Nennwerth der Papiere; Provision $^1/_3$% in Banco.

Platzgebräuche. Alle Waarenpreise werden jetzt in Banco-Valuta notirt, mit Ausnahme der Getreide-, Mehl-, Butter-, Feigen-, Anis-, Fenchel-, Citronen-, Orangen-, Cichorien-, Käse-, Wein-, Branntwein-, Essig-, Arak-, Rum-, Graupenpreise und einiger andern Artikel, die in Courant-Valuta notirt werden. — Das Courant wird nach dem Tagescourse in Banco reducirt. Die Preise von Waaren, welche nach dem Gewicht verkauft werden, notirt man hier entweder pr. 100 Pfund, oder pr. 1 Pfund; Oelkuchen pr. 2100 Pfund; Spiritus wird für 30 Viertel zu 80% oder für 2400% nach Tralles Alkoholgehalte verkauft. Im Jahre 1847 wurde angeordnet, daß der Preis des rohen Zuckers pr. 100 Pfund und des raffinirten pr. 1 Pfund notirt werden solle, gleichwohl aber findet zuweilen auch noch die alte Notirungsweise in Vls. pr. Pfund statt, wobei rohe Zucker $8^2/_3$, raffinirte $4^2/_3$% Rabatt auf 100 gerechnet, genießen. — Die Waaren werden größtentheils gegen baare Zahlung, hie und da auch auf 2 Monate Zeit verkauft. Bei Comptant-Käufen genießt der Käufer 1% Decort (Abzug), und nur bei nachstehenden Artikeln weicht dieser Decort ab. Derselbe beträgt nämlich bei Hamburger raffinirtem Zucker $^1/_2$%; bei Tabak ohne Ausnahme $^1/_2$%; bei Quer-

citron 2%; bei Seide 3%. Bei feinen Waaren, die pr. Pfund verkauft werden, wird ½%, bei geringen, die pr. 100 Pfund verkauft werden, 1% Gutgewicht gegeben. — Tara. Die Tarasätze sind äußerst verschieden. Bei rohem Zucker gelten folgende: Brasil, weißer, in Kisten, 16%, ditto brauner in Kisten 18%; Havannah und Cuba, weißer, in Kisten, 65 Pfund pr. Kiste, ditto, gelber und brauner, in Kisten, 70 Pfund pr. Kiste u. s. w. — Commission. Für den Einkauf nach Deutschland 1½, zur See 2%; für Assekuranzbesorgung ⅓, mit Delcredere ¼ bis 1%; für Waarenverkäufe mit Delcredere 3%. — Courtage verschieden; bei den meisten Waaren beträgt sie 1, 1½ und 2%; für Kaffe, Thee, Cacao und einige andere Artikel ⅚%; bei einigen wird sie sogar nach der Quantität statt vom Betrage berechnet.

Hannover.

Man rechnet jetzt nach

Thalern à 30 Groschen à 10 Pfennige

im 30-Thalerfuße; 30 Thaler = 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Kassenscheine der Stadt Hannover zu 10, 5 und 1 Thaler Courant; Noten der hannoverschen Bank in Abschnitten von 10, 20, 50 und 100 Thalern.

Silbermünzen. Stücke zu 2, 1, ⅙ und 1/12 Thaler im 30-Thalerfuße und zu 1/30 und 1/60 Thaler im 34½-Thalerfuße.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen, wovon 45 Stück 1 Pfund oder 500 französische Grammen wiegen und 50 Stück 1 Pfund feines Gold enthalten. — Pistolen zu 10, 5 und 2½ Thaler, 21 Karat 6 Gran fein.

Wechselpreise. Man richtet sich nach Leipzig, Hamburg und Bremen.

Wechselrecht. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt.

Havre

rechnet wie Paris und ganz Frankreich nach

Francs à 100 Centimes.

Münzen und Zahlwerth siehe Paris.

Wechselpreise wie Paris, indessen kommt hier vorzüglich ein Cours auf New-York, 60 Tage Sicht, für 1 Dollar in Francs vor.

Wechselrecht. Siehe Paris.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden entweder pr. ½ oder pr. 50 Kilogramm, Tabak und Kupfer aber pr. 100 Kilogramm verkauft. Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 bis 4 Monate Kredit und werden in der Regel in Dreimonatswechseln auf Paris abgemacht. Bei baarer Zahlung genießt der Käufer 2% Disconto; bei Kaffe, Nelken, Pfeffer, Zimmt, Macis und Macisnüssen nur 1½%. — Wechselcourtage ⅛% von beiden Theilen; Waarencourtage gewöhnlich ¼% vom Käufer und Verkäufer; Courtage für Besorgung von Assekuranzen 1‰ von Seiten des Versicherten.

Karlsruhe und Mannheim

rechnen, wie das ganze Großherzogthum Baden, nach

Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

im 52½-Guldenfuß; 52½-Gulden auf das Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Kassenscheine in Abschnitten von 50, 10 und 2 Gulden. Letztere werden allmählig ohne Kündigung eingezogen.

Silbermünzen. Stücke zu 3½, 2, 1¾, 1 und ½ Gulden, und Kronenthaler à fl. 2 7/10. Scheidemünzen: 6- und 3-Kreuzerstücke.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünze, das Pfund fein Gold = 50 Kronen.

Wechsel- und Geldcourse. Man richtet sich nach den Frankfurter Notirungen.

Wechselrecht. Seit 1849 ist die neue deutsche Wechselordnung eingeführt.

Köln

rechnet wie Berlin und das ganze Königreich Preußen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige

im 30-Thalerfuße. Im Großhandel wird der Thaler in 100 Cents getheilt, daher auch die Wechselpreise in Zehnteln angegeben werden.

Papiergeld, Silber- und **Goldmünzen** siehe Berlin.

Wechselpreise.

	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	K.S. u. 2 Mt	250 fl. holländ. Court.	142 Thlr.
Antwerpen, Brüssel .	K.S.	300 Francs.	81 „
Augsburg	„	150 fl. südd. Währung	86 „
Berlin	K.S. u. 2 Mt	100 Thlr. preuß. Court.	$99^7/_8$ „
Bremen	L.S.	100 „ Gold	112 „
Frankfurt a. M. . . .	K.S. u. 2 Mt	150 fl. südd. Währ.	86 „
Hamburg	„	300 Banco Mark	151 „
Leipzig	2 Mt	100 Thlr. im 30-Thalerfuß	$99^3/_4$ „
London	2 „	1 Pfund Sterling	6 Thlr. 20 Sgr.
Paris	L.S. u. 2 Mt	300 Francs	81 „
Wien	L.S.	150 fl. östr. Währ. B. V.	76 „

Wechselrecht s. Berlin.

Platzgebräuche. Kaffe, Cacao, Sago, Thee, Indigo, Kleesamen, Baumwolle und Zink werden pr. 1 Pfund notirt; Zucker in Broden, Farinzucker, Kandis, Sirup, Reis, Pfeffer, Piment, Rosinen, Corinthen, Mandeln, Blauholz, Stärke per 101 Pfund; Cichorien, Pottloth, Kreide per 100 Pfund; Leim, Alaun, Potasche, Zwetschgen, Käse per 106 Pfund; Stockfische per 300 Pfund; Häringe, Laberdan, Thran, Theer, grüne Seife per Tonne; heller und Südsee-Thran per 176 Maaß; Rübölkuchen per 1000 Stück; Rübsaamen per Malter; Rum, Spiritus und Branntwein per 130 Quart; Hanf- und Leinöl per 260 Pfund Netto mit Faß; Rüböl per 256 Pfund mit Faß; Mohn- und Provenceröl per $2^3/_5$ Pfund. — Provision vom Waaren-Ein- und Verkauf $1^1/_2$ %; Delcredere 1 %. — Courtage $^3/_4$ % vom Verkäufer; bei Wein von beiden Theilen.

Konstantinopel.

Im ganzen türkischen Reich rechnet man nach

Piastern (türkische Thaler, Guruſch) à 40 Para à 3 Asper,

doch theilen die Kaufleute den Piaster auch in 100 Theile, die ebenfalls Para genannt werden. Auf 1 Zollpfund fein Silber gehen $500_{,93}$ Piaster.

Papiergeld (Kaimeh). Scheine von 200, 100, 50, 20 und 10 Piaster, die gegen Silber durchschnittlich 10 % Verlust erleiden.

Silbermünzen. Stücke zu 20, 10, 5, 2 und 1 Piaster.

Goldmünzen. 100-Piasterstücke (= $0_{,66493}$ deutschen Kronen) und 50-Piasterstücke (= $0_{,33048}$ deutschen Kronen) 21 Karat $11^1/_2$ Grän fein.

Von fremden Münzen coursiren namentlich: russische Halbimperialen, östreich. Ducaten, 20-Francsstücke, englische Sovereigns, spanische Doblonen und Piaster.

1 Beutel Gold (Kise oder Kitze) wird zu 15,000 Zechinen oder 30,000 Piaster, der Beutel Silber (Keser) zu 500 Piaster, der Doppelbeutel Silber (Juk) zu 1000 Piaster gerechnet, was aber nur bei großen Summen der Fall ist.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	3 Monate dato o. 31 Tage Sicht.	1 fl. holländ. Courant	450 Para Papiergeld.
Genua		1 Lira ital.	220 „ „
Livorno		1 Lira „	220 „ „
London		1 Pfund Sterling	140 Piaster „
Paris, Marseille . . .		1 Franc	220 Para „
Petersburg, Odessa . .		1 Silberrubel	18 Piaster „
Wien, Triest		1 fl. östr. Währ. B. V.	400 Para „

Smyrna und Salonich: 3 Tage nach Sicht in Procent Agio.

Wechselrecht. Seit 1850 ist das französische Handelsgesetzbuch mit den nöthigen Abänderungen eingeführt, und es gelten nun in Folge hievon die Bestimmungen des französischen Wechselrechts. Wechsel und auch andere Werthpapiere, die sich auf den Verkehr beziehen, sind einer Stempelabgabe von 1‰ unterworfen, ja sogar für solche Papiere, die nicht auf Geldsummen lauten, bestehen Stempelsätze.

Platzgebräuche. Die Preise von Rosenöl verstehen sich für 1 Miskal, von persischer Seide für 1 Oka, von Wolle für den Cantar, von Opium für 250 Drachmen, von Baumwollgarn per 45 Oka, von Reis per Oka und von Kaffe per 100 Oka (Mokka für 1 Oka). — Die Commissionsgebühr beträgt 2 bis 3%, Courtage 1 bis 2%, Delcredere 2%, Lagermiethe 1%. — Wechsel-Commission ½ bis 1%, Wechsel-Courtage ⅛%.

Kopenhagen.

Man rechnet in ganz Dänemark nach

Reichsthalern à 6 Mark à 16 Schillinge;

$39,_{555}$ Reichsthaler gehen auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Die Zettel der Nationalbank zu 100, 50, 20, 5 Reichsthaler.

Silbermünzen. Stücke zu 2 Rigsdaler oder 1 Reichsthaler Species, ein halber Rigsdaler oder 48 Schillinge, 32-, 16- und 8-Schillingstücke. Scheidemünzen: Stücke zu 4, 3, 2, 1 und ½ Schilling.

Goldmünzen. Friedrich- und Christiand'ors (Pistolen), einfache ($= 0,_{59502}$ deutschen Kronen), doppelte ($= 1,_{18863}$ deutschen Kronen), 21 Karat 6 Grän fein. Von den einfachen Pistolen gehen $84,_{09}$ auf das Zollpfund fein Gold.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	250 fl. holländ. Courant	191 Reichsthaler.
Hamburg und **Altona** . . .	300 Mark Banco	200 „
London	1 Pfund Sterling	8 „ 66 Schill.
Paris	1 Franc	34 Reichsschillinge.

Der Cours auf Hamburg ist der wichtigste, d. h. die hiesigen Wechselgeschäfte gehen vorzüglich auf Hamburg, 14 Tage Sicht (kurzes Papier) oder 2 Monat dato (langes Papier.

Wechselrecht. Uso ist nicht üblich; alle Tratten müssen daher auf Sicht oder nach dato gestellt werden. Respekttage, deren es acht sind, werden von allen Acceptanten benützt, und deßhalb auch die Wechsel erst nach Verfluß dieser acht Tage zur Zahlung präsentirt. Der Inhaber kann, wenn am letzten Respekttage nicht bezahlt wird, noch den neunten Tag vorüber gehen lassen; vor Ablauf des zehnten Tages aber muß protestirt werden. Fällt die Acceptation (der Bezogene muß sich hierüber binnen 24 Stunden erklären) und die Zahlungszeit auf einen Sonn- und Feiertag, so muß erstere am Tage nach, die Zahlung am Tage vor demselben geleistet werden. Sichtwechsel müssen binnen 24 Stunden nach Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden. Die Acceptation eines Wechsels muß binnen 24 Stunden nach

der Präsentation erfolgen, oder es muß binnen weiterer 24 Stunden Protest eingelegt werden. Die Wechselverjährung tritt nach fünf Jahren ein.

Platzgebräuche. Die auswärtigen Waarengeschäfte werden größtentheils in Hamburger Bancogeld und auf 3 Monate Zeit, zahlbar in Wechseln auf Hamburg, 2 bis 3 Monate dato, abgeschlossen. Man notirt die Preise auch in Reichsthalern zu 24 Schilling Hamb. Banco. Disconto für comptante Zahlung ist gewöhnlich 5%. — Commissionsgebühr ist gewöhnlich bei Käufen 2%, bei Verkäufen 3%, wobei das Delcredere (von 1%) schon mitbegriffen ist. — Waaren-Courtage bei Summen über 500 Reichsthaler $^3/_8$%, unter 500 Reichsthaler $^5/_{12}$%, sowohl von Seiten des Käufers als des Verkäufers.

Leipzig.

Seit 1. Januar 1841 rechnet man in ganz Sachsen nach

Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennige,

gegenwärtig in einem Zahlwerthe, worin 30 Thaler auf das Zollpfund fein Silber gehen. Die Rechnungsweise unterscheidet sich von jener in Preußen blos darin, daß man die Unterabtheilung Groschen (à 10 Pfg), in Preußen aber Silbergroschen (à 12 Pfg) nennt.

Papiergeld. Abschnitte von 500, 100, 50, 20, 10, 5 und 1 Thaler, bestehend in k. sächsischen Kassenbillets, Bank- und Eisenbahnscheinen rc. *

Silbermünzen. 2-, 1-, $^1/_3$- und $^1/_6$-Thalerstücke. Scheidemünzen: 2, 1 und $^1/_2$ Neugroschen im $34^1/_2$-Thalerfuße.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen als Vereinsgoldmünzen; von ersteren 50 auf 1 Zollpfund fein Gold. Vor 1857: doppelte, ganze und halbe Pistolen zu $38^{10}/_{13}$ Karat in der feinen und 35 in der rauhen Mark à $21^1/_3$ Karat fein. Ganze Augustd'or à 5 Thaler fest.

Meßzahlung. Die frühere Meßzahlung Leipzigs, welche gewöhnlich $12^1/_2$ Proc. schlechter war, als die gesetzliche Landeswährung, ist jetzt im Allgemeinen abgeschafft, da in Folge einer Vereinigung der bedeutenderen Verkäufer vom In- und Auslande, Goldsorten (Louisd'ors und Ducaten) nur 2 Proc. über Courswerth in Zahlung genommen werden. Diese 2 Proc. Agio auf Courant nehmen daher gewissermaßen die Stelle des früheren Meßagio's ein, sind aber auch sonst im Waarenhandel beim Einzelverkauf und bei größeren Beträgen fast allgemein im Gebrauch.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf		Sichten.	Briefe. (Angeboten.)	Geld. (Gesucht.)
Amsterdam	pr. 250 fl. Courant	K.S.	—	$141^5/_8$
		2 Mt	—	—
Augsburg	„ 100 fl. südd. Währung	K.S.	—	$56^{15}/_{16}$
		2 Mt	—	—
Berlin	„ 100 Thlr. preuß. Court.	K.S.	—	$99^7/_8$
		2 Mt	—	—
Bremen	„ 100 „ Louisd'or à 5 Thlr.	K.S.	—	$108^5/_8$
		2 Mt	—	$107^3/_4$
Breslau	„ 100 „ preuß. Court.	K.S.	—	$99^7/_8$
		2 Mt	—	—
Frankfurt a. M.	„ 100 fl. südd. Währung	K.S.	57	—
		2 Mt	—	—
Hamburg	„ 300 Mark Banco	K.S.	—	150
		2 Mt	—	—
London	„ 1 Pfund Sterling	7 Tage dato	—	—
		3 Mt	—	$6.17^1/_4$
Paris	„ 300 Francs	K.S.	—	$79^1/_4$
		3 Mt	—	—
Wien	„ 150 fl. östr. Währ. B. B.	K.S.	—	$75^1/_2$
		3 Mt	—	$73^3/_4$

* Nichtsächsisches Staatspapiergeld auf Werthbeträge unter 10 Thaler lautend, sowie alles nichtsächsische Privatpapiergeld ist verboten. Der k. Verordnung vom 18. Mai 1857, die fernere Zulassung ausländischer Banknoten in Appoints von 10 Thlr und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösungsstellen genügt: 1) die Weimarische Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Lübecker Privatbank, 4) die Geraer Bank, 5) die Anhalt-Dessauer Bank, 6) die Rostocker Bank.

Geldsorten.

	Angeboten.	Gesucht.
Kronen (Vereins-Hand.-Goldmünzen à 1/45 Zollpfund Brutto und 1/50 Zollpfund fein) pr. Stück	—	9.3
Augustd'or à 5 Thlr. pr. Stück } Ag. pr. St.	—	—
Preuß. Friedrichsd'or " " " " " } Ag. pr. St.		
Andere ausländ. Louisd'or " " " " " } Ag. pr. St.	—	8 3/4
Russische wicht. halbe Imper. à 5 Ro. pr. Stück	—	5.13 1/2
Holländ. Ducaten à 3 Thlr. Agio pr. St.	—	4 1/8
Kaiserl. " " " "	—	4 3/8
Breslauer " " " "	—	—
Passir " " " "	—	—
Conventions-Species und Gulden	—	—
Gold pr. Zollpfund fein	—	—
Silber " "	—	29 2/3
Wiener Banknoten in östreich. Währung	—	75 5/8
Div. ausländ. Kassenanweisungen à 1 u. 5 Thlr.	—	—
" " " à 10 Thlr.	—	99
Ausländische Banknoten, für welche hier keine Auswechslungskasse besteht	—	99 1/2

Wechselrecht und Wechselusancen. Seit 1849 ist in ganz Sachsen die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Das Einführungsgesetz vom 25. April desselben Jahres bestimmt unter Anderem Folgendes:

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe, in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels, die Zahlung geschehen soll. — Uso-Wechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme. — Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. — Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einläutung der Messe, oder sogenannte Böttcherwoche, und „der zweiten" die darauf folgende, unter der dritten „die Zahlwoche", d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen. — Lautet ein Wechsel schlechthin „zahlbar in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe. — Der Ausdruck: „nach Cours" ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thaler, der Ducaten zu 3 Thaler im 14-(=30-)Thalerfuße. — Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden. — An Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werktage vergeblich gesucht worden.

Die Wechsel-Commission beträgt gewöhnlich 1/3 %; die Wechsel-Courtage 1 pr. Mille von beiden Seiten, 1/2 pr. Mille bei Discontowechseln und bei Verwechselung von Gold- und Silbersorten vom Käufer und Verkäufer. — Wechselstempel. Nach einem im Juni 1851 erschienenen Regulativ beträgt der Leipziger Wechselstempel aller in Leipzig ausgestellten oder daselbst zahlbaren Wechsel 1/2 pr. Mille, d. h. von Summen bis 100 Thaler 1 1/2 Ngr. u. s. f. für jedes weitere 100 Thaler 1 1/2 Ngr. mehr.

Staatspapiere rc.

	Procent.	Angeboten.	Gesucht.	Erläuterungen.
Sachsen.				
Staatspapiere v. 1830 à 1000 u. 500 Thlr.	3	—	$91\frac{1}{2}$	Die hier angegebene Thalersumme im 30-Thalerfuß wurde theils offerirt, theils gezahlt für je 100 Thlr. dieser Papiere. Die laufenden Zinsen hat der Verkäufer stets besonders zu vergüten.
„ „ 1830 kleinere	3	—	—	
„ „ 1847 à 500 Thlr. . .	4	—	$100\frac{7}{8}$	
„ „ 1855 à 100 „ . . .	3	—	88	
„ „ 1852, 1855 à 500 Thlr.	4	—	$100\frac{7}{8}$	
„ „ 1858, 1859 à 100 „ .	4	101	—	
Actien der ehem. sächsisch-schles. Eisenbahn à 100 Thlr.	4	—	$101\frac{1}{4}$	Thaler im 30-Thalerfuße baar für 100 Thlr. in solchen Actien. Mit den Zinsen verhält es sich wie oben.
Landrentenbriefe von 100 und 500 Thlr. und kleinere	$3\frac{1}{2}$	—	$92\frac{3}{4}$	Was bei den k. sächsischen Staatspapieren angeführt worden ist, gilt auch hier.
Stadt Leipzig.				
Stadtobligationen	4	—	101	
Sächsische Provinzialpapiere.				
Erbländische Pfandbriefe v. 100 u. 25 Thlr.	$3\frac{1}{3}$	—	—	
„ „ „ 500 Thlr. . .	$3\frac{1}{3}$	$89\frac{3}{4}$	—	
„ „ „ 100 u. 25 Thlr.	$3\frac{2}{3}$	—	—	
„ „ „ 500 Thlr. . .	$3\frac{2}{3}$	—	96	
„ „ „ 500 „ . .	4	$101\frac{1}{4}$	—	
„ „ „ 100 u. 25 Thlr.	4	—	—	
Sächsisch-Lausitzer Pfandbriefe.				
Von 100, 50, 20 u. 10 Thlr. . . .	3	—	—	
„ 1000, 500, 100 u. 50 Thlr. . .	$3\frac{1}{2}$	—	—	
„ 1000, 500 u. 100 Thlr. . . .	4	—	101	
„ 1000 Thlr. kündbar 12 Monat .	4	101	—	
Schuldverschreibung der allgem. deutschen Kreditanstalt in Leipzig, Serie I. à 500 und 100 Thlr.	4	—	—	Thlr. im 30-Thalerfuße für 100 Thlr. in diesen Papieren. Die laufenden Zinsen hat der Käufer besonders zu vergüten.
Preußen.				
Steuer-, Kredit-, Kassen-Scheine von 1000 und 500 Thlr.	3	—	89	
ditto kleinere	3	—	—	
Staatsschuldscheine	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Prämien-Anleihe von 1855	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Anleihe von 1859	5	—	—	
Oestreich.				
Metalliques	5	—	—	Thlr. für 150 fl. C.M. Die Zinsen der Metalliques werden nach dem Tagescourse, die der Nationalanleihe zu 3 fl. C.M. für 2 Thlr. berechnet.
National-Anleihe von 1854	5	—	57	
Loose von 1854	4	—	—	
„ „ 1860	5	—	—	

Eisenbahnprioritätsobligationen.

	Procent.	Angeboten.	Gesucht.	Erläuterungen.
Albertsbahn I. Emiss.	5	—	$101\frac{1}{2}$	Die neben verzeichneten Beträge verstehen sich in sächsischen Thalern und wurden für 100 Thlr. in diesen Obligationen theils angetragen, theils bezahlt.
„ II. „	5	—	—	
„ III. „	5	—	—	
Berlin-Anhalter	4	—	—	
„	$4\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{2}$	
Leipzig-Dresdner	$3\frac{1}{2}$	—	$108\frac{1}{4}$	
„ Anleihe von 1854 . .	4	101	—	
Magdeburg-Leipziger	4	—	$98\frac{5}{8}$	
„	$4\frac{1}{2}$	—	102	
Oestreichisch-französische	3	—	—	
Thüringische I. Emission	$4\frac{1}{2}$	—	$101\frac{1}{4}$	
„ II. „	5	—	$104\frac{5}{8}$	
„ III. „	$4\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{8}$	
„ IV. „	$4\frac{1}{2}$	—	98	
Werrabahn	5	—	$99\frac{3}{4}$	

Staatspapiere ꝛc.

	Angeboten.	Gesucht.	Erläuterungen.
Eisenbahnactien.			
Albertsbahn-Actien	101	—	
Altona-Kieler	—	—	
Berlin-Anhalter A. B. C.	—	—	
Berlin-Stettiner	—	—	
Chemnitz-Würschnitzer	—	—	
Friedrich-Wilhelm-Nordbahn-Actien	—	—	
Köln-Mindener	—	—	
Leipzig-Dresdner	225	—	Thaler sächsisch baar für 100 Thlr. dieser Actien.
Löbau-Zittauer Lit. A.	—	27½	
" " B.	—	—	
Magdeburg-Leipziger	—	193	
Oberschlesische Lit. A.	—	—	
" " B.	—	—	
" " C.	—	—	
Thüringische	—	104	
Bank- und Kreditactien.			
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt zu Leipzig	—	63¼	
Anhalt-Dessauer Bank	—	18	Thaler sächsisch für 100 Thaler Nominalwerth in diesen Papieren.
Berliner Disconto-Comm.-Anth.-	—	—	
Braunschweiger Bank	—	—	
Bremer Bank	—	—	pr. 100 Thlr. Gold (à 111 Thlr. sächsisch gerechnet).
Coburg-Gothaer Kreditgesellschaft	—	—	pr. 100 Thlr. Court. Nominal.
Darmstädter Bank	—	—	pr. 100 Gulden südd. W. (7 fl. = 4 Thlr. umgerechnet).
Dessauer Kreditanstalt	—	—	
Geraer Bank	—	70	Thaler sächsisch für 100 Thlr. Court.
Gothaer "	—	—	
Hamburger Norddeutsche Bank	—	—	pr. 100 Mark Banco (150 Thlr. = 100 Mark Banco).
Hamburger Vereinsbank	—	—	
Hannoverische Bank	—	—	
Leipziger "	—	139	Thaler sächsisch für 100 Thaler Court. in diesen Papieren.
Lübecker Commerzbank	—	—	
Meininger Kreditanstalt	—	—	
Oestreichische "	—	—	pr. Stück von 200 fl. östr. W.
Rostocker Bank	—	—	pr. 100 Thlr. Court. Nominalwerth.
Schlesische Bankvereins-Anth.-	—	—	
Schweizer Kreditanstalt zu Zürich	—	—	pr. Francs Nennwerth (80 Thlr. Court = 300 Francs).
Thüringische Bank	—	—	pr. 100 Thlr. Court. Nennwerth.
Weimarische "	—	—	
Wiener "	—	—	pr. Stück von 1000 fl. Conv.-M. Nominalwerth.

Die laufenden Zinsen und Dividenden der Staatspapiere und Actien sind im Course nicht mitbegriffen und werden vom Käufer bis zum Tage des Kaufes besonders vergütet. Courtage bei Staatspapier- und Actiengeschäften 1 pro Mille von jeder Seite.

Platzgebräuche. Im Waarenhandel verkauft man entweder gegen baar, was durch „per Kasse" bezeichnet wird, mit einigen Procenten (Rabatt) von 100 gerechnet, oder auf Kredit bis zur nächsten Messe ohne Rabatt, auch gegen Accepte, gegen eigene Wechsel oder langsichtige Rimessen. Die Verkäufe in Kolonialwaaren geschehen entweder auf drei Monate Zeit oder „pr. Comptant" mit 1½% Disconto, wobei dem Käufer 1 Monat Zeit zugestanden wird. Die Waaren-Courtage ist gewöhnlich ½% vom Käufer und Verkäufer.

Messen. Es werden jährlich drei große, drei Wochen andauernde Messen zu bestimmten Zeiten abgehalten, und zwar:

1) die Neujahrsmesse, am 1. Januar beginnend; am Tage nachher aber, wenn dieser auf einen Sonntag fällt;
2) die Jubilate- oder Ostermesse am Sonntag Jubilate, also drei Wochen nach Ostern ihren Anfang nehmend;

3) die Michaelismesse, am 29. September anfangend; einen Tag nachher aber, wenn Michaelis auf einen Sonntag fällt.

An dem Tage, an welchem die Messen beginnen, werden sie Mittags 12 Uhr eingeläutet, und acht Tage darauf um dieselbe Zeit ausgeläutet; dieß ist die eigentliche Meßzeit, die Meßwoche. Die Woche vor Beginn der Meßwoche heißt die Böttcher Woche, in welcher schon die größten Geschäfte abgemacht werden.

Die nach der Meßwoche folgenden acht Tage heißen die Zahlwoche.

Lissabon

rechnet wie ganz Portugal nach

Reïs; 1000 derselben = 1 Milreïs.

18,814 Stück Reïs, die aber als Einheit bloße Rechnungsmünzen sind, würden auf 1 Zollpfund fein Silber gehen. $307,_{55824384}$ Milreïs oder $307558,_{24384}$ Reïs = 1 neues deutsches Münzpfund fein Gold.

Papiergeld. Die Noten der Bank von Portugal.

Silbermünzen. Stücke zu 5 Tostoes (à 500 Reïs), zu 2 Tostoes (à 200 Reïs), zu 1 Tostoes (à 100 Reïs) und zu $^1/_2$ Tostoes (à 50 Reïs), $14^2/_3$ Loth fein. Außerdem sind Tres Vintêms (à 60 Reïs), Seis Vintêms (à 120 Reis), Doze Vintêms (à 240 Reïs), Crusado novo (à 480 Reïs), Corôas oder Kronen (à 1000 Reïs), $^1/_2$-, $^1/_5$- und $^1/_{10}$-Corôa in Umlauf.

Goldmünzen. Portugal prägt nach dem neuen Münzgesetz vom 1. August 1854, welches die Goldwährung einführte, jetzt Goldmünzen: in Stücken von 1 Corôa oder Krone zu 10,000 Reïs (= $1,_{6257}$ deutschen Kronen), von $^1/_2$ Corôa zu 5000 Reïs, von $^1/_5$-Corôa zu 2000 Reïs und von $^1/_{10}$-Corôa zu 1000 Reïs, $916^2/_3$ Tausendtheile oder 22 Karat fein. Ferner coursiren: Dobrâo (à 30,000 R.), Dobra (à 8000 R.).

Von fremden Münzen coursiren englische, französische und amerikanische Gold- und Silbermünzen.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	40 Wechsel-Crusaden à 400 Reïs	43 holländ. Courant.
Genua	1 Milreïs	528 Centesimi.
Hamburg	1 „	46 Schillinge Banco.
Livorno	1 Lira italiana	188 Reïs in Lissabon.
London	1 Milreïs	53 Pence Sterling.
Madrid, Cadix, Barcelona .	1 Peso duro (Silberpiaster)	930 Reïs in Lissabon.
Neapel	1 Ducato Regno	885 Reïs.
Paris	1 Milreïs	530 Centimes.
Venedig	1 Fiorino östr. W.	438 Reïs in Lissabon.
Wien, Triest	1 Gulden östreich. Währung B. V.	420 „ „ „

Wechselrecht und Wechselusancen. Mit wenigen Ausnahmen stimmt die portugisische Wechselordnung mit der französischen überein. Uso ist 30 Tage. Respekttage sind 15 auf inländische Wechsel und 6 auf acceptirte fremde eingeführt. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß am Tage vorher bezahlt werden. Wechsel nach Sicht müssen bei Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden. Meß- und Marktwechsel sind am letzten Meß- und Markttage zahlbar. — Wechsel-Commission in der Regel $^1/_3$ oder $^1/_2$%; Delcredere $2^1/_2$%; Wechsel-Courtage $^1/_8$%.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden größtentheils pr. Arroba verkauft; Südfrüchte pr. Kiste; Feigen pr. Korb; Flachs und Hanf pr. Sack von 5 Arrobas; Wein pr. Pipa von 30 Almudes (mitunter auch pr. 32 Almudes); Pech und Theer pr. Tonne; trockene Häute pr. 1000 Stück; gesalzene Häute pr. 1 Stück. — Tara. Gewöhnlich die wirkliche, d. h. reine Tara. — Gutgewicht wird nur bei rohem Brasilzucker mit 16 Pfund pr. Kiste nach Abzug der Oirignaltara gewährt. — Commission. Bei Verkäufen gewöhnlich $2^1/_2$%.

Liverpool

rechnet wie London und Großbritannien überhaupt, nach

Pfund à 20 Schillingen à 12 Pence Sterling.

Zahlwerth, Münzen und Papiergeld } s. London.
Wechselpreise und Wechselrechtliches } s. London.

Die Wechselgeschäfte werden mit wenigen Ausnahmen durch Vermittlung von London abgemacht.

Platzgebräuche. Baumwolle wird auf 3 Monate Zeit mit 5% Disconto; Waizen pr. 70 Pfund, Waizenmehl pr. Faß von 196 Pfund Netto; Mais und Bohnen pr. 480 Pfund verkauft. — Tara. Bei amerikanischer Baumwolle werden 4% vergütet. — Gutgewicht 2 Pfund pr. Ballen. — Courtage ½% vom Auftraggeber, auch in dem Falle, wenn dem Mäkler die Baumwolle wieder aus den Händen genommen wird.

Livorno

rechnet wie Florenz und Sardinien nach

Lire italiane à 100 Centesimi;

$133_{,63}$ Lire auf 1 Zollpfund fein Silber.

Silbermünzen. Die ganze Dena (10 Lire), die halbe Dena (5 Lire), der Francescone (6⅔ Lire), der Fiorino (1⅔ Lire); Stücke von ½ und ¼ Fiorini; ganze, ½ und ¼ Lirastücke ꝛc.

Goldmünzen. Stücke zu 80 Fiorini (133⅓ Lire); Zecchini oder Ruspi (Lilienducaten $=0_{,34878}$ deutschen Kronen); der Ruspone oder dreifache Zecchino zu 40 Lire oder 24 Fiorini.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	3 Mt dato	100 Gulden holländ. Courant	213 Lire ital.
Ancona, Bologna, Rom .	30 Tage dato	100 Scudi	525 „ „
Barcelona	3 Mt „	100 Libras catal.	282 „ „
Frankfurt a. M., **Augsburg**	3 „ „	100 Gulden südd. Währung	213 „ „
Genua, Turin	30 Tage „	100 Lire ital.	99½ „ „
Hamburg	3 Mt „	100 Mark Banco	188 „ „
London	K.S. u. 3 Mt	1 Pfund Sterling	25 „ „
Mailand	30 Tage dato	100 Lire ital.	99½ „ „
Neapel	30 „ „	100 Ducati Regno	426 „ „
Palermo, Messina . . .	30 „ „	1 Oncia	$12_{,80}$ „ „
Paris, Lyon, Marseille .	3 Mt „	100 Francs	99½ „ „
Petersburg, Odessa . .	3 „ „	100 Silberrubel	406 „ „
Venedig	30 Tage „	100 Fiorini östr. Währung	246 „ „
Wien, Triest	3 Mt „	100 Gulden „ „ W. W.	190 „ „

Wechselrecht das französische. Wechselusance: Courtage ⅛ % oder 1‰.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden theils nach dem Centinajo, theils nach dem Migliajo, theils nach der Libbra, Rosenöl nach der Oncia verkauft. Häufig erfolgen die Verkäufe im Großhandel auch nach dem französischen Gewichte, und die Preise werden dann theils für 50, theils für 1, theils für ½ Kilogramm gestellt. Die Verkäufe erfolgen auf 6 Monate Kredit, oder unter 3% Abzug bei Baarzahlung. — Einkaufs-Commission 2%; Delcredere 2%; Waaren-Courtage ½, auch 1%. — Tara. Es gilt nur die wirkliche, reine Tara.

London.

Man rechnet in England, Schottland und Irland nach

Livres oder Pfund (£) à 20 Schillingen (s) à 12 Pence (d) Sterling.

Dieses Pfund Sterling existirt seit 1816 als eine wirklich geprägte Goldmünze

(der Sovereign); früher war es nur eine Rechnungsmünze, denn die Goldmünze, welche bis 1816 geprägt wurde, die Guinea, sollte zwar ursprünglich das Pfund vorstellen, wurde aber schon im Jahre 1728 auf 21 Schillinge gesetzt.

Der Werth der Sovereigns, wovon gesetzlich $68_{,281}$ Stück auf das Zollpfund fein Gold gehen und Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Sovereigns, 22 Karat fein, im Umlauf sind, läßt sich des veränderlichen Goldpreises wegen in Silbermünzen nicht genau angeben.

In England werden alle Zahlungen in Gold geleistet; gesetzlich ist Niemand verbunden, bei Zahlungen, die mehr als 40 Schillinge betragen, über 40 Schill. in Silbergeld anzunehmen. Die englische Währung ist demnach eine Goldwährung.

In den englisch-westindischen Kolonieen circuliren hauptsächlich amerikanische Piaster und Dollars; im Großhandel rechnet man ebenfalls in englischer Sterlingswährung, in welcher auch alle Wechsel auf Europa ausgestellt werden.

Papiergeld. Die Noten der Bank von England auf 5 bis 1000 Pfund Sterling lautend; sie sind gesetzliches Zahlmittel und bilden ausschließlich das circulirende Papiergeld des Landes.

Silbermünzen. 5-Schillingstücke (Kronen oder Crowns), 2½-Schillingstücke (halbe Kronen), Schillinge, Halbe, Drittel (Groats), Viertel, Sechstel und Zwölftel (Pence).

Goldmünzen. Guineen ($=0_{,760}$ deutschen Goldkronen) fünffache, doppelte, einfache und Sovereigns oder Pfund-Sterlingstücke, im Feingehalt von $^{11}/_{12}$ oder 22 Karat.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam, Rotterdam . .	1 Pfund Sterling	11 Gulden 18 Cents holländ.
Antwerpen, Brüssel	1 „ „	25 Francs 35 Cents.
Berlin	1 „ „	6¾ Thlr. Court.
Bombay, Calcutta, Madras .	1 Company-Rupie	24 Pence Sterling.
Bremen	100 Pfund Sterling	607 Thlr. Louisd'or.
Frankfurt a. M.	10 „ „	118 Gulden im 52½-Guldenfuß.
Genua	1 „ „	$25_{,40}$ Lire ital.
Gibraltar	1 Spanischer Piaster	51 Pence Sterlg.
Hamburg	1 Pfund Sterling	13 Mark 6 Schill. Banco.
Lissabon	1 Milreïs	55 Pence Sterlg.
Livorno	1 Pfund Sterling	$25_{,40}$ Lire ital.
Madrid, Cadix	1 Peso duro	49 Pence Sterlg.
Mailand	1 Pfund Sterling	25 Lire 35 Centesimi.
Mexico	1 Peso duro	50 Pence Sterlg.
Neapel	1 Ducato Regno	41 „ „
New-York, Philadelphia . .	1 Dollar	49 „ „
Norwegen	1 Pfund Sterling	4 Species 60 Schill.
Paris, Marseille, Lyon . .	1 „ „	25 Francs 35 Cents.
Palermo, Messina	1 Oncia von 3 Ducati	122 Pence Sterlg.
Petersburg	1 Silberrubel	38 „ „
Rio Janeiro	1 Milreïs in Papier	26 „ „
Wien, Triest	1 Pfund Sterling	13 Guld. 40 Nkr. östr. Währ. B. V.

Wechselrecht und Wechselusancen. Uso. Solcher ist bei Wechseln aus Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden 1 Monat, aus Spanien, Portugal und New-York 2 Monate, aus Italien 3 Monate nach dato. Respekttage. Alle Wechsel genießen 3 Respekttage, diejenigen ausgenommen, welche bei Sicht zahlbar sind. Die Präsentation zur Zahlung erfolgt erst am letzten Respekttage; fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. Die Präsentation und Empfangnahme des Wechselbetrags erfolgen meistens zwischen 9 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends. Bei Annahme von Sichtbriefen muß das Datum beigesetzt werden. Acceptation für einen Theil bedingt Protest für das Uebrige. Wer für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, darf die

Zahlung verweigern, wenn er bei Verfall noch ohne Deckung ist. Wer als Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige von der nicht erfolgten Zahlung an seinen Vormann zu spät macht, verliert den Regreß an die frühern Inhaber und kann sich nur an den Bezogenen halten. Blanco-Indossamente reichen zur Wechselübertragung nicht aus. Wechselkraft hat jeder Schein, welcher an Ordre gestellt ist und den Empfang der Valuta enthält, sofern er nicht auf einen Betrag unter 1 Pfund Sterling lautet. Bei sogenannten inländischen Wechseln (Inland bills, d. h. solchen Wechseln, deren Zahlungsort innerhalb derselben Landesgerichtsbarkeit liegt und denselben Gesetzen und Rechten folgt, als der Ausstellungsort) wird die Bezeichnung „Wechsel" gewöhnlich weggelassen. Die Verjährung wird nach Verfluß von 6 Jahren nach dem Zahltag des Wechsels gesetzlich. — Wechsel-Commission $^1/_3$ bis $^1/_2$%, und Wechsel-Courtage 1 pr. 1000 vom Käufer und Verkäufer.

Platzgebräuche. Die Preise derjenigen Waaren, die nach dem Gewichte verkauft werden, werden vorzüglich pr. Pfund oder für den Centner (Hundredweigt), für einige Artikel (z. B. für Hölzer, Steinkohle, Flachs, Hanf, Eisen, Blei, Zinn, Zink) jedoch pr. Tonne notirt. Der Verkauf der Getreide erfolgt meistens pr. Imperial-Quarter, der Citronen und Orangen pr. Kiste, der brasil. Nüsse pr. Ballen. Der Waarenkäufer hat zur Empfangnahme derselben 14 Tage Zeit. Die aus Europa importirten Waaren werden gewöhnlich auf 4 Monat Zeit oder gegen baar mit $2^1/_2$% Disconto verkauft; dagegen Wolle auf 8 Monat Zeit oder 5% Disconto; Flachs und Hanf 9 Monat oder $3^3/_4$ % Disconto; Eisen, Potasche, Talg und Schweinsborsten 6 Monat oder $2^1/_2$%; Rosinen 2 Monat oder 1%; Zink, Lein-, Klee- und Repssamen ohne Disconto; Kaffe und Rum aus den westindischen Kolonieen werden nur auf 1 Monat, Zucker auf 2 Monat Zeit verkauft. Die Erzeugnisse aus den amerikanischen Besitzungen anderer Nationen werden mit wenigen Ausnahmen auf 6 Monate Zeit oder auf 4 Wochen mit $2^1/_2$% Disconto verkauft; Baumwolle mit 1% und 4 Wochen Frist, Rum mit 2%; Carolin. Reis mit 1% und 14 Tage, Tabak mit 2% und 2 Monate Frist, Maryland aber nur mit 1% Disconto; südamerikanischer Salpeter ohne Disconto. — Commissionsgebühr $1^1/_2$ bis 2%. — Die Waaren-Courtage, welche gewöhnlich nur in Auktionen bezahlt wird, ist in der Regel $^1/_2$% von Seiten des Käufers, der außerdem noch 1% für Garantie zahlen muß; bei Kaffe 1%, wobei die Mäkler Delcredere stehen. Letztere erhalten für die Taxation von Stückgütern $^1/_4$% Gebühr.

Lübeck

rechnet nach

Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig;

$2^1/_2$ Mark = 1 Thaler Courant. Die gesetzliche Währung ist jetzt ausschließlich der 35-Mark- oder 14-Thalerfuß, und es werden unter Thalern oder Thalern Courant jetzt nur Thaler des 35-Markfußes verstanden.

Im Großhandel wird auch häufig die Hamburger Bankwährung angewendet.

Papiergeld. Noten der Lübecker Privatbank à 10, 20, 100 und 200 Thlr. oder à 25, 50, 250 und 500 Mark Courant.

Münzen. Lübeck prägt keine eigenen Münzen mehr; in Circulation befinden sich hauptsächlich 2-Thalerstücke (= 5 Mark), 1-Thalerstücke (= $2^1/_2$ Mark oder 40 Schilling), $^1/_3$-Thalerstücke (= 13 Schilling), $^1/_6$-Thalerstücke (= $6^1/_2$ Schilling), $^1/_{12}$-Thalerstücke (= 3 Schilling) preußisch Courant oder im 30-Thalerfuße.

Wechselgeschäfte. Außer auf Amsterdam wird in Lübeck auf ausländische Plätze gewöhnlich über Hamburg gewechselt. Ebenso werden auch Tratten auf Lübeck in Hamburg zahlbar gestellt, und der Bezogene muß alsdann in Hamburg domicilirt sein. Es ist daher für die hiesigen Coursverhältnisse das Hamburger Coursblatt maßgebend.

Wechselrecht und Wechselusancen. Im Jahre 1849 wurde die Einführung der neuen deutschen Wechselordnung beschlossen. Das Gesetz, die Anwendung letzterer betreffend, bestimmt unter Anderem Folgendes:

Leistet ein Ehrenacceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in den Art. 62 u. 63 der Wechselordnung gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit

beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Der Wechselstempel ist 8 Schilling von jedem 1000 Mark.

Platzgebräuche. Gewichtswaaren werden größtentheils pr. 1 Pfund oder pr. 100 Pfund verkauft; Hopfen, Hanf, Flachs, Kupfer, Eisen, Blei und Talg pr. Schiffspfund; Thran, Häringe, Alaun, grüne Seife, Pech, Theer und Steinkohle pr. Tonne; Ochsenhörner, Matten, Hasenfelle, Hornspitzen und Hornplatten pr. 100 Stück; Felle und Häute in der Regel pr. Decher von 10 Stück. Die Verkäufe finden meistens auf 2 Monate Zeit statt; bei Rum, Spiritus, Wein &c. und einigen andern Artikeln werden 3 Monate oder bei Baarzahlungen 1 bis $1\frac{1}{2}$% Sconto gewährt. — Gutgewicht kommt in Abzug 1 Pfund pr. Schiffspfund bei Artikeln, die unter 8 Schillinge pr. Pfund, und $\frac{1}{2}$ Pfund pr. Schiffspfund bei solchen, die über 8 Schillinge pr. Pfund kosten. — Für Waaren-Courtage wird $\frac{1}{4}$ bis 1% und für Assecuranzen $\frac{1}{8}$% vom Käufer und Verkäufer bezahlt.

Madrid.

Man rechnet nach

Reales de Vellon à 34 Maravedis de Vellon oder 100 Centimos; $422{,}_6$ Realen auf das Zollpfund fein Silber.

20 dieser Reales machen einen Peso duro oder Silberpiaster aus, welches die Hauptmünze im großen Verkehr und eine Weltmünze ist.

Der Centimo wird nicht ausgeprägt, sondern ist eine bloße Rechnungsstufe, ebenso ist der Maravedis ein rein imaginärer Münzwerth.

Papiergeld. Die Noten der Bank von Spanien in Abschnitten von 100 bis 1000 Realen.

Silbermünzen. Der Duro oder spanische Thaler, wovon $21\frac{1}{6}$ auf 1 Zollpfund fein Silber gehen (= 20 Realen), der halbe Duro (= 10 Realen), der mexikanische oder Säulenpeseta (= 5 Realen), die gewöhnliche Peseta (= 4 Realen), der Silberreal (= 2 Realen 17 Maravedis), 2-Realenstücke und der gemeine Real oder Real de Vellon (= 34 Maravedis).

Goldmünzen. Die Unze oder Onza (= 320 Realen), die halbe Unze oder Media Onza (= 160 Realen), der Isabellendoblon (= 100 Realen), der Golddoblon (= 80 Realen), der Goldthaler (= 40 Realen), der halbe Goldthaler (= 20 Realen).

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	90 Tage dato	1 Peso duro	245 Cents niederländ.
Cadix, Bilbao, Alicante &c.		100 Pesos duros in Cadix	$\frac{1}{4}$ = 1 % Gewinn od. Verlust.
Genua		1 Peso duro	530 Centesimi.
Hamburg		1 „ „	46 Schillinge Banco.
Lissabon		1 „ „	900 Reïs.
Livorno		1 „ „	530 Centesimi.
London		1 „ „	50 Pence Sterling.
Neapel		1 „ „	127 Grani.
Paris		1 „ „	530 Centimes.
Petersburg		1 „ „	133 Kopeken.
Rom		1 „ „	99 Bajocchi.

Wechselrecht und Wechselusancen. Die jetzige Wechselordnung Spaniens ist theilweise nach dem französischen Wechselgesetz von 1808 gebildet. — Uso ist bei Wechseln von einem Platze des Königreichs auf einen andern gezogen, 2 Monate nach dato, ebenso bei Wechseln aus England, Holland und Deutschland; aus Frankreich 30 Tage, aus Italien 3 Monate nach dato. Respekttage sind nicht üblich. Wechsel bei Sicht müssen bei Vorzeigung, und die auf einen bestimmten Tag gezogenen Wechsel an dem bezeichneten Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt oder protestirt werden. Auf einer Messe zahlbare Wechsel, verfallen am letzten Tage derselben. Die Annahme eines Wechsels muß an demselben Tage, wo der Inhaber ihn zu diesem Zwecke präsentirt, darauf gesetzt oder verweigert werden. Durch

die Acceptation wird der Acceptant verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen; die Einwendung, daß der Aussteller die Deckung unterlassen habe, befreit ihn von der Zahlung nicht. Die Proteste wegen Mangel Annahme oder Zahlung müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden. Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist der Protest an dem darauf folgenden Tage zu bewirken. — Wechsel-Commission $^1/_3$ bis $^1/_2$%; Wechselcourtage 1 pro Mille. Delcredere $2^1/_2$%.

Platzgebräuche. Reis verkauft man nach dem Sack von 164 engl. Pfund av. d. p., Weizenmehl und Theer nach dem Faß, Korke nach dem Gros von 144 Stück, Hirschhorn nach dem Candy, Bouteillen, Häute und Büffelhörner nach 100 Stück. — Die Commissionsgebühr beträgt bei Waaren in der Regel, bei Diamanten, Perlen und Juwelen, wie bei Schiffsverkäufen $2^1/_2$%, bei Gold und Silber in Barren 1%, bei Versicherungen $^1/_2$%. Delcredere $2^1/_2$%.

Mailand

rechnet jetzt wie Sardinien überhaupt, nach

Lire italiane à 100 Centesimi

im französischen Münzfuß.

Papiergeld. Tresor- oder Kassenscheine à 5, 10, 15, 30, 60, 120, 600, 1200, 2400 Lire.

Silbermünzen. Scudi à 6 Lire und halbe à 3 Lire; 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Lirestücke (s. auch Genua).

Goldmünzen. Sovranos à 40 Lire und halbe à 20 Lire (s. auch Genua).

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.		
		Sichten		
		30 Tage.	90 Tage.	
Amsterdam	100 Gulden holländ. Court.	—	$212^3/_4$	Lire italiane.
Ancona, Rom	100 Scudi	526	—	„ „
Augsburg	100 Gulden südd. Währung	214	$212^7/_8$	„ „
Bologna	100 Lire ital.	$99^1/_8$	—	„ „
Florenz, Livorno	100 „ „	$99^1/_4$	—	„ „
Frankfurt a. M.	100 Gulden südd. Währung	$214^1/_2$	$213^5/_8$	„ „
Genua, Turin	100 Lire ital.	$99^1/_2$	—	„ „
Hamburg	100 Mark Banco	—	$187^1/_2$	„ „
London	1 Pfund Sterling	—	$24,_{91}$	„ „
Neapel	100 Ducati Regno	427	—	„ „
Paris, Lyon	100 Francs	$99^1/_3$	99	„ „
Venedig	100 Fiorini östr. Währung	—	—	„ „
Wien, Triest	100 Gulden „ „	—	—	„ „

Wechselrechtliches s. Genua.

Platzgebräuche. Gesponnene Seide oder Seidengarn versteht sich pr. Libbra, steigt jedoch mit der Feinheit, welche dadurch ausgedrückt wird, daß man das Gewicht von 400 Haspellängen (Fäden) welche Anzahl die Probe heißt, bei der Preisnotiz anzeigt. Die Feinheit der Gretzseide, welche ebenfalls nach der Libbra verkauft wird, bestimmt man bisweilen blos nach der Zahl der zugleich abgesponnenen Cocons. Englisches Baumwollgarn wird pr. Bündel von 10 Pfund av. d. p. verkauft; inländisches Baumwollgarn, gesponnenes (Trama) pr. Bündel von 5 Pfund av. d. p.; gezwirntes Baumwollgarn pr. Bündel von 10 Pfund av. d. p.; Hasenfelle pr. 100 Stück. — Tara. Gewöhnlich wird die befundene reine Tara angenommen. Bei Baumwolle kamen bisher 4 Libbre pr. Ballen in Abzug, wenn der Ballen weniger als 300 Libbre wog, und 3 Libbre pr. Ballen, wenn dieser über 300 Libbre wog; außerdem noch ein Gutgewicht von 7% auf Hundert (107 für 100 Libbre). Wolle in Leinwand verpackt genießt 2% Tara, 4% aber in grober Emballage, gewaschene wallachische Wolle 8%, Orleans 25%, Pottasche 10% Tara.

Mainz

rechnet wie Darmstadt und das ganze Großherzogthum Hessen, nach

Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennige.

Zahlwerth ist der süddeutsche Münzfuß; 52 ½ Gulden auf das Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Grundrentenscheine zu 1, 5, 10, 35 und 75 Gulden; ferner Noten der Darmstädter Bank für Süddeutschland in Abschnitten zu 10, 25 und 100 Gulden, zu 10, 25, 50 und 100 Thaler. *

Silbermünzen. Stücke zu 3 ½, 2, 1 und ½ Gulden; Vereinsthaler zu 1 ¾ Gulden (= 1 Thaler) und 1/30 Pfund fein Silber. Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreuzer.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen zu 100 und 50 Stück auf das Pfund feines Gold; 5 und 10 Guldenstücke.

Wechsel- und Geldpreise. Man richtet sich nach den Frankfurter Notirungen.

Wechselrecht. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Dem Einführungsgesetz vom 4. Juni desselben Jahres gemäß, dürfen Proteste nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Platzgebräuche. Die Preise der meisten Gewichtswaaren werden in dem schweren, dem leichten Pfunde und pr. Centner gestellt. Nach dem schweren Pfund werden verkauft: Kaffe, Cichorien, Piment, Zimmt, Nelken, Macis und Macisnüsse; nach dem leichten Pfund: Hausenblasen und Thee. Rüböl pr. 280 Pfund Leichtgewicht mit Faß und ohne dieses pr. 290 leichte Pfund; Leccer Oel pr. 280 Pfund Leichtgewicht mit Faß; Mohn- und Provencer-Oel pr. neuen Ctr.; Hell- und Südseethran pr. 440 Pfund Leichtgewicht; Berger Thran und Laberdan pr. Tonne; Häringe pr. 4 Viertelstonnen; Rum pr. alte Ohm; Pfälzer Wein pr. Stückfaß; Roggen, Gerste, Hafer und mitunter auch Weizen pr. 100 Kilogr.; Weizen, Hirse, Rüb- und Mohnsamen pr. neues Malter.

Marseille

rechnet wie Paris und ganz Frankreich nach

Francs à 100 Centimes.

Papiergeld und **Münzen** s. Paris.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	100 Gulden holländ. Court.	213 Francs.
Antwerpen	100 Francs	99 ½ "
Augsburg, Frankfurt a. M.	100 Gulden südd. Währ.	214 "
Barcelona	1 Peso duro	5 " 25 Centimes.
Berlin	100 Thaler im 30 Thalerfuß	374 "
Genua	100 Lire ital.	98 ⅝ "
Hamburg	100 Mark Banco	188 "
Konstantinopel, Smyrna	1 Franc	185 Para.
Lissabon, Porto	100 Milreïs in Silber	548 Francs.
Livorno	100 Lire ital.	98 ⅝ "
London	1 Pfund Sterling	25 " 10 Centimes.
Lyon, Bordeaux, Paris	100 Francs	99 ½ "
Madrid, Cadix, Bilbao	100 Silberpiaster	520 "
Mailand	100 Lire ital.	98 ⅝ "
Malta	1 Maltheser Scudo	2 " 10 Centimes.
Messina, Palermo	1 sicil. Oncia à 3 Ducati	13 " 90 "
Neapel	100 Ducati Regno	428 "
Petersburg	100 Silberrubel	376 "
Rom	1 Scudo rom.	5 " 35 Centimes.
Wien, Triest	100 Gulden östr. Währ.	190 "

* Eine im Jahr 1855 im Regierungsblatt publicirte Verordnung verbietet die Ausgabe fremden Papiergeldes in Stücken unter 10 Thaler im 14 Thaler- (bez. 30 Thaler-) Fuße vom 1. Januar 1856 ab, mit Ausnahme des k. preußischen, k. sächsischen und kurf. hessischen.

Wechselrecht s. Paris. — Wechselcourtage 1/6 %.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren werden pr. 1/2 und pr. 50 Kilogramm notirt; Rum pr. Velte; Cognac pr. 5 Veltes oder pr. Pipe von 60 Veltes; Spiritus und Branntwein pr. 5 Veltes; Portwein pr. Pipe von 70—72, Madeira pr. Pipe von 60 Veltes; Provenceröl pr. 50 Kilogr.; Oliven pr. 50 Kilogr. oder pr. Fäßchen von 72 Kilogr., Citronen pr. Kiste von 490 Stück; Korken pr. 1000 Stück in Ballen von 30 Mille; Theer pr. Tonne; Oel pr. Millerole von 64 Liter, Rosenöl pr. Unze Markgewicht. — Commissionsgebühren 2 %, beim Einkauf von Wein 37 1/2 Centimes pr. Hectoliter. — Waaren-Courtage bei Summen über 1200 Frs. 1/3 %, bis 1200 Frs. 1/2 % vom Käufer und Verkäufer. — Assekuranz-Courtage 7 1/2 % der Prämie, die der Versicherte zu zahlen hat.

Neapel.

Man rechnet im Geschäftsleben nach

Ducati di regno à 100 Grana (Grani) à 10 Cavalli,

außerdem nach Ducati Regno à 10 Carlini à 12 Grana à 12 Tornesi à 5 Cavalli; 26,15 Ducati auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Die Noten der hiesigen Bank beider Sicilien.

Silbermünzen. Scudi zu 12 und 6 Carlini (= 120 und 60 Grana); ganze und halbe Ducati; Stücke zu 2 Carlini (= 20 Grana) und 1 Carlino (= 10 Grana), in dem Feingehalt von 13 Loth 6 Grän.

Goldmünzen. 1 einfache Oncetta zu 3 Ducati, die doppelte Oncette zu 6 Ducati, 5 Oncette zu 15 Ducati, 10 Oncette zu 30 Ducati; Feingehalt 996 Tausendtheile mit 3 Tausendtheile Kupferzusatz und 1 Tausendtheil Remedium.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	90 Tage	1 Gulden holländ. Court.	49 Grana.
Augsburg, Frankfurt a. M. .	75 „	1 „ südd. Währ.	49 „
Florenz, Livorno	35 „	1 Lira ital.	24 „
Genua	40 „	1 „ „	24 „
Hamburg	90 „	1 Mark Banco	43 „
London	90 „	1 Pfund Sterling	560 „
Mailand	40 „	1 Lira ital.	24 „
Messina, Palermo . . .	30 „	1 Scudo romano	120 „
Paris, Marseille, Lyon . .	75 „	1 Franc	24 „
Petersburg	90 „	1 Silberrubel	89 „
Rom, Ancona	30 „	1 Scudo romano	120 „
Venedig	40 „	1 Fiorino östr. Währ.	58 „
Wien, Triest	60 „	1 Gulden „ „	45 „

Wechselrechtliches und Wechselusancen. Im Wesentlichen besteht hier die französische Wechselordnung, welche den Uso auf 30 Tage nach dem Ausstellungstage setzt. Respekttage finden nicht statt; innerhalb 24 Stunden nach Verfall des Wechsels muß Zahlung geleistet oder protestirt werden. — Wechselstempel und Wechselcourtage bisher 1/4 %.

Platzgebräuche. Seide, Kameelhaar, Opium, Gewürze, Essenzen, russische Hasenfelle, Vitriolöl, Wachs, Weinstein werden pr. Libbra, die meisten Waaren jedoch pr. Cantaro verkauft; Wolle pr. Rubbio à 26 Libbre; eingemachte Oliven, Kapern und feines Tafelöl nach der Kiste von 12 Bouteillen; Apfelsinen, Pomeranzen und Citronen nach der Kiste von circa 330 Stück; Wein, Weinessig, Branntwein und Citronensaft nach der Botte von 12 Barili; Wall- und Haselnüsse nach dem Tomolo; Pech und Theer aus Schweden nach der Originaltonne; neapolitanisches, Gallipoli- und Pugliaöl pr. Salma; calabrisches Oel pr. Botte von 2 3/4 Salme. — Die Waaren-Courtage wird gewöhnlich mit 1/2 % in Rechnung gebracht. — Tara. Es wird gewöhnlich die wirkliche reine Tara berechnet.

New-York

rechnet, wie auch New-Orleans, Philadelphia, Baltimore, Boston überhaupt sämmtliche nordamerikanische Handelsplätze und Freistaaten, nach

Dollars à 100 Cents (oder zu 10 Dimes à 10 Cents)

und zwar seit dem 1. Juni 1853 in Goldwährung, indem durch ein in diesem Jahre verkündigtes Gesetz das Gold zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben und festgesetzt worden ist. $332_{,297}$ Dollars auf das deutsche Zollpfund fein Gold.

Papiergeld. Ein Hauptzahlungsmittel in Nordamerika ist das Papiergeld, und besteht in den Noten, welche von den zahlreichen Banken, die existiren, ausgegeben werden, gegen Münze aber mehr oder weniger verlieren. Die Regierung gibt auch Schatzkammerscheine à 100 Dollars aus, welche 6% Zinsen tragen.

Silbermünzen. 50, 25, 10, 5 und 3 Centsstücke als Scheidemünze.

Goldmünzen. Stücke zu 1 Dollar ($= 0_{,15046}$ deutschen Kronen), $2\frac{1}{2}$ und 3 Dollarstücke, 5 Dollar (halbe Eagles), 10 Dollar (Eagles), 20 Dollar (Doppel-Eagles).

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta. 60 Tage Sicht.
Amsterdam	1 Gulden holländ. Court.	41 Cents in New-York.
Antwerpen	1 Dollar	515 Centimes.
Basel, Zürich	1 „	515 „
Berlin, Leipzig, Köln	1 Thaler Court.	72 Cents in New-York.
Bremen	1 „ Gold	80 „ „ „
Frankfurt a. M.	1 Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß	41 „ „ „
Hamburg	1 Mark Banco	36 „ „ „
London	100 Doll. à $4\frac{1}{2}$ S. in London	$108\frac{1}{4}$ Doll. in „
Paris	1 Dollar	515 Centimes.

Wechselrechtliches. Wechsel, mit Ausnahme der auf Sicht gestellten, genießen 3 Respekttage. Ungültig sind alle Wechsel, die an Sonn- und Feiertagen ausgestellt wurden. — Die Wechselcourtage beträgt $\frac{1}{4}$%.

Platzgebräuche. Bei den meisten Gewichtswaaren verstehen sich die Preise pr. 1 Pfund. Reis und Potasche werden pr. 100 Pfund verkauft; Schwefel, Cacao und Tauwerk pr. Hundredweight (von 112 Pfund); Hanf, Eisen und Farbhölzer pr. Ton von 20 Hundredweight; Mehl, Theer, Terpentin, Harz, Pech und Fleisch pr. Fäßchen; Hornspitzen und Stabholz pr. 1200 Stück; Mahagoniholz pr. 1 Faß; Getreide und Salz pr. Bushel; Wein, Rum, Branntwein, Sirup, Honig, Oel, Thran und Terpentinöl pr. Gallon; französische Weine pr. Originalgebinde, in Bouteillen pr. Dutzend. Die Verkäufe der für den Export bestimmten Waaren erfolgen gewöhnlich gegen baar, man versteht darunter aber 1 bis 3 Monate Zeit. Dagegen werden die eingeführten Waaren überall in der Union auf Kredit verkauft, und zwar in New-York: Kolonialwaaren auf 4 Monate, Fabrikate und Manufacte auf 6 bis 8 Monate gegen acceptirte Wechsel, oder eigene Wechsel (Notes) an Ordre, zahlbar bei einer Bank.

Waaren-Courtage $2\frac{1}{2}$%. Die allgemeine Commissionsgebühr bei Einkäufen gegen Rembours ist $2\frac{1}{2}$% nebst 1% für Trassiren. Die Commissionäre bringen bei Consignationen 5% Commission, $2\frac{1}{2}$% Delcredere und circa 2% Lagerversicherungs- und kleine Unkosten in Anrechnung. — Tara-Usancen im nordamerikanischen Handel: Tabak 10, 20 und 25%; Reis 10%; Cassia in Matten 2%; Kaffe in Fässern 20 Pfund; Zucker in Mehlfäßern 22 Pfund, in Säcken und Matten 5%, in Körben die wirkliche Tara, in Fässern 12% Tara und 5 bis 7 Pfund Gutgewicht, in Kisten 15% Tara und 4 Pfund Gutgewicht; Kandis in Kisten die wirkliche Tara; Baumwolle, Louisiana 2%, Karolina und Georgia keine, in Seronen 6%; bei Thee kommt die gesetzliche Zoll-Tara in Abzug, wogegen dem Nettogewicht noch 1 Pfund pr. Kiste hinzugefügt wird.

Nürnberg

rechnet wie das ganze Königreich Baiern, nach

Gulden à 60 Kreuzern à 4 Pfennige

süddeutsche Währung.

Papiergeld und Münzen s. Augsburg.

Wechselpreise. Man richtet sich nach Frankfurt a. M. und notirt die Course für kurze Sicht und 2 Monate Dato.

Wechselrechtliches s. Augsburg. — Wechselcourtage $^3/_4$ pro Mille.

Platzgebräuche. Die meisten Verkäufe werden gegen baar (pr. Comptant) jedoch mit 4 Wochen Zeit vollzogen. — Tara. Es ist die Berechnung der reinen, wirklichen Tara, bei Sirup aber 10% üblich. — Gutgewicht. Bei Kaffe und Zucker (Kandis ausgenommen) $^1/_2$%, bei Gewürzen und feinen Waaren $^1/_4$%, bei Anis, Fenchel, Kümmel ꝛc. 1%. — Waaren-Courtage $^1/_2$% vom Käufer und Verkäufer.

Odessa

rechnet wie Petersburg und ganz Rußland nach

Rubeln (Rubel Silber) à 100 Kopeken à 2 Denuschky;

$27_{,78}$ Silberrubel auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld und **Münzen** s. Petersburg.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	3 Mt	1 Silberrubel	180 Cents.
Genua	75 Tage dato	100 „	408 Lire ital.
Hamburg	3 Mt	3 Mark Banco	141 Kopeken.
Konstantinopel	3 „	1 Silberrubel	19 türk. Piaster.
London	3 „	1 Pfund Sterling	635 Kopeken.
Marseille, Paris . . .	3 „	100 Silberrubel	391 Francs.
Petersburg, Moskau . .	—	100 „	$99^3/_4$ Silberrbl. in Odessa.
Wien, Triest	3 Mt	100 „	205 Gulden östr. W. W. W.

Wechselrechtliches s. Petersburg. — Uso hier 14 Tage nach der Präsentation; Wechsel auf Sicht oder einige Tage nach Sicht müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden; längere Sichten genießen 3, Datowechsel 10 Respekttage incl. der Feiertage.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden größtentheils pr. Pud verkauft; Rindshäute nach dem Stück; Segeltuch pr. Stück; Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Lein- und Rübsamen nach dem Tschetwert.

Palermo und Messina

rechnen nach Oncie à 30 Tari à 20 Grani und nach

neapolitanischen Ducati à 100 Bajocchi;

$129_{,808}$ Oncie auf 1 deutsches Zollpfund Gold.

1 Oncie = 3 Ducati, 1 Scudo = 12 Tari, 1 Taro = 10 Bajocchi.

Papiergeld und **Münzen** s. Neapel.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	90 Tage	1 Gulden holl. Court.	95 sicil. Grana.
Augsburg, Frankfurt a. M.	90 „	1 „ südd. Währ.	96 „ „
Genua	45 „	1 Lira ital.	48 „ „
Hamburg	90 „	1 Mark Banco	84 „ „
Livorno, Florenz . . .	45 „	1 Lira ital.	48 „ „
London	90 „	1 Pfund Sterling	1170 „ „
Malta	30 „	100 Oncie in Malta	$99^1/_2$ Oncie in Palermo.
Neapel	30 „	1 Ducato	198 sicil. Grana.
Paris u. a. französ. Plätze .	60—99 Tage	1 Franc	48 „ „
Venedig	60 Tage	1 Fiorino östr. Währ.	112 „ „
Wien, Triest	90 „	1 fl. östr. W. W. W.	85 „ „

Wechselrechtliches s. Neapel.

Platzgebräuche in Palermo. Die eingeführten Waaren werden in der Regel zollfrei und auf 4 bis 6 Monate Kredit verkauft; die Ausfuhrwaaren frei an Bord und gegen Baarzahlung. Die Verkäufe von Citronen finden auf Sicilien pr. Kiste von 36—42 Stück, von Pomeranzen pr. Kiste von 30—36 Stück, von rohem Citronensaft nach der Salma statt; Krachmandeln werden nach dem Tomolo, geschälte Mandeln nach dem Cantaro von 102 Rotoli und Cocons nach dem Rotolo verkauft. — Tara. Man berechnet in der Regel die reine Tara, bei Süßholzsaft noch weitere 2% für Lorbeerblätter. — Gutgewicht. Bei Mandeln und trockenen Pomeranzen 2%. Bei Consignationen nach Palermo werden 3% Commission, 2% Delcredere, $^1/_2$% Courtage und ebensoviel Lagerhausmiethe berechnet; bei Ausfuhren 3% Commission, die Courtage gewöhnlich $^1/_2$%, bei Getreide 2—3%. Außerdem beansprucht der Commissionär $^1/_6$% Wechselcourtage.

Platzgebräuche in Messina. In der Hauptsache dieselben wie in Palermo. Einfuhrwaaren werden größtentheils auf Kredit, Kolonialwaaren meistens auf 3 bis 4 Monate, Manufacte auf 6 Monate, Felle und Häute auf 8 Monat Kredit verkauft. Die Produkte der Insel dagegen werden fast regelmäßig gegen baare Zahlung abgesetzt.

Paris.

Man rechnet in ganz Frankreich nach

Francs à 100 Centimes

in einem Silber- und Zahlwerthe, in welchem gesetzmäßig $111_{,111}$ Francs auf das Pfund; erfahrungsgemäß und durchschnittlich aber 112 $^1/_4$ Francs auf das Pfund fein Silber gehen.

Papiergeld. Die Noten der Bank von Frankreich, in Abschnitten von 60, 100, 200, 500, 1000 und 5000 Francs.

Silbermünzen. Stücke zu 5, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Francs. (In Bronze 10, 5, 2 und 1 Centimesstücke.) Das einfache Frankenstück wiegt 5 Gramm, das 2 Frankenstück 10 Gramm, das 5 Frankenstück 25 Gramm.

Goldmünzen. Stücke zu 100, 50, 40, 20, 10 und 5 Francs. Die 40 Francsstücke werden seit 1854 nicht mehr geprägt. Die Feinheit dieser Goldmünzen ist $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheile (Millièmes) = 21 Karat $^7/_5$ Grän.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Briefe (Angeb.).	Geld (Gesucht).
			Francs.	Francs.
Amsterdam	K.S.	100 Gulden holländ Court.	213 $^1/_2$	213 $^1/_4$
	3 Mt	" " "	212 $^1/_4$	212
Antwerpen	K.S.	100 Francs	99 $^7/_8$	99 $^1/_2$
	3 Mt	"	99 $^1/_2$	99 $^1/_4$
Berlin	K.S.	100 Thaler Court.	374	373
	3 Mt	"	370 $^1/_2$	370
Frankfurt a. M.	K.S.	100 Gulden südd. Währ.	213 $^1/_2$	213 $^1/_4$
	3 Mt	" " "	212 $^1/_4$	212
Genua, Mailand	K.S.	100 Lire ital.	98 $^3/_4$	98 $^5/_8$
	3 Mt	" "	98 $^1/_4$	98
Hamburg	K.S.	100 Mark Banco	189	188 $^7/_8$
	3 Mt	" "	188	187 $^3/_4$
Lissabon, Porto	K.S.	1 Milreïs	$5_{,50}$	$5_{,48}$
	3 Mt	"	$5_{,48}$	$5_{,47}$
Livorno	K.S.	100 Lire ital.	98 $^3/_4$	98 $^5/_8$
	3 Mt	" "	98 $^1/_4$	97
London	K.S.	1 Pfund Sterling	$25_{,20}$	$25_{,15}$
	3 Mt	" "	25	$24_{,95}$
Madrid, Cadix, Bilbao	K.S.	1 Peso duro	$5_{,24}$	$5_{,23}$
	3 Mt	" "	$5_{,18}$	$5_{,17}$
Neapel	K.S.	1 Ducato Regno	$4_{,29}$	$4_{,28}$
	3 Mt	" " "	$4_{,25}$	$4_{,24}$
Petersburg	K.S.	100 Silberrubel	398	397
	3 Mt	"	396	395
Wien, Triest	K.S.	100 Gulden östr. W. B. V.	189	188 $^7/_8$
	3 Mt	" "	188	187 $^3/_4$

Wechselrecht und Wechselusancen. Der Titel 8 des Code de Commerce ist als Wechselordnung Frankreichs zu betrachten, und es sind folgende Bestimmungen als vorzüglich wichtig anzuführen:

Uso ist 30 Tage, und es können Wechsel auf ein oder mehrere Uso nach dato oder ebenso nach Sicht gestellt werden. — Wenn der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, so muß die Einlösung am vorhergehenden Tage erfolgen. — Respekttage gibt es keine. Der Inhaber eines Wechsels muß die Zahlung desselben am Verfalltage fordern, und wenn nicht bezahlt wird, am nächstfolgenden Tage, und wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am darauffolgenden Tage protestiren lassen. Ist aber dieser zweite Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktage Zahlung zu leisten oder Protest einzulegen. (In Paris ist es Gebrauch, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme zu übersenden, und solchen zweimal 24 Stunden in seinen Händen zu lassen, nach deren Ablauf er sich hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme zu erklären hat. Ferner findet der Mißbrauch statt, daß der Bezogene sein Accept wieder vernichten kann, so lange der Wechsel noch in seinem Besitz ist.) — Das Indossament muß mit dem Datum versehen sein, den Werthempfang ausdrücken und den Namen des Wechselempfängers enthalten; fehlt das eine oder andere, so hat der Wechsel keine Wechselkraft und wird blos als Vollmacht zum Einzug des Betrages angesehen. — Der Aussteller und die Indossanten haften in solidum für die Acceptation und Bezahlung des Wechsels zur Verfallzeit. — Ein Wechselbrief muß in den Münzsorten bezahlt werden, welche darin ausgedrückt sind. — Ist ein nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen, so kann Derjenige, dem er zugehört, gegen Vorzeigung eines zweiten, dritten Exemplars auf Zahlung dringen. — Ist der verlorene Wechsel mit Accept versehen, so kann gegen Vorzeigung eines zweiten, dritten, vierten Wechsels die Zahlung nicht gefordert werden, es sei denn, daß man zuvor Bürgschaft stelle und eine Ordonnanz des Richters auswirke. Letztere ist für alle verlorenen Wechsel erforderlich. Der Eigenthümer eines verlorenen Wechsels muß, um sich ein zweites Exemplar zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Vormann wenden, und so aufwärts von einem Indossanten zum andern bis zum Zieher des Wechsels.

Wechselcommission gewöhnlich $^1/_2$%; Wechselcourtage $^1/_8$% vom Käufer und Verkäufer. — Wechselstempel: bis 100 Francs des Wechselbetrags: 5 Centimes, von 100—200: 10 Centimes, und für jede weiteren 100 Francs 5 Centimes mehr.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren werden theils pr. 1, theils pr. 100 Kilogr., fette Oele ebenfalls pr. 100 Kilogr., Mohnöl pr. Hectoliter, Wein in der Regel für das Stückfaß (pièce) notirt. Die meisten Waaren werden mit 3% Disconto verkauft. — Die Waaren-Courtage, welche vom Käufer und Verkäufer getragen werden muß, ist gewöhnlich $^1/_2$%.

Petersburg.

Im ganzen russischen Reiche rechnet man nach

Rubeln (Rubel Silber) à 100 Kopeken à 2 Denuschky;

$27_{,78}$ Silberrubel auf 1 Zollpfund fein Silber.

Unter Silberrubel versteht man den Rubel in Silbergeld, welcher das gesetzliche Maaß alles Werthes ist; unter Bank- oder Papierrubel aber versteht man den Rubel in Papiergeld. — $3^1/_2$ Papierrubel = 1 Silberrubel.

Die Rechnungsweise in Papier- oder Bankrubeln (Rubel-Assignaten) ist zwar gesetzlich aufgehoben, jedoch noch nicht ganz außer Gebrauch.

Papiergeld. Die Reichskreditbillets in Abschnitten zu 1, 3, 5, 25 und 50 Rubel. Sie verlieren einige Procente gegen Silber oder Gold, obgleich sie Zwangsumlauf haben.

Silbermünzen. Ganze und halbe Rubelstücke, Stücke zu 5, 10, 20 und 25 Kopeken.

Goldmünzen. Halb-Imperialen à 5 Rubel, $^{11}/_{12}$ fein = 22 Karat (= $0_{,59987}$ deutschen Kronen), Imperialducaten à 3 Rubel. (22 Karat fein.)

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	1 Rubel Silber	192 Cents niederl.
Hamburg	1 „ „	34 Schillinge Banco.
London	1 „ „	38 Pence Sterling.
Paris	1 „ „	400 Centimes.

Wechselrechtliches und Wechselusancen. Trassirte Wechsel müssen binnen 24 Stunden nach Empfang dem Bezogenen präsentirt und von diesem nach 24 Stunden erklärt werden, ob er annehmen will oder nicht. Der Acceptant kann sein Accept in keinem Falle zurücknehmen. — Bei Sichtbriefen kann der Aussteller die Zeit der Präsentation vorschreiben. — Datowechsel verfallen am letzten Tage der Wechselfrist. — Zwölfmonatwechsel verfallen an demselben Tage des nächsten Jahres, von welchem der Wechsel im Vorigen datirt ist. Der 29. Februar (Schalttag) wird in solchem Falle nicht mitgezählt, sondern der 28. als Verfalltag angenommen.* — Uso ist 15 Tage nach Vorzeigung zur Annahme. — Respekttage sind für Sichtwechsel 3, für Datowechsel 10 Tage, inclusive der Feiertage; fällt der letzte Respekttag auf einen Feiertag, so hat die Zahlung am Tage vorher zu geschehen. Meßwechsel und solche Wechsel, welche nicht vor der Verfallzeit acceptirt worden sind, genießen keine Respekttage. — Sichtwechsel sind binnen 24 Stunden nach ihrer Annahme zu bezahlen. — Bei mehreren Tagen ꝛc. nach Sicht wird der Tag der Annahme nicht mitgerechnet. — Ein aufgenommener Protest ist spätestens mit der zweitfolgenden Post an den zunächst Betheiligten zu versenden. — Der Aussteller kann dem Bezogenen Contreordre geben, wenn er die Valuta nicht empfangen hat, er haftet aber den Indossanten für alle Folgen die daraus entstehen. — Ein Indossament mit dem Zusatze: „ohne Rückkehr auf mich" setzt den Indossanten, welcher ein solches macht, außer aller Verantwortlichkeit für Nichtbezahlung des Wechsels. — Wechselcommission gewöhnlich $\frac{1}{2}$%; Wechselcourtage $\frac{1}{4}$%; bei Discontgeschäften $\frac{1}{8}$%; bei Tratten auf Moskau in der Regel 1 pro Mille. Diese Gebühr darf der Mäkler sowohl von dem Aussteller als vom Remittenten erheben. Alle auf inländische Plätze gezogene Wechsel müssen vor der Präsentation gestempelt werden.

Platzgebräuche. Die Preise der Gewichtswaaren werden gewöhnlich pr. Pud notirt; Flachs, Hanf, Pottasche, Blei, Alaun, Talg, Strohasche, Blau- und Gelbholz pr. Berkowetz von 10 Pud; Opium, Castoreum, cabard. Moschus, Vanille und ätherische Oele pr. 1 Pfund; orientalischer Moschus pr. 1 Unze; Häringe werden pr. Tonne verkauft, Kapern und Oliven pr. Faß von 100 Pfund; Porterbier und französische Weine pr. Orhoft, Champagner pr. Bouteille, spanische Weine und Citronensaft pr. Pipe; Rum und Franzbranntwein pr. Anker; Häute und Pelzwerk meistens pr. Stück, ebenso Kamlott; Zobel pr. 40 Stück; Hermelin und Korke pr. 1000 Stück; Tuch und Kalmuk pr. Arschin; Leinwand pr. 1000 Arschin, deßgleichen flämische, Segeltuch und Raventuch pr. 50 Arschin; baumwollene Stoffe pr. 1, 12, 24 und 28 Arschin; Mahagoniholz pr. Quadratfuß. Die Ausfuhrwaaren pflegt man gegen baar zu verkaufen; bei Verkäufen auf Kredit wird 1% pro Monat Disconto für baare Zahlung gewährt. Einfuhrwaaren werden auf 4 bis 12 Monate Kredit verkauft, und es beträgt der jährliche Disconto für frühere Zahlung im Durchschnitt 7%. — Tara. In den meisten Fällen wird die wirkliche Tara ausgemittelt. — Gutgewicht, Refactie und andere Vergütungen auf das Gewicht finden nicht statt. — Die Commission für Waareneinkäufe beträgt 2%, außerdem wird 1% für Extrakosten berechnet; Courtage $\frac{1}{2}$% für den Käufer und Verkäufer. Bei Waarenverkäufen werden für Commission 3%, für Courtage $\frac{1}{2}$%, für Delcredere $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$% pr. Monat, für Discontcourtage $\frac{1}{4}$% in Anrechnung gebracht. Für Juwelen beträgt die Commission 5%, für eingezogene Fracht- und Havariegelder 3%.

Rom.

Man rechnet hier wie im ganzen Kirchenstaat nach

Scudi romani à 100 Bajocchi à 5 Quattrini,

und es gehen $20_{,846}$ solcher Scudi auf 1 Zollpfund fein Silber.

Der Scudo wird auch in $3\frac{1}{3}$ Testoni à 30 Bajocchi, oder in 5 Papetti à 20 Bajocchi, oder in 10 Paoli à 10 Bajocchi getheilt.

Papiergeld. Die päpstlichen Schatzscheine in Stücken zu 1, 5, 10, 20 und 50 Scudi, welche Zwangscours haben. Die Noten der neuen Bank des Kirchenstaates in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi.

Silbermünzen. Ganze und halbe Scudi, Testoni, Papetti, Paoli, Grossi.

---

* Da man sich in Rußland noch des alten oder Julianischen Kalenders bedient, so weicht ein russisches Datum von einem Datum des neuen oder Gregorianischen Kalenders ab, und diese Abweichung beträgt 12 Tage (vom 1. März 1800 bis 1. März 1900), um welche der russische zurück ist, so daß z. B. der 17. Februar neuen Styls der 5. Februar alten Styls ist. Bei ausländischen Wechseln wird die Verfallzeit nach dem neuen, bei russischen aber nach dem alten Styl gerechnet.

Goldmünzen. Stücke zu 10 Scudi $17_{,336}$ Gramm schwer (= $1_{,56024}$ deutschen Kronen), 5 und 2½ Scudistücke und Stücke zu 1 Scudo romano, sämmtliche $^{9}/_{10}$ fein.

Von fremden Münzen coursiren hauptsächlich sardinische 5 Lirestücke, französische 5 und 20 Francsstücke.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	1 Gulden holländ. Court.	39 Bajocchi.
Ancona, Bologna	100 Scudi in Ancona &c.	$99_{,75}$ Scudi in Rom.
Augsburg	1 Gulden südd. Währung	39 Bajocchi.
Genua	1 Lira ital.	19 „
Hamburg	1 Mark Banco	35 „
Livorno und **Florenz**	1 Lira ital.	19 „
London	1 Pfund Sterling	466 „
Madrid	1 Peso duro	99 „
Mailand	1 Lira ital.	19 „
Neapel	1 Ducato Regno	$89_{,40}$ „
Paris, Lyon, Marseille	1 Franc	20 „
Venedig	100 Fiorini östr. Währ.	46 Scudi.
Wien, Triest	100 Gulden „ „ B. B.	35 „

Wechselrecht das französische.

Platzgebrauch. Die Waaren-Courtage beträgt 1% vom Käufer allein.

Rostock

rechnet nach

Thalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennige

im 14 Thalerfuß, auch nach

Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige.

Papiergeld. Noten der Rostocker Bank à 10, 20, 50 und 100 Thaler.

Silbermünzen. Thalerstücke zu 48 Schillingen, 12 Loth fein, im 14 Thalerfuß, ⅓ Thalerstücke zu 16 Schillingen 10⅔ Loth fein, ⅙ Thalerstücke zu 8 Schillingen 8⅓ Loth fein. Scheidemünze: 4 und 1 Schillingstücke.

Goldmünzen. Doppelte, einfache und halbe Pistolen 21½ Karat fein; Ducaten zu 2¾ Thalern Gold.

Coursverhältnisse. Man richtet sich in Wechselgeschäften nach Hamburg.

Wechselrecht. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft. Die Ausführungsverordnung vom 28. April desselben Jahres bestimmt unter Anderem Folgendes: die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Die im Art. 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

St. Gallen.

Seit 1. September 1852, in welchem Jahre der neue Münzfuß (der französische Silberfuß) eingeführt worden ist, rechnet man nach

Franken zu 100 Rappen oder Centimen.

Papiergeld. Die Noten oder sogenannten Anweisungen der St. Galler Bank in Abschnitten zu 10, 50 und 100 Gulden ursprünglich, bilden das Privatpapiergeld von St. Gallen.

Münzverhältnisse s. Basel.

Wechselpreise. Dieselben werden nach den gleichen Normen wie in Basel und Genf in der Wechselfrist von 1 und 3 Monaten Dato auf Amsterdam, Augsburg, Frank-

furt a. M., Hamburg, Livorno, London, Mailand, Lyon, Paris, Triest und Wien notirt. Ferner notirt man:
99½ und 99 neue schweiz. Franken ± für 100 Francs auf Brüssel 1 und 3 Monat;
98⅞ „ 99⅜ „ „ „ ± „ 100 Lire ital. auf Genua 1 und 3 Monat.

Wechselrechtliches. Die im Jahre 1784 für den Kanton St. Gallen eingeführte Wechselordnung bestimmt unter Anderem Folgendes: Uso. Derselbe ist vom einfachen 15 Tage, vom doppelten 30 Tage, von einem und einem halben Uso 23 Tage, und von einem halben Uso 8 Tage nach Sicht, den Tag der Vorzeigung für den ersten gerechnet. — Respekttage. Briefe welche auf Sicht lauten, haben keine Respekttage; alle andere Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie sein mögen, genießen 6 Respekttage, mit Ausnahme derjenigen in hiesige Jahrmärkte, die spätestens am Jahrmarktsdienstag bezahlt werden müssen. — Anweisungen von auswärts auf hier ausgestellt, bedürfen keines Accepts und genießen auch kein Wechselrecht.

Stettin

rechnet wie Berlin nach

Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige

im 30 Thalerfuße.

Papiergeld und **Münzen** s. Berlin.

Wechselpreise. Stettin wechselt auf Amsterdam, Hamburg (in kurzer Sicht und 2 Monate Dato), auf London, Paris, Bordeaux (in kurzer Sicht und 3 Monate Dato) nach den Normen von Berlin. Außerdem werden Course auf Berlin und Breslau (kurze Sicht und 2 Monate Dato), mit ± 100 Thaler hier für 100 Thaler auf Berlin, resp. Breslau notirt.

Wechselrechtliches s. Berlin. — Wechselcommission in der Regel ⅓%, bisweilen auch ¼%. — Wechselcourtage 1 pro Mille.

Platzgebräuche. Die meisten Gewichtswaaren werden pr. Centner verkauft; Kaffe, Droguen, Zimmt und Zimmtblüthen, Nelken, Macis und Macisnüsse, Kardamomen und Buenos-Ayreshäute pr. Pfund; grüne oder schwarze Seife, brauner Wallfischthran, blanker und brauner Thran, Kopenhagener 3 Kronenthran, Häringe, Steinkohlentheer und Steinkohlenpech pr. Original-Tonne; Südseethran pr. Centner; Wein, Rum und Arak, präparirte Branntweine, Liqueurs nach Oxhoften zu 6 Anker à 42 bis 44 Flaschen (zu ¾ Quart); Rheinwein nach dem Ohm à 2 Eimer à 2 Anker; Rum und Arak kauft man im Großhandel gewöhnlich für 30 Viertel, die fest = 192 preuß. Quart gerechnet werden. Getreide wird seit dem 1. Juli 1858 nach folgenden Normen usanzmäßig gehandelt: Weizen pr. Scheffel von 85 Pfund Zoll- oder neues Landesgewicht, Roggen pr. Scheffel von 77 Pfund, Gerste pr. Scheffel von 70 Pfund, Hafer pr. Scheffel von 50 Pfund. Bei Spiritus geschieht die Preisstellung für 100 Quart zu 80% Alkoholgehalt nach Tralles (nominell „für 8000%"); doch darf keine Abtheilung des gelieferten Spiritus unter 76% Stärke haben.

Die Zahlungszeit bei Waaren ist 3 Monat Accept pari oder gegen baar mit Abzug eines Discontos, welcher nach dem bei der preuß. Bank zur Zeit des Abschlusses bestehenden Zinsfuß für Wechsel zu berechnen ist. Im Produktenhandel verstehen sich die Preise gegen baar ohne Abzug. Bei Verkäufen pr. Kasse ist der Verkäufer berechtigt, sofort nach Ablieferung eines Theils der Waaren oder Produkte, Zahlung des Kaufgeldes zu fordern, sobald das Kaufgeld für den abgelieferten Theil die Summe von 100 Thaler erreicht, und bis zur erfolgten Zahlung die weitere Ablieferung auf Kosten des Käufers zu sistiren. Alle Tara- und Werthberechnungen verstehen sich nach Zollgewicht. Tara wird ½ Pfund und darüber für 1 Pfund, was unter ½ Pfund, gar nicht gerechnet. Wo eine Tara-Vergütung nach Faktura berechnet wird, ist der Käufer berechtigt, die Vorlage der Originalfaktura zu fordern. — Die Provision auf ein- und verkaufte Waaren wechselt zwischen 1, 1½ und 2%, ebenso das Delcredere. — Die Courtage beim Waarenhandel ist ¼% vom Käufer und Verkäufer, bei Getreide beträgt sie ¼% bei Winter- und ½% bei Sommerkorn von beiden Theilen.

Stockholm.

Man rechnet gegenwärtig in ganz Schweden nach

Reichsthalern (Reichsmünze) à 100 Oere,

und es gehen $78_{,413}$ auf 1 Zollpfund fein Silber.

Papiergeld. Die Bankzettel oder Noten der hiesigen reichsständischen Bank

zu $^2/_3$, 2, $6^2/_3$, 10, $16^2/_3$, $33^1/_3$, 100 und 500 Reichsthalern Banco = 1, 3, 10, 15, 25, 50, 150 und 750 Reichsthalern Reichsmünze, ferner zu 3 und 5 Reichsthaler Banco sind das Hauptcirculationsmittel des Landes und Staatspapiergeld. Privatpapiergeld sind die Noten der Provinzialbanken. 1 Reichsthaler Papier in Bancozetteln ist $1^1/_2$ Reichsthaler Silber.

Silbermünzen. Stücke zu 4 Reichsthaler oder 400 Oere, zu 2 Reichsthaler oder 200 Oere, zu 1 Reichsthaler oder 100 Oere, zu $^1/_2$ Reichsthaler oder 50 Oere, zu $^1/_4$ Reichsthaler oder 25 Oere, zu $^1/_{10}$ Reichsthaler oder 10 Oere.

Goldmünzen. Doppelte Ducaten zu $8^3/_8$ Reichsthaler (= $0{,}_{34007}$ deutschen Kronen), einfache und vierfache Ducaten, sämmtliche in der Feinheit von 23 Karat 5 Grän.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.	
Amsterdam	70 Tage dato	100 Gulden holländ. Court.	151 Reichsthaler.	
Berlin	K.S.	100 Thaler im 30 Thalerfuß	272 „	
Hamburg	K.S.	100 Mark Banco	134 „	
Kopenhagen . . .	8 Tage dato	100 dän. Reichsthaler	202 „	
London	90 „ „	1 Pfund Sterling	17 „	70 Oere.
Lübeck	67 „ „	100 Mark Courant	108 „	50 „
Paris	90 „ „	100 Francs	70 „	
Petersburg	30 „ „	100 Silberrubel	292 „	20 „

Wechselrecht und Wechselusancen. Die im Jahre 1852 eingeführte Wechselordnung entspricht in der Hauptsache der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Uso auf ausländische Wechsel 1 Monat nach Sicht. Respekttage 6 für alle Wechsel mit Ausnahme der Sichtwechsel. — Wechselcommission gewöhnlich $^1/_3$ bis $^1/_2$%; Wechselcourtage $^1/_8$% vom Käufer und Verkäufer.

Platzgebräuche. Die Preise werden in Reichsthalern Reichsmünze notirt. Die exportirten Waaren werden in der Regel pr. Comptant, die importirten aber auf 3 bis 9 Monate Zeit verkauft. — Tara. Gewöhnlich wird die effective Tara gerechnet; Gutgewicht ist nicht üblich. — Die Waarencourtage beträgt $^1/_4$% und ist vom Käufer und Verkäufer zu tragen.

Stuttgart.

Man rechnet in ganz Württemberg nach

Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige.

Zahlwerth ist der $52^1/_2$ Guldenfuß.

Papiergeld. Scheine auf den Betrag von 10 Gulden lautend.

Silbermünzen. Stücke zu $3^1/_2$ fl. (2 Thaler), 2 fl., $1^3/_4$ fl. (Vereinsthaler), 1 und $^1/_2$ fl. Scheidemünzen: 6, 3 und 1 Kreuzerstücke.

Goldmünzen. Kronen und halbe Kronen nach dem Vereins-Goldfuße. Vor 1857 Ducaten nach dem Reichsfuß, 23 Karat 8 Grän fein, welche nach einer Verordnung vom Jahre 1840 von allen öffentlichen Kassen à 5 fl. 45 kr. angenommen und ausgegeben werden.

Wechselpreise. Die Coursnormen sind die von Frankfurt a. M., und es sind die Notirungen dieses Platzes überhaupt hier maßgebend. Die verschiedenen Wechsel auf fremde Plätze, welche in die Hände der hiesigen Bankiers gelangen, werden auf einem hier circulirenden Verzeichniß wöchentlich mehrmals angetragen.

Wechselrecht. Seit dem 1. Mai 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung. — Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 75 der d. W.O.) geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes. — Ist der Bezirksnotar verhindert, Protest aufzunehmen (Art. 87 der d. W.O.), so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt. Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsaktuar einzutreten. — Notare sollen nach 7 Uhr Abends einen Wechselprotest nicht mehr erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der spätern Erhebung einverstanden erklärt, was in den

Protesten zu bemerken ist. — Die Protesteinlegung hat spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zu geschehen, demnach darf, wenn der erste Tag nach dem Zahlungstage ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, derselbe nicht mitgezählt werden.

Triest

rechnet wie Wien nach

Gulden (Fiorini) zu 100 Neukreuzern (Soldi)

im 45 Guldenfuß oder nach der neuen östreichischen Währung.

Papiergeld und **Münzen** s. Wien.

Wechselpreise. Außer den Notirungen des Wiener Coursblattes werden noch folgende Course in Fiorini notirt:

auf Ancona, Bologna, Rom für 100 Scudi,
„ Barcelona . . . . . . „ 100 catalonische Libras,
„ Corfu, Zante . . . . „ 100 Dollars,
„ Konstantinopel . . . „ 100 türkische Piaster,
„ Messina, Palermo . . „ 100 Oncie,
„ Neapel . . . . . . „ 100 Ducati,
„ Petersburg . . . . „ 100 Silberrubel.

Wechselrechtliches s. Wien. — Wechselcommission $^1/_3$%, bisweilen auch $^1/_2$%; Wechselcourtage 1 pro Mille, mitunter auch $^1/_2$ pro Mille.

Platzgebräuche Die Gewichtswaaren werden entweder pr. Wiener Pfund, oder nach dem Centner von 180 Wiener Pfund, Thran pr. Faß von 220 Pfund, Dreikronenthran pr. Faß von 300 Pfund, Reis pr. Centner, Citronen und Pomeranzen pr. Kiste, Getreide, Hülsefrüchte und Oelsamen pr. Stajo, Eisen und Stahl nach dem Migliajo von 1000 Pfund, Feilen pr. Bund, englisches Weißblech pr. Kiste, Häringe nach dem Barile (Faß), Sardellen, Ossa Sepiä und Weberröhre pr. 1000 Stück, Hasenfelle, sicilianische Lammfelle pr. 110 Stück, Meerzwiebeln und Lammfelle pr. 100 Stück, Ziegenfelle pr. Paar und Schöpsenfelle pr. Pfund, alle übrigen rohen und gegerbten Häute nach dem Centner verkauft. Englischen Twist verkauft man nach dem englischen Pfunde av. d. p. (Originalverpackung); Arak und Rum nach dem englischen Wein-Gallon. Die Ein- und Verkäufe geschehen entweder gegen baar, gegen 2 bis 3% Disconto oder auf 3 bis 6 Monate Kredit. — Tara. Bei den meisten Artikeln wird die reine Tara berechnet. — Für Commissionsgebühr wird auf eingekaufte Waaren 2%, auf verkaufte $^1/_2$%; Delcredere in der Regel besonders; für Waarencourtage $^1/_2$ bis 1% berechnet. Waaren werden auf eine kürzere Zeit als 3 Monate hier nicht versichert.

Turin

rechnet wie das ganze Königreich Sardinien nach

Lire italiane à 100 Centesimi.

Münzfuß ist der französische, da die Lira italiana dem französischen Franken völlig gleich ist.

Papiergeld und **Münzen** s. Genua.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderl. Valuta.
Augsburg, Frankfurt a. M.	30 Tage Sicht	100 Gulden südd. Währ.	213 Lire ital.
Genua	10 „ „	*	
Livorno	30 „ „	100 Lire ital.	99,75 „ „
London	30 u. 90 T. S.	1 Pfund Sterling	25,15 „ „
Mailand	10 Tage Sicht	100 Lire ital.	99,75 „ „
Paris, Lyon	30 u. 90 T. S.	100 Francs	99,75 „ „

Wechselrechtliches s. Genua. — Wechselcommission $^1/_3$ bis $^1/_2$%; Wechselcourtage 1 pro Mille.

* Auf Genua wird ein Cours mit Abzug von Procent Jahresdiscont für Sichtdifferenz notirt.

Platzgebräuche. Der Preis des Seidengarns versteht sich für die Libbra und weicht nach der Feinheit ab; letztere wird dadurch ausgedrückt, daß man angibt wie viel Denari die Fäden wiegen, die um einen Haspel, dessen Peripherie ein französischer Stab ist, vierhundertmal umgehaspelt sind; je weniger Denari diese Fäden, die man die Probe heißt, wiegen, desto besser und theurer ist die Seide. (288 Denari = 1 Handelspfund.) Cocons werden nach dem Rubbo verkauft. — Bei Tara-Vergütungen darf nur die effective Tara in Anrechnung gebracht werden. Gutgewicht und Supertara sind in Sardinien gesetzlich abgeschafft.

Venedig

rechnet nach

Fiorini (Gulden) à 100 Soldi austriaci

im 45 Guldenfuß oder in der neuen östreichischen Währung.

Münzverhältnisse s. Wien.

Von fremden Münzen circuliren hier hauptsächlich spanische und mexikanische Dublonen, Doppien, Brabanter Sovrani, französische 20 und 5 Francsstücke, Kronenthaler und preußische Thaler.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	1 Gulden holländ. Court.	85 Soldi austr.
Ancona	1 Scudo effectiv	212 „ „
Augsburg	1 Gulden südd. Währung	85 „ „
Corfu, Zante	1 Dollar	205 „ „
Florenz, Livorno	1 Lira ital.	40 „ „
Genua	1 „ „	40 „ „
Hamburg	1 Mark Banco	75 „ „
Konstantinopel	1 türk. Piaster	9 „ „
Lissabon	1 Milreïs Silber	205 „ „
London	1 Pfund Sterling	1005 „ „
Mailand	1 Lira ital.	40 „ „
Messina, Palermo	1 Oncia	505 „ „
Neapel	1 Ducato Regno	170 „ „
Paris, Lyon, Marseille	1 Franc	40 „ „
Wien, Triest	1 Gulden östr. Währung B. V.	75 „ „

Wechselrechtliches s. Wien. — Wechselcommission für inländische Wechsel $^1/_2$%, für fremde Wechsel 1%; Wechselcourtage $^1/_2$ pro Mille.

Platzgebräuche. Die Preise werden theils in Fiorini, theils in Lire austriaci, theils in Ducati correnti piccoli häufig für Wiener Gewicht notirt, und es erfolgen die Verkäufe größtentheils auf 3 Monate Zeit. Bei Baarzahlungen wird für manche Artikel ein abweichender Disconto gewährt; bei Zucker 3%, bei Olivenöl 6%, bei Mandeln 9%. Citronen, Pomeranzen und Fensterglas werden pr. Kiste, Häringe und Sardellen pr. Tonne, Theer und Thran pr. Originaltonne, Meerzwiebeln und Lammfelle pr. 100 Stück; Hasenfelle pr. 110 Stück, Bock-, Ziegen- und Schaffelle pr. Paar verkauft. — Tara. Bei den meisten Waaren wird gewöhnlich die reine Tara in Abzug gebracht. Feste Sätze finden statt: bei ital. Hanf 2%, Baumwolle Bahia und Fernambuco 2%, ostindischer 4%, Zucker, brasilianischer 15 bis 18%, Jamaika, Moscovado 14%, brauner und gelber Bourbon und ostindischer ohne Ausnahme 5%, raffinirter, gestampfter 12%, Krapp 4%, Pottasche, ungarische 10%, Bimsstein 10%. — Commission bei Kolonialwaaren 2%, bei Manufacten 3%, einschließlich der Courtage von 1%.

Warschau

rechnet seit 1841 wie Rußland nach

Rubeln (Rubel Silber) à 100 Kopeken à 2 Denuschky;

$27_{,78}$ Rubel auf 1 Zollpfund fein Silber. Früher (und auch jetzt noch) rechnete man hier und im ganzen Königreich Polen nach Gulden (Zlots) à 30 Groschen (Groszy).

Papiergeld. Die Noten der Bank von Polen zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubeln, welche sowohl in öffentlichen Kassen als im gemeinen Verkehr für voll angenommen werden.

Münzen s. Petersburg.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	250 Gulden holländ. Court.	131 Rubel 25 Kopeken.
Berlin, Breslau, Danzig . .	100 Thaler im 30 Thalerfuß	92 „ 80 „
Hamburg	300 Mark Banco	141 „ 50 „
London	1 Pfund Sterling	6 „ 15 „
Petersburg, Moskau	100 Silberrubel in Moskau ꝛc.	99 „ 75 „
Paris	300 Francs	74 „ 96 „
Wien	150 Gulden östr. Währ. B. V.	70 „ 80 „

Wechselrecht. Die polnische Wechselordnung, eingeführt im Jahre 1812, ist fast wörtlich dem französischen Code de commerce nachgebildet. — Uso ist 30 Tage, den Acceptationstag nicht mitgerechnet. Respekttage sind keine; fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. — Wechselcommission $^1/_3$ bis $^1/_2$%; Wechselcourtage gewöhnlich 1 pro Mille, auch $^1/_8$%.

Platzgebräuche. Wolle wird nach dem Pud, Spiritus nach dem Centner verkauft. Beim Holzhandel muß der Käufer $^1/_3$ des Betrags sogleich baar bezahlen und für den Rest einen Wechsel auf 8 Monate dato ausstellen, den er meistens mit 6 bis 8% Disconto selbst einlöst.

Wien.

Man rechnet in ganz Oestreich nach

Gulden zu 100 Neukreuzern

im 45 Guldenfuße, wonach also in 45 solcher Gulden 1 Zollpfund fein Silber enthalten sein soll. Vor 1857 war der Zahlwerth der Conventions = 20 Guldenfuß. (3 fl. östr. Währ. = 2 preuß. Thaler = 3$^1/_2$ fl. südd. Währ.)

Papiergeld. Die Noten der hiesigen Nationalbank in östreichischer Währung zu 1, 2, 5, 10, 100, 500 und 1000 Gulden, welche das gegenwärtige Hauptumlaufsmittel des Staates bilden; Münzscheine auf 10 Neukreuzer lautend; ferner Noten in alter Währung auf Conventions-Münze lautend (100 fl. = 105 fl. neue Währung) à 1, 2, 5, 10, 50, 100 und 1000 Gulden, welche Zwangscours haben. *

Silbermünzen. a) Courant-Münzen: Vereinsthaler zu 1$^1/_2$ Gulden und 2 Vereinsthaler (Doppelthaler) zu 3 Gulden östr. Währung, 900 Tausendtheile fein; Stücke zu 2 und 1 Gulden östr. Währung (900 Tausendtheile fein), $^1/_4$ Gulden öst. Währung = $^1/_6$ Thaler in Norddeutschland (520 Tausendtheile fein); Levantiner Thaler oder Marien-Theresienthaler (Handelsmünze) mit der Jahrzahl 1780, wovon 12 auf $0,_{561288}$ neue Münzpfund fein Silber gehen. b) Scheidemünzen: Stücke zu 10 und 5 Neukreuzer.

Goldmünzen. Kronen ($^1/_{50}$ Pfd. des feinen Goldes), halbe Kronen ($^1/_{100}$ Pfd. des feinen Goldes) als Vereinshandelsmünzen $^9/_{10}$ fein; als Handelsmünzen ungarische Ducaten (= $0,_{3442}$ deutsche Kronen) 23 Karat 8 Grän fein. **

---

* Bei Berechnungen mit Oestreich ist wohl zu unterscheiden, ob dieselben in östreichischer Währung in Silber oder in Bank Valuta (Papier) gestellt sind; bei dem in Oestreich herrschenden großen Mangel an Silbergeld ist das Papiergeld, das eigentlich mit dem Silbergelde gleichen Werth haben sollte, dem Auslande gegenüber bedeutend gesunken. In Venetien ist die östreichische Silberwährung in den übrigen Theilen des östreichischen Staates aber die Bank Valuta die gebräuchlichste.

** Oestreich hat sich in dem neuen deutschen Münzvertrag vom 24. Januar 1857 ausnahmsweise vorbehalten, bis zum Schlusse des Jahres 1865 „östreichische Ducaten" in bisheriger Weise als „Handelsmünze", ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia im Feingehalt von 13 Loth 6 Grän = 833$^1/_3$ Tausendtheile auszuprägen.

Wechselpreise (im September 1860).

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderl. Valuta.
Amsterdam	3 Monate	100 Gulden holl. Court.	113 fl. 75 Nkr. östr. W.
Augsburg	3 „	100 „ südd. Währ.	114 „ 10 „ „ „
Berlin, Breslau, Leipzig	3 „	100 Thaler preuß. Court.	194 „ 50 „ „ „
Bukarest	31 Tage n. S.	100 walach. Piaster	19 „ 60 „ „ „
Frankfurt a. M.	3 Monate	100 Gulden südd. Währ.	114 „ 10 „ „ „
Genua	3 „	100 Lire ital.	53 „ 10 „ „ „
Hamburg	3 „	100 Mark Banco	100 „ 75 „ „ „
Konstantinopel	31 Tage n. S.	100 türk. Piaster	9 „ 50 „ „ „
Livorno	3 Monate	100 Lire ital.	53 „ 10 „ „ „
London	3 „	10 Pfund Sterling	133 „ 10 „ „ „
Mailand	3 „	100 Lire ital.	53 „ 10 „ „ „
Paris, Marseille, Lyon .	3 „	100 Francs	53 „ 10 „ „ „
Prag, Triest	3 „	100 Gulden östr. Währ.	Auf diese Plätze war kein
Venedig	3 „	100 Fiorini „ „	Cours notirt.

Wechselrecht und Wechselusancen. Mit dem 1. Mai 1850 ist in Folge des Einführungspatents von demselben Jahre, in allen Kronländern des Kaiserthums die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft getreten. — Ratenwechsel (mit Auflösung der Wechselsumme in einzelne Theilbeträge mit verschiedenen Zahlungstagen) sind nicht als gültige Wechsel anzusehen. — Die Zahlungszeit eines Wechsels kann für die gesammte Wechselsumme nur eine und dieselbe sein. Ist sie auf Anfang oder Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen. — Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstag, noch der Erhebung eines Protestes. — Im Art. 18 der deutschen W.O. ist einzuschalten: eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. — Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes. — Aus einer Schrift, in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. — Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Wechselcommission $^1/_3$ bis $^1/_2$%; Wechselcourtage $^1/_2$ pro Mille vom Käufer. — Wechselstempel. Nach einer Verordnung vom 8. Juli 1858 beträgt derselbe jetzt bis 100 Gulden östr. Währung: 5 Neukr., 100—200 fl.: 10 Neukr., 200—300 fl.: 15 Neukr., 300—500 fl.: 25 Neukr., 500—1000 fl.: 50 Neukr., 1000—1500 fl.: 75 Neukr., 1500—2000 fl.: 1 Gulden, 2000—4000 fl.: 2 Gulden ꝛc. bis 12,000 fl. immer 1 Gulden mehr für 2000 fl. mehr, von 12,000—16,000 fl.: 8 Gulden u. s. f. immer 2 Gulden mehr für je 4000 fl. mehr.

Platzgebräuche. Spiritus wird pr. Grad verkauft, d. h. für den Centner wird so viel mal der notirte Preis gezahlt, als der Spiritus Grad Stärke hat. — Schaf- und Lammfelle verkauft man pr. 100 Stück; Kalb-, Bock-, Ziegen- und Schafleder, Juchten- und Fischleder für die Rolle von 10 Stück (Bock- und Ziegenleder auch pr. Pfund); nasse Ochsenhäute für das Stück und das Paar; trockene Ochsenhäute pr. Centner; Ochsen-, Kuh- und Büffelhörner pr. 100 Stück; Steinkohle, Coak und Braunkohle pr. Centner. — Bei Verkäufen auf Kredit werden in der Regel 3 oder 4 Monate, bei Baumwolle, Farbwaaren und rohem Zucker auch 6 bis 8 Monate Zeit gewährt; rohe Seide wird oft 7 Monate creditirt, während die Seidenwaarenfabrikanten 12 Monate Frist und darüber einräumen. — Tara. Gewöhnlich wird die reine oder effective Tara, häufig aber auch die bezeichnete Originaltara, bei russischem Talg 8% berechnet. — Commissionsgebühr bei ein- und verkauften Waaren meistens 2%. — Courtage. Im deutschen Oestreich gesetzlich $^1/_2$% für nicht orientalische Waaren vom Käufer und Verkäufer; für orientalische Waaren, wenn die Summe unter 100 fl. (und bei türkischer Schafwolle bei Quantitäten unter 30 Centner) 1%, bei Summen über 100 fl. $^1/_2$% vom Verkäufer.

Wiesbaden

rechnet wie das ganze Herzogthum Nassau nach

Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige

und zwar in dem Silber- und Zahlwerthe der süddeutschen Währung oder im 52½ Guldenfuße.

Papiergeld. Landes-Kredit-Kassenscheine in Abschnitten zu 1, 5 und 25 Gulden.

Silbermünzen. Vereinsmünzen zu 3½ Gulden (= 2 Thaler im 30 Thalerfuß), zu 2, 1 und ½ Gulden. Silberscheidemünzen: Stücke zu 6, 3 und 1 Kreuzer. Früher wurden auch Kronenthaler à 2,7 Gulden geprägt.

Wechselpreise. Man richtet sich hier nach den Coursnotirungen von Frankfurt a. M.

Wechselrecht. In Folge des Gesetzes vom 25. Oktober 1848 ist seit 1. Januar 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung in Kraft.

Zürich.

Man rechnet in Gemäßheit eines im Jahre 1850 von der Bundesversammlung erlassenen Münzgesetzes, nach welchem die Münzeinheit der Schweiz der Franc à 100 Rappen oder Centimes in gleicher Ausprägung wie der französische Franc ist, auch hier nach

Francs à 100 Centimes.

Münzverhältnisse s. Basel.

Wechselpreise.

Coursnotirung auf	Sicht.	Feste Valuta.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	K.S.	100 Gulden holländ. Court.	213½ Francs.
Antwerpen, Brüssel . .	" "	100 Francs	99⅞ "
Augsburg	" "	100 Gulden südd. Währung	213½ "
Basel, Genf	" "	100 Francs	99⅞ "
Berlin, Leipzig	" "	100 Thaler	374 "
Frankfurt a. M.	" "	100 Gulden südd. Währung	213½ "
Genua, Turin	" "	100 Lire ital.	99¾ "
Hamburg	" "	100 Mark Banco.	188 "
Livorno, Florenz . . .	" "	100 Lire ital.	99¾ "
London (3 Monat 5%) . .	" "	1 Pfund Sterling	25,15 "
Mailand	" "	100 Lire ital.	99¾ "
Paris, Lyon, Marseille .	" "	100 Francs	99⅞ "
Wien, Triest	" "	100 Gulden östr. W. B. V.	188 "

Wechselrechtliches. Uso ist 15 Tage, 2 Uso 30 Tage nach Sicht; Respekttage keine. Wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag ist, so hat die Zahlung am nächstfolgenden Werktage zu geschehen; erfolgt die Zahlung am Verfalltage nicht, so muß an demselben Tage, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag protestirt werden. Wechsel à piacere oder nach Belieben sind bei Sicht zu bezahlen.

---

* Eine mit dem 15. Januar 1856 in Kraft getretene Verordnung verbietet die Ausgabe und das Anbieten fremden Papiergeldes im 24½ (= 52½) Guldenfuße und im 14 (= 30) Thalerfuße bei einer Geldbuße von 3 bis 30 Gulden. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch auf die Noten der nassauischen Landesbank, auf die preuß. Kassenanweisungen, auf die Noten der Frankfurter Bank, der bairischen Hypotheken- und Wechselbank, auf die k. sächsischen Kassenbillets, großherzogl. hessischen Grundrentenscheine, auf das württembergische und badische Papiergeld nicht.

Siebente Abtheilung.

Maaß- und Gewichtskunde.

Die Waaren, d. h. die als Handelsobjecte dienenden Gegenstände, werden entweder gemessen, gewogen oder gezählt.

Um die Ausdehnung einer Größe im Raume zu bestimmen, muß man eine Größe von derselben Art als Einheit annehmen und nun vergleichen, wie viel solcher Einheiten die zu bestimmende Größe enthält. Diese Vergleichung heißt überhaupt messen, und die zur Bestimmung angenommene Einheit das Maaß.

Die Kraft, mit welcher ein Körper auf seine Unterlage nach dem Erdmittelpunkt drückt, nennt man seine Schwere, das Messen der Schwere nennt man Wiegen, und die dabei zur Einheit genommene Kraft das Gewicht.

Das Messen kann entweder durch ein Längenmaaß oder durch ein Flächenmaaß oder durch ein Körpermaaß geschehen, und es zerfallen demnach die Maaße zunächst in vorstehende 3 Hauptklassen.

1) Vom Längenmaaße.

Längenmaaße sind solche, mit denen blos die Länge einer Linie gemessen werden kann. Hauptsächlich finden sie zum Messen von Geweben, Fäden u. s. w., ferner zum Messen von Entfernungen verschiedene Anwendungen, außerdem dienen sie als Grundlage für die Flächenmaaße und für manche Körpermaaße. Die Länge des menschlichen Fußes hat man fast in allen Ländern als Grundmaaß gewählt, und ihm den Namen Fuß oder Schuh gegeben. Er wird in 12, zuweilen auch in 10 Zolle, und der Zoll in 12 oder 10 Linien getheilt. Zum Messen der Stoffe bedient man sich jedoch eines längeren, circa 2 Fuß langen Maaßes, das in Deutschland Elle, in England Yard, in Italien Braccio, in Rußland Arschin und in Frankreich Mètre genannt wird. Dieser Meter (der 10 millionste Theil des Quadranten des Erdmeridians) gilt auch in Holland unter dem Namen Elle; in Belgien wird er auch Aune geheißen.

2) Vom Flächenmaaße.

Die Längenmaaße im Quadrate genommen (mit sich selbst multiplicirt), bilden das Quadrat- oder Flächenmaaß, welches in der Regel zum Messen von Landflächen benützt wird. Der Morgen, der Acker, die Hufe, das Joch 2c. sind die gewöhnlichsten Flächenmaaße, es finden aber hinsichtlich ihrer Größe an □Ruthen, □Fuß, □Meilen große Verschiedenheiten statt. Wenn z. B. der Fuß 12 Zoll hat, so hat der Quadratfuß 12mal 12 oder 144 Zoll, rechnet man aber den Fuß zu 10 Zoll, so hat ein □Fuß 10mal 10 oder 100 Zoll, welche man Decimal-Quadratzölle nennt.

3) Vom Körpermaaße.

Diese sind:

a) Kubikmaaße oder Würfel (Cubus), welche bei Bestimmung der Schiffsfrachten beim Holz- und Steinhandel angewendet;

b) Hohlmaaße, welche zum Messen theils der Getreide und anderer trockener Produkte, theils der Flüssigkeiten gebraucht werden.

Das Flächenmaaß mit dem Längenmaaße multiplicirt, gibt das Körper- oder Kubikmaaß, mit welchem sich auch der Inhalt der Hohlmaaße bestimmen läßt.

Die Getreidemaaße werden in vielen Ländern Malter, Scheffel, Wispel, Metzen, Mäßchen u. s. w. geheißen. In den östlichen Ländern und außereuropäischen Staaten wird Getreide gewöhnlich nach dem Gewichte verkauft.

Zum Messen der Flüssigkeiten ist in Deutschland die Maaß, die Quart und die Kanne am üblichsten. Der Eimer als Einheit, wird in eine gewisse Anzahl solcher Maaße, Kannen u. s. w. getheilt. Größere Maaße heißen: Faß, Oxhoft, Fuder, Tonne, Anker u. s. w. In Frankreich, woselbst das beste Maaßsystem besteht, ist der Litre und dessen Hundertfaches, der Hectolitre, das übliche Flüssigkeitsmaaß.

4) Vom Gewichte.

Das Gewicht, dessen man sich beim gewöhnlichen Handel bedient, heißt Handelsgewicht; das bei der Zollerhebung im deutschen Zollvereinsgebiete in Anwendung kommende Gewicht, Zollgewicht; außerdem aber hat man in den meisten Ländern noch besondere Gewichte für Apothekerwaaren, für die Münzprägung, für Gold und Silber, und für Edelsteine und Perlen.

1) Das Handelsgewicht wird in Deutschland Centner, Pfund, Loth, Quent genannt, und es ist der Centner fast in allen deutschen Ländern in 100 ℔, das Pfund theils in 30 theils in 32 Loth à 4 Quentchen, theils in 10 Neuloth à 10 Quint, theils in 500 Gramme ꝛc. eingetheilt.

   Daß auch unter den Centnern, welche eine und dieselbe Anzahl von Pfunden enthalten, eine verschiedene Schwere stattfinden kann, je nach der Schwere der Pfunde, aus denen sie bestehen, ist selbstverständlich. So z. B. gehen auf den bairischen und östreichischen Centner à 100 ℔, 112 badische, preußische, württembergische ℔, wovon der Centner ebenfalls aus 100 ℔ besteht.

   Eine sehr gewöhnliche Unterscheidung ist die des Gewichts für den Groß- und für den Kleinhandel, wie z. B. früher in Württemberg, Kurhessen, Frankfurt a. M. und jetzt noch in mehreren Ländern Italiens; Schwergewicht (peso grosso), und Leichtgewicht (peso sottile). Zu erwähnen ist auch des in einigen Theilen Deutschlands (Baden, Sachsen ꝛc.) gebräuchlichen Steins zu 10, 20 ꝛc. ℔.

   In Frankreich, Belgien und den Niederlanden wird fast Alles nach Grammes (niederl. Wigtjes) gewogen. Das gewöhnliche Handelsgewicht ist der Kilogramme (niederl. Pond); man pflegt jedoch die Waarenpreise fast immer per ½ Kilogramme, oder per 50 Kilogramme zu notiren. Die Hälfte dieses Kilogrammes ist auch schon in den meisten deutschen Ländern als Pfundeinheit angenommen worden und wird sich ohne Zweifel immer mehr verbreiten.

   Größere Gewichte sind: die Tonne (Schiffstonne, gewöhnlich à 2000 ℔), und die Last (gewöhnlich à 4000 ℔), hauptsächlich beim Seehandel gebräuchlich; das Schiffspfund, nach welchem häufig die Frachten zu Lande und auf Flüssen berechnet werden, und das in 8, 20 ꝛc. Liespfunde à 14—16 ℔ getheilt wird.

2) Das Zollgewicht ist dasjenige Gewicht, welches, wie oben bemerkt, bei allen Zollämtern der deutschen Zollvereinsstaaten, zum Zweck der Zollerhebung, als amtliches Gewicht dient. Als Basis hiefür ist das französische halbe Kilogramm = 1 ℔ Zollgewicht angenommen, welch' Letzteres auch von sämmtlichen deutschen Eisenbahnen als ausschließliches Gewicht adoptirt wurde und, nunmehr von fast allen deutschen Staaten als Landesgewicht eingeführt ist. Der Zollcentner hat 100 Pfund.

3) Als Apotheker- oder Medicinalgewicht bedient man sich in den meisten deutschen Ländern eines Pfundes, welches circa ¾ des Handelspfundes ist, und das in 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Scrupel (℈) à 20 Gran (gr.) getheilt wird.

4) Das Münz- und Probirgewicht ist in Deutschland jetzt das Zollpfund, früher war es die kölnische- (preußische) oder Vereinsmark.

5) Das Gewicht für Gold und Silber ist in Deutschland die Mark, welche, um die Feinheit des Metalls zu bezeichnen, beim Golde in 24 Karat zu 12 Grän, beim Silber in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt wird.

6) Edelsteine und Perlen werden nach dem Karat gewogen, das man entweder in ½, ¼, ⅛ oder auch in 4 Grän theilt. Dieses Karat ist jedoch viel kleiner als das Karat des Goldgewichts.

Zur Vergleichung der Maaße und Gewichte des einen Landes, hat man ein drittes, zum Maßstabe dienendes Maaß oder Gewicht nöthig, wozu man in neuerer Zeit meistens die Maaße und Gewichte des französischen Systems benützt, welches vermöge seiner wissenschaftlichen Begründung und vollkommenen Abrundung auch das geeignetste ist.

5) Von den Stückgütern oder zählenden Gütern.

Die Menge oder Anzahl mancher Waaren oder Güter wird nicht nach dem Maaß oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl angegeben, indem unter einer gewissen Benennung eine bestimmte Größe oder Anzahl verstanden wird. Man nennt solche Waaren Stückgüter oder zählende Güter, und es sind die am häufigsten vorkommenden Benennungen:

1) Im Papierhandel.

Pack.	Ballen.	Ries.	Buch.	Schreibbogen.	Druckbogen.
1	15	150	3000	72000	75000
	1	10	200	4800	5000
		1	20	480	500
			1	24	25

2) Im Leinwandhandel.

1 Schock gleich 3 Stiegen à 20 Ellen also 60 Ellen.
1 Mandel gleich 15 Ellen. Eine Webe gleich 72 Ellen.
1 Tuch gleich 50 Ellen.

3) Im Tuchhandel.

Das Pack Tuch à 10 Stück à 22 Tücher à 32 Ellen.
Der Ballen hat 12 Tücher à 32 Ellen.
Der Saum hat 22 Tücher à 32 Ellen.
1 Fardel gleich 45 Barchet, 1 Barchet gleich 22—24 Ellen.

4) Im Garnhandel.

1 Stück 4 oder 6 Strähn. 1 Strähn 2 oder 3 Haspel.
1 Haspel 20 oder 10 Gebind. Ein Gebind 9, 10, 18, 20, 40 Faden.

5) Im Handel mit Stab- oder Faßholz.

1 Großtausend = 5 Ringe à 4 Schock à 3 Stiegen à 20 Stück oder 1200 Stück.

6) Im Kurzwaarenhandel.

1 Groß à 12 Dutzend à 12 Stück also 144 Stück.
1 Großtausend 1200 Stück, ein Großhundert 120 Stück.

7) Im Rauchwaaren-, Pelz- und Lederhandel.

1 Zimmer à 4 Decher à 10 Stück, also 40 Stück.

8) Im Produktenhandel.

1 Dutzend gleich 12 Stück.
1 Schock gleich 4 Mandeln à 15 Stück, also 60 Stück.
1 Kiepe gedörrte Fische gleich 30 Stiegen à 20 Stück.
1 Tonne Häringe circa 800 Stück.
1 Stroh gleich 6 Wahl à 80 Stück oder 480 Stück.
1 Rolle Stockfische gleich 180 Stück.
1 Band gleich 30 Stück.

Vergleichende Zusammenstellung der Maaße und Gewichte

in den deutschen Staaten, in England, Frankreich und Belgien, Holland, Rußland und der Schweiz einerseits, und den übrigen europäischen Staaten anderseits.

Baden.

100 badische sind in	Ellen		Maaß		Malter		Pfund (Zollgewicht)	
Baiern	72,028	Ellen	140,314	Maaß	67,459	Scheffel	89,286	Pfund.
Braunschweig	105,129	"	160,113	Quartier	481,622	Himten	100	"
Bremen	103,681	"	46,563	Stübchen	202,419	Scheffel	100	"
Dänemark	95,586	Alen	150,684	Potter	107,820	Tönde	100	Pund.
England	65,618	Yards	33,015	Gallons	51,585	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	109,629	Ellen	83,676	Alt-Maaß	130,743	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien**	60	Mètres	150	Litres	150	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	51,100	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	60	Piki	150	Litre	150	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	104,669	Ellen	20,704	Viertel	272,918	Faß	100	Pfund.
Hannover	102,708	"	77,042	Kannen	481,515	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum	105,189	"	76,943	Maaß	186,639	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	100	"	75	"	117,188	Malter	100	"
Holland	60	"	150	Kannen	150	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	30,111	Canne	2,571	Barili	50,940	Rubbia	147,461	Libre.
Lippe-Detmold	105,350	Ellen	108,996	Kannen	338,664	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	104,312	"	41,237	Stübchen	432,351	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	104,669	"	165,507	Quartier	386,018	"	112	"
Nassau	100	"	75	Maaß	150	Malter	100	"
Neapel	22,680	Canne	3,438	Barili	270,051	Tomoli	155,880	Libre.
Norwegen	95,611	Alen	150,584	Potter	107,914	Tonde	100,321	Pfund.
Oestreich	77,001	Ellen	105,997	Maaß	243,885	Metzen	89,284	"
Oldenburg	103,292	"	109,250	Kannen	657,816	Scheffel	100	"
Portugal	54,545	Varas	8,949	Almudes	270,758	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	89,963	Ellen	131	Quart	272,918	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	84,366	Arschinen	12,196	Wedro	71,463	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	106,195	Ellen	157,739	Kannen	144,252	Scheffel	100	"
" Koburg	102,338	"	155,048	Maaß	168,642	Simmer	100	"
" Gotha	106,640	"	82,463	Kannen	85,888	Malter	100	"
" Meiningen	94,354	"	146,676	Maaß	89,767	"	100	"
Sardinien	60	Metri	150	Litri	150	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	101,044	Aln	57,313	Kannor	102,034	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	100	Ellen	100	Maaß	100	Malter	100	Pfund.
Sicilien	29,059	Canne	4,362	Barili	54,528	Salme	63,018	Rottoli.
Spanien	60	Metro	150	Litro	150	Hectólitro	50	Kilógramo
Türkei	87,489	Pik	28,818	Almud	593,682	Kilo	38,892	Oken.
Württemberg	97,682	Ellen	81,653	Helleich-M	677,100	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Baden.

Längenmaaß. Die Elle à 2 Fuß (=265,9776 paris. Linien) wird in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder à 10 Ohm à 10 Stützen à 10 Maaß à 4 Schoppen.

Getreidemaaß. 1 Zuber à 10 Malter à 10 Sester à 10 Meßlein à 10 Becher.

Handelsgewicht. 1 Centner à 10 Stein à 10 Pfund oder à 100 Pfund; 1 Pfund (=500 Gramm) à 32 Loth à 4 Quent.

100 Pfund in Baden = 100 Pfund Zollgewicht.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark ist 1/2 Pfund oder 1/4 Kilogramm schwer = 250 französische Grammen.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das neue badische Medicinalpfund = 3/4 Pfund Landesgewicht oder 24 Loth.

Baiern.

100 bairische sind in	Ellen		Maaß		Scheffel		Pfund.	
Baden	138,836	Ellen	71,269	Maaß	148,238	Malter	112	Pfund.
Braunschweig	145,957	"	114,108	Quartier	713,947	Himten	112	"
Bremen	143,946	"	33,185	Stübchen	300,061	Scheffel	112	"
Dänemark	132,707	Alen	110,652	Potter	159,830	Tönde	112	Pund.
England	91,101	Yards	23,529	Gallons	76,469	Quarters	123,460	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	152,204	Ellen	59,635	Alt-Maaß	193,811	Malter	112	Pfund.
Frankreich und Belgien	83,301	Mètres	106,903	Litres	222,357	Hectolitres	56	Kilogr.
" Lyon	70,946	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	83,300	Piki	106,903	Litre	222,357	Kilo	37,333	Mine.
Hamburg	145,342	Ellen	118,096	Viertel	404,570	Faß	112	Pfund.
Hannover	142,593	"	54,907	Kannen	713,789	Himten	112	"
Hessen, Churfürstenthum	146,040	"	54,323	Maaß	276,670	Scheffel	112	"
Hessen, Großherzogthum	138,836	"	53,451	"	173,717	Malter	112	"
Holland	83,301	"	106,903	Kannen	222,357	Zakken	56	Pond.
Kirchenstaat	41,805	Canne	1,832	Barile	75,513	Rubbia	162,206	Libbre.
Lippe-Detmold	143,866	Ellen	77,688	Kannen	502,029	Scheffel	112	Pfund.
Lübeck	144,822	"	29,389	Stübchen	640,909	"	112	"
Mecklenburg-Schwerin	145,342	"	118,034	Quartier	571,771	"	112	"
Nassau	138,836	"	53,450	Maaß	222,357	Malter	112	"
Neapel	31,488	Canne	2,450	Barili	400,318	Tomoli	174,586	Libbre.
Norwegen	132,746	Alen	110,652	Potter	159,969	Tonde	112,360	Pund.
Oestreich	106,915	Ellen	75,564	Maaß	361,634	Metzen	99,998	Pfund.
Oldenburg	143,407	"	77,642	Kannen	975,135	Scheffel	112	"
Portugal	75,729	Varas	6,386	Almudes	401,635	Fangas	122,004	Libras.
Preußen	124,901	Ellen	93,362	Quart	404,570	Scheffel	112	Pfund.
Rußland	117,130	Arschinen	8,692	Wedro	105,935	Tschetwert	136,746	"
Sachsen, Königreich	147,436	Ellen	112,419	Kannen	213,836	Scheffel	112	"
" Koburg	142,080	"	110,574	Maaß	249,991	Simmer	112	"
" Gotha	148,055	"	58,770	Kannen	127,318	Malter	112	"
" Meiningen	130,998	"	104,536	Maaß	133,068	"	112	"
Sardinien	83,301	Metri	106,903	Litri	222,357	Ettolitri	56	Chilogr.
Schweden	140,288	Aln	40,846	Kannor	151,715	Tunnar	131,739	Skalpund.
Schweiz	138,836	Ellen	71,269	Maaß	148,238	Malter	112	Pfund.
Sicilien	40,314	Canne	3,110	Barili	80,831	Salme	70,555	Rotoli.
Spanien	83,301	Metro	106,903	Litro	222,357	Hectólitro	56	Kilógramo
Türkei	121,466	Pik	20,540	Almudes	630,514	Kilo	43,561	Oken.
Württemberg	135,618	Ellen	58,193	Helleich-M.	125,465	Scheffel	112	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Baiern ohne Rheinbaiern.

Längenmaaß. 1 Elle hält 83,301 Centimeter und hat 2 Fuß 10¼ Zoll Länge.

Flüssigkeitsmaaß. Der Eimer hält 64 Maaß; ein Schenk-Eimer aber nur 60 Maaß; dieser letztere ist das gewöhnliche Handelsmaaß.

Getreidemaaß. Das alte bairische Metzen, eingetheilt in Halbe, Viertel und Achtel, ist die Einheit. 1 Scheffel hält 6 Metzen à 16 Meßlein à 2 Dreißiger.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quent, und es sind ihm gleich 112 Pfund Zollgewicht. Der Stein hat 20 Pfund; das Pfund 560 Grammen.

Gold- und Silbergewicht. Die kölnische Mark à 233,95 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht. 1 Pfund à 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran wiegt 360 Gramm.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Rheinbaiern.

Mit folgenden Ausnahmen gelten hier die französischen metrischen Größen:

Längenmaaß. Der Fuß von 12 Zoll = 0,333 . . . oder ⅓ Meter; die Elle = 1⅕ Meter.

Getreidemaaß. Der Hektoliter wird auch in 4 Viertel zu 2 Simmer à 4 Vierling getheilt.

Gewicht. Der Centner (Quintal) = 100 Kilogramm, das Pfund = 500 Gramm.

Braunschweig.

100 braunschweiger sind in	Ellen		Quartier		Himten		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	95,121	Ellen	62,456	Maaß	20,763	Malter	100	Pfund.
Baiern	68,513	"	87,635	"	14,007	Scheffel	89,286	"
Bremen	98,622	"	29,082	Stübchen	42,048	"	100	"
Dänemark	90,922	Alen	97	Potter	22,387	Tönde	100	Pund.
England	62,416	Yards	20,620	Gallons	10,712	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	104,280	Ellen	52,260	Alt-Maaß	27,146	Malter	100	Pfund.
Frankreich und Belgien	57,073	Mètres	93,684	Litres	31,145	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	48,606	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	57,073	Piki	93,684	Litre	31,145	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	99,578	Ellen	12,792	Viertel	56,666	Faß	100	Pfund.
Hannover	97,695	"	48,118	Kannen	99,978	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum	100,056	"	48,055	Maaß	38,752	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	95,121	"	46,842	"	24,332	Malter	100	"
Holland	57,073	"	93,684	Kannen	31,145	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	28,140	Canne	1,606	Barili	10,577	Rubbia	147,461	Libre.
Lippe-Detmold	98,567	Ellen	68,075	Kannen	70,317	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	99,222	"	25,750	Stübchen	89,770	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	99,580	"	103,438	Quartier	80,086	"	100	"
Nassau	95,121	"	46,842	Maaß	31,145	Malter	100,215	"
Neapel	21,574	Canne	2,116	Barili	56,070	Tomoli	155,880	Libre.
Norwegen	90,948	Alen	97	Potter	22,406	Tonde	100,321	Pfund.
Oestreich	73,244	Ellen	66,202	Maaß	50,638	Metzen	89,284	"
Oldenburg	98,250	"	68,233	Kannen	132,198	Scheffel	100	"
Portugal	51,884	Varas	5,590	Almudes	56,256	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	85,574	Ellen	81,818	Quart	56,666	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	80,206	Arschinen	7,616	Wedro	14,838	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	101,013	Ellen	98,518	Kannen	29,996	Scheffel	100	"
" Koburg	97,345	"	96,900	Maaß	35,016	Simmer	100	"
" Gotha	101,437	"	51,503	Kannen	17,832	Malter	100	"
" Meiningen	89,782	"	91,608	Maaß	18,638	"	100	"
Sardinien	57,073	Metri	93,684	Litri	31,145	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	96,114	Aln	35,796	Kannor	21,250	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	95,121	Ellen	62,456	Maaß	20,763	Malter	100	Pfund.
Sicilien	27,640	Canne	2,724	Barili	11,322	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	57,073	Metro	93,684	Litro	31,145	Hectólitro	50	Kilógram.
Türkei	86,120	Pik	17,999	Almudes	88,440	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	92,933	Ellen	50,985	Helleich-M.	140,587	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Braunschweig.

Längenmaaß. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien = 126,5 pariser Linien oder 0,2853 Meter. Die Elle hat 2 Fuß = 253 pariser Linien oder 0,5707 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder à 4 Orhoft à 6 Ohm oder Ahm. 1 Ohm hat 4 Anker à 10 Stübchen à 2 Maaß à 2 Quartier à 2 Nössel. 1 Anker enthält 40 Quartier, eine Ohm 160, 1 Orhoft 240 und eine Tonne 108 Quartier.

Getreidemaaß. 1 Wispel hat 4 Scheffel, 40 Himten, 160 Vierfaß à 2 Nössel.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund à 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 1 Pfund = 500 französ. Grammen oder ½ Kilogramm oder 1 deutsches Zollpfund. Die Schiffslast hat 4000 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Die preußische Mark (getheilt in 288 Grän) = 233,8555 Gramm.

Medicinalgewicht ist das Zollgewicht, die Unze (eingetheilt in 8 Drachmen zu 3 Skrupeln à 20 Gran = 180 Gran) ist 6 Quint oder 30 Gramm schwer.

Bremen.

100 Bremer sind in	Ellen	Quartier	Himten	Pfund (Zollgewicht)
Baden	96,450 Ellen	214,762 Maaß	49,403 Malter	100 Pfund.
Baiern	69,478 „	301,342 „	33,325 Scheffel	89,286 „
Braunschweig	101,396 „	343,862 Quartier	237,933 Himten	100 „
Dänemark	92,192 Alen	333,410 Potter	53,266 Tönde	100 Pund.
England	63,288 Yards	70,903 Gallons	25,484 Quarters	110,232 Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	105,736 Ellen	179,704 Alt-Maß	64,590 Malter	100 Pfund.
Frankreich und Belgien	57,870 Mètres	322,144 Litres	74,104 Hectolitres	50 Kilogr.
„ Lyon.	49,200 Stäbe	— —	— —	— —
Griechenland	57,870 Piki	322,144 Litre	74,104 Kilo	33,333 Mine.
Hamburg	100,970 Ellen	44,165 Viertel	134,130 Faß	100 Pfund.
Hannover	99,060 „	165,458 Kannen	237,880 Himten	100 „
Hessen, Churfürstenthum	101,455 „	165,244 Maaß	92,204 Scheffel	100 „
Hessen, Großherzogthum	96,450 „	161,072 „	57,294 Malter	100 „
Holland	57,870 „	322,144 Kannen	74,104 Zakken	50 Pond.
Kirchenstaat	29,042 Canne	5,522 Barili	25,166 Rubbia	147,460 Libbre.
Lippe-Detmold	99,945 Ellen	234,082 Kannen	167,310 Scheffel	100 Pfund.
Lübeck	100,608 „	88,590 Stübchen	213,592 „	100 „
Mecklenburg-Schwerin	100,968 „	355,685 Quartier	190,550 „	100 „
Nassau	96,450 „	161,072 Maaß	74,104 Malter	100 „
Neapel	21,875 Canne	7,384 Barili	133,394 Tomoli	155,880 Libbre.
Norwegen	92,220 Alen	333,440 Potter	53,312 Tonde	100,321 Pund.
Oestreich	74,266 Ellen	227,644 Maaß	120,485 Metzen	89,284 Pfund.
Oldenburg	99,625 „	234,628 Kannen	324,982 Scheffel	106,904 „
Portugal	52,609 Varas	19,244 Almudes	133,850 Fangas	108,932 Libras.
Preußen	86,770 Ellen	281,340 Quart	134,830 Scheffel	100 Pfund.
Rußland	81,370 Arschinen	26,192 Wedro	35,304 Tschetwert	122,095 „
Sachsen, Königreich	102,425 Ellen	338,744 Kannen	71,265 Scheffel	100 „
„ Koburg	98,705 „	333,207 Maaß	83,312 Simmer	100 „
„ Gotha	102,854 „	177,100 Kannen	42,430 Malter	100 „
„ Meiningen	91,005 „	315,006 Maaß	44,346 „	100 „
Sardinien	57,870 Metri	322,144 Litri	74,104 Ettolitri	50 Chilogr.
Schweden	97,456 Aln	123,088 Kannor	50,560 Tunnar	117,624 Skalpund.
Schweiz	96,450 Ellen	214,762 Maaß	49,402 Malter	100 Pfund.
Sicilien	28,027 Canne	9,368 Barili	26,935 Salme	63,018 Rotoli.
Spanien	57,870 Metro	322,144 Litro	74,104 Hectólitro	50 Kilógram.
Türkei	84,382 Pik	61,890 Almudes	210,528 Kilo	38,893 Oken.
Wücttemberg	94,215 Ellen	175,360 Helleich-M.	334,505 Simri	100 Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Bremen.

Längenmaaß. Der Fuß von 12 Zoll = 0,2893 Meter oder 128,268 pariser Linien. 1 Elle à 2 Fuß = 0,5787 Meter oder 256,536 pariser Linien. Die Bremer-brabanter Elle = 0,6944 Meter. 5 Bremer Ellen = 6 Bremer-brabanter Ellen.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Orhoft = 1½ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 2¼ Stübchen à 4 Quart. Das Fuder Rheinwein hat 6 Ahm oder Ohm à 4 Anker. 1 Ohm = 180 Quart.

Getreidemaaß. 1 Last à 4 Quart à 10 Scheffel à 4 Viertel à 4 Spind.

Handelsgewicht. 1 Center à 100 Pfund; 1 Pfund (= 500 Gramm) ist in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm eingetheilt.

Gold- und Silbergewicht s. Hamburg.

Medicinalgewicht s. Braunschweig.

England.

100 englische sind in	Yards		Imp. Gallons		Imp. Quarters		Pounds Avoir du pois	
Baden	152,397	Ellen	302,897	Maaß	193,854	Malter	90,718	Pfund.
Baiern	109,768	"	425,008	"	130,772	Scheffel	80,998	"
Braunschweig	160,215	"	484,977	Quartier	933,644	Himten	90,718	"
Bremen	158,005	"	141,038	Stübchen	309,239	Scheffel	90,718	"
Dänemark	145,654	Alen	470,280	Potter	209,013	Tönde	90,718	Pund.
Frankfurt a. M.	167,070	Ellen	253,452	Alt-Maaß	253,451	Malter	90,718	Pfund.
Frankreich und Belgien	91,438	Mètres	454,345	Litres	290,781	Hectolitr.	45,359	Kilogr.
" Lyon	77,875	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	91,438	Piki	454,345	Litre	290,781	Kilo	30,240	Mine.
Hamburg	159,540	Ellen	62,710	Viertel	529,064	Faß	90,718	Pfund.
Hannover	156,520	"	233,360	Kannen	933,437	Himten	90,718	"
Hessen, Churfürstenthum	160,305	"	233,057	Maaß	361,807	Scheffel	90,718	"
Hessen, Großherzogthum	152,397	"	227,172	"	227,173	Malter	90,718	"
Holland	91,438	"	454,345	Kannen	290,781	Zakken	45,359	Pond.
Kirchenstaat	45,888	Canne	7,787	Barili	98,750	Rubbia	133,774	Libbre.
Lippe-Detmold	157,920	Ellen	330,145	Kannen	656,514	Scheffel	90,718	Pfund.
Lübeck	158,968	"	124,905	Stübchen	838,130	"	90,718	"
Mecklenburg-Schwerin	159,540	"	501,650	Quartier	747,717	"	90,718	"
Nassau	152,397	"	227,172	Maaß	290,781	Malter	90,718	"
Neapel	34,560	Canne	10,415	Barili	523,505	Tomoli	141,412	Libbre.
Norwegen	145,712	Alen	470,280	Potter	209,195	Tonde	91,009	Pund.
Oestreich	117,347	Ellen	321,063	Maaß	472,781	Metzen	80,996	Pfund.
Oldenburg	157,414	"	330,915	Kannen	1275,20	Scheffel	90,718	"
Portugal	83,125	Varas	27,141	Almudes	525,227	Fangas	98,822	Libras.
Preußen	137,100	Ellen	396,798	Quart	529,064	Scheffel	90,718	Pfund.
Rußland	128,570	Arschinen	36,942	Wedro	138,533	Tschetwert	110,760	"
Sachsen, Königreich	161,838	Ellen	477,788	Kannen	279,638	Scheffel	90,718	"
" Koburg	155,961	"	469,948	Maaß	326,919	Simmer	90,718	"
" Gotha	162,516	"	249,777	Kannen	166,496	Malter	90,718	"
" Meiningen	143,792	"	444,278	Maaß	174,016	"	90,718	"
Sardinien	91,438	Metri	454,345	Litri	290,781	Ettolitri	45,359	Chilogr.
Schweden	153,988	Aln	173,600	Kannor	198,400	Tunnar	106,707	Skalpund.
Schweiz	152,397	Ellen	302,897	Maaß	193,851	Malter	90,718	Pfund.
Sicilien	44,284	Canne	13,213	Barili	105,704	Salme	57,170	Rotoli.
Spanien	91,438	Metro	454,345	Litro	290,781	Hectólitro	45,359	Kilógramo.
Türkei	133,330	Pik	87,290	Almudes	824,537	Kilo	35,283	Oken.
Württemberg	148,865	Ellen	247,325	Helleich-M.	1312,58	Simri	90,718	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in England.

Längenmaaß. Das Imperial-Yard (Reichselle) ist die Einheit, aus welcher alle Maaße und auch das Gewicht abgeleitet werden.

Tuchmaaß. Das Yard ist das vorzüglichste Maaß aller Manufacturwaaren, welches hierbei in 4 Quarters à 4 Nails oder in 16 Nails eingetheilt wird. Indessen werden im Tuchhandel noch drei andere Ellenmaaße angewendet, und zwar: 1) die englische Elle von 5 Quarters oder 20 Nails = 1¼ Yards; 2) die brabanter oder vlämische Elle von 3 Quarters oder 12 Nails = ¾ Yards; 3) die französische Elle von 6 Quarters oder 24 Nails = 1½ Yards.

Garnmaaß. Der Haspel hat gesetzlich 1½ Yard oder 54 Zoll Umfang. 80 Windungen oder Fäden machen ein Gebinde, Unterband oder Rikli, und werden durch einen besondern Faden umschlungen. 7 Gebinde bilden einen Schneller oder Strehn (Hank). Das Gebinde hat eine Länge von 120 Yards, das Strehn sonach 840 Yards. Die Nummern von Baumwollgarn drücken aus wie viel Strehn, und die von Hanf und Leinengarn wie viel Leas à 300 Yards auf 1 Pfund a. d. p. gehen.

Flüssigkeitsmaaß. Das Imperial-Gallon à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills = 4,543458 Litres ist die Einheit aller Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Dinge.

Getreidemaaß. Getreide, Mehl und Salz werden nach dem Imperial-Quarter verkauft, welches in 2 Combs von 4 Busuels zu 4 Pecks à 2 Gallons à 2 Quarts à 2 Pints eingetheilt und = 290,781312 Litres ist.

Gewicht. Dasselbe zerfällt in zwei Hauptgattungen: 1) das Troygewicht, welches 373,24 Grammes wiegt, in 12 Unzen (Ounces) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) à 24 Grän (Grain) eingetheilt wird, und als Gold-, Silber-, Platin-, Edelstein-, Münz-, Medicinal- und Apothekergewicht dient; 2) das Handelsgewicht oder Avoir du pois-Gewicht, welches 453,59 Grammes wiegt, und wovon das Pfund (Pound) in 16 Unzen à 16 Drachmen, der Centner (Centweight) aber in 4 Quarters (Viertel) à 28 Pfund, also in 112 Pfund eingetheilt wird. Das Avoir du pois-Gewicht ist das eigentliche Handelsgewicht und dient in allen den Fällen, wo das Troygewicht nicht in Anwendung kommt.

Frankfurt a. M.

100 Frankfurter sind in	Ellen		Altmaaß		Maaß		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	91,216	Ellen	119,509	Maaß	76,486	Malter	100	Pfund.
Baiern	65,701	"	167,688	"	51,596	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	95,895	"	191,350	Quartier	368,372	Himten	100	"
Bremen	94,574	"	55,648	Stübchen	154,822	Scheffel	100	"
Dänemark	87,190	Alen	185,650	Potter	82,466	Tönde	100	Pund.
England	59,855	Yards	39,455	Gallons	39,455	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankreich und Belgien	54,730	Mètres	179,263	Litres	114,730	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	46,112	Stäbe	—	—	—	—	50	"
Griechenland	54,730	Piki	179,263	Litre	114,730	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	95,490	Ellen	24,742	Viertel	208,744	Faß	100	Pfund.
Hannover	93,685	"	92,072	Kannen	368,290	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum	95,950	"	91,954	Maaß	142,752	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	91,216	"	89,630	"	89,632	Malter	100	"
Holland	54,730	"	179,263	Kannen	114,730	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	27,466	Canne	3,072	Barili	38,962	Rubbia	147,461	Libbre.
Lippe-Detmold	94,522	Ellen	130,260	Kannen	259,030	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	95,149	"	49,280	Stübchen	330,688	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	95,490	"	197,928	Quartier	295,015	"	100	"
Nassau	91,216	"	89,630	Maaß	114,730	Malter	100	"
Neapel	20,685	Canne	4,109	Barili	206,550	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	87,215	Alen	185,550	Potter	82,540	Tonde	100,321	Pund.
Oestreich	70,236	Ellen	126,676	Maaß	186,536	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	94,220	"	130,564	Kannen	503,138	Scheffel	100	"
Portugal	49,754	Varas	10,708	Almudes	207,230	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	82,060	Ellen	156,558	Quart	208,744	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	76,955	Arschinen	14,575	Wedro	54,660	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	96,867	Ellen	188,512	Kannen	110,332	Scheffel	100	"
" Koburg	93,350	"	185,420	Maaß	128,988	Simmer	100	"
" Gotha	97,273	"	98,550	Kannen	65,692	Malter	100	"
" Meiningen	86,067	"	175,290	Maaß	68,658	"	100	"
Sardinien	54,730	Metri	179,263	Litri	114,730	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	92,168	Aln	68,495	Kannor	78,279	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	91,216	Ellen	119,509	Maaß	96,186	Malter	100	Pfund.
Sicilien	26,506	Canne	5,213	Barili	41,706	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	54,730	Metro	179,263	Litro	114,730	Hectólitro	50	Kilógramo.
Türkei	79,804	Pik	34,412	Almudes	325,324	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	89,102	Ellen	97,582	Helleich-M.	517,886	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Frankfurt a. M.

Längenmaaß. 1 Fuß, Schuh oder Werkfuß hat 12 Zoll à 12 Linien = 0,2846 Meter oder $126\frac{1}{6}$ pariser Linien. 1 Elle, eingetheilt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Elle, ist gleich 0,5473 Meter oder 242,616 pariser Linien. Die hiesige brabanter Elle ist 0,6992 Meter, und der hier gebräuchliche Stab 1,182 Meter lang.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder Wein à 6 Ohm à 20 Viertel à 4 alte Maaß à 4 alte Schoppen. Der Orhoft und die Piece wird zu $1\frac{1}{2}$ Ohm angenommen, der Zulast à 4 Ohm.

Getreidemaaß. Das Malter à 4 Simmern à 4 Sechter à 4 Gescheid.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund; 1 Pfund 32 Loth à 4 Quint à 4 Richtpfennige = 500 Gramm oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm. 1 Schiffslast hat 40 Centner oder 4000 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Die preußische Mark oder Zollvereinsmünzmark zu 16 Loth 233,8555 Gramm schwer.

Medicinalgewicht. Eintheilung s. Preußen.

Frankreich und Belgien.

100 französische sind in	Mètres	Litres	Hectolitres	Kilogrammes
Baden	166,666 Ellen	66,666 Maaß	66,666 Malter	200 Pfund.
Baiern	120,046 „	93,542 „	44,972 Scheffel	178,570 „
Braunschweig	175,216 „	106,740 Quartier	321,080 Himten	200 „
Bremen	172,800 „	31,042 Stübchen	134,946 Scheffel	200 „
Dänemark	159,309 Alen	103,507 Potter	71,879 Tönde	200 Pund.
England	109,363 Yards	22,009 Gallons	34,390 Quarters	220,462 Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M. . . .	182,715 Ellen	55,784 Alt-Maaß	87,161 Malter	200 Pfund.
Griechenland	100 Piki	100 Litre	100 Kilo	66,666 Mine.
Hamburg	174,477 Ellen	13,802 Viertel	181,945 Faß	200 Pfund.
Hannover	171,177 „	51,362 Kannen	321,010 Himten	200 „
Hessen, Churfürstenthum .	175,316 „	51,295 Maaß	124,426 Scheffel	200 „
Hessen, Großherzogthum .	166,666 „	50 „	78,125 Malter	200 „
Holland	100 „	100 Kannen	100 Zakken	100 Pond.
Kirchenstaat	50,185 Canne	1,714 Barili	33,960 Rubbia	294,626 Libbre.
Lippe-Detmold . . .	172,706 Ellen	72,664 Kannen	225,776 Scheffel	200 Pfund.
Lyon	85,169 Stäbe	— —	— —	— —
Lübeck	173,852 Ellen	27,491 Stübchen	288,234 Scheffel	200 Pfund.
Mecklenburg-Schwerin .	174,477 „	110,412 Quartier	257,141 „	200 „
Nassau	166,666 „	50 Maaß	100 Malter	200 „
Neapel	37,800 Canne	2,292 Barili	180,034 Tomoli	311,760 Libbre.
Norwegen	159,356 Alen	103,507 Potter	71,943 Tonde	200,642 Pund.
Oestreich	128,334 Ellen	70,665 Maaß	162,589 Metzen	178,568 Pfund.
Oldenburg	172,154 „	72,833 Kannen	438,544 Scheffel	200 „
Portugal	90,909 Varas	5,974 Almudes	180,626 Fangas	217,865 Libras.
Preußen	149,939 Ellen	87,334 Quart	181,945 Scheffel	200 Pfund.
Rußland	140,603 Arschinen	8,131 Wedro	47,641 Tschetwert	244,191 „
Sachsen, Königreich . .	176,991 Ellen	105,159 Kannen	96,168 Scheffel	200 „
„ Koburg . . .	170,564 „	103,434 Maaß	112,428 Simmer	200 „
„ Gotha . . .	177,733 „	54,975 Kannen	57,258 Malter	200 „
„ Meiningen . .	157,257 „	97,784 Maaß	59,844 „	200 „
Sardinien	100 Metri	100 Litri	100 Ettolitri	100 Chilogr.
Schweden	168,406 Aln	38,209 Kannor	68,230 Tunnar	235,248 Skalpund.
Schweiz	166,666 Ellen	66,666 Maaß	66,666 Malter	200 Pfund.
Sicilien	48,430 Canne	2,908 Barili	36,352 Salme	126,037 Rotoli.
Spanien	100 Metro	100 Litro	100 Hectólitro	100 Kilógramo.
Türkei	145,815 Pik	19,212 Almudes	283,559 Kilo	77,787 Oken.
Württemberg	162,804 Ellen	54,435 Helleich-M	451,400 Simri	200 Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Frankreich (und Belgien.)

Der Mètre ist im französischen Decimalsystem die Einheit oder das Grundmaaß für die Längenmessung und der zehnmillionste Theil des Erdquadranten. Unter Decimalsystem (système décimal) oder metrischem System (système métrique) versteht man das Maaß- und Gewichtssystem, welches in Frankreich eingeführt ist. Die Namenbezeichnung der höhern Stufen der Einheit ist der griechischen, die der niedern Stufen der lateinischen Sprache entlehnt worden. Das Zehnfache wird durch Vorsetzung des Wortes Deca (déca, 10), das Hundertfache durch Hecto (hecto, 100), das Tausendfache durch Kilo (1,000), das Zehntausendfache durch Myria (10,000) ausgedrückt; das Zehntel durch Deci (déci, 10), das Hundertstel durch Centi (centum, 100), das Tausendstel durch Milli (mille, 1,000).

Demnach ist

1 Decamètre =	10 Mètres.	1 Decimètre =	$^1/_{10}$ Mètre.
1 Hectomètre =	100 „	1 Centimètre =	$^1/_{100}$ „
1 Kilomètre =	1000 „	1 Millimètre =	$^1/_{000}$ „
1 Myriamètre =	10,000 „		

Längenmaaße. 1 Mètre = 10 Decimètres = 100 Centimètres = 1000 Millimètres.

Hohlmaaß. Der Litre (= dem Kubus des zehnten Theils eines Mètre) ist das Hohlmaaß für trockene und flüssige Waaren. 1 Litre = 10 Décilitres zu 10 Centilitres à 10 Millilitres. 1 Myrialitre hat 10 Kilolitres à 10 Hectolitres à 10 Decalitres à 10 Litres.

Gewicht. Das Kilogramme ist das Normalgewicht und kommt dem Gewicht eines Litres destillirten Wassers gleich. 1 Kilogramme hat 1000 Grammes oder 10 Hectogrammes à 10 Decagrammes à 10 Grammes. — Das Gramme hat 10 Decigrammes à 10 Centigrammes à 10 Milligrammes. Das Myriagramme hat 10 Kilogrammes oder 10,000 Grammes. 100 Kilogrammes = 1 Quintal métrique.

Auch als Gold-, Silber-, Münz-, Probir- und Medicinalgewicht dient das Gramme oder Kilogramme.

Hamburg.

100 Hamburger sind in	Ellen		Viertel		Faß		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	95,523	Ellen	483	Maaß	36,840	Malter	100	Pfund.
Baiern	68,803	"	677,716	"	24,718	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	100,422	"	773,344	Quartier	176,470	Himten	100	"
Bremen	99,004	"	224,900	Stübchen	74,168	Scheffel	100	"
Dänemark	91,307	Alen	749,906	Potter	39,506	Tönde	100	Pund.
England	62,680	Yards	159,460	Gallons	18,900	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	104,720	Ellen	404,154	Alt-Maaß	47,906	Malter	100	Pfund.
Frankreich und Belgien	57,314	Mètres	724,500	Litres	54,960	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	48,812	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	57,314	Piki	724,500	Litre	54,960	Kilo	33,333	Mine.
Hannover	98,108	Ellen	372,114	Kannen	176,432	Himten	100	Pfund.
Hessen, Churfürstenthum	100,480	"	371,633	Maaß	68,386	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	95,523	"	362,250	"	42,940	Malter	100	"
Holland	57,314	"	724,500	Kannen	54,960	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	28,764	Canne	12,418	Barili	18,666	Rubbia	147,461	Libre.
Lippe-Detmold	98,984	Ellen	526,450	Kannen	124,090	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	99,624	"	199,175	Stübchen	158,418	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	100	"	799,933	Quartier	141,328	"	100	"
Nassau	95,523	"	362,250	Maaß	54,960	Malter	100	"
Neapel	21,665	Canne	16,608	Barili	98,950	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	91,333	Alen	749,908	Potter	39,540	Tonde	100,321	Pund.
Oestreich	73,552	Ellen	511,966	Maaß	89,360	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	98,668	"	527,676	Kannen	241,030	Scheffel	100	"
Portugal	52,102	Varas	43,280	Almudes	99,275	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	85,935	Ellen	632,734	Quart	100	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	80,588	Arschinen	58,908	Wedro	26,184	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	101,441	Ellen	761,880	Kannen	52,855	Scheffel	100	"
" Koburg	97,757	"	749,380	Maaß	61,792	Simmer	100	"
" Gotha	101,866	"	398,295	Kannen	31,470	Malter	100	"
" Meiningen	90,130	"	708,446	Maaß	32,890	"	100	"
Sardinien	57,314	Metri	724,500	Litri	54,960	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	96,520	Aln	276,824	Kannor	37,500	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	95,523	Ellen	483	Maaß	36,640	Malter	100	Pfund.
Sicilien	27,758	Canne	21,070	Barili	19,980	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	57,314	Metro	724,500	Litro	54,960	Hectólitro	50	Kilógramo.
Türkei	83,572	Pik	139,194	Almudes	155,848	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	93,310	Ellen	394,384	Helleich-M	248,096	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Hamburg.

Längenmaaße. Der Fuß von 12 Zoll à 8 Theile = 0,2865 Meter oder 127,036 pariser Linien. Die Hamburger Elle (kurze Elle) hat 2 Hamburger Fuß = 0,5731 Meter und ist für Seiden-, Leinen- und Baumwollenwaaren (Barchente und gedruckte Kattune ausgenommen) gebräuchlich. Die hiesige brabanter Elle (lange Elle) für Wollwaaren, Kattune und Barchent = 0,6914 Meter.

Im Verkehr rechnet man:

5 hiesige brabanter Ellen = 6 Hamburger Ellen
4 " " " = 3 englische Yards.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder = 4 Orhoft = 6 Ohm à 4 Anker à 1¹/₄ Eimer à 4 Viertel à 2 Stübchen à 4 Quartier à 2 Nössel.

Getreidemaaß. 1 Last = 60 Faß à 2 Himten à 4 Spint à 4 große à 2 kleine Maaß. 1 Wispel = 20, bei Gerste und Haber 30 Faß. Den Wispel theilt man in 10 Scheffel.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund, 1 Pfund (= 500 französ. Gramm) hat 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. 1 Schiffslast ist gleich 4000 Pfund; 1 Commerzlast ist gleich 6000 Pfund.

Gold- und Silbergewicht die hiesige kölnische Mark (= 233,85489 Gramm).

Medicinalgewicht s. Braunschweig.

Hannover.

100 hannover'sche sind in	Ellen		Kannen		Himten		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	97,365	Ellen	129,798	Maaß	20,766	Malter	100	Pfund.
Baiern	70,130	"	182,125	"	14,010	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	102,360	"	207,824	Quartier	100,022	Himten	100	"
Bremen	100,948	"	60,438	Stübchen	42,038	Scheffel	100	"
Dänemark	93,066	Alen	201,525	Potter	22,390	Tönde	100	Pund.
England	63,888	Yards	42,852	Gallons	10,712	Quarters	110,232	Pfd. av.d.p.
Frankfurt a. M.	106,740	Ellen	108,616	Alt-Maaß	27,152	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien**	58,418	Mètres	194,698	Litres	31,152	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	49,754	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	58,418	Piki	194,698	Litre	31,152	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	101,928	Ellen	26,874	Viertel	56,680	Faß	100	Pfund.
Hessen, Churfürstenthum	102,418	"	99,870	Maaß	38,760	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	97,365	"	97,350	"	24,336	Malter	100	"
Holland	58,418	"	194,698	Kannen	31,152	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	29,318	Canne	3,336	Barili	10,580	Rubbia	147,460	Libbre.
Lippe-Detmold	100,892	Ellen	141,475	Kannen	70,333	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	101,563	"	53,525	Stübchen	89,790	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	101,928	"	214,970	Quartier	80,103	"	100	"
Nassau	97,365	"	97,350	Maaß	31,152	Malter	100	"
Neapel	22,082	Canne	4,463	Barili	56,082	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	93,094	Alen	201,525	Potter	22,411	Tonde	100,321	Pund.
Oestreich	74,972	Ellen	137,583	Maaß	50,650	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	100,574	"	141,805	Kannen	136,614	Scheffel	100	"
Portugal	53,108	Varas	11,630	Almudes	56,268	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	87,592	Ellen	170,038	Quart	56,680	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	82,142	Arschinen	15,830	Wedro	14,840	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	103,396	Ellen	204,742	Kannen	29,958	Scheffel	100	"
" Koburg	99,640	"	201,384	Maaß	35,024	Simmer	100	"
" Gotha	103,830	"	107,036	Kannen	17,838	Malter	100	"
" Meiningen	91,868	"	190,384	Maaß	18,644	"	100	"
Sardinien	58,418	Metri	194,698	Litri	31,152	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	98,380	Aln	174,392	Kannor	21,255	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	97,365	Ellen	129,798	Maaß	20,766	Malter	100	Pfund.
Sicilien	28,292	Canne	5,662	Barili	11,324	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	58,418	Metro	194,698	Litro	31,152	Hectólitro	50	Kilógramo
Türkei	85,182	Pik	37,406	Almudes	88,333	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	95,108	Ellen	105,984	Helleich-M	140,618	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Hannover.

Längenmaaß. Der Fuß von 12 Zoll à 12 Linien = 0,2921 Meter oder 129,484 pariser Linien. 1 Elle à 2 hannöver'sche Fuß = 0,5842 Meter oder 258,969 paris. Linien = 23 engl. Zoll.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder = 4 Orhoft oder 6 Ohm. 1 Stübchen à 2 Kannen oder 4 Quartier, das Quartier à 2 Nössel. 40 Quartier = 1 Anker, 4 Anker = 1 Ohm.

Getreidemaaß. 1 Last = 16 Malter à 6 Himten à 4 Metzen à 4 Hoop oder Mühlenköpfe.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund ist gleich 50 französ. Kilogramm oder 100 deutsche Zollpfund. Das Pfund ist in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm getheilt; die Schiffslast wird zu 4000 Pfund gerechnet.

Gold- und Silbergewicht. Die preußisch-kölnische Mark (getheilt in 288 Grän) = 233,8555 Gramm.

Medicinalgewicht s. Braunschweig.

Churfürstenthum Hessen.

100 churhessische sind in	Ellen	Maaß	Scheffel	Pfund (Zollgewicht)
Baden	95,066 Ellen	129,966 Maaß	53,580 Malter	100 Pfund.
Baiern	68,474 "	182,360 "	36,144 Scheffel	89,286 "
Braunschweig	99,943 "	208,092 Quartier	258,050 Himten	100 "
Bremen	98,566 "	60,516 Stübchen	108,455 Scheffel	100 "
Dänemark	90,870 Alen	201,788 Potter	57,770 Tönde	100 Pund.
England	62,380 Yards	42,906 Gallons	27,644 Quarters	110,232 Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M. . . .	104,220 Ellen	108,750 Alt-Maaß	396,868 Malter	100 Pfund.
Frankreich und Belgien .	57,040 Mètres	194,950 Litres	80,370 Hectolitres	50 Kilogr.
" Lyon . . .	48,580 Stäbe	— —	— —	— —
Griechenland	57,040 Piki	194,950 Litre	80,370 Kilo	33,333 Mine.
Hamburg	99,522 Ellen	26,908 Viertel	146,228 Faß	100 Pfund.
Hannover	97,640 "	100,130 Kannen	257,994 Himten	100 "
Hessen, Großherzogthum .	95,066 "	97,475 Maaß	62,788 Malter	100 "
Holland.	57,040 "	194,950 Kannen	80,370 Zakken	50 Pond.
Kirchenstaat	28,625 Canne	3,340 Barili	27,294 Rubbia	147,461 Libbre.
Lippe-Detmold . . .	98,512 Ellen	141,660 Kannen	181,454 Scheffel	100 Pfund.
Lübeck	99,165 "	53,594 Stübchen	231,650 "	100 "
Mecklenburg-Schwerin .	99,522 "	215,248 Quartier	206,662 "	100 "
Nassau	95,066 "	97,475 Maaß	80,370 Malter	100 "
Neapel	21,560 Canne	4,470 Barili	144,690 Tomoli	155,880 Libbre.
Norwegen	90,896 Alen	201,788 Potter	57,820 Tonde	100,321 Pfund.
Oestreich	73,202 Ellen	137,760 Maaß	130,672 Metzen	89,284 "
Oldenburg	98,196 "	141,988 Kannen	352,454 Scheffel	100 "
Portugal	51,845 Varas	11,646 Almudes	145,166 Fangas	108,932 Libras.
Preußen	85,225 Ellen	170,256 Quart	146,228 Scheffel	100 Pfund.
Rußland	80,203 Arschinen	15,850 Wedro	38,290 Tschetwert	122,095 "
Sachsen, Königreich . .	100,955 Ellen	205,008 Kannen	77,290 Scheffel	100 "
" Koburg . . .	97,288 "	201,644 Maaß	90,358 Simmer	100 "
" Gotha . . .	101,380 "	107,174 Kannen	46,018 Malter	100 "
" Meiningen . .	89,700 "	190,630 Maaß	48,098 "	100 "
Sardinien	57,040 Metri	194,950 Litri	80,370 Ettolitri	50 Chilogr.
Schweden	96,060 Aln	74,488 Kannor	54,836 Tunnar	117,624 Skalpund.
Schweiz	95,066 Ellen	129,966 Maaß	53,580 Malter	100 Pfund.
Sicilien	27,625 Canne	5,670 Barili	29,216 Salme	63,018 Rotoli.
Spanien	57,040 Metro	194,950 Litro	80,370 Hectólitro	50 Kilógramo.
Türkei	83,171 Pik	37,454 Almudes	227,894 Kilo	38,893 Oken.
Württemberg	92,864 Ellen	106,120 Helleich-M	362,786 Simri	100 Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht im Churfürstenthum Hessen.

Längenmaaß. 1 Fuß von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2877 Meter oder 127,536 pariser Linien. 1 Elle = 0,5703 Meter oder 252,857 pariser Linien. Die Kasseler-brabanter Elle = 0,6943 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. Das Fuder hat 6 Ohm zu 2 Eimern à 40 Maaß à 4 Schoppen.

Getreidemaaß. 1 Malter hat 4 Viertel, das Viertel hat 2 Scheffel oder 16 Metzen à 4 Mäßchen.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund à 30 Loth = 50 französ. Kilogramm. 1 Pfund = 500 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Die Kasseler-kölnische Mark = 233,609 Gramm.

Medicinalgewicht. Das Pfund 357,6639 Gramm schwer. (Eintheilung s. Preußen.)

Großherzogthum Hessen.

100 hessen-darmstädtische sind in	Ellen		Maaß		Malter		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	100	Ellen	133,333	Maaß	85,333	Malter	100	Pfund.
Baiern	72,028	"	187,084	"	57,565	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	105,130	"	213,482	Quartier	410,981	Himten	100	"
Bremen	103,680	"	62,084	Stübchen	172,730	Scheffel	100	"
Dänemark	95,585	Alen	207,014	Potter	92,006	Tönde	100	Pund.
England	65,618	Yards	44,018	Gallons	44,020	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	109,629	Ellen	111,568	Alt-Maaß	111,566	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien**	60	Mètres	200	Litres	128	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	51,100	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	60	Piki	200	Litre	128	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	104,688	Ellen	27,604	Viertel	232,890	Faß	100	Pfund.
Hannover	102,706	"	102,724	Kannen	410,892	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum	105,190	"	102,590	Maaß	159,265	Scheffel	100	"
Holland	60	"	200	Kannen	128	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	30,111	Canne	3,428	Barili	43,469	Rubbia	147,460	Libbre.
Lippe-Detmold	103,624	Ellen	145,328	Kannen	288,993	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	104,312	"	54,982	Stübchen	369,294	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	104,688	"	220,824	Quartier	329,140	"	100	"
Nassau	100	"	100	Maaß	128	Malter	100	"
Neapel	22,680	Canne	4,584	Barili	230,443	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	95,613	Alen	207,014	Potter	92,086	Tonde	100,321	Pund
Oestreich	77	Ellen	141,330	Maaß	208,115	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	103,292	"	145,666	Kannen	561,238	Scheffel	100	"
Portugal	54,545	Varas	11,948	Almudes	231,200	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	89,962	Ellen	174,668	Quart	232,890	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	84,366	Arschinen	16,262	Wedro	60,980	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	106,195	Ellen	210,318	Kannen	123,094	Scheffel	100	"
" Koburg	102,338	"	206,468	Maaß	143,908	Simmer	100	"
" Gotha	106,640	"	209,950	Kannen	73,290	Malter	100	"
" Meiningen	94,354	"	195,568	Maaß	76,600	"	100	"
Sardinien	60	Metri	200	Litri	128	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	101,044	Aln	76,418	Kannor	87,335	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	100	Ellen	133,333	Maaß	85,333	Malter	100	Pfund.
Sicilien	29,058	Canne	5,816	Barili	46,530	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	60	Metro	200	Litro	128	Hectólitro	50	Kilógramo.
Türkei	87,489	Pik	38,424	Almudes	362,956	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	97,082	Ellen	108,870	Helleich-M.	577,792	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht im Großherzogthum Hessen.

Längenmaaß. 1 Fuß = ¼ Meter. 1 Elle hat 24 Zoll = 0,6 Meter oder 265,977 pariser Linien, wird in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel eingetheilt.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder hat 6 Ohm, die Ohm 20 Viertel zu 4 Maaß à 4 Schoppen = 160 Liter.

Getreidemaaß. 1 Malter hat 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen = 128 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund oder = 1 Zoll-Centner. 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige = 500 französische Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Die kölnische Mark des Großherzogthums = 233,939 Gramm. (Eintheilung s. Preußen.)

Medicinalgewicht. Das Pfund = 22,901 großherzogl. hess. Loth = 357,8281 Gramm. (Eintheilung s. Preußen.)

Holland (Niederlande) mit Limburg und Luxemburg.

100 holländische oder niederländische sind in	Ellen		Kannen		Zakken		Pond	
Baden	166,666	Ellen	66,666	Maaß	66,666	Malter	200	Pfund.
Baiern	120,046	„	93,542	„	44,972	Scheffel	178,570	„
Braunschweig	175,216	„	106,740	Quartier	321,080	Himten	200	„
Bremen	172,800	„	31,042	Stübchen	134,946	Scheffel	200	„
Dänemark	159,309	Alen	103,507	Potter	71,879	Tönde	200	Pund.
England	109,363	Yards	22,009	Gallons	34,390	Quarters	220,462	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	182,715	Ellen	55,784	Alt-Maaß	87,161	Malter	200	Pfund.
Frankreich und Belgien .	100	Mètres	100	Litres	100	Hectolitres	100	Kilogr.
„ Lyon . .	85,169	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	100	Piki	100	Litre	100	Kilo	66,666	Mine.
Hamburg	174,477	Ellen	13,802	Viertel	181,945	Faß	200	Pfund.
Hannover	171,177	„	51,362	Kannen	321,010	Himten	200	„
Hessen, Churfürstenthum .	175,316	„	51,295	Maaß	124,426	Scheffel	200	„
Hessen, Großherzogthum .	166,666	„	50	„	78,125	Malter	200	„
Kirchenstaat	50,185	Canne	1,714	Barili	33,960	Rubbia	294,626	Libbre.
Lippe-Detmold . . .	172,706	Ellen	72,664	Kannen	225,776	Scheffel	200	Pfund.
Lübeck	173,852	„	27,491	Stübchen	288,234	„	200	„
Mecklenburg-Schwerin .	174,477	„	110,412	Quartier	257,141	„	200	„
Nassau	166,666	„	50	Maaß	100	Malter	200	„
Neapel	37,800	Canne	2,292	Barili	180,034	Tomoli	311,760	Libbre.
Norwegen	159,356	Alen	103,507	Potter	71,943	Tonde	200,642	Pund.
Oestreich	128,334	Ellen	70,665	Maaß	162,589	Metzen	178,568	Pfund.
Oldenburg	172,154	„	72,833	Kannen	438,544	Scheffel	200	„
Portugal	90,909	Varas	5,974	Almudes	180,626	Fangas	217,865	Libras.
Preußen	149,939	Ellen	87,334	Quart	181,945	Scheffel	200	Pfund.
Rußland	140,609	Arschinen	8,131	Wedro	47,641	Tschetwert	244,191	„
Sachsen, Königreich . .	176,991	Ellen	105,159	Kannen	96,168	Scheffel	200	„
„ Koburg . . .	170,564	„	103,434	Maaß	112,428	Simmer	200	„
„ Gotha . . .	177,733	„	54,975	Kannen	57,258	Malter	200	„
„ Meiningen . .	157,257	„	97,784	Maaß	59,844	„	200	„
Sardinien	100	Metri	100	Litri	100	Ettolitri	100	Chilogr.
Schweden	168,406	Aln	38,209	Kannor	68,230	Tunnar	235,248	Skalpund.
Schweiz	166,666	Ellen	66,666	Maaß	66,666	Malter	200	Pfund.
Sicilien	48,430	Canne	2,908	Barili	36,262	Salme	126,037	Rotoli.
Spanien	100	Metro	100	Litro	100	Hectólitro	100	Kilógramo.
Türkei	145,815	Pik	19,212	Almudes	283,559	Kilo	77,787	Oken.
Württemberg	162,804	Ellen	54,435	Helleich-M	451,400	Simri	200	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in den Niederlanden.

Seit dem Jahre 1816 ist in den Niederlanden als neues Maaß- und Gewichtssystem das französische metrische eingeführt, und es sind den verschiedenen Maaßgrößen holländische Benennungen gegeben worden.

Längenmaaß. 1 El (Mètre) hat 10 Palmen zu 10 Duimen à 10 Streepen.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Vat oder Faß (Hectolitre) hat 100 Kannen. 1 Kan (Kanne) hat 10 Matjes (Mäßchen) à 10 Vingerhoeden (Fingerhüte).

Getreidemaaß. 1 Last hat 30 Zakken oder Mudden (Hectolitres). Der Zak (Sack) oder die Mud hat 10 Schepels zu 10 Koppen à 20 Matjes. 1 Last hat 30 Mudden.

Gewicht. Das Pond (Kilogramme) hat 10 Onsen zu 10 Looden zu 10 Wigtjes zu 10 Korrels. — Dieses Pond ist Handels-, Gold-, Silber-, Münz-, Edelstein- und Perlengewicht, mit der Einheit des Wigtje (Gramme).

Lübeck.

100 Lübecker sind in	Ellen		Stübchen		Scheffel		Pfund	
Baden	95,866	Ellen	242,500	Maaß	23,130	Malter	100	Pfund.
Baiern	69,050	„	340,262	„	15,603	Scheffel	89,286	„
Braunschweig	100,784	„	388,275	Quartier	111,396	Himten	100	„
Bremen	99,395	„	112,916	Stübchen	46,818	Scheffel	100	„
Dänemark	91,635	Alen	376,508	Potter	24,938	Tönde	100	„
England	62,906	Yards	80,060	Gallons	11,930	Quarters	110,232	Pfd.av.d p.
Frankfurt a. M.	105,098	Ellen	202,915	Alt-Maaß	30,240	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien** .	57,520	Mètres	363,752	Litres	34,694	Hectolitres	50	Kilogr.
„ Lyon . . .	48,988	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	57,520	Piki	363,752	Litre	34,694	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	100,360	Ellen	50,208	Viertel	63,124	Faß	100	Pfund.
Hannover	98,470	„	186,830	Kannen	111,370	Himten	100	„
Hessen, Churfürstenthum .	100,842	„	186,588	Maaß	43,168	Scheffel	100	„
Hessen, Großherzogthum .	95,866	„	181,876	„	27,105	Malter	100	„
Holland	57,520	„	363,752	Kannen	34,694	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	28,866	Canne	6,235	Barile	11,782	Rubbia	147,461	Libbre.
Lippe-Detmold . . .	99,340	Ellen	264,316	Kannen	78,330	Scheffel	100	Pfund.
Mecklenburg-Schwerin .	100,360	„	401,625	Quartier	89,212	„	100	„
Nassau	95,866	„	181,876	Maaß	34,694	Malter	100	„
Neapel	21,742	Canne	8,338	Barili	62,460	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	91,660	Alen	376,508	Potter	24,960	Tonde	100,321	Pfund.
Oestreich	73,818	Ellen	257,045	Maaß	56,409	Metzen	89,284	„
Oldenburg	99,024	„	264,932	Kannen	152,150	Scheffel	100	„
Portugal	52,290	Varas	21,730	Almudes	62,666	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	86,245	Ellen	317,680	Quart	63,124	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	80,878	Arschinen	29,576	Wedro	16,530	Tschetwert	122,095	„
Sachsen, Königreich . .	101,805	Ellen	382,520	Kannen	33,364	Scheffel	100	„
„ Koburg . . .	98,108	„	376,244	Maaß	39,006	Simmer	100	„
„ Gotha . . .	102,232	„	199,974	Kannen	19,866	Malter	100	„
„ Meiningen . .	90,454	„	355,692	Maaß	20,762	„	100	„
Sardinien	57,520	Metri	363,752	Litri	34,694	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	96,867	Aln	138,986	Kannor	23,672	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	95,866	Ellen	242,500	Maaß	23,130	Malter	100	Pfund.
Sicilien	27,858	Canne	10,580	Barili	12,612	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	57,520	Metro	363,752	Litro	34,694	Hectólitro	50	Kilógramo
Türkei	83,874	Pik	69,885	Almudes	98,378	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	93,645	Ellen	198,009	Maaß	156,609	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Lübeck.

Längenmaaß. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und ist gleich 0,2876 Meter oder 127,5 pariser Linien. Die Elle hat 2 Fuß und mißt 0,5752 Meter = 255 pariser Linien.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder = 4 Orhoft à 1½ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 2 Stübchen à 4 Quartier.

Getreidemaaß. 1 Last hat 8 Drömt à 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Faß.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund, 1 Pfund ist 500 französ. Gramm schwer. 1 Schiffslast = 4000 Pfund 1 Commercelast = 6000 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Das Silberpfund hat 2 hiesige kölnische Mark, 1 Mark = 467,3612 Gramm (Eintheilung s. Preußen).

Medicinalgewicht. Das Pfund 357,8538 Gramm schwer (Eintheilung s. Preußen.

Nassau.

100 nassauische sind in	Ellen		Maaß		Malter		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	100	Ellen	133,333	Maaß	66,667	Malter	100	Pfund.
Baiern	72,028	"	187,084	"	44,973	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	105,129	"	213,482	Quartier	321,081	Himten	100	"
Bremen	103,619	"	62,084	Stübchen	134,946	Scheffel	100	"
Dänemark	95,586	Alen	207,014	Potter	71,880	Tönde	100	Pund
England	65,618	Yards	44,018	Gallons	34,390	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M. . . .	109,629	Ellen	111,568	Alt-Maaß	87,161	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien** .	60	Mètres	200	Litres	100	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon . . .	51,100	Stäbe	—	—	—	—	50	"
Griechenland	60	Piki	200	Litre	100	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	104,670	Ellen	27,604	Viertel	181,945	Faß	100	Pfund.
Hannover	102,708	"	102,724	Kannen	321,010	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum .	105,189	"	102,590	Maaß	124,426	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum .	100	"	100	"	78,125	Malter	100	"
Holland	60	"	200	Kannen	100	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	30,110	Canne	3,428	Barili	33,960	Rubbia	147,461	Libbre.
Lippe-Detmold . . .	105,350	Ellen	145,328	Kannen	225,776	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	104,312	"	54,982	Stübchen	288,234	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin .	104,670	"	220,824	Quartier	257,141	"	100	"
Neapel	22,680	Canne	4,584	Barili	180,034	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	95,610	Alen	207,014	Potter	71,943	Tonde	100,321	Pond.
Oestreich	77,001	Ellen	141,330	Maaß	162,589	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	103,292	"	145,666	Kannen	438,544	Scheffel	100	"
Portugal	54,545	Varas	11,948	Almudes	180,626	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	89,964	Ellen	174,668	Quart	181,945	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	84,366	Arschinen	16,262	Wedro	47,641	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich . .	106,195	Ellen	210,318	Kannen	96,168	Scheffel	100	"
" Koburg . . .	102,338	"	206,468	Maaß	112,428	Simmer	100	"
" Gotha . . .	106,640	"	209,950	Kannen	57,258	Malter	100	"
" Meiningen . .	94,354	"	195,568	Maaß	59,844	"	100	"
Sardinien	60	Metri	200	Litri	100	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	101,144	Aln	76,418	Kannor	68,230	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	100	Ellen	133,333	Maaß	66,666	Malter	100	Pfund.
Sicilien	29,059	Canne	5,816	Barili	36,352	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	60	Metro	200	Litro	100	Hectólitro	50	Kilógramo
Türkei	87,489	Pik	38,424	Almudes	283,559	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	97,682	Ellen	108,870	Helleich-M	451,400	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Nassau.

Längenmaaß. 1 Elle hat 2 Werkfuß (= 6/10 Meter oder 265,9776 pariser Linien), 1 Werkfuß oder Fuß = 0, Meter, hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Theile.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Ohm (= 160 Liter) hat 80 Maaß zu 2 Flaschen à 2 Schoppen. 1 Maaß enthält 2 französ. Liter.

Getreidemaaß. 1 Malter hat 10 Zehntel à 10 Liter oder 100 Liter. Der Liter ist der französische.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige = 50 französ. Kilogramm oder 100 Zollpfund. 1 Pfund = 500 französ. Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Die nassauer-kölnische Mark = 233,857 Gramm.

Medicinalgewicht. Das Pfund 357,8538 Gramm schwer (Eintheilung s. Preußen).

Oestreich.

100 niederöstreichische oder Wiener sind in	Ellen	Maaß	Metzen	Pfund
Baden	129,870 Ellen	94,342 Maaß	41,003 Malter	112,002 Pfund.
Baiern	93,540 "	132,375 "	27,660 Scheffel	100 "
Braunschweig	136,530 "	151,054 Quartier	197,480 Himten	112,002 "
Bremen	134,650 "	43,930 Stübchen	82,998 Scheffel	112,002 "
Dänemark	124,136 Alen	146,475 Potter	44,210 Tönde	112,002 Pund.
England	85,218 Yards	31,146 Gallons	21,152 Quarters	123,260 Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	142,374 Ellen	78,940 Alt-Maaß	53,610 Malter	112,002 Pfund.
Frankreich und **Belgien**	77,920 Mètres	141,513 Litres	61,504 Hectolitres	56,001 Kilogr.
" Lyon	66,364 Stäbe	— —	— —	— —
Griechenland	77,920 Piki	141,513 Litre	61,504 Kilo	37,335 Mine.
Hamburg	135,955 Ellen	19,532 Viertel	111,905 Faß	112,002 Pfund.
Hannover	133,384 "	72,683 Kannen	197,435 Himten	119,735 "
Hessen, Churfürstenthum	136,608 "	72,590 Maaß	76,527 Scheffel	112,002 "
Hessen, Großherzogthum	129,870 "	70,756 "	48,050 Malter	112,002 "
Holland	77,920 "	141,513 Kannen	61,504 Zakken	56,001 Pond.
Kirchenstaat	39,105 Canne	2,426 Barili	20,887 Rubbia	165,160 Libbre.
Lippe-Detmold	134,575 Ellen	102,829 Kannen	138,862 Scheffel	112,002 Pfund.
Lübeck	135,468 "	38,904 Stübchen	177,274 "	112,002 "
Mecklenburg-Schwerin	135,955 "	156,247 Quartier	158,153 "	112,002 "
Nassau	129,870 "	70,756 Maaß	61,504 Malter	112,002 "
Neapel	29,454 Canne	3,244 Barili	110,730 Tomoli	174,590 Libbre.
Norwegen	124,172 Alen	146,475 Potter	44,248 Tonde	112,360 Pund.
Oldenburg	134,144 Ellen	103,067 Kannen	269,725 Scheffel	112,002 Pfund.
Portugal	70,837 Varas	8,454 Almudes	111,093 Fangas	122,006 Libras.
Preußen	116,834 Ellen	123,588 Quart	111,905 Scheffel	112,002 Pfund.
Rußland	109,565 Arschinen	11,506 Wedro	29,300 Tschetwert	136,750 "
Sachsen, Königreich	137,914 Ellen	148,815 Kannen	59,148 Scheffel	112,002 "
" Koburg	132,906 "	146,374 Maaß	69,148 Simmer	112,002 "
" Gotha	138,492 "	77,797 Kannen	35,216 Malter	112,002 "
" Meiningen	122,537 "	138,377 Maaß	36,807 "	112,002 "
Sardinien	77,920 Metri	141,513 Litri	61,504 Ettolitri	56,001 Chilogr.
Schweden	131,225 Aln	54,071 Kannor	41,965 Tunnar	131,740 Skalpund.
Schweiz	129,870 Ellen	94,342 Maaß	41,003 Malter	112,002 Pfund.
Sicilien	37,738 Canne	4,115 Barili	22,358 Salme	70,582 Rotoli.
Spanien	77,920 Metro	141,513 Litro	61,504 Hectólitro	56,001 Kilógramo
Türkei	113,620 Pik	27,188 Almudes	174,401 Kilo	43,562 Oken.
Württemberg	126,860 Ellen	77,033 Helleich-M	277,631 Simri	112,002 Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Oestreich.

Längenmaaß. Der Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien und ist = 0,3161 Meter oder 140,131 pariser Linien. 1 Elle à 2,465 Fuß = 0,7792 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Eimer = 40 Maaß à 4 Seidel, ist genau 56,60521 Liter. 1 Fuder Wein = 32,1 Faß = 10, 1 Dreiling = 24 Eimer.

Getreidemaaß. 1 Muth = 30 Metzen à 16 Maaßl à 4 Futtermaaßl.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quent = 112,002 Pfund Zollgewicht in Deutschland.

Chokoladegewicht. Das Pfund hat 28 Loth = 490,0105 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. 1 Wiener Mark (= 280,644 Gramm) hat 16 Loth à 4 Quintl à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige. 1 Mark Ducatengewicht hat 80²/₅ Ducaten oder 4824 Ducaten-Grän.

Medicinalgewicht. Das Pfund = 420,009 Gramm wird in 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran eingetheilt und hat 24 Loth Handelsgewicht.

Oldenburg.

100 oldenburger sind in	Ellen		Kannen		Scheffel		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	96,812	Ellen	91,533	Maaß	15,202	Malter	100	Pfund.
Baiern	69,732	"	128,434	"	10,255	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	101,778	"	146,556	Quartier	73,215	Himten	100	"
Bremen	100,376	"	42,621	Stübchen	30,771	Scheffel	100	"
Dänemark	92,539	Alen	142,115	Potter	16,390	Tönde	100	"
England	63,526	Yards	30,218	Gallons	7,842	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	106,135	Ellen	76,591	Alt-Maaß	19,875	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien**	58,087	Mètres	137,300	Litres	22,803	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	49,472	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	58,087	Piki	137,300	Litre	22,803	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	101,349	Ellen	18,951	Viertel	41,488	Faß	100	Pfund.
Hannover	99,433	"	70,519	Kannen	73,199	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum	101,837	"	70,428	Maaß	28,372	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	96,812	"	68,650	"	17,814	Malter	100	"
Holland	58,087	"	137,300	Kannen	22,803	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	29,131	Canne	2,353	Barili	7,744	Rubbia	147,461	Libbre.
Lippe-Detmold	100,321	Ellen	99,768	Kannen	51,483	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	100,987	"	37,745	Stübchen	65,725	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	101,349	"	151,591	Quartier	58,635	"	100	"
Nassau	96,812	"	68,650	Maaß	22,803	Malter	100	"
Neapel	21,957	Canne	3,147	Barili	41,052	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	92,566	Alen	142,115	Potter	16,405	Tonde	100,321	Pfund.
Oestreich	74,546	Ellen	97,022	Maaß	37,075	Metzen	89,284	"
Portugal	52,807	Varas	8,202	Almudes	41,188	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	87,095	Ellen	119,909	Quart	41,488	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	81,677	Arschinen	11,164	Wedro	10,863	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich	102,809	Ellen	144,384	Kannen	21,929	Scheffel	100	"
" Koburg	99,076	"	142,015	Maaß	25,636	Simmer	100	"
" Gotha	103,241	"	75,481	Kannen	13,056	Malter	100	
" Meiningen	91,347	"	134,257	Maaß	13,646	"	100	"
Sardinien	58,087	Metri	137,300	Litri	22,803	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	97,823	Aln	52,046	Kannor	15,558	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	96,812	Ellen	91,533	Maaß	15,201	Malter	100	Pfund.
Sicilien	28,132	Canne	3,993	Barili	8,289	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	58,087	Metro	137,300	Litro	22,803	Hectólitro	50	Kilógramo
Württemberg	94,569	Ellen	74,739	Helleich-M	102,931	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht im Großherzogthum Oldenburg.

Längenmaaß. Der Fuß hat 12 Zoll zu 12 Linien = 131,162 pariser Linien oder 0,2959 Meter. Die Elle ist = 257,5 pariser Linien oder 0,5809 Meter. 25 Ellen = 21 brabanter Ellen.

Flüssigkeitsmaaß. Das Oxhoft hat $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 6 Anker zu 26 Kannen oder 40 Quartier, oder zu 26 Weinkannen zu 4 Ort. Die Weinkanne ist = 1,125 Liter. Bier wird nach Tonnen zu 4 Henkemann à 28 Kannen gemessen.

Getreidemaaß. Die Last hat 12 Molt oder Malter, oder 18 Tonnen zu 8 Scheffeln. Der Scheffel = 22,8027 Liter, hat 16 Kannen zu 4 Orth.

Handelsgewicht. Das Pfund zu 500 Gramm ist eingetheilt in 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgramm und gleich 1 Zollpfund. 100 Pfund = 1 Zollcentner. Die Schiffslast hat 4000 Pfund.

In den Städten Jever, Delmenhorst und im Fürstenthum Birkenfeld weichen die Maaße von den Oldenburger Längen- und Flüssigkeitsmaaßen ab.

Gold- und Silbergewicht ist die oldenburger-kölnische Mark von 233,095 Gramm.

Medicinalgewicht s. Braunschweig.

Preußen.

100 preußische sind in	Ellen		Quart		Scheffel		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	111,156	Ellen	76,335	Maaß	36,641	Malter	100	Pfund.
Baiern	80,064	„	107,110	„	24,718	Scheffel	89,286	„
Braunschweig	116,858	„	122,222	Quartier	176,471	Himten	100	„
Bremen	115,248	„	35,544	Stübchen	74,168	Scheffel	100	„
Dänemark	106,250	Alen	118,520	Potter	39,506	Tönde	100	Pund.
England	72,939	Yards	25,202	Gallons	18,900	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M. . . .	121,860	Ellen	63,874	Alt-Maaß	47,906	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien** .	66,694	Mètres	114,503	Litres	54,960	Hectolitres	50	Kilogr.
„ Lyon . . .	56,803	Stäbe	—	—	—	—	—	—
Griechenland	66,694	Piki	114,503	Litre	54,960	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	116,368	Ellen	15,805	Viertel	100	Faß	100	Pfund.
Hannover	114,165	„	58,810	Kannen	176,432	Himten	100	„
Hessen, Churfürstenthum .	116,925	„	58,734	Maaß	68,386	Scheffel	100	„
Hessen, Großherzogthum .	111,156	„	57,252	„	42,940	Malter	100	„
Holland	66,694	„	114,503	Kannen	54,960	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	33,470	Canne	1,963	Barili	18,666	Rubbia	147,461	Libbre.
Lippe-Detmold . . .	115,184	Ellen	83,202	Kannen	124,090	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	115,950	„	31,480	Stübchen	158,418	„	100	„
Mecklenburg-Schwerin .	116,368	„	126,425	Quartier	141,328	„	100	„
Nassau	111,156	„	57,252	Maaß	54,960	Malter	100	„
Neapel	25,210	Canne	2,625	Barili	98,950	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	106,280	Alen	118,520	Potter	39,540	Tonde	100,321	Pund.
Oestreich	85,590	Ellen	80,913	Maaß	89,361	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	114,816	„	83,397	Kannen	241,031	Scheffel	100	„
Polen	115,788	Lokci	114,503	Kwarty	42,940	Korzy	123,302	Funtów.
Portugal	60,631	Varas	6,810	Almudes	99,275	Fangas	108,932	Libras.
Rußland	93,778	Arschinen	9,310	Wedro	26,184	Tschetwert	122,095	Pfund.
Sachsen, Königreich . .	118,042	Ellen	120,411	Kannen	52,855	Scheffel	100	„
„ Koburg . . .	113,756	„	118,435	Maaß	61,792	Simmer	100	„
„ Gotha . . .	118,538	„	62,949	Kannen	31,470	Malter	100	„
„ Meiningen . .	104,880	„	111,966	Maaß	32,891	„	100	„
Sardinien	66,694	Metri	114,503	Litri	54,960	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	112,317	Aln	43,750	Kannor	37,500	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	111,156	Ellen	76,335	Maaß	36,641	Malter	100	Pfund.
Sicilien	32,300	Canne	3,329	Barili	19,979	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	66,694	Metro	114,503	Litro	54,960	Hectólitro	50	Kilógramo
Türkei	97,251	Pik	22	Almudes	155,848	Kilo	38,893	Oken.
Württemberg	108,581	Ellen	62,330	Helleich-M	248,096	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Preußen.

Längenmaaß. 1 Fuß hat 12 Zoll à 12 Linien = 0,31385 Meter oder 139,13 pariser Linien. Die Berliner (preußische) Elle hält 25,5 preuß. Zoll oder 0,66694 Meter. 3 Ellen = 2 Meter.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder hat 4 Orhoft à 1½ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 30 Quart. Das Orhoft = 6 Anker oder 180 Quart.

Getreidemaaß. 1 Scheffel à 16 Metzen à 3 Quart.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund (= 50 franzöſ. Kilogr.); das Pfund (= 500 Gramm oder ½ Kilogr.) ist in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Cent zu 10 Korn getheilt. Die Schiffslast hat 40 Centner oder 4000 Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das neue preußische Pfund von 500 Gramm, in 1000 Tausendtheile getheilt.

Medicinalgewicht. Die Unze (eingetheilt in 8 Drachmen zu 3 Skrupeln à 20 Gran = 480 Gran), wovon 12 auf 1 Pfund gehen, ist 6 Quent oder 30 Gramm schwer.

Rußland.

100 russische sind in	Arschinen	Wedro	Tschetwert	Pfund
Baden	118,532 Ellen	819,926 Maaß	139,933 Malter	81,903 Pfund.
Baiern	85,375 "	1150,47 "	94,398 Scheffel	73,128 "
Braunschweig	124,612 "	1312,80 Quartier	673,950 Himten	81,903 "
Bremen	122,894 "	381,783 Stübchen	283,250 Scheffel	81,903 "
Dänemark	113,300 Alen	1273,02 Potter	150,876 Tönde	81,903 Pund.
England	77,778 Yards	270,695 Gallons	72,185 Quarters	90,283 Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	129,945 Ellen	686,080 Alt-Maaß	182,953 Malter	81,903 Pfund.
Frankreich und **Belgien**	71,120 Mètres	1229,89 Litres	209,900 Hectolit.	40,951 Kilogr.
Griechenland	71,120 Piki	1229,89 Litre	209,900 Kilo	27,301 Mine.
Hamburg	124,087 Ellen	169,745 Viertel	381,904 Faß	81,903 Pfund.
Hannover	121,739 "	631,691 Kannen	673,804 Himten	81,903 "
Hessen, Churfürstenthum	124,683 "	630,875 Maaß	261,171 Scheffel	81,903 "
Hessen, Großherzogthum	118,532 "	614,945 "	163,984 Malter	81,903 "
Holland	71,120 "	1229,89 Kannen	209,900 Zakken	40,951 Pond.
Kirchenstaat	35,091 Canne	21,081 Barili	71,283 Rubbia	120,775 Libbre.
Lippe-Detmold	122,826 Ellen	893,686 Kannen	473,904 Scheffel	81,903 Pfund.
Lübeck	123,642 "	338,112 Stübchen	605,004 "	81,903 "
Mecklenburg-Schwerin	124,087 "	1357,94 Quartier	539,739 "	81,903 "
Nassau	118,532 "	614,945 Maaß	209,900 Malter	81,903 "
Neapel	26,883 Canne	28,192 Barili	377,891 Tomoli	127,671 Libbre.
Norwegen	113,332 Alen	1273,02 Potter	151,006 Tonde	82,166 Pund.
Oestreich, Wien	91,270 Ellen	869,099 Maaß	341,276 Metzen	73,126 Pfund.
" Venedig	104,067 Braccia d.l.	1222,50 Boccali	251,930 Staja	85,853 ℔ peso gr.
Oldenburg	122,434 Ellen	895,768 Kannen	920,505 Scheffel	81,903 Pfund.
Polen	123,470 Lokci	163,984 Korzy	1229,89 Kwarty	100,989 Funtów.
Portugal	64,654 Varas	73,470 Almudes	379,134 Fangas	89,219 Libras.
Preußen	106,635 Ellen	1074,11 Quart	381,904 Scheffel	81,903 Pfund.
Sachsen, Königreich	125,874 "	1293,35 Kannen	201,856 "	81,903 "
" Koburg	121,304 "	1272,12 Maaß	235,986 Simmer	81,903 "
" Gotha	126,402 "	676,135 Kannen	120,185 Malter	81,903 "
" Meiningen	111,839 "	1202,63 Maaß	125,613 "	81,903 "
Sardinien	71,120 Metri	1229,89 Litri	209,900 Ettolitri	40,951 Chilogr.
Schweden	119,769 Aln	469,928 Kannór	143,215 Tunnar	96,338 Skalpund.
Schweiz	118,532 Ellen	819,926 Maaß	139,933 Malter	81,903 Pfund.
Sicilien	34,444 Canne	35,765 Barili	76,302 Salme	51,614 Rotoli.
Spanien	71,120 Metro	1229,89 Hectólitro	209,900 Litro	40,951 Kilógramo
Türkei	103,702 Pik	236,290 Almudes	595,191 Kilo	31,855 Oken.
Württemberg	115,784 Ellen	669,495 Helleich-M	947,490 Simri	81,903 Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Rußland.

Längenmaaß. Die Arschin (Elle) ist = 28 Zoll = 0,71119 Meter, und wird in 16 Werschok eingetheilt.

Flüssigkeitsmaaß. Der Wedro à 10 Kruschka oder 8 Stoof ist = 12,2990 Liter. 40 Wedro = 1 Botschka oder Tonne. 1 Botschka hat 1¹/₉ Pipen zu 2 Orhoft à 1¹/₂ Ohm à 4 Anker à 2 Steckkannen à 1¹/₂ Wedro à 1²/₃ Viertel à 4⁴/₅ Stoof à 1¹/₄ Kruschka à 10 Tscharka.

Getreidemaaß. Der Tschetwert hat 8 Tschetwerik à 4 Tschetwerka à 2 Garnitzi = 209,9 Liter.

Handelsgewicht. Ein Berkowetz hat 10 Pud zu 40 Pfund à 96 Solotnik à 96 Doli. Das Pud = 16,380 Kilogrammes; das Pfund = 409,512 Grammes gilt auch als Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht.

Medicinalgewicht. Das Pfund hat 8064 Doli oder ⁷/₈ Pfund Handelsgewicht = 358,3226 Gramm. (Eintheilung s. Preußen.)

Königreich Sachsen.

100 sind in	Leipziger Ellen		Dresdener Kannen		Dresdener Scheffel		Pfund (Zollgewicht)	
Baden	94,166	Ellen	63,396	Maaß	69,323	Malter	100	Pfund.
Baiern	67,826	"	88,953	"	46,765	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	98,627	"	101,505	Quartier	33,876	Himten	100	"
Bremen	97,633	"	29,520	Stübchen	340,324	Scheffel	100	"
Dänemark	90,009	Alen	98,428	Potter	174,744	Tönde	100	Pund.
England	61,790	Yards	20,920	Gallons	35,761	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	103,234	Ellen	53,048	Alt-Maaß	90,635	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien**	56,500	Mètres	95,093	Litres	103,985	Hectolitres	50	Kilogr.
" Lyon	48,236	Aunes	95,093	"	103,985	"	50	"
Griechenland	56,500	Piki	95,093	Litre	103,985	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	98,580	Ellen	13,125	Viertel	189,196	Faß	100	Pfund.
Hannover	96,715	"	48,842	Kannen	333,802	Himten	100	"
Hessen, Churfürstenthum	99,054	"	48,778	Maaß	129,384	Scheffel	100	"
Hessen, Großherzogthum	94,166	"	47,547	"	81,238	Malter	100	"
Holland	56,500	"	95,093	Kannen	103,985	Zakken	50	Pond.
Kirchenstaat	28,355	Canne	1,630	Barile	35,314	Rubbia	147,461	Libbre.
Lippe-Detmold	97,578	Ellen	69,100	Kannen	234,772	Scheffel	100	Pfund.
Lübeck	98,227	"	26,142	Stübchen	299,720	"	100	"
Mecklenburg-Schwerin	98,580	"	104,994	Quartier	267,388	"	100	"
Nassau	94,166	"	47,547	Maaß	103,985	Malter	100	"
Neapel	21,358	Canne	2,180	Barili	187,208	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	90,036	Alen	98,428	Potter	74,810	Tonde	100,321	Pfund.
Oestreich	72,509	Ellen	67,196	Maaß	169,070	Metzen	89,284	"
Oldenburg	97,266	"	69,260	Kannen	456,020	Scheffel	100	"
Polen	98,090	Łokci	95,093	Kwarty	81,238	Korzy	123,302	Funtów.
Portugal	51,363	Varas	5,680	Almudes	187,824	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	84,715	Ellen	83,049	Quart	189,196	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	79,444	Arschinen	7,732	Wedro	49,540	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Altenburg	99,542	Ellen	83,333	Kannen	70,752	Scheffel	100	"
" Koburg	96,370	"	98,360	Maaß	116,980	Simmer	100	"
" Gotha	100,420	"	52,278	Kannen	59,540	Malter	100	"
" Meiningen	88,850	"	92,986	Maaß	62,230	"	100	"
" Weimar	100,185	"	106,090	Schenk-M.	138,105	Scheffel	100	"
Sardinien	56,500	Metri	95,993	Litri	103,985	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	95,150	Aln	36,334	Kannor	70,950	Tunnar	117,624	Skalpund.
Schweiz	94,166	Ellen	63,396	Maaß	69,323	Malter	100	Pfund.
Sicilien	27,363	Canne	2,765	Barili	37,800	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	56,500	Metro	95,093	Litro	103,985	Hectolitro	50	Kilógramo
Türkei	82,385	Pik	18,270	Almudes	294,860	Kilo	38,894	Oken.
Württemberg	91,984	Ellen	51,765	Helleich-M	469,388	Simri	100	Pfund.

Eintheilung von Maaß und Gewicht im Königreich Sachsen.

Längenmaaß. Der Leipziger Fuß getheilt in 12 Zoll zu 12 Linien hat 0,2832 Mètres. 1 Elle = 2 solche Fuß oder 24 Zoll = 251 pariser Linien.

Flüssigkeitsmaaß. 1 Fuder Wein hat 2⅖ Faß à 5 Eimer oder 12 Eimer. 1 Eimer à 2 Anker hat 72 Dresdener Kannen = 67,3626 französ. Liter. 1 Dresdener Kanne à 2 Nössel = 71,186 Dresdener Kubikzoll = 0,9356 französ. Liter.

Getreidemaaß. 1 Wispel hat 2 Malter à 12 Scheffel. 1 Dresdener Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen = 7900 sächsische Kubikzoll = 103,8286 französ. Liter.

Handelsgewicht. 1 Pfund als Grundeinheit des sächsischen Gewichts, ist gleich 500 französ. Gramm oder ½ Kilogramm, und in 30 Loth zu 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn eingetheilt. Der Centner hat 100 Pfund, der Stein 20 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Das deutsche Zollpfund.

Medicinalgewicht. s. Preußen.

Schweiz.

100 schweizer sind in	Ellen		Maaß		Malter		Pfund	
Baden	100	Ellen	100	Maaß	100	Malter	100	Pfund.
Baiern	72,028	"	140,315	"	67,460	Scheffel	89,286	"
Braunschweig	105,129	"	160,113	Quartier	481,622	Himten	100	"
Bremen	103,680	"	46,563	Stübchen	202,420	Scheffel	100	"
Dänemark	95,586	Alen	150,584	Potter	107,820	Tönde	100	Pund.
England	65,618	Yards	33,015	Gallons	51,585	Quarters	110,232	Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M.	109,630	Ellen	83,676	Alt-Maaß	130,742	Malter	100	Pfund.
Frankreich und **Belgien** .	60	Mètres	150	Litres	150	Hectolitres	50	Kilogr.
Griechenland	60	Piki	150	Litre	150	Kilo	33,333	Mine.
Hamburg	104,688	Ellen	20,704	Viertel	272,918	Faß	100	Pfund.
Hannover	102,708	"	77,012	Kannen	481,515	Himten	100	"
Hessen, Großherzogthum .	100	"	75	Maaß	117,188	Malter	100	"
Kirchenstaat	30,110	Canne	2,571	Barili	50,940	Rubbia	147,461	Libbre.
Lübeck	104,312	Ellen	41,237	Stübchen	432,350	Scheffel	100	Pfund.
Mecklenburg-Schwerin .	104,669	"	165,507	Quartier	386,018	"	100	"
Nassau	100	"	75	Maaß	150	Malter	100	"
Neapel	22,680	Canne	3,438	Barili	270,051	Tomoli	155,880	Libbre.
Norwegen	95,610	Alen	150,584	Potter	107,914	Tonde	100,321	Pund.
Oestreich	77	Ellen	105,997	Maaß	243,885	Metzen	89,284	Pfund.
Oldenburg	103,292	"	109,250	Kannen	657,816	Scheffel	100	"
Portugal	54,545	Varas	8,950	Almudes	270,758	Fangas	108,932	Libras.
Preußen	89,963	Ellen	131	Quart	272,918	Scheffel	100	Pfund.
Rußland	84,366	Arschinen	12,196	Wedro	71,463	Tschetwert	122,095	"
Sachsen, Königreich . .	106,195	Ellen	157,740	Kannen	144,252	Scheffel	100	"
Sardinien	60	Metri	150	Litri	150	Ettolitri	50	Chilogr.
Schweden	101,144	Aln	57,313	Kannor	102,034	Tunnar	117,624	Skalpund.
Sicilien	29,059	Canne	4,362	Barili	54,528	Salme	63,018	Rotoli.
Spanien	60	Metro	150	Litro	150	Hectólitro	50	Kilógramo
Türkei	87,489	Pik	28,818	Almudes	593,682	Kilo	38,894	Oken.
Württemberg	97,682	Ellen	81,554	Helleich-M	677,700	Simri	100	Pfund.

Eintheilung der Maaße und Gewichte.

Längenmaaß. Der Fuß (Pied) hat 10 Zoll (Pouces) à 10 Linien (Lignes) à 10 Striche (Traits) = 0,3 Meter. Die Elle ist = 2 Fuß; der Stab = 2 Ellen oder 4 Fuß.

Flüssigkeitsmaaß. Die Maaß ist = 1,5 Liter. 1 Saum oder Ohm = 100 Maaß.

Getreidemaaß. Das Malter von 10 Viertel à 10 Imi ist = 150 Liter; das Viertel oder der Sester wird auch in 4 Vierling zu 4 Mäßlein eingetheilt.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund (= 100 Pfund Zollgewicht in Deutschland), das Pfund 16 Unzen oder 32 Loth = 500 Grammen.

Gold- und Silbergewicht. Das Pfund eingetheilt in 500 Grammen.

Medicinalgewicht, ist das alte Nürnberger, 1 Pfund = 367,8538 Gramm, aber nur für Ausführung der Recepte, in allen übrigen Fällen das neue Medicinalpfund (= 375 Gramm oder 3/4 Pfund Handelsgewicht), getheilt in 12 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) à 3 Skrupel (Scrupules) à 20 Gran (Grains).

Württemberg.

100 württembergische sind in	Ellen	Helleich-Maaß	Simri	Pfund (Zollgewicht)
Baden	102,374 Ellen	122,470 Maaß	14,770 Malter	100 Pfund.
Baiern	73,736 "	171,842 "	9,964 Scheffel	89,286 "
Braunschweig . . .	107,624 "	196,090 Quartier	71,130 Himten	100 "
Bremen	106,140 "	57,025 Stübchen	29,895 Scheffel	100 "
Dänemark	97,852 Alen	190,146 Potter	15,924 Tönde	100 Pund.
England	67,175 Yards	40,432 Gallons	7,618 Quarters	110,232 Pfd.av.d.p.
Frankfurt a. M. . . .	112,230 Ellen	102,478 Alt-Maaß	19,310 Malter	100 Pfund.
Frankreich und **Belgien** .	61,424 Mètres	183,704 Litres	22,153 Hectolitres	50 Kilogr.
" Lyon . . .	52,312 Aunes	— —	— —	— —
Griechenland	61,424 Piki	183,704 Litre	22,153 Kilo	33,333 Mine.
Hamburg	107,170 Ellen	25,356 Viertel	40,306 Faß	100 Pfund.
Hannover	105,143 "	94,352 Kannen	71,114 Himten	100 "
Hessen, Churfürstenthum .	107,685 "	94,230 Maaß	27,564 Scheffel	100 "
Hessen, Großherzogthum .	102,274 "	91,852 "	17,306 Malter	100 "
Holland	61,424 "	183,704 Kannen	22,153 Zakken	50 Pond.
Kirchenstaat	30,825 Canne	3,148 Barili	7,522 Rubbia	147,461 Libbre.
Lippe-Detmold . . .	106,082 Ellen	133,186 Kannen	50,018 Scheffel	100 Pfund.
Lübeck	106,786 "	50,502 Stübchen	63,854 "	100 "
Mecklenburg-Schwerin .	107,170 "	202,830 Quartier	56,965 "	100 "
Nassau	102,374 "	91,852 Maaß	22,153 Malter	100 "
Neapel	23,218 Canne	4,210 Barili	39,884 Tomoli	155,880 Libbre.
Norwegen	97,882 Alen	190,146 Potter	15,938 Tonde	100,321 Pund.
Oestreich	78,828 Ellen	129,814 Maaß	36,020 Metzen	89,284 Pfund.
" Triest . . .	— —	2,782 Barili	26,589 Stari	89,284 Funti.
Oldenburg	105,742 Ellen	133,800 Kannen	97,152 Scheffel	100 Pfund.
Portugal	55,840 Varas	10,974 Almudes	40,015 Fangas	108,932 Libras.
Preußen	92,096 Ellen	160,436 Quart	40,308 Scheffel	100 Pfund.
Rußland	86,368 Arschinen	14,936 Wedro	10,554 Tschetwert	122,095 "
Sachsen, Königreich . .	108,714 Ellen	193,182 Kannen	21,304 Scheffel	100 "
" Koburg . . .	104,766 "	190,010 Maaß	24,906 Simmer	100 "
" Gotha . . .	109,170 "	100,928 Kannen	12,682 Malter	100 "
" Meiningen . .	96,594 "	179,634 Maaß	13,256 "	100 "
Sardinien	61,424 Metri	183,704 Litri	22,153 Ettolitri	50 Chilogr.
Schweden	103,440 Aln	70,190 Kannor	15,114 Tunnar	117,624 Skalpund.
Schweiz	102,374 Ellen	122,470 Maaß	14,770 Malter	100 Pfund.
Sicilien	29,748 Canne	5,342 Barili	8,052 Salme	63,018 Rotoli.
Spanien	61,424 Metro	183,704 Litro	22,153 Hectólitro	50 Kilógramo
Türkei	89,565 Pik	35,294 Almudes	62,818 Kilo	38,894 Oken.

Eintheilung von Maaß und Gewicht in Württemberg.

Längenmaaß. Die Elle, eingetheilt in Halbe, Viertel, Achtel und Sechszehntel, ist 2,144 Fuß oder 0,61423 Meter = 272,288 pariser Linien lang. Der Schuh oder Fuß, in 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt, ist die Grundlage aller Längen-, Quadrat- und Kubikmaaße, und = 0,28649 Meter.

Man rechnet im Handel häufig:

8 brabanter Ellen	= 9 württembergische Ellen.		100 Mètres	= 162 württembergische Ellen.	
3 baierische "	= 4 " "		9 Frankfurter Ellen	= 8 " "	
100 Berliner "	= 108 " "		8 Stab oder Aunes	= 15 " "	
2 englische Yards	= 3 " "				

Flüssigkeitsmaaße. Das Fuder hat 6 Eimer, der Eimer 16 Imi à 10 Maaß à 4 Schoppen. Man hat zweierlei Flüssigkeitsmaaße: die Hell- und Trübeichmaaß, und es hat nach beiden Maaßen der Eimer 160 Maaß. 10 Helleichmaaß = 11 Schenkmaaß.

Getreidemaaß. 1 Scheffel à 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund; 1 Pfund (= 500 Gramm) hat im gewöhnlichen Verkehr 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund kann auch in 500 Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehntheile (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und in Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Gold- und Silbergewicht. Die württembergisch-kölnische Mark 233,861 (Eintheilung s. Preußen).

Medicinalgewicht. Das alte Nürnberger; das Pfund wiegt jedoch 357,646 Gramme.

Achte Abtheilung.

Die Geschäftsaufsätze oder Formenlehre.

Durch den Einkauf und Wiederverkauf von Waaren werden außer den Calculationen und den Conto Correnten verschiedene andere schriftliche Arbeiten — die Geschäftsaufsätze — hervorgerufen, auf deren richtige Abfassung oft sehr viel ankommt, da es in ihrer Mehrzahl wichtige Documente sind, wodurch der Aussteller sich verbindet, daher sie sorgfältig auszufertigen sind, damit der Inhaber keine unberechtigte Ansprüche darauf gründen kann. Zu diesen Aufsätzen gehören:

Die Preisliste,

der Preiscourant, der Preiszettel; ein alphabetisch oder sonst systematisch geordnetes Verzeichniß, der an einem Platze oder bei einem Handelshause augenblicklich stattfindenden Waarenpreise, und man unterscheidet zunächst die öffentlichen Preislisten von den Privat-Preiscouranten. Jene werden entweder von dem Handelsstande eines Platzes, oder im Auftrage desselben von den Waaren-Sensalen ausgefertigt, diese aber von einzelnen Kaufleuten, welche die darin verzeichneten Artikel für eigene Rechnung führen, oder commissionsweise verkaufen.

In den von Kaufleuten an kleineren Handelsplätzen ausgehenden Preiscouranten, finden sich immer diejenigen Preise notirt, zu welchen die aufgeführten Artikel abgelassen werden oder zu kaufen sind. Dergleichen Preisnotirungen sind bestimmter als diejenigen der Commissionäre an Seeplätzen oder in großen Handelsstädten, welche in der Regel in ihren Preislisten die Einkaufspreise, d. h. diejenigen Preise anführen, zu welchen sie die empfangenden Aufträge zum Einkauf vollziehen zu können gedenken.

Bei Beurtheilung solcher Preise fragt es sich vor Allem, wie solche zu verstehen sind, d. h. welche Unkosten am Einkaufsorte dem Auftraggeber zur Last fallen, oder in Aufrechnung kommen werden, was sich in den Preiszetteln gewöhnlich angegeben findet. Heißt es z. B. Peise frei am Bord, so bedeutet dies, daß sämmtliche Spesen in den Preisen begriffen sind. Fehlen solche Bemerkungen, so darf mit Gewißheit angenommen werden, daß alle Unkosten von dem Committenten zu tragen sind. Von der Verbindlichkeit, die in den Preislisten bemerkten Artikel unter allen Umständen zu den offerirten Preisen zu liefern, befreien sich die meisten Häuser durch die darin angebrachte Klausel: „Ohne Verbindlichkeit", „Ohne Verbindung", „Ohne Obligo".

Für den Käufer ist aber eine einfache Angabe der Waarenpreise, der Qualität und Quantität, wofür sie sich verstehen, nicht immer ausreichend, weßhalb die Preiscourante auch die Zahlungsbedingungen (Conditionen), und häufig die beim Verkaufe gewisser Waaren hinsichtlich der Gewichtsvergütungen, Preisnachlässe, statthabenden Usancen 2c. enthalten, welche für die Vorausberechnung von nicht unbedeutendem Werthe sind.

Ist den Preislisten, wie es hie und da vorkommt, eine besondere Rubrik zu gedrängten Mittheilungen über den Geschäftsgang, die momentanen Vorräthe der wichtigsten Artikel und der zu erwartenden Zufuhren, über das wahrscheinliche Höhergehen oder Sinken der Preise 2c. beigefügt, so werden sie raisonnirende Preislisten geheißen. Bisweilen enthalten sie Angaben der Land- und Wasserfrachten nach bedeutenderen Handelsplätzen (Frachtlisten), der Assekuranzprämien und der wichtigsten Wechselcourse.

An großen Handelsplätzen, wie London, Amsterdam, Hamburg, Triest 2c. werden den Preiscouranten häufig ausführliche Handels- oder Börsenberichte beigefügt, die man auch je nach der Zeit ihres Erscheinens Wochenberichte, Jahresberichte zu benennen pflegt und den Zweck haben, genaue Nachricht über den seitherigen Geschäftsgang, über die Erwartungen die man für die Zukunft hegt, über die dermaligen Vorräthe

und in Aussicht stehenden Zufuhren, über die Resultate der letzten und bevorstehenden Ernten 2c. geben, daher sie für Speculationen und kaufmännische Unternehmungen von großem Nutzen sind, weil man ohne sie keinen Anhaltspunkt hätte. Die Jahresberichte bieten eine allgemeine Uebersicht der Handelsresultate des verwichenen Jahres und in der Regel sehr wichtige handelsstatistische Zusammenstellungen und Vergleichungen mit früheren Jahrgängen.

Ernteberichte endlich werden diejenigen Berichte geheißen, welche den Ernteertrag wichtiger Landesprodukte, als: Tabak, Oelpflanzen, Hopfen, Getreide, Wein, Sämereien 2c. zur Kenntniß auswärtiger Geschäftsfreunde bringen.

Der Frachtbrief; das Connossament; die Certepartie.

Der Vertrag, welchen der Frachtgeber, Befrachter oder Versender einer Waare mit dem Fuhrmann schließt, wird **Frachtbrief** geheißen, und es ist dieß ein offener Brief, welcher beim Waarenversandt zu Lande und auf Flüssen, dem Fuhrmann, der Eisenbahnbehörde oder dem Schiffer übergeben wird, und durch dessen Annahme das Empfangsbekenntniß, sowie das Einverständniß mit den darin enthaltenen Bedingungen und Angaben ausgesprochen wird.

Der Frachtbrief bei Verladungen zu Lande enthält gewöhnlich:

1) Ort und Zeit der Verladung;
2) den Namen des Transportübernehmers;
3) die Angabe, daß das Gut dem Waarenführer wohlbeschaffen zugestellt worden sei;
4) die bedungene Fracht für ein bestimmtes Gewicht, Maaß oder für eine bestimmte Zahl; oder für das Ganze (ganze Fracht), oder als gewöhnliche, auch als verstandene Fracht, wenn die Ueberlieferung nicht franco Fracht, frachtfrei zu geschehen hat;
5) die Lieferungszeit;
6) die Unterschrift des Versenders;
7) die verladenen Güter nach Zahl, Stück, Gewicht, Zeichen, Nummern und Inhalt;
8) die etwaige Spesennachnahme (Remboursement), und
9) die Adresse des Empfängers auf der Außenseite des Frachtbriefs.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben besondere Formulare.

Das **Connossament**, der Schiffverladungsschein ist ein Seefrachtbrief, welcher sich von dem Frachtbriefe für Fuhrleute, Eisenbahnen 2c. in verschiedenen Beziehungen, zunächst aber darin unterscheidet, daß Jener vom Schiffer oder Kapitain, dieser aber vom Versender ausgestellt wird. Während man den Frachtbrief gewöhnlich nur in einem Exemplar ausfertigt, wird das Connossament in drei, oftmals auch in vier gleichlautenden Exemplaren vertheilt, wovon 1 der Kapitain, 2 der Absender und 1 der Rheder oder Schiffseigenthümer, wenn der Kapitain dies nicht selbst ist, empfängt. Der Empfänger der Waare erhält von dem Absender 1 Exemplar, damit er sich durch dasselbe als solcher legitimiren kann, auch bürgt es ihm für die erfolgte Versendung des Guts, und setzt ihn in den Stand, die Assekuranz darauf zu besorgen, Vorschüsse darauf zu leisten u. s. w.

Das Connossament kann auch an Ordre gestellt und mittelst Indossament cedirt, d. h. an einen Andern übertragen werden. Diese Ausstellung an Ordre macht es zu einem verkäuflichen (negotiablen) Papier, und schon Mancher hat durch diese Vorsichtsmaßregel große Summen gerettet, indem er noch zu rechter Zeit über die in Gefahr geschwebten, schon abgesandten Güter noch disponiren konnte.

Der Seefrachtbrief enthält folgende wesentliche Punkte:

1) den Namen des Schiffers oder Kapitains;
2) den Namen des Schiffes und häufig auch die Angabe unter welcher Flagge es fährt;
3) den Ort wo es in Ladung liegt;
4) den Bestimmungsort;
5) den Namen des Waarenversenders;
6) die Angabe der erhaltenen Colli, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Inhalt und Gewicht;
7) das Bekenntniß des Schiffers, daß er dieselben wohlconditionirt erhalten habe, oder eine Bemerkung, wenn dieß nicht der Fall sein sollte;
8) den Namen und Wohnort des Empfängers, und das Versprechen, ihm das Gut nach glücklicher Landung, in dem vom Absender übernommenen Zustande zu überliefern;
9) die bedungene Fracht und Primage (Kaplaken) nebst ordinärer oder kleiner Havarie, und die große Havarie nach Seegebrauch;
10) der dem Schiffer etwa geleistete Frachtvorschuß;

11) die Verbürgung des Schiffers mit seiner Person, seinem Schiff und allem Zubehör, für Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten;
12) die Liegetage, welche sich der Schiffer bisweilen ausbedingt;
13) die Anzahl Connossamente, welche ausgefertigt wurden, und
14) die Unterschrift des Ausstellers.

Die **Certepartie** oder **Chartepartie** ist ein, zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer, Rheder oder Kapitain eines Schiffes abgeschlossener Miethscontract, welcher die Bedingungen enthält, unter welchen Jenem, d. h. dem Verlader das Schiff überlassen wird.

Ein solcher, zwischen Befrachter und Verfrachter über die totale oder nur theilweise Schiffsbefrachtung geschlossener, schriftlicher Vertrag, gibt im Wesentlichen folgende Punkte an:

1) die Namen der Contrahenten, des Schiffes und des Schiffers;
2) die Größe und Tragfähigkeit des Schiffes;
3) den Ort der Ladung und Entlöschung;
4) die Verpflichtung des Schiffers, das Schiff zur Einnahme der Ladung in gehörigen Stand zu setzen, und es mit Allem zur Reise erforderlichen zu versehen;
5) die Verpflichtung des Befrachters, dem Schiffer die vertragsmäßige Ladung zu liefern;
6) die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Ladung und Entlöschung stattfinden soll, und der bedungenen Entschädigung für den Fall einer eintretenden Verzögerung;
7) die bedungene Fracht;
8) die Erklärung des Schiffers, daß er weder für Seegefahr noch Seeschaden hafte ꝛc.;
9) die gegenseitige Verpflichtung zu Erfüllung des Vertrags, und das Versprechen, daß beide Theile sich den Rechten und Gebräuchen zur See unterwerfen;
10) Ort, Datum und Unterschriften der Contrahenten.

Die Mauthdeclaration,

ein offenes Waarenverzeichniß, welches den Fuhrleuten und Schiffern über ihre Ladungen zur Legitimation und zur Vorzeigung bei den Zollämtern eingehändigt wird. In solchen Declarationen ist nebst den Designationen der Waaren, nach Gattung, Quantität, Beschaffenheit und Werth, auch noch der Absender, Vermittler und Empfänger anzugeben. Da den Mauthbeamten eine genaue Untersuchung der Waaren ꝛc. zur Pflicht gemacht ist, so kann eine vorsichtige, präcise Anfertigung der Declarationen nicht genug empfohlen werden, denn die geringste Abweichung von der Wahrheit, der unbedeutendste Verstoß zieht entweder Ordnungsstrafen oder Zollstrafen, ja sogar Beschlagnahme (Confiscation) nach sich. Auch auf den richtigen Gebrauch gewisser technischer Kunstausdrücke ist nicht minder Rücksicht zu nehmen, weil falsche Benennungen zu dem Verdachte einer beabsichtigten Defraudation führen können.

Die Waarenrechnungen,

worunter man jede aus den Geschäftsbüchern gezogene Rechnung versteht, die über einen Waareneinkauf oder Waarenverkauf gegeben wird.

Nota, Note wird eine solche Rechnung genannt, wenn dieselbe für einen Platzkunden oder über einen Posten von kleinerem Betrage ausgestellt worden ist.

Faktura nennt man gewöhnlich eine Rechnung, welche über einen Platzverkauf im Großen, d. h. über einen bedeutenderen Waarenposten, und über Waaren, die vom eigenen Lager genommen, an einen auswärtigen Geschäftsfreund (Abnehmer) versendet werden. Eine solche Faktura gibt an:

1) Ort und Zeit der Ausstellung;
2) die Namen des Versenders und Empfängers der Waaren;
3) das Schiff, den Fuhrmann, die Eisenbahn, die Post oder den Spediteur durch dessen Vermittelung der Versandt erfolgte; die bedungene Fracht oder die Francolieferung der Waare; die Lieferzeit und die Bemerkung, daß das Gut für Rechnung und auf Gefahr des Empfängers reise;
4) die Zeichen, Nummern und Anzahl der Colli; die Benennung der Waare und ihre Qualität;
5) das Brutto-, Tara- und Nettogewicht, oder das Maaß;
6) den Preis und Betrag der Waare;
7) die Conditionen oder Zahlungsbedingungen.

Einkaufsrechnung heißt diejenige Faktura, welche der Commissionär seinem Com-

mittenten über Waaren ertheilt, die jener in Folge erhaltenen Auftrags für Diesen eingekauft hat und zu demselben Preise berechnet oder zu berechnen verpflichtet ist, den er selbst dafür bezahlen mußte. Eine solche Faktura unterscheidet sich von den oben erwähnten Waarenrechnungen namentlich dadurch, daß dem Betrage der eingekauften Waare, die mit dem Einkaufe, mit Empfang und Versendung derselben verbundenen Unkosten, die Commission oder Provision, d. i. die Vergütung für die Bemühung oder Dienstleistung des Commissionärs, zugezogen werden.

Verkaufsrechnung heißt diejenige Faktura, welche ein Commissionär nach gelungenem Verkauf einer ihm zu diesem Zwecke von seinem Committenten zugegangenen, oder von diesem übergebenen (consignirten) Waare, ertheilt, und die der Form nach der Einkaufsrechnung ziemlich ähnlich ist. Sie gibt an:

1) Ort und Zeit der Ausstellung;
2) den Namen und Wohnort des Committenten oder Auftraggebers, so wie den Namen des Commissionärs (Consignatars);
3) auf welchem Wege dem Commissionär die Waare zugieng;
4) daß der Verkauf im Auftrag und für Rechnung des Eigenthümers bewerkstelligt worden sei;
5) die Zeichen und Nummern, die Benennung der Waare, Brutto-, Tara- und Nettogewicht oder Maaß;
6) den Preis der Waare, den Bruttoertrag unter Abzug des Rabatts oder Discontos, wenn ein solcher bewilligt wurde;
7) sämmtliche in Abzug kommende Auslagen und Unkosten, als: Fracht, Zoll, Assekuranzprämie, Spesen beim Eingang und bei der Auslieferung der Waare, Mäklerlohn, Delcredere, Commission, Porto u. s. w.;
8) den reinen Ertrag (das Nettoproduct) und die Verfallzeit desselben.

Ein in Wirklichkeit vollzogenes Geschäft liegt der Ein- und Verkaufsrechnung nicht jedesmal zum Grunde. Wenn ein Kaufmann den Ein- oder Verkauf irgend eines Artikels an einem fremden Platze beabsichtigt, zuvor aber Gewißheit darüber erlangen möchte, wie hoch der betreffende Artikel beim Einkaufe zu stehen kommt, oder was dessen ungefährer Ertrag beim Verkaufe sein möge, so läßt er sich von einem seiner Geschäftsfreunde ein Conto Finto, d. h. eine fingirte Rechnung oder Vorausberechnung aufstellen, die auf keinem wirklichen Kaufe beruht, sondern Denjenigen, der sie verlangt hat, hauptsächlich mit den Platzspesen, Ein- und Verkaufsbedingungen ꝛc. vertraut machen soll, die in einem Conto Finto nächst dem Preis der Waare an Ort und Stelle, ebenso berechnet und angegeben sind, als wenn der Ein- oder Verkauf wirklich stattgehabt hätte.

Die Unkosten- oder Spesenrechnung.

Die Rechnung, welche ein Spediteur oder Commissionär bei Geschäftsbesorgungen für einen Andern über die verlegten Unkosten, Spesen, als: Fracht, Consumo-, Esito- oder Transitozoll, Porto, Assekuranz, Waggeld, Werft- und Krahngeld, Verpackung, Reparaturen, Ladlohn, Transport in's Magazin, Lagermiethe, Sensarie u. s. w., und die ihm für seine Bemühungen und übernommenen Gefahren zukommenden Gebühren (Provision, Delcredere, Zinsen) ausstellt, heißt **Unkosten- oder Spesenrechnung** (compte de frais), welche namentlich in Speditionsgeschäften vorkommt. Die außer den baaren Auslagen des Spediteurs in Betracht kommende Speditions-Provision wird gewöhnlich nach dem Gewichte, außerdem vom Collo, und zwar auf vielen Plätzen nach gewissen, festen, auf Convention zwischen sämmtlichen Spediteuren eines Platzes beruhenden Preisen, Uebernahmspreisen berechnet.

Die **Assekuranzrechnung** (compte d'assurance) ist auch zu den Spesenrechnungen zu zählen, und sie wird in dem Falle ertheilt, wenn im Auftrage und für Rechnung eines Andern eine Versicherung zu besorgen war, wobei die zu verlegende Assekuranzprämie, die Kosten der Police nebst Stempel derselben, so wie die Provision und Courtage in Berechnung kommen.

Die Noten und Rechnungen im Wechselgeschäft werden veranlaßt durch den Ein- oder Verkauf oder den Incasso von Wechseln; durch den Ein- oder Verkauf von Staatspapieren, Actien, Gold- und Silbermünzen; durch Discontiren von Platzwechseln; durch den Einzug von Geldern oder durch Zahlungsleistungen für fremde Rechnung.

Der Bankier berechnet seine Unkosten entweder gleich bei jedem einzelnen Geschäft, oder er führt sie bei laufenden Rechnungen in seinem Conto-Corrent auf.

Die Retourrechnung (Rechnung über Mangels Zahlung protestirte Wechsel) s. Seite 224.

Die Gewichtsnota.

Die **Gewichtsnota** enthält die Specification des Brutto-Gewichtes einer größeren, aus vielen Collos (Kisten, Fässern, Ballen, Flaschen) bestehenden Waarenpartie, so wie die Tara jedes einzelnen Collos, und die bei Abschluß des Geschäftes festgestellten Bedingungen (Preis, Zahlungszeit rc.). Sie wird besonders ertheilt:

1) bei Platzverkäufen, wenn nämlich bei Zusendung der Waare die Rechnung darüber aus diesem oder jenem Abhaltungsgrunde nicht gleich beigegeben werden kann;*
2) bei Fakturen über eine größere aus vielen Collos bestehenden Waarenpartie, um eine leichtere Uebersicht zu haben, die dadurch gewonnen wird, daß man die Gewichtsnota der Faktura beilegt und in letzterer nur das Gesammt Brutto- und Taragewicht aufführt.

Die Schlußzettel der Sensale.

Der **Schlußzettel**, die **Schlußnote** ist der Auszug oder Zettel, welchen der Mäkler bei Abschließung eines durch seine Vermittlung zu Stande gekommenen Kaufes oder Verkaufes von Waaren, Wechseln, Staatspapieren oder Actien, den Interessenten oder Parteien aus seinem Tagebuche, und zwar am Abschlußtage mitzutheilen hat. Dergleichen Schlußzettel enthalten die Namen des Käufers und Verkäufers, die Angabe des verkauften Gegenstandes nebst Quantität, Preis und Bedingungen über Zahlungszeit, Münzsorte, Empfangsnahme, ob der Verkauf nach Probe, nach oder bei Besicht stattgefunden hat; ferner Ort, Datum und Namensunterschrift des Sensals.

Wenn nach Uebergabe des Schlußzettels, wovon der Verkäufer und der Käufer ein Exemplar erhält, von keiner Seite eine Einwendung gegen den Inhalt gemacht worden ist, so gilt der Handel als abgeschlossen. Jedes zu Stande gekommene Geschäft wird von dem Mäkler in ein in gehöriger Ordnung geführtes Buch notirt, und es hat der Schlußzettel in Verbindung mit dieser Notiz Beweiskraft vor Gericht.

Die Schlußnote liefert unter gewissen Voraussetzungen den Beweis für den Abschluß des Geschäfts. Ein solcher Abschluß ist aber erst durch die Unterzeichnung des Schlußzettels, oder durch die Annahme desselben von Seite der contrahirenden Theile unzweifelhaft.

Nach dem Code de commerce ist die Schlußnote mit der Unterschrift des Mäklers allein, nur ein vereinzeltes Zeugniß, dessen Anfechtung um so eher möglich ist, als es im Interesse des Sensals liegt, den Abschluß eines Geschäfts zu bestätigen.

Der Schein; die Quittung.

Ein **Schein**, eine **Bescheinigung**, **Quittung**, **Recepisse** ist das schriftliche Bekenntniß über den Empfang von Geld, Waaren oder irgend eines Gegenstandes, für eigene oder fremde Rechnung, und man begibt sich im erstern Falle durch eine solche Bescheinigung des weiteren Anspruchs auf eine gewisse Forderung oder Sache.

Der Schein enthält in allen Fällen:

1) den Namen und Wohnort Desjenigen, der gegeben hat, und wenn für einen Dritten die Uebergabe erfolgte, auch den Namen und Wohnort dieses Dritten;
2) das Gegebene;
3) die Ursache, aus welcher Etwas gegeben wird;
4) Ort und Zeit der Ausstellung;
5) die Unterschrift des Empfängers;

---

* Von der Uebereinstimmung des Bruttogewichts und der übrigen Angaben in der Gewichtsnota, hat sich der Empfänger sofort zu überzeugen, und bei einem etwaigen Manco rc. unverzüglich Reclamationen anzustellen, weil bei einer Verspätung der Käufer sie zurückweisen kann.

und es kann derselbe einfach oder mehrfach gegeben werden, je nachdem es die Nothwendigkeit erheischt. Müssen Doppelscheine oder Doppelquittungen ausgestellt werden, so wird der Sicherheit wegen in beiden Scheinen bemerkt, daß die doppelte Bescheinigung nur einfach gültig sei. Es können sogar dreifache Scheine nöthig werden, wenn Derjenige, der den Zahlenden angewiesen hat, zuvor von einem Vierten beordert wurde, für dessen Rechnung die Zahlung leisten zu lassen.

Demnach kommen in einem dreifachen Scheine vier Personen vor: 1) der Geber des Geldes; 2) Derjenige, welcher Auftrag zur Zahlung gab; 3) Derjenige, für dessen Rechnung sie erfolgte, und 4) der Empfänger des Geldes.

Im Handelsverkehr kommen aber auch noch andere Arten von Bescheinigungen vor, und zwar:

Der **Stellzettel**, eine Anweisung in gewöhnlicher Briefform, zahlbar am Orte der Ausstellung. Es sind eigentlich bloße Erhebungsscheine, worin der Adressate gebeten wird, eine benannte Summe an die gegebene Ordre auszuzahlen und den Stellzettel vorläufig als Bescheinigung anzusehen.

Der **Lieferschein**, welcher von dem Empfänger irgend eines Gegenstandes bei dessen Ablieferung ausgestellt wird. Dergleichen Scheine kommen daher namentlich vor:

1) wenn Jemand ein verschlossenes Geldpaket 2c., das er von einem Dritten empfieng, abliefert;
2) wenn ein Fuhrmann, Schiffer 2c. Waaren frachtfrei (franco) abgeliefert;
3) wenn man bei einer verspäteten oder unrichtigen Lieferung, dem Frachtführer die ganze oder theilweise Fracht eingehalten hat; in letzterem Falle ist er zugleich Abzugschein.

Der **Empfangsschein** über Waaren, die zur Beipackung übergeben werden.

Der **Auslieferungsschein**, dessen Zweck gewöhnlich die Auslieferung einer Waare ist, und wobei keine Zeitbestimmung stattfindet, insofern die Auslieferung sogleich bei der Präsentation des Scheines zu geschehen hat, so daß die Aushändigung zugleich als Bescheinigung über den Empfang der auszuliefernden Waare, und der Schein selbst als Quittung betrachtet wird. Zu diesen Scheinen rechnet man auch diejenigen Anweisungen, welche den Fuhrleuten übergeben werden, um Frachtstücke oder Güter zum Transport in Ladung zu nehmen.

Der **Bezugsschein**, die **Bezugsanweisung**, durch welchen Jemand autorisirt wird, eine Waare, die bei einem Dritten liegt und Eigenthum des Ausstellers der Anweisung ist, von Diesem zu beziehen, oder sich dieselbe ausliefern zu lassen.

Der **Depositenschein**, welchen der Empfänger (Depositar) eines zur Aufbewahrung erhaltenen Gegenstandes (Depositum) dem Eigenthümer oder Ueberlieferer (Deponenten) zustellt. Ein solcher Schein enthält:

1) den Namen und Wohnort des Deponenten;
2) die Beschreibung des Depositums;
3) das Versprechen der Zurückgabe;
4) Ort und Zeit der Ausstellung;
5) die Unterschrift des Depositars.

Die **Zollquittung;** ein schriftliches Anerkenntniß von Seite derjenigen Handlungshäuser, die an Orten wo ein Hauptzollamt oder Hallamt seinen Sitz hat, die schuldigen Zollabgaben creditirt erhalten. Ein solches Anerkenntniß des Kreditnehmers besagt: „daß ihm die Waare der Collizahl, Gattung und Menge nach ohne Zollerlegung verabfolgt seie."

Der **Tilgungs-** oder **Mortifikationsschein**, welcher die Erklärung des Gläubigers enthält, daß die Urkunde, welche über eine Schuld ausgestellt wurde, verloren gegangen oder augenblicklich nicht aufzufinden sei, daß sie aber jetzt, nachdem sich der Schuldner seiner Verbindlichkeit entledigte, keine Gültigkeit mehr habe, und daß, wenn sie wieder zum Vorschein kommen sollte, eine Forderung daraus nicht mehr abgeleitet werden könne.

Der **Schein** über **Faustpfänder** (Pfandschein), welcher ausgestellt wird, wenn der Schuldner dem Gläubiger einen beweglichen Gegenstand verpfändet, und diesem bis zur Rückzahlung des Kapitals in unmittelbare Verwahrung gibt.

Kommt der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist der Gläubiger berechtigt, sich durch den Verkauf des Pfandes bezahlt zu machen, nur muß der Verkauf unter Mitwirkung der Behörde stattfinden; eigenmächtig darf solcher nicht vollzogen werden. Wer ein Faustpfand bestellen will, muß nach württemb. Recht über den Gegenstand

desselben zu verfügen befugt sein. Wenn dem Faustpfandgläubiger das Pfandobject, auf welches er bereits geliehen hat, wegkommt, und ein Dritter inzwischen in gutem Glauben ein neues Recht darauf erworben hat, so kann Jener sein Recht, das Pfandrecht an die Sache, nicht gegen den neuen Besitzer geltend machen.

Während der Zeit der Verpfändung hat der Pfandgläubiger auf die verpfändete Sache gehörig Acht zu nehmen und dieselbe vor Schaden zu wahren, auch darf er solche nicht benützen, wenn ihm dies im Pfandschein nicht ausdrücklich gestattet ist. Dagegen ist auch der Verpfänder dem Gläubiger zur Schadloshaltung und Vergütung der Kosten, die dieser zur Erhaltung der Pfandstücke aufwenden mußte, verpflichtet, wenn sie nicht übermäßig sind.

Der **Bürgschaftsschein**, welcher ausgestellt wird, wenn sich Jemand als Bürge und Zahler für einen Andern, der Geld oder Waaren zu erhalten sucht, für seine Person aber keinen Kredit findet, zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet, falls der Schuldner nach Verlauf der bedungenen Zeit mit der Zahlung nicht einhalten sollte.

Es können sich auch Mehrere für eine Person verbürgen, aber der erste Schuldner ist und bleibt immer Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu, wenn er nicht ausdrücklich der gesetzlichen Rechtswohlthat der Ordnung sich begeben hat, wonach erst der Hauptschuldner wegen Nichtzahlung gerichtlich belangt, und dann erst, wenn dies erfolglos war, der Bürge in Anspruch genommen wird.

Die Bürgschaft kann schon dadurch geleistet werden, daß der Bürge im Schuldscheine selbst unter dem Namen Desjenigen, der den Schuldschein ausstellt, seinen Namen setzt, mit dem Beisatze: als Bürge und Selbstzahler.

Die **Interimsscheine;** die **Interimsquittungen** (Zwischenscheine), welche im Wechselhandel dann vorkommen, wenn für einen gelieferten Wechsel der Betrag nicht sogleich, sondern dann erst ausgezahlt werden soll, nachdem die Acceptation oder Zahlung erfolgt ist. Wenn ein solcher Schein in Form eines Wechsels ausgestellt ist, so pflegt man ihn auch Interimswechsel, Zwischenwechsel zu heißen. Der Verkäufer eines Wechsels kann übrigens auch den Betrag vom Wechselnehmer schon im Voraus ganz oder theilweise erhalten, die Lieferung des Wechsels aber auf später zugesagt haben. In einem solchen Falle erhält dieser ebenfalls einen Interimsschein oder Interimswechsel. Ein Interimsschein ist eine Bescheinigung, welche man einstweilen gibt, um sie später durch eine formelle (förmliche) zu ersetzen.

Die Schuldverschreibung, Obligation.

Die **Schuldverschreibung**, die **Obligation**, der **Schuldschein** ist eine schriftliche Versicherung über ein Darlehen, d. i. eine Summe Geldes, welche der Aussteller des Schuldscheins (Entlehner) von Demjenigen, zu dessen Gunsten der Schuldschein ausgestellt wurde, also von dem Darleiher empfangen hat. Ein Darlehen kann auch in öffentlichen Schuldscheinen oder in andern verbrauchbaren Sachen, mit oder ohne Zinsen, gegeben werden.

Damit eine Schuldverschreibung einen vollen Beweis mache, müssen darin:

a) der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als
b) der eigentliche Anleiher oder Schuldner;
c) der Gegenstand und Betrag des Darlehens, und alle auf die Zahlung und Rückzahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa davon zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen; endlich
d) Ort und Zeit redlich und deutlich angegeben werden.

Die äußere, zur Beweiskraft nöthige Form einer Obligation ist folgende:

Jeder, der einen Schuldschein ausstellt, muß ihn entweder eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder wenn er die Unterschrift zu machen nicht fähig ist, von zwei Zeugen fertigen und von dem Einen im Namen des Ausstellers unterzeichnen lassen. In Würtemberg hat zu Bewirkung des gesetzlichen Vorzugsrechtes die Beurkundung einer Schuldverschreibung entweder durch das k. Oberamtsgericht, durch einen Notar, Ortsvorstand oder durch zwei Zeugen zu geschehen.

Zur Sicherheit der Einlösung solcher Schuldscheine dient das bewegliche und unbe-

wegliche Vermögen des Schuldners, an das der Gläubiger sich zu halten hat, so daß, wenn der Schuldner nicht zahlen will oder kann, gegen denselben executive verfahren wird.

Die sogenannten Handelsobligationen oder Handelsbillete sind ursprünglich durch die Messen veranlaßte, durch die eigenen Wechsel immer mehr in Abgang kommende Schuldverschreibungen, die über den Betrag gelieferter Waaren ausgestellt werden, und in welchen ebenfalls eine bestimmte Frist zur Zahlung, mit oder ohne Zinsen, festgesetzt wird.

Die Delegation und die Cession.

Unter **Delegation** wird diejenige Novation (d. h. die Aufhebung einer Obligation durch Verwandlung derselben in eine neue, veränderte) verstanden, worin der erste Schuldner einen andern, mit dessen und des Gläubigers Einwilligung an seine Stelle setzt, so daß zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner ein selbstständiges Vertragsverhältniß entsteht. Aber auch der Gläubiger kann seinen Schuldner an eine andere Person als Gläubiger dergestalt überweisen, daß der Schuldner dem frühern Gläubiger gegenüber keine Verbindlichkeit mehr hat.

Delegant heißt Derjenige, von dem die Ueberweisung geschieht; Delegat der Ueberwiesene, und Delegatar Derjenige, an den die Ueberweisung erfolgte.

Die **Cession** ist dasjenige Rechtsgeschäft, wobei Jemand seine Forderung, die er an einen Andern hat, einem Dritten abtritt und als dessen Eigenthum überläßt. Der Abtretende wird Cedent, und der, an welchen die Abtretung geschieht, Cessionar genannt. Ist eine schriftliche Urkunde über die abgetretene Forderung vorhanden, so muß dieselbe dem Cessionar zugestellt werden. Die Einwilligung des Schuldners in die Cession ist zwar nicht nothwendig, aber sie gewährt mehr Sicherheit, weil Letzterer alsdann dem Cessionar keine Einwendungen und Gegenforderungen, die er an den Cedenten haben möchte, entgegensetzen kann.

Der Unterschied zwischen Cession und Delegation besteht darin, daß bei dieser die ursprüngliche Schuldverpflichtung sammt allen ihren Folgen erlischt, daß der neue Gläubiger nicht die Vorrechte des frühern zur Geltung bringen kann, und daß dem neuen Schuldner nicht die Einreden zustehen, welche dem alten gegen seinen Gläubiger zustanden.

Die Vollmacht, das Mandat.

Die Bevollmächtigung ist die entschiedene Willenserklärung Jemandes, wodurch er einen Andern in das Recht einsetzt, ein Geschäft ꝛc. in seinem Namen und an seiner Stelle zu betreiben oder auszuführen. Was also der Bevollmächtigte, Mandatar seinem mündlich oder schriftlich erhaltenen Auftrage gemäß unternimmt, ist anzusehen, als ob es der Vollmachtgeber, Machtgeber, Mandant selbst gethan hätte, und dieser muß es genehmigen.

In einer **Vollmacht** (Mandat), im kaufmännischen Geschäft Procura genannt, müssen, außer dem Geschäfte, welches übertragen wird, auch die Grenzen der Bevollmächtigung genau bestimmt werden. Der Vollmachtgeber kann das Mandat nach Belieben widerrufen, doch muß er dem Gewalthaber die in der Zwischenzeit gehabten Auslagen und Mühen ersetzen. Der Bevollmächtigte seinerseits ist verbunden, nach Annahme der Vollmacht dieser gemäß zu handeln; übrigens kann er dieselbe wieder aufkünden. Erfolgt diese Kündigung aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäfts, so muß er, wenn nicht ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hinderniß dazwischen getreten ist, allen daraus entstandenen Nachtheil ersetzen, und überhaupt genaue Rechenschaft über seine Geschäftsführung ablegen. Hat derselbe seine Vollmacht überschritten, so hängt es von dem Willen des Mandanten ab, ob er das Geschäft nachträglich genehmigen will, oder nicht. Letztern Falles bleibt der Mandatar dem Dritten, mit dem er contrahirt hat, für den Schadenersatz verhaftet.

Man unterscheidet:

1) die General-Vollmacht, welche sich als unbeschränktes Mandat auf alle Geschäfte des Vollmachtgebers;
2) die Special-Vollmacht, welche sich als beschränktes Mandat nur auf die Besorgung einzelner Geschäfte erstreckt.

Die rechtliche Kraft des Mandats erlischt, entweder nach Ausführung des Geschäftes, worauf es lautet, oder wenn beide Theile in dessen Aufhebung willigen, oder mit dem Tode des einen oder des andern Theiles, und durch Zurückziehen oder Zurückgabe des Mandats.

In der schriftlichen Vollmacht müssen folgende Angaben enthalten sein:

1) die Erklärung des Vollmachtgebers, daß er dem Mandatar Vollmacht gibt;
2) der Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten;
3) der Name Dessen, mit dem das fragliche Geschäft abgemacht werden soll;
4) das abzuschließende Geschäft oder die betreffende Angelegenheit;
5) die Vorschrift, wie der Machthaber dabei zu handeln hat;
6) die Erklärung des Mandanten, Alles, was sein Mandatar in der ihm anvertrauten Sache unternimmt, zu genehmigen, und als von ihm, dem Vollmachtgeber, selbst ausgegangen, anzusehen;
7) der Name des Auftraggebers, als Unterschrift, nebst der Angabe von Ort und Zeit.

Hie und da wird dem Bevollmächtigten auch die Macht eingeräumt, das Mandat einem Andern zu übertragen, ohne diesen Stellvertreter (Substituten) zu bezeichnen.

In größern kaufmännischen Etablissements werden Vollmachten häufig zur Eintreibung von Waarenforderungen und zur Führung von Prozessen ausgestellt. Bei Waarenforderungen kann man einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners mit dem Einzug beauftragen; eine Vollmacht sendet man aber nur in dem Falle ein, wenn auf gütlichem Wege nichts mehr zu erlangen und die Einklage nothwendig geworden ist. Ueberträgt man die Klage oder die Führung eines Prozesses einem Advokaten, so ist eine gerichtlich vidimirte Vollmacht unumgänglich erforderlich, hauptsächlich dann, wenn sie im Auslande gebraucht werden soll. Die Legalisirung der Unterschrift geschieht gewöhnlich von einem Notar. Der Inhalt einer Vollmacht ist in vielen Ländern vorgeschrieben, und man thut dann am Besten, wenn man sich dieselbe von dem im Auslande wohnenden Rechtsfreunde zur Unterzeichnung einsenden läßt.

Zuweilen genügt auch ein bloßes Vollmachtsblanket, das man auf die untere Hälfte eines Bogen Papiers schreibt, so daß es der Bevollmächtigte einer ausführlichen, vor Gericht gültigen Vollmacht nur anzuheften braucht. Für den Reisenden eines Handlungshauses ist eine Vollmacht unentbehrlich, um sich auf Verlangen über seine Person legitimiren, und wenn es die Nothwendigkeit erheischt, Klagen anstellen zu können. Für den Gebrauch im Auslande ist es nöthig, sie gerichtlich beglaubigen zu lassen, auch wird der Unterschrift meistens das Geschäftssiegel beigefügt.

Der Vertrag, Contract.

Der Vertrag oder Contract ist eine Uebereinkunft, eine gegenseitige rechtsverbindliche Willenserklärung von zwei oder mehreren Personen, über die Begründung oder Aufhebung einer Verbindlichkeit.

Diese Willensäußerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, jedoch wird erfordert: beiderseitige, vollständige Willenserklärung.

Der Vertrag besteht aus zwei Handlungen: dem Antrag von der einen und der Annahme von der andern Seite. Vollendet wird das Geschäft erst durch die letztere. Der Antrag kann daher zurückgenommen werden, bis der andere Theil sich erklärt hat, und auch ohne diese Zurücknahme ist der Antragsteller nicht mehr verbunden, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der andere Theil auf den Antrag nicht eingehen will, namentlich wenn längere Zeit keine Erklärung auf das gemachte Anerbieten erfolgt ist.

Die Personen, welche Verträge eingehen, nennt man Contrahenten, auch Paciscenten. Der Versprechende, d. i. Derjenige, der sich zu etwas verbindlich macht 2c., wird Promittent, Derjenige aber, dem ein Versprechen gegeben wird, Promissar genannt.

Nur Personen, welche einer Einwilligung fähig sind, können Verträge schließen, und nur in diesem Falle kann ein Vertrag von den Gesetzen geschützt werden. Unfähig

sind Alle, welche ihres Verstandes nicht mächtig, oder, wie Minderjährige und erklärte Verschwender, solchen vom Gesetze gleichgestellt sind. Alle Verträge, wobei einer der vertragenden Theile durch Betrug, Zwang oder durch einen wesentlichen Irrthum, welcher in dem Mangel einer richtigen Kenntniß, in der Vermischung des Wahren mit dem Falschen besteht, zur Einwilligung verleitet werden, oder die Einwilligung nicht ernstlich, sondern nur zum Scheine gegeben worden ist, sind nichtig. Ebenso sind Verträge ungültig, wodurch man sich zu unmoralischen oder widerrechtlichen Handlungen verpflichtet. Fremde Sachen und Handlungen können nur bedingungsweise Gegenstand eines Vertrages sein, wenn man erstere erwerben, oder der Dritte sich zu Vornahme der Handlung herbeilassen sollte. Die Wirkungen der Verträge beschränken sich nur auf die Contrahenten und deren Erben; Dritte werden dadurch niemals verpflichtet.

Die Verträge sind entweder Hauptverträge oder Nebenverträge, und können, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden, entweder durch einen öffentlichen Akt (durch die Obrigkeit), oder durch Privatverschreibung statt haben; auch ist dabei, wie bei jedem Rechtsgeschäfte, die gesetzliche Form zu berücksichtigen, weil hiervon gewöhnlich die Gültigkeit des Vertrags abhängt.

Die wichtigsten Verträge sind: der Kaufvertrag, der Frachtvertrag, der Assekuranzvertrag, der Gesellschaftsvertrag, der Dienstvertrag, der Wechselcontract, der Tauschvertrag, der Bevollmächtigungsvertrag, der Darlehensvertrag, der Leihvertrag, der Pfandvertrag, der Pacht- und Miethvertrag, das Compromiß u. a.

Nebenverträge werden solche Bestimmungen genannt, die zu einem Hauptvertrage als Modificationen hinzutreten, wohin unter andern die Novation, die Bürgschaft, der Eigenthumsvorbehalt, der Reukauf, Conventionalstrafen 2c. gehören.

Ist von Verträgen die Rede, welche sich auf den Betrieb kaufmännischer Geschäfte beziehen, so kommen vorzugsweise folgende in Betracht:

1) der Wechselvertrag;
2) der Frachtvertrag;
3) die Bodmerei- und Respondentiaverträge;
4) der Assekuranzvertrag;
5) der Darlehensvertrag oder die Schuldverschreibung;
6) der Vollmachtsvertrag;

worüber in diesem Werke besondere Abhandlungen schon enthalten sind; ferner:

7) der Dienstvertrag oder Verträge mit dem Geschäftspersonal;
8) der Gesellschafsvertrag;
9) der Lieferungsvertrag, und
10) der Tauschvertrag.

Dienstverträge sind solche Verträge, in denen sich der Eine der Contrahenten zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet, der Andere dagegen eine bestimmte Vergütung dafür zusichert, und es ist eine genaue Bestimmung der Dienstverrichtungen und Belohnungen das Wesentliche bei diesen Contracten. Diese Verträge endigen mit der vertragsmäßigen Zeit, durch wechselseitige Uebereinkunft, durch Bankerott, durch üble Behandlung, die sich der Prinzipal zu Schulden kommen läßt, und durch schlechte Aufführung des Personals.

a) Der Lehrvertrag im Handel ist derjenige Contract, in welchem sich der Chef eines Handlungshauses als Lehrherr oder Prinzipal verbindlich macht, unter gewissen Bedingungen einen Incipienten in sein Geschäft aufzunehmen und so zu unterweisen, daß er diejenigen Kenntnisse sich aneigne, welche für sein Fortkommen nach beendigter Lehrzeit bürgen.

Der Lehrvertrag enthält:

1) den vollständigen Vor- und Zunamen, so wie den Wohnort des Prinzipals oder die Handlungsfirma;
2) den Vor- und Zunamen, so wie den Stand und Wohnort derjenigen Person, die für den Lehrling zu contrahiren befugt ist;
3) den Namen des Incipienten, sein Alter und seinen Geburtsort;

4) daß derselbe zum Behuf der Erlernung der Handelsgeschäfte vom Lehrherrn übernommen wurde;
5) die Dauer der Lehrzeit;
6) die Angabe, daß dem Prinzipal eine gewisse Summe als Lehrgeld zu entrichten, und in welcher Zeit die Zahlung zu leisten ist, oder ob der Lehrherr auf eine solche Vergütung verzichtet;
7) das Versprechen des Lehrlings, treu, gehorsam und verschwiegen zu sein;
8) die Verbürgung des Vaters oder Pflegers des Lehrlings, für jeden durch Letzteren verursachten Schaden;
9) daß der Lehrling nach erstandener Lehrzeit während einer bestimmten Zeit in kein concurrirendes Geschäft auf dem Platze oder in einem bestimmten Umkreis, eintreten dürfe;
10) die Zusicherung des Lehrherrn, den ihm anvertrauten Lehrling gehörig auszubilden, und ihm zu seinem ferneren Fortkommen nach Kräften behülflich sein zu wollen;
11) Ort und Datum, so wie die Unterschrift des Contrahenten.

Der Lehrvertrag wird bisweilen auch vor Beendigung der Lehrzeit aufgehoben, und zwar:

1) durch den Lehrprinzipal: wenn der Lehrling zur Erlernung des Geschäftes sich unfähig zeigt; wenn ihm Veruntreuungen zur Last fallen; wenn er die Vorschriften des Prinzipals nicht befolgt und seinen Anordnungen zuwider handelt, einen unsittlichen Lebenswandel führt, überhaupt das Zutrauen seines Vorgesetzten täuscht;
2) durch den Lehrling mittelst seiner Eltern oder Vormündern: wenn der Lehrherr ihm zur Erlernung des Geschäfts keine Gelegenheit noch die nöthige Anleitung gibt, sondern ihn größtentheils zu gewöhnlichen Handdiensten verwendet; wenn der Prinzipal ihn mißhandelt, oder sein Geschäft aufgibt, oder durch Falliment aufgeben muß. In solchen Fällen kann der Lehrling eine angemessene Rückvergütung für bereits gezahltes Lehrgeld beanspruchen. Der Tod des Lehrherrn hat, wenn das Geschäft fortgeführt wird, keine Aufhebung des Lehrvertrags zur Folge.

b) Der Vertrag mit einem Commis enthält:

1) die Namen der Contrahenten;
2) die Angabe der Arbeiten, denen sich der Commis zu unterziehen hat;
3) die Dauer des Vertrags;
4) die Gehaltsumme, welche der Prinzipal gewährt, und ob damit freie Wohnung und Kost verbunden ist, oder nicht;
5) das Versprechen treuer Pflichterfüllung des Gehülfen, unter Zusicherung von Fleiß, Verschwiegenheit und steter Wahrnehmung des Geschäftsinteresses;
6) das Versprechen, nach seinem Austritte, während einer gewissen Zeit nicht in die Dienste eines Concurrenten des Platzes zu treten;
7) Ort, Datum und die Unterschrift der Contrahenten.

c) Der Vertrag mit einem Geschäftsreisenden.

Die Reisenden, Reisediener (Commis voyageurs) werden von Kaufleuten, die Geschäfte en gros machen, zu deren Vermittelung auf Reisen gesendet, und es gibt zwei Arten solcher Reisenden: 1) solche, die gegen ein fixes Salair angestellt und dabei entweder in den Reisespesen unbeschränkt sind, oder dafür nur eine gewisse Vergütung per Tag erhalten, und die neben dem festen Gehalte manchmal noch eine Provision aus den Verkaufssummen beziehen; 2) solche Reisende, die keinen fixen Gehalt, sondern nur eine nach Procenten gewährte Provision, auf die Beträge der von ihnen gemachten Verkäufe beziehen, weßhalb sie Provisionsreisende geheißen werden, die auf ihre Kosten für ein, oder was häufiger der Fall ist, für mehrere Häuser zugleich reisen.

Der **Gesellschafts- oder Societätsvertrag** ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, die sich zur gemeinschaftlichen Betreibung eines kaufmännischen Geschäftes vereinigen, in der Absicht, den daraus entspringenden Gewinn zu theilen.

Solche Verträge können in ihren einzelnen Beziehungen sehr verschieden sein, und ihr Inhalt hängt vorzugsweise von dem gemeinsamen Zwecke, dem gegenseitigen Vertrauen, den persönlichen, localen und pecuniären Verhältnissen der Theilhaber ab. Zu ihrer Abfassung lassen sich deßhalb auch nur allgemeine Hauptgrundzüge als Vorschrift und Richtschnur angeben. Selbst zahlreiche Formulare würden immer noch unzureichend und einseitig bleiben, denn wenn ein Gesellschaftsvertrag auch mit der größten Umsicht, Bestimmtheit und Sachkenntniß ausgearbeitet ist, so können doch mit der Zeit nachtheilige Ereignisse, unvermuthete Zwischenfälle rc. einen Anstand, ein Mißverständniß, einen Zwiespalt herbeiführen, den weder der Geist noch der Wortlaut des Contractes zu schlichten im Stande ist.

Im Allgemeinen soll ein solcher Vertrag enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Contrahenten;
2) die Bestimmung der Gesellschaftsfirma, und wem das Recht der Unterschrift zusteht;
3) die Angabe der Geschäftszweige, welche Gegenstand des Betriebs sein sollen;
4) die Einlage, welche den Kauf- und Betriebsfonds ausmacht, und die Festsetzung, wodurch und inwiefern jeder der Gesellschafter zur Theilnahme an dem Geschäfte und dessen Resultaten berechtigt und verpflichtet ist;
5) die Bestimmung, ob und wie viele Procente jedem Theilhaber als Zinsen von seiner Einlage jährlich vergütet werden sollen, was besonders dann der Fall ist, wenn die Einlagesummen verschieden sind;
6) die Festsetzung, ob und wie viel Geld jeder Associé monatlich, vierteljährlich oder alljährlich zu seinem Privatgebrauche aus der Geschäftskasse beziehen darf;
7) die Bestimmung, wie es mit der Wohnung und Beköstigung des Personals gehalten werden soll, falls dieses vom Geschäft übernommen wird;
8) die Bestimmung der Zeit, wie lange die Contrahenten das Geschäft in Gesellschaft fortzusetzen Willens sind;
9) die Angabe der Ursachen, welche ebenfalls eine Austretung vor der Zeit aus der Gesellschaft gestatten, und unter welchen Bedingungen der Austritt erfolgen kann;
10) die Bestimmung, wie der Gewinn oder Verlust unter die Gesellschaftsmitglieder vertheilt werden soll;
11) die bündige Festsetzung der Zeit und Art, wenn und wie das Inventarium, der Bücherabschluß und die Bilanz vorzunehmen sei, weil nur nach vorgenommener Inventur der Gewinn oder Verlust berechnet werden kann;
12) die Bestimmung, wie, wenn Unglücksfälle eintreten, dem Uebel durch Aufnahme von Kapitalien gesteuert und die Handlung im Gange erhalten werden kann;
13) die Bestimmung, wie es im Fall der Trennung wegen Fortsetzung des Geschäfts gehalten werden soll, und zwar:
    a) wer die Liquidation zu besorgen hat, ob sämmtliche Theilhaber gemeinschaftlich, oder einer derselben für Rechnung der Gesellschaft;
    b) auf welche Weise der Werth ermittelt werden soll, den die vorräthigen Utensilien, Waaren 2c. zur Zeit der Auflösung haben werden;
    c) ob diese Gegenstände nach einer Taxation durch Sachverständige in natura unter die Associé vertheilt, oder ob sie von einem derselben zu dem taxirten Werthe übernommen, oder ob sie für gemeinschaftliche Rechnung öffentlich versteigert werden sollen;
    d) wie in Hinsicht der Debitoren der Gesellschaft und der von dem etwaigen Liquidator von Zeit zu Zeit darüber abzulegenden Rechnung zu verfahren ist;
    e) in welchen Raten und Terminen der Liquidator oder dasjenige Gesellschaftsmitglied, welches das Geschäft für seine eigene Rechnung übernimmt, den Antheil seiner frühern Genossen herauszuzahlen hat.
14) Die Bestimmung, was im Fall des Ablebens eines Associés geschehen soll;
15) die Bestimmung, was im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, zu thun sei;
16) die Angabe des Orts und der Zeit des Contractabschlusses, so wie, daß so viele Exemplare des Vertrages ausgefertigt wurden, als Theilhaber vorhanden sind.

Der **Lieferungsvertrag** ist ein Vertrag, in welchem sich eine Person, ein Theil verbindlich macht, einer andern Person, dem andern Theil eine bestimmte Sache, d. h. irgend einen verkäuflichen Gegenstand, in einer gewissen Zeit, zu einem übereingekommenen Preise und unter den festgesetzten Bedingungen zu liefern.

Dergleichen Verträge im Waarenhandel werden abgeschlossen:

1) über Waaren, die noch fabricirt werden müssen;
2) über Waaren, die noch unterwegs sich befinden;
3) über Produkte, die noch nicht eingeerntet sind; und es müssen darin außer den Namen des Verkäufers und des Käufers nachfolgende Punkte enthalten sein:

die Quantität, Qualität, Zeit und der Preis, in welcher und zu welchem der betreffende Gegenstand zu liefern ist;

die Angabe des Ortes, an welchen die Waare geliefert werden soll, oder ob sie bei dem Verkäufer abzuholen ist, und ob die damit verbundenen Unkosten dem Käufer oder Verkäufer zur Last fallen;

die Zeit der Zahlung; ob solche in baar oder in Wechseln mit oder ohne Sconto zu leisten ist;

welche Folgen die Nichtlieferung binnen der festgesetzten Zeit nach sich zieht;

die Bestimmung, daß wenn man über die Qualität des Lieferungsgegenstandes nicht einig sein sollte, derselbe durch Sachverständige geprüft werde, und daß man sich ihrem Ausspruch unterwerfen wolle;

Ort, Datum und die Unterschriften der Contrahenten.

Der **Tauschvertrag.** Der Tausch besteht wesentlich in der Uebergabe einer bestimm-

ten Sache gegen eine bestimmte andere. Während bei dem Kauf die gekaufte Sache gegen einen Preis hingegeben wird, wird hier Sache gegen Sache, Waare gegen Waare vertauscht. Im Wesentlichen kommt der Tauschcontract mit dem Kaufcontracte überein, da bei dem Tausche ein jeder der Contrahenten, in Bezug auf die Sache die er gibt, als Verkäufer, in Bezug derjenigen aber, die er empfängt, als Käufer zu betrachten ist.

Schließlich kommen wir noch auf den Miethvertrag, das Compromiß, die Species facti und das Parere etwas näher zurück.

Der **Miethvertrag** ist derjenige Vertrag, wobei Jemand, der Vermiether, einem Andern, dem Miether, eine nicht verzehrbare Sache auf unbestimmte Zeit, gegen einen bestimmten Preis (Miethzins) zur Benützung überläßt. Dem Miether ist gestattet, durch eine Aftermiethe einen Andern an seine Stelle zu setzen, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist. Der Vermiether ist verbunden, die betreffende Sache in brauchbarem Stande zu erhalten, wogegen der Miether dieselbe ordnungsmäßig zu gebrauchen, den Miethzins zur gehörigen Zeit zu bezahlen hat, und verpflichtet ist, die Sache rechtzeitig zurückzuliefern. Der Miethvertrag kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschlossen werden; insbesondere ist das Letztere der Fall bei der Wiedervermiethung oder Erneuerung des Vertrages, welcher angenommen wird, wenn von keiner Seite rechtzeitig die Aufkündigung erfolgt. Der Kauf des gemietheten Hauses durch einen Anderen, als den Vermiether, bricht die Miethe, wie den Pacht. Dagegen bleibt Miethe und Pacht in Kraft bei dem Tode des Vermiethers, wenn nicht durch den Contract für diesen Fall etwas Anderes festgesetzt ist. Dem Vermiether einer Wohnung steht ein gesetzliches Pfandrecht an den Effekten des Miethers zur Sicherung seines Miethzinses zu.

Unter **Compromiß** versteht man einen schriftlichen Akt, in welchem die freiwillige Unterwerfung zweier Streitenden unter den Ausspruch von unparteiischen, sachverständigen Schiedsmännern ausgesprochen ist, welch' Letzteren der Streitgegenstand durch eine Species facti, unter Beifügung aller auf den Streit bezüglichen Papiere, mitgetheilt wird, worauf sich dieselben darüber berathen und eine Einigung zu erzielen trachten. Wird bei getheilten Meinungen eine Verständigung nicht erreicht, so wählen die Schiedsrichter eine dritte Person als Obmann, dessen Ausspruch dann entscheidet, was auch, wenn mehr als zwei Schiedsrichter gewählt worden sind, bei einer Stimmenmehrheit der Fall ist. Die Parteien haben sich dem Ausspruche der Schiedsmänner, auch wenn derselbe mit den gesetzlichen Stipulationen im Widerspruche stünde, zu fügen, nur darf derselbe die Rechte des Staats oder Dritter nicht beeinträchtigen. Wesenliche Punkte des Compromisses sind:

1) Namen und Wohnort der Parteien, deren Rechtsstreit den Schiedsrichtern vorzulegen ist;
2) ihre Erklärung, daß der Streit durch schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden soll;
3) der Gegenstand, welcher zu einem Compromiß Veranlassung gegeben hat;
4) Namen und Wohnort der das Schiedsgericht bildenden Personen;
5) die Befugniß der Schiedsrichter, bei getheilten Meinungen einen Obmann erwählen zu können;
6) die Festsetzung der Zeit, binnen welcher die Parteien ihre Papiere rc. den Schiedsrichtern zuzustellen haben, so wie der Frist, bis zu welcher der Ausspruch Letzterer zu erfolgen hat, um rechtskräftig zu sein;
7) die Bestimmung, ob sich die Parteien die Appellation an eine höhere Gerichtsbehörde vorbehalten, oder ob der Ausspruch der Schiedsrichter als in letzter Instanz erfolgt, anzusehen ist.

Species facti heißt man eine Geschichtserzählung oder Denkschrift, das ist die schriftliche Darstellung des Hergangs oder der Beschaffenheit eines zweifelhaften oder streitigen Handelsfalls, welcher in einem solchen Aufsatze klar und chronologisch erzählt werden muß, mit Hinweglassung alles Dessen, was nicht wesentlich zur Sache gehört. Bei längeren Erzählungen thut man wohl, die Hauptpunkte summarisch und die Ansprüche, die man an den Gegner machen zu können glaubt, in aller Kürze zu wiederholen. Den Schluß bilden die Fragen, die man daraus ableitet und beantwortet haben möchte.

Das **Parere** ist ein Rechtsgutachten, d. h. ein schriftlich abgefaßtes Gutachten, das in einem zweifelhaften oder streitigen Rechtsfalle, auf Grund einer vorhergegangenen Species facti, und nicht nur von einzelnen dazu aufgeforderten erfahrenen Kaufleuten (Sachverständigen), sondern oft von kaufmännischen Corporationen (Handelsvorständen, Handelskammern) auf Ansuchen der streitenden Parteien, oder auf Anordnung des Gerichts, vor welchem die Rechtssache anhängig ist, ertheilt wird.

Neunte Abtheilung.

Die einfache oder deutsche Buchhaltung.

A. Theoretischer Theil.

Einleitung.

Derjenige welcher ein Geschäft selbstständig betreiben will, muß vor Allem die erforderlichen Kenntnisse in denjenigen Zweigen des Wissens besitzen, welche auf den Erfolg seiner Thätigkeit einen wesentlichen Einfluß ausüben. Dieser Erfolg ist Gewinn, welcher das Vermögen vergrößert, und dieser Gewinn muß dem Kaufmann, überhaupt jedem Gewerbtreibenden das größte Interesse einflößen. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, ist es aber für den Kaufmann nicht genug zu kaufen und zu verkaufen, Geld aufzunehmen oder auszuleihen; seine Geschäfte müssen dergestalt geordnet sein, daß ihm, ohne sein Gedächtniß allzusehr zu überladen, fortwährend bekannt ist, welche Forderungen er an Andere und Andere an ihn zu machen haben. Stellt man sich die wichtigen Verbindlichkeiten vor Augen, die der Geschäftsmann übernimmt, so wie jene, welche seine Abnehmer oder Debitoren gegen ihn eingehen, erwägt man, wie nöthig es ist, daß er jederzeit die active und passive Lage seines Geschäfts kenne, so wird man zugeben müssen, daß unter diesen verschiedenen Beziehungen, seine Ehre, das Glück seines Geschäfts ihm auferlegen, seine eingegangenen Verbindlichkeiten und die Mittel zur Erfüllung derselben, stündlich zu kennen. Hieraus folgt, daß jeder Unternehmer eines Geschäfts, will er dasselbe mit gutem Erfolg betreiben, der Wissenschaft der Buchführung mächtig sein muß, sei es nun, daß er die doppelte, sei es, daß er die einfache Methode zur Führung seiner Bücher gewählt hat.

System der einfachen Buchführung.

Diese Buchhaltungsmethode bezeichnet man aus dem Grunde als einfache, weil sie nur einfach zu buchen pflegt, oder weil nach ihr jeder Geschäftsvorfall in der Hauptsache nur einmal in die Bücher aufgenommen wird, daher wir es nach dem Princip der einfachen Buchhaltung entweder nur mit einem Schuldner oder nur mit einem Gläubiger zu thun, also nur den Personen mit denen wir in Verkehr getreten sind, Rechnungen oder Conten zu eröffnen und den Geschäftsinhaber oder Principal dem Schuldner gegenüber als Gläubiger oder dem Gläubiger gegenüber als Schuldner zu betrachten haben. Unpersönliche oder Sachen-Conten kommen bei der einfachen Buchführung in der Regel nicht vor, gleichwohl können auch bei dieser Methode Conten für leblose Dinge eröffnet werden, wie es bei der sogenannten gemischten Buchhaltung geschieht, welche übrigens auch einfach ist, aber Vieles aus der doppelten Buchhaltung entlehnt hat.

Vom Creditor (Gläubiger) und Debitor (Schuldner).

Die einfache Buchführung beruht einzig und allein auf den beiden Hauptbegriffen Debet und Credit, oder Soll und Haben, oder darauf, was man zu fordern und was man zu zahlen hat. Debitirt (belastet) oder Schuldner wird jede Rechnung einer Person, welche von der Handlung irgend einen Gegenstand empfängt, oder welche letzterer etwas liefert; dagegen creditirt (erkannt) oder Gläubiger jede Rechnung, welche der Handlung irgend einen Gegenstand gibt, oder von welcher die Handlung etwas erhält.

Praktische Anwendung des Debet und Credit oder des Debitors und Creditors.

Den Fall angenommen, daß wir von E. Runge eine bestellte Waare auf Zeit geliefert erhalten, so haben wir, dem Grundsatze der einfachen Buchhaltung folgend, die es ausschließlich mit persönlichen Conten, oder mit der Person, die einen Werthgegenstand liefert oder empfängt, zu thun hat, unserem Geschäftsfreunde Runge zunächst im Memorial, sodann im Hauptbuche ein Conto zu etabliren, und sein Guthaben, d. h. den Betrag seiner Sendung auf die Habenseite zu bringen. Zahlen wir Runge den Betrag der auf Zeit gekauften Waare, so haben wir dessen Conto für die ihm geleistete Zahlung zu debitiren, weil er von der Handlung etwas empfängt.

Von den Geschäftsvorfällen.

Die Geschäftsvorfälle lassen sich in folgende Hauptklassen eintheilen:

1) Ein- und Verkäufe von Waaren auf Zeit oder gegen baar, gegen ähnliche oder andere Waaren (Tausch), gegen Wechsel, Effecten 2c.
2) Empfangene und geleistete Zahlungen, für eigene oder fremde Rechnung, in baar, in Wechseln, Staatspapieren oder sonstigen Werthsgegenständen.
3) Anlehen und Darlehen in baar oder in Rechnung, gegen Grundstücke, Wechsel, Depositen.
4) Ausgaben für die Haushaltung und Handlung.
5) Gewinn und Verlust.

Von den Hauptbüchern und ihrer Nothwendigkeit.

Für die Buchhaltung nach einfacher Art eignen sich folgende, wesentlich nothwendige Bücher:

1. Das Inventarienbuch (s. doppelte Buchhaltung);
2. das Memorial;
3. das Cassabuch;
4. das Hauptbuch oder Conto Correntbuch.

Die Führung der Hauptbücher fordern die Gesetze, um bei Streit- und in Fallimentsfällen die Rechte der Parteien ermitteln zu können, Betrug und Mißbräuchen dadurch vorzubeugen.

Das Memorial

wird gewöhnlich mit dem ersten Inventarium eröffnet, dadurch, daß man etwaige in Letzterem aufgeführte Schuldner und Gläubiger mit den nöthigen Bemerkungen in dieses Buch einschreibt.

In der Folge nimmt es chronologisch die Beträge der einlaufenden Fakturen, die ein- und ausgehenden Wechsel, Abzüge, zurückgekommene Faßtagen auf, und wird überhaupt zur Verzeichnung aller Geschäftsvorfälle benützt, die nicht in das Cassabuch und Verkaufbuch gehören.

Vom Memorial aus werden alle Soll- und Habenposten in das Hauptbuch oder Conto Correntbuch übergetragen, nachdem man jedem Gläubiger und Schuldner ein Conto eröffnet hat.

Das Cassabuch

enthält, wie bei der doppelten Buchhaltung ausführlicher bemerkt ist, auf der linken Seite, also im Soll alle Einnahmen, auf der rechten Seite, also im Haben alle Ausgaben in baarem Gelde. Diese Einnahmen und Ausgaben werden so lange transportirt, d. h. von einer Blattseite zur andern übergetragen, bis der Monat zu Ende ist.

Der am Tage des Cassaabschlusses noch vorhandene Geldvorrath ist unter der Be-

merkung „Cassavorrath" auf der Ausgabenseite auszuwerfen und im Soll aufs Neue vorzutragen, nachdem zuvor das Cassabuch abgeschlossen wurde.

Ist dieser Baarvorrath kleiner als der Saldo des Cassabuches, so wird auf der Blattseite zur rechten Hand (Ausgabe) durch die Bemerkung „Manco" fl. . . . kr. und wenn das Gegentheil stattfindet, auf der linken Blattseite (Einnahme) durch die Bemerkung „Ueberschuß" fl. . . . kr. eine Gleichstellung vorgenommen. Einnahmen oder Zahlungen von und an Personen, mit denen man in laufender Rechnung steht, werden jeden Monat vom Cassabuch aus auf die betreffenden Conten im Hauptbuche gebracht.

Das Hauptbuch.

Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung — besser Conto-Correntbuch genannt — hat die Bestimmung, Aufschluß über die Rechnungsverhältnisse zu unsern Gläubigern und Schuldnern zu geben, daher wir den persönlichen Creditoren und Debitoren Conten darin zu eröffnen und die Werthsgegenstände Ersterer, da diese der Handlung etwas geliefert haben, in's Credit ihrer Rechnungen, die der Letzteren aber, da diese von der Handlung etwas empfangen, in das Debet ihrer Rechnungen zu bringen haben.

Im Haben oder Credit erkennen wir demnach die Creditoren für die Beträge ihrer Sendungen und die Debitoren für ihre Zahlungen oder Anschaffungen, Retoursendungen, Abzüge, Preisdifferenzen.

Im Soll oder Debet belasten wir unsere Abnehmer oder Debitoren für die ihnen gemachten Waarensendungen, ebenso unsere Creditoren für die ihnen gemachten Rimessen, Anschaffungen, Retoursendungen, Abzüge 2c.

Ueberträge aus dem Memorial, Cassabuche 2c. können je am Schlusse des Monats oder auch zu jeder beliebigen Zeit geschehen.

Für Immobilien, Mobilien, Utensilien, Wechsel, Waaren, baar Geld 2c. können wir nicht wohl Conten im Hauptbuche errichten, da wir damit die Sphäre der einfachen Buchführung offenbar überschreiten würden; für solche Werthgegenstände können übrigens in einem von dem Hauptbuche getrennten Buche, Separat- oder Geheimbuche Rechnungen geführt werden.

Nothwendige Hilfsbücher.

Die Hilfsbücher welche man in den Detailgeschäften führen soll oder nöthig hat, lassen sich bestimmter angeben, als für Engrosgeschäfte, wo die Zahl der Bücher von der Natur und dem Umfange des Geschäfts abhängt.

Zu den nothwendigen Hilfsbüchern darf man vor allen andern die Strazze oder das Verkaufbuch und das Calculationsbuch (Calculaturbuch) zählen.

Die Strazze.

Alle Verkäufe auf Rechnung, d. h. auf Kredit oder auf Zeit, an auswärtige Abnehmer oder an Platzkunden, werden ausführlich in die Strazze oder in das Verkaufsbuch eingeschrieben und von hier aus die bedeutenderen Posten in das Hauptbuch übertragen. Sämmtliche noch unbezahlte Posten von geringerem Belang, werden in ein Register gebracht, wozu die letzten Blätter der Strazze benützt werden können, bei ihrer Vereinigung durch einen senkrechten Strich gelöscht, und die dafür erlösten Gelder in die Ladenkasse gelegt.

Zwar könnte man die auf den Waarenverkauf sich beziehenden Geschäftsvorfälle auch in das Memorial aufnehmen, dadurch würde sich aber dieses Buch nicht allein zu sehr anfüllen und darunter die Uebersichtlichkeit leiden, sondern auch dessen Benutzung in der eben bezeichneten Weise da nicht wohl möglich sein, wo die Geschäftsbesorgungen mehreren Personen übertragen sind.

Das Calculationsbuch.

Die Berechnung, wie hoch eine Waare vom Bezugsplatze bis an ihren Bestimmungsort, einschließlich aller Kosten, im Ganzen und im Einzelnen zu stehen kommt,

nennt man Calculation, calculiren. Solche Berechnungen sind auch für den Detailhändler äußerst wichtig und man pflegt sie gewöhnlich in einem besonders dazu bestimmten Buche, Calculationsbuch genannt, zu machen. Viele Häuser stellen die Calculationen im Fakturenbuche auf; dieses Verfahren haben auch wir in unserem Einkaufbuch oder Fakturen- und Calculationsbuch zur doppelten Buchhaltung (s. d.) gewählt, übrigens verweisen wir hinsichtlich des Näheren über Waarenberechnungen auf Seite 409 dieses Werkes.

Vom Storniren der Posten.

Wenn ein Posten vom Memorial, Cassabuch oder von der Strazze aus nicht auf das betreffende, sondern irrthümlich auf ein anderes Conto im Hauptbuche gebracht, oder wenn eine falsche Summe in letzteres Buch übertragen worden ist, so darf der Irrthum nicht durch Rasuren, auch nicht durch Zahlenänderungen berichtigt werden, sondern durch Storniren, d. h. man hat auf der entgegengesetzten Seite des Contos einen Posten zu bilden, wodurch der unrichtige Posten annullirt wird.

Gesetzt, wir hätten das Conto unseres Geschäftsfreundes R. irrthümlich für die Summe von 230 fl. belastet, die auf die Rechnung des D. gehört, so müßte in das Haben jenes Contos geschrieben werden:

Storno des im Soll stehenden Postens welcher auf das Conto des D. gehört . . . . 230 fl.

worauf der in Rede stehende Posten ins Debet der Rechnung des D. gebracht wird.

Oder wir hätten das Conto des R. für die Summe von 170 fl. statt für 140 fl. creditirt, so müßten die zu viel gutgebrachten 30 fl. entweder im Soll belastet, oder der ganze Posten durch folgenden Storno ungültig gemacht werden:

Storno des im Haben stehenden Postens . . . . 170 fl.

indem wir gleichzeitig die richtige Summe (140 fl.) ins Credit der Rechnung von R. stellen.

Ist ein im Memorial oder Cassabuche fehlerhaft gebuchter Posten noch nicht ins Hauptbuch übertragen, so kann derselbe schon in diesen Büchern durch ein beliebiges Zeichen annullirt, oder auch ein berichtigender Contraposten aufgenommen werden.

Bilanzen.

Auch bei der einfachen Buchhaltung lassen sich Bilanzen aufstellen, die den Zweck haben, den richtigen Uebertrag der unsere Debitoren und Creditoren betreffenden Posten aus dem Memorial, der Strazze (Verkaufbuch) und dem Cassabuche auf die Hauptbuchconten nachzuweisen. Ihre Aufstellung geschieht gewöhnlich am Ende jeden Monats, indem man die Saldos sämmtlicher Conten des Hauptbuches oder Conto-Correntbuches zieht und auf die Bilanz bringt (s. Seite 397). Wo das Soll eines Contos stärker als dessen Haben ist, muß der Saldo unter das Soll der Bilanz gebracht werden; im umgekehrten Falle unter das Haben, so daß die Bilanz die reinen Summen aufweist, welche die Geschäftsfreunde schulden oder zu fordern haben. Sind sämmtliche Saldos auf der Bilanz eingestellt, so wird der Saldo Letzterer gezogen und diese abgeschlossen, worauf die

Probe

derart gemacht wird, daß man

1) aus der Strazze die einzelnen Beträge, welche unsern Abnehmern belastet worden sind, herauszieht und den Totalbetrag unter das Soll der Probe setzt;
2) aus dem Memorial ebenfalls alle unsere Geschäftsfreunde betreffenden Summen zieht, und wenn die Summe der Sollposten jene der Habenposten übersteigt, den Saldo unter das Soll der Probe, umgekehrt unter das Haben bringt; ebenso verhält es sich
3) beim Cassabuche, wenn die von unsern Schuldnern geleisteten, unter Einnahme (Soll) aufgeführten Zahlungen, die unsern Gläubigern bezahlten, unter Ausgabe (Haben) notirten Summen übersteigen, oder umgekehrt.

Ist eine Bilanz vorangegangen, so wird ihr Saldo ebenfalls der Probe einverleibt, so zwar, daß dieser Saldo in das Haben der Probe kommt, wenn er im Soll der Bilanz erscheint, und umgekehrt in's Soll der Probe, wenn er im Haben der Bilanz eingebracht ist.

Schließlich wird der Saldo der Probe gezogen, und wenn dieser mit dem Saldo der aufgestellten Bilanz harmonirt, so ist Letztere als richtig zu betrachten. Stimmt aber die Bilanz selbst bei richtiger Ermittelung der Saldos und bei fehlerfreien Additionen nicht, so müssen die Strazze, das Memorial und Cassabuch mit dem Hauptbuche collationirt d. h. verglichen werden.

B. Praktischer Theil.

Geschäftsgang.

Ein Kaufmann Namens August Thorwaldsen beginnt am 1. Mai 1860 sein Manufacturwaarengeschäft en détail, mit einem baaren Betriebsfonds von 16,800 fl. —, nachdem derselbe die für sein Geschäft benöthigten Handlungsbücher, und zwar:

Ein Memorial;
Ein Cassabuch;
Eine Strazze;
Ein Hauptbuch;
Ein Calculationsbuch

angelegt und mit dem Hausbesitzer Alfred Wochner, Particulier, folgenden Miethvertrag verabredet und abgeschlossen hat.

Miethcontract.

Zwischen Herrn Alfred Wochner, Particulier und Hausbesitzer hier als Vermiether, und Herrn August Thorwaldsen, Bürger und Kaufmann ebenfalls hier, als Miether, ist heute folgender Miethvertrag verabredet worden und zum Abschlusse gekommen.

1. Herr Wochner vermiethet an Herrn Thorwaldsen zur Betreibung eines Manufacturwaarengeschäftes sämmtliche Parterrelokalitäten seines in der Sophienstraße liegenden Wohnhauses Nr. 16, bestehend

a) in einem nach der Straße gehenden großen Ladenmagazin und einem damit verbundenen heizbaren Comptoir;
b) zwei große, im ersten Stock befindliche, mit eisernen Thüren versehene Waarenmagazine;
c) 5 neu tapezirte Wohnzimmer nebst Küche, 2 Bühnenkammern, Keller und Holzlege;

für einen jährlichen, in monatlichen Raten zu entrichtenden Miethzins von 800 fl. sage Achthundert Gulden, zunächst auf sechs Jahre, und zwar von heute bis 1. März 1866 unter nachstehenden näheren Bedingungen.

2. Die Uebergabe der sub. 1 bezeichneten Lokalitäten geschieht am 15. April 1860 ohne alle inneren zu dem Geschäft erforderlichen Einrichtungen, welche der Herr Miether selbst zu treffen hat, aber auch als sein Eigenthum betrachten darf. Sollte die Uebergabe nicht am 1. März sondern später erfolgen, so ist der Herr Vermiether verbunden, Jenen mit Zwanzig Gulden für jede Woche zu entschädigen, ohne dagegen Einsprache thun zu können.

3. Der Herr Vermiether verspricht, die Lokalitäten und was dazu gehört, an Thüren, Schlössern, Riegeln, Fenstern ꝛc. wohlbeschaffen, gereinigt, gefegt und frisch geweißt an den Herrn Miether zu übergeben, wogegen Letzterer dieselben in gutem Zustande zu erhalten hat, und alle durch den Gebrauch nöthig werdenden Ausbesserungen, so lange sie nicht über Sechs Gulden betragen, auf seine Kosten vornehmen lassen muß. Sollten im Verlauf der Miethzeit Aenderungen in den Lokalitäten und größere Reparaturen als Nothwendigkeit sich ergeben, so ist dieß zuvor dem Herrn Vermiether mitzutheilen und dieser verpflichtet, solche auf seine Rechnung besorgen zu lassen.

4. Dem Herrn Miether ist erlaubt, entbehrliche Räumlichkeiten wieder an andere anständige Personen zu vermiethen, er haftet aber für allen und jeden Schaden, welcher den vermietheten Parcellen zugefügt werden könnte.

5. Die Benutzung des Hofraums zur Verpackung seiner Waaren ist dem Herrn Miether ebenfalls gestattet, nur darf durch diese Einräumung das Mitbenutzungsrecht der übrigen Hausbewohner keine Beeinträchtigung erleiden. Die Hausflur ist von Fässern, Kisten, Ballen, Flaschen und sonstigen Gegenständen möglichst frei zu halten.

6. Alle auf dem Hause ruhenden öffentlichen Lasten, Abgaben (Einquartirung ausgenommen), hat der Herr Vermiether zu tragen.

7. Beide Theile machen sich verbindlich, gegenwärtigen Miethcontract drei Monate vor Ablauf der sub. 1 normirten Vertragszeit zu kündigen; im Unterlassungsfalle ist der Vertrag als stillschweigend abgeschlossen auf weitere Vier Jahre verlängert anzusehen.

Schließlich entsagen die Contrahenten allen diesem Contracte zuwiderlaufenden Einreden und Ausflüchten ohne Ausnahme, und haben denselben zu gegenseitiger Sicherheit in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Stuttgart, den 1. April 1860.

August Thorwaldsen.
Alfred Wochner.

Da das gegenwärtige Vermögen Thorwaldsens ausschließlich aus baarem Gelde besteht, so ist er der Mühe, ein Eröffnungs-Inventarium zu entwerfen, überhoben; wir gehen daher in der Ausführung des praktischen Theils unserer Buchführung weiter, indem wir derselben folgende Geschäftsvorfälle im Monat April zu Grunde legen, und diese fortlaufend und ordnungsmäßig in die schon vorbereiteten Bücher eintragen. *

Mai 2.

1) Für verschiedene Schreibmaterialien wurden 10 fl. und zu Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse 40 fl. aus der Geschäftskasse genommen.

2) Ein Handwagen wurde für die Summe von 23 fl., ferner eine Brückenwaage im Werthe von 55 fl. gegen baare Zahlung gekauft.

Cassabuch Fol. 1.

Mai 3.

1) Auf der Frankfurter Ostermesse wurden verschiedene Waaren im Betrage von 6760 fl. 45 kr. gegen baar gekauft, und für Reisespesen und Fracht 39 fl. 15 kr. ausgelegt.

2) Folgende Häuser senden Fakturen ein, und zwar:

Bodmer & Comp. in Eilenburg über bestellte
20 Stücke = 1260 bbr. Ellen $^{11}/_{8}$ Callicos à 4 Sgr. = 168 Thlr. — à 105 kr. 294 fl. —

Marbach & Weigel in Chemnitz über
7 Stücke = 355 $^{1}/_{8}$ bbr. Ellen $^{4}/_{4}$ Poil de chèvre à 7 Ngr. = 82 Thlr. 26 Ngr. à 105 kr. 145 fl. 1 kr.

A. L. Schneider in Paris über
145,₂ Mètres schwarzen Taffet à 8 Frs. 30 Cts. abzüglich 3% Escompte und inclusive Ausgangszoll, Verpackung und 2% Commission 1201 Frs. à 28 kr. 560 fl. 28 kr.

Cassabuch Fol. 1. Memorial Fol. 1. Calculationsbuch Fol. 1.

Mai 4.

Auf Rechnung erhielten heute:

Sekretair Commerell hier
28 Ellen blau carirt Grosgrains à 32 kr.
15 „ Napolitaine à 16 kr.

Hauptmann Roscher hier
16 Ellen Doppel-Barège à 28 kr.

Kanzleirath Baumann hier
18 Ellen Poil de chèvre à 18 kr.
1 Batist-Foulard pr. 2 fl. 36 kr.
1 Levantine-Broche pr. 1 fl. 12 kr.

---

* Angenommen, das Vermögen des T. bestehe aus Grundeigenthum, Mobilien, Handlungsgeräthschaften, baar Geld, Waaren, ausstehenden Forderungen rc., und es schulde derselbe dagegen an verschiedene Geschäftsfreunde gewisse Summen für gemachte Waarenbezüge, so müßte er vor Allem mit der Aufstellung der Inventur beginnen, und nachdem durch dieselbe das reine Vermögen ermittelt und festgestellt worden ist, zur Eintragung der laut Inventarium vorhandenen Schuldner und Gläubiger in's Memorial und von da in's Hauptbuch schreiten.

Regierungsrath Stählin hier
26 Ellen façon. Lustre à 34 kr.
Strazze Fol. 1.

Mai 5.

1) Baarerlös im Laden bis heute 272 fl. 36 kr.
2) 10 Loose des Kunstvereins Nr. 834—43 à 30 kr. wurden gekauft.
3) Jahresbeitrag an den Kunstverein 12 fl.
Cassabuch Fol. 1.

Mai 6.

Schwandner & Comp. in München sandten zum Incasso:
75 fl. 36 kr. nach Sicht auf C. A. Ammon } pr. hier,
92 fl. 40 kr. „ „ „ S. Weisenstein }
welche eingegangen und S. & C. gutzuschreiben sind.
Cassabuch Fol. 1.

Mai 7.

Für den Druck von 1000 Stück Rechnungsformularen wurden dem Buchdrucker Schwarz hier 7 fl. bezahlt.
Cassabuch Fol. 1.

Mai 8.

An C. D. Großmann in Ulm wurden heute in Folge seines Auftrags 6 Stücke $^6/_4$ weiß Shirting à 8 fl.; ferner an Eduard Roller in Biberach 3 Stücke Drillich à 11 $^1/_2$ fl.; 8 Stücke $^4/_4$ grau Sarsnett à 5 fl. pr. Eisenbahn versendet.
Strazze Fol. 1.

Mai 9.

1) Frachten wurden heute ausbezahlt:
4 fl. 48 kr. für 1 Ballot von Eilenburg,
2 fl. 36 kr. „ 1 dto. „ Chemnitz.
2) Dem Schneider Wolfgang wurde der Betrag seiner Rechnung von 48 fl. 20 kr. eingehändigt.
Cassabuch Fol. 1.

Mai 10.

1) Der Ladenerlös beträgt vom 5. bis heute 315 fl. 20 kr.
2) 3 badische 35 fl. Loose Serien 208—10 und Nr. 124—32 à 53 fl. wurden von Gebrüder Reuß hier gekauft.
Cassabuch Fol. 1.

Mai 11.

Von Stahl & Federer hier kaufte T. 159 Thlr. 18 Sgr. pr. Ende d. M. au Andler & Comp. in Berlin à 104 $^7/_8$ und remittirte den Wechsel an Bodmer & Comp. in Eilenburg, welche dafür nebst 8 Thlr. 12 Sgr. für 5% Sconto zu belasten sind.
Cassabuch Fol. 1. Memorial Fol. 1.

Mai 12.

1) Für gekaufte 3 Klafter Buchenholz à 24 fl. wurden 72 fl. bezahlt.
2) Die Kosten einer Geschäftsreise nach Zürich betragen 33 fl.
Cassabuch Fol. 1.

Mai 13.

1) Ein Ballot von Paris ist angekommen und es wurden für Spesen und Zoll 28 fl. 50 kr. bezahlt.
2) Eduard Roller in Biberach sendet 2 Stücke Drillich à 11 $^1/_2$ fl. wegen nicht entsprechender Qualität zur Entlastung zurück.
3) Für die Haushaltung wurden wieder 40 fl. aus der Kasse genommen.
Cassabuch Fol. 1. Memorial Fol. 1.

Mai 14.

1) Für die Ladeneinrichtung wurden heute dem Schreinermeister Bohmann 620 fl. bezahlt.

2) T. kaufte 10 Säcke Kartoffeln à 3 fl. 40 kr.

3) Das in baar eingebrachte Vermögen der Ehefrau Thorwaldsens beträgt 5700 fl.

Cassabuch Fol. 1.

Mai 15.

1) Baareinnahme im Laden vom 10. bis heute 372 fl. 12 kr.

2) An die deutsche Phönixgesellschaft zahlte T. folgende Feuerversicherungsprämien:
18 fl. 48 kr. für das Waarenlager,
7 fl. 20 kr. „ „ Mobiliar.

3) Revisor Becker erhält auf Rechnung 1 weißen Shwal pr. 22 fl.

Cassabuch Fol. 1. Strazze Fol. 1.

Mai 16.

Abzüglich 1 fl. 30 kr. für Incasso-Provision 2c. übermacht T. an Schwandner & Comp. in München als Aequivalent für die von ihnen unterm 6. d. M. zum Einzug erhaltenen 2 Abschnitte, 166 fl. 46 kr. 14 Tage dato auf Erzberger & Schmidt in Augsburg, welche T. von Gebrüder Benedict hier zum Cours von 100 1/8 gegen Zahlung kaufte.

Cassabuch Fol. 1. Memorial Fol. 1.

Mai 17.

Heute empfingen wieder auf Rechnung:
Eduard Roller in Biberach
3 Stück = 126 Ellen schwarzen 6/4 Orleans à 48 kr.
Archivar Lerchner hier
1 Sommer-Shawl pr. 18 fl.
2 Foulards Tücher à 6 1/2 fl.
A. L. Retter in Hall
1 schwarze seidene Mantille pr. 24 fl.
3 Paar Glacehandschuhe à 1 fl. 15 kr.

Strazze Fol. 2.

Mai 18.

Verschiedene Fakturen treffen ein,
von Hörner & Comp. in Glauchau über
8 Stück 5/4 Popeline façonné = 438 bbr. Ellen à 8 3/4 Ngr.
6 „ 5/4 Grosgrains = 365 „ „ à 7 „
5 „ 8/4 Mohair = 242 „ „ à 13 1/2 „
im Betrag von 321 Thlr. 24 Ngr. à 105 kr. = 563 fl. 9 kr.
von Marbach & Weigel in Chemnitz über
12 Stück Poil de chèvre II façonné = 833 bbr. Ellen à 6 1/4 Ngr.
8 „ 5/4 Barège = 558 „ „ à 5 „
6 „ 5/4 dto. double = 418 „ „ à 6 „
im Betrag von 350 Thlr. 4 Ngr. à 105 kr. = 612 fl. 44 kr.
von A. Tidemann in Hamburg über
12 Stück glatt weiße Shawls à 19 Banco Mark
8 „ „ „ dto. à 22 „ „
6 „ „ „ dto. à 28 „ „
im Betrag von 572 Banco Mark à 53 kr. = 505 fl. 16 kr.

Memorial Fol. 1. Calculationsbuch Fol. 1—3.

Mai 19.

Von Moser & Comp. hier wurden 50 Stück Napoleonsd'or (20 Francsstücke)

à 9 fl. 17 kr. gekauft, und dieselben für Rechnung von A. L. Schneider in Paris an Eschenauer & Comp. in Straßburg gesandt.

Cassabuch Fol. 1. Memorial Fol. 1.

Mai 20.

Baarsendung von C. D. Großmann in Ulm 48 fl. welcher wieder 8 Stücke Shirting in gehabter Qualität à 8 fl. pr. Eisenbahn erhält.

Cassabuch Fol. 1. Strazze Fol. 2.

Mai 21.

1) Baarerlös im Laden vom 15. bis heute 416 fl. 54 kr.

2) T. kauft von Dörtenbach & Comp. hier gegen baar 500 fl. in 1 bairischer 4½ % Staatsobligation Nr. 8810, Cours 101½; Zinstermin 1. Januar.

Cassabuch Fol. 1.

Mai 22.

2 Fakturen liegen vor:

von Schwarz, Keller & Comp. in Bradford über

31 Pièces $^{23}/_{24}$ Alpaca Lustre = 1274 Yards à 40½ Schg. pr. Stück
22 „ Plain Orléans Nr. 1 = 662 „ à 22¾ „ „ „

Platzspesen und Assekuranz 1 £ 2 Schg., Commission 2½ % = 91 £ 2 Schg. 5 d. à 120 kr. 1093 fl. 27 kr.

von A. L. Schneider in Paris über

4 Châles Tapis à 130 Frs.
3 „ long à 160 „
10 Robes Barège anglais à 36 Frs.
6 „ „ „ brodé à 40 Frs.
26 Mètres moiré antique gris fin à 8 Frs. 60 Cts.

abzüglich 4 % Escompte und inclusive Ausgangszoll, Verpackung und 2 % Commission 1796 Frs. 20 Cts. à 28 kr. 838 fl. 13 kr.

Memorial Fol. 1. Calculationsbuch Fol. 3 und 4.

Mai 23.

3 Sendungen von Glauchau, Chemnitz und Hamburg treffen heute pr. Eisenbahn ein und es wurden dafür folgende Spesen ausbezahlt:

2 fl. 48 kr. für 1 Ballot von Glauchau,
3 fl. 50 kr. „ 1 Kiste „ Chemnitz,
12 fl. 24 kr. „ 1 Ballot „ Hamburg.

Cassabuch Fol. 1.

Mai 24.

Von Stahl & Federer hier kaufte T. 77 Thlr 27 Ngr. 4 Wochen dato auf W. Ottens in Leipzig à 105 kr. für Marbach & Weigel in Chemnitz, welche dafür nebst 4 Thlr. 29 Sgr. für 6 % Sconto zu belasten sind; ferner legte T. zur Verfügung Letzterer 2 Stück = 138 bbr. Ellen Poil de chèvre II façonné à 6¼ Ngr. = 28 Thlr. 22 Ngr.

Cassabuch Fol. 1. Memorial Fol. 1.

Mai 25.

1) Baarerlös im Detail vom 21. bis heute 247 fl. 20 kr.

2) Zu Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse wurden wieder 50 fl. aus der Geschäftskasse bezogen.

3) Von Dörtenbach & Comp. hier kaufte ich gegen Baarzahlung 400 fl 4½ % hessische Ludwigsbahn-Prioritäts-Obligationen Cours 97 (Gulden südd. Währung für 100 fl. Nominalwerth).

Cassabuch Fol. 1.

Mai 26.

1) An Hörner & Comp. in Glauchau wurden heute 3 Stück $^5/_4$ Popeline façonné = 160 bbr. Ellen wegen nicht entsprechender Qualität und Farbe zurückgesandt und dieselben à $8^3/_4$ Ngr. mit 46 Thlr. 20 Ngr., ferner wegen Flecken an 1 Stück Grosgrains mit 1 Thlr. belastet.

2) Marbach & Weigel in Chemnitz wurde bei Gelegenheit der ihnen unterm 24. d. M. gemachten Anschaffung 6% statt der gewährten 5% Sconto abgezogen, daher dieselben für zuviel gekürzte 25 Sgr. wieder zu erkennen sind.

Memorial Fol. 2.

Mai 27.

1) Sekretär Commerell zahlt heute seine Rechnung im Betrage von 18 fl. 56 kr.

2) Für C. Bauer, Reisender für Marbach & Weigel in Chemnitz trifft heute ein Paket ein. Für verlegtes Porto ist dieses Haus mit 1 fl. 45 kr. zu belasten.

3) Auf Rechnung erhielten heute:

Hauptmann Roscher hier
1 Châle Tapis pr. 80 fl.
21 Ellen Moiré antique gris fin à 3 fl. 24 kr.

Kanzleirath Baumann hier
1 Robe Barège anglais brodé pr. 25 fl.
2 Paar Glacehandschuhe à 1 fl.

Cassabuch Fol. 2. Memorial Fol. 2. Strazze Fol. 2.

Mai 28.

1) Eduard Roller in Biberach remittirt heute 149 fl. 16 kr. pr. 25. Juni auf W. F. Jäger in Frankfurt a. M., wofür derselbe nebst 2% Sconto zu erkennen ist.

2) 2 Zahlungen werden geleistet:
von Hauptmann Roscher hier 7 fl. 28 kr., und
„ Regierungsrath Stählin hier 14 fl. 44 kr.

3) Für Spesen und Zölle wurden heute ausbezahlt:
25 fl. — auf 1 Ballot von Paris,
302 fl. 9 kr. „ 1 Kiste „ Bradford.

Memorial Fol. 2. Cassabuch Fol. 2.

Mai 29.

Nachdem das Bankhaus Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M. dem Wunsche Thorwaldsen's entsprechend, diesem eine laufende Rechnung eröffnet hat und beauftragt wurde, A. Tidemann in Hamburg 543 B. M. 7 Schg 1 Monat dato für Rechnung von Thorwaldsen anzuschaffen, erhielt Letzterer heute Nachricht von der Vollziehung seines Auftrags, und es sind Gebrüder Goldschmidt für ihre Anschaffung à $88^1/_2$ mit 480 fl. 58 kr. zu erkennen, Tidemann aber außerdem mit 28 B.M. 7 Schg. für Sconto zu belasten.

Memorial Fol. 2.

Mai 30.

1) Baarerlös im Detail vom 25. bis heute 235 fl. 18 kr.

2) Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M. werden heute 1000 fl. baar zur Gutschrift gesandt.

Cassabuch Fol. 2.

Mai 31.

1) Heute bezahlt T. dem Particulier Wochner den monatlichen Miethzins mit 66 fl. 40 kr.

2) Salair dem Commis Faber 25 fl. pro April, Monatslohn dem Hausknecht Fürgang 10 fl.

3) Für Porto und kleine Spesen wurden in diesem Monat 9 fl. 36 kr. ausgelegt.

Cassabuch Fol. 2.

Mai 31.

Am letzten Tage des Monats ist Cassaabschluß.

Laut Cassabuch betragen die Einnahmen inclusive des eingelegten Betriebskapitals		24617 fl. 4 kr.
Sämmtliche Ausgaben	. . . .	11481 fl. 25 kr.
	Saldo . .	13135 fl. 39 kr.

Da die vorräthige Baarschaft aber nur 13130 fl. 9 kr. beträgt, so fehlen 5 fl. 30 kr. die als Manco im Haben des Cassabuchs einzubringen sind.

* * *

Nachdem alle Geschäftsvorfälle des abgelaufenen Monats ordnungsmäßig in die betreffenden Handlungsbücher, und zwar: in das Memorial, Cassabuch und in die Strazze verzeichnet worden sind, kann zu dem Uebertrag der darin enthaltenen Posten in das Hauptbuch geschritten werden.

In welcher Reihenfolge dieser Uebertrag aus den erwähnten Büchern erfolgt, ist an sich gleichgültig; gewöhnlich wird mit dem Memorial begonnen und mit dem Cassabuch geschlossen. Ferner hängt es, wie schon auf Seite 371 bemerkt worden ist, von dem Belieben oder Ermessen eines Jeden ab, ob der Uebertrag täglich, wöchentlich oder monatlich vorgenommen werden soll; geschieht er täglich, so ist man, wie der Kaufmann zu sagen pflegt, immer à jour und von dem momentanen Stand der Rechnung jedes einzelnen Creditoren und Debitoren unterrichtet, auch können die Posten auf den Hauptbuch-Conten in chronologische Ordnung gebracht werden, was beim monatweisen Uebertragen nicht wohl möglich ist, oder nur mit vieler Mühe erreicht werden kann.

Die mathematische Gewißheit der Richtigkeit der Ueberträge aus den Grundbüchern in das Hauptbuch, erlangt man nur durch das Collationiren, wobei jeder verglichene und richtig befundene Posten in letztgenanntem Buche sowohl als auch im Memorial, Cassabuche 2c. punktirt wird, ein Gebrauch, der bei der einfachen Buchführung sehr zu empfehlen ist, weil dadurch jeder nicht übertragene Posten entdeckt wird.

Cassa-

1 **Soll** (Einnahmen.) Cassa

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.
	1	Baare Einlage als Betriebskapital	16800	—
	5	Baarerlös im Laden vom 1. bis heute	272	36
1	6	**Schwandner & Comp. in München** Sandten mir zum Incasso 75 fl. 36 kr. nach Sicht auf C. A. Ammon 92 fl. 40 kr. „ „ „ S. Weißenstein 168 fl. 16 kr. pr. hier	168	16
	10	Baarerlös im Laden vom 5. bis heute	315	20
	14	Baar eingebrachtes Vermögen meiner Frau Thekla geb. Luipold	5700	—
	15	Baareinnahme im Laden vom 10. bis heute	372	12
3	20	**C. D. Großmann in Ulm** Seine Baarsendung	48	—
	21	Baarerlös im Laden vom 15. bis heute	416	54
	25	dto. „ „ „ 21. „ „	247	20
		Transport auf Fol. 2	24340	38

b u ch.

im Monat Mai 1860. (Ausgaben.) *Haben* 1

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	2	Für verschiedene Schreibmaterialien	10	—		
		Für die Haushaltung	40	—	50	—
	2	Kaufte ich 1 Handwagen	23	—		
		Für 1 Brückenwage	55	—	78	—
	3	Comptant-Einkäufe auf der Frankfurter Ostermesse	6760	45		
		Reisespesen und Fracht	39	15	6800	—
	5	Für 10 Loose des Kunstvereins à 30 kr.	5	—		
		Mein Jahresbeitrag an Denselben	12	—	17	—
	7	Dem Buchdrucker Schwarz hier für den Druck von 1000 Stück Rechnungsformularen	. .	.	7	—
	9	Fracht für 1 Ballot von Eilenburg	4	48		
		dto. „ 1 dto. „ Chemnitz	2	36	7	24
		Rechnung von Schneider Wolfgang	. .	.	48	20
	10	Kaufte ich von **Gebrüder Reuß** hier 3 badische 35 fl. Loose Serien 208—10 Nr. 124—32 à 53 fl.	. .	.	159	—
	11	Von **Stahl & Federer** hier kaufte ich 159 Thlr. 18 Sgr. pr. Ende d. M. auf Andler & Comp. in Berlin à 104⅞	. .	.	278	58
	12	Kaufte ich 3 Klafter Buchenholz à 24 fl.	72	—		
		Reisespesen von und nach Zürich	33	—	105	—
	13	Spesen und Zoll auf 1 Ballot von Paris	28	50		
		Für die Haushaltung	40	—	68	50
	14	Für die Ladeneinrichtung zahlte ich Schreiner Bohmann	620	—		
		Für 10 Säcke Kartoffeln à 3 fl. 40 kr.	36	40	656	40
	15	Für Feuerversicherungsprämie auf 1 Jahr zahlte ich heute an den Hauptagenten der deutschen Phönixgesellschaft für das Waarenlager und Mobiliar	. .	.	26	8
	16	Kaufte ich von **Gebrüder Benedict** hier 166 fl. 46 kr. 14 Tage dato auf Erzberger & Schmidt in Augsburg à 100⅛	. .	.	166	58
	19	Kaufte ich von **Moser & Comp.** hier 50 Stück Napoleonsd'or à 9 fl. 17 kr.	. .	.	464	10
	21	Von **Dörtenbach & Comp.** hier kaufte ich 500 fl. in 1 bairischer 4½% Staatsobligation Nr. 8810 Cours 101½	507	30		
		Zins vom 1. Januar bis heute = 140 Tage	8	40	516	10
	23	Fracht auf 1 Ballot von Glauchau	2	48		
		dto. „ 1 Kiste „ Chemnitz	3	50		
		dto. und Zoll auf 1 Ballot von Hamburg	12	24	19	2
	24	Per comptant von **Stahl & Federer** hier 77 Thlr. 27 Ngr. 4 Wochen dato auf W. Ottner in Leipzig à 105 kr.	. .	.	136	20
	25	Für die Haushaltung	. .	.	50	—
		Kaufte ich von **Dörtenbach & Comp.** hier 400 fl. 4½% hessische Ludwigsbahn-Prioritäts-Obligationen Cours 97	. .	.	388	—
		Transport auf Fol. 2			10043	—

2 **Soll** (Einnahmen.) Cassa

Hauptb. Fol.					Fl.	Kr.
		Transport von Fol. 1 . .	. .	.	24340	38
2	26	Sekretär **Commerell** hier Seine Zahlung	. .	.	18	56
2	28	Hauptmann **Roscher** hier Seine Zahlung	. .	.	7	28
3	„	Regierungsrath **Stählin** hier Seine Zahlung	. .	.	14	44
	30	Baarerlös im Detail vom 25. bis heute	. .	.	235	18
					24617	4
Juni	1	**Saldo** vom Monat Mai	. .	.	13130	9

Strazze.

1 Monat Mai 1860.

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	4	Sekretär **Commerell hier** Empfing durch seine Frau 28 Ellen blau carirt Grosgrains . . . . . à 32 kr. 15 „ Napolitaine . . . . à 16 kr.	 14 4	 56 —	18	56
2	4	Hauptmann **Roscher hier** Empfing auf sein Billet von heute 16 Ellen Doppel-Barège . . . . à 28 kr.	. .	.	7	28
2	4	Kanzleirath **Baumann hier** Empfing durch seine Schwägerin 18 Ellen Poil de Chèvre . . . . à 18 kr. 1 Batist-Foulard . . . . 1 Levantine Broche	 5 2 1	 24 36 12	9	12
3	4	Regierungsrath **Stählin hier** Kaufte durch seine Tochter 26 Ellen façon. Lustre . . . . à 34 kr.	. .	.	14	44
3	8	**C. D. Großmann** in **Ulm** Sandte demselben pr. Eisenbahn 1 Ballot Nr. 83 enthaltend: 6 Stücke $^6/_4$ weiß Shirting . . . . à 8 fl.	. .	.	48	—
3	8	**Eduard Roller** in **Biberach** Sandte ihm pr. Eisenbahn 1 Ballot Nr. 84 enthaltend: 3 Stücke Drillich . . . . à $11^1/_2$ fl. 8 „ $^4/_4$ grau Sarsnett . . . . . à 5 fl. .	 34 40	 30 —	74	30
3	15	Revisor **Becker hier** Kaufte selbst 1 weißen glatten Shawl	. .	.	22	—

im Monat Mai 1860. (Ausgaben.) **Haben** 2

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Transport von Fol. 1 . .	. .	.	10043	—
	28	Spesen und Zoll auf 1 Kiste von Bradford	302	9		
		dto. „ 1 Ballot „ Paris	25	—	327	9
2	30	**Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M.**				
		Meine Baarsendung	. .	. .	1000	—
	31	Miethzins pro Mai dem Particulier Wochner	66	40		
		Salair dem Commis Faber	25	—		
		Lohn dem Hausknecht Fürgang	10	—	101	40
	„	Für Porto und kleine Spesen im Monat Mai	. .	.	9	36
	„	Cassa-Manco	. .	.	5	30
	„	**Saldo**, Baarvorrath	. .	.	13130	9
					24617	4

Monat Mai 1860. 2

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
3	17	**Eduard Roller in Biberach**				
		Sandte ihm pr. Eisenbahn				
		1 Ballot Nr. 85 enthaltend:				
		3 Stück = 126 Ellen schwarz $^{6}/_{4}$ Orléans à 48 kr. .	. .	.	100	48
3	17	Archivar **Lerchner hier**				
		Empfing auf schriftliches Verlangen pr. Dienstmagd				
		1 Sommer-Shawl	18	—		
		2 Foulards . . . . à $6^{1}/_{2}$ fl.	13	—	31	—
3	17	**A. L. Retter in Hall**				
		Sandte demselben pr. Boten Kuhn				
		1 schwarze seidene Mantille	24	—		
		3 Paar Glacehandschuhe . . . . . . à 1 fl. 15 kr.	3	45	27	45
3	20	**C. D. Großmann in Ulm**				
		Sandte ihm pr. Eisenbahn				
		1 Ballot Nr. 86 enthaltend:				
		8 Stücke Shirting . . . . à 8 fl.	. .	.	64	—
2	27	Hauptmann **Roscher hier**				
		Kaufte selbst				
		1 Châle Tapis	80	—		
		21 Ellen Moiré antique gris fin . . . à 3 fl. 24 kr.	71	24	151	24
2	27	Kanzleirath **Baumann hier**				
		Empfing durch seine Schwiegermutter				
		1 Robe Barège anglais brodé	25	—		
		2 Paar Glacehandschuhe . . . . à 1 fl.	2	—	27	—

Memorial.

1 Monat Mai 1860.

Hauptbt. Fol.					Fl.	Kr.
1	3	**Bodmer & Comp. in Eilenburg** Haben Für ihre Faktura vom 1. d. M. . . Thlr. à 105 kr.	168	—	294	—
1	3	**Marbach & Weigel in Chemnitz** Haben Für ihre Faktura vom 1. d. M. . . Thlr. à 105 kr.	82	26	145	1
1	3	**A. L. Schneider in Paris** Haben Für seine Faktura vom 29. April . . Frs. à 28 kr.	1201	—	560	28
1	11	**Bodmer & Comp. in Eilenburg** Sollen Uebermachte ich Denselben 159 Thlr. 18 Sgr. pr. Ende dieß auf Andler & Comp. in Berlin pari . . . . Fl. Für 5% Sconto aus 168 Thlr. = 8 Thlr. 12 Sgr.	 279 14	 18 42	294	—
3	13	**Eduard Roller in Biberach** Haben Für zurückgesandte 2 Stücke Drillich à 11½ fl. . .	. .	.	23	—
1	16	**Schwandner & Comp. in München** Sollen Uebermachte ich Denselben 14 Tage dato auf Erzberger & Schmidt in Augsburg . . . . Fl. Für Incasso-Provision	 166 1	 46 30	168	16
1	18	**Hörner & Comp. in Glauchau** Haben Für ihre Sendung laut Faktura vom 15. d. M. Thlr. à 105 kr.	321	24	563	9
1	18	**Marbach & Weigel in Chemnitz** Haben Für ihre Faktura vom 14. d. M. . . Thlr. à 105 kr.	350	4	612	44
2	18	**A. Tidemann in Hamburg** Haben Für seine Faktura vom 14. d. M. . . B.M. à 53 kr.	572	—	505	16
1	19	**A. L. Schneider in Paris** Soll Sandte ich heute für dessen Rechnung an Eschenauer & Comp. in Straßburg 1000 Frs. in 50 Stück Napoleonsd'or à 20 Frs. = 9 fl. 20 kr.	. .	.	466	40
2	22	**Schwarz, Keller & Comp. in Bradford** Haben Für ihre Faktura vom 17. d. M. . . . £ à 12 fl.	91	2.5	1093	27
1	22	**A. L. Schneider in Paris** Haben Für seine Faktura vom 19. d. M. . . Frs. à 28 kr.	1796	20	838	13
1	24	**Marbach & Weigel in Chemnitz** Sollen Remittire ich Denselben 77 Thlr. 27 Ngr. 4 Wochen dato auf W. Ottens in Leipzig à 105 kr. . . . . Fl. 6% Sconto aus 82 Thlr. 26 Ngr. = 4 Thlr. 29 Ngr. ferner lege ich zu ihrer Verfügung: 2 Stück Poil de chèvre II façonné 138 bbr. Ellen à 6¼ Ngr. = 28 Thlr. 22 Ngr.	 136 8 50	 20 41 17	195	18

Monat Mai 1860. 2

Hauptb.	Fol.				Fl.	Kr.
1	26	**Hörner & Comp.** in **Glauchau** **Sollen** Sandte ich ihnen wegen nicht entsprechender Qualität und Farbe zurück: 3 Stück $^{6}/_{4}$ Popeline façonné 160 bbr. Ellen à $8^{3}/_{4}$ Ngr. . . . 46 Thlr. 20 Ngr. Fl. Für Flecken an 1 Stück Grosgrains 1 „ — „ = 47 Thlr. 20 Ngr.	81 1	40 45	83	25
1	26	**Marbach & Weigel** in **Chemnitz** **Haben** Für zu viel abgezogenes 1 % Sconto aus 82 Thlr. 26 Ngr. Thlr.	—	25	1	27
1	27	**Marbach & Weigel** in **Chemnitz** **Sollen** Porto für 1 Paket an ihren Reisenden . . . 1 Thlr.	. .	.	1	45
3	28	**Eduard Roller** in **Biberach** **Haben** Uebermachte mir Derselbe pr. 25. Juni auf W. F. Jäger in Frankfurt a. M. . . . . Fl. Für 2 % Sconto aus 152 fl. 18 kr.	149 3	16 2	152	18
2	29	**Gebrüder Goldschmidt** in **Frankfurt** a. M. **Haben** Für ihre Anschaffung an A. Tidemann in Hamburg 543 B.M. 7 Schg. . . . . à $88^{1}/_{2}$	. .	.	480	58
2	29	**A. Tidemann** in **Hamburg** **Soll** Für die ihm durch Gebr. Goldschmidt in Frankfurt a. M. gemachte Anschaffung von 543 B.M. 7 Schg. 28 „ 9 „ für 5 % Sconto aus 572 B.M. 572 B.M. — Schg. . . . . à $88^{1}/_{2}$			506	15
2	31	**A. Tidemann** in **Hamburg** **Haben** Für Coursverlust	. .	.	—	59

Haupt-

1 **Sollen** Bodmer & Comp.

				Thlr.	Sgr	Fl.	Kr.
1860							
Mai	11	Meine Rimesse pr. Berlin	Ml. 1	159	18	279	18
"	"	Für 5% Sconto aus 294 fl.	" 1	8	12	14	42
				168	—	294	—

Sollen Marbach & Weigel

				Thlr.	Ngr	Fl.	Kr.
1860							
Mai	24	Meine Rimesse pr. Leipzig	Ml. 1	77	27	136	20
"	"	Für 6% Sconto aus 82 Thlr. 26 Ngr. . . .	" 1	4	29	8	41
"	"	Zur Verfügung gelegten Poil de chèvre . . .	" 1	28	22	50	17
"	27	Für Porto auf 1 Paket	" 2	1	—	1	45
"	31	Saldo auf neue Rechnung		321	7	562	9
				433	25	759	12

Soll A. L. Schneider

				Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
1860							
Mai	19	Baarsendung an Eschenauer & Comp. . . .	Ml. 1	1000	—	466	40
"	30	Saldo auf neue Rechnung		1997	20	932	1
				2997	20	1398	41

Sollen Hörner & Comp.

				Thlr.	Ngr	Fl.	Kr.
1860							
Mai	26	Für retournirte Waaren und Abzug	Ml. 2	47	20	83	25
"	31	Saldo auf neue Rechnung		274	4	479	44
				321	24	563	9

Sollen Schwandner & Comp.

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	16	Meine Rimesse pr. Augsburg	Ml. 1	166	46
"	"	Für Incasso-Provision	" 1	1	30
				168	16

b u ch.

in Eilenburg. Haben 1

				Thlr.	Sgr	Fl.	Kr.
1860 Mai	3	Ihre Sendung laut Faktura	Ml. 1	168	—	294	—
				168	—	294	—

in Chemnitz. Haben

				Thlr.	Ngr	Fl.	Kr.
1860 Mai	3	Ihre Sendung laut Faktura	Ml. 1	82	26	145	1
"	18	" dto. " "	" 1	350	4	612	44
"	26	Zu viel gezogenen Sconto	" 2	—	25	1	27
				433	25	759	12
Juni	1	Saldo alter Rechnung		321	7	562	9

in Paris. Haben

				Frs.	Cts.	Fl	Kr.
1860 Mai	3	Seine Sendung laut Faktura	Ml. 1	1201	—	560	28
"	22	" dto. " "	" 1	1796	20	838	13
				2997	20	1398	41
Juni	1	Saldo alter Rechnung		1997	20	932	1

in Glauchau. Haben

				Thlr.	Ngr	Fl.	Kr.
1860 Mai	18	Ihre Sendung laut Faktura	Ml. 1	321	24	563	9
				321	24	563	9
Juni	1	Saldo alter Rechnung		274	4	479	44

in München. Haben

				Fl.	Kr.
1860 Mai	6	Für 2 Anweisungen pr. hier	C.B. 1	168	16
				168	16

2 **Soll** A. Tidemann

				B. M.	Sch	Fl.	Kr.
1860							
Mai	29	Meine Anschaffung durch Gebr. Goldschmidt .	Ml. 2	543	7	480	58
"	"	Für 5% Sconto aus 572 Banco Mark	" 2	28	9	25	17
				572	—	506	15

Sollen Schwarz, Keller & Comp.

				Pfd.	Sch. d	Fl.	Kr.
1860							
Mai	31	Saldo auf neue Rechnung		91	2.5	1093	27

Sollen Gebrüder Goldschmidt

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	30	Meine Baarsendung	C.B. 2	1000	—
				1000	—
Juni	1	Saldo alter Rechnung		519	2

Soll Sekretär Commerell

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	4	Waaren	Str. 1	18	56

Soll Hauptmann Roscher

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	4	Doppel-Barège	Str. 1	7	28
"	27	Waaren	" 2	151	24
				158	52
Juni	1	Saldo alter Rechnung		151	24

Soll Kanzleirath Baumann

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	4	Waaren	Str. 1	9	12
"	27	dto.	" 2	27	—
				36	12
Juni	1	Saldo alter Rechnung		36	12

in Hamburg. *Haben* 2

				B.M.	Sch	Fl.	Kr.
1860							
Mai	18	Seine Sendung laut Faktura	Ml. 1	572	—	505	16
"	31	Coursverlust	" 2			—	59
				572	—	506	15

in Bradford. *Haben*

				Pfd.	Sch.d	Fl.	Kr.
1860							
Mai	22	Ihre Sendung laut Faktura	Ml. 1	91	2.5	1093	27
Juni	1	Saldo alter Rechnung		91	2.5	1093	27

in Frankfurt a. M. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	29	Ihre Anschaffung pr. Hamburg	Ml. 2	480	58
"	31	Saldo auf neue Rechnung		519	2
				1000	—

Hier. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	26	Seine Zahlung	C.B. 2	18	56

Hier. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	28	Seine Zahlung	C.B. 2	7	28
"	31	Saldo auf neue Rechnung		151	24
				158	52

Hier. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Mai	31	Saldo auf neue Rechnung		36	12
				36	12

3 **Soll** **Regierungsrath Stählin**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	4	Lustre	Str. 1	14	44

Soll **C. D. Großmann**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	8	Shirting	Str. 1	48	—
"	20	dto.	" 2	64	—
				112	—
Juni	1	Saldo alter Rechnung		64	—

Soll **Eduard Roller**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	8	Waaren	Str. 1	74	30
"	17	dto.	" 2	100	48
				175	18

Soll **Revisor Becker**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	15	1 Shawl	Str. 1	22	—
Juni	1	Saldo alter Rechnung		22	—

Soll **Archivar Lerchner**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	17	Waaren	Str. 2	31	—
Juni	1	Saldo alter Rechnung		31	—

Soll **A. L. Retter**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	17	Waaren	Str. 2	27	45
Juni	1	Saldo alter Rechnung		27	45

Hier. **Haben** 3

				Fl.	Kr.
1860 Mai	28	Seine Zahlung	C.B. 2	14	44

in Ulm. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	20	Seine Baarsendung	C.B. 1	48	—
"	31	Saldo auf neue Rechnung		64	—
				112	—

in Biberach. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	13	Für retournirten Drillich	Ml. 1	23	—
"	28	Seine Rimesse pr. Frankfurt a. M.	" 2	149	16
"	"	Für 2% Sconto aus 152 fl. 18 kr.	" 2	3	2
				175	18

Hier. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	31	Saldo auf neue Rechnung		22	—

Hier. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	31	Saldo auf neue Rechnung		31	—

in Hall. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860 Mai	31	Saldo auf neue Rechnung		27	45

Calculationsbuch.

1 Monat Mai 1860.

	3	**Bodmer & Comp. in Eilenburg**				
		Senden laut ihrer Faktura vom 1. d. M. pr. Eisenbahn				
B		1 Ballot Nr. 1632 enthaltend:	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr
		20 Stücke = 1260 bbr. Ellen $^{11}/_{8}$ Callicos . . . à	—	4	168	—
		Calculation.				
		1260 bbr. = 1417 württemb. Ellen $^{11}/_{8}$ Callicos . . .	168	—		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	294	—		
		Ganze Fracht bis hieher 4 fl. 48 kr. Porto 18 kr. .	5	6		
		1 württembergische Elle mit Spesen $12^{2}/_{3}$ kr.	299	6		
	3	**Marbach & Weigel in Chemnitz**				
		Senden mir laut ihrer Faktura vom 1. d. M. pr. Eisenbahn				
T		1 Ballot Nr. 840 enthaltend:	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr
		7 Stücke = $355^{1}/_{8}$ bbr. Ellen $^{4}/_{4}$ Poil de chèvre . à	—	7	82	26
		Calculation.				
		$355^{1}/_{8}$ bbr. = 399 württemb. Ellen $^{4}/_{4}$ Poil de chèvre .	82	26		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	145	1		
		Ganze Fracht bis hieher 2 fl. 36 kr. Porto 18 kr .	2	54		
		1 württembergische Elle mit Spesen $22^{1}/_{4}$ kr.	147	55		
	3	**A. L. Schneider in Paris**				
S		Sendet mir laut seiner Faktura vom 29. April pr. Eisenbahn über Straßburg				
		1 Ballot Nr. 910 enthaltend:	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
		$145,_{2}$ Mètres schwarzen Taffetas . . . . à	8	30	1205	20
		Escompte 3%			36	15
					1169	5
		Ausgangszoll und Verpackung			8	40
					1177	45
		Commission 2%			23	55
					1201	—
		Calculation.				
		$145,_{2}$ Mètres = 235 württemb. Ellen schwarzen Taffetas .	1201	—		
			Fl.	Kr.		
		à 28 kr.	560	28		
		Fracht bis hieher 4 fl. 40 kr. Porto 1 fl.	5	40		
		Eingangszoll à $192^{1}/_{2}$ fl.	24	10		
		1 württemb. Elle mit Spesen 2 fl. $30^{6}/_{7}$ kr.	590	18		
	18	**Hörner & Comp. in Glauchau**				
		Senden mir laut Faktura vom 15. d. M. pr. Eisenbahn				
△ O 3		1 Ballot Nr. 4306 enthaltend:	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr
		8 Stück = 438 bbr. Ellen Popeline façonné . . . à	—	$8^{3}/_{4}$	127	22
		6 „ = 365 „ „ Grosgrains . . . . . à	—	7	85	5
		5 „ = 242 „ „ Mohair . . . . . . à	—	$13^{1}/_{2}$	108	27
					321	24
					Fl.	Kr.
		à 105 kr.			563	9

		Unkosten:				
		Fracht von Glauchau bis hieher . . 2 fl. 48 kr.				
		Portos . . . . — fl. 27 kr.				
		3 fl. 15 kr.				
		Calculation.	Thlr.	Ngr.		
		438 bbr. = 492 württemb. Ellen $^{5}/_{4}$ Popeline façonné .	127	22		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	223	32		
		Spesenantheil	1	22		
		1 württemb. Elle sammt Spesen 27$^{3}/_{7}$ kr.	224	54		
			Thlr.	Ngr.		
		365 bbr. = 410 württemb. Ellen $^{5}/_{4}$ Grosgrains . . .	85	5		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	149	3		
		Spesenantheil	1	8		
		1 württemb. Elle sammt Spesen 22 kr.	150	11		
			Thlr.	Ngr.		
		242 bbr. = 272 württemb. Ellen $^{8}/_{4}$ Mohair	108	27		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	190	34		
		Spesenantheil	—	45		
		1 württemb. Elle sammt Spesen 42$^{1}/_{5}$ kr.	191	19		
	18	**Marbach & Weigel in Chemnitz**				
		Senden mir laut Faktura vom 14. d. M. pr. Eisenbahn				
T		1 Kiste Nr. 862 enthaltend:	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr
		12 Stück = 833 bbr. Ellen Poil de chèvre . . . à	—	6$^{1}/_{4}$	173	16
		8 „ = 558 „ „ $^{5}/_{4}$ Barège . . . . à	—	5	93	—
		6 „ = 418 „ „ dto. double . . . à	—	6	83	18
					350	4
					Fl.	Kr.
		à 105 kr.			612	44
		Unkosten:				
		Fracht von Chemnitz bis hieher . . . 3 fl. 50 kr.				
		Portos . . . . — „ 20 kr.				
		4 fl. 10 kr.				
		Calculation.				
		833 bbr. = 937 württemb. Ellen Poil de chèvre . . .	173	16		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	303	41		
		Spesenantheil	1	55		
		1 württemb. Elle sammt Spesen 19$^{4}/_{7}$ kr.	305	36		
			Thlr.	Ngr.		
		558 bbr. = 627 württemb. Ellen $^{5}/_{4}$ Barège	93	—		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	162	45		
		Spesenantheil	1	17		
		1 württemb. Elle sammt Spesen 15$^{5}/_{7}$ kr.	164	2		
			Thlr.	Ngr.		
		418 bbr. = 470 württemb. Ellen Barège double . . .	83	18		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	146	18		
		Spesenantheil	—	58		
		1 württemb. Elle mit Spesen 18$^{4}/_{5}$ kr.	147	16		

3 Monat Mai 1860.

Tag					
18	**A. Tidemann in Hamburg**				
	Sendet mir laut seiner Faktura vom 14. d. M. pr. Eisenbahn				
	1 Ballot Nr. 2180 enthaltend:	B. M.	Schg.	B. M.	Sch
	12 Stück glatt weiße Shawls . . . . à	19	—	228	—
	8 „ „ „ dto. . . . . à	22	—	176	—
	6 „ „ „ dto. . . . . à	28	—	168	—
				572	—
				Fl.	Kr.
	à 53 kr.			505	16
	Unkosten:				
	Fracht und Zoll von Hamburg bis hieher 12 fl. 24 kr.				
	Portos . . . . — „ 36 kr.				
	13 fl. — kr.				
	Calculation.				
	12 Stück glatt weiße Shawls	228	—		
		Fl.	Kr.		
	à 53 kr.	201	24		
	Spesen und Zoll	6	—		
		207	24		
	1 Stück hier 17 fl. 17 kr.				
		B. M.	Schg.		
	8 Stück glatt weiße Shawls	176	—		
		Fl.	Kr.		
	à 53 kr.	155	28		
	Spesen und Zoll	4	—		
		159	28		
	1 Stück hier 19 fl. 56 kr.				
		B. M.	Schg.		
	6 Stück glatt weiße Shawls	168	—		
		Fl.	Kr.		
	à 53 kr.	148	24		
	Spesen und Zoll	3	—		
		151	24		
	1 Stück hier 25 fl. 14 kr.				

Tag						
22	**Schwarz, Keller & Comp. in Bradford**					
	Senden mir laut ihrer Faktura vom 17. d. M. über Boulogne und Straßburg					
	1 Kiste Nr. 9540 enthaltend:	Pfd.	Schg.	Pfd.	Sch	P.
	31 Pièces = 1274 Yards 23/24 Alpaca Lustre à	—	40½	62	15	6
	22 „ = 662 „ Plains Orléans Nr. 1 à	—	22¾	15	—	6
				87	16	—
	Platzspesen, Assekuranz und Police			1	2	—
				88	18	—
	Commission 2½%			2	4	5
				91	2	5
				Fl.	Kr.	
	à 12 fl.			1093	27	
	Unkosten:	Fl.	Kr.			
	Spesen bis hieher	14	20			
	Eingangszoll von 198 ℔ halbseidenen Stoffen à 96¼ fl.	188	4			
	dto. „ 190 ℔ Wollstoff à 52½ fl. . . .	99	45			
		302	9			

Calculation.

		Pfd.	Sch	P.
31 Pièces Alpaca Lustre		62	15	6
Platzspesen, Assekuranz und Police		—	12	10
		63	8	4
Commission $2\frac{1}{2}$%		1	11	8
		65	—	—
		Fl.	Kr.	
	à 12 fl.	780	—	
Spesen bis hieher		8	23	
Eingangszoll von 198 ℔ à $96\frac{1}{4}$ fl.		188	4	
		976	27	
1274 Yards = 1911 württemb. Ellen				
1 württemb. Elle hier $30\frac{3}{5}$ kr.				
		Pfd.	Sch	P.
22 Pièces Plain Orléans		25	—	6
Platzspesen, Assekuranz und Police		—	9	2
		25	9	8
Commission $2\frac{1}{2}$%		—	12	9
		26	2	5
		Fl.	Kr.	
	à 12 fl.	313	27	
Spesen bis hieher		5	57	
Eingangszoll von 190 ℔ à $52\frac{1}{2}$ fl.		99	45	
		419	9	
662 Yards = 993 württemb. Ellen				
1 württemb Elle hier $25\frac{1}{3}$ kr.				

22 **A. L. Schneider** in **Paris**

S

Sendet mir laut seiner Faktura vom 19. d. M. pr. Eisenbahn

	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
1 Ballot Nr. 978 enthaltend:				
4 Châles Tapis . . . à	130	—	520	—
3 „ long . . . à	160	—	480	—
10 Robe Barège anglais . . . à	36	—	360	—
6 „ „ „ brodé . . . à	40	—	240	—
26 Mètres Moiré antique gris fin . . . à	8	60	223	60
			1823	60
Escompte 4%			72	95
			1750	65
Ausgangszoll und Verpackung			10	35
			1761	—
Commission 2%			35	20
			1796	20
			Fl.	Kr.
à 28 kr.			838	13

Unkosten:

Fracht bis hieher . . .	3 fl. 50 kr.
Eingangszoll von 7 Châles = 10 ℔ Halbseide à $96\frac{1}{4}$ fl. . . .	9 fl. 37 kr.
dto. „ 16 Robes = 8 ℔ Halbseide à $96\frac{1}{4}$ fl. . . .	7 fl. 42 kr.
dto. „ 26 Mètres Moiré = 2 ℔ Seide à $192\frac{1}{2}$ fl. .	3 fl. 51 kr.
Portos . . .	1 fl. 30 kr.
	26 fl. 30 kr.

5 Monat Mai 1860.

Calculation.

	Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
4 Châles Tapis	520	—		
Escompte 4%	20	80		
	499	20		
Platzspesen	1	70		
	500	90		
Commission 2%	10	—		
	510	90		
	Fl.	Kr.		
à 28 kr.	238	25		
Fracht bis hieher 37 kr. Porto 14 kr.	—	51		
Eingangszoll von 5,71 ℔ Halbseide à 96¼ fl.	5	30		
	244	46		
1 Châle Tapis hier . . 61 fl. 12 kr.				
3% Coursverlust . . 1 fl. 50 kr.				
63 fl. 2 kr.				
	Frs.	Cts.		
3 Châles long	480	—		
Escompte 4%	19	20		
	460	80		
Platzspesen	1	20		
	462	—		
Commission 2%	9	20		
	471	20		
	Fl.	Kr.		
à 28 kr.	219	54		
Fracht bis hieher 28 kr. Porto 11 kr.	—	39		
Eingangszoll von 4,28 ℔ Halbseide à 96¼ fl.	4	7		
	224	40		
1 Châle long hier . . 74 fl. 54 kr.				
3% Coursverlust . . 2 fl. 14 kr.				
77 fl. 8 kr.				
	Frs.	Cts.		
10 Robes Barège anglais	360	—		
Escompte 4%	14	40		
	345	60		
Platzspesen	4	15		
	349	75		
Commission 2%	7	—		
	356	75		
	Fl.	Kr.		
à 28 kr.	166	29		
Fracht bis hieher 1 fl. 32 kr. Porto 36 kr.	2	8		
Eingangszoll von 5 ℔ Halbseide à 96¼ fl.	4	49		
	173	26		
1 Robe Barège anglais hier 17 fl. 19 kr.				
3% Coursverlust . . . — fl. 31 kr.				
17 fl. 50 kr.				
	Frs.	Cts.		
6 Robes Barège anglais brodé	240	—		
Escompte 4%	9	60		
	230	40		
Platzspesen	2	50		
	232	90		
Commission 2%	4	65		
	237	55		
	Fl.	Kr.		
à 28 kr.	110	52		
Fracht bis hieher 55 kr. Porto 22 kr.	1	17		
Eingangszoll von 3 ℔ Halbseide à 96¼ fl.	2	53		
	115	2		

Monat Mai 1860. 6

Calculation.

1 Robe Barège anglais brodé hier 19 fl. 10 kr.					
3% Coursverlust . . . . . . — fl. 34 kr.					
19 fl. 44 kr.					
	Frs.	Cts.		Fl.	Kr.
26 Mètres = 42 württemb. Ellen Moiré antique gris fin .	223	60			
Escompte 4%	8	90			
	214	70			
Platzspesen	—	80			
	215	50			
Commission 2%	4	30			
	219	80			
	Fl.	Kr.			
à 28 kr.	102	34			
Fracht bis hieher 18 kr. Porto 7 kr.	—	25			
Eingangszoll von 2 ℔ Seide à 192½ fl.	3	51			
	106	50			
1 württemb. Elle . . 2 fl. 32½ kr.					
3% Coursverlust . . — fl. 4 kr.					
2 fl. 36½ kr.					

Bilanz Ende Mai 1860.

Hauptb. Fol.		Soll Fl.	Soll Kr.	Haben Fl.	Haben Kr.
1	**Marbach & Weigel** in **Chemnitz**			562	9
1	**A. L. Schneider** in **Paris**			932	1
1	**Hörner. & Comp.** in **Glauchau**			479	44
2	**Schwarz, Keller & Comp.** in **Bradfort**			1093	27
2	**Gebrüder Goldschmidt** in **Frankfurt** a. M.	519	2		
2	Hauptmann **Roscher** hier	151	24		
2	Kanzleirath **Baumann** hier	36	12		
3	**C. D. Großmann** in **Ulm**	64	—		
3	Revisor **Becker** hier	22	—		
3	Archivar **Lerchner** hier	31	—		
3	**A. L. Retter** in **Hall**	27	45		
	Saldo	2215	58		
		3067	21	3067	21

Probe.

	Soll Fl.	Soll Kr.	Haben Fl.	Haben Kr.
Cassabuch	742	36		
Strazze			3555	21
Memorial	596	47		
Saldo	2215	58		
	3555	21	3555	21

Bücherabschluß; Aufstellung des Inventariums; Ausmittlung des reinen Vermögens und des Gesammtgewinns.

Der Bücherabschluß wird mit Ausnahme von besonderen Fällen, in welchen, wie z. B. beim Ableben des Handlungsbesitzers, beim Verkauf des Geschäftes, der Stand des letzteren ermittelt werden muß, in der Regel alljährlich Einmal und zwar am Schlusse des Jahres vorgenommen, und hat den Doppelzweck:

1) das Vermögen des Geschäftseigenthümers und

2) die Zu- oder Abnahme desselben von einem bestimmten Zeitpunkte zum andern nachzuweisen.

Das Verfahren beim Bücherabschluß ist folgendes:

Sämmtliche Posten werden, so weit es noch nicht geschehen ist, aus dem Memorial, Cassabuch und Verkaufbuch übergetragen, sowohl von den betreffenden Activ- und Passivposten die Zinsen bis zum Abschlußtage berechnet, etwaige Coursdifferenzen ausgeglichen, sodann sämmtliche Conten saldirt oder abgeschlossen und die gefundenen Saldos auf neue Rechnung vorgetragen, wodurch wir ersehen, was wir jedem unserer Gläubiger schuldig sind, und was wir an jeden unserer Schuldner zu fordern haben.

Der Cassabestand wird gezählt, das Cassabuch abgeschlossen und der Geldvorrath auf's Neue vorgetragen.

Nachdem der Abschluß des Hauptbuches und des Cassabuches vollendet und dadurch

a) die Beträge unserer sämmtlichen Forderungen (Debitoren)

b) die Beträge unserer sämmtlichen Schulden (Gläubiger) und

c) der Vorrath an baarem Gelde

festgestellt sind, schreitet man zum Entwurfe einer Inventur, indem man die Activa und Passiva in derselben Ordnung einbringt, wie es beim vorhergehenden Inventarium der Fall gewesen ist.

Sämmtliche Utensilien oder Geräthschaften, die etwa noch vorhandenen Wechsel, Anweisungen, Staatseffecten 2c. und die Waarenvorräthe werden aufgenommen, und bei den Geräthschaften gewisse Procente für ihren Minderwerth oder für deren Abnützung abgezogen.

Die Waaren sind zu den Ankaufspreisen zu berechnen, wobei jedoch diejenigen Artikel, welche dem Verderben ausgesetzt oder nicht mehr modern sind, oder durch das Lager gelitten haben, nicht zu den kostenden Preisen, sondern zu dem augenblicklich geltenden Werthe angeschlagen werden dürfen.

Da nicht alle Außenstände oder Debitoren mit den vollen Beträgen im Inventarium aufgeführt werden können, in sofern der eine Theil ganz, der andere nur theilweise berichtigt wird, so haben wir auch hier gewisse Procente von den Beträgen der dubiosen Außenstände in Abzug zu bringen, während man die ganz schlechten Posten, die als verloren angesehen werden können, im Hauptbuche vollständig ausgleicht.

Was nach Abzug der im Inventarium aufgeführten Passivis von den Activis übrig bleibt, bildet das reine Vermögen. Um aber den erzielten Netto-Gewinn zu finden, zieht man vom jetzigen Netto-Vermögen, das bei dem vorhergegangenen Inventarium vorgefundene Vermögen ab. Der Rest bildet dann den bisherigen Netto-Gewinn.

Inventarium aufgestellt am 1. Juni 1860.

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	Activa.				
	1. Cassa.				
	Der Geldvorrath beträgt laut Cassabuch Fol. 2			13130	9
	2. Effecten.				
	500 fl. in 1 bairischer $4\frac{1}{2}$% Staatsobligation Cours $101\frac{1}{2}$ 507 fl. 30 kr.				
	Zins vom 1. Jan. bis heute = 150 Tage 9 fl. 30 kr.	517	—		
	1 hessische $4\frac{1}{2}$% Ludwigsbahn-Prioritäts-Obligation à 400 fl. Cours 97	388	—		
	3 badische 35 fl. Loose, Cours 53	159	—	1064	—
	3. Wechsel.				
	1 Wechsel pr. 25. Juni auf W. F. Jäger in Frankfurt a. M.			149	16
	4. Waaren.				
	Laut beiliegender Special-Inventur betragen die vorräthigen Waaren			7542	30
	5. Haushaltungsgeräthschaften.				
	Der heutige Werth meiner sämmtlichen Haushaltungsmobilien beträgt laut Special-Verzeichniß			2700	—
	6. Handlungsutensilien.				
	Der Werth meiner sämmtlichen Handlungsgeräthschaften beträgt heute . . . . (Folgt Specification.)			698	—
Hauptb. Fol.	**7. Ausstehende Forderungen.**				
2	**Gebrüder Goldschmidt** in **Frankfurt** a. M.	519	2		
2	Hauptmann **Roscher** hier	151	24		
2	Kanzleirath **Baumann** hier	36	12		
3	**C. D. Großmann** in **Ulm**	64	—		
3	Revisor **Becker** hier	22	—		
3	Archivar **Lerchner** hier	31	—		
3	**A. L. Retter** in **Hall**	27	45	851	23
	Gesammtsumme des Activ-Vermögens .			26135	18
	Passiva.				
	Waarengläubiger.				
1	**Marbach & Weigel** in **Chemnitz**	562	9		
1	**A. L. Schneider** in **Paris**	932	1		
1	**Hörner & Comp.** in **Glauchau**	479	44		
2	**Schwarz, Keller & Comp.** in **Bradford**	1093	27	3067	21
	Netto-Vermögen . . .			23067	57
	Bilanz.				
	Laut vorstehender Inventur beträgt:				
	I. Mein Activ-Vermögen . . 22135 fl. 18 kr.				
	II. Meine Passiva . . . . 3067 fl. 21 kr.				
	Mein reines Vermögen . . . 23067 fl. 57 kr.				
	Sage **Drei und zwanzig Tausend und sieben und sechzig Gulden, sieben und fünfzig Kreuzer** südd. Währung, welche Summe ich durch eigenhändige Namensunterschrift als richtig anerkenne.				
	Stuttgart, den 1. Juni 1860.				
	August Thorwaldsen.				

Zehnte Abtheilung.

Die doppelte oder italienische Buchhaltung für den Waarenhandel, theoretisch und praktisch dargestellt, in Verbindung mit den wichtigsten Geschäftsaufsätzen; Eröffnung und Abschluss eines Societäts-Geschäftes.

Die doppelte Buchhaltung.

Theoretischer Theil.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Grundlage einer guten Verwaltung ist eine, das Besitzthum und den ganzen Gang eines Geschäftes mit Genauigkeit, Kürze und Klarheit darstellende Buchhaltung. Sie ist die geschriebene Geschichte eines Handlungshauses, oder die Wissenschaft, welche Alles, was in dem Bereiche eines Geschäftes vorgeht, mit andern Worten: die alle perfect gewordenen Rechnungsverhältnisse kaufmännischer oder nicht kaufmännischer Geschäfte und Unternehmungen, systematisch, also nach gewissen Regeln, in dazu bestimmte Bücher dergestalt zu verzeichnen lehrt, daß daraus mittelst eines normalen Abschlusses der Vermögensstand ermittelt werden kann. Sie erfordert nicht sowohl einen großen geistigen Aufflug, als vielmehr eine unermüdliche Aufmerksamkeit zu ihrer sorgfältigen Kultur.

Jeder gewissenhafte Geschäftsmann, welcher ihm angehörendes oder fremdes Eigenthum zu verwalten hat, wird entweder sich selbst Rechenschaft über dessen Umtrieb geben wollen, oder wird er vermöge seiner Stellung verpflichtet sein, dieses Andern gegenüber zu thun. Diese Verantwortung wird ihm möglich, wenn er den Vermögensstand bei Beginn seiner Verwaltung kennt, wenn er während ihrer Dauer von den Einnahmen und Ausgaben Vormerkung nimmt, und nach Ablauf einer gewissen Periode eine Vergleichung zwischen dem anfänglichen und jetzigen Stand vornimmt.

Ob der Gegenstand der Verwaltung ein Fabrikgeschäft, eine Handlung, ein Gewerbe oder Gut ist, macht im Ganzen wenig Unterschied, aber eine Nothwendigkeit ist es, daß jeder Rechner die Tugenden der Ordnung, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Auge behält. Sie sind die Elemente, in welchen der Wohlstand am sichersten gedeiht.

Ordnung, damit jeder Eintrag in die Bücher zur gehörigen Zeit und am rechten Orte geschieht; Pünktlichkeit, damit kein in die Bücher aufzunehmender Posten übergangen und Alles fehlerfrei gebucht wird; Gewissenhaftigkeit, weil diese falsche Einträge niemals zuläßt.

Eine Geschäftsführung ohne Bücher ist so viel, als schiffen ohne Kompaß, es ist so viel als sich dem Zufall anvertrauen. Ohne diese kostbare Leuchte dürfte es gewagt erscheinen, Kapitale in Anspruch zu nehmen. Ordentlich geführte Geschäftsbücher würden Vielen schon die Augen geöffnet haben vor dem Abgrunde, der ihr Erbtheil verschlang und ihre Zukunft zu Grunde richtete. Durch sie wird der Geschäftsmann in den Stand gesetzt, seine Unternehmungen zweckmäßig und sicher zu leiten, einen genauen Ueberblick über seine Vermögens- und Geschäftsverhältnisse sich jederzeit zu verschaffen, auch wenn

es Noth thut, Andern Beweise hievon zu geben; und ruft ihn der nächste Augenblick ab von dieser Welt, so können, wenn seine Bücher in geordnetem Zustande sind, die Ueberlebenden in allen Fällen über jeden geschäftlichen Gegenstand leicht sich in's Klare setzen.

Da ein gleichgültiges Verfahren nirgendwo von größerem Nachtheil und nachhaltigeren schlimmen Folgen sein kann, als in dem Verwaltungssysteme des Kaufmanns, dessen schematische Verkörperung die nächste Beschäftigung des Buchhalters ist, so nimmt dieser den ersten Posten auf dem Kontore ein. Durch seine Hände nehmen alle Angelegenheiten des Hauses ihren Weg, er legt über deren Entwickelung und Erledigung Rechenschaft ab, und da vorzugsweise er vermöge seiner Funktionen den Geschäftsgang und die Geschäftsresultate zu beurtheilen hat, so ist er auch der Nächste, welcher bei fraglichen Fällen zu Rathe gezogen wird und einen bedeutenden Einfluß auf die Handlungen und Entscheidungen des Chefs äußert. Alle Verrichtungen des Buchhalters müssen den Stempel der Pünktlichkeit und Genauigkeit tragen; er darf keinen Vorfall auf die lange Bank schieben und muß jeden für die schriftliche Fassung reifen Vorfall so bald als möglich in seine Bücher eintragen, seinen Einträgen aber jene Ueberlegung und pedantische Sorgfalt schenken, welche ängstlich darüber wacht, daß keine Verstöße, keine Irrthümer vorkommen, deren Folgen oft gar nicht abzusehen sind. Zugleich muß er unverdrossen seinen Arbeiten obliegen, Nichts für morgen aufsparen, was besser heute erledigt wird, wonach der frische Eindruck des Vorgefallenen in voller Kraft ihn beherrscht, überhaupt mit Gewandtheit und Entschiedenheit seinem Posten vorstehen.

In der kaufmännischen Praxis hat man den Zweck des Buchhaltens nach verschiedenen Methoden oder Systemen zu erreichen gestrebt, worunter die einfache oder deutsche, und die doppelte oder italienische Buchhaltung die ältesten, bekanntesten und üblichsten sind. Letztere Methode wurde, wiewohl höchst unvollkommen, zuerst in Spanien, später aber, im 15. Jahrhundert, von dem italienischen Mönch Lucas Paciolo in Italien eingeführt, und namentlich in den schon im Mittelalter blühenden Handelsstädten Genua, Venedig und andern zuerst in Anwendung gebracht.

Die einfache Buchhaltung ist in der Art ihrer Ausführung ganz willkürlich und beruht nicht wie die doppelte auf festen Regeln, die zusammen ein System bilden. Sie hat gewöhnlich nur den Zweck, die Rechnungsverhältnisse mit Geschäftsfreunden darzustellen, und wenn sich auch bei dem Abschlusse die Resultate eines Geschäftsbetriebs, die Vermögens-Zu- oder Abnahme im Allgemeinen ermitteln lassen, so können für die Richtigkeit derselben keine Beweise aufgestellt werden.

Die doppelte Buchhaltung dagegen weist nach, aus welchen Gegenständen unser Vermögen besteht, welche Unternehmungen Nutzen gebracht oder Verlust zur Folge gehabt haben, wie viel dadurch gewonnen oder verloren wurde, welcher Theil des Besitzstandes zu- oder abgenommen hat. Von der einfachen Methode unterscheidet sich jene hauptsächlich dadurch, daß sie jeden Vorfall doppelt verzeichnet, und so eine stete Verbindung zwischen Schuldner und Gläubiger unterhält. Ihr System gewährt nicht nur große Sicherheit, sondern auch die vollständigste Uebersicht über das Ganze eines Geschäftes; es läßt sich aber auch nicht leugnen, daß sie sehr viel Arbeit verursacht, und ein ganz unbedeutender Verstoß oft Wochen andauernde Revisionen veranlaßt.

Um sie genau kennen zu lernen, muß man sich mit der Natur und Anwendung der entgegengesetzten Größen, wonach mit der Vermehrung der einen Sache eine Verminderung der anderen Sache stattfindet, und mit der Lehre von den Gleichungen bekannt machen. Durch die Kenntniß der erstern bringt sie in das Chaos unzähliger Geschäfte eine solche Ordnung, daß diese jeden Augenblick leicht übersehen werden können.

Von den Büchern.

Die zur doppelten Buchführung in Waarengeschäften nothwendigen Bücher lassen sich eintheilen:

I. in Hauptbücher; II. in Hülfsbücher; III. in Nebenbücher oder Notizbücher:

I. Zu den Hauptbüchern sind zu zählen:

a) das Inventarienbuch, welches zur Aufnahme der Ergebnisse jeder einzelnen Inventur bestimmt ist;
b) die Prima Nota (Memorial), in welche alle Vorgänge, die sich auf die Veränderungen unseres Besitzes beziehen, mit Ausnahme der auf Zeit erfolgten Waarenverkäufe und der gegen baares Geld abgemachten Geschäfte, in chronologischer Ordnung, d. h. der Zeitfolge nach eingetragen;
c) das Cassabuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde gebracht;
d) das Journal, in welchem die, einzelne Conten betreffende, in der Prima Nota, im Cassabuch und im Verkaufsbuch vorkommenden Posten zusammengestellt;
e) das Hauptbuch, in welchem unserem Vermögen im Ganzen und in seinen Bestandtheilen; ferner unsern Geschäftsfreunden Conten eröffnet, und die im Laufe eines Monats vorgegangenen Veränderungen aus dem Journal in jenes übertragen;
f) das Bilanzbuch, in welches die monatlichen Auszüge der Activa und Passiva aus dem Hauptbuche, sowie auch die jährlichen Schlußrechnungen gebracht werden.

Diese Hauptbücher sind als die Seele der ganzen Buchhaltung zu betrachten. Sie müssen dem Kaufmann stets einen möglichst vollständigen Ueberblick seines Vermögens gewähren, und ihn bei jedem Abschlusse sowohl mit seinen disponibeln Geldmitteln, mit seinen Waarenvorräthen und mit den durch den Geschäftsbetrieb entstandenen Activ- und Passivposten, als auch mit dem während des Geschäftsjahres oder seit dem letzten Abschlusse in den einzelnen Geschäftszweigen gemachten Gewinn oder erlittenen Verluste genau bekannt machen.

II. Zu den Hülfsbüchern sind zu zählen:
a) das Einkaufbuch, in welches sämmtliche Fakturen über gemachte Waareneinkäufe wörtlich eingetragen, und in welchem gewöhnlich die Calculationen angestellt;
b) das Verkaufbuch oder Versandtbuch, in welches alle auf Rechnung und unter Betragsnachnahme erfolgten Waarenverkäufe specificirt eingeschrieben werden;
c) das Conto-Correntbuch der Creditoren, worin jedem unserer Creditoren, mit denen wir in laufender Rechnung stehen, ein Conto eröffnet, auf welchem jeder betreffende Geschäftsvorgang belastet oder gutgeschrieben wird;
d) das Conto-Correntbuch der Debitoren, in welches alle, die Debitoren betreffenden, im Versandtbuch, Cassabuch und in der Prima Nota vorkommenden Posten übergetragen werden.

Die Natur eines Geschäftes bestimmt die Zahl und Form der Hülfsbücher und Nebenbücher. Erstere dienen dazu, die auf den Hauptbuch-Conten summarisch aufgeführten Posten speciell nachzuweisen, und können in ihrer Einrichtung für die einfache und doppelte Buchhaltung ganz gleich sein.

III. Als Nebenbücher sind zu betrachten:
das Geheimbuch; das Brief-Copiebuch; das Wechsel-Copiebuch; das Commissionenbuch; das Faßtagenbuch; das Rimessenbuch; das Trattenbuch; das Verfallbuch; das Waaren-Scontrobuch; das Speditionsbuch; das Spesen- oder Handlungsunkostenbuch; das Commissions-Waarenbuch; das Buch für verlorene Forderungen u. s. w.

Die Nebenbücher unterscheiden sich von den übrigen Büchern dadurch, daß sie keinen speciellen Einfluß auf das Ganze der Buchhaltung haben und in ihrer Mehrzahl nur zur Aufnahme von Geschäftsnotizen bestimmt sind, weßhalb sie auch verschieden, den Bedürfnissen eines jeden Geschäfts entsprechend angelegt werden können.

Beweiskraft der Bücher.

Wenn Streitigkeiten zwischen Kaufleuten entstehen, wobei die Behauptungen und Angaben des Einen oder die Abläugnung des Andern weder durch besondere Belege noch durch Zeugen constatirt werden können, so nimmt das Gericht die Handlungsbücher des

Klägers als vollen rechtsgültigen Beweis der Richtigkeit der Forderung an, jedoch nur dann, wenn dieser als ein unbescholtener Geschäftsmann Vertrauen verdient und seine Bücher ordnungsmäßig, umständlich mit allen Details und nach der Zeitfolge geführt, keine Rasuren darin enthalten, keine Blätter eingeklebt oder leer gelassen sind. Dieses Vorrecht liegt in der Treue und Pünktlichkeit, mit welcher kaufmännische Bücher geführt werden sollen, begründet. Nach den Gesetzen einzelner Staaten ist der durch die Bücher geführte Beweis nur ein halber und von dem Kaufmann durch einen Erfüllungseid zu ergänzen. Es steht dem Richter zu, nicht nur Einsicht von dem Hauptbuche zu nehmen, sondern auch die Vorlegung der andern Bücher (Prima Nota, Journal) zu verlangen. Weichen die producirten Bücher beider Parteien von einander ab, und haben beide gleiche Beweiskraft, so gilt natürlich keines von beiden zum Beweis.

Allgemeine Grundsätze der doppelten Buchhaltung.

Jeder Geschäftsvorfall ohne Ausnahme besteht entweder in Einnahme oder in Ausgabe, sei dieß nun in baarem Gelde, Werthpapieren oder Waaren, und bedingt einen Geber und einen Nehmer, die in beständiger Beziehung mit einander gehalten werden. Dieß ist der unveränderliche Hauptgrundsatz der doppelten Buchhaltung; ohne Gläubiger kann kein Schuldner, und umgekehrt kein Schuldner ohne Gläubiger bestehen.

Jeder Geber wird Gläubiger oder Creditor für das, was er abtritt, und es muß ihm stets sein Debitor;

Jeder Nehmer wird Schuldner oder Debitor für das, was er erhält, und es muß ihm stets sein Creditor entgegengestellt sein.

Da wo die Debitoren oder Creditoren keine Personen sind, müssen sie durch sogenannte Hülfsconten (unpersönliche Conten) repräsentirt werden, damit jeder Posten zweimal ins Hauptbuch kommt.

Wer sich mit den Prinzipien der doppelten Buchhaltung vertraut gemacht hat, dem ist das Mechanische derselben Spielwerk, und er wird sich schnell orientiren über die richtige Buchung der verwickeltsten Posten. Eine klare Idee von ihr erhalten wir wohl am bäldesten dadurch, wenn wir sie mit einer stets gleichstehenden Waage vergleichen; — was wir in die eine Waagschale legen, müssen wir auch in die andere bringen; die geringste Ungleichheit wird sich bald bemerkbar machen.

Prinzip in Rücksicht auf den Debitor und Creditor.

Die Ermittelung des richtigen Debitors und Creditors ist nicht nur das Wichtigste, sondern auch das Schwierigste, und es beruht hierin sowohl die Kunst die Bücher zu führen, als auch das System der doppelten Buchhaltung in Anwendung zu bringen. In allen Fällen hat sich der Buchhalter die Regel klar zu machen:

Creditor oder Gläubiger (Haben) ist Jeder, der mir gibt, von dem ich irgend einen Gegenstand (Waaren, Wechsel, baar Geld ꝛc.) empfange, und wofür ich Schuldner geworden;

Debitor oder Schuldner (Soll) ist Jeder, der von mir empfängt, dem ich irgend einen Gegenstand abgetreten habe, und wofür ich Gläubiger geworden bin.

Z. B. A bezieht eine Waare im Betrag von 300 fl. und wird dafür Debitor, B, welcher diese Waare an A abtritt, wird dafür Creditor.

A übergibt solche nach kaufmännischer Ausdrucksweise dem Waaren-Conto, welches dieselbe verwaltet und für die Summe von 300 fl. Debitor wird.

A sendet diesen Betrag an B baar ein; dieser wird daher debitirt, die Kasse oder das Conto derselben dagegen als Geberin creditirt.

Fassen wir diese wechselseitigen Begriffe des Debitors und Creditors zusammen, so werden Alle, welche Waaren, Wechsel, Geld u. s. w. an uns abliefern, Creditoren an dasjenige Conto, welches diese Gegenstände empfängt und über deren Verwendung Rechenschaft ablegen soll; dagegen werden Diejenigen, welche Geld und Geldeswerth von uns erhalten, Debitoren an das Conto, welches dieselben abgetreten hat.

An; Per.

„An" drückt in der Buchhaltung den Creditor aus und bedeutet so viel als Haben.

Z. B. Waaren-Conto Soll
An C. Schmidt in Mainz

d. h. Waaren-Conto ist Schuldner; Schmidt Gläubiger, oder Ersteres empfing von Letzterem.

„Per" bezeichnet den Debitor und bedeutet so viel als Soll.

Z. B. Cassa-Conto Haben
Per M. Schnell in Worms

d. h. Cassa-Conto ist Gläubiger; Schnell Schuldner, oder Letzterer empfing von Ersterem.

Vom Storno, storniren; contraponiren.

Wenn ein Geschäftsvorfall fehlerhaft in die Prima Nota, in's Cassabuch oder in das Journal, oder von da unrichtig in's Hauptbuch übertragen worden ist, so muß eine Verbesserung des begangenen Schreib- oder Rechnungsfehlers durch Abschreiben oder Zuschreiben bewerkstelligt werden; dieses Verfahren oder eine derartige Berichtigung wird Storno, auch Contraposition, oder storniren, contraponiren geheißen, und tritt in folgenden Fällen ein.

a) In der Prima Nota oder im Journal:
   1) wenn ein gar nicht bestehender Posten aufgenommen;
   2) wenn ein Conto statt eines andern debitirt oder creditirt;
   3) wenn ein Creditor belastet und ein Debitor erkannt, und
   4) wenn ein Geschäftsvorfall zweimal gebucht worden ist.

b) Im Cassabuche:
   1) wenn eine empfangene Zahlung statt auf die Debetseite (Einnahme) auf die Creditseite (Ausgabe) gestellt, oder
   2) eine geleistete Zahlung unter Einnahme statt unter Ausgabe;
   3) wenn ein Posten oder eine Summe im Soll oder Haben aufgeführt wurde, welche gar nicht in das Cassabuch gehört;
   4) wenn ein Vorfall zweimal in's Soll oder Haben gebracht wurde.

c) Im Hauptbuche:
   1) wenn ein Posten in das Debet eines Conto's gebracht wurde, welcher auf die Creditseite gehört, in welchem Falle man die irrthümlich debitirte Rechnung unter Belastung jener creditirt, welche debitirt werden sollte;
   2) wenn in das Credit eines Conto's ein Posten gebracht wurde, der auf die Debetseite gehört, in welchem Falle der irrthümlich in's Haben gestellte Posten auf die Sollseite zu bringen und das betreffende Conto sofort der Art zu debitiren ist, wie es anfänglich hätte geschehen sollen;
   3) wenn ein und derselbe Posten zweimal, entweder auf die Debetseite oder Creditseite eines Conto's gebracht worden ist, in welchem Falle man den zu viel belasteten oder creditirten Betrag dadurch annullirt, daß man ihn in's Soll oder Haben bringt, je nachdem der Irrthum stattfand;
   4) wenn eine und dieselbe Summe zweimal in's Soll des einen und zweimal in's Haben des andern Conto's gestellt wurde, in welchem Falle der wiederholt aufgenommene Posten zu annulliren ist;
   5) wenn ein Irrthum durch den Eintrag einer falschen Summe entstanden ist, in welchem Falle die Differenz den betreffenden Conten nachträglich zu belasten und zu creditiren ist;

6) wenn ein Conto statt eines andern debitirt oder creditirt worden ist. In ersterem Falle muß das irrig debitirte Conto dadurch geordnet werden, daß man es durch den wahren Debitor creditirt;

7) wenn bei zusammengesetzten Journalposten in der Summation gefehlt und in Folge davon auch eine falsche Summe in's Hauptbuch übertragen wurde, in welchem Falle der Irrthum dadurch zu regeln ist, daß man den betreffenden Debitor oder Creditor für die Differenz nachträglich belastet oder creditirt.

Beispiele.

1) C. Gülich in München leistete an A. Cossi in Regensburg eine Zahlung im Belauf von 200 fl. für Rechnung eines Dritten, und es sollte demnach Cossi als Empfänger des Geldes belastet, Gülich dagegen als Geber für die betreffende Summe creditirt werden. Dadurch aber, daß die Buchung dieses Falls irrthümlicherweise umgekehrt erfolgte, wurde doppelt gefehlt, und es mußte deßhalb in's Journal folgender Contraposten aufgenommen werden.

A. Cossi in Regensburg Soll
An C. Gülich in München
für die sub ... von Diesem an Jenen geleistete Zahlung von 200 fl. wurde Ersterer statt Letzterer erkannt, daher wir zur Berichtigung dieses Irrthums den zweifachen Betrag auswerfen mit . . . . 400 fl.

2) Von L. Kahler in Nürnberg empfingen wir einen Wechsel im Belauf von 300 fl. auf Frankfurt a. M., wofür wir in der Prima Nota und im Journal das Wechsel-Conto belastet und den Uebermachenden erkannt haben.

Beim Uebertrag vom Journal in's Hauptbuch stellten wir jedoch die Wechselsumme in's Credit statt in's Debet des Wechsel-Conto's, so daß nun solche zweimal im Credit erscheint, welcher Fehler durch folgenden Journalposten geordnet werden muß:

Wechsel-Conto Soll an Storno
brachten wir den uns von L. Kahler in Nürnberg unterm ... übermachten Wechsel von 300 fl. pr. Frankfurt a. M. irrthümlich in's Credit statt in's Debet dieses Conto's, weßhalb wir solches für den zweifachen Betrag des Wechsels belasten mit . . . . 600 fl.

3) Rasco & Comp. in Mainz ertheilen uns Faktura über eine Waarensendung im Belauf von 620 fl., wofür genanntes Haus zweimal creditirt und das Waaren-Conto zweimal belastet worden ist, daher wir von den beiden Conten wieder 620 fl. durch folgenden Stornoposten entfernen:

Rasco & Comp. in Mainz Sollen
An Waaren-Conto
die Faktura vom ... 620 fl. betragend, wurde Ersteren irrthümlich zweimal gutgeschrieben, und Diesem doppelt belastet, daher Storno . . . . . . 620 fl.

4) Gebrüder Langen in Frankfurt a. M. sandten uns eine Spesen-Nota im Belauf von 120 fl. zur Gutschrift ein, wofür wir dieselben nur mit 100 fl. erkannten.

Wir schreiben deßhalb, um diesen Fehler wieder gut zu machen, in's Journal oder auch in die Prima Nota:

Waaren-Conto Soll
An Gebrüder Langen in Frankfurt a. M.
belastete Ersterem und creditirte Letztern für ihre Spesenrechnung vom ... betragend 120 fl., nur 100 fl., daher zu wenig . . . . 20 fl.

5) Dem Handlungs-Unkosten-Conto sollten 35 fl., die zur Bereinigung einer Rechnung über Schreibmaterialien aus der Kasse giengen, debitirt werden, wir brachten solche aber irrthümlich dem Haushaltungs-Unkosten-Conto zur Last, daher wir, um den Posten von ersterem Conto wegzuschaffen und auf letzteres zu bringen, folgenden Journalposten bilden:

Handlungs-Unkosten-Conto Soll
An Haushaltungs-Unkosten-Conto
unterm ... wurde letzteres Conto für Schreibmaterialien im Belauf von 35 fl. statt des erstern belastet und ist deßhalb zu creditiren mit . . . . 35 fl.

6) Bei nachstehendem zusammengesetzten Journalposten wurden 100 fl. zu wenig addirt und zwar:

Waaren-Conto an folgende 3 Creditoren

An A. in D.	1,000 fl.
An B. in R.	780 „
An C. in S.	660 „
	2,340 fl.

in Folge davon eine unrichtige Summe auf das Waaren-Conto im Hauptbuche übertragen worden ist. Die differirenden 100 fl. haben wir daher durch folgenden Journalposten zu ordnen:

Waaren-Conto Soll an Storno

für den im Journal Fol. . . . zusammengesetzten Posten wurde dieses Conto in Folge eines Additionsfehlers statt mit 2,440 fl. nur mit 2,340 fl., also zu wenig belastet mit . . . . 100 fl.

Definition der Hauptbücher.

1) Inventarienbuch.

In diesem Buche werden bei Etablirung eines Geschäftes und bei jeder künftigen Inventur oder Vermögensaufnahme, die Activa und Passiva zusammengestellt, d. h. alle zum Vermögen eines Kaufmanns gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, unter Angabe ihres Werthes, auch die Forderungen verzeichnet.

Wird der Status des Vermögens auf zwei gegenüber liegenden Blattseiten aufgestellt, so sind die Activa auf die linke Seite und die Passiva auf die rechte zu bringen, indem man mit der Differenz, die das reine Vermögen bildet, abschließt.

Gewöhnlich läßt man nach Aufstellung der Activa die Passiva folgen, indem man diese von jenen in Abzug bringt, wodurch der reine Vermögensstand ebenfalls ermittelt ist.

Wird von dem Nettovermögen des letzten Inventariums das Nettovermögen der vorhergegangenen Aufnahme abgezogen, so ergibt sich der in der Zwischenzeit erzielte Gewinn oder die Vermögenszunahme. Ist aber der Vermögensstand bei der letzten Inventur geringer als bei der vorigen, so ist, um den Verlust zu finden, das Verfahren ein umgekehrtes.

2) Prima Nota.

Alle Veränderungen oder Geschäftsvorfälle müssen chronologisch, d. h. so wie sie auf einander folgen, klar, bündig und vollständig aufgezeichnet werden.

Diese Veränderungen sind: Verminderung, Vermehrung und Verwandlung unseres Besitzes, und werden zunächst in die Prima Nota oder in das Memorial eingetragen, mit Ausnahme des ein- und ausgehenden baaren Geldes, sowie der auf Rechnung gemachten Waarenverkäufe, wofür besondere Bücher, als: das Cassabuch und das Verkaufbuch gehalten werden, aus welchen der Kürze wegen nach Ablauf jeden Monats die Ueberträge in's Journal unmittelbar erfolgen.

Jedem in die Prima Nota aufzunehmenden Posten ist der Tag, an welchem der betreffende Vorfall sich ereignete, Vornamen, Zunamen, Ort, Soll oder Haben, der Gegenstand des Handels, Quantität, Preis, Betrag, sowie auch die allenfallsigen Bedingungen beizusetzen. Die fremden Währungen, welche unsere Geschäftsfreunde im Auslande berechnen, müssen ebenfalls angeführt werden, weil sie nur diese von uns bezahlt verlangen.

Bei Uebertragung der verschiedenen, in der Prima Nota verzeichneten Geschäftsvorgänge in's Journal, lasse man solche nach Ordnung des Datums auf einander folgen, jedoch in der Weise, daß alle Posten, welche ein und dasselbe Conto betreffen, so viel als möglich zusammengestellt werden, was den Uebertrag vom Journal in's Hauptbuch sehr erleichtert.

Da es bei Führung der Prima Nota hauptsächlich darauf ankommt, aus den verschiedenartigsten Ereignissen die Posten zu bilden, so fordert die richtige Behandlung derselben genaue Kenntniß der doppelten Buchführung. Um das ganze Gebäude dieses Systems auf feste Stützen zu gründen, ist die sorgfältigste Ueberlegung über die Natur jedes Postens nothwendig, bevor man denselben formirt, und zunächst zu entscheiden, wer

in dem vorliegenden Falle Debitor oder Creditor ist, mit welcher Entscheidung der wichtigste Theil der Arbeit gethan wäre, indem die Einzelnheiten des Postens dann nur noch einer einfachen Einkleidung bedürfen.

3) Cassabuch.

Dasselbe ist für die Aufzeichnung der baaren Einnahmen und Ausgaben bestimmt, und nimmt in der Regel zwei Seiten ein, wovon die linke Seite das Soll vorstellt und das bei Gründung eines Geschäftes baar in die Kasse gelegte Geld sowohl, als auch alle künftig eingehenden Summen enthält. Die rechte oder Habenseite dagegen nimmt alle Summen auf, die aus der Kasse fließen, d. h. in baarem Gelde ausgegeben werden.

Die Kasse oder deren Conto wird Debitor für alle Einnahmen, Creditor aber für alle zu leistenden Zahlungen; dagegen sind diejenigen Posten, welche der Kasse debitirt werden, den betreffenden Personen oder Conten, von welchen jene empfing, gutzuschreiben, und so umgekehrt diejenigen Posten, wofür die Kasse zu creditiren ist, den betreffenden Personen oder Conten zu belasten.

Gewöhnlich schließt man das Cassabuch am Ende des Monats ab.

Man addirt die Soll- und die Habenseite, und zieht die Totalsumme der Ausgaben von jener der Einnahmen ab. Der Ueberschuß, „Saldo" genannt, soll mit der am Tage des Abschlusses noch vorräthigen Baarschaft übereinstimmen, in welchem Fall der Saldo in's Haben gesetzt und unter dem ersten Tage des folgenden Monats im Soll vorgetragen wird.

Befindet sich weniger Geld in der Kasse, als nach dem Saldo des Cassabuches vorhanden sein sollte, so ist die Differenz unter der Bemerkung:

Per Cassa Differenz Conto (od. Verlust u. Gewinn Conto)
Manco beim heutigen Cassasturze . . . . — fl. — kr.

in's Credit zu stellen, dagegen unter der Bemerkung:

An Cassa Differenz Conto (od. Verlust u. Gewinn Conto)
Ueberschuß beim heutigen Cassasturze . . . . — fl. — kr.

in's Debet zu bringen, wenn die Baarschaft stärker als der Saldo ist.

Das Cassabuch wird gleich der Prima Nota jeden Monat in das Journal übergetragen.

Als Hülfs- oder Nebenbücher des Cassabuches sind zu betrachten: das Handlungs-Unkostenbuch, das Briefportobuch, das Spesenbuch, das Contant-Einkaufbuch und Contant-Verkaufbuch.

4) Journal.

Das Journal, als die Quelle des Hauptbuches, bilden wir aus der Prima Nota und dem Cassabuch, daher solches als Vermittler zwischen diesen zwei Büchern und dem Hauptbuche zu betrachten ist.

Die in der Prima Nota und im Cassabuch vorkommenden Posten, werden im Journal in einer zur Uebertragung in das Hauptbuch geschickten Ordnung zusammengestellt, und es sammelt dadurch jenes Geschäftsbuch die in den genannten zwei Büchern zerstreuten Geschäftsvorfälle einer Art zu einem Ganzen.

Die Journalposten zerfallen in einfache und zusammengesetzte Posten.

Heißt es z. B. Diverse Debitoren-Conto Soll an Waaren-Conto, so ist dieß ein einfacher Posten; heißt es aber Waaren-Conto Soll an sechs Creditoren, so ist dieß ein zusammengesetzter Posten.

Gesetzt, der erste Posten in der Prima Nota lautete:

Waaren-Conto Soll
An A. Schröder in Berlin

das Waaren-Conto würde aber im Verlauf des Monats mehrmals als Debitor auftreten, so wäre in diesem Falle eine Contraction oder Zusammenziehung der Posten das Kürzeste und die Buchung im Journal folgende:

Waaren-Conto Soll an folgende Creditoren.

Der Eintrag in's Journal geschieht am Schlusse eines jeden Monats. Da dieses Buch nur den Zweck hat, in ihm die Posten für das Hauptbuch zu bilden, so braucht man von jedem Posten außer dem Conto und dem Betrage Nichts zu übertragen. Bei dieser Uebertragung in's Journal ist es gleichgültig, ob die Prima Nota oder das Cassabuch zuerst vorgenommen wird. In den Ueberschriften wird der Debitor in der Regel vorangestellt, und in der Prima Nota sowohl als im Cassabuche jedem Posten das Folium des Journals, in diesem aber das Folium des Hauptbuches vorgesetzt.

Beim Uebertrag des Cassabuches bildet man einen Journalposten, in welchem das Cassa-Conto Debitor, und einen andern, in welchem es Creditor ist; in dem ersteren führt man sämmtliche im Debet, und in dem letzteren sämmtliche im Credit des Cassabuches stehenden Posten nach der Reihe auf.

Alles, was im Jounral Debitor ist, kommt auch im Hauptbuche unter Soll zu stehen; Alles, was im Journal Creditor ist, wird auch im Hauptbuche unter Haben gestellt.

Da das Journal wie das Hauptbuch in Streitfällen als Beweismittel vor Gericht dient, so muß es richtig und sorgfältig geführt werden; es darf in diesem Buche, wenn die Beweiskraft nicht verloren gehen soll, weder radirt noch korrigirt, kein Blatt eingeklebt, eingeheftet oder ausgerissen, noch eine Stelle darin enthalten sein, die durch Abänderungen unleserlich gemacht wurde.

5) Hauptbuch.

Dieses Buch, dessen Grundlage das Journal ist, und dessen Conten durch letzteres gebildet werden, umfaßt den ganzen activen und passiven Zustand eines Geschäftes, und darf deßhalb auch als das wichtigste aller Bücher betrachtet werden.

Die im Journal zusammengestellten Geschäftsvorfälle kommen auf die im Hauptbuche einzeln zu errichtenden Conten, und es werden jeder Rechnung zwei Blattseiten gewidmet, welche eine Aufschrift tragen, die das Conto näher bezeichnet. Von diesen zwei Blattseiten dient die linke für das Soll, die rechte für das Haben. Das Soll eines Conto's nimmt diejenigen Posten auf, wofür dasselbe Debitor ist; das Haben diejenigen, wovon es Creditor ist. Auf dem Hauptbuche wird sowohl den unpersönlichen oder Sach-Conten, als auch den persönlichen Creditoren und Debitoren, diesen mittelst des Div. Debitoren-Conto's, summarisch Rechnung gehalten.

Während in der Prima Nota und im Cassabuche alle Geschäfte in ihren Einzelnheiten verzeichnet und im Journal zusammengestellt werden, ist es der Zweck des Hauptbuches, nur das Wesentlichste des in den Grundbüchern enthaltenen Materials auf seinen Conten zu sammeln, dergestalt, daß man daraus den Erfolg eines jeden Geschäftszweiges mit Leichtigkeit ermitteln kann. Es genügt daher, auf den Sach-Conten die Summen der Posten nur mit Beziehung auf die Debitoren und Creditoren einzutragen, ohne die Natur des Geschäfts näher zu berühren.

Das Hauptbuch, welches mit einem alphabetischen Register versehen sein muß, ist mit großer Präcision zu führen, und es sind die Ueberträge aus dem Journal mit aller Umsicht und Ruhe zu behandeln. Ueberhaupt darf dem Buchhalter eine mechanische Behandlung der Bücher nicht genügen, sondern seine Aufgabe muß darin bestehen, mit stetem Hinblick auf das Ganze zu arbeiten, da er es ist, der alle Fäden des Geschäfts in der Hand hat und dasselbe vielfach befördern kann.

6) Bilanzbuch.

In diesem Buche, welches ebenfalls eine Debet- und eine Creditseite hat, werden nicht nur die rohen oder Probe-Bilanzen, d. h. die allmonatlich aus dem Hauptbuche, zur Kontrolirung desselben gezogenen Saldos aufgestellt, sondern auch die General-Bilanzen errichtet, welche sich von den Monats- oder Probe-Bilanzen dadurch unterscheiden, daß sie erst nach beendigtem Bücherabschlusse aus den activen und passiven Beständen oder Hauptbuch-Saldos gebildet werden können, während die rohen Bilanzen jeden Monat nach der Reihenfolge der im Hauptbuche befindlichen Conten gezogen werden. Letztere dienen blos zur Ueberzeugung richtiger Buchführung und beweisen die Richtigkeit

der Ueberträge aus dem Journal in's Hauptbuch, sobald die Totalsumme im Debet der Bilanz derjenigen im Credit gleich ist.

Die auf der Sollseite der Hauptbuch-Conten sich ergebenden Ueberschüsse sind, da jeder im Soll einer Rechnung sich darstellende Ueberschuß einen Theil unseres Besitzes bildet, in's Credit der Bücherbilanz zu bringen, an deren Spitze wir uns den Geschäftseigenthümer denken müssen. Alle Saldos im Haben der Hauptbuch-Conten werden dagegen in's Soll der Bücherbilanz gestellt, weil jeder einzelne dieser Ueberschüsse als ein Theil unserer Passiva anzusehen ist. (S. auch Bilanz-Conto.)

Definition der Hülfsbücher.

1) Einkaufsbuch oder Fakturen- und Calculationsbuch.

Ueber jede Waare, die wir beziehen oder kaufen, ertheilt der Absender oder Verkäufer eine Faktura, welche wörtlich in vorstehendes Buch eingetragen wird, um nach Ablauf jeden Monats die einzelnen Beträge solcher Rechnungen dem Waaren-Conto zur Last, den betreffenden Creditoren aber gut zu schreiben.

Im Einkaufsbuch werden gewöhnlich auch die Calculationen, d. h. die Waarenberechnungen angestellt, daher genanntes Buch häufig als Fakturen- und Calculationsbuch betitelt ist.

Bei den Fakturen kann nur der Werth oder der Ankaufspreis und diejenigen Unkosten und Gebühren, als: Platzspesen, Commission oder Provision, Assekuranz ꝛc. berechnet werden, die der Commissionär oder Absender bestritten und die er für seine Bemühung anzusprechen hat; bei den Calculationen müssen aber auch noch alle Spesen berücksichtigt und angesetzt werden, die für eine Waare bis zur Ankunft im Magazine des Empfängers auflaufen und in den Frachten, Speditionsgebühren, Zollabgaben, Portos u. s. w. bestehen.

Der Calculator hat bei Berechnung einer Waare zu beachten:

a) den Einkaufspreis;
b) die Unkosten am Bezugsorte, Platzspesen genannt;
c) die Zu- und Abrechnungen sowohl an der Quantität der Waare, als am Geldwerthe (z. B. Gutgewicht, Sconto, Commission ꝛc.);
d) die unterwegs entstandenen Unkosten;
e) die Platzspesen am Bestimmungsorte;
f) die Interessen (Supporto), wenn eine Waare längere Zeit zu reisen hat, oder schon vor ihrer Ankunft bezahlt wird und auf Zeit verkauft werden soll; ferner den beim Verkaufe etwa zu gewährenden Rabatt oder Sconto;
g) den Gewichtsabgang (Decalo), welcher durch das Eintrocknen der Waare entsteht;
h) das Verhältniß des ausländischen Geldes zu dem inländischen, also den Cours, und
i) das Verhältniß des auswärtigen Maaßes oder Gewichtes zu dem einheimischen.

Die Calculationen zerfallen:

a) in einfache,
b) in zusammengesetzte Calculationen.

Die einfachen Calculaturen bieten wenige Schwierigkeiten dar, insofern sämmtliche auf den betreffenden Artikel fallende Spesen blos dem Fakturabetrag beizuziehen sind, und nach Verwandlung des auswärtigen Gewichtes oder Maaßes in inländisches, mit der Menge desselben in die Totalsumme, welche die Waare bis an den Ort ihrer Bestimmung kostet, zu dividiren ist.

Die verschiedenen Usancen, die im Waarenhandel, besonders beim Handel mit Kolonial- und damit verwandten Waaren, stattfinden, und auf die Ermittelung des zur Berechnung kommenden Gewichtes oder Maaßes, sowie auf die Feststellung des Betrages einer gegebenen Waarenmenge von Einfluß sind, verwickeln jedoch nicht selten die Rechnung. Solche, an den Waarenpreisen haftende Usancen lassen sich eintheilen: in

Gewichts(Maaß)usancen (Netto-Tara oder reine Tara, Uso-Tara, Gutgewicht, Besemschon [bei Rohzucker], Leccage [bei Flüssigkeiten], Refactie); in Preisusancen, welche im Allgemeinen in Vergütungen oder Abzügen (Rabatt, Disconto, Decort u. s. w.) bestehen, jedoch nur eingebildete Vergütungen sind, da sie der Verkäufer bei Feststellung seiner Preise gleich mit in Anschlag bringt.

Sind verschiedene auf einmal bezogene und in einer und derselben Faktur berechnete Artikel zu calculiren, so ist die Calculation eine zusammengesetzte, wobei alle Unkosten auf die einzelnen Artikel sorgfältig zu vertheilen sind, weil außerdem die Calculatur unrichtig werden und dieß jedenfalls dem Käufer der Waare zum Nachtheil gereichen würde; denn rechnet man dem einen Artikel zu wenig zu, so stellt sich auch der Calculationspreis verhältnißmäßig um so viel niedriger, und die Folge hievon ist ein zu billiger Verkaufspreis; rechnet man aber einem Artikel zu hohe Spesen auf, so kommt derselbe höher zu stehen, als es bei richtiger Berechnung der Fall wäre, und die Folge davon ist ein zu hoher Verkaufspreis, welcher neben den Preisen der Concurrenz nicht bestehen kann. Man hat daher zuvörderst die allgemeinen von den besondern Spesen zu unterscheiden. Jene beziehen sich auf jede der zu calculirenden Waaren, sind also von allen zu tragen; diese werden nur von einem oder einigen Artikeln verursacht und fallen deßhalb nur diesen zur Last.

Die Unkosten scheiden sich ferner in zwei Hauptabtheilungen, und zwar:

a) Werthspesen oder Spesen auf den Werth der Artikel, worunter Courtage oder Sensarie, Versicherungskosten, Commission oder Provission, Delcredere, Zinsen u. s. w., also diejenigen Spesen begriffen sind, welche eine Waare nach ihrem inneren Werth erleidet;

b) Gewichtsspesen oder Spesen auf das Gewicht, das Maaß oder die Zahl der Artikel, worunter die Frachten, Speditionsgebühren, Zölle, Waaggelder, etwaige Lagermiethe u. s. w., also diejenigen Auslagen begriffen sind, die von der Schwere der Waare abhängen und nach Maßgabe des Gewichtes auf die verschiedenen Artikel vertheilt werden müssen.

Wo die Spesen in dieser doppelten Eigenschaft vorhanden sind, muß, wenn die Calculation eine richtige sein soll, eine Trennung derselben eintreten. Sind aber die Beträge der Werthspesen ohne Belang, so lohnt diese Trennung nicht der Mühe; man repartirt dann vielmehr sämmtliche, also die allgemeinen Spesen nach dem Gewichte, dem Maaße oder der Zahl, je nach der Art der Artikel, die zu calculiren sind. Man kann aber auch, und dieß geschieht hauptsächlich beim Calculiren von Fabrik- und Manufacturwaaren, sämmtliche allgemeine Spesen als Werthspesen ansehen und nach Procenten berechnen. Z. B. ein Stuttgarter Haus erhielt von Leipzig eine Waarensendung im Belauf von 400 Rthlr. = 700 fl., worauf die allgemeinen Spesen 28 fl. betrugen; demnach waren 4 Procent Unkosten auf jeden einzelnen Artikel zu schlagen.

Um die Beruhigung zu haben, daß bei Berechnung des Preises einer Waare kein Fehler begangen worden ist, stellt man eine Probe der Art an, daß man den ermittelten Preis eines jeden einzelnen Artikels mit dem Nettogewichte desselben multiplicirt und die dadurch erlangten Summen addirt, deren Totalbelauf mit dem Fakturabetrag sammt allen Unkosten, übereinstimmen muß, in welchem Falle die ganze Calculation als richtig angesehen werden kann.

Der Kostenpreis einer selbst fabricirten Waare wird gleichfalls durch Calculation gefunden. Die Arbeitslöhne und der durch die Abnutzung der Maschinen, Geräthschaften u. s. w. entstehende Verlust, sind dem Preise des Rohmaterials zuzurechnen, und sodann die Gesammtsumme der Herstellungskosten auf die Gewichts- oder Maaßeinheiten gehörig zu vertheilen.

Um sich bei wiederholten Beziehungen einer und derselben Waare, von einem und demselben Platze, eine neue Calculation zu ersparen, und um schon im Voraus berechnen zu können, wie eine solche Waare bei verändertem Preise und Wechselcourse zu stehen komme, kann man feste Zahlen aufsuchen und sogenannte Calculationstabellen anfertigen. Bei Aufsuchung einer festen Zahl sind, wie bei den zusammengesetzten Calculationen, die Spesen in Werth- und Gewichtsspesen zu scheiden.

2) Verkaufbuch.

Alle Waarenverkäufe an unsere entfernten Abnehmer, die auf Rechnung oder unter Betragsnachnahme erfolgen, werden in das Verkaufbuch oder Versandtbuch, übereinstimmend mit den darüber ausgestellten Fakturen, eingeschrieben, und es ist daher die Führung dieses Buches höchst einfach.

Das Waaren-Conto wird unter Belastung des Div. Debitoren-Contos für jene Summe creditirt, welche die Addition am Schlusse des Monats im Verkaufbuche ergibt. Die Buchung in der Prima Nota lautet:

Div. Debitoren-Conto Soll
An Waaren-Conto
... Debitoren laut Verkaufbuch Fol. ... bis . . . . — fl. — kr.

Vom Verkaufbuche aus werden die einzelnen Posten in das Contocorrentbuch der Debitoren übertragen.

3) Contocorrentbuch der Creditoren.

4) Contocorrentbuch der Debitoren.

Einzelne Kaufleute bringen, um die Contocorrentbücher zu ersparen, in das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung nicht allein die unpersönlichen, sondern auch alle persönliche, sowohl für ihre Creditoren als auch für ihre Debitoren bestimmten Conten; in manchen größeren Waarengeschäften aber, wo mit Tausenden Verbindungen eingeleitet sind, werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit neben dem Hauptbuche zwei Contocorrentbücher geführt, die lediglich Personen-Conten enthalten, und wovon das eine für die Gläubiger, das andere für die Schuldner bestimmt ist. Häufig werden aber auch den einzelnen Creditoren Contos im Hauptbuche angelegt und nur für die Debitoren ein Contocorrentbuch oder Debitorenbuch gehalten; ferner werden die Creditoren und Debitoren auch in einem Buche (Contocorrentbuch) verzeichnet. Endlich ist in vielen Geschäften die Einrichtung getroffen, daß, obgleich sämmtliche Creditoren im Hauptbuche erscheinen, dennoch ein Contocorrentbuch für dieselben existirt, und während auf den Conten des letzteren die Geschäftsvorfälle möglichst ausführlich dargestellt werden, bleiben diese Details auf den Hauptbuch-Conten weg, indem man bei jedem Posten nur das Gegen-Conto (z. B. An Wechsel-Conto, Per Waaren-Conto) anführt. Solche Contocorrentbücher gewähren, da sie zwanglos, d. h. täglich oder doch in kurzen Zwischenräumen beigetragen werden können, den schnellsten Ueberblick über das Verhältniß zu unsern Gläubigern und Schuldnern, und sind aus diesem Grunde für bedeutende Geschäfte von wesentlichem Nutzen.

Die Anlage beider Bücher, welche ebenfalls mit Registern in alphabetischer Ordnung zu versehen sind, ist so ziemlich dieselbe; das Contocorrentbuch der Creditoren weicht blos darin ab, daß hier gewöhnlich nicht blos für die Kapitalsummen, sondern auch für die Verfallzeit der einzelnen Posten, ebenso für die Conten derjenigen Handelsfreunde, welche Rechnung in fremden Währung führen, besondere Columnen für das fremde Geld angebracht werden.

Die linke Seite eines Conto's bildet das Soll, womit der Kaufmann sagen will: die Person oder Rechnung, für welche dieses Conto bestimmt ist, „soll mir leisten"; dasselbe nimmt also blos seine Forderungen auf.

Die rechte Seite bildet das Haben, womit der Kaufmann sagen will: die Person oder Rechnung, für welche dieses Conto bestimmt ist, „hat mir geleistet"; dasselbe nimmt also blos das auf, was es schuldig ist.

Das Contocorrentbuch der Creditoren ist sowohl für die Aufnahme aller im Einkaufbuche, als auch der im Cassabuche und in der Prima Nota vorkommenden, die Creditoren betreffenden Posten bestimmt; dagegen bringen wir auf das Contocorrentbuch der Debitoren sämmtliche im Verkaufbuche enthaltende Beträge, außerdem aber die laut Cassabuch eingegangenen Gelder, und die in der Prima Nota verzeichneten, unsere Abnehmer berührende Posten.

Jeder Geschäftsvorfall ist so ausführlich, als es der Raum gestattet, in genannte Bücher überzutragen, jedoch ohne Anführung der Gegenconto's, welche hier ohne alle

Bedeutung sind. Da aber im Hauptbuche der ganze Activ- und Passivstand eines Geschäftes enthalten sein soll, so haben wir daselbst

a) wenn die Creditoren und Debitoren ganz daraus entfernt bleiben und nur auf den Contocorrentbüchern vorkommen, zwei gleichsam controlirende Conten unter dem Namen Diverse Creditoren-Conto und Diverse Debitoren-Conto zu etabliren, denen alle Beträge en bloc einverleibt werden, welche sowohl in's Debet als in's Credit der beiden Contocorrentbücher gestellt wurden;
b) wenn nur für die Debitoren ein Contocorrentbuch gehalten wird und die Creditoren auf das Hauptbuch gebracht werden, in letzterem ein Div. Debitoren-Conto zu errichten;
c) wenn die Creditoren und Debitoren auf ein Contocorrentbuch gebracht werden, ein Conto pro diverse anzulegen, welches für alle Beträge en bloc belastet und erkannt wird, die in dieses Contocorrentbuch gestellt werden.
d) Wenn die Creditoren im Hauptbuche erscheinen, obgleich sowohl für diese als auch für die Debitoren Contocorrentbücher vorhanden sind, so ist für erstere (die Creditoren) kein Conto nöthig, weil alle Beträge oder Summen die diese betreffen, schon auf ihren Hauptbuchconten erscheinen.

Definition der Nebenbücher.

1) Geheimbuch.

Um dem Dienstpersonal die nähere Einsicht in die finanziellen Verhältnisse des Prinzipals unmöglich zu machen, verzeichnet dieser Alles, was hierüber Aufschluß gibt, in ein besonderes Buch, und zwar in das „Geheimbuch", mit welchem die Handlungsbücher, deren Führung der italienischen Methode entspricht, in Verbindung zu bringen sind.

Im Geheimbuch finden sich in der Regel folgende Conten:

1) das Kapital-Conto, welches im Haben alle bei Gründung eines Geschäftes vorhandenen Activen, im Soll dagegen sämmtliche Passiven specialisirt enthält, und auf dessen Haben-Seite der jährliche reine Gewinn, welcher sich beim Bücherschlusse ergibt, kommt, während ein etwaiger Verlust in's Soll zu bringen ist.
2) die Kapital-Conten der Associés, auf welchen deren Verhältniß zum Geschäfte, ihre Einlagen und ihr jährlicher Gewinnantheil verzeichnet ist;
3) die Conten stiller Theilhaber, mit den dieselben betreffen Verhältnissen und Bestimmungen;
4) das Conto der Ehefrau über ihr beigebrachtes Vermögen;
5) die Conten solcher Gläubiger, von welchen Kapitalien angeliehen wurden;
6) die Abschluß-Conten, d. h. das Verlust- und Gewinn- und das Bilanz-Conto.

An die Stelle des Kapital-Conto's wird im Hauptbuche ein allgemeines Conto für die Verrechnung des Hauptvermögens und des Geschäftsvermögens unter dem Namen Geheimbuch-Conto errichtet, und in den offenen Büchern anstatt Kapital-Conto stets Geheimbuch-Conto oder Geheim-Conto (s. d.) geschrieben. Diesem muß jede Summe, die in's Geheimbuch eingetragen wird, gleichzeitig debitirt oder creditirt werden.

2) Brief-Copiebuch.

Alle an andere mit uns in Geschäftsverbindung stehende Personen geschriebene Briefe, werden in dieses Buch copirt, das namentlich in Streitfällen von großer Wichtigkeit sein kann, abgesehen davon, daß sich der Kaufmann im Briefwechsel sehr häufig auf frühere Aeußerungen, Anerbietungen, Bestellungen, Conditionen 2c. zu beziehen hat und oft nach Jahren noch auf den Inhalt abgegangener Briefe zurückkommen muß. Das Brief-Copiebuch ist mit einem Register zu versehen.

3) Wechsel-Copiebuch.

Dasselbe ist sowohl für Tratten, d. h. für die von uns auf Andere gezogenen, als auch für die eingehenden und gekauften Wechsel bestimmt, welche unter einer fortlaufenden,

darauf zu bemerkenden Nummer, wörtlich sammt allen Indossamenten, Nothadressen 2c. in dasselbe copirt werden, bevor wir solche wieder begeben.

Durch diese Abschriften ist es dem Aussteller möglich gemacht, von einem verloren gegangenen Wechsel auf Verlangen ein zweites und drittes Exemplar zu verabfolgen, auch hat man bei Streitigkeiten eine Berufung auf das Wechsel-Copiebuch.

4) Commissionen- oder Bestellungsbuch.

Bestellungen auf Waaren, welche einem Hause von seinen auswärtigen Geschäftsfreunden unmittelbar oder durch den Reisenden ertheilt werden, sind in dieses Buch genau nach Vorschrift des Auftraggebers einzutragen, und da dasselbe gewöhnlich bei Effectuirung solcher Commissionen zum Grunde gelegt wird, so ist es nothwendig, jedem Posten hinreichenden Raum für die Notirung des Brutto-, Tara- und Nettogewichtes 2c. zu lassen.

Zuerst führt man den Namen und Wohnort des Bestellers an, dann Quantität, Qualität und Preis der verlangten Waare, bemerkt ferner, nachdem solche gewogen, gemessen oder gezählt und verpackt ist, Zeichen und Numero, mit welchen das Faß, die Kiste, der Ballen oder das Ballot versehen wurde, Gewicht, Maaß oder Zahl, den Namen des Fuhrmanns oder Schiffers, die bedungene Fracht und Lieferzeit, trägt nach erfolgter Ausführung alles dieß in's Verkaufbuch oder Versandtbuch ein, und fertigt sodann die Fakturen darüber aus.

5) Faßtagenbuch.

Ein besonderes, in Ordnung geführtes Verzeichniß über sämmtliche Gefässe u. s. w., welche unsere Abnehmer bei Waarenversendungen empfangen und wieder an uns zurückgehen lassen, sollte in jedem größeren Geschäfte vorhanden sein, denn nicht unbedeutende Summen gehen das Jahr hindurch in Folge mangelhafter Notizen, an ein- und ausgehenden Leergütern verloren, was bei einem sorgfältig beigetragenen Faßtagenbuch nicht wohl möglich ist.

Jedem unserer Abnehmer wird darin ein Conto mit Soll (Ausgang) und Haben (Eingang) eröffnet, und im Soll desselben das laut Versandt- oder Verkaufbuch versandte Faß, die Kiste oder der Sack, sammt Zeichen, Numero und Werth aufgeführt, wogegen im Haben die zurückgekommenen Faßtagen bemerkt werden. (S. Schema I Seite 416.)

6) Rimessenbuch.

Diejenigen Häuser, welche viel in Wechseln verkehren, halten ein besonderes Rimessenbuch, in welches sowohl die Wechsel auf den eigenen Platz, als auch alle ein- und wieder ausgehende Wechsel auf fremde Plätze ihrem Hauptinhalte nach, kolonnenweise und ebenfalls mit fortlaufenden Nummern versehen, eingeschrieben werden.

Man notirt von links nach rechts das Datum, an welchem der Wechsel gezogen und wieder remittirt worden ist, Nummer, Aussteller, Verfallzeit, Cours, Summe in fremder und inländischer Währung, Bezogenen, so wie den Namen des Indossanten und Dessen, dem der Wechsel an Zahlungsstatt übergeben wurde, und bemerkt endlich in einer besondern Columne, ob solcher acceptirt, bezahlt, discontirt, Mangels Annahme oder Zahlung, mit oder ohne Protest zurückgesandt worden ist. (S. Schema II Seite 416.)

7) Trattenbuch.

In dieses Buch werden nicht nur die auf uns, sondern auch die von uns auf Andere gezogenen Tratten eingetragen, und es wird dasselbe in gleicher Weise wie das Rimessenbuch geführt, oft aber auch mit Letzterem vereinigt. Zweck dieser Bücher ist, daraus ersehen zu können, wann und welche Summen man zu empfangen und zu bezahlen hat. (S. Schema III Seite 416.)

8) Verfallbuch.

Da die Ein- und Verkäufe von Waaren größtentheil auf Zeit geschehen, so ist es nothwendig, ein Verzeichniß über alle zu empfangenden und zu leistenden Zahlungen zu halten, um im Stande zu sein, denjenigen Geldern, welche binnen eines festgesetzten Ter-

mins in die Kasse fließen sollen, schon vorher eine gewinnverheißende Bestimmung geben, dagegen aber auch für die Deckung eigener Verbindlichkeiten rechtzeitig sorgen zu können.

Zu diesem Doppelzweck dient das Verfallbuch, welches verschiedenartig eingerichtet werden kann. In Geschäften, welche eine zahlreiche Kundschaft haben, werden gewöhnlich die Debitoren von Zeit zu Zeit aus den Schuldbüchern heraus gezogen, um eine Uebersicht der verschiedenen Rückstände zu haben, und das Erforderliche durch Mahnen, Trassiren u. s. w. einleiten zu können. (S. Schema IV Seite 418.)

9) Waaren-Scontrobuch.

Eine genaue Rechnungsführung über unsere Waarenvorräthe ist ebenfalls von Wichtigkeit. Dieser Berechnung wird in der Regel ein eigenes Buch unter dem Namen „Waaren-Scontro" gewidmet, dessen Einrichtung theilweise von den Artikeln abhängt, über welche ein controllirendes Verzeichniß geführt werden soll.

Aus dem Waaren-Scontro soll ersichtlich sein, welches Quantum von einer Waarengattung gekauft, was und an wen verkauft, wie viel noch Vorrath auf Lager, welche Summe an diesem oder jenem Artikel gewonnen oder verloren worden ist.

Die linke Seite ist für den Vorrath und Zuwachs bestimmt, und kann die Ueberschrift „Soll" oder „Eingang" erhalten; die rechte Seite ist für die Verkäufe bestimmt, und kann mit „Haben" oder „Ausgang" überschrieben werden. Jedem einzelnen Artikel wird ein Conto errichtet, und man denkt sich die Waare als eine Person, welche das in Verwaltung nimmt, was vorräthig ist und künftig hinzukommt, und die wieder abgibt, was davon verkauft wurde. Der Contoabschluß erfolgt in derselben Weise, wie jener im Debitorenbuche. Der Ueberschuß einer jeden Sollseite ist als Verlust, jener der Habenseite aber als Gewinn anzusehen.

Die jetzigen Zollverhältnisse machen es nothwendig, daß viele Häuser, welche mit Geschäftsfreunden im Auslande verkehren, auch noch ein auswärtiges Waarenlager in einem Freihafen, Entrepôt, Hallgebäude ꝛc. halten, was zwei Lagerbücher erfordert; eines für das Lager im Inland und ein zweites für das Lager im Auslande, wo man unverzollte Waaren, die nicht für den inländischen Consumo bestimmt sind, sondern wieder in ein fremdes, außerhalb des Zollvereinsgebietes liegendes Land gehen, niederlegen kann. (S. Schema V Seite 418.)

10) Speditionsbuch.

Dieses Buch gebraucht man in Speditionsgeschäften, wo es wegen Vormerkung der eingehenden und zu spedirenden Güter, so wie der deßhalb zu verrechnenden Spesen unentbehrlich ist.

Der Eingang aller, dem Spediteur zur Weiterbeförderung zugewiesenen Güter, wird auf die linke Seite, der Ausgang derselben auf die rechte Seite des Speditionsbuches geschrieben, so daß auf jener Seite Alles, was auf den Empfang und die Bestimmung, auf dieser Seite aber alles Dasjenige, was auf den Weiterversandt Bezug hat, enthalten ist.

Das Speditionsbuch kann so eingerichtet werden, daß zugleich der Verdienst an den Speditionen daraus ersichtlich ist. Dieser Verdienst muß mit dem auf dem Speditions-Conto im Hauptbuche sich darstellenden Ueberschusse übereinstimmen. (S. Schema VI Seite 420.)

11) Spesenbuch.

Ueber die vielen kleinen, die Handlung betreffenden Auslagen, als: Portos, Frachten u. a., führt man gewöhnlich ein Nebenbuch unter dem Namen Spesenbuch oder Handlungsunkostenbuch, um nicht nöthig zu haben, dieselben speciell in das Cassabuch einzutragen. Die Gesammtsumme solcher baaren Ausgaben bringt man am Schlusse jeden Monats unter Belastung des Waaren-Conto's in's Haben des Cassa-Conto's. Mit dieser Art Spesen sind jedoch andere, das Handlungs-Unkosten-Conto betreffende Auslagen, als: Reisespesen, Salair, Lokalmiethe, Heizung, Schreibmaterialien u. s. w. nicht zu verwechseln.

Wenn die Porto- und andere unbedeutendere Ausgaben einem Lehrlinge obliegen, wie dieß in großen Häusern meistens der Fall ist, so empfängt dieser von Zeit zu Zeit eine gewisse Summe aus der Kasse, und führt ein Porto- oder Spesenbuch, welches am Ende des Monats abgeschlossen, die noch übrige Baarschaft aber der Hauptkasse zurückgegeben wird.

12) Commissions-Waarenbuch.

Wenn ein Producent, Fabrikant oder Kaufmann Waaren an einem fremden Platze absetzen will, so sendet er dieselben nach vorhergegangener Anfrage an einen seiner Geschäftsfreunde oder an irgend ein solides Haus zum Verkauf für seine Rechnung, und man heißt die so zum Verkauf gegebene Waare Commissionswaare oder Consignationswaare, den Uebersender Consignant und den mit dem Waarenverkauf Beauftragten Consignatar. Consignationen dieser Art kommen häufig und besonders im großen überseeischen Handel vor, wobei es Gebrauch ist, daß der Absender oder Eigenthümer der Waare nach Einsendung des Connossaments die Hälfte oder zwei Drittel auf den Empfänger (Consignatar) trassirt, nachdem zuvor über die Bedingungen das Nähere zwischen beiden Theilen stipulirt worden ist.

Der Beauftragte trägt die ihm consignirte Waare specificirt, d. h. nach Zeichen, Nummern, Stückzahl, Gewicht, Gegenstand, Preis, auf die linke Seite seines Commissions-Waarenbuches ein, z. B.

Eingang. Wolle in Commission von A. Grub in Mainz Ausgang.

und setzt die gehabten Spesenauslagen, Zinsen, Lagermiethe, Courtage, Delcredere, Commission &c. darunter.

Dagegen verzeichnet derselbe auf der rechten Seite, unter Ausgang die gemachten Verkäufe, unter Beisetzung der Verfallzeiten, und erfährt dadurch, daß er seine Auslagen von den Verkaufssummen in Abzug bringt, den Reinertrag des Geschäftes.

13) Buch für verlorene Forderungen.

Ausstehende Forderungen, die uneinbringlich und als verloren zu betrachten sind, gleicht man gewöhnlich in den Schuld- oder Debitorenbüchern aus, um sie nicht bei jeder Inventur wieder aufnehmen zu müssen. Indessen geht von manchem solcher verloren geglaubten Posten im Laufe der Zeit noch etwas ein, und um sie nicht ganz aus den Augen zu verlieren, bringt man sie in ein besonderes Buch, häufig das schwarze Buch, auch Fallitenbuch betitelt, unter genauer Angabe der Entstehung der Schuld, etwaiger Abschlagszahlungen, des Verhältnisses, in welchem sich der Schuldner derzeit befindet u. s. w., was bei späterer Geltendmachung der guthabenden Summe zu wissen nöthig sein könnte.

Im Debitorenbuch gleicht man das Conto mit der Bemerkung: Transport in das Buch für verlorene Forderungen (oder für inerigible Außenstände u. s. w.) unter Belastung des Verlust- und Gewinn-Conto's aus.

Schemate zu

I. Schema zu einem

Soll Carl Ganter

Zeit des Versandts.		Zeichen.	Nummer.	Gefäß.	Betrag.		V.B. Fol.
1860					Fl.	Kr.	
Juli	1	B	10	1 Faß	1	12	3
„	10	„	63	1 Kiste	—	48	8
August	4	„	87	1 Sack	—	30	16
„	22	„	96	1 Fäßchen	—	54	22
September	14	„	130	1 Kiste	1	—	28
„	27	„	214	1 Kiste	1	30	33

II. Schema zu einem

№	Datum des				Empfangen von:	Bezogener.	Wechselsumme.		Cours	Betrag im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß.	
	Empfangs.		Verfalls.								
	1860		1860							Fl.	Kr
1	Juli	10	Aug.	20	C. Berner in Ulm .	W. F. Fäger in Frankf.	fl. 300	—	pari	300	—
2	„	20	„	30	G. Link in Hall . .	Mertens u. C. in „	„ 500	—	$97\frac{7}{8}$	499	22
3	Aug.	15	Sept.	6	H. Cast in München	C. Lanz in Mainz . .	„ 250	30	pari	250	30
4	„	26	Okt.	15	Demselben . . .	R. Kohl in Leipzig .	Thlr. 670	—	$105\frac{1}{2}$	1178	5
5	Sept.	18	„	30	L. Siber in Nürnberg	C. Baur in Augsburg	fl. 320	40	$99\frac{3}{4}$	319	52
6	„	24	Nov.	24	M. Sandel hier . .	L. Heß in Hamburg .	M.B. 800	—	$89\frac{1}{2}$	716	—

III. Schema zu einem

№	Datum der Ausstellung		Trassate.	Verfallzeit.	Prima Nota. Fol.	Betrag.	
	1860					Fl.	Kr
1	August	4	Carl Otto in Kempten	August 18	5	72	30
2	„	6	D. Raßner in „	„ 20	6	80	12
3	„	9	Wieland u. Comp. in München . .	14 Tage dato	10	212	6
4	„	15	A. Hertel in Memmingen . . .	1 Monat dato	13	300	—
5	September	10	Ernst Nill in Heilbronn . . .	Bei Sicht	15	45	—
6	„	25	B. Cleß in Karlsruhe	Oktober 9	16	95	40
7	Oktober	2	Laur u. Söhne in Baden . . .	8 Tage dato	18	79	20

Nebenbüchern.

Faßtagenbuch.

in **Kempten.** ***Haben***

Zeit des Zurückempfangs.		Zeichen.	Nummer.	Gefäß.	Betrag.	
1860					Fl.	Kr.
Juli	15	B	10	1 Faß	1	12
„	30	„	63	1 Kiste	—	48
August	30	„	96	1 Fäßchen	—	54
Oktober	12	„	130	1 Kiste	1	—

Rimessenbuch.

Datum.		Remittirt oder verkauft an:	Cours.	Betrag im 52½ fl.-Fuß.	
1860				Fl.	Kr.
Juli	15	Grunelius u. Comp. in Frankfurt a. M.	pari	300	—
„	25	Dieselben	„	500	—
August	18	C. Krafft u. Comp. hier	„	250	30
„	20	Rivinius u. Söhne in Leipzig	105	1172	30
September	24	Paul Rahmer hier	pari	320	40
„	24	Denselben	89	712	—

Trattenbuch.

Datum der Begebung.		Remittent oder Ordre.	Prima Nota Fol.	Betrag.	
1860				Fl.	Kr.
August	6	Nasco u. Comp. in Ulm	5	72	30
„	6	Dieselben	6	80	12
„	12	Paul Foselli in München	10	212	6
„	16	Georg Rist in Kaufbeuren	13	300	—
September	15	Stahl u. Comp. hier	16	45	—
Oktober	3	Dieselben	18	95	40

IV. Schema zu einem

Waarenschuldner (Debitoren)

Datum der Faktura		Verfalltag.		Name des Schuldners.	Wohnort.	Faktura Betrag.		à Conto Zahlungen.
1860						Fl.	Kr.	Fl.
Juli	1	Oktober	1	Carl Gundert	Ulm	52	—	
„	10	„	10	Eugen Nübling . . .	Nürnberg	211	30	
„	20	„	20	Oscar Frasch	Heilbronn	118	6	
August	5	November	5	N. P. Müller	Karlsruhe	75	—	
„	5	„	5	Roller u. Comp. . . .	Kempten	92	45	
„	28	„	28	D. Knauding	Ansbach	315	—	100
September	15	Dezember	15	B. Stammel	Reutlingen	19	3	
„	20	„	20	Albert Knoll	Heidelberg	38	48	

V. Schema zu einem

Eingang.

Monat.	Calculat-Buch.	Thee Perlen	Pfund.	Calculats-Preis.		Betrag.	
1860				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Juli 6	10	L. P. Carp. & Comp. in London 1 Kiste Nro. 4 netto 60 Pfd. 1 „ „ 5 „ 63 „ 1 „ „ 6 „ 71 „					
			194	2	36	504	24
1861 Januar	3	Gewinn	. . .	. . .	. .	55	12
			194			559	36
Januar	3	Vorrath 1 Kiste Nro. 6	71	2	36	184	36

Kaffe

1860							
August	16	Rees & Comp. in Rotterdam 11 Ballen Nro. 10—20. Netto 130 Pfd. „ 125 „ „ 136 „ „ 140 „ „ 140 „ „ 138 „ „ 135 „ „ 130 „ „ 130 „ „ 134 „ „ 135 „					
			1473	—	20	491	—
1861 Januar	3	Gewinn	. . .	. . .	. .	53	56
			1473			544	56
Januar	3	Vorrath 5 Ballen Nro. 16, 17, 18, 19, 20.	664	—	20	221	20

Verfallbuch.

Waarengläubiger (Creditoren).

Datum der Faktura.		Verfalltag.		Name des Gläubigers.	Wohnort.	Faktura Betrag.		Bemerkungen.
1860								
Juli	4	August	4	Julius Stettner	Triest	fl. 570	20 Nkr.	
„	15	Juli	15	J. R. Sandmann	Hamburg	M.B. 395	—	
August	11	Oktober	11	Susse u. Sibeth	London	Pfd. 105	6 Schg.	
„	15	„	15	Carl Günther	Wien	fl. 932	40 Nkr.	
Sept.	4	„	4	Ottner u. Ringel	Bremen	Rthlr. 462	20 g.Gr.	
„	13	Dezbr.	13	Van Rees u. Com.	Rotterdam	C. fl. 2621	15 Cent.	

Waaren-Scontro.

Ausgang.

Monat.	Verkaufs-Buch.	prima Sorte.	Pfund.	Verkaufs-Preis. Fl.	Kr.	Betrag. Fl.	Kr.
1860							
August	15	L. Wanner in München					
		1 Kiste Nro. 4	60	3	6	186	—
Oktober	25	N. Klug in Karlsruhe					
		1 Kiste Nro. 5	63	3	—	189	—
1861							
Januar	3	Vorrath 1 Kiste Nro. 6	71	2	36	184	36
			194			559	36

Java Nro. 25.

Monat.	Verkaufs-Buch.	Sorte.	Pfund.	Verkaufs-Preis. Fl.	Kr.	Betrag. Fl.	Kr.
1860							
September	24	Georg Cramer in Ulm					
		6 Ballen Nro. 10 netto 130 Pfd.					
		„ 11 „ 125 „					
		„ 12 „ 136 „					
		„ 13 „ 140 „					
		„ 14 „ 140 „					
		„ 15 „ 138 „					
			809	—	24	323	36
1861							
Januar	3	Vorrath 5 Ballen Nro. 16—20 . .	664	—	20	221	20
			1473			544	56

VI. **Schema zu einem**

Eingang.

			Fl.	Kr.
1860				
Juli	6	Georgi & Friese in Mannheim		
		Sandten per Eisenbahn zur Weiterbeförderung an Carl Liebig in Kempten		
S		2 Kisten Thee		
		Nro. 52 Brutto 2 Ctr. 16 Pfd.		
		„ 53 „ 2 „ 43 „		
		Brutto 4 Ctr. 59 Pfd.		
		Fracht für 4½ Ctr. Zollgewicht à 54 kr. . . . 4 fl. 3 kr.		
		Transport in's Magazin . . . . 9 kr.		
			4	12
August	9	S. A. Le Vino & Comp. in Rotterdam		
		Sandten durch Beurtschiffer Heß von Heilbronn für Rechnung von Georg Ott in Reutlingen		
Z		10 Ballen Reis		
		Nro. 1 Brutto 100 Kilogr.		
		„ 2 „ 98 „		
		„ 3 „ 101 „		
		„ 4 „ 99 „		
		„ 5 „ 103 „		
		„ 6 „ 105 „		
		„ 7 „ 96 „		
		„ 8 „ 97 „		
		„ 9 „ 102 „		
		„ 10 „ 99 „		
		Brutto 1000 Kilogr.		
		Fracht von Rotterdam bis hieher . . . 50 fl. 36 kr.		
		Consumo-Zoll . . . . 67 fl. 24 kr.		
		Fluß-Assekuranz für 300 fl. à 3‰ . . . . — fl. 54 kr.		
		Fuhrlohn in's Magazin . . . . — fl. 24 kr.		
			119	18
			123	30
Dezember	31	Gewinn seit dem 6. Juli	5	14
			128	44

Von den Conten.

Die Zusammenstellung von Geschäftsvorfällen, welche eine und dieselbe Person oder Sache betreffen, bildet eine in den Büchern aufgeführte Rechnung, ein Conto, als dessen Haupteigenschaft die Wörter Soll und Haben anzuführen sind.

Die Conten unterscheiden sich a) in die persönlichen oder Personen-Conten und b) in die den Prinzipal vertretenden unpersönlichen, todten Conten oder Hülfs-Conten, auch Sachen-Conten genannt, die nur eine eingebildete Sache betreffen. Jene Conten, die Personen-Conten, lassen sich mit Rücksicht darauf, wer ein Geschäft vollzogen hat, in zwei Klassen:

1) Contos für Geschäfte, über welche wir von andern Personen Rechnung erhalten;

2) Contos für Geschäfte, über welche wir andern Personen Rechnung ausstellen;

die Conten im Allgemeinen aber auf eine systematische Art folgendermaßen eintheilen:

1) das Kapital-Conto, welches häufig auch unter dem Namen Geheimbuch-Conto geführt wird;

2) die Besitz-Conten, als: das Immobilien-Conto, Utensilien-Conto, Cassa-Conto, Waaren-Conto, Effecten-Conto, Wechsel-Conto, die Personen-Conten;

Speditionsbuch.

Ausgang.

			Fl.	Kr.
1860				
Juli	10	Durch die Eisenbahn an Kießner & Comp. in Ulm unter Nachnahme von 5 fl. 48 kr. gesandt. Fracht von Mannheim . . . . 4 fl. 3 kr. Beifuhr . . . . — fl. 9 kr. Porto und Reparatur . . . . — fl. 36 kr. Provision . . . . 1 fl. — kr.	5	48
September	10	Durch die Eisenbahn an Georg Ott in Reutlingen gesandt. Fracht von Rotterdam bis hieher . . . 50 fl. 36 kr. Eingangszoll . . . . 67 fl. 24 kr. Behandlung beim Zollamt . . . . . — fl. 20 kr. Fluß-Assekuranz für 300 fl. à 3‰ . . . — fl. 54 kr. Transport ins Magazin . . . . — fl. 24 kr. Porto und Reparatur . . . . 1 fl. 12 kr. Uebernahme à 6 kr. pr. Ctr. . . . . . . 2 fl. 6 kr.	122	56
		Prima Nota Fol. . . .		
			128	44

3) **keinen Besitz darstellende Conten**, welche nur die Ausmittelung von Gewinn oder Verlust zum Zwecke haben, als: das Haushaltungs- und Handlungs-Unkosten-Conto, das Speditions-Conto, Interessen-Conto, Agio-Conto, Cassadifferenz-Conto, Provisions-Conto u. s. w.;

4) das **Bilanz-Conto und Verlust- und Gewinn-Conto**, welche die Stelle des Kapital-Contos über die Dauer des Bücherabschlusses einnehmen.

Durch diese Conten erfahren wir, mag ihre Classificirung nun diese oder eine andere sein,

1) die **Creditoren** und was sie **per Saldo** zu fordern haben;
2) die **Debitoren** und was sie **per Saldo** schulden;
3) die Geschäfte mit wirklichen, materiellen Besitztheilen, und durch den Vortrag den Gesammtwerth des davon noch Vorhandenen;
4) den bei den Geschäften erzielten Gewinn oder erlittenen Verlust;
5) den reinen Besitz oder das Netto-Vermögen mittelst des Kapital-Contos nach erfolgtem Abschlusse aller übrigen Conten.

A. Personen-Conten.

Jeder Person, mit welcher wir in Geschäftsverbindung stehen, muß in den Büchern ein Conto angelegt und in das Debet desselben Alles gebracht werden, was der betreffende Geschäftsfreund mittelbar oder unmittelbar von uns empfing, oder was wir ihm für gewisse Leistungen zu berechnen haben. Dagegen sind in das Credit alle Beträge zu bringen, die wir einem Geschäftsfreunde für gelieferte Waare, für seine Auslage, Leistungen u. s. w. schulden, so daß aus den Personen-Conten ersichtlich ist, ob und welche Summen man von denselben zu fordern hat; ob und wie viel die bei uns guthabende Summe beträgt.

Der Abschluß dieser Conten erfolgt gewöhnlich mittelst Bilanz-Conto, welches für das was jene per Saldo guthaben, creditirt, und für das was sie per Saldo schuldig sind, debitirt wird. Sind im Hauptbuche keine Personen-Conten aufgeführt, sondern dieselben durch das Div. Creditoren-Conto und das Div. Debitoren-Conto oder durch ein Conto pro Diversi vertreten, so wird der Abschluß dieser Conten ebenfalls per Bilanz-Conto, also auf gleiche Weise wie jener der Personen-Conten vollzogen.

Die Coursdifferenzen welche sich nicht selten auf solchen Conten ergeben, die neben der einheimischen auch in fremder Währung geführt werden müssen, sind vor dem Abschlusse durch Verlust- und Gewinn-Conto im Soll oder Haben einzubringen.

B. Unpersönliche oder Sach-Conten.

Diese Conten führen Rechnung über die einzelnen Theile unseres Besitzes oder Vermögens, z. B. das Immobilien-Conto über den Grundbesitz; das Cassa-Conto über den vorhandenen baaren Geldvorrath; das Waaren-Conto über die Waarenumsätze und Waarenvorräthe 2c.; ferner über die Vermehrung und Verminderung des Besitzes. Ihr Zweck ist, die Resultate der auf den Personen-Conten verzeichneten Geschäfte und Unternehmungen zu ermitteln, und den Gewinn oder Verlust an denselben nachzuweisen.

Einzelne dieser Conten ergeben aber weder Gewinn noch Verlust, so z. B. das Cassa-Conto, welches nur als Controle über die vorräthige Baarschaft dient; andere werden nur hereingezogen, um zu einem Debitor einen temporären Creditor und umgekehrt zu einem Creditor vorübergehend einen Debitor zu haben, wie die interimistischen Conten über Commissions- und Participationsgeschäfte.

Die Sach-Conten stehen mit den Personen-Conten, wie aus obigen Bemerkungen erhellt, in enger Verbindung, und ihr gegenseitiges Verhältniß bedingt, daß sobald ein Personen-Conto belastet, ein Sach-Conto für den gleichen Gegenstand zu entlasten oder zu erkennen, dagegen wenn ein persönliches Conto creditirt wird, ein unpersönliches Conto dafür zu debitiren ist.

Der größte Theil der Sach-Conten wird durch das Verlust- und Gewinn-Conto abgeschlossen, da sie in ihrer Mehrzahl entweder Gewinn oder Verlust ergeben; diejenigen aber, deren Abschluß nicht durch letztgenanntes Conto bewerkstelligt werden kann, werden über Bilanz-Conto saldirt.

Definition der Sach-Conten im Hauptbuche.

1) Kapital-Conto.

Das Kapital-Conto oder Conto des Prinzipals stellt das Gesammtvermögen, d. h. den Grundstock des Geschäftseigenthümers und die Zunahme und Verminderung desselben dar.

Mit diesem Conto wird das Hauptbuch oder ein Geschäft eröffnet, und alle übrigen Conten, die dessen Activa und Passiva in sich fassen, sind als aus ihm entsprossen anzusehen. Sein Verhältniß zu diesen Conten tritt am klarsten hervor, wenn man es als Gläubiger seines eigenen Geschäfts sich denkt, der für alle bei Beginn desselben vorhandenen activen Vermögenstheile und ihre Vermehrung erkannt, und für alle Passiva, so wie für jede durch Wiederentziehung von Kapitalien eintretende Kapitalverminderung

belastet wird, denn im Grunde genommen verändert sich das Kapital durch jeden Geschäftsvorfall, insofern ein wirklicher oder eingebildeter Theil desselben vergrößert und ein anderer verkleinert wird. Das Kapital-Conto sollte daher jedem Creditor als Debitor und jedem Debitor als Creditor gegenüber gestellt werden, da dasselbe aber auf diese Weise schwer zu überblicken und Unordnung und Verwirrung die unausbleibliche Folge sein würde, so zerlegt man das Conto des Prinzipals in verschiedene Theile, und eröffnet dafür entsprechende stellvertretende Conten, wie z. B. das Waaren-, Wechsel-, Cassa-, Handlungsunkosten-, Verlust- und Gewinn-Conto 2c.

Durch den bei jedem Abschlusse sich darstellenden Gewinn oder Verlust, oder durch die Vereinigung der bei dem Jahresabschlusse sich ergebenden Resultate sämmtlicher Sach-Conten auf Verlust und Gewinn-Conto, dessen Saldo dem Kapital-Conto einverleibt wird, erhält Letzteres entweder einen Zuwachs oder es erleidet eine Abnahme, und dadurch, daß der Saldo des Kapital-Contos oder das Netto-Vermögen mit der Summe aller Activa nach Abzug der Passiva conform ist, wird der Beweis für die Richtigkeit der Bücher geliefert.

Ist ein Geschäft Eigenthum mehrerer Associés, so wird Jeder für sein Einlage-kapital creditirt, und es bilden dann die Conten der Theilhaber zusammen das General-Kapital-Conto, so daß also letzteres weggelassen werden kann. Da aber jeder Associé im Laufe der Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse Gelder aus der Handlungskasse bezieht, so belastet man diese Bezüge, um sein Einlage-Kapital nicht vermindern zu müssen, auf einen besondern Conto, gewöhnlich Conto-Corrent oder Privat-Conto von N.N. überschrieben, auf welchem jedem Theilhaber der ihn treffende Jahresgewinn creditirt, oder sein Antheil am Verlust debitirt und der Ueberschuß auf sein Kapital-Conto übergetragen wird. Die Summen, welche von den Privat-Conten der Associés auf ihre Kapital-Conten gebracht werden, sollen sich streng genommen stets so zu einander verhalten, wie die Kapitaleinlagen derselben.

In vielen Häusern wird das Kapital-Conto aus dem Hauptbuche weggelassen, indem man alle dasselbe betreffende Posten in ein besonderes Buch, das Geheimbuch, (s. Seite 412) in gleicher Weise wie solches in jenem Buch zu geschehen hätte, bringt.

Der Abschluß des Kapital-Contos erfolgt, nachdem der Saldo des Verlust- und Gewinn-Contos auf die Soll- oder Habenseite jenes Contos gebracht worden ist, durch Bilanz-Conto. Im Journal wären zu diesem Behuf folgende Posten zu formiren:

Verlust- und Gewinn-Conto Soll
An Kapital-Conto
Der Saldo jenes Conto's ist als reiner Gewinn auf Dieses zu übertragen — fl. — kr.

Kapital-Conto Soll
An Bilanz-Conto
Debitire ich jenes Conto per Saldo, um solches als wirklichen Creditor durch Eingangs-Bilanz wieder vorzutragen mit . . . . — fl. — kr.

2) Immobilien-Conto.

Der Besitz von Grundstücken oder Liegenschaften, als: Wohngebäude, Magazine, Gärten u. s. w. erfordert ein eigenes Conto, welches für den kostenden Preis oder für den Werth dieser unbeweglichen Güter, für die Unterhaltung und Abgaben derselben, für Neubaue 2c. belastet, dagegen für bezogenen Miethzins, Pacht u. s. w., und wenn von solchem Grundeigenthum wieder veräußert worden ist, für den Erlös creditirt wird.

Das Immobilien- oder Liegenschaften-Conto wird für den im Eröffnungs-Inventarium aufgeführten Werth der Grundstücke durch Bilanz-Conto abgeschlossen, nachdem zuvor die Differenz der einen Seite zur andern mittelst Verlust- und Gewinn-Conto ausgeglichen worden ist.

Nehmen wir an, im Soll des Immobilien-Contos finde sich die Summe von 9000 fl. als Werth der Liegenschaften, und 75 fl. für Abgaben, Renovationen u. s. w. Der beim Bücherabschlusse deßhalb in's Journal aufzunehmende Posten müßte lauten:

Folgende an Immobilien-Conto
Verlust- und Gewinn-Conto
Belaste ich diesem Conto den Betrag der Renovationen und Abgaben meiner Liegenschaften von . . . . 75 fl. — kr.
Bilanz-Conto
Creditire ich jenes Conto per Saldo, um solches als wirklichen Debitor durch Eingangs-Bilanz wieder vorzutragen mit . . . . 9000 fl. — kr.
9075 fl. — kr.

3) Handlungsmobilien-Conto.

Dieses Conto weist im Soll den Werth der vorhandenen Utensilien nach, und wird für den Erlös aus den hievon wieder verkauften Gegenständen erkannt, so daß sich aus demselben stets der Gesammtwerth des beweglichen Eigenthums, d. h. des Handlungsmobiliar-Vermögens ergibt.

Da die Utensilien oder Geräthschaften durch den Gebrauch successive an ihrem ursprünglichen Werth verlieren, so haben wir beim Bücherabschlusse eine verhältnißmäßige Summe für die Abnützung mittelst Verlust- und Gewinn-Conto abzuschreiben, so lange wenigstens, als eine Summe auf dem Conto fortgeführt wird, die den gegenwärtigen Werth der Utensilien übersteigt.

Das Handlungsmobilien-Conto ist mittelst Bilanz-Conto zu saldiren, nachdem wir folgenden Posten in's Journal gebracht und von da in's Hauptbuch übertragen haben.

Folgende an Handlungsmobilien-Conto
Verlust- und Gewinn-Conto
Für den Minderwerth meines Handlungsmobiliars im Belauf von — fl. — kr. schreibe ich 5% ab . . . . — fl. — kr.
Bilanz-Conto
Creditire ich jenes Conto per Saldo, um solches als wirklichen Debitor durch Eingangs-Bilanz wieder vorzutragen mit . . . . — fl. — kr.
— fl. — kr.

4) Cassa-Conto.

Dieses Conto nimmt im Soll nicht allein das bei Beginn eines Geschäftes in die Kasse gelegte Betriebskapital, sondern auch die künftigen Baareinnahmen auf, wogegen sich im Haben alle Ausgaben verzeichnet finden. Sowohl die in die Kasse als aus derselben geflossenen Gelder, werden gewöhnlich nach Ablauf eines Monats in größeren, aus dem Cassabuche gezogenen Posten auf das Cassa-Conto, welches gleichsam die Controle über letztes Buch führt, übertragen.

Bringt man die Gesammtsumme der Ausgaben von jener der Einnahmen in Abzug, so gibt der Rest den Vorrath der Kasse an, welcher am ersten Tage eines jeden Monats im Cassabuche auf der Debetseite vorgetragen wird.

Das Cassa-Conto, auf welchem sich weder Gewinn noch Verlust ergibt, wird über Bilanz-Conto abgeschlossen, und im Journal folgender Posten formirt:

Bilanz-Conto Soll
An Cassa-Conto
Laut Cassabuch ist der heutige Cassabestand . . . . — fl. — kr.

5) Effecten-Conto.

Dieses Conto enthält alle Umsätze, die in Papieren stattfinden. Es wird für jeden Kauf, für geleistete Einzahlungen, für bezahlte Prämien, Differenzen und Zinsen auf Papiere, unter Creditirung des betreffenden Creditors belastet, dagegen für alle Verkäufe, für eingenommene Prämien, Differenzen und Zinsen auf Papiere, unter Belastung des betreffenden Debitors erkannt.

In manchen Häusern werden die Zinsen der Papiere auf ein besonderes Zinsen- oder Interessen-Conto gebracht.

Ist dem Geschäftsinhaber daran gelegen, sich über die Gestaltung gewisser, in dem Effecten-Conto enthaltenen Unterabtheilungen eine gesonderte Uebersicht zu verschaffen, so errichtet er wieder besondere Conten für diese Unterabtheilungen, um darauf Alles zu bringen, was diese speciell betrifft.

Auf diese Weise können als Unterabtheilungen des Effecten-Contos entstehen:

1) das Obligations-Conto für zinstragende Papiere;

2) das Actien-Conto für Dividende tragende Papiere;

3) das Loose-Conto für Loose;

und selbst diese können wieder ihren mancherlei Gattungen nach zu Conten erhoben werden.

Diese vielfache Spaltung ist jedoch nur dann zu empfehlen, wenn der Gegenstand, dessen Namen das Conto trägt, der Art ist, daß darin ein starker Umsatz stattfindet; durchaus nothwendig erscheint die Errichtung solcher Separat-Conten nur bei der Betheiligung an einem öffentlichen Anlehen, wofür die Einzahlungen in gewissen Terminen geleistet werden müssen.

Für fällige oder nicht fällige Coupons, die man an Stelle des baaren Geldes erhält, wird das Effecten- beziehungsweise Obligationen-Conto nicht belastet, sondern das Cassa-Conto oder das Papiergeld-Conto, sofern sie auf fremde Währung lauten. Ziehen wir aber von Staatspapieren 2c. die unser Eigenthum sind, die fälligen Coupons ein, so haben wir das Effecten-Conto dafür zu entlasten, und das Cassa-Conto oder denjenigen Geschäftsfreund dem wir sie zum Incasso überließen, zu belasten.

Beim Bücherabschlusse ist das Bilanz-Conto für den Werth der im Portefeuille liegenden Effecten zum Tagescourse, so wie für den Werth der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu debitiren und der Gewinn oder Verlust den das Effecten-Conto nachweist, in's Soll oder Haben des Verlust- und Gewinn-Contos zu stellen. Nach erfolgtem Abschlusse jenes Contos wird der Totalwerth der noch vorhandenen Effecten in neuer Rechnung vorgetragen.

Angenommen, das Portefeuille enthalte am 31. Dezember noch

4 bairische $4\frac{1}{2}$ % Obligationen à 500 fl., Cours 102 . .	2040 fl. — kr.
Zins vom 1. Oktober aus 2000 fl.	22 fl. 30 kr.
	2062 fl. 30 kr.
10 badische 35 Gulden-Loose, Cours 52	520 fl. — kr.
	2582 fl. 30 kr.

der Saldo des Effecten-Conto's betrage jedoch 2488 fl. 30 kr., um welche Summe die Debetseite die Creditseite übersteigt, so ist die Differenz von 94 fl. als Gewinn an den Effecten anzusehen, und es sind im Journal folgende Posten zu bilden:

Bilanz-Conto Soll
An Effecten-Conto
Für folgende noch im Portefeuille liegende Papiere, wofür ich die neue Rechnung dieses Contos belaste:

4 bairische $4\frac{1}{2}$ % Staats-Obligat. à 500 fl. à 102 =	2040 fl. — kr.	
Zins auf 3 Monate	22 fl. 30 kr.	
10 badische 35 fl.-Loose à 52	520 fl. — kr.	
		2582 fl. 30 kr.

Effecten-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Für Gewinn an Effecten . . . . 94 fl. — kr.

6) Wechsel-Conto.

Das Wechsel-Conto wird debitirt, sowohl für die Beträge derjenigen Wechsel, die man in Zahlung erhält oder kauft, als auch für diejenigen, welche wir auf unsere Schuldner und Bankiers ausstellen und die gewöhnlich „Wechsel von der Hand" geheißen werden.

In das Haben dieses Contos bringen wir die Beträge der verkauften oder wieder begebenen Wechsel, vorausgesetzt, daß dieselben dem Wechsel-Conto früher belastet worden sind, was nicht immer der Fall ist, da gewöhnlich nur diejenigen Briefe durch genanntes Conto laufen, welche auf einen ausländischen Platz, d. h. in fremder Währung gezogen sind; ferner diejenigen Wechsel auf inländische Plätze, für welche wir beim Empfange nicht sogleich wieder Verwendung haben, und die man deßhalb vorläufig im Portefeuille aufbewahrt.

Sind Wechsel zu remittiren, bei welchen noch nicht mit Gewißheit anzunehmen ist,

wie sie der Empfänger in seiner Währung gutschreiben wird, so füllt man den Betrag der Rimesse erst nach erhaltener Anzeige in der Prima Nota aus.

Wechsel, die an unserem eigenen Wohnorte zahlbar sind, bringt man gewöhnlich erst nach Eingang in das Debet des Cassa-Contos.

Wird eine ausstehende Forderung auf einen unsichern Schuldner trassirt, so pflegt man von der Ziehung erst nach erhaltener Anzeige über die erfolgte Acceptation oder Zahlung, in den Hauptbüchern Vormerkung zu nehmen; der Eintrag des Postens in die Prima Nota kann übrigens auch sogleich geschehen, nur wirft man, wenn auf die Einlösung der Abgabe nicht mit Zuversicht gerechnet werden kann, den Betrag erst nach Empfang jener Mittheilung aus, und kommt der Wechsel wegen Nichtannahme wieder zurück, so annullirt man den Posten durch eine kurze Randbemerkung. Ist der Bezogene für eine von uns abgegebene Summe bereits creditirt worden, die Einlösung der Tratte aber nicht erfolgt, so haben wir ihn wieder dafür zu belasten und das Wechsel-Conto zu creditiren.

Protestspesen oder andere, durch die Ausstellung und Nichteinlösung von Tratten entstandene Kosten, sind als Verluste anzusehen, die durch Wechselgeschäfte hervorgerufen wurden, und fallen deßhalb dem Wechsel-Conto zur Last, wenn anders die Umstände uns nicht berechtigen, den Ersatz solcher Auslagen von dem Bezogenen 2c. zu verlangen.

Durch die Veränderlichkeit der Course, oder durch Reduktion fremder Währungen in die Platz-Valuta, entsteht bei dem Handel mit Wechseln auf fremde Plätze, Gewinn oder Verlust, und es ist dafür das Verlust- und Gewinn-Conto zu creditiren oder zu belasten, je nachdem sich das Mehr oder Weniger im Debet oder Credit des Wechsel-Contos darstellt. Ist der Gewinn oder Verlust an Wechseln ausgemittelt und eingebracht, so wird das Wechsel-Conto über Bilanz-Conto abgeschlossen und die Gesammtsumme der noch vorräthigen Wechselbriefe auf's Neue vorgetragen.

Nehmen wir an, im Wechsel-Portefeuille befinde sich beim Bücherabschlusse noch ein Wechsel per Frankfurt a. M. im Belauf von 500 fl., der Saldo des Wechsel-Contos betrage jedoch 510 fl., um welche die Sollseite stärker als die Habenseite ist, woraus folgt, daß an den seitherigen Wechselgeschäften in Folge von Coursdifferenzen 10 fl. verloren worden sind.

Wir schreiben deßhalb in unser Journal:

Bilanz-Conto
Für den Betrag des noch im Portefeuille liegenden Wechsels per Frankfurt a. M., wofür ich die neue Rechnung jenes Contos belaste . . . 500 fl. — kr.

Folgende an Wechsel-Conto
Verlust- und Gewinn-Conto
Für Verlust an Wechselgeschäften . . . . 10 fl. — kr.
510 fl. — kr.

Der Gewinn oder Verlust an ein- und ausgehenden Wechseln kann auch gleich beim Verkauf derselben dem Verlust- und Gewinn-Conto gutgeschrieben oder belastet werden.

Z. B.: Unterm 15. Mai kauften wir auf dem Platze einen Wechsel von 1500 fl. 1 Monat dato auf Frankfurt a. M. à $100\,{}^1/_8$, wofür das Wechsel-Conto mit 1501 fl. 53 kr. belastet wurde.

Am 20. Mai remittirten wir dieses Papier an unsern Bankier W. F. Jäger in Frankfurt a. M. pari (à 100), und schrieben in unsere Prima Nota:

Folgende Sollen an Wechsel-Conto
W. F. Jäger in Frankfurt a. M.
Uebermachten Demselben:
1 Wechsel 2 Monate dato per Dort . . . . 1500 fl. — kr.

Verlust- und Gewinn-Conto
Für Coursverlust auf obigen Abschnitt . . . . 1 fl. 53 kr.
1501 fl. 53 kr.

wodurch sich das Wechsel-Conto ausgleicht.

7) Waaren-Conto.

Dieses Conto hält Rechnung über alle Einkäufe und Verkäufe auf Zeit oder gegen baar, und zwar die Debetseite über die Summen aller eingekauften Waaren, sammt den hiefür ausgelegten Transportspesen, Versicherungs- und Speditionskosten, Zölle, Sensarie u. s. w. Ferner sind diesem Conto die Ausgaben für die zum Versandt der Waaren angeschafften Fässer, Kisten, Körbe, Flaschen, Packtücher u. s. w. zu belasten, da diese Gegenstände (Leergüter) den Waarenempfängern ebenfalls in Rechnung gebracht und dadurch dem Waaren-Conto wieder creditirt werden.

Auf die Creditseite desselben gehören die Beträge aller verkauften Waaren, mit Einschluß der Faßtagen, des Ausgangszolls u. s. w.

Hat man neben dem Engrosgeschäft auch einen Detailverkauf, wozu vom Hauptlager die erforderlichen Waaren genommen werden, so bringt man ihren Werth ebenfalls dem Waaren-Conto gut, entweder zu den Einkaufspreisen, oder zu den für den Engrosverkauf festgesetzten Preisen. Dasselbe gilt auch von den Waaren, die für das Hauswesen bestimmt, vom Hauptlager genommen worden und dem Waaren-Conto ebenfalls zu creditiren sind.

Da, wie schon erwähnt, das Soll dieses Contos den Werth aller Einkäufe nach den Ankaufspreisen, ebenso die verlegten Spesen, dagegen das Haben alle Verkäufe, einschließlich des Nutzens enthält, so muß, nachdem der durch eine Aufnahme ermittelte Werth der noch unverkauften Waaren, den im Credit aufgeführten Beträgen angereiht worden ist, der Unterschied zwischen dem Gesammtbetrage im Haben und dem Gesammtbetrage im Soll, den sämmtlichen Gewinn an den seitherigen Waarenverkäufen darstellen.

Dieser Gewinn wird auf das Verlust- und Gewinn-Conto gebracht, und auf dem durch Bilanz-Conto abgeschlossenen Waaren-Conto der laut Inventarium vorhandene Waarenvorrath im Soll mittelst Eingangs-Bilanz auf's Neue vorgetragen.

Bilanz-Conto Soll
An Waaren-Conto
Für die in den Hauptmagazinen vorhandenen Waarenvorräthe, für welche ich die neue Rechnung dieses Contos belaste . . . . — fl. — kr.

Waaren-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Für den Saldo des erstern Contos, den ich als Gewinn an den seitherigen Engros-Verkäufen auf Letzteres übertrage . . . . — fl. — kr.

Es lassen sich auch für einzelne Artikel besondere Conten, z. B. Reis-Conto, Pfeffer-Conto, Thee-Conto, Thran-Conto u. s. w. im Hauptbuche errichten, die auf gleiche Weise, wie das General-Waaren-Conto behandelt werden, und den Zweck haben, die bei diesem oder jenem Handelsgegenstand erzielten Resultate zu ermitteln.

Läßt man Waaren nach einem auswärtigen Platze gehen, um ihren Verkauf von da aus zu bewerkstelligen, so führt man ebenfalls besondere Conten über einzelne Waarengattungen, z. B. Weinlager bei N.N. in . . . oder über die Partie im Ganzen unter dem Namen: Lager bei N.N. in . . .

Endlich können die Waaren-Conten auch auf Commissionslager von einem oder bei einem Freunde, auf Participationsgeschäfte, d. h. gemeinschaftliche Geschäfte mit Andern ꝛc. sich erstrecken, wovon später noch ausführlicher die Rede sein wird.

8) Detail-Conto.

Das Detail-Conto oder Kleinverkauf-Conto, hie und da auch Laden-Conto geheißen, wird geführt, wenn man mit einem Engrosgeschäft ein Detailgeschäft verbindet und die Erfolge des einen und des andern Geschäftstheiles genau kennen lernen will.

Für diejenigen Waaren sowohl, welche vom Hauptlager genommen und in's Detail-Lokal gebracht, als auch für die, für den Kleinhandel auf dem Platze gekauften oder von auswärts bezogenen Artikel, muß das Detail-Conto belastet werden, und zwar am richtigsten zu den Einkaufspreisen. Werden aber die für den Engrosverkauf festgesetzten Preise angenommen, so hat es auf den Hauptabschluß der Bücher keinen andern

Einfluß, als daß das Waaren-Conto so viel mehr Gewinn ergibt, als das Detail-Conto weniger nachweist.

Ausgaben, die das Detailgeschäft verursacht, als Gehalte des hiefür engagirten Personals, Lokalmiethe, Heizungs- und Beleuchtungskosten u. s. w. fallen dem Detail-Conto ebenfalls zur Last, wogegen dasselbe für den von Zeit zu Zeit an die Hauptkasse abgelieferten Baarerlös erkannt werden muß.

Schulden kann ein Detailgeschäft nicht haben, sobald das Engros-Geschäft alle Waaren für dasselbe liefert und auch dessen Ausgaben von demselben bestritten werden. Dagegen sind durch den Kredit, welchen einzelne Abnehmer beanspruchen, Außenstände nicht zu vermeiden, und hiefür besondere Bücher zu halten, die getrennt von jenen des Hauptgeschäftes bleiben. Bei der Inventur werden diese Schuldposten dann mit aufgenommen.

Für den Betrag der noch unverkauften Waaren wird das Detail-Conto beim Bücherabschlusse wieder mittelst Waaren-Conto nach den Einkaufspreisen creditirt. Bringt man sodann die Totalsumme im Soll von jener im Haben in Abzug, so ist der verbleibende Rest als Gewinn an den Detail-Geschäften zu betrachten, wofür wir das Verlust- und Gewinn-Conto mittelst Detail-Conto zu erkennen haben.

Waaren-Conto Soll
An Detail-Conto
Für die laut Inventarium im Verkaufslokal noch vorhandenen, unverkauften Waaren . . . . — fl. — kr.

Detail-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Creditire ich letzteres Conto für den Saldo des erstern, welcher als Gewinn an den Ladenverkäufen anzusehen ist, mit . . . . — fl. — kr.

Nach jedem Geschäftsabschlusse ist das Detail-Conto für die im Detail-Magazin befindlichen Waaren wieder zu belasten und das Waaren-Conto zu creditiren.

9) Diverse Debitoren-Conto.

In größeren Geschäften pflegt man die Debitoren von den Creditoren zu trennen, dadurch, daß man Diese in das Hauptbuch, Jene aber in das Contocorrentbuch der Debitoren, auch Debitorenbuch, Schuldbuch genannt, bringt.

Da aber in das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung Alles zu verzeichnen ist, was im Bereiche eines Geschäftes vorfällt, so etabliren wir in demselben ein für unsere Abnehmer bestimmtes, das Contocorrentbuch der Debitoren gleichsam controlirendes Conto, welches wir für alle Beträge zu debitiren und zu creditiren haben, die in erwähntem Buche unter Soll und Haben erscheinen, so daß der Saldo des Diverse Debitoren-Contos mit der Totalsumme sämmtlicher Saldos im Contocorrentbuch der Debitoren bei richtigem Uebertrag harmoniren muß.

Obgleich man in der Regel jedem Creditor im Hauptbuche ein eigenes Conto etablirt, wird doch in vielen bedeutenderen Häusern noch ein besonderes Contocorrentbuch für Creditoren geführt, auf deren Conten jeder einzelne Geschäftsvorfall möglichst ausführlich eingetragen wird, während man auf den Hauptbuch-Conten diese Details unterläßt, und bei jedem Posten nur das Gegenconto, z. B. Per Waaren-Conto, Per Cassa-Conto, An Wechsel-Conto ꝛc. anführt.

Der Abschluß erfolgt mittelst Bilanz-Conto.

Bilanz-Conto Soll
An Diverse Debitoren-Conto
Für den auf diesem Conto übereinstimmend mit dem Auszug aus dem Contocorrentbuch sich darstellenden Saldo . . . . — fl. — kr.

Jedes Geschäft wird Außenstände aufzuweisen haben, die mit ziemlicher Gewißheit als uneinbringlich, als verloren zu betrachten sind.

Um dergleichen inerigible Posten nicht immer in den Büchern fortzuführen, entfernt man solche lieber daraus, indem man sie in den Debitorenbüchern ausgleicht und als Verlust dem Verlust- und Gewinn-Conto durch folgenden Journalposten übergibt:

Verlust- und Gewinn-Conto Soll
An Diverse Debitoren-Conto
Belaste ersteres Conto für nachstehende, im Contocorrentbuche der Debitoren abgeschriebene schlechte Außenstände . . . . — fl. — kr.

Indessen taucht der eine und andere dieser Schuldner wieder in bessern Verhältnissen auf und tilgt die für verloren gehaltene Schuld, weßhalb es gut ist, für dergleichen Posten ein eigenes Buch zu bestimmen, um solche nicht ganz aus dem Gedächtniß zu verlieren.

10) Verlust- und Gewinn-Conto.

Auf dieses Conto werden mittelbar und unmittelbar alle Summen gebracht, welche an den gemachten Geschäften gewonnen oder verloren worden sind.

Jeder Verlust, da dieser den Besitzstand vermindert, gehört in das Soll; jeder Gewinn, da durch solchen der Besitzstand vermehrt wird, gehört in's Haben des Verlust- und Gewinn-Contos.

Es genügt dem Kaufmann aber nicht, zu wissen, wie viel er überhaupt gewinnt oder verliert, sondern er will sich auch überzeugen, an welchen Gegenständen gewonnen oder verloren worden ist, daher nicht jeder Gewinn oder Verlust direct auf das Verlust- und Gewinn-Conto gebracht, vielmehr zum größern Theil auf diejenigen Conten getragen wird, die sich durch das Verlust- und Gewinn-Conto saldiren.

Der sich ergebende Nettogewinn oder Verlust wird, wenn das Geschäft nur einen Besitzer hat, von letzterem Conto auf das Kapital-Conto übertragen, wodurch sich jenes wieder auflöst.

Verlust- und Gewinn-Conto Soll
An Kapital-Conto
Der auf jenem Conto sich ergebende Saldo ist als reiner Geschäftsertrag auf Letzteres zu bringen . . . . — fl. — kr.

oder:

Kapital-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Der Saldo dieses Contos ist als Verlust an den seitherigen Geschäften Jenem zu belasten . . . . — fl. — kr.

Gehört das Geschäft mehreren Eigenthümern, in welchem Falle gewöhnlich kein allgemeines Kapital-Conto geführt wird, so pflegt man den Gewinn oder Verlust auf die Privat-Conten der Associés zu vertheilen und dadurch das Verlust- und Gewinn-Conto auszugleichen; diese Ausgleichung kann aber auch mittelst Bilanz-Conto geschehen, weil der Creditsaldo des Verlust- und Gewinn-Contos dem Debetsaldo des Bilanz-Contos gleich ist.

11) Handlungs-Unkosten-Conto.

Auf diesem Conto werden, mit Ausnahme der Frachten, Zölle, Portos und Speditionsgebühren, alle Unkosten gesammelt, welche durch die Ausübung eines Geschäftes entstehen. Dahin gehören: Personalgehalte, Reisespesen, Schreibmaterialien, Miethzins, Holz zur Heizung der Arbeitszimmer, Beleuchtung u. s. w.

Da die Summe der Sollseite als reiner Verlust anzusehen ist, weil wir von keiner Seite wieder den Ersatz bekommen, so hat man das Handlungs-Unkosten-Conto durch Verlust- und Gewinn-Conto auszugleichen.

Die Buchung im Journal lautet:

Verlust- und Gewinn-Conto Soll
An Handlungs-Unkosten-Conto
Uebertrage ich den Saldo letztern Contos auf ersteres . . . . . . — fl. — kr.

12) Haushaltungs-Unkosten-Conto.

Um die Größe des Bedarfs oder Aufwandes für das Hauswesen kennen zu lernen, errichtet man ein Haushaltungs-Unkosten-Conto, welches sowohl für die aus der Handlung verabfolgten Geldsummen, als auch für die bezogenen Waaren belastet und gleich dem Handlungs-Unkosten-Conto mittelst Verlust- und Gewinn-Conto ausgeglichen wird.

Bei Compagniegeschäften ist kein Haushaltungs-Conto nöthig, da an dessen Stelle die Privat-Conten der Theilhaber treten.

13) Cassadifferenz-Conto.

Dasselbe wird belastet, für die beim Abschlusse des Cassabuches oder beim Kassensturze sich ergebenden Mancos, und erkannt, für die bei dieser Veranlassung sich darstellenden Ueberschüsse.

Die zwischen Soll und Haben bestehende Differenz, wird bei dem Abschlusse der Bücher dem Verlust- und Gewinn-Conto debitirt oder creditirt und dadurch das Cassadifferenz-Conto saldirt.

Verlust- und Gewinn-Conto Soll
An Cassadifferenz-Conto
Der Saldo letztern Contos ist als Verlust zu betrachten und deßhalb jenem zu debitiren . . . . — fl. — kr.

oder:

Cassadifferenz-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Der Saldo des erstern Contos ist, da die Habenseite mehr als die Sollseite beträgt, als Gewinn anzusehen . . . . — fl. — kr.

14) Interessen-Conto.

Die Entschädigung, welche der Darleiher eines Kapitals für die auf bestimmte Zeit gestattete Benützung desselben von dem Schuldner erhält, nennt man Zins oder Interesse.

Das Interessen-Conto wird für alle Zinsen, die uns von Andern berechnet werden, die wir zu ersetzen haben, belastet, und dagegen für alle Zinsen, die von uns berechnet werden, die wir beziehen, erkannt.

Den Disconto bei Wechselgeschäften kann man ebenfalls durch dieses Conto laufen lassen, da dieser nichts Anderes ist, als ein Zins, den der Empfänger einer Zahlung dem Zahlenden dafür vergütet, oder den der Letztere ihm kürzt, weil derselbe eine später fällige Zahlung früher leistet. Das kürzeste Verfahren besteht jedoch darin, daß man den Disconto bei eingekauften oder verkauften Wechseln sogleich dem Wechsel-Conto ab- oder zuschreibt.

Bisweilen berechnet man auch, da das Betriebskapital des Geschäftes als fremdes Geld zu betrachten ist, vor dem Hauptabschlusse der Bücher sich selbst Zinsen auf den bei der vorigen Inventur gefundenen Vermögensbestand, indem man sie dem Kapital-Conto unter Belastung des Interessen-Contos (gewöhnlich à 5 Procent) creditirt. Dieses Verfahren ist auch ganz richtig, wenn man bedenkt, daß das Geschäft ja zuerst die Interessen des Kapitals, das zu demselben Zinsfuß hätte angelegt werden können, ohne es den Wechselfällen der Handlung preiszugeben, einbringen muß, und daß erst das, was es darüber einträgt, wirklicher Gewinn ist. Uebrigens erleidet dadurch das Hauptresultat keine Veränderung, denn der auf dem Verlust- und Gewinn-Conto sich ergebende Gewinn wird um die gleiche Summe vermindert, um welche das Haben des Kapital-Contos in Folge der Zinsengutschrift vergrößert wird.

Nachdem sämmtliche Zinsen, die uns berechnet wurden und die wir Andern zu belasten berechtigt waren, auf dem Interessen-Conto gesammelt sind, wird es, wenn ein Mehrbetrag auf der Creditseite sich ergibt, durch folgenden Journalposten saldirt:

Interessen-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Ist die Habenseite um —. fl. — kr. stärker als die Sollseite, daher . . — fl. — kr.

15) Speditions-Conto.

Diejenigen, welche sich Speditionsgeschäften unterziehen und den Verdienst dabei genau kennen lernen wollen, führen ein Speditions-Conto, in dessen Soll sich alle Auslagen finden, welche den Eingang der Speditionsgüter betreffen, als: Nachnahmen, Frachten, Zölle, Porto 2c., wogegen das Haben alle die Beträge (Provision inbegriffen) ent-

hält, die dem Freunde, für dessen Rechnung spedirt wurde, zu belasten sind, oder auf die Güter nachgenommen werden.

Sind beim Bücherabschlusse sämmtliche Speditionsgegenstände an ihre Bestimmung expedirt, so ist der Ueberschuß der Habenseite des Speditions-Contos als Gewinn anzunehmen und in Betreff desselben nachstehender Journalposten zu formiren:

Speditions-Conto Soll
An Verlust- und Gewinn-Conto
Der Ueberschuß der Creditseite jenes Contos ist als Gewinn an den seitherigen Speditonsgeschäften zu betrachten und beträgt . . . . — fl. — kr.

Ist beim Abschlusse der Weiterversandt einzelner Frachtstücke noch nicht bewerkstelligt, so müssen die Auslagen hiefür vorher als Bestand in's Haben des Speditions-Contos gestellt und daher im Inventarium den Activas angereiht werden.

16) Reise-Conto.

Dieses Conto wird eröffnet, wenn ein Haus Geschäftsreisen unternehmen läßt, und

im Soll belastet für alle Gelder, Wechsel oder für jeden Werth, den der Reisende von seinem Hause oder von dessen Geschäftsfreunden empfängt; dagegen

im Haben erkannt, sowohl für sämmtliche Anschaffungen, die der Reisende seinem Hause oder an andere Häuser für dessen Rechnung macht, als auch für die Reisespesen.

Ist eine Reise beendigt, so wird das Reise-Conto nach erfolgter Abrechnung mit dem Reisenden regulirt, das Handlungs-Unkosten-Conto für die Spesen, welche die Reise verursachte, belastet und die Reiserechnung vollständig ausgeglichen.

Wirken mehrere Reisende zu gleicher Zeit für ein Haus, so ist für jeden derselben, unter Beisetzung des Namens (z. B. Reise-Conto von Salzer), ein Reise-Conto zu errichten.

17) Commissionswaaren-Conto.

Senden wir einem Freunde Waaren in Commission, damit er sie für unsere Rechnung verkaufe, so können wir ihn erst nach erfolgtem Verkauf und nach gegebener Verkaufsrechnung dafür belasten. Um aber inzwischen einen Debitor für die Waare zu haben, errichten wir dieser selbst ein Interims-Conto im Hauptbuche, unter der Ueberschrift:

Soll Commissionswaaren-Conto von A. B. . . · in M. . . . Haben

oder:

Soll Lager in Commission bei C. B. . . . in M. . . . Haben

oder wenn die Waare nur aus einer Gattung, z. B. aus Reis besteht:

Soll Java Reis in Commission bei C. B. . . . in M. . . . Haben

debitiren dieses Conto für den Werth der Waare (an Waaren-Conto) auch für Spesen und andere Auslagen (an Cassa-Conto);

creditiren dagegen das Conto der in Commission gegebenen Waare für den empfangenen Gegenwerth, und schließen solches mittelst Verlust- und Gewinn-Conto ab; ist aber der Verkauf beim Bücherabschlusse noch nicht erfolgt, so geschieht der Abschluß des Contos per Bilanz-Conto.

Sendet uns Jemand Waaren in Commission, d. h. mit dem Auftrage, den Verkauf derselben für seine Rechnung zu besorgen, so eröffnen wir ihm ein Conto unter der Ueberschrift:

Soll Commissions-Lager von A. R. in M. . . . Haben

oder führen diese Waaren speciell auf, z. B.

Soll Haysan-Thee in Commission von A. R. in M. . . . Haben

debitiren diese Rechnung für alle Auslagen, als: Fracht, Zölle, Porto, Commission u. s. w. an die sie betreffenden Creditoren;

creditiren dagegen dieselbe für alle erfolgten Verkäufe mittelst der dieselben betreffenden Debitoren, und belasten für den reinen Ertrag das Commissionslager-Conto an den Auftraggeber (Committenten), dem wir solchen gutschreiben.

Ist ein Theil der in Consignation erhaltenen Waaren beim Bücherabschluß noch unverkauft, so daß das Conto darüber noch offen bleibt, so saldirt man in Betreff der noch vorhandenen Vorräthe mittelst Bilanz-Conto.

Das Participations-Conto.

Ueber die Geschäfte, welche wir auf gemeinschaftliche Rechnung mit Andern machen, wird ein Conto unter obigem Namen geführt, dessen Zweck ist, den Gewinn oder Verlust an solchen Theilungen darzuthun. Dergleichen Geschäfte können nicht allein von zwei oder mehr Personen unternommen werden, und einer der Theilnehmer für die Hälfte, $^2/_3$ Theil u. s. w. dabei betheiligt, sondern es kann der Einkauf sowohl als der Verkauf des betreffenden Gegenstandes, einem bei dem Unternehmen interessirten oder nicht interessirten Hause aufgetragen sein.

Will man über jedes einzelne derartige Geschäft eine eigene Rechnung führen, so etablirt man dieselbe auf folgende Art:

Rübsamen auf halbe Rechnung mit N.N.

Gesetzt, wir kaufen eine Waare für gemeinschaftliche Rechnung und auf halbe Kosten mit einem befreundeten Hause und unterziehen uns im Einverständnisse desselben dem Verkauf, worüber wir dem Theilnehmer Rechnung zu stellen haben. Letzterem halten wir, wie es in der Regel geschieht, ein von seiner laufenden Rechnung getrenntes Conto unter der Benennung:

N.N. Conto a meta oder halbe Rechnung

und sind es der Betheiligten mehr als zwei, so wird Jedem ein Conto errichtet, unter einer dem Verhältnisse entsprechenden Benennung.

Das Participations-Conto oder dasjenige Conto, welches für das Unternehmen besonders angelegt werden soll, wird für den Betrag der eingekauften Waare, ferner für die verausgabten Spesen belastet. Sodann geben wir dem Theilnehmer Rechnung über seinen Antheil an dem gekauften Gegenstand, debitiren sein Conto (halbe Rechnung) dafür, und schreiben ihn dem Participations-Conto gut, so daß im Soll des Letzteren blos der uns gebührende Antheil bleibt. Der Theilnehmer berichtigt den ihm belasteten Antheil am Einkaufsbetrage in der Regel sogleich, oder man zieht die berechnete Summe auf denselben, wodurch sich sein Conto wieder egalisirt. Wird hierauf die betreffende Waare ganz oder theilweise verkauft, so ist das Participations-Conto unter Belastung des Cassa-Contos oder des Käufers für den Erlös zu erkennen. Nach erfolgtem gänzlichem Verkauf erhält der Theilnehmer Abrechnung über seinen Antheil, den wir ihm entweder baar vergüten, oder seine laufende Rechnung dafür creditiren; wir belasten daher seinen Antheil dem Participations-Conto und bringen der halben Rechnung des Theilnehmers diesen Antheil gut, indem wir letztere für unsere Anschaffung oder für dessen Abgaben belasten. Der Saldo im Haben des Participations-Contos oder des Separat-Contos über das Geschäft, bildet dann unsern Gewinn an demselben, der Saldo im Soll aber unsern Verlust.

Wenn der Verkauf einer für gemeinschaftliche Rechnung gekauften Waare an einem fremden Platze bewerkstelligt werden soll, so ist des Verkäufers Betheiligung bei dem Geschäfte gerade nicht nothwendig, auch kann der Einkauf von dem Verkäufer oder von uns gemacht worden sein. Hat der dem Verkauf sich unterziehende Theilnehmer die Waare eingekauft, so gibt derselbe vor Allem Rechnung über unsern Antheil am Einkauf, wofür wir dessen Conto unter Belastung des Participations-Contos creditiren, worauf Jenes durch unsere Anschaffung oder durch die Tratten des Theilnehmers wieder saldirt wird. Das gleiche Verhältniß tritt beim Verkaufe ein.

Ist der Einkauf der Waare durch uns erfolgt und einem Theilnehmer der Verkauf übertragen worden, so belasten wir das Participations-Conto für die Einkaufssumme und für die erlegten Spesen, creditiren es dagegen für den Antheil des Theilnehmers an der ihm behändigten Verkaufsrechnung, wofür wir sein Conto auf halbe Rechnung belasten, und da wir diesen Betrag sofort auf ihn abgeben, oder Rimessen von ihm empfangen, so gleicht er sich auf seinem Conto wieder aus. Für unsern Antheil an der Verkaufsrechnung,

die uns zuletzt von dem Verkäufer zugesandt wird, debitiren wir sein Conto auf halbe Rechnung und erkennen das Participations-Conto dafür, auf welchem sich demnach der Gewinn oder Verlust herausstellt, welcher uns am Geschäft geblieben ist; das Conto des Theilnehmers aber gleicht sich durch unsere Abgaben oder seine Rimessen für unsern Antheil an der Verkaufsrechnung aus.

18) Bilanz-Conto.

Das Bilanz-Conto ist eine Darstellung des Inventariums im Hauptbuche, denn es umfaßt alle beim Bücherabschluß durch Forderung und Schuld, so wie durch das Handlungsvermögen sich ausweisende Ueberschüsse, und dient, den Abschluß und Vortrag der Hauptbuch-Conten zu vollführen, indem man durch dasselbe alle jene Ueberschüsse oder Saldos ausgleicht.

Zur Saldirung des Bilanz-Contos diene folgende Regel:

Das Bilanz-Conto wird debitirt für die Saldos sämmtlicher Conten, welche über unsere Activa Rechnung führen, wie z. B. das Immobilien-, Utensilien-, Cassa-, Waaren-, Wechsel-, Diverse Debitoren-Conto u. s. w., welche Contos dagegen zur Ausgleichung durch Bilanz-Conto creditirt werden müssen.

Das Bilanz-Conto wird creditirt für alle Summen, die wir per Saldo an andere Personen schulden, ebenso für den Saldo des Kapital-Contos, welche Conten dagegen zur Ausgleichung an Bilanz-Conto debitirt werden müssen.

Somit enthält dieses Conto im Soll unser ganzes Besitzthum, in seinem Haben aber die ganze Schuldenmasse, und zur Ausgleichung des Credit zum Debet den Saldo des Kapital-Contos, welcher mit dem Unterschied dieses Credit zum Debet des Bilanz-Contos übereinstimmen muß.

Das Bilanz-Conto tritt in doppelter Eigenschaft auf; einmal um abzuschließen, d. h. um eine Ausgleichung des Debet mit dem Credit zu bewirken, indem man alle Debitoren per Saldo creditirt und alle Creditoren per Saldo debitirt; das andere Mal um vorzutragen, so daß die zuvor durch Bilanz creditirten Debitoren wieder belastet und die debitirten Creditoren wieder erkannt werden. Aus diesem Grunde hat man das Bilanz-Conto in Ausgangs-Bilanz und in Eingangs-Bilanz geschieden. Jene wendet man zur Saldirung sämmtlicher Conten an, und es wird dieselbe Debitor für alle Activa und Creditor für die Passiva, so wie auch für den Saldo des Kapital-Contos; die Eingangs-Bilanz aber wird angewendet, um die mittelst Ausgangs-Bilanz saldirten Conten auf sich zu nehmen und auf's Neue vorzutragen.

* * *

Außer den vorstehend erklärten, auch in dem praktischen Theile unserer Buchhaltung auftretenden Sach-Conten, gibt es noch verschiedene andere Conten dieser Art, und zwar:

Das Geheim-Conto.

Wenn neben den Geschäftsbüchern oder offenen Büchern ein Geheimbuch (s. Seite 412) geführt wird, so ist im Hauptbuche ein Geheimbuch-Conto oder Geheim-Conto zu errichten, welchem jeder Posten, jede Summe debitirt oder creditirt werden muß, die in das Geheimbuch eingetragen wird. Dieß ist zunächst der Geschäftsfonds, wobei das Geheimbuch-Conto die Stelle des Kapital-Contos (oder bei Handelsgesellschaften die Stelle der Kapital-Conten der einzelnen Associés) einnimmt; sodann der bei der Jahres-Bilanz sich ergebende Gewinn oder Verlust. Hiefür wird im Hauptbuche entweder gar kein Verlust- und Gewinn-Conto geführt, sondern jeder Gewinn oder Verlust sogleich durch das Geheimbuch-Conto ausgeglichen, oder, wie es gewöhnlich geschieht, der Saldo des Verlust- und Gewinn-Contos auf Jenes übergetragen.

Von den baaren Anlehen, die der Geschäftsbesitzer empfängt oder weggibt, nimmt er in der Regel nur im Geheimbuche Vormerkung, und es werden die ersteren im Cassabuche dem Geheimbuch-Conto creditirt, die letzteren debitirt, ohne daß das Geschäftspersonal Kenntniß davon erhält, woher das eingegangene Geld rührt, und zu welchem Zwecke das ausgegebene verwendet wird. Namentlich geschieht dieses, wenn gleich beim Geschäftsbeginne fremde Kapitalien mit verwendet werden, indem dann diese

im Cassabuche, unter Zuziehung des eigenen baaren Fonds, dem Geheimbuch-Conto creditirt werden.

Die erlegten oder eingezogenen Zinsen für Darlehenskapitalien werden ebenfalls dem Geheimbuch-Conto belastet oder gutgeschrieben. Wenn der Handlungs-Chef seine Haushaltungs- und Privatausgaben, zu deren Bestreitung er von Zeit zu Zeit eine runde Summe aus der Geschäftskasse entnimmt, im Geheimbuch aufzeichnet, so wird diese Summe im Haben des Cassa-Contos anstatt dem Haushaltungsunkosten-Conto, dem Geheimbuch-Conto belastet.

Beim Bücherabschlusse wird das Geheimbuch-Conto wie ein persönliches Conto angesehen, und deßhalb gewöhnlich den Creditoren angereiht; der Ueberschuß der Debitoren über die Creditoren ist dann der Nettogewinn am Geschäft, und umgekehrt das Mehr der Creditoren gegen die Debitoren der erlittene Verlust. Der Creditsaldo des Geheimbuch-Contos stellt jedoch nur in dem Falle den Geschäftsfonds dar, wenn keine empfangenen oder weggegebenen Darlehen auf dasselbe gebracht sind, denn jene müßten davon in Abzug gebracht, diese aber hinzu gerechnet werden.

Das Commissions- oder Provisions-Conto.

In Geschäften wo man sich hauptsächlich der Vollziehung von Aufträgen für Rechnung Anderer widmet, wird ein Conto unter dem Namen: Commissions- und Provisions-Conto eröffnet, und dasselbe creditirt:

für sämmtliche Provisionen die wir Andern berechnen; debitirt dagegen

für sämmtliche Provisionen die uns Andere berechnen,

und beim Bücherschlusse mittelst Verlust- und Gewinn-Conto saldirt.

Uebrigens können die Provisionen auch direct auf letzteres Conto gebracht werden, wenn man zu diesem Zwecke kein Provisions-Conto etabliren will.

Contos seine (ihre) und Contos meine (unsere) Rechnung; oder Conto suo (loro) und Conto mio (nostro).

Es kommt vor, daß wir mit einem und demselben Hause eines auswärtigen Platzes in doppeltem Geschäftsverkehr stehen, dadurch, daß wir auf unserem Platze die Geschäfte unseres Handelsfreundes commissionsweise besorgen, dieser aber auf seinem Platze als unser Commissionär bestellt ist.

In einem solchen Falle trennt man die beiderseitigen Geschäfte von einander, und eröffnet hiefür einer und derselben Person zwei Conten, indem man das eine seine (ihre) Rechnung oder Conto suo (loro) überschreibt, und auf solches diejenigen Geschäfte bringt, die wir für unsern Handelsfreund besorgten; wogegen man das andere meine (unsere) Rechnung oder Conto mio (nostro) überschreibt, und auf solches die von demselben Freunde für uns vermittelten Geschäfte bringt.

In den Conto-Correnten, welche sich beide Theile gegenseitig zustellen, werden auch die Zinsen, Provision, Sensarie und Briefporto verrechnet, worüber die nöthigen Posten in der Prima-Nota gebildet und auf das Hauptbuch, resp. auf das Conto-Correntbuch zu bringen sind.

Fällt der Abschluß solcher Conto-Corrente in die Zeit des Bücherabschlusses, so werden beide Conten über Bilanz-Conto abgeschlossen, außerdem saldirt man in der Weise, daß die neue Rechnung an die alte, oder die alte an die neue debitirt wird.

Das Tratten- oder Accepten-Conto.

Wechsel, welche bei Vorzeigung zahlbar auf uns gezogen werden, debitirt man dem Aussteller unmittelbar bei ihrer Einlösung im Haben des Cassa-Contos, wenn aber ein Wechsel auf eine gewisse Zeit gestellt ist, so kann die Belastung eigentlich erst am Tage des Verfalls und der Zahlung erfolgen; gleichwohl können wir bestimmt werden, den Trassanten schon bei Eingang des Trattenavises, oder wenigstens nach geleisteter Acceptation der Tratte zu belasten, und in diesem Falle haben wir ein Conto zu errichten, in dessen Credit die auf uns trassirte Summe vorläufig unter Belastung des Ausstellers

gebracht wird, indem man es bei Bezahlung der Wechselsumme im Haben der Kasse wieder dafür belastet.

Wird der Aussteller für die trassirte Summe gleich bei Eingang seines Berichtes belastet, so belegt man das betreffende Conto mit dem Namen Tratten-Conto; geschieht es aber erst bei Acceptation des Wechsels, so führt es gewöhnlich den Namen: Accepten- oder Acceptations-Conto. Da in das Soll wie in das Haben dieser Conten für jede Tratte eine gleiche Summe gestellt wird, so kann von der Entstehung eines Gewinnes oder Verlustes auf dem einen oder andern dieser Contos auch nicht die Rede sein, und so kommt es auch, daß wenn beim Bücherabschlusse Tratten auf uns laufen, ihr Betrag dem Ueberschuß der Habenseite des Tratten-Contos über dessen Sollseite gleich ist.

Bei der Inventur muß der Saldo des Tratten- oder Accepten-Contos wie jeder andere Creditor unter den Passiven aufgeführt werden.

Das Agio-Conto.

Agio heißt man den Unterschied des Marktpreises gegen den nominalen Werth einer Münzgattung, oder das gewöhnlich nach Procenten bestimmte Aufgeld, welches beim Austausche kleinerer gegen gröbere Münzsorten, die sich schneller zählen, leichter transportiren lassen und deßhalb auch gesuchter sind als jene, oder das bei der Verwechselung einer mangelnden Münzgattung gegen eine andere im Ueberfluß vorhandene, Derjenige geben muß, welcher die gröbere oder mehr gesuchte Geldsorte begehrt.

Es gibt wohl nur wenige Geschäfte, in welchen nicht solche Geldsorten eingenommen oder ausgegeben werden, die nicht zu dem Haupt-Courantgelde des Landes zu zählen sind und einen veränderlichen Cours oder Marktpreis haben. Würde die Ausgabe solcher fremden Münzen stets zu demselben Course geschehen können, zu welchem sie angenommen worden sind, so wäre das Schwanken ihres Werthes von keinem Einflusse auf das Cassa-Conto, da dieser Fall aber seltener ist, so muß von dem Agio oder den Coursdifferenzen Notiz genommen werden, um eine Uebereinstimmung des Cassa-Contos mit dem Kassenbestande zu erzielen.

Wenn wir also z. B. 5 Stück Friedrichsd'or à 9 fl. 58 kr. das Stück annehmen, so müssen wir dem Cassa-Conto 49 fl. 50 kr. dafür debitiren, und geben wir sie à 9 fl. 56 kr. wieder aus, so müssen wir demselben 49 fl. 40 kr. wieder creditiren. Auf diese Art entsteht aber ein Ueberschuß auf der Debetseite des Cassa-Contos, zu dessen Ausgleichung wir den Unterschied, um welchen wir die Friedrichsd'or niedriger ausgegeben als eingenommen haben, wieder in das Credit bringen müssen.

Das zweckmäßigste Verfahren besteht darin, daß man für alle Geldsorten, die zu einem veränderlichen Preise eingenommen und ausgegeben werden, einen festen Werth annimmt, wozu man sie dem Cassa-Conto jederzeit debitirt und creditirt, und zu welchem man sie auch beim Cassa-Abschlusse berechnet. Der Unterschied, um welchen die Gelder über oder unter diesem festen Werthe, den man Kassenfuß heißt, angenommen oder ausgegeben werden, kommt als Agio in's Soll oder Haben des Cassa-Contos. Das Agio-Conto wird über Verlust- und Gewinn-Conto abgeschlossen.

Das Zollkredit-Conto.

Zur Erleichterung des Handelsstandes sind in den deutschen Zollvereinsstaaten Vorschriften ertheilt worden, wonach Kaufleute und Fabrikunternehmer, welche Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, an Orten, wo ein Hauptzoll- oder Hallamt seinen Sitz hat, die schuldigen Ein-, Aus- und Durchgangszölle zeitweise creditirt erhalten können. Die Kreditfrist ist auf 6 Monate als Regel bestimmt. Der Zollkredit ist jedoch nur zulässig, wenn die aus einer Abfertigung entspringenden Abgaben mindestens 10 Gulden betragen, und es soll in der Regel für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit durch Niederlegung von sichern Staatspapieren oder auf andere in den Gesetzen begründete, annehmbare Weise bestimmt werden.

Die Waaren für welche der Eingangszoll creditirt werden soll, sind ganz nach den allgemeinen Vollschriften ebenso abzufertigen, als wenn der Zoll sogleich davon entrichtet

würde, nur daß über den Zollbetrag nicht quittirt wird. Der Kreditnehmer übergibt dagegen dem Hauptamt neben der Declaration zur Verzollung über diejenigen Waaren, für welche der Zoll creditirt werden soll, ein schriftliches Anerkenntniß: „daß ihm die Waare der Collizahl, Gattung und Menge nach, ohne Zollerlegung verabfolgt sei."

Das Zollkredit-Conto wird unter Belastung des Waaren-Contos erkannt für alle aus den Abfertigungen erwachsenden Abgaben; belastet dagegen für die an das betreffende Zollamt geleisteten Zahlungen. Der Abschluß dieses Contos erfolgt mittelst Bilanz-Conto.

Die Conten über Zweig-Etablissements oder Filialgeschäfte.

Wenn mit dem Stammgeschäfte oder einem Hauptgeschäft ein Zweig-Etablissement verbunden wird, so ist dasselbe in den Handlungsbüchern auf ganz gleiche Weise zu behandeln, wie eine fremde Person; es wird ein eigenes Conto unter der Aufschrift:

Conto über das Filialgeschäft (Zweig-Etablissement) in...

geführt und demselben Alles zur Last geschrieben, was man ihm liefert oder für dasselbe zahlt, in sein Credit aber Alles gebracht, was man von ihm erhält. Das Filialgeschäft seinerseits aber führt in seinen Büchern ein Conto für das Hauptgeschäft unter der Aufschrift:

Conto für das Hauptgeschäft in...

Das Filialgeschäft schließt gewöhnlich vor dem Hauptabschlusse des Stammgeschäfts seine Bücher ab, und nimmt den Ueberschuß seiner Activa über die Passiva in seiner eigenen Inventur unter das Activ-Vermögen auf. Das Conto des Filialgeschäfts weist deßhalb den Gewinn oder Verlust wie jedes andere Conto über unmittelbaren Verlust nach. Hinsichtlich des Abschlusses dieses Contos verweisen wir auf das Detail-Conto.

Die Contos im Fabrikwesen.

Die Buchführung in Fabriken muß nicht nur den Anforderungen entsprechen, die man an eine geordnete, klare Buchführung im Allgemeinen macht, sondern sie hat auch den speciellen Bedürfnissen des Fabrikbetriebes zu genügen; allein bei der großen Verschiedenartigkeit der Fabrikgewerbe läßt sich unmöglich eben so Allgemeines sagen, wie dieß hinsichtlich der rein kaufmännischen Buchhaltung geschehen kann, obgleich der Fabrikant seiner Buchführung dasselbe System von Conten zu Grunde legen muß. Dieses System wird er aber der Eigenthümlichkeit und dem Bedürfnisse seines Geschäftsbetriebes anzupassen und verschiedene Conten anzulegen haben, welche der Kaufmann nicht nöthig hat.

Wenn ein Fabrikant nur einen Artikel verfertigt, so hat er, um zu erfahren, welchen Nutzen dieser Artikel abwirft, nur ein Conto, das Fabrikations-Conto zu errichten, welches in seinem

Soll den Werth der zur Verarbeitung gegebenen rohen Stoffe (Urstoffe), die sämmtlichen Auslagen bei der Fabrikation, Arbeitslöhne, Abgaben, Gehalte u. s. w.; in seinem

Haben dagegen den Verkaufsbetrag der fabricirten Waaren und beim Bücherabschlusse den Werth aller noch vorräthigen Rohmaterialien, so wie aller fertigen und in der Fabrikation begriffenen Waaren aufnimmt.

Der beim Abschluß sich darstellende Gewinn oder Verlust wird durch Verlust- und Gewinn-Conto ausgeglichen, der Bestand aber auf Bilanz-Conto übertragen.

Wenn aber ein Fabrikant verschiedene Artikel fertigt, die gleichwohl einem und demselben Rohstoffe ihr Dasein verdanken, so genügt ein Conto nicht, um die Resultate der verschiedenen Geschäfts-Branchen hinreichend darzustellen. Es muß also zuvörderst ein Conto eröffnet werden, welches belastet werden kann für alle Ausgaben oder Kosten des Urstoffs und derjenigen Rohmaterialien, die zur Vollendung des Fabrikates erforderlich sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses Conto nur ein verhältnißmäßiger Antheil an den allgemeinen Fabrikationskosten treffen kann, während die Unkosten, welche speciell den einzelnen Artikel berühren, ihm allein zu debitiren sind.

In das Haben dieses Contos ist zu bringen, was von diesem Artikel verkauft oder zur Herstellung neuer Fabrikate verwendet wird. Für jenes werden die Käufer, für letzteres diejenigen Conten belastet, welche man wegen der weitern Verwendung dieses Artikels zu etabliren sich veranlaßt sieht; ferner alles Dasjenige, was von den dem Conto belasteten Gegenständen verkauft oder verwendet wird. Beim Bücherabschlusse kommt in das Haben des Contos der Werth der noch vorhandenen Rohmaterialien, so wie der fertigen und in der Fabrikation begriffenen Waare. Die Differenz zwischen Soll und Haben bildet den Gewinn oder den Verlust an diesem Fabrikationszweige. Der Name dieses Contos richtet sich nach dem Fabrikationsgegenstande, worüber es Rechnung zu führen bestimmt ist.

Ueber Alles, was zum Betriebe einer Fabrik gehört, als: Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Brennmaterial, Arbeiter u. s. w. muß eine geordnete Buchhaltung den Nachweis liefern, daher in den Büchern die entsprechenden Conten anzulegen sind, und zwar so, daß man für die Maschinen und sonstigen Fabrikutensilien entweder nur ein Conto etablirt, oder über die gewöhnlich kostspieligen Maschinen ein besonderes Conto führt.

Einzelnen Rohstoffen können ebenfalls Conten errichtet werden; zweckmäßig erscheint dies aber nur in dem Falle, wenn von diesen Stoffen wieder Verkäufe stattfinden, wodurch Gewinn oder Verlust entsteht, oder wenn aus einem Rohstoffe verschiedene Artikel fabricirt werden, worüber eigene Conten zu führen sind.

Das Arbeiter-Conto hat den alleinigen Zweck, über die Arbeitslöhne Rechnung zu führen, und ist überflüssig, sobald man die Arbeitslöhne, wofür ohnehin Hülfsbücher erforderlich sind, in welchem diese Löhne speciell verzeichnet werden, von Zeit zu Zeit jenen Contos debitirt, in deren Interesse sie verausgabt worden sind. Diejenigen Arbeitslöhne, welche das Allgemeine betreffen, pflegt man auf das Fabrikations-Unkosten-Conto zu bringen.

Ist aber ein General-Conto der Arbeitslöhne vorhanden, in dessen Debet alle Arbeitslöhne ohne Ausnahme gestellt werden, so erfolgt die Saldirung desselben beim Bücherabschlusse über diejenigen Conten, welche nach einem auf Erfahrung beruhenden Maßstabe für die Arbeitslöhne belastet wurden.

Das Conto zweifelhafter oder bestrittener Forderungen.

Dieses Conto wird

debitirt für die inexigiblen und bestrittenen Forderungen, unter Creditirung desjenigen Contos, welchem sie bisher belastet waren; dagegen wird es

creditirt für diejenigen Summen, welche nach und nach von diesen Forderungen eingehen.

Diejenigen Summen, welche als für immer verloren zu betrachten sind, werden von dem Conto entfernt und auf Verlust- und Gewinn-Conto gebracht. Beim Bücherabschlusse wird von solchen dubiosen oder zweifelhaften Außenständen schon ein Theil des Betrages als verloren abgeschrieben, damit die Activmasse keinen Werth enthält, der in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Außenstände die schon verloren oder als verloren anzusehen sind, werden in ein besonderes Buch eingetragen, und wenn in späterer Zeit an einer als verloren betrachteten, durch Verlust- und Gewinn-Conto bereits abgeschriebenen Schuld etwas abgetragen wird, so creditirt man für die bezahlte Summe das Conto zweifelhafter oder bestrittener Forderungen durch den betreffenden Debitor.

Das Liquidations-Conto.

Bei Auflösung einer Societät wird liquidirt, d. h. zur Auseinandersetzung des ganzen Rechnungswesens der Gesellschaft, zum Einzug und zur Berichtigung der Forderungen und Schulden, so wie zur Repartition des Kapitals unter die Geschäftstheilhaber geschritten, mit Berücksichtigung der im Societäts-Vertrage enthaltenen Stipulationen. Der Vornahme einer Liquidation, deren Leitung Demjenigen obliegt, welcher laut Vertrag hiezu berufen ist, muß die Aufnahme des Inventariums, die Ausmittelung des Gewinns oder Verlustes und der Bücherabschluß, wie bei dem gewöhnlichen Jahresabschlusse, vor-

ausgehen, der Saldo-Vortrag auf neue Rechnung geschieht jedoch statt durch Bilanz-Conto, durch Liquidations-Conto.

Letzteres wird durch die Conten, welche Debitoren sind und die Activa ausmachen, creditirt, und dagegen debitirt an diejenigen Conten, welche als Creditoren die Passiva darstellen. Das Kapital-Conto fällt im Vortrage weg.

Hat jeder Theilhaber sein eigenes Kapital-Conto, so wird der Saldo seines Conto-Corrents auf jenes übertragen; ist das Kapital in seinem Gesammtbetrage auf dem Hauptbuche verzeichnet, so wird es nach Verhältniß des jedem Associé zustehenden Antheils auf ihre Conto-Corrente vertheilt, und in beiden Fällen das Liquidations-Conto an Letztere debitirt.

Nach Eröffnung der Conten durch Liquidations-Conto, wird Alles auf das Liquidations-Rechnungswesen Bezügliche darauf getragen.

Als Beispiel lassen wir die Ausgangs-Bilanz einer Gesellschafts-Handlung folgen.

Bilanz-Conto Soll an Folgende

An Cassa-Conto, Cassabestand	4,000 fl. — kr.
An Waaren-Conto, vorräthige Waaren	15,000 fl. — kr.
An Wechsel-Conto, vorräthige Wechsel	6,000 fl. — kr.
An Div. Debitoren-Conto, Außenstände	8,000 fl. — kr.
An Associé A Conto-Corrent, per Saldo	2,000 fl. — kr.
An Associé B Conto-Corrent, „ „	3,000 fl. — kr.
	38,000 fl. — kr.

Folgende Sollen an Bilanz-Conto

A (Creditor) per Saldo	4,000 fl. — kr.
B (Creditor) „ „	2,000 fl. — kr.
C (Creditor) „ „	6,000 fl. — kr.
Kapital-Conto	26,000 fl. — kr.
	38,000 fl. — kr.

Zu bemerken ist hierbei, daß der Abschluß statt durch Bilanz-Conto auch sofort mittelst Liquidations-Conto geschehen kann.

Angenommen, die Antheile der beiden Associé's A und B wären $^3/_5$ A, $^2/_5$ B, so würden über den Vortrag durch Liquidations-Conto folgende Posten zu bilden sein:

Folgende an Liquidations-Conto

Für die Saldos nachstehender Conten, welche die Activa der Societät ausmachen:

Cassa-Conto, Cassabestand	4,000 fl. — kr.
Waaren-Conto, Waarenvorräthe	15,000 fl. — kr.
Wechsel-Conto, vorräthige Wechsel	6,000 fl. — kr.
Div. Debitoren-Conto, Saldo	8,000 fl. — kr.
Associé A Conto-Corrent, Saldo	2,000 fl. — kr.
Associé B Conto-Corrent, „	3,000 fl. — kr.
	38,000 fl. — kr.

Liquidations-Conto an Folgende:

Für die Saldos nachstehender Conten, welche die Passiva der Societät und das reine Kapital derselben ausmachen:

A (Creditor) per Saldo		4,000 fl. — kr.
B (Creditor) „ „		2,000 fl. — kr.
C (Creditor) „ „		6,000 fl. — kr.
Associé A Conto-Corrent für seine $^3/_5$ Antheil am reinen Kapital	15,600 fl. — kr.	
Associé B Conto-Corrent für seine $^2/_5$ Antheil	10,400 fl. — kr.	
		26,000 fl. — kr.
		38,000 fl. — kr.

Sind die Personen-Conten, das Waaren-Conto, Wechsel-Conto u. s. w. saldirt, ist der reine Gewinn oder Verlust ermittelt und auf die Conto-Corrente der Associés übertragen, so hat man blos noch den Cassa-Saldo zu vertheilen und die Contos der Theilhaber abzuschließen.

Praktische Ausführung der doppelten Buchhaltung.

Nachdem die allgemeinen Begriffe und Grundsätze des doppelten Buchführungs-Systems entwickelt und die Eigenschaften der dazu erforderlichen Bücher und Conten erklärt worden sind, werden sich diese in der Folge durch die praktische Ausführung näher kennen lernen.

Bei Eröffnung eines Geschäftes muß es dem dabei Betheiligten vor allen Dingen angelegen sein, seinen Vermögensstand zu ermitteln und zwar so genau als nur immer möglich zu bestimmen:

1) von welchem Belang sein Vermögen sei;
2) aus welchen Vermögenszweigen solches besteht;
3) was er dabei als Eigenthum anzusehen hat und wie viel er davon an Andere schuldet;

um sich nach Ablauf einer gewissen Geschäftsperiode sagen zu können, ob er gewonnen oder verloren, d. h. ob und wie viel sein ursprünglicher Besitz sich vergrößert oder vermindert habe.

Zu dieser Ermittelung ist ein vollständiges Inventarium, ein Status activus et passivus, d. h. ein Verzeichniß

1) über das Activ-Vermögen, welches das ganze Besitzthum, als: Liegenschaften, Handlungsgeräthschaften, baares Geld, Wechsel, Waaren, ausstehende Forderungen u. s. w. in sich faßt;
2) über die Passiva, worunter Alles was wir an andere Personen schulden, begriffen ist;
3) über das Netto-Vermögen, womit diejenige Summe gemeint ist, welche nach Abzug des Passivstandes von dem Activstande übrig bleibt,

nothwendig.

Das erste Inventarium kann als der Stamm des Geschäftes betrachtet werden, während die folgenden dessen Gang von einer Inventur zur andern zeigen. Eine solche Vermögensaufnahme ist der erste Schritt auf dem Wege eines redlichen Erwerbes, die erste Sorge dessen, der sein Haus wohl bestellen will.

Die Inventarien werden entweder in das dazu bestimmte Inventarienbuch, oder in besondere Hefte eingetragen.

* * *

Eugen Bernott in **Stuttgart**, ausgerüstet mit bedeutenden pecuniären Mitteln und vielseitigen mercantilischen Kenntnissen, ist im Begriffe, dem Gewerbe des Handels, dem er seit vielen Jahren nur als dienendes Glied angehörte, selbstständig vorzustehen, und etablirt nach Beseitigung aller Hindernisse am 1. Juli 1860 unter seiner eigenen Firma eine Kolonialwaaren-Handlung en gros und en détail, um damit Speditionsgeschäfte zu verbinden.

Seine wichtigste Aufgabe ist es von nun an, bei allen Unternehmungen von seiner Seite mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, Ursache und Wirkung mit aller Genauigkeit im Voraus zu berechnen, um darnach jene Hülfsmittel, die der Gründer eines bedeutenden Etablissements bei seiner vielseitigen Wirksamkeit bedarf, und womit auch Bernott hinlänglich versehen und vertraut ist, nach Möglichkeit zu seinem Vortheil zu nützen.

Bernott hat die unerläßlichsten Bedürfnisse zeitig in's Auge gefaßt und die zweckmäßige Einrichtung der für sein Geschäft erforderlichen Handelslokalitäten (Magazine, Niederlagen, Ladengewölbe, Contor) zur Aufbewahrung, Verpackung, zum Versandt und Verkauf vorgekehrt, auch die nothwendigsten Handlungsgeräthschaften angeschafft, und zur Führung der Geschäftsbücher die doppelte oder italienische Methode gewählt, wozu er nachfolgende, dieser entsprechenden Bücher anfertigen ließ:

1) eine Prima Nota;
2) ein Cassabuch;
3) ein Journal;
4) ein Hauptbuch;
5) ein Bilanzbuch;
6) ein Einkauf- und Calculationenbuch;
7) ein Verkaufbuch;
8) ein Contocorrentbuch der Debitoren.

Bernotts Vermögen besteht:

1)	in einem Wohnhaus in der Hauptstädterstraße und einem Magazin in der Karlsstraße gelegen, laut Taxation im Werthe von	28,000 fl. — kr.
2)	in Handlungsgeräthschaften	800 fl. — kr.
3)	in baarem Gelde	15,000 fl. — kr.
4)	in Effecten	2,582 fl. 30 kr.
5)	in Wechseln und Anweisungen	1,570 fl. — kr.
6)	in Waaren	8,530 fl. — kr.
		56,482 fl. 30 kr.

Die Passiva desselben bestehen:

in einem von dem Oekonomen J. F. Wahl in Heilbronn geliehenen Kapital, verzinslich vom 1. Juli l. J. an, à 4 Proc. 4,000 fl. — kr.

worüber Bernott zunächst ein Inventarium anfertigte. (S. Inventarienbuch.)

Buchung des Inventariums in der Prima Nota.

Die Prima Nota wird mit der Grund-Inventur eröffnet und der baare Fonds in das Cassabuch eingetragen.

Um sich die Buchungen aus diesem Eröffnungs-Inventarium recht klar zu machen, stelle man sich das Vermögen Bernotts als ein den Namen „Kapital-Conto" führendes Individuum vor, welches für jeden einzelnen Besitztheil einen Verwalter anstellt, dem er diesen Besitztheil zu dem im Inventarium aufgeführten Werth übergibt, und zwar:

das Wohngebäude nebst Magazin dem Immobilien-Conto;
die Handlungs-Utensilien dem Handlungsmobilien- oder Geräthschaften-Conto;
die Baarschaft dem Cassa-Conto;
die Staatsobligationen und Loose dem Effecten-Conto;
die Wechsel und Anweisungen dem Wechsel-Conto;
die Waaren dem Waaren-Conto;

wodurch letztere sechs Conten Debitoren werden.

Das den Handlungschef oder vielmehr das Totalvermögen repräsentirende Kapital-Conto wird für die Gesammtsumme der einzelnen Theile des Activ-Vermögens mit 56,482 fl. 30 kr. creditirt, und dagegen für den unter Passiva stehenden Posten mit 4000 fl. debitirt.

* * *

Der Geschäftsbegründung und ersten Geschäftseinrichtung pflegt in der Regel unmittelbar der Waareneinkauf oder die Herbeischaffung derjenigen Artikel zu folgen, deren Wiederabsatz vorzugsweise Gegenstand der künftigen Handelsthätigkeit Bernotts sein soll.

Auch dafür hat derselbe, wie aus dem ersten Inventarium hervorgeht, bereits Sorge getragen, und sowohl auf einer im vorangegangenen Monat hier stattgefundenen Auktion, als auch auf dem Platze und auswärts seinen vorläufigen Bedarf gekauft und bestellt.

Nachdem das für den Anfang erforderliche Geschäftspersonal, und zwar: ein Magazinier so wie ein Commis für den Kleinverkauf engagirt und die Geschäftseröffnung durch Circulair bekannt gemacht worden ist, folgen diejenigen fingirten Geschäfte, welche

im Laufe der Zeit bei ihrem Erscheinen gleich gebucht werden, und worauf sich der praktische Theil unserer Buchhaltung basirt.

* * *

Die Geschäfte entspringen entweder aus einer freiwilligen Handlung, z. B. aus einem Kauf, einem Verkauf, einem Tausch, einer Speculation, oder sie entstehen zufällig oder unwillkürlich, wie z. B. eine Havarie, ein Protest, ein Verlust durch Falliment u. s. w., und können gemacht werden:

1) für eigene Rechnung, d. h. für Rechnung des Unternehmers;
2) für fremde Rechnung, d. h. für Rechnung Anderer, also in Commission;
3) in Gesellschaft mit Andern, in Participation.

Dieselben erstrecken sich:

a) auf Einkauf, Absatz oder Verkauf und Tausch von Waaren, Wechseln 2c.;
b) auf Einnahme und Ausgabe an klingender Münze; auf ein- und ausgehende Wechsel, Staats-Effecten und andere Handelspapiere; auf Ein- und Ausgang von Gütern;
c) auf Abrechnung von Forderung und Schuld.

Hinsichtlich der Zahlungsweise können sie erfolgen:

a) gegen baares Geld (Comptant, Zug um Zug), gegen Wechsel, Anweisungen, Schuldscheine u. s. w., in welchem Falle der Gegenwerth für eine Sache sogleich gewährt wird;
b) auf Zeit (Termin, Ziel, Frist, Kredit), in welchem Falle der gekaufte Gegenstand zwar sogleich zu liefern, der Gegenwerth oder die Zahlung aber erst nach einiger Zeit, gewöhnlich nach drei oder sechs Monaten zu leisten ist;
c) gegen Tausch (Waaren gegen Waaren), in welchem Falle der Unterschied am Betrage herausgezahlt wird;
d) auf Lieferung, in welchem Falle die Waare erst nach Wochen oder Monaten geliefert, die Zahlung oder der Gegenwerth aber ganz oder nur theilweise beim Abschluß des Kaufs geleistet werden soll;
e) durch Vergütung in Rechnung von Seiten einer andern Person, welche dafür creditirt, oder für einen Andern, der dafür belastet wird.

Geschäfts-Vorfälle im Monat Juli und damit zusammenhängende Geschäfts-Aufsätze.

1. Zum Detailgeschäft wurden aus den Hauptniederlagen verschiedene Waaren im Belauf von 1840 fl. 30 kr. abgegeben.

Prima Nota.

1. Für das Hauswesen wurden aus der Handlungskasse 100 fl. genommen.

Cassabuch.

2. Von Klein & Comp. hier kaufte B mittelst Sensal Raumer Netto Comptant

1 Faß Rüböl	Brutto 760 ℔	Tara 110 ℔	Netto 650 ℔	à 24 fl.	die 100 ℔
1 „ Mohnöl	„ 650 ℔	„ 102 ℔	„ 548 ℔	à 30 fl.	

Cassabuch.

Schlußzettel.

Kaufte für Herrn Eugen Vernott hier
von den Herren Klein & Comp.

6 Centner reines, abgelagertes Rüböl à 24 fl. } die 100 ℔
6 Centner kalt geschlagenes Mohnöl à 30 fl. }
per Comptant, ohne Sconto, Faß frei, im $52^1/_2$ Guldenfuß.

Stuttgart, den 2. Juli 1860. **Louis Raumer**, Sensal.

Gewichtsnota

über beifolgende

B Nro. 72. 1 Faß Rüböl Brutto 760 ℔ à 24 fl. }
„ 73. 1 „ Mohnöl „ 650 ℔ à 30 fl. } Netto-Comptant.

Stuttgart, den 2. Juli 1860. **Klein & Comp.**

Herrn
Eugen Bernott hier.

Nota

für Herrn Eugen Bernott hier

über

			fl.	kr.
B	1 Faß reines, abgelagertes Rüböl Nro. 72. Brutto 760 ℔ Ta. 110 ℔ Netto 650 ℔	à 24 fl.	156 fl.	— kr.
	1 Faß kalt geschlagenes Mohnöl Nro. 73. Brutto 650 ℔ Ta. 102 ℔ Netto 548 ℔	à 30 fl.	164 fl.	24 kr.
			320 fl.	24 kr.
	Stuttgart, den 2. Juli 1860.			
	per acquit **Klein & Comp.**			

3. Bestellungen wurden heute ertheilt:
bei A. F. Gundert in Mannheim auf 1 Faß Sirup;
bei Carl Löwe in Augsburg auf 6 Centner süße Majorka-Mandeln;
bei Gebr. Castro in Köln auf 20 Achtel-Tönnchen neue holl. Vollhäringe;
bei Sandmann & Comp. in Bremen auf 4 Mille Cigarren Silva in $^1/_{10}$ Kistchen à 8 Thlr.

Briefe Nro. 2, 3, 4 und 5.

4. Bernott versichert sein Waarenlager für die Summe von 20,000 fl. auf 1 Jahr bei dem deutschen Phönix; die bezahlte Prämie beträgt laut Police Nro. 23560. 35 fl. 36 kr.

Cassabuch.

4. Ein Auftrag von C. L. Sulzer in Cannstatt auf 2 Centner Rüböl à 26 fl. franco wird vollzogen.

Verkaufbuch.

Brief Nro. 6.

Frachtbrief.

Nachnahme: Keine. Stuttgart, den 4. Juli 1860.

Durch Fuhrmann Niemeyer von Dort empfangen Sie nachstehend verzeichnetes Gut, wovon Sie nach richtiger und unbeschädigter, in 1—2 Tagen erfolgter Ablieferung die Fracht von . . . . . . per Centner bezahlen und laut Bericht damit verfahren wollen.

Eugen Bernott

Auf den Gütern haften die Spesen, bei deren Zahlungsweigerung sich der Frachtführer an Jene zu halten hat.

Zeichen.	Nummer.	Colli.		Benennung der Waare.	Pfund.	Zur Fracht Centner.
△ 0 3	1	1	Faß	Rüböl franco gegen Lieferschein.	240	$2^3/_8$

5. B. verkauft an Leicht & Comp. hier folgende im Portefeuille liegende Wechsel:

900 fl. pr. 10 crt. auf W. Mumm & Comp.
250 fl. „ 20 „ „ W. F. Jäger.
350 fl. „ 24 August „ Grunelius & Comp.
1500 fl. pr. Frankfurt a. M. . . . . à $99^7/_8$ 1498 fl. 7 kr.

Cassabuch.

Wechselnota.

Stuttgart, den 5. Juli 1860.

Nota von Eugen Bernott
über

900 fl. pr. 10 crt. auf W. Mumm & Comp.
250 fl. „ 20 „ „ W. F. Jäger.
350 fl. „ 24 August „ Grunelius & Comp.
1500 fl. pr. Frankfurt a. M. . . . . à $99^7/_8$ 1498 fl. 7 kr.

Herren
Leicht & Comp. hier.

Empfangen
E. Bernott.

6. Comptant Verkauf an L. Föhrenbach hier mittelst Sensal Raumer 1 Ballen Mailänder Reis Brutto 276 ℔ Ta. 3 ℔ Netto 273 ℔ à 15 fl. die 100 ℔ ohne Sconto.

Cassabuch.

7. Für verschiedene neue Fässer, Kisten und 2 Stücke Packtuch wurden bezahlt 68 fl., welche, als für den Waarenversandt bestimmt, dem Waaren-Conto im Cassabuche zu belasten sind.

Cassabuch.

8. A. Pulsen in Ulm bestellt und empfängt 2 Centner Mohnöl à 32 fl.

Verkaufbuch.

Briefe Nro. 6, 8.

8. Die Baarlösung im Detailgeschäft beträgt bis heute 212 fl. 30 kr.

Cassabuch.

9. Zwei Fakturen von A. F. Gundert in Mannheim betragend 94 fl. 53 kr.
von Carl Löwe in Augsburg „ 315 fl. — kr.
treffen ein. Dieselben werden, wie auch alle in der Folge einlaufenden Waarenrechnungen, wörtlich in das Einkaufbuch eingetragen, und die Waaren nach Ankunft calculirt. Am Schlusse jedes Monats überträgt man die Fakturenbeträge vom Einkaufbuch in die Prima Nota, indem man das Waaren-Conto für die Gesammtsumme belastet.

Einkaufbuch.

Briefe Nro. 9, 10.

10. Am heutigen Tage kommen die beiden obigen Sendungen von Mannheim und Augsburg an, und es wurden erlegt:

3 fl. 16 kr. für Fracht auf 1 Faß Sirup von Mannheim,
4 fl. — kr. „ „ „ 3 Ballen Mandeln von Augsburg.

Sodann überbringt Bote Niemeyer von Cannstatt einen Lieferschein von C. L. Sulzer daselbst über 1 Faß Rüböl, wogegen ihm die Fracht auf $2^3/_8$ Ctr. à 15 kr. mit — fl. 36 kr. ausbezahlt wird.

Cassabuch.

Lieferschein.

Durch den Boten Niemeyer von hier empfing ich heute in guter Beschaffenheit und franco:

O 3 Nro. 1. Ein Faß Rüböl Brutto 240 ℔

von Sendung des Herrn Eugen Bernott in Stuttgart, was ich hiermit bescheinige.

Cannstatt, den 10. Juli 1860.

C. L. Sulzer.

11. Dem anwesenden Chef des Hauses Prahle & Meyer in Hamburg wurden heute 30 Ballen Domingo-Kaffe à 5½ Schilling Banco in Auftrag gegeben; ferner

bei W. König & Comp. in Amsterdam
30 Ballen Java-Kaffe à 33—35 Cs.;
bei Sieveking & Comp. in Marseille
100 Kilogramm Safran à 55—60 Francs;
bei Funk & Petersen in London
5 Kisten chinesischer Zimmt à 70 Schilling

bestellt.

Briefe Nro. 11, 12. 13.

11. Lerchner & Gronfeld in Augsburg wünschen von Bernott Auskunft über die Verhältnisse ihrer Korrespondenten seines Platzes zu erhalten, was ihnen die vielfachen Zahlungseinstellungen daselbst wünschenswerth machen. Zu diesem Behufe senden sie ein Verzeichniß ihrer Geschäftsfreunde in S., welches Bernott mit seinen Bemerkungen versehen sogleich wieder an L. & G. zurückgehen läßt.

Briefe Nro. 14, 15.

12. Nachfolgende Häuser senden Berechnung über die bei denselben bestellten Waaren:

Gebrüder Castro in Köln betragend 120 Thlr. 20 Sgr. à 4 = 7
211 fl. 10 kr.
Sandmann & Comp. in Bremen betragend 32 Thlr. Gold à 97
62 fl. 5 kr.

Erstere übermachten zugleich zum Einzug 100 Thlr. nach Sicht auf Stahl & Comp. hier mit dem Ersuchen, nach Eingang 170 fl. für ihre Rechnung an die K. württembergische Hofbank hier gegen Schein zu vergüten.

Einkaufbuch. Cassabuch.

Briefe Nro. 16, 17, 18.

Schein.

Von Herrn Eugen Bernott hier empfingen wir heute für Rechnung der Herren Gebrüder Castro in Köln baare Hundert siebzig Gulden im 52½ Guldenfuß, worüber diese Bescheinigung.

Stuttgart, den 12. Juli 1860.

K. württemb. Hofbank.

Für 170 fl. im 52½ fl.-Fuß.

13. Die Baarlosung im Detailgeschäft beträgt bis heute 242 fl. 15 kr.

Cassabuch.

14. Für eine gekaufte neue Brückenwaage wurden 66 fl. bezahlt, die dem Handlungsmobilien-Conto zu belasten sind.

Cassabuch.

15. C. Willich in Kempten bestellt
2 Ballen Java-Reis und 1 Ballen Piment.
G. L. Rambold in Karlsruhe bestellt
10 ℔ gemahlenen Safran à 16 fl.

Da aber Bernott mit den Verhältnissen der Auftraggeber nicht bekannt ist, so zieht er vor Allem bei befreundeten Häusern in Kempten und Karlsruhe Erkundigung ein.

Briefe Nro. 19, 20.

16. Zu Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse wurden heute wieder 100 fl. aus der Handlungskasse genommen.

Cassabuch.

17. C. L. Sulzer in Cannstatt sendet durch den Boten Niemeyer statt 50 fl. 42 kr. nur 50 fl. baar und ein leeres Faß im Werth von 2 fl.

B. antwortet, daß er, obgleich — fl. 42 kr. fehlten, den Posten vom 1. Juli

ausgeglichen habe, in der Hoffnung, durch recht zahlreiche Aufträge in der Folge dafür entschädigt zu werden.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 21, 22.

Schein.

Durch Fuhrmann Niemeyer empfing ich heute ein versiegeltes Paket Geld, angeblich 50 fl. enthaltend, von C. L. Sulzer in Cannstatt, was hiermit bescheinigt.

Stuttgart, den 17. Juli 1860.

Eugen Bernott.

17. An Carl Ottner hier wurden mittelst Sensal Raumer gegen baar verkauft:
6 ℔ gemahlener Safran à 18 fl. mit 2 Procent Sconto.

Cassabuch.

18. Zwei Waarensendungen von Köln und Triest treffen heute ein.
Aus der Kasse wurden genommen:
13 fl. 36 kr. für Spesen auf 20 Tönnchen Häringe von Köln,
15 fl. 9 kr. für Spesen und Zoll auf 1 Kiste Cigarren von Bremen.

Cassabuch.

18. Rißmann & Comp. in Mannheim senden eine Preisliste ihrer Kolonialwaaren und offeriren noch besonders Farin, worauf dieselben um Einsendung von Proben ihres gelben und weißen Farins und um Mittheilung ihrer äußersten Preise ersucht werden.

Briefe Nro. 23, 24.

19. Bernott empfängt auf seine unterm 15. d. M. über C. Willich in Kempten und G. L. Rambold in Karlsruhe angestellten Erkundigungen Antwort, wonach Ersterer ein äußerst thätiger, solider und zahlungsfähiger Mann, Rambold aber ein schlechter Zähler und ein großer Chikaneur ist, von dem sich viele Häuser wieder zurückzogen.

Der von Willich vorliegende Auftrag wird sogleich effectuirt, jener von Rambold dagegen, unter Mittheilung des Grundes, nicht vollzogen.

Verkaufsbuch.

Briefe Nro. 25, 26, 27.

20. Im Detail-Magazin wurden bis heute 269 fl. 12 kr. baar erlöst.

Cassabuch.

20. Eine Baarsendung von A. Pulsen in Ulm angeblich 64 fl. 38 kr. betragend, trifft ein, die jedoch nicht conform gutgeschrieben werden kann, da sich mehrere Goldstücke, und zwar: ein 20 Francsstück und 2 preuß. Friedrichsd'or dabei befinden, welche Pulsen zu hoch berechnete. Die Differenz beträgt 24 kr., deren Nachvergütung Bernott verlangt. Von Pulsen kommt zugleich ein leeres Oelfaß zurück, wofür derselbe mit 2 fl. zu entlasten ist.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 28, 29.

21. Für den Kleinverkauf wurden heute wieder verschiedene Waaren im Betrage von 2140 fl. aus den Hauptniederlagen verabfolgt.

Prima Nota.

21. Bernott kaufte von Stahl & Comp. auf dem Platze gegen baar:
315 fl. — kr. 6 Wochen dato auf G. Miltenberg in Augsburg à $99\frac{7}{8}$.
94 fl. 53 kr. 2 Monate dato auf Gebrüder Salm in Frankfurt a. M. à $99\frac{3}{4}$.
und übermacht ersteren Wechsel an Carl Löwe in Augsburg, letzteren an A. F. Gundert in Mannheim, zur Ausgleichung ihres Guthabens.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 30, 31.

22. Folgende Fakturen sind eingetroffen:
von Prahle & Meyer in Hamburg betragend 1951 B.M. 8 Schg. à 89, 1736 fl. 50 kr.;
von W. König & Comp. in Amsterdam betragend 1332 ₵ 62 Cts. pari 1332 fl. 37 kr.;
von Sieveking & Comp. in Marseille betragend 5319 Frs. 91 Cts. à 94, 2500 fl. 21 kr.;
von Funk & Petersen in London betragend 14 £ 3 s. à 120, 169 fl. 48 kr.
Einkaufbuch.
Briefe Nro. 32, 33, 34, 35.

23. Ernst Turno aus Zürich überreicht ein von Gebrüder Birkner in Friedrichshafen an Bernott gerichtetes Empfehlungsschreiben.

Accreditif.

P. P.

Friedrichshafen, den 23. Juli 1860.

Gegenwärtiges Schreiben übergeben wir unserem verehrten Freunde, dem Herrn Ernst Turno aus Zürich, um ihn dadurch bei Ihnen einzuführen.

Die freundschaftlichen Beziehungen in welchen wir seit langer Zeit zu ihm stehen, legen uns die Pflicht auf, Denselben Ihrem Wohlwollen zu empfehlen. Da Herr Turno gesonnen ist, auf seiner Reise, die er theils zu seiner Erholung, theils aber auch in der Absicht unternimmt, neue Verbindungen anzuknüpfen, mehrere Tage in Ihrer Stadt zu verweilen, so bitten wir Sie angelegentlichst, das Ihrige beitragen zu wollen, ihm seinen Aufenthalt so angenehm als nur möglich zu machen, auch ihn sonst mit Ihrem guten Rathe zu unterstützen, da er mit den Verhältnissen Ihres Platzes noch nicht bekannt ist.

Sollte unser Empfohlener in den Fall kommen, Gelder zu bedürfen, so belieben Sie ihm Vorschüsse bis zu der Summe von Zweitausend Gulden für unsere Rechnung zu machen und sich dafür inclusive der Zinsen rc. auf uns zu erholen.

Empfangen Sie im Voraus unsern besten Dank für jede Gefälligkeit, die Sie Herrn Turno erweisen werden; welches Gewicht wir darauf legen, Demselben eine vorzügliche Aufnahme bei Ihnen zu verschaffen, mögen Sie aus unserer kräftigen Empfehlung schließen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochschätzung.

Gebrüder Birkner.

24. Zwei mündlich ertheilte Aufträge
von P. Kuno in Ravensburg auf 3 Centner Mohnöl,
„ Ludwig Gerstätt in München auf 100 ℔ braunen Schellack
wurden heute ausgeführt und per Eisenbahn der Versandt bewerkstelligt.
Verkaufbuch.
Briefe Nro. 36, 37.

25. Edmund Frobenius aus Heidelberg tritt heute bei Bernott auf 4 Jahre in die Lehre und bezahlt vertragsmäßig 100 fl. für das erste Jahr.
Cassabuch.

Lehrvertrag.

Zwischen Herrn Eugen Bernott in Stuttgart und dem Herrn Archivrath Frobenius in Heidelberg, ist heute folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

1) Herr Eugen Bernott nimmt den 15 Jahre alten Sohn des Herrn Archivrath Frobenius in sein Kolonialwaaren-Geschäft auf, um ihn während der Dauer der Lehrzeit, welche auf Vier Jahre festgesetzt worden ist, gehörig zu unterrichten, nach Ablauf dieser Zeit aber seine Lehre für beendigt zu erklären.
2) Herr Eugen Bernott verspricht, den Lehrling Edmund Frobenius während seines Aufenthaltes bei ihm ausschließlich zu den eigentlichen Berufsgeschäften zu verwenden, ihm in denselben alle nöthige Anleitung und die Gelegenheit zu geben, sich die in dem erwählten Fache erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, nach vollendeter Lehrzeit aber auch zu seinem weitern Fortkommen durch Empfehlungen beizutragen, wenn sich der Lehrling durch sein Betragen derselben würdig gemacht hat.
3) Herr Archivrath Frobenius verpflichtet sich dagegen, für seinen Sohn Edmund ein Lehrgeld von 400 fl. Sage Vierhundert Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß zu bezahlen, und zwar in jährigen Terminen praenumerando, so daß der erste Termin am Tage des Eintritts, oder nach Ablauf der von den beiden Contrahenten bedungenen zweimonatlichen Probezeit, mit Hundert Gulden zu entrichten ist.

4) Der Lehrling erhält im Hause des Prinzipals freie Kost und Wohnung, wogegen Herr Archivrath Frobenius verbunden ist, seinen Sohn mit anständiger Kleidung und Wäsche zu versehen, ohne hiefür Ersatz fordern zu können.
5) Herr Archivrath Frobenius gelobt ferner, für die Treue, Redlichkeit und Verschwiegenheit seines Sohnes sich zu verbürgen, und allen Schaden und Nachtheil, welchen sein Sohn dem Lehrherrn zufügen sollte, ohne Weigerung zu ersetzen; auch verbindet er sich, falls sein Sohn in eine anhaltende und gefährliche Krankheit verfallen sollte, denselben zu sich zu nehmen und auf seine Kosten verpflegen zu lassen, jedoch soll diese Zeit, wenn sie sich nicht über 6 Monate erstreckt, von der Lehrzeit abgerechnet werden.
6) Verspricht Edmund Frobenius, alle ihm zu übertragenden Arbeiten mit größter Sorgfalt und dem besten Fleiße zu verrichten, auch sich durch sonstige gute Aufführung in und außer dem Hause des Lehrherrn, dessen Wohlwollens werth zu machen.
7) Sollte aber — wider Erwarten — der Lehrling durch schlechtes Betragen seinen Prinzipal zwingen, ihn vor Ende der Lehrzeit zu entlassen, so verpflichtet sich dessen Vater, Herr Archivrath Frobenius, dem Herrn Eugen Bernott auch in diesem Falle den durch seinen Sohn verursachten Schaden zu ersetzen, und an Herrn Bernott keine Forderung wegen des schon bezahlten Lehrgeldes zu machen.

Zu Bestätigung dieser Uebereinkunft sind beide hiervon ausgefertigte Exemplare von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben.

Stuttgart und Heidelberg, den 25. Juli 1860.

Der Lehrherr: **Eugen Bernott.**
Der Vater des Lehrlings: **Frobenius**, Archivrath.

26. Der Baarerlös aus dem Kleinverkauf beträgt bis heute 312 fl. 16 kr.
Cassabuch.

26. Rißmann & Comp. in Mannheim senden die unterm 18 d. M. verlangten Proben von gelb und weißem Farin, wofür sie mit 26 kr. zu erkennen sind.
Prima Nota.

27. An Gebrüder Mayer hier sind für Assekuranz der von W. König & Comp. in Amsterdam bezogenen
B 30 Ballen Kaffe Nro. 230 — 259, Brutto 2074 Kilogr. Werth 1400 fl. 3‰ Prämie, $\frac{1}{3}$% Provision und Police 9 fl. 28 kr. zu vergüten.
Cassabuch.

Assekuranznote
für Herrn Eugen Bernott in Stuttgart
von Gebrüder Mayer

		fl.	kr.
B	über besorgte Assekuranz von 30 Ballen Kaffe Nro. 230—259 Brutto 2074 Kilogr. im Schiffe Germania, Schiffer Heuß, Versender W. König & Comp. in Amsterdam.		
	Werth 1400 fl. à 3‰	4	12
	Provision $\frac{1}{3}$%	4	40
	Police	—	36
		9	28
	Stuttgart, den 27. Juli 1760.		

27. Fünf Aufträge kommen ein und werden ausgeführt:
von L. G. Sprößer in Kaufbeuren
auf 1 Ballen Pfeffer, 1 Ballen Piment;
von Eduard Reiner in Tettnang
auf 6 Centner Secunda Melis;
von R. Zais in Memmingen
auf 1 Originalfaß reel schön Melis;
von G. C. Schwarz in Lindau
auf 2 Ballen Cuba Kaffe, 1 Ballen Surinam Kaffe,
4 ℔ gemahlenen Safran à 18 fl.;
von A. Brunner in München
auf 2 Ballen Java Reis und 6 Kistchen hellbraun Kandis.
Verkaufbuch.

28. L. Gerstätt in München schreibt, daß, obgleich die ihm unterm 23. d. M. gesandte Kiste Schellack in bestem Zustande angekommen sei, dennoch ein Manco von 6 ℔ sich ergeben habe, wofür er unter diesen Umständen den Lieferer nicht habe in Anspruch nehmen können. Sodann findet G. die Waare nicht preiswürdig, was ihn veranlaßte, dieselbe zur Verfügung zu legen.

Bernott antwortet hierauf und sucht G. mit einem Preisnachlasse von 2 kr. per ℔ zur Annahme zu bestimmen, indem er denselben gleichzeitig dafür creditirt und für die mancirenden 6 ℔ Schellack entlastet.

Prima Nota.

Briefe Nro. 38, 39.

28. Von Funk & Petersen in London trifft Faktura über die durch ihren Agenten Leicht bestellten 5 Fässer Cuba Kaffe ein, im Betrag von 116 £ 15 s. à 120 = 1401 fl.

Einkaufbuch.

29. C. B. Reinwald in Tübingen bestellt 1 Centner Magador Mandeln à 50 fl., worauf B. erwiedert, daß die Preise dieses Artikels in Folge einer mißrathenen Ernte bedeutend höher gegangen seien, was ihn außer Stand setze, schöne Magador Mandeln unter 55 fl. per 100 ℔ abzugeben. Bernott fragt deßhalb an, ob er auch zu diesem erhöhten Preise das befohlene Quantum senden dürfe.

Briefe Nro. 40, 41.

30. Heute treffen folgende Speditionsgüter von Gebrüder Andrassi in Heidelberg und zugleich Avis darüber ein:

 Nro.45/46. 2 Ballen Hanf Brutto 836 ℔

für C. F. Roller in Reutlingen.

 Nro. 556/58. 3 Tonnen Thran Brutto 1360 ℔

für G. B. Stadlinger in Biberach, welche nachzüglich Spesen und Provision an ihre Bestimmung zu befördern sind.

Die Frachtauslagen betragen mit Nachnahme
16 fl. 15 kr. auf 2 Ballen Hanf,
26 fl. 30 kr. auf 3 Tonnen Thran,
wofür das Speditions-Conto im Cassabuche zu belasten ist.

Die Nachnahmen von B. belaufen sich auf
17 fl. 18 kr. bei den 2 Ballen Hanf per Reutlingen,
28 fl. — kr. bei den 3 Tonnen Thran per Biberach,
welche Beträge dem Speditions-Conto im Cassabuche gutzubringen sind.

Cassabuch.

Briefe Nro. 42, 43, 44.

31. Baarerlös im Detailgeschäft bis heute 182 fl. 12 kr.

Cassabuch.

31. Am letzten Tage des Monats werden noch 3 Commissionen effectuirt
von R. Ringler in Tettnang auf 2 Centner hellen Leim;
von C. Bloß in Sigmaringen auf 3 Centner Zwetschgen;
von L. Seeger in Hechingen auf 2 Centner gemahlenes Blauholz.

Verkaufbuch.

31. Für Porto und kleine Spesen wurden im Juli 18 fl. 20 kr. ausgegeben, und
50 fl. dem Magazinier Sauter } für Salair pro Juli bezahlt.
40 fl. dem Commis Rauscher }

Cassabuch.

31. Bernott schließt sein Cassabuch ab. Der Geldvorrath, welcher sich in der Hauptkasse befindet, beträgt 16,828 fl. 14 kr., welcher auf der Habenseite des Cassabuches ausgeworfen wird.

Die Totalsumme im Soll beträgt . . . 18,297 fl. 51 kr.
jene im Haben . . . . 1,466 fl. 25 kr.
Saldo 16,831 fl. 26 kr., wonach ein Cassa-Manco von 3 fl. 12 kr. sich herausstellt, wofür das Cassadifferenz-Conto zu belasten ist. Nach erfolgtem Abschlusse des Cassabuches, dessen Soll und Haben jetzt gleiche Totalsummen enthalten, wird der Vorrath an baarem Gelde unterm 1. August im Soll vorgetragen.

Laut Einkaufbuch wurden im Juli 9 Sendungen fakturirt, die zusammen 7823 fl. 44 kr. betragen, wofür das Waaren-Conto zu belasten ist, wogegen die betreffenden Freunde in der Prima Nota creditirt werden müssen.

Die Versendungen im Monat Juli belaufen sich laut Verkaufbuch im Ganzen auf 1737 fl. 5 kr., wofür das Diverse Debitoren-Conto zu Gunsten des Waaren-Contos in der Prima Nota zu belasten ist.

Die in letzterem Buche und im Cassabuch verzeichneten Geschäftsvorfälle können nun, da der Monat zu Ende ist, in das Journal übertragen werden, und zwar in der im theoretischen Theile unserer Buchhaltung angegebenen Weise.

Die im Journal zusammengestellten Posten werden hierauf in's Hauptbuch gebracht, und sodann im Bilanzbuch folgende rohe oder Probe-Bilanz aufgestellt.

Schlußbemerkung.

In das Hauptbuch werden aus dem Journal alle, unsere Creditoren sowohl als auch die unpersönlichen oder Sach-Conten betreffenden Summen;
in das Contocorrentbuch der Debitoren werden aus dem Verkaufbuch, Cassabuch und aus der Prima Nota alle, unsere Debitoren betreffenden Posten oder Summen gebracht.

Rohe oder Probe-Bilanz vom Monat Juli.

		Soll.		Haben.	
Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	Kapital-Conto	. . . .	. .	52482	30
1	Immobilien-Conto	28000	—	. . . .	. .
1	Handlungsmobilien-Conto	866	—	. . . .	. .
1	Cassa-Conto	16828	14	. . . .	. .
1	Effecten-Conto	2582	30	. . . .	. .
2	Wechsel-Conto	71	15	. . . .	. .
2	Waaren-Conto	10952	9	. . . .	. .
2	Detail-Conto	2762	5	. . . .	. .
2	Diverse Debitoren-Conto	1612	37	. . . .	. .
3	Verlust- und Gewinn-Conto	. . . .	. .	99	18
3	Handlungsunkosten-Conto	125	36	. . . .	. .
3	Haushaltungsunkosten-Conto	200	—	. . . .	. .
3	Speditions-Conto	. . . .	. .	2	33
3	Cassadifferenz-Conto	3	12	. . . .	. .
4	J. F. Wahl in Heilbronn	. . . .	. .	4000	—
5	Gebrüder Castro in Köln	. . . .	. .	216	10
5	Sandmann & Comp. in Bremen	. . . .	. .	62	5
5	Prahle & Meyer in Hamburg	. . . .	. .	1736	50
5	W. König & Comp. in Amsterdam	. . . .	. .	1332	37
5	Sieveking & Comp. in Marseille	. . . .	. .	2500	21
6	Funk & Petersen in London	. . . .	. .	1570	48
6	Rißmann & Comp. in Mannheim	. . . .	. .	—	26
		64003	38	64003	38

Verfahren bei Aufstellung einer rohen Bilanz.

Das Verfahren bei der rohen oder Probe-Bilanz, welche gewöhnlich jeden Monat gemacht und deßhalb auch Monats-Bilanz genannt wird, ist folgendes:

Die Conten im Hauptbuche werden der Reihenfolge nach vorgenommen, indem man sowohl die Soll- als die Habenseite eines jeden Contos addirt. Diejenigen Conten, deren Abschluß schon früher

erfolgt ist, so wie diejenigen, in deren Debet und Credit sich gleiche Summation ergibt, bleiben unberücksichtigt. Die Resultate dieser Additionen werden blos zur Aufstellung der Probe-Bilanz im Bilanzbuche benützt, und entweder nur die Saldos aufgestellt, wie es in vorstehender Bilanz geschehen ist, oder nach unserer rohen Bilanz vom August, die Summe im Soll und im Haben jeden Contos eingebracht.

Die zu Debitoren gewordenen Saldo's verzeichnet man als Creditoren, und umgekehrt die zu Creditoren gewordenen Saldos als Debitoren in die Bücher-Bilanz.

Ist die Gesammtsumme der aus dem Hauptbuche gezogenen Saldos im Soll und Haben der Bilanz gleich, so bürgt dieß für den richtigen Uebertrag vom Journal auf jenes Buch; ist aber die Totalsumme stärker oder schwächer als die andere, so sind Irrthümer vorgefallen, welche selbst dann aufgesucht werden müssen, wenn die Differenz auch nur in einem Kreuzer bestünde, denn es ist in diesem Falle das Vorhandensein mehrerer Fehler denkbar, welche sich gegenseitig bis auf diesen kleinen Unterschied ausgeglichen haben.

Um bei Nichtstimmung einer Probe-Bilanz die begangenen Fehler zu entdecken, beobachte man folgendes Verfahren:

1) Man addirt sie wiederholt, und wenn bei richtiger Summation der Fehler im Debet oder im Credit enthalten ist, so untersucht man
2) ob nicht ein Posten vorhanden ist, der die Differenz ausmacht. Ist dieß nicht der Fall, so ist
3) weiter nachzusehen, ob die Transporte in Ordnung sind, und wenn sich auch da kein Irrthum herausstellt, so nimmt man
4) die Addition der Hauptbuch-Conten auf's Neue vor. Zeigt sich aber auch hier keine Differenz, so ist eine Vergleichung des Journals mit dem Hauptbuche nothwendig.

Das sicherste Mittel, um eingeschlichenen Fehlern schnell auf die Spur zu kommen, ist das Punktiren der Bücher, welches darin besteht, daß man bei Revisionen jedem einzelnen Posten nach Richtigfinden einen kleinen Punkt beisetzt; ist dieß überall beobachtet und die Vergleichung aufmerksam durchgeführt worden, so werden die Irrthümer wohl stets bei denjenigen Posten zum Vorschein kommen, welche eines Punktes ermangeln.

Die Bilanz kann übrigens als richtig sich darstellen, d. h. die Summen aller Debetseiten im Hauptbuche denjenigen aller Creditseiten gleich und dennoch beim Uebertrag gefehlt worden sein, ohne daß jene Gleichung gestört worden wäre. Z. B. wir haben einen Posten aus dem Journal auf die Habenseite des betreffenden Contos im Hauptbuche statt auf die Debetseite gestellt, oder umgekehrt, oder wir haben einen Posten auf ein falsches Conto gebracht; in solchen Fällen stimmt die Bilanz, aber es sind gleichwohl Fehler begangen worden.

Durch solche Probe-Bilanzen erleichtert sich der Kaufmann auch seine Vorarbeiten zur Schluß-Bilanz, weil Irrthümer durch monatweise Aufstellung einer rohen Bilanz leichter aufzufinden und zu berichtigen sind, als wenn sie einige Monate oder ein ganzes Jahr hindurch in den Büchern fortlaufen.

Geschäftsvorfälle im Monat August und damit zusammenhängende Geschäfts-Aufsätze.

1. In das Detail-Magazin werden verschiedene Waaren aus den Haupt-Niederlagen gebracht, welche im Ganzen 1685 fl. betragen.

Prima Nota.

2. Zwei Spesen-Rechnungen liegen vor, und zwar:

von Ottner & Comp. in Frankfurt a. M. über 30 Ballen Kaffe von Hamburg, betragend . . . . 269 fl. 24 kr.

von Clemens Schmitz in Köln über 30 Ballen Kaffe von Amsterdam, betragend 34 Thlr. = ... 59 fl. 30 kr.

wofür beide Speditionshäuser zu creditiren sind.

Prima Nota.

Briefe Nro. 45, 46.

Spesen-Rechnung

von Clemens Schmitz

				Fl.	Kr.
4	über nachverzeichnetes Gut, welches ich von Sendung der Herren W. König & Comp. in Amsterdam erhalten und per Dampfschiff mittelst A. Langer in Mannheim an Sie weiter befördert habe.				
	30 Ballen Kaffe Nro. 230/59 Brutto 41 Centner				
	Fracht, Octroi und Schlepplohn . . . . . . Thlr.	28	20		
	Hafenspesen	1	12		
	Fuhrlohn, Waaggeld und Besorgung	1	16		
	Auf- und Abladen; Portos	1	1		
	Provision à 1 Sgr. per Centner	1	11		
	à 105 kr. Thlr.	34	—	59	30
	Köln, den 2. August 1860.				

3. Für die Haushaltung werden verschiedene Waaren aus dem Detail-Magazin verabreicht, für deren Betrag von 22 fl. 15 kr. das Detail-Conto unter Belastung des Haushaltungsunkosten-Contos zu creditiren ist.

Prima Nota.

3. C. A. Fröhlich hier empfängt gegen seine Schuldverschreibung 300 fl. auf 2 Monate à 5% verzinslich. R. Kolb hier verbürgt sich für diese Schuld.

Cassabuch.

Obligation.

Der Unterzeichnete bekennt und beurkundet hiermit, für sich und seine Erben, von Herrn Eugen Bernott hier zur Deckung anderer Schulden die Summe von 300 fl. Sage Dreihundert Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß zu 5 Procent verzinslich, heute baar empfangen zu haben, daher er jeder Einwendung in dieser Beziehung entsagt und sich verpflichtet, genannte Summe dem Herrn Darleiher oder jedem andern Inhaber dieser Obligation binnen zwei Monaten, von heute an gerechnet, nebst den bis zur Rückgabe auflaufenden Zinsen ohne Weigerung zu bezahlen.

Stuttgart, den 3. August 1860. **C. A. Fröhlich.**

Bürgschafts-Schein.

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit, daß ich nicht nur für die Dreihundert Gulden, welche Herr C. A. Fröhlich hier von Herrn Eugen Bernott auf zwei Monate gegen 5% jährlichen Zins als ein Darlehen baar empfangen hat, sondern auch für die Zinsen derselben unter Verpfändung meines ganzen Vermögens als Bürge einstehe. Und da ich allen Einreden und Ausflüchten, besonders der Wohlthat der Ordnung entsage, so ist Bernott berechtigt, mich auch in dem Falle zur Bezahlung der genannten Schuldsumme nebst Zinsen anhalten zu lassen, wenn der Hauptschuldner selbst noch zahlungsfähig wäre.

Stuttgart, den 3. August 1860. **R. Kolb.**

4. Der Erlös aus den Detail-Verkäufen beträgt bis heute 190 fl. 15 kr.

Cassabuch.

4. Verschiedene Waarensendungen treffen ein, und es betragen die darauf haftenden Spesen und zu erlegenden Consumozölle

515 fl. 38 kr. auf 30 Ballen von Hamburg,
410 fl. 2 kr. „ 30 „ „ Amsterdam,
38 fl. 33 kr. „ 1 „ „ Marseille,
43 fl. 36 kr. „ 5 Kisten „ London.

Cassabuch.

5. Aufträge wurden ertheilt und effectuirt:
von C. L. Sulzer in Cannstatt
auf 1 Ballen Domingo Kaffe und 10 ℔ chinesischen Zimmt;
von E. Willich in Kempten
auf 2 Ballen Cuba Kaffe;
von P. Kuno in Ravensburg
auf 30 ℔ Majorka Mandeln, 30 ℔ neue Weinbeeren
6 Centner fein Secunda Melis;
von A. Pulsen in Ulm
auf $\frac{3}{8}$ Tönnchen neue Häringe und 2 Centner Sirup;
von L. Gerstätt in München
auf 3 Ballen Java Kaffe à 27 kr. und 2 Ballen Cuba Kaffe.

Verkaufbuch.

6. R. Zais in Memmingen remittirt zur Ausgleichung der Faktura vom 27. Juli 212 Thlr. 17 Sgr. per 1. November auf Vinke & Romminger in Berlin, welche ihm nach seiner Berechnung à 105 mit 372 fl. gutgeschrieben werden.

Dieser Wechsel wurde sofort à 4 = 7 mit 4% Disconto an Gebrüder Weiß hier verkauft, und es ist das Wechsel-Conto für den Erlös von 368 fl. 30 kr. zu creditiren.

Cassabuch. Prima Nota.
Brief Nro. 47.

7. Zwei Commis bewerben sich um Stellen.
Briefe Nro. 48, 49.

7. Bernott beabsichtigt mit F. Justus in Hamburg in Verbindung zu treten, um von demselben seinen Bedarf in ächten Havanna Cigarren zu beziehen. Er beruft sich dabei auf Gebrüder Castro in Köln und W. König & Comp. in Amsterdam, erhält aber demungeachtet eine ablehnende Antwort, da Justus keine neuen Verbindungen anknüpfen will.
Briefe Nro. 50, 51.

7. Aus der Kasse wurden 100 fl. für das Hauswesen verabfolgt.
Cassabuch.

8. Mehrere Gefässe kommen heute zurück, und zwar:

Nro. 6.	1 Faß	von	P. Kuno in Ravensburg	im	Werthe	von	2 fl. 30 kr.
„ 10.	1 „	„	E. Reiner in Tettnang	„	„	„	1 fl. 30 kr.
„ 23.	1 „	„	R. Ringler in Tettnang	„	„	„	1 fl. — kr.

Prima Nota.

8. Sandmann & Comp. in Bremen entnehmen den Betrag ihrer Sendung vom 12. Juli nach Abzug von 1 Thlr. 43 Grot für 5% Sconto mit 30 Thlr. 29 Grot Louisd'or zum Cours von 54 (Thlr. = 100 fl. südd. Währ.) 56 fl. 18 kr. auf Sicht Ordre J. C. Kalkschmidt ohne Bericht. Die Tratte ist präsentirt und an Gebrüder Benedict bezahlt worden.
Cassabuch. Prima Nota.

9. Bernott bestellte bei dem Agenten des Hauses Fröbel & Comp. in Bremen 10 Körbe hellbraunen Varinas Canaster, welchen Auftrag dieselben zu effectuiren außer Stande sind, da sie seit einiger Zeit fast ganz damit geräumt haben, so daß sie nicht einmal die dringendsten Aufträge älterer Freunde zu befriedigen vermögen.
Brief Nro. 52.

9. A. F. Gundert in Mannheim beantwortet ein Schreiben von Bernott vom 21. Juli und bittet denselben, indem er zu neuen Bestellungen einladet, ein bei G. C. Ehrenfried zur Disposition liegendes Faß Weingeist zu übernehmen, oder für Rechnung von G. zu verkaufen.

B. erwiedert, daß er dem Wunsche von G. nicht mehr willfahren könne, da Ehrenfried zahlungsunfähig und in Folge davon gestern die Schließung und Versiegelung seines Geschäftes erfolgt sei.
Briefe Nro. 53, 54.

10. Bei nachstehenden Häusern werden Aufträge ertheilt, und zwar mündlich:

bei Rißmann & Comp. in Mannheim
auf 6 Centner weißen und 6 Centner gelben Farin nach erhaltenen Proben;

bei Carl Löwe in Augsburg
auf 1 1/2 Centner Smyrner Zibeben,
50 ℔ Chocolade mit Gewürz Nro. 3 à 28 kr.,
20 ℔ „ „ Vanille „ 1 à 54 kr.;

bei Gebrüder Castro in Köln
auf 8 Fässer fein Secunda Melis,
20 Kisten hellgelben und 20 Kisten hellbraunen Kandis;

bei Sandmann & Comp. in Bremen schriftlich folgende Sorten Cigarren:
20 Mille in 1/10 Kistchen La Norma à 10 Thlr.
15 „ in 1/4 „ Londres maduro à 12 1/2 Thlr.
12 „ in 1/10 „ Manilla à 14 Thlr.
10 „ in 1/4 und 1/10 Kistchen Cordilleras à 17 Thlr.

binnen 4—5 Wochen zu versenden.
Brief Nro. 55.

10. Mehrere Baarsendungen treffen ein, und zwar:

31 fl. 37 kr. von C. Bloß in Sigmaringen nach Abzug von — fl. 29 kr. für 1 1/2 % Sconto;

47 fl. 46 kr. von R. Ringler in Tettnang nach Abzug von — fl. 43 kr. für 1 1/2 % Sconto;

18 fl. 31 kr. von L. Seeger in Hechingen nach Abzug von — fl. 17 kr. für 1 1/2 % Sconto.

Cassabuch. Prima Nota.

Brief Nro. 56.

11. Der baare Erlös im Detail beträgt bis heute 274 fl. 30 kr.

Cassabuch.

11. Heute kam auf dem Platze ein Baratt- oder Tauschgeschäft zu Stande. Bernott kaufte von Schott & Comp. 1 Faß Zwetschgen Netto 990 ℔ à 8 1/2 fl. per 100 ℔ im Belauf von 84 fl. 9 kr., wogegen genanntes Haus 10 ℔ gemahlenen Safran à 14 fl. per ℔ empfing.

Da der Safran 55 fl. 51 kr. mehr beträgt als die Zwetschgen, so erhielt B. den Mehrbetrag baar, wofür das Waaren-Conto im Cassabuche erkannt werden muß.

Würden aber Schott & Comp. den Restbetrag von 55 fl. 51 kr. nicht sofort an Bernott vergütet haben, so hätten Jene für empfangenen Safran im Verkaufbuch belastet und dagegen für das gelieferte Faß Zwetschgen in der Prima Nota erkannt werden müssen.

Cassabuch.

Baratt-Rechnung

für die Herren Schott & Comp. hier.

	Fl.	Kr.
Laut Uebereinkunft verkaufte ich Ihnen gegen 10 Centner Zwetschgen Netto 10 ℔ gemahlenen Safran . . . . à 14 fl.	140	—
Dagegen sandten Sie mir gestern **B** Nro. 6. 1 Faß gedörrte Zwetschgen Brutto 1110 ℔ Ta. 120 ℔		
Netto 990 ℔ . . . . à 8 1/2 fl. per 100 ℔	84	9
Stuttgart, den 11. August 1860.	55	51
Deren Baarempfang ich bescheinige. **C. Bernott.**		

12. F. Göbel & Comp. in Mainz beabsichtigen von ihren selbst fabricirten Cigarren auf größeren Plätzen Commissionslager unter angemessenen Bedingungen zu übergeben, und da ihnen B. von einem befreundeten Hause hiezu empfohlen worden ist, so fragen dieselben bei ihm an, ob er geneigt wäre, ein solches Commissionslager zu übernehmen. Ihre Bedingungen sind 10 Procent Commission, frachtfreie Lieferung, halbjährliche Abrechnung und Anschaffung des Verkauften.

B. nimmt das Anerbieten dankbar an, ist mit den gestellten Bedingungen einverstanden und sieht einer Sendung entgegen, glaubt jedoch, daß bei der großen Concurrenz in Cigarren kein bedeutender Absatz zu erzielen sein werde.

Briefe Nro. 57, 58.

12. B. kaufte von Dörner & Comp. hier 3 württemb. 3 1/2 % Staats-Obligationen Nro. 2375/77 à 500 fl. (Zinstermin 1. März und 1. September) zum Cours von 96 gegen baar. Der Zins beträgt vom 1. März bis heute auf 164 Tage 23 fl. 35 kr.

Cassabuch.

12. L. Seeger in Hechingen bestellt heute mündlich:

10 ℔ Anis, 50 ℔ Rosinen, 2 ℔ feine Badschwämme

und übergibt Bernott vor seiner Abreise nach Köln zur Aufbewahrung bis zu

seiner Rückkehr 6 bairische Bankactien Nro. 2310/15 à 500 fl. worüber ihm B. einen Schein ausstellt.

Verkaufbuch.

Depositen-Schein.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit, daß ihm von Herrn L. Seeger aus Hechingen vor seiner Abreise nach Köln ein in seinem Beisein versiegeltes Paketchen, enthaltend

Sechs bairische Bankactien Nro. 2310/15 à 500 fl.

zur Aufbewahrung übergeben worden sind, und verbindet sich, dieses Depositum nach Zurückkunft des Herrn Seeger, ihm selbst oder seinem legitimirten Bevollmächtigten auf Verlangen wieder zuzustellen, ohne aber für eine andere, als durch ihn veranlaßte Gefahr zu haften.

Stuttgart, den 12. August 1860. **Eugen Bernott.**

13. Fünf Fässer Kaffe Nro. 1—5 von Sendung des Hauses Funk & Petersen in London treffen ein. Aus der Kasse gingen für Spesen
105 fl. 3 kr. und 288 fl. 40 kr. für Consumozoll.

Cassabuch.

14. Für den Reisenden des Hauses Sandmann & Comp. in Bremen überbringt heute die Post 1 Kistchen Cigarrenproben; für ausgelegtes Porto und Zoll sind S. & C. mit 3 fl. 50 kr. = 2 Thlr. Gold zu belasten.

Cassabuch.

15. Zwei Tratten werden heute präsentirt und honorirt:
269 fl. 24 kr. von Ottner & Comp. in Frankfurt a. M. Ordre Stahl & Federer,
34 Thlr. — Sgr. von Clemens Schmitz in Köln O/. L. Fabrici.

Cassabuch.

Briefe Nro. 59, 60.

16. An Engler & Sohn hier verkaufte Bernott gegen baar:

6 Kisten braun Kandis	Netto 298 ℔	à 34 fl.	die 100 ℔ mit 1 ½ %
1 Ballen Piment	„ 105 ℔	à 44 fl.	Sconto.

Cassabuch.

17. Bernott empfängt mehrere Fakturen über committirte Waaren, und zwar:
von Rißmann & Comp. in Mannheim betragend 258 fl. 5 kr.;
von Carl Löwe in Augsburg betragend 99 fl. 14 kr.;
von Gebrüder Castro in Köln betragend 1836 Thlr. 8 Sgr. à 105 kr. = 3213 fl. 28 kr.

Einkaufbuch.

Brief Nro. 61.

18. Von Sendung des Hauses C. Röder & Söhne in Mannheim kommen nachstehende Speditionsgüter an, welche nachzüglich der Spesen weiter zu befördern sind.

K 1 Ballen Seidewaaren Nro. 290. Brutto 280 ℔ Z.G.
für M. Klemm in Ulm.
1 Kiste Baumwollwaaren Nro. 291. Brutto 320 ℔ Z.G.
für Th. Groß in Ulm.

Für Fracht hierauf wurden 13 fl. 42 kr. erlegt. Beide Colli konnten sogleich per Eisenbahn an ihre Bestimmung abgehen.

Bernott nimmt für Spesen und Provision
6 fl. 52 kr. auf den Ballen Nro. 290,
7 fl. 50 kr. auf die Kiste „ 291
nach, die ihm von der Eisenbahn-Güterexpedition ausbezahlt wurden.

Cassabuch.

19. Zwei Aufträge wurden heute ausgeführt:
von C. L. Kahn in Tübingen auf 1 Centner Mohnöl;
von G. Rehm in Biberach auf 2 Centner Repsöl.

Verkaufbuch.

20. Für die frische Herstellung einer schon im verflossenen Monat vermietheten Wohnung bezahlte Bernott 74 fl., welche Auslagen vorläufig dem Immobilien-Conto zu belasten sind.

Cassabuch.

21. Der Baarerlös im Detail-Magazin beträgt bis heute 380 fl. — kr.

Cassabuch.

22. Bernott kaufte durch Vermittlung des Sensal Ortlieb von Gebrüder Ellinger hier gegen baar:

1200 Frs. — Cts. per 15. September auf Henry Bertier,
1800 „ — „ „ 22. „ „ Charles Dupin,
2200 „ — „ „ 12. Oktober „ Bernoulli & Fils.
5200 Frs. — Cts. auf Paris à 94 mit 4% Disconto.

Cassabuch.

Schlußzettel.

Stuttgart, den 22. August 1860.

Geschlossen durch Sensal Ortlieb,
von den Herren Gebrüder Ellinger
für Herrn Eugen Bernott

1200 Frs. — Cts. per 15. September,
1800 „ — „ „ 22. „
2200 „ — „ „ 12. Oktober.
5200 Frs. — Cts. per Paris à 94 Comptant, mit 4% Disconto.

C. Ortlieb.

Nota.

für Herrn Eugen Bernott hier
über

1200 Frs. — Cts. pr. 15. September.	23 Tage	Zahlen	276
1800 „ — „ „ 22. „	30 „	„	540
2200 „ — „ „ 12. Oktober.	50 „	„	1100
5200 Frs. — Cts. pr. Paris,			1916
21 „ 18 „ 4% Disconto aus. 1916 pr. 90.			
5178 Frs. 72 Cts. . . . . à 94			2434 fl. — kr.

Stuttgart, den 22. August 1860.

Empfangen

Gebrüder Ellinger.

23. C. Biberich hier empfängt heute auf 3 Monate 50 fl. — kr. baar à 5% verzinslich und übergibt Bernott als Faustpfand 2 Stücke Flanell, worüber Letzterer einen Pfandschein ausfertigt.

Cassabuch.

Pfandschein.

Für mein dem Herrn C. Biberich hier gemachtes Darlehen im Belauf von 50 fl. Sage Fünfzig Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß, übergab mir Derselbe als Pfand 2 Stücke Flanell à 60 Ellen, welche ich wie mein Eigenthum zu verwahren und nach Rückzahlung oben genannten Darlehens, das von Herrn Biberich à 5% zu verzinsen ist, unweigerlich zurückzugeben mich verpflichte. Sollte aber die Rückzahlung bis zum 23. November dieses Jahres nicht erfolgen und der Verkauf des Pfandobjektes nothwendig werden, so stelle ich den etwaigen Ueberschuß vom Verkaufspreise an Herrn Biberich nach Abzug meines Guthabens zurück.

Stuttgart, den 23. August 1860. **Eugen Bernott.**

24. Rißmann & Comp. in Mannheim senden Bezugsanweisung zu 2 Ballen Java Reis Nro. 225/226, welche bei Lanner & Voß hier zu ihrer Disposition lagern. Bernott läßt dieselben gegen Vergütung der darauf ruhenden Spesen von 9 fl. 12 kr. in Empfang nehmen und sendet solche, da er von der Waare keinen Gebrauch machen kann, nach dem Wunsche von Rißmann & Comp.

franco an L. G. Krimm in Ulm, indem er seine Auslagen jenem Hause unter Aufgabe belastet. Die Francatur von 5 3/4 Centner à 20 kr. beträgt 1 fl. 55 kr.

Cassabuch.

Briefe Nro. 62, 63.

Bezugsanweisung.

Wir ersuchen hiermit die Herren Lanner & Voß in Stuttgart, die bei Ihnen zu unserer Verfügung lagernden

§ 2 Ballen Java Reis Nro. 225 Brutto 290 ℔,
„ 226 „ 282 „

gegen diese Anweisung an Herrn Eugen Bernott dortselbst, welcher Ihnen die darauf ruhenden Spesen vergüten wird, auszuliefern.

Mannheim, den 24. August 1860. **Rißmann & Comp.**

24. B. verkauft an A. Schilling hier 1500 fl. in 3 württemb. 3 1/2 % Staats-Obligationen à 500 fl. Nro. 2375—77 zum Cours von 97. Für Zins auf 176 Tage erhält B. 25 fl. 19 kr.

Cassabuch.

25. Bernott remittirt die im Portefeuille befindlichen 3 Appoints per Paris
1200 Frs. — Cts. per 15. September auf Henry Bertier,
1800 „ — „ „ 22. „ „ Charles Dupin,
2200 „ — „ „ 12. Oktober „ Bernoulli & Fils,
an Sieveking & Comp. in Marseille à 94 zu annähernder Deckung ihrer Sendung vom 22. Juli d. J.

Prima Nota.

26. Heute kommen wieder mehrere Sendungen an, wofür
6 fl. 11 kr. Fracht auf 2 Colli von Mannheim,
3 fl. 24 kr. „ „ 2 „ „ Augsburg,
144 fl. 36 kr. Spesen „ 48 „ „ Köln,
182 fl. — kr. „ und Zoll auf 2 Kisten von Bremen
aus der Kasse genommen wurden.

Cassabuch.

26. Von R. A. Zwerger hier wurden gegen Zahlung 500 Rthlr. schwedische 4 1/2 % Obligationen à 96 1/4 (Thlr. für 100 Rthlr. in diesen Papieren, den Rthlr. zu 105 kr. südd. Währ. umgerechnet) mit Coupons gekauft. Zinstermin 1. Juli.

Cassabuch.

27. Vom Hauptlager wurden heute verschiedene Waaren in's Detail-Lokal gebracht und es betragen dieselben im Ganzen 1612 fl. 36 kr.

Prima Nota.

28. Zwei Baarsendungen treffen ein:
100 fl. 48 kr. von P. Kuno in Ravensburg,
34 fl. 44 kr. von Lud. Gerstätt in München;
für 1 1/2 % Sconto hat Letzterer — fl. 32 kr abgezogen.

Cassabuch. Prima Nota.

29. E. Willich in Kempten übermacht für den Posten vom 19. Juli
100 fl. — kr. per 20. Sept. auf W. F. Jäger in Frankfurt a. M.,
30 fl. — kr. nach Sicht auf G. Gnauth hier, welche eingelöst wurden,
18 fl. 45 kr. in württemb. Papiergeld und baar.
148 fl. 45 kr. nach Abzug von 2 fl. 15 kr. für 1 1/2 % Sconto und — fl. 32 kr. für Preisdifferenz.

Cassabuch. Prima Nota.

29. Carl Löwe in Augsburg hat an C. G. Rösler hier eine Waarenforderung im Belauf von 184 fl. — kr. zu machen, zu deren Bereinigung der Schuldner bisher nicht zu bestimmen war, obgleich der betreffende Posten schon 2 Jahre alt ist. Löwe sendet deßhalb Vollmacht an B. mit dem Ersuchen, sein Guthaben

nebst 5% Zinsen auf gütlichem, nöthigenfalls aber auf gerichtlichem Wege einzuziehen. Rösler zahlt vorläufig à Conto 50 fl. und gibt das Versprechen, innerhalb 3—4 Wochen eine zweite Abschlagszahlung leisten zu wollen.

Cassabuch.

Briefe Nro. 64, 65.

Special-Vollmacht.

Der Unterzeichnete bezeugt hiermit, daß er Herrn Eugen Bernott in Stuttgart den Auftrag ertheilt habe, seine an Herrn C. G. Rösler daselbst zu machende, von diesem als richtig anerkannte Waarenforderung vom 1. August 1858 im Belauf von Hundert vier und achtzig Gulden im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß, nebst 5% Zinsen auf $1\frac{3}{4}$ Jahre in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, im Falle der Zahlungsverweigerung aber ohne Verzug gerichtliche Klage einzuleiten und derselben auf jedem dienlichen Wege Erfolg zu sichern.

Augsburg, den 29. August 1860. **Carl Löwe.**

30. P. Kuno in Ravensburg remittirt 92 fl. 30 kr. per Ende September auf Samuel Pregitzer in Heilbronn, zum Einzug. B. sendet eine Abschrift des Wechsels an den Bezogenen mit der Bitte, den Betrag seiner Zeit übermachen zu wollen.

Briefe Nro. 66, 67.

30. Bernott fragt bei Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. an, zu welchem Course sie ihm Londoner Papier in kurzer Sicht erlassen können, und bittet zugleich um Mittheilung des Preises von Hamburger Papier.

Briefe Nro. 68, 69.

30. Rinelli & Comp. in Triest berufen sich auf den kürzlich stattgehabten Besuch ihres Reisenden und senden in Folge der in Aussicht gestellten Aufträge auf Südfrüchte 2c. eine Preisliste ein.

Brief Nro. 70.

31. Dem Reisenden von Carl Löwe in Augsburg bezahlte heute B. den Betrag der Faktura vom 17. d. M. nach Abzug von 1 fl. 59 kr. für 2% Sconto mit 97 fl. 15 kr. baar.

Cassabuch. Prima Nota.

Schein.

Von Herrn Eugen Bernott hier empfing ich heute Sieben und neunzig Gulden fünfzehn Kreuzer südd. Währung baar, zur Ausgleichung des Postens vom 17. dieses Monats im Belauf von 99 fl. 14 kr.; worüber ich bescheinige.

Stuttgart, den 31. August 1860.

Für **Carl Löwe.**
R. Soden.

Für 97 fl. 15 kr. südd. W.

31. Detail-Losung vom 20. bis heute 500 fl.

Cassabuch.

31. Bernott schließt sein Cassabuch ab, nachdem er zuvor noch unter Ausgabe
26 fl. 20 kr. für Porto 2c., wofür das Waaren-Conto zu belasten ist,
50 fl. — kr. für Salair dem Magazinier Sauter } pro August,
40 fl. — kr. „ „ „ Commis Rauscher }
welche dem Handlungsunkosten-Conto zur Last fallen, ausgeworfen hat.

Die Addition der Sollseite ergibt	20569 fl. 51 kr.
Die der Habenseite	7634 fl. 51 kr.
Saldo	12935 fl. — kr.

Da aber der aufgenommene Geldvorrath 12939 fl. 15 kr. also 4 fl. 15 kr. mehr beträgt, so ist das Cassadifferenz-Conto hiefür im Soll des Cassabuches zu creditiren. Die vorräthigen 12939 fl. 15 kr. sind im Haben aufzuführen und nach erfolgtem Abschlusse des Cassabuches auf's Neue vorzutragen.

Die im Monat August eingelaufenen 3 Fakturen betragen zusammen . . . . 3570 fl. 47 kr.
Die verschiedenen Versendungen dagegen . . . . 1146 fl. 40 kr.
welche Posten vom Einkaufbuch und Verkaufbuch ebenso in die Prima Nota zu bringen sind, wie es im vorigen Monat geschehen ist.

Rohe oder Probe-Bilanz vom August.

Hauptb. Fol.		Soll. Fl.	Kr.	Haben. Fl.	Kr.
1	Kapital-Conto	4000	—	56482	30
1	Immobilien-Conto	28074	—	. . .	. .
1	Handlungsmobilien-Conto	866	—	. . .	. .
1	Cassa-Conto	22043	43	9104	28
1	Effecten-Conto	4894	12	1480	19
2	Wechsel-Conto	4885	15	4720	30
2	Waaren-Conto	22490	3	10517	34
2	Detail-Conto	7278	6	2585	25
2	Diverse Debitoren-Conto	3233	45	888	27
3	Verlust- und Gewinn-Conto	—	42	100	—
3	Handlungsunkosten-Conto	215	36	. . .	. .
3	Haushaltungsunkosten-Conto	322	15	. . .	. .
3	Speditions-Conto	56	27	60	—
3	Cassadifferenz-Conto	3	12	4	15
4	J. F. Wahl in Heilbronn	. . .	. .	4000	—
5	Carl Löwe in Augsburg	414	14	464	14
5	Gebrüder Castro in Köln	170	—	3599	38
5	Sandmann & Comp. in Bremen	65	55	62	5
5	Prahle & Meyer in Hamburg	. . .	. .	1736	50
5	W. König & Comp. in Amsterdam	. . .	. .	1332	37
5	Sieveking & Comp. in Marseille	2444	—	2500	21
6	Funk & Petersen in London	. . .	. .	1570	48
6	Rißmann & Comp. in Mannheim	11	7	258	31
		101468	32	101468	32

Geschäfts-Vorfälle im Monat September und damit zusammenhängende Geschäfts-Aufsätze.

1. Bernott, dessen Geschäft eine größere Ausdehnung gewinnt, sieht sich veranlaßt, bei einem Bankier ein Conto-Corrent zu eröffnen, um sowohl Wechsel auf fremde Plätze nach Bedürfniß beziehen und nöthigenfalls beliebige Summen trassiren, als auch verfügbare Wechsel, Gelder ꝛc. zinstragend unterbringen zu können.

In dieser Absicht wendet er sich an Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M., welche unter Mittheilung der daselbst üblichen Bedingungen: $^1/_3$ % Provision; 1 ‰ Courtage auf fremde Wechsel; 5 % Zinsen zu ihren und 4 % zu Bernotts Gunsten; Portos und Stempelgebühren nach Auslage; al pari Berechnung aller Frankfurter Papiere, Werth bei Verfall, ihre Geneigtheit zu Eröffnung einer laufenden Rechnung aussprechen, indem sie über die von Bernott in Anspruch zu nehmende Kreditsumme dessen Aeußerung gewärtigen. Derselbe bittet um Vormerkung von 15000 fl. und eröffnet die Verbindung damit, daß er

1950 Banco ℳ︁. 1 Monat per Hamburg,
130 £. 1 Monat per London

bestellt und dagegen 100 fl. per 20. d. M. auf W. F. Jäger in Frankfurt a. M. remittirt.

Prima Nota.
Briefe Nro. 71, 72, 73.

1. Friedrich Dessauer aus Karlsruhe wurde für den Reiseposten engagirt und demselben laut Vertrag ein Gehalt von 800 fl. ausgesetzt.

Derselbe tritt heute eine kleine Tour nach Tübingen, Reutlingen, Ulm, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren, Kempten, Augsburg, München u. s. w. an und empfängt baar mit auf die Reise 100 fl., wofür das Reise-Conto zu belasten ist.

Cassabuch.

Vertrag mit dem Reisenden.

1) Herr Friedrich Dessauer aus Karlsruhe, derzeit bei den Herren Gebrüder Carstanjen in Köln a. R., tritt am 1. September 1860 auf drei Jahre, also bis zum 1. September 1863 in das Kolonialwaaren-Geschäft von Eugen Bernott ein.

2) Die dem Herrn Dessauer zunächst übertragenen und obliegenden Geschäfte sind die Reisen. Bevor er diese antritt, hat er sich mit allem Fleiße angelegen sein zu lassen, daß er mit meinem Geschäfte möglichst genau bekannt werde und sich für die Reise auf das sorgfältigste vorbereite.

Die Reisen werden theils mit eigenen Pferden, theils mit den Eilwägen und auf den Eisenbahnen, je nach Convenienz und Bedürfniß des Geschäftes gemacht, und Herr Dessauer trägt in ersterem Falle beste Sorge, daß die Pferde geschont und unterwegs gut verpflegt werden.

Herr Dessauer selbst verspricht, auf den Reisen das Interesse meines Geschäftes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu besorgen, alle meine Handelsfreunde auf das Höflichste und Freundlichste zu behandeln, die ihm ertheilten Instruktionen mit Eifer, Fleiß und Bereitwilligkeit auszuführen, sowohl auf Reisen, als zu Hause, einen streng sittlichen Lebenswandel zu führen, und sich als treuer Mitarbeiter, dem das Interesse seines Hauses wahrhaft am Herzen liegt, überall zu bewähren.

Während der Anwesenheit in Stuttgart, hilft Herr Dessauer im Magazin und auf dem Contor, wo die Geschäfte es am dringendsten fordern. Am Sonntag Morgens wird von 10 bis 12 Uhr Mittags gearbeitet, wo Herr Dessauer sich, wenn er nicht auf der Reise ist, ebenfalls einfindet.

3) Die Reisespesen werden für Rechnung des Geschäftes bestritten, worüber Herr Dessauer möglichst genaue Abrechnung stellt.

Während seines hiesigen Aufenthalts hat derselbe Wohnung und Kost in meinem Hause.

4) Dagegen verspricht Eugen Bernott dem Herrn Dessauer eine anständige, freundschaftliche Behandlung und setzt demselben neben der in §. 3 bemerkten Kost und Wohnung folgendes Salair aus:

für das erste Jahr	800 fl. — kr.		
„ „ zweite „	850 „ — „		im $52^1/_2$ Guldenfuß.
„ „ dritte „	900 „ — „		

5) Bei obigem Engagement ist das erste Jahr als Probejahr zu betrachten, wo es jedem Theile freisteht, nach $^1/_4$jähriger Aufkündigung wieder zurückzutreten.

6) Nach seinem Austritt aus meinem Hause verspricht Herr Dessauer auf das Bündigste, ohne meine Einwilligung weder in ein hiesiges Handlungshaus, noch in ein Kolonialwaaren-Geschäft auf 30 Stunden von hier, in den nächstfolgenden drei Jahren einzutreten.

So geschehen Stuttgart und Karlsruhe, den 1. September 1860.

Eugen Bernott.
Fried. Dessauer.

Vollmacht für den Reisenden.

Der Inhaber Dieses, mein Reisender Herr Friedrich Dessauer ist hierdurch bevollmächtigt, Bestellungen für mich aufzunehmen, Gelder oder Zahlungen zu empfangen und in meinem Namen dafür zu bescheinigen, Waaren, welche mein Eigenthum sind, wieder an sich zu ziehen und darüber zu verfügen, Klagen anzustellen und auch Vollmacht hierzu zu ertheilen, überhaupt Alles zu unternehmen, was mein Interesse zu fördern im Stande ist.

Jede Handlung, welche dieser mein Vertreter in seiner Eigenschaft als Reisender vollzieht, werde ich, als von mir ausgegangen, betrachten, was ich durch meine Unterschrift bestätige.

Stuttgart, den 1. September 1860. **Eugen Bernott.**

2. Bernott ertheilt folgende Aufträge:

bei Girardin & Lafaurie in Havre auf
6 Fässer St. Jago Kaffe und 2 Fässer Domingo Kaffe,
6 Bällchen Bourbon Nelken;

bei W. König & Comp. in Amsterdam auf
50 Ballen Demerary Kaffe à 30 Cts.,
20 Ballen Java Tafel Reis und 10 Fässer Südsee Thran;

bei L. Pilersen & Comp. in St. Petersburg auf
1 Faß Hausenblasen in Blättern prima und 1 Faß secunda Qualität;

bei Funk & Petersen in London auf
30 Säcke reinen Sumatra Pfeffer à 3 ½ ds.,
50 ℔ Pecco Thee mit Blüthen à 3 β 6 ds., 50 ℔ desgleichen orange Nro. 3 à 2 β.
100 ℔ Haysan Thee à 1 β, 50 ℔ Perl Thee à 1 β 10 ds.;
bei Prahle & Meyer in Hamburg auf
10 Ballen Jamaika Piment und 3 Säcke weißen Jamaika Ingwer,
2 Kisten Ambonia Nelken und 3 Säcke Bahia Cacao;
bei Kaltenthal & Moser in Bergen (Norwegen) auf
30 Tonnen braun blanken und 35 Tonnen blanken Leberthran.
Briefe Nro. 74, 75, 76, 77.

2. Aufträge kommen ein:
von E. Willich in Kempten auf
2 Ballen pugl. Mandeln und 10 ℔ Hausenblasen in Blättern prima Qualität;
von P. Kuno in Ravensburg auf
100 ℔ Gummi arabic. nat. und 100 ℔ Abruzzo Süßholzsaft;
von L. Gerstätt in München auf
3 Ballen Cuba und 2 Ballen Domingo Kaffe;
von A. Pulsen in Ulm auf
100 ℔ chinesischen Zimmt und 1 Originalfaß fein Secunda Melis.
Verkaufbuch.

3. Bernott kaufte heute von E. L. Reiser in Heilbronn 100 Centner reines, klares Rüböl à 22 fl. die 100 ℔, frachtfrei Stuttgart ohne Faß, lieferbar in 2 Terminen und zwar im Oktober, November und Dezember, worüber ein Kauf- und Lieferungs-Contract abgeschlossen wurde.

Lieferungs-Vertrag.

Herr Eugen Bernott in Stuttgart hat am heutigen Tage mit Herrn E. L. Reiser in Heilbronn nachfolgenden Lieferungs-Vertrag verabredet und abgeschlossen.

Es verspricht Herr E. L. Reiser, dem Herrn Eugen Bernott 100 Centner Sage Hundert Centner reines, klares Rüböl, eigener Fabrikation, in Fässern von 2 bis 3 Centner in nachstehenden Terminen zu liefern:

40 Centner Anfangs Oktober } 1860
60 „ Ultimo November }

und zwar frachtfrei bis Stuttgart.

Der Herr Lieferant verspricht die Lieferung des Oels in guten, dichten Gebinden und sichert ferner die Berechnung einer reinen Tara zu.

Sollten die Oelfässer durch Leccage einen Gewichtsverlust erlitten haben, bevor sie im Magazin des Käufers angekommen sind, so hat diesen der Lieferant zu tragen und sich den entsprechenden Abzug an der Zahlung gefallen zu lassen.

Herr Eugen Bernott verpflichtet sich dagegen, nach richtiger und rechtzeitiger erfolgter Lieferung dem Herrn E. L. Reiser 22 fl. — kr. Sage Zwei und zwanzig Gulden für den Centner à 100 ℔ ohne Faß, baar zu bezahlen, und es hat diese Zahlung dergestalt zu geschehen, daß bei jedesmaliger Ablieferung der vertragsmäßig zu gewärtigenden Quantitäten, der betreffende Betrag dem Lieferanten in couranten Münzsorten eingehändigt wird.

Ferner sind die Contrahenten dahin übereingekommen, daß wenn Herr Reiser, wider Erwarten, das bestellte und gekaufte Oel in der festgesetzten Zeit nur theilweise also nicht vollständig liefern würde, Herr Bernott berechtigt sein soll, an dem bedungenen Preise von 22 fl. per Centner 2 Gulden zu kürzen, welchen Abzug sich Herr Reiser ohne Widerrede gefallen lassen will. Sollte aber die Lieferung des gekauften Quantums ganz unterbleiben, so hat der Verkäufer dem Käufer eine Entschädigung von Vier Gulden per Centner zu leisten.

Beide Theile sind mit dem Inhalte dieses in duplo ausgefertigten Vertrages einverstanden und verzichten auf die Einwendungen des Irrthums und der übermäßigen Verletzung.

Stuttgart und Heilbronn, den 3. September 1860.

Eugen Bernott.
E. L. Reiser.

3. Zur Completirung des Detail-Waarenlagers wurden heute aus den Hauptniederlagen verschiedene Artikel im Betrag von 1430 fl. 36 kr. verabfolgt.
Prima Nota.

4. Für die Haushaltung wurden wieder 100 fl. aus der Geschäftskasse genommen, ebenso verschiedene Waaren im Belauf von 24 fl. 40 kr. für den eigenen Bedarf aus dem Detail-Magazin bezogen.
Cassabuch. Prima Nota.

5. C. Krimmel in Reutlingen empfängt unter Nachnahme des Betrags von 19 fl. 42 kr. 2 ℔ feinste Hausenblasen in Blättern.
Verkaufbuch. Cassabuch.

5. Eduard Reiner in Tettnang sendet heute 400 Thaler in preuß. Kassen-Anweisungen à 105 und ersucht Bernott, ihm dagegen 5 Francsstücke übermachen zu wollen, welcher Auftrag sogleich vollzogen worden ist.

B. erlöste für die 400 Thaler Papiergeld à 105 1/4 . . .	701 fl. 40 kr.
und bezahlte dagegen für 300 St. 5 Francsthaler à 2 fl. 20 kr.	700 fl. — kr.
Gewinn	1 fl. 40 kr.

wofür B. um kein besonderes Agio-Conto anlegen zu müssen, das Verlust- und Gewinn-Conto im Cassabuche creditirt, weil da, wo in der Cassa für Agio keine besondere Rubrik besteht, hiefür oder für den Verlust bei Geldverwechselungen ꝛc. besondere Posten gebildet werden müssen.
Cassabuch.
Briefe Nro. 78, 79.

6. Die Einnahme im Detail-Geschäft beläuft sich bis heute auf 215 fl. 50 kr.
Cassabuch.

7. Von C. Röder & Söhne in Mannheim treffen wieder

 Nro. 412/15. 4 Ballen rheinischer Hanf Brutto 1220 ℔

ein, welche nachzüglich Spesen an P. Kuno in Ravensburg zu befördern sind.

Die Frachtauslage Bernotts beträgt 18 fl. 36 kr.

Da B. mit Kuno in Geschäftsverbindung steht, so nimmt er seine Auslagen auf den Hanf nicht nach, sondern bringt dieselben nebst 1 fl. 30 kr. für Provision, Porto ꝛc. dem Conto des Kuno zur Last, indem er gleichzeitig das Speditions-Conto für den Betrag creditirt.
Cassabuch. Prima Nota.

7. Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. übermachen bestellte
1950 Banco ℔ 1 Monat dato vom 27. August, auf Roschmann & Comp. in Hamburg à 89 = 1735 fl. 30 kr.,
130 £ 1 Monat dato vom 27. August, auf Susse & Sibeth in London à 119 1/2 = 1553 fl. 30 kr.,
wofür dieselben nach ihrer Berechnung zu erkennen sind.

Bernott sendet den Wechsel von
1950 Bco. ℔ an Prahle & Meyer in Hamburg à 89 = 1735 fl. 30 kr.
130 £ an Funk & Petersen in London à 119 1/2 = 1553 fl. 30 kr.

Bernott beabsichtigt circa 12 Fässer Krapp, zu deren billigem Einkauf sich ihm schon vor Eröffnung seines Geschäftes Gelegenheit bot, zum Verkauf in Commission (Consignation) nach London zu senden, da er aber über die Spesen daselbst nicht zureichend unterrichtet ist, so bittet er Funk & Petersen um Einsendung einer fingirten Verkaufsrechnung, so wie um ihre Ansicht über den muthmaßlichen Gang des Wollgeschäfts in nächster Zeit.
Prima Nota.
Briefe Nro. 80, 81, 82.

8. C. Luprecht in Ottobeuren bestellt 3 Ballen Java Reis, welche jedoch wegen Mangel an Bekanntschaft mit dessen Verhältnissen nicht abgesendet werden.
Brief Nro. 83.

8. Bernott kaufte von Gebrüder Benedict hier 1332 ₵ 62 Cts. 1 Monat dato auf Van Rees & Comp. in Rotterdam à $99^7/_8$ mit $3^1/_2$ % Disconto, und trassirt dagegen 1200 fl. bei Sicht auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M., welche er Gebrüder Benedict al pari überläßt. Den Rest von 127 fl. 4 kr. zahlt derselbe baar.

Den Wechsel per Rotterdam remittirt B. an W. König & Comp. in Amsterdam, zur Deckung der Faktura vom 22. Juli.
Cassabuch. Prima Nota.
Briefe Nro. 84, 85.

9. Bernott engagirt heute Herrn Carl Liebig aus Augsburg als Buchhalter, auf 3 Jahre, und setzt demselben einen Jahresgehalt von 500 fl., da Liebig Kost und Wohnung im Hause des Prinzipals erhält, aus.

Vertrag mit dem Buchhalter.

1.

Die Unterzeichneten, Herr Eugen Bernott hier einerseits und Herr Carl Liebig aus Augsburg andererseits, haben heute folgenden Vertrag verabredet und abgeschlossen.

2.

Der Eintritt des Herrn Liebig in das Kolonialwaaren-Geschäft des Herrn Bernott geschieht am 15. September 1860, und es verpflichtet sich Jener, drei nach einander folgende Jahre bei Letzterem zu verbleiben. Nach Ablauf dieser 3 Jahre steht jedem Theile das Recht einer vierteljährigen Kündigung dieses Vertrages zu; so lange hievon kein Gebrauch gemacht wird, dauert derselbe stillschweigend fort.

3.

Herr Liebig, bei dem Herr Bernott voraussetzt, daß er die nöthigen Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit besitze, hat sich der Führung der Bücher, so wie eines Theils der Korrespondenz zu unterziehen, überhaupt alle vorkommenden Comptoir-Arbeiten eifrig und gewissenhaft zu erledigen, den Vortheil des Geschäfts stets im Auge zu haben und so viel in seinen Kräften steht zu fördern, mit dem übrigen Personal verträglich zu leben, dasselbe nebenbei zu beaufsichtigen und zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, in allen Geschäftsvorkommnissen treu und verschwiegen zu sein, so wie die bestehende Geschäftsordnung, besonders die übliche Arbeitszeit pünktlich einzuhalten und wenn es das Geschäft erfordert, sich demselben, um keine Retardate aufkommen zu lassen, auch noch länger zu widmen, überhaupt jenen Grad von Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit zu manifestiren, der in allen Fällen wünschenswerth sein muß.

4.

Dagegen sichert ihm Herr E. Bernott einen Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden im $52^1/_2$ Guldenfuß, welcher monatweise oder auch vierteljährig bezogen werden kann, und eine anständige, ungetheilte Wohnung, Beköstigung am Familientische, so wie auch eine freundliche, seiner Stellung als Buchhalter entsprechende Behandlung zu.

Bei Wahrnehmung von anerkennenswerthem Bestreben und ausdauernder Pflichterfüllung, wird Herr Bernott bei dem oben ausgesprochenen Fixum es nicht bewenden lassen, sondern seine Zufriedenheit alljährlich durch eine angemessene Gratifikation am Neuen Jahr an den Tag legen.

5.

Herr Liebig verpflichtet sich endlich noch, nach Ablauf der Vertragszeit und seinem etwaigen Austritte aus dem Geschäft des Herrn Bernott, am hiesigen Platze in kein anderes concurrirendes Handelshaus überzutreten, widrigenfalls er die Summe von Hundert Gulden als Conventionalstrafe an Herrn Bernott zu vergüten hat.

Dieser Vertrag ist von beiden Theilen genehmigt, unterzeichnet und in duplo ausgefertigt worden.

Stuttgart, den 9. September 1860.

Eugen Bernott.
Carl Liebig.

9. Gegen baar kaufte Bernott heute:
von C. Schmoll in Cannstatt
12 Centner rothen Kleesamen à 32 fl.,
von L. Wagner hier
18 Centner desgleichen à $30^1/_2$ fl.

und sandte die ganze Partie in 15 Säcken per Eisenbahn an Prahle & Meyer in Hamburg in Commission, indem er von denselben zu vernehmen erwartend ist, ob sie glauben, dafür den Preis von Courant ℔ 51 per Ctr. zu erlangen. B. bittet zugleich, ihn mit ihren Verkaufsbedingungen bekannt zu machen und beruft sich auf sein voriges Schreiben vom 7. d. M. mit Rimesse.

Cassabuch.

Brief Nro. 86.

10. Der Reisende Dessauer gibt in seinem heutigen Briefe mehrere Commissionen auf, und zwar:

von C. L. Kahn in Tübingen auf
1 Ballen pugl. Mandeln à 34 kr. und
4 Kistchen hellgelben Kandis à 34½ fl.;
von C. Krimmel in Reutlingen auf
1 Originalfaß Secunda Melis à 32½ fl.;
von Engelbert & Sohn in Ulm auf
3 Ballen Cuba Kaffe à 30—32 kr.,
20 ℔ Gewürz Chocolade Nro. 3 à 33 kr.;
von A. Pulsen in Ulm auf
6 Kistchen hellbraunen Kandis à 32 fl.

Pulsen leistete an Dessauer eine Zahlung von 74 fl. 59 kr. wofür das Reise-Conto belastet und das Waaren-Conto mit 1 fl. 8 kr. für 1½ % Sconto debitirt werden muß.

Verkaufbuch. Prima Nota.

Brief Nro. 87.

10. L. Seeger in Hechingen sendet die ihm unterm 12. August mit andern Artikeln gesandten 2 ℔ Badschwämme à 7½ fl. wegen nicht entsprechender Qualität zur Entlastung zurück und wünscht, daß man ihm keine neue Zusendung in diesem Artikel mache, da er seinen Bedarf bereits anderwärts gekauft habe.

Prima Nota.

Brief Nro. 88.

11. Dem Makler Raumer hier wurden heute für ½ % Sensarie aus verschiedenen Waaren Ein- und Verkäufen im Betrage von 320 fl. 24 kr., 40 fl. 57 kr., 105 fl. 50 kr., 145 fl. 19 kr., zusammen 612 fl. 30 kr. baar vergütet 3 fl. 4 kr., welche dem Verlust- und Gewinn-Conto zur Last fallen.

Cassabuch.

11. Baarerlös aus dem Kleinverkauf bis heute 392 fl. 40 kr.

Cassabuch.

12. Bernott zahlt an Gebrüder Benedict hier per Intervention für Rechnung von Rißmann & Comp. in Mannheim für einen Wechsel von 800 fl. auf W. F. Stadlinger nebst Protestkosten 803 fl. 30 kr.

Er fertigt darüber eine Retour-Rechnung aus, in welcher er für Protest und Intervention 3 fl. 30 kr., für Porto und Zinsen à 6 % 48 kr., für ⅓ % Provision 2 fl. 40 kr. einbringt, und debitirt Rißmann & Comp. zuzüglich 2 fl. 6 kr. für Coursdifferenz im Ganzen mit 809 fl. 4 kr., wofür er sich in seiner Ritratte Ordre Grunelius & Comp. à 99¾ erholt.

Rißmann & Comp. sind im Cassabuch für Kapital und Protestkosten mit 803 fl. 30 kr., in der Prima Nota aber für Porto, Zinsen, Provision und Coursdifferenz mit 5 fl. 34 kr. zu belasten, und dagegen für den Betrag des Rückwechsels mit 809 fl. 4 kr. zu creditiren.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 89, 90.

Retour-Rechnung

über einen Mangels Zahlung protestirten Wechsel von 800 fl. im 52½ Guldenfuß vom 16. August 1860, 14 Tage nach Sicht, gezogen von Seemann & Comp. in Mainz, zahlbar bei W. F. Stadlinger hier, Ordre L. Bardili in Heidelberg, indossirt von Paul Arndt in Karlsruhe, Rißmann & Comp. in Mannheim und von diesen an Gebrüder Benedict hier, welchen Betrag ich zu Ehren des Giros der Herren Rißmann & Comp. und für Rechnung derselben durch Intervention einlöse.*

Wechselbetrag	800 fl. — kr.
Protest und Intervention	3 fl. 30 kr.
Briefporto und Zinsen à 6%	— fl. 48 kr.
Provision ⅓%	2 fl. 40 kr.
	806 fl. 58 kr.

für welche Summe ich mich heute durch meine Ritratte O/. Grunelius & Comp. auf die Herren Rißmann & Comp. in Mannheim à 99¾ ** Achthundert neun Gulden Vier Kreuzer im 52½ Guldenfuß betragend, nach Sicht zahlbar erhole.

Stuttgart, den 12. September 1860. **Eugen Bernott.**

12. Von Gebrüder Bürglen in Ulm empfängt Bernott per Eisenbahn:

GB. 1 Faß Tabak Nro. 2450. Brutto 570 ℔

zur Weiterbeförderung an R. Mennoch in Hall, nachzüglich Spesen.

„ 1 Faß Tabak Nro. 2451. Brutto 690 ℔,
1 Kiste Cigarren Nro. 2452. „ 210 ℔

für A. Erdmann in Hall, nachzüglich Spesen.

Die Fracht bis hier beträgt von 14¾ Centner à 20 kr. 4 fl. 55 kr.
Die Nachnahme auf das Faß Nro. 2450 2 fl. 40 kr. } betragend,
auf die 2 Colli „ 2451/52 3 fl. 58 kr. }

wird von dem Fuhrmann sogleich bezahlt.

Cassabuch.

13. B. schreibt an R. Ringler in Tettnang, um sein Bedauern auszudrücken, durch seinen Reisenden Dessauer keinen Auftrag erhalten zu haben, und R. zu schriftlichen Bestellungen einzuladen. Bei diesem Anlaß bescheinigt B. über die unterm 10. August empfangene Baarsendung von 47 fl. 46 kr.

Brief Nro. 91.

13. Der Magazinier Sauter, welcher im Begriffe steht, ein eigenes Geschäft zu gründen, verließ heute das Haus, nachdem ihm der volle Monatsgehalt von 50 fl., so wie nachfolgendes Dienstzeugniß eingehändigt worden ist.

Cassabuch.

Zeugniß.

Dem Herrn Sigmund Sauter aus Tettnang ertheile ich hiermit das Zeugniß, daß er sich während seines dreimonatlichen Aufenthaltes in meinem Hause als ein fleißiger, pünktlicher und ordnungsliebender Arbeiter bethätigt und meine vollkommene Zufriedenheit erworben, auch in Beziehung auf Geschäftskenntnisse Fähigkeiten entwickelt habe, die voraussehen lassen, daß er in seinem demnächst anzutretenden Geschäfte als ein braver Kaufmann auftreten werde.

Ich bestätige dieses durch meine eigenhändige Unterschrift.

Stuttgart, den 13. September 1860. **Eugen Bernott.**

13. Bernott kaufte heute von der k. württemb. Hofbank hier gegen baar:

1800 fl. per 12. Oktober } auf M. A. v. Rothschild & Söhne in Frank-
2700 fl. „ 20. „ }

furt a. M. à 99¾ und remittirt beide Abschnitte an Grunelius & Comp. daselbst zur Gutschrift, unter Beifügung von 1000 Thaler in preuß. Kassenanweisungen à 105 und 400 fl. in baar.

---

* Wäre nicht intervenirt worden, so würden die Inhaber, Gebrüder Benedict, die Retourrechnung ausgestellt haben und in diesem Falle die Worte: „welchen Betrag ich zu Ehren ꝛc." ebenso die Interventionskosten nicht aufgeführt worden sein.

** Für jede 99¾ fl. die Bernott ausgelegt hat, rechnet er 100 fl.

Zugleich werden Letztere beauftragt, dem Herrn Franz Millner dort für Rechnung von C. L. Kahn in Tübingen 100 fl. gegen doppelten Schein auszubezahlen und B. dafür zu belasten.

Cassabuch. Prima Nota.

Brief Nro. 92.

14. Gebrüder Martens in Bremen machen Anerbietungen in ihren selbst fabricirten Cigarren und senden zugleich Muster von einigen Sorten.

Brief Nro. 93.

14. Funk & Petersen in London senden das von Bernott in seinem Schreiben vom 7. d. M. verlangte Conto-Finto und berichten zugleich über die Wollpreise sowie über den gegenwärtigen Gang des Wollgeschäfts.

Brief Nro. 94.

Conto-Finto.

London, den 14. September 1860.

	£	s	£	s	d
Ueber von Stuttgart hierher zu sendende und hier in Commission zu verkaufende:					
12 Fässer Krapp Brutto 50 Ctw.					
Netto 45 Ctw. à 70 s. per Ctrw. .	. .	. .	157	10	—
Disconto $2\frac{1}{2}\%$	. .	. .	3	18	9
			153	11	3
Unkosten:					
Fracht von Rotterdam und Primage	14	—			
Zoll 5% vom Werth	7	13			
Wag- und Lichterlohn	2	14			
Courtage $\frac{1}{2}\%$	—	16			
Lagergeld und kleine Spesen	—	9			
Provision und Delcredere $3\frac{1}{2}\%$	5	8			
			31	—	—
Funk & Petersen.			122	11	3

14. Bernott verkaufte an G. Oßwald hier 1 Faß Secunda Melis 1086 ℔ à 33 fl. die 100 ℔ Netto Comptant.

Cassabuch.

15. Nach Verabredung mit G. Nauen hier, sendet Bernott an Ant. Rißner in Mannheim 100 Centner dreiblätterigen Kleesamen, den sie à 18 fl. die 100 ℔ auf dem Platze zu kaufen Gelegenheit hatten, in Commission. Zur Deckung des Guthabens von Carl Leo, welcher den Kleesamen abgetreten hat, behändigte B. demselben eine Tratte im Belauf von

900 fl. — kr. 14 Tage dato auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.; die zweite Hälfte von 900 fl. zahlte Nauen an Leo in baarem Gelde.

Prima Nota.

15. Der Reisende Dessauer gibt wieder verschiedene Commissionen auf.

Von G. Rehm in Biberach auf
4 Centner Sirup und 1 Tonne Südseethran;

von P. Kuno in Ravensburg auf
4 ℔ gemahlenen Safran à 14 fl., 6 ℔ feine Badschwämme à 8 fl. und 2 Centner gelben Farin;

von Carl Leo in Kaufbeuren auf
4 Centner Mohnöl à 33 fl.;

von L. G. Sprösser in Kaufbeuren auf
4 Kistchen hellgelben Kandis à $34\frac{1}{2}$ fl. }
4 „ hellbraunen „ à 32 „ } Comptant.

Zahlungen wurden geleistet:

223 fl. 24 kr. von P. Kuno in Ravensburg nach Abzug von 3 fl. 24 kr. für $1\frac{1}{2}$% Sconto,

123 fl. 22 kr. von L. G. Sprösser in Kaufbeuren, nach Abzug von 1 fl. 52 kr. für $1\frac{1}{2}$% Sconto.

Dessauer übermacht bei dieser Gelegenheit 100 fl. in baarem Gelde und 200 fl. per Ende d. M. auf J. D. Neufville & Comp. in Frankfurt a. M., wofür das Reise-Conto zu creditiren ist.

Am nämlichen Tage contremandirt G. Rehm in Biberach seinen Auftrag auf 4 Centner Sirup, mit dem Bemerken, daß er diesen Artikel inzwischen billiger gekauft habe und daß er nun für die nächste Zeit damit versorgt sei. Dagegen will Rehm dem Thran 2 Ballen Domingo Kaffe beigefügt haben.

Verkaufbuch. Prima Nota. Cassabuch.

Briefe Nro. 95, 96, 97.

15. Aus der Kasse wurden genommen:

für 3 Klafter Holz à 18 fl. . . . . 54 fl. — kr.

für Inserate, Makulaturpapier und Wechsel-Schemas . . 12 fl. 45 kr.

welche Auslagen zu den Verlust bezeichnenden Unkosten gehören und dem Handlungsunkosten-Conto zu notiren sind.

Cassabuch.

16. Rißmann & Comp. in Mannheim sandten zum Incasso:

360 fl. verfallen auf Carl Opfermann } hier,
200 fl. „ „ G. C. Bruckner }

wovon ersterer Abschnitt honorirt, letzterer aber mit dem Bemerken zurückgewiesen wurde, daß der Aussteller inzwischen Anschaffung erhalten habe.

Für die eingegangenen 360 fl. sind Rißmann & Comp. zu creditiren. Bernott übermacht den Gegenwerth nach Abzug von 1 fl. 50 kr. für $\frac{1}{3}$% Incasso-Provision und Porto, 3 Wochen dato auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 98, 99.

16. Eduard Reiner in Tettnang sandte zur Ausgleichung des Postens vom 27. Juli im Belauf von 202 fl. 27 kr.

150 fl. — kr. per 28 d. M. auf Caspari & Roller in Hanau,

47 fl. 57 kr. in baar und preuß. Kassenanweisungen

197 fl. 57 kr. und brachte 3 fl. für $1\frac{1}{2}$% Sconto von 200 fl. 57 kr. in Abzug.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 100, 101.

17. C. L. Kahn in Tübingen zeigt den Empfang der Sendung vom 10. crt. an und äußert seine Unzufriedenheit in Betreff des gelben Kandis, welcher seiner Benennung nur nothdürftig entspreche. Zu dem Preise von $34\frac{1}{2}$ fl. hätte er eine hellere Waare erwartet. Obgleich K. zu einem Abzug sich berechtigt glaubt, so will er doch davon abstehen, erwartet aber, daß Bernott zu einer weitern Lieferung von 6 Kistchen von derselben Qualität zu dem Preise von 34 fl. sich verstehen werde.

Zugleich sendet Kahn à Conto baare 60 fl. zur Gutschrift.

Da seine Ausstellung begründet ist und Bernott einen so schätzenswerthen Abnehmer fesseln möchte, so entschließt sich dieser die weiter verlangten 6 Kistchen zu der billigeren Notirung von 34 fl. abzutreten, um so mehr, als ihm dabei immer noch ein nicht unbedeutender Nutzen bleibt.

Cassabuch. Verkaufbuch.

Briefe Nro. 102, 103.

17. Im Portefeuille befindet sich ein Wechsel von 200 fl. per Ende September auf J. D. Neufville & Comp. in Frankfurt a. M., welchen Bernott à 100 $^1/_8$ an R. Sibers hier gegen Zahlung verkauft.

Cassabuch.

18. Verschiedene Fakturen über auswärts bestellte Waaren treffen ein:

von Sandmann & Comp. in Bremen betragend

725 Thlr. 36 Grot, die sie nach Vorschrift zum Cours von 54 $^1/_2$ = 1331 fl. 12 kr. 3 Monat dato auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. abgegeben haben, welche um Aufnahme der Tratte ersucht werden. Ferner

von Girardin & Lafaurie in Havre betragend

4553 Frs. 40 Cts. à 93 $^3/_4$ 2134 fl. 24 kr.;

von W. König & Comp. in Amsterdam betragend

3436 ₵ 22 Cts. pari 3436 fl. 13 kr.

von L. Pilersen & Comp. in St. Petersburg betragend

1391 S.R. 71 Kopk.

2672 fl. 8 Cts. holl. Crt. = 2672 fl. 5 kr.;

von Funk & Petersen in London betragend

76 £ — s. 9 ds. à 120 = 912 fl. 27 kr.;

von Prahle & Meyer in Hamburg betragend

822 Banco ℔ 7 β à 89 = 731 fl. 58 kr.

von Kaltenthal & Moser in Bergen betragend

862 Sp.Thl. 7 Sch.

2280 h. ₵ 58 Cts. = 2280 fl. 35 kr.

L. Pilersen & Comp. in Petersburg entnehmen den Betrag ihrer Faktura von 1391 S.R. 71 Kopeken zum Course von 192 (Cents = 1 R. S.) 14 Tage nach Sicht auf W. König & Comp. in Amsterdam, ebenso Kalthenthal & Moser in Bergen für den Betrag ihrer Sendung von 862 Sp.Thlr. 7 Sch. 14 Tage nach Sicht auf obiges Amsterdamer Haus à 94 $^1/_2$ (Sp.Thlr. = 250 fl. holl. Crt.), woselbst sie zu accreditiren und zugleich für ihre Ziehungen zu belasten sind.

Einkaufbuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 104, 105. 106.

18. Heute wurden bei Stahl & Federer hier 640 Stücke Kronenthaler à 2 fl. 42 kr. gegen Münze umgewechselt. Das Agio beträgt $^3/_4$ % also 12 fl. 57 kr. auf 1728 fl., so daß Bernott für das grob Courant 1740 fl. 57 kr. erlegen mußte. Für den Verlust von 12 fl. 57 kr. ist das Verlust und Gewinn-Conto im Haben des Cassabuches zu belasten.

Cassabuch.

19. G. Rehm in Biberach wird an den Comptant Posten vom 19. August im Belauf von 57 fl. 21 kr. erinnert; ebenso erhält G. C. Schwarz in Lindau, welcher 353 fl. 22 kr. vom 27. Juli schuldet, die seit 3 Wochen verfallen sind, ein höfliches Mahnschreiben.

Briefe Nro. 107, 108.

19. Für die Haushaltung nimmt Bernott 100 fl. aus der Kasse.

Cassabuch.

20. In der Detail-Kasse finden sich 480 fl. 50 kr. vor.

Cassabuch.

20. Von Gebrüder Andrassi in Heidelberg trifft abermals

B Nro. 2560. 1 Kiste Steingut Brutto 550 ℔

für Engelbert & Sohn in Ulm ein. Die darauf ruhenden Spesen betragen inclusive des Remboursements 7 fl. 12 kr.

B. nimmt seine Auslagen nicht nach, sondern belastet E. & S. mit welchen er in Verbindung steht, für den Betrag seiner Spesen-Nota 8 fl. 6 kr.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 109.

21. Zwei Baarsendungen treffen ein:

95 fl. 23 kr. von C. L. Sulzer in Cannstatt, nach Abzug von 1 fl. 27 kr. für 1 1/2 % Sconto,

371 fl. 20 kr. von C. Krimmel in Reutlingen, nach Abzug von 5 fl. 40 kr. für 1 1/2 % Sconto.

Cassabuch. Prima Nota.

21. Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. machen Empfangsanzeige von den ihnen unterm 13. d. M. remittirten

1800 fl. per 12. Oktober } auf M. A. v. Rothschild & Söhne dort,
2700 fl. „ 20. „ }

1000 Thlr. in preuß. Kassenscheinen (à 105 1/2 begeben) und 400 fl. baar, und senden den Appoint von 2700 fl., welchem das Giro fehlt, zur Ergänzung zurück. Dieselben melden ferner die an F. Millner für Rechnung des Herrn C. L. Kahn in Tübingen geleistete Zahlung von 100 fl. worüber sie die Bescheinigung folgen lassen, und zeigen gleichzeitig an, daß ihnen eine von Bernott Ordre Rißmann & Comp. laut Bericht ausgestellte Tratte im Belauf von 358 fl. 10 kr. zur Acceptation präsentirt worden sei, die sie hätten verweigern müssen, da sie sich ohne Avis darüber befänden, weßhalb sie um Bestätigung der Tratte mit umgehender Post ersuchen. Das Porto letzter Geldsendung beträgt 2 fl. 20 kr.

B. antwortet und fügt

150 fl. per 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau bei.

Prima Nota.

Briefe Nro. 110, 111.

Doppelquittung.

Von den Herren Grunelius & Comp. hier empfing ich heute für Rechnung des Herrn C. L. Kahn in Tübingen baare Hundert Gulden im 52 1/2 Guldenfuß, worüber ich durch diese in zwei Exemplaren ausgestellte, jedoch nur für den einfachen Betrag gültige Quittung bescheinige.

Frankfurt a. M., den 20. September 1860.

F. Millner.

Für 100 fl. im 52 1/2 fl.-Fuß.

22. Der Reisende Dessauer gibt heute folgende Zahlungen auf:

181 fl. 7 kr. von E. Willich in Kempten, nach Abzug von 2 fl. 45 kr. für 1 1/2 % Sconto,

431 fl. 9 kr. von Lud. Gerstätt in München, nach Abzug von 6 fl. 34 kr. für 1 1/2 % Sconto,

168 fl. 41 kr. von A. Brunner in München,

und sendet zur Gutschrift der Reise-Rechnung

30 £ per 30. crt. auf Rothwell & Dadelszen in London à 120,

250 fl. „ 15. Oktober auf Sellier & Pellot in Mainz,

100 fl. „ 20. „ „ W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M.

Bestellungen wurden ertheilt von

R. Zais in Memmingen auf

6 Ballen Java Kaffe à 28 kr.;

A. Brunner in München auf

10 Ballen Java Kaffe à 28 kr. und 10 ℔ gemahlenen Safran à 16 fl.

Prima Nota. Verkaufbuch.

22. Bernott erhält von G. C. Schwarz in Lindau in Folge des unterm 19. d. M. erlassenen Mahnschreibens den Auftrag, für seine Rechnung

353 fl. 22 kr. nach Sicht auf A. Notter in Frankfurt a. M. zu trassiren. B. entnimmt diese Summe Ordre Grunelius & Comp. und creditirt Schwarz dafür.

Prima Nota.

Briefe Nro. 112, 113.

23. Bernott übergibt an Schnabel & Härtl hier

30 £ per 30. crt. auf Rothwell & Dadelszen in London à 117½, und nimmt dagegen von denselben

800 Frs. per 10. Oktober auf Louis Brissac in Paris à 93¼, indem er die Differenz im Tauschwerthe von 20 fl. 30 kr. an Schnabel & Härtl baar vergütet.

Dieses Tauschgeschäft läßt B. durch die Kasse laufen, als hätte er das Londoner Papier an S. & H. baar verkauft und dagegen Pariser gegen baare Zahlung eingekauft.

Cassabuch.

23. Unter Berufung auf sein letztes Schreiben vom 22. d. M. übermacht B. die von Schnabel & Härtl gekauften 800 Frs. per 10. Oktober auf Louis Brissac in Paris an seine Bankiers Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. um deren Begebung zu einem möglichst hohen Course er bittet. B. fügt 353 fl. 22 kr. nach Sicht auf A. Notter dort bei.

Am nämlichen Tage kommt ein Schreiben von Grunelius & Comp. an, in welchem sie B. benachrichtigen, daß sein Prima-Wechsel von 150 fl. per 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau ihnen abhanden gekommen sei, daher sie um schleunige Uebersendung einer Secunda bitten, welche B. sogleich von seinem Indossanten C. Reiner in Tettnang verlangt.

Prima Nota.

Briefe Nro. 114, 115.

24. Prahle & Meyer in Hamburg benachrichtigen Bernott von dem Verkauf der ihnen unterm 9. d. M. gesandten Partie Kleesamen à Crt. ℳ 51 und geben ihm nachstehende Verkaufs-Rechnung darüber, deren Netto-Betrag von Bco. ℳ 1131. 10 Schg. sie B. in laufender Rechnung Werth per 22. September gutgeschrieben haben, wofür sie zum heutigen Course per 89 zu belasten sind, und das Verlust- und Gewinn-Conto für den auf Commissionswaaren-Conto sich ergebenden Gewinn von 74 fl. 9 kr. erkannt werden muß.

Prima Nota.

Briefe Nro. 116.

Verkaufs-Rechnung.

Hamburg, den 22. September 1860.

§	Ueber fünfzehn Säcke rothen Kleesamen, die wir per Eisenbahn in Commission erhalten und wie folgt verkauft haben:				
	15 Säcke Nro. 1 = 15 Br. 3001 ℔				
	Tara . . . 28 ℔				
	Gutgewicht 1% 30 „ 58 „	pr. 100 ℔			
	2943 ℔ . . . . à Ct.ℳ	52	—	Ct.ℳ 1530	6
	Decort 1%			15	5
				1515	1
		à 123		Bo.ℳ 1231	15
	Hieran ab:				
	Transport- und Lagerspesen Ct.ℳ 85. 8 Sch. à 123 B.M.	69	9		
	Courtage ½% } aus Bco.M. 1231 10 Sch.	6	2		
	Provision 2% }	24	10		
				100	5
	Werth per 22. September.			Bo.ℳ 1131	10
	Prahle & Meyer.				

24. Bernott überläßt den in seinem Portefeuille liegenden Wechsel von
100 fl. per 20. Oktober auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M. an A. Lessing hier, welcher nach Uebereinkunft die Wechselsumme erst nach Eingang zu zahlen hat und dafür einen Interimschein ausstellt.

Prima Nota.

Interimsschein.

Von Herrn Eugen Bernott hier empfing ich heute 100 fl. Sage Hundert Gulden im 52½ Guldenfuß per. 20. Okt. auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M. pari und verspreche, diesen Betrag nach Eingang des Wechsels an Herrn Eugen Bernott oder dessen Ordre nach Wechselrecht zu bezahlen.

Stuttgart, den 24. September 1860. **A. Lessing.**

25. Bernott erhält heute von Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. die Anzeige von der Begebung der ihnen unterm 23. d. M. überlassenen 800 Frs. per Paris à 94 und zugleich seine Tratte auf Notter daselbst, gezogen für Rechnung von G. C. Schwarz in Lindau, mit Protest M. Z. zurück, und es sind Jene für die Wechselsumme von 353 fl. 22 kr. zu entlasten, für Protestspesen aber mit 3 fl. 36 kr. zu creditiren.

Schwarz wird von dem Schicksal dieser Ziehung in Kenntniß gesetzt und zugleich ersucht, den schuldigen Betrag von
353 fl. 22 kr. nebst 4 fl. — kr. für Protestkosten und Porto sofort an den Advokaten Dr. Willen in Lindau zu vergüten, widrigenfalls Letzterer den Auftrag hat, Klage bei der zuständigen Behörde zu erheben, zu welchem Behuf Dr. Willen eine Special-Vollmacht eingesendet wird.

Prima Nota.

Briefe Nro. 117, 118, 119.

Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hiermit den Advokaten, Herrn Dr. Willen in Lindau, mein Guthaben bei G. C. Schwarz daselbst von 357 fl. 22 kr. Sage Dreihundert sieben und fünfzig Gulden, Zwei und zwanzig Kreuzer im 52½ Guldenfuß, auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege einzuziehen.

Zu dem Ende vor allen competenten Behörden zu erscheinen und mich gültig zu vertreten, Vergleiche einzugehen, Gelder zu empfangen und darüber in meinem Namen zu quittiren, auch wenn es die Nothwendigkeit erheischt, einen Substituten zu bestellen.

Ich genehmige alle zweckdienliche Mittel oder Handlungen, welche mein Herr Bevollmächtigter zu Bewirkung der Zahlung meiner Forderung wählt oder unternimmt, und betrachte es als von mir selbst geschehen; Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und meines Siegels.

Stuttgart, den 25. September 1860.

Eugen Bernott.

(Siegel.)

26. Engelbert & Sohn in Ulm beklagen sich über gesandte 3 Ballen Cuba Kaffe und behaupten, daß die Qualität der Waare weit hinter ihren Erwartungen zurückbleibe. In Rücksicht auf ihre vieljährige persönliche Bekanntschaft, erklären sich dieselben jedoch bereit, den Kaffe trotz der gewichenen Preise mit einem Nachlasse von 1 kr. per ℔ zu behalten.

Bernott antwortet darauf, daß der Cuba Kaffe dem Muster seines Reisenden ganz gleich komme, daß derselbe à 32 kr. per ℔ verkauft und berechnet worden sei, und daß er sich unter solchen Umständen nicht verpflichtet fühle, auf das Ansinnen von Engelbert & Sohn einzugehen; dennoch aber wolle er ein Opfer bringen und denselben ½ kr. per ℔ bonificiren, daher B. in der Prima Nota E. & S. auf 572 ℔ 4 fl. 46 kr. gutschreibt.

Prima Nota.

Briefe Nro. 120, 121.

26. Bernott macht Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. die Anzeige, daß er bei einem Wechsel von 100 fl. per 20. Oktober auf W. Mumm & Comp. dort ihre Gefälligkeit in Anspruch genommen und denselben mit einer Nothadresse

auf sie bezeichnet habe. Er bittet sie, im Falle der Nichtzahlung mit ihrer Intervention einzuschreiten und ihn davon zu benachrichtigen. Zugleich verlangt B. Conto Corrent, abgeschlossen per 30. d. M.

Brief Nro. 122.

27. A. F. Gundert in Mannheim sendet Bernott 3 Kisten enthaltend Netto 300 ℔ Haysan Thee, mit dem Auftrag, solche bestmöglichst, jedoch nicht unter 1 fl. 30 kr. per ℔ zu verkaufen. Die Fracht bis hieher beträgt im Ganzen 2 fl. 30 kr.

B. verkauft am 28. d. M. das ganze Quantum Thee an Rittner & Comp. hier à 1 fl. 36 kr. per ℔ Netto Comptant, und behändigt Gundert Verkaufsrechnung, wobei er außer der verlegten Fracht noch — fl. 36 kr. für Lagergebühren, $\frac{1}{2}$ % Courtage und 2 % Provision in Abzug bringt.

Zur Deckung des Netto-Betrages remittirt B. an Gundert 464 fl. 54 kr. 8 Tage nach dato auf seine Bankiers Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.

Cassabuch. Prima Nota.

27. Wilh. König & Comp. in Amsterdam senden Spesen-Rechnung über

B 2 Colli Nro. 356/57 von Sendung des Hauses L. Pilersen & C. in Petersburg;

S 65 Tonnen Nro. 100—165 von Sendung des Hauses Kaltenthal & Moser in Bergen.

Die Spesen bis Amsterdam betragen:

32 ₵ 60 Cts. auf 2 Colli Hausenblasen von Petersburg,

201 ₵ 50 Cts. auf 65 Tonnen Thran von Bergen

wofür König & Comp. zu creditiren sind.

Letztere machen Bernott zugleich die Mittheilung, daß

L. Pilersen & Comp. in Petersburg 2672 ₵ 8 Cts.

Kaltenthal & Moser in Bergen 2280 ₵ 58 Cts.

auf sie gezogen haben, welche vorgekommen und in Folge seiner Accreditife honorirt worden sind.

Prima Nota.

Brief Nro. 123.

Connossament.

Ich N. Milosch, Kapitän des holländischen Schiffes „Johanna", welches in Kronstadt in Ladung liegt, um mit erstem günstigem Winde nach Amsterdam zu segeln, wo meine rechte Entlöschung sein soll, erkläre und bekenne, im Raume meines Schiffes von den Herren L. Pilersen & C. in St. Petersburg:

B 2 Fässer Hausenblasen Nro. 356 und 357 wiegend im Ganzen Brutto 13 Pud, unter obigem Zeichen, gut und trocken empfangen zu haben, um solche nach glücklicher Reise an die Herren W. König & Comp. in Amsterdam oder Ordre abzuliefern. Die Fracht ist mit 180 Gulden holländisch Courant per Schiffslast von 4000 ℔, fünfzehn Procent Hafengeld und Kaplaken bedungen; Havarie nach Seeordnung.

Zu Erfüllung dessen verbinde ich meine Person, mein Vermögen, das Schiff sammt Fracht und Schiffsgeräth, worüber ich vier Connossamente von gleichem Inhalt eigenhändig unterzeichnet habe, welche nur für Eines gelten.

Kronstadt, den 20. September 1860.

Inhalt und Gewicht mir unbekannt.

N. Milosch.

28. Sechs Waarensendungen treffen heute ein, und es gingen aus der Kasse:

650 fl.	53 kr.	Spesen	und	Zoll	auf	14	Colli	von Havre,
894 „	6 „	„	„	„	„	80	„	„ Amsterdam,
13 „	6 „	„	„	„	„	2	„	„ Petersburg,
463 „	52 „	„	„	„	„	35	„	„ London,
476 „	14 „	„	„	„	„	18	„	„ Hamburg,
480 „	40 „	„	„	„	„	65	Tonnen	von Bergen.

Gleichzeitig empfängt Bernott zwei Spesen-Rechnungen, und zwar:
von Clemens Schmitz in Köln über
14 Colli von Havre, betragend 102 Thlr. 12 Sgr. 5 Pfg.
80 „ „ Amsterdam „ 160 „ 20 „ — „
von Ottner & Comp. in Frankfurt a. M. über
12 Colli von Hamburg, betragend 191 fl. 40 kr.
Cassabuch. Prima Nota.

28. Da G. Rehm in Biberach ungeachtet der unterm 19. d. M. an ihn ergangenen Aufforderung, die Bereinigung des Postens vom 19. August von 57 fl. 21 kr. bis heute nicht vorgekehrt hat, so trassirt Bernott sein Guthaben nach Sicht Ordre P. Kuno in Ravensburg.
Prima Nota.
Briefe Nro. 124, 125.

28. C. A. Fröhlich hier zahlte heute die unterm 3. August angeliehenen 300 fl. zurück, unter Vergütung von 2 fl. 18 kr. für 5% Zinsen auf 55 Tage. Da sich die Schuldverschreibung nicht mehr vorfindet, so stellt B. einen Mortifikationsschein aus, worin er jene Obligation für ungültig und die Schuld als getilgt erklärt.
Cassabuch. Prima Nota.

Tilgungsschein.

Von Herrn C. A. Fröhlich hier habe ich heute das demselben am 3. August laufenden Jahres gegen seine Schuldverschreibung à 5% Zinse geliehene Kapital von 300 fl. Sage Dreihundert Gulden vollständig zurückempfangen.

Da aber fragliches Schuld-Document verloren ging, so erkläre ich solches hiermit bei dessen etwaiger Präsentation für ungültig, gleichviel von welcher Seite sie erfolgen möge; zugleich verspreche ich, den Schuldschein dem Herrn Fröhlich auszuliefern, falls derselbe wieder zum Vorschein kommen sollte.

Stuttgart, den 28. September 1860.

Eugen Bernott.

28. Anton Rißner in Mannheim gibt Verkaufsrechnung über die ihm unterm 15. d. M. gesandten 100 Ctr. dreiblätterigen Kleesamen, wonach der Netto-Ertrag
2354 fl. 24 kr. ist, zu deren Liquidirung er
954 fl. 24 kr. nach Sicht auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M. pari remittirt, mit dem Auftrag, sich für den Restbetrag von
1400 fl. — kr. auf Gehe & Comp. in Hamburg zu erholen.

Bei unserer Abrechnung mit G. Nauen nimmt B. für seine Bemühung 1½% Provision in Anspruch, indossirt die für Rechnung von Rißner in Mannheim auf Gehe & Comp. gezogenen 1581 Mark 14 Sch. 2 Pfg. Banco an die Ordre von Nauen, welcher dieses Papier à 88½ übernimmt, wodurch B. wieder 226 fl. 57 kr. bei ihm gutkommen, die er sogleich baar vergütet.
Prima Nota. Cassabuch.

29. S. Pregitzer in Heilbronn sendet an Bernott baare 92 fl. 30 kr. für den von P. Kuno in Ravensburg per Ende September in Händen habenden Wechsel, wogegen ihm dieser acquittirt zugestellt und Kuno für den Betrag erkannt wird, unter Belastung von 48 kr. für Provision und Porto.
Cassabuch. Prima Nota.
Briefe Nro. 126, 127.

29. W. S. Lengkamp aus Amsterdam übergibt heute einen Kreditbrief des Hauses W. König & Comp. daselbst.

Accreditif.

P. P.

Amsterdam, den 29. September 1860.

Wir empfehlen Ihrer besondern Aufmerksamkeit und Gewogenheit den Ueberreicher Dieses, Herrn W. S. Lengkamp, aus dem achtbaren Hause der Herren Sill & Lengkamp hier, welcher sich in Geschäften nach der Schweiz begibt. Wir bitten Sie angelegentlichst, unserem geehrten Freunde Ihren

gütigen Rath und Beistand zu gewähren, und seinen kurzen Aufenthalt in Ihrer Hauptstadt so angenehm als möglich zu machen.

Sollte Herr Lengkamp Geld bedürfen, so haben Sie die Gefälligkeit, ihm für unsere Rechnung und gegen Doppel-Quittung die Summe, die er nöthig haben wird, bis zum Belaufe von Zehntausend Gulden auszubezahlen. Zur Vorsicht senden wir Ihnen per Post die Originalunterschrift des Herrn Lengkamp.

Verfügen Sie frei über uns in ähnlichen Fällen, und empfangen Sie im Voraus unsern innigsten Dank für die Gefälligkeiten, welche Sie unserem Empfohlenen zu erweisen die Güte haben werden.

Mit bekannter Achtung und Ergebenheit.

W. König & Comp.

29. Rappold & Comp. in Ulm senden einen Primawechsel von 1600 fl. auf Wenzel & Comp. mit dem Auftrag, dessen Annahme zu besorgen und alsdann die Verfügung der girirten Secunda abzuwarten. Gleichzeitig übermachen sie einen Secundawechsel von 2800 fl., gezogen von L. Sporer auf Dittmar & Söhne, um die darauf bemerkte acceptirte Prima zu beziehen und beide Exemplare zur Verfügung der girirten Abschrift zu halten.

Brief Nro. 128.

29. Bernott beanftragt Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. unter Bezugnahme auf sein letztes Schreiben vom 26. d. M., an die Herren M. Peel & Comp. in London für Rechnung von Franz Antony hier 170 £ 8 Tage dato zu remittiren und ihm nach Vollziehung dieser Ordre Berechnung darüber zu ertheilen.

Brief Nro. 129.

29. G. C. Schwarz in Lindau zeigt seine Insolvenz an und bietet durch den Notar Lempert daselbst seinen Waarengläubigern 40%, da ihm nach einem aufgestellten Status ein besseres Offerte nicht möglich ist.

Da bei dem Ausbruche eines Concurses die Wahrscheinlichkeit des vollständigen Verlustes der Forderung Bernotts anzunehmen ist, so geht er auf ein Arrangement unter der Bedingung ein, daß ihm die gebotenen 40% umgehend baar zugestellt werden. Dieß geschieht; Bernotts Guthaben beträgt 357 fl. 22 kr., wofür Schwarz 142 fl. 56 kr. einsendet, die ihm nebst 60% Nachlaß, welche dem Verlust- und Gewinn-Conto zur Last fallen, gutzuschreiben sind.

Cassabuch. Prima Nota.

Briefe Nro. 130, 131, 132, 133.

30. R. Zais in Memmingen benachrichtigt Bernott von dem Empfang der ihm unterm 22. d. M. gesandten 6 Ballen Java Kaffe à 28 kr., und beschwert sich sowohl über die Qualität desselben, da er gleich schöne Waare erst kürzlich 2 kr. per ℔ billiger gekauft habe, als auch wegen Ueberschreitung der Quantität, da er dem Reisenden Dessauer nicht 6, sondern nur 3 Ballen aufgegeben habe; er legte daher die mehrgesandten 3 Ballen zur Disposition.

B. erwiedert, daß der Auftrag genau nach Vorschrift seines Reisenden vollzogen und daß er nicht gewohnt sei, Jemand eine Waare aufzudringen. Die gesandte Sorte Java Kaffe finde überall Beifall und keiner seiner Abnehmer habe sich bis jetzt über den Preis von 28 kr. beklagt. Er bittet deßhalb Zais die Waare in Verkauf zu bringen und will die Zeit der Bezahlung ihm ganz überlassen.

Briefe Nro. 134, 135.

30. Dessauer kommt heute von der Reise zurück und übergibt B. den Baarvorrath seiner Kasse von 140 fl. zur Gutschrift der Reise-Rechnung.

Nach dieser belaufen sich die eingenommenen Gelder auf
1302 fl. 42 kr., die von ihm gemachten Rimessen, Baarsendungen &c. dagegen
auf 1150 fl. — kr., so daß nach Abzug dieser Summe von jener
152 fl. 42 kr. verbleiben, welche als Reisespesen zu betrachten und dem Handlungsunkosten-Conto zu Gunsten des Reise-Contos zu belasten sind, wodurch sich Letzteres ausgleicht.

Cassabuch. Prima Nota.

30. Der Baarerlös aus den Detail-Verkäufen beträgt bis heute 412 fl. 20 kr.
Cassabuch.

30. G. Rehm in Biberach remittirte 300 fl. per 30. September auf Gebrüder Faber hier, deren Einlösung verweigert wurde. Bernott läßt Protest Mangels Zahlung erheben und sendet den Wechsel sammt Protest an Rehm ein, unter Aufgabe der Kosten im Belauf von 3 fl. 48 kr., wofür dieser im Cassabuch zu belasten ist.
Cassabuch.
Briefe Nro. 136, 137.

Protest.

Beauftragt von dem Herrn Eugen Bernott hier, habe ich, der unterzeichnete königl. Notar, mich heute Abends 6 Uhr zu den Herren Gebrüder Faber hier begeben, und denselben den hiernach abschriftlich folgenden Wechsel zur Acceptation und Zahlung vorgezeigt, worauf ich die Antwort erhielt:
„Wir gehen mit dem Aussteller nicht einig, haben übrigens demselben für sein Guthaben bereits Anschaffung gemacht."

Da sonach die Acceptation und Zahlung nicht erfolgte, habe ich Kraft meines Amtes und Auftrags, den gesetzlichen Protest eingelegt und solchem gemäß sowohl meinem Herrn Auftraggeber als allen hiebei Betheiligten ihre Rechte und Ansprüche nicht allein auf den Wechselwerth, sondern auch auf die demselben anhängenden Kosten, Zinsen und Schaden, nach Wechselrecht und Brauch auf das Rechtskräftigste gewahrt und vorbehalten.

So geschehen in Kraft meiner Unterschrift und meines beigedruckten Siegels.

Stuttgart, den 30. September 1860. **C. A. Reuß**, Notar.

30. A. Schütz in Mannheim beruft sich auf seinen im Juli d. J. bei Bernott abgestatteten Besuch und drückt sein Bedauern aus, daß Letzterer seine Vermittelung noch nicht benützt habe. S. wünscht aufrichtig mit demselben in Verbindung zu kommen und schmeichelt sich, daß S. recht bald Veranlassung nehmen werde ihren Briefwechsel zu beleben.
Brief Nro. 138.

30. Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. senden den unterm 26. d. M. verlangten, per 30. September abgeschlossenen Rechnungs-Auszug, mit einem Saldo von 2302 fl. 12 kr. zu ihren Gunsten.

Um ihr Conto im Conto-Correntbuche abschließen und conformen Vortrag machen zu können, sind dieselben für den ihrem Korrespondenten Bernott gutkommenden Zinsen-Saldo von — fl. 25 kr., wofür das Interessen-Conto zu creditiren ist, zu belasten, dagegen unter Belastung des Verlust- und Gewinn-Contos mit
19 fl. 30 kr. für $1/3$ % Provision von 5848 fl. 18 kr.,
4 fl. 15 kr. „ 1‰ Courtage von 4248 fl. 4 kr.,
1 fl. 20 kr. „ Briefporto und Stempel
zu creditiren. Da einige noch in Circulation befindliche Wechsel, und zwar:
800 Frs. per 10. Oktober auf Louis Brissac in Paris,
1800 fl. „ 12. „ } auf Frankfurt a. M.
2700 fl. „ 20. „ }
bereits im Soll des Contos von Grunelius, dagegen folgende Tratten, und zwar:
464 fl. 54 kr. per 5. Oktober O/. A F. Gundert,
358 fl. 10 kr. „ 7. „ O/. Rißmann & Comp.,
1331 fl. 12 kr. „ 18. December Ziehung von Sandmann & Comp. in Bremen
im Haben ihrer Rechnung aufgeführt sind, so müssen die Beträge wieder daraus entfernt und vorgetragen werden, weil Grunelius & Comp. nur diejenigen Wechsel und Tratten, welche nicht mehr im Umlaufe also bereits eingelöst sind, in ihr Conto-Corrent aufgenommen haben.

G. & Comp. übermachen gleichzeitig 191 fl. 40 kr. per 15. Oktober auf Bernott selbst, gezogen von Ottner & Comp., über deren Annahme sich Jener aber vorläufig nicht erklären kann.
Prima Nota.
Briefe Nro. 139, 140.

30. Engelbert & Sohn in Ulm senden unter Beantwortung des letzten Schreibens von Bernott vom 26. d. M. einen Prima-Wechsel von 600 fl. 1 Monat dato auf G. C. Ortlepp zahlbar in Frankfurt a. M., mit dem Ersuchen, ihm von dem Bezogenen Annahme zu verschaffen und ihn alsdann dem Herrn W. Mißner & Comp. in Frankfurt a. M. zur Verfügung der Secunda zu übermachen. Zugleich bitten sie um Anzeige, bei wem der Wechsel von dem Trassaten domicilirt wurde.

Briefe Nro. 141, 142.

30. Eugen Bernott bringt mittelst Circulair zur Kenntniß seiner Geschäftsfreunde, daß er seinem bisherigen thätigen Mitarbeiter, Carl Liebig, Procura ertheilt habe.

Brief Nro. 143.

General-Vollmacht für einen Procuristen.

Ich Unterzeichneter ernenne hiermit Herrn Carl Liebig aus Augsburg zu meinem Generalbevollmächtigten Behufs der Führung und Leitung meines auf hiesigem Platze bestehenden Kolonialwaarengeschäfts, indem ich demselben die Befugniß einräume, für mich und in meinem Namen erwähntes Geschäft zu leiten, zu führen und zu betreiben, meine Firma zu unterzeichnen, die Waaren-Ein- und Verkäufe zu besorgen, sämmtliche schriftliche Urkunden oder Verschreibungen auszufertigen und zu unterschreiben, namentlich aber Wechsel und Anweisungen auszustellen, zu acceptiren und einzulösen, Klagen anzustellen und mich in allen Fällen vor Gericht zu vertreten, Vergleiche, Compromisse und Verträge einzugehen, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu bescheinigen, das benöthigte Dienstpersonal zu engagiren, zu salariren und zu entlassen, überhaupt alle und jede Handlung soweit sie mit dem Geschäft zusammenhängt vorzunehmen, auch wenn dazu eine Special-Vollmacht nöthig wäre.

Ich genehmige Alles, was mein Bevollmächtigter Herr Liebig Kraft der gegenwärtigen Vollmacht unternehmen wird und verpflichte mich, mit meinem Vermögen und meiner Person dafür einzustehen, doch behalte ich mir das Recht der Substitution ausdrücklich vor.

Gegenwärtige General-Vollmacht habe ich mit meinem Handlungssiegel versehen, und es ist dieselbe sowohl von mir, als auch von meinem Herrn Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet worden.

Stuttgart, den 30. September 1860.

Eugen Bernott.

(Siegel.) ppa. **Carl Liebig.**

30. Für Porto und kleine Spesen wurden in diesem Monat 22 fl. 45 kr. und

40 fl. — kr. dem Commis Rauscher } für Salair pro September,
66 fl. 40 kr. dem Reisenden Dessauer }
12 fl. — kr. für Knechtlohn pro September ausbezahlt.

Cassabuch.

Es wird zum Abschlusse des Cassabuches geschritten, nachdem der Vorrath an baarem Gelde 5328 fl. 42 kr. betragend, auf der Creditseite des Cassabuches eingebracht worden ist.

Die Sollseite beträgt	18999 fl. 24 kr.
Die Ausgaben belaufen sich auf	13665 fl. 22 kr.
Saldo	5334 fl. 2 kr.

Demnach ergibt sich ein Manco von 5 fl. 20 kr., welcher dem betreffenden Conto zu debitiren ist. Abschluß und Vortrag erfolgt in schon bekannter Weise.

Auch in diesem Monat sind 7 Fakturen im Gesammtbetrage von 13498 fl. 54 kr. angelangt, dagegen fanden verschiedene Versendungen im Belaufe von 4704 fl. 31 kr. statt, welche Posten wie bisher, aus dem Einkaufbuch und Verkaufbuch in die Prima Nota zu übertragen sind.

Probe-Bilanz vom Monat September.

		Soll		Haben		Debitor per Saldo		Creditor per Saldo	
Hb. F.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	Kapital-Conto	4000	—	56482	30	. . .	. .	52482	30
1	Immobilien-Conto	28074	—	. . .	. .	28074	—	. . .	. .
1	Handlungsmobilien-Conto	866	—	. . .	. .	866	—	. . .	. .
1	Cassa-Conto	28103	52	22775	10	5328	42	. . .	. .
1	Effecten-Conto	4894	12	1480	19	3413	53	. . .	. .
2	Wechsel-Conto	19159	1	17902	49	1256	12	. . .	. .
2	Waaren-Conto	39922	18	17011	4	22911	14	. . .	. .
2	Detail-Conto	8708	42	4111	45	4596	57	. . .	. .
2	Diverse Debitoren-Conto	8588	5	4044	—	4544	5	. . .	. .
3	Verlust- und Gewinn-Conto . . .	256	14	486	18	. . .	. .	230	4
3	Handlungsunkosten-Conto	606	3	. . .	. .	606	3	. . .	. .
3	Haushaltungsunkosten-Conto . . .	546	55	. . .	. .	546	55	. . .	. .
3	Speditions-Conto	87	10	94	50	. . .	. .	7	40
3	Cassadifferenz-Conto	8	32	4	15	4	17	. . .	. .
4	Interessen-Conto	. . .	. .	2	43	. . .	. .	2	43
4	J. F. Wahl in Heilbronn	. . .	. .	4000	—	. . .	. .	4000	—
5	Carl Löwe in Augsburg	. . .	. .	50	—	. . .	. .	50	—
5	Gebrüder Castro in Köln	170	—	3599	38	. . .	. .	3429	38
5	Sandmann & Comp. in Bremen . .	1397	7	1393	17	3	50	. . .	. .
5	Prahle & Meyer in Hamburg . . .	2742	39	2468	48	273	51	. . .	. .
5	W. König & Comp. in Amsterdam .	1332	37	9955	36	. . .	. .	8622	59
5	Sieveking & Comp. in Marseille . .	2444	—	2500	21	. . .	. .	56	21
6	Funk & Petersen in London	1553	30	2483	15	. . .	. .	929	45
6	Rißmann & Comp. in Mannheim .	1180	11	1427	35	. . .	. .	247	24
6	Ottner & Comp. in Frankfurt a. M. .	269	24	461	4	. . .	. .	191	40
6	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	4876	—	4456	28	419	32	. . .	. .
6	Clemens Schmitz in Köln	59	30	519	53	. . .	. .	460	23
7	Girardin & Lafaurie in Havre . .	. . .	. .	2134	24	. . .	. .	2134	24
						72845	31	72845	31

Inventarium, Bücherabschluß, Schlußbilanz.

Die Inventur.

Der Kaufmann will von Zeit zu Zeit die Erfolge seiner Thätigkeit kennen lernen, und es ist die erste Frage, welche der vorsichtige Geschäftsmann am Schlusse des Jahres an sich selbst richtet, die: bin ich im Laufe desselben durch meinen Betrieb, meine Thätigkeit reicher oder ärmer geworden? hat mein Vermögen sich vergrößert oder vermindert?

Zur Beantwortung dieser Frage gelangt er am sichersten und kürzesten durch eine Inventur, womit man den Bücherabschluß, d. h. die Saldirung und Abschließung sämmtlicher Conten im Hauptbuche, gleichzeitig aber auch den Abschluß der Contocorrentbücher und des Cassabuches verbindet, welchen Arbeiten jedoch der vollständige Eintrag der Geschäfte des letzten Monats, bis zum Tage der Inventur, in das Hauptbuch vorausgehen muß. Der Abschluß der Conten darf jedoch nicht früher vorgenommen werden, als bis das Rechnungswesen mit unsern Handelsfreunden so weit als möglich regulirt ist, zu welchem Behufe wir vor der Abschlußzeit der Bücher unsern Debitoren, um sie zur Bereinigung ihrer Verbindlichkeiten zu veranlassen, Noten einsenden, diejenigen Personen aber, welche wir in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als nachlässig kennen, ausdrücklich dazu auffordern.

Haben wir Contocorrente zu ertheilen, so bereiten wir dieselben vor, haben wir deren zu empfangen, so verlangen wir sie von den betreffenden Häusern, falls sie uns solche nicht unaufgefordert einsenden.

Kommt in einem uns ertheilten Rechnungsauszuge ein Posten auf neuer Rechnung vor, der schon auf alter Rechnung in unserem Hauptbuche oder Contocorrentbuche läuft, so bilden wir, um den Saldo des Contos mit demjenigen des Conto-Corrents in Einklang zu bringen, darüber einen Posten in der Prima-Nota, und bringen dadurch den

Posten von der alten Rechnung auf die neue, indem wir dafür, wenn er im Debet steht, das Conto des Handelsfreundes durch Neu an Alt (N.N. neue Rechnung Soll an dessen alte Rechnung) creditiren, und falls er im Credit steht, durch Alt an Neu (N.N. alte Rechnung Soll an dessen neue Rechnung) debitiren.

Haben wir von andern Personen Kapitalien aufgenommen, oder an andere Personen Gelder ausgeliehen, so berechnen wir die Zinsen daraus bis zum Abschlußtage und vergüten dieselben, oder ziehen sie ein, oder bringen sie den betreffenden Freunden in Rechnung, indem wir diese im ersteren Falle durch Interessen-Conto creditiren, im letzteren an dieses Conto debitiren.

Während man einerseits die Rechnungen und Conten in Ordnung zu bringen bemüht ist, sucht man anderseits das Erforderliche zum theilweisen Entwurfe des Inventariums, nämlich in Hinsicht der Waarenvorräthe, des Besitzes an Geld, Wechseln, Handlungsutensilien u. s. w. vorzukehren.

Bei Aufnahme der Waarenvorräthe ist das Gewicht, das Maaß, die Zahl jedes einzelnen Artikels genau zu ermitteln und bei Bestimmung der Preise auf die Natur, Beschaffenheit und Qualität der Waaren Rücksicht zu nehmen, denn diejenigen Artikel, welche dem Verderben oder einem bedeutenden Decalo ausgesetzt sind, oder deren Qualität sich bereits verringert hat, können nicht zu den kostenden Preisen angeschlagen werden, wenn in der Bilanz diejenige Summe aufgebracht werden soll, welche die vorräthigen Waaren nach ihrem effectiven Werthe betragen.

Die Verfahrungsweise hinsichtlich der Waarenabschätzung ist übrigens sehr verschieden. Manche tariren ihre Waaren nach dem zur Zeit des Bücherabschlusses stattfindenden Marktpreise, oder auch nach ihrem Werthe, wenn es Modeartikel u. s. w. betrifft, die keinen Marktpreis haben. Manche nehmen den Marktpreis oder den kostenden Preis an, bringen jedoch vom Betrag der Waaren einige Procente in Abzug.

Unterwegs befindliche Waaren, die dem Waaren-Conto schon belastet sind, werden zum Fakturabetrage, nebst den etwa schon darauf haftenden Unkosten unter den Waarenvorräthen aufgeführt.

Hat man Waaren an einem auswärtigen Platze, um ihren Absatz von da aus zu bewerkstelligen, so nimmt man die Quantität derselben entweder nach dem darüber geführten Lagerbuche auf, oder man verschafft sich von dem Commissionär ein Verzeichniß des noch Vorhandenen, um sich zu vergewissern, ob dasselbe mit dem Lagerbuche harmonirt.

Befinden sich bei einem auswärtigen Geschäftsfreunde Waaren in Commission, die noch nicht abgesetzt sind, so wird man sie zu den Einkaufspreisen unter Hinzurechnung der Lagermiethe und etwaigen sonstigen Unkosten annehmen. Sind dabei solche Waaren, die nicht mehr zu den Einkaufspreisen abgesetzt werden können, so dürfen sie auch nur zu den geringern Preisen berechnet werden.

Sind unverkaufte Commissionsartikel vorhanden, so fragt es sich, ob man Auslagen darauf gehabt und ob man diese dem Eigenthümer schon in Rechnung gebracht habe. Ist das Letztere der Fall, oder verursacht die Waare gar keine Auslagen, so nimmt man diese nicht in der Inventur auf; sind aber die Unkosten noch nicht berechnet, so stehen sie noch im Soll des Commissions-Contos des Eigenthümers und müssen daher mit unter den Activen aufgeführt werden. Das Gleiche gilt von den noch auf dem Lager befindlichen Speditionsgütern.

Besitzt man ein Detailgeschäft oder ein auswärtiges Filialgeschäft neben dem Engrosgeschäft, so muß der Bestand desselben gleichfalls in die Inventur aufgenommen, oder wie es häufig geschieht, eine besondere Inventur aufgestellt werden, in welcher die vorräthigen Waaren zu den Einkaufspreisen zu berechnen und die Außenstände hinzuzufügen sind.

Die vorräthigen Wechsel auf fremde Plätze sind unter Berücksichtigung ihrer kürzern oder längern Sicht, zu den Tagescoursen zu berechnen, diejenigen auf den eigenen Platz aber, wenn man sie für Voll in Zahlung erhalten hat, ebenfalls zu ihrem vollen Betrage anzunehmen.

Die Handlungsmobilien sind in der Inventur zu ihrem augenblicklich geltenden Werthe aufzuführen, ohne Rücksicht darauf, was sie gekostet haben. Es ist überhaupt

besser, man schlägt seinen Besitz zu niedrig als zu hoch an, weil es dem Geschäftsmann weniger zum Nachtheil geräth, wenn er sein Vermögen unterschätzt, als wenn er solches über den wirklichen Werth tarirt.

Bei den Außenständen oder Debitoren muß nothwendig ein Unterschied zwischen sicheren oder exigiblen, zweifelhaften oder dubiosen, und schlechten oder inexigiblen gemacht werden, denn bekanntlich sind nicht alle Außenstände als gut anzunehmen, vielmehr kommen in jedem Geschäfte, namentlich aber in längst bestehenden Etablissements, die mit vielen auswärtigen Kunden zu thun haben, Posten vor, welche nur theilweise oder gar nicht eingehen. Wollte man nun sämmtliche Außenstände mit den vollen Beträgen als einen Vermögensbestandtheil in der Inventur aufführen, so würde uns die folgende schon zeigen, daß der eine und der andere Posten nur theilweise oder gar nicht berichtigt wurde, und daß wir somit unser Vermögen höher angeschlagen hatten, als es sich in der Wirklichkeit darstellt.

Eine schwierige Aufgabe ist es nun allerdings, zu beurtheilen, welche Außenstände ganz oder theilweise eingehen und welche unbezahlt bleiben werden. Deßhalb erfordert diese Abschätzung eine genaue Kenntniß des Geschäfts wie der Verhältnisse, überhaupt große Umsicht.

Die unsicheren Außenstände theilt man am zweckmäßigsten ein:

1) in weniger gute Außenstände, angenommen mit	75	Procent
2) in zweideutige " " "	50	
3) in schlechte " " "	25	
4) in notorisch schlechte " " "	5	

und ermittelt nach dieser Vertheilung die Summe jeder Klasse, mit welcher sie in dem Status als Debitor erscheinen soll, indem die Procente, um die man jede Klasse weniger annimmt, von den vollen Beträgen in Abzug gebracht werden.

Die ganz schlechten Außenstände, die man als verloren betrachten muß, gleicht man am besten vor der Inventur durch Verlust- und Gewinn-Conto, oder durch das Conto für verlorene Forderungen in den Büchern aus und überträgt sie in das „schwarze Buch".

Auf den Conten derjenigen Debitoren, die man bei der Inventur für weniger als ihren vollen Betrag annimmt, wird keine Notiz davon genommen, da jene Annahme willkührlich ist; auch können wir von manchen Dubiosen bis zur nächsten Inventur eine bessere Meinung bekommen und ihn dann in eine höhere Klasse oder unter die sicheren Schuldner stellen.

Auf den Personen-Conten, welche mit doppelten Geldcolumnen geführt werden, ist der Saldo in der fremden Währung als der richtige anzusehen und dieser zum Tagescourse in die einheimische Währung umzurechnen. Gleicht sich dann die eine Währung nicht aus, so muß der Unterschied mit der Bezeichnung: „Cours-Differenz" unter Belastung oder Creditirung des Verlust- und Gewinn-Contos auf die Seite gebracht werden, auf welcher er fehlt. Zuletzt trägt man den Saldo aufs Neue vor.

Es sind daher die Conten unserer auswärtigen Geschäftsfreunde vor Aufstellung der Inventur durchzusehen und die Saldos derselben auf die vorerwähnte Art zu reguliren.

Der Bücherabschluß.

Der oberste Zweck des Bücherabschlusses ist: den Gewinn und Verlust auf den verschiedenartigen unpersönlichen Conten auszumitteln. Wenn auch durch den Verkehr mit unsern Geschäftsfreunden bald Gewinn bald Verlust entsteht, so geben die Conten derselben gleichwohl keinen Aufschluß hierüber; dagegen stellt sich sowohl Gewinn als auch Verlust im Einzelnen auf den schon angeführten verschiedenen Sach-Conten, z. B. auf Waaren-Conto, Detail-Conto, Wechsel-Conto, Speditions-Conto, Interessen-Conto, Handlungs- und Haushaltungsunkosten-Conto, Cassadifferenz-Conto 2c. heraus, während die Gesammtheit des einen wie des andern das Verlust- und Gewinn-Conto nachweist.

Entweder sind die Conten, auf welchen sich Gewinn oder Verlust ergibt, solche, die sich rein durch Verlust- und Gewinn-Conto saldiren lassen, wie z. B. das Interessen-

Conto, das Handlungsunkosten-Conto, das Haushaltungsunkosten-Conto, das Cassadifferenz-Conto, das Speditions-Conto; oder es sind solche, deren Abschluß durch Bilanz-Conto erfolgt, nachdem zuvor der Gewinn oder Verlust, den sie gegeben, eingebracht wurde, wie z. B. das Waaren-Conto, Wechsel-Conto.

Zuerst nehmen wir die Personen-Conten und diejenigen Sachen-Contos im Hauptbuche vor, welche sich nicht über Verlust- und Gewinn-Conto saldiren lassen, sondern über Bilanz-Conto abgeschlossen werden müssen. Wir addiren das Debet und Credit jeder Rechnung und finden dadurch den Saldo derselben, den wir auf der Seite, welche die geringere Summation liefert, der Ausgleichung wegen mittelst Bilanz-Conto (Ausgangs-Bilanz) einstellen, worauf die Rechnung abgeschlossen und der Saldo in neuer Rechnung durch Bilanz-Conto (Eingangs-Bilanz) auf diejenige Seite vorgetragen wird, auf welche er seiner Natur nach gehört.

Vor dem Abschlusse haben wir jedoch aufmerksam zu untersuchen, ob das eine oder andere der im Hauptbuche und im Conto-Correntbuche enthaltenen Conten nicht einer Regulirung bedarf.

Bei Durchgehung unseres Conto-Correntbuches für Debitoren finden wir, daß C. Biberich hier für die ihm unterm 23. August à 5% geliehenen 50 fl. für Zinsen auf 38 Tage mit 16 kr. zu belasten ist, welche dem Interessen-Conto gutzuschreiben sind. Dagegen haben wir laut unserem Hauptbuche von J. F. Wahl in Heilbronn ein, vom 1. Juli d. J. an à 4% verzinsliches Darlehen von 4000 fl. erhalten, daher wir dem Interessen-Conto auf 3 Monate 40 fl. in der Prima Nota belasten und dafür Wahl creditiren.

Auf dem Conto von Funk & Petersen in London, mit welchem Hause in Pfund Sterling Verrechnung gehalten wird, ergab sich bei Reduction der fremden Währung in die inländische eine Coursdifferenz von 6 fl. 30 kr., welche dem Verlust- und Gewinn-Conto gutzuschreiben sind, da der Unterschied im Debet des Contos von Funk & Petersen eingebracht werden muß.

Nach unserem Hauptbuche sind folgende Sach-Conten, und zwar: das Immobilien-Conto, das Handlungsmobilien-Conto, das Cassa-Conto und das Div. Debitoren-Conto vorhanden, welche als Besitz-Conten mittelst Bilanz-Conto im Journal zu creditiren sind. Bevor wir aber den Abschluß vornehmen, haben wir das Immobilien-Conto und das Handlungsmobilien-Conto näher zu prüfen.

Ersteres enthält im Soll außer dem ursprünglichen Werthe sämmtlicher Liegenschaften einen Posten von 74 fl., welche für die frische Herstellung einer Wohnung verausgabt wurden und die wir als Verlust zu betrachten haben. Dieser Posten ist von dem Immobilien-Conto zu entfernen und dem Verlust- und Gewinn-Conto zu belasten.

Sodann haben wir auf Handlungsmobilien-Conto eine verhältnißmäßige Summe von dem ursprünglichen Werthe der vorhandenen Utensilien für die Benutzung derselben abzuschreiben, was jeder Geschäftsmann, der sich über seinen Besitz nicht täuschen will, bei der Jahres-Bilanz zu thun pflegt. Ein Abzug von 5% dürfte in Betracht, daß die betreffenden Gegenstände erst vor wenigen Monaten angeschafft worden sind, hinreichen, wofür das Verlust- und Gewinn-Conto zu belasten ist.

Hierauf schreiten wir zum Abschlusse der gewinnbringenden Conten, deren Credit somit stärker als ihr Debet sein muß. Diese sind nach unserem Hauptbuche das Effecten-Conto, Wechsel-Conto, Waaren-Conto, Detail-Conto und das Speditions-Conto.

Zwar ergibt sich, wenn wir das Debet und Credit der vier erstern Conten, die nicht nur Gewinn, sondern auch Besitz an Wechseln und Waaren nachweisen, summiren, im Soll derselben ein nicht unbedeutender Ueberschuß, welcher aber verschwindet, sobald die Totalsumme sämmtlicher Vorräthe im Haben eingebracht wird.

Das Haben des Effecten-Contos beträgt laut Hauptbuch	1480 fl. 19 kr.
Die im Portefeuille befindlichen Effecten betragen	3473 fl. 14 kr.
	4953 fl. 33 kr.
Das Soll obigen Contos beläuft sich nur auf	4894 fl. 12 kr.
Somit beträgt der Gewinn an Staatspapieren	59 fl. 21 kr.
Das Haben des Wechsel-Contos beträgt laut Hauptbuch	17902 fl. 49 kr.
Die im Portefeuille befindlichen Wechsel betragen	1274 fl. 24 kr.
	19177 fl. 13 kr.
Das Soll genannten Contos beläuft sich nur auf	19159 fl. 1 kr.
Gewinn an Wechseln	18 fl. 12 kr.
Das Haben unseres Detail-Contos beträgt	4111 fl. 45 kr.
Die Waarenvorräthe im Detail-Magazin betragen	5407 fl. 15 kr.
	9519 fl. — kr.
Das Soll dieses Contos enthält im Ganzen nur	8708 fl. 42 kr.
Demnach beträgt der Gewinn an den Detail-Verkäufen	810 fl. 18 kr.
Das Haben des Waaren-Contos beträgt	17011 fl. 4 kr.
Die aufgenommenen Waarenvorräthe betragen	30066 fl. 16 kr.
	47077 fl. 20 kr.
Das Soll letztern Contos beläuft sich nur auf	45329 fl. 33 kr.
Somit wurde an den seitherigen Engros-Verkäufen gewonnen	1747 fl. 47 kr.

Zunächst creditiren wir nun das Effecten-Conto und das Wechsel-Conto durch Bilanz-Conto für die noch im Portefeuille befindlichen Effecten und Wechsel, sodann das Detail-Conto durch Waaren-Conto für den Betrag der in Detailmagazin vorräthigen Artikel, und endlich das Waaren-Conto mittelst Bilanz-Conto für den Totalbetrag der in den Niederlagen noch vorhandenen Waaren.

Ferner creditiren wir im Journal das Verlust- und Gewinn-Conto für den bisherigen Gewinn an Effecten, Wechseln, Waaren- und Speditionsgeschäften, unter Belastung des Effecten-Contos, Wechsel-Contos, Detail-Contos, Waaren-Contos und des Speditions-Contos.

Wir nehmen nun diejenigen Conten vor, welche Verlust nachweisen, deren Debet somit stärker als ihr Credit sein muß. Diese sind nach unserem Hauptbuche das Handlungsunkosten-Conto, Haushaltungsunkosten-Conto, Cassadifferenz-Conto und Interessen-Conto, und wir bilden deßhalb den nöthigen Posten im Journal.

Es kann nun auch das Verlust- und Gewinn-Conto abgeschlossen werden.

Da in das Debet dieses Contos alle Verluste und in sein Credit jeder Gewinn direct und indirect gebracht werden, so ist der Ueberschuß der Creditseite desselben der reine Gewinn, im unglücklichen Falle aber der der Debetseite der reine Verlust, und muß, wenn kein Fehler in den Büchern begangen worden ist, dem Gewinn oder Verlust gleich sein, der sich durch die Inventur herausstellt.

Im Haben unseres Verlust- und Gewinn-Contos ergibt sich ein Mehr von 1568 fl. 18 kr., welche Summe als reiner Gewinn an allen bis jetzt vollzogenen Geschäften dem Kapital-Conto zukommt, zu dessen Gunsten das Verlust- und Gewinn-Conto im Journal zu belasten ist.

Mit dem Kapital-Conto endigt der Bücherabschluß. Da dieses Conto bereits das bei Beginn des Geschäftes, d. h. das ursprünglich vorhandene Vermögen enthält und in der Folge den Saldo des Verlust- und Gewinn-Contos, also den bisherigen Gewinn oder Verlust, so wie den Saldo des Bilanz-Contos oder den Betrag des nunmehrigen Netto-Vermögens zugeschrieben erhält, so müssen sich endlich die beiden Seiten des Kapital-Contos bei richtiger Führung des Hauptbuches nothwendig von selbst saldiren, indem, falls gewonnen wurde, das ursprüngliche Vermögen und der gemachte Gewinn gleich sein müssen dem am Schlusse der Buchhaltung vorhandenen Gesammtvermögen, während wenn verloren wurde, dem ursprünglichen Vermögen der am Ende verbleibende Rest mit der Verlustsumme zusammengenommen, entsprechen wird.

Die Habenseite unseres Kapital-Contos enthält	58050 fl. 48 kr.
Die Sollseite	4000 fl. — kr.
Demnach haben wir dieses Conto zur Ausgleichung per Saldo zu belasten mit . . .	54050 fl. 48 kr

und diesen Saldo als nunmehriges Gesammtvermögen auf neue Rechnung vorzutragen.

Schluß-Bilanz.

Nach vollendetem Bücherabschlusse unterliegt die Schlußbilanz, welche in derselben Weise wie die Monats- oder Probe-Bilanzen angefertigt wird, keinen Schwierigkeiten mehr. Dieselbe wird auf einem besondern Blatte aufgestellt und eine Abschrift hievon in das Bilanz-Buch eingetragen.

Die im Soll des Hauptbuches vorgetragenen Saldos kommen aus schon früher angeführten Gründen in's Haben des Bilanz-Buches, und umgekehrt werden in das Soll dieses Buches diejenigen Saldos gebracht, welche im Haben des Hauptbuches vorspringen.

Schluß-Bilanz am 30. September 1860.

		Soll.		Haben.	
Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	Kapital-Conto	. . .	. .	54050	48
1	Immobilien-Conto	28000	—	. . .	. .
1	Handlungsmobilien-Conto	822	42	. . .	. .
1	Cassa-Conto	5328	42	. . .	. .
2	Effecten-Conto	3473	14	. . .	. .
2	Wechsel-Conto	1274	24	. . .	. .
2	Waaren-Conto	30066	16	. . .	. .
3	Div. Debitoren-Conto	4544	21	. . .	. .
4	J. F. Wahl in Heilbronn	. . .	. .	4040	—
5	Carl Löwe in Augsburg	. . .	. .	50	—
5	Gebrüder Castro in Köln	. . .	. .	3429	38
5	Sandmann & Comp. in Bremen	3	50	. . .	. .
5	Prahle & Meyer in Hamburg	273	51	. . .	. .
5	W. König & Comp. in Amsterdam	. . .	. .	8622	59
5	Sieveking & Comp. in Marseille	. . .	. .	56	21
6	Funk & Petersen in London	. . .	. .	923	15
6	Rißmann & Comp. in Mannheim	. . .	. .	247	24
6	Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.	. . .	. .	191	40
6	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. . . .	419	32	. . .	. .
6	Clemens Schmitz in Köln	. . .	. .	460	23
7	Girardin & Lafaurie in Havre	. . .	. .	2134	24
		74206	52	74206	52

Wiedereröffnung der Bücher.

Nachdem mittelst Ausgangsbilanz sämmtliche Creditoren per Saldo belastet und alle Debitoren per Saldo erkannt worden sind, haben wir bei Fortsetzung des Geschäftes die Saldos oder Ausgleichungsreste mittelst Eingangsbilanz auf der entgegengesetzten Seite auf neue Rechnung vorzutragen, so daß die zuvor durch Bilanz-Conto debitirten Creditoren wieder erkannt und die creditirten Debitoren wieder belastet werden, wodurch beide Theile wieder in ihrer gehörigen Eigenschaft erscheinen.

Wir bilden deßhalb die nöthigen Posten im Journal und tragen aus diesem die einzelnen Summen auf die Conten des Hauptbuches über, wodurch der Hauptabschluß der Bücher beendigt ist, die nun wieder zur Aufnahme der neuen, inzwischen in den Nebenbüchern notirten Geschäfte geeignet sind.

Inventarienbuch.

Inventarium I aufgestellt am 1. Juli 1860.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Activa.				
1. Immobilien.				
Mein Wohnhaus Nro. 6 in der Hauptstädterstraße taxirt für . .	26000	—		
Mein Magazin Nro. 18 in der Karlsstraße	2000	—	28000	—
2. Handlungsmobilien.				
Waagen, Gewichte, Kassen, Handkarren &c.			800	—
3. Metall- und Papiergeld.				
a) Goldmünzen	5000	—		
b) Silbermünzen	7000	—		
c) Kassenscheine	3000	—	15000	—
4. Effecten.				
4 bairische $4\frac{1}{2}$% Obligationen Nro. 3572/75 à 500 fl. Cours 102	2040	—		
Zins vom 1. April bis heute aus 2000 fl.	22	30		
10 badische 35 fl.-Loose Nro. 2219/28 Cours 52	520	—	2582	30
5. Wechsel u. s. w.				
900 fl. pr. 10. crt. auf W. Mumm & Comp.				
250 „ „ 20. „ „ W. F. Jäger				
350 „ „ 24. August auf Grunelius & Comp.				
1500 fl. pr. Frankfurt a. M.	1500	—		
1 Anweisung pr. 8. Oktober auf L. Groß in Mainz	70	—	1570	—
6. Waaren.				
Die Waarenvorräthe betragen laut Aufnahmeverzeichniß im Ganzen			8530	—
Totalsumme der Activa . .			56482	30
Passiva.				
Prioritäten.				
J. F. Wahl in Heilbronn				
Derselbe hat auf mein Wohnhaus ein mit 4% verzinsbares Kapital, zahlbar in Jahreszielern à 500 fl. als erste Hypothek stehen			4000	—
Reines Vermögen . .			52482	30

Stuttgart, den 1. Juli 1860.

Eugen Bernott.

Inventarium II aufgestellt am 1. Oktober 1860.

Hb. Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	Activa.				
	1. Immobilien.				
	Mein Wohnhaus in der Hauptstädterstraße	26000	—		
	Mein Magazin in der Karlsstraße	2000	—	28000	—
	2. Handlungsmobilien.				
	Waagen, Gewichte, Kassen, Handkarren ꝛc.	866	—		
	ab 5% für Abnützung	43	18	822	42
	3. Cassa.				
	Laut Cassabuch Fol. 4 beträgt der Baarvorrath			5328	42
	4. Effecten.				
	10 badische 35 fl.-Loose Nro. 2219/28 . . . . à 52	520	—		
	4 bairische 4½% Obligationen Nro. 3572/75 à 500 fl. Cours 102½ . . . . 2050 fl. — kr.				
	Zins vom 1. April = 179 Tage . . . . 44 fl. 45 kr.	2094	45		
	500 Rthlr. schwedische 4½% Obligationen à 97 . 848 fl. 45 kr.				
	Zins vom 1. Juli = 89 Tage . . . . 9 fl. 44 kr.	858	29	3473	14
	5. Wechsel.				
	70 fl. pr. 8. Oktober auf L. Groß				
	250 „ „ 15. „ „ Sellier & Pellot				
	320 fl. pr. Mainz	320	—		
	1 Wechsel b. S. auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M.	954	24	1274	24
	6. Waaren.				
	Laut beiliegender Special-Inventur betragen sämmtliche Vorräthe			30066	16
Hb. Fol.	**7. Debitoren.**				
5	**Sandmann & Comp.** in **Bremen** . . . . Saldo	3	50		
5	**Prahle & Meyer** in **Hamburg** . . . . „	273	51		
6	**Grunelius & Comp.** in **Frankfurt** a. M.	419	32		
	Die Ausstände im Conto-Correntbuch der Debitoren betragen . .	4544	21	5241	34
				74206	52
	Passiva.				
Hb. Fol.	**a) Pfandgläubiger.**				
4	**J. F. Wahl** in **Heilbronn** . . . . Saldo	4040	—		
	b) Waarengläubiger.				
5	**Carl Löwe** in **Augsburg** . . . . Saldo	50	—		
5	**Gebrüder Castro** in **Köln** . . . . „	3429	38		
5	**W. König & Comp.** in **Amsterdam** . . . . . . „	8622	59		
5	**Sieveking & Comp.** in **Marseille** . . . . „	56	21		
6	**Funk & Petersen** in **London** . . . . „	923	15		
6	**Rißmann & Comp.** in **Mannheim** . . . . „	247	24		
6	**Ottner & Comp.** in **Frankfurt** a. M. . . . . . . „	191	40		
6	**Clemens Schmitz** in **Köln** . . . . „	460	23		
7	**Girardin & Lafaurie** in **Havre** . . . . „	2134	24	20156	4
	Nettovermögen . .			54050	48

Stuttgart, den 1. Oktober 1860.

Eugen Bernott.

Cassa-

1 **Soll** Cassa-Conto

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	1	Baare Einlage zum Betrieb	. .	.	15000	—
Jrl. 2	5	**An Wechsel-Conto**				
		Verkaufte ich an Leicht & Comp. hier gegen baar:				
		900 fl. pr. 10. crt. auf W. Mumm & Comp.				
		250 „ „ 20. „ auf W. F. Jäger				
		350 „ „ 24. August auf Grunelius & Comp.				
		1500 fl. pr. Frankfurt a. M. . . . . à 99 7/8	. .	.	1498	7
Jrl. 2	6	**An Waaren-Conto**				
		Verkaufte heute mittelst Sensal Raumer an L. Föhrenbach hier pr. Comptant ohne Sconto				
		1 Ballen Mailänder Reis				
		Brutto 276 ℔ Ta. 3 ℔				
		Netto 273 ℔ . . . . . die 100 ℔ à 15 fl.	. .	.	40	57
Jrl. 2	8	**An Detail-Conto**				
		Für Baarerlös aus dem Kleinverkauf	. .	.	212	30
Jrl. 2	12	**An Gebrüder Castro in Köln**				
		Ihr Assegno nach Sicht auf Stahl & Comp. hier Thlr. 100. —	. .	.	175	—
Jrl. 2	13	**An Detail-Conto**				
		Für Baarerlös im Detail-Magazin	. .	.	242	15
Jrl. 2	17	**An Diverse Debitoren-Conto**				
CCb. 1		**An C. L. Sulzer in Cannstatt**				
		Dessen Baarsendung	. .	.	50	—
Jrl. 2	17	**An Waaren-Conto**				
		Verkaufte an Carl Ottner hier mittelst Sensal Raumer per Comptant				
		6 ℔ gemahlenen Safran . . . . à 18 fl.	108	—		
		2% Sconto	2	10	105	50
Jrl. 2	20	**An Detail-Conto**				
		Für Baarerlös bis heute	. .	.	269	12
Jrl. 2	20	**An Diverse Debitoren-Conto**				
CCb. 1		**An A. Pulsen in Ulm**				
		Dessen Baarsendung	. .	.	64	14
Jrl. 2	25	**An Verlust- und Gewinn-Conto**				
		Für vertragsmäßig vorausbezahltes Lehrgeld pro 1860 bis 1861 von Edmund Frobenius aus Heidelberg . . .	. .	.	100	—
Jrl. 2	26	**An Detail-Conto**				
		Baareinnahme bis heute	. .	.	312	16
Jrl. 2	30	**An Speditions-Conto**				
		Für Nachnahme auf 2 Ballen Hanf per Reutlingen .	17	18		
		„ „ „ 3 Tonnen Thran per Biberach .	28	—	45	18
Jrl. 2	31	**An Detail-Conto**				
		Baarerlös bis heute	. .	.	182	12
					18297	51

buch.

im Monat Juli 1860. ***Haben*** 1

				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl.	2	1	**Per Haushaltungsunkosten-Conto**				
			Zu Bestreitung des Hauswesens	. .	.	100	—
Jrl.	2	2	**Per Waaren-Conto**				
			Kaufte ich heute von Klein & Comp. hier per Comptant mittelst Sensal Naumer				
			1 Faß Rüböl Netto 650 ℔ die 100 ℔ à 24 fl. . .	156	—		
			1 „ Mohnöl „ 548 ℔ die 100 ℔ à 30 fl. . .	164	24	320	24
Jrl.	2	4	**Per Handlungsunkosten-Conto**				
			Versicherte ich bei dem deutschen Phönix mein Waarenlager für die Summe von 20000 fl. und bezahlte für die laut Police Nro. 23560 betragende Prämie pro 1860/61 .	. .	.	35	36
Jrl.	2	7	**Per Waaren-Conto**				
			Für verschiedene Fässer, Kisten und Packtücher . . .	. .	.	68	—
Jrl.	2	10	**Per Waaren-Conto**				
			Fracht für 1 Faß Sirup von Mannheim	3	16		
			„ „ 2 Ballen Mandeln von Augsburg . . .	4	—		
			Francatur von 1 Faß Rüböl per Cannstatt	—	36	7	52
Jrl.	2	12	**Per Gebrüder Castro in Köln**				
			Meine Zahlung an die k. Hofbank hier 97 Thlr. 4 Sgr. 3 Pfg. à 105 kr.	. .	.	170	—
Jrl.	2	14	**Per Handlungsmobilien-Conto**				
			Für eine neue Brückenwaage	. .	.	66	—
Jrl.	2	16	**Per Haushaltungsunkosten-Conto**				
			Zu Bestreitung der Haushaltung	. .	.	100	—
Jrl.	2	18	**Per Waaren-Conto**				
			Spesen für 20 Tönnchen Häringe von Köln	13	36		
			dto. und Zoll für 1 Kiste Cigarren von Bremen .	15	9	28	45
Jrl.	2	21	**Per Wechsel-Conto**				
			Kaufte von Stahl & Comp. hier gegen baar:				
			315 fl. — kr. 6 Wochen dato auf G. Miltenberg in Augsburg . . . . à $99^7/_8$	314	36		
			94 fl. 53 kr. 2 Monate dato auf Gebrüder Salm in Frankfurt a. M. . . . . à $99^3/_4$	94	39	409	15
Jrl.	2	27	**Per Waaren-Conto**				
			Vergütete ich an Gebrüder Mayer hier für Assekuranz-Spesen von ***B*** 30 Ballen Kaffe Nro. 230/59 Brutto 2074 Kilogr. Versender W. König & Comp. in Amsterdam	. .	.	9	28
Jrl.	2	30	**Per Speditions-Conto**				
			Für Fracht und Nachnahme auf 2 Ballen Hanf Nro 45/46 von Heidelberg	16	15		
			Für Fracht und Nachnahme auf 3 Tonnen Thran Nro. 556/58 von Heidelberg	26	30	42	45
Jrl.	2	31	**Per Waaren-Conto**				
			Für Portos und kleine Spesen in diesem Monate . .	. .	.	18	20
Jrl.	2	31	**Per Handlungsunkosten-Conto**				
			Salair dem Magazinier Sauter pro Juli	50	—		
			„ dem Commis Rauscher „ „	40	—	90	—
Jrl.	2	31	**Per Cassadifferenz-Conto**				
			Manco beim heutigen Cassastürze	. .	.	3	12
		31	**Per Saldo**, Cassa-Vorrath	. .	.	16828	14
						18297	51

2 **Soll** Cassa-Conto

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	1	An Saldo vom Monat Juli	. .	.	16828	14
Jrl. 3	4	**An Detail-Conto**				
		Baarerlös bis heute	. .	.	190	15
Jrl. 3	6	**An Wechsel-Conto**				
		Verkaufte ich heute gegen baar an Gebrüder Weiß hier				
		212 Thlr. 17 Sgr. per 1. November auf Binke & Romminger in Berlin				
		2 „ — „ für 4% Disconto auf 85 Tage				
		210 Thlr. 17 Sgr. . . . . à 4=7	. .	.	368	30
Jrl. 3	10	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 3		**An C. Bloß in Sigmaringen**				
		Dessen Baarsendung	31	37		
CCb. 3		**An N. Ringler in Tettnang**				
		Deßgleichen	47	46		
CCb. 3		**An L. Seeger in Hechingen**				
		Deßgleichen	18	31	97	54
Jrl. 3	11	**An Detail-Conto**				
		Für Baarerlös aus dem Kleinverkauf	. .	.	274	30
Jrl. 3	11	**An Waaren-Conto**				
		Troquirte ich heute mit Schott & Comp. hier				
		Netto 10 ℔ gemahlenen Safran à 14 fl.	140	—		
		und empfing dagegen von Denselben				
		Netto 990 ℔ gedörrte Zwetschgen à 8½ fl. . . .	84	9	55	51
Jrl. 3	16	**An Waaren-Conto**				
		Verkaufte ich heute an Engler & Sohn hier pr. Compt.				
		Netto 298 ℔ 6 Kichsten mittelbraun Kandis à 34 fl. 101 fl. 19 kr.				
		Netto 105 ℔ Piment à 44 fl. . . 46 „ 12 „	147	31		
		1½% Sconto	2	12	145	19
Jrl. 3	18	**An Speditions-Conto**				
		Nachnahme auf 1 Ballen Seidestoffe Nro. 290 per Ulm	6	52		
		dto. auf 1 Kiste Baumwollwaaren Nro. 291 per „	7	50	14	42
Jrl. 3	21	**An Detail-Conto**				
		Für baare Einnahme bis heute	. .	.	380	—
Jrl. 3	24	**An Effecten-Conto**				
		Verkaufte ich an A. Schilling hier:				
		1500 fl. in 3 württemberg. 3½% Staatsobligationen à 500 fl. Nro. 2375/77 . . . . à 97	1455	—		
		Zins vom 1. März auf 176 Tage	25	19	1480	19
Jrl. 3	28	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 1		**An P. Kuno in Ravensburg**				
		Dessen Baarsendung	100	48		
CCb. 2		**An Ludwig Gerstätt in München**				
		Deßgleichen	34	44	135	32
CCb. 1	29	**An C. Willich in Kempten**				
		Uebermachte mir Derselbe:				
		1 Anweisung nach Sicht auf G. Gnauth hier . . .	30	—		
		in württemb. Papiergeld und baar	18	45	48	45
		Transport auf Fol. 3 . .			20019	51

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 3	3	**Per Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 4		**Per C. A. Fröhlich hier**				
		Mein Darlehen auf 2 Monate à 5% verzinslich . .	. .	.	300	—
Jrl. 4	4	**Per Waaren-Conto**				
		Für Spesen und Zoll auf 30 Ballen von Hamburg .	515	38		
		" " " " " 30 " " Amsterdam .	410	2		
		" " " " " 1 " " Marseille .	38	33		
		" " " " " 5 Kisten " London . .	43	36	1007	49
Jrl. 4	7	**Per Haushaltungsunkosten-Conto**				
		Für das Hauswesen	. .	.	100	—
Jrl. 4	8	**Per Sandmann & Comp. in Bremen**				
		Ihre Abgabe Ordre J. C. Kalkschmidt an Gebrüder Benedict hier . . . . 30 Thlr. 29 Gt.	. .	.	56	18
Jrl. 4	12	**Per Effecten-Conto**				
		Kaufte ich von Dörner & Comp. hier 1500 fl. in 3 württemberg. 3½% Staatsobligationen à 500 fl. Nro. 2375/77 . . . . . Cours 96	1440	—		
		Zins vom 1. März = 164 Tage	23	35	1463	35
Jrl. 4	13	**Per Waaren-Conto**				
		Für Spesen auf 5 Fässer Kaffe Nro. 1—5 von London	105	3		
		Für Consumozoll von Netto 3299 ℔ à 8 fl. 45 kr. . .	288	40	393	43
Jrl. 4	14	**Per Sandmann & Comp. in Bremen**				
		Für Porto und Zollverlagen auf 1 Kistchen Cigarrenproben für ihren Reisenden . . . . . . 2 Thlr. Gold	. .	.	3	50
Jrl. 4	15	**Per Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.**				
		Ihre Tratte Ordre Stahl & Federer	. .	.	269	24
Jrl. 4	15	**Per Clemens Schmitz in Köln**				
		Dessen Abgabe O/. L. Fabrici 34 Thlr.	. .	.	59	30
Jrl. 4	18	**Per Speditions-Conto**				
		Für Spesen auf 2 Colli Nro. 290/91 von Mannheim .	. .	.	13	42
Jrl. 4	20	**Per Immobilien-Conto**				
		Für die frische Herstellung einer Wohnung bezahlte ich heute	. .	.	74	—
Jrl. 4	22	**Per Wechsel-Conto**				
		Kaufte ich heute von Gebrüder Ellinger gegen baar:				
		1200 Frs. pr. 15. Septemher auf H. Bertier				
		1800 " " 22. " auf Charles Dupin				
		2200 " " 12. Oktober auf Bernoulli & Fils				
		5200 Frs. pr. Paris				
		21 " 28 Cts. ab für 4% Disconto				
		5178 Frs. 72 Cts.	. .	.	2434	—
Jrl. 3	23	**Per Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 4		**Per C. Biberich hier**				
		Empfing heute auf 3 Monate à 5% gegen Faustpfand	. .	.	50	—
Jrl. 4	24	**Per Rißmann & Comp. in Mannheim**				
		Vergütung an Lanner & Voß hier für Spesen auf die von denselben bezogenen 2 Ballen Reis Nro. 225/26 . .	9	12		
		Frankatur pr. Ulm von 5¾ Ctr. à 20 kr.	1	55	11	7
Jrl. 4	26	**Per Waaren-Conto**				
		Für Fracht auf 2 Colli von Mannheim	6	11		
		" " " 2 " " Augsburg	3	24		
		" Spesen " 48 " " Köln	144	36		
		" " und Zoll auf 2 Kisten von Bremen . .	182	—	336	11
		Transport auf Fol. 3 . .			6573	9

3 **Soll** Cassa-Conto

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		An Transport von Fol. 2 . .	. .	.	20019	51
Jrl. 3	29	**An Carl Löwe in Augsburg**				
		Zahlung von C. G. Rösler hier à Conto seiner Waarenschuld an Jenen im Belauf von 184 fl.	. .	.	50	—
Jrl. 3	31	**An Detail-Conto**				
		Baareinnahme bis heute	. .	.	500	—
Jrl. 3	31	**An Cassadifferenz-Conto**				
		Ueberschuß beim heutigen Cassasturze	. .	.	4	15
					20574	6
Sept.	1	An Saldo vom Monat August	. .	.	12939	15
Jrl. 7	5	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 4		**An C. Krimmel in Reutlingen**				
		Für Nachnahme per Post	. .	.	19	42
Jrl. 7	5	**An Verlust- und Gewinn-Conto**				
		Empfing ich heute von C. Reiner in Tettnang zur Umwechselung				
		400 Thlr. in preuß. Kassenbillets à 105. 700 fl. — kr.				
		Gewinn an 400 Thlr. à 1/4 kr. . . . 1 „ 40 „	701	40		
		Dagegen sandte ich Demselben:				
		300 Stück Fünf-Francsthaler à 2 fl. 20 kr. . . .	700	—	1	40
Jrl. 7	6	**An Detail-Conto**				
		Baarerlös bis heute	. .	.	215	50
Jrl. 7	8	**An Wechsel-Conto**				
		Ueberließ ich Gebrüder Benedict hier 1 Wechsel bei Sicht auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. pari .	. .	.	1200	—
Jrl. 7	11	**An Detail-Conto**				
		Die Baareinnahme bis heute beträgt	. .	.	392	40
Jrl. 7	12	**An Speditions-Conto**				
		Für Nachnahme auf 1 Faß Nro. 2450 per Hall .	2	40		
		„ „ „ 2 Collos Nro. 2451/52 „ „ .	3	58	6	38
Jrl. 7	14	**An Waaren-Conto**				
		Verkaufte ich gegen Zahlung an G. Oßwald hier 1086 ℔ 1 Faß Secunda Melis à 33 fl. Netto Comptant .	. .	.	358	23
		Transport auf Fol. 4 . .	. .	.	15134	8

im Monat August 1860. ***Haben*** 3

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Per Transport von Fol. 2 . .	. .	.	6573	9
Jrl. 4	26	**Per Effecten-Conto**				
		Kaufte von R. A. Zwerger hier:				
		500 Rthlr. schwedische $4\frac{1}{2}$% Obligationen à $96\frac{1}{4}$ . .	842	11		
		Zins vom 1. Juli auf 55 Tage	5	56	848	7
Jrl. 4	31	**Per Carl Löwe in Augsburg**				
		Meine Zahlung an dessen Reisenden	. .	.	97	15
Jrl. 4	31	**Per Waaren-Conto**				
		Für Portos und kleine Spesen im August	. .	.	26	20
Jrl. 4	31	**Per Handlungsunkosten-Conto**				
		Für Salair dem Magazinier Sauter pro August . .	50	—		
		„ „ „ Commis Rauscher	40	—	90	—
	31	**Per Saldo**, Cassa-Vorrath	. .	.	12939	15
					20574	6
Jrl. 7	1	**Per Reise-Conto von Dessauer**				
		Empfing derselbe als Reisevorschuß	. .	.	100	—
Jrl. 7	4	**Per Haushaltungsunkosten-Conto**				
		Zu Bestreitung der Haushaltung	. .	.	100	—
Jrl. 7	7	**Per Speditions-Conto**				
		Spesen auf 4 Ballen Hanf Nro. 412/15 von Mannheim	. .	.	18	36
Jrl. 7	8	**Per Wechsel-Conto**				
		Kaufte ich heute von Gebrüder Benedict hier 1332 ₰ 62 Cts. 1 Monat dato auf Van Rees & Comp. in Rotterdam . . . . à $99\frac{7}{8}$	1330	57		
		ab Disconto auf 1 Monat à $3\frac{1}{2}$%	3	53	1327	4
Jrl. 7	9	**Per Comm.-Waar.-Conto** für Prahle & Meyer in Hamb.				
		Kaufte ich heute und sandte denselben pr. Eisenbahn zum commissionsweisen Verkauf:				
		12 Ctr. rothen Kleesamen . . . . . à 32 fl.	384	—		
		18 Ctr. Desgleichen . . . . à $30\frac{1}{2}$ „	549	—	933	—
Jrl. 7	11	**Per Verlust- und Gewinn-Conto**				
		Für $\frac{1}{2}$% Sensarie aus 612 fl. 30 kr. an Sensal Naumer	. .	.	3	4
Jrl. 7	12	**Per Rißmann & Comp. in Mannheim**				
		Zahlte ich heute unter Protest per Intervention an Gebrüder Benedict hier				
		Für 1 Wechsel auf W. F. Stadlinger	800	—		
		Für Protestkosten	3	30	803	30
Jrl. 7	12	**Per Speditions-Conto**				
		Für Fracht auf 3 Collos ***G. B.*** Nro. 2450/52 von Ulm = $14\frac{3}{4}$ Ctr. à 20 kr.	. .	.	4	55
Jrl. 7	13	**Per Handlungsunkosten-Conto**				
		Für 1 Monat Salair dem Magazinier Sauter bei seinem heutigen Austritt	. .	.	50	—
Jrl. 7	13	**Per Wechsel-Conto**				
		Kaufte ich heute von der k. württemb. Hofbank hier:				
		1800 fl. pr. 12. Oktober				
		2700 „ „ 20. „				
		4500 fl. auf M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. . . . . à $99\frac{3}{4}$	. .	.	4488	45
Jrl. 7	13	**Per Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.**				
		Für 1000 Thlr. in preuß. Kassenbillets à 105 . . .	1750	—		
		Für meine Baarsendung	400	—	2150	—
		Transport auf Fol. 4 . .	. .	.	9978	54

4 **Soll** Cassa-Conto

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		An Transport von Fol. 3 . .	..	.	15134	8
Jrl. 7	15	**An Reise-Conto von Dessauer**				
		Dessen Baarsendung	..	.	100	—
Jrl. 7	16	**An Rißmann & Comp. in Mannheim**				
		Ihre Rimesse auf C. Opfermann hier	..	.	360	—
Jrl. 7	16	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 2		**An Eduard Reiner in Tettnang**				
		Dessen Anschaffung in baar und Kassenbillets . . .	..	.	47	57
Jrl. 7	17	**An C. L. Kahn in Tübingen**				
		Sandte à Conto	..	.	60	—
Jrl. 7	17	**An Wechsel-Conto**				
		Verkaufte ich heute an R. Sibers hier gegen baar: 200 fl. Ultimo d. M. auf J. D. Neufville & Comp. in Frankfurt a. M. . . . . à 100¹/₈	..	.	200	15
Jrl. 7	20	**An Detail-Conto**				
		Baarerlös bis heute	..	.	480	50
Jrl. 7	21	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 1		**An C. L. Sulzer in Cannstatt**				
		Seine Baarsendung	95	23		
CCb. 4		**An C. Krimmel in Reutlingen**				
		Deßgleichen	371	20	466	43
Jrl. 7	23	**An Wechsel-Conto**				
		Ueberließ ich heute Schnabel & Härtl hier im Tausch 30 £ pr. 30. crt. an Rothwell & Dadelszen in London à 117¹/₂	..	.	352	30
Jrl. 7	28	**An Thee in Commission** von A. F. Gundert in Mannheim				
		Verkaufte ich an Rittner & Comp. hier Netto Comptant 300 ℔ Haysan-Thee . . . . à 1³/₅ fl.	..	.	480	—
Jrl. 7	28	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 4		**An C. A. Fröhlich hier**				
		Für zurückbezahltes Anlehen	300	—		
		„ 5% Zinsen auf 55 Tage	2	18	302	18
Jrl. 7	28	**An G. Nauen hier**				
		Dessen Baarzahlung an mich gegen die ihm per Hamburg überlassenen 1581 Mark 14 Sch. 2 Pfg. Banco . .	..	.	226	57
Jrl. 7	29	**An Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 1		**An P. Kuno in Ravensburg**				
		Seine Anweisung auf S. Pregitzer in Heilbronn . .	92	30		
CCb. 2		**An G. C. Schwarz in Lindau**				
		Sandte Derselbe nach Uebereinkunft 40% an meiner Gesammtforderung von 357 fl. 22 kr.	142	56	235	26
Jrl. 7	30	**An Reise-Conto von Dessauer**				
		Für baar abgelieferte	..	.	140	—
Jrl. 7	30	**An Detail-Conto**				
		Baarerlös bis heute	..	.	412	20
					18999	24
Oktobr.	1	An Saldo vom Monat September	..	.	5328	42

im Monat September 1860. **Haben** 4

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Per Transport von Fol. 3 . .	. .	.	9978	54
Jrl. 7	15	**Per Handlungsunkosten-Conto**				
		Für 3 Klafter Holz, Insertionsgebühren, Makulaturpapier und Wechsel-Schemas	. .	.	66	45
Jrl. 7	18	**Per Verlust- und Gewinn-Conto**				
		Verwechselte ich bei Stahl & Federer hier gegen Münze 640 Stück Kronenthaler, und erlegte für $^3/_4$% Agio . .	. .	.	12	57
Jrl. 7	19	**Per Haushaltungsunkosten-Conto**				
		Zum Hauswesen aus der Geschäftskasse	. .	.	100	—
Jrl. 7	20	**Per Speditions-Conto**				
		Remboursement und Spesen auf 1 Kiste Steingut **B** Nro. 2560 von Heidelberg	. .	.	7	12
Jrl. 7	23	**Per Wechsel-Conto**				
		Ueberließen mir heute Schnabel & Härtl hier im Tausch 800 Frs. pr. 10. Okt. auf Louis Brissac in Paris à 93 $^1/_4$	. .	.	373	—
Jrl. 7	27	**Per Thee in Comm.** von A. F. Gundert in Mannheim				
		Für meine Frachtauslagen	. .	.	2	30
Jrl. 7	28	**Per Waaren-Conto**				
		Spesen und Zoll für 14 Colli von Havre	650	53		
		" " " " 80 " " Amsterdam . . .	894	6		
		" " " " 2 " " Petersburg . . .	13	6		
		" " " " 35 " " London	463	52		
		" " " " 18 " " Hamburg	476	14		
		" " " " 65 Tonnen von Bergen . . .	480	40	2978	51
Jrl. 7	30	**Per Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 3		**Per G. Rehm in Biberach**				
		Kosten f. M. Z. protestirte 300 fl. auf Gebr. Faber hier	. .	.	3	48
Jrl. 7	30	**Per Waaren-Conto**				
		Für Portos und kleine Spesen im September . . .	. .	.	22	45
Jrl. 7	30	**Per Handlungsunkosten-Conto**				
		Für Salair und Knechtlohn pro September	. .	.	118	40
Jrl. 7	30	**Per Cassadifferenz-Conto**				
		Für Manco beim heutigen Cassasturze	. .	.	5	20
	30	**Per Saldo**, Cassa-Vorrath	. .	.	5328	42
					18999	24

Prima Nota.

1 **Monat Juli 1860.**

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 1	1	**Folgende Sollen an Kapital-Conto**				
		Laut heutiger Eröffnungs-Inventur besteht mein Activvermögen in Immobilien, Utensilien, baar Geld, Effecten, Wechseln und Waaren im Gesammtwerthe von 56482 fl. 30 kr.				
		Immobilien-Conto				
		Für den Werth meiner Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus und Magazin laut Inventur I	28000	—		
		Handlungsmobilien-Conto				
		Für den Werth der laut Inventur I vorhandenen Utensilien	800	—		
		Cassa-Conto				
		Für den Werth des laut Inventur I vorhandenen, als Betriebsfonds bestimmten Geldes	15000	—		
		Effecten-Conto				
		Für den Werth der im Portefeuille befindlichen Effecten laut Inventur I	2582	30		
		Wechsel-Conto				
		Für den Werth der im Portefeuille befindlichen Wechsel 2c. laut Inventur I	1570	—		
		Waaren-Conto				
		Für den Werth der laut Inventur I vorräthigen Waaren	8530	—	56482	30
Jrl. 1	1	**Kapital-Conto** Soll				
		An J. F. Wahl in Heilbronn				
		Laut Inventur von heute hat Derselbe auf meinem Wohnhaus ein Kapital à 4% verzinslich auf erste Hypothek stehen von	. .	.	4000	—
Jrl. 1	1	**Detail-Conto** Soll				
		An Waaren-Conto				
		Aus den Hauptniederlagen wurden verschiedene Waaren in's Detail-Magazin gebracht, für deren Betrag jenes Conto zu belasten, dieses aber zu creditiren ist mit . . .	. .	.	1840	30
Jrl. 1	17	**Folgende Sollen an Diverse Debitoren-Conto**				
CCb. 1		**An C. L. Sulzer in Cannstatt**				
		Waaren-Conto				
		Für zurückgesandtes Faß Nro. 1	2	—		
		Verlust- und Gewinn-Conto				
		Manco an seiner Baarsendung	—	42	2	42
Jrl. 2	20	**Waaren-Conto** Soll				
		An Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 1		**An A. Pulsen in Ulm**				
		Für zurückgesandtes Faß Nro. 2	. .	.	2	—
Jrl. 1	21	**Detail-Conto** Soll				
		An Waaren-Conto				
		Für verschiedene Waaren zum Kleinverkauf	. .	.	2140	—

Monat Juli 1860. 2

				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl.	2	21	**Folgende Sollen an Wechsel-Conto**				
			Carl Löwe in Augsburg				
			Remittirte ich Diesem 6 Wochen dato auf G. Miltenberg dort	315	—		
			A. F. Gundert in Mannheim				
			Für meine Rimesse 2 Monate dato auf Gebrüder Salm in Frankfurt a. M.	94	53	409	53
Jrl.	2	26	**Waaren-Conto Soll**				
			An Rißmann & Comp. in Mannheim				
			Für gesandte Farinproben	..	.	—	26
Jrl.	2	28	**Waaren-Conto Soll**				
			An Diverse Debitoren-Conto				
			An L. Gerstätt in München				
			Für 6 ℔ Manco an gesandtem Schellack . . à 24 kr.	2	24		
			Für Preisnachlaß auf 94 ℔ . . . . . à 2 kr.	3	8	5	32
Jrl.	2	31	**Waaren-Conto Soll an Folgende**				
			An A. F. Gundert in Mannheim				
			Für den Betrag seiner Faktura vom 9. d. M. laut Einkaufbuch	94	53		
			An Carl Löwe in Augsburg				
			Deßgleichen vom 9. d. M. laut Einkaufbuch	315	—		
			An Gebrüder Castro in Köln				
			Deßgleichen vom 12. d. M. laut Einkaufbuch 120 Thlr. 20 Sgr. à 105	211	10		
			An Sandmann & Comp. in Bremen				
			Deßgleichen vom 12. d. M. laut Einkaufbuch 32 Thlr. Gold à 97	62	5		
			An Prahle & Meyer in Hamburg				
			Deßgleichen vom 22 d. M. laut Einkaufbuch 1951 Bo. ℋ 8 β à 89	1736	50		
			An W. König & Comp. in Amsterdam				
			Deßgleichen vom 22. d. M. laut Einkaufbuch 1332 ₵ 62 Cts. pari	1332	37		
			An Sieveking & Comp. in Marseille				
			Deßgleichen vom 22. d. M. laut Einkaufbuch 5319 Frs. 91 Cts. à 94	2500	21		
			An Funk & Petersen in London				
			Deßgleichen vom 22. d. M. laut Einkaufbuch 14 £ 3 β à 120	169	48		
			An Dieselben				
			Deßgleichen vom 28. d. M. laut Einkaufbuch 116 £ 15 β à 120	1401	—	7823	44
Jrl.	1	31	**Diverse Debitoren-Conto Soll**				
			An WaarenConto				
			Per 13 Debitoren, laut Verkaufbuch	..	.	1737	5
			Monat August 1860.				
Jrl.	3	1	**Detail-Conto Soll**				
			An Waaren-Conto				
			Für verschiedene, aus den Hauptniederlagen verabfolgte, in's Detail-Lokal gebrachte Waaren	..	.	1685	—

3 Monat August 1860.

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 3	2	**Waaren-Conto Soll an 2 Creditoren**				
		An Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Ihre Spesen-Nota über 30 Ballen Kaffe von Hamburg	269	24		
		An Clemens Schmitz in Köln				
		Seine Spesen-Nota über 30 Ballen Kaffe von Amsterdam . . . . 34 Thlr.	59	30	328	54
Jrl. 3	3	**Haushaltungsunkosten-Conto Soll**				
		An Detail-Conto				
		Für verschiedene Waaren zum eigenen Verbrauch . .	. .	.	22	15
Jrl. 3	6	**Wechsel-Conto Soll**				
		An Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 2		**An R. Zais in Memmingen**				
		Uebermachte mir Derselbe 212 Thlr. 17 Sgr. pr. 1. November auf Binke & Romminger in Berlin . . à 105	. .	.	372	—
Jrl. 3	8	**Waaren-Conto Soll**				
		An Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 1		**An P. Kuno in Ravensburg**				
		Für zurückgesandtes Faß Nro. 6	2	30		
CCb. 2		**An C. Reiner in Tettnang**				
		Für zurückgesandtes Faß Nro. 10	1	30		
CCb. 3		**An A. Ringler in Tettnang**				
		Für zurückgesandtes Fäßchen Nro. 23	1	—	5	—
Jrl. 3	8	**Sandmann & Comp. in Bremen Sollen**				
		An Waaren-Conto				
		Für 5% Sconto aus 32 Thlr. Gold 1 Thlr. 43 Grot à 54	. .	.	5	47
Jrl. 3	10	**Waaren-Conto Soll**				
		An Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 3		**An C. Bloß in Sigmaringen**				
		Für 1½% Sconto aus 32 fl. 6 kr.	—	29		
CCb. 3		**An R. Ringler in Tettnang**				
		Für 1½% Sconto aus 48 fl. 29 kr.	—	43		
CCb. 3		**An L. Seeger in Hechingen**				
		Für 1½% Sconto aus 18 fl. 48 kr.	—	17	1	29
Jrl. 3	25	**Sieveking & Comp. in Marseille Sollen**				
		An Wechsel-Conto				
		Remittirte ich Denselben: 1200 Frs. pr. 15. September auf Henry Bertier 1800 „ „ 22. „ „ Charles Dupin 2200 „ „ 12. Oktober „ Bernoulli & Fils 5200 Frs. pr. Paris . . . . à 94	. .	.	2444	—
Jrl. 3	27	**Detail-Conto Soll**				
		An Waaren-Conto				
		Für in das Detail-Magazin gebrachte Waaren . . .	. .	.	1612	36

Monat August 1860. 4

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 3	28	Waaren-Conto Soll				
		An Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 2		An Ludwig Gerstätt in München				
		Für $1\frac{1}{2}$ % Sconto aus 35 fl. 16 kr.	. .	.	—	32
Jrl. 3	29	Folgende Sollen an Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 1		An C. Willich in Kempten				
		Wechsel-Conto				
		Für von Jenem empfangene:				
		100 fl. pr. 20. Sept. auf W. F. Jäger in Frankfurt a. M.	100	—		
		Waaren-Conto				
		Für $1\frac{1}{2}$ % Sconto 2 fl. 15 kr. und Decort — fl. 32 kr.	2	47	102	47
Jrl. 3	31	Carl Löwe in Augsburg Soll				
		An Waaren-Conto				
		Für 2 % Sconto aus 99 fl. 14 kr.	. .	.	1	59
Jrl. 3	31	Waaren-Conto Soll an 3 Creditoren				
		An Rißmann & Comp. in Mannheim				
		Für den Betrag ihrer Faktura vom 17. d. M. laut Einkaufbuch	258	5		
		An Carl Löwe in Augsburg				
		Deßgleichen vom 17. d. M. laut Einkaufbuch . . .	99	14		
		An Gebrüder Castro in Köln				
		Deßgleichen vom 17. d. M. laut Einkaufbuch				
		1836 Thlr. 8 Sgr. à 105	3213	28	3570	47
Jrl. 3	31	Diverse Debitoren-Conto				
		An Waaren-Conto				
		Per 8 Debitoren laut Verkaufbuch	. .	.	1146	40

Monat September 1860.

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 4	1	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. Sollen				
		An Wechsel-Conto				
		Remittirte ich Denselben:				
		1 Wechsel pr. 20. d. M. auf W. F. Jäger dort . . .	. .	.	100	—
Jrl. 4	3	Detail-Conto Soll				
		An Waaren-Conto				
		Für verschiedene Waaren zum Kleinverkauf	. .	.	1430	36
Jrl. 4	4	Haushaltungsunkosten-Conto Soll				
		An Detail-Conto				
		Für den Betrag verschiedener, aus dem Detailmagazin bezogenen, für die Haushaltung bestimmten Waaren . .	. .	.	24	40
Jrl. 4	7	Speditions-Conto Haben				
		Per Diverse Debitoren-Conto				
CCb. 1		Per P. Kuno in Ravensburg				
		Für Spesen auf 4 Ballen Hanf Nro. 412/15 von Mannheim	. .	.	20	6

5 Monat September 1860.

				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl.	5	7	**Wechsel-Conto** Soll				
			An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
			Uebermachten mir diese:				
			1950 Bco. ℳ pr. 27. d. M. auf Roschmann & Comp. in Hamburg à 89	1735	30		
			130 £ pr. 27. d. M. auf Susse & Sibeth in London à 119 1/2	1553	30	3289	—
Jrl.	4	7	**Folgende Sollen an Wechsel-Conto**				
			Prahle & Meyer in Hamburg				
			Remittirte ich Denselben heute:				
			1950 Bco. ℳ pr. 27. d. M. auf Roschmann & Comp. dort . . . . à 89	1735	30		
			Funk & Petersen in London				
			Remittirte ich Denselben heute:				
			130 £ pr. 27. d. M. auf Susse & Sibeth dort à 119 1/2 .	1553	30	3289	—
Jrl.	4	8	**W. König & Comp. in Amsterdam** Sollen				
			An Wechsel-Conto				
			Uebermachte Denselben:				
			1332 ₰ 62 Cts. 1 Monat dato auf Van Rees & Comp. in Rotterdam . . . . pari	..	.	1332	37
Jrl.	5	8	**Wechsel-Conto** Soll				
			An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
			Für meine Tratte nach Sicht Ordre Gebrüder Benedict	..	.	1200	—
Jrl.	5	10	**Folgende Sollen an Div. Debitoren-Conto**				
CCb.	1		**An A. Pulsen in Ulm**				
			Reise-Conto von Dessauer				
			Zahlte Jener an Dessauer	74	59		
			Waaren-Conto				
			Für 1 1/2 % Sconto	1	8	76	7
Jrl.	5	10	**Waaren-Conto** Soll				
			An Div. Debitoren-Conto				
CCb.	3		**An L. Seeger in Hechingen**				
			Für zurückgesandte 2 ℔ Badschwämme à 7 1/2 fl. . .	..	.	15	—
Jrl.	5	12	**Rißmann & Comp. in Mannheim** Sollen				
			An Verlust- und Gewinn-Conto				
			Belaste Jenen für Porto, Zinsen, Coursdifferenz und Provision laut meiner Retourrechnung	..	.	5	34
Jrl.	4	12	**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.** Sollen				
			An Wechsel-Conto				
			Remittirte Jenen in meiner Ritratte nach Sicht auf Rißmann & Comp. in Mannheim	..	.	809	4
Jrl.	5	12	**Wechsel-Conto** Soll				
			An Rißmann & Comp. in Mannheim				
			Creditire ich ihnen den Betrag meiner Ritratte zahlbar nach Sicht Ordre Grunelius & Comp.	..	.	809	4

Monat September 1860. 6

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 4	13	**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.** **Sollen**				
		An Wechsel-Conto				
		Uebermachte ich Denselben:				
		1800 fl. pr. 12. Oktober				
		2700 „ „ 20. „				
		4500 fl. auf M. A. v. Rothschild & Söhne dort . . .	. .	.	4500	—
Jrl. 5	15	**Conto a meta mit G. Nauen hier** **Soll**				
		An folgende 2 Creditoren				
		Kaufte ich heute in Participation mit G. Nauen hier und sandte pr. Eisenbahn an Anton Rißner in Mannheim zum Verkauf: 100 Ctr. dreiblätterigen Kleesamen.				
		An Grunelius & Comp. Frankfurt a. M.				
		Für meine Abgabe 14 Tage dato O/. Carl Leo . . .	900	—		
		An G. Nauen hier				
		Für dessen baare Zahlung an Carl Leo hier als sein Antheil an gekauftem Kleesamen	900	—	1800	—
Jrl. 5	15	**Folgende Sollen an Div. Debitoren-Conto**				
		Reise-Conto von Dessauer				
CCb. 1		**An P. Kuno in Ravensburg**				
		Dessen Zahlung an Dessauer	223	24		
CCb. 2		**An L. G. Sprösser in Kaufbeuren**				
		Deßgleichen	123	22		
		Waaren-Conto	346	46		
CCb. 1		**An P. Kuno in Ravensburg**				
		Für 1½% Sconto aus 226 fl. 48 kr. . 3 fl. 24 kr.				
CCb. 2		**An L. G. Sprösser in Kaufbeuren**				
		Für 1½% Sconto aus 125 fl. 14 kr. . 1 fl. 52 kr.	5	16	352	2
Jrl. 5	15	**Wechsel-Conto** **Soll**				
		An Reise-Conto von Dessauer				
		Remittirte Derselbe:				
		1 Wechsel pr. Ende d. M. auf J. D. Neufville & Comp. in Frankfurt a. M.	. .	.	200	—
Jrl. 5	16	**Rißmann & Comp. in Mannheim** **Sollen**				
		An Verlust- und Gewinn-Conto				
		Belaste ihnen ⅓% Incasso-Provision und Porto auf ihre Rimesse pr. hier	1	50		
		An Wechsel-Conto				
		Uebermachte Denselben in meiner Tratte 3 Wochen dato auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	358	10	360	—
Jrl. 5	16	**Wechsel-Conto** **Soll**				
		An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Für meine Tratte 3 Wochen dato O/. Rißmann & Comp.	. .	.	358	10
Jrl. 5	16	**Folgende an Div. Debitoren-Conto**				
CCb. 2		**An Eduard Reiner in Tettnang**				
		Wechsel-Conto				
		Remittirte mir Jener:				
		150 fl. pr. 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau .	150	—		
		Waaren-Conto				
		Für 1½% Sconto aus 200 fl. 57 kr.	3	—	153	—

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 6	18	**Sandmann & Comp. in Bremen** **Sollen**				
		An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Belaste ich Jenen ihre Ziehung 3 Monate dato auf Diese				
		mit . . . . 725 Thlr. Gold 36 St. à 54½	. .	.	1331	12
Jrl. 6	18	**Folgende an W. König & Comp. in Amsterdam**				
		L. Pilersen & Comp. in Petersburg				
		Trassirten Diese in Folge meines Accreditifs auf Jene				
		2672 ₰ h. 8 Cts. 14 Tage nach Sicht 1391 S.R. 71 K.	2672	5		
		Kaltenthal & Moser in Bergen				
		Deßgleichen 14 Tage nach Sicht:				
		2280 ₰ h. 58 Cts. . . . . . . 862 Sp.Thlr. 7 Sch.	2280	35	4952	40
Jrl. 4	20	**Speditions-Conto** **Haben**				
		Per Div. Debitoren-Conto				
CCb. 4		**Per Engelbert & Sohn in Ulm**				
		Für den Betrag meiner Spesen-Nota	. .	.	8	6
Jrl. 5	21	**Waaren-Conto** **Soll**				
		An Div. Debitoren-Conto				
CCb. 1		**An C. L. Sulzer in Cannstatt**				
		Für 1½% Sconto aus 96 fl. 50 kr.	1	27		
CCb. 4		**An C. Krimmel in Reutlingen**				
		Für 1½% Sconto aus 377 fl.	5	40	7	7
Jrl. 6	21	**Folgende an Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.**				
		Handlungsunkosten-Conto				
		Für Porto von letzter Geldsendung	2	20		
		Div. Debitoren-Conto				
CCb. 3		**C. L. Kahn in Tübingen**				
		Zahlten Jene für Rechnung des Letztern an F. Millner				
		in Frankfurt a. M.	100	—	102	20
Jrl. 6	21	**Grunelius Comp. in Frankfurt a. M.** **Sollen**				
		An Verlust- und Gewinn-Conto				
		Für Coursdifferenz bei 1000 Thlr. preuß. Kassenscheine				
		à ½ kr.	8	20		
		An Wechsel-Conto				
		Uebermachte ich Denselben heute:				
		1 Wechsel pr. 28. crt. auf Caspari & Roller in Hanau .	150	—	158	20
Jrl. 5	22	**Folgende an Div. Debitoren-Conto**				
		Reise-Conto von Dessauer				
CCb. 1		**An E. Willich in Kempten**				
		Dessen Zahlung . . . . 181 fl. 7 kr.				
CCb. 2		**An Ludw. Gerstätt in München**				
		Deßgleichen . . . . 431 „ 9 „				
CCb. 3		**An A. Brunner in München**				
		Deßgleichen . . . . 168 „ 41 „	780	57		
		Waaren-Conto				
CCb. 1		**An E. Willich in Kempten**				
		Für 1½% Sconto aus 183 fl. 52 kr. . 2 fl. 45 kr.				
CCb. 2		**An L. Gerstätt in München**				
		Für 1½% Sconto aus 437 fl. 43 kr. . 6 „ 34 „	9	19	790	16

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 5	22	**Wechsel-Conto** Soll				
		An Reise-Conto von Dessauer				
		Sandte mir Letzterer:				
		30 £ pr. 30. crt. auf Rothwell & Dadelszen in London à 120	360	—		
		1 Wechsel pr. 15. Oktober auf Sellier & Pellot in Mainz	250	—		
		1 „ „ 20. „ „ W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M.	100	—	710	—
Jrl. 6	22	**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.** Sollen				
		An Div. Debitoren-Conto				
CCb. 2		**An G. C. Schwarz in Lindau**				
		Entnehme ich nach dessen Auftrag und für seine Rechnung auf A. Notter in Frankfurt a. M. auf Sicht O/. Jener	. .	.	353	22
Jrl. 4	23	**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.** Sollen				
		An Wechsel-Conto				
		Remittirte ich Denselben:				
		800 Frs. pr. 10. Oktober auf Louis Brissac in Paris. Laut ihrem Brief vom 25. dieses begeben à 94 . .	. .	.	376	—
Jrl. 6	24	**Prahle & Meyer in Hamburg** Sollen				
		An Commissions-Waaren-Conto für Dieselben				
		Belaste ich Jene für den Reinertrag des ihnen gesandten Kleesamens, laut ihrer Verkaufsrechnung vom 22. d. M. mit . . . . 1131 Bo.ℳ 10 β à 89	. .	.	1007	9
Jrl. 6	24	**Comm.-Waar.-Conto** für Prahle & Meyer in Hamb. **Soll**				
		An Verlust- und Gewinn-Conto				
		Für den auf jenem Conto sich ergebenden Gewinn . .	. .	.	74	9
Jrl. 4	24	**Wechsel-Conto** Haben				
		Per Div. Debitoren-Conto				
CCb. 4		**Per A. Lessing hier**				
		Indossirte ich an seine Ordre:				
		1 Wechsel pr. 20. Oktober auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M.	. .	.	100	—
		Zahlbar nach Eingang.				
Jrl. 5	25	**Wechsel-Conto** Soll				
		An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Für von Diesen unter Protest M. Z. zurückempfangene Tratte auf A. Notter dort	353	22		
		Für Protestspesen	3	36	356	58
Jrl. 4	25	**Wechsel-Conto** Haben				
		Per Div. Debitoren-Conto				
CCb. 2		**Per G. C. Schwarz in Lindau**				
		Für meine unter Protest M. Z. zurückempfangene Tratte auf A. Notter in Frankfurt a. M.	353	22		
		Für Protestkosten und Porto	4	—	357	22
Jrl. 5	26	**Waaren-Conto** Soll				
		An Div. Debitoren-Conto				
CCb. 4		**An Engelbert & Sohn in Ulm**				
		Für bewill. Nachlaß auf 572 ℔ Cuba-Kaffe à 1/2 kr.	. .	.	4	46

9 Monat September 1860.

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 6	27	**A. F. Gundert in Mannheim** Soll				
		An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Für meine Tratte 8 Tage dato auf diese O/. Jenes .	. .	. .	464	54
Jrl. 5	27	**Waaren=Conto** Soll				
		An W. König & Comp. in Amsterdam				
		Ihre Spesen=Noten über				
		2 Fässer Hausenblasen von Petersburg	32	60		
		65 Tonnen Thran von Bergen	201	50		
		h. ₵	234	10	234	6
Jrl. 6	28	**Thee in Commission** von A. F. Gundert in Mannh. Soll				
		An Verlust= und Gewinn=Conto				
		Für Lagergebühren . . . . — fl. 36 kr.				
		„ Courtage ½% aus 480 fl. — kr. . 2 „ 24 „				
		„ Provision 2% aus 480 „ — „ . 9 „ 36 „	12	36		
		An A. F. Gundert in Mannheim				
		Für den Reinertrag des mir zum Verkauf für seine Rechnung gesandten Haysan=Thees	464	54	477	30
Jrl. 5	28	**Waaren=Conto** Soll				
		An Clemens Schmitz in Köln				
		Seine Spesen=Nota über 14 Colli von Havre . Thlr.	102	12. 5		
		„ dto. über 80 Colli von Amsterdam „	160	20. —		
		Thlr.	263	2. 5		
		à 105	460	23		
		An Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Für den Betrag ihrer Spesen=Nota	191	40	652	3
Jrl. 5	28	**Wechsel=Conto** Soll				
		An Div. Debitoren=Conto				
CCb. 3		**An G. Rehm in Biberach**				
		Für meine Abgabe nach Sicht Ordre P. Kuno . . .	. .	. .	57	21
Jrl. 4	28	**Wechsel=Conto** Haben				
		Per Div. Debitoren=Conto				
CCb. 1		**Per P. Kuno in Ravensburg**				
		Uebermachte ihm heute zum Incasso:				
		1 Assegno nach Sicht auf G. Rehm in Biberach . . .	. .	. .	57	21
Jrl. 4	28	**Interessen=Conto** Haben				
		Per Div. Debitoren=Conto				
CCb. 4		**Per C. A. Fröhlich hier**				
		Für 5% Zinsen aus 300 fl. Kapital auf 55 Tage . .	. .	. .	2	18
Jrl. 6	28	**Anton Rißner in Mannheim** Soll				
		An Conto a meta mit G. Nauen hier				
		Sandte Jener Verkaufsrechnung über 100 Centner dreiblätterigen Kleesaamen im Netto=Betrage von	. .	. .	2354	24
Jrl. 5	28	**WechselConto** Soll				
		An Anton Rißner in Mannheim				
		Remittirte mir Derselbe:				
		1 Wechsel nach Sicht auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M.	. .	. .	954	24

Monat September 1860.

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl. 6	28	**Conto a meta mit G. Nauen Soll an Folgende**				
		An G. Nauen hier				
		Für dessen Antheil am Gewinn	273	3		
		An Verlust- und Gewinn-Conto				
		Für 1 ½ % Provision von 554 fl. 24 kr. 8 fl. 18 kr.				
		„ meinen Gewinn-Antheil . . . . . 273 „ 3 „	281	21	554	24
Jrl. 6	28	**G. Nauen hier** **Soll**				
		An Anton Rißner in Mannheim				
		Trassirte ich heute für Rechnung des Letztern Ordre des Ersteren				
		1581 Mark 14 Sch. 2 Pfg. Banco nach Sicht auf Gehe & Comp. in Hamburg . . . . . . à 88 ½	. .	.	1400	—
Jrl. 4	29	**Verlust- und Gewinn-Conto** **Haben**				
		Per Div. Debitoren-Conto				
CCb. 1		**Per P. Kuno in Ravensburg**				
		Belaste ihm für Incasso-Provision und Porto auf sein Assegno pr. Heilbronn	. .	.	—	48
Jrl. 5	29	**Verlust- und Gewinn-Conto** **Soll**				
		An Div. Debitoren-Conto				
CCb. 2		**An G. C. Schwarz in Lindau**				
		Erkenne ich Denselben für 60 % Nachlaß an meiner Forderung von 357 fl. 22 kr. mit	. .	.	214	26
Jrl. 6	30	**Handlungsunkosten-Conto** **Soll**				
		An Reise-Conto von Dessauer				
		Für Reisespesen in 29 Tagen	. .	.	152	42
Jrl. 6	30	**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.** **Sollen**				
		An Interessen-Conto				
		Für den mir bis heute gutkommenden Zinsen-Saldo .	. .	.	—	25
Jrl. 6	30	**Verlust- und Gewinn-Conto** **Soll**				
		An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
		Für die ihnen laut dem mir übersandten Conto-Corrent bis heute gutkommende:				
		⅓ % Provision aus 5848 fl. 18 kr.	19	30		
		1 ‰ Courtage aus 4248 „ 4 „	4	15		
		Briefporto und Stempel	1	20	25	5
Jrl. 6	30	**Grunelius & C. in Frankfurt a. M. N/R** (neue Rech.) **Soll**				
		An Dieselben A/R (alte Rechnung)				
		Für folgende noch nicht fällige Rimessen:				
		800 Frs. pr. 10. Oktober auf L. Brissac in Paris . .	376	—		
		1800 fl. „ 12. „				
		2700 „ „ 20. „				
		4500 fl. auf M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankf. a. M.	4500	—	4876	—
Jrl. 6	30	**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. A/R** **Soll**				
		An Dieselben N/R				
		Für folgende noch in Umlauf befindliche Tratten:				
		pr. 5. Oktober O/. A. F. Gundert	464	54		
		„ 7. „ O/. Rißmann & Comp.	358	10		
		„ 18. December Ziehung von Sandmann & Comp.	1331	12	2154	16

11 **Monat September 1860.**

				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Jrl.	5	30	**Waaren-Conto Soll an Folgende**				
			An Sandmann & Comp. in Bremen				
			Für den Betrag ihrer Faktura vom 18. d. M. laut Einkaufbuch . . . . . . 725 L'Thlr. 36 Gt. à 54$^1/_2$	1331	12		
			An Girardin & Lafaurie in Havre				
			Deßgleichen vom 18. d. M. laut Einkaufbuch 4553 Frs. 40 Cts. à 93$^3/_4$	2134	24		
			An W. König & Comp. in Amsterdam				
			Deßgleichen vom 18. d. M. laut Einkaufbuch 3436 ₵ 22 Cts. pari	3436	13		
			An L. Pilersen & Comp. in Petersburg				
			Deßgleichen vom 18. d. M. laut Einkaufbuch 1391 S.R. 71 K. à 192. 2672 ₵ 8 Cts. h. C.	2672	5		
			An Funk & Petersen in London				
			Deßgleichen vom 18. d. M. laut Einkaufbuch 76 £ — s. 9 ds. à 120	912	27		
			An Prahle & Meyer in Hamburg				
			Deßgleichen vom 18. d. M. laut Einkaufbuch 822 Bco. ℳ 7 β à 89	731	58		
			An Kaltenthal & Moser in Bergen				
			Deßgleichen vom 18. d. M. laut Einkaufbuch 862 Sp.Thlr. 7 Sch. à 94$^1/_2$. 2280 ₵ 58 Cts. h. C.	2280	35	13498	54
Jrl.	4	30	**Div. Debitoren-Conto** Soll				
			An Waaren-Conto				
			Per 16 Debitoren laut Verkaufbuch	. .	.	4704	31

Journal.

1 **Monat Juli 1860.**

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	1	**Folgende Sollen an Kapital-Conto**				
1		Immobilien-Conto	28000	—		
1		Handlunngsmobilien-Conto	800	—		
1		Cassa-Conto	15000	—		
1		Effecten-Conto	2582	30		
2		Wechsel-Conto	1570	—		
2		Waaren-Conto	8530	—	56482	30
1	1	**Kapital-Conto** Soll				
4		**An J. F. Wahl in Heilbronn**	. .	.	4000	—
2	1	**Folgende Sollen an Waaren-Conto**				
2		Detail-Conto . . . . 1840 fl. 30 kr.				
		21. dto. . . . . 2140 „ — „	3980	30		
2		31. Diverse Debitoren-Conto	1737	5	5717	35
2	17	**Folgende Sollen an Div. Debitoren-Conto**				
2		Waaren-Conto	2	—		
3		Verlust- und Gewinn-Conto	—	42	2	42

Monat Juli 1860. 2

Hauptb.	Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	20	Waaren-Conto Soll an Folgende					
2		An Div. Debitoren-Conto	2 fl. — kr.				
		28. dto.	5 „ 32 „	7	32		
6		26. An Rißmann & Comp. in Mannheim		—	26		
4		31. An A. F. Gundert in Mannheim		94	53		
5		An Carl Löwe in Augsburg		315	—		
5		An Gebrüder Castro in Köln .	120 Thlr. 20 Sgr.	211	10		
5		An Sandmann & Comp. in Bremen .	32 Thlr. Gold	62	5		
5		An Prahle & Meyer in Hamburg .	1951 Bo.ℳ 8 β	1736	50		
5		An W. König & Comp. in Amsterdam	1332 ₫ 62 Cts.	1332	37		
5		An Sieveking & Comp. in Marseille	5319 Frs. 91 Cts.	2500	21		
6		An Funk & Petersen in London . . .	14 £ 3 Sch.	169	48		
		An Dieselben	116 „ 15 „	1401	—	7831	42
2	21	Folgende Sollen an Wechsel-Conto					
5		Carl Löwe in Augsburg		315	—		
4		A. F. Gundert in Mannheim		94	53	409	53
1	5	Cassa-Conto Soll an 7 Creditoren					
2		An Wechsel-Conto		1498	7		
2	6	An Waaren-Conto	40 fl. 57 kr.				
		17. dto.	105 „ 50 „	146	47		
2	8	An Detail-Conto	212 fl. 30 kr.				
		13. dto.	242 „ 15 „				
		20. dto.	269 „ 12 „				
		26. dto.	312 „ 16 „				
		31. dto.	182 „ 12 „	1218	25		
5	12	An Gebrüder Castro in Köln . . .	100 Thlr.	175	—		
2	17	An Div. Debitoren-Conto	50 fl. — kr.				
		20. dto.	64 „ 14 „	114	14		
3	25	An Verlust- und Gewinn-Conto		100	—		
3	30	An Speditions-Conto		45	18	3297	51
1	1	Folgende 8 Debitoren an Cassa-Conto					
3		Haushaltungsunkosten-Conto . . .	100 fl. — kr.				
		16. dto.	100 „ — „	200	—		
2	2	Waaren-Conto	320 fl. 24 kr.				
		7. dto.	68 „ — „				
		10. dto.	7 „ 52 „				
		18. dto.	28 „ 45 „				
		27. dto.	9 „ 28 „				
		31. dto.	18 „ 20 „	452	49		
3	4	Handlungsunkosten-Conto	35 fl. 36 kr.				
		31. dto.	90 „ — „	125	36		
5	12	Gebrüder Castro in Köln . .	97 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.	170	—		
1	14	Handlungsmobilien-Conto		66	—		
2	21	Wechsel-Conto		409	15		
3	30	Speditions-Conto		42	45		
3	31	Cassadifferenz-Conto		3	12	1469	37

3 Monat August 1860.

Hauptb. Fol.		Monat August 1860.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	1	Folgende Sollen an Waaren-Conto					
2		Detail-Conto	1685 fl. — kr.				
		27. dto.	1612 „ 36 „	3297	36		
5		8. Sandmann & Comp. in Bremen	1 Thlr. 43 Gt.	5	47		
5		31. Carl Löwe in Augsburg		1	59		
2		31. Div. Debitoren-Conto		1146	40	4452	2
2	2	Waaren-Conto Soll an Folgende					
6		An Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.		269	24		
6		An Clemens Schmitz in Köln	34 Thlr.	59	30		
2		8. An Div. Debitoren-Conto	5 fl. — kr.				
		10. dto.	1 „ 29 „				
		28. dto.	— „ 32 „	7	1		
6		31. An Rißmann & Comp. in Mannheim		258	5		
5		An Carl Löwe in Augsburg		99	14		
5		An Gebrüder Castro in Köln	1836 Thlr. 8 Sgr.	3213	28	3906	42
3	3	Haushaltungsunkosten-Conto Soll					
2		An Detail-Conto				22	15
2	6	Wechsel-Conto Soll					
2		An Div. Debitoren-Conto				372	—
5	25	Sieveking & Comp. in Marseille Sollen					
2		An Wechsel-Conto	5200 Frs.			2444	—
2	29	Folgende Sollen an Div. Debitoren-Conto					
2		Wechsel-Conto		100	—		
2		Waaren-Conto		2	47	102	47
1	4	Cassa-Conto Soll an 8 Creditoren					
2		An Detail-Conto	190 fl. 15 kr.				
		11. dto.	274 „ 30 „				
		20. dto.	380 „ — „				
		31. dto.	500 „ — „	1344	45		
2	6	An Wechsel-Conto		368	30		
2	10	An Div. Debitoren-Conto	97 fl. 54 kr.				
		28. dto	135 „ 32 „				
		29. dto.	48 „ 45 „	282	11		
2	11	An Waaren-Conto	55 fl. 51 kr.				
		16. dto.	145 „ 19 „	201	10		
3	18	An Speditions-Conto		14	42		
1	24	An Effecten-Conto		1480	19		
5	29	An Carl Löwe in Augsburg		50	—		
3	31	An Cassadifferenz-Conto		4	15	3745	52
1	4	Folgende 13 Debitoren an Cassa-Conto					
2		Div. Debitoren-Conto	300 fl. — kr.				
		23. dto.	50 „ — „	350	—		
		Transport auf Fol. 4		350	—		

Hauptb. Fol.				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Folgende Debitoren an Cassa-Conto					
		Transport von Fol. 3. . .		350	—		
2	4	Waaren-Conto	1007 fl. 49 kr.				
		13. dto.	393 „ 43 „				
		26. dto.	336 „ 11 „				
		31. dto.	26 „ 20 „	1764	3		
3	7	Haushaltungsunkosten-Conto		100	—		
5	8	Sandmann & Comp. in Bremen					
		30 Thlr. 29 Gt. .	56 fl. 18 kr.				
		14. dto. . . 2 „ — „ .	3 „ 50 „	60	8		
1	12	Effecten-Conto	1463 fl. 35 kr.				
		26. dto.	848 „ 7 „	2311	42		
6	15	Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.		269	24		
6		Clemens Schmitz in Köln	34 Thlr.	59	30		
4	18	Speditions-Conto		13	42		
1	20	Immobilien-Conto		74	—		
1	22	Wechsel-Conto		2434	—		
6	24	Rißmann & Comp. in Mannheim		11	7		
5	31	Carl Löwe in Augsburg		97	15		
3	31	Handlungsunkosten-Conto		90	—	7634	51

Monat September 1860.

Hauptb. Fol.				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	1	**Folgende Sollen an Wechsel-Conto**					
6		Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	100 fl. — kr.				
		12. dto.	809 „ 4 „				
		13. dto.	4500 „ — „				
		23. dto.	376 „ — „	5785	4		
5		7. Prahle & Meyer in Hamburg . .	1950 Bo. ℔	1735	30		
6		Funk & Petersen in London	130 £	1553	30		
5		8. W. König & Comp. in Amsterdam	1332 ₰ 62 Cts.	1332	37		
2		24. Div. Debitoren-Conto	100 fl. — kr.				
		25. dto.	357 „ 22 „				
		28. dto.	57 „ 21 „	514	43	10921	24
2	3	**Folgende Sollen an Waaren-Conto**					
2		Detail-Conto		1430	36		
2		30. Div. Debitoren-Conto		4704	31	6135	7
3	4	**Haushaltungsunkosten-Conto**	Soll				
2		An Detail-Conto		. .	.	24	40
2	7	**Div. Debitoren-Conto an 3 Creditoren**					
3		An Speditions-Conto	20 fl. 6 kr.				
		20. dto.	8 „ 6 „	28	12		
4		28. An Interessen-Conto		2	18		
3		29. An Verlust- und Gewinn-Conto		—	48	31	18

5 Monat September 1860.

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	7	Wechsel-Conto Soll an 5 Creditoren				
6		An Grunelius & C. in Frankfurt a. M. 3289 fl. — kr.				
		8. dto. . . . . 1200 „ — „				
		16. dto. . . . . 358 „ 10 „				
		25. dto. . . . . 356 „ 58 „	5204	8		
6		12. An Rißmann & Comp. in Mannheim	809	4		
4		15. An Reise-Conto von Dessauer . . 200 fl. — kr.				
		22. dto. . . . . 710 „ — „	910	—		
2		28. An Div. Debitoren-Conto	57	21		
7		An Anton Rißner in Mannheim	954	24	7934	57
2	10	Folgende an Div. Debitoren-Conto				
4		Reise-Conto von Dessauer . . . . 74 fl. 59 kr.				
		15. dto. . . . . 346 „ 46 „				
		22. dto. . . . . 780 „ 57 „	1202	42		
2		Waaren-Conto . . . . 1 fl. 8 kr.				
		15. dto. . . . . 5 „ 16 „				
		22. d=o. . . . . 9 „ 19 „	15	43		
3		29. Verlust- und Gewinn-Conto	214	26	1432	51
2	10	Waaren-Conto Soll an Folgende				
2		An Div. Debitoren-Conto . . . . 15 fl. — kr.				
		21. dto. . . . . 7 „ 7 „				
		26. dto. . . . . 4 „ 46 „	26	53		
5		27. An W. König & Comp. in Amsterdam				
		234 ₰ 10 Cts. . 234 fl. 6 kr.				
		30. dto. . . 3436 „ 22 „ . 3436 „ 13 „	3670	19		
6		28. An Clemens Schmitz in Köln 263 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.	460	23		
6		An Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.	191	40		
5		30. An Sandmann & Comp. in Bremen				
		725 Thlr. Gold 36 Gt.	1331	12		
7		An Girardin & Lafaurie in Havre 4553 Frs. 40 Cts.	2134	24		
7		An L. Pilersen & Comp. in Petersburg 1391 S.R. 71 K.	2672	5		
6		An Funk & Petersen in London . . 76 £ — s. 9 ds.	912	27		
5		An Prahle & Meyer in Hamburg . . 822 Bo. ℋ 7 β	731	58		
7		An Kaltenthal & Moser in Bergen 862 Sp.Thl. 7 Sch.	2280	35	14411	56
6	12	Rißmann & Comp. in Mannheim Sollen				
3		An Verlust- und Gewinn-Conto . . . 5 fl. 34 kr.				
		16. dto. . . . . 1 „ 50 „	7	24		
2		An Wechsel-Conto	358	10	365	34
4	15	Conto a meta mit G. Nauen hier Soll				
6		An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. . . .	900	—		
7		An G. Nauen hier	900	—	1800	—
2	16	Folgende an Div. Debitoren-Conto				
2		Wechsel-Conto	150	—		
2		Waaren-Conto	3	—	153	—

Monat September 1860. 6

Hauptb.	Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
6	18	Folgende an Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.				
5		Sandmann & Comp. in Bremen 725 Thlr. Gold 36 Gt.	1331	12		
3		Handlungsunkosten-Conto	2	20		
2		Div. Debitoren-Conto	100	—		
4		27. A. F. Gundert in Mannheim	464	54		
3		30. Verlust- und Gewinn-Conto	25	5	1923	31
5	18	Folgende an W. König & Comp. in Amsterdam				
7		L. Pilersen & Comp. in Petersburg 1391 S.R. 71 K. . 2672 ₵ 8 Cts.	2672	5		
7		Kaltenthal & Moser in Bergen 862 Sp.Thl. 7 Sch. . 2280 ₵ 58 Cts.	2280	35	4952	40
6	21	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. Sollen				
3		An Verlust- und Gewinn-Conto	8	20		
2		An Wechsel-Conto	150	—		
2	22	An Div. Debitoren-Conto	353	22		
4		30. An Interessen-Conto	—	25	512	7
5	24	Prahle & Meyer in Hamburg Sollen				
4		An Comm.-Waar.-Conto für Dieselben 1131 Bo. ℔ 10 β	. .	.	1007	9
4	24	Comm.-Waaren-Conto f. Prahle & Meyer in Hamb. Soll				
3		An Verlust- und Gewinn-Conto	. .	.	74	9
4	27	Thee in Commission von A. F. Gundert in Mannheim Soll				
3		An Verlust- und Gewinn-Conto	12	36		
4		An A. F. Gundert in Mannheim	464	54	477	30
7	28	Anton Rißner in Mannheim Soll				
4		An Conto a meta mit G. Nauen	. .	.	2354	24
4	28	Conto a meta mit G. Nauen Soll				
7		An G. Nauen hier	273	3		
3		An Verlust- und Gewinn-Conto	281	21	554	24
7	28	G. Nauen hier Soll				
7		An Anton Rißner in Mannheim	. .	.	1400	—
3	30	Handlungsunkosten-Conto Soll				
4		An Reise-Conto von Dessauer	. .	.	152	42
6	30	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. N/R Soll				
6		An Dieselben A/R				
		Für noch nicht fällige Rimessen	. .	.	4876	—
6	30	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. A/R Soll				
6		An Dieselben N/R				
		Für noch in Umlauf befindliche Tratten	. .	.	2154	16

7 Monat September 1860.

Hauptb.	Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	5	Cassa-Conto Soll an 10 Creditoren				
2		An Div. Debitoren-Conto . . . . . 19 fl. 42 kr.				
		16. dto. . . . . 47 „ 57 „				
		17. dto. . . . . 60 „ — „				
		21. dto. . . . . 466 „ 43 „				
		28. dto. . . . . 302 „ 18 „				
		29. dto. . . . . 92 „ 30 „				
		29. dto. . . . . 142 „ 56 „	1132	6		
3	5	An Verlust- und Gewinn-Conto	1	40		
2	6	An Detail-Conto . . . . 215 fl. 50 kr.				
		11. dto. . . . . 392 „ 40 „				
		20. dto. . . . . 480 „ 50 „				
		30. dto. . . . . 412 „ 20 „	1501	40		
2	8	An Wechsel-Conto . . . . 1200 fl. — kr.				
		17. dto. . . . . 200 „ 15 „				
		23. dto. . . . . 352 „ 30 „	1752	45		
4	12	An Speditions-Conto	6	38		
2	14	An Waaren-Conto	358	23		
4	15	An Reise-Conto von Dessauer . . . 100 fl. — kr.				
		30. dto. . . . . 140 „ — „	240	—		
6	16	An Rißmann & Comp. in Mannheim	360	—		
4	28	An Thee in Commission von A. F. Gundert in Mannheim	480	—		
7	28	An G. Nauen hier	226	57	6060	9
1	1	Folgende 13 Debitoren an Cassa-Conto				
4		Reise-Conto von Dessauer	100	—		
3	4	Haushaltungsunkosten-Conto . . . 100 fl. — kr.				
		19 dto. . . . . 100 „ — „	200	—		
4	6	Speditions-Conto . . . . 18 fl. 36 kr.				
		12. dto. . . . . 4 „ 55 „				
		20. dto. . . . . 7 „ 12 „	30	43		
2	8	Wechsel-Conto . . . . 1327 fl. 4 kr.				
		13. dto. . . . . 4488 „ 45 „				
		23. dto. . . . . 373 „ — „	6188	49		
4	9	Comm.-Waaren-Conto für Prahle & Meyer in Hamburg	933	—		
3	11	Verlust- und Gewinn-Conto . . . . 3 fl. 4 kr.				
		18. dto. . . . . 12 „ 57 „	16	1		
6	12	Rißmann & Comp. in Mannheim	803	30		
3	13	Handlungsunkosten-Conto . . . . 50 fl. — kr.				
		15. dto. . . . . 66 „ 45 „				
		30. dto. . . . . 118 „ 40 „	235	25		
6	13	Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	2150	—		
4	27	Thee in Commission von A. F. Gundert in Mannheim .	2	30		
2	28	Waaren-Conto . . . . 2978 fl. 51 kr.				
		30. dto. . . . . 22 „ 45 „	3001	36		
2	30	Div. Debitoren-Conto	3	48		
3	30	Cassadifferenz-Conto	5	20	13670	42

Monat September 1860. 8

Hauptb.	Fol.	Bücherabschluß.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
4	30	**Interessen-Conto** **Haben**				
2		**Per Div. Debitoren-Conto**				
		Per C. Biberich hier				
		Für 5% Zinsen aus 50 fl. Kapital auf 38 Tage belaste ich Diesem	..	.	—	16
4	30	**Interessen-Conto** **Soll**				
4		**An J. F. Wahl in Heilbronn**				
		Für 4% Zinsen auf 3 Monate aus 4000 fl. Kapital schreibe ich Demselben gut	..	.	40	—
6	30	**Funk & Petersen in London** **Sollen**				
3		**An Verlust- und Gewinn-Conto**				
		Für Coursdifferenz	..	.	6	30
7	30	**Folgende Creditoren Sollen an Bilanz-Conto**				
		Debitire ich nachstehende Conten die einen Theil meiner Passiva ausmachen, per Ausgleichung, und trage solche als wirkliche Creditoren wieder vor:				
4		**J. F. Wahl in Heilbronn**	4040	—		
5		**Carl Löwe in Augsburg**	50	—		
5		**Gebrüder Castro in Köln** . 1959 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.	3429	38		
5		**W. König & Comp. in Amsterdam** . 8622 ₵ 98 Cts.	8622	59		
5		**Sieveking & Comp. in Marseille** . . 119 Frs. 91 Cts.	56	21		
6		**Funk & Petersen in London** . . 76 £ 18 Sch. 9 P.	923	15		
6		**Rißmann & Comp. in Mannheim**	247	24		
6		**Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.**	191	40		
6		**Clemens Schmitz in Köln** . . 263 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.	460	23		
7		**Girardin & Lafaurie in Havre** . 4553 Frs. 40 Cts.	2134	24	20156	4
7	30	**Bilanz-Conto Soll an Folgende**				
		Creditire ich nachstehende Conten, die einen Theil meiner Activa bilden, per Ausgleichung, und trage solche als wirkliche Debitoren wieder vor:				
5		**An Sandmann & Comp. in Bremen** . . . 2 Thlr.	3	50		
5		**An Prahle & Meyer in Hamburg** 307 Bo. ℳ 11 Sch.	273	51		
6		**An Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.** . . .	419	32	697	13
3	30	**Verlust- und Gewinn-Conto** **Soll**				
1		**An Immobilien-Conto**				
		Die in Folge der frischen Herstellung einer Wohnung im zweiten Stock meines Hauses verausgabten 74 fl. fallen ersterem Conto zur Last	74	—		
1		**An Handlungsmobilien-Conto**				
		Für seitherige Benutzung meiner Handlungsgeräthschaften schreibe ich 5% an dem Gesammtwerthe von 866 fl. ab	43	18	117	18
7	30	**Bilanz Soll an Folgende**				
		Creditire ich nachstehende Conten, welche einen Theil meiner Activa ausmachen, per Ausgleichung, und trage solche als wirkliche Debitoren wieder vor:				
1		**An Immobilien-Conto**				
		Der Saldo dieses Contos beträgt	28000	—		
		Transport auf Fol. 9 . .	28000	—		

9 **Monat September 1860.**

Hauptb. Fol.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Bilanz Soll an Folgende				
		Transport von Fol. 8 . .	28000	—		
1		**An Handlungsmobilien-Conto**				
		Deßgleichen	822	42		
1		**An Cassa-Conto**				
		Deßgleichen	5328	42		
2		**An Div. Debitoren-Conto**				
		Deßgleichen	4544	21	38695	45
7	30	**Bilanz-Conto Soll an Folgende**				
		Creditire ich nachstehende Conten für die im Portefeuille befindlichen Effecten und Wechsel, und trage sie als wirkliche Debitoren wieder vor:				
1		**An Effecten-Conto**				
		10 badische 35 fl.-Loose . . . . à 52	520	—		
		4 bairische 4½% Obligationen à 500 fl. Cours 102½ 2050 fl. — kr.				
		Zins vom 1. April = 179 Tage 44 „ 45 „	2094	45		
		500 Rthlr. schwedische 4½% Obligationen Cours 97 848 fl. 45 kr.				
		Zins vom 1. Juli = 89 Tage . 9 „ 44 „	858	29		
			3473	14		
2		**An Wechsel-Conto**				
		70 fl. pr. 8. Oktober auf L. Groß				
		250 „ „ 15. „ „ Sellier & Pellot				
		320 fl. pr. Mainz . . . . 320 fl. — kr.				
		1 Wechsel b. S. auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M. . . . . 954 „ 24 „	1274	24	4747	38
2	30	**Waaren-Conto** Soll				
2		**An Detail-Conto**				
		Für die laut Inventur noch vorhandenen, für den Kleinverkauf bestimmten Waaren			5407	15
7	30	**Bilanz-Conto** Soll				
2		**An Waaren-Conto**				
		Für sämmtliche Waarenvorräthe wofür ich die neue Rechnung dieses Contos belaste			30066	16
3	30	**Folgende an Verlust- und Gewinn-Conto**				
1		**Effecten-Conto**				
		Der bisherige Gewinn an Staatspapieren beträgt . .	59	21		
2		**Wechsel-Conto**				
		Für Gewinn an den bisherigen Wechselgeschäften . .	18	12		
2		**Detail-Conto**				
		Debitire ich letzteres Conto für den sich ergebenden Saldo, welcher als Gewinn an den seitherigen Kleinverkäufen anzusehen ist, mit	810	18		
2		**Waaren-Conto**				
		Für den Saldo dieses Contos, den ich als Gewinn an den seitherigen Engros-Verkäufen auf jenes Conto übertrage	1747	47		
3		**Speditions-Conto**				
		Der Saldo dieses Contos ist als Gewinn anzusehen .	7	40	2643	18

Hauptb.	Fol.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
3	30	**Verlust- und Gewinn-Conto Soll an Folgende**				
3		**An Handlungsunkosten-Conto**				
		Für sämmtliche Handlungsunkosten, die als Verlust jenem Conto zu belasten sind	606	3		
3		**An Haushaltungsunkosten-Conto**				
		Für seitherige Verbräuche	546	55		
3		**An Cassadifferenz-Conto**				
		Der Saldo dieses Contos ist als Verlust anzusehen .	4	17		
4		**An Interessen-Conto**				
		Der Saldo dieses Contos beträgt	37	1	1194	16
3	30	**Verlust- und Gewinn-Conto** Soll				
1		**An Kapital-Conto**				
		Der auf ersterem Conto sich ergebende Saldo ist als reiner Geschäftsertrag auf letzteres Conto zu bringen . .	. .	.	1568	18
1	30	**Kapital-Conto** Soll				
7		**An Bilanz-Conto**				
		Für mein nach Abschluß sämmtlicher Conten sich ergebendes reines Vermögen	.	.	54050	48
		Monat Oktober 1860.				
7	1	**Bilanz-Conto an Folgende**				
		Behufs der Wiedereröffnung der Bücher belaste ich dieses Conto zu Gunsten nachstehender Creditoren für die Saldos ihrer Conten:				
1		**An Kapital-Conto**	54050	48		
4		**An J. F. Wahl in Heilbronn**	4040	—		
5		**An Carl Löwe in Augsburg**	50	—		
5		**An Gebrüder Castro in Köln**	3429	38		
5		**An W. König & Comp. in Amsterdam**	8622	59		
5		**An Sieveking & Comp. in Marseille**	56	21		
6		**An Funk & Petersen in London**	923	15		
6		**An Rißmann & Comp. in Mannheim**	247	24		
6		**An Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.**	191	40		
6		**An Clemens Schmitz in Köln**	460	23		
7		**An Girardin & Lasaurie in Havre**	2134	24	74206	52
7	1	**Folgende 10 Debitoren an Bilanz-Conto**				
		Behufs der Wiedereröffnung der Bücher belaste ich Folgende zu Gunsten Jenes für die Saldos ihrer Conten:				
1		**Immobilien-Conto**	28000	—		
1		**Handlungsmobilien-Conto**	822	42		
1		**Cassa-Conto**	5328	42		
1		**Effecten-Conto**	3473	14		
2		**Wechsel-Conto**	1274	24		
2		**Waaren-Conto**	30066	16		
2		**Div. Debitoren-Conto**	4544	21		
5		**Sandmann & Comp. in Bremen**	3	50		
5		**Prahle & Meyer in Hamburg**	273	51		
6		**Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.**	419	32	74206	52

Haupt-

1 **Soll** Kapital-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An J. F. Wahl in Heilbronn	Jrl. 1	4000	—
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 10	54050	48
				58050	48

Soll Immobilien-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An Kapital-Conto	Jrl. 1	28000	—
August	20	„ Cassa-Conto	„ 4	74	—
				28074	—
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	28000	—

Soll Handlungsmobilien-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An Kapital-Conto	Jrl. 1	800	—
„	14	„ Cassa-Conto	„ 2	66	—
				866	—
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	822	42

Soll Cassa-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An Kapital-Conto	Jrl. 1	15000	—
„	5—31	„ 7 Creditoren	„ 2	3297	51
August	4—31	„ 8 dto.	„ 3	3745	52
Septbr.	5—30	„ 10 dto.	„ 7	6060	9
				28103	52
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	5328	42

Soll Effecten-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An Kapital-Conto	Jrl. 1	2582	30
August	12—26	„ Cassa-Conto	„ 4	2311	42
Septbr.	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 9	59	21
				4953	33
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	3473	14

b u ch.

Conto. **Haben** 1

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	Per 6 Debitoren	Jrl. 1	56482	30
Septbr.	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 10	1568	18
				58050	48
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	54050	48

Conto. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	30	Per Verlust- und Gewinn-Conto	Jrl. 8	74	—
„	„	„ Bilanz-Conto, Ausgang (Liegenschaften)	„ 8	28000	—
				28074	—

Conto. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	30	Per Verlust- und Gewinn-Conto	Jrl. 8	43	18
„	„	„ Bilanz-Conto, Ausgang (Utensilien)	„ 9	822	42
				866	—

Conto. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1—31	Per 8 Debitoren	Jrl. 2	1469	37
August	4—31	„ 13 dto.	„ 4	7634	51
Septbr.	1—30	„ 13 dto.	„ 7	13670	42
„	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang (Cassabestand)	„ 9	5328	42
				28103	52

Conto. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
August	24	Per Cassa-Conto	Jrl. 3	1480	19
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang (Staatspapiere)	„ 9	3473	14
				4953	33

2 **Soll** Wechsel-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An Kapital-Conto	Jrl. 1	1570	—
„	21	„ Cassa-Conto	„ 2	409	15
August	6	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 3	372	—
„	29	„ dto.	„ 3	100	—
„	„	„ Cassa-Conto sub. 22 crt.	„ 4	2434	—
Septbr.	7—28	„ 5 Creditoren	„ 5	7934	57
„	16	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 5	150	—
„	8—23	„ Cassa-Conto	„ 7	6188	49
„	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 9	18	12
				19177	13
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	1274	24

Soll Waaren-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	An Kapital-Conto	Jrl. 1	8530	—
„	17	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 1	2	—
„	20—31	„ 11 Creditoren	„ 2	7831	42
„	2—31	„ Cassa-Conto	„ 2	452	49
August	2—31	„ 6 Creditoren	„ 3	3906	42
„	29	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 3	2	47
„	4—31	„ Cassa-Conto	„ 4	1764	3
Septbr.	10—22	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 5	15	43
„	10—30	„ 10 Creditoren	„ 5	14411	56
„	16	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 5	3	—
„	28—30	„ Cassa-Conto	„ 7	3001	36
„	30	„ Detail-Conto	„ 9	5407	15
„	„	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 9	1747	47
				47077	20
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	30066	16

Soll Detail-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1—21	An Waaren-Conto	Jrl. 1	3980	30
August	1—27	„ dto.	„ 3	3297	36
Septbr.	3	„ dto.	„ 4	1430	36
„	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 9	810	18
				9519	—

Soll Diverse Debitoren-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	31	An Waaren-Conto	Jrl. 1	1737	5
August	31	„ dto.	„ 3	1146	40
„	4—23	„ Cassa-Conto	„ 3	350	—
Septbr.	24—28	„ Wechsel-Conto	„ 4	514	43
„	31	„ Waaren-Conto	„ 4	4704	31
„	7—29	„ 3 Creditoren	„ 4	31	18
„	21	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	„ 6	100	—
„	30	„ Cassa-Conto	„ 7	3	48
„	„	„ Interessen-Conto	„ 8	—	16
				8588	21
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	4544	21

Conto. *Haben* 2

1860				Fl.	Kr.
Juli	21	Per 2 Debitoren	Jrl. 2	409	53
"	"	" Cassa-Conto sub. 5 crt.	" 2	1498	7
August	25	" Sieveking & Comp. in Marseille	" 3	2444	—
"	"	" Cassa-Conto sub. 6 crt.	" 3	368	30
Septbr.	1	" 5 Debitoren	" 4	10921	24
"	12	" Rißmann & Comp. in Mannheim	" 5	358	10
"	21	" Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	" 6	150	—
"	8—23	" Cassa-Conto	" 7	1752	45
"	30	" Bilanz-Conto, Ausgang (Wechsel)	" 9	1274	24
				19177	13

Conto. *Haben*

1860				Fl.	Kr.
Juli	1—31	Per 2 Debitoren	Jrl. 1	5717	35
"	6—17	" Cassa-Conto	" 2	146	47
August	1—31	" 4 Debitoren	" 3	4452	2
"	11—16	" Cassa-Conto	" 3	201	10
Septbr.	3—30	" 2 Debitoren	" 4	6135	7
"	14	" Cassa-Conto	" 7	358	23
"	30	" Bilanz-Conto, Ausgang (Waarenvorräthe)	" 9	30066	16
				47077	20

Conto. *Haben*

1860				Fl.	Kr.
Juli	8—31	Per Cassa-Conto	Jrl. 2	1218	25
August	3	" Haushaltungsunkosten-Conto	" 3	22	15
"	4—31	" Cassa-Conto	" 3	1344	45
Septbr.	4	" Haushaltungsunkosten-Conto	" 4	24	40
"	6—30	" Cassa-Conto	" 7	1501	40
"	30	" Waaren-Conto	" 9	5407	15
				9519	—

Conto *Haben*

1860				Fl.	Kr.
Juli	17	Per 2 Debitoren	Jrl. 1	2	42
"	20—28	" Waaren-Conto	" 2	7	32
"	17—20	" Cassa-Conto	" 2	114	14
August	8—28	" Waaren-Conto	" 3	7	1
"	"	" Wechsel-Conto sub. 6 crt.	" 3	372	—
"	29	" 2 Debitoren	" 3	102	47
"	10—29	" Cassa-Conto	" 3	282	11
Septbr.	28	" Wechsel-Conto	" 5	57	21
"	"	" 3 Debitoren	" 5	1432	51
"	10—26	" Waaren-Conto	" 5	26	53
"	16	" 2 Debitoren	" 5	153	—
"	22	" Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	" 6	353	22
"	5—29	" Cassa-Conto	" 7	1132	6
"	30	" Bilanz-Conto, Ausgang (Ausstände)	" 9	4544	21
				8588	21

3 **Soll** Verlust- und Gewinn-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	17	An Diverse Debitoren-Conto	Jrl. 1	—	42
Septbr.	29	„ dto.	„ 5	214	26
„	30	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. . . .	„ 6	25	5
„	11—18	„ Cassa-Conto	„ 7	16	1
„	30	„ 2 Creditoren	„ 8	117	18
„	„	„ 4 dto.	„ 10	1194	16
„	„	„ Kapital-Conto	„ 10	1568	18
				3136	6

Soll Handlungsunkosten-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	4—31	An Cassa-Conto	Jrl. 2	125	36
August	31	„ dto.	„ 4	90	—
Septbr.	21	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. . . .	„ 6	2	20
„	30	„ Reise-Conto von Dessauer	„ 6	152	42
„	13—30	„ Cassa-Conto	„ 7	235	25
				606	3

Soll Haushaltungsunkosten-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1—16	An Cassa-Conto	Jrl. 2	200	—
August	3	„ Detail-Conto	„ 3	22	15
„	7	„ Cassa-Conto	„ 4	100	—
Septbr.	4	„ Detail-Conto	„ 4	24	40
„	4—19	„ Cassa-Conto	„ 7	200	—
				546	55

Soll Speditions-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	30	An Cassa-Conto	Jrl. 2	42	45
August	18	„ dto.	„ 4	13	42
Septbr.	7—20	„ dto.	„ 7	30	43
„	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 9	7	40
				94	50

Soll Cassadifferenz-

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	31	An Cassa-Conto	Jrl. 2	3	12
Septbr.	30	„ dto.	„ 7	5	20
				8	32

Conto. *Haben* 3

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	25	Per Cassa-Conto	Jrl. 2	100	—
Septbr.	29	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 4	—	48
„	„	„ Rißmann & Comp. in Mannheim sub. 12 u. 16 crt.	„ 5	7	24
„	„	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. sub. 21 crt.	„ 6	8	20
„	„	„ Commissionswaaren-Conto sub. 24 crt.	„ 6	74	9
„	„	„ Thee in Commission von A. F. Gundert	„ 6	12	36
„	„	„ Conto a meta mit G. Nauen	„ 6	281	21
„	„	„ Cassa-Conto sub. 5 crt.	„ 7	1	40
„	30	„ Funk & Petersen in London	„ 8	6	30
„	„	„ 5 Debitoren	„ 9	2643	18
				3136	6

Conto. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	30	Per Verlust- und Gewinn-Conto	Jrl. 10	606	3
				606	3

Conto. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	30	Per Verlust- und Gewinn-Conto	Jrl. 10	546	55
				546	55

Conto. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	30	Per Cassa-Conto	Jrl. 2	45	18
August	18	„ dto.	„ 3	14	42
Septbr.	7—20	„ Diverse Debitoren-Conto	„ 4	28	12
„	12	„ Cassa-Conto	„ 7	6	38
				94	50

Conto. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860					
August	31	Per Cassa-Conto	Jrl. 3	4	15
Septbr.	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 10	4	17
				8	32

4 **Soll** **Reise-Conto**

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	10—22	An Diverse Debitoren-Conto	Jrl. 5	1202	42
„	„	„ Cassa-Conto sub. 1 crt.	„ 7	100	—
				1302	24

Soll **Commissionswaaren-Conto**

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	24	An Verlust- und Gewinn-Conto	Jrl. 6	74	9
„	„	„ Cassa-Conto sub. 9 crt.	„ 7	933	—
				1007	9

Soll **Thee in Commission**

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	28	An 2 Creditoren	Jrl. 6	477	30
„	„	„ Cassa-Conto sub. 27 crt.	„ 7	2	30
				480	—

Soll **Conto a meta**

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	15	An 2 Creditoren	Jrl. 5	1800	—
„	28	„ 2 dto.	„ 6	554	24
				2354	24

Soll **Interessen-**

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	An J. F. Wahl in Heilbronn	Jrl. 8	40	—
				40	—

Soll **J. F. Wahl**

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	An Bilanz-Conto, Ausgang	Jrl. 8	4040	—
				4040	—

Soll **A. F. Gundert**

				Fl.	Kr.
1860 Juli	21	An Wechsel-Conto	Jrl. 2	94	53
Septbr.	27	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	„ 6	464	54
				559	47

von Dessauer. **Haben** 4

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	15—22	Per Wechsel=Conto	Jrl. 5	910	—
„	30	„ Handlungsunkosten=Conto	„ 6	152	42
„	15—30	„ Cassa=Conto	„ 7	240	—
				1302	42

für Prahle & Meyer in Hamburg. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	24	Per Prahle & Meyer in Hamburg	Jrl. 6	1007	9
				1007	9

von A. F. Gundert in Mannheim. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	28	Per Cassa=Conto	Jrl. 7	480	—
				480	—

mit G. Nauen hier. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	28	Per Anton Rißner in Mannheim	Jrl. 6	2354	24
				2354	24

Conto. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	28	Per Diverse Debitoren=Conto	Jrl. 4	2	18
„	30	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	„ 6	—	25
„	„	„ Diverse Debitoren=Conto	„ 8	—	16
„	„	„ Verlust= und Gewinn=Conto	„ 10	37	1
				40	—

in Heilbronn. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	1	Per Kapital=Conto	Jrl. 1	4000	—
Septbr.	30	„ Interessen=Conto	„ 8	40	—
				4040	—
Oktober	1	Per Bilanz=Conto, Eingang	Jrl. 10	4040	—

in Mannheim. **Haben**

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	31	Per Waaren=Conto	Jrl. 2	94	53
Septbr.	27	„ Thee in Commission	„ 6	464	54
				559	47

5 **Soll** Carl Löwe

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	21	An Wechsel-Conto	Jrl. 2	315	—
August	31	„ Waaren-Conto	„ 3	1	59
„	„	„ Cassa-Conto	„ 4	97	15
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	50	—
				464	14

Sollen Gebrüder Castro

				Thlr.	Sgr	Pf.	Fl.	Kr.
1860								
Juli	12	An Cassa-Conto	Jrl. 2	97	4	3	170	—
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	1959	23	9	3429	38
				2056	28	—	3599	38

Sollen Sandmann & Comp.

				Thlr.	Gt.	Fl.	Kr.
1860							
August	8	An Waaren-Conto	Jrl. 3	1	43	5	47
„	8—14	„ Cassa-Conto	„ 4	32	29	60	8
Septbr.	18	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	„ 6	725	36	1331	12
				759	36	1397	7
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	2	—	3	50

Sollen Prahle & Meyer

				M.B.	Sch	Fl.	Kr.
1860							
Septbr.	7	An Wechsel-Conto	Jrl. 4	1950	—	1735	30
„	24	„ Commissionswaaren-Conto	„ 6	1131	10	1007	9
				3081	10	2742	39
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	307	11	273	51

Sollen W. König & Comp.

				C.Fl.	Cts.	Fl.	Kr.
1860							
Septbr.	8	An Wechsel-Conto	Jrl. 4	1332	62	1332	37
„	30	„ Bilanz-Conto	„ 8	8622	98	8622	59
				9955	60	9955	36

Sollen Sieveking & Comp.

				Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
1860							
August	25	An Wechsel-Conto	Jrl. 3	5200	—	2444	—
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	119	91	56	21
				5319	91	2500	21

in Augsburg. Haben 5

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	315	—
August	31	„ dto.	„ 3	99	14
„	„	„ Cassa-Conto sub. 29 crt.	„ 3	50	—
				464	14
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	50	—

in Köln. Haben

				Thlr.	Sgr	Pf.	Fl.	Kr.
1860								
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	120	20	—	211	10
„	„	„ Cassa-Conto sub. 12 crt.	„ 2	100	—	—	175	—
August	31	„ Waaren-Conto	„ 3	1836	8	—	3213	28
				2056	28	—	3599	38
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	1959	23	9	3429	38

in Bremen. Haben

				Thlr.	Gt.	Fl.	Kr.
1860							
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	32	—	62	5
Septbr.	30	„ dto.	„ 5	725	36	1331	12
„	„	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	2	—	3	50
				759	36	1397	7

in Hamburg. Haben

				M.B.	Sch	Fl.	Kr.
1860							
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	1951	8	1736	50
Septbr.	30	„ dto.	„ 5	822	7	731	58
„	„	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	307	11	273	51
				3081	10	2742	39

in Amsterdam. Haben

				C.Fl.	Cts.	Fl.	Kr.
1860							
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	1332	62	1332	37
Septbr.	27	„ dto.	„ 5	234	10	234	6
„	30	„ dto.	„ 5	3436	22	3436	13
„	„	„ 2 Debitoren sub. 21 crt.	„ 6	4952	66	4952	40
				9955	60	9955	36
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	8622	98	8622	59

in Marseille. Haben

				Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
1860							
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	5319	91	2500	21
				5319	91	2500	21
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	119	91	56	21

6 **Sollen** Funk & Petersen

				Pfd.	Sch	P.	Fl.	Kr.
1860								
Septbr.	7	An Wechsel-Conto	Jrl. 4	130	—	—	1553	30
"	30	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 8	—	—	—	6	30
"	"	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	76	18	9	923	15
				206	18	9	2483	15

Sollen Rißmann & Comp.

				Fl.	Kr.
1860					
August	24	An Cassa-Conto	Jrl. 4	11	7
Septbr.	12	„ 2 Creditoren	„ 5	365	34
"	"	„ Cassa-Conto	„ 7	803	30
"	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	247	24
				1427	35

Sollen Ottner & Comp.

				Fl.	Kr.
1860					
August	15	An Cassa-Conto	Jrl. 4	269	24
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	191	40
				461	4

Sollen Grunelius & Comp.

				Fl.	Kr.
1860					
Septbr.	1—23	An Wechsel-Conto	Jrl. 4	5785	4
"	21—30	„ 4 Creditoren	„ 6	512	7
"	"	„ Cassa-Conto sub. 13 crt.	„ 7	2150	—
"	30	„ Neue Rechnung, für noch nicht fällige Tratten	„ 6	2154	16
"	"	„ Saldo		2302	12
				12903	39
Septbr.	30	An meine Rimesse pr. Paris . . . Valuta 10. Oktober		376	—
"	"	„ „ dto. „ dort . . . „ 12. „		1800	—
"	"	„ „ dto. „ dort . . . „ 20. „		2700	—
				4876	—
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	419	32

Soll Clemens Schmitz

				Thlr.	Sgr	Pf.	Fl.	Kr.
1860								
August	15	An Cassa-Conto	Jrl. 4	34	—	—	59	30
Septbr.	30	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 8	263	2	5	460	23
				297	2	5	519	53

in London. *Haben* 6

1860				Pfd.	Sch	P.	Fl.	Kr.
Juli	31	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	14	3	—	169	48
"	"	" dto.	" 2	116	15	—	1401	—
Septbr.	30	" dto.	" 5	76	—	9	912	27
				206	18	9	2483	15
Oktober	1	An Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	76	18	9	923	15

in Mannheim. *Haben*

1860				Fl.	Kr.
Juli	26	Per Waaren-Conto	Jrl. 2	—	26
August	31	" dto.	" 3	258	5
Septbr.	12	" Wechsel-Conto	" 5	809	4
"	16	" Cassa-Conto	" 7	360	—
				1427	35
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	247	24

in Frankfurt a. M. *Haben*

1860				Fl.	Kr.
August	2	Per Waaren-Conto	Jrl. 3	269	24
Septbr.	28	" dto.	" 5	191	40
				461	4
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	191	40

in Frankfurt a. M. *Haben*

1860				Fl.	Kr.
Septbr.	7—25	Per Wechsel-Conto	Jrl. 5	5204	8
"	15	" Conto a meta mit G. Nauen	" 5	900	—
"	18—30	" 5 Debitoren	" 6	1923	31
"	30	" Neue Rechnung, für noch nicht fällige Rimessen	" 6	4876	—
				12903	39
Septbr.	30	Per Saldo		2302	12
"	"	" meine Tratte Ordre A. F. Gundert . . Valuta 5. Okt.		464	54
"	"	" " dto. " Rißmann & Comp. " 7. "		358	10
"	"	" mein Accreditiv zu Gunsten v. Sandmann & C. " 18. Dez.		1331	12
"	"	" Bilanz-Conto, Ausgang	Jrl. 8	419	32
				4876	—

in Köln. *Haben*

1860				Thlr.	Sgr	Pf.	Fl.	Kr.
August	2	Per Waaren-Conto	Jrl. 3	34	—	—	59	30
Septbr.	28	" dto.	" 5	263	2	5	460	23
				297	2	5	519	53
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	263	2	5	460	23

7 **Sollen** Girardin & Lafaurie

				Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	An Bilanz-Conto, Ausgang	Jrl. 8	4553	40	2134	24

Sollen L. Pilersen & Comp.

				S.R.	K.	Fl.	Kr.
1860 Septbr.	18	An W. König & Comp. in Amsterdam . . .	Jrl. 6	1391	71	2672	5

Sollen Kaltenthal & Moser

				S.Thlr.	Sch	Fl.	Kr.
1860 Septbr.	18	An W. König & Comp. in Amsterdam . . .	Jrl. 6	862	7	2280	35

Soll G. Nauen

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	28	An Anton Rißner in Mannheim	Jrl. 6	1400	—
				1400	—

Soll Anton Rißner

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	28	An Conto a meta mit G. Nauen	Jrl. 6	2354	24
				2354	24

Soll Bilanz-

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	An 10 Creditoren	Jrl. 8	20156	4
"	"	" Kapital-Conto	" 10	54050	48
				74206	52

in Havre. *Haben* 7

				Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	Per Waaren-Conto	Jrl. 5	4553	40	2134	24
Oktober	1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 10	4553	40	2134	24

in Petersburg. *Haben*

				S.R.	K.	Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	Per Waaren-Conto	Jrl. 5	1391	71	2672	5

in Bergen (Norwegen). *Haben*

				S.Thlr.	Sch	Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	Per Waaren-Conto	Jrl. 5	862	7	2280	35

Hier. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	15	Per Conto a meta mit ihm	Jrl. 5	900	—
"	28	" dto.	" 6	273	3
"	"	" Cassa-Conto	" 7	226	57
				1400	—

in Mannheim. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	28	Per Wechsel-Conto	Jrl. 5	954	24
"	"	" G. Nauen hier	" 6	1400	—
				2354	24

Conto. *Haben*

				Fl.	Kr.
1860 Septbr.	30	Per 3 Debitoren	Jrl. 8	697	13
"	"	" 4 dto.	" 9	38695	45
"	"	" 2 dto.	" 9	4747	38
"	"	" Waaren-Conto	" 9	30066	16
				74206	52

Bilanz-

1 **Soll**

Probe-Bilanz

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	An Kapital-Conto	52482	30
3	„ Verlust- und Gewinn-Conto	99	18
3	„ Speditions-Conto	2	33
4	„ J. F. Wahl in Heilbronn	4000	—
5	„ Gebrüder Castro in Köln	216	10
5	„ Sandmann & Comp. in Bremen	62	5
5	„ Prahle & Meyer in Hamburg	1736	50
5	„ W. König & Comp. in Amsterdam	1332	37
5	„ Sieveking & Comp. in Marseille	2500	21
6	„ Funk & Petersen in London	1570	48
6	„ Rißmann & Comp. in Mannheim	—	26
		64003	38

Soll

Probe-Bilanz

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	An Kapital-Conto	52482	30
3	„ Verlust- und Gewinn-Conto	99	18
3	„ Speditions-Conto	3	33
4	„ Cassadifferenz-Conto	1	3
4	„ J. F. Wahl in Heilbronn	4000	—
5	„ Carl Löwe in Augsburg	50	—
5	„ Gebrüder Castro in Köln	3429	38
5	„ Prahle & Meyer in Hamburg	1736	50
5	„ W. König & Comp. in Amsterdam	1332	37
5	„ Sieveking & Comp. in Marseille	56	21
6	„ Funk & Petersen in London	1570	48
6	„ Rißmann & Comp. in Mannheim	247	24
		65010	2

Soll

Probe-Bilanz

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	An Kapital-Conto	52482	30
3	„ Verlust- und Gewinn-Conto	230	4
3	„ Speditions-Conto	7	40
4	„ Interessen-Conto	2	43
4	„ J. F. Wahl in Heilbronn	4000	—
5	„ Carl Löwe in Augsburg	50	—
5	„ Gebrüder Castro in Köln	3429	38
5	„ W. König & Comp. in Amsterdam	8622	59
5	„ Sieveking & Comp. in Marseille	56	21
6	„ Funk & Petersen in London	929	45
6	„ Rißmann & Comp. in Mannheim	247	24
6	„ Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.	191	40
6	„ Clemens Schmitz in Köln	460	23
7	„ Girardin & Lafaurie in Havre	2134	24
		72845	31

Soll

Haupt- und Schluß-Bilanz

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	An Kapital-Conto	54050	48
4	„ J. F. Wahl in Heilbronn	4040	—
5	„ Carl Löwe in Augsburg	50	—
5	„ Gebrüder Castro in Köln	3429	38
5	„ W. König & Comp. in Amsterdam	8622	59
5	„ Sieveking & Comp. in Marseille	56	21
6	„ Funk & Petersen in London	923	15
6	„ Rißmann & Comp. in Mannheim	247	24
6	„ Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.	191	40
6	„ Clemens Schmitz in Köln	460	23
7	„ Girardin & Lafaurie in Havre	2134	24
		74206	52

b u ch.

vom Monat Juli 1860. *Haben* 1

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	Per Immobilien-Conto	28000	—
1	„ Handlungsmobilien-Conto	866	—
1	„ Cassa-Conto	16828	14
1	„ Effecten-Conto	2582	30
2	„ Wechsel-Conto	71	15
2	„ Waaren-Conto	10952	9
2	„ Detail-Conto	2762	5
2	„ Div. Debitoren-Conto	1612	37
3	„ Handlungsunkosten-Conto	125	36
3	„ Haushaltungsunkosten-Conto	200	—
3	„ Cassadifferenz-Conto	3	12
		64003	38

vom Monat August 1860. *Haben*

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	Per Immobilien-Conto	28074	—
1	„ Handlungsmobilien-Conto	866	—
1	„ Cassa-Conto	12939	15
2	„ Effecten-Conto	3413	53
2	„ Wechsel-Conto	164	45
2	„ Waaren-Conto	11972	29
2	„ Detail-Conto	4692	41
2	„ Div. Debitoren-Conto	2345	18
3	„ Handlungsunkosten-Conto	215	36
3	„ Haushaltungsunkosten-Conto	322	15
5	„ Sandmann & Comp. in Bremen	3	50
		65010	2

vom Monat September 1860. *Haben*

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	Per Immobilien-Conto	28074	—
1	„ Handlungsmobilien-Conto	866	—
1	„ Cassa-Conto	5328	42
1	„ Effecten-Conto	3413	53
2	„ Wechsel-Conto	1256	12
2	„ Waaren-Conto	22911	14
2	„ Detail-Conto	4596	57
2	„ Div. Debitoren-Conto	4544	5
3	„ Handlungsunkosten-Conto	606	3
3	„ Haushaltungsunkosten-Conto	546	55
3	„ Cassadifferenz-Conto	4	17
5	„ Sandmann & Comp. in Bremen	3	50
5	„ Prahle & Meyer in Hamburg	273	51
6	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	419	32
		72845	31

von 1860. *Haben*

Hauptb. Fol.		Fl.	Kr.
1	Per Immobilien-Conto	28000	—
1	„ Handlungsmobilien-Conto	822	42
1	„ Cassa-Conto	5328	42
1	„ Effecten-Conto	3473	14
2	„ Wechsel-Conto	1274	24
2	„ Waaren-Conto	30066	16
2	„ Div. Debitoren-Conto	4544	21
5	„ Sandmann & Comp. in Bremen	3	50
5	„ Prahle & Meyer in Hamburg	273	51
6	„ Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.	419	32
		74206	52

Einkaufbuch oder Fakturen- und Calculationsbuch.

1 **Monat Juli 1860.**

G	9	**A. F. Gundert in Mannheim**				
		Sendet mir per Eisenbahn				
		1 Faß **Sirup** Nro. 245				
		Brutto 695 ℔ Ta. 102 ℔	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Netto 593 ℔ . . . . die 100 ℔ à	16	—	94	53
		Calculation.				
		Netto 593 ℔ Sirup	94	53		
		Fracht bis hieher von 7 Centner à 28 kr.	3	16		
		Kleine Spesen	—	20		
		Hier gewogen Netto 593 ℔	98	29		
		1 ℔ hier gelegt 10 kr.				
§	9	**Carl Löwe in Augsburg**				
		Sendet mir per Eisenbahn				
		3 Ballen süße **Majorka Mandeln**				
		Nro. 50 Brutto 208 ℔ Ta. 4 ℔				
		" 51 " 206 " " 3 "				
		" 52 " 196 " " 3 "				
		Brutto 610 ℔ Ta. 10 ℔	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Netto 600 ℔ . . . . à	52	30	315	—
		Calculation.				
		Netto 600 ℔ **Majorka Mandeln**	315	—		
		Fracht bis hieher	4	—		
		Kleine Spesen	—	20		
		Hier gewogen Netto 672 ℔	319	20		
		1 ℔ hier gelegt 28½ kr.				
GC	12	**Gebrüder Castro in Köln**				
		Senden mir durch Schiffer Wenz in Tarfracht	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
		$^{20}/_{8}$ Tönnchen neue **holländ. Vollhäringe** . . . à	6	—	120	—
		Für Assekuranz			—	20
					120	20
		Calculation.				
		$^{20}/_{8}$ Tönnchen **Häringe**	120	20		
			Fl.	Kr.		
		à 105 kr.	211	10		
		Spesen bis hieher	13	36		
		$^{1}/_{8}$ Tönnchen mit 90 Stück 11 fl. 14⅓ kr.	224	46		
		1 Stück 7½ kr.				
△ O 3	12	**Sandmann & Comp. in Bremen**				
		Senden mir laut ihrer Faktura per Eisenbahn				
		1 Kiste Nro. 2272 Brutto 62 ℔	Thlr.	Grot.	Thlr.	Grot.
		4 Mille = $^{40}/_{10}$ Kistchen **Silva Cigarren** . . . à	8	—	32	—
		Calculation.				
		4 Mille **Silva Cigarren**	32	—		
			Fl.	Kr.		
		à 97	62	5		
		Spesen bis hieher und Porto	2	42		
		Eingangszoll von 37 ℔ à 35 fl.	12	57		
		1 Mille hier gelegt 19 fl. 26 kr.	77	44		
		100 Stück " " 1 fl. 56⅗ kr.				

Monat Juli 1860. 2

	22	**Prahle & Meyer in Hamburg**				
B		Senden mir mittelst Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.				
		30 Ballen **Domingo Kaffe** Nro. 60—89				
		Brutto 5712 ℔ Ta. 60 ℔				
		Netto 5652 ℔				
		½% Gutgewicht 28 „	B. M.	Schg.	B. M.	Schg.
		5624 ℔ . . . . à	—	5½	1933	4
		1% Decort für Baarzahlung . . .			19	5
					1913	15
		Courtage, Verpacken, Verladen, Waaggeld, Flußabgaben, Hafengeld, Portos			8	12
					1922	11
		Commission 1½%			28	13
					1951	8
		Calculation.				
		Netto 5652 ℔ **Domingo Kaffe**	1951	8		
			Fl.	Kr.		
		à 89	1736	50		
		Spesen von Hamburg bis ab Frankfurt a. M. . . .	269	24		
		Fracht von Frankfurt a. M. bis hieher und kleine Spesen	22	53		
		Consumo-Zoll von Netto 5652 ℔ Zollgewicht à 8 fl. 45 kr. pr. 100 ℔	494	33		
			2523	40		
		Hier gewogen Netto 5652 ℔				
		Hier gelegt 1 ℔ . . . . 26⅘ kr.				
		Zinsenverlust 2½% . . 7/10 „				
		27½ kr.				
	22	**W. König & Comp. in Amsterdam**				
B		Kauften und senden mir durch Schiffer Heuß, Schiff „Germania“ mittelst Clemens Schmitz in Köln				
		30 Ballen **Java Kaffe** Nro. 230—59.				
		Brutto 2074 Kilo Ta. 60 Kil.				
		Netto 2014 Kil.				
		1% Gutgewicht 20 „	ƒ	Cts.	ƒ	Cts.
		1994 Kil. pr. ½ Kil. à	—	33	1316	4
		Comptant 1½%			19	74
					1296	30
		Empfangen, Verschicken, Courtage, Examiniren, ausgehende Rechte, Syndikat, Paßport, Waaggeld			16	62
					1312	92
		Provision 1½%			19	70
					1332	62
		Calculation.				
		Netto 2014 Kil. **Java Kaffe**	1332	62		
			Fl.	Kr.		
		pari	1332	37		
		Spesen von Amsterdam bis ab Köln	59	30		
		Fracht von Köln bis Mannheim und Spesen daselbst	38	20		
		Fracht von Mannheim bis hieher	19	15		
		Kleine Spesen 1 fl. 50 kr., Assekuranz 9 fl. 28 kr. .	11	18		
		Eingangszoll von Netto 4028 ℔ à 8 fl. 45 kr. pr. 100 ℔	352	27		
			1813	27		
		Hier gewogen Netto 4028 ℔				
		Hier gelegt 1 ℔ . . . . 27 kr.				
		Zinsenverlust ɪc. 2½% . ⅔ „				
		27⅔ kr.				

3 Monat Juli 1860.

	22	**Sieveking & Comp. in Marseille**				
		Senden wir mittelst Eschenauer & Comp. in Straßburg				
S		1 Ballen Nro. 960 Brutto 104 Kil.	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
		Netto 100 Kil. **Safran** . . . . à	52	—	5200	—
		Fracht, Wiegen, Arbeitslohn, Stempel, Briefporto, Verpackung			5	5
					5205	5
		Assekuranz à $1\frac{1}{2}$‰ von 5700 Frs. (inclus. 10% Zuschlag)	8	55		
		Police	2	—	10	55
					5215	60
		Commission 2%			104	31
					5319	91
		Calculation.				
		Netto 100 Kil. Safran	5319	91		
			Fl.	Kr.		
		à 94	2500	21		
		Spesen bis hieher	15	48		
		Consumo-Zoll von Netto 200 ℔ Zollgewicht à 11 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	22	45		
		Kleine Spesen	—	40		
			2539	34		
		Befund hier Netto 200 ℔ Hier gelegt 1 ℔ . . . 12 fl. $41\frac{7}{8}$ kr. Zinsenverlust ꝛc. $2\frac{1}{2}$% . — „ 19 „ 13 fl. — $\frac{7}{8}$ kr.				
	22	**Funk & Petersen in London**				
		Senden per Dampfboot über Rotterdam und Köln				
		5 Kisten **chines. Zimmt**				
		Nro. 20 Bro. — Ctr. 2 Qts. 22 ℔ Ta. — Qts. 15 ℔				
		„ 21 „ — „ 2 „ 18 „ „ — „ 14 „				
		„ 22 „ — „ 2 „ 20 „ „ — „ 15 „				
		„ 23 „ — „ 2 „ 16 „ „ — „ 13 „				
		„ 24 „ — „ 2 „ 27 „ „ — „ 16 „				
		Bro. 3 Ctr. 1 Qts. 19 ℔ Ta. 2 Qts. 17 ℔	£	ß	£	ß ds.
		Netto 2 Ctr. 3 Qts. 2 ℔ pr. Ctr. à 112 ℔ à	—	96	13	5. 8
		1% Discont			—	2. 8
					13	3.—
		Bordangabe, Marken, Assekuranz, Wechselcourtage, Stempel, Connossament u. s. w.			—	14. 6
					13	17. 6
		Commission 2%			—	5. 6
					14	3.—
		Calculation.				
		Netto 2 Ctr. 3 Quarters 2 ℔ = 310 ℔ **chines. Zimmt**	14	3.—		
			Fl.	Kr.		
		à 120	169	48		
		Spesen bis ab Rotterdam	4	30		
		Fracht ꝛc. von Rotterdam bis ab Mannheim . . .	5	48		
		Fracht von Mannheim per Eisenbahn bis hieher . .	1	20		
		Eingangszoll von Netto 281 ℔ Zollgewicht à 11 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. pr. 100 ℔	31	58		
			213	24		
		Hier gewogen Netto 281 ℔ 1 ℔ hier . . . . $45\frac{4}{7}$ kr. Verlust an Zinsen ꝛc. $2\frac{1}{2}$% . $1\frac{1}{7}$ „ $46\frac{5}{7}$ kr.				

Monat Juli 1860. 4

28	**Funk & Petersen in London**				
	Senden per Segelschiff „Albert" mittelst Gebrüder Kreglinger in Rotterdam				
	5 Fässer **Cuba Kaffe** Nro. 1—5				
	Bro. 37 Ctr. 2 Qtr. 16 ℔ Ta. 4 Ctr. 2 Qtr. 26 ℔				
	Gutg. — „ — „ 25 „				
	4 „ 3 „ 23 ℔	£	β ds.	£	β ds.
	32 Ctr. 2 Qtr. 21 ℔ . pr. Ctr. à 112 ℔ à	3	10. 6	115	4. 6
	Disconto 2½%			2	17. 8
				112	6. 10
	Courtage ½% von 115 £ 4 β 6 ds.	—	11. 7		
	Assekuranz 130 £ à 7½ Schg. pr. 100 £ — £ 9 β 9 ds.				
	Police . . . . — „ 1 „ 9 „	—	11. 6		
	Connossament, Stempel, Porto	—	19. 4	2	2. 5
				114	9. 3
	Commission 2%			2	5. 9
				116	15. —
	Calculation.				
	Netto 3686 ℔ **Cuba Kaffe**	116	15		
		Fl.	Kr.		
	à 120	1401	—		
	Unkosten.				
	Spesen bis Rotterdam 24 ₵ 9 Cts. . . . pari	24	6		
	Fracht von Rotterdam bis Mannheim und Spesen daselbst	64	45		
	Fracht von Mannheim per Eisenbahn	17	32		
	Eingangszoll von Netto 3299 ℔ Z.G. à 8 fl. 45 kr. per 100 ℔	288	40		
		1796	3		
	Hier gewogen Netto 3343 ℔				
	1 ℔ hier gelegt . . . . . . 32⅕ kr.				
	Verlust an Zinsen ꝛc. 2½% . . — ⅘ „				
	33 kr.				

Monat August 1860.

17	**Rißmann & Comp. in Mannheim**				
	Senden mir laut Faktura per Eisenbahn				
	1 Faß **weißen Farin**				
	Nro. 1512 Brutto 694 ℔ Ta. 82 ℔	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
	Netto 612 ℔ . . . . à	24	—	146	53
	1 Faß **gelben Farin**				
	Nro. 1513 Brutto 628 ℔ Ta. 72 ℔				
	Netto 556 ℔ . . . . à	20	—	111	12
				258	5
	Unkosten.				
	Fracht von Mannheim per Eisenbahn bis hieher von 13¼ Ctr. à 28 kr.	6	11		
	Transport in's Magazin und Porto	—	32		
		6	43		
	Calculation.				
	Netto 612 ℔ **weißen Farin**	146	53		
	Spesen bis hieher	3	33	150	26
	Hier gewogen Netto 612 ℔				
	100 ℔ hier gelegt 24 fl. 15 kr. 1 ℔ 14¾ kr.				
	Transport .			150	26

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Transport .			150	26
		Netto 556 ℔ **gelben Farin**	111	12		
		Spesen bis hieher	3	10	114	22
		Hier gewogen Netto 556 ℔			264	48
		100 ℔ hier gelegt 20 fl. $33\frac{4}{5}$ kr. 1 ℔ $12\frac{1}{3}$ kr.				
	17	**Carl Löwe in Augsburg**				
		Sendet mir laut Faktura per Eisenbahn				
		1 Kiste **Smyrner Zibeben** Nro. 281				
B		Brutto 182 ℔ Ta. $28\frac{1}{4}$ ℔	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
		Netto $153\frac{3}{4}$ ℔ . . . . à	37	—	56	54
		1 Kiste Nro. 282 Brutto 92 ℔				
		50 ℔ **Chokolade** mit Gewürz Nro. 3 . . . . à	—	28	23	20
		20 „ dto. mit Vanille „ 1 . . . . à	—	54	18	—
		Kiste			1	—
					99	14
		Unkosten.				
		Fracht von Augsburg per Eisenbahn bis hieher . . .	3	24		
		Kleine Spesen	—	20		
			3	44		
		Calculation.				
		Netto $153\frac{3}{4}$ ℔ **Smyrner Zibeben**	56	54		
		Spesen	2	50	59	44
		Hier gewogen Netto 172 ℔				
		1 ℔ hier gelegt $20\frac{3}{4}$ kr.				
		50 ℔ **Chokolade** mit Gewürz Nro. 3	23	20		
		Spesen	—	38	23	58
		1 ℔ hier gelegt $28\frac{3}{4}$ kr.				
		20 ℔ **Chokolade** mit Vanille Nro. 1	18	—		
		Spesen	—	16	18	16
		1 ℔ hier gelegt $54\frac{4}{5}$ kr.			101	58
		1 Kiste . .			1	—
					102	58
	17	**Gebrüder Castro in Köln**				
		Senden mir dieselben mit Schiffer Roller bis Mannheim mittelst Lanz & Comp. daselbst				
GC		8 Fässer fein **Secunda Melis** Nro. 2400—7				
		Brutto 9870 ℔	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
		Netto 9020 ℔ 491 Brode . . . . . die 102 ℔	17	—	1503	10
		20 Kisten **hellgelben Kandis** Nro. 2408—27				
		Brutto 1016 ℔ Ta. 90 ℔				
		Netto 926 ℔ . . . . à	18	—	163	12
		20 Kisten **hellbraunen Kandis** Nro. 2428—47				
		Brutto 1142 ℔ Ta. 94 ℔				
		Netto 1048 ℔ . . . . à	$16\frac{1}{2}$	—	169	16
					1836	8
					Fl.	Kr.
		à 4=7			3213	28
		Unkosten.	Fl.	Kr.		
		Fracht von Köln bis Mannheim und Spesen daselbst . .	92	20		
		dto. von Mannheim bis hieher von 112 Ctr. à 28 kr. .	52	16		
		Kleine Spesen	3	—		
			147	36		

	Calculation.	Thlr.	Sgr.		
	9020 ℔ fein **Secunda Melis**	1503	10		
		Fl.	Kr.		
	à 105	2630	50	Fl.	Kr.
	Spesen bis hieher	121	7	2751	57
	Hier gewogen Netto 9020 ℔ 100 ℔ hier gelegt 30 fl. 30 kr. 1 ℔ 18²/₇ kr.				
		Thlr.	Sgr.		
	Netto 926 ℔ **hellgelb Kandis**	163	12		
		Fl.	Kr.		
	à 105	285	57		
	Spesen bis hieher	12	28	298	25
	Hier gewogen Netto 926 ℔ 100 ℔ hier gelegt 32 fl. 14 kr. 1 ℔ 19¹/₃ kr.				
		Thlr.	Sgr.		
	Netto 1048 ℔ **hellbraun Kandis**	169	16		
		Fl.	Kr.		
	à 105	296	41		
	Spesen bis hieher	14	1	310	42
				3361	4
	Hier gewogen Netto 1048 ℔ 100 ℔ hier gelegt 29 fl. 38 kr. 1 ℔ 17⁴/₅ kr.				

Monat September 1860.

18	**Sandmann & Comp. in Bremen**				
	Senden mir laut ihrer Faktura per Eisenbahn				
	2 Kisten Nro. 3439—40 Brutto 648 ℔	Thlr.	Gt.	Thlr.	Gt.
	20 Mille in ¹/₁₀ Kistchen **La Norma** . . . . à	10	—	200	—
O 3	15 „ in ¹/₄ „ **Londres maduro** . . à	12	36	187	36
	12 „ in ¹/₁₀ „ **Manilla** . . . . à	14	—	168	—
	10 „ in ¹/₄ und ¹/₁₀ Kistchen **Cordilleras** . à	17	—	170	—
				725	36
				Fl.	Kr.
	Trassirt auf Frankfurt a. M. à 54¹/₂			1331	12
	Unkosten.	Fl.	Kr.		
	Spesen bis hieher	19	36		
	Consumozoll von Netto 464 ℔ à 35 fl.	162	24		
	Portos und kleine Spesen	1	30		
		183	30		
	Calculation.	Thlr.	Gt.		
	20 Mille **Cigarren La Norma**	200	—		
		Fl.	Kr.		
	à 54¹/₂	366	58		
	Spesen bis hieher	7	24		
	Consumozoll von 162 ℔ à 35 fl.	56	42	431	4
	1 Mille hier gelegt 21 fl. 33¹/₅ kr. 100 Stück „ „ 2 „ 9¹/₃ „				
		Thlr.	Gt.		
	15 Mille **Cigarren Londres maduro**	187	36		
		Fl.	Kr.		
	à 54¹/₂	344	2		
	Spesen bis hieher	5	33		
	Consumozoll von 126 ℔ à 35 fl.	44	6	393	41
	1 Mille hier gelegt 26 fl. 14³/₄ kr. 100 Stück „ „ 2 „ 37¹/₂ „				
	Transport .			824	45

7 Monat September 1860.

		Thlr.	Gt.	Fl.	Kr.
	Transport .			824	45
	12 Mille **Cigarren Manilla**	168	—		
		Fl.	Kr.		
	à 54½	308	16		
	Spesen bis hieher	4	27		
	Consumozoll von 96 ℔ à 35 fl.	33	36	346	19
	1 Mille hier gelegt 28 fl. 51½ kr.				
	100 Stück " " 2 " 53$^{1}/_{10}$ "				
		Thlr.	Gt.		
	10 Mille **Cigarren Cordilleras**	170	—		
		Fl.	Kr.		
	à 54½	311	56		
	Spesen bis hieher	3	42		
	Consumozoll von 80 ℔ à 35 fl.	28	—	343	38
				1514	42
	1 Mille hier gelegt 34 fl. 21⅘ kr.				
	100 Stück " " 3 " 26⅕ "				
18	**Girardin & Lafaurie in Havre**				
	Senden mir per Segelschiff „Victoire" Kapitän Bruat mittelst Kreglinger & Comp. in Rotterdam und Clemens Schmitz in Köln				
§	6 Fässer **St. Jago-Kaffe**				
	Nro. 80—85 Spo. 2199 Kil. Ta. 357 Kil.	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
	Netto 1842 Kilogr. . . . . . . à	1	55	2855	10
	2 Fässer **Domingo-Kaffe**				
	Nro. 86 Spo. 510 Kil. Ta. 72 Kil.				
	" 87 " 524 " " 74 "				
	Spo. 1034 Kil. Ta. 146 Kil.				
	Netto 888 Kilogr. . . . . à	1	20	1065	60
	6 Bällchen **Bourbon-Nelken**				
	Nro. 88—93 Spo. 357 Kil. Ta. 15 Kil.				
	Netto 342 Kilogr.	1	85	632	70
				4553	40
				Fl.	Kr.
	à 93¾			2134	24
	Unkosten.	Fl.	Kr.		
	Spesen bis ab Rotterdam 73 ₣ 64 Cts. . . pari	73	38		
	dto. bis ab Köln 60 Thlr. 10 Sgr. . à 105	105	35		
	Fracht bis Mannheim und Spesen daselbst . . .	59	24		
	Fracht von Mannheim und Transport in's Haus .	35	56		
		274	33		
	Consumo-Zoll von St. Jago Kaffe . à 8 fl. 45 kr.	322	21		
	dto. von Domingo Kaffe . . . à 8 fl. 45 kr.	155	24		
	dto. von Nelken . . . . . à 11 fl. 22½ kr.	77	48		
		830	6		
	Calculation.	Frs.	Cts.		
	Netto 1842 Kil. **St. Jago-Kaffe**	2855	10		
		Fl.	Kr.		
	à 93¾	1338	19		
	Spesen von Havre bis hieher	168	12		
	Consumo-Zoll	322	21	1828	52
	Hier gewogen Netto 3684 ℔				
	1 ℔ hier gelegt 29¾ kr.				
	Transport .			1828	52

			Frs.	Cts.	Fl.	Kr.
		Transport .			1828	52
		Netto 888 Kil. **Domingo-Kaffe**	1065	60		
			Fl.	Kr.		
		à 93³/₄	499	30		
		Spesen von Havre bis hieher	79	5		
		Consumo-Zoll	155	24	733	59
		Hier gewogen Netto 1776 ℔ 1 ℔ hier gelegt 24⁴/₅ kr.				
			Frs.	Cts.		
		Netto 342 Kil. **Bourbon-Nelken**	632	70		
			Fl.	Kr.		
		à 93³/₄	296	34		
		Spesen von Havre bis hieher	27	17		
		Consumo-Zoll	77	48	401	39
		Hier gewogen Netto 684 ℔ 1 ℔ hier gelegt 35¹/₄ kr.			2964	30
	18	**W. König & Comp. in Amsterdam.** Kauften und senden mir durch Schiffer Adam, Schiff „Stadt Köln" mittelst Clemens Schmitz in Köln				
B		50 Ballen **Demerary-Kaffe** Nro. 800—49 Brutto 2975 Kil. Ta. 65 Kil. Netto 2910 Kilogr. 1% Gutgewicht . . 29 „	₵	Cts.	₵	Cts.
		2881 Kil. . . pr. ¹/₂ Kil. à	—	30	1728	60
		20 Ballen **Java Tafel-Reis** Nro. 850—69 Brutto 2070 Kil. Ta. 60 Kil. Netto 2010 Kil. 1% Gutgewicht . . 20 „				
		1990 Kil. pr. 50 Kil. . . . à	14	—	557	20
		10 Fässer **Südseethran** 1 Füllfaß Nro. 870—79 Brutto 4382 Kil. Ta. 699 Kil.				
		Netto 3683 Kil. pr. 50 Kil. . . à	15	—	1104	90
					3390	70
		Comptant 1¹/₂%			50	86
					3339	84
		Courtage, Lohn, Empfangen, Verschicken, Rechte, Syndikat, Paßport, Waaggeld, Assekuranz	42	60		
		1 Füllfaß	3	—	45	60
					3385	44
		Provision 1¹/₂%			50	78
					3436	22
					Fl.	Kr.
		Pari im 52¹/₂ Guldenfuß			3436	13
		Unkosten.	Fl.	Kr.		
		Fracht bis Köln und Spesen daselbst 160 Thlr. 20 Sgr.	281	10		
		dto. bis Mannheim mit Spesen	157	45		
		dto. von Mannheim hieher	87	58		
		Kleine Spesen	4	20		
			531	13		
		Eingangszoll von Demerary-Kaffe 5820 ℔ à 8 fl. 45 kr.	509	15		
		dto. von Java-Reis . . . 4020 „ à 1 fl. 45 kr.	70	21		
		dto. von Thran . . . . . . 7366 „ . à 52¹/₂ kr.	64	27		
			1175	16		

9 Monat September 1860.

			ƒ	Cts.	Fl.	Kr.
		Calculation.				
		Netto 2910 Kilogr. **Demerary-Kaffe**	1728	60		
		Comptant 1½%	25	92		
			1702	68		
		Platzspesen (Werthspesen)	21	70		
			1724	38		
		Provision 1½%	25	86		
			1750	24		
			Fl.	Kr.		
		im 52½ Guldenfuß	1750	14		
		Spesen von Amsterdam bis hieher	167	38		
		Eingangszoll	509	15	2427	7
		Hier gewogen Netto 5820 ℔				
		1 ℔ hier gelegt . . . . . . — fl. 25 kr.				
		Zinsen und Sconto 2½% . . — fl. — 3/5 kr.				
		— fl. 25 3/5 kr.				
			ƒ	Cts.		
		Netto 2010 Kil. **Java Tafel-Reis**	557	20		
		Comptant 1½%	8	35		
			548	85		
		Platzspesen	7	—		
			555	85		
		Provision 1½%	8	33		
			564	18		
			Fl.	Kr.		
		im 52½ Guldenfuß	564	11		
		Spesen von Amsterdam bis hieher	116	39		
		Eingangszoll	70	21	751	11
		Hier gewogen Netto 4020 ℔				
		1 ℔ hier gelegt . . . . . . — fl. 11 1/5 kr.				
		Zinsen und Sconto 2½% . . . . — fl. 3/10 kr.				
		— fl. 11½ kr.				
			ƒ	Cts.		
		Netto 3783 Kil. **Südseethran**	1104	90		
		Comptant 1½%	16	56		
			1088	34		
		Platzspesen	13	90		
		1 Füllfaß	3	—		
			1105	24		
		Provision 1½%	16	58		
			1121	82		
			Fl.	Kr.		
		im 52½ Guldenfuß	1121	49		
		Spesen von Amsterdam bis hieher	246	55		
		Eingangszoll	64	27	1433	11
		Hier gewogen Netto 7366 ℔			4611	29
		100 ℔ hier gelegt . . . . . 19 fl. 27 kr.				
		Zinsen und Sconto 2½% . . — fl. 29 kr.				
		19 fl. 56 kr.				
18		**L. Pilersen & Comp. in Petersburg**				
		Senden per Segelschiff „Johanna" mittelst W. König & Comp. in Amsterdam				
	B	1 Faß **Hausenblasen** in Blättern I. Qualité	S.Rub.		S.Rub.	
		Nro. 356 Brutto 7 Pud 30 ℔ Netto 6 Pud . . à	140	—	840	—
		1 Faß **Hausenblasen** in Blättern II. Qualité				
		Nro. 357 Brutto 5 Pud 16 ℔ Netto 4 Pud . . à	110	—	440	—
		Transport .			1280	—

Monat September 1860. 10

	S.Rub.	K.	S.Rub.	
Transport .			1280	—
Zoll 150 Kopeken per Pud	15	—		
Empfangen und Verladen	10	90		
Quarantaine 1% und Angabe	5	30		
Brocklohn 48 Kopeken per Pud	4	80		
Fässer, Matten und Emballage	8	—		
½% Courtage vom Einkauf	6	40		
Assekuranz 1400 Rubel à 1½% und Police . . .	23	50		
Fuhrlohn, Lichtergeld, Porto, Connossament	4	15	78	5
			1358	5
2% Commission	27	16		
Courtage und Wechselstempel	6	50	33	66
			1391	71
	ƒ	Cts.	Fl.	Kr.
Trassirt per Amsterdam à 192 (Cts. = 1 R.S.) . .	2672	8	2672	5
Unkosten.	Fl.	Kr.		
Fracht bis Amsterdam und Spesen daselbst 32 ƒ 60 Cts.	32	36		
Spesen bis ab Mannheim	6	54		
Fracht von Mannheim hieher und kleine Spesen . .	3	20		
Consumo-Zoll von Netto 328 ℔ Z.G. à 52½ kr. pr. 100 ℔	2	52		
	45	42		
Calculation.	S.Rub.	K.		
Netto 6 Pud (à 40 ℔) = 240 ℔ prima **Hausenblasen** in Blättern	840	—		
Werthspesen	23	10		
Gewichtsspesen	25	25		
2% Commission	17	76		
Courtage und Stempel	4	28		
	910	39		
	ƒ	Cts.		
à 192	1747	95		
	Fl.	Kr.		
Pari	1747	57		
Spesen bis hieher	25	14		
Consumo-Zoll von Netto 196 ℔	1	42	1774	53
Hier gewogen Netto 196 ℔				
1 ℔ hier gelegt . . . . 9 fl. 3 kr.				
Zinsen und Sconto 2½% . . — „ 13½ „				
9 fl. 16½ kr.				
	S.Rub.	K.		
Netto 4 Pud = 160 ℔ Secunda **Hausenblasen** . . .	440	—		
Werthspesen	12	10		
Gewichtsspesen	17	60		
2% Commission	9	40		
Courtage und Stempel	2	22		
	481	32		
	ƒ	Cts.		
à 192	924	13		
	Fl.	Kr.		
Pari	924	8		
Spesen bis hieher	17	36		
Consumo-Zoll von Netto 130 ℔	1	10	942	54
Hier gewogen Netto 130 ℔			2717	47
1 ℔ hier gelegt . . . . . . 7 fl. 15⅙ kr.				
Zinsen und Sconto 2½% . . — „ 11 „				
7 fl. 26⅙ kr.				

11 Monat September 1860.

18	**Funk & Petersen in London**				
	Senden per Segelschiff „Victoria" mittelst Gebrüder Kreglinger in Rotterdam				
	30 Säcke **Sumatra Pfeffer** Nro. 500—529				
	Bro. 30 Ctr. 2 Q. 26 ℔ Ta. 1 Ctr. 2 Q. 16 ℔	£	β ds.	£	β ds.
	Netto 29 Ctr. — Q. 10 ℔ = 3258 ℔ . . . . . à	—	—3 1/2	47	10. 3
	1 Kiste Nro. 530 Brutto 68 ℔				
	Netto 56 ℔ **Pecco Thee** mit Blüthen	—	3. 6	9	16. —
	1 Kiste Nro. 531 Brutto 295 ℔				
	100 ℔ **Haysan Thee**	—	1. —	5	—. —
	50 „ **Perl Thee**	—	1. 10	4	11. 8
	58 „ **Pecco Thee**, orange, Nro. 3	—	2. —	5	16. —
				72	13. 11
	1/2 % Disconto			—	7. 3
				72	6. 8
	Courtage, Assekuranz, Bordangabe, Marken rc. . .			2	4. 4
				74	11. —
	Commission 2%			1	9. 9
				76	— 9
				Fl.	Kr.
	à 120			912	27
	Unkosten.	Fl.	Kr.		
	Spesen bis ab Rotterdam 22 ∯ 20 Cts. . . . pari	22	12		
	dto. von Mannheim und kleine Spesen	71	50		
	Zoll von Netto 2956 ℔ Pfeffer à 11 fl. 22 1/2 kr. . .	336	14		
	dto. von Netto 240 ℔ Thee . . . . . à 14 fl.	33	36		
		463	52		
	Calculation.				
	Netto 3258 ℔ **Sumatra Pfeffer** . . . . . . £	47	10. 3		
	Disconto 1/2 %	—	4. 9		
		47	5. 6		
	Platzspesen (Werthspesen)	1	9. —		
		48	14. 6		
	Commission 2%	—	19. 6		
		49	14. —		
	à 120. fl.	596	24		
	Spesen bis hieher 85 fl., Eingangszoll 336 fl. 14 kr.	421	14	1017	38
	Befund hier Netto 2956 ℔; 100 ℔ hier 34 fl. 25 1/4 kr.				
	Netto 56 ℔ **Pecco Thee** mit Blüthen . . . . . . £	9	16. —		
	Disconto 1/2 %	—	1. —		
		9	15. —		
	Platzspesen	—	6. —		
		10	1. —		
	Commission 2%	—	4. —		
		10	5. —		
	à 120. fl.	123	—		
	Spesen bis hieher 1 fl. 40 kr., Eingangszoll 7 fl. 7 kr.	8	47	131	47
	Befund hier Netto 51 ℔; 1 ℔ hier gelegt 2 fl. 35 kr.				
	Netto 100 ℔ **Haysan Thee** . . . . £	5	— —		
	Disconto 1/2 %	—	— 6		
		4	19. 6		
	Platzspesen	—	3. 1		
		5	2. 7		
	Commission 2%	—	2. 1		
		5	4. 8		
	à 120. fl.	62	48		
	Spesen bis hieher 3 fl. 31 kr., Eing.-Zoll 12 fl. 44 kr.	16	15	79	3
	Befund hier Netto 91 ℔; 1 ℔ hier gelegt — fl. 52 1/8 kr.				
	Transport .			1228	28

Monat September 1860. 12

Tag			£ / Ct.ℳ	s. d. / β	Fl. / Ct.ℳ	Kr. / β
					Fl.	Kr.
		Transport .			1228	28
		Netto 50 ℔ **Perl Thee** . . . . £	4	11. 8		
		Disconto $\frac{1}{2}$%	—	— 5		
			4	11. 3		
		Platzspesen	—	2. 9		
			4	14. —		
		Commission 2%	—	1. 11		
			4	15. 11		
		à 120. fl.	57	33		
		Spesen bis hieher 1 fl. 45 kr., Eing.-Zoll 6 fl. 22 kr.	8	7	65	40
		Befund hier Netto 45 $\frac{1}{2}$ ℔; 1 ℔ hier 1 fl. 26 $\frac{1}{7}$ kr.				
		Netto 58 ℔ **Pecco Thee** orange Nro. 3 . . . . £	5	16. —		
		Disconto $\frac{1}{2}$%	—	— 7		
			5	15. 5		
		Platzspesen	—	3. 6		
			5	18. 11		
		Commission 2%	—	2. 5		
			6	1. 4		
		à 120. fl.	72	48		
		Spesen bis hieher 2 fl. 1 kr., Eing.-Zoll 7 fl. 22 kr.	9	23	82	11
		Befund hier Netto 52 $\frac{1}{2}$ ℔, 1 ℔ hier 1 fl. 34 kr.			1376	19
18		**Prahle & Meyer in Hamburg**				
		Senden mir mittelst Ottner & Comp. in Frankfurt a. M.				
	B	10 Ballen **Jamaika Piment**				
		Nro. 125—34 Brutto 2926 ℔ Ta. 30 ℔				
		Netto 2896 ℔				
		14 „ für $\frac{1}{2}$% Gutgewicht	Ct.ℳ	β	Ct.ℳ	β
		2882 ℔ . . . . à	—	3 $\frac{1}{2}$	630	7
		3 Säcke weißen **Jamaika Ingwer**				
		Nro. 135—37 Brutto 546 ℔ Ta. 9 ℔				
		Netto 537 ℔				
		2 $\frac{1}{2}$ ℔ Gutgewicht				
		534 $\frac{1}{2}$ ℔	—	4	133	10
		2 Kisten **Amboina Nelken**				
		Nro. 138—39 Brutto 248 ℔ Ta. 58 ℔				
		Netto 190 ℔				
		1 „ Gutgewicht				
		189 ℔	—	11	129	15
		2 Säcke **Bahia Cacao**				
		Nro. 140—41 Brutto 332 ℔ Ta. 6 ℔				
		Netto 326 ℔				
		1 $\frac{1}{2}$ ℔ Gutgewicht				
		324 $\frac{1}{2}$ ℔	—	4 $\frac{1}{2}$	91	4
					985	4
		1% Decort für Baarzahlung			9	14
					975	6
		Courtage, Verpacken, Verladen, Waaggeld, Flußabgaben, Hafengeld, Portos			21	4
					996	10
		Commission 1 $\frac{1}{2}$%			14	15
					1011	9
					Bo.ℳ	β
		à 123			822	7
		à 89. fl.			731	58
		Unkosten.	Fl.	Kr.		
		Spesen von Hamburg bis ab Frankfurt a. M.	191	40		
		Fracht von Frankfurt und kleine Spesen	27	2		
		Zoll von Netto 3949 ℔ à 11 $\frac{3}{8}$ fl.	449	12		
			667	54		

13 Monat September 1860.

		Calculation.				
		Netto 2896 ℔ **Jamaika Piment** . . . . . Ct.ℳ	630	7		
		1% Decort	6	5		
			624	2		
		Platzspesen (Gewichtsspesen)	15	5		
			639	7		
		Commission $1\frac{1}{2}$%	9	9		
		Ct.ℳ	649	—		
		à 123. Bo.ℳ	527	10		
		à 89. fl.	469	35		
		Spesen von Hamburg bis hieher	157	54	Fl.	Kr.
		Eingangszoll von 2896 ℔ à 11 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	329	25	956	54
		Hier gewogen Netto 2896 ℔; 1 ℔ hier $19\frac{5}{6}$ kr.				
		Netto 537 ℔ **weißen Ingwer** . . . . . . Ct.ℳ	133	10		
		1% Decort	1	5		
			132	5		
		Platzspesen	2	14		
			135	3		
		Commission $1\frac{1}{2}$%	2	—		
		Ct.ℳ	137	3		
		à 123. Bo.ℳ	111	9		
		à 89. fl.	99	17		
		Spesen von Hamburg bis hieher	29	28		
		Eingangszoll von 537 ℔ à 11 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	61	5	189	50
		Hier gewogen Netto 537 ℔; 1 ℔ hier $21\frac{1}{5}$ kr.				
		Netto 190 ℔ **Amboina Nelken** . . . . . Ct.ℳ	129	15		
		1% Decort	1	5		
			128	10		
		Platzspesen	1	5		
			129	15		
		Commission $1\frac{1}{2}$%	1	15		
		Ct.ℳ	131	14		
		à 123. Bo.ℳ	107	4		
		à 89. fl.	95	27		
		Spesen von Hamburg bis hieher	13	24		
		Eingangszoll von 190 ℔ à 11 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	21	37	130	28
		Hier gewogen Netto 190 ℔; 1 ℔ hier $41\frac{1}{5}$ kr.				
		Netto 326 ℔ **Bahia Cacao** . . . . Ct.ℳ	91	4		
		1% Decort	—	15		
			90	5		
		Platzspesen	1	12		
			92	1		
		Commission $1\frac{1}{2}$%	1	6		
		Ct.ℳ	93	7		
		à 123. Bo.ℳ	76	—		
		à 89. fl.	67	39		
		Spesen von Hamburg bis hieher	17	56		
		Eingangszoll von 326 ℔ à 11 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.	37	5	122	40
		Hier gewogen Netto 326 ℔; 1 ℔ hier $22\frac{3}{5}$ kr.			1399	52
	18	**Kaltenthal & Moser in Bergen** (Norwegen)				
		Senden mir durch das Segelschiff „Normann" mittelst				
K&M		W. König & Comp. in Amsterdam	Sp.Th.	β	Sp.Th.	β
100 = 164		30 Tonnen braun blanken **Leberthran** . . . . à	12	20	365	—
		35 Tonnen blanken **Leberthran** . . . . . . à	12	70	440	50
		$\frac{1}{2}$ Tonne zur Füllung.				
		Transport .			805	50

Monat September 1860. 14

	Sp.Th.	β	Sp.Th.	β
Transport .			805	50
Ausgangszoll von 65½ Tonnen à 25 β	13	77		
Hafengelder, Zehntelabgabe, Arbeitslohn, Marken, an Bord bringen, Prahmlohn, Courtage ꝛc.	25	5	38	82
			844	12
Commission 2% von 844 Sp.Th. 12 β	16	105		
Wechselcourtage	1	10	17	115
			862	7
	₵	Cts.	Fl.	Kr.
Trassirt auf Amsterdam à 94½ Sp.Th. = 250 ₵ .	2280	58	2280	35
Unkosten.				
	Fl.	Kr.		
Spesen ab Amsterdam . . . . . . 201 ₵ 50 Cts.	201	30		
dto. bis hieher	337	34		
Assekuranz bis Mannheim	3	45		
Zoll von 15925 ℔ Zollgewicht . à 52½ kr. pr. 100 ℔	139	21		
	682	10		
Calculation.				
	Sp.Th.	β		
30 Tonnen braun blanken **Leberthran**	365	—		
Ausgangszoll von 30¼ Tonnen à 25 β	6	36		
Platzspesen von 30 Tonnen	11	66		
	382	102		
2%-Commission und Wechselcourtage	8	18		
	391	—		
	₵	Cts.		
à 94½	1034	40		
	Fl.	Kr.		
Pari	1034	24		
Spesen bis hieher	248	46		
Assekuranz	1	42		
Consumo-Zoll von 7356 ℔ à 52½ kr.	64	22	1349	14
1 Tonne hier gelegt . . . . . 44 fl. 58½ kr.				
Zinsen und Sconto 2½% . . . 1 „ 7½ „				
46 fl. 6 kr.				
	Sp.Th.	β		
35 Tonnen blanken **Leberthran**	440	50		
Ausgangszoll von 35¼ Tonnen à 25 β	7	41		
Platzspesen von 35 Tonnen	13	59		
	461	30		
2% Commission und Wechselcourtage	9	97		
	471	7		
	₵	Cts.		
à 94½	1246	18		
	Fl.	Kr.		
Pari	1246	11		
Spesen bis hieher	290	18		
Assekuranz	2	3		
Consumo-Zoll von 8569 ℔ à 52½ kr.	74	59	1613	31
			2962	45
1 Tonne hier gelegt . . . . . 46 fl. 6 kr.				
Zinsen und Sconto 2½% . . . 5 „ 9⅐ „				
51 fl. 15⅐ kr.				

Verkaufbuch.

1 **Monat Juli 1860.**

CCb.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	4	**C. L. Sulzer in Cannstatt**				
		Sandte ich ihm durch Boten Niemayer franco				
		1 Faß Rüböl Nro. 1				
		Brutto 240 ℔ Ta. 45 ℔				
		Netto 195 ℔ . . . . à 26 fl.	50	42		
		Faß	2	—		
		Per Comptant ohne Sconto.			52	42
1	8	**A. Pulsen in Ulm**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Faß Mohnöl Nro. 2				
		Brutto 252 ℔ Ta. 50 ℔				
		Netto 202 ℔ . . . . à 32 fl.	64	38		
		Faß	2	—		
		Netto Comptant.			66	38
1	19	**E. Willich in Kempten**				
		Sandte ihm pr. Eisenb. mittelst Rappold & C. in Ulm				
		2 Ballen fein Java Reis				
		Nro. 3 Brutto 245 ℔ Ta. 3 ℔				
		„ 4 „ 248 „ „ 3 „				
		Brutto 493 ℔ Ta. 6 ℔				
		Netto 487 ℔ . . . . à 20 fl.	97	24		
		1 Ballen Piment Nro. 5 Brutto 118 ℔				
		Netto 116 ℔ . . . . à 28 kr.	54	8	151	32
1	24	**P. Kuno in Ravensburg**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Faß Mohnöl Nro. 6				
		Brutto 372 ℔ Ta. 57 ℔				
		Netto 315 ℔ . . . . à 32 fl.	100	48		
		Faß	2	30		
		Per Comptant ohne Sconto.			103	18
2	24	**Ludwig Gerstätt in München**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Kiste braunen Schellack Nro. 7				
		Brutto 142 ℔ Ta. 42 ℔				
		Netto 100 ℔ . . . . à 24 kr.	40	—		
		Kiste	—	48	40	48
2	27	**L. G. Sprösser in Kaufbeuren**				
		Sandte ihm pr. Eisenb. mittelst Rappold & C. in Ulm				
		1 Ballen staubfreien Pfeffer Nro. 8				
		Brutto 216 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 212 ℔ . . . . à 32 fl.	67	50		
		1 Ballen engl. Piment Nro. 9				
		Brutto 125 ℔ Ta. 2 ℔				
		Netto 123 ℔ . . . . à 28 kr.	57	24	125	14
					540	12

Monat Juli 1860. 2

CSb.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	27	**Eduard Reiner in Tettnang**			540	12
		Sandte ihm per Eisenbahn bis Ravensburg				
		1 Faß Nro. 10 Brutto 712 ℔				
		628 ℔ 32 Brode Secunda Melis . à 32 fl.	200	57		
		Faß	1	30	202	27
2	27	**N. Zais in Memmingen**				
		Sandte ihm pr. Eisenb. mittelst Rappold & C. in Ulm				
		1 Faß reell schön Melis Nro. 11 Brutto 1310 ℔				
		1200 ℔ 60 Brode . . . . à 31 fl.	. .	. .	372	—
2	27	**G. C. Schwarz in Lindau**				
		Sandte ihm per Eisenbahn über Friedrichshafen				
		2 Ballen Cuba Kaffe Nro. 12 und 13				
		Brutto 392 5/8 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 388 5/8 ℔ . . . . à 28 kr.	181	22		
		1 Ballen Surinam Kaffe Nro. 14				
		Netto 200 ℔ . . . . à 30 kr.	100	—		
		1 Paket mit Adresse enthaltend				
		4 ℔ gemahlenen Safran . . . . à 18 fl.	72	—	353	22
		Zeit 1 Monat.				
3	27	**A. Brunner in München**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		2 Ballen fein Java Reis				
		Nro. 15 Brutto 224 ℔ Ta. 2 ℔				
		" 16 " 222 " " 2 "				
		Brutto 446 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 442 ℔ . . . . . . à 20 fl.	88	24		
		6 Kistchen hellbraunen Kandis Nro. 17—22				
		Brutto 286 ℔ Ta. 27 ℔				
		Netto 259 ℔ . . . . à 31 fl.	80	17	168	41
3	31	**N. Ringler in Tettnang**				
		Sandte ihm per Eisenbahn bis Ravensburg				
		1 Faß Nro. 23 Brutto 242 ℔ Ta. 40 ℔				
		Netto 202 ℔ hellen Leim . . . . . à 24 fl.	48	29		
		Faß	1	—	49	29
3	31	**C. Bloß in Sigmaringen**				
		Sandte ihm durch Fuhrmann Kramm				
		1 Faß Nro. 24 Brutto 376 ℔ Ta. 46 ℔				
		Netto 330 ℔ Zwetschgen . . . . à 9 1/2 fl.	31	21		
		Faß	—	45	32	6
3	31	**L. Seeger in Hechingen**				
		Sandte ihm durch Fuhrmann Kramm à 45 kr. pr. Ctr.				
		1 Ballen Nro. 25 Brutto 212 ℔				
		Netto 209 ℔ gemahlenes Blauholz . à 9 fl.	. .	. .	18	48
		Prima Nota Fol. 2.			1737	5

3 **Monat August 1860.**

CCb.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	5	**C. L. Sulzer in Cannstatt**				
		Sandte ihm durch den Boten Niemayer				
		1 Ballen Nro. 26 Brutto 192 ℔ Ta. 2 ℔				
		Netto 190 ℔ Domingo Kaffe . . à 28 kr.	88	40		
		1 Ballot Nro. 27 Brutto 11 ℔				
		10 ℔ chinesischen Zimmt . . . . à 48 kr.	8	—		
		Emballage	—	10	96	50
1	5	**C. Willich in Kempten**				
		Sandte ihm per Eisenbahn über Ulm				
		2 Ballen fein Cuba Kaffe Nro. 28 und 29				
		Brutto 398 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 394 ℔ . . . . à 28 kr.	. .	. .	183	52
1	5	**P. Kuno in Ravensburg**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Ballot Nro. 30 Brutto 62 ℔				
		30 ℔ Majorka Mandeln . . . . à 29 kr.	14	30		
		30 ℔ neue Weinbeeren . . . . à 22 kr.	11	—		
		1 Faß Nro. 31 Brutto 715 ℔				
		625 ℔ fein Secunda Melis . . . à 32 fl.	200	—		
		Emballage 18 kr. Faß 1 fl.	1	18	226	48
1	5	**A. Pulsen in Ulm**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		Nro. 32—34 $^3/_8$ Tönnchen neue holländische Vollhäringe . . . . à $12^1/_2$ fl.	37	30		
		1 Fäßchen Sirup Nro. 35				
		Brutto 262 ℔ Ta. 58 ℔				
		Netto 204 ℔ . . . . à 18 fl.	36	43		
		Faß	1	30	75	43
2	5	**L. Gerstätt in München**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		3 Ballen fein blau Java Kaffe Nro. 36—38				
		Brutto 567 ℔ Ta. 6 ℔				
		Netto 561 ℔ . . . . à 27 kr.	252	27		
		2 Ballen Cuba Kaffe Nro. 39 und 40				
		Brutto 401 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 397 ℔ . . . . à 28 kr.	185	16	437	43
3	12	**L. Seeger in Hechingen**				
		Sandte ihm durch Fuhrmann Kramm à 45 kr. pr. Ctr.				
		1 Ballot Nro. 41 Brutto 64 ℔				
		10 ℔ Anis . . . . à 16 kr.	2	40		
		50 „ Rosinen . . . . à 36 fl.	18	—		
		2 „ feine Badschwämme . . . à $7^1/_2$ fl.	15	—		
		Emballage	—	12	35	52
3	19	**C. L. Kahn in Tübingen**				
		Sandte ihm durch Fuhrmann Bacher à 30 kr. pr. Ctr.				
		1 Fäßchen kalt geschlagenes Mohnöl Nro. 42				
		Brutto 132 ℔ Ta. 38 ℔				
		Netto 94 ℔ . . . . à 33 fl.	31	1		
		Fäßchen	1	30	32	31
		Per Comptant ohne Sconto.			1089	19

Monat August 1860. 4

CCb.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
3	19	**G. Rehm in Biberach**			1089	19
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Faß Repsöl Nro. 43				
		Brutto 285 ℔ Ta. 80 ℔				
		Netto 205 ℔ . . . . à 27 fl.	55	21		
		Faß	2	—	57	21
		Netto Comptant.				
		Prima Nota Fol. 4.			1146	40
		Monat September 1860.				
1	2	**C. Willich in Kempten**				
		Sandte ihm per Eisenbahn über Ulm				
		2 Ballen pugl. Mandeln Nro. 44 und 45				
		Brutto 362 ℔ Ta. 5 ℔				
		Netto 357 ℔ . . . . à 34 kr.	202	18		
		1 Ballot Nro. 46 Brutto 11 ℔				
		10 ℔ Hausenblasen in Blättern prima Qualité à 10 fl.	100	—		
		Emballage	—	12	302	30
1	2	**P. Kuno in Ravensburg**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Fäßchen Nro. 47 Brutto 132 ℔ Ta. 24 ℔				
		Netto 108 ℔ Gummi arabic. nat. . à 34 fl.	36	43		
		Fäßchen	—	36		
		1 Kiste Nro. 48 Brutto 147 ℔ Ta. 37 ℔				
		Netto 110 ℔ Abbruzzo Süßholzsaft à 27 kr.	49	30		
		Kiste	—	30	87	19
2	2	**L. Gerstätt in München**				
		Sandte ihm pr. Eisenbahn				
		3 Ballen Cuba Kaffe Nro. 49—51				
		Brutto 589 ℔ Ta. 6 ℔				
		Netto 583 ℔ . . . . à 32 kr.	310	56		
		2 Ballen Domingo Kaffe Nro. 52 und 53				
		Brutto 396 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 392 ℔ . . . . à 28 kr.	182	56	493	52
1	2	**A. Pulsen in Ulm**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		2 Kisten chinesischen Zimmt				
		Nro. 54 Brutto 77 ℔ Ta. 25 ℔				
		„ 55 „ 79 „ „ 27 „				
		Brutto 156 ℔ Ta. 52 ℔				
		Netto 104 ℔ . . . . à 47 kr.	81	28		
		2 Kisten à 45 kr.	1	30		
		1 Faß Nro. 56 Brutto 1370 ℔				
		1200 ℔ fein Secunda Melis . . $32\frac{1}{2}$ fl.	390	—	472	58
4	5	**C. Krimmel in Reutlingen**				
		Sandte ihm pr. Post unter Nachnahme von 19 fl. 42 kr.				
		1 Paket mit Adresse				
		2 ℔ feinste Hausenblasen in Blättern à 10 fl.	20	—		
		$1\frac{1}{2}$% Sconto	—	18	19	42
					1367	21

5 Monat September 1860.

CCb.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
3	10	**C. L. Kahn in Tübingen**			1376	21
		Sandte ihm durch Fuhrmann Bacher à 30 kr. pr. Ctr.				
		1 Ballen Nro. 57 Brutto 184 ℔				
		182 ℔ pugl. Mandeln . . . . . . à 34 kr.	103	8		
		4 Kistchen hellgelben Kandis Nro. 58—61				
		Brutto 200 ℔ Ta. 19 ℔				
		Netto 181 ℔ . . . . à 34½ fl.	62	26	165	34
4	10	**C. Krimmel in Reutlingen**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		1 Faß Secunda Melis Nro. 62 Brutto 1284 ℔				
		1160 ℔ 64 Brode . . . . à 32½ fl.	. .	. .	377	—
4	10	**Engelbert & Sohn in Ulm**				
		Sandte ihnen per Eisenbahn				
		3 Ballen Cuba Kaffe Nto. 63—65				
		Brutto 578 ℔ Ta. 6 ℔				
		Netto 572 ℔ . . . . à 32 kr.	305	4		
		1 Kistchen Nro. 66 Brutto 28 ℔				
		20 ℔ Chocolade mit Gewürz Nro. 3 . à 33 kr.	11	—		
		Kistchen	—	20	316	24
1	10	**A. Pulsen in Ulm**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		6 Kistchen hellbraunen Kandis Nro. 67—72				
		Brutto 292 ℔ Ta. 28 ℔				
		Netto 264 ℔ . . . . à 32 fl.	. .	. .	84	29
3	15	**G. Rehm in Biberach**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		Nro. 73 Brutto 880 ℔ Ta. 140 ℔				
		1 Faß Südseethran Netto 740 ℔ . . à 21 fl.	155	24		
		2 Ballen Domingo Kaffe Nro. 74—75				
		Brutto 390 ℔ Ta. 4 ℔				
		Netto 386 ℔ . . . . à 28 kr.	180	8	335	32
1	15	**P. Kuno in Ravensburg**				
		Sandte demselben per Eisenbahn				
		1 Ballot Nro. 76 Brutto 12 ℔				
		4 ℔ gemahlenen Safran . . . . à 14 fl.	56	—		
		6 ℔ feine Badschwämme . . . . à 8 fl.	48	—		
		Emballage	—	18		
		1 Fäßchen gelben Farin Nro. 77				
		Brutto 278 ℔ Ta. 28 ℔				
		Netto 250 ℔ . . . . à 21½ fl.	53	45		
		Fäßchen	—	24	158	27
4	15	**Carl Leo in Kaufbeuren**				
		Sandte demselben per Eisenbahn über Ulm				
		1 Faß kalt geschlagenes Mohnöl Nro. 78				
		Brutto 502 ℔ Ta. 110 ℔				
		Netto 392 ℔ . . . . à 33 fl.	129	21		
		Faß	2	30	131	51
					2945	38

Monat September 1860. 6

CCb.			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
2	15	**L. G. Sprösser in Kaufbeuren**			2945	38
		Sandte ihm per Eisenbahn über Ulm				
		4 Kistchen hellgelben Kandis Nro. 79—82				
		Brutto 198 ℔ Ta. 19 ℔				
		Netto 179 ℔ . . . . à 34½ fl.	61	45		
		4 Kistchen hellbraunen Kandis Nro. 83—86				
		Brutto 196 ℔ Ta. 19 ℔				
		Netto 177 ℔ . . . . à 32 fl.	56	38	118	23
		Netto Comptant.				
3	17	**C. L. Kahn in Tübingen**				
		Sandte ihm durch Fuhrmann Bacher à 30 kr. pr. Ctr.				
		6 Kistchen hellgelben Kandis Nro. 87—92				
		Nro. 87 Bro. 49 ℔ Ta. 4½ ℔				
		" 88 " 51 " " 5 "				
		" 89 " 52 " " 5 "				
		" 90 " 48 " " 4 "				
		" 91 " 50 " " 4 "				
		" 92 " 48 " " 4½ "				
		Bro. 298 ℔ Ta. 27 ℔				
		Netto 271 ℔ . . . . à 34 fl.	..	..	92	8
2	22	**N. Zais in Memmingen**				
		Sandte ihm mittelst Rappold & Comp. in Ulm				
		6 Ballen Java Kaffe Nro. 93—98				
		Nro. 93 Bro. 188 ℔ Ta. 2 ℔				
		" 94 " 187 " " 2 "				
		" 95 " 190 " " 2 "				
		" 96 " 186 " " 2 "				
		" 97 " 191 " " 2 "				
		" 98 " 188 " " 2 "				
		Bro. 1130 ℔ Ta. 12 ℔				
		Netto 1118 ℔ . . . . . . à 28 kr.	..	..	521	44
3	22	**A. Brunner in München**				
		Sandte ihm per Eisenbahn				
		10 Ballen blau Java Kaffe Nro. 99—108				
		Nro. 99 Bro. 189 ℔ Ta. 2 ℔				
		" 100 " 186 " " 2 "				
		" 101 " 187 " " 2 "				
		" 102 " 190 " " 2 "				
		" 103 " 191 " " 2 "				
		" 104 " 184 " " 2 "				
		" 105 " 193 " " 2 "				
		" 106 " 186 " " 2 "				
		" 107 " 187 " " 2 "				
		" 108 " 183 " " 2 "				
		Bro. 1876 ℔ Ta. 20 ℔				
		Netto 1856 ℔ . . . . à 28 kr.	866	8		
		1 Ballot Nro. 109 Brutto 12 ℔				
		10 ℔ gemahlenen Safran . . . à 16 fl.	160	—		
		Emballage und Schachteln	—	30	1026	38
		Prima Nota Fol. 11.			4704	31

Conto-Correntbuch

1 **Soll** C. L. Sulzer

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	4	Rüböl, Comptant	B.B. 1	52	42
Aug.	5	Waaren	„ 3	96	50
				149	32

Soll A. Pulsen

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	8	Mohnöl, Comptant	B.B. 1	66	38
Aug.	5	Waaren	„ 3	75	43
Sept.	2	dto.	„ 4	472	58
„	10	dto.	„ 5	84	29
				699	48
Okt.	1	Saldo alter Rechnung		557	27

Soll E. Willich

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	19	Waaren	B.B. 1	151	32
Aug.	5	Cuba Kaffe	„ 3	183	52
Sept.	2	Waaren	„ 4	302	30
				637	54
Okt.	1	Saldo alter Rechnung		302	30

Soll P. Kuno

				Fl.	Kr.
1860					
Juli	24	Mohnöl, Comptant	B.B. 1	103	18
Aug.	5	Waaren	„ 3	226	48
Sept.	2	dto.	„ 4	87	19
„	7	Spesen auf 4 Ballen Hanf	P.N. 4	20	6
„	15	Waaren	B.B. 5	158	27
„	28	1 Assegno pr. Biberach	P.N. 9	57	21
„	29	Provision und Porto auf sein Assegno pr. Heilbronn . .	„ 10	—	48
				654	7
Okt.	1	Saldo alter Rechnung		231	31

der Debitoren.

in Cannstatt. *Haben* 1

1860			Fl.	Kr.
Juli 17	Baarsendung	C.B. 1	50	—
„ 17	Retourn. Faß und Manco an seiner Geldsendung	P.N. 1	2	42
Sept. 21	Baarsendung	C.B. 4	95	23
„ 21	$1^1/_2$% Sconto von 96 fl. 50 kr.	P.N. 7	1.	27
			149	32

in Ulm. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Juli 20	Baarsendung	C.B. 1	64	14
„ 20	Zurückgesandtes Faß Nro. 2	P.N. 1	2	—
Sept. 10	Zahlung an meinen Reisenden Dessauer	„ 5	74	59
„ 10	$1^1/_2$% Sconto	„ 5	1	8
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	557	27
			699	48

in Kempten. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Aug. 29	Sein Assegno auf G. Gnauth hier	C.B. 2	30	—
„ 29	Baarsendung	„ 2	18	45
„ 29	Rimesse pr. Frankfurt a. M.	P.N. 4	100	—
„ 29	Sconto 2 fl. 15 kr., Decort — fl. 32 kr.	„ 4	2	47
Sept. 22	Zahlung an Dessauer	„ 7	181	7
„ 22	$1^1/_2$% Sconto von 183 fl. 52 kr.	„ 7	2	45
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	302	30
			637	54

in Ravensburg. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Aug. 8	Für zurückgesandtes Faß	P.N. 3	2	30
„ 28	Baarsendung	C.B. 2	100	48
Sept. 29	1 Assegno pr. Heilbronn	„ 4	92	30
„ 29	Zahlung an Dessauer sub. 15. d. M.	P.N. 6	223	24
„ 29	Für $1^1/_2$% Sconto von 226 fl. 48 kr.	„ 6	3	24
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	231	31
			654	7

2 **Soll** — Ludwig Gerstätt

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 24	Schellack	B.B. 1	40	48
Aug. 5	Waaren	" 3	437	43
Sept. 2	dto.	" 4	493	52
			972	23
Okt. 1	Saldo alter Rechnung		493	52

Soll — L. G. Sprösser

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 27	Waaren	B.B. 1	125	14
Sept. 15	dto. Comptant	" 6	118	23
			243	37
Okt. 1	Saldo alter Rechnung		118	23

Soll — Eduard Reiner

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 27	Melis	B.B. 2	202	27
			202	27

Soll — R. Zais

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 27	Melis	B.B. 2	372	—
Sept. 22	Kaffe	" 6	521	44
			893	44
Okt. 1	Saldo alter Rechnung		521	44

Soll — G. C. Schwarz

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 27	Waaren	B.B. 2	353	22
Sept. 25	Nicht eingegangene Tratte pr. Frankfurt a. M.	P.N. 8	353	22
" 25	Protestkosten und Porto	" 8	4	—
			710	44

in München. *Haben* 2

1860			Fl.	Kr.
Juli 28	Manco an Schellack und Preisdifferenz	P.N. 2	5	32
Aug. 28	Baarsendung	C.B. 2	34	44
„ 28	1½% Sconto von 35 fl. 16 kr.	P.N. 4	—	32
Sept. 22	Zahlung an Dessauer	„ 7	431	9
„ 22	1½% Sconto von 437 fl. 43 kr.	„ 7	6	34
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	493	52
			972	23

in Kaufbeuren. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Sept. 15	Zahlung an Dessauer	P.N. 6	123	22
„ 15	1½% Sconto von 125 fl. 14 kr.	„ 6	1	52
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	118	23
			243	37

in Tettnang. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Aug. 8	Für zurückgesandtes Faß	P.N. 3	1	30
Sept. 16	Baarsendung	C.B. 4	47	57
„ 16	Rimesse pr. Hanau 150 fl., Sconto 3 fl.	P.N. 6	153	—
			202	27

in Memmingen. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Aug. 6	Rimesse auf Binke & Romminger in Berlin	P.N. 3	372	—
Sept. 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	521	44
			893	44

in Lindau. *Haben*

1860			Fl.	Kr.
Sept. 22	Meine Tratte auf A. Notter in Frankfurt a. M. . . .	P.N. 8	353	22
„ 29	Baar gesandte 40% nach Uebereinkunft	C.B. 5	142	56
„ 29	Für 60% Nachlaß an 357 fl. 22 kr.	P.N. 10	214	26
			710	44

3 **Soll** — A. Brunner

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 27	Waaren	V.B. 2	168	41
Sept. 22	dto.	„ 6	1026	38
			1195	19
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . .	1026	38

Soll — Richard Ringler

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 31	Leim	V.B. 2	49	29
			49	29

Soll — C. Bloß

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 31	Zwetschgen	V.B. 2	32	6
			32	6

Soll — L. Seeger

			Fl.	Kr.
1860				
Juli 31	Blauholz	V.B. 2	18	48
Aug. 12	Waaren	„ 3	35	52
			54	40
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . .	20	52

Soll — C. L. Kahn

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 19	Mohnöl, Comptant	V.B. 3	32	31
Sept. 10	Waaren	„ 5	165	34
„ 17	dto.	„ 6	92	8
„ 21	Meine Zahlung an F. Millner in Frankfurt a. M.	P.N. 7	100	—
			390	13
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . .	330	13

Soll — G. Rehm

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 19	Repsöl, Comptant	V.B. 4	57	21
Sept. 15	Waaren	„ 5	335	32
„ 30	Protestkosten	C.B. 4	3	48
			396	41
Okt. 1	Saldo alter Rechnung		339	20

in München. Haben 3

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 22	Zahlung an meinen Reisenden Dessauer	P.N. 7	168	41
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	1026	38
			1195	19

in Tettnang. Haben

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 10	Baarsendung	C.B. 2	47	46
„ 10	Für zurückgesandtes Faß sub. 8. crt.	P.N. 3	1	—
„ 10	$1^1/_2$% Sconto von 48 fl. 29 kr.	„ 3	—	43
			49	29

in Sigmaringen. Haben

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 10	Baarsendung	C.B. 2	31	37
„ 10	$1^1/_2$% Sconto von 32 fl. 6 kr.	P.N. 3	—	29
			32	6

in Hechingen. Haben

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 10	Baarsendung	C.B. 2	18	31
„ 10	$1^1/_2$% Sconto von 18 fl. 48 kr.	P.N. 3	—	17
Sept. 10	Für zurückgesandte 2 ℔ Badschwämme	„ 5	15	—
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	20	52
			54	40

in Tübingen. Haben

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 17	Baarsendung à Conto	C.B. 4	60	—
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	330	13
			390	13

in Biberach. Haben

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 28	Meine Abgabe O/. P. Kuno	P.N. 9	57	21
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. . .	339	20
			396	41

4 **Soll** C. A. Fröhlich

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 4	Sein Anlehen auf 2 Monate à 5%	C.B. 2	300	—
Sept. 28	Für 5% Zinsen auf 55 Tage	P.N. 9	2	18
			302	18

Soll C. Biberich

			Fl.	Kr.
1860				
Aug. 23	Sein Anlehen auf 3 Monate à 5%	C.B. 2	50	—
Sept. 30	5% Interessen auf 38 Tage	P.N. 12	—	16
			50	16
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . . .	50	16

Soll C. Krimmel

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 5	Hausenblasen unter Nachnahme	V.B. 4	19	42
„ 10	Melis	„ 5	377	—
			396	42

Sollen Engelbert & Sohn

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 10	Waaren	V.B. 5	316	24
„ 20	Spesen laut Nota	P.N. 7	8	6
			324	30
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . . .	319	44

Soll Carl Leo

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 15	Mohnöl	V.B. 5	131	51
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . . .	131	51

Soll A. Lessing

			Fl.	Kr.
1860				
Sept. 24	1 Wechsel auf W. Mumm & Comp. in Frankfurt a. M.	P.N. 8	100	—
Okt. 1	Saldo alter Rechnung	. . . .	100	—

Hier. **Haben** 4

1860			Fl.	Kr.
Sept. 28	Rückzahlung seines Anlehens sammt Zinse	C.B. 4	302	18
			302	18

Hier. **Haben**

1860			Fl.	Kr.
Sept. 30	Saldo neuer Rechnung	Sept. 30	50	16
			50	16

in Reutlingen. **Haben**

1860			Fl.	Kr.
Sept. 5	Nachnahme per Post	C.B. 3	19	42
„ 21	Baarsendung	„ 4	371	20
„ 21	1½% Sconto von 377 fl.	P.N. 7	5	40
			396	42

in Ulm. **Haben**

1860			Fl.	Kr.
Sept. 26	Nachlaß auf 572 ℔ Cuba Kaffe	P.N. 8	4	46
„ 30	Saldo neuer Rechnung	. .	319	44
			324	30

in Kaufbeuren. **Haben**

1860			Fl.	Kr.
Sept. 30	Saldo neuer Rechnung		131	51

Hier. **Haben**

1860			Fl.	Kr.
Sept. 30	Saldo neuer Rechnung		100	—

Eröffnung und Abschluß eines Societäts-Geschäftes.

Bei Begründung eines Societäts-Geschäftes werden die Theilhaber für ihre Kapitaleinlagen und künftigen Kapitalzuschüsse auf ihren Kapital-Conten im Hauptbuche erkannt, für die etwa eingebrachten Passiven aber belastet und jedem derselben nebst dem Kapital-Conto noch ein besonderes Conto-Corrent oder Privat-Conto angelegt, auf welchem Waaren und Gelder, die von den Associés zu ihrem persönlichen Verbrauch aus der Handlung bezogen werden, zu belasten sind.

Der Abschluß dieser Privat-Conten geschieht, nachdem der reine Geschäftsgewinn, den das Verlust- und Gewinn-Conto nachweist, nach Verhältniß vertheilt und jenen Conten creditirt worden ist, über die Kapital-Conten der Associés; dadurch wird die Summe, um welche sich das Vermögen eines jeden derselben vergrößert, auf deren Kapital-Conto gebracht.

Die Bedingungen, unter welchen eine solche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, worüber der dem Societäts-Geschäft zu Grunde liegende Gesellschafts-Vertrag das Nöthige enthält, müssen, soweit sie sich auf die Zinsenberechnung bei ungleichen Kapitaleinlagen, auf den beim Jahresabschluß sich ergebenden Netto-Gewinn und auf etwa zugestandene Vorzüge einzelner Gesellschafter, z. B. wegen Geschäftsführung, beziehen, im Journal, folglich auch im Hauptbuch oder im Geheimbuch bemerkt und das Inventarium von jedem der Associés durch seine Privat-Unterschrift anerkannt werden.

Die laufenden Geschäfte werden wie gewöhnlich gebucht. Das Haushaltungs-Unkosten-Conto fällt, wie schon an einem andern Orte bemerkt wurde, aus, da der Haushaltungs-Aufwand der einzelnen Theilhaber nicht das Societäts-Geschäft betreffen kann.

Gesellschafts-Vertrag.

Zwischen den Unterzeichneten, Herrn Eugen Bernott hier und Herrn Carl Storr aus Mannheim, ist heute folgender Gesellschafts-Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Beide Contrahenten verbinden sich zum Fortbetrieb der bisher von Herrn Eugen Bernott geführten und an sie übergegangenen Kolonialwaaren-Handlung en gros und en détail, unter der Firma: „Bernott & Storr“ auf hiesigem Platze, unter nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Die Dauer dieses Vertrages ist zunächst auf vier nach einander folgende Jahre vom 1. Januar 1861 bis 1865 festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit soll keiner der beiden Theilhaber das Recht haben einseitig auszutreten, ausgenommen, wenn nach einer der laut §. 6 jährlich zu machenden Bilanzen der gemeinschaftliche reine Jahresgewinn die Summe von 4000 fl. nicht erreicht haben sollte, in welchem Falle jeder der Contrahenten berechtigt ist, drei Monate nach erfolgter schriftlicher Kündigung diesen Vertrag aufzuheben. Sollte jedoch ein Theilhaber seinen Austritt dadurch erzwingen, daß er das Geschäft verläßt und demselben seine Thätigkeit entzieht, so wird es mit der Heimzahlung seines in dem Geschäft stehenden Kapitals ebenso gehalten, wie es in §. 15 bestimmt ist.

§. 3.

Das zum Betrieb des Geschäftes erforderliche Kapital soll mindestens 80,000 fl. betragen, und es verpflichten sich Herr Eugen Bernott zu einer Einlage von 50,000 fl. theils in Utensilien nach ihrem gegenwärtigen Werthe, in baar Geld, Waaren die zu den Calculationspreisen zu berechnen sind, in discontabeln Wechseln und exigibeln Ausständen; Herr Carl Storr aber zu einer Einlage von 30,000 fl. in baarem Gelde oder guten Wechseln auf einen deutschen Wechselplatz. Der Betrag dieser beiderseitigen Einlagen bildet das Grundkapital des Geschäftes.

§. 4.

Ueber das vorhandene Waarenlager, die vorräthigen Utensilien, die ausstehenden Forderungen und über die Passiva ist ein genaues Inventarium aufzunehmen.

§. 5.

Das Geschäft wird auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr geführt, und es verpflichten sich die Contrahenten, demselben ihre Zeit, ihre Talente und ihre Thatkraft zu widmen, in der Weise, daß Herr Bernott vorzugsweise die Korrespondenz, Herr Storr aber die Kasse führen, und wenn es die Nothwendigkeit erheischt, auch den Geschäftsreisen sich unterziehen soll.

§. 6.

Nach Ablauf eines jeden Jahres, vom 1. Januar 1861 an gerechnet, muß ein genaues Inventarium gemacht, die Bücher abgeschlossen und eine Schluß-Bilanz gezogen werden. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung beider Theile gestattet.

Der nach Abzug sämmtlicher Handlungs-Unkosten und voraussichtlicher Verluste durch uneinbringliche Ausstände sich ergebende reine Gewinn oder Verlust, ist nach Verhältniß der Einlagen zu repartiren und den Theilhabern auf ihren Kapital-Conten gutzuschreiben oder zu belasten; übrigens steht es jedem Gesellschafter frei, seinen hälftigen Antheil am Gewinn entweder im Geschäfte stehen, oder an sich ausbezahlen zu lassen.

§. 7.

Sollte von einem der Theilhaber außer der in §. 3 bemerkten Einlage, in der Folge zur Vermehrung des Handelskapitals und zweckmäßigen Ausdehnung des Geschäftes noch eine weitere Einzahlung geschehen, so bezieht derselbe aus dieser Mehreinlage 5% jährliche Zinsen aus der Gesellschaftskasse, und es kann eine solche Mehreinlage nach Belieben des betreffenden Theilhabers im Geschäft stehen bleiben, oder am Ende des Jahres aus demselben zurückgezogen werden.

§. 8.

Das Wohnhaus, in welchem das Geschäft betrieben wird, ebenso das Waaren-Magazin gehört Herrn Eugen Bernott, es wird aber dem Associé Herrn Storr von Jenem das Recht eingeräumt, so lange in seinem Hause wohnen zu dürfen, als die Societät fortdauert.

Die Verzinsung des zu 28,000 fl. angenommenen Werthes der erwähnten Gebäulichkeiten hat à 4% pro anno zu geschehen, wofür Bernott je am Schlusse des Jahres zu creditiren ist.

§. 9.

Der auf das Wohnhaus und Magazin zu machende Aufwand an Reparaturkosten und etwaigen für das Geschäft erforderlichen neuen Einrichtungen, gehört zu den allgemeinen Geschäftsunkosten.

§. 10.

Jeder Theilhaber ist befugt, zu Bestreitung seiner Privatbedürfnisse vorerst 100 fl., Sage Hundert Gulden, monatlich aus der Geschäftskasse zu beziehen, wofür Jeder auf dem ihm zu eröffnenden Conto Corrent belastet wird. Diese Bezüge können später mit beiderseitigem Einverständniß der Contrahenten bis auf 200 fl. pr. Monat ausgedehnt werden.

§. 11.

Salair und Verköstigung des erforderlichen Dienstpersonals sind aus der Handlungskasse zu bestreiten, dagegen sind etwa eingehende Lehrgelder in dieselbe einzulegen.

Das Dienstpersonal ist von jedem Theilhaber zur Hälfte, oder nach Convention abwechselnd, von einem und dem andern in Kost und Wohnung zu nehmen. Die aus der Handlungskasse dafür zu leistende Vergütung beträgt täglich:

für jeden Commis 48 kr., für jeden Lehrling 36 kr., für jeden Knecht 24 kr.

§. 12.

Sollte der eine Theilhaber ohne Genehmigung des andern ein weiteres Geschäft errichten, oder sich bei einem solchen betheiligen, oder überhaupt anderwärtige Verrichtungen übernehmen, welche seine Thätigkeit dem gemeinschaftlichen Geschäfte in störendem Maße entzöge, oder wenn sich ein Theilhaber einen Mißbrauch des Geschäftsvermögens zu Schulden kommen ließe, wenn er sich einem unmoralischen, auf das Geschäft nachtheilig einwirkenden Lebenswandel, oder einer fortgesetzten nachläßigen Geschäftsbesorgung hingeben würde, so kann der andere Theilhaber den Schuldhaften von dem Geschäfte ausschließen, oder er kann, was in seiner freien Wahl steht, selbst aus demselben austreten.

§. 13.

Wird der schuldhafte Theilhaber aus dem Geschäft ausgeschlossen, so hört mit dem Tage seines Austritts die Verzinsung seiner bei dem Geschäfte guthabenden Forderung, sofern er eine solche zu machen hat, auf. Seine Einlage so wie seine übrige, vorher verzinsliche Forderung hat derselbe alsdann erst in 6 Monaten nach geschehenem Austritt zu begehren. Erfolgt aber auf diesen Termin die vollständige Bezahlung nicht, so ist von da an sein Gesammtguthaben mit 5% zu verzinsen.

§. 14.

Tritt dagegen der andere Theilhaber aus und überläßt die Fortführung des Geschäfts dem schuldhaften Theilhaber, so ist der erstere berechtigt, sein ganzes Guthaben — sowohl seine Einlage als seine sonstige verzinsliche Forderung — alsbald zurück zu verlangen, und es ist ihm dasselbe, soweit es ihm nicht baar bezahlt wird, vom Tage seines Austritts an zu 5% zu verzinsen.

Würde im Falle des Austritts eines Associés, der andere das Geschäft nicht fortzuführen Willens sein und sich dieses auflösen, so treten die Bestimmungen des §. 19 ein.

§. 15.

Für den Fall, daß einer der Gesellschafter während der Dauer der Societät sterben sollte und der Ueberlebende sich mit dessen rechtmäßigen Erben wegen der Fortsetzung der Societät nicht verständigen könnte, wird bestimmt, daß innerhalb 3 Monaten, vom Todestage an, ein Inventarium gefertigt werden muß. Hiebei sind diejenigen Waaren, welche schon zur Zeit des letzten Inventars vorhanden gewesen sind, zu den dort aufgeführten Preisen, die indessen hinzugekommenen neuen Waaren aber zu den kostenden Preisen zu berechnen.

Von der hiernach sich ergebenden Totalsumme der Waarenvorräthe werden 10% abgezogen. Diejenigen Vorräthe jedoch, welche der Ueberlebende um diesen Preis nicht übernehmen will, sollen zum Verkauf gebracht werden. Was sofort den Erben des Verstorbenen bei dem Geschäft zu gut kommt,

bestehe es in Einlagen, Gewinn oder Antheil am Gesellschaftsvermögen, wird denselben in 8 gleichen Terminen von 6 zu 6 Monaten zurückbezahlt und vom Tage des Inventur-Abschlusses an zu 4% verzinst.

§. 16.

Wollen aber die Erben des Verstorbenen mit dem Ueberlebenden die Societät fortsetzen, — in welchem Fall sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten ihres Erblassers treten, — so haben sie sich binnen 8 Tagen zu erklären und dem Ueberlebenden für die ihm nun allein obliegende Führung der Geschäfte, jährlich Tausend Gulden aus eigenen Mitteln zu vergüten, wenn sie nicht vorziehen, auf ihre Kosten für den Verstorbenen einen Stellvertreter, der jedoch dem Ueberlebenden persönlich genehm sein müßte, zu stellen.

§. 17.

Der Ueberlebende kann von den Erben des Verstorbenen nicht angehalten werden, für die an dieselben nach §. 15 zu leistenden Ratenzahlungen irgend eine Sicherheit zu bestellen.

§. 18.

Hat bei Ablauf der vierjährigen Vertragszeit kein neues Uebereinkommen stattgefunden, so ist der gegenwärtige Vertrag stillschweigend als so lange prolongirt anzusehen, bis einer der Theilhaber seinen Austritt anzeigt. Dieß hat jedoch 6 Monate vor seinem wirklichen Austritt zu geschehen.

Der nicht Austretende ist berechtigt, nach geschehener Liquidation des Geschäfts, dasselbe unter der bisherigen Firma, jedoch für seine alleinige Rechnung, fortzuführen, oder dasselbe aufzugeben.

§. 19.

Bei einer stattgefundenen Trennung der Gesellschaft soll die Liquidation des Geschäfts gemeinschaftlich besorgt werden. Alle Passiva sind möglichst bald auszugleichen.

Die Kasse, die Waarenvorräthe, die Geschäfts-Utensilien, überhaupt das ganze Gesellschaftsvermögen ist zu gleichen Theilen zu repartiren. Diejenigen Waaren, deren Theilung nicht möglich ist, sollen zum Ankaufspreise angenommen und durch das Loos entschieden werden, wer solche zu übernehmen hat. Die im Portefeuille befindlichen guten Wechsel werden gleichfalls getheilt, und was die Ausstände betrifft, so sollen sie in gute, zweifelhafte und uneinbringliche, also in drei Klassen abgetheilt werden. Die erigiblen Ausstände sind in 2 gleiche Theile zu theilen, und es wird ebenfalls durch das Loos bestimmt, wem sie zufallen sollen; die dubiosen und schlechten werden provisorisch zu der Aktivmasse notirt und durch das Loos entschieden, welcher Gesellschafter den Einzug zu besorgen hat. Was später davon eingeht, wird sofort unter die Contrahenten vertheilt.

§. 20.

Sollten über die Auslegung einzelner Punkte dieses Vertrages, oder über das sonstige gegenseitige Verhältniß der beiden Contrahenten zu einander, jemals Mißverständnisse oder gar Streitigkeiten entstehen, so verpflichten sich dieselben hiermit, solche ohne Verzug außergerichtlich durch selbstgewählte Schiedsrichter endgültig entscheiden zu lassen. Zu diesem Behuf hat jeder Theil einen erfahrenen rechtlichen Mann zu wählen und diese Beiden einen Dritten beizuziehen. Dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts haben sich beide Theile mit Verzichtleistung auf jede Appellation zu unterwerfen.

Uebrigens verpflichten sich die Contrahenten, gewissenhaft und redlich Alles beizutragen, was zur Förderung des gemeinschaftlichen Vortheils dienen kann, und sich stets offen und freundschaftlich in allen Fällen zu berathen, wie sie denn auch gegenwärtigen Vertrag in jeder Beziehung einzuhalten sich verbindlich machen.

§. 21.

Dieser Vertrag ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und jedem der Contrahenten ein Exemplar zugestellt worden. Dieselben verzichten auf alle und jede gegen den Vertrag etwa zustehenden Einreden, namentlich auf die Einrede des Irrthums, der Verletzung, des Betrugs, der Ueberredung &c.

In Kraft eigenhändiger Namens-Unterschriften.

Stuttgart, den 6. Oktober 1860.

Eugen Bernott.
Carl Storr.

Inventarium

der Societät **Eugen Bernott & Carl Storr** unter der Firma: **Bernott & Storr**, aufgestellt den 1. Januar 1861.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
A. Inventar unseres Herrn **Eugen Bernott.**				
I. Activa.				
Cassa, dessen baare Einlage	..	..	38475	48
Handlungsgeräthschaften (Specification)	..	..	822	42
Wechsel (Specification)	..	..	4320	—
Waaren (Specification)	..	..	24660	—
15 Debitoren (Specification)	..	..	7662	32
Totalbetrag der Activa .	..	..	75941	2
II. Passiva.				
12 Creditoren (Specification)	..	..	20922	5
Reines Kapital unseres Herrn Eugen Bernott	..	..	55018	57
B. Inventar unseres Herrn **Carl Storr.**				
Activa.				
Cassa, dessen baare Einlage	30000	—		
Wechsel, 1 Wechsel pr. 15. d. M. auf C. Nauen in München	2000	—		
Kapitaleinlage unseres Herrn Carl Storr	..	..	32000	—
Der ganze Geschäftsfonds beträgt	..	..	87018	57

Bilanz zu vorstehendem Societäts-Inventarium.

Debitoren.	Fl.	Kr	**Creditoren.**	Fl.	Kr
Cassa, baare Einlagen a) von Eugen Bernott 38475 fl. 48 kr. b) von Carl Storr . 30000 „ — „	68475	48	**Diverse Creditoren:** von Eugen Bernott	20922	5
Handlungsgeräthschaften, von Eugen Bernott	822	42	Eug. Bernott, Kapital 55018 fl. 5 kr. Carl Storr „ 32000 „ — „	87018	57
Wechsel: a) von Eugen Bernott 4320 fl. — kr. b) von Carl Storr . 2000 „ — „	6320	—			
Waaren, von Eugen Bernott . . .	24660	—			
Div. Debitoren, von Demselben . .	7662	32			
	107941	2		107941	2

Vorstehende Bilanz erkennen wir in allen Theilen für richtig an.

Stuttgart, den 1. Januar 1861.

Eugen Bernott.
Carl Storr.

Journal.

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1861 Januar	1	**Folgende an Eugen Bernott, Kapital-Conto**				
		Laut Societäts-Inventarium vom heutigen Tage				
		Cassa-Conto, dessen baare Einlage	38475	48		
		Handlungsgeräthschaften-Conto, für Utensilien . . .	822	42		
		Wechsel-Conto, für übergebene Wechsel	4320	—		
		Waaren-Conto, für Waaren	24660	—		
		Div. Debitoren-Conto, 15 Debitoren	7662	32	75941	2
	1	**Eugen Bernott, Kapital-Conto** Soll				
		An folgende 12 Creditoren				
		welche von der Societät übernommen worden sind.				
		An A, B, C u. s. w.	..	..	20922	5
	1	**Folgende an Carl Storr, Kapital-Conto**				
		Cassa-Conto, dessen baare Einlage	30000	—		
		Wechsel-Conto, 1 Wechsel n. S. auf C. N. in München .	2000	—	32000	—
	15	**Folgende 2 Debitoren an Cassa-Conto**				
		Eugen Bernott, Conto-Corrent				
		Baar empfangen laut Quittung	100	—		
		Carl Storr, Conto-Corrent, desgleichen	100	—	200	—
Juni	1	**Interessen-Conto**				
		An Eugen Bernott, Conto-Corrent				
		Für 4% Zinsen seiner Mehreinlage v. 23018 fl. 57 kr. schreiben wir demselben auf 8 Monate gut	..	..	613	50
	1	**Verlust- und Gewinn-Conto** Soll				
		An Eugen Bernott, Conto-Corrent				
		Der Saldo auf jenem Conto von 6540 fl. wird nach Verhältniß der Einlage vertheilt, daher Gewinnantheil .	4135	—		
		An Carl Storr, Conto-Corrent				
		Ebenso, dessen Antheil am Gewinn	2405	—	6540	—
	1	**Eugen Bernott, Conto-Corrent** Soll				
		An dessen Kapital-Conto				
		Der auf der Sollseite des erstern Contos sich ergebende Saldo ist als Gewinn zum Kapital zu schlagen mit . .	..	..	4648	50
	1	**Carl Storr, Conto-Corrent** Soll				
		An dessen Kapital-Conto				
		Ebenso	..	..	2305	—
	1	**Folgende Sollen an Bilanz-Conto**				
		Eugen Bernott, Kapital-Conto				
		Belasten wir letzteres Conto pr. Saldo mit 59667 fl. 47 kr. um diese Summe als nunmehriges reines Vermögen auf's Neue vorzutragen	59667	47		
		Carl Storr, Kapital-Conto, wie vorstehend	34305	—	93972	47

Hauptbuch.

Soll — Eugen Bernott — sein Kapital-Conto. — Haben

1861			Fl.	Kr.	1861			Fl.	Kr.
Januar 1	An 12 Creditoren	Jrl. 1	20922	5	Januar 1	Per 5 Debitoren	Jrl. 1	75941	2
Juni 1	„ Bilanz-Conto, Ausgang	„ 1	59667	47	Juni 1	„ sein Conto-Corrent	„ 1	4648	50
			80589	52				80589	52
					Juni 1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 1	59667	47

Soll — Carl Storr — sein Kapital-Conto. — Haben

1861			Fl.	Kr.	1861			Fl.	Kr.
Juni 1	An Bilanz-Conto, Ausgang	Jrl. 1	34305	—	Januar 1	Per 2 Debitoren	Jrl. 1	32000	—
					Juni 1	„ sein Conto-Corrent	„ 1	2305	—
			34305	—				34305	—
					Juni 1	Per Bilanz-Conto, Eingang	Jrl. 1	34305	—

Soll — Eugen Bernott — sein Conto-Corrent. — Haben

1861			Fl.	Kr.	1861			Fl.	Kr.
Januar 15	An Cassa-Conto	Jrl. 1	100	—	Juni 1	Per Interessen-Conto	Jrl. 1	613	50
Juni 1	„ sein Kapital-Conto	„ 1	4648	50	„ 1	„ Verlust- und Gewinn-Conto	„ 1	4135	—
			4748	50				4748	50

Soll — Carl Storr — sein Conto-Corrent. — Haben

1861			Fl.	Kr.	1861			Fl.	Kr.
Januar 15	An Cassa-Conto	Jrl. 1	100	—	Juni 1	Per Verlust- und Gewinn-Conto	Jrl. 1	2405	—
Juni 1	„ sein Kapital-Conto	„ 1	2305	—					
			2405	—				2405	—

Eilfte Abtheilung.

Die kaufmännische Korrespondenz.

Einleitung.

Der Brief vertritt die Stelle mündlicher Unterredung und ist deßhalb ein Surrogat oder Ersatzmittel der Sprache. Haben Briefe im Leben überhaupt eine große Bedeutung, so doch insbesondere die kaufmännischen; von ihnen hängt Fortgang und Gedeihen des Geschäftes ab, denn die Unternehmungen in der Ferne, in Bestellung der Waaren, im Kauf und Verkauf können zum größten Theil nur brieflich geleitet, so wie andere, den Handel und die Industrie betreffende Nachrichten mitgetheilt werden. Was der Kaufmann mit seinen Geschäftsfreunden besprechen würde, wenn sie zugegen wären, das will er ihnen durch schriftliche Mittheilung oder Briefe, welche entweder Zuschriften oder Antworten sein können, kundthun. Der kaufmännische Briefstyl oder die Korrespondenz ist daher der wichtigste Theil der schriftlichen Aufsätze und kann deßhalb auch nur tüchtigen Personen anvertraut werden.

Früh schon hat sich der schriftliche Verkehr im Geschäftsleben in Deutschland zu bestimmter fester Norm herangebildet, denn bei den ersten Anfängen industrieller Entwickelung finden wir die briefliche Mittheilung als ein geschäftliches Hülfsmittel. Nach und nach erhob sich diese schriftliche Verhandlung von der bisher nur untergeordneten Stufe zu einem Attribute der unabweisbarsten Nothwendigkeit, denn überall ward die Schrift zum beseelenden Lebensnerv für den Geschäfts-Organismus und sicherte dem allmälich geordneten Ganzen dem Auslande gegenüber eine sehr ehrenwerthe Geltung.

Nothwendig ist zunächst, daß der Kaufmann der Sprache, in welcher er korrespondiren will, so weit mächtig ist, um sich grammatisch richtig und deutlich über alles das zu verständigen, was verhandelt werden soll. Sodann wird vorausgesetzt, daß Jeder, der einen Brief schreiben will, selbst zu denken fähig ist, d. h. daß er nicht an Worten klebt, sondern die Gegenstände selbst in's Auge faßt und nach der Natur der Verhältnisse von einander zu unterscheiden, daher auch darzustellen, oder sich und Andern klar zu machen weiß. Leider macht man unter den Geschäftsleuten nur zu häufig die Erfahrung, daß Viele über Sachen schreiben, von welchen sie keinen richtigen Begriff haben. Es ist dieß eine sehr begreifliche Folge der mangelhaften Methode, welche bei ihrer fachlichen Ausbildung angewendet zu werden pflegt. Also Geschäftskenntniß im Allgemeinen, specielle Kenntniß des vorliegenden Gegenstandes, welcher zu besprechen ist, und vor Allem auch Geschäftserfahrung sind Hauptbedingungen für einen tüchtigen, brauchbaren kaufmännischen Korrespondenten.

Die Handelsbriefe müssen, der Verständlichkeit und des Wohlklangs unbeschadet, möglichst kurz und bündig abgefaßt sein, weil viele, zwecklose, nichtssagende Worte und Floskeln, die man sehr häufig die Briefe der Kaufleute überschwemmen sieht, nicht nur ermüden, sondern gerne Verwirrung hervorbringen und gewöhnlich die berechnete Wirkung, den Eindruck verfehlen, welcher wenigstens für die nächste Zukunft ein bleibender sein soll. Zudem ist dem Kaufmann die Zeit edel, daher er solche ungerne mit Lesung unnützer Worte verliert. Man enthalte sich also aller unnöthigen Sätze, Worte, Sylben, wiederhole nicht einen und denselben Begriff, und halte die Idee fest, damit der Brief gehörigen Anfang und Ende bekommt. Jeder Wunsch, jeder Gedanke muß seinen Platz und sich in aller Kürze entfaltet haben, bevor man mit etwas Anderem beginnt, denn diese Nachzügler in Briefen, diese zahlreichen Stücke eines unklaren Ganzen sind unerträgliche Marodeurs. Den Gebrauch solcher Fremdwörter, welche im Deutschen eben so

kurz, bündig und bedeutend gegeben werden können, suche man aus Achtung für unsere Muttersprache zu vermeiden und auch Provincialismen nur mit besonderer Auswahl anzuwenden. Möchte doch überhaupt das den Typus des deutschen Geschäftslebens bezeichnende, strenge, starre Festhalten an veralteten, aus längst verklungener Zeit stammenden Bräuchen und Formen, mehr und mehr dem modernen Anstreben unserer Zeitgenossen weichen!

Der Vortrag muß ungekünstelt, natürlich und fließend sein, dabei hüte man sich vor Uebereilungen, die dem Schreibenden Unannehmlichkeiten bereiten können. Das geschriebene Wort muß ferner ein durchdachtes sein, auch wenn sich für den Augenblick die Folgen nicht berechnen lassen, welche aus seiner Deutung entstehen können, weil es in der Hand eines Dritten zum Documente wird, woraus sich alle Rechtsfolgerungen ziehen lassen, auf welches sich tausend Ansprüche gründen. Wenn es heißt: Superflua non nocent, so ist dieser Satz nur halbwahr, denn man kann durch eine Phrase, die für den Augenblick zwar überflüssig, aber unschädlich erscheint, sich doch für die Zukunft eine schlimme Ruthe binden.

Die Angemessenheit richtet sich im mercantilischen Geschäftsstyl nach dem Verhältniß des Schreibenden zu dem Adressaten und nach den Absichten, die Jener dabei hat; sie muß sich also schon aus der Sachlage gestalten. Die Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke gehört ebenfalls zu den Haupterfordernissen eines guten Briefstyls, und um gegen die Sprachregeln nicht zu fehlen, darf kein Hauptwort, kein Fürwort, kein Hülfswort, kein Personenwort ausgelassen werden. Vorsicht ist ja ohnehin die große, goldene Regel, welche jeder Geschäftsmann beobachten soll, so in seinen Transactionen an sich, als in Rede und Schrift, besonders in der Letzteren. Die Vorsicht gebietet dem Kaufmann hauptsächlich, sich nicht zu präjudiciren, d. h. seine Verbindlichkeit nie weiter auszudehnen, als es die Nothwendigkeit erheischt.

Kaufleute bedienen sich unter einander jener höflichen und verbindlichen Sprache, welche die feine Lebensart unter gebildeten Menschen eingeführt hat. Der Anstand, das Schickliche darf nie außer Augen gelassen, und die Achtung, die man sich und andern Personen schuldig ist, nicht verletzt werden. Besonnenheit, Ernst und Würde müssen den Geschäftsbrief zieren.

Die kaufmännischen Briefe betreffen:

1) Circulare

worunter der Kaufmann hauptsächlich die Benachrichtigung seiner Geschäftsfreunde oder Korrespondenten von seinem Etablissement, von dem Verkauf, von einer Veränderung seines Handelshauses 2c. versteht.

Solche Circularschreiben werden gewöhnlich in größerer Anzahl gedruckt, da die schriftliche Anfertigung derselben, im Verhältniß zu den geringen Druckkosten, viel zu zeitraubend sein würde; in diesem Zustande gelangen sie in die Hände bekannter Handelshäuser.

Ihre Abfassung soll kurz und der Inhalt so gestellt sein, daß sie an Jedermann abgegeben werden können. In Circularen über neu gegründete Etablissements ist anzuführen, welchem Geschäftszweige man seine Thätigkeit widmen will, daß man hinlängliche Betriebsmittel und die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen besitze, was jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung ausgesprochen werden muß, da es einen üblen Eindruck machen dürfte, wenn man Geldbesitz und Fähigkeiten allzusehr hervorheben würde. Am Schlusse eines solchen Schreibens suche man sich um das Wohlwollen Derer, an welche man sich wendet, in den höflichsten und bescheidensten Ausdrücken zu bewerben, und verweise dann auf seine Unterschrift und Firma, damit die Handzeichnung bekannt wird und in dieser Beziehung kein Mißbrauch durch Andere getrieben werden kann.

2) Anerbietungen (Offerte), Bestellungen, Ausführung oder Nichtausführung.

Offertbriefe oder Anerbietungsschreiben müssen in einem gefälligen, zuvorkommenden und einnehmenden Tone abgefaßt sein, um den betreffenden Geschäftsfreund

für das beabsichtigte Unternehmen zu gewinnen und zu Aufträgen zu animiren. Es ist darin mit Bestimmtheit auszusprechen, ob man die Waare, d. h. den Gegenstand der Offerte, wovon gewöhnlich Proben eingesendet werden, eine gewisse Zeit aufbewahrt, oder das Anerbieten ohne Verbindlichkeit, mit dem Vorbehalt, daß der Artikel bei Erhalt der Bestellung nicht schon vergriffen sei, stellt. Ferner muß der Preis der offerirten Waare und die sich daran knüpfenden Conditionen genau angegeben, so wie endlich die Qualität gewissenhaft, also nach ihrem wirklichen Zustande bezeichnet sein, damit der Geschäftsfreund im Stande ist, das Anerbieten näher zu erwägen, und auf Grund der Angaben seine Berechnung zu machen.

Bei Bestellungsbriefen kommt es zunächst darauf an, daß dieselben deutlich, bestimmt und mit präciser Angabe alles Dessen abgefaßt werden, was der Beauftragte nothwendig wissen muß, um den Auftrag entsprechend vollziehen zu können. Die bestellten Waaren müssen nach Gewicht, oder Maaß, oder Stückzahl, Farbe, Güte und dem zu zahlenden Preise bezeichnet und dabei angegeben sein, ob sie zu Land oder zu Wasser, durch den Fuhrmann, durch die Eisenbahn, durch die Post, durch den Schiffer oder per Dampfboot befördert werden sollen, weil hier bekanntlich der Grundsatz gilt, daß die Waare, sobald sie der Frachtvermittlung übergeben ist, auf die Gefahr des Empfängers reist. Durch genaue, auf die Effectuirung einer Bestellung bezügliche Angaben, werden Irrungen und nachtheilige Weitläufigkeiten vermieden. Wo es möglich ist, füge man dem Auftrage Proben bei, oder berufe sich auf die schon erhaltenen Proben, weil man sonst leicht etwas zugesendet erhält, was dem Wunsche und Bedürfniß nicht entspricht, wodurch dann der Auftraggeber sowohl, als auch der Beauftragte Schaden erleiden.

Die Briefe über Ausführung von Aufträgen enthalten eine kurze Mittheilung darüber, daß die erhaltene Bestellung nach Vorschrift effectuirt worden sei, wobei auf die mitfolgende Faktura, mit der Bitte um gleichlautende Gutschrift des Betrags derselben, hingewiesen und der Wunsch eines guten Empfangs der Waare, so wie daß solche den Erwartungen entsprechen möge, beigefügt wird, indem man schließlich um fernere Aufträge ersucht.

Der Inhalt dieser Briefgattung ist in Hinsicht der angeführten Punkte, ein stereotyper, häufig aber wird der Empfänger eines solchen Avisbriefes zugleich auf irgend einen für ihn wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht, hie und da auch der Fakturabetrag gleichzeitig auf ihn trassirt und ihm die Ziehung angezeigt, damit er darnach seine Vorkehrungen treffen kann.

Liegen Gründe vor, die es rathsam erscheinen lassen, einen erhaltenen Auftrag nicht zu vollziehen, so mache man den Besteller in möglichst schonender Weise damit bekannt und suche ihn zu bestimmen, entweder den Betrag im Voraus anzuschaffen, oder den Beauftragten auf irgend eine Weise zufrieden zu stellen.

3) Ein- und Verkäufe in Commission; Consignationen

worunter man diejenigen kaufmännischen Verrichtungen versteht, welche in Folge von Aufträgen Anderer ausgeführt werden, mag es sich nun um Einkäufe oder Verkäufe, um Waaren, Wechsel u. s. w. handeln.

Die Verkäufe in Commission werden vorzugsweise Consignationen genannt, besonders wenn die Preise der Waaren nicht vorgeschrieben sind, wie dieß bei Commissionsgeschäften zu geschehen pflegt, sondern dem Commissionär freie Hand gelassen ist, wie und an wen er verkaufen will.

Bei Korrespondenzen über derartige Geschäfte ist mit der größten Umsicht und strengsten Genauigkeit zu Werke zu gehen, weil unklare Aeußerungen, das Uebergehen eines auch nur unbedeutenden Umstandes, ein Mißverständniß oder einen Zeitverlust veranlassen kann, welcher oft bedeutende Nachtheile im Gefolge hat. Gleichwohl werden sehr häufig Vorschriften gegeben, welche dunkel, zweideutig oder gar unausführbar sind, und die Commissionäre werden dadurch oft gar sehr in Verlegenheit gesetzt.

Als Haupterfordernisse bei einer Ordre auf Waaren dürften gelten:

1) die Bezeichnung des Quantums und der Qualität;

2) die Stellung der etwaigen Limiten, d. h. die Vorschrift des äußersten Preises, wodurch man die Vollziehung des Auftrags beschränkt;
3) die Verfügung hinsichtlich des Versandts oder der Aufbewahrung der Waare, welche gekauft worden ist;
4) die Vorschriften in Betreff der Fluß- oder Seeassekuranz;
5) der Ausspruch über die Zahlungsweise für den Belauf der Einkaufsrechnung;
6) die etwaigen Nebenvorschriften, wie z. B. die Einsendung von Proben, Sortiren, Um- oder Verpackung.

Das leitende Princip des Commissionärs sollte sein, bei unklarer Vorschrift die Vollziehung einer Ordre gar nicht zu wagen, denn viele Kaufleute legen es darauf an, recht epinöse Instruktionen zu geben, was übrigens gewöhnlich für den Committenten nur nachtheilige Folgen hat, falls er nicht auf einen Commissionär stößt, der es darauf ankommen läßt, ob er den Inhalt des Ordrebriefes richtig aufgefaßt habe.

Sind wir Willens eine Waare zum Verkauf in Commission zu senden, so gilt es vor Allem die Vorfrage, ob bei der beabsichtigten Consignation auch Vortheile erzielt werden, oder ob ein Verkauf ohne Mittelspersonen dem Risiko der Consignation gegenüber nicht den Vorzug verdienen möchte. Als Maßstab der Beurtheilung muß dabei eine genaue Berechnung des Preises der Waare, mit allen nur denkbaren, bis an den Verkaufsort aufwachsenden Spesen inclusive der Verkaufsprovision, Coursdifferenz u. s. w., und Vergleichung des Resultats mit dem muthmaßlich zu erlangenden Preise, dienen, und wenn wir dann den Verkauf zu wagen entschlossen sind, so handelt es sich nur noch darum, den geeigneten Platz für unsern Zweck und einen passenden Mann zu wählen, welcher durch Geschäftskenntniß, Rechtlichkeit, Thätigkeit und Vermögen sich auszeichnet.

Gewöhnlich wird der Consignatar, d. h. Derjenige, dem man eine Waare zum Verkauf überlassen will, erst um Mittheilung des an seinem Platze wohl dafür erlösbaren Preises und um seine Ansicht gebeten, ob sie überhaupt dort mit Vortheil abzusetzen sei, damit man nicht auf gut Glück die Frachtauslagen riskirt und am Ende die Waare unter den Preisen abtreten muß.

Als Commissionäre haben wir uns dagegen der größten Thätigkeit, Vorsicht und Rechtschaffenheit zu befleißigen, und bei Commissionsübernahmen das Interesse des Committenten überall nach Kräften wahrzunehmen, die vortheilhaftesten Conjuncturen sorgfältig zu benutzen, ungünstigen aber zu begegnen, soweit die Instruktionen es erlauben.

4) Empfangsanzeigen gesandter Waaren, Bezeigung der Zufriedenheit, Verweigerung der Annahme, Tadel.

Nach Empfang und richtigem Befunde einer bestellten Waare, ist es nicht nöthig dem Absender besondere Anzeige zu machen, weil dieser, so lange keine Mittheilung hierüber erfolgt, seine Sendung als in Ordnung gehend betrachtet und auch betrachten kann.

Bei Ohnehinschreiben aber ist derselbe von dem Empfang und der erfolgten Gutschrift des Betrags der Waare zu benachrichtigen; hat man ihm jedoch vor Eingang der Sendung zu schreiben, so verspricht man die Gutschrift für den Fall des Richtigfindens, oder man behält sich dasselbe, wenn der Absender bereits creditirt worden ist, vor.

Bei Ankunft einer Waare hat der Empfänger sogleich zu untersuchen, ob sie nach Quantität und Qualität in Richtigkeit ist. Das Wiegen, Zählen, Messen hat schon deßhalb ohne Verzug zu geschehen, weil der Lieferer in Anspruch genommen werden muß, wenn die Quantität mit der Angabe im Frachtbriefe nicht übereinstimmt. Die Qualität betreffend, so kann man sich an den Fuhrmann, Schiffer rc. nur dann halten, wenn das gelieferte Collo durch Nässe, Druck rc. äußerlich beschädigt ist.

Ergibt sich bei Untersuchung einer empfangenen Waare ein Manco, der dem Absender zur Last fällt, wenn z. B. die im Frachtbrief angeführte Quantität von der fakturirten abweicht, so muß derselbe unverzüglich davon benachrichtigt und ihm zugleich angegeben werden, daß und wie viel man ihm für das Fehlende belastet oder an seiner Faktura abgeschrieben habe.

Kann der Empfänger einer Waare wegen schlechter oder geringerer Qualität keinen Gebrauch davon machen, so läßt er sie entweder zur Disposition des Absenders, indem er dieselbe, unter Benachrichtigung des Letzteren, auf ein gutes Lager bringt, oder er versteht sich zur Annahme derselben nur mit einem entsprechenden Nachlasse. Um sich aber von dem Verdacht frei zu machen, daß man nur aus Chikane und um einen billigen Preis zu erzielen, Tadel erhebe, ist es wohl das Beste, man erklärt, von der Waare keinen Gebrauch machen zu können, und wartet einen freiwilligen Nachlaß des Absenders ab, den derselbe, wenn er die gemachte Ausstellung anerkennt, oder Weitläufigkeiten, Streitigkeiten 2c. vermeiden will, in der Regel offerirt. Es kommt aber auch vor, daß der Empfänger einer Waare, weder mit deren Zurückgabe zufrieden, noch mit dem gebotenen Nachlasse sich begnügen kann, namentlich wenn ein namhaftes Steigen des Preises eingetreten ist oder bevorsteht, oder wenn er der Waare benöthigt ist, sie anderwärts aber nicht so schnell sich verschaffen kann. In solchen Fällen ist der Absender verbunden, dem Empfänger allen und jeden erwachsenden Schaden zu ersetzen. Zur Verhütung unangenehmer Prozesse, wird daher jeder verständige Geschäftsmann sich auf gütlichem Wege zu vereinigen bemüht sein, so zwar, daß der Empfänger nicht auf seinem vollen Rechte beharrt, der Absender aber einen angemessenen Nachlaß bewilligt.

Ist man mit einer gekauften und empfangenen Waare zufrieden, so kann man der guten Ausführung des gegebenen Auftrags mit kurzen Worten lobend erwähnen, gewöhnlich schweigt man aber ganz darüber, weil der Auftraggeber eine untadelhafte Bedienung erwarten kann und der Absender damit nur seine Pflicht gethan hat.

Hat man aber Ursache sich unzufrieden zu äußern, so spreche man seinen Tadel in freundlichem und nicht bitterem, beleidigendem Tone aus, annehmend, daß der Fehler unabsichtlich geschehen sei und nur auf einem Versehen beruhe. Uebrigens wird sich ein rechtlich und billig denkender Kaufmann eines Tadels oder Entschädigungsanspruchs enthalten, wenn es sich nur um einen geringfügigen Gegenstand handelt, weil er nicht einmal den Schein der Chikane auf sich laden will.

Der Absender seinerseits antworte, wenn eine Klage vorliegt, ebenfalls in höflichem und nicht heftigem oder verletzendem Tone, selbst dann, wenn er im Recht ist und der Empfänger chikanirt oder zu chikaniren scheint. Derbe Ausfälle schaden meistens nur oder nützen wenigstens nicht; ein mäßiger Nachlaß, oder wenn es nöthig sein sollte, die Zurücknahme einer beanstandeten Waare, auf dem Wege der Güte, erscheint in den meisten Fällen rathsam. Jedenfalls aber schreibe man, wenn Ausstellungen zu machen sind, ohne Säumniß, weil man bei einer Verzögerung seines Rechtes verlustig wird und sie der Absender gewöhnlich zur Abweisung der Ausstellung benützt.

5) Erkundigungen wegen Kreditfähigkeit und Auskunft darüber.

Die Klugheit verlangt es, daß der Geschäftsmann, bevor er sich mit einem Hause in Geschäftsverbindung einläßt, dessen Solidität und Vermögensumstände ihm noch nicht näher bekannt sind, durch einen Bekannten Auskunft hierüber einhole, jedoch nicht ohne von der Unparteilichkeit und Offenheit Desjenigen, bei welchem man sich informiren will, fest überzeugt zu sein. Eine solche Erkundigung wird Information genannt, und man beugt dadurch manchem Verluste vor, der aus unvorsichtigem Kreditgeben erwächst.

Die Entgegnung von Seiten des Befragten muß gewissenhaft und nach Ueberzeugung abgefaßt sein, und bei der Mittheilung über die Vermögensumstände oder Zahlungsfähigkeit (Solvenz) stets die rechte Mitte beobachtet, d. h. die Kräfte des betreffenden Hauses weder zu hoch noch zu niedrig geschätzt werden. Ist man nicht in der Lage eine bestimmte, für den Anfragenden maßgebende Auskunft zu geben, so gestehe man lieber seine Unkenntniß von den Verhältnissen des Angefragten, denn durch falsche, von den faktischen Umständen abweichende Nachrichten, kann der Auskunftverlangende irre geführt, in beträchtlichen Schaden versetzt, ja sogar der Ruin desselben veranlaßt werden.

Es bleibt immer eine delikate Sache, sich schriftlich nach Jemand zu erkundigen, und es hat die kaufmännische Vorsicht für solche Fälle gewisse Vorsichtsmaßregeln festgestellt. Um hierin verschwiegen zu verfahren, erkundigt man sich gewöhnlich auf einem beson-

deren Zettel oder in einem Privatbriefe, und da dem Auskunftgebenden nicht minder daran gelegen ist, daß sein Bericht, zumal wenn er die Verhältnisse des Angefragten in kein günstiges Licht stellt, verschwiegen bleibe, so führt er den Namen des Letztern im Briefe nicht an, sondern bezieht sich nur im Allgemeinen auf die erfolgte Anfrage, indem er die Formel: „ohne meine Präjudiz" oder „ohne meine Verbindlichkeit" oder auch „ohne meine Gewährleistung" hinzufügt, wodurch er sich gegen die Haftbarkeit eines möglichen Schadens zu verwahren sucht.

6) Zahlungen, Baarsendungen, Deckung.

Der Kaufmann deckt die seinen Geschäftsfreunden schuldigen Beträge entweder:

1) durch baares Geld; Zahlungen oder Baarsendungen;
2) durch Zahlung mittelst eines Dritten;
3) durch Rimessen oder Tratten;
4) durch Gegenrechnung.

Die Zahlungen oder Baarsendungen kommen bei dem Verkehr mit auswärtigen Handelsfreunden am Wenigsten vor, aus dem einfachen Grunde, weil das Porto sie zu sehr vertheuert. Die Briefe dazu sind in der Regel sehr kurz, wenn man dem Geschäftsfreunde nicht noch andere Mittheilungen zu machen hat. Besteht eine Baarsendung aus verschiedenen Geldsorten, so führt man sie einzeln im Briefe an, oder fügt ein Sortenverzeichniß bei.

Im eigentlichen Großhandel werden die Zahlungen meistens durch Wechsel (Rimessen) geleistet, weil es bequemer und weniger kostspielig ist, als die Einsendung von baarem Gelde. Häufig werden aber schuldige Posten auch dadurch gedeckt, daß der Gläubiger auf seinen Schuldner trassirt und sich auf diese Weise für sein Guthaben bezahlt macht.

Die Zahlung durch einen Dritten kann erfolgen, indem man diesen unmittelbar beauftragt, sie an Denjenigen, dessen Schuldner man geworden ist, zu leisten oder einzusenden, oder auch indem man diesen bei Jenem accreditirt. Dieses Accreditiren eines auswärtigen Hauses ist im größeren Handelsverkehr und im Bankiergeschäft nicht selten. Man bezeichnet dann beiden Häusern die Summe, für welche man das eine bei dem andern accreditirt hat, indem man es dem erstern freistellt, sie auf dem bequemsten und vortheilhaftesten Wege einzuziehen.

Die Zahlungsleistung an einen Dritten setzt voraus, daß der Schuldner von dem Gläubiger ausdrücklich oder ein für allemal dazu angewiesen ist. Es geschieht aber auch, daß ohne einen solchen Auftrag Zahlungen an sichere Häuser des eigenen Platzes gemacht werden, wenn nemlich bekannt ist, daß ein solches Haus mit dem Gläubiger in Rechnung steht. In solchen Fällen ist aber Letzterer jedenfalls von der erfolgten Zahlung zu benachrichtigen. Hat der Gläubiger ein Haus aufgegeben, an das man für seine Rechnung zahlen kann, so macht man ihm, wenn auch nicht besonders, jedenfalls bei Ohnehinschreiben Anzeige von der geleisteten Zahlung.

Sendet man an Jemanden Wechsel ein, so ist im Briefe sowohl der Betrag, als auch die im Wechsel ausgedrückte Verfallzeit, der Name des Bezogenen, der Zahlungsort, und wenn der Wechsel nicht am Wohnorte des Empfängers zahlbar ist, der Cours anzugeben; häufig überläßt man es aber dem Empfänger, ihn zum möglichst hohen Course gutzuschreiben.

Sehr viele Zahlungen werden an die Reisenden solcher Häuser geleistet, mit denen man in Verbindung steht, und deren Schuldner man ist. In den meisten Fällen macht man aber keine besondere Anzeige von der erfolgten Zahlung, doch verlangt es die Ordnung, daß man ihrer gelegentlich erwähnt.

7) Erinnerungen, Mahnungen.

Am vortheilhaftesten und leichtesten wird immer derjenige Gläubiger zu dem Seinigen kommen, welcher sich in seinen Briefen an Schuldner stets mit Achtung und Schonung ausdrückt und sie nicht mit harten Worten an ihre Verbindlichkeit erinnert. Oft schon ist

durch ein derbes Schreiben, durch rücksichtslose Ausfälle, ein nicht böswilliger Schuldner zu einem solchen gemacht worden, und der Creditor muß sich dann gefallen lassen, daß Jener ihm die Zahlung so lange vorenthält, als ihm dieß möglich ist.

Erinnerungs- oder Mahnbriefe müssen daher mit aller Behutsamkeit und Vorsicht geschrieben werden, und es ist dabei sehr in Betracht zu ziehen, ob der im Rückstand befindliche Schuldner bisher pünktlich Zahlung geleistet hat, ob er überhaupt ein nachläßiger Zahler, oder gar ein Geizhals ist, dem an einem kleinen Zinsengenuß für verzögerte Zahlung liegt, oder ob er endlich gar in die Kategorie der Schwindler gehört.

Zuweilen ist ein Schuldner nur augenblicklich außer Stande, sich seiner Pflicht zu entledigen, so daß er gezwungen die ihm gewährte, übliche Zahlungsfrist verstreichen läßt; einem solchen Debitor gegenüber wäre es doch gewiß taktlos und thöricht, würde ihm der Gläubiger sofort mit Klage drohen und ihn zwingen wollen, während er bei einiger Nachsicht ohne gerichtliche Hülfe zu seiner Befriedigung gelangen könnte. Auch der rechtlichste und vermöglichste Mann geräth leicht einmal in momentane Geldverlegenheit, es verräth also das Zögern mit Zahlung nicht immer den schlimmen Charakter des Schuldners.

Schuldigkeit des Letztern ist es hingegen, den Gläubiger vor oder nach Empfang eines freundlichen Erinnerungsschreibens um Nachsicht zu bitten, überhaupt gegen Diesen sich stets so zu verhalten, wie es die Erkenntlichkeit für den eingeräumten Kredit erfordert.

8) Accreditife und Empfehlungen.

Accreditife, Creditife, oder Kreditbriefe sind offene Briefe, Beglaubigungsschreiben, wodurch Bankiers oder bedeutendere Kaufleute ihre, an entfernten Orten wohnhafte Geschäftsfreunde anweisen, den darin genannten Inhaber für ihre Rechnung bis zu einer gewissen Summe mit Geldvorschüssen zu unterstützen, und ihm, wenn es Noth thut, auch sonst mit Rath und That beizustehen. Dergleichen Papiere bezwecken dasselbe was die Wechsel und Anweisungen, werden aber nur genau bekannten Personen, namentlich Reisenden, zur Benützung eingehändigt.

Die Geschäftsverhältnisse zwischen dem Schreiber und dem Adressaten werden in den Creditifen nicht berührt, sondern Letzterem nur die Absicht des Empfohlenen mitgetheilt, und die Bitte beigefügt, denselben bis zu einer gewissen Summe mit Geldvorschüssen zu unterstützen, und ihm nöthigenfalls auch sonst mit Rath und That beizustehen. Der Ton, in welchem man schreibt, richtet sich nach dem Stande des Empfohlenen und nach dem Verhältnisse, in dem man zu diesem und dem Adressaten steht.

Damit im Falle des Verlorengehens mit einem solchen Creditif kein Mißbrauch getrieben werden kann, läßt man in der Regel den Inhaber seine eigenhändige Unterschrift beisetzen, durch die er sich bei dem Adressaten legitimiren kann, und wenn man auf ein Accreditif oder Creditif eine Zahlung leistet, so läßt man sich vor Einhändigung der Summe einen Doppelschein geben, wobei man die Unterschrift mit der auf dem Kreditbrief befindlichen vergleichen kann. Der Aussteller des Letztern wird hierauf von der geleisteten Zahlung in Kenntniß gesetzt und um Gutschrift des Betrags gebeten.

Eine andere Art der Empfehlungsbriefe sind die, womit ein Kaufmann gewöhnlich einen Anfänger einem befreundeten Hause empfiehlt, um ihm bei diesem Kredit zu verschaffen. Diese werden wie andere Geschäftsbriefe unmittelbar versendet und dem Empfohlenen nicht übergeben. Sie sind mit besonderer Vorsicht abzufassen, damit man durch ihren Inhalt keine Garantie für den Empfohlenen übernimmt. Was man daher über das Geschäft, das Vermögen, den Charakter ꝛc. zu sagen hat, muß der Wahrheit entsprechen.

9) Speditionsgeschäfte, Rembours.

Durch den Versandt von Gütern für fremde Rechnung, entstehen die Avisbriefe (Speditionsbriefe), welche der Absender einer Waare dem Käufer oder einem Vermittler (Spediteur), dieser aber dem Empfänger des Gutes, oder auch, wenn solches nicht direct an seinen Bestimmungsort befördert werden kann, einem zweiten Spediteur einsendet.

Im Avisbriefe oder Speditionsbriefe wird der Spediteur angewiesen, die Unkosten, nämlich Fracht, Zoll, Porto u. s. w. nebst den Speditionsgebühren dem Gute nachzunehmen, d. h. sich den Betrag von dem Frachtfahrer vergüten zu lassen; indessen kann der Spediteur, wenn er der letzte ist, seine Auslagen und Provision auch dem Empfänger auf Rechnung stellen.

Der Spediteur leistet mitunter auch einen Vorschuß oder Rembours von dem theilweisen oder ganzen Betrage der zur Weiterbeförderung empfangenen Waare, indem er dafür langsichtige Tratten des Absenders acceptirt, oder indem dieser ihm Auftrag gibt, die Waare nur gegen Bezahlung des Betrags an den Empfänger (Destinatär) auszuliefern, was er also nicht eher thun darf, als bis er den geleisteten Vorschuß oder den vollen Betrag der Sendung wirklich erhalten hat. In jedem Falle hat sich der Spediteur wegen Wiedererstattung seines Vorschusses und der Unkosten an die Güter oder an deren Empfänger zu halten. Zuweilen sendet er die Waare an ein anderes Haus am Bestimmungsorte, mit dem Auftrag, sie nur gegen Erlegung des Vorschusses dem Destinatär auszuliefern. Dergleichen Geschäfte werden Rembours- oder Vorschußgeschäfte genannt.

Ein Avis muß enthalten:

a) die genaue Angabe der Colli; Zeichen, Nummer und Inhalt derselben;
b) die Art und Weise der Versendung, sammt allen im Frachtbriefe oder Connossamente enthaltenen Bedingungen; Lieferzeit ꝛc.;
c) die Bemerkung wegen Spesennachnahme;
d) die Anordnung wegen Weiterbeförderung des Gutes;
e) die genaue Bestimmung hinsichtlich des Remboursеs.

10) Briefe über Assekuranzen.

Am wichtigsten für den Kaufmann ist die Seeversicherung, Seeassekuranz, d. h. die Versicherung von Waaren oder Schiffen während einer Seereise; es gibt aber auch Transportversicherungen auf Flüssen und zu Lande, Lebens-, Feuer-, Renten-, Hagelschädenversicherungen ꝛc.

Waaren, die man zur See versendet, läßt man entweder an dem eigenen Platze, d. h. am Absendungsorte, oder am Bestimmungsorte durch den Empfänger selbst, zuweilen auch an einem dritten Platze, durch eine oder bei einer Assekuranz-Gesellschaft versichern. Erfolgt die Versicherung an einem dritten Orte, so sendet man nach erfolgter Verladung dem mit der Assekuranz beauftragten Hause ein Exemplar des Connossaments ein, woraus die wirkliche Absendung, Gattung und Quantität der Waare, der Name des Schiffes und Schiffers, der Bestimmungsort ꝛc. ersichtlich ist.

In den Briefen über Assekuranzen, die mit großer Genauigkeit und Vorsicht geschrieben werden müssen, weil Mängel und Unrichtigkeiten bedeutende Nachtheile zur Folge haben können, sind die Gegenstände, die versichert werden sollen, deren Zahl, Zeichen, Gattung, Summe oder Werth, Zuschlag und der Weg anzugeben, den der Schiffer einzuschlagen hat.

11) Avis- oder Berichtbriefe.

In der kaufmännischen Terminologie wird der Ausdruck Avis vorzüglich von der brieflichen Anzeige oder Mittheilung über die Versendung von Geld und Waaren,

a) von dem Absender an den Empfänger;
b) von dem Absender an den Spediteur;
c) von einem Spediteur an den zweiten Spediteur;
d) von dem Spediteur an den Empfänger oder Eigenthümer;

ferner über den bevorstehenden Besuch eines Reisenden, und endlich über die Ziehung eines Wechsels an den Bezogenen oder den Domiciliaten, auch an die Nothadressen, gebraucht; das betreffende Schriftstück wird Avisbrief genannt.

Das Avisiren oder Berichtgeben gehört in allen Fällen wesentlich zur Ordnung,

und es können Ansprüche oder Verbindlichkeiten daraus abgeleitet werden, wenn es unterbleibt oder vernachlässigt wird.

Der Bericht über Geld- und Waarensendungen (s. Speditionsbriefe) wird gemacht, damit die Versicherung besorgt oder der Empfang gehörig vorbereitet werden kann.

Der Bericht über die Ankunft eines Reisenden geschieht einestheils, damit die Aufträge für denselben parat gehalten werden, anderntheils damit die schuldigen Abnehmer Cassa bereit halten.

Der Bericht über die Ziehung eines Wechsels bezweckt, den Bezogenen in den Stand zu setzen, für die Zahlung der Wechselsumme rechtzeitig Sorge zu tragen, und seinen Entschluß über Annahme oder Nichtannahme der Tratte, vor ihrer Präsentation zu fassen; sodann wird durch den Avis Fälschungen und Betrügereien vorgebeugt. Der Tratten-Avis muß alles Wesentliche des Wechsels: Summe, Ausstellungstermin, Verfallzeit, Remittent, bei Duplicaten die Zahl der Exemplare enthalten, zuweilen wird auch die Art der zugesicherten Deckung darin mitgetheilt.

12) Marktberichte.

Die **Marktberichte**, welche als Wochen-, Monats- oder Jahresberichte bezeichnet, von größeren Häusern an Seehäfen oder Haupthandelsplätzen, gleich den Circularen, autographirt, lithographirt oder gedruckt, regelmäßig ausgegeben werden, gehören unstreitig zu den schwierigsten Gattungen der kaufmännischen Briefe.

Sie zeichnen sich gewöhnlich durch Eleganz des Styls aus, bezwecken über den seitherigen, momentanen und muthmaßlich künftigen Geschäftsgang, so wie über den Stand und die Schwankungen der Preise der wichtigsten Handelsartikel, welche wie z. B. Getreide, Wolle, Baumwolle, Zucker, Kaffe, Reis, Pfeffer, Piment, Tabak, Farbhölzer, Oelsamen u. s. w. massenhaft verbraucht werden, und worin in Folge dessen ein großartiger Umsatz und ein häufigerer Wechsel der Conjunctur stattfindet, über Vorräthe, zu hoffende Zufuhren, über die Ursachen des bevorstehenden Steigens und Fallens der Preise, über den Ertrag vergangener und über das wahrscheinliche Ergebniß bevorstehender Ernten, in kurzer, bündiger, wahrheitsgetreuer Abfassung berichten.

Der Waarenbericht beginnt in der Regel mit einer kurzen Einleitung; sodann folgen die Artikel, über welche man berichtet, indem man die wichtigsten derselben zuerst bespricht. Den Schluß bildet das Ersuchen oder die Bitte um Aufträge.

Gründliche, den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Jahresberichte, welche einen Ueberblick des ganzen Marktverkehrs gewähren, und daran sich knüpfende speculative und handelspolitische Betrachtungen verbinden, erfordern neben genügender Kenntniß der Platzverhältnisse, praktische Erfahrungen im Waarenhandel, so wie eine richtige Würdigung der Zeitverhältnisse.

13) Briefe über Wechsel-, Geld- und Fonds-Geschäfte.

Die Briefe über dergleichen Geschäfte, welche Kenntnisse in der Wechselkunde, im Wechselrecht 2c. voraussetzen, kommen hauptsächlich bei den Bankiers vor. Sie sind sehr mannigfacher Art und unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Kürze von denjenigen über Waarengeschäfte. Abgesehen davon, daß es in den meisten Bankgeschäften sehr viel zu korrespondiren gibt, so kann sich der Korrespondent schon deßhalb kurz fassen, weil gar Manches, das in den Briefen über Waarengeschäfte zu bemerken oder zu berühren ist, nicht zur Sprache kommt; auch hütet sich der Bankier sorgfältig, etwas zu erwähnen, was nicht nothwendig zur Sache gehört, um sich nichts zu vergeben.

Die Briefe im Bankiergeschäft betreffen in der Hauptsache:

1) **Kreditgesuche**, d. h. Anfragen bei den Bankiers, ob, wie viel und unter welchen Bedingungen sie Kredit bewilligen und eine Verbindung mit uns eingehen wollen, **zusagende oder ablehnende Antworten**.
2) **Die Abgabe von Tratten** für eigene Rechnung, oder für Rechnung eines Dritten (Commissions-Tratten).

3) Den Auftrag, auf uns oder für unsere Rechnung auf einen Dritten zu trassiren.
4) Rimessen, d. h. die Einsendung von Wechseln; die Anschaffung von Staatspapieren, Actien, baarem Gelde 2c. direct oder indirect, d. h. durch einen Dritten, wobei man gewöhnlich keinen Cours vorschreibt, sondern den Beauftragten nur ersucht, die betreffenden Papiere 2c. zum höchstmöglichen Course zu begeben.
5) Commissions-Rimessen, welche vom Einsender für Rechnung eines Dritten gemacht werden.
6) Die Bestellung von Wechseln, Staatspapieren, Actien oder von baarem Gelde, wobei man den Beauftragten um billigst mögliche Berechnung ersucht.
7) Die Accreditirung bei einem dritten Hause, sowie die Entgegnungen darauf.
8) Den Auftrag, die Acceptation oder Annahme eines später fälligen Wechsels von dem Bezogenen zu verlangen, und den acceptirten Wechsel entweder zurückzusenden, oder zur Verfügung der in Circulation gesetzten Secunda zu halten.
9) Den Auftrag zur Einholung des Domicils und des Accepts eines domicilirten Wechsels.
10) Die Beauftragung zum Einzug oder Incasso eines Wechsels.
11) Die Nothadressen und Interventionen.
12) Die Wechsel-Protestationen.
13) Die Ertheilung von Conto-Correnten.

14) Conto-Corrente oder laufende Rechnungen.

Die Briefe, welche ein Haus, ein Bankier, in Begleitung der halbjährlichen oder jährlichen Rechnungsabschlüsse an seine Geschäftsfreunde richtet, sind größtentheils sehr einfachen Inhalts. Man bemerkt darin, daß man den Rechnungsauszug einzusenden sich erlaube, bittet um Anzeige des Befundes und im Falle der Conformität um gleichlautenden Vortrag des Saldos auf neue Rechnung. Am Schlusse des Briefes wird in verbindlichen Ausdrücken um die Erhaltung des bewiesenen Wohlwollens, unter allenfallsiger Berufung auf den bisherigen Geschäftsgang gebeten.

Findet der Empfänger des Auszuges denselben nicht übereinstimmend mit seinen Notizen, so macht er den Conto-Correntgeber auf die vorgefallenen Irrthümer aufmerksam, mit der Bitte um Vormerkung und gleichlautende Abänderung seiner Rechnung.

15) Streit- und Concoursangelegenheiten.

Der Verkehr zwischen Kaufleuten führt eine Menge Streitigkeiten 2c. herbei, und es ist keine so leichte Aufgabe für den Korrespondenten, sich in solchen Fällen gewandt aus der Sache zu ziehen, d. h. den Streitgegenstand ohne Nachtheil, oder wenigstens so beizulegen, daß für ihn keine empfindliche Verluste erwachsen. Sehr häufig liegen bei Streitigkeiten blos Meinungsverschiedenheiten zum Grunde, diese muß er also freundschaftlich auszugleichen und den Gegner auf seine Seite zu bringen suchen, indem er ihn belehrt, ohne durch einen verletzenden Ton zu beleidigen. Wird ihm dieses in Ermangelung von Leidenschaftslosigkeit, Beredtsamkeit und wahrer Sachkenntniß gelingen? Gewiß nicht.

Die Stellung des Korrespondenten wird aber besonders schwierig, wenn er offenbare Fehler, die sich sein Haus zu Schulden kommen ließ, zu cachiren hat, denn selbst bei einem Eingeständniß seines Versehens muß man dieß doch immer geschickt einzukleiden verstehen. Hat man jedoch einer wirklichen Chikane entgegenzutreten, so ist der Standpunkt des Korrespondenten ein leichterer, immerhin ist es aber schwer, ja unmöglich zu sagen, auf welche Weise sich der Waarenhändler am Besten aus einer Streitsache mit seinen Abnehmern ziehen könne, denn zahlreich sind die im Waarengeschäft vorkommenden Ränke, da sich so gar leicht eine Gelegenheit vom Zaune brechen läßt, dem Verkäufer

oder Commissionär einen Nachtheil aufzubürden; und daß viele Committenten hierin oft ein sehr weites Gewissen haben, lehrt die Erfahrung zur Genüge.

Die Ausfälle bei streitigen Fällen sind nicht selten derb und verletzend; die Replik sollte sich aber dann bei dem klugen Geschäftsmann, der über seiner Leidenschaft steht, immer nach seiner Ansicht vom Charakter des Gegners richten: häufig ist der Kern besser als die Schale. Jedenfalls enthalte sich der Schreibende wo möglich aller beleidigenden Gegenäußerungen und hüte sich wohl, seinem Gegner eine Waffe in die Hand zu geben, wodurch er selbst bei den gerechtesten Ansprüchen leicht in große Verluste gerathen könnte.

Der Briefwechsel in Concursangelegenheiten wird hervorgerufen:

1) wenn ein Kaufmann, welcher seine Insolvenz erklärt und in Folge davon seine Zahlungen eingestellt hat, seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich proponirt, indem er ihnen unter Darlegung seines Vermögenszustandes gewisse Procente für ihre Forderung bietet;
2) wenn sämmtliche Gläubiger oder einzelne derselben sich weigern, auf ein solches außergerichtliches Arrangement einzugehen, so daß die Vertheilung der Concursmasse von den Gerichten geleitet wird.

Diese beiden Hauptfälle veranlassen häufig noch weiteren brieflichen Verkehr, z. B. durch die Bevollmächtigung eines Dritten, welcher als Vertreter des Gläubigers dem Concursverfahren persönlich anzuwohnen hat, um die Rechte des Vollmachtgebers zu wahren und zu behaupten, zu welchem Behufe ihm die nöthigen Documente, (Mandat, Conto-Corrent, Schuldschein, Wechsel rc.) einzuhändigen sind.

16) Dienstgesuche,

welche in der natürlichsten und ungezwungensten Form unter Vermeidung nichtssagender abgeschmackter Worte und Redensarten abzufassen sind, da hauptsächlich der Styl des Bewerbers, die Art und Weise, wie er sein Gesuch vorbringt, empfiehlt. Der Bittsteller bringe mit einfachen Worten seinen Wunsch zur Kenntniß desjenigen Hauses, bei welchem er ein Unterkommen sucht, gebe ihm die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine dermalige Stellung zu verändern, und spreche diese unumwunden und klar aus, damit nicht das betreffende Haus, wenn ihm die mitgetheilten Motive nicht überzeugend sind, das Anerbieten ganz ignorirt und sich nicht einmal die Mühe gibt, sich nach den Fähigkeiten des Bewerbers näher zu erkundigen.

Letzterer erwähne seiner Leistungen und Kenntnisse stets mit größter Bescheidenheit, berühre in gedrängter Kürze diejenigen Häuser und Geschäftsbranchen, in welchen er bisher wirksam war, bemerke aber auch zugleich, wie lange diese Wirksamkeit dauerte, und füge nach Umständen seine Zeugnisse in Original oder blos in Abschrift bei, damit Derjenige, an welchen sein Gesuch gerichtet ist, nicht an der Wahrheit dessen zweifelt, wessen sich der Bittsteller in aller Bescheidenheit rühmt.

17) Korrespondenz von und mit Reisenden.

Der Reisende muß von allen wichtigeren geschäftlichen Vorfällen, hauptsächlich von den eingetretenen oder einzutretenden Preisveränderungen, von der Ab- und Zunahme der Waarenvorräthe, von den unterwegs befindlichen Zufuhren, von den eingegangenen Anschaffungen, schriftlichen Aufträgen oder von den gemachten Versendungen rc., und zwar frühzeitig genug unterrichtet werden. Um diese oft dringenden Mittheilungen möglich zu machen, muß das Haus fortwährend Kenntniß haben, wo der Reisende sich befindet, um berechnen zu können, an welchem Tage er nach diesem oder jenem Orte kommen werde. Diese Kenntniß erlangt das Haus durch die Berichte des Reisenden, dessen Pflicht es ist, wöchentlich mindestens zweimal zu schreiben, selbst dann, wenn er auch Nichts als den Tag seiner Ankunft und Abreise von dem betreffenden Platze zu berichten hätte.

In jedem seiner Briefe hat er des vorigen Schreibens zu erwähnen, von seinem Hause erhaltene Zuschriften zu beantworten, die aufgenommenen Bestellungen in Hinsicht

auf Quantität, Qualität, Preise, Versendungsweise 2c., die empfangenen Zahlungen und gewährten Abzüge genau aufzugeben, ebenso geregelte Rechnungsdifferenzen oder Streitgegenstände, eingezogene Erkundigungen über Charakter, Handlungsweise, Zahlungsunfähigkeit der Kunden zu melden.

Korrespondenz über die der doppelten Buchhaltung zum Grunde gelegten Geschäfte.

(Nro. 1.) **P. P.**

Stuttgart, den 1. Juli 1860.

Mit Gegenwärtigen beehre ich mich Sie zu benachrichtigen, daß ich auf hiesigem Platze unter meinem eigenen Namen ein

Kolonialwaaren-Geschäft en gros & en detail

gegründet habe, indem ich mich zugleich der Güterspedition unterziehen werde.

Angemessene Betriebsmittel, Kenntnisse und eine ausgedehnte Bekanntschaft geben meinem Unternehmen eine solide Stütze; durch strengste Pünktlichkeit, Reellität und sorgfältige Wahrnehmung des Interesses meiner Geschäftsfreunde, werde ich das Vertrauen derselben zu gewinnen und zu befestigen trachten.

Indem ich auch auf das Ihrige Anspruch machen zu dürfen glaube und um dessen Zuwendung angelegentlich bitte, ersuche ich Sie noch von meiner Unterschrift Vormerkung nehmen und die Versicherung meiner Hochachtung genehmigen zu wollen. **Eugen Bernott.**

(Nro. 2.) Herrn **A. F. Gundert** in **Mannheim.**

Stuttgart, den 3. Juli 1860.

Unter Bezugnahme auf mein heutiges Circulär, und veranlaßt durch die Herren Weber & Comp. dort, welche mir Ihre werthe Adresse empfohlen haben, bitte ich Sie hiermit um schleunige Zusendung von 1 Faß besten Sirup, wo möglich mit dem ersten Bahnzuge, indem ich hoffe, daß Sie den Preis billigst berechnen werden. Für den Betrag werde ich Ihnen Frankfurter Papiere remittiren, wenn Sie nicht vorziehen, sich dafür auf mich zu erholen, was Sie mir gefälligst mittheilen wollen.

Fällt dieser erste Versuch befriedigend aus, so dürfen Sie in Zukunft auf bedeutendere Aufträge von mir zählen, inzwischen empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung.

Eugen Bernott.

(Nro. 3.) Herrn **Carl Löwe** in **Augsburg.**

Stuttgart, den 3. Juli 1860.

Eingedenk der Ihrem Reisenden Herrn Niemeyer bei seinem kürzlichen Besuche gegebenen Zusicherung, bestelle ich hiermit, um eine Verbindung mit Ihnen zu eröffnen,

6 Ctr. schöne Majorka Mandeln,

welche ich mir bald möglichst pr. Eisenbahn zugehen zu lassen bitte.

Ich limitire Ihnen keinen Preis, weil ich hoffen darf, daß Sie aus eigenem Antriebe die billigste Notirung eintreten lassen und auch in Hinsicht auf reelle Bedienung mich zufrieden zu stellen trachten werden.

Indem ich Ihrer Faktura entgegensehe, grüße ich Sie freundlich. **Eugen Bernott.**

(Nro. 4.) Herren **Gebrüder Castro** in **Köln.**

Stuttgart, den 3. Juli 1880.

Meine Freunde, die Herren Dahlmann & Rembrandt hier, haben mir Ihre Firma auf's Beste empfohlen. Da ich häufig in den Fall kommen dürfte, Kolonialwaaren von Ihrem Platze zu beziehen, so werde ich mich in Folge dieser Empfehlung vorzugsweise mit meinen Aufträgen an Sie wenden, indem ich nicht zweifle, daß Sie mir Veranlassung zur Zufriedenheit geben werden.

Für heute ersuche ich Sie, mir mit erstem, von dort abfahrendem Segelschiffer

$^{20}/_{8}$ Tönnchen neue holländische Vollhäringe

zugehend zu machen und mir nach geschehener Verladung billigste Berechnung darüber zu

ertheilen. Den Betrag der Faktura wollen Sie seiner Zeit auf mich entnehmen, wenn Sie Berliner oder Frankfurter Papier nicht den Vorzug geben.

Ihren Nachrichten entgegensehend, verharre ich achtungsvoll. **Eugen Bernott.**

(Nro. 5.) Herren **Sandmann & Comp.** in **Bremen.**

Stuttgart, den 3. Juli 1860.

Ihre schätzbare Adresse verdanke ich den Herren Krafft & Comp. in Ulm. Um eine Geschäftsverbindung mit Ihrem werthen Hause einzuleiten, gebe ich Ihnen hiermit

4 Mille in $^1/_{10}$ Kistchen Silva Cigarren à 8 Thlr. gute, abgelagerte Waare

in Auftrag, um deren schleunige Uebersendung pr. Eisenbahn ich Sie bitte, indem ich Sie ermächtige, den Nettobetrag auf mich zu entnehmen.

Sie werden mich, wie ich hoffe, auf eine Weise bedienen, die meinen billigen Anforderungen entspricht, in diesem Falle dürfte diese Versuchsbestellung zu ansehnlicheren Entbietungen meinerseits, und zu einem lebhaften, für beide Theile recht vortheilhaften Geschäftsverkehr führen.

Ihre Faktura nebst Versandtsanzeige erwartend, empfehle ich mich Ihnen mit Achtung.

Eugen Bernott.

(Nro. 6.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Cannstatt a. N., den 4. Juli 1860.

Dankbar für die mir kürzlich übermachte Preisliste, nehme ich hiermit Veranlassung, Sie um gefällige Uebersendung von

2 Ctr. Rüböl in reiner, abgelagerter Qualität à 26 fl. franco

durch Boten Niemeyer von hier zu bitten, worüber ich Ihrer Faktura entgegensehe.

Sind Sie im Stande, den Preis von 26 fl. franco hier in etwas zu ermäßigen, so werden Sie es unaufgefordert thun, da der Verkehr zwischen uns nur dann von Bestand sein kann, wenn Sie mir gewissenhaft alle gewährbaren Vortheile einräumen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung und Ergebenheit.

C. L. Sulzer.

(Nro. 7.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Ulm, den 8. Juli 1860.

Mein bisheriger Vorrath in Mohnöl hat sich unerwartet schnell vergriffen, und da mir Ihre werthe Adresse zum vortheilhaften Bezug dieses Artikels empfohlen worden ist, so wende ich mich heute mit dem freundlichen Ersuchen an Sie, mir mit erstem Bahnzuge

circa 200 ℔ kalt geschlagenes, reinschmeckendes Mohnöl

zukommen lassen zu wollen, vorausgesetzt, daß Sie den Preis nicht über, wo möglich unter 32 fl. ab dort notiren werden.

Ihre Versandtsanzeige gewärtigend, empfehle ich mich Ihnen höflich. **A. Pulsen.**

(Nro. 8.) Herrn **A. Pulsen** in **Ulm.**

Stuttgart, den 8. Juli 1860.

Indem ich Ihnen für den mir in Ihrer schätzbaren Zuschrift von heute gütigst ertheilten Auftrag auf Mohnöl bestens danke, gereicht es mir zum Vergnügen, Sie von dessen Vollziehung in Kenntniß zu setzen und Ihnen anderseits Faktura darüber zu ertheilen, für deren Betrag von 66 fl. 38 kr. ich mich conform zu creditiren bitte.

Die geringen Vorräthe in dem Artikel Mohnöl, bewirken bei ungewöhnlich starker Nachfrage ein fortwährendes Höhergehen der Preise, und nur mit der Hoffnung auf lohnendere Beschäftigung in der Folge, bin ich zu der Effectuirung Ihres Auftrages geschritten, denn schon seit Wochen wird Magsamenöl nicht mehr unter 33 fl. notirt.

Ich wünsche aufrichtig, daß dieses erste Geschäft mit Ihnen dazu beitragen möge, unsern Verkehr in Zukunft recht lebhaft zu machen, und indem ich beiliegende Preisliste Ihrer geneigten Durchsicht empfehle, grüße ich Sie freundschaftlich. **Eugen Bernott.**

(Nro. 9.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 9. Juli 1860.

Ihr Umlaufschreiben vom 1. d. Mts. unterrichtet mich von der Gründung eines Kolonialwaarengeschäftes auf dortigem Platze, und indem ich meine aufrichtigsten Glückwünsche für

den besten Fortgang desselben ausspreche, danke ich Ihnen zugleich für Ihren gefälligen Auftrag auf 1 Faß Sirup, mit dessen Ausführung ich mich heute zu beschäftigen das Vergnügen hatte.

Anderseits beehre ich mich Ihnen Faktura darüber zu geben, deren Betrag von

94 fl. 53 kr. Sie mir gutzuschreiben belieben.

Sie werden mit dem Ihnen berechneten Preis sowohl, als auch mit der Qualität des Sirups zufrieden sein, und ich hoffe deßhalb, daß Sie mich recht bald mit neuen Befehlen erfreuen werden, auf deren sorgfältigste Ausführung Sie stets zählen dürfen.

Anschaffung in Frankfurter Papier ist mir ganz genehm, was ich mir in Folge Ihrer Anfrage zu bemerken erlaube.

Beigeschlossenes Preisverzeichniß wollen Sie einer genauen Durchsicht würdigen. Meine Melisse und Kandis empfehle ich Ihrer besondern Aufmerksamkeit, indem ich Sie aufmuntere, Sich recht bald mit diesen Artikeln zu versorgen, da die Preise in nächster Zeit einen noch höhern Standpunkt erreichen dürften, wenn nicht neue politische Stürme störend auf die Geschäfte einwirken.

Ich empfehle mich Ihnen mit aller Achtung. **A. F. Gundert.**

(Nro. 10.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Augsburg, den 9. Juli 1860.

Mit Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 3. d. Mts. hatten Sie die Güte mir einen Auftrag auf 6 Ctr. Majorka Mandeln zu ertheilen, wofür ich Ihnen danke und Sie durch untenstehende Faktura von deren Versandt in Kenntniß zu setzen die Ehre habe, mit der Bitte, mich für den Betrag derselben mit 315 fl. erkennen zu wollen.

Den Preis habe ich Ihnen billigst und ohne Rücksicht auf die erst in jüngster Zeit eingetretene Erhöhung berechnet, wovon Sie Sich bei Vergleichung anderweitiger Notirungen überzeugen werden. Ich schätze die Verbindung mit Häusern wie das Ihrige zu sehr, als daß ich nicht alle Mittel versuchen sollte, unserer Verbindung Festigkeit und Dauer zu verleihen.

Indem ich Ihnen besten Empfang heutiger Sendung wünsche, bitte ich Sie, bei später eintretendem Bedarf in meinen Artikeln Sich vertrauensvoll an mich zu wenden und inzwischen die Versicherung meiner Achtung zu genehmigen. **Carl Löwe.**

(Nro. 11.) Herren **W. König & Comp.** in **Amsterdam.**

Stuttgart, den 11. Juli 1860.

Für die gefällige Einsendung Ihrer Marktberichte bestens dankend, finde ich mich durch diese und das Vertrauen, welches ich zu Ihnen hege, veranlaßt, Ihnen den Einkauf von

30 Ballen Java Kaffe à 33—35 cs.

zu übertragen, deren Versendung Sie per Segelschiff mittelst des Herrn Clemens Schmitz in Köln zu bewerkstelligen belieben.

Es soll mich freuen, wenn Sie durch Ankauf besonders schöner und reinschmeckender Waare mich bestimmen werden, mein Lager stets durch Sie zu completiren, und wir dadurch in einen recht lebhaften Verkehr gerathen. Mein Limit betreffend, so wollen Sie Sich genau nach demselben richten; können Sie aber noch etwas billiger ankommen, so werde ich dieß dankend anerkennen und die Wahrnehmung meines Interesses durch künftige bedeutende Aufträge zu lohnen trachten.

Für den Betrag Ihrer Faktura, welcher ich entgegensehe, werde ich Ihnen seiner Zeit Rimessen pr. dort oder Frankfurt a. M. behändigen, inzwischen begrüße ich Sie mit achtungsvoller Ergebenheit. **Eugen Bernott.**

(Nro. 12.) Herren **Sieveking & Comp.** in **Marseille.**

Stuttgart, den 11. Juli 1860.

Seit dem kurzen Bestehen meines Geschäftes hat mich Ihr Agent Herr Louis Reinhold hier schon mehrmals mit seinem Besuche beehrt, bisher war ich aber nicht in dem Falle, auf seine Anträge Rücksicht zu nehmen, so gerne ich auch die Bemühungen desselben durch einen Auftrag gelohnt hätte.

Heute befinde ich mich jedoch in der Lage, die Verbindung mit Ihnen dadurch zu eröffnen, daß ich Ihnen 100 Kiligr. Safran à 55—60 Frs.
in Auftrag gebe, deren Einkauf in schöner, feuriger Waare ich Ihnen empfehle, indem ich Sie bitte, den Versandt durch Vermittelung der Herren Eschenauer & Comp. in Strasburg zu bewerkstelligen, nachdem Sie die Versicherung inclusive 10% Zuschlag vorgekehrt haben.

Ich lege mein Interesse ganz in Ihre Hände, da ich annehmen darf, daß Sie den Artikel genau kennen und zu dem billigsten Preise anzukommen trachten werden.

Nach Empfang der Faktura werde ich Ihnen zu deren Deckung kurzsichtiges Papier per Paris remittiren, inzwischen versichere ich Sie meiner Achtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 13.) Herren **Funk & Petersen** in **London.**

Stuttgart, den 11. Juli 1860.

In der Voraussetzung, daß Sie den gegenwärtigen Augenblick zum preiswürdigen Ankauf von chinesischem Zimmt für geeignet halten, bitte ich Sie mit Gegenwärtigem, unter Berufung auf die Herren van Heeren & Comp. in Hamburg, welche mir Ihre werthe Adresse empfohlen haben, für mich

5 Kisten chinesischen Zimmt

einzukaufen, von deren Versendung, mittelst der Herren Gebrüder Kreglinger in Rotterdam, Sie mich seiner Zeit benachrichtigen wollen.

Sollte es Ihnen jedoch nicht gelingen, den Einkauf des Zimmts à 76 β oder darunter in schöner Waare zu machen, so bitte ich Sie zuvor um Ihre Anzeige.

In der Hoffnung, daß dieser erste Versuch meinen Erwartungen entsprechen und Veranlassung zu einer dauernden Geschäftsverbindung mit Ihnen geben möge, habe ich die Ehre Sie achtungsvoll zu begrüßen. **Eugen Bernott.**

(Nro. 14.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Augsburg, den 11. Juli 1860.

Die vielfachen Zahlungseinstellungen auf Ihrem Platze machen es uns wünschenswerth, über die Verhältnisse unserer dortigen Korrespondenten Auskunft zu erhalten, auch ist es für uns von großem Interesse zu erfahren, mit wie viel dieselben von den insolvent gewordenen Häusern in's Mitleid gezogen worden sind. Wir nehmen uns daher, im Vertrauen auf Ihre schon mehrfach bewährte Gefälligkeit, die Freiheit, Ihnen ein Verzeichniß unserer Geschäftsfreunde auf dortigem Platze mit der höflichen Bitte zu übersenden, uns dasselbe mit Ihren Bemerkungen versehen womöglich umgehend wieder zukommen zu lassen.

Für die Erfüllung unserer Bitte erstatten wir Ihnen im Voraus unsern lebhaften Dank, mit der Versicherung, daß wir von Ihren gefälligen Mittheilungen ohne den geringsten Nachtheil für Sie Gebrauch machen werden.

Mit aller Hochachtung und Ergebenheit. **Lerchner & Gronfeld.**

(Nro. 15.) Herren **Lerchner & Gronfeld** in **Augsburg.**

Stuttgart, den 12. Juli 1860.

Erwiedernd auf Ihre Zuschrift von gestern, füge ich die mir eingesandte Liste hiesiger Handelshäuser mit meinen Bemerkungen versehen wieder hier bei, indem ich Sie versichere, daß letztere das Ergebniß meiner eigenen Kenntniß und der sorgfältigsten Erkundigungen sind.

Benützen Sie dieselben, ohne Präjudiz für mich, und genehmigen Sie den Ausdruck meiner Hochschätzung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 16.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Köln, den 12. Juli 1860.

Wir finden uns beehrt durch Ihre angenehme Zuschrift vom 3. crt., und freuen uns, Sie in Folge der freundlichen Empfehlung der Herren Dahlmann & Rembrandt dort, als unsern Geschäftsfreund begrüßen zu dürfen.

Indem wir Ihnen für den uns gütigst ertheilten Auftrag auf Häringe verbindlichst danken, gereicht es uns zum Vergnügen, Sie von dessen Effectuirung durch Schiffer Wenz zu benachrichtigen und anderseits Faktura folgen zu lassen, für deren Betrag von

120 Thlr. 20 Sgr. Sie uns rechtfindend erkennen wollen.

Wir wünschen Ihnen guten Empfang und geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß Sie, getreu Ihrer Zusicherung, künftig recht oft bei uns einsprechen werden. Seien Sie überzeugt, daß Ihr Interesse bei uns in den besten Händen ist, und daß wir Ihr gütiges Wohlwollen durch aufmerksame Bedienung uns zu erhalten bemüht sein werden.

Bei dieser Veranlassung erlauben wir uns Ihre Gefälligkeit dadurch in Anspruch zu nehmen, daß wir beiliegend

100 Thlr. nach Sicht, zahlbar auf Stahl & Comp. dort folgen lassen, mit der Bitte, deren Einzug besorgen und nach Eingang

170 fl. an die K. württemb. Hofbank dort für unsere Rechnung gegen Schein vergüten zu wollen.

Empfangen Sie unsere freundschaftlichen Empfehlungen. **Gebrüder Castro.**

(Nro. 17.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Bremen, den 12. Juli 1860.

Je mehr wir unsern gemeinschaftlichen Freunden, den Herren Krafft & Comp. in Ulm, für ihre Empfehlung und die daraus erwachsene, für mich so schmeichelhafte Geschäftsverbindung mit Ihnen dankbar sind, um so mehr haben wir es uns, um dieser Empfehlung Ehre zu machen, angelegen sein lassen, den uns in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 3. d. Mts. gefälligst ertheilten Auftrag auf **4** Mille Silva auf das Sorgfältigste zu vollziehen. Belieben Sie das Nähere aus umstehender Faktura zu ersehen, deren Betrag von

32 Thlr. wir uns gleichlautend gutzuschreiben bitten.

Wir haben Ihnen die Cigarren in bester, abgelagerter Waare zugetheilt und sind der Ueberzeugung, daß dieselbe Ihrer Erwartung vollkommen entsprechen wird. Sollten Sie Ihrer freundlichen Absicht gemäß sich veranlaßt fühlen, uns für die Folge recht häufig Ihre uns stets schätzbare Ordres zugehen zu lassen, so bitten wir Sie überzeugt zu sein, daß wir bei Ausführung derselben von den beim Beginne unseres Geschäftes gefaßten Grundsätzen, in Absicht auf reelle und billige Bedienung, niemals abweichen werden.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Achtung. **Sandmann & Comp.**

(Nro. 18.) Herren **Gebrüder Castro** in **Köln.**

Stuttgart, den 13. Juli 1860.

Beantwortend Ihre angenehme Zuschrift von gestern, sehe ich der Ankunft der mir damit fakturirten Häringe entgegen, und werde Sie, wenn die Waare, wie ich nicht zweifle, befriedigend ausfällt, nach Aufgabe dafür erkennen.

Die mir zum Incasso eingesandten

100 Thlr. auf Stahl & Comp. hier sind bei Vorzeigung honorirt und Ihnen gutgeschrieben worden. Dagegen vergütete ich nach Ihrem Auftrage 170 fl. für Ihre werthe Rechnung an die K. württemb. Hofbank hier, unter Ihrer Belastung, worüber ich beiliegend die gewünschte Bescheinigung folgen lasse, und Sie, ohne Anlaß zu Mehrerem, freundschaftlich grüße. **Eugen Bernott.**

(Nro. 19.) Herren **Dietz & Richter** in **Kempten.**

Stuttgart, den 15. Juli 1860.

Unbekannt mit den Verhältnissen des Herrn E. Willich dort, welcher sich heute mit einer Bestellung im Betrage von circa 150 fl. an mich gewendet hat, nehme ich mir hiermit die Freiheit, Sie um baldige genaue Auskunft über die Vermögensumstände dieses Mannes sowohl, als auch über dessen Charakter zu bitten, um mich hiernach benehmen zu können.

Für Ihre gefälligen Mittheilungen im Voraus freundlich dankend, versichere ich Sie meiner strengsten Discretion, so wie meiner Bereitwilligkeit zu jedem Gegendienste, und verharre mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 20.) Herrn **C. L. Tortleben** in **Karlsruhe.**

Stuttgart, den 15. Juli 1860.

Im Vertrauen auf Ihre bekannte Güte, und von Ihrer Bereitwilligkeit, mir zu dienen, überzeugt, erlaube ich mir mit Vorliegendem Sie mit der Bitte zu behelligen, mir Ihre Meinung über die Umstände des Herrn G. L. Rambold dort, welcher eine Geschäftsverbindung mit mir anzuknüpfen sucht, mitzutheilen, so wie den ungefähren Kredit zu bestimmen, den er verdient, da ich einiges Bedenken trage, ohne Weiteres auf Geschäfte mit ihm einzugehen, ohne zu wissen, ob seine Verhältnisse und Moralität auch einige Bürgschaft bieten.

Da ich voraussetzen darf, daß Ihnen die Verhältnisse des fraglichen Hauses näher bekannt sind, so verbinden Sie mich durch eine baldige Antwort, was Sie von Demselben nach bestem Wissen halten, sehr, namentlich liegt mir daran, über den Geschäftsbetrieb Rambolds, über seine Art zu arbeiten und seinen persönlichen Ruf Näheres zu erfahren, um mir ein Urtheil bilden zu können.

Von Allem, was Sie mir im Vertrauen hierüber sagen, werde ich dankbar unter Beobachtung des strengsten Schweigens Gebrauch machen und zu Gegendiensten nach bestem Vermögen bereit sein.

Mit aller Achtung und Freundschaft. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 21.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Cannstatt, den 17. Juli 1860.

Ihre Sendung vom 1. d. M. beträgt nach Abzug des hierbei zurückfolgenden leeren Fasses im Werthe von 2 fl.

50 fl. 42 kr., welche ich Ihnen in baarem Gelde zu behändigen das Vergnügen habe, mit dem Ersuchen, meine Rechnung unter Empfangsanzeige ausgleichen zu wollen.

Sobald ich wieder Bedarf in Ihren Artikeln habe, werde ich mich an Sie wenden, inzwischen empfehle ich mich Ihnen bestens. **C. L. Sulzer.**

(**Nro. 22.**) Herrn **C. L. Sulzer** in **Cannstatt.**

Stuttgart, den 17. Juli 1860.

Ich bekenne mich zum Empfang Ihrer gefälligen Baarsendung von heute, wofür ich Ihnen bestens danke. Dieselbe beträgt jedoch nicht 50 fl. 42 kr., wie Sie in Ihrem Begleitungsschreiben anführen, sondern nur

50 fl. und es ist kein Zweifel, daß Sie sich geirrt haben, da das Geld zweimal unter meiner Controle gezählt worden ist.

Indessen will ich, obgleich durch diesen Manco mein bescheidener Nutzen an dem Ihnen gesandten Mohnöl großentheils aufgezehrt wird, in Berücksichtigung Ihrer prompten Anschaffung und um Ihnen zu beweisen, wie schätzbar mir Ihr freundlicher Zuspruch ist, auf die fehlenden 42 kr. verzichten, und habe demgemäß zuzüglich 2 fl. für zurück empfangenes Faß, Ihre werthe Rechnung vollständig ausgeglichen.

Ferner bestens empfohlen, grüße ich Sie achtungsvoll. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 23.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 18. Juli 1860.

Durch die Herren Castelli & Comp. hier vernehmen wir, daß Sie mit einem hiesigen Hause in Verbindung zu treten beabsichtigen, um einen Theil Ihres Bedarfs in Kolonialwaaren von unserem Platze beziehen zu können, und daß wir Ihnen zu diesem Zwecke bereits empfohlen worden sind.

Diese Empfehlung ist uns höchst schmeichelhaft, weil sie uns die Aussicht eröffnet, Sie als unsere Geschäftsfreunde begrüßen zu dürfen. Indem wir Sie nun zu einer Verbindung einladen, bitten wir Sie überzeugt sein zu wollen, daß unser ganzes Streben dahin gerichtet sein wird, Ihnen durch die sorgfältigste Vollziehung Ihrer Ordres zu beweisen, wie sehr wir die Verbindung mit einem so achtbaren Hause, wie das Ihrige, zu schätzen wissen.

Wir erlauben uns ein Preisverzeichniß beizufügen und Sie zugleich auf den niedrigen Stand der Preise verschiedener Artikel aufmerksam zu machen. Ihrer besonderen Beachtung aber empfehlen wir Farin, wovon wir Ihnen auf umgehende Antwort noch ein nicht unbedeutendes Quantum zu folgenden Preisen fest anzustellen im Stande sind, und zwar:

hellgelb Farin à 20 fl. }
weiß " à 24 " } die 100 ℔ hier gelegt, Ziel 3 Monate.

Nach unserer festen Ueberzeugung ist der gegenwärtige Zeitpunkt zu Zuckereinkäufen sehr günstig und verdient um so mehr Beachtung, als ein ferneres Weichen der Preise absolut unmöglich ist, vielmehr darf mit Gewißheit angenommen werden, daß bei der sich kundgebenden großen Kauflust in nächster Zeit ein Wendepunkt eintreten wird, der ein baldiges Steigen derselben nothwendig zur Folge haben muß.

Mit der Bitte um Ihr Vertrauen, vereinigen wir noch die Versicherung unserer Hochachtung. **Rißmann & Comp.**

(**Nro. 24.**) Herren **Rißmann & Comp.** in **Mannheim.**

Stuttgart, den 19. Juli 1860.

Verbunden für die mir mit Ihrem angenehmen Schreiben von gestern gefälligst eingesandte Preisliste, bin ich mit Ihrem Raisonnement in Hinsicht auf die in Aussicht stehende Besserung der Zuckerpreise, einverstanden und nicht abgeneigt, den günstigen Moment zum

Einkauf zu benützen, wenn gleich ich mich bei dem flauen Geschäftsgange in gegenwärtiger Zeit, bei Ertheilung von Aufträgen auf das Nothwendigste beschränke.

Um Ihre Farine kennen zu lernen, bitte ich Sie vorerst, mir sogleich größere Proben zugehen zu lassen; entspricht mir die Qualität derselben, so bin ich entschlossen, mich auf einige Zeit damit zu versorgen. Hoffentlich wird sich bald wieder neues Leben im Handel verbreiten, in welchem Falle ich häufiger bei Ihnen einsprechen werde.

Inzwischen verharre ich mit freundschaftlicher Ergebenheit. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 25.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Kempten, den 19. Juli 1860.

In Erwiederung Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 15. d. Mts. freut es uns Ihnen mittheilen zu können, daß Herr E. Willich hier ein äußerst thätiger, solider und zahlungsfähiger Geschäftsmann ist, welcher allgemein Kredit genießt, da er hier und auswärts, namentlich in Hinsicht seiner strengen Rechtlichkeit in dem besten Rufe steht, weßhalb wir W. Ihrem Vertrauen nach voller Ueberzeugung empfehlen können.

Uebrigens bitten wir Sie, diese Nachricht, welche geeignet sein wird Ihnen als ausreichende Richtschnur zu dienen, ohne unsere Präjudiz benützen und versichert sein zu wollen, daß wir stets bereit sein werden uns Ihnen gefällig zu erweisen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit. **Dietz & Richter.**

(**Nro. 26.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Karlsruhe, den 19. Juli 1860.

Erwiedernd auf Ihr werthes Schreiben vom 15. crt., kann ich Ihnen nur rathen, mit dem Angefragten in keine Verbindung zu treten, da sein Geschäft nicht auf solider Basis begründet und Derselbe nicht allein als schlechter Zähler, sondern auch als ein großer Chikaneur renomirt ist, mit dem viele Häuser in Folge dieser schlimmen Tugenden gebrochen haben. Sein Geschäft gehört zu den unbedeutendsten hiesigen Platzes, woraus sich von selbst der Schluß ergibt, daß R. in einem äußerst beschränkten Wirkungskreis arbeitet. Ueberdieß ist mir von glaubwürdiger Seite mitgetheilt worden, daß der Genannte in neuester Zeit häufig eingeklagt werde, was eine baldige Insolvenzerklärung befürchten läßt; ich warne Sie daher vor diesem Manne, denn ich kann mir nichts anderes denken, als daß er Sie zu seinem letzten Nothanker gebrauchen will.

Benützen Sie diese vertrauliche Mittheilung unter strenger Verschwiegenheit zu Ihrer Sicherheit, und empfangen Sie meine freundschaftlichen Empfehlungen.

C. L. Tortleben.

(**Nro. 27.**) Herrn **G. L. Rambold** in **Karlsruhe.**

Stuttgart, den 19. Juli 1860.

Für den mir mit Ihrem werthen Schreiben vom 15. d. Mts. gegebenen Auftrag auf 10 ℔ gemahlenen Safran bin ich Ihnen dankbar, vermag mich aber dessen Ausführung aus dem Grunde nicht zu unterziehen, weil mir Ihre Verhältnisse zu wenig bekannt sind und ich in ähnlichen Fällen schon nachtheilige Erfahrungen machen mußte.

Wenn Sie mir einen Bürgen stellen, welcher für die Bezahlung des Betrags der Ihnen zu sendenden Waare haftet, oder wenn Sie mir auf irgend eine andere Art Gewähr leisten können, so werde ich Ihnen das Bestellte sogleich zugehen lassen. Uebrigens wollen Sie entschuldigen, daß ich mich im vorliegenden Falle so frei und offen gegen Sie ausspreche, was dem schon oben erwähnten Umstande zuzuschreiben ist, daß ich durch einige schon erfahrene herbe Verluste vorsichtig gemacht wurde.

Bestens grüßend. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 28.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Ulm, den 20. Juli 1860.

Das mir mit Ihrer Zuschrift vom 8. d. Mts. berechnete Faß Mohnöl ist eingetroffen, richtig befunden und Ihnen nach Aufgabe gutgeschrieben worden.

Zur Ausgleichung dieses Gegenstandes beehre ich mich laut untenstehendem Bordereau

64 fl. 38 kr. baar zufolgen zu lassen, von deren Empfang Sie mich gefälligst unterrichten wollen. Das leere Faß ging heute ebenfalls per Eisenbahn zu meiner Entlastung an Sie zurück.

Höflich empfohlen. **A. Pulsen.**

(Nro. 29.) Herrn A. Pulsen in Ulm.

Stuttgart, den 21. Juli 1860.

Aus Ihrem werthen Schreiben von gestern habe ich gerne die Gutschrift meiner Mohnölsendung ersehen, wogegen ich mich zum Empfange Ihrer gefälligen Baarsendung bekenne, für welche ich Ihnen meinen Dank bezeuge.

Mit Ihrem Geldsortenverzeichniß finde ich dieselbe zwar übereinstimmend, nur muß ich bedauern, die beigefügten zwei Goldstücke, und zwar:

1 Zwanzig Francs-Stück, 1 preuß. Friedrichsd'or,

nicht zu den berechneten Coursen annehmen zu können, da Erstere im heutigen Coursblatte à 9 fl. 20 kr. und Letztere à 9 fl. 52 kr. notirt stehen.

Demnach beträgt Ihre Baarsendung statt 64 fl. 38 kr. nur 64 fl. 14 kr., daher ich Sie höflich bitte, mir die Differenz von 24 kr. auf neue Rechnung gutzuschreiben, da mein kleiner Nutzen an Mohnöl keinen Coursverlust ertragen kann. Uebrigens halte ich die in Rede stehenden 2 Goldstücke 5 Tage zu Ihrer Verfügung, für den Fall, daß Sie deren Zurücknahme vorziehen sollten.

Für zurückgesandtes Faß habe ich Sie mit 2 fl. entlastet.

Indem ich Sie um baldige Wiederholung Ihrer mir stets angenehmen Aufträge bitte, empfehle ich mich Ihnen mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 30.) Herrn A. F. Gundert in Mannheim.

Stuttgart, den 21. Juli 1860.

Der mir mit Ihrer werthen Zuschrift vom 9. d. Mts. fakturirte Sirup ist eingetroffen und Ihnen nach Aufgabe gutgeschrieben worden. Ich bezeuge Ihnen meine Zufriedenheit über diese Waare, und werde mich mit Vergnügen auch in Zukunft an Sie wenden, so oft es mein Bedürfniß erheischt.

Beigeschlossen beehre ich mich, Ihnen

94 fl. 53 kr. 2 Monate dato auf Gebrüder Salm in Frankfurt a. M. zu überlassen, welche Sie zur Ausgleichung Ihres Guthabens verwenden und mir den Empfang bei nächster Gelegenheit anzeigen wollen.

Inzwischen empfehle ich mich Ihnen mit freundschaftlicher Ergebenheit.

Eugen Bernott.

(Nro. 31.) Herrn Carl Löwe in Augsburg.

Stuttgart, den 21. Juli 1860.

Mit Ihrem werthen Schreiben vom 9. d. Mts. ertheilen Sie mir Faktura über Mandeln, welche mich befriedigt haben und Ihnen conform gutgeschrieben worden sind.

Dagegen habe ich das Vergnügen Ihnen

315 fl. 6 Wochen dato auf G. Miltenberg dort zu behändigen, womit Sie nach Eingang meine Rechnung unter gelegentlicher Anzeige auszugleichen belieben.

Ich empfehle mich Ihnen mit aller Achtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 32.) Herrn Eugen Bernott in Stuttgart.

Hamburg, den 22. Juli 1860.

Wir sind Ihnen für die freundliche Aufnahme, welche unser Herr Prahle vor Kurzem bei Ihnen gefunden hat, so wie für den Demselben gefälligst ertheilten Auftrag auf 30 Ballen Domingo Kaffe à 5½ β sehr verbunden und freuen uns, Ihnen heute schon die Ausführung desselben melden zu können.

Den Versandt der Waare haben wir, wie aufgegeben, mittelst der Herren Ottner & Comp. in Frankfurt a. M. bewerkstelligt, und indem wir anderseits Faktura folgen lassen, bitten wir Sie um gleichförmige Gutschrift des Betrages von

1951 Bo.₰ 8 β Werth per heute.

Sie werden den Kaffe ganz Ihrem Wunsche entsprechend finden, und uns, wie wir hoffen, Ihren Beifall durch baldige Erneuerung Ihrer Ordres kund geben, deren Vollziehung wir jederzeit die größte Sorgfalt widmen werden.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung. **Prahle & Meyer.**

(Nro. 33.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Amsterdam, den 22. Juli 1860.

Wir hatten das Vergnügen Ihren schätzbaren Auftrag vom 11. d. Mts. zu empfangen, und sind wir Ihnen hiefür, so wie für die uns manifestirten freundlichen Gesinnungen zu Dank verpflichtet.

Anfänglich hatten wir nur wenig Hoffnung den Ankauf befohlener 30 Ballen reell gut Java Kaffe à 33—35 cs. zu diesem Limito zu Stande zu bringen, da die inzwischen eingetroffenen Berichte über die schlimmen Ernteaussichten auf Java die Preise etwas erhöhten; bald aber stellten sich diese Nachrichten als übertrieben heraus, in Folge dessen die Preise wieder auf ihren früheren Stand zurückgewichen sind, so daß es uns auch bereits gelungen ist, die gütigst beorderten 30 Ballen à 33 cs., also zu dem Minimum Ihrer Vorschrift für Sie einzukaufen.

Dieselben gingen schon gestern durch Schiffer Heuß, Schiff „Germania" an Herrn Clemens Schmitz in Köln zur prompten Weiterbeförderung an Sie ab, und indem wir Ihnen umstehend Faktura behändigen, bitten wir Sie, uns deren Betrag von

1332 fl. 62 cs. nach Richtigfinden gutschreiben zu wollen.

Es freut uns sehr, zur Realisirung Ihrer Ordre in den Stand gesetzt worden zu sein, und wir schmeicheln uns, Sie dadurch zu überzeugen, daß wir keine Mühe scheuten, das uns gütigst bewiesene Vertrauen zu rechtfertigen. Indem wir uns Ihrem schätzbaren Wohlwollen auf das Angelegentlichste empfohlen halten, versichern wir Sie unserer Hochachtung.

W. König & Comp.

(Nro. 34.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Marseille, den 22. Juli 1860.

In Ihrer gefälligen Zuschrift vom 11. d. Mts. beliebten Sie uns mit einem Versuchsauftrage zu beehren, und sehen wir dadurch die geschäftliche Verbindung mit Ihnen eingeleitet, wozu wir uns Glück zu wünschen haben. Wir bitten Sie überzeugt zu sein, daß wir Ihnen mit Vergnügen jeden möglichen Vorzug, welcher durch eine so werthvolle Verbindung irgend zu rechtfertigen ist, gewähren werden.

Die befohlenen 100 Kilogrs. Safran hatten wir Gelegenheit in äußerst schöner Waare zu dem billigen Preis von 52 Frs. für Sie zu kaufen und per Dampfboot „Tancred" Kapitän Bruat an die Adresse der Herren Eschenauer & Comp. in Straßburg zu verladen, nachdem wir die Seeassekuranz für die Summe von 5700 Frs. inclusive 10% imaginären Gewinn besorgten.

Beifolgend Connossament und Faktura, deren Betrag von

5319 Frs. 91 cs. Valeur pr. heute, wir Sie bitten uns gefälligst zu creditiren, wogegen wir Ihren Rimessen auf hier oder Paris entgegensehen.

Sie werden mit der Ihnen gesandten Waare vollkommen zufrieden sein, und indem wir Ihre ferneren gütigen Entbietungen mit Vergnügen gewärtigen, haben wir die Ehre Sie achtungsvoll zu grüßen. **Sieveking & Comp.**

(Nro. 35.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

London, den 22. Juli 1860.

Ihr gefälliger Auftrag vom 11. d. Mts. und das dadurch gegen uns an den Tag gelegte Vertrauen, hat uns sehr erfreut, und indem wir Ihnen in Antwort hierauf unsern besten Dank sagen, gereicht es uns zum Vergnügen Ihnen durch Gegenwärtiges mittheilen zu können, daß es uns bald nach Eingang Ihrer werthen Zuschrift gelungen ist, die beorderten 5 Kisten chinesischen Zimmt in ausgezeichnet schöner Waare, wie sie nur selten auf den Markt kommt, zu dem billigen Preise von 76 β zu kaufen, welche wir sofort per Dampfboot an die Herren Gebrüder Kreglinger in Rotterdam, zum Weiterversandt an Sie, abgehen ließen.

Umstehend finden Sie Faktura darüber, deren Betrag von

14 £ 3 β wir uns zu creditiren bitten.

Bei Ansicht der Waare werden Sie Sich überzeugen, daß Sie Ihren Auftrag nicht unwürdigen Händen anvertraut haben, und indem wir uns auf inliegenden Marktbericht berufen, wird es uns angenehm sein, recht bald wieder Beschäftigung für Sie zu erhalten. Wir werden Ihnen bei prompter Bedienung stets alle Vortheile gewähren, die in unsern Kräften stehen, mit welcher Versicherung wir Sie achtungsvoll grüßen.

Funk & Petersen.

(Nro. 36.) **Herrn P. Kuno in Ravensburg.**

Stuttgart, den 24. Juli 1860.

In Gemäßheit Ihres mir bei Ihrem Hiersein ertheilten Auftrages, hatte ich heute das Vergnügen, per Eisenbahn 1 Faß bestes, reinschmeckendes Mohnöl an Sie abzusenden, worüber Sie untenstehend Berechnung empfangen, deren Belauf von

103 fl. 18 kr. ich mir conform gutzuschreiben bitte.

Bei diesem Anlaß erlaube ich mir Ihnen als besonders billig zu offeriren:

schönen Java Tafel Reis à 20 fl.
„ Mailänder dto. à 17 „
frische Rosinen à 36 „
Majorka Mandeln à 29 kr.

hier gelegt, ohne Verbindung, und wird es mir angenehm sein, wenn Sie mir Ihre Aufträge sowohl hierauf, als auch auf meine übrigen Artikel zuwenden.

Inzwischen grüße ich Sie freundschaftlich. **Eugen Bernott.**

(Nro. 37.) **Herrn Ludwig Gerstätt in München.**

Stuttgart, den 24. Juli 1860.

Zufolge Ihres gefälligen mündlichen Auftrages, sandte ich heute 100 ℔ braunen Schellack per Eisenbahn in tarifmäßiger Fracht an Sie ab, und indem ich Ihnen guten Empfang wünsche, lasse ich anderseits Faktura darüber folgen, deren Betrag Sie in mein Guthaben zu stellen belieben.

Ich schmeichle mir, Sie zu Ihrer Zufriedenheit bedient zu haben, und indem ich Sie um recht häufige Zuwendung Ihrer mir stets angenehmen Aufträge bitte, zeichne ich mit freundschaftlicher Ergebenheit. **Eugen Bernott.**

(Nro. 38.) **Herrn Eugen Bernott in Stuttgart.**

München, den 28. Juli 1860.

Obgleich die mir mit Ihrem werthen Schreiben vom 24. d. M. fakturirte Kiste Schellack wohl conditionirt eingetroffen ist, so hat sich beim Nachwiegen derselben dennoch ein Manco von 6 ℔ ergeben, für welchen ich den Lieferer nicht in Anspruch nehmen konnte, da, wie schon erwähnt, die Kiste bei ihrer Ablieferung ohne die geringste Verletzung war. Sodann habe ich mich über die Qualität des Schellacks, welcher dem mir bei meinem Dortsein von Ihnen vorgezeigten Muster entfernt nicht gleich kommt, zu beklagen, was ich um so mehr bedaure, als dieß das erste Geschäft zwischen uns und dieser Umstand nicht geeignet ist, Vertrauen zu erwecken.

Um mir neben dem meinigen auch noch das Urtheil anderer competenten Geschäftsleute über diese Waare zu verschaffen, beauftragte ich einen Makler, ein Angebot darauf einzuholen, allein Jedermann behauptet, daß dieselbe um 3 bis 4 kr. per ℔ zu hoch berechnet sei, da schöner, blonder Schellack gegenwärtig nicht über 24 kr. angetragen werde.

Unter diesen Umständen vermag ich Ihnen den Betrag Ihrer Faktura nicht gutzuschreiben, vielmehr würde ich Ihnen den Schellack unter Nachnahme meiner darauf ruhenden Auslagen zurücksenden, wenn ich nicht bedächte, wie unangenehm Ihnen eine solche Wendung unserer kaum in's Leben getretenen Verbindung sein müsse. Ich erbiete mich daher, die Waare zum commissionsweisen Verkaufe zu übernehmen, wenn Sie mich an keinen Preis binden, wobei Sie versichert sein wollen, daß mich die gewissenhafteste Sorge für Ihr Interesse leiten würde. Sind sie jedoch mit dieser Proposition nicht einverstanden, so sehe ich Ihrer Verfügung über die Kiste entgegen und verharre inzwischen mit Achtung.

Ludwig Gerstätt.

(Nro. 39.) **Herrn Ludwig Gerstätt in München.**

Stuttgart, den 29. Juli 1860.

In Antwort auf Ihre Zuschrift von gestern, womit Sie mich von dem Eingange der Ihnen gesandten Kiste Schellack unterrichten, bin ich zwar weit entfernt die Wahrheit Ihrer Mittheilung hinsichtlich des befundenen Gewichtmancos auch nur im Mindesten zu bezweifeln, im Hinblicke auf die in meinem Geschäfte herrschende strenge Ordnung, mußte mich aber gleichwohl diese Nachricht befremden, und ich habe allen Grund zu vermuthen, daß während der Reise eine Entwendung stattgefunden hat, was gerade nicht zu den Seltenheiten gehört.

Mehr als dieses überraschte mich aber Ihre Ausstellung über die Qualität des Schel-

lacks, und ich gestehe, daß ich bei der Sorgfalt, mit welcher ich Ihren gütigen Auftrag vollzog, Nichts weniger als einen Tadel erwartet hätte.

Zunächst muß ich Ihren mich sehr unangenehm berührenden Argwohn, als hätte ich Ihnen eine nicht mustergetreue Waare zugetheilt, als ungegründet erklären und mir die Frage erlauben, ob Sie einen Geschäftsmann, dessen erster Grundsatz Reellität ist, einer Handlung fähig halten, die mit diesem festen Prinzip im Widerspruche steht? Schwerlich —, und so werden Sie auch der Versicherung Glauben schenken, daß der Ihnen zugetheilte Schellack von derselben Sorte ist, wovon Sie bei Ihrem Hiersein eine Probe gesehen haben, welche glücklicherweise noch in meinen Händen ist, und bei deren Vergleichung jeder Unpartei̇ische zugestehen wird, daß die Ihnen gesandte Waare keinen Unterschied gegen jene zeigt.

Den Behauptungen dortiger Sachverständigen, wonach der Preis um 3 bis 4 kr. per ℔ zu hoch berechnet wäre, kann ich das Faktum entgegenhalten, daß brauner Schellack von sämmtlichen Concurrenten des hiesigen Platzes nicht unter 24 kr. notirt wird, was ich durch beiliegende Preisliste eines der ersten Häuser belegen kann; ich bitte Sie daher auf den Ausspruch Ihrer Platz-Kollegen kein zu großes Gewicht zu legen, sondern die Waare nochmals genau zu prüfen, Sie werden dann Ihre Ansicht zuverlässig ändern.

Um Ihnen jedoch Zeugniß von meiner billigen Denkungsart, zugleich aber auch den unläugbaren Beweis zu geben, daß ich den Verkehr mit Ihnen dem ganzen Umfange seines Werthes nach zu schätzen weiß, und daß ich ungerne mit Ihnen in Differenzen gerathe, die vielleicht eine Aufhebung unserer ganz neuen Verbindung zur Folge haben könnte, bin ich erbötig, Ihnen einen Nachlaß von 2 kr. per ℔ zu gewähren, daher ich Ihnen

3 fl. 8 kr. auf 94 ℔, so wie
2 „ 24 „ für 6 ℔ Manco à 24 kr.

5 fl. 32 kr. gutschreibe, in der Erwartung, daß Sie den Schellack für Ihre Rechnung übernehmen und mich für den betreffenden Betrag erkennen werden.

Ferner bestens empfohlen, grüße ich Sie mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 40.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Tübingen, den 29. Juli 1860.

Wenn Sie schöne Mogador Mandeln auf Lager haben und mir solche à 50 fl. erlassen können, so bitte ich Sie hiermit um schleunige Zusendung von 1 Ctr. durch Fuhrmann Bacher von hier, in verstandener Fracht, worüber ich Ihrer Faktura entgegensehe und Sie bestens grüße. **C. B. Rheinwald.**

(**Nro. 41.**) Herrn **C. B. Rheinwald** in **Tübingen.**

Stuttgart, den 29. Juli 1860.

Indem ich Ihnen für den mir in Ihrem angenehmen Schreiben vom heutigen Tage gefälligst ertheilten Auftrag auf 1 Ctr. Mogador Mandeln bestens danke, bedaure ich, daß mir die Vollziehung desselben vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. In Folge der letzten Mißernten ist diese Frucht bedeutend höher gegangen, und es darf mit Sicherheit auf ein weiteres Steigen der Preise gerechnet werden, da die Vorräthe bei starker Nachfrage klein sind. Unter 55 fl. bin ich nicht im Stande schöne Mogador Mandeln zu erlassen, und wird es mich freuen, wenn Sie Sich veranlaßt finden Ihren Auftrag zu bestätigen, wozu ich Ihnen aufrichtig rathe, da Verkäufe unter 56 fl. gar nicht mehr stattfinden und ich Ihnen ein billigeres Offerte nur in der Hoffnung mache, dadurch den Weg zu größeren Geschäften anzubahnen.

Empfangen Sie meine höflichen Empfehlungen. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 42.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Heidelberg, den 30. Juli 1860.

Heute hatten wir das Vergnügen per Eisenbahn an Ihre werthe Adresse abzusenden:

Nro. 45 } 2 Ballen Hanf Brutto 836 ℔
„ 46 }
für Herrn C. F. Roller in Reutlingen;

Nro. 556 1 Tonne Thran Brutto 470 ℔
„ 557 1 „ „ „ 480 „
„ 558 1 „ „ „ 410 „
für Herrn G. B. Stadlinger in Biberach,

welche Gegenstände Sie in Empfang nehmen und nachzüglich der darauf ruhenden Spesen prompt an ihre Bestimmung weiter befördern wollen.

Wir bitten Sie um gegenseitige Zuweisungen und verharren mit Achtung.

Gebrüder Andrassi.

(Nro. 43.) Herrn **C. F. Roller in Reutlingen.**

Stuttgart, den 30. Juli 1860.

Von den Herren Gebrüder Andrassi in Heidelberg empfing ich für Sie:

[Zeichen: Dreieck mit O, darunter 3] Nro. 45 } 2 Ballen Hanf { Brutto 400 ℔
" 46 } { " 436 "

die ich heute nachzüglich Spesen, welche laut angeschlossener Nota

16 fl. 15 kr. betragen, per Eisenbahn an Ihre werthe Adresse weiter zu befördern das Vergnügen hatte.

Besten Empfang wünschend, halte ich mich bei ferneren Beziehungen über hier Ihrem Andenken bestens empfohlen, und beharre mit achtungsvoller Ergebenheit.

Eugen Bernott.

(Nro. 44.) Herrn **G. B. Stadlinger in Biberach.**

Stuttgart, den 30. Juli 1860.

Durch Gegenwärtiges habe ich die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß ich per Eisenbahn an Sie verladen habe:

[Zeichen: 4 über Dreieck] Nro. 556 } { Brutto 470 ℔
" 557 } 3 Tonnen Thran { " 480 "
" 558 } { " 410 "

von Sendung der Herren Gebrüder Andrassi in Heidelberg. Meine Auslagen und Spesen betragen laut untenstehender Nota

28 fl., welche ich nachzunehmen mir erlaubte.

Indem ich Sie bitte, den Willen der Absender der Waare zu befolgen, widme ich Ihnen auch ferner meine Dienste hiesigen Orts in allen Commissions-, Speditions-, Incasso- und ähnlichen Geschäften, und empfehle mich Ihnen bestens. **Eugen Bernott.**

(Nro. 45.) Herrn **Eugen Bernott in Stuttgart.**

Frankfurt, a. M., den 2. August 1860.

Die Herren Brahle & Meyer in Hamburg ließen uns zur Weiterbeförderung an Sie:

B Nro. 60/89. 30 Ballen Kaffe Brutto 5712 ℔

zugehen, welche wir heute per Eisenbahn an Ihre werthe Adresse zu versenden das Vergnügen hatten.

Indem wir beigeschlossen eine Spesen-Nota folgen lassen, für deren Betrag von

269 fl. 24 kr. wir uns Gutschrift erbitten, empfehlen wir Ihnen auch ferner unsere Vermittlung am hiesigen Platze angelegentlichst, und zeichnen hochachtungsvoll.

Ottner & Comp.

(Nro. 46.) Herrn **Eugen Bernott in Stuttgart.**

Köln, den 2. August 1860.

Von Sendung der Herren W. König & Comp. in Amsterdam hatte ich das Vergnügen

B Nro. 230/59. 30 Ballen Kaffe Brutto 41 Ctr.

für Sie zu empfangen, welche ich per Dampfboot, mittelst des Herrn A. Langer in Mannheim, zur prompten Weiterbeförderung an Sie abgeben ließ.

Beiliegend finden Sie meine Spesen-Nota im Betrag von

34 Thlr., wofür Sie mich conform zu creditiren belieben.

Indem ich hoffe, recht bald wieder für Sie beschäftigt zu werden, habe ich die Ehre mit Hochachtung zu beharren. **Clemens Schmitz.**

(Nro. 47.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Memmingen, den 6. August 1860.

Für den Betrag des mir mit Ihrem werthen Schreiben vom 27. v. Mts. fakturirten Faßes Melis sind Sie nach Aufgabe erkannt, obgleich mich die Qualität der Waare nicht vollkommen befriedigt hat.

Dagegen behändige ich Ihnen im Anschlusse:

212 Thlr. 17 Sgr. pr. 1. November auf Vinke & Romminger in Berlin, wofür Sie mir à 105. 372 fl. gutschreiben und damit meine Rechnung unter gelegentlicher Empfangsanzeige saldiren wollen.

Ich empfehle mich Ihnen hochachtungsvoll. **R. Zais.**

(Nro. 48.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Regensburg, den 7. August 1860.

Entschlossen, das Kolonialwaarengeschäft des Herrn C. A. Döhring hier in einigen Monaten zu verlassen, um meine merkantilischen Kenntnisse in einem andern guten Hause noch mehr zu erweitern, nehme ich mir mit Gegenwärtigem die Freiheit, mich mit der höflichen Anfrage an Sie zu wenden, ob Sie nicht in der Lage sind, mir eine, meinen Leistungen angemessene Stelle auf Ihrem Comptoir zu übertragen, für welchen Fall ich anzuführen mir erlaube, daß ich bei Herrn Döhring die Lehre erstanden und während meines fünfjährigen Aufenthaltes bei Demselben Gelegenheit gehabt habe, mich nicht nur im Kolonialwaarenfache, sondern auch in der Buchhaltung, Korrespondenz und im Wechselfache in dem Grade auszubilden, um im Stande zu sein, den Anforderungen, welche an einen jüngern Mann gestellt zu werden pflegen, vollkommen zu genügen.

Hinsichtlich meiner Leistungsfähigkeit, meines Fleißes und meines moralischen Verhaltens, berufe ich mich auf das in Abschrift folgende Zeugniß des Herrn Döhring, und indem ich meinen Antrag Ihrer gütigen Berücksichtigung empfehle, füge ich noch bei, daß ich keine Anstrengung scheuen, sondern aufrichtig bemüht sein werde, Ihnen Beweise zu geben, wie sehr ich es wünsche, mir Ihre Achtung und Zufriedenheit zu erwerben.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner vollkommensten Hochschätzung.

Carl Lilienfeldt.

(Nro. 49.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Mainz, den 7. August 1860.

Im Merkur vom 4. d. Mts. suchen Sie einen soliden Mann von gesetztem Alter, welcher die doppelte Buchhaltung gründlich versteht, ein gewandter Korrespondent und im Stande ist, dieß durch Original-Atteste angesehener Häuser zu constatiren.

Mit Beziehung hierauf und gestützt auf beiliegende Zeugnisse der Herren Strömer & Comp. in Köln, so wie des Herrn L. A. Laurösch in Hamburg, erlaube ich mir Sie um gefällige Uebertragung der bei Ihnen zu besetzenden Stelle, welcher ich als vieljähriger Korrespondent und Buchhalter gewachsen zu sein glaube, ergebenst zu bitten.

Sollte, wie ich hoffe und wünsche, Ihre Wahl auf mich fallen, so wird es mein ernstes Bestreben sein, durch Fleiß, Wohlverhalten und sorgfältige Wahrnehmung des Geschäftsinteresses mich Ihres Vertrauens nach allen Beziehungen würdig zu erweisen; ich bitte Sie daher für den Fall, daß mein Antrag Berücksichtigung finden sollte, um gütige Mittheilung Ihrer Bedingungen, füge übrigens noch bei, daß mein Eintritt bei Ihnen vor Ablauf von 2 Monaten nicht stattfinden könnte, da ich contractlich verbunden bin, bis 1. Oktober auf meinem gegenwärtigen Posten zu verbleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung. **L. Winterol**

im Hause C. Schott & Comp.

(Nro. 50.) Herrn **F. Justus** in Hamburg.

Stuttgart, den 7. August 1860.

Der häufige Begehr von ächten Havannah-Cigarren veranlaßt mich, mir verschiedene Sorten beizulegen, und da mir Ihre schätzbare Firma zum Bezug dieses Artikels empfohlen worden ist, so gebe ich Ihnen hiermit

2 Mille à 90 Mark
2 „ à 130 „
2 „ à 180 „ } durchgängig in $^1/_{10}$ Kistchen verpackt,

zum schleunigen Versandt in Auftrag, von dessen Vollziehung Sie mich bald möglich in Kenntniß setzen wollen.

Indem ich Ihnen eine sorgfältige Auswahl dringend empfehle, berufe ich mich hinsichtlich meiner Zahlungsfähigkeit auf die Herren Gebrüder Castro in Köln und W. König & Comp. in Amsterdam, und empfehle mich Ihnen mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 51.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Hamburg, den 8. August 1860.

Ich empfing Ihre geschätzte Zuschrift vom 7. d. Mts. und sage Ihnen für den mir damit ertheilten Auftrag auf 6 Mille Havannah=Cigarren meinen Dank.

Obgleich ich gerne bereit wäre, auch meinerseits zur Ausdehnung und Belebung Ihrer Geschäfte beizutragen, so muß ich doch zu meinem Bedauern, wenigstens für jetzt, darauf verzichten, dieß durch Erfüllung Ihres Wunsches, hinsichtlich der Eröffnung einer Geschäftsverbindung, zu thun. Schon seit längerer Zeit habe ich es mir zum Gesetz gemacht, keiner neuen Handlung Rechnung zu eröffnen, ein Entschluß, zu dem ich nur durch viele bittere Erfahrungen bestimmt worden bin.

Betrachten Sie daher die Ablehnung Ihres gefälligen Auftrags nicht als ein Zeichen persönlichen Mißtrauens, wozu mich schon die angesehenen Häuser, auf die Sie Sich berufen haben, nicht berechtigen würden. Vermag ich Ihnen sonst zu dienen und auf hiesigem Platze nützlich zu werden, so bitte ich Sie recht sehr, über meine Ihnen mit Vergnügen gewidmeten Dienste jederzeit zu verfügen.

Mit aller Achtung und Ergebenheit. **F. Justus.**

(**Nro. 52.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Bremen, den 9. August 1860.

Freundlich dankend für die unserem Agenten Herrn Brühl gefälligst in Nota gegebenen 10 Körbe hellbraunen Varinas Canaster, bedauern wir aufrichtig, Ihren schätzbaren Auftrag nicht effectuiren zu können, da wir mit diesem Artikel seit einiger Zeit fast ganz geräumt haben. So bereitwillig wir Ihnen dienen möchten, so finden wir uns doch dazu im Augenblick außer Stande, und hoffen, daß Sie uns Ihr Wohlwollen nicht entziehen werden, wenn wir Ihnen von den gegenwärtigen so geringen Vorräthen Nichts zutheilen, da wir nicht einmal die ältern Ordres, welche nach dem Grundsatze der Billigkeit das Anciennitätsrecht genießen sollen, auszuführen vermögen.

Sehr angenehm ist es uns übrigens Ihre schätzbare Bekanntschaft gemacht zu haben, und werden wir Ihnen bei jeder Gelegenheit Beweise geben, welchen Werth wir darauf legen. Sobald es uns möglich ist Ihre gefälligen Aufträge zu befriedigen, werden wir nicht unterlassen Ihnen Anzeige zu machen, und wird es uns dann Vergnügen gewähren, wenn Sie von unsern Anerbietungen noch Gebrauch machen können und jene erneuern.

Genehmigen Sie inzwischen die Versicherung unserer Hochachtung.

Fröbel & Comp.

(**Nro. 53.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 9. August 1860.

Seit Ihrem werthen Schreiben vom 21. Juli d. J. womit Sie mir zur Ausgleichung des Postens vom 9. desselben Monats 94 fl. 53 kr. pr. Frankfurt a. M. zu behändigen die Güte hatten, ließen Sie mich zu meinem Leidwesen ohne Ihre neuen geschätzten Aufträge, und da ich vermuthe, daß Sie in meinen Artikeln jetzt wieder Bedarf haben, so erlaube ich mir mit Gegenwärtigem, mich in Ihr freundliches Andenken zurückzurufen und Sie zu bitten, mich mit Ihren Bestellungen nicht zu umgehen; auf beste und billigste Ausführung derselben können Sie jeder Zeit zählen.

Zugleich nehme ich mir die Freiheit, Ihre Güte in einer unangenehmen Sache in Anspruch zu nehmen. Vor circa 2 Monaten empfing Herr G. C. Ehrenfried dort C Nro. 230 1 Faß fuselfreien Weingeist 33° Brutto 680 ℔ Ta. 96 ℔, dessen Annahme Derselbe unter vielfachen Ausstellungen verweigert. Ueberzeugt, daß dieselben größtentheils ungegründet sind, habe ich ihm die nöthigen Gegenvorstellungen gemacht und ihm auch einen Preisnachlaß bewilligt, gleichwohl aber beharrt Ehrenfried auf seiner Weigerung, ohne Zweifel um mich zu einer weitern Ermäßigung zu bestimmen, wozu ich mich aber um so weniger veranlaßt finde, als mir inzwischen ungünstige Nachrichten über seine Zahlungsfähigkeit zugegangen sind, daher ich es vorziehe, die Waare wieder zurückzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, am Ende den größten Theil des Betrages zu verlieren.

Ich wende mich daher mit der freundlichen Bitte an Sie, das in Rede stehende Faß Spiritus gegen den beigeschlossenen Auslieferungsschein bei Ehrenfried in Empfang nehmen zu lassen, und ihm seine Auslagen darauf unter meiner Belastung zu ersetzen. Ob jene Nachrichten über ihn Grund haben, weiß ich nicht, und stelle es deßhalb Ihrem Ermessen anheim, entweder den Versuch zu machen, Denselben mit einem weitern kleinen Nachlasse zur Annahme der Waare zu vermögen, oder sie ihm wieder abzunehmen; daß Sie mein Interesse dabei bestens berücksichtigen werden, bin ich überzeugt. Vielleicht können Sie zu dem Preise von 35 kr. die 3 ℔, franco dort von dem Weingeiste selbst Gebrauch machen, was mir am liebsten wäre. Sie finden dieses Offert gewiß sehr billig, wenn Sie erwägen, daß die Qualität der Waare tadellos ist, und unter 36 kr., hier genommen, seit Wochen keine Verkäufe mehr stattfinden. Sollten Sie Sich aber demungeachtet zur Uebernahme für Ihre eigene Rechnung nicht entschließen können, so bitte ich Sie, das Faß bald möglichst auf dortigem Platze zu verkaufen, nicht zweifelnd, daß es Ihnen gelingen werde, zum Mindesten den oben bemerkten Preis, wo nicht mehr, zu erhalten.

Ihrer gefälligen Antwort entgegensehend, gebe ich Ihnen die Versicherung, daß ich gerne gegenseitig dienen werde, und grüße Sie mit freundschaftlicher Ergebenheit.

A. F. Gundert.

(Nro. 54.) Herrn **A. F. Gundert** in **Mannheim.**

Stuttgart, den 9. August 1860.

Beantwortend Ihr schätzbares Schreiben von heute, war ich keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß Ihr Interesse es erfordere, das bei G. C. Ehrenfried liegende Faß Weingeist zurückzunehmen, da schon seit einiger Zeit von seinem bevorstehenden Falle die Rede ist. Ich traf daher ohne Säumen die Vorkehrung, den Weingeist gegen den mir eingesandten Auslieferungsschein zu beziehen, zu meinem Erstaunen und Leidwesen wurde mir aber die Nachricht überbracht, daß auf gerichtlichen Befehl schon gestern die Schließung und Versigelung des Ehrenfried'schen Geschäftes erfolgt sei, was mir jedes weitere Handeln in der mir übertragenen Angelegenheit unmöglich machte.

Indem ich Sie von diesem fatalen Ereigniß in Kenntniß setze, erbiete ich mich mit aller Bereitwilligkeit, Ihre Forderung an die Concursmasse nach Bekanntmachung des Liquidationstermins anzumelden und Sie zugleich in dieser Schuldsache zu vertreten, zu welchem Behufe Sie mir eine gerichtlich bestätigte Vollmacht und specificirte Rechnung einsenden wollen. E. ist ein braver, redlicher Mann, dessen Lage allgemein Mitleid erregt, da er nur durch ein Zusammentreffen verschiedener Unglücksfälle und widerwärtiger Umstände in dieselbe versetzt wurde.

Daß ich Sie bis jetzt nicht häufiger für mich beschäftigte, wollen Sie nicht dem Mangel an gutem Willen zuschreiben, denn nur meine großen Vorräthe sind schuld daran. Sobald sich aber wieder Bedarf einstellt, was noch vor dem nächsten Herbste der Fall sein dürfte, werde ich mich vorzugsweise an Sie wenden. Mit dieser Versicherung empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll.

Eugen Bernott.

(Nro. 55.) Herren **Sandmann** & **Comp.** in **Bremen.**

Stuttgart, den 10. August 1860.

Ihre Abgabe vom 1. vorigen Monats im Betrag von

30 Thlr. 29 Grot, Ordre J. C. Kalkschmidt, ist seiner Zeit vorgekommen und honorirt worden, wodurch sich zuzüglich 1 Thlr. 43 Grot für 5% Sconto Ihr Guthaben vom 12. Juli d. J. egalisirt findet.

Heute entbiete ich Ihnen neuerdings:

20 Mille	in $^1/_{10}$	Kistchen	La Norma à 10 Thlr.
15 "	in $^1/_4$	"	Londres maduro à $12^1/_2$ Thlr.
12 "	in $^1/_{10}$	"	Manilla à 14 Thlr.
5 "	in $^1/_4$ }	"	Cordilleras à 17 Thlr.
5 "	in $^1/_{10}$ }		

indem ich Sie ersuche, den Versandt binnen 4—5 Wochen pr. Eisenbahn in untadelhafter, abgelagerter Waare zu bewerkstelligen und mich von der Vollziehung meines Auftrags durch Faktura in Kenntniß zu setzen, deren Betrag Sie 3 Monate dato auf die Herren Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. entnehmen wollen, bei welchen Freunden ich Sie rechtzeitig accreditiren werde.

Wünschen Sie, daß ich Ihnen bei meinen Beziehungen von dortigem Platze auch in Zukunft den Vorzug gebe, so muß ich darauf zählen können, daß Sie mich stets in jeder Hin=

sicht zufrieden stellen; die erste Bedingung bei dem Verkehr mit mir aber ist, daß Sie mir gewissenhaft alle Vortheile einräumen, welche Sie Ihren begünstigsten Abnehmern gewähren; in diesem Falle dürfte unser Verkehr eine Bedeutung erlangen.

Ihren Nachrichten entgegensehend, grüße ich Sie hochachtungsvollst.

Eugen Bernott.

(Nro. 56.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Sigmaringen, den 10. August 1860.

Für Ihre Sendung vom 31. vorigen Monats kommen Ihnen nach Abzug von — fl. 29 kr. für $1\frac{1}{2}\%$ Sconto noch

31 fl. 37 kr. gut, welche Sie anbei baar empfangen und zur Ausgleichung fraglichen Gegenstandes, ohne weitere Anzeige verwenden wollen.

Sobald sich wieder Bedarf in Ihren Artikeln einstellt, werde ich mich Ihrer gerne erinnern, inzwischen empfehle ich mich Ihnen freundschaftlich. **C. Bloß.**

(Nro. 57.) Herrn **Eugen Bernott** in Stuttgart.

Mainz, den 12. August 1860.

Durch den unausgesetzten Fortbetrieb unserer Cigarrenfabrik ist unser Lager in verschiedenen Sorten so beträchtlich angewachsen, daß wir uns veranlaßt finden, außergewöhnliche Absatzquellen aufzusuchen und auf größeren Plätzen Commissionslager unter angemessenen Bedingungen zu übergeben.

Da, wie uns bekannt, in Ihrer Stadt ein bedeutender Consumo in Cigarren stattfindet und uns Ihre Firma von unsern Freunden den Herren Harm & Comp. dort ganz besonders empfohlen worden ist, so erlauben wir uns hiermit bei Ihnen anzufragen, ob Sie geneigt sind, ein solches Commissionslager zu übernehmen. Unsere Fabrik liefert, wie Sie aus beiliegendem Preisverzeichniß ersehen, nicht nur ordinäre, sondern auch feinere Sorten bis zu 80 fl. pro Mille, und da die Preise im Verhältniß zur Qualität der Waare äußerst billig sind, so zweifeln wir nicht, daß auf einem Platze wie Stuttgart und bei der für den Verkauf günstigen Lage Ihres Geschäftes, mit Leichtigkeit ein bedeutender Absatz darin zu erzielen sein werde. Von den Fabrikpreisen bewilligen wir Ihnen bei frachtfreier Lieferung der Waare 10 Procent, indem wir halbjährliche Abrechnung und Anschaffung des Verkauften in kurzsichtigem Frankfurter Papier, zur Bedingung machen. Die Fracht von Rücksendungen würden Sie zu tragen haben.

Wir hoffen auf dieses vortheilhafte Anerbieten mit einer zusagenden Antwort von Ihnen erfreut zu werden, die wir uns recht bald erbitten, damit wir, sollten Sie gegen Erwarten auf unsere Offerte nicht eingehen, mit einem andern dortigen Hause in Korrespondenz treten können.

Inzwischen empfehlen wir uns Ihnen mit Achtung. **F. Göbel & Comp.**

(Nro. 58.) Herren **F. Göbel & Comp.** in Mainz.

Stuttgart, den 14. August 1860.

Ihre gefällige Zuschrift vom 12. d. Mts. beantwortend, bin ich den Herren Harm & Comp. für ihre Empfehlung dankbar verpflichtet, und indem ich für das mir durch Ihr Anerbieten, mir ein Commissionslager der Erzeugnisse Ihrer Cigarrenfabrik zu übergeben, bewiesene Vertrauen verbunden bin, beehre ich mich Sie zu benachrichtigen, daß ich mich Ihren Diensten zum Verkauf Ihrer Fabrikate am hiesigen Platze mit Vergnügen widmen werde; indessen bitte ich Sie, keine allzugroßen Erwartungen zu hegen, denn obgleich der Verbrauch in Cigarren eine früher nicht geahnte Bedeutung erlangt hat, so ist die Zahl der Handlungen, welche sich mit dem Debit befassen, doch eine so große, daß eine Vermehrung derselben eigentlich Nichts weniger als Bedürfniß erscheint. Zu meinem Bedauern vermag ich Ihnen daher keine erfreuliche Aussichten für einen bedeutenden Absatz zu eröffnen, so sehr ich auch wünsche, daß der künftige Geschäftsverkehr mit Ihnen zu einem recht lebhaften sich gestalten möge. Jedenfalls wollen Sie versichert sein, daß ich dem Verkauf Ihrer Fabrikate alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden und Ihr Interesse dabei bestmöglichst wahrnehmen werde.

Gegen die mitgetheilten Bedingungen habe ich Nichts zu erinnern, und sehe nun einer Zusendung entgegen, deren Auswahl ich Ihrem Ermessen überlasse, indem ich mir nur den Vorschlag erlaube, mir für den Anfang eine kleinere Partie zukommen zu lassen und eine größere Sendung dann von dem Resultate dieses Versuches abhängig zu machen.

Ihre fernern angenehmen Nachrichten erwartend, verharre ich mit Achtung.

Eugen Bernott.

(Nro. 59.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 15. August 1860.

Im Verfolg unseres letzten Schreibens vom 2. d. Mts. benachrichtigen wir Sie, daß wir heute so frei waren, den Betrag unseres Guthabens von

269 fl. 24 kr. nach Sicht O/. Stahl & Federer auf Sie abzugeben, und indem wir unsere Tratte Ihrem gefälligen Schutze empfehlen, beharren wir achtungsvoll.

Ottner & Comp.

(Nro. 60.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Köln, den 15. August 1860.

Unter Berufung auf mein Schreiben vom 2. d. Mts. mit Spesenrechnung im Belauf von

34 Thlr., erlaube ich mir mit Gegenwärtigem, Ihnen die Anzeige zu machen, daß ich zur Ausgleichung meines Guthabens, obigen Betrag, bei Vorzeigung zahlbar, Ordre L. Fabrici auf Sie angewiesen habe, mit der höflichen Bitte, meine Anweisung bei Vorkommen honoriren zu wollen.

Ich empfehle mich Ihnen mit aller Achtung. **Clemens Schmitz.**

(Nro. 61.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 17. August 1860.

Ihren gefälligen Auftrag vom 9. crt. auf 12 Ctr. Farin hatten wir heute das Vergnügen nach Vorschrift zu effectuiren, indem wir Ihnen die gewünschten Quantitäten von denjenigen Partien zutheilten, wovon Sie kürzlich Proben empfingen.

Den Versandt bewerkstelligten wir per Eisenbahn, und indem wir Ihnen anderseits Faktura überreichen, bitten wir Sie, deren Betrag von

258 fl. 5 kr. in unser Guthaben zu stellen.

Die Zuckerpreise sind jetzt auf einem Standpunkte, daß sie durch den leisesten Impuls wieder gesteigert werden können. Wir können Ihnen nur rathen, Ihren Herbstbedarf in Zucker zu completiren, wenn Sie aus der gegenwärtigen, zu Einkäufen so günstigen Conjunctur Nutzen ziehen und einem unausbleiblichen Aufschlage durch schnellen Einkauf zuvorkommen wollen.

Auf beigeschlossenem Verzeichniß finden Sie die gegenwärtigen Oelpreise notirt, deren Mittheilung für Sie gewiß von Interesse ist.

Leinöl ist von allen der billigste Fettstoff und wird vielfältig allein, oder mit Rüböl vermischt zum Brennen verwendet, wozu englische Waare, wie wir besitzen, ganz besonders sich eignet, da sie gelber und weniger rauchend als das gewöhnlich vorkommende Leinöl ist. An der Quelle hat dieses Fett jetzt aber einen Aufschlag von 10—15 Procent erfahren, und nur frühere Einkäufe gestatten uns noch unsere heutige Notirung. Unserer Meinung nach dürfte es gerathen sein, den jetzigen Zeitpunkt zu Einkäufen nicht unbenützt vorüber gehen zu lassen.

Von Mohnöl ist der Vorrath überall sehr geringfügig, und wir glauben vor der neuen Ernte noch Mangel darin eintreten zu sehen.

Nach Beendigung der nächsten Repsernte werden wir uns erlauben, unsere Berichte über das Ergebniß derselben, so wie unsere Ansicht über den ferneren muthmaßlichen Gang des Oelgeschäfts vorzulegen, und indem wir uns für heute auf vorstehende Mittheilungen beschränken, bitten wir die Versicherung unserer Hochachtung zu genehmigen.

Rißmann & Comp.

(Nro. 62.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 24. August 1860.

Am 17. d. M. hatten wir zuletzt die Ehre an Sie zu schreiben und Ihnen zugleich Faktura über Farin zu ertheilen, welcher inzwischen bei Ihnen angelangt sein wird.

Heute finden wir uns veranlaßt, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen.

Bei den Herren Lanner & Voß dort haben wir

R Nro. 225/26. 2 Ballen Java Reis

lagern, die irrthümlich dahin dirigirt worden sind, und wozu wir Ihnen Bezugsanweisung einsenden, da wir den Verkehr mit diesem Hause gänzlich aufgehoben wissen wollen.

Sollten Sie von dieser Dispositionswaare, die wir Ihnen franco dort zu dem billigen Preise von 18 fl. pro 100 ℔ erlassen würden, keinen Gebrauch machen können, so ersuchen wir Sie freundlich, beide Ballen unverweilt an Herrn L. G. Krimm in Ulm franco zu

befördern und uns sowohl Ihre Auslagen, als auch die Francatur per Ulm unter Aufgabe zu belasten.

Seit unsern beiden letzten Berichten hat sich zu unserer Freude die darin ausgesprochene günstige Meinung für Zucker bestätigt, da die holländische Post bereits Nachrichten von der schon längst vorausgesehenen Steigerung überbrachte, was die Wirkung hatte, daß die Speculanten neuerdings electrisirt worden sind und auch bei uns schon die Preise eine steigende Richtung zu nehmen beginnen.

Wir empfehlen uns Ihnen mit Achtung. **Rißmann & Comp.**

(**Nro. 63.**) Herren **Rißmann & Comp.** in **Mannheim.**

Stuttgart, den 25. August 1860.

In meinen Händen befinden sich zwei Ihrer angenehmen Zuschriften vom 17. und 24. d. M., und bin ich Ihnen für Ihre gefälligen Mittheilungen im Waarenfache verbunden.

Indem ich mir vorbehalte, auf Ihre Berichte demnächst wiederholt zurückzukommen, benachrichtige ich Sie mit Gegenwärtigem, daß ich Ihre, bei den Herren Lanner & Voß hier gelagerten 2 Ballen Reis Nro. 225/26 gegen Ihre Bezugsanweisung unter Vergütung der darauf ruhenden Spesen im Belauf von 9 fl. 12 kr. im Empfang nehmen ließ und Ihrer Weisung gemäß heute per Eisenbahn franco an Herrn L. G. Krimm in Ulm zu Ihrer Verfügung weiter beförderte.

Für verlegte 9 fl. 12 kr. und
1 „ 55 „ Francatur von $5^3/_4$ Ctr. à 20 kr.
11 fl. 7 kr. sind Sie belastet, was Sie Sich zu bemerken belieben.

Gerne würde ich, um Ihnen gefällig zu sein, den Reis zu dem billigen Preise von 18 fl. hier gelegt übernommen haben, wenn ich nicht in diesem Artikel auf längere Zeit versorgt und die gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen, zu größeren Aufkäufen geeignet wären.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 64.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Augsburg, den 29. August 1860.

Ich habe noch Ihr werthes Schreiben vom 21. v. M. zu beantworten, womit Sie mir 315 fl. auf G. Miltenberg hier zu übermachen beliebten, welche ich unter üblichem Vorbehalt des Eingangs, zur Saldirung des Postens vom 9. Juli höflich dankend verwendete.

Sie haben mir schon öfters Beweise besondern Wohlwollens gegeben, was mir den Muth einflößt, Ihre Güte in folgender Schuldsache in Anspruch zu nehmen, da ich an Ihrem Platze Niemand weiß, an den ich mich mit größerem Vertrauen als an Sie wenden könnte.

An Herrn C. G. Rösler dort habe ich eine Forderung im Belauf von 184 fl. zu machen, welche durch Waarenbezüge entstanden und nunmehr $1^3/_4$ Jahre fällig ist. Seitdem ließ ist es an Aufforderungen zur Bereinigung meines Guthabens nicht fehlen, der Erfolg war aber leider kein anderer, als daß ich durch Rösler von einer Zeit zur andern mit neuen Versprechungen hingehalten wurde, so daß ich heute noch vergebens auf Befriedigung warte.

Durch verwandtschaftliche Beziehungen gebunden, mußte ich mich seither auf freundliche Mahnungen beschränken, da aber auf diese Weise nichts erreicht wird, und ich neben den bis jetzt geübten Rücksichten auch Pflichten gegen mich selbst habe, so muß ich auf andere Mittel denken, um zu meinem Guthaben zu gelangen, daher ich Ihnen beigeschlossen Vollmacht und specificirte Rechnung mit der höflichen Bitte behändige, noch einmal versuchen zu wollen, ob mein Schuldner nicht auf gütlichem Wege zur Zahlung zu bewegen ist, widrigenfalls aber Denselben für Kapital und Zinsen auf $1^3/_4$ Jahre à 5% bei der zuständigen Behörde einzuklagen, wozu es Rösler wohl nicht kommen lassen wird.

Zu bemerken habe ich noch, daß ich auch Abschlagszahlungen meine Zustimmung gebe, nur muß ich darauf zählen können, daß die Termine pünktlich eingehalten werden; übrigens binde ich Sie an keine weiteren Bedingungen und überlasse es Ihnen ganz, nach Gutdünken zu handeln, da ich von Ihrer Freundschaft überzeugt sein darf, daß Sie mein Bestes nach Kräften wahrnehmen.

Im Voraus für Ihre Bemühungen verbindlichst dankend, sehe ich Ihren angenehmen Nachrichten s. Z. entgegen, und empfehle mich Ihnen achtungsvoll.

Carl Löwe.

(Nro. 65.) Herrn **Carl Löwe** in **Augsburg.**

Stuttgart, den 30. August 1860.

Den geordneten Inhalt Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 29. d. M. übergehend, freut es mich, schon heute im Stande zu sein, Ihnen befriedigende Mittheilungen in Betreff Ihrer Forderung an Herrn C. G. Rösler hier machen zu können.

Gleich nach Empfang Ihres werthen Obigen nahm ich hierüber Rücksprache mit Demselben, und es gelang auch meinen Vorstellungen ihn zu bestimmen, sogleich eine Abschlagszahlung von 50 fl. zu machen, unter dem Versprechen, am 1. Oktober eine zweite à Conto Zahlung von 50 fl. zu leisten und damit in der Weise fortzufahren, daß Ihre vollständige Befriedigung bis längstens Ende Dezember d. J. erfolgt.

Da Sie mir freie Hand ließen in dieser Schuldsache nach bestem Ermessen zu handeln, und Rösler, wie ich mich überzeugte, außer Stande ist, Ihr Guthaben sogleich zu bereinigen, so willigte ich in die von Demselben verlangten Fristen, werde übrigens sorgsam darüber wachen, daß Ihr Schuldner zur festgesetzten Zeit Zahlung leistet, und Ihnen nach Eingang des ganzen Betrages den Gegenwerth prompt anschaffen, wenn Sie in dieser Beziehung nicht anders verfügen.

Es war mir angenehm Ihnen einen Dienst erweisen zu können, und indem ich jederzeit über mich zu disponiren bitte, habe ich die Ehre Sie zu grüßen. **Eugen Bernott.**

(Nro. 66.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Ravensburg, den 30. August 1860.

Auf Ihr werthes Schreiben vom 5. d. M. habe ich Sie noch des Empfangs und der übereinstimmenden Gutschrift der mir damit fakturirten Waaren zu versichern, wogegen ich Ihnen beigeschlossen

92 fl. 30 kr. per Ende September auf Samuel Pregitzer in Heilbronn überlasse, deren Einzug in mein Guthaben, unter gelegentlicher Anzeige, Sie zu besorgen belieben.

Ich empfehle mich Ihnen freundschaftlich. **P. Kuno.**

(Nro. 67.) Herrn **Samuel Pregitzer** in **Heilbronn.**

Stuttgart, den 30. August 1860.

Einer meiner Geschäftsfreunde, Herr P. Kuno in Ravensburg remittirte mir an Zahlungsstatt eine auf Sie ausgestellte,

92 fl. 30 kr. betragende, am 30. September fällige Anweisung, die ich anbei in Abschrift folgen lasse.

Geht die Ziehung in Ordnung, so ersuche ich Sie, mir den Betrag zur Verfallzeit baar zukommen zu lassen,wogegen ich die quittirte Anweisung an Ihre Ordre ausliefern, oder Ihnen direct einsenden werde.

Sollten Sie aber die Einlösung aus irgend einem Grunde verweigern, so bitte ich um Angabe desselben, indem ich mich Ihnen inzwischen empfehle. **Eugen Bernott.**

(Nro. 68.) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 30. August 1860.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, zu welchem Course Sie mir Londoner Papier in kurzer Sicht, dessen ich circa 200 £ benöthigt bin, erlassen können, auch wird es mir angenehm sein bei dieser Veranlassung von Ihnen zu vernehmen, welchen Preis Sie mir für Hamburger 2 Monat Papier berechnen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 69.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 30. August 1860.

Auf Ihre Anfrage von heute beehren wir uns Ihnen zu entgegnen, daß wir Ihnen Londoner Papier in kurzer Sicht, womit unser Platz seit einigen Wochen überfüllt ist, zum Course von $119^1/_2$ in beliebigen Summen ablassen können, und gewärtigen wir hierauf Ihre weitere Ordre.

Hamburger 2 Monat Papier, welches außerordentlich gesucht ist, notiren wir augenblicklich à $88^3/_4$, und indem wir Ihnen ein Coursblatt unserer Effecten und Fonds überreichen, verharren wir mit Achtung. **Grunelius & Comp.**

(Nro. 70.) **Herrn Eugen Bernott in Stuttgart.**

Triest, den 30. August 1860.

Die Bekanntschaft mit Ihrer geehrten Firma verdanken wir unserem Agenten, Herrn C. Behr in Nürnberg, der vor wenigen Wochen die Ehre hatte, Ihnen seine Aufwartung zu machen. Da uns Derselbe versicherte, daß er Sie geneigt gefunden habe, uns noch vor dem Herbste Ihren Bedarf an Südfrüchten aufzugeben, so erlauben wir uns hiermit, Sie zu einer Verbindung einzuladen und Ihnen das Verzeichniß unserer neuesten Waarenpreise, mit einigen Bemerkungen über unsere gegenwärtigen Vorräthe, zu übersenden.

Wir zweifeln nicht, daß Sie manches darunter finden werden, was Ihrem Bedürfniß entspricht, und sehen daher Ihren gefälligen Ordres entgegen, deren sorgfältigste und billigste Ausführung wir uns besonders angelegen sein lassen werden.

Mit achtungsvoller Ergebenheit. **Rinelli & Comp.**

(Nro. 71.) **Herren Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 1. September 1860.

Ich besitze Ihre angenehme Zuschrift vom 30. v. M. und erstatte Ihnen für die mir damit gemachten Mittheilungen meinen besten Dank.

Der Wunsch, meinem Geschäfte die größtmöglichste Ausdehnung zu geben, veranlaßt mich hiermit bei Ihnen anzufragen, ob Sie geneigt wären, mir zur Besorgung des Ein- und Verkaufs fremder Valuten auf Ihrem Platze, ein Conto-Corrent zu eröffnen. Im bejahenden Falle bitte ich Sie um gefällige Mittheilung Ihrer Bedingungen und um regelmäßige Uebersendung von Coursberichten Ihres Platzes, der Hoffnung lebend, daß bei der erfreulichen Entwicklung meines Geschäfts, im Laufe der Zeit ein recht lebhafter und nützlicher Verkehr zwischen uns eintreten werde.

Hinsichtlich meiner Verhältnisse berufe ich mich auf die Herren Ottner & Comp. dort, und indem ich Ihren angenehmen Nachrichten entgegensehe, habe ich die Ehre mit Hochachtung zu beharren. **Eugen Bernott.**

(Nro. 72.) **Herrn Eugen Bernott in Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 1. September 1860.

Es war uns angenehm aus Ihrem werthen Schreiben von heute zu vernehmen, daß Sie eine Verbindung mit uns anzuknüpfen wünschen, und sagen wir Ihnen unsern Dank für das Vertrauen, mit welchem Sie Sich an uns gewendet haben.

In Anerkennung desselben und auf die warme Empfehlung der Herren Ottner & Comp. hier, finden Sie uns zu Eröffnung einer laufenden Rechnung gerne bereit, welche wir pro et contra mit 5% Zinsen führen werden, die wir uns vorbehalten à 4% zu reduciren, wenn sich deren beim Schlusse zu Ihren Gunsten ergeben.

Unsere weiteren Bedingungen sind die hier üblichen, nämlich: $^1/_3$ % Provision, 1‰ Courtage von Wechseln auf fremde Plätze, Stempel und Porto nach Auslage. Sodann creditiren wir Ihnen alle auf hiesigen Platz gezogene Wechsel, welche Sie uns überlassen werden, al pari, Werth bei Verfall, indem wir Ihnen die von uns zu beziehenden Papiere stets zu den billigsten Coursen berechnen.

Ueber die von Ihnen in Anspruch zu nehmende Kreditsumme wird es uns lieb sein Ihre Aeußerung zu vernehmen. Indem wir unser neuestes Coursblatt beilegen, werden wir nicht unterlassen, Sie durch fortlaufende Berichte von dem Stande der Effecten auf hiesigem Platze in Kenntniß zu setzen, inzwischen zeichnen wir mit Achtung. **Grunelius & Comp.**

(Nro. 73.) **Herren Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 2. September 1860.

Ich danke Ihnen für die Bereitwilligkeit, womit Sie auf die Eröffnung des gewünschten Blanco-Kredits eingegangen sind, und billige sowohl den stipulirten Zinsfuß als auch die übrigen Bedingungen, welche Sie mir in Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 1. d. M. gestellt haben.

Den Kredit, welchen ich beanspruche, seiner Größe nach zu bestimmen, setzt mich in Verlegenheit. Ich bin mir bewußt, daß Sie mir unbedingt jede Summe anvertrauen dürfen, nicht aber so unbescheiden es Ihnen zuzumuthen. Merken Sie also, damit die Sache eine Grundlage bekommt, 15,000 fl. und wenn es Sie incommodiren sollte, weniger vor, da ich, so sehr ich auch das Gegentheil wünschen möchte, schwerlich in den Fall kommen werde, über die ganze Summe zu disponiren.

Um unsere Rechnung zu eröffnen, bitte ich Sie zugleich um gefällige Besorgung von
Bo. ℔ 1950. — 1 Monat per Hamburg,
£ 130. — 1 „ „ London
billigst berechnet, wogegen ich
100 fl. per 20. d. M. auf W. F. Jäger dort
zur Gutschrift beifüge, indem ich mich Ihnen hochachtungsvoll empfehle.

Eugen Bernott.

(**Nro. 74.**) Herren **Girardin & Lafaurie in Havre.**

Stuttgart, den 2. September 1860.

Um der Ihrem Herrn Lafaurie bei seiner jüngsten Anwesenheit gegebenen Zusage treu zu bleiben, lege ich hiermit nachstehenden Auftrag zu ganz befriedigender Ausführung in Ihre Hände, in der Erwartung, daß Sie mein Vertrauen in jeder Beziehung zu rechtfertigen bemüht sein werden, um so mehr, da von dem Resultate dieses ersten Versuches die Fortsetzung meiner Aufträge abhängen wird.

Den Versandt der Waare belieben Sie per Segelschiff über Rotterdam durch Vermittlung der Herren Kreglinger & Comp. daselbst mit der Weisung zu bewerkstelligen, die Weiterbeförderung per Dampfboot an Herrn Clemens Schmitz in Köln vorzukehren.

Zu Ihrer Erholung wollen Sie die Adresse der Herren Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M. benützen, wo Ihren Tratten gute Aufnahme bereitet ist; sollten Sie aber meine Rimessen auf einen französischen Platz vorziehen, so wollen Sie mir dieses mittheilen.

Ihrer Faktura entgegensehend, verharre ich mit aller Achtung.

Eugen Bernott.

(**Nro. 75.**) Herren **W. König & Comp. in Amsterdam.**

Stuttgart, den 2. September 1860.

Ihr werthes Schreiben vom 22. Juli letzthin beantwortend, versichere ich Sie des Empfangs und der gleichförmigen Gutschrift damit fakturirter Sendung, wofür ich Ihnen demnächst Anschaffung zu machen die Ehre haben werde.

Die pünktliche und reelle Ausführung dieses Auftrags ermuthigt mich, Ihnen hiermit neuerdings:
50 Ballen Demerary Kaffe à 28 cs.,
50 „ Java Tafel Reis,
10 Fässer Südseethran
aufzugeben, von deren Einkauf Sie mich durch Faktura in Kenntniß setzen wollen.

Bei Reis und Thran limitire ich Ihnen keinen Preis, sondern überlasse Ihnen, nach Umständen und nach Ihrer besten Ueberzeugung zu handeln, da ich das Vertrauen zu Ihnen habe, daß Sie meinem Interesse alle von Ihnen abhängende Sorgfalt widmen.

Ich ersuche Sie, die Versicherung dieser Güter bis Mannheim zu einer möglichst billigen Prämie, unter Zuschlag von 10% für imagin. Gewinn und der Assekuranzkosten zu besorgen, und benachrichtige Sie zugleich, daß die Herren L. Pilersen & Comp. in St. Petersburg demnächst
circa 2700 ₰, ebenso die Herren Kaltenthal & Moser in Bergen
2300 ₰ für meine Rechnung auf Sie entnehmen werden, welche Freunde ich für beistehende Summen bei Ihnen accreditire. Ich empfehle deren Tratten Ihrer gefälligen Aufnahme, mit der Versicherung, daß ich für die rechtzeitige Deckung Sorge tragen werde.

Ihren Nachrichten entgegensehend, verharre ich mich mit Hochachtung.

Eugen Bernott.

(**Nro. 76.**) Herren **L. Pilersen & Comp. in Petersburg.**

Stuttgart, den 2. September 1860.

Mit Gegenwärtigem entbiete ich Ihnen:
7 Pud Hausenblasen in Blättern prima Qualité
5 „ „ „ „ secunda „
deren Versandt Sie schnell möglichst mittelst der Herren W. König & Comp. in Amsterdam in sicherster Verkleidung zu bewerkstelligen, und auch Ihren Rembours nach erfolgter Einsendung des Connossaments und der Faktura an uns, 1 Monat dato auf dieses Haus zu entnehmen belieben.

Daß ich für gute Aufnahme Ihrer Tratte Sorge tragen werde, wollen Sie versichert sein, gleichwie ich überzeugt bin, daß Sie die Preise so billig als möglich stellen und mir beste, tadelfreie Waare zutheilen werden, wofür ich gerne einen angemessenen Preis bezahle.

In Erwartung Ihrer Nachrichten, empfehle ich mich Ihnen mit Achtung.

Eugen Bernott.

(Nro. 77.) Herren **Kaltenthal & Moser** in **Bergen** (Norwegen).

Stuttgart, den 2. September 1860.

Belieben Sie für mich zum prompten Versandt mittelst der Herren Wilhelm König & Comp. in Amsterdam:

30 Tonnen braun blanken Leberthran,
35 „ blanken dto.

zu notiren, und mich von der Vollziehung meines Auftrags durch billigste Berechnung in Kenntniß zu setzen.

Verfahren Sie im Einkauf wie es die Umstände und mein Interesse erfordern, und berücksichtigen Sie, daß sich aus der Wahrnehmung meines Vortheils ein günstiges Resultat für die Folge ergeben dürfte.

Für den Betrag Ihrer Sendung wollen Sie Sich auf obiges Amsterdamer Haus erholen, welches Ihrer Tratte seinen Schutz nicht versagen wird.

Ich grüße Sie mit achtungsvoller Ergebenheit. **Eugen Bernott.**

(Nro. 78.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Tettnang, den 5. September 1860.

Indem ich Ihnen beifolgend

700 fl. in 400 Thlr. preuß. Kassenanweisungen à 105 behändige, erlaube ich mir Ihre Gefälligkeit mit der Bitte in Anspruch zu nehmen, solche gegen franz. 5 Francsstücke verwechseln und mir das Aequivalent bald möglichst per Post zukommen lassen zu wollen.

Ich bitte die Ihnen dadurch verursachende Mühe entschuldigen und versichert sein zu wollen, daß ich jederzeit bereitwillig Reciprocität üben werde.

Schließlich zeige ich Ihnen noch den Empfang und die Gutschrift Ihrer Sendung vom 24. Juli an, und empfehle mich Ihnen mit Achtung. **Eduard Reiner.**

(Nro. 79.) Herrn **Eduard Reiner** in **Tettnang.**

Stuttgart, den 6. September 1860.

In Begleitung Ihrer schätzbaren Zuschrift von gestern, empfing ich

700 fl. in 400 Thlr. preuß. Kassenbillets, deren Gegenwerth ich Ihnen beikommend in 300 Stück 5 Francs-Thaler zu übersenden die Ehre habe, wodurch sich dieser Gegenstand egalisirt.

Es hat mich viele Mühe gekostet, das französische Geld aufzutreiben, da dasselbe in Folge der starken Emigration nach Amerika sehr gesucht und deßhalb rar ist.

Den geordneten Theil Ihres werthen Obigen lasse ich unberührt, und empfehle mich Ihnen, stets gerne zu Ihren Diensten, mit freundschaftlicher Ergebenheit.

Eugen Bernott.

(Nro. 80.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 7. September 1860.

Wir bringen den in Ordnung gehenden Inhalt Ihrer werthen Zuschrift vom 2. d. M. nicht mehr in Anregung, und stimmen der von Ihnen beanspruchten Kreditsumme von 15,000 fl. bereitwillig zu, mit der Versicherung, daß wir diesen Kredit gerne noch weiter erhöhen werden, wenn die Ausdehnung Ihres Geschäftes es Ihnen wünschenswerth macht und wir in Ihrer Art zu arbeiten, hierzu eine Aufmunterung finden.

Ihrem Verlangen entsprechend, behändigen wir Ihnen

1950 Bco.℔ pr. 27. d. auf Roschmann & C. in Hamburg à 89.	1735 fl. 30 kr.
130 £ pr. 27. d. auf Susse & Sibeth in London à 119½.	1553 „ 30 „
	3289 fl. — kr.

wofür Sie uns nach vorstehender Berechnung erkennen wollen.

Die uns überlassenen 100 fl. per 20. d. auf W. F. Jäger hier sind angenommen und ruhen, Eingang vorbehaltend, in Ihrem Haben.

Zur gefälligen Durchsicht legen wir unser Coursblatt bei.

Fremde Papiere sind selten und gesucht, mit Ausnahme von Bremen und London, welche angetragen sind.

Wir empfehlen uns Ihnen höflich. **Gruneliu̇s & Comp.**

(**Nro. 81.**) Herren **Prahle & Meyer** in **Hamburg.**

Stuttgart, den 7. September 1860.

Ihre Sendung vom 22. Juli d. J. ist zur gehörigen Zeit eingetroffen und ihr Betrag Ihnen nach Faktura gutgebracht worden, wogegen beigeschlossen

1950 Bco.ℳ pr. 27. d. M. auf Roschmann & Comp. dort folgen, zur gefälligen Gutschrift unter gelegentlicher Empfangsanzeige.

Achtungsvoll und ergebenst. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 82.**) Herren **Funk & Petersen** in **London.**

Stuttgart, den 7. September 1860.

Indem ich Ihnen die conforme Gutschrift Ihrer beiden Sendungen vom 22. und 28. Juli letzthin anzeige, sage ich Ihnen für empfangene Waarenberichte meinen verbindlichen Dank, und beehre mich, Ihnen beiliegend

130 £ 1 Monat dato auf Suſſe & Sibeth dort zu übermachen, die Sie unter gefälliger Anzeige in mein Haben bringen wollen.

Ich beabsichtige eine Partie Krapp von circa 12 Fässer nach Ihrem Platze zu senden und erlaube mir hiermit bei Ihnen anzufragen, ob Sie geneigt sind, die Waare zum Verkauf in Consignation zu übernehmen und mir darauf einen Vorschuß von ungefähr $^2/_3$ des Werthes derselben zu bewilligen.

Da ich mich in Zukunft häufig mit solchen Verkäufen zu befassen gedenke, welche meine Kräfte stark in Anspruch nehmen dürften, so werde ich diesen Gebrauch auch bei andern Geschäftsfreunden festhalten, und bin nun von Ihnen zu vernehmen erwartend, ob Sie mit meiner Proposition einverstanden sind.

Ueber die dortigen Spesen beim Verkaufe noch nicht zureichend unterrichtet, würden Sie mich durch möglichst genaue Angabe derselben sehr verbinden. Daß Sie mein Interesse dabei mit der nöthigen Sorgfalt wahrnehmen und eine billige Commissionsprovision ꝛc. in Anrechnung bringen werden, halte ich mich im Voraus versichert.

Lieb wird es mir sein, bei Ohnehinschreiben auch Ihre Ansicht über den muthmaßlichen Gang des Wollgeschäfts in der nächsten Zeit, zu vernehmen, inzwischen habe ich die Ehre Sie achtungsvoll zu begrüßen. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 83.**) Herrn **Eugen Luprecht** in **Ottobeuren.**

Stuttgart, den 8. September 1860.

Auf Ihren werthen Brief vom 7. d. M. sehe ich mich genöthigt zu erwiedern, daß ich von Ihrem gefälligen Auftrage auf 3 Ballen Java Reis keine Notiz nehmen kann, da ich die Zahl der Geschäftsfreunde, denen ich Kredit gebe, nicht mehr zu vergrößern wünsche.

Sie werden diesen Entschluß um so mehr in Ordnung finden, als Sie mir noch ganz unbekannt sind, und die gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse dem vorsichtigen Kaufmanne eher eine Beschränkung als eine Ausdehnung seiner Verbindungen gebieten.

Bei Einsendung des ungefähren Betrages Ihrer Bestellung, werde ich Ihnen das Verlangte sogleich zugehen lassen und Sie mich vielleicht später noch geneigt finden, Ihnen Kredit zu gewähren.

In der Hoffnung, daß Sie als erfahrener und verständiger Geschäftsmann meine Weigerung in den Umständen begründet finden, grüße ich Sie höflich. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 84.**) Herren **W. König & Comp.** in **Amsterdam.**

Stuttgart, den 8. September 1860.

Ich bestätige mein letztes Schreiben vom 2. d. M. mit einem Auftrage auf

50 Ballen Demerary Kaffe,
20 „ Java Tafel Reis,
10 Fässer Südseethran

in seinem ganzen Umfange, und sende Ihnen beigeschlossen:

1332 fl. 62 cs. 1 Monat dato auf van Rees & Comp. in Rotterdam, zum

Einzuge und zur Ausgleichung der Faktura vom 22. Juli, worüber ich Ihrer Empfangsanzeige entgegensehe.

Inzwischen habe ich die Ehre Sie achtungsvoll zu grüßen. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 85.**) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 8. September 1860.

Ihre angenehme Zuschrift vom 7. d. M. überbrachte mir:

1950 Bco.ℳ per Hamburg,

130 £ per London,

wofür Sie nach Ihrer Berechnung mit 3289 fl. erkannt sind, indem ich gerne die Gutschrift meiner Rimesse per dort, vernommen habe.

Vorliegendes bezweckt hauptsächlich Ihnen die Anzeige zu machen, daß ich

1200 fl. nach Sicht Ordre Gebrüder Benedict

auf Sie zu ziehen mir erlaubt habe.

Indem ich Sie um gefällige Aufnahme dieser Tratte bei Vorkommen bitte, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 86.**) Herren **Prahle & Meyer** in **Hamburg.**

Stuttgart, den 9. September 1860.

Indem ich mich auf die mit Ihrem Herrn Prahle bei seinem Hiersein im Juli d. J. gepflogene Unterredung in Absicht der Besorgung von Consignationsgeschäften auf dortigem Platze, berufe, freut es mich eine Gelegenheit zu haben, mit Ihnen ein derartiges Geschäft anknüpfen zu können, welches meinen und gewiß auch Ihren Wünschen entspricht.

Ich habe mich nämlich zu einer Consignation von Kleesamen entschlossen, und da ich hoffen darf, auf Ihrem Platze einen guten Preis dafür zu erzielen, so ließ ich heute

§ Nro. 1—15 Fünfzehn Säcke rothen Kleesamen Netto 30 Ctr.

per Eisenbahn an Ihre werthe Adresse abgehen, da mir in Ihrer Stadt Niemand bekannt ist, dem ich mit größerem Vertrauen meine auswärtigen Geschäfte übertragen könnte.

Belieben Sie die Waare in Empfang zu nehmen und mir nach Besichtigung derselben mitzutheilen, ob Sie glauben, für eine so schöne Qualität den Preis von 52 Ct.ℳ zu erlangen.

Ich habe diesen Preis nur nach Berichten von dort fixirt, und es ist mir nicht bekannt, wie der Verkehr mit Kleesamen in den letzten Tagen auf Ihrem Platze sich gestaltet hat; sollten Sie es daher für vortheilhafter erachten, mit dem Verkauf noch etwas zuzuwarten, so stelle ich es ganz Ihrem Ermessen anheim, da Sie es besser zu beurtheilen im Stande sind, und ich im Vertrauen auf Ihre Reellität, Umsicht und Erfahrung mein Interesse ganz in Ihre Hand lege.

Ihrer Ansicht sehe ich mit gespannter Erwartung entgegen, bei welcher Veranlassung Sie mich auch mit Ihren Verkaufsbedingungen bekannt machen wollen.

Unter Beziehung auf mein letztes Schreiben von 7. d. M. mit

1950 Bco.ℳ pr. dort, habe ich die Ehre Sie achtungsvoll zu grüßen.

Eugen Bernott.

(**Nro. 87.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Ulm, den 10. September 1860.

Glücklich hier angekommen, wurde mir noch vor Beginn meiner Besuche Ihr schätzbares Schreiben vom 8. d. M. zugestellt, in welchem ich den Debitoren-Auszug für die ganze Tour vorfand. Von den mir mitgetheilten Preisen nahm ich Kenntniß, und werde den mir gegebenen Wink beachten.

In Tübingen und Reutlingen hoffte ich gute Geschäfte zu machen, allein beide Plätze sind fast unausgesetzt mit Reisenden jeder Branche angefüllt und es wird deßhalb auch nie eine reichen Ernte daselbst zu machen sein.

C. L. Kahn in Tübingen bestellte

1 Ballen pugl. Mandeln à 34 kr.,

$^4/_2$ Kistchen hellgelben Kandis à $34^1/_2$ fl.,

welche Gegenstände durch Fuhrmann Bacher nächsten Samstag zu versenden sind.

C. Klein, den ich dreimal besuchte, traf ich nie zu Hause, ich hörte aber, daß er sich gewöhnlich verleugnen lasse. L. Sander hatte keinen Bedarf, versprach jedoch bald schriftlich zu bestellen, und zweifle ich nicht, daß er Wort hält. Bei A. Großmann fand ich eine

äußerst freundliche Aufnahme, und wenn er mich auch dießmal leer gehen ließ, so ist ein bedeutender Auftrag bei der nächsten Reise gewiß, nur muß er zeitig avisirt werden. L. A. Nauen ist zahlungsunfähig und im Adreßbuch zu streichen. F. Reichenbach braucht viel und ich habe mir alle Mühe gegeben mit ihm anzuknüpfen, allein leider vergebens, da derselbe directe Beziehungen macht und meine Offerte ihm viel zu hoch waren. R. Steinau hat nicht viel Bedarf, und es werden künftige Besuche kaum der Mühe lohnen; man sagt auch, daß er ein langsamer Zähler und Chikaneur sei.

C. Krimmel in Reutlingen, ein sehr solider Mann, gab mir

1 Originalfaß 2da. Melis à $32^1/_2$ fl. in Auftrag.

Wenn L. Haller etwa schriftlich bestellen sollte, so senden Sie ihm nichts; es steht, wie ich zuverlässig weiß, schlecht mit ihm, und unterließ ich deßhalb auch meinen Besuch. Der Reisende eines Züricher Hauses sagte mir, daß er schon seit 2 Jahren an H. 200 fl. zu fordern habe, aber nie Geld erhalten könne, so daß er gezwungen sei ihn einzuklagen. G. C. Unrath wird in einigen Wochen selbst nach Stuttgart kommen und Sie besuchen, um eine Bestellung bei Ihnen zu machen. Geschieht es, so führen Sie dieselbe ja mit der größten Genauigkeit aus, er dürfte dann ein regelmäßiger Abnehmer werden. Wenz, Knorr & Liebler haben viel Bedarf und mir versprochen, beim nächsten Besuche bestellen zu wollen. C. Haueisen und Andr. Hofer haben sich erst vor einigen Wochen etablirt, was Sie vormerken wollen, um ihnen von Zeit zu Zeit schriftliche Offerte zu machen. Von gelbem Kandis und Cuba Kaffe behielt Hofer Muster zurück, und bin ich begierig ob er bestellen wird.

Engelbert & Sohn hier verlangen

3 Ballen Cuba Kaffe à 32 kr.,

20 ℔ Chokolade mit Gewürz Nro. 3 à 33 kr.

A. Pulsen hier

$^6/_2$ Kistchen hellbraun Kandis à 32 fl.

Letzterer bezahlte mir 74 fl. 59 kr. womit sich zuzüglich 1 fl. 8 kr. für Sconto seine Rechnung exclusive des Postens vom 2. d. M. egalisiren wird.

Ich habe hier noch Frohmann, Klemm und Hiller zu besuchen, und werde Ihnen etwaige Commissionen in meinem Nächsten aufgeben. Die Concurrenz ist großartig, und fortwährend hat man diese Plage vor und hinter sich, was jedoch meinen Eifer nicht schwächen soll, vielmehr ein Sporn zu rastloser Thätigkeit sein wird.

Morgen gedenke ich von hier abreisen zu können; von Kaufbeuren aus, wo ich am 14. d. M. eintreffen werde, erhalten Sie weitere Nachrichten von mir.

Inzwischen verharre ich mit Hochschätzung. **F. Dessauer.**

(Nro. 88.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Hechingen, den 10 September 1860.

Ich empfing s. Z. Ihre Zuschrift vom 12. August und gleichzeitig die mir damit fakturirten Gegenstände, bedaure jedoch über die mir zugetheilten 2 ℔ Badschwämme nicht meine Zufriedenheit aussprechen zu können, da dieselben in ihrer Mehrzahl viel zu klein sind und schon deßhalb meinem Bedürfniß nicht entsprechen. Aber auch die Qualität der Waare befriedigt mich nicht, und ich hätte bei dem hohen Preise von $7^1/_2$ fl. etwas Schöneres erwarten dürfen, um so mehr, als Sie wissen, daß ich bei der großen Concurrenz auf hiesigem Platze, mein Augenmerk vorzugsweise auf untadelhafte, reelle Waare richten muß.

Sie empfangen daher beifolgend die in Rede stehenden 2 ℔ Badschwämme zu meiner Entlastung unter dem Ersuchen zurück, mir keine neue Zusendung machen zu wollen, da ich inzwischen meinen Bedarf anderwärts gekauft habe und nun auf lange Zeit damit versorgt bin.

Freundschaftlich grüßend. **L. Seeger.**

(Nro. 89.) Herren **Rißmann & Comp.** in **Mannheim.**

Stuttgart, den 12. September 1860.

Unter Bestätigung meines letzten Schreibens vom 25. v. M., habe ich die Ehre Ihnen Protest wegen verweigerter Zahlung mitfolgenden Wechsels vom 16. August von 800 fl. auf W. F. Stadlinger hier, gezogen von Seemann & Comp. in Mainz, zu behändigen, den ich in Folge der auf mich gestellten Nothadresse, zur Ehre Ihrer Unterschrift durch Intervention eingelöst habe.

Indem ich eine Retour-Rechnung beilege, benachrichtige ich Sie zugleich, daß ich mich für den Betrag meiner darin eingebrachten Kosten von 809 fl. 4 kr. heute in einer Ritratte bei Sicht O/. Grunelius & Comp. auf Sie erholt habe, und indem ich dieselbe vorkommend Ihrem Schutze anempfehle, grüße ich Sie freundschaftlich. **Eugen Bernott.**

(Nro. 90.) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 12. September 1860.

Beigeschlossen empfangen Sie

809 fl. 4 kr. in einer bei Sicht zahlbaren Ritratte auf Rißmann & Comp. in Mannheim, deren Einzug in mein Guthaben Sie zu besorgen belieben.

Ich berufe mich noch auf mein ergebenst jüngstes Schreiben vom 8. d. M. und ver rre achtungsvoll. **Eugen Bernott.**

(Nro. 91.) Herrn **Richard Ringler** in **Tettnang.**

Stuttgart, den 13. September 1860.

Nach längerer Unterbrechung unserer Geschäftsverbindung, hoffte ich mit Zuversicht durch meinen Reisenden Herrn Dessauer bei seinem Ihnen unlängst abgestatteten Besuche einen Auftrag von Ihnen zu empfangen, um so mehr, als Ihnen derselbe sehr schöne, empfehlende Proben zu äußerst billigen Preisen vorzulegen die Ehre hatte. Da ich überzeugt bin, Sie bei dem ersten Geschäfte gut und billig bedient zu haben, so kann ich das Ausbleiben Ihrer mir werthen Bestellungen nur der großen Concurrenz in Kolonialwaaren zuschreiben, gebe mich aber der Hoffnung hin, daß Sie mich bei eintretendem Bedarf bedenken; die sorgfältige Ausführung Ihrer werthen Ordres wird Ihnen den besten Beweis geben, welchen Werth ich auf einen lebhaften Verkehr mit Ihnen lege, und daß ich auch im Stande bin nicht allein in den Qualitäten, sondern auch in den Preisen mit andern Häusern meiner Branche Schritt zu halten. Haben Sie die Gewogenheit recht bald wieder einen Versuch bei mir zu machen und zu einer für beide Theile gewiß nützlichen Verbindung die Hand zu bieten.

Ich schulde Ihnen noch die Bescheinigung für Ihre gefällige Baarsendung vom 10. d. M. betragend 47 fl. 46 kr., womit ich zuzüglich 1 fl. 43 kr., für Sconto und retournirtes Faß, Ihr Conto dankend ausgeglichen habe.

Empfangen Sie meine freundschaftlichen Empfehlungen. **Eugen Bernott.**

(Nro. 92.) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 13. September 1860.

Meinem letzten Schreiben vom gestrigen Tage lasse ich

1800 fl. per 12. Oktober,
2700 „ „ 20. „

4500 fl. auf M. A. v. Rothschild & Söhne dort,
400 „ in baar, zur Gutschrift und

1000 Thlr. in preuß. Kassenanweisungen à 1 und 5 Thlr. folgen, die Sie mir zum höchsten Cours unter Anzeige des Ertrags ebenfalls gutschreiben wollen.

Dem Herrn Franz Millner dort belieben Sie für Rechnung des Herrn C. L. Kahn in Tübingen

100 fl. unter meiner Belastung gegen Doppel-Quittung zu vergüten und die Ihnen dadurch verursachte Mühe zu entschuldigen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner achtungsvollen Ergebenheit.

Eugen Bernott.

(Nro. 93.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Bremen, den 14. September 1860.

Wir hatten schon früher einmal die Ehre an Sie zu schreiben und uns Ihrem geneigten Andenken zu empfehlen, vermissen aber seitdem zu unserem Bedauern Ihre werthen Zuschriften und Aufträge.

Da wir stets ein sehr reichhaltiges, gut assortirtes Lager selbst fabricirter Cigarren halten und wohl jeder Anforderung entsprechen können, so wird es uns besonders schmeichelhaft sein, wenn Sie einen Theil Ihres Bedarfs uns zuzuwenden die Güte haben.

Wir erlauben uns zugleich Ihnen Muster von einigen neuen Sorten vorzulegen, die sich sowohl durch ihre inneren Eigenschaften, als auch durch schönes Ansehen, elegante Packung und billige Preise allgemein empfehlen, und wird es uns sehr angenehm sein, Ihre gütigen Ordres recht zahlreich zu empfangen, indem wir Ihnen die Versicherung geben, daß wir deren Ausführung alle nur mögliche Sorgfalt widmen werden. Inzwischen verharren wir mit aller Hochachtung. **Gebrüder Martens.**

(Nro. 94.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

London, den 14. September 1860.

Ihrem verehrlichen Schreiben vom 7. d. M. fügten Sie
130 £ per 7. Oktober auf Susse & Sibeth hier,
bei, welche angenommen sind, und, da an dem Eingange nicht zu zweifeln ist, Ihnen dankend gutgeschrieben stehen.

Mit Vergnügen werden wir uns dem von Ihnen beabsichtigten Consignationsverkauf unterziehen und keine Mühe scheuen, die quäst. Partie Krapp zu dem möglichst besten Preise zu placiren, wobei Sie auf unsere Sorgfalt für Ihr Interesse zählen dürfen. Wir verschweigen es Ihnen jedoch nicht, daß der Markt in diesem Farbestoff durch die vielen Zufuhren aus dem Elsaß gegenwärtig stark überführt ist, und Nachfrage und Angebot in einem so ungleichen Verhältnisse stehen, daß die Preise nothwendig zurückweichen mußten. Geringe Qualität ist kaum an Mann zu bringen, und nur ganz vorzügliche Waare darf sich noch einen mittelmäßigen Preis versprechen, weßhalb auch das Resultat Ihrer uns zu consignirenden Sendung sehr von der Beschaffenheit des Krapps abhängen wird.

Um Sie über die Usancen und Spesen des hiesigen Platzes so genau als möglich zu unterrichten, lassen wir beigeschlossen eine fingirte Verkaufsrechnung folgen, woraus Sie Alles ersehen, was Ihnen zu wissen nöthig ist. Was den gewünschten Vorschuß anbelangt, so sind wir gerne bereit, Ihnen denselben zu leisten, müssen es jedoch, des bei uns feststehenden Gebrauchs wegen, zur Bedingung machen, daß Sie Ihre Tratten auf uns erst dann in Cours setzen, nachdem die Waare in unsern Händen, oder wenigstens hier eingetroffen ist.

Für Provision und Delcredere berechnen wir Ihnen nur $3^1/_2$ Proc., um Ihnen zu beweisen, wie erfreulich es uns wäre, wenn unser Geschäftsverkehr in Zukunft einen erhöhten Aufschwung nehmen würde.

In den Wollpreisen ist seit mehreren Wochen keine erhebliche Veränderung eingetreten, doch herrscht ziemlich Regsamkeit im Geschäft, und es ist kein Zweifel, daß die Preise sich auf ihrem jetzigen Stande halten werden; auf keinen Fall aber steht in nächster Zeit ein Rückgang zu erwarten, denn alle Nachrichten stimmen darin überein, daß wir uns bedeutendere Zufuhren aus Australien nicht versprechen dürfen, weil aus bekannten Ursachen, Ackerbau und Viehzucht allda sehr vernachläßigt werden, und der Mangel an Arbeits- und Transportkräften fortwährend im Wachsen ist. Dieser Umstand bewirkt einen bedeutenden Ausfall in unsern Vorräthen und veranlaßt zunächst den lebhaften Absatz, der auf den meisten dießjährigen Wollmärkten stattgefunden hat.

Ihren fernern Nachrichten entgegensehend, empfehlen wir beiliegenden Marktbericht Ihrer Aufmerksamkeit und beharren mit Hochachtung. **Funk & Petersen.**

(Nro. 95.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Kaufbeuren, den 15. September 1860.

Von Ulm aus schrieb ich Ihnen am 10. d. M., und hoffe ich die Ihnen damit aufgegebenen wenigen Commissionen bereits effectuirt.

Zu meinem Bedauern konnte ich in dieser Stadt trotz der größten Anstrengung keine weitere Aufträge erhalten, da die zahlreichen Concurrenten den Platz schon vor meiner Ankunft tüchtig bearbeitet hatten. Ich eilte deßhalb um nach Biberach und Ravensburg zu kommen, und verzeichne Ihnen auf der Beilage die von Rehm & Kuno gegebenen Bestellungen, welchen Sie noch zwei weitere Aufträge von Leo & Sprösser hier beigefügt finden. Lassen Sie dieselben genau ausführen, besonders den von Kuno in Ravensburg, der mich viel Mühe gekostet hat, und wenn Sie die feinen Badschwämme à $7^1/_2$ fl. berechnen können, so thun Sie es; sein Bedarf ist bedeutend und er hat das Renommée als guter und prompter Zähler.

P. Kuno bezahlte 223 fl. 24 kr. nach Abzug von 3 fl. 24 kr. für Sconto;
G. Sprösser hier 123 fl. 23 kr. abzüglich 1 fl. 52 kr. für Sconto,
wovon Sie Kenntniß zu nehmen belieben.

Ziegler in Biberach, durch den kürzlich erfolgten Tod seiner Frau in eine trübe Stimmung versetzt, schien nicht gerne über Geschäftsangelegenheiten zu sprechen, daher ich mich kurz faßte und mit dem Versprechen begnügte, bald schriftlich zu bestellen. Vorbach habe ich wegen erhaltener ungünstiger Auskunft nicht besucht. Obgleich es gerade noch nicht so schlimm mit ihm steht, so wollte ich mich doch nicht der Verlegenheit aussetzen, einen Auftrag von ihm zu erhalten, dessen Ausführung ich Ihnen nicht hätte anrathen können.

Nach München, wo ich Briefe von Ihnen vorzufinden hoffe, wollen Sie mir gleich nach Ankunft des von London zu erwartenden Pecco Thees Proben senden, unter Beifügung eines größeren Musters von Java Reis, wovon ich schon in Ravensburg einige Ballen hätte an

Mann bringen können. Man kauft diesen Artikel nicht gerne ohne die Waare vorher gesehen zu haben.

Meinert in Ravensburg wollte Mokka Kaffe bestellen, das ihm vorgezeigte Muster gefiel ihm aber nicht, da er eine ganz schöne, gleichbohnige, egalfarbige Waare gebraucht. Meine Demonstrationen, daß Mokka Kaffe in der gewünschten Beschaffenheit äußerst selten nach Europa komme und jedenfalls bedeutend theurer sei, waren umsonst.

Meine Geschäfte auf hiesigem Platze sind noch nicht beendigt, da ich bis jetzt größtentheils nur Vorstellungsbesuche gemacht habe. Ich werde mich bemühen, ansehnliche Aufträge zu sammeln, verspreche mir aber deßhalb keine großartige Erfolge, da die Anknüpfung von Verbindungen mit guten Häusern dadurch sehr erschwert ist, daß sie fast durchaus an alten Bezugsquellen hängen.

Beifolgend 100 fl. baar und

200 fl. per Ende d. M. auf J. D. Neufville & Comp. in Frankfurt a. M. zur Gutschrift meiner Reise-Rechnung.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

F. Dessauer.

(**Nro. 96.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Biberach, den 14. September 1860.

Ihrem Reisenden, Herrn Dessauer, welcher mich vor einigen Tagen mit einem Besuche beehrte, bestellte ich:

4 Ctr. Sirup und 1 Tonne Südseethran,

wovon Sie bereits unterrichtet sein werden.

Da ich Sirup in der Zwischenzeit billiger zu kaufen Gelegenheit hatte, so annullire ich hiermit, in der Hoffnung, daß meine Contre-Ordre noch zeitig eintrifft, den gegebenen Auftrag hierauf, da ich mit diesem Artikel für lange Zeit versorgt bin.

Dagegen bitte ich Sie, dem Thran

2 Ballen Domingo Kaffe in schönfarbiger, egaler Waare, so wie

3 Ctr. Kali-Alaun

beizufügen und den Versandt dieser Gegenstände zu beschleunigen, da mein Vorrath in diesen Artikeln schnell zur Neige gegangen ist. Den Alaun erwarte ich in reiner, eisenfreier Qualität, da derselbe für einen Schönfärber bestimmt und für diesen die Reinheit dieses Materials von großer Wichtigkeit ist. Ich sehe Ihrer billigen Berechnung entgegen und grüße Sie freundlich.

G. Rehm.

(**Nro. 97.**) Herrn **G. Rehm** in **Biberach.**

Stuttgart, den 15. September 1860.

Beantwortend Ihre werthe Zuschrift vom 14. d. M., standen bei Empfang derselben die meinem Reisenden Herrn Dessauer in Auftrag gegebenen Waaren schon zum Versandt bereit; Ihrem Wunsche gemäß habe ich jedoch das Faß Sirup wieder zurückgenommen und dafür die gütigst bestellten 2 Ballen Domingo Kaffe in schöner, preiswürdiger Waare beigefügt. Aus beiliegender Faktura belieben Sie das Nähere zu ersehen, und mich für den Betrag derselben mit 235 fl. 32 kr. zu erkennen.

Alaun führe ich nicht, und bedaure deßhalb, Sie mit diesem Artikel nicht bedienen zu können. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß die Ihnen zugetheilten Waaren Ihren vollen Beifall finden werden, sehe Ihren ferneren angenehmen Befehlen entgegen und grüße Sie freundschaftlichst.

Eugen Bernott.

(**Nro. 98.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 16 September 1860.

Wir beantworten Ihre Zuschrift vom 12. d. M., womit Sie uns den Wechsel von 800 fl. auf W. F. Stadlinger dort mit Protest und Retour-Rechnung behändigten, und danken Ihnen für Ihre gefällige Intervention, indem Sie der prompten Verehrung Ihrer uns gleichzeitig avisirten, O/. Grunelius & Comp. gezogenen Ritratte im Belauf von 809 fl. 4 kr. versichert sein wollen.

Heute erlauben wir uns Ihnen:

360 fl. verfallen auf Carl Opfermann,
200 „ „ „ G. C. Bruckner
560 fl. per dort zum gefälligen Incasso zu behändigen, mit der Bitte, uns diese

Abschnitte im Nichtzahlungsfalle ohne Kosten zurücksenden zu wollen. Ihren Nachrichten über das Schicksal derselben entgegensehend, grüßen wir Sie mit bekannter Freundschaft.

Rißmann & Comp.

(Nro. 99.) Herren **Rißmann & Comp.** in **Mannheim.**

Stuttgart, den 17. September 1860.

In Erwiederung Ihres schätzbaren Schreibens vom 16. d. M., dessen geordneten Inhalt ich unberührt lasse, bekenne ich mich zum Empfange der mir damit zum Incasso überlassenen

360 fl. auf C. Opfermann } hier,
200 „ „ G. C. Bruckner }

wovon ich Ihnen beigeschlossen letzteren Abschnitt zu meiner Entlastung zurückgeben muß, da der Bezogene bei Präsentation des Wechsels erklärte: dem Aussteller erst vor wenigen Tagen Anschaffung gemacht zu haben. Die 360 fl. auf C. Opfermann sind eingegangen, und ich beeile mich Ihnen den Gegenwerth beiliegend in

358 fl. 10 kr. drei Wochen dato auf Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.

zu übermachen, womit sich dieser Gegenstand zuzüglich 1 fl. 50 kr. für ½% Incasso-Provision und Porto egalisirt.

Ich empfehle mich Ihnen mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 100.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Tettnang, den 17. September 1860.

Ihre Sendung vom 27. Juli d. J. ist seiner Zeit eingegangen und Ihnen laut Aufgabe gutgeschrieben worden.

Nach Abzug von

3 fl. für 1½% Sconto und

1 fl. 30 kr. für retournirtes Faß, beträgt Ihr Guthaben noch 197 fl. 57 kr., wogegen Sie beiliegende

150 fl. — kr. per 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau,
47 „ 57 „ in baar und preuß. Kassenscheinen
197 fl. 57 kr. in Empfang zu nehmen und meine Rechnung damit auszugleichen belieben. Ich grüße Sie bestens. **Eduard Reiner.**

(Nro. 101.) Herrn **Eduard Reiner** in **Tettnang.**

Stuttgart, den 17. September 1860.

Ihr schätzbares Schreiben von heute überbrachte mir

150 fl. — kr. per 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau,
47 „ 57 „ in baar und preuß. Kassenanweisungen
197 fl. 57 kr. womit ich unter üblichem Vorbehalt des richtigen Eingangs obiger Rimesse, zuzüglich
4 fl. 30 kr. für Sconto und retournirtes Faß
202 fl. 27 kr. den Waarenposten vom 27. Juli d. J. dankend saldirt habe.

Schon seit einiger Zeit entbehre ich zu meinem aufrichtigen Leidwesen Ihre werthen Aufträge, und es ist mir diese Unterbrechung unseres Geschäftsverkehrs um so bedauerlicher, als ich mir keinen Vorwurf zu machen weiß, denselben durch irgend ein Versäumniß veranlaßt zu haben. Sollte, mir unbewußt, irgend ein Gegenstand Ihre Unzufriedenheit erregt haben, so bitte ich Sie um eine offene Aeußerung und versichert zu sein, daß ich durch verdoppelte Aufmerksamkeit bemüht sein werde, mir Ihre Zufriedenheit wieder zu erwerben.

Zu diesem Zwecke erlaube ich mir, Ihnen angeschlossen meine neueste Preisliste zu überreichen, hoffend, daß Sie Sich dadurch zur Wiederanknüpfung unserer alten Verbindung veranlaßt sehen; aus diesem Grunde habe ich Ihnen auch die Preise vorzugsweise äußerst billig gestellt. Mit der angelegentlichsten Bitte um Erhaltung Ihrer Freundschaft, empfehle ich mich Ihnen hochachtungsvoll. **Eugen Bernott.**

(Nro. 102.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Tübingen, den 17. September 1860.

Ich benachrichtige Sie hiermit von dem Eingange der Mandeln- und Kandis-Sendung, worüber mir Ihr werthes Schreiben vom 10. d. M. Rechnung gibt, für deren Betrag von 165 fl. 34 kr. Sie gleichlautend erkannt worden sind.

Mit den Mandeln bin ich zufrieden, der hellgelbe Kandis hingegen entspricht seiner Benennung nur nothdürftig, und zu dem Preise von 34½ fl. hätte ich eine hellere Waare erwartet.

Als ein entschiedener Feind von Schwierigkeiten und Differenzen, liegt es zwar keineswegs in meiner Absicht, einen Rabatt anzusprechen, ich erwarte aber, daß Sie Sich dazu verstehen werden, mir noch 6 Kisten von derselben Qualität à 34 fl. zukommen zu lassen, worüber ich Ihrer baldigen Entschließung entgegensehe.

Haben Sie die Ihrem Reisenden, Herrn Dessauer, aufgegebene, für meine Rechnung an Herrn F. Millner in Frankfurt a. M. zu leistende Zahlung von 100 fl. vorgekehrt?

Beifolgende 60 fl. belieben Sie mir à Conto gutzuschreiben und mich vom Empfange zu unterrichten. Inzwischen grüße ich Sie bestens. **C. L. Kahn.**

(Nro. 103.) Herrn **C. L. Kahn** in **Tübingen.**

Stuttgart, den 17. September 1860.

Mit Vergnügen ersehe ich aus Ihrer werthen Zuschrift von heute, daß Sie mit den Ihnen gesandten Mandeln zufrieden sind und mich für den Betrag meiner Faktura gleichlautend erkannt haben, dagegen befremdet es mich ebensosehr als es mir leid thut, daß Sie mir über die Qualität des hellgelben Kandis Ihre Unzufriedenheit äußern, indem ich eine nicht unbedeutende Partie von dieser Sorte auf dem Lager hatte, welche bis auf wenige Kistchen verkauft wurde, ohne daß mir die geringste Klage darüber zugekommen ist. Um Ihnen jedoch zu beweisen, daß ich, um Ihren Wünschen zu entsprechen, Alles thue, was in meinen Kräften steht, habe ich mich entschlossen, Ihnen die mir neuerdings bestellten 6 Kisten Kandis zu 34 fl. zu erlassen. Dieselben sind bereits durch die gewöhnliche Fuhrgelegenheit an Sie abgegangen, und belieben Sie mir deren Betrag von

92 fl. 8 kr. conform gutzuschreiben.

Halten Sie den Kandis werth, denn zu diesem Preise ist in gleicher Waare nichts mehr zu bekommen.

Ihrem Wunsche gemäß ließ ich an Herrn F. Millner in Frankfurt a. M. für Ihre werthe Rechnung 100 fl. ausbezahlen, sehe jedoch der Bescheinigung darüber noch entgegen. Indem ich Sie schließlich der dankbaren Gutschrift der mir à Conto gesandten 60 fl. versichere, bitte ich um Ihren ferneren Zuspruch und zeichne hochachtungsvoll. **Eugen Bernott.**

(Nro. 104.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Havre, den 18. September 1860.

Sie beginnen den Anfang einer Geschäftsverbindung, indem Sie uns einen Auftrag auf

6 Fässer St. Jago Kaffe
2 „ Domingo „
6 Bällchen Bourbon Nelken

ertheilten, wofür wir Ihnen unsern Dank abstatten, indem wir Sie zugleich von dem Versandt der Waaren per Segelschiff „Victoire", Kapitän Bruat an die Herren Kreglinger & Comp. in Rotterdam benachrichtigen, welchem Hause wir die prompte Weiterbeförderung an Herrn Clemens Schmitz in Köln aufgetragen haben.

Anderseits finden Sie Faktura darüber, deren Betrag von

4553 Frs. 40 Cts. wir in Ihren Rimessen per Paris oder hier erwarten.

Wir schmeicheln uns, Sie zu Ihrer vollkommenen Zufriedenheit bedient zu haben und hegen die Hoffnung, daß Sie uns recht bald auf's Neue für Sie zu beschäftigen die Güte haben werden. Die Vortheile welche uns hiesiger Platz darbietet, werden wir im Interesse unserer Handelsfreunde aufzufassen und zu benützen wissen, wir bitten Sie deßhalb um die Fortdauer Ihres Vertrauens und grüßen Sie mit Hochachtung. **Girardin & Lafaurie.**

(Nro. 105.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Amsterdam, dem 18. September 1860.

Zwei Ihrer geschätzten Zuschriften vom 2. und 8. d. M. liegen zur Beantwortung vor.

Die uns mit Letzterer gütigst übermachten

1332 fl. 62 cs. per 8. Oktober auf van Rees & Comp. in Rotterdam, ziehen wir in Ihr Guthaben ein, um damit den Posten vom 22. Juli dankend zu egalisiren.

Ihr ersteres Schreiben überbrachte uns einen neuen Auftrag auf diverse Gegenstände, und es freut uns derselbe um so mehr, als Sie uns dadurch wiederholt Veranlassung gegeben haben, Ihnen unsere Sorgfalt für Ihre Interesse und unsere Handlungsweise kund zu geben.

Nachdem wir den Einkauf gewünschter Waaren bestens vollzogen und deren Versendung unter Besorgung der Assekuranz bis Mannheim, durch Schiffer Adam, Schiff „Stadt Köln“ an Herrn Clemens Schmitz daselbst bewerkstelligt haben, erlauben wir uns Faktura beizulegen, für deren Betrag von

3436 fl. 22 cs. wir uns Gutschrift erbitten.

Um Ihren Auftrag vollständig effectuiren zu können, sahen wir uns leider genöthigt, für den Demerary Kaffe 2 cs. mehr anzulegen, als Ihr Limitum uns gestattete, wir hoffen indessen, daß diese unbedeutende Ueberschreitung Ihnen nicht mißfällig sein wird, da die Qualität ausgezeichnet gut ausfällt.

Bei der regen Kauflust, welche sich auf der Auktion gezeigt hat, durfte man ein Steigen der Kaffepreise mit Zuversicht erwarten, wir glaubten daher ganz in Ihrem Interesse zu handeln, wenn wir uns nicht so strenge an Ihre Vorschrift binden, und in der That hat sich auch schon unsere Vermuthung einer Besserung der Kaffepreise bestätigt, daher wir mit Grund erwarten dürfen, daß Sie den gemachten Einkauf gut heißen und davon einen ansehnlichen Vortheil haben werden.

Von Ihren beiden Accreditiven von:

2700 fl. zu Gunsten der Herren L. Pilersen & Comp. in St. Petersburg,
2300 fl. zu Gunsten der Herren Kaltenthal & Moser in Bergen,

haben wir Vormerkung genommen, und werden wir die Tratten genannter Freunde bei Erscheinen prompt zu Ihren Lasten honoriren.

Wir bitten um Erhaltung Ihres freundschaftlichen Wohlwollens und zeichnen mit aller Achtung.

W. König & Comp.

(Nro. 106.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Hamburg, den 18. September 1860.

Wir empfingen Ihre schätzbaren Zuschriften vom 7. und 9. d., und gestern auch die 15 Säcke Kleesamen, die Sie per Eisenbahn zum commissionsweisen Verkauf an uns zu versenden so gefällig waren.

Für das Wohlwollen, welches Sie für uns durch diese Unternehmung an den Tag legen, erstatten wir Ihnen vor Allem unsern besten Dank, da wir nun eine geschäftliche Verbindung mit Ihnen auch in dieser Richtung eröffnet sehen. Ihre Consignation konnte nicht wohl zu einer gelegeneren Zeit geschehen, als gerade jetzt, wo die Nachfrage und der Begehr nach Kleesamen auf hiesigem Platze so stark und allgemein ist. Alle bisherigen Zufuhren wurden rasch verkauft und täglich gehen die Preise höher, so daß wir Ihnen zu unserer aufrichtigen Freude die günstigsten Auspicien in Absicht des Verkaufs Ihres Samens eröffnen können, insofern wir einen noch höhern als den von Ihnen geforderten Preis zu erzielen hoffen; jedenfalls wollen Sie versichert sein, daß wir Ihr Interesse dabei nach besten Kräften wahrnehmen werden.

Wir hoffen Ihnen in einigen Tagen schon Verkaufsrechnung senden zu können, und da Sie unter so vortheilhaften Umständen auf einen erheblichen Gewinn rechnen dürfen, so rathen wir Ihnen freundschaftlich, uns gleich nach Erhalt des Gegenwärtigen noch ein ähnliches Quantum Kleesamen zu consigniren.

Unsere Verkaufsbedingungen sind: 2% Provision, ½‰ Courtage, Transportspesen ꝛc. nach Auslage, mit mäßigem Lagergeld, was wir Ihnen auf Ihre deßfallsige Anfrage zu bemerken die Ehre haben.

Die uns gütigst remittirten

Bco.₰ 1950. — per 27. d. M. auf Roschmann & Comp. hier sind angenommen, und Ihnen, da der Eingang unzweifelhaft ist, dankend gutgebracht worden.

Sie hatten die Gewogenheit uns durch unsern dortigen Agenten Herrn Landerer einen Auftrag auf verschiedene Artikel zu ertheilen, den wir bestens vollzogen haben, und worüber wir Ihnen zugleich Faktura vorlegen, deren Betrag wir uns mit

Bco.₰ 822. 7 β gutzubringen bitten.

Ferner bestens empfohlen, verharren wir achtungsvoll. **Prahle & Meyer.**

(Nro. 107.) Herrn **G. Rehm** in **Biberach.**

Stuttgart, den 19. September 1860.

Bedeutende Zahlungen, die in nächster Zeit meine Kasse in Anspruch nehmen, bestimmen mich, meine verfallenen Ausstände einzuziehen, daher ich mich auch an Sie mit der höflichen Bitte wende, die Vereinigung des Comptant-Pöstchens vom 19. August d. J., betragend

57 fl. 21 kr. gefälligst vorkehren, meine freundliche Erinnerung aber mit Wohl-

wollen aufnehmen und versichert sein zu wollen, daß ich mir dieselbe nicht erlaubt haben würde, wenn nicht dazu wahrhafte Gründe eigenen Bedürfnisses vorhanden wären, und der geringe Nutzen an dem Ihnen gesandten Mohnöl bei längerem Ausstande durch die Interessen absorbirt würde.

Indem ich mich auf mein letztes Schreiben vom 15. d. M. mit Faktura berufe und Sie zugleich zu neuem Zuspruch einlade, grüße ich Sie mit Achtung.

Eugen Bernott.

(**Nro. 108.**) Herrn **G. C. Schwarz** in **Lindau.**

Stuttgart, den 19. September 1860.

Mein Guthaben bei Ihnen vom 27. Juli d. J. im Belauf von

353 fl. 22 kr. ist verfallen, ohne daß Sie mir Anschaffung dafür gemacht haben. Da der geringe Nutzen an Kolonialwaaren keinen Verlust durch Verzugszinsen ertragen kann, und ich überhaupt bei erst begonnenem Geschäftsverkehr es gerne sehe, wenn die Posten, sobald sie fällig sind, berichtigt werden, so erlaube ich mir Sie um Einsendung obigen Betrags zu ersuchen.

Ohne Zweifel beruht die Versäumniß nur darauf, daß Sie jenen Posten übersehen haben, ich bitte Sie deßhalb noch freundlichst, meine gegenwärtige Mahnung gütigst entschuldigen zu wollen.

In Erwartung Ihrer neuen Aufträge, grüße ich Sie bestens. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 109.**) Herren **Engelbert & Sohn** in **Ulm.**

Stuttgart, den 20. September 1860.

Mein letztes Schreiben vom 10. d. M. bestätigend, hoffe ich die Ihnen damit fakturirten Waaren in Ihrem Besitze, und beehre mich heute Ihnen die Anzeige zu machen, daß mir von den Herren Gebr. Andrassi in Heidelberg für Sie zugegangen ist:

B Nro. 2560. 1 Kiste Steingut Brutto 550 ℔,

welche ich heute per Eisenbahn an Sie weiter zu befördern das Vergnügen hatte.

Meine Auslagen hierauf betragen laut Nota 8 fl. 6 kr., welche Sie in mein Guthaben zu stellen belieben.

Indem ich Ihnen glückliche Ankunft wünsche, halte ich Ihnen meine Dienste bei jedem Anlasse gewidmet und verharre mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 110.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 21. September 1860.

Es sammelten sich bei uns drei Ihrer Zuschriften vom 8., 12. und 13. d. M.

In Ersterer avisiren Sie uns Ihre Abgabe von

1200 fl. nach Sicht O/. Gebrüder Benedict,

welche vorgekommen und unter Ihrer Belastung eingelöst worden ist. Mit beiden Letztern remittirten Sie uns:

809 fl. 4 kr. bei Sicht auf Rißmann & Comp. in Mannheim,
1800 „ per 12. Oktober } auf M. A. v. Rothschild & Söhne hier,
2700 „ „ 20. „ }

wovon wir Ihnen letzteren Abschnitt wieder zurückzusenden uns genöthigt sehen, da demselben Ihr Giro fehlt, welchen Mangel Sie zu ergänzen belieben. Nach Rückempfang des Papiers werden wir nicht ermangeln, das Weitere prompt zu besorgen und Sie nach Eingang Ihrer Rimesse dafür erkennen.

Für die uns ferner behändigten:

400 fl. in baar,
1000 Thlr. in preuß. Kassenanweisungen à 105½ . . . . 1785 fl. 20 kr.

haben wir Sie wie vorstehend creditirt, und Sie dagegen mit

2 fl. 20 kr. für Porto dieser Geldsendung und
100 fl. für unsere laut beifolgender Bescheinigung an Herrn F. Millner hier,

für Rechnung des Herrn L. Kahn in Tübingen geleistete Zahlung belastet.

Heute wurde uns Ihre vom 16. d. M. 3 Wochen dato Ordre Rißmann & Comp. laut Bericht gezogene Tratte von 358 fl. 10 kr. zum Accept präsentirt, den wir jedoch verweigern mußten, da wir uns ohne Ihren Avis darüber befinden. Der Inhaber hat nicht protestiren lassen, sondern wird nach einigen Tagen wieder deßhalb Nachfrage halten, weßhalb wir Sie

bitten, uns mit umgehender Post die Bestätigung der Tratte zukommen zu lassen. Wir bemerken Ihnen dabei, daß wir laut Bericht gezogene Tratten, selbst von unseren ältesten und solidesten Geschäftsfreunden nie ohne wirklich erhaltenen Avis honoriren, und auch die Ziehungen ohne Bericht nur bei ganz kleinen Summen wünschen.

Wir empfehlen uns Ihnen ergebenst. **Grunelius & Comp.**

(**Nro. 111.**) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 22. September 1860.

Freundlich erwiedernd auf Ihre werthe Zuschrift vom 21. v. M., deren geordneten Inhalt ich nicht mehr berühre, habe ich daraus gerne die Gutschrift der ihnen eingesandten

400 fl. in baar,

1000 Thlr. in preuß. Kassenanweisungen à 105½ . . . 1758 fl. 20 kr.,

sowie den Empfang überlassener

809 fl. 4 kr. per Mannheim,

4500 „ — „ in 2 Appoints per dort ersehen, und behändige Ihnen wieder beiliegend die mir zurückgesandten 2700 fl. per 20. Oktober auf M. A. v. Rothschild & Söhne dort, mit meinem Giro versehen, indem ich zugleich meine Ziehung auf Sie vom 16. d. M. 3 Wochen dato von

358 fl. 10 kr. O/. Rißmann & Comp. bestätige. Indem ich solche Ihrem Schutze empfehle, bitte ich, beider Versäumnisse wegen, um Entschuldigung.

Für die an Herrn F. Millner dort für Rechnung des Herrn C. L. Kahn in Tübingen gefälligst vergüteten 100 fl. sind Sie erkannt, und danke ich Ihnen für die prompte Besorgung dieses Auftrags verbindlich.

Mit großer Verwunderung ersehe ich aus Ihrem Obigen, daß die Ihnen per Packwagen gesandten 2100 fl. baar, 2 fl. 20 kr. Porto gekostet haben. Unter diesem Gelde waren nur 400 fl. in Silber, das übrige Papier, und nach der deutschen Postconvention gibt es zwischen den vereinigten Staaten nur ein Gewichts- und ein Werthporto. Das Gewichtsporto besteht in $^6/_{10}$ Kreuzer für 1 ℔ auf je 5 Meilen Entfernung innerhalb unserer Landesgrenze in gerader Richtung angenommen. Ich calculire die Entfernung nach dort schwerlich zu nieder, wenn ich 15 Meilen annehme, wonach das Gewichtsporto per 10 ℔ à $^6/_{10}$ Kreuzer, = 6 Kreuzer ausmachen kann. Das Werthporto beträgt ohne Unterschied der Entfernung innerhalb unserer Landesgrenze 2 kr. per 100 fl. und es wird wohl nicht weit fehlgegriffen sein, wenn ich für den ganzen Weg nach dort 4 kr. per 100 fl. veranschlage. Diese Angaben gründen sich auf das Regierungs-(Gesetzes)-Blatt und mit Erstaunen frage ich, wie es möglich ist, daß Sie von meiner Baarsendung, welche hochtaxirt 4 ℔ gewogen haben soll, ein so enorm hohes Porto bezahlen mußten? Ich lasse mich mit keiner Willkürherrschaft abfinden, sondern bin entschlossen, mit dem Gesetze in der Hand, ihr entgegen zu treten. Ich ersuche Sie daher, die schriftliche Erklärung hinsichtlich des Porto-Ansatzes von Ihrem Postamte zu fordern, und wenn sich dasselbe zu keiner entsprechenden Rückvergütung herbeiläßt, Sich beschwerend an die vorgesetzte Behörde zu wenden.

Der Handelsstand muß wissen, ob die verkündeten Gesetze Wahrheit oder Täuschung sind, denn letzteres wäre unwidersprechlich der Fall, wenn nicht ein grober Irrthum im Porto-Ansatz zugestanden wird, und es wäre dann an der Zeit, solche Vorfälle in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, um wenigstens Andere vor Nachtheilen zu bewahren.

Die Herren Sandmann & Comp. in Bremen haben

1331 fl. 12 kr. 3 Monat dato vom 18. d. M. für meine Rechnung auf Sie gezogen, welche Sie bei Vorkommen aufnehmen wollen.

Ich füge Gegenwärtigem

150 fl. per 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau zur Gutschrift bei und empfehle mich Ihnen mit bekannter Hochachtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 112.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Lindau, den 22. September 1860.

Erwiedernd auf Ihr Schreiben vom 19. d. M., bedaure ich sehr, bis jetzt nicht im Stande gewesen zu sein, Ihnen Rimessen für Ihr verfallenes Guthaben von 353 fl. 22 kr. zu machen, was mir um so mehr leid thut, als in Folge davon mein Kredit bei Ihnen leiden muß. In der Bereitwilligkeit, meinen Gläubigern pünktlich Zahlung zu leisten, werde ich nicht wohl Jemand nachstehen, allein der nothwendige Neubau meines Hauses, welcher keinen Aufschub duldete und meine pecuniären Kräfte bedeutend schwächte, sodann aber und ganz besonders der gegenwärtige Geldmangel, welcher das Ausbleiben eines großen Theils meiner eigenen Aus-

stände verursachte, haben mir die momentane Verlegenheit bereitet und nöthigen mich, Ihre ganze Nachsicht dafür in Anspruch zu nehmen, daß ich meine Verbindlichkeiten gegen Sie noch nicht erfüllte. Damit aber eine weitere Verzögerung nicht noch nachtheiliger auf unser freundschaftliches Verhältniß wirke, und da ich einsehe, daß die Rechnung endlich einmal geregelt werden muß, so ermächtige ich Sie hiermit, den Betrag Ihres Guthabens für meine Rechnung nach Sicht auf A. Notter in Frankfurt a. M. zu entnehmen, bei welchem Freunde Ihre Tratte beste Aufnahme finden wird.

Ich grüße Sie mit Achtung. **G. C. Schwarz.**

(**Nro. 113.**) Herrn **A. Notter** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 23. September 1860.

Aus Auftrag und für Rechnung des Herrn G. C. Schwarz in Lindau habe ich heute

353 fl. 22 kr. bei Sicht, Ordre Grunelius & Comp.

auf Sie abgegeben. Indem ich Sie bitte, meine Tratte bei Vorkommen unter Belastung meines Committenten honoriren zu wollen, versichere ich Sie meiner Achtung.

Eugen Bernott.

(**Nro. 114.**) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 23. September 1860.

Bestätigend den Inhalt meines letzten Schreibens vom 21. d. M., habe ich die Ehre, Ihnen beiliegend:

800 Frs. per 10. Oktober auf L. Brissac in Paris

zu übermachen, die Sie zu einem möglichst hohen Course zu begeben und mir das Produkt nebst mitfolgenden

353 fl. 22 kr. bei Sicht auf A. Notter dort, unter gefälliger Anzeige gutzuschreiben belieben.

Ich erneuere die Versicherung meiner Hochachtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 115.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 23. September 1860.

Im Besitze Ihres werthen Schreibens vom 22. d. M., lassen wir, was als geordnet zu betrachten ist, unberührt, und werden uns des in Rede stehenden hohen Portoansatzes wegen beschwerend an das hiesige Oberpostamt wenden, mit dessen Resolution wir Sie s. Z. bekannt machen.

Wir bemerkten uns, daß die Herren Sandmann & Comp. in Bremen für Ihre Rechnung

1331 fl. 12 kr. per 18. Dezember auf uns entnommen haben, und können Sie der prompten Aufnahme dieser Tratte versichert sein.

Mit Gegenwärtigem bezwecken wir hauptsächlich Ihnen anzuzeigen, daß Ihr Prima-Wechsel von 150 fl. per 28. d. M. auf Caspari & Roller in Hanau abhanden gekommen ist, daher wir Sie um schleunige Besorgung eines Duplicats und um Belastung des Betrages der Ihnen dadurch erwachsenden Kosten ersuchen. Wir benachrichtigen inzwischen die Bezogenen von diesem Vorfall und empfehlen uns Ihnen bestens. **Grunelius & Comp.**

(**Nro. 116.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Hamburg, den 24. September 1860.

Indem wir uns auf unser letztes Schreiben vom 18. d. M. beziehen und dessen Inhalt in seinem ganzen Umfange bestätigen, gereicht es uns zum Vergnügen, Ihnen heute anzeigen zu können, daß es uns bereits gelungen ist, Ihre 15 Säcke Kleesamen zu dem Preise von Crt.ℳ 52, also 1 Crt.ℳ über Ihrem Limit unterzubringen. Beiliegend empfangen Sie Verkaufsrechnung darüber, deren Nettobetrag von

Bco.ℳ 1131. 10 β, Werth per 22. September, wir in Ihr Guthaben gestellt haben, wogegen wir Ihre Tratten honoriren werden.

Ihren fernern schätzbaren Ordres entgegensehend, grüßen wir Sie freundschaftlich.

Prahle & Meyer.

(Nro. 117.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 25. September 1860.

Gegen unser letztes Schreiben vom 23. d. M., in welchem wir Sie um Besorgung eines Duplicats gebeten haben, empfingen wir das werthe Ihrige vom gleichen Tage, womit Sie uns

800 Frs. per 10. Oktober auf L. Brissac in Paris

überließen, die wir Ihnen à 94 mit 376 fl., Eingang vorbehaltend, gutgeschrieben haben.

Die uns gleichzeitig behändigten 353 fl. 22 kr. auf A. Notter hier, müssen wir Ihnen jedoch beigeschlossen mit Protest Mangel=Zahlung zu unserer Entlastung retourniren, mit dem Ersuchen, uns für Kosten 3 fl. 36 kr. gutzubringen.

Wir empfehlen uns Ihnen bestens. **Grunelius & Comp.**

(Nro. 118.) Herrn **G. C. Schwarz** in **Lindau.**

Stuttgart, den 25. September 1860.

Der in Ihrem Schreiben vom 22. d. M. enthaltenen Weisung gemäß, habe ich für Ihre Rechnung

353 fl. 22 kr. bei Sicht auf A. Notter in Frankfurt a. M.

gezogen, zu meiner nicht geringen Verwunderung aber heute meine Tratte mit Protest Mangel=Zahlung und der auffallenden Erklärung des Bezogenen zurückerhalten, daß er „aus bekannten Ursachen" längst nicht mehr in Verbindung mit Ihnen stehe.

Indem ich Ihnen 4 fl. für Kosten und Porto zur Gutschrift aufgebe, muß ich meine Indignation ausdrücken, über die Art und Weise, wie Sie mein Ihnen geschenktes Vertrauen lohnen. Entweder ist es Chikane, oder habe ich es Ihrer Sorglosigkeit zuzuschreiben, daß die von mir in Circulation gesetzte Tratte nicht bezahlt wurde; einen dieser unehrenvollen Gründe muß ich voraussetzen, denn gewiß würden Sie mich nicht in eine so unangenehme Situation versetzt haben, wenn Ihnen ernstlich daran gelegen wäre, mich auf eine respektable Weise zu befriedigen.

Da Sie Ihren Kredit bei mir verwirkt haben, so kann von einer weiteren Nachsicht und Schonung, die ich Ihnen bisher angedeihen ließ, keine Rede mehr sein, weßhalb ich Sie ersuche, mein Guthaben ohne Verzug dem Herrn Dr. Willen dort baar zuzustellen, widrigenfalls derselbe, Kraft der ihm ertheilten Vollmacht zu den Mitteln greifen wird, welche die Gerechtigkeitspflege gegen nachlässige Schuldner in Bereitschaft hält. Dieß wollen Sie als mein Ultimatum betrachten.

Bei den aufrichtigen und freundschaftlichen Beziehungen, in welchen ich zu Ihren hier wohnhaften Verwandten stehe, muß ich sehr wünschen, daß Sie es nicht zum Aeußersten kommen lassen, vielmehr sich angelegentlichst bestreben, meinen gerechten und gewiß nur billigen Erwartungen zu entsprechen; dieß allein vermag mich von dem gefaßten Entschlusse, klagbar zu werden, zurückzuhalten. Ich grüße Sie bestens. **Eugen Bernott.**

(Nro. 119.) Herrn Dr. **Willen** Wohlgeboren in **Lindau.**

Stuttgart, den 25. September 1860.

Herr C. G. Schwarz dort schuldet mir laut beiliegender specificirter Rechnung die Summe von 357 fl. 22 kr., welche längst verfallen ist.

In dieser Angelegenheit erlaube ich mir mit Gegenwärtigem mich an Sie zu wenden, um Ihre gefällige Vermittlung in Anspruch zu nehmen, indem ich Ihnen Vollmacht zum Einzuge meines Guthabens, auf gütlichem oder gerichtlichem Wege, überreiche. Meine Nachsicht ist erschöpft, und ich bin durchaus nicht geneigt, an diesem hartnäckigen Schuldner meine Geduld noch mehr zu erproben. Tragen Sie daher geneigtest Sorge für meine baldige Befriedigung, und seien Sie versichert, daß ich Alles, was Sie in dieser Sache zu unternehmen für nöthig erachten, gut heißen werde.

Indem ich Ihnen zugleich ein Schreiben von Schwarz behändige, in welchem derselbe meine Forderung anerkennt, sehe ich Ihren Nachrichten über den Erfolg der von Ihnen ergriffenen Maßregeln s. Z. entgegen und verharre mit Hochschätzung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 120.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Ulm, den 26. September 1860.

Wir besitzen Ihre beiden werthen Briefe vom 10. und 20. d. M., und haben Sie für den Betrag der in Letzterem vorgefundenen Spesen=Nota mit 8 fl. 6 kr. erkannt.

Die uns mit Ersterem fakturirten Waaren sind eingetroffen, zu unserm Bedauern müssen

wir Sie jedoch mit Ausstellungen darüber behelligen, da der Cuba Kaffe in der Qualität weit hinter unseren Erwartungen zurückbleibt.

Als wir Ihrem Reisenden, Herrn Dessauer, die 3 Ballen bestellten, setzten wir voraus, daß Sie dem uns vorgezeigten Muster gleichkommen werden; dieß ist aber keineswegs der Fall, denn wir überzeugten uns bei Untersuchung des Kaffes genügend, daß dieß nicht die schönfarbige, reinschmeckende, egale Waare ist, wovon wir eine Probe gesehen haben, deren wir uns noch recht wohl erinnern.

Wenn gleich wir bei dieser Sachlage alle Ursache hätten, Ihnen die Waare zur Disposition zu lassen, so wollen wir Ihnen in Rücksicht auf unsere vieljährige persönliche Bekanntschaft, doch nicht auf diese Weise Widerwärtigkeiten bereiten, und erklären uns deßhalb trotz der in London gewichenen Preise von Cuba Kaffe bereit, die erhaltene Partie mit einem Nachlaß von 1 kr. per ℔ zu behalten, wozu Sie Sich um so bereitwilliger verstehen werden, als noch ein anderer Grund, den wir jedoch nur beiläufig geltend machen wollen, zur Verweigerung des Kaffes darin besteht, daß Sie bei Berechnung desselben, die äußerste Begrenzung des von uns limitirten Preises festhielten, was bei dem ersten Geschäfte mit Ihnen auch keinen günstigen Eindruck auf uns machen konnte.

Unsere Ausstellung erfolgt allerdings etwas spät, indeß bitten wir Sie zu berücksichtigen, daß wir den Kaffe noch gar nicht bedurften und nur deßhalb schon früher kauften, weil wir den Bitten Ihres Herrn Reisenden, welcher sich über den gegenwärtigen Geschäftsgang so sehr beklagte, nicht zu widerstehen vermochten, daß wir aber den Auftrag unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt haben, daß wir eine ganz mustergetreue, völlig tadelfreie Waare von reinstem Geschmack erwarteten.

Sind Sie mit dem verlangten Nachlaß einverstanden, so gewärtigen wir umgehend eine abgeänderte Faktura, inzwischen grüßen wir Sie mit Achtung. **Engelbert & Sohn.**

(Nro. 121.) Herren **Engelbert & Sohn in Ulm.**

Stuttgart, den 26. September 1860.

Mit gerechtem Befremden vernahm ich aus Ihrer Zuschrift von heute Ihre Unzufriedenheit mit der Effectuirung Ihres, meinem Reisenden Herrn Dessauer ertheilten Auftrages, und es mußte mich Ihr Argwohn, als hätte ich Ihnen den gesandten Cuba Kaffe in einer von dem Muster meines Reisenden abweichenden Qualität zugetheilt, sehr unangenehm berühren, da eine derartige Handlungsweise so gar nicht im Einklange mit meinen Grundsätzen steht.

Das Muster, worauf Sie Sich berufen, wurde von derselben Partie gezogen, wovon Ihnen die erhaltenen 3 Ballen zugetheilt worden sind, und wenn ich Sie auf Ehrenwort versichere, daß außer der fraglichen Partie, die erst vor einigen Wochen eingetroffen ist, kein Ballen Cuba Kaffe auf dem Lager sich befand, und noch befindet, so muß auch Ihr Zweifel, von mir reell bedient worden zu sein, schwinden.

Sodann muß ich Ihre Behauptung, der Kaffe sei nicht reinschmeckend, als unbegründet zurückweisen, da ich mich von dessen Güte hinreichend überzeugt habe und sein reiner Geschmack von vielen meiner Abnehmer anerkannt worden ist. Sie wissen, daß der Begriff von Geschmack relativ ist; was der Eine tadelt, findet der Andere gut; übrigens spricht auch noch die Thatsache für die Untadelhaftigkeit dieses Kaffes, daß ein nicht unbedeutendes Quantum an difficile Abnehmer nach Gegenden versandt wurde, wo man hauptsächlich des Geschmacks wegen äußerst streng ist, daß aber noch nicht eine Klage erhoben wurde, was sicher nicht ausgeblieben wäre, würde Ihre Ausstellung stichhaltig sein.

Diese Darlegung wird Ihnen hoffentlich als Beweis genügen, daß Sie solid und gewissenhaft von mir bedient worden sind. Auf Ihre fernere Bemerkung hinsichtlich des berechneten Preises werden Sie mir die Erwiederung erlassen, da ich bei dem kurzen Bestande meines Geschäfts wohl überzeugt sein darf, das Zutrauen des großen Kreises meiner Abnehmer, durch sorgfältige und billige Bedienung verdient zu haben.

Unter den vorliegenden Umständen fühle ich mich nicht verpflichtet auf den von Ihnen verlangten Nachlaß von 1 kr. per ℔ einzugehen, auch bin ich bei Ihrer mir bekannten Denkungsart überzeugt, daß Sie nicht darauf bestehen.

Um aber jeder ferneren Diskussion überhoben zu sein und Ihnen zu beweisen, daß ich aus Rücksicht gegen Sie ein Opfer nicht scheue, bonifizire ich Ihnen auf den empfangenen Cuba Kaffe ½ kr. per ℔, daher ich Ihnen auf 572 ℔
4 fl. 46 kr. gutschreibe, was Sie Sich bemerken wollen. Zu einer andern Concession könnte ich mich nicht verstehen.

Ferner bestens empfohlen, grüße ich Sie mit freundschaftlicher Ergebenheit.

Eugen Bernott.

(Nro. 122.) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 26. September 1860.

Erwiedernd auf Ihre beiden Zuschriften vom 23. und 25. d. Mts., habe ich auf Ihre Anzeige von dem Verlust des Ihnen per Hanau remittirten Primawechsels meinen Cedenten sogleich beauftragt, mir ein Duplicat davon zu verschaffen, welches ich Ihnen gleich nach Empfang übermachen werde.

Daß Sie mir die Ihnen per Paris eingesandten

Frs. 800 à 94 mit 376 fl. gutgeschrieben haben, bemerkte ich mir. Für die mir mit Protest M. Z. retournirten

352 fl. 22 kr. auf A. Notter dort, habe ich Sie entlastet und die aufgegebenen Kosten mit 3 fl. 36 kr. in Ihr Haben gestellt.

Gegenwärtiges bezweckt hauptsächlich Ihnen anzuzeigen, daß ich Ihre Gefälligkeit damit in Anspruch genommen habe, daß ich einen Wechsel von

100 fl. per 20. Oktober auf W. Mumm & Comp. dort mit einer Nothadresse auf Sie bezeichnete, und bitte ich Sie, im Falle der Nichtzahlung mit Ihrer Intervention einschreiten, mich aber davon benachrichtigen zu wollen.

Belieben Sie mir bis Ende dieses Monats Conto-Corrent, pr. 30. September abgeschlossen, einzusenden, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung.

Eugen Bernott.

(Nro. 123.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Amsterdam, den 28. September 1860.

Seit unserem letzten Schreiben vom 18. d. Mts. mit Faktura im Belauf von 3436 fl. 22 cs., erhielten wir Conossament über mit dem gestern angekommenen Schiffe „Johanna" Kapitän Milosch für Ihre werthe Rechnung an uns gesandte:

B Nro. 356/57. 2 Fässer Hausenblasen

von Sendung der Herren L. Pilersen & Comp. in St. Petersburg.

Ferner empfingen wir durch das Segelschiff „Normann" Kapitän Wanghorst:

K & M Nro. 100/164. 65 Tonnen Thran,
1 Füllfaß,

die wir, da die Entlöschung bereits erfolgte, mit dem wahrscheinlich schon morgen unsern Hafen verlassenden Dampfer „Oranien" über Köln an Ihre werthe Adresse abgehen lassen werden.

Wir senden Ihnen hiermit 2 Spesen Noten im Belauf von

32 fl. 60 cs. über obige 2 Fässer Nro. 356/57.
201 „ 50 „ „ „ 65 Tonnen „ 100/164.
234 fl. 10 cs., wofür Sie uns zu creditiren belieben.

Zugleich benachrichtigen wir Sie, daß die Tratte der Herren L. Pilersen & Comp. in St. Petersburg, im Belauf von

2672 fl. 8 cs., so wie jene der Herren Kaltenthal & Moser in Bergen von
2280 fl. 58 cs. heute präsentirt und zu Ihren Lasten honorirt worden ist.

Wir bitten Sie um Gutschrift vorstehender Beträge und empfehlen uns Ihnen mit Achtung.

W. König & Comp.

(Nro. 124.) Herrn **P. Kuno** in **Ravensburg.**

Stuttgart, den 28. September 1860.

Indem ich auf mein letztes Schreiben vom 15. d. Mts. mit Faktura über diverse Artikel Bezug nehme, erlaube ich mir mit Gegenwärtigem Sie mit der Bitte um gefällige Einziehung der beiliegenden, bei Sicht zahlbaren Anweisung von

57 fl. 21 kr. auf G. Rehm in Biberach

zu behelligen. Mein Guthaben ist verfallen, trotz dem aber hat der Bezogene meine Aufforderung zur Zahlung unbeachtet gelassen. Da er meines Wissens solvent ist, so habe ich Nichts dagegen, wenn Sie Abschlags- oder Terminzahlungen von ihm annehmen, oder ihm eine kurze Frist gestatten, vorausgesetzt, daß er die Anweisung acceptirt. Sollten jedoch seine Verhältnisse so beschaffen sein, daß Sie glauben, es sei Gefahr im Verzug, so haben Sie wohl die Güte es mir umgehend mitzutheilen, damit ich anderweitige Schritte thun kann.

Entschuldigen Sie die Ihnen hierdurch erwachsende Mühe, und zählen Sie auf meine Bereitwilligkeit zu jedem Gegendienst. Indessen grüße ich Sie freundschaftlich.

Eugen Bernot.

(Nro. 125.) Herrn **G. Rehm in Biberach.**

Stuttgart, den 28. September 1860.

Mein Guthaben bei Ihnen vom 19. August d. J. von 57 fl. 21 kr. ist bis jetzt noch unberichtigt, obgleich ich Sie in meinem Schreiben vom 19. d. Mts. höflich daran erinnert und von Ihrem Gefühl für Billigkeit und Recht auch erwartet habe, daß Sie diesen Gegenstand ohne weitere Verzögerung in Ordnung bringen werden.

Indem ich mein Befremden über dieses Versäumniß zu äußern mich veranlaßt sehe, zeige ich Ihnen zugleich an, daß ich obige Summe, bei Sicht, Ordre P. Kuno auf Sie abgegeben habe, und erwarte ich von Ihnen, daß Sie meine Anweisung bei Vorzeigung prompt einlösen werden. Durch Weigerung würden Sie mich an Ihrer Rechtschaffenheit irre machen und mich zwingen, gerichtliche Hülfe anzurufen, indessen hege ich die Hoffnung, daß Sie mich eines so leidigen Schrittes, der so gar nicht im Einklange steht mit der Achtung, die ich für Sie hege, entheben werden, und grüße Sie bestens. **Eugen Bernott.**

(Nro. 126.) Herrn **Eugen Bernott in Stuttgart.**

Heilbronn, den 29. September 1860.

Beifolgend habe ich das Vergnügen Ihnen laut Sortenverzeichniß

92 fl. 30 kr. in baar zu übersenden, wogegen Sie mir die laut Ihrem Schreiben vom 30. v. Mts. auf mich in Händen habende, von P. Kuno in Ravensburg ausgestellte Anweisung, gleichen Betrags, acquittirt einsenden wollen. Ich empfehle mich Ihnen höflich.

Samuel Pregitzer.

(Nro. 127.) Herrn **Samuel Pregitzer in Heilbronn.**

Stuttgart, den 29. September 1860.

Mit Ihrem Brief von heute empfing ich baar

92 fl. 30 kr., wogegen ich Ihnen beiliegend die Anweisung des Herrn P. Kuno in Ravensburg bescheinigt zustelle und mich Ihnen bestens empfehle. **Eugen Bernott.**

(Nro. 128.) Herrn **Eugen Bernott in Stuttgart.**

Ulm, den 29. September 1860.

Für die uns bisher zugewiesenen Güter, deren prompte Weiterbeförderung wir uns angelegen sein ließen, bestens dankend, nehmen wir uns mit Diesem die Freiheit, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen, indem wir Ihnen beiliegend einen Primawechsel von

1600 fl. auf Wenzel & Comp. dort übermachen, mit der Bitte, die Annahme davon gefälligst zu besorgen, und alsdann die Verfügung der girirten Secunda abzuwarten.

Gleichzeitig empfangen Sie einen Secundawechsel von

2500 fl., gezogen von L. Sporer auf Dittmar & Comp. vom 15. August 2 Monate dato, mit dem höflichen Ersuchen, die darin erwähnte, bei A. Goll aufbewahrte, acceptirte Prima auf mitfolgende Vollmacht zu beziehen, und sowohl Prima als Secunda zur Verfügung der von uns girirten Copie zu halten.

Wir bitten um Entschuldigung der Ihnen dadurch verursachenden Mühe, und verharren, unter Zusicherung unserer Gegendienste, mit Hochachtung. **Rappold & Comp.**

(Nro. 129.) Herren **Grunelius & Comp. in Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 29. September 1860.

Unterm 26. d. Mts. hatte ich zuletzt die Ehre, mich in Geschäftsangelegenheiten mit Ihnen zu unterhalten, und indem ich hierauf Bezug nehme, bitte ich Sie hiermit, den Herren M. Peel & Comp. in London, für Rechnung des Herrn Franz Antony hier

170 £ 8 Tage dato zu remittiren und mir nach Vollziehung dieses Auftrags Berechnung darüber zu ertheilen.

Von meiner Ziehung auf Sie unterm 27. d. M. im Belauf von

464 fl. 54 kr. 8 Tage dato O/. A. F. Gundert, belieben Sie Vormerkung zu nehmen und diese Tratte s. Z. unter Belastung meines Contos zu schützen.

Inzwischen empfehle ich mich Ihnen mit aller Hochachtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 130.) Herrn Eugen Bernott in Stuttgart.

Lindau, den 29. September 1860.

Herr G. C. Schwarz dahier ist in Folge der Zeitereignisse und der allgemeinen Geschäftsstockung in die unangenehme Lage gekommen, seine Zahlungen einstellen zu müssen. Er hat den Unterzeichneten beauftragt, mit seinen Gläubigern in Verbindung zu treten, um eine gütliche Vereinbarung zu versuchen.

Das Activ-Vermögen besteht neben einigen unerheblichen Geschäftsausständen nur in Mobiliar (Fahrniß und Waarenvorräthe) und berechnet sich auf . . . . . . 2272 fl.

Die Passiva dagegen betragen . . . . 6902 „
zu deren Bezahlung die Ehefrau des Schuldners sich nicht mit verbindlich gemacht hat.

Es zeigt sich mithin eine Ueberschuldung von . . . . 4630 fl.
Rechnet man aber noch dazu das Beibringen der Ehefrau mit . . . . 1814 „
so steigt die Insolvenz auf 6444 fl.

Aus dieser Darstellung der Verhältnisse werden Sie leicht entnehmen können, daß für den Fall des Concurses und wenn die Frau des Schuldners unter Anrufung ihrer weiblichen Freiheiten ihr Beibringen zurückfordert, für die wenigen Gläubiger mit Vorzugsrechten nur geringe Hoffnung, für die Gläubiger mit unbevorzugten Forderungen aber gar keine Aussicht auf Befriedigung vorhanden ist.

Um jedoch das Concursverfahren abzuwenden, macht der Schuldner seinen Gläubigern im Vergleichswege das Anerbieten, durch Mittel, welche ihm durch einen Anverwandten zu diesem Zwecke verschafft werden, eine alsbaldige baare Zahlung von 40% zu machen, wenn ihm der Rest der Schuld erlassen würde.

Herr Schwarz genießt allgemein den Ruf eines rechtschaffenen Mannes, und Jedermann äußert über dessen Unglücksfälle sein Bedauern; er verdient deßhalb die Rücksichten, mit denen Sie jeden Fachgenossen behandelt wissen wollen, welcher sein Mißgeschick einzig und allein außergewöhnlichen Ereignissen, denen Niemand entgehen kann, zuzuschreiben hat.

Indem ich zu jeder weitern Auskunftsertheilung in der Sache mich bereit erkläre, ersuche ich Sie um Ihren baldigen Ausspruch hinsichtlich obigen Anerbietens, und zeichne achtungsvoll.

Notar **Lempert.**

(Nro. 131.) Herrn Eugen Bernott in Stuttgart.

Lindau, den 29. September 1860.

In tiefem Schmerzgefühl habe ich Ihnen die Anzeige zu machen, daß mich die Nothwendigkeit zwingt, meine Zahlungen einzustellen.

So sehr ich auch durch Sparsamkeit, Vorsicht und rastlose Thätigkeit bemüht war, dem Drucke entgegen zu kämpfen, der durch die Zeitverhältnisse veranlaßt, auf dem Handelsverkehr der hiesigen Gegend lastet, so ist es mir dennoch unmöglich gewesen, mich auf längere Zeit gegen denselben zu behaupten. Ein geringer Nutzen bei unbedeutendem Umsatze, häufige Verluste an ausstehenden Forderungen, Diebstahl, Krankheiten und andere nachtheilige Umstände haben mich langsam, aber sicher einer Insolvenz entgegengeführt, sprechen mich jedoch aller Schuld an dem Ruin meines Vermögens frei und lassen mich hoffen, daß meine Creditoren sich geneigt zeigen werden, mit mir den gütlichen Vergleich einzugehen, welchen Herr Notar Lempert auf Grund meines auf das Gewissenhafteste erhobenen Status zu versuchen von mir beauftragt worden ist, in dem ich Ihnen aber freilich nicht mehr als 40% offeriren kann.

Ich bitte Sie dringend, diese Entschädigung für die Summe von 357 fl. 22 kr., für welche Sie bei mir creditirt stehen, anzunehmen, denn nur auf diese Weise kann meinem Geschäfte wieder aufgeholfen und ich in den Stand gesetzt werden, in Zukunft meinen Verpflichtungen wieder als Ehrenmann nachzukommen. Zählen Sie übrigens darauf, daß ich es mir angelegen sein lassen werde, für den Fall, daß ich durch besonderes Glück begünstigt, wieder zu Mitteln gelange, die mir erlauben meine Herren Creditoren für ihren Nachlaß und Verlust zu entschädigen, Nachtragszahlungen nach Kräften zu leisten.

Mehrere meiner Gläubiger haben mir schon die Freude bereitet, ihre Zustimmung zu dem beabsichtigenden Arrangement zu geben, da sie die Ueberzeugung gewonnen haben, ihr Mitleid einem Würdigen zu schenken, einem Manne, den sein Schicksal tief darnieder drückt, und der nach einer besseren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, nunmehr an die Nachsicht seiner Geschäftsfreunde appelliren muß.

Lassen auch Sie diese Bitte nicht vergeblich an Sie gestellt sein! helfen Sie mit einem kleinen Opfer! Sie helfen einem Kollegen, Sie geben Ruhe und Zufriedenheit des Gemüths einem Manne, der auf eine unverdiente Weise in eine sehr betrübte Lage versetzt wurde,

wieder! Sie machen eine Familie froh und glücklich! Und denken Sie, würden nicht einst die unschuldigen Kinder, zu Verstand gekommen, Ihre Gabe tausendfach segnen, wenn in späteren Jahren die Eltern dankend ihrer Wohlthäter erwähnen? Gewiß! Und ein beseligendes Gefühl muß den im Innern durchziehen, der sich sagen kann: „auch ich bin Mitschöpfer eines Familienglückes".

Da Ihre Stimme in meiner gegenwärtigen kritischen Lage sehr entscheidet, so sehe ich Ihrer gütigen Entschließung recht bald entgegen und verharre mit aller Hochachtung.

G. C. Schwarz.

(Nro. 132.) Herrn Dr. **Willen** Wohlgeboren in **Lindau.**

Stuttgart, den 30. September 1860.

Nachdem ich Ihnen unterm 25. d. Mts. Vollmacht zum Einzuge meines Guthabens bei G. C. Schwarz dort zugestellt habe, meldet mir Letzterer heute, daß er außer Stande sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, und daß er auf 40% zu accordiren sich genöthigt sehe.

So sehr ich abgeneigt bin, einen Geschäftsfreund zu bedrängen, der ohne seine Schuld unglücklich geworden ist, so wenig könnte ich mich entschließen, einen schlechten Menschen und Betrüger zu schonen, und ihm mein Mitleid zu schenken. Ich kenne Schwarz zu wenig, als daß ich beurtheilen könnte, in wie weit er bemitleidet zu werden verdient, und da Sie zweifelsohne Gelegenheit gehabt haben, ihn und seine Schicksale genau kennen zu lernen, so erlaube ich mir hiermit Sie zu bitten, die Inlage an Herrn Notar Lempert, welche meine Zustimmung zu den Vergleichspropositionen von S. enthält, in dem Falle abgeben lassen zu wollen, wenn die in mitfolgender Insolvenzerklärung angeführten Unglücksfälle sich bestätigen und Schwarz ein rechtschaffener Mann ist; wo nicht, so nehmen Sie ohne Schonung mein Bestes wahr.

Die in Ihren Händen befindliche Vollmacht ertheilt Ihnen Gewalt, in dieser Schuldangelegenheit zu handeln, wie Sie es meinem Vortheile und dem Verdienste gemäß erachten.

Indem ich bald nähern Aufschluß von Ihrer Seite zu empfangen wünsche, habe ich die Ehre Sie meiner Hochachtung zu versichern. **Eugen Bernott.**

(Nro. 133.) Herrn Notar **Lempert** in **Lindau.**

Stuttgart, den 30. September 1860.

Nach Ihrem Schreiben von gestern suchen Sie aus Auftrag des Herrn G. C. Schwarz dort einen Accord mit dessen Gläubigern zu treffen, indem Sie unter Darstellung der Sachlage 40% für meine ganze Forderung im Betrage von 357 fl. 22 kr. offeriren.

So empfindlich es auch ist, gleich bei dem ersten Geschäft in Verlust zu gerathen, so will ich doch, um zu zeigen, daß ich Theil an der peniblen Lage dieses Mannes nehme, dessen Rechtschaffenheit erwarten läßt, daß er später in bessern Verhältnissen seinen Gläubigern gerecht werden werde, dem Vergleichsversuch nicht entgegen treten, daher ich die proponirten 40% unter der Bedingung sofortigen Empfangs annehme, hoffend, für das gebrachte Opfer durch künftige Beziehungen gegen baar entschädigt zu werden.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 134.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Memmingen, den 30. September 1860.

Ihr Schreiben vom 22. d. Mts. enthielt Faktura über 6 Ballen Java Kaffe, welche vorgestern hier eingetroffen sind.

Indessen muß ich Ihnen meine Unzufriedenheit über diese Sendung in doppelter Beziehung zu erkennen geben; einmal weil ich den Kaffe nicht preiswürdig finde und gleich schöne Waare kürzlich 2 kr. per ℔ billiger kaufte, sodann aber, weil Sie mir 6 Ballen zugehen ließen, während ich nicht mehr und nicht weniger als 3 Ballen aufgegeben habe, was ich glücklicherweise zu constatiren im Stande bin, da die Bestellung von Ihrem Herrn Dessauer selbst in mein Bestellungsbuch eingeschrieben worden ist.

Ich haßte dergleichen Ueberschreitungen von jeher, weil ich nach Bedürfniß und nicht auf Jahre hinein zu kaufen gewohnt bin, am wenigsten Kaffe, welcher auf dem Lager an Farbe und Qualität verliert. Um meine Herren Liferanten daran zu gewöhnen, meine Aufträge vorschriftmäßig auszuführen, stelle ich das Mehrgesandte jedesmal zur Verfügung, und dieses Loos trifft daher auch Ihre 3 Ballen Nro. 90, 91, 92, worüber Sie anderweitig zu disponiren belieben, da ich mich zur Uebernahme derselben, wollte ich auch eine Ausnahme bei Ihnen

machen, schon des hohen Preises wegen nicht einschließen könnte. Die betreffende Fracht werde ich seiner Zeit in Abzug bringen.

Indem ich Ihnen diese Mittheilung mache, grüße ich Sie achtungsvoll. **R. Zais.**

(Nro. 135.) Herrn **R. Zais** in **Memmingen.**

Stuttgart, den 30. September 1860.

Ich empfing Ihre Zuschrift von heute, worin Sie mir von dem Empfange der Ihnen gesandten 6 Ballen Java Kaffe Anzeige machen, und bedaure es aufrichtig, daß Sie mit der Ausführung Ihres letzten Auftrags, womit Sie mich beehrt haben, unzufrieden sind.

Was zunächst die Quantität betrifft, so gebe ich Ihnen die Versicherung, daß ich an der Ueberschreitung derselben ganz schuldlos bin, denn mein Reisender hat mir in Wahrheit 6 Ballen für Sie aufgegeben, und wenn er sich eine willkürliche Vergrößerung Ihrer Commission erlaubt hat, so weiß ich ihm dieß keineswegs Dank, denn es ist nicht meine Gewohnheit, Jemanden eine Waare aufzudringen, weil die Unannehmlichkeiten, welche in der Regel der Ueberschreitung gegebener Ordres folgen, den Nutzen weit überwiegen.

Daß Sie aber mit der Qualität des Kaffes unzufrieden sind, insofern Sie die Waare um 2 kr. per ℔ zu theuer finden, ist mir ebenso unerwartet, als unangenehm.

Unerwartet, als der Kauf nicht allein nach Muster, sondern auch diesem getreu, die Effectuirung Ihrer Bestellung stattgefunden hat, und von derselben Sorte schon an mehrere angesehene Häuser in Baiern versandt wurde, welche zufrieden gewesen sind und auch wieder neue Aufträge ertheilt haben. Mein Reisender verkauft fortwährend viel davon, was doch gewiß dafür bürgt, daß die Qualität allgemein Beifall findet. Daß Sie vollkommen berechtigt sind, die nicht bestellten 3 Ballen zur Disposition zu stellen, kann nicht in Abrede gezogen werden, ich hoffe aber, daß Sie weniger auf die Stimme des strengen Rechts hören, und daß Sie mich den Fehler meines Reisenden nicht büßen lassen, sondern sämmtliche 6 Ballen, wofür Sie gewiß bald Verwendung haben, übernehmen, in welchem Falle ich die Zeit der Bezahlung Ihnen ganz überlassen und sie gerne auf 8 Monate ausdehnen will, wenn Sie dieß wünschen. Sollten Sie jedoch wider Erwarten auch unter dieser Bedingung die in Rede stehenden 3 Ballen nicht gebrauchen können, so muß ich Sie bitten, dieselben vorläufig an einem geeigneten Orte aufzubewahren und mir Ihren Entschluß baldmöglichst mitzutheilen.

Inzwischen empfehle ich mich Ihnen mit freundschaftlicher Achtung.

Eugen Bernott.

(Nro. 136.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Biberach, den 30. September 1860.

Nicht wenig befremdet mich, beantwortend Ihre drei Zuschriften vom 15., 19. und 28. d. Mts., Ihr stürmisches Dringen auf Bereinigung Ihres kaum verfallenen kleinen Guthabens vom 19. August, und ich bin über dieses rücksichtslose Benehmen um so mehr erbittert, als mir in der langen Zeit des Bestehens meiner Handlung, dergleichen Zahlungsaufforderungen fremd geblieben sind. Ich muß vermuthen, daß Sie schon vielfach in sehr unredliche Berührungen gerathen sind, und daß demnach Mißtrauen bei Ihnen heimisch geworden, sonst hätten Sie einen gewissenhaft redlichen Geschäftsmann, welcher seine Verpflichtungen kennt, nicht so verletzen können.

Da ich nach solchen Vorgängen die Auflösung unserer Verbindung wünschen muß, so behändige ich Ihnen beigeschlossen zum Einzuge und zur Gutschrift

300 fl. verfallen auf Gebrüder Faber dort; der Rest Ihres Guthabens wird Ihnen von einem andern dortigen Hause in den nächsten Tagen zugestellt werden.

G. Rehm.

(Nro. 137.) Herrn **G. Rehm** in **Biberach.**

Stuttgart, den 30. September 1860.

Mit Ihrem letzten Schreiben erhielt ich eine Rimesse von

300 fl. auf Gebrüder Faber hier, welche Sie anbei zu meiner Entlastung zurück empfangen, da der Wechsel bei seiner Präsentation wegen fehlendem Avis und mangelnder Deckung von dem Bezogenen zurückgewiesen wurde, was mich zur Einlegung des beifolgenden Protestes veranlaßte, für dessen Kosten von

3 fl. 48 kr. Sie belastet sind.

Wenn Sie Sich durch meine beiden Erinnerungsschreiben vom 19. und 28. d. M. verletzt fühlen, so muß ich dieß zwar bedauern, allein ich gebe Ihnen zu bedenken, daß nur Ihr

Schweigen, welches Sie Ersterem entgegensetzten, eine wiederholte ernstere Mahnung veranlaßt hat, und wenn Sie ruhig und unbefangen darüber nachdenken, oder meinen Standpunkt einnehmen, so wird sich Ihnen die Ueberzeugung aufdringen, daß ich gehandelt habe, wie die Umstände dem Kaufmanne zu handeln gebieten. Wenn irgend Jemand in der Welt gerne Kredit gibt und Nachsicht übt, so bin ich es gewiß, allein die Schwierigkeiten, welche sich mir bei Erledigung des verfallenen Postens von Ihrer Seite in den Weg stellen, sind für mich keine Aufmunterung, die Verbindung mit Ihnen fortzusetzen; überhaupt wurde mein Vertrauen schon so oft mißbraucht, daß es mir zum Grundsatz werden mußte, im Geschäft stets mit größtmöglicher Vorsicht zu Werke zu gehen. Nur das Vergessen aller mir schuldigen Rücksicht konnte und durfte mich veranlassen, die Sprache der Entschiedenheit gegen Sie zu gebrauchen; seien Sie gerecht und billig, und Sie werden mein Verfahren entschuldigen können. Ich empfehle mich Ihnen mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(**Nro. 138.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Mannheim, den 30. September 1860.

Der Abschluß meiner Bücher erneuert in mir lebhaft das Bedauern, daß Sie bis heute unterlassen haben meine Vermittelung in Anspruch zu nehmen. Gestatten Sie mir daher, mich auf's Neue Ihrem Andenken zu empfehlen und die Versicherung zu wiederholen, daß ich aufrichtig wünsche, mit Ihrem achtbaren Hause Geschäfte anzuknüpfen. Als ich im Juni dieses Jahres Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen die Ehre hatte, waren Sie so freundlich mir zu einer baldigen Geschäftsverbindung Hoffnung zu machen, zu meinem Leidwesen hat sich aber diese Zusicherung noch nicht realisirt, was ich zwar nicht einem Mangel an guter Absicht von Ihrer Seite, sondern den Verhältnissen zuschreibe, die überhaupt dem Geschäftsmann wenig günstig sind. Ich hoffe, daß diese Verhältnisse in nächster Zukunft sich freundlicher gestalten werden und schmeichle mir, daß Sie in diesem Falle gerne Veranlassung nehmen, unsern Briefwechsel zu beleben. Seien Sie von meinem Eifer und meiner Sorgfalt überzeugt, daß ich Alles dazu beitragen werde, Ihren Vortheil zu befördern, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung. **A. Schütz.**

(**Nro. 139.**) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Frankfurt a. M., den 30. September 1860.

Zwei Ihrer werthen Zuschriften vom 26. und 29. d. Mts. beantwortend, übergehen wir diejenigen Theile, welche als geordnet zu betrachten sind, mit Stillschweigen, indem wir Ihren mit einer Nothadresse bei uns versehenen Wechsel von

100 fl. auf W. Mumm & Comp. hier, sollte er Mangel an Zahlung leiden, mit Vergnügen honoriren und Ihnen sodann mit Retourrechnung zurücksenden werden.

Von Ihrer Verordnung, den Herren M. Peel & Comp. in London für Rechnung des Herrn Franz Antony dort

£ 170 acht Tage Sicht zu remittiren, haben wir Vormerkung genommen, und suchen diesen Auftrag möglichst vortheilhaft zu vollziehen.

Bis jetzt fanden wir aber noch keinen Trassanten von kurzsichtigem Londoner Papier, von dem wir uns den aufgegebenen Abschnitt hätten verschaffen können. Wir setzen unsere Bemühungen fort und werden Ihnen von dem Resultate derselben seiner Zeit Kenntniß geben.

Die uns avisirte Tratte von

464 fl. 54 kr. O/. A. F. Gundert, werden wir bei Vorkommen honoriren.

Zugleich beehren wir uns Ihnen einliegend den Auszug Ihrer werthen Rechnung zu übersenden, pr. Ende dieses Monats mit

2302 fl. 12 kr. zu unseren Gunsten abgeschlossen.

Wir bitten denselben zu prüfen, und nach Richtigfinden dessen Saldo gleichlautend mit uns auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit dem Wunsche, daß sich Ihnen auch in Zukunft oftmals Gelegenheit darbieten möge, unsere ergebenste Dienste zu benützen, remittiren wir Ihnen noch

191 fl. 40 kr. pr. 15 Oktober auf Sie selbst, die Sie uns, wenn der Gegenstand in Ordnung geht, gutbringen und unsere Grüße empfangen wollen. **Grunelius & Comp.**

(**Nro. 140.**) Herren **Grunelius & Comp.** in **Frankfurt a. M.**

Stuttgart, den 30. September 1860.

Nach Ihrem verehrlichen Schreiben von heute ist es Ihnen noch nicht gelungen, meinen Auftrag, £ 170 acht Tage Sicht nach London anzuschaffen, auszuführen, ich hoffe aber, daß

es Ihnen in den nächsten Tagen möglich werden werde, und sehe ich Ihrer Nachricht hierüber entgegen.

Den mir eingesandten Rechnungsauszug habe ich mit meinen Büchern übereinstimmend gefunden und dessen Saldo von

2302 fl. 12 kr. pr. 30. d. Mts., zu Ihren Gunsten auf neue Rechnung vorgetragen.

Sie übermachten mir zugleich

191 fl. 40 kr. pr. 15. Oktober auf mich selbst, es ist mir jedoch in diesem Augenblicke noch nicht möglich, mich über die Annahme dieses Wechsels auszusprechen, da sie von der Regulirung einiger Differenzen mit dem Aussteller abhängt. Aus diesem Grunde behalte ich den Wechsel in Händen und unterlasse die Protestaufnahme, um unnöthige Kosten zu vermeiden, wünschen Sie jedoch dieselbe, um Regreß auf Sicherstellung nehmen zu können, so werde ich Ihrem Verlangen ohne Zögerung willfahren und Ihnen die Acte einsenden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 141.) Herrn **Eugen Bernott** in **Stuttgart.**

Ulm, den 30. September 1860.

Sie haben es in Ihrem Brief vom 26. d. Mts. freilich nicht an Gründen fehlen lassen, um uns zur Annahme der zurückgestellten 3 Ballen Kaffe zu bewegen, allein so erschöpfend auch diese Gründe in Ihren Augen sein mögen, so sind sie in den unserigen doch nichts weniger als überzeugend, und wir hatten anfänglich im Sinne die Waare expertisiren zu lassen, um Ihnen zu beweisen, daß wir uns von keinem Vorurtheil beherrschen lassen. Damit Sie aber sehen, daß wir den Frieden lieben und keine Freude daran haben, einen unerquicklichen Briefwechsel in die Länge zu ziehen, so erklären wir uns zur Uebernahme sämmtlicher 6 Ballen Cuba Kaffe bereit, für deren Betrag Sie nach Ihrer Faktura erkannt sind.

Inliegend erlauben wir uns Ihnen eine Prima von

600 fl. 1 Monat auf G. C. Ortlepp dort, zahlbar in Frankfurt a. M., zu übersenden, mit der Bitte, ihr von dem Bezogenen Annahme zu verschaffen und sie alsdann den Herren W. Mißner & Comp. in Frankfurt a. M. zur Verfügung der Secunda zu übermachen.

Indem wir Ihre gefällige Anzeige darüber gewärtigen, bei welchem Hause fraglicher Wechsel von dem Bezogenen domicilirt worden ist, bitten wir die Ihnen verursachende Mühe zu entschuldigen und verharren mit Achtung. **Engelbert & Sohn.**

(Nro. 142.) Herren **Engelbert & Sohn** in **Ulm.**

Stuttgart, den 30. September 1860.

Mit Vergnügen habe ich aus Ihrem schätzbaren Schreiben von heute die Uebernahme der Ihnen gesandten 6 Ballen Cuba Kaffe ersehen, und beehre mich hiermit Ihnen anzuzeigen, daß ich der mir übermachten Prima von

600 fl. auf G. C. Ortlepp, zahlbar im Domicil bei Herrn P. Forbach in Frankfurt a. M. Acceptation verschafft habe, indem ich dieselbe Ihrem Auftrag zufolge sofort an die Herren W. Mißner & Comp. daselbst, zur Verfügung der Secunda einsenden werde. Stets gerne zu Ihren Diensten, verharre ich mit Achtung. **Eugen Bernott.**

(Nro. 143.) ***P. P.***

Stuttgart, den 30. September 1860.

Um meinem bisherigen treuen und fleißigen Mitarbeiter, Herrn Carl Liebig, einen Beweis von Zutrauen und Erkenntlichkeit zu geben, habe ich demselben heute Procura ertheilt und ihn als Geschäftsführer und Procuristen gerichtlich bestätigen lassen. Ich ersuche Sie daher von seiner beigefügten Unterschrift Kenntniß zu nehmen und ihr gleichen Glauben wie der meinigen beizumessen.

Bei dieser Veranlassung erlaube ich mir, Sie um die Fortsetzung Ihres freundschaftlichen Wohlwollens zu bitten, indem ich die Ehre habe, die Versicherung meiner Hochachtung zu erneuern. **Eugen Bernott.**

Herr Carl Liebig wird unterzeichnen: pp. **Eugen Bernott.**
Carl Liebig.

Zwölfte Abtheilung.

Die Conto-Corrent-Stellung in Waaren- und Wechselgeschäften.

Einleitung.

Conto-Corrent wird die fortlaufende Rechnung genannt, die man mit einem, gewöhnlich auswärtigen Geschäftsfreund führt, so wie den abgeschlossenen Auszug derselben aus den Handlungsbüchern, um den Saldo zur Kenntniß Desjenigen zu bringen, für welchen der Rechnungs-Auszug bestimmt ist.

Dergleichen Conto-Corrente pflegen größere Handlungshäuser, hauptsächlich aber die Bankiers am Schlusse des Jahres oder des halben Jahres, bisweilen auch an einem andern Zeitpunkte, wenn zwischen dem Conto-Correntgeber und seinem Korrespondenten keine Conformität besteht, ihren Geschäftsfreunden zu ertheilen, um mit ihnen über den Stand der Rechnung in Uebereinstimmung zu bleiben und etwa stattfindende Abweichungen in Zeiten ordnen zu können. Der Empfänger muß daher den Auszug mit seinen Büchern vergleichen und etwaige Anstände dem Absender in möglichst kurzer Zeit anzeigen.

Das Conto-Corrent nimmt gewöhnlich zwei Seiten ein, und ist mit den Wörtern Soll und Haben, so wie mit dem Vor- und Zunamen und dem Wohnorte des Geschäftsfreundes, dem dasselbe zugestellt wird, überschrieben.

Die linke Seite, das Soll (Debet) ist für die Aufnahme aller nach und nach entstandenen Posten bestimmt, die der Conto-Correntgeber zu fordern hat, und es können dieselben bestehen:

> im Saldo einer vorangegangenen Rechnung; in Waarensendungen; in Anschaffungen (Geld, Wechsel, Actien, Staatspapiere); in baaren Zahlungen, die an den betreffenden Geschäftsfreund oder für seine Rechnung an einen Dritten gemacht wurden; in Tratten die er selbst oder ein Anderer für seine Rechnung gezogen hat u. s w.

Die rechte Seite, das Haben (Credit), begreift das Verzeichniß aller Posten, welche der Conto-Correntgeber seinem Freunde zu creditiren hat, wofür er dessen Schuldner geworden ist. Sie können bestehen:

> im Saldo-Vortrag der vorigen Rechnung; in Zahlungen, welche von ihm selbst oder für dessen Rechnung von Andern geleistet wurden; in Waarensendungen; in Anschaffungen (Wechsel, Actien, Staatspapiere); in Tratten die auf ihn oder für seine Rechnung auf Andere gezogen wurden u. s. w.

In Hinsicht der Natur der in einem Rechnungs-Auszuge enthaltenen Posten, unterscheidet man

a) Conto-Corrente im Waaren- und Speditionsgeschäft, und
b) Conto-Corrente im Wechselgeschäft;

doch kann ein Conto-Corrent, welches in der Hauptsache dem Wechselgeschäft angehört, auch Waarengeschäfte einschließen, und so umgekehrt.

Der Zweck eines Conto-Corrents ist nicht allein die Regulirung des Saldos, sondern auch die Berechnung der gegenseitigen Zinsen, worin wohl unstreitig der wesentlichste Punkt beim Abschlusse liegt; sodann der bei den Bankiers auf die Geschäfte des Jahres zu berechnenden Spesen an Provision, Courtage, Porto, Stempelabgaben u. s. w.

Man unterscheidet demnach zunächst:

a) Conto-Corrente ohne Zinsen, und
b) Conto-Corrente mit Zinsen.

Werden in einem dem Waarengeschäft angehörenden Conto-Corrent keine Zinsen in Berechnung genommen, wie dies bei dem Verkehr zwischen einem Engrosisten und seinen

kleinen Abnehmern in der Regel der Fall ist, so besteht die ganze Ausarbeitung desselben in der Ermittelung des Saldos. Dieser wird dann, nachdem sämmtliche Posten aufgeführt sind, auf jener Seite eingestellt, wohin er zur Gleichstellung der beiden Seiten gehört; alsdann erfolgt der Abschluß des Conto-Corrents, so wie der Vortrag auf neue Rechnung.

Aufstellung und Abschluß eines Conto-Corrents ohne Zinsen in zwei Schemas.

Carl Rißner in Ulm empfing von C. Röder & Comp. in Mainz Rechnungs-Auszug über einen schuldigen Saldo von 270 fl. 15 kr. und drei Waarenposten: vom 18. Januar 692 fl. 24 kr., vom 10. April 145 fl. 36 kr., vom 22. Mai 211 fl. 6 kr. betragend. Die von Rißner gemachten Anschaffungen betragen: vom 12. Januar 200 fl., vom 1. April 300 fl., vom 16. Mai 350 fl., so daß sich am 30. Juni 1860 ein Saldo von 469 fl. 21 kr. zu Gunsten des Hauses Röder & Comp. ergeben hat.

Nro. I[a]). **Herr Carl Rißner in Ulm.**

			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1860						
Januar	1	Saldo voriger Rechnung	..	..	270	15
„	18	Waaren	..	..	692	24
April	10	dto.	..	..	145	36
Mai	22	dto.	..	..	211	6
1860					1319	21
Januar	12	Ihre Rimesse auf A. Goll in Frankfurt a. M. . . .	200	—		
April	1	„ Zahlung an Gebrüder Trill dort	300	—		
Mai	16	„ Baarsendung an die K. W. Hofbank	350	—		
					850	—
		Saldo zu unsern Gunsten			469	21
		Irrthümer vorbehalten.				
		Mainz, den 30. Juni 1860.				
		C. Röder & Comp.				

Nro. I[b]). ***Soll*** **Herr Carl Rißner in Ulm.** ***Haben***

Datum.			Kapital.		Datum.			Kapital.	
1860			Fl.	Kr	1860			Fl.	Kr
Januar	1	Saldo voriger Rechnung	270	15	Januar	12	Ihre Rimesse pr. Frankfurt a. M.	200	—
„	18	Waaren	692	24	April	1	„ Zahlung an Gebr. Trill .	300	—
April	10	dto.	145	36	Mai	16	„ Baarsendung a. d. Hofbank	350	—
Mai	22	dto.	211	6	Juni	30	Saldo auf neue Rechnung . .	469	21
			1319	21				1319	21
Juni	30	Saldo	469	21					
							Irrthümer vorbehalten.		
							Mainz, den 30. Juni 1860.		
							C. Röder & Comp.		

Von den Zinsen und deren Berechnung im Conto-Corrent.

Mit dem Namen „Zinsen", „Interessen" wird jene in Procenten auf's Jahr (pro anno) normirte Vergütung genannt, welche man für die Benützung eines geliehenen, oder auch eines solchen Kapitals zu bezahlen hat, das, wie es z. B. bei Fakturabeträgen

mit fixer Verfallzeit vorkommt, nur bis zu einem gewissen Zeitraum umsonst benützt werden konnte, später aber verzinslich wird.

In Betreff der Zeit kann die Berechnung der Zinsen statt haben:

1) nach Jahren (jährliche Zinsen); 2) nach Monaten (monatliche Zinsen); 3) nach Tagen (tägliche Zinsen).

Letztere Berechnungsart ist für Conto-Corrente fast allgemein gebräuchlich.

Sind in einem Conto-Corrent Zinsen zu berechnen, wie dieses in Bankiergeschäften stets der Fall ist, so wird deren Ermittelung die erste Arbeit des Auszuges sein. Dieser Berechnung geht die Aufsuchung der Zeit voraus, für welche bei jedem einzelnen Posten das Interesse zu rechnen ist; man bestimmt also die Anzahl der Tage von der Entstehung oder vom Verfall des Postens an gerechnet, bis auf den Tag, welcher als Grundlage zur Ermittlung der Zinsen angenommen wird, oder an welchem das Conto geschlossen wurde. Nachdem ermittelt worden ist, wie viel der Korrespondent Zinsen schuldet oder zu fordern hat, wird der Zinsen-Saldo auf jene Seite gebracht, welche den kleinern Belauf ergibt. Hat sich die Interessen-Differenz auf der Sollseite ergeben, so ist sie in der Kapitalcolonne der Debet-Posten auszusetzen, wodurch sich die Schulden-Posten um den Interessen-Ueberschuß vermehren. Hierauf erfolgt der Abschluß des Conto-Corrents und der Vortrag des den Zinsen-Saldo enthaltenden Kapital-Saldos.

Die fast allgemein übliche Art und Weise, wie der Kaufmann die Zinsen berechnet, wirft gerade kein glänzendes Licht auf seine schon so oft gerühmte Rechnergabe, denn bei ihr ist, ursprünglich aus Mißverstand, dann aus Gewohnheit und Bequemlichkeit, Alles, was eine logische Arithmetik fordert, über's Knie gebrochen; allein diese falsche Methode hat einmal die Auctorität der faktischen Existenz für sich, demnach müssen auch wir sie anwenden.

In Deutschland und auch in Frankreich ist es Brauch, das Jahr zu 360 Tagen und den Monat zu 30 Tagen zu rechnen, unbekümmert darum, ob solches 365 oder 366 Tage hat. In Folge davon wird der Monat Februar auch so angenommen, als wenn er 30 Tage hätte. Daß diese Rechnungsweise nicht ganz in Ordnung ist, leuchtet bald ein; die Methode, nach welcher man den Zinsfuß für 360 Tage und jeden Monat zu so viel Tagen annimmt als er hat, ist aber noch unrichtiger. Das in England und Holland übliche Verfahren, wonach für den Zinsfuß 365 Tage im gemeinen Jahr, und für die Ermittelung der zu den einzelnen Kapitalien gehörenden Tage, jeder Monat zu so viel Tagen angenommen wird als er hat, ist das allein richtige.

Um die Zinsen eines Kapitals innerhalb einer bestimmten Zeit, mag nun der Zinsfuß sein wie er will, zu finden, merke man die Regel:

Man multiplicirt das Kapital mit seiner Zeit und dem Zinsfuße, und dividirt das Produkt durch

100 wenn die Zeit in Jahren;
durch 1200 „ „ „ „ Monaten;
„ 36000 „ „ „ „ Tagen
gegeben ist.

Da die im Handel zur Anwendung kommenden Zinsfüße größtentheils aus Zahlen bestehen, die in der Zahl 36000 (als Produkt der beiden Größen des ersten Gliedes 100 in 360 Tagen) enthalten sind, so hat man bei Berechnung der Zinsen auf Tage, nur nöthig, das Produkt des Kapitals mit der betreffenden Anzahl Tage, durch den Quotienten dieser Division zu theilen.

Dieser Quotient oder allgemeine Divisor ist z. B. bei

3 %	=	36000	=	12000.	5 %	=	36000	=	7200.
4 „	=	36000	=	9000.	6 „	=	36000	=	6000.
4½ „	=	36000	=	8000.	8 „	=	36000	=	4500.

Um nun den hundertsten Theil des Kapitals als Zinsen zu haben, bedarf man bei einem jährlichen Zinsfuße von

3 %	120 Tage	5 %	72 Tage
4 „	90 „	6 „	60 „
4½ „	80 „	8 „	45 „

Wie diese Zahlen angewendet werden, lehrt folgendes Beispiel:

6000 fl. in 40 Tagen à 4% pro anno

$$9000 : \frac{6000 \times 40}{240{,}000,}$$

also statt 240,000 getheilt durch 9000, dividiren wir mit 90 : 2400 = 26 fl. 40 kr.

Besteht ein Kapital aus Gulden und Kreuzern, so bleiben letztere bei Berechnung der Zinsen bis zu der Zahl 30 unbeachtet, betragen sie mehr, so nimmt man dafür 1 Gulden, also bei 135 fl. 48 kr. = 136 fl. an. Dieselbe Regel gilt auch bei Thalern und Groschen und andern Rechnungsmünzen.

Nicht immer kommt im Conto-Corrent wechselseitige Schuld vor, und es kann der Verkehr mit einem Geschäftsfreunde der Art sein, daß er fortwährend unser Schuldner wurde, ohne von ihm bis zu dem Augenblick der Ertheilung des Conto-Corrents eine Anschaffung oder Gegenleistung empfangen zu haben.

In diesem Falle enthält der Auszug blos unsere Forderung an den Geschäftsfreund, also Posten im Soll, sowohl an Kapital als an Zinsen, und es wird derselbe auf einem einfachen Blatte nach folgendem Schema aufgestellt.

Nro. II. **Herr A. Bruno in Heilbronn.**

1860			Tage.	Zinsen à 4%.		Kapital.	
				Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Januar	20	Waaren	160	13	20	750	—
Februar	10	dto.	140	14	—	900	—
März	15	dto.	105	5	25	465	—
April	2	dto.	88	4	43	482	—
Mai	8	dto.	52	—	48	135	48
Juni	16	dto.	14	—	35	378	—
		Zinsen		38	51	38	51
		Unser Guthaben bei Ihnen beträgt	. .	. .	. .	3149	39
		Mainz, den 30. Juni 1860.					
		C. Röder & Comp.					

Berechnung der Zinsen nach Produkten oder Zinszahlen.

(S. Conto-Corrent IV, V, VI, VII und VIII.)

Diese Zinsenberechnungsmethode ist jetzt allgemein üblich, da das Verfahren, von jedem einzelnen Posten die Zinsen zu berechnen, durch Zinszahlen bedeutend abgekürzt werden kann. Man multiplicirt den Betrag jedes Postens mit der Anzahl der Tage, und dividirt, nachdem man statt des Zinses das hierdurch entstehende Produkt in das Conto-Corrent eingetragen und die sämmtlichen Produkte zusammengezählt hat, den nach Abzug der kleineren von der größeren Summe verbliebenen Rest durch den betreffenden Divisor 12000, 9000, 8000, 7200 oder 6000, um den Zinsen-Saldo zu erhalten. Daß dieser Divisor sich ergibt, wenn man mit dem Zinsfuße 3, 4, 4½, 5 oder 6% in 36000 dividirt, haben wir schon früher gezeigt.

Um sich das Schreiben der vielen Ziffern in den Produkten zu ersparen und die Arbeit etwas zu erleichtern, läßt man zuweilen die beiden letzten Ziffern jedes Produktes weg, vermehrt aber, wenn die vorletzte Ziffer eine 5 oder mehr ist, die letzte stehen bleibende Ziffer um eins. Von dem Divisor streicht man dann ebenfalls die beiden letzten Nullen weg, und theilt anstatt mit 12000 mit 120; anstatt mit 9000 mit 90; anstatt mit 8000 mit 80; anstatt mit 7200 mit 72; anstatt mit 6000 mit 60. Auf diese Weise entstehen zwar Unrichtigkeiten, die aber sehr unbedeutend und kaum zu beachten sind, da sie auf beiden Seiten vorkommen und sich deßhalb gewöhnlich gegenseitig ausgleichen.

Epochen, die zur Berechnung der Zeiten und Zinsen im Conto-Corrent angenommen werden.

Zur Berechnung der Zeit und Zinsen im Conto-Corrent wird ein gewisser Tag angenommen, an welchem diese Berechnung erfolgt, und man wählt dazu entweder:

a) den Tag des Abschlusses der Rechnung, in welchem Falle von allen Verfallzeiten bis auf diesen Tag ausgegangen wird, was auch bei den Formularen II — VII geschehen ist; oder

b) die früheste Verfallzeit der Rechnung wie es bei Formular VIII der Fall ist, oder

c) jedes willkürliche Datum, in welchem Falle alle Verfallzeiten, welche diesem Datum vorangehen, auf dasselbe hinauslaufen, und alle diejenigen, welche ihm in der Zeit nachstehen, auf dasselbe zurückgeführt werden; der Zins oder die Produkte, welche ihn vorstellen, werden als Discont eingebracht, und dieser gibt in Betreff der Kapitalien im Soll des Conto-Corrents Zins im Haben, und hinsichtlich derjenigen im Haben Zins im Soll, wie dieses auch bei denjenigen Produkten zu verstehen ist, welche mit rothen Ziffern eingebracht werden.

Bemerkungen im Allgemeinen und zu Conto-Corrent III.

Der Schuldner leistet in der Regel schon vor dem Rechnungsabschlusse Zahlungen à Conto, d. h. auf Abschlag, vermindert dadurch seine Schuld und ist von da an nur die restirende Summe zu verzinsen schuldig, bis das Guthaben seines Gläubigers wieder zu, oder durch neue Anschaffung noch mehr abgenommen hat. Um jedoch durch dieses Zu- und Abschreiben das verbleibende Kapital nicht immer wieder auf's Neue bestimmen und dessen Zinsen berechnen zu müssen, so werden zunächst, ohne Rücksicht auf die erfolgten Abschlagszahlungen, die Interessen von der ganzen Schuld gerechnet. Die Abschlagszahlungen betrachtet man als eine Gegenforderung des Schuldners, stellt darüber besondere Rechnung und berechnet auch davon die Zinsen. Vergleicht man die dem Schuldner belasteten und gutgeschriebenen Zinssummen, so findet man, welcher Theil dem Andern Zinsen schuldig ist und wie hoch sich der Zinsensaldo beläuft.

Beim Waarenhandel gestalten sich die Geschäfte der Art, daß die Käufe theils per Comptant — gegen baar — und theils auf 3 bis 6 Monate Zeit vom Tage der Faktura an gerechnet, geschehen; diese Frist muß bei Zinsenberechnungen berücksichtigt werden.

Nach Inhalt unseres Conto-Corrents III schuldet Paul Krebs in Stuttgart an G. L. Lauer in Mannheim 8 Waarenposten, woran übrigens mehrere Abschlagszahlungen gemacht worden sind. Unter diesen Waarenposten befinden sich 2 Comptantposten, auf welche Lauer bei der Zinsenberechnung in so weit Rücksicht zu nehmen hatte, als hiebei die Zinsen vom Tage der Faktura-Ausstellung an (9. Mai und 7. Novbr. 1860) laufen. Die übrigen 6 Posten betreffend, so mußte bei Ermittelung der Anzahl Tage, auf welche bei jedem einzelnen Posten die Zinsen zu berechnen sind, die dem Schuldner Krebs gewährte Zahlungsfrist von 3 Monaten, also 90 Tage in Abzug gebracht werden, so daß z. B. bei dem Posten vom 20. Januar, die Zinsen erst vom 20. April an bis zum Abschlußtage (30. Juni) beansprucht werden können.

Der Totalbetrag der Zinsen im Soll ist	82 fl. 6 kr.
„ „ „ „ im Haben	50 „ 14 „
Zinsen-Saldo	31 fl. 52 kr.

welche, da sich das Mehr im Soll ergeben hat, auch im Soll der Kapitalrubrik eingestellt wurden.

Die Kapitalsummen im Soll betrugen anfänglich	2522 fl. 35 kr.
hiezu der Zinsen-Saldo	31 „ 52 „
	2554 fl. 27 kr.
Die Kapitalsummen im Haben betragen	1890 „ 36 „
Saldo der Rechnung zu Gunsten von G. L. Lauer	663 fl. 51 kr.

welche zur Gleichstellung der Summation der Kapitalien, auf beiden Seiten eingebracht wurden, worauf die gefundenen Summen unter die betreffenden Columnen gesetzt und der Saldo im Soll des Conto-Corrents auf neue Rechnung vorgetragen worden ist.

Unter dem Vortrag des Saldos wird gewöhnlich bemerkt, daß der Conto-Correntgeber sich vorbehält, auf jeden Irrthum in der Rechnung zurückzukommen, was in deutschen Conto-Correnten durch die Worte: „Irrthum vorbehalten" oder: „Irrthümer und Auslassungen vorbehalten" auch: „Salvo errore et ommissione" (S. E. & O.) ausgedrückt wird, eine Formel, welche an sich überflüssig, da man auch ohne sie berechtigt ist, Fehler oder Irrthümer zu berichtigen und nachzutragen.

Bemerkungen zu Conto-Corrent V und VI.

Zuweilen sind bei dem Abschlusse der Rechnung noch nicht alle Posten fällig.

Solche Fälle kommen in unsern Formularen 5 und 6 vor.

In ersterem findet sich ein Waarenposten vom 15. Dezember 1860 aufgeführt, da aber die Waare auf 3 Monate Zeit gekauft wurde, so ist die Zahlung erst am 15. März 1861, also noch nicht am Tage des Rechnungsabschlusses fällig. Eben so können oft Wechsel erst nach dem Abschlußtage eingezogen werden, weil sie erst nach dem Tage der Ausstellung des Conto-Corrents fällig sind. Gleichwohl sollen sie in dieses mit aufgenommen werden, wenn sie auch dem andern Theile eigentlich noch nicht gutgeschrieben oder belastet sind.

In diesem Falle ist es wohl das Kürzeste, man bringt solche Posten nicht in das Conto-Corrent, sondern schließt dieses ohne sie ab und führt sie nach dem Abschlusse im Debet oder im Credit auf.

Auf diese Weise zeigt das Conto-Corrent aber freilich nicht den wirklichen momentanen Saldo, und es wird deßhalb in neuerer Zeit ein anderes Verfahren in solchen Fällen angewendet. Man setzt nämlich diejenigen Posten, deren Verfallzeit über den Tag des Abschlusses der Rechnung hinausreicht, unter dem Datum, an welchem sie fällig sind, in das Conto-Corrent, und berechnet die Produkte auf die Tage vom Abschlusse des Letzteren an bis zum Verfalltage, führt aber diese Tage, so wie deren Produkte mit rother Dinte an, damit sie sich von den übrigen unterscheiden. Die auf jene Posten berechneten Zinsen sind aber eigentlich Disconto, weil die Posten, statt an dem späteren Verfalltage, schon am Tage der Ausstellung des Conto-Corrents gutgeschrieben oder belastet werden. Sie gehören daher auf die im Debet stehenden spätern Posten in's Credit, und auf die im Credit stehenden in's Debet, da sie im nächstfolgenden Rechnungs-Auszuge auf den Saldo-Vortrag, folglich auch auf alle noch nicht fälligen Posten vom Tage der Aufstellung des jetzigen Conto-Corrents an, berechnet werden.

Die Zahlen in Roth werden nie in die Addition gezogen. Erscheinen auf beiden Seiten des Conto-Corrents rothe oder conträre Zahlen, so werden dieselben sowohl im Debet als im Credit addirt, die kleinere Summe von der größeren abgezogen und der Rest je nach Ergebniß untergebracht.

Vor dem Abschlusse des Conto-Corrents schreibt man den Saldo der rothen Produkte auf diejenige Seite, auf welcher ihre kleinste Summe steht, setzt ihn aber unmittelbar mit schwarzer Dinte ein, und bringt dadurch den Debetsaldo der rothen Produkte in's Haben und den Creditsaldo in's Soll, worauf erst der Saldo sämmtlicher Zinsen ermittelt, in die betreffende Kapital-Columne eingestellt und das Conto-Corrent wie gewöhnlich abgeschlossen werden kann.

Die Conto-Corrente der Bankiers.

(S. Conto-Corrent VII bis X.)

Provision, Courtage, Porto und Wechselstempel.

Bei den Conto-Correnten der Bankiers, welche größere Umsicht und Präcision fordern, folgt auf die Ermittelung und Einstellung der Zinsen, die Berechnung der Provision,

der Courtage, Porto und Wechselstempel, und erst dann wenn diese Posten eingebracht sind, kann zum Abschluß der Rechnung geschritten werden.

Provision nennt man diejenige Gebühr, welche der Bankier als Commissionär für seine Bemühungen in Anrechnung bringt. Die Höhe des Ansatzes dieser Gebühr hängt von gegenseitiger Uebereinkunft ab, d. h. sie wird gewöhnlich nach vertragsmäßig festgesetzten Procenten, aber nur von solchen Posten berechnet, in welchen dieselbe nicht schon enthalten ist, daher nicht vom Saldo eines früheren Conto-Corrents, weil von demselben die Provision in dem vorhergehenden Conto-Corrent schon berechnet wurde; nicht aus Posten, die sich nicht auf Bankier- und Wechselgeschäften beziehen, als: Waaren-Ein- und Verkäufe, Speditionen, Assekuranzen ꝛc., da der Bankier für dergleichen Geschäftsbesorgungen in den darüber ausgestellten Fakturen schon eine Provision angesetzt hat.

Hinsichtlich des Betrages, von welchem die Provision in Anspruch genommen werden kann, ist zu bemerken, daß diese stets aus der größten Summe berechnet wird, welche die Soll- oder Habenseite eines Conto-Corrents nachweist, daher auch nicht die große Anzahl der darin enthaltenen Posten, sondern die Größe der Beträge dieser Posten von Bedeutung ist. Das Verfahren, welches bei Provisionsberechnungen beobachtet wird, ist folgendes: Alle Posten im Soll des Conto-Corrents, von welchen Provision gerechnet werden kann, zählt man zusammen, ebenso sämmtliche Posten im Haben, und nimmt sodann als Grundlage für die Ermittelung des Provisionsbetrages, diejenige Seite des Conto-Corrents, welche nach Ausschließung des eingestellten Zinsensaldos und nach Abzug aller Debet- und Creditposten, worauf schon eine Provision genommen worden ist, den größten Kapitalbetrag liefert. Man könnte glauben, die Provision sei auf den Gesammtbetrag der Kapitalien im Soll und im Haben zu berechnen; dieß ist aber nicht der Fall, denn wenn wir Jemand zum Debitor haben und berechnen ihm auf die uns schuldigen Summen unsere Provision, so dürfen wir ihm eine solche nicht auch auf den abgetragenen Theil seiner Schuld berechnen, und so umgekehrt.

Courtage oder Maklerlohn ist diejenige Gebühr, welche der Makler, Courtier oder Sensal für seine Bemühung als Unterhändler bei einem Geschäft empfängt, und die von allen Geschäften gerechnet wird, wozu man einen Wechsel-Sensal nöthig hatte, oder nöthig gehabt zu haben vorgeben kann; z. B. von Wechsel Ein- und Verkäufen, von Staatspapieren und Actien, von Geldsorten ꝛc. Ob solche Posten Ein- oder Verkäufe betreffen, d. h. ob sie im Soll oder Haben vorkommen, ist einerlei, da man in beiden Fällen stets Sensale gebraucht oder doch gebrauchen könnte. Bei Berechnung der Courtage sucht man sämmtliche Posten auf, welche Courtage geben und von deren Totalbetrag sie genommen wird. Ihre Höhe ist an vielen Orten gesetzlich bestimmt; in Deutschland rechnet man gewöhnlich 1 pro Mille.

Nachdem die Provision und Courtage im Conto-Corrent aufgeführt ist, werden die Ausgaben für Brief- und Geldporto, worüber der Bankier ein Portobuch führt, und endlich diejenigen für Wechselstempel berechnet.

Der Wechselstempel ist derjenige gesetzlich verordnete gewöhnlich der Staatskasse zufallende Stempel, welchem alle auf einen Platz lautenden fremden oft auch einheimischen Wechsel, an manchen Orten sogar Anweisungen ꝛc. unterworfen sind. In einigen Staaten bedingt derselbe die Wechselkraft, während er in anderen nur als eine indirecte Steuer anzusehen ist, deren Umgehung durch Geldstrafe geahndet wird. Die Berechnung dieses Stempels richtet sich nach den Vorschriften, welche darüber am Wohnorte des Bankiers gelten.

Bedingungen in Betreff des Zinsfußes und der Zinsenberechnung.

In dieser Hinsicht können folgende Bedingungen in Anwendung kommen:

1) die Zinsen werden im Soll und im Haben, also gegenseitig zu einem und demselben Zinsfuße berechnet. Diese Bedingungsart in Betreff des Zinsfußes ist die allgemeinste, doch setzt sie den Fall voraus, der Korrespondent bleibe im Laufe der Rechnung fortwährend Schuldner, denn würde er Gläubiger, so könnte für den Bankier

Nachtheil daraus erwachsen, weil dieser Zinsen von Geldern vergütete, wovon er für sich keinen Nutzen ziehen kann.

2) Gegenseitig zu gleichen Procenten, unter der Bedingung jedoch, daß wenn der Korrespondent im Laufe der Rechnung Gläubiger wird, ihm für sein Guthaben keine Zinsen vergütet werden. Dieß geschieht besonders auf solchen Plätzen, wo der Disconto gewöhnlich niedrig steht.

3) Zu einem höheren Zinsfuße, wenn der Bankier im Vorschuß ist, und zu einem niedrigern, wenn er Schuldner wird und als solcher Zinsen zu vergüten hat.

In manchen Bankhäusern pflegt man auch, um einen bequemen Divisor zu haben, statt der übereingekommenen 5% Zinse 6% zu berechnen und am Schlusse der Rechnung den Zinsen-Saldo von 6% in 5% zu verwandeln, weil mit dem Divisor 6000 oder 60 leichter als mit 7200 oder 72 getheilt werden kann.

Beabsichtigt der Korrespondent seine Kapitale längere Zeit stehen zu lassen, so spricht er, wie natürlich, vom Bankier für deren Benützung eine Zinsenvergütung an. Allein häufig hat Letzterer eigene, ihm entbehrliche Kapitalien, die er nicht ausreichend zu verwenden weiß, und um fremde Gelder umzusetzen, muß er gute und sichere Gelegenheiten abwarten. Aus diesen Gründen nimmt der Bankier diese Zinsvergütung im Conto-Corrent zu einem niedrigern Zinsfuße an, als derjenige ist, den er für solche Fälle bestimmt, wo er bei seinem Korrespondenten in Vorschuß kommt, denn da er theils zu Leistung laufender Zahlungen, theils für unvorhergesehene Fälle immer Gelder parat zu halten genöthigt ist, die ihm nutzlos in der Kasse liegen; daß an Plätzen, wo der Discont gewöhnlich niedrig steht, Gelder zu billigen Zinsen zu haben sind; daß der Bankier von Kapitalisten Gelder zu einem niedrigen Zinsfuße aufnehmen kann, bei welchen eine plötzliche Kündigung nicht zu erwarten ist rc., so erscheint es billig, daß er für seinen Vorschuß einen höheren Preis erhalte, als der Korrespondent für sein Guthaben. Setzt der Bankier z. B. für seinen Vorschuß den Zinsfuß auf 6%, so empfängt der Korrespondent für sein Guthaben 5%; hat ihn Jener zu 5% angenommen, so ist der des Letztern 4%.

Die Zinsenberechnung ist in den folgenden, schon oben angeführten Fällen nach der Stufenleiter (s. d.) zu machen und vom Conto-Corrent getrennt zu ertheilen:

1) wenn, bei gegenseitig gleichem Zinsfuß, der Bankier, so lange er im Vorschuß ist, Zinsen dafür in Anrechnung bringt, aber keinen Zins vergütet, wenn er im Laufe der Rechnung zufällig Schuldner wird;
2) wenn er bei ungleichem Zinsfuße die Interessen seines Vorschusses zu einem höheren Zinsfuße berechnet, als wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner wird und alsdann einen niedrigern Zinsfuß annimmt.

Das Conto-Corrent mit rückwärts gerechneten Zinsen. Retrogrative Methode.

Erst in der neueren Zeit ist eine Zinsenberechnungs-Methode aufgekommen, nach welcher die Zeit der einzelnen Posten, nicht wie bei der gewöhnlichen progressiven Methode (von dem Tage derselben bis zum Ausstellungs- oder Abschlußtage des Conto-Corrents), vorwärts, sondern rückwärts, nämlich vom Datum jedes Postens bis zum Beginne der Rechnungsperiode, gewöhnlich bis zu dem Tage, unter welchem der Saldo der früheren Rechnung in neuer Rechnung eingebracht ist, gerechnet wird, wodurch die Zahlen in Roth vermieden werden. Dadurch nun, daß man die früheste Verfallzeit der Rechnung als Basis zur Berechnung der Zeiten annimmt und die Zinsen sämmtlicher Kapitalien auf diese Epoche zurückrechnet, werden diejenigen Posten, welche über die Abschlußzeit hinauslaufen, discontirt, und die Zinsrechnung geht in Discontrechnung über. Die rückwärts gerechneten Zinsen gehören daher ebenso wie die Zinsen auf die rothen Produkte, auf die entgegengesetzte Seite, so daß

die Produkte der Kapitalien im Soll, Zins im Haben der Zinsrechnung, und

die Produkte der Kapitalien im Haben, Zins im Soll der Zinsrechnung

geben, worauf man bei Einstellung des Zinsensaldos in der Kapitalienrubrik zu achten hat.

Der Saldo der Kapitalien eines so behandelten Conto-Corrents ist aber nicht am Abschlußtage fällig, sondern an dem Tage, auf welchen man alle Verfallzeiten zurückgeführt hat, und um ihn in einen Werth zu verwandeln, welcher am Tage des Abschlusses fällig ist, sind von diesem (rohen) Saldo die Zinsen von dem Tage an, welcher der Zinsenberechnung zu Grunde liegt, bis zum Abschlußtage, also für die ganze Zeit vom ersten bis zum letzten Tage des Conto-Corrents, mit in Rechnung zu bringen. Von dem Saldo der alten Rechnung kommen bei diesem Verfahren keine Zinsen in Anrechnung.

Diese retrograde Methode wird auch die Brabänter Art genannt. Einmal mit ihr vertraut, ist deren Berechnungsweise dem gewöhnlichen Verfahren vorzuziehen, denn sie bietet den Vortheil, daß man, ohne an den Abschlußtag des Conto-Corrents gebunden zu sein, von jedem Posten, wie er im Conto-Correntbuche verzeichnet wird, sogleich den Zins beischreiben kann, was man bei der andern Methode eigentlich nicht thun darf, weil man öfters in den Fall kommt, vor Ablauf des Jahres ein Conto-Corrent aufzustellen und dann die bis zu Ende desselben berechneten Zinsen oder Produkte ungültig sein würden. Jenes Verfahren aber ist ganz unabhängig von dem Termine, an dem der eine oder andere Geschäftsfreund sein Conto-Corrent abgeschlossen verlangt.

Regel zur Berechnung eines Conto-Corrents nach der retrograden Methode.

1) Die Zeit wird statt vorwärts, d. h. statt von dem Tage der einzelnen Posten bis zum Abschlußtage, rückwärts, d. h. vom Datum jedes Postens bis zum ersten Tage des Conto-Corrents berechnet.
2) Man beginnt den Abschluß mit dem Aufsuchen des (rohen) Kapital-Saldos, und stellt dessen Zinszahl als Produkt der ganzen Rechnungsperiode auf die Seite der kleineren Kapitalsumme.
3) Hierauf bringt man den Saldo der Zinsen auf die betreffende Seite, und zwar sogleich in die Zins- und Kapital-Rubrik.
4) Endlich notirt man Provision, Courtage und Spesen wie gewöhnlich, und bringt den Saldo des Ganzen auf neue Rechnung.

Erläuterung der Zinsenberechnung nach der retrograden Methode in Conto-Corrent VIII.

Das später folgende Conto-Corrent VIII beginnt mit dem 31. Dezember 1859. Dieß ist die früheste darin vorkommende Verfallzeit, daher wir die Verfallzeit aller Kapitalposten auf diesen Tag zurückführen, indem wir dieselben so ansehen, als ob sie schon seit dem Beginne des Conto-Corrents fällig wären.

Im Soll desselben finden sich zunächst 3164 fl. Saldo der vorigen Rechnung, fällig am 31. Dezember, weil dieß aber die früheste Verfallzeit selbst ist, kann von einer Discontirung hier nicht die Rede sein.

Der zweite Posten im Soll ist 4000 fl. per 12. Februar 1860, vom 12. Februar 1860 bis 31. Dezember 1859 inclusive sind 42 Tage; Raumer & Söhne als Korrespondenten sind also für den Discont von 42 × 4000 = 168000 zu creditiren, es wurde aber nur 1680 eingestellt, weil hier zur Abkürzung in diesen Discontozahlen überall die zwei hintersten Stellen abgeschnitten worden sind. Beim dritten Posten wurde Disconto auf die Zeit vom 3. April bis 31. Dezember, also auf 93 Tage berechnet u. s. w.

Im Haben ist der erste Posten 1500 fl. fällig am 20. Januar. Vom 20. Januar 1860 bis 31. Dezember 1859 inclusive sind 20 Tage: Raumer & Söhne sind demnach für den Discont von 20 Tagen zu debitiren; beim zweiten am 8. März verfallenen Posten ist den genannten Korrespondenten der Discont für 68 Tage zu belasten. Auf gleiche Weise wurde mit allen übrigen, sowohl unter Soll als unter Haben aufgeführten Posten verfahren.

Nach Berechnung sämmtlicher Posten wurde die Discontozahl des rohen Saldos, (welcher so genannt wird, weil er noch keine Zinsen und Wechselspesen einschließt), ermittelt, dadurch, daß man die Totalsumme der Kapitale im Haben (20500 fl.) von jener im Soll (25363 fl. 16 kr.) in Abzug brachte, wodurch sich ein roher Saldo von 4863 fl. 16 kr. ergab, welche Summe, da das Conto-Corrent am letzten Dezember 1860

abgeschlossen wurde, vom 1. Januar 1861 an als schon verfallen gedacht werden muß, weßhalb die Discontozahl 360 × 4863 = 1750800 ist, wovon die zwei hintersten Zahlen wieder abgeschnitten wurden; die übrigen 17508 wurden hierauf in's Haben gestellt und die sämmtlichen Discontozahlen addirt. Sie betragen im Soll 41091, im Haben aber 62516. Durch Subtraction ergab sich die Ausgleichung des Discontos, welche 21425 betrug und Behufs der Gleichstellung in's Soll gebracht werden mußte. Von diesem Produkten=Saldo war der Disconto à 5% zu berechnen, welcher sich auf 297 fl. 34 kr. belauft, die den Kapitalsummen zuzuzählen sind, und zwar jenen der Sollseite, weil W. F. Jäger, der Conto=Correntgeber, das Kapital, wovon der Disconto berechnet wurde, noch zu fordern hatte. Endlich war noch die Gesammtsumme der Kapitale im Haben (20500) von derjenigen im Soll (25752 fl. 18 kr.) abzuziehen und der dem Aussteller des Conto=Corrents gutkommende Saldo von 5252 fl. 18 kr. als Ausgleichung in die Kapitalcolumne der Habenseite zu setzen, worauf das Conto=Corrent abgeschlossen werden konnte.

Bei Vergleichung der zwei Conto=Corrent=Formulare Nro. 7 und 8 überzeugt man sich, daß durch die Zinsenberechnung nach der retrogrativen Methode ganz dieselben Resultate erzielt werden, als durch das gewöhnliche Verfahren.

Die Zinsberechnung nach der Stufenleiter, oder die Staffelrechnung.

Es gibt bei der Zinsberechnung in Conto=Correnten noch ein anderes Verfahren, das bei den bis jetzt vorgeführten Schematen noch nicht in Anwendung gekommen ist. Es ist dieß die Zinsenberechnung nach der Stufenleiter — Staffelrechnung genannt — zu welchem Namen die Form, in der sie sich darstellt, Veranlassung gegeben hat. Bis jetzt wurde sie nur bei den größeren Bankiers und auf den Börsen angewendet, und doch ist sie die allein richtige Weise, Zinsen in laufender Rechnung so zu berechnen, daß keinem Theile, also weder dem Conto=Correntgeber noch seinem Korrespondenten, dabei zu nahe getreten wird.

Die Staffelrechnung besteht darin, daß die Beträge der Posten nach der Zeitfolge und je nach ihrer Natur zu= oder abgeschrieben, die Interessen aber für den jedesmaligen Saldo bis auf die Zeit berechnet werden, in welcher ein neuer Posten von der einen oder andern Seite wieder gezahlt wird. Der rohe Saldo gibt also dabei stets den Stock zur Verzinsung ab.

Der Produkte mit rothen Ziffern ist man bei ihr überhoben; auch lassen sich die Zinsen zum Voraus berechnen, die Zinsfüße mögen gegenseitig gleich sein oder nicht. Ohne weitere Vorrichtungen kann man sich auf den ersten Blick überzeugen, wie sich die Rechnung des Korrespondenten herausstellt. Da aber jeder Fehler bis an's Ende der Rechnung sich hinzieht, so gehört die schärfste Aufmerksamkeit dazu, um in der Addition und Subtraction der Posten keinen Irrthum zu begehen; aus diesem Grunde zieht man gewöhnlich eine regelmäßige Rechnungsaufstellung mit Soll und Haben vor, indem man die Zinsenberechnung auf einem Extrablatte, also von dem Conto=Corrent selbst getrennt ausführt, und den Zinsensaldo, wenn er in's Soll gehört, den Kapitalien im Debet des Rechnungsauszuges anreiht, wie dieß in unserem Conto=Corrent IX geschehen ist.

Ganz ungetrübt ist aber auch diese sonst richtige Zinsberechnungsmethode nicht geblieben, insofern man bei ihr gewöhnlich ebenfalls 360 statt 365 Tage auf das Jahr annimmt. Daß sie noch in vielen Häusern nicht angewendet wird, obgleich man von einer Berechnung nach doppeltem Zinsfuße spricht und diese in einer andern, aber durchaus falschen Weise ausführt, läßt sich nur aus dem gewohnten Festhalten am Alten erklären, da der Bankier aus diesem unrichtigen Verfahren nie einen Vortheil zieht.

Dasselbe besteht darin, daß der Bankier die Zinsenrechnung im Conto=Corrent selbst aufstellt, und die Zinsen pro et contra, d. h. auf beiden Seiten zu gleichem Zinsfuße berechnet. Stellt sich nun ein Zinsensaldo zu Gunsten des Handelsfreundes heraus, so wird er nach dem Verhälnisse des höheren Zinsfußes zu dem niedrigen reducirt und der so ermittelte Betrag dem Handelsfreunde creditirt. Ist der Saldo aber zu dessen Lasten, so wird er für den vollen Betrag desselben debitirt.

Nro. III. Conto-Corrent, abgeschlossen pr. 30. Juni 1861, mit Zinsenberechnung à 4% unter Berücksichtigung von 3 Monat Zahlungsfrist.

Soll Herr Paul Kreß in Stuttgart. **Haben**

			Verfallzeit.	Tage.	Zinsen. Fl.	Kr.	Kapitale. Fl.	Kr.
1860								
Januar	20	Waaren	20. April	430	27	—	564	32
März	15	dto.	15 Juni	375	4	47	115	20
Mai	9	dto. Comptant . .	9. Mai	411	17	2	373	6
Juni	25	dto.	25. Sept.	275	4	26	145	—
August	12	dto.	12. Nov.	228	15	47	622	44
Septb.	14	dto.	14. Dez.	196	9	5	417	23
			1861					
Novbr.	7	dto.	7. Febr.	143	1	21	85	—
Dezbr.	1	dto.	1. März	119	2	38	199	30
1861								
Juni	30	Zinsen-Saldo . . .					31	52
					82	6	2554	27
Juni	30	Saldo neuer Rechnung					663	51

			Verfallzeit.	Tage.	Zinsen. Fl.	Kr.	Kapitale. Fl.	Kr.
1860								
April	1	Ihre Rimesse pr. Frankfurt a. M. .	15. April	435	16	54	350	—
Juli	10	„ Zahlung an mich selbst . . .	10. Juli	350	5	50	150	—
August	20	„ dto. an meinen Reisenden	20. Aug.	310	13	47	400	—
Oktbr.	5	„ Rimesse pr. Frankfurt a. M. .	20. Okt.	250	3	13	115	36
Dezbr.	10	Meine Tratte O/L. Reuß . . .	10. Dez.	200	6	40	300	—
1861			1861					
Febr.	12	„ dto. O/C. Faber . . .	26. Febr.	60	3	50	575	—
Juni	30	Zinsen-Saldo			31	52		
„	„	Saldo der Rechnung					663	51
					82	6	2554	27

Nro. IV. Das Conto-Corrent Nro. III mit Zinsenberechnung in Produkten; Zinsfuß 4%.

Soll Herr Paul Kreß in Stuttgart. **Haben**

			Tage.	Produkte.	Kapitale. Fl.	Kr.
1860						
Januar	20	Waaren	430	2430	564	32
März	15	dto.	375	431	115	20
Mai	9	dto. Comptant . . .	411	1533	373	6
Juni	25	dto.	275	399	145	—
August	12	dto.	228	1420	622	44
Septemb.	14	dto.	196	817	417	23
November	7	dto.	143	122	85	—
Dezember	1	dto.	119	238	199	30
1861						
Juni	30	Zinsen-Saldo 2868 pr. 90.			31	52
				7390	2554	27
Juni	30	Saldo neuer Rechnung . .			663	51

			Tage.	Produkte.	Kapitale. Fl.	Kr.
1860						
April	1	Ihre Rimesse pr. Frankfurt a. M. . .	435	1522	350	—
Juli	10	„ Zahlung an mich selbst . . .	350	525	150	—
August	20	„ dto an meinen Reisenden .	310	1240	400	—
Oktober	5	„ Rimesse pr. Frankfurt a. M. . .	250	290	115	36
Dezember	10	Meine Tratte O/L. Reuß	200	600	300	—
1861						
Februar	12	„ dto. O/C. Faber	60	345	575	—
Juni	30	Saldo der Produkte		2868		
„	„	Saldo der Rechnung			663	51
				7390	2554	27

Irrthümer vorbehalten.

Mannheim, den 1. Juli 1861.

G. L. Lauer.

Nro. V. Conto-Corrent mit einem erst nach dem Abschlusse fälligen Posten; Zinsen à 5% durch Produkte dargestellt, unter Anwendung der rothen Zinszahlen; abgeschlossen pr. 31. Dezember 1860.

Sollen Herren **Lebrecht & Comp.** in **Karlsruhe.** **Haben**

1860			Verfallzeit.	Tage.	Produkte.	Kapitale. Fl.	Kr.	1860			Verfallzeit.	Tage.	Produkte.	Kapitale. Fl.	Kr.
Januar	11	Waaren	11. April	259	1070	412	45	Juni	10	Ihre Baarsendung	10. Juni	200	900	450	—
April	10	dto.	10. Juli	170	1047	616	—	Juli	25	„ Rimesse pr. Frankfurt a. M.	15. Aug.	135	270	200	—
Juli	14	dto.	14. Okt.	76	312	410	6	Sept.	2	Meine Tratte O/L. Knoll . .	2. Okt.	88	88	100	—
Sept.	22	dto.	22. Dez.	8	43	542	15	Oktbr.	5	Ihre Zahlung an mich . .	5. „	85	323	380	—
Novbr.	4	dto. Comptant .	4. Nov.	56	47	84	—	Dezbr.	31	Zahlen in roth			473		
			1861					„	„	Saldo der Produkte . . .			465		
Dezbr.	15	dto.	15. März	*__75__	**473**	630	25	„	„	Saldo mir				1571	59
„	31	Zinsensaldo 465 pr. 72				6	28								
					2519	2701	49						2519	2701	59
Dezbr.	31	Saldo-Vortrag . .				1571	59								

* Die fetten Zahlen sind als die sogenannten rothen Zahlen anzusehen.

S. E. & D.

Mannheim, den 1. Jan. 1861.

G. L. Lauer.

Nro. VI. Conto-Corrent mit mehreren nach dem Abschlußtage fälligen Posten; Zinsen à 6% durch Zinszahlen dargestellt.

Sollen Herren **Lebrecht & Comp.** in **Karlsruhe.** **Haben**

1860			Verfallzeit.	Tage.	Produkte.	Kapitale. Fl.	Kr.	1860			Verfallzeit.	Tage.	Produkte.	Kapitale. Fl.	Kr.
März	16	Waaren	16. Juni	194	1115	575	—	Juni	10	Meine Abgabe O/Renner & C.	10. Juli	170	680	400	—
Mai	14	dto.	14. Aug.	136	574	422	12	Juli	20	Ihre Zahlung an L. Groß dort	20. „	160	160	100	—
Sept.	26	dto.	26. Dez.	4	13	318	—	Sept.	12	„ dto. an meinen Reisenden	12. Sept.	108	540	500	—
			1861								1861				
Novbr.	4	dto.	4. Febr.	**34**	**74**	216	47	Dezbr.	2	„ Rimesse pr. Frankfurt a. M.	16. Febr.	**46**	**92**	200	—
Dezbr.	1	dto.	1. März	**61**	**115**	188	—	„	31	Zahlen-Saldo in roth			97		
„	31	Zinsensaldo 225 pr. 60				3	45	„	„	Saldo der Produkte			225		
								„	„	Saldo der Rechnung				523	44
					1702	1723	44						1702	1723	44
Dezbr.	31	Saldo-Vortrag . .				523	44								

S. E. & D.

Mannheim, den 1. Jan. 1861.

G. L. Lauer.

Nro. VII. **Conto-Corrent mit vorwärts gerechneten Zinsen, gegenseitig à 5%, in Zinszahlen dargestellt.**

Zu 360 Tagen das Jahr.

Sollen Herren **Raumer & Söhne** in **Stuttgart.** **Haben**

			Tage.	Prod.	Kapitale. Fl.	Kr.				Tage.	Prod.	Kapitale. Fl.	Kr.
1859							1860						
Dezbr.	31	Saldo laut vorigem Conto-Corrent . . .	360	11390	3164	—	Januar	20	Baarsendung	340	5100	1500	—
1860							März	8	Meine Tratte O/C. R. Sander . .	292	8760	3000	—
Febr.	12	Gesandte Actien	318	12720	4000	—	April	19	Rimesse auf hier	251	6275	2500	—
April	3	Rimesse auf Hamburg	267	7665	2870	36	Juni	30	dto. auf Darmstadt	180	1260	700	—
Mai	26	dto. auf London	214	5754	2688	40	Aug.	15	dto. auf Hanau	135	2565	1900	—
Juli	18	Meine Anschaffung in preuß. Kassenbillets .	162	2268	1400	—	Oktbr.	2	Meine Tratte O/Gebrüder Nill . .	88	2200	2500	—
Sept.	10	Gesandte Metalliques	110	9614	8740	—	Novbr.	18	Gesandte Actien	42	2352	5600	—
Novbr.	22	Ihre Tratte O/Bernard & Comp. . . .	38	342	900	—	Dezbr.	20	Rimesse auf hier	10	280	2800	—
Dezbr.	1	„ dto. O/C. Wenzel	29	464	1600	—	„	31	Saldo der Produkte		21425	. .	.
„	31	Zinsensaldo 21425 pr. 72		. .	297	34	„	„	Saldo mir		. .	5252	18
„	„	Provision von 22,199 fl. 16 kr. à $\frac{1}{3}$% . .		. .	74	—							
„	„	Courtage für 14,299 fl. 16 kr. à 1‰ . .		. .	14	18							
„	„	Briefporto rc.		. .	3	10							
				50217	25752	18					50217	25752	18
Dezbr.	31	Saldo-Vortrag			5252	18							

Irrthümer vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 31. Dez. 1860.

W. F. Jäger.

Die Provision wurde in diesem Conto-Corrent von der Sollseite genommen, weil sie, selbst nach Abzug des unterm 31. Dezember eingebrachten Saldos früherer Rechnung von 3164 fl., des Zinsensaldos und der Wechselspesen, zusammen 389 fl. 2 kr. betragend, die stärkere Summation gibt. Sie ist 22,199 fl. 16 kr., davon $\frac{1}{3}$% gibt 74 fl. Die Courtage wurde von den im Debet stehenden 3 Posten vom 3. April, 26. Mai und 10. September gerechnet.

Nro. VIII. Conto-Corrent Nro. VII. Zeiten und Zinsen auf die früheste Verfallzeit zurückgeführt (Retrogrative Methode).

Sollen Herren Raumer & Söhne in Stuttgart. **Haben**

			Tage.	Disconto-Zahlen.	Kapitale. Fl.	Kr.				Tage.	Disconto-Zahlen.	Kapitale. Fl.	Kr.
1859							1860						
Dezbr.	31	Saldo laut vorigem Conto-Corrent . .	—	—	3164	—	Januar	20	Baarsendung	20	300	1500	—
							März	8	Meine Tratte O/C. R. Sander . .	68	2040	3000	—
1860							April	19	Rimesse auf hier	109	2725	2500	—
Febr.	12	Gesandte Actien	42	1680	4000	—	Juni	30	dto. auf Darmstadt	180	1260	700	—
April	3	Rimesse auf Hamburg	93	2670	2870	36	August	15	dto. auf Hanau	225	4275	1900	—
Mai	26	dto. auf London	146	3925	2688	40	Oktbr.	2	Meine Tratte O/Gebrüder Nill . .	272	6800	2500	—
Juli	18	Meine Anschaffung in preuß. Kassenbillets	198	2772	1400	—	Novbr.	18	Gesandte Actien	318	17808	5600	—
Sept.	10	Gesandte Metalliques	250	21850	8740	—	Dezbr.	20	Rimesse auf hier	350	9800	2800	—
Novbr.	22	Ihre Tratte O/Bernard & Comp. .	322	2898	900	—	"	31	Roher Saldo 4863 fl. 16 kr.	360	17508		
Dezbr.	1	" dto. O/C. Wenzel	331	5296	1600	—	"	"	Saldo mir		—	5252	18
"	31	Saldo der Produkte		21425									
"	"	Zinsensaldo		—	297	34							
"	"	Provision von 22,199 fl. 16 kr. à 1/3 % .		—	74	—							
"	"	Courtage für 14,299 fl. 16 kr. à 1 ‰ .		—	14	18							
"	"	Briefporto &c.		—	3	10							
				62516	25752	18					62516	25752	18
Dezbr.	31	Saldo-Vortrag			5252	18							

Irrthümer vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 31. Dez. 1860.

W. F. Jäger.

Nro. IX. Conto-Corrent mit besonderer Zinsrechnung nach der Stufenleiter.

Sollen Herren **Raumer & Söhne** in **Stuttgart.** **Haben**

1860			Kapitale. Fl.	Kr.	1860			Kapitale. Fl.	Kr.
Januar	1	Saldo laut voriger Rechnung	1200	—	Februar	20	Ihre Rimesse pr. hier	800	—
Februar	15	Rimesse auf Bremen	900	—	Juni	10	" dto. " "	1100	—
Mai	6	dto. auf Hamburg	1000	—	"	28	" dto. " "	900	—
Juni	4	dto. auf London	1800	—	September	5	" dto. " Mainz	700	—
August	10	Gesandte Metalliques	2500	—	Dezember	8	" dto. " hier	600	—
November	1	Ihre Tratte Ordre Peitavy & Comp.	400	—	"	31	Saldo uns	3890	43
Dezember	31	Zinsen à 6% laut Nota	161	24					
"	"	Provision 1/3% von 6600 fl.	22	—					
"	"	Courtage 1‰ von 3700 fl.	3	42					
"	"	Wechselstempel und Porto	3	37					
			7990	43				7990	43
Dezember	31	Saldo-Vortrag	3890	43	Dezember	31	Rimesse auf C. Schill hier pr. 1. Februar	550	—

S. E. & O.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1860.

W. Mumm & Comp.

Die Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zu Conto-Corrent IX.

Zinsen im Soll und Haben zu 6% pro anno.

Soll und Haben.	Kapitale. Fl.	Kr.		Tage.	Zinszahlen.
Soll	1200	—	Vom 1. Januar bis 15. Februar	45	540
Soll	900	—			
Soll	2100	—	Vom 15. Februar bis 20. Februar	5	105
Haben	800	—			
Soll	1300	—	Vom 20. Februar bis 6. Mai	76	988
Soll	1000	—			
Soll	2300	—	Vom 6. Mai bis 4. Juni	28	644
Soll	1800	—			
Soll	4100	—	Vom 4. Juni bis 10. Juni	6	246
Haben	1110	—			
Soll	3000	—	Vom 10. Juni bis 28. Juni	18	540
Haben	900	—			
Soll	2100	—	Vom 28. Juni bis 10. August	42	882
Soll	2500	—			
Soll	4600	—	Vom 10. August bis 5. September . . .	25	1150
Haben	700	—			
Soll	3900	—	Vom 5. September bis 1. November . . .	56	2184
Soll	400	—			
Soll	4300	—	Vom 1. November bis 8. Dezember . . .	37	1591
Haben	600	—			
Soll	3700	—	Vom 8. Dezember bis 30. Dezember . . .	22	814
	3700	—	roher Saldo. Zinszahlen	(360)	9684
					Fl. Kr.
			oder		161. 24.

Nach erfolgter Aufstellung der Posten, von denen die Zinsen zu berechnen waren, wurde zur Ermittelung der Zeiten geschritten und hierauf die Zinsenberechnung vorgenommen, indem bei jedem Posten die Produkte eingebracht und deren Summe (9684) durch 60 dividirt worden sind.

Da bei obiger Zinsenberechnung die Zinsen durchaus in's Debet gehörten, weil Raumer & Söhne, obgleich sie von Zeit zu Zeit Anschaffung machten, immer Schuldner blieben, so erhielt die Zinsenberechnung auch nur eine Columne für die Debetzinsen.

Was die Zeit betrifft, so ist der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wenngleich wir dieses Verfahren als unrichtig declariren müssen.

Da die Gesammtsumme der gefundenen Tage ebensoviel beträgt, als der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Dezember Tage umfaßt, so kann die Berechnung als richtig angenommen werden.

Nro. X. Conto-Corrent mit Zinsen à 5 und 4%, unter Anwendung der Staffelrechnung.

Sollen Herren **Raumer & Söhne** in **Stuttgart**. **Haben**

1860			Fl.	Kr.	1860			Fl.	Kr.
Juli	1	Saldo voriger Rechnung	1400	—	Juli	20	Gesandte Actien	1000	—
„	15	Ihre Ziehung O/H. Gundlach	700	—	August	18	Ihre Rimesse pr. hier	2000	—
August	25	„ dto. O/G. Kreß	600	—	Oktober	16	„ dto. pr. hier	1800	—
September	18	„ dto. O/Ringel & Sohn . . .	500	—	Dezember	31	Saldo uns	527	31
Oktober	10	Rimesse pr. Amsterdam	1200	—					
November	12	dto. pr. Marseille	900	—					
Dezember	31	Zinsen laut nachstehender Rechnung . . .	11	7					
„	„	Wechselspesen, als: Provision, Courtage 2c. .	16	24					
			5327	31				5327	31
Dezember	31	Saldo alter Rechnung	527	31					

Irrthümer vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1860.

W. Mumm & Comp.

Die Zinsenrechnung nach der Stufenleiter zu Conto-Corrent X.

Zinsen im Soll à 5%, im Haben à 4%; das Jahr zu 365 Tagen.

Soll und Haben.	Kapitale. Fl.	Kr.		Tage.	Debet Zinsen à 5%. Fl.	Kr.	Tage.	Credit Zinsen à 4%. Fl.	Kr.
Soll	1400	—	Vom 1. Juli bis 15. Juli	15	2	52			
Soll	700	—							
Soll	2100	—	Vom 15. Juli bis 20. Juli . . .	5	1	27			
Haben	1000	—							
Soll	1100	—	Vom 20. Juli bis 18. August . .	29	4	22			
Haben	2000	—							
Haben	900	—	Vom 18. August bis 25. August . .				7	—	42
Soll	600	—							
Haben	300	—	Vom 25. August bis 18. September .				24	—	47
Soll	500	—							
Soll	200	—	Vom 18. September bis 10. Oktober	22	—	36			
Soll	1200	—							
Soll	1400	—	Vom 10. Oktober bis 16. Oktober .	6	1	9			
Haben	1800	—							
Haben	400	—	Vom 16. Oktober bis 12. November				27	1	11
Soll	900	—							
Soll	500	—	Vom 12. November bis 31. Dezember	49	3	21			
Soll	500	—	roher Saldo.						
			Zinsen-Saldo					11	7
					13	47		13	47

Frankfurt a. M., den 31. Dez. 1860.

W. Mumm & Comp.

Die Conto-Correntgeber W. Mumm & Comp. belasteten ihren Korrespondenten Raumer & Söhne, auf Grund ihrer, bei Beginn des Verkehrs gestellten Bedingungen, 5%, vergüteten aber, als sie (Mumm & Comp.) Schuldner wurden, nur 4%; sie geben demnach geringere Zinsen, als sie nehmen.

Nachdem sämmtliche Posten des Contos in die Berechnung gebracht waren, wurden beide Zinsencolumnen summirt die kleinere Summe (im Haben) von der größeren (im Soll) abgezogen und der Saldo zur Ausgleichung in die Columne geschrieben, wohin er gehörte. Hierauf wurde die Zinsenrechnung wie gewöhnlich abgeschlossen, indem man beide Columnen, welche nun gleiche Summen enthielten, summirte und sodann den Zinsen-Saldo von 11 fl. 7 kr. auf die Debetseite des Conto-Corrents brachte.

Dreizehnte Abtheilung.

Die kaufmännische Terminologie.

☞ Bei denjenigen Fremdwörtern und kaufmännischen Ausdrücken, deren Erklärung sich schon in diesem Werke findet, ist durch Anführung der Seitenzahlen darauf verwiesen.

A bedeutet in Rechnungen 2c. zu oder für, z. B. à 24 kr. die Elle.

Abandonniren, eine versicherte Waare wegen erlittenen Schadens der betreffenden Assekuranz-Gesellschaft gegen Empfangnahme der versicherten Summe überlassen.

Abgabe, so viel als Tratte. **Abgeben**, trassiren, ziehen.

Abgang, Absatz, Verkauf.

Ab hier bedeutet frei ab einem Platze, ohne Spesenberechnung bis auf das Schiff oder den Wagen.

Ablagern, flüssige Waaren auf Gebinden liegen lassen, bis sie sich abgeklärt haben. Abgelagerte Waare heißt man eine solche, die durch Lagern besser geworden.

Ablassen, einen Artikel zu einem gewissen Preise verkaufen.

Ablaufen, verfallen, z. B. der Zahlungstermin eines Wechsels.

Absatz, Verkauf. **Absetzen**, verkaufen. **Absatzquelle**, der Ort, wohin eine Waare verkauft wird.

Abschnitt, s. Appoint.

Absonderungsrecht, im Concurs die Ausscheidung alles Dessen von der Masse, was nicht Eigenthum des Falliten ist, z. B. Commissionsartikel, Speditionsgüter, das Vermögen d. Frau 2c.

Abstoßen, niederlegen.

Abtakeln, ein Schiff von seinen Segeln, Tauen 2c. entblößen.

Abzugsschein (s. Lieferschein).

A. C. Anni currentis, laufenden Jahres.

Accept 217. **Acceptation** 217. **Acceptiren**, annehmen. **Acceptant** 206, 209. **Accepten-Conto** 434. **Acceptirte Wechsel** 212.

Acceptations-Kredit, das Zutrauen, welches einem Geschäftsfreunde dadurch zu Theil wird, daß man seine Wechsel für eine bestimmte Summe ohne vorhergegangene Deckung acceptirt.

Acceptgeschäft. Beim Wechsel- und Commissionshandel, Accepte für eines Dritten Rechnung vollziehen, auf den man dagegen wieder trassirt, wenn für die angenommenen Tratten vor ihrer Verfallzeit keine Gegenanschaffung erfolgt. **Accept-Provision**, die für vollzogene Accepte zu leistende Vergütung.

Accise, Abgabe von Waaren und Lebensmitteln. **Accisbar**, steuerbar.

Accord 199. **Accordiren**, bewilligen, zugestehen, sich mit seinen Gläubigern um einen Nachlaß einigen.

Accreditif, **Creditif** 568. **Accreditiren**, beglaubigen, in Kredit setzen, Jemanden bei Andern einen Kredit eröffnen.

A Conto, auf Rechnung, auf Abschlag, abschläglich.

Acquit, Bescheinigung über empfangene Gelder. **Acquitiren**, die Bezahlung eines Wechsels, einer Rechnung bescheinigen; pour acquit sagt so viel als: „Zahlung empfangen".

Actie 278. **Actien-Conto** (s. Effecten-Conto). **Actiengesellschaft** 168, 278. **Actienschein** 278. **Actionair** 278.

Activa, **Activ-Vermögen** 439. **Activ-Handel**, der Handel eines Landes mit seinen eigenen Natur- und Kunsterzeugnissen nach dem Auslande, besonders wenn der Verkauf größer als der Einkauf ist.

A dato, **nach dato**, vom Tage der Ausstellung eines Wachsels 2c. an.

Ad interim, einstweilen.

Adresse. 1) Die Aufschrift eines Briefes oder Pakets. Die Firma eines Handlungshauses. **Adressiren**, überschreiben, empfehlen. **Adressant**, ein Anweisender, ein Empfehlender. **Adressat**, ein Angewiesener, ein Empfohlener; Derjenige, an dessen Namen oder Adresse ein Brief 2c. gerichtet ist.

Aequivalent, Vergütung, Ersatz von gleichem Werthe. **Aequivaliren**, völlig gleich sein, durch Ersatz ausgleichen.

Aequivalenz-Parität, die Gleichheit des Werthes der Münzen und Wechselpreise zwischen zwei Handelsplätzen.

Agent, Bevollmächtigter; Derjenige, welcher im Auftrag eines Andern Geschäfte für diesen besorgt. Agent de change, Wechselmakler.

Agio 435. **Agio-Conto** 435. **Agiotage**, Wechselwucher, aber auch der vortheilhafte Umtausch von Wechseln und Münzen, oder die Spekulation auf Wechsel, Staatspapiere und Gelder. **Agiotiren**, auf das Steigen und Sinken der Course und Geldsorten spekuliren. **Agioteur** ist Derjenige, welcher mit Wechseln, Geld 2c. Wucher treibt.

A jour, mit den schriftlichen Arbeiten auf dem Laufenden sein.

Al corso 282. **Al marco** 282. **Al peso** 282.

Alonge 215. **Alongiren**, verlängern.

Al pari, gleichwerthig; ohne Gewinn und ohne Verlust (s. Pari).

Alte Rechnung nennt man das Conto eines Geschäftsfreundes vor dem Abschlusse.

A. m. p. Ad manum propriam, zu eigenen Händen.

Am Markte befindet sich eine Waare, sobald der Eigenthümer entschlossen ist, sie zu verkaufen.

A meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung.

Amortisation, Tilgung. **Amortisiren**, tilgen, ungültig erklären, außer Kraft setzen. **Amortisationsfonds, Tilgungsfonds** 272.

An 404.

An Bord, bei Waarenpreisen: die Unkosten bis an Bord des Schiffes eingeschlossen.

Anbringen, verkaufen.

Angeld, Aufgeld, die Vorauszahlung, welche der Käufer dem Verkäufer auf einen geschlossenen Handel leistet.

Animiren, beleben, ermuntern.

Anker lichten (die). Die Anker eines Schiffes aus dem Meeresgrunde loswinden.

Ankergeld, Ankerzoll. Abgabe von Schiffen für die Erlaubniß, in einem Hafen oder auf einer Rhede zu ankern.

Ankommen zu einem Preise: dazu kaufen.

Anlegen einen Preis, bezahlen; von Schiffen: in Ladung legen.

Anlehen, Darlehen 362.

An Mann bringen heißt so viel als: eine Waare absetzen, verkaufen.

Anmerken, bemerken, vormerken, Notiz nehmen,

Annahme, (s. Acceptation.)

Annuitäten, Zeitrenten, Leibrenten 273.

Annullirung, Vernichtung, Aufhebung. **Annulliren**, aufheben, vernichten, für ungültig erklären.

Anschaffung, Deckung, Zahlung durch Wechsel oder baar Geld ꝛc. **Anschaffen**, decken oder bezahlen.

Anstellung, eine Waarenofferte. **Anstellen**, antragen, anbieten, offeriren.

Anticipation, Vorausnahme, Vorschuß, Vorgriff. **Anticipiren**, vorher nehmen; einen Wechsel ꝛc. vor der Verfallzeit bezahlt nehmen.

Antidatiren, unter früheres Datum stellen, als eine Sache geschehen ist.

Anweisung 254. **Anweisen, assigniren**, Jemanden veranlassen oder ermächtigen, einem Dritten Waaren auszufolgen oder auch eine bestimmte Summe zu bezahlen.

Anziehen sagt man von Artikeln, die im Preise höher gehen.

A. p. (anno passato), verflossenen Jahres.

Appoint, Apoint, Abschnitt. Wenn man eine schuldige Summe in mehreren Wechseln übermacht, so wird jeder einzelne Wechsel Appoint oder Abschnitt genannt.

Appret, Appretur, Zurichtung einer Waare durch Glätten, Mangen, Pressen, Bügeln. **Appretiren**, zurichten; einem Fabrikat durch Glätten, Pressen ꝛc. ein glänzendes Ansehen verschaffen.

Arbitrage, arbitriren. Im Wege der Vergleichung des Geld- und Wechselwerthes verschiedener Plätze und durch Rechnung herausfinden, über welche von mehreren Handelsorten es am vortheilhaftesten sei, gewisse Zahlungen zu machen oder zu empfangen.

Arrangement, Accord, der Vergleich; die Abfindung eines Schuldners mit seinen Gläubigern auf außergerichtlichem Wege; die gütliche Auseinandersetzung einer Streitsache. **Arrangiren**, beilegen, ordnen, sich vergleichen, sich mit seinen Gläubigern abfinden.

Arrest, der gerichtliche Beschlag auf das Eigenthum eines Schuldners; das Verbot, ein Guthaben dem Schuldner ausfolgen zu lassen; **Wechsel-Arrest**, die persönliche Verhaftung eines Wechselschuldners.

Assekuranz, die Versicherung oder Uebernahme der Verbindlichkeit, den etwaigen Schaden oder Untergang eines bestimmten Gegenstandes in einer festgesetzten Zeit, gegen eine gewisse Vergütung zu ersetzen 197. **Assekuriren**, versichern. **Assekurant, Assecuradeur** 182, 197. **Assekurat** 197. **Assekuranzgesellschaft, Assekuranzcompagnie** 182. **Assekuranzpolice** 197. **Assekuranzprämie** 182. **Assekuranzrechnung** 359. **Assekuranzvertrag** 197.

Assignant 254. **Assignat** 254. **Assignatar** 254. **Assignation, Assegno** 254. **Assignations-Banken** 185.

Association, Verbindung, Vereinigung, Handelsgesellschaft. Die Vereinigung mehrerer Kaufleute, in der Absicht, auf gemeinschaftliche Rechnung Handel zu treiben, wird Association geheißen.

Associren, sich verbinden, in Gesellschaft treten.

Associé, Gesellschafter 168.

Assortiment, Waaren-Vorrath, Verkaufslager, Auswahl in den verschiedenen Sorten einer Gattung Waaren. **Assortiren**, sich mit Waaren vollständig versehen; einen Waarenvorrath mit allen erforderlichen Waarengattungen.

A tout prix, um jeden, selbst den geringsten Preis.

Au courant, im Laufe; von einer Sache genau unterrichtet sein.

Aufbringen, ein Schiff zum Zweck der Untersuchung anhalten; ein Schiff wegnehmen, kapern.

Aufgeben, auftragen, beordern, bestellen.

Auf Lieferung 173, 441.

Aufräumen, räumen, gänzlich verkaufen.

Auf Zeit, auf Kredit 441.

Auf Sicht, bei Sicht, nach Sicht 207.

Auktionen 181.

Aune, altes franz. Längenmaaß, in Deutschland und in der Schweiz Stab genannt, von verschiedener Größe.

Au porteur 273.

Ausfuhr, der Waarenversandt in's Ausland.

Ausfuhrhandel 165.

Ausgangszoll 172.

Auslegen, Waaren, besonders Neuigkeiten zum Verkauf bereit legen.

Ausländischer Cours, der wandelbare, bald höher, bald niederer gehende Preis von Wechseln oder Geldsorten eines ausländischen Wechselplatzes, im Vergleich mit dem festen Preise eines Wechselplatzes des Inlandes.

Auslieferungsschein, Extraditionssch. 361.

Ausschnittwaaren, Waaren, welche nach der Elle verkauft werden. **Ausschneiden**, Ellenweise verkaufen.

Ausschuß, eine Waare von fehlerhafter, geringer Beschaffenheit. **Ausschießen**, schlechte oder geringe Waare zurücklegen, um sie dem Verkäufer wieder zurückzugeben.

Aussteller, Trassant, Ziehender 206.

Auswärtiger Handel 164.

Aval 235.

Avance. 1) Gewinn auf umgetauschte Geldsorten und verkaufte Wechsel. 2) Geldvorschuß, den man Jemanden leistet, oder Kosten, die man für einen Andern bestreitet.

Avarie (s. Havarie) 196. Avarie ordinaire 196. Avarie grosse 196. Avarie particulaire 197.

Avarirte Güter, Waaren, die durch Seeschaden (Nässe) gelitten haben.

Avers 258.

Avis, Aviso 174, 569. **Avisiren**, benachrichtigen, anzeigen, melden. **Avisbrief** 569.

A vista. à vue 207.

Avoir du poids, das Handelsgewicht (1 Ctr. à 112 ℔) in England.

Baisse, das Fallen oder Sinken der Fonds- oder Waarenpreise. à la baisse spekuliren heißt: auf das Fallen der Preise seine Combinationen gründen. Die Spekulation à la hausse steht gegenüber.

Ballast, die aus Sand, Steinen ꝛc. bestehenden, dem Werth nach geringfügigen schweren Körper, welche ein Schiff einnimmt, um sich die nöthige Schwere zu geben und auf offenem Wasser das Gleichgewicht zu halten.

Ballen 334. **Ballot** bezeichnet einen kleinen Ballen, ein Bällchen oder Pack.

Ballon, in der Handelssprache: große Glasflaschen und Steinkrüge, die zur Versendung von Schwefelsäure, Spiritus und anderer Flüssigkeiten dienen.

Banco, Bancogeld 186. **Banco Valuta** 302.

Bank, Banken 184. **Bankactien** 185. **Bankagio** 185. **Banknoten** 184. **Bankvaluta, Bankwährung**, die von der Bank angenommene Geldwährung oder in Umlauf gesetzte Münzgattung.

Bankier, Banquier 186.

Banqueroute, Bankerott, Unvermögen der Schuldentilgung. Wenn ein Kaufmann zu zahlen aufhört, d. h. seinen Creditoren keine Befriedigung mehr bieten kann 199.

Baratthandel 173. **Barattiren, Troquiren** 173.

Barke, Kahn. Ein allgemeiner Name für jedes kleine plattgebaute Fluß- und Seefahrzeug.

Barren, Gold- und Silberbarren, die rohen, edlen, in Blöcke gegossenen Metalle.

Bassin, Becken, der innere Theil eines Seehafens, wo die Schiffe vor Anker liegen.

Bastardwechsel 243.

Bausch und Bogen, En bloc, wenn eine Partie Waaren überhaupt gekauft oder verkauft wird, so daß man dabei keine besondere Rücksicht auf Maaß, Gewicht oder Zahl nimmt 173.

Bavel, Ausschuß, schlechte, nicht gangbare Waare.

Bedarf, Dasjenige, was der Geschäftsmann an Waaren benöthigt ist.

Befrachter 193. **Befrachtung** 193. **Befrachtungsvertrag** 193.

Begebung, begeben, Verkauf, verkaufen.

Begehr, Nachfrage halten. Begehrt ist eine Waare, wenn sie vielseitig verlangt wird.

Beglaubigen, Jemanden bei einem Dritten Kredit eröffnen (s. Accreditiren).

Begleitschein, ein von Zollämtern ausgestellter Schein über Waaren, welche als Durchgangswaaren frei durch ein Landesgebiet gehen.

Beilbrief, das Zeugniß der Behörde über den vorschriftmäßigen Bau ꝛc. eines Seeschiffes.

Bei Sicht (s. Auf Sicht).

Belastung, Belasten, einen gewissen Betrag in das Soll des Contos eines Geschäftsfreundes bringen.

Beordern, anweisen, beauftragen.

Bergegut, von Bergern geborgene oder gerettete Güter. **Bergelohn, Bergegeld, Rettgebühr**, der Lohn oder die Vergütung, welcher für die Rettung und Aufbewahrung gestrandeter Güter geleistet wird. **Bergen**, gestrandete Güter in Sicherheit bringen.

Bergfahrt (s. Zu Berg).

Besemschon, Besenschon, eine Gewichtsvergütung, die auf einigen Seeplätzen bei rohem Zucker und andern Artikeln stattfindet, dafür, daß beim Ausfegen der Fässer ꝛc. am Holze hängen bleibt.

Besserung, bessern sagt man von Preisen die höher gegangen, oder von Artikeln die theurer geworden sind.

Bestand, das Vorhandene, z. B. der Kassenbestand, Waarenbestand.

Beurtschiffer, so viel als Rangschiffer, welcher der Reihe nach mit andern solchen Schiffern von einem zum andern Platze hin- und herfährt. **Beurtschiffe**, Rangschiffe.

Beziehen, Waaren von auswärts kommen lassen.

Bezogene, der, Trassat 206.

Bezugsanweisung, Bezugsschein 361.

Bezugsquelle, der Ort oder Platz an welchem eine Waare gekauft, oder von welchem sie bezogen wird.

Bijouteriewaaren 171. **Bijoutier**, Schmuckhändler.

Bilanz, Bilance, die numerische Gleichheit zweier oder mehrerer einander entgegenstehender Hauptsummen; die Vergleichung des Soll mit dem Haben im Hauptbuche, insbesondere die beim Abschlusse dieses Buches ermittelten Resultate der verschiedenen Contos und des Handlungsvermögens. Es gibt Probe-Bilanzen (s. d.) und Schluß-Bilanzen. Letztere werden auch Haupt- oder General-Bilanzen genannt und weisen zugleich nach, ob und wie viel der Kaufmann in seinem Geschäfte gewonnen oder verloren hat 372. **Bilanz-Buch** 402, 408. **Bilanz-Conto** 433.

Billet, Zettel, im gewöhnlichen Sinn ein Handschreiben, welches sich durch die äußere Form von einem Briefe unterscheidet. **Handelsbillets** sind Schuldscheine, ausgestellt über Waaren, welche ein Kaufmann auf Zeit gekauft hat.

Binnenverkehr, Binnenhandel 164.

Binnenzoll 172.

Blanco, weiß, unausgefüllt; der leere Raum in einer Schrift. **Blanco-Buchen** sagt man, wenn einem auswärtigen Bankier oder Kaufmann fremde Wechsel, Effecten oder Papiergeld zum Verkauf übermacht werden und vorläufig, d. h. bis zum Empfang der Antwort, blos die Währung des betreffenden fremden Wechsels ꝛc. in der Prima Nota, oder des Papiergeldes im Cassabuche bemerkt wird.

Blanco-Kredit, offener Kredit. Ein Kredit ohne Sicherstellung, der sich rein auf persönliches Zutrauen gründet 187.

Blanket, Blanquet, weißes Vollmachtsblatt; ein Bogen Papier mit der Aufschrift: „Blanket zur Vollmacht“ nebst der Namens-Unterschrift Dessen, der sie gibt.

Bodmerei 195. **Bodmereibrief** 195. **Bodmerist, Bodmereigeber** 195.

Börse 181. **Börsencours** 181. **Börsenbericht** 356.

Bollete, der über eine verzollte Waare ausgestellte und gestempelte Schein; ein Zollschein.

Bon, Zahlungsschein; Anerkenntniß über eine Lieferung und Anweisung zur Zahlung der betreffenden Summe.

Bona fide, auf Treu und Glauben.

Bonification, Vergütung, Entschädigung. **Bonificiren**, vergüten, ersetzen, entschädigen.

Boot, ein kleines offenes Fahrzeug, das größere Schiffe mit sich führen, um Anker zu lichten, Personen auszusetzen, Waaren aus dem Schiff und in das Schiff zu bringen.

Bord, Schiffrand. An Bord nehmen, über Bord werfen.

Bordereau, der Sortenzettel, ein Verzeichniß der Münzsorten, aus denen die Summe besteht, die man an Jemanden zahlt.

Branche, Zweig, Handelszweig, Theil eines Geschäftes, Fach.

Bremer Valuta 263.

Briefcopiebuch 412.

Brod, die runde Form, in welche verschiedene, geläuterte Artikel, z. B. Melis, Borax, Kampfer rc. gebracht werden.

Broderie-Waaren 171.

Brouillon, ein Buch, in welches Geschäftsvorfälle vorläufig eingetragen werden; der erste Entwurf.

Brutto, das Gewicht einer Waare sammt Umschlag, also mit Inbegriff des Fasses, der Kiste rc., worin solche verpackt ist.

Buch für verlorene Forderungen; **Schwarz-Buch** 415.

Buchen, einen Posten in das betreffende Geschäftsbuch eintragen.

Buchhalter 158. **Buchhaltung**, einfache und doppelte 369, 401.

Buchschuld, eine Schuld auf welche kein Pfand, keine Hypothek gegeben worden ist, und die sich nur auf eine Notiz in den Geschäftsbüchern, auf eine Handschrift gründet.

Bücherabschluß 476.

Bürgschafts-Schein 362.

Bugsiren, Schleppen. Ein Kauffahrteischiff durch kleine Fahrzeuge am Thau in den Hafen ziehen; gestrandete Schiffe durch gleiche Mittel an's Land schleppen.

Cabotage, Küstenfahrt, Küstenhandel; die Fahrt und der Handel an den Küsten. **Cabotiren**, die Küste befahren.

Calculation 175, 409. **Calculiren**, berechnen, überschlagen. **Calculationsbuch** 371.

Calfatern, ein Schiff ausbessern.

Cambio, Wechsel. **Cambsoren** 186.

Cargador, 1) ein Schiffsmäkler, welcher, gegen Provision, für die Befrachtung eines in Ladung liegenden Schiffes sorgt; 2) Derjenige, welcher mit den verladenen Waaren reiset, um sie zu verkaufen und für den Erlös wieder andere Waaren einzukaufen.

Carotten, künstlich gefertigte Bündel von Tabaksblätter, die zu Schnupftabak gerieben werden.

Casco 197.

Cassa, Kasse, Geldvorrath. **Cassa-Buch** 370, 407. **Cassa-Conto** 424. **Cassadifferenz-Conto** 430. **Cassa-Defect**, **Cassa-Manco** ist vorhanden, wenn beim Abschluß und Sturz der Kasse weniger baares Geld sich vorfindet, als nach dem Cassabuche vorräthig sein sollte. **Cassa-Schluß**, **Cassa-Sturz**, der monatliche Abschluß des Cassabuches, verbunden mit der Ermittelung des Kassenbestandes, um Jenes mit Diesem vergleichen und bei Abweichungen Conformität herstellen zu können.

Caution, die Sicherstellung für die Erfüllung übernommener Verpflichtungen.

Cedent 363. **Cediren**, abtreten, einem Andern überlassen. **Cedirter Wechsel**, ein Wechsel, welcher nicht durch ein Indossament, sondern durch eine besondere Urkunde an Jemanden abgetreten worden und deßhalb auch dem Wechselrecht nicht unterworfen ist.

Cession 363. **Cessionar** 363.

Cent. Hundert; pro Cent, vom Hundert.

Certificat, Ursprungszeugniß, Schein, Beglaubigung. **Certificate** 271.

Certepartie, Chartepartie 193, 358.

Change, Tausch. **Changiren**, tauschen, verwechseln, verändern.

Chef, Oberhaupt, Vorgesetzter, Prinzipal.

Chemikalien 170.

Chikane, Ränke, Kniffe, Rechtsverdrehung. **Chikaneur**, Ränkemacher. **Chikaniren**, streitsüchtig sein.

Chirographar, Buchgläubiger, dessen Forderung sich auf einen Wechsel, Schuldschein rc. ohne Pfandrecht gründet.

Circular, Circulaire 563.

Circulation, der Umlauf, Kreislauf. **Circuliren**, umlaufen, von Hand zu Hand gehen.

Clariren, im Seehandel: den Schiffszoll entrichten. Die Verzollung von Waaren heißt **Clarirung**.

Collation, Durchsuchung, Vergleichung. **Collationiren**, vergleichen, Posten für Posten untersuchen, um zu sehen, ob beim Buchen der Geschäftsvorfälle nicht gefehlt wurde.

Collectivgesellschaft, Collectivhandlung 168.

Collection, eine Mustersammlung.

Collo, Frachtstück. **Collos, Colli**, Frachtstücke.

Columne, Kolonne, die Abtheilungen, welche in Büchern, Rechnungen rc. durch senkrecht gezogene Linien gebildet werden.

Commandite 168. **Commanditär, Commanditist** 168.

Commerce, Commerz, Handel, Handelsverkehr. **Commerciren**, handeln, Verkehr treiben. **Commercienrath**, Handelsrath. Ein Kaufmann, welcher in wichtigen Handelsangelegenheiten sein Gutachten abzugeben hat. **Commerz-Traktat**, Handelsbündniß, Handelsvertrag.

Commis, **Handlungsgehülfe**, ein Angestellter in einem Handlungshause. **Commis voyageur** 158.

Commission, 1) Auftrag, Bestellung, Uebertragung eines Geschäftes; 2) die Vergütung, welche für den Ein- oder Verkauf von Waaren, Wechseln rc. von dem Auftraggeber gewöhnlich nach Procenten geleistet wird. **Commissionair** 165. **Commissions-Artikel** sind solche, die Jemanden zum Verkauf für Rechnung des Eigenthümers übergeben worden sind. **Commissions-Buch** 413. **Commissions-** oder **Provisions-Conto** 434. **Commissions-Handel** 165. **Commissions-Waarenbuch** 415. **Commissionswaaren-Conto** 431. **Commissions-Tratte** 227.

Committent 165. **Committiren**, beauftragen, Waaren bestellen.

Compagnie, Gesellschaft, Gemeinschaft, Handelsverbindung, Mascopei, Societät 168. **Compagnon**, Associé, Gesellschafter, Theilhaber.

Compensation, Abrechnung. **Compensiren**, ersetzen, aufrechnen; wechselseitige Forderungen gegen einander ausgleichen. **Compensations-Recht**, das bei Fallimenten in Anwendung kommende Recht, eine Schuld durch eine liquide Gegenforderung ausgleichen zu dürfen.

Competenz, Befugniß, Zuständigkeit, Statthaftigkeit; Mitbewerbung. **Competent**, befugt, ermächtigt, rechtmäßig, giltig, zulässig; **Mitbewerber**. **Competenz-Recht**, das Recht eines Schuldners, dessen Vermögen mit Beschlag belegt wurde, zu verlangen, daß ihm etwas zu seinem Unterhalte ausgesetzt werde.

Complet, vollständig, vollzählig **Completiren**, vervollständigen, ergänzen, ausfüllen, ersetzen.

Compromiß 368.

Comptant 173, 441.

Concession, Begünstigung, Bewilligung, Genehmigung; die obrigkeitliche Erlaubniß zum Betrieb eines Geschäftes. **Concessioniren**, genehmigen, bewilligen, befugen.

Concurrenz, Mitbewerbung, Wetteifer zwischen Gewerbstreibenden, das gleichzeitige Streben verschiedener Personen nach einem und demselben Zwecke. **Concurriren**, mitwirken, mitbewerben, wetteifern. **Concurrent**, Mitbewerber; Derjenige, welcher dieselben Gegenstände verkauft wie ein Anderer, den gleichen Geschäftszweig betreibt, denselben Zweck zu erreichen strebt.

Concurs 199. **Concurs-Masse**, Gantmasse; das in Beschlag genommene Gantvermögen des Gemeinschuldners, in welches dessen Gläubiger sich zu theilen haben.

Condition, 1) Bedingung, Vorbehalt; 2) Bedienung, Dienst, Stelle; 3) der Zustand, die Beschaffenheit einer Sache, daher gut conditionirte, schlecht conditionirte Waare.

Confiscation, Einziehung, Wegnahme, gerichtliche Beschlagnahme. **Confisciren**, einziehen, gerichtlich wegnehmen, in Beschlag nehmen.

Confituren, Zuckerwerk, mit Zucker Eingemachtes.

Conformität, Uebereinstimmung, Gleichförmigkeit. **Conform**, gleichförmig, übereinstimmend.

Conjuncturen, vortheilhafte oder ungünstige Zeitumstände; die aus besonderen Ereignissen muthmaßlich entstehenden Folgen; Ereignisse, die auf den Handel, besonders auf den Stand der Preise einen günstigen oder ungünstigen Einfluß haben.

Connossament, Connaissement 357.

Conserviren, erhalten; gut conservirte Waare heißt man eine in bestem Zustande befindliche Waare.

Consignation, Ueberweisung, Bezeichnung. Dieses Wort bedeutet die Uebersendung oder Uebergabe einer Waare an einen Dritten, der sie auf's Lager nimmt, um den Verkauf für Rechnung des Versenders zu besorgen, daher auch der Ausdruck „in Consignation senden" 564. **Consigniren**, anweisen, überweisen, übersenden, aufbewahren. Waaren an Jemand zum Verkauf übergeben. **Consignatar** 565.

Consignationsgüter sind solche Handelsartikel, die nicht als Eigenthum des Inhabers anzusehen sind, sondern ihm blos zum Verkauf für Rechnung des Eigenthümers gesandt oder übergeben wurden.

Consolidation, Sicherung, Sicherstellung, Deckung für ausgelieferte Gelder, oder einer Staatsschuld, durch Anweisung auf gewisse Staatseinkünfte.

Consolidirte Fonds oder Schulden (Consols). Staatsschulden, deren Rückzahlungen oder Zinszahlungen durch Abgaben, Steuern rc., also durch Staatseinkünfte gesichert sind.

Consorten, Genossen, Theilnehmer.

Consumo, **Consumation**, der Verbrauch, Aufwand, Bedarf, Absatz. **Consumiren**, verbrauchen, verzehren. **Consument**, Verbraucher, Verzehrer; Derjenige, welcher eine Waare selbst verbraucht. **Consumtionshandel**, der Handel mit Waaren, die vom Ausland bezogen und im Inlande abgesetzt werden.

Consumozoll, Eingangszoll 172.

Contanten, baare Summen.

Continent, Festland, das feste Land. Das was ununterbrochen zusammenhängt, insbesondere die großen Massen Landes auf dem Erdkörper, zum Unterschiede von den Inseln. Die Staaten Europas nennt man im Gegensatze mit England ebenfalls den Continent. **Continental**, das Festland betreffend, was zum festen Land gerechnet wird.

Conto 420. **Conto a meta** 432. **Conto für Filialgeschäfte** 436. **Conto mio (suo)** 434. **Conto suo (loro)** 434. **Conto pro diverse**, Rechnung für Verschiedene; ein Conto, auf welchem die Rechnung mit mehreren Personen vereinigt ist, das häufig aber auch die in den Conto-Corrent-Büchern aufgeführten Debitoren und Creditoren im Hauptbuche repräsentirt. **Conto zweifelhafter Forderungen** 437.

Conto-Corrent 616. **Conto-Corrent-Buch** 411. Conto finto 359.

Contorkunde, Contorwissenschaft 161.

Contra, gegen, wider; **pro et contra**, für und gegen.

Contract 364. **Contrahent** 364. **Contrahiren**, einen Vertrag abschließen; mit Jemand über irgend eine Sache übereinkommen. Schulden contrahiren, Schulden machen.

Contra-Ordre, Contre-Ordre, Gegen-Ordre, Gegenbefehl. Die Zurücknahme eines früher gegebenen oder ertheilten Auftrags. **Contremandiren, contramandiren**, Gegenbefehl geben, einen ertheilten Auftrag wieder zurücknehmen.

Contra-Protest 220.

Contrasigniren, gegenzeichnen, mitunterrichten.

Contrebande 163. **Contrebandiers** 163.

Contrebillet, Gegenschein, Rückschein.

Contumaz, die gesetzliche Zeit, welche man in Contumazanstalten, d. h. in öffentlichen Anstalten auf Seeplätzen zubringen muß, wo Schiffe, Mannschaft, Waaren u. s. w., die von Weltgegenden kommen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, untersucht werden.

Convenienz, Schicklichkeit, Bequemlichkeit, Uebereinkunft. **Conveniren**, anstehen, sich schicken. **Covenable**, anständig, bequem.

Convention, Absprache, Vertrag, Uebereinkunft. **Conventionell**, vertragsmäßig, auf Uebereinkunft beruhend.

Conventionsfuß oder 20-Guldenfuß 261. **Conventionsgeld**, **Conventionsmünze**, das nach dem Conventionsfuß geprägte Geld.

Convoi, Geleit von bewaffneter Mannschaft,

zum Schutze von Personen, Geld oder Waaren; auf der See eine Begleitung von Kriegsschiffen zur Bedeckung der Handelsschiffe, wofür Convoigeld entrichtet wird.

Copia, Copie, die Abschrift. **Copiawechsel** 232. **Copiebuch**, ein Handlungsbuch, in welchem die Abschriften der Briefe oder Wechsel enthalten sind.

Corvette, Flugschiff, Rennschiff, d. h. ein schnellsegelndes Fahrzeug.

Coulant, schnell, willig, fließend.

Coupons, Abschnitte, Zinsscheine.

Courant, gangbar, laufend, abgehend. Unter couranten Waaren sind blos solche zu verstehen, welche raschen Absatz finden und nicht lange auf dem Lager bleiben. Der courante Preis ist der gewöhnliche, auch gegenwärtige.

Courantwährung, Courant-Valuta 302.

Cours, der laufende Geld-, Wechsel- ꝛc. Preis 280. **Coursblatt, Courszettel** 281. **Coursdifferenz**, der durch das Steigen oder Fallen der Course sich ergebende Unterschied. **Coursrechnung**, die Berechnung des Preises der Wechsel. **Coursiren**, gangbar sein, im Umlauf sein.

Courtage 622. **Courtier** 187.

Couvert, der Briefumschlag. Per Couvert, durch Einschluß, durch Beischluß. **Couvertiren**, einen Brief mit einem Umschlag versehen.

Credit, in der Buchhaltung: das Guthaben oder die Habenseite eines Contos. **Creditiren**, erkennen, gutschreiben, beglaubigen; Zutrauen schenken, Jemanden Waaren, Wechsel oder Geld auf Kredit geben. **Creditor** 369, 403.

Creditif 568.

Crise, Crisis, Entscheidungspunkt, Entscheidungszustand. Großartige, bedenkliche, in ihrer Entwicklung begriffene Zeitereignisse. Solche Crisen geben dem Handel oft eine auffallende Wendung und haben meistens bedeutende Verluste im Gefolge.

Dammgeld (Dykgelden), eine Abgabe in Holland von Fuhrwerken, welche über die, an vielen Orten angelegten Dämme fahren.

Dampfboot, Dampfschiff 192.

Darlehensscheine 268.

Dato, heute, am Tage der Ausstellung. **Datiren**, einen Brief oder Aufsatz mit dem Monatstag und Jahr versehen.

Datowechsel 212.

Datum, der Ausstellungstag eines Wechsels, Briefes ꝛc. **Datiren**, auf eine Schrift den Tag der Ausstellung setzen; von einem gewissen Tage, Jahr herrühren.

Deballiren, eine Waare auspacken (Gegentheil von Emballiren).

Debet, der Betrag den Jemand schuldet. **Debitiren**, belasten, zur Last schreiben; Waaren absetzen, verkaufen. **Debitor** 369, 403. **Debit**, Abgang; der Absatz einer Waare.

Decalo 409. **Decaliren**, an Gewicht (durch Eintrocknen) abnehmen.

Decimal, zehntheilig. **Decimal-Maaß**, das zehntheilige Maaß. **Decimal-System**, die Zahlenordnung nach den Zehnern.

Deckung, die Anschaffung des Betrags einer Waaren- oder Wechselschuld 173. **Decken**, bezahlen, Anschaffung machen.

Declaration (s. Zolldeclaration). **Declariren**, erklären, verzeichnen, angeben; Waaren, die zur Ein- oder Ausfuhr bestimmt und der Verzollung unterworfen sind, schriftlich anzeigen.

Decort, 1) der Abzug an einer Rechnung, an einem Betrage bei Käufen und Verkäufen, wenn der Käufer durch Verschulden des Absenders ꝛc. in Nachtheil gerathen ist, oder Ursache zur Unzufriedenheit hat; 2) der usancenmäßige Nachlaß für sofortige Zahlung. **Decortiren**, abziehen, verkürzen.

Decreditiren, einem Geschäftsfreunde das Vertrauen entziehen.

Defect heißt im Allgemeinen Alles, was mangelhaft, unvollständig, unvollzählig, beschädigt ist. Der Defect (Hauptwort), der Mangel, das Fehlende, Abgang, Rechnungsfehler. **Defectbuch**, ein Buch, worin Alles, was an Waaren abgeht, angemerkt wird.

Deficit, der Ausfall, das Mangelnde, die fehlende, nicht vorhandene Summe; die Summe, um welche der Passivstand den Activstand übersteigt.

Defraudation, Unterschleif, Zollbetrug, Steuerbetrug; die absichtliche Umgehung der Mauthämter mit zollpflichtigen Waaren. **Defraudiren**, heimlich betrügen, die Zollabgaben umgehen. **Defraudant**, Betrüger, Steuerbetrüger, Schleichhändler, Schmuggler.

Delcredere, die Verbürgung, gut für eine Zahlung stehen; die Verbürgung eines Commissionärs als Selbstschuldner, bei Verkäufen von Waaren oder bei Wechselgeschäften (beim Remittiren in Commission) für Rechnung eines Dritten. **Delcredere stehen** heißt: die Gefahr auf sich nehmen, welche aus der Schuld eines Andern entstehen könnte 166.

Delegant 363. **Delegat** 363. **Delegatar** 363. **Delegation** 363.

Delicateßwaaren, Italiener Waaren 171.

Depositum, Depôt 361. **Deponiren**, Geld oder Geldeswerth an einem dritten Ort zur Verwahrung niederlegen. Wird über das in Verwahrung gegebene ein Anerkenntniß ausgestellt, so heißt solches ein Depositionsschein oder Niederlagschein. **Deponent** 361. **Depositar** 361. **Depositenbanken** 186. **Depositenschein** 361. **Depositowechsel** 239.

Designiren, bezeichnen, für einen gewissen Zweck bestimmen.

Dessin bedeutet die Zeichnung, das Muster einer aus Seide, Wolle oder Baumwolle fabrizirten Waare.

Destinatar, Destinatär, Derjenige, für den eine Waarensendung bestimmt, dem eine Waare zugesendet wird.

Detail, das Einzelne, das Nähere, das Ausführliche, die specificirte Angabe einer Sache. En Detail, im Kleinen. **Detailliren**, 1) eine Sache ausführlich auseinandersetzen; 2) Waaren in kleinen Quantitäten absetzen, verkaufen. **Detail-Conto** 427. **Detailhandel, Detailgeschäft**, Kleinhandel, Kleinverkauf. Der Verkauf im Kleinen oder Einzelnen. **Detailhändler, Detailleur**, Detaillist, Kleinhändler 154. **Detail-Strazze**, ein für den Kleinhandel oder Ladenverkauf bestimmtes Buch, in welches die auf Kredit abgegebenen Waaren eingeschrieben werden.

Detti, dergleichen; **Detto, Ditto**, deßgleichen.

Devalvation 260. **Devalviren**, absetzen, heruntersetzen, abschätzen.

Devise, wird im Wechselhandel, obwohl ganz

fälschlich, häufig statt dem Wort Wechsel gebraucht.

Dienstvertrag 365.

Differentialzölle 173.

Differenz, Abweichung, Unterschied, Verschiedenheit. **Differiren**, abweichen, verschieden sein. Cassadifferenz, die Abweichung des in der Kasse befindlichen Geldvorraths von der Summe, welche nach dem Kassabuch vorhanden sein soll. Coursdifferenz, der durch das Sinken und Steigen der Course sich ergebende Unterschied.

Diffession, die Ableugnung einer Wechselunterschrift.

Direct, geradezu, unmittelbar, ohne Umweg.

Directer Handel ist jeder Handel, der unmittelbar zwischen dem Erzeugungs- und dem Verbrauchsorte betrieben wird, und wobei man die Spesen des Zwischenhandels erspart.

Disagio, Dasjenige, was eine Münze gegen die andere verliert, also das Gegentheil von Agio oder Aufgeld.

Discont, Disconto 186, 281. **Discontiren**, einen noch nicht fälligen, acceptirten Wechsel kaufen und die Wechselsumme nach Abzug der bis zum Verfalltage betragenden Zinsen, dem Verkäufer ausbezahlen. **Disconteur** und **Discontent** 186. **Discontogeschäft** 186. **Disconto-Wechsel**, ein solcher Wechsel, den dessen Inhaber zu discontiren beabsichtigt. **Discontable** Wechsel sind solche, die auf solide und angesehene Häuser ausgestellt sind, wobei also Niemand am Eingange zweifelt, so daß sie überall ohne Anstand discontirt werden.

Discretion, Verschwiegenheit, Bescheidenheit, Vorsicht. **Discret**, verschwiegen, bescheiden, besonnen, vorsichtig. **Discretionstage** 221.

Dispache 197. **Dispacheur** 197. **Dispachiren**, die bei eintretendem Seeschaden streitigen Summen ausgleichen und auf die Interessenten repartiren.

Disposition, Verfügung, Anordnung. **Disponible**, worüber verfügt werden kann; zu Gebot stehend. **Disponiren**, anordnen, verfügen, über etwas schalten und walten. **Disponent**, ein Verfügender, Anordnender.

Diverse, Diversi, Mancherlei, Verschiedenes.

Diverse Debitoren-Conto 428.

Dividende, Ausbeute, Gewinn-Antheil an Actien; der jährliche Gewinn, den jeder Actionär nach Verhältniß des bei einem Unternehmen eingelegten Kapitals zu beziehen hat.

Dock, Docken, Docks 184.

Document, eine schriftliche Urkunde, Beleg. So nennt man jede schriftliche Ausfertigung, die bei Gericht oder auch anderswo als Beweismittel dienen kann.

Domicil, domiciliren 228. **Domiciliant** 228. **Domiciliat** 229. **Domicilirte Tratten** 228. **Domicilirte eigene Wechsel** 228, 241.

Douane, Zollhaus, Kaufhaus, öffentliches Lagerhaus.

Drachma 285.

Droguerie, Material-Waaren. **Droguenhandel** 170. **Droguist**, Arzneiwaarenhändler im Großen.

Ducate 266. **Ducatenfuß** 266.

Dult, Indult, so werden an mehreren Orten Deutschlands, wie z. B. in München, die Messen genannt.

Duplicat, Doppelschrift, Doppelschreiben. Wird ein Wechsel, ein Schein, eine Zolldeclaration, ein Connossament rc. zweifach ausgestellt, so nennt man das zweite Exemplar das Duplicat, das erste Exemplar aber das Unicat 229.

Durchgangszoll 172.

Durchschnittspreis, der bei Waaren von verschiedenen Preisen angenommene Mittelpreis.

Effectiv, wirklich, in der That; als Gegensatz von imaginär oder nominell 207.

Effectuirung, die Ausführung eines Auftrags.

Effectuiren, bewerkstelligen, ausführen, einen Auftrag vollziehen.

Effecten, 1) Habseligkeiten, also Mobilien aller Art, Kleidungsstücke rc.; 2) im Wechselfache: sämmtliche Wechsel, gleichviel ob Tratten, Anweisungen oder eigene Wechsel; 3) Staatspapiere, auch Staats-Effecten genannt. **Effecten-Conto** 424. **Effectenhandel, Staatseffectenhandel** 275.

Egalisation, Ausgleichung, Gleichstellung.

Egalisiren, ausgleichen, ebnen, tilgen.

Eigener Wechsel, trockener Wechsel, Sola-Wechsel 239.

Eigenhandel 165.

Eigner, der Eigenthümer einer Waare.

Eincassiren, einziehen.

Einfuhrhandel 165.

Eingangszoll 172.

Einkauf 173. **Einkaufbuch** 402, 409. **Einkaufspreis**, der Preis, um welchen man eine Waare gekauft hat. **Einkaufsrechnung** 358.

Einlösen, Wechsel und Zahlungsscheine gegen Auslieferung bezahlen.

Eintragen, buchen, einen Geschäftsvorfall in die betreffenden Handlungsbücher einschreiben.

Eisenbahnen 180.

Emballage, der Umschlag (aus Leinen, Matten, Packtuch, Wachstuch) worin Waaren eingehüllt sind. **Emballiren**, einpacken, mit Leinwand umgeben.

Emission, die Erschaffung oder erste Ausgabe von Papiergeld und Fonds durch den Staat.

Emittiren, Papiergeld von Staatswegen schaffen und ausgeben.

Empfangsschein 361.

En bloc (siehe Bausch und Bogen).

Engagement, die Anwerbung zu einem Geschäfte. **Engagiren**, verbindlich machen, verpflichten, für eine Unternehmung gewinnen.

En gros, im Großen, der Waarenhandel in's Große; en gros & en détail, im Großen und im Kleinen.

Entblößen, den Markt oder das Lager von einer Waare.

Entlöschung, entlöschen, von Schiffen: die Ladung derselben ausladen.

Entnehmen (siehe Trassiren).

Entrepôt 182.

Entreprise, Unternehmung.

Equipage, von Schiffen, die Bemannung derselben, das Schiffsvolk. **Equipiren**, bemannen, ausrüsten.

Erndteberichte 357.

Erholen bedeutet, wenn man ein Guthaben auf Jemand trassirt und sich dadurch bezahlt macht.

Erlassen, eine Waare zu einem gewissen Preise käuflich abtreten.

Ersatz (s. Gegenwerth).

Ertrag, im Wechselgeschäft so viel als Erlös.

Erzielen einen Preis, ihn bezahlt erhalten.

Esito, Ausfuhr von Waaren in's Ausland. **Esito-Billete**, der Zollschein über ausgeführte Waaren. **Esito-Zoll**, Ausgangszoll 172.

Etablissement, Errichtung oder Gründung einer Handlung, Einrichtung, Niederlassung. **Etabliren**, eine Handlung oder ein Geschäft gründen, errichten; sich irgendwo niederlassen.

Etat, Ueberschlag, Anschlag der Einnahme und Ausgabe, Vermögensstand einer Handlung.

Evalvation, die Berechnung und Festsetzung des wahren Werthes der Münzsorten, oder die Angabe ihres Verhältnisses zu einander. **Evalviren**, abschätzen.

Everführer, d. i. Führer kleiner Flußfahrzeuge (Lichter) zum Transport und Fischfang. Der Lohn hiefür heißt **Everlohn**.

Exclusive, ausschließlich, ausgenommen, mit Ausnahme.

Execution, die Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils. **Executiren**, vollstrecken, eine Schuld gerichtlich beitreiben. **Executiv**, vollziehend, vollstreckend.

Exemplar, Muster, Stück.

Exigible Ausstände 478.

Expedition, die Besorgung, Beförderung, Abfertigung, Versendung einer Waare. **Expediren**, absenden, befördern, abfertigen.

Experten, Sachkundige, Sachverständige 167.

Expertise, die durch Sachverständige vorgenommene Untersuchung einer Waare, oder eines im Streit stehenden Gegenstandes, und das darüber ausgestellte Gutachten. **Expertisiren**, eine beanstandete Waare oder Sache durch Sachverständige untersuchen lassen.

Export, Exportation (s. Ausfuhr). **Exporte, Exporten**, Ausfuhrartikel. **Exporteur**, Derjenige, welcher mit solchen Waaren Handel treibt. **Exportiren**, ausführen.

Extra, besonders. **Extraordinair**, außerordentlich, ungewöhnlich.

Fabrikat, Fabrikate, die in Fabriken verfertigten Artikel ꝛc. 170. **Fabrikation**, die Verfertigung verschiedener nützlichen Gegenstände aus Rohstoffen. **Fabriciren**, verfertigen, zurichten; aus Rohstoffen und Materialien Gegenstände zu nützlichem Gebrauch fertigen. **Fabrikant** 155. **Fabrik-Conto** 436. **Fabrikwaaren** 171.

Facit, die Summe, der Betrag, Hauptzahl, das Ergebniß einer Rechnung.

Façon, 1) Gestalt, Form; 2) Art und Weise.

Fällig, zahlbar.

Fahrniß, die bewegliche Habe oder das Mobiliarvermögen einer Familie.

Fahrwasser, diejenigen Stellen im Meere oder in Flüssen, welche die Schiffer gewöhnlich zu befahren pflegen.

Faktura 358. **Fakturiren**, Rechnung über verkaufte Waaren ertheilen. **Fakturenbuch** 409.

Falliment 199. **Falliren** 199. **Fallit** 199.

Falsche Wechsel 236.

Falsum, Betrug, Fälschung. **Falsarius**, Betrüger, Fälscher.

Farbwaarenhandel 170.

Faßtage, die Umhüllung, das Faß, die Kiste, in welcher eine Waare versendet wird. **Faßtagenbuch** 413.

Fautfracht 194.

Feingehalt 261.

Fido, Fidum, Kredit, Zutrauen. **Fidiren**, borgen, Kredit geben, Zutrauen schenken.

Filialhandlung, Commandite, Neben-Etablissement auf einem andern Platze.

Filtriren, durchseihen.

Fingiren, erdichten, ersinnen, einbilden.

Fingirte Münzen, Rechnungsmünzen 258.

Firma 168. **Firmiren**, den Namen der Handlung führen; die Firma unterzeichnen.

Fix, fest, beständig, bleibend. Fixe Preise sind solche, welche unveränderlich bleiben, die sich auf einem gewissen Standpunkte behaupten. **Fixiren**, festsetzen, bestimmen.

Flau. Dieses Wort deutet im Waarenhandel eine unwerthe, wenig begehrte, im Preise schwankende Waarengattung an.

Fluctuationen, Bewegungen, Schwankungen, Veränderungen, Unbeständigkeiten. **Fluctuiren**, im Werthe schwanken.

Flußhäfen 184.

Folio, Seite eines Blattes. **Foliiren, paginiren**, Blattseiten beziffern.

Fond, Fonds, 1) der Grundstock, das Kapital oder Vermögen, welches der Kaufmann zu seinem Geschäftsbetrieb verwendet. 2) **Fonds, öffentliche Fonds** 271.

Fonds-Conto, ein Conto im Hauptbuche, welches Rechnung über Geschäfte in öffentlichen Fonds führt.

Force majeur 191.

Format, Form, Gestalt, Größe und Breite eines Buches ꝛc., z. B. in Folio, Quarto, Octav, Duodez, ꝛc.

Formular, wörtliche Vorschrift, ein Schema, ein Muster, wonach man sich bei Verfertigung schriftlicher Aufsätze zu richten hat.

Fracht, der Lohn, den ein Fuhrmann oder Schiffer ꝛc. für den Transport der Güter von einem Ort zum andern anzusprechen hat. **Frachtbrief** 189, 357. **Frachtkunde** 161. **Frachtlisten** 356.

Francatur, Freimachung; das was für das franciren der Güter, Briefe, Pakete ꝛc. bezahlt werden muß. **Franciren**, von Unkosten frei machen. **Franco**, frei, spesenfrei, ohne Unkosten.

Frei an Bord, kostenfrei bis in's Schiff 356.

Frei bleiben, ein Vorbehalt bei Waaren-Offerten, daß solche bei Erhalt der Bestellung nicht schon verkauft seien.

Freie Hand haben, ungebunden sein.

Freihafen 184.

Freihandel, Freihandelssystem, dasjenige System, welches alle und jede ausländische Concurrenz unbedingt zugelassen haben will.

Freiwillige Anlehen 271.

Frei zur Fuhre heißt so viel, als: spesenfrei auf den Wagen.

Freund, Geschäftsfreund, Handelsfreund pflegt der Kaufmann Denjenigen zu heißen, mit welchem er in Geschäftsverbindung getreten ist.

Fusti, ein Abzug im Handel, welcher stattfindet, wenn einer Waare unreine Theile beigemischt sind, z. B. Staub, zerbrochene Theile ꝛc.

Gage 193.

Galanteriewaaren 171. **Galanteriewaarenhandel** 171.

Galonen, Tressen, Borten, bandartige Gewebe von Gold, Silber, Seide 2c.

Gant 199. **Gantmann**, ein in Concurs (Gant) gerathener zahlungsunfähiger Kaufmann; der Fallit.

Garant, Bürge.

Garantie, Gewährleistung, Bürgschaft. **Garantiren**, gewährleisten, bürgen, haften.

Garnitur, eine gewisse Anzahl zusammen gehörender und ein Ganzes bildende Stücke einer Waarengattung, z. B. eine Garnitur Schmucksachen (Ohrenringe, Broche, Armspangen 2c.).

Gebinde, jedes Gefäß, dessen man sich zum Aufbewahren und Versenden von Flüssigkeiten bedient.

Gegenordre, Gegenbefehl (s. Contra Ordre).

Gegenwerth, die Anschaffung des Betrags erhaltener Rimessen 2c.

Geheimbuch 412. **Geheim-Conto** 433.

Geld 257. **Geld-** und **Wechselhandel** 163.

Gemachte Briefe, **gemachte Wechsel** 209.

General-Bilanz, **General-Vollmacht** 374.

Gerant, Geschäftsführer.

Geschäftsaufsätze 162. **Geschäftszweig**, **Geschäftsbranche**, eine besondere Art von kaufmännischen Geschäften.

Gesellschaftsvertrag 366.

Gestrandet, wenn ein Schiff durch die Gewalt des Sturmes oder der Wellen auf eine Sandbank, Klippe, oder auf den Strand getrieben wurde.

Gesucht, im Waarenhandel so viel als häufig begehrt.

Gewerbefreiheit, die Befugniß, jedes beliebige Gewerbe ausüben zu dürfen, ohne vorher die Concession der Behörde nöthig zu haben.

Gewichtsnota 360. **Gewichtsspesen** 410.

Gezogener oder **trassirter Wechsel** 206.

Girant 206. **Girat** 206.

Giro 213. **Giriren**, **indossiren**, einen Wechsel durch Namensunterschrift auf dessen Rückseite an einen Andern übertragen.

Girobanken, **Assignationsbanken** 185.

Gold- und **Silbergewicht** (s. Münzgewicht).

Golf, Meerbusen. Ein in's feste Land hinein ragender Theil eines Meeres.

Grän, das Goldgewicht, der vierte Theil eines Karats; als Silbergewicht der achtzehnte Theil eines Lothes.

Groß 334. **Großtausend** 334.

Großavantur, **Großavanturhandel** 196.

Grossist, **Grossirer**, **Großhändler** 154.

Gut, **Güter**, alle zum Handel gehörigen Waaren.

Gutgewicht, ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen auf verschiedene Artikel, vom Verkäufer dem Käufer gegeben und bald nach gewissen Procenten ($\frac{1}{2}$%, 1%) entweder vom Bruttogewicht oder vom Nettogewicht, bald nach dem Centner, bald nach dem Collo berechnet wird.

Guthaben, die Summe, welche man an Jemand zu fordern hat. **Gutschrift**, **Gutschreiben**, **Gutbringen**, eine Summe, einen Posten auf die Creditseite eines Contos schreiben.

Haben, so viel als Credit (Avoir) 403.

Hafen 184. **Hafendamm**, ein starker Damm, der quer von einer weit geöffneten Bucht oder eine Strecke weit in die See hinein gezogen wird, um die Bucht zu einem sichern Hafen zu machen. **Hafengeld**, **Pfahlgeld**, **Seezoll** sind Gebühren, welche für Schiffe, die in einem Hafen aus- und eingehen, bezahlt werden müssen. **Hafenzoll**, die Abgabe eines Schiffes für die Erlaubniß, in einem Hafen vor Anker zu liegen. Die Größe des Schiffes bestimmt den Betrag der Abgabe.

Halle 182.

Halten auf Preise. Man hält auf einen Preis, wenn man nicht unter demselben verkaufen will.

Hamburger Bancofuß 262.

Handel 153. **Handelsberichte** 356. **Handelsbilanz**, das Ergebniß der Vergleichung des Gesammtwerths der Ausfuhr mit dem der Einfuhr eines Landes. **Handelsbillete**, **Handelsobligationen** 363. **Handelsflotte**, eine aus Kauffahrteischiffen bestehende Flotte. **Handelsfrau** 155. **Handelsgeographie** 31. **Handelsgericht** 183. **Handelsgeschichte** 8, 161. **Handelsgesetze**, die auf den Handel und die Handeltreibenden Bezug habenden gesetzlichen Verordnungen. **Handelsgewicht** 333. **Handelskonsul** 188. **Handelsliteratur**, der Schatz von Büchern und Schriften über alles Dasjenige, was sich auf den Handel bezieht. **Handelspari** (äußeres Pari) 261. **Handelspolitik** 161. **Handelsrecht** 160. **Handels-Societät**, **Handelsgesellschaft**, **Handels-Compagnie** 168. **Handels-System**, die Grundsätze, nach welchen ein kaufmännisches Geschäft betrieben oder der Handel vom Staate betrachtet und begünstigt wird. **Handelswissenschaft** 160.

Handlung 169. **Handlungsagenten** 188. **Handlungs-Innung** 156. **Handlungsmobilien-Conto**, **Handlungsgeräthschaften-Conto** 424. **Handlungsunkosten-Conto** 429. **Handlungszeichen**, Zeichen von verschiedener Gestalt, deren sich die Kaufleute und Fabrikanten bei Waarenversendungen bedienen.

Handverkauf, **Detail**, der Verschluß im Kleinen.

Hansa-Bund, hanseatischer Bund 18. **Hanseatisch**, verbündet, bündisch. **Hansestädte** 18.

Haupt-Bilanz, **General-Bilanz**, **Schluß-Bilanz** (siehe Bilanz).

Hauptbuch 371, 402, 408.

Haushaltungsunkosten-Conto 429.

Hausiren, herumziehen, Waaren von Haus zu Haus feil bieten. **Hausirer** 153.

Hausse, das Steigen der Fonds- oder Waarenpreise. **à la hausse** speculiren heißt: auf das Steigen der Preise seine Combinationen gründen.

Havarie, **Haferei**, **Avarie**, Seeschaden an Schiffen und deren Ladung auf der Reise 196.

Hectolitre, Flüssigkeits- und Getreidemaaß in Frankreich à 100 Litres.

Helleichmaaß, Flüssigkeitsmaaß in Süddeutschland, etwas kleiner als das Trübeichmaaß. In Württemberg sind 160 Trübeichmaaß = 167 Helleichmaaß.

Herbarium, Kräuterbuch, Pflanzenbuch, Pflanzensammlung.

Herfracht und **Hinfracht**, kommende und gehende Fracht.

Heuern, ein Schiff, d. h. den Raum in demselben miethen, zum Zwecke der Versendung von Waaren und andern Gegenständen. Der hierüber geschlossene Vertrag heißt: **Heuer-Contract**; der Schiffsmiether: **Heuerer**, und der dem Schiffer zu zahlende Miethlohn: **Heuerlohn**.

Hier genommen, hier gelegt, ab hier; am Bezugsorte.

Honorat 226. **Honorant** 226. **Honoriren,** einen Wechsel acceptiren oder einlösen; in Schutz nehmen.

Hülfsbücher, Auxiliarbücher 365.

Hypothek, ein verschriebenes, unbewegliches Pfand, Unterpfand, eine gerichtliche Pfandverschreibung zur Sicherung hingeliehener Gelder; Pfandrecht. **Hypothekenbanken** 186.

Illimitirt, unbeschränkt. **Illimitirt sein,** freie Hand haben.

Illiquid, unerwiesen, nicht klar, unsicher.

Imaginär, eingebildet, vermeintlich, z. B. imaginärer Gewinn, d. i. der muthmaßliche Gewinn an einer Waare.

Imi, Flüssigkeitsmaaß in Württemberg; 1 Imi hat 10 Maaß.

Immobilien, Liegenschaften, unbewegliches Eigenthum. **Immobil,** unbeweglich. **Immobilien-Conto** 422.

Impegno, Verbindlichkeit, Verpflichtung.

Import, Importation, die Einfuhr ausländischer Produkte und Fabrikate. **Importiren,** einführen. **Importen,** die eingeführten Waaren.

Imposten, Abgaben von Waaren, als: Accise, Zölle 2c.

In blanco indossiren heißt: auf die Rückseite eines Wechsels blos seinen Namen setzen, jedoch so, daß über demselben Raum für die Indossaments-formel offen bleibt.

Incasso, die Einziehung von Geld, Wechseln 2c., wofür gewöhnlich eine **Incasso-Provision** berechnet wird, die sich nach der Größe der einzuziehenden Summe richtet. **Incasso-Spesen,** diejenigen Unkosten, welche durch den Einzug von Geldern, Wechseln 2c. entstehen.

Inclusive, mit Einschluß, zuzüglich, inbegriffen.

Incomplet, unvollständig.

Inconvenienz, Unbequemlichkeit, Unschicklichkeit. **Inconvenient,** unbequem, unschicklich.

In deposito, in Verwahrung.

Indirect, mittelbar, nicht geradezu, auf Umwegen. **Indirecter Handel,** derjenige Handel, bei welchem Waaren aus zweiter oder dritter Hand bezogen werden.

Indiscretion, Unbesonnenheit, Unbescheidenheit, Unvorsichtigkeit. **Indiscret,** unbesonnen, unbescheiden, ohne Rücksicht.

Indossament 213. Indossament in blanco (Blanco-Giro) 215. **Indossiren** (siehe Giriren), **Indossirte Wechsel** 212. **Indossant, Indossent** 206, 209. **Indossat** 206, 209.

In duplo, doppelt, zweifach.

Industrie, Betriebsamkeit, Gewerbsamkeit, Kunstfleiß, Erwerbfleiß. Sie umfaßt die Künste, Gewerbe und Handwerke, Fabriken und Manufacturen. **Industrieausstellungen** 281. **Industriös,** gewerbfleißig, thätig, erfinderisch.

Inexigible Ausstände sind solche, die wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner uneinbringlich sind 478.

Information 566. **Informiren,** erkundigen; sich Gewißheit über die pekuniären Verhältnisse, Solidität, Sittlichkeit 2c. eines Dritten verschaffen.

Ingredienzen, Bestandtheile, Zuthaten.

Inhaber, der Besitzer einer Sache.

Inländischer Cours, so viel als unveränderliche Valuta.

In loco, an Ort und Stelle.

In natura, in natürlicher Gestalt.

Innerer Handel 164.

Innung, Zunft, ein mit obrigkeitlicher Genehmigung geschlossener Verein von Mitgliedern eines Gewerbes zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Ordnung unter sich.

In optima forma, in gehöriger Form, in Form Rechtens.

Inscriptionen 271, 273.

In solidum, solidarisch. Einer für den Andern, Alle für Einen, Einer für Alle.

Insolvenz 167. **Insolvent** 167.

Instrument, Document, Urkunde, eine über ein Geschäft oder eine Handlung rechtskräftig ausgefertigte Schrift in bürgerlichen und kaufmännischen Angelegenheiten, als: Contracte, Proteste, Wechsel 2c.

Intercession, Vermittelung; **intercediren,** dazwischen treten, vermitteln.

Interesse 430, 617. **Interessen-Conto** 430.

Interessent, Theilhaber, der Theilnehmer bei einer Unternehmung.

Interimsschein 362.

Intervention 226. **Interveniren** 226. **Intervenient** 226. **Intervent** 226. **Interventionsprotest** 220.

Inventarium 439. **Inventiren,** ein genaues Verzeichniß über bewegliche und unbewegliche Güter, Schulden 2c. anfertigen, um den Bestand des Nettovermögens ermitteln zu können. **Inventarienbuch** 402, 406.

Journal 402, 407.

Juwelen, Kleinode, Geschmeide. **Juwelengewicht,** ein aus 1 Karat à 4 Grän bestehendes Gewicht, womit man Juwelen und Perlen wiegt.

Kahn 192.

Kalfatern, ein Schiff ausbessern.

Kanal, Kunstfluß 189.

Kapitän 193.

Kapital, eine Geldsumme; das Grundvermögen eines Kaufmanns. **Kapital-Conto** 422.

Kaplaken, Primage od. **Primgeld** 175, 193.

Karat, ein kleines Goldgewicht à 4 Grän, das bei Bestimmung der Feinheit und des Gehaltes des Goldes und Silbers bei Münzen angewendet wird. 20karatig heißt so viel, als: 20 Theile reinen Goldes in 24 Theilen enthaltend. **Karatirung** 260.

Karavanen, Reisegesellschaften in Asien und Afrika, die ihre Waaren auf Kameelen, als das einzige Transportmittel in jenen unsicheren, straßenlosen Gegenden, mit sich führen.

Kassenscheine, Kassenbillets, Kassenanweisungen 268.

Kassier, Kassirer 159.

Kauf auf Besicht 178. **Kauf auf Probe** 178. **Kauf nach Probe** 178. **Kauf zur Probe** 178.

Kaufcontract 176.

Kauffahrer, der Besitzer eines zu Handelszwecken erbauten Schiffes. **Kauffahrteiflotte** 192. **Kauffahrteischiffe** 192.

Kaufhaus (s. Lagerhaus).

Kauflust, die Neigung zum Einkaufen, die groß, stark, schwach, gering sein kann.

Kaufmann 155.

Kaufvertrag (s. Kaufcontract).

Kellerwechsel 243.

Kilogramme, französisches und belgisches Gewicht, wovon 50 = 100 deutsche Zollpfunde sind.
Kippen, Münzen beschneiden, am Rande abfeilen.
Kölnische Mark 207.
Kolonialwaaren 170.
Kolonie, Anbau, Ansiedelung, Niederlassung, Pflanzort, Pflanzung. **Koloniehandel** 163.
Korn 259.
Korrespondenz, der Briefwechsel. **Korrespondiren**, Briefe schreiben. **Korrespondent** 159.
Kosten, Spesen (s. Protestkosten).
Krämer 153.
Krahn, **Krahnich**, ein in Handelsstädten an schiffbaren Flüssen zum Auf- und Abladen der Güter angebrachtes Hebe- oder Lastrad, durch welches große Lasten sowohl in Schiffe als aus denselben gehoben werden. **Krahngeld**, **Krahngebühr**, eine für das Aus- und Einladen der Güter am Krahnen zu entrichtende Abgabe. **Krahnenrecht**, die Befugniß einer Stadt, sämmtliche zu Wasser ankommende oder vorbeifahrende, dem Zoll unterworfene Güter gegen gewisse Gebühren zu wiegen.
Kredit 178. **Kreditbrief** 568. **Kreditpapiere**, Staatsobligationen, Wechsel, Schuldscheine überhaupt.
Kronenfuß 266.
Küste, **Strand**, das am Meere oder an der See hinliegende Land; das Ufer des Meeres mit einem beträchtlichen Theile des damit verbundenen Landes. **Küstenhandel** 164.
Kunsthandel, der Handel mit Kunstgegenständen, als: Gemälde, Lithographien, Kupferstiche 2c.
Kunstprodukte 170.
Kurze Sicht, **kurzsichtiger Wechsel**, **Wechsel in kurzer Sicht**, **kurz Papier** 211.
Kurze Waaren, darunter sind: Galanterie-, Quincaillerie-Waaren, überhaupt solche Waaren zu verstehen, welche stück-, paar-, dutzend- oder hundertweise verkauft werden.

Ladendiener 159.
Ladenhüter, unverkäufliche, veraltete Waare.
Ladenpreis, derjenige Preis, zu welchem ein Handelsartikel im Detail verkauft wird.
Ladschein, eine Bescheinigung über Güter, die einem Schiffer in Ladung gegeben worden sind.
Lägel, ein langes, rundes Fäßchen.
Lagerbuch (s. Waaren-Scontrobuch). **Lagergeld**, 182. **Lagerhaus** 182. **Lagern**, auf einem Platze befindlich oder vorräthig sein. **Lagerzins** 182.
Landen, mit einem Schiffe an's Land oder an das Ufer fahren.
Landesprodukte 170.
Landhandel 164.
Lange Sicht, **langsichtig**, **langsichtige Wechsel**, **Wechsel mit längerer Sicht** 211.
Lange Waaren. Hierunter begreift man alle Waaren, die mit der Elle gemessen und nach der Elle verkauft werden.
Last 192, 333.
Laufender Preis, der im gegenwärtigen Augenblicke allgemein geltende Preis einer Waare.
Leben in einem Artikel: reger Verkehr in demselben; auch Lebhaftigkeit, Lebendigkeit.
Leccage, die Abnahme, das Auslaufen von Flüssigkeiten, welche in Fässern aufbewahrt sind.
Leergut 427.
Legiren, **Versetzen**, **Beschicken** 260.
Leihbanken 186.
Leinpfad 192.
Levante, das Morgenland; die um den östlichen Theil des mittelländischen Meeres befindlichen Länder und Seehäfen bis nach Ostindien.
Levantisch, morgenländisch, also was aus der Levante kommt.
Lichten, 1) einen Theil der Ladung eines Schiffes aus demselben schaffen; 2) heben, in die Höhe ziehen, z. B. die Anker lichten. **Lichterlohn**, **Lichtergeld**, die Vergütung, die ein Lichterschiff für seinen Dienst erhält. **Lichterschiff**, **Lichter**, **Bordings** 192.
Lieferant, **Lieferer**, Herbeischaffer. **Liefern**, herbeischaffen. **Lieferschein** 361. **Lieferungsvertrag** 367. **Lieferzeit**, die Zeit, in welcher eine Waare an ihrem Bestimmungsort abzuliefern ist.
Liegen (vor Anker) sagt man, wenn ein Schiffer einen oder mehrere Anker in den Grund geworfen hat.
Liegetage, die in den Seefrachtbriefen bestimmte Zeit, binnen welcher die zur Fracht bedungenen Waaren an Bord des Schiffes gebracht werden müssen.
Liespfund, ein fingirtes, besonders in Norddeutschland und in den Ostseeländern bei Berechnung der Landfrachten übliches Gewicht, wovon 14, 20 2c. auf ein Schiffspfund gehen 333.
Limit, **Limito**, **Limitum** 565. **Limitiren**, den Preis festsetzen, bedingen, oder vorschreiben, zu welchem eine Waare geliefert, ein- oder verkauft werden darf.
Liquid, klar, richtig, erwiesen, anerkannt, zahlungsfällig. Eine liquide Schuldforderung ist eine unbestrittene oder hinreichend bewiesene. **Liquidation**, Auseinandersetzung, die Nachweisung einer Schuldforderung, die Angabe der Forderungen und Schulden. **Liquidiren**, belegen, eine Forderung anbringen und nachweisen. **Liquidant**, 1) Derjenige, welcher liquidirt, d. h. eine Schuldforderung geltend macht. 2) Derjenige Theilhaber, welcher bei der Auflösung einer Gesellschaftshandlung beauftragt und bevollmächtigt ist, die Activa und Passiva der Gesellschaft zu liquidiren. **Liquidat**, der Schuldner, gegen den liquidirt wird. **Liquidations-Conto** 437. **Liquidations-Termin**, der Termin, welcher den Gläubigern einer Concursmasse zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen gegeben wird.
Lira, Rechnungsmünze in Italien à 100 Centesimi.
Livre Sterling (£), das bekannte englische Pfund.
Location, die Eintheilung der Massegläubiger bei Concursen durch die Gerichte; die Ordnung oder Classifikation derselben. **Lociren**, ordnen, Platz anweisen, die Gläubiger einer Gantmasse in Classen eintheilen.
Loco, an dem Orte, von welchem gesprochen wird.
Löschung, **Entlöschung**, die Ausladung eines Schiffes. **Löschen**, 1) Güter aus einem Schiffe ausladen; 2) eine Schuld in den Büchern tilgen.
Lombard, **Leihbank**, **Leihhaus**, eine öffentliche Anstalt, welche gegen Unterpfand Gelder zu bestimmten Zinsen ausleiht.
Lootse, **Pilot**, ein Leitsmann, der die Fahrwasser und Küsten genau kennt und Schiffe aus

der See in die Häfen rc. einführt. **Lootsengeld** oder **Pilotengeld**, der Lohn, den der Lootse für die sichere Führung eines Schiffes erhält.

Losung, die tägliche Baar-Einnahme in einem Detailgeschäft.

Loth, der 32ste auch 30ste Theil eines Pfundes.

Lotterieloose 273.

Lucrativ, vortheilhaft, einträglich, gewinnbringend.

Lübisch- oder **Hamburger Courant** 262.

Maatschappy, die große holländisch-ostindische Handelsgesellschaft.

Maculatur, Schmutzpapier, Löschpapier, Mißdruckpapier.

Mäßig, von Preisen: billig, nicht zu theuer.

Magazin, Vorrathskammer, Waarenlager, Aufenthaltsort des mit dem Waarenversandt beschäftigten Personals. **Magazinier** 159.

Makel, Fehler, Flecken, Mangel.

Makler, Mäckler 187.

Malter, Getreidemaaß in Baden, Frankfurt a. M., Großherzogthum Hessen, Nassau, in der Schweiz rc.

Manco, der Abgang, das Fehlende an einer Waare. **Manciren**, fehlen, mangeln.

Mandat 363. **Mandant** 363. **Mandatar** 363.

Mangel Annahme; Mangel Zahlung (s. Protest).

Manifest, ein obrigkeitlich bestätigtes, vollständiges Verzeichniß aller in ein See- oder Flußschiff aufgenommenen Frachtstücke, das zugleich die Namen der Absender und Empfänger enthält.

Manipulation, Behandlung, Befühlung, die Bearbeitung einer Waare mit den Händen. **Manipuliren**, behandeln, handhaben, betasten.

Manufact, ein durch Handarbeit hervorgebrachtes Kunsterzeugniß. **Manufactur**, eine Anstalt oder Werkstätte, in welcher mit Hülfe der Mechanik Waaren in Seide, Wolle, Baumwolle rc. angefertigt werden, die Manufacturwaaren heißen. Der Besitzer einer solchen Anstalt, oder der Erzeuger von Manufacturwaaren wird **Manufacturist**, und diejenigen Handlungen, welche mit solchen Fabrikaten Handel treiben, werden **Manufacturhandlungen** geheißen. **Manufacturwaarenhandel** 163, 171.

Manu propria, eigenhändig.

Mariniren, einsalzen, einmachen.

Mark (siehe kölnische Mark).

Mark Banco, Banco Mark 306. **Mark Courant** 306.

Markiren, marken, das Bezeichnen der Ballen, Kisten, Fässer.

Markt 185. **Marktpreis**, der laufende Preis, wozu man nach dem momentanen Werth einer Waare verkaufen kann. **Marktberichte** 570.

Mascopei, Mitrhederschaft 193.

Masse, 1) das Gesammtvermögen eines in Concurs gerathenen Kaufmanns, welches den Creditoren gehört; auch jede Nachlaß- oder Erbschaftsmasse; 2) der Stoff aus welchem eine Waare besteht. **Massegläubiger**, Derjenige, welcher eine Forderung an die Masse eines in Gant Gerathenen zu machen hat. **Massevertreter, Massecurator**, der von der Behörde bestellte Anwalt, welcher über das Interesse der Masse zu wachen hat.

Materialwaaren 170. **Materialist** (siehe Droguist).

Matte, eine grobe, starke, aus Bast, Stroh rc. geflochtene Decke, die zu Waarenversendungen verwendet wird.

Mauth (siehe Zoll).

Maximum, der höchste Preis, die höchste Zahl, das Höchste.

Median, mittelgroß.

Medio mensis, in der Mitte des Monats.

Melange, Mischung. **Meliren**, mischen, vermengen.

Memorial 370.

Merceriewaaren, kurze Waaren (s. d.) 171.

Mercantil, mercantilisch, kaufmännisch, was mit dem Handelswesen oder Handelsverkehr in Beziehung steht. **Mercantilgerichte** 186.

Messen 182. **Meßbrief, Marktbrief**. Diese enthalten die obrigkeitliche Erlaubniß, auf auswärtigen Märkten und Messen Handel treiben zu dürfen. **Meßwechsel** 212. **Meßzeit**, die Zeit, in welcher die Messe stattfindet.

Metalliques, Staatspapiere oder Obligationen, deren Interessen nicht in Papiergeld sondern in Metallgeld bezahlt werden.

Metallwerth, Realwerth, innerer Werth 260.

Mètre 335.

Metrologie, die Maaß- und Gewichtskunde.

Miethvertrag 368.

Minimum, der niedrigste Preis einer Waare, das Niedrigste.

Mißkredit, Mangel an Zutrauen.

Mittelpreis, Durchschnittspreis.

Mobiliarvermögen, die bewegliche, fahrbare Habe. **Mobilien**, Fahrniß, bewegliche Güter, bewegliches Vermögen.

Modewaaren, Putzwaaren aus Seide, Wolle rc.

Monita, Erinnerungen. **Moniren**, mahnen, erinnern, rügen.

Monopol, Alleinhandel, Alleinverkauf. Die Jemanden vom Regenten oder vom Staate auf gewisse Zeit oder auf immer ertheilte Befugniß, irgend einen Handel oder ein Gewerbe ausschließlich und allein zu treiben.

Moratorium, Fristbrief, Schutzbrief, Anstandsbrief. Eine landesherrliche oder gerichtliche Verwilligung für einen gedrängten Schuldner, daß er auf eine gewisse Zeit von seinen Gläubigern nicht zur Bezahlung seiner Schulden angegangen werden kann.

Mortificationsschein, Tilgungsschein 361.

Münze 257. **Münzfreiheit**, ein den regierenden Fürsten allein zustehendes Recht, aus Metallen Münzen (Geld) zu prägen. **Münzfuß** 261. **Münzgewicht** oder Valvationsgewicht wird dasjenige Gewicht geheißen, das man im Münzwesen zur Bestimmung des Gewichts der Münzen anwendet 333. **Münzscheine** 268. **Münzstätte**, der Ort, wo Münzen geschlagen werden.

Muster, eine kleine, als Probe dienende Waarenquantität.

Nach dato, a Dato 207.

Nachfrage, der Begehr nach Waaren rc.

Nachmänner, Nachgiranten, die dem Aussteller oder einem Indossenten folgenden Giranten.

Nachnahme, der nachgenommene Betrag einer Waare, oder deren Spesen. **Nachnehmen**, den Betrag einer Waare, oder die Unkosten, welche eine solche verursacht hat, sich von dem Frachtführer

vergüten lassen, der sich solche wieder von dem Empfänger bezahlen läßt.

Nach Sicht, à Vista, bei Ansicht dieses.

Natur-Produkte 170.

Nebenbücher, Notizbücher 402.

Negociation, die Unterhandlung über irgend eine Geschäftsangelegenheit. **Negotiabel**, verkäuflich. **Negociant**, der Kaufmann. **Negociren**, Geschäfte machen; über irgend ein kaufmännisches Geschäft unterhandeln; Wechsel gegen baares Geld vertauschen; Verträge über Geldanlehen abschließen.

Nehmer, Käufer.

Nennwerth (s. Nominalwerth).

Netto (rein) ist das, was nach Abzug der Productionskosten 2c. übrig bleibt. 1) **Nettobetrag**, derjenige Betrag einer Rechnung, welcher nach Abzug dessen, was davon abzuziehen ist, verbleibt. **Netto-Comptant**, gegen baar, ohne Abzug. 2) **Nettogewicht**, das Reingewicht einer Waare, nach Abzug der Tara. 3) **Nettogewinn**, der bei einem Geschäft sich ergebende reine Gewinn. 4) **Nettopreis** heißt man den nach Abzug des Scontos oder Rabatts zu bezahlenden Preis. 5) **Netto-Produkt**, **Netto-Erlös**, **Netto-Ertrag**, a) die nach Abzug aller Unkosten verbleibende Summe eines discontirten, verkauften, eingezogenen Wechsels; b) der reine Ertrag einer, für Rechnung eines Anderen verkauften Waare, oder diejenige Summe, welche nach Abzug der betreffenden Unkosten aus einem verkauften Gegenstande erlöst wurde. 6) **Netto-Provision** sagt man, wenn die von einem Bankier anzusprechende Provision schon im Course enthalten ist, somit nicht mehr aus den betreffenben Beträgen erhoben werden darf. 7) **Netto-Vermögen** 439.

Neue Rechnung sagt man, wenn das Conto eines Geschäftsfreundes auf dem Hauptbuche geschlossen und der Saldo vorgetragen wird, wodurch eine neue Rechnung beginnt.

Nichtannahme, die verweigerte Annahme eines Wechsels. **Nichtzahlung**, die Zahlungsweigerung eines Wechsels.

Niederlagen 182.

Nominalwerth, **Nennwerth**, **Zahlwerth** 260.

Nominell, dem Namen nach, also nicht in Wirklichkeit. Ein nomineller Preis oder Cours ist ein solcher, der nur notirt oder gefordert wird, zu dem aber keine Geschäfte gemacht werden.

Nordische Produkte 171.

Nota 358.

Notenbanken 184.

Nothadresse, **Hülfs-** oder **Nebenadresse** 212, 226.

Nothhafen, ein Hafen, in welchem die Schiffe bei Stürmen und andern Gefahren einlaufen können.

Notification, die Mittheilung einer Nachricht.

Notificiren, berichten, eröffnen, melden.

Notiz, Bemerkung, Kenntniß, Anzeige. **Notiren**, anmerken.

Novitäten, **Nova**, Neuigkeiten, neue Waare. Im Buchhandel: neue Verlagswerke.

Numero (№), Zahl, Zeichen, der Zahlreihe nach.

Obligation 362.

Obligo, die Verpflichtung, Verbindlichkeit.

Octroi, 1) eine Abgabe, welche von Waaren, Lebensmitteln entrichtet werden muß; 2) eine Bewilligung, Gestattung einer Freiheit von Seiten der Regierung.

Oeffentliche Wagen 183.

Oestreichische Währung 263.

Offener Hafen 184.

Offener Kredit 187.

Offene Rechnung, jede laufende Rechnung im Hauptbuche oder in einem andern Schuldbuche.

Offerte, Antrag, Anerbieten. **Offeriren**, anbieten, antragen. **Offertbriefe** 563.

Ohne Kosten bezeichnet, daß im Fall der nicht erfolgenden Annahme oder Zahlung eines Wechsels, die Protesterhebung unterbleiben soll.

Ohne Verbindlichkeit, **ohne Verbindung**, **ohne Obligo**, **ohne Präjudiz**, Ausdrücke, durch welche sich der Kaufmann gegen die Haftbarkeit eines möglichen Schadens verwahrt, oder wodurch man im Voraus gegen alle Regreßnahme protestirt 356.

Olitäten, wohlriechende Oele, als: Anis-, Bergamott-, Citronen-, Rosen-, Zimmtöl 2c.

Operation, 1) Wirkung, Unternehmung, Verrichtung; 2) Handels-Operation: ein Speculationsgeschäft; ein auf Berechnung gegründetes Unternehmen im Waaren-, Wechsel- und Staatspapierhandel.

Ordinär, gewöhnlich, üblich, gemein, gering. Unter ordinärer Waare wird eine geringe Waare, und unter ordinärem Preis der gewöhnliche laufende Preis verstanden. Man hat bei Waaren für den Ausdruck ordinär noch die Abstufungen geringordinär, gutordinär, feinordinär 2c.

Ordre, Auftrag, Befehl 207.

Orient, Morgen, Morgenland. In der Handelssprache die Länder und Reiche von Arabien, China, Japan, Indien, Persien. **Orientalisch**, morgenländisch, asiatisch, östlich. **Orientatische Produkte** sind solche Handelsartikel, welche aus den Ländern des Morgenlandes kommen.

Orientiren, sich mit etwas bekannt machen.

Original, Urbild, Urschrift, Vorbild, Muster, im Gegensatz der Abschrift (Copie). **Original-Wechsel**.

Ostindische Compagnie, in England, Holland, Dänemark 2c. bestehende Gesellschaften von reichen Kaufleuten, die von ihrer Regierung ausschließlich privilegirt sind, mit Ostindien Handel zu treiben.

Oxhoft, Faß, Flüssigkeitsmaaß in Braunschweig, Hamburg, Leipzig, Hannover, Dänemark.

Packhöfe 182.

Pagina, Blattseite, Seitenzahl.

Papier. Man versteht darunter häufig Geldwerth darstellende Documente, oder solche, auf die Zahlung geleistet werden soll. Namentlich dient der Ausdruck Papier zur Bezeichnung von Wechseln, z. B. gutes Papier, kurz- und langsichtiges Papier, 2 Monat Papier. **Papiergeld** 268.

Papiere au porteur 273.

Parere 368.

Parfümerien, wohlriechende Waaren, als: Räucherpulver, Haarbalsam, ätherische Oele 2c.

Pari, al pari, gleich, gleichwerthig, von gleichem Werthe, wird beim Wechsel- und Geldcours gesagt, wenn auf die eingewechselte Summe gegen die ausgewechselte Nichts aufgegeben werden darf. Wenn man für eine weggegebene Summe eine Summe erhält, die eben so viel innern Werth oder

Gehalt hat, als jene weggegebene, so hat man **pari** gewechselt, der Cours steht alsdann **pari**.

Pari-Rechnung, eine Berechnungsart, durch welche man den gleichen inneren Werth der Münzen und das Verhältniß der Wechselpreise der verschiedenen Handelsplätze untersucht.

Parität, Gleichheit der verschiedenen Gegenstände, der Zahl oder dem Werth nach; daher auch **Cours-Paritäten**.

Partial-Loose, Partial-Obligationen, in gleiche Theile abgetheilte, mit fortlaufenden Nummern bezeichnete kleinere Schuldverschreibungen über ein großes Anlehen, die als Papiergeld in Umlauf gesetzt werden. **Partial**, theilweise.

Participation, participiren, Antheil nehmen, Theil haben. **Participations-Conto** 432. **Participationsgesellschaft** 168.

Particular-Acceptation ist vorhanden, wenn der Bezogene eines Wechsels nur einen Theil der auf ihn gezogenen Summe acceptirt. **Particular-Havarie** 197. **Particular-Zahlung**, Abschlagszahlung, theilweise Zahlung.

Pascher 163. **Paschhandel** 163.

Passato, verflossen, vergangen; den 4. passato, d. h. den vierten vorigen Monats.

Passirgewichte, leichtere Gewichte als die gewöhnlichen. Das Mindergewicht, welches bei Münzen, die leichter sind, als sie gesetzlich sein sollen, nicht angerechnet wird.

Passiva, Passivschulden, Passivstand 439.

Passivhandel, dieser wird getrieben, wenn die Ausfuhr eines Landes geringer als die Einfuhr ist.

Paßport, ein Paß, Reisepaß, Freibrief zur ungehinderten Fortsetzung des Weges.

Patent, Freibrief, Gewerbschein, Erlaubnißschein. Ein obrigkeitliches Privilegium zum ausschließlichen Betrieb eines Gewerbes oder einer Sache auf bestimmte Zeit. **Patentiren**, ein Vorrecht ertheilen, mit einem Freibriefe versehen.

Patron 193.

Pence, Rechnungsmünze in England, wovon 240 auf 1 Pfund Sterling gehen.

Per 404.

Periculum in mora, Gefahr durch Verzug.

Perquisitionsprotest, Windprotest 220.

Personal-Arrest tritt namentlich bei Wechselforderungen, überhaupt aber dann ein, wenn ein Schuldner nicht bezahlen will, oder zu bezahlen unfähig ist, dabei aber der Verdacht heimlichen Entweichens vorliegt.

Personal-Conto, Personen-Conto 422.

Personal-Kredit, persönlicher Kredit, der Kredit, wobei der Gläubiger einzig dem Versprechen und dem guten Willen des Schuldners vertraut, ohne für das anvertraute Gut eine Sicherheit, ein Unterpfand zu fordern.

Perte, der Verlust, namentlich am Course.

Pfahlgeld, die Vergütung, welche die in einem Hafen aus- und einladenden Schiffe für Unterhaltung der Pfähle leisten müssen, die zu ihrer Befestigung dienen

Pfandschein 354.

Pfennig, eine aus Kupfer geprägte Münze von kleinem, aber verschiedenem Werthe.

Piaster, Silber- und Rechnungsmünze in Spanien und in der Türkei.

Pistolen, Pistolenfuß 266.

Placiren, unterbringen, verkaufen, an den Mann bringen, veräußern, eine Stelle verschaffen.

Plantage, eine Pflanzung in überseeischen Ländern, wie es in Ost- und Westindien viele gibt.

Platzpreis, der auf Handelsplätzen bestehende Preis einer Waare.

Platzspesen, diejenigen Spesen, welche eine Waare auf dem Platze, wo sie gekauft wurde, oder den sie während des Transports berührt, oder wo sie ankommt, verursacht.

Platztratten, diejenigen Wechselbriefe, wobei Aussteller und Trassat verschiedene, aber am gleichen Orte wohnende Personen sind.

Plombage, plombiren, mit einem Bleisiegel versehen. Eine solche Versiegelung geschieht durch die Zollämter, damit kein Unterschleif mit mauthbaren Waaren getrieben werden kann.

Police, die Versicherungsurkunde, welche von einer Assekuranz-Gesellschaft über einen versicherten Gegenstand ausgestellt wird.

Portefeuille, Brieftasche, Schriftentasche. Eine Mappe, welche den Banquiers und Kaufleuten zur Aufbewahrung der Wechsel und Staatspapiere dient.

Porto, Briefgeld, Botenlohn.

Posten nennt der Kaufmann: 1) jeden einzelnen Gegenstand, den er zu buchen, d. h. in seine Bücher aufzunehmen hat; 2) eine größere Partie Waaren. **Pöstchen**, eine kleine Partie Waaren.

Post restante, auf der Post bleibend.

Postscript, Postscriptum, die Nachschrift in einem Brief.

Pott, Flüssigkeitsmaaß in Dänemark.

Pour acquit, per acquit, bezahlt, den Empfang bescheint.

Präclusivfrist, der Zeitraum innerhalb welchem Forderungen und Ansprüche, z. B. an eine Concursmasse, angemeldet werden müssen, wenn man ihrer nicht verlustig gehen will.

Präjudiz, Nachtheil, Schaden. Bei Kaufleuten ist Präjudiz ein Wort der Vorsicht. **Präjudicirlich**, nachtheilig, schädlich. **Präjudicirte Wechsel** sind solche, welche zu spät präsentirt, oder zu spät protestirt wurden, und aus welchen, wegen einer solchen Versäumniß, nicht mehr geklagt werden kann.

Prämie, Preis, Belohnung, Ehrenlohn. Im Assekuranzwesen die Vergütung, welche der Versicherer von dem Versicherten für die übernommene Gefahr erhält, welcher eine Waare oder ein anderer beweglicher Gegenstand Preis gegeben ist. **Ausfuhrprämien** 183. **Einfuhrprämien** 183. **Prämienhandel** 173. **Prämienschein** 273.

Prämissis praemittendis (P. P.) heißt: mit Voraussendung dessen, was vorausgeschickt werden sollte; mit Umgehung des Titels.

Präsentation 216. **Präsentiren**, einen Wechsel dem Bezogenen zur Annahme oder Zahlung vorzeigen. **Präsentant** 206, 209. **Präsentationstage** 222. **Präsentationszeit**, die Zeit, in welcher die Vorzeigung eines Wechsels bei dem Bezogenen, Behufs der Annahme oder Zahlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Prävaliren, sich schadlos halten, sich bezahlt machen, seinen Regreß nehmen.

Prahm, die Fähre; ein breites, plattes und niedriges Fahrzeug, womit man Wagen, Lasten, Pferde ꝛc. über einen Fluß setzt. **Prahmgeld, Prahmlohn**, die Fracht, die Belohnung für die Ueberfahrt.

Preis, der Geldwerth, welcher für eine Waare bezahlt oder gefordert wird. Er erhöht, erniedrigt, bessert sich, steigt, fällt, sinkt, schwankt, fluctuirt.

Preiswürdig nennt man eine Waare, welche ihrer Qualität nach dem dafür geforderten Preis entspricht. **Preis-Courant, Preisliste, Preiszettel** 356.

Primage 175, 193.

Prima-Nota 402, 406. **Prima-Sorte, Prima-Qualität**, die beste Sorte einer Waare.

Prima-Wechsel 229.

Prinzipal, Chef, Lehrherr, Handlungsherr.

Prinzipalität, Hausherrschaft.

Prioritäts-Actien nennt man die Obligationen über Anleihen der Actiengesellschaften, weil die Zinsen darauf früher bezahlt oder zurückbehalten werden, als die Feststellung der Gesellschaftsdividende erfolgt.

Prioritäts-Recht, Vorzugsrecht vor Andern, besonders wegen Forderungen an eine Concursmasse.

Privilegium, die vom Regenten oder der Regierung einem Unterthan oder einer Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbes. **Privilegiren**, bevorrechten, ein Vorrecht ertheilen.

Prix fixes, feste Preise.

Probe-Bilanz, Rohe Bilanz 449.

Probirgewicht nennt man die Art und Eintheilung des Gewichts, dessen man sich zur Bestimmung des Feingehalts der edlen Metalle (Gold und Silber) bedient.

Procent (%) vom Hundert. $4\frac{1}{2}$ Procent heißt: 4 fl. 30 kr., 4 Thlr. 15 Sgr., 4 Francs 50 Cents vom Hundert.

Procura, eine schriftliche Vollmacht, durch welche ein Kaufmann einen seiner Contoristen ermächtigt, in seinem Namen und an seiner Stelle zu unterzeichnen, überhaupt seine Geschäfte zu besorgen. **Procurist, Procuraträger** 157, 207.

Production, Erzeugniß, Hervorbringung von wirthschaftlichen Gütern, deren Quellen Grund und Boden sind. **Produciren**, erzeugen, hervorbringen, darstellen. **Producent**, Pflanzer, Feldbauer, der Erzeuger eines Gegenstandes.

Produkt, Erzeugniß, Ertrag, Ergebniß, Befund 170. **Produktenhandel** 163. **Produktenkunde** 161.

Pro et contra, für und wider. Ein Posten ist pro et contra gebucht, wenn er sich im Soll und Haben findet.

Profit, der Gewinn, Nutzen, Vortheil. **Profitiren**, gewinnen, Vortheil aus einem Geschäft ziehen. **Profitable**, einträglich, gewinnbringend.

Prohibitiv-System, diejenigen staatswirthschaftlichen und politischen Grundsätze, nach welchen eine Regierung Gewerbe und Handel durch Ein- und Ausfuhrverbote zu befördern strebt.

Prohibitiv-Zölle 173.

Prolongation 242. **Prolongiren**, den Zahlungstermin eines Wechsels oder Schuldscheines verlängern. **Prolongirte Wechsel** 212.

Promesse, das Zahlungsversprechen. **Promissar** 364. **Promittent** 364.

Pro mille (‰) vom Tausend. 2 pro Mille heißt: 2 Gulden, Thaler ꝛc. vom Tausend.

Prompt, schnell, rasch, pünktlich.

Proposition, Antrag, Vorschlag, Vorstellung.

Proponiren, vorschlagen, vorstellen.

Proprehandel 165. **Proprewechsel** 239.

Pro rata, nach eines Jeden Antheil, verhältnißmäßig.

Protest 218. **Protestat** ist Derjenige, welcher die Annahme oder Zahlung eines Wechsels verweigert und dadurch den Protest veranlaßt hat.

Protestation, die Ausstellung der Protesturkunde.

Protestiren, sich bei einem nicht angenommenen oder nicht bezahlten Wechsel sein Recht vorbehalten. **Protestkosten, Protestspesen**, die durch Protestation eines Wechsels entstehenden Kosten.

Provision 165, 622. **Protesttage** heißt man in Deutschland diejenigen Tage, welche der Präsentant oder letzte Inhaber eines Wechsels, nach der Verfallzeit, ohne Protest zu erheben, dem Bezogenen einräumen darf.

Pud, ein russisches Handelsgewicht von 40 russischen Pfunden = $32,_{760}$ deutsche Zollpfund.

Punktiren 450.

Quästionirt, fraglich, erwähnt, in Rede stehend.

Quai, Kai, ein mit Mauerwerk eingefaßtes Ufer.

Qualität, Eigenschaft, Beschaffenheit; der innere Werth einer Waare. **Qualitativ**, dem Werthe nach gehaltmäßig; in Rücksicht auf die Beschaffenheit.

Quantum, Quantität, Betrag, Menge, Anzahl. **Quantitativ**, der Menge nach.

Quarantaine, Contumaz, diejenige Zeit, während welcher ein Schiff, welches aus der Levante oder einer andern von ansteckenden Krankheiten heimgesuchten Gegend kommt, auf der Rhede ꝛc. warten muß, um dasselbe, bevor es in einen europäischen Hafen einlauft, zu beobachten, ob sich keine Spuren von Ansteckungen zeigen.

Quart, Viertel, der vierte Theil eines Ganzen.

Quartier, Flüssigkeitsmaaß in Braunschweig, Dresden, Hamburg, Hannover, Leipzig ꝛc.

Quelle, im Waarenhandel will man damit den Ort bezeichnen, an welchem ein Artikel zuerst in den Handel kommt.

Quentchen, kleines Gewicht, und zwar der vierte Theil eines Lothes.

Quincailleriewaaren, Galanteriewaaren aus Schildkrot, Elfenbein, Horn, Metall ꝛc. 171.

Quittung 360. **Quittiren**, den Empfang einer Zahlung bescheinigen.

Quote, Verhältnißantheil, Empfangtheil, Verhältnißbeitrag.

Rabatt, Nachlaß, der Abzug oder Erlaß am Gelde beim Einkauf einer Waare, welcher nach Procenten bestimmt wird. **Rabattiren**, abziehen, nachlassen, Abzug gestatten.

Räumen, einen Artikel vollständig ausverkaufen. Ist von einer Waare nichts mehr auf dem Platze, so sagt man, sie ist geräumt.

Raffiniren, läutern, reinigen, verfeinern.

Raggion, Raison 168.

Raisonnement, der Vernunftschluß, ein Urtheil äußern.

Rangschiff, Rangschiffer (s. Beurtschiffer).

Ranzion, Lösegeld, Loskaufungsgeld, welches für weggenommene Schiffe und deren Ladung bezahlt wird.

Ranzig sagt man, wenn Fettwaaren übel riechen.

Rar, selten, wenig vorhanden.

Rata, Raten, Theil, Antheil, der Beitrag zu einem gemeinschaftlichen Zweck; Ratenzahlung, theilweise, abschlägige Zahlung.

Ratification, Genehmigung, Bestätigung. **Ratificiren**, genehmigen, bestätigen.

Rauch- und **Pelzwaaren** 171.

Rauhe Mark 259.

Rauhgewicht (Schrot) 259.

Realisirung, Veräußerung, Verwirklichung. **Realisiren**, veräußern, verkaufen, versilbern, verwirklichen, ausführen.

Realitäten, Grundstücke, Vermögensstücke, unbewegliche Güter.

Realkredit, der Kredit, wobei der Gläubiger zu seiner Sicherheit vom Schuldner die Ueberlassung eines dem Kapitalwerthe gleichzuachtenden Gegenstandes fordert.

Reassekuranz, Rückversicherung, Wiederversicherung, wenn bei Versicherung einer Sache von großem Werthe die Assekuranzgesellschaft dem Versicherer keine hinlängliche Sicherheit zu bieten scheint, so assekurirt er die Versicherungssumme selbst bei einer andern Gesellschaft, welche die Sicherheit für die erstere Gesellschaft übernimmt. Eine solche Wiederversicherung wird Reassekuranz geheißen. **Reassekuriren**, wiederversichern, rückversichern.

Recapitulation, eine gedrängte Wiederholung der Hauptstücke des Gesagten; kurze Zusammenstellung. **Recapituliren**, zusammenstellen, dem Hauptinhalte nach wiederholen.

Recepisse, Recipisse 193, 360.

Rechnungsauszug (s. Conto-Corrent).

Rechnungsmünze, Rechnungsgeld 258.

Reclamation, Zurückforderung, Zurückrufung. **Reclamiren**, zurückfordern, in Anspruch nehmen. **Reclamant**, Zurückforderer.

Recognitionsschein, ein Anerkennungsschein, Interims- oder Zwischenschein.

Recommandation, Empfehlung, Fürsprache. **Recommandiren**, empfehlen. Recommandirte Briefe sind solche, über welche man sich einen Postschein ausstellen läßt, um der pünktlichen Besorgung gewiß zu sein.

Recta (via), auf geradem Wege. **Rectawechsel** heißt man solche Wechsel, die nur an den ersten Inhaber gestellt sind und von diesem nicht übertragen werden können.

Rectification, Läuterung, Berichtigung. **Rectificiren**, verfeinern, zweimal läutern, verbessern.

Recurs, Rückanspruch (s. Regreß).

Reduction, Verwandlung, Vergleichung, Auflösung, Verminderung.

Reduciren, 1) absetzen, heruntersetzen, z. B. Münzen; 2) umwandeln; fremdes Geld, Maaß und Gewichte zu einheimischen berechnen.

Reell, wirklich, zuverläßig, rechtlich, solid.

Refactie, ein Abzug im Handel, wenn Waaren beschädigt sind.

Referenzen nennt man die Personen, auf welche man sich in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit, Reelität, seines Charakters beziehen kann.

Refusiren, zurückweisen, abschlagen, die Annahme einer Waare oder eines Wechsels verweigern.

Register, eine alphabetisch geordnete Nachweisung des Inhalts eines Buches.

Registration, Eintragung. **Registriren**, einschreiben, in ein Register eintragen.

Regreß, Regreßnahme 221. **Regressiren**, Anspruch auf Entschädigung machen. **Regredient** 221. **Regressat**, der Regreßpflichtige, d. h. Derjenige, auf den der Regreß genommen wird. **Regreßrecht**, das Recht zur Erhebung oder Geltendmachung des Regresses.

Reguliren, in Ordnung bringen.

Reisender 158, 366. **Reise-Conto** 431.

Rembours, Remboursiren, wieder erstatten, sich erholen, ersetzen 206, 226.

Remedium 259.

Remittent, Wechselnehmer 206, 207, 209. **Remittiren**, übermachen, Jemanden Wechsel statt baarem Gelde einsenden.

Rendiren, rentiren, eintragen, einträglich sein, abwerfen, z. B. die Waare rentirt, der Cours rendirt.

Rente, Einnahme, reines Einkommen. **Renten**, Gefälle, Zinsen ausstehender Kapitalien. Im Allgemeinen diejenigen reinen Einkünfte, welche Jemand bezieht, ohne sie durch seine Arbeit, Fleiß oder Industrie zu verdienen.

Reparation, Reparatur, Ausbesserung, Wiederherstellung. **Repariren**, ausbessern, wiederherstellen.

Repartiren, austheilen, zuschreiben, den Gewinn an einer gemeinschaftlichen Unternehmung unter die Betheiligten nach Verhältniß ihres Antheils vertheilen.

Respective, rücksichtlich, nach Umständen, hinsichtlich, betreffend, beziehungsweise.

Respekttage, Respiro-, Discretions-, Fristtage 222.

Respiro, die Nachsicht, verlängerte Zahlungsfrist, welche man einem Abnehmer oder Schuldner nach Umständen bewilligt.

Restant, Derjenige, welcher mit einer abzutragenden Schuld im Rückstand geblieben ist. **Restanten**, rückständige Forderungen. **Restiren**, rückständig sein.

Retardaten, Rückstände, alte Schulden.

Retour, Rückkehr, Rückweg, Rückgang. Im Handel sagt man z. B. Retour-Fracht, Retour-Waare, Retour-Brief 2c. **Retouren** pflegt man beim Seehandel die Güter zu heißen, die man gegen eine über See gemachte Sendung empfängt. **Retourniren**, zurücksenden, umkehren. **Retourrechnung** 224. **Retourspesen**, die durch Protestation eines Wechsels erwachsenen oder aufgelaufenen Kosten.

Reukauf, Reugeld, die Vergütung, um einen geschlossenen Handel rückgängig zu machen.

Revers 258.

Revision, revidiren, durchsehen, untersuchen, Handlungsbücher wiederholt durchgehen, um sich von der Richtigkeit der Einträge zu überzeugen.

Rhede, eine Stelle in der See, in der Nähe des festen Landes, wo die Schiffe guten Ankergrund finden, dabei aber gegen alle Unfälle geschützt vor Anker liegen können. Auf einer offenen Rhede dürfen alle Schiffer ohne Ausnahme ankern. **Rheder** 193. **Rhederbrief** 193. **Rhederei** 193.

Rheinisch, rheinische Währung, damit wird namentlich im Buchhandel, der 24 Guldenfuß bezeichnet.

Rieß, Ries, eine Anzahl von 20 Buch Papier; 10 Rieß bilden einen Ballen.

Rimesse 209, 571. **Rimessenbuch** 413.

Risiko, Wagniß, Gefahr.

Ristorniren heißt im Assekuranzwesen: eine

abgeschlossene Versicherung durch eine Vergütung die der Assecurateur erhält, vor dem Beginn der Gefahr wieder aufheben.

Ritratte, Rückwechsel, Retourwechsel, Gegenwechsel, Ricambio 224.

Roh, der rohe Preis, der rohe Betrag, der Betrag ohne Spesenabzug.

Rohstoffe 170.

Route, Richtung, Weg, Reise.

Routine, Fertigkeit, Geschäftserfahrung, Geläufigkeit, Uebung. **Routinirt**, bewandert, erfahren im Geschäft.

Rubrik, Rubrum, Abschnitt, Classe, Abtheilung, Aufschrift. Die Ueberschrift eines Contos in Handlungsbüchern. **Rubriciren**, ordnen, in Fächer eintheilen.

Rückbürge, Derjenige, welcher einem Bürgen für eine verbürgte Schuld oder Summe wiederum bürgt und ihn dadurch außer Gefahr setzt.

Rückfracht nennt man die Rückladung eines Fuhrmanns oder Schiffers von seinem Bestimmungsorte.

Rückgang, Rückschritt, von Preisen und Waaren: das Billigerwerden derselben.

Rückwechsel (s. Ritratte). **Rückzoll** 173.

Sachconten, Hülfsconten, unpersönliche Conten, todte Conten 422.

Saison, die Jahreszeit, Saatzeit, Einkaufszeit, Verkaufszeit 2c.

Salair, Gehalt, Besoldung.

Saldo, der Schluß einer Rechnung; der Unterschied im Soll oder Haben einer Rechnung. **Saldiren**, eine Rechnung, ein Conto ausgleichen. In der Buchhandlung heißt saldiren: ein Conto in den Büchern abschließen; den Saldo einer Rechnung ziehen. Die Rechnung oder das Conto saldirt sich, heißt so viel als: es gleicht sich aus. **Saldo-Vortrag**, der Vortrag oder Uebertrag des beim Abschlusse eines Contos sich ergebenden Saldos.

Salvo errore calculi, unter Vorbehalt, daß wenn ein Irrthum eingeschlichen sei, dieß dem Rechnungsaussteller nicht nachtheilig sein solle. Salvo errore et ommissione (S.E.E.O.) Irrthümer und Auslassungen vorbehalten. Salvo ratificatione, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung oder Bestätigung.

Schatzscheine 268.

Schauanstalten 181.

Scheidemünze 258.

Schein, Quittung 360.

Schein-Verkauf, ein nur dem Anscheine nach abgeschlossener Verkauf. **Schein-Vertrag**, ein zum Scheine abgeschlossener Vertrag.

Schema, Vorbild, Abriß, Entwurf, Formular.

Schiedsgerichte 183.

Schiffbrücke, eine über einen Fluß geschlagene Brücke von Holz, die auf Schiffen ruht, welche durch Ketten festgehalten werden. **Schiffslast** 333. **Schiffsmackler**, ein Mackler, welcher in Seestädten für die Befrachtung der Schiffe sorgt. **Schiffspart** 193. **Schiffspfandbrief** 195. **Schiffspfund** 333.

Schilling, Silber- und Rechnungsmünze in England, Norwegen, Hamburg 2c. von verschiedenem Werthe.

Schlagschatz, Prägschatz 259.

Schleichhandel, Schmuggelhandel 163.

Schleichhändler, Schmuggler, Schwärzer 163.

Schleppen, ein größeres Schiff mittelst Booten und Thauen nachziehen.

Schleudern, eine Waare für einen außergewöhnlich billigen Preis absetzen.

Schlußnote, Schlußzettel 360. **Schließen**, sich über den Preis einer Waare, oder über den Geld- und Wechselcours vereinigen.

Schnittwaaren, Ellenwaaren, Waaren die mit der Elle gemessen oder ellenweise verkauft werden.

Schock 334.

Schreibmaterialien. Darunter sind alle zum Schreiben erforderliche Gegenstände begriffen.

Schrot 259.

Schützen, in Schutz nehmen eine Tratte; sie annehmen, bezahlen.

Schuldbrief, Schuldschein, Schuldverschreibung, Obligation 362.

Schutzzölle 172.

Schwanken (s. Fluctuiren). **Schwankungen** (s. Fluctuationen).

Sconto, der Abzug (nach Procenten) für gleich baare Zahlung, an Waaren, welche auf eine bestimmte Zeit gekauft wurden. **Scontiren** 173.

Scontro, Scontrobuch, Riscontro. Es gibt Wechsel-, Waaren-, Meß-, Schulden-Scontrobücher, in welche, um eine leichte und genaue Uebersicht über die vorräthigen Wechsel und Waaren, über die Ausstände 2c. zu haben, alle hierauf bezügliche Geschäftsvorgänge sogleich eingetragen werden. **Scontriren, riscontriren**, ausgleichen, abrechnen, Schuld und Gegenschuld vergleichen, oder wechselseitige Schuldforderungen durch Abrechnung tilgen. **Scontrotage**, Abrechnungstage, Tage an welchen Kaufleute und Bankiers zu scontriren pflegen.

Scriptur pflegt der Kaufmann jeden Posten zu nennen, welcher in die Bücher eingetragen wird.

Scripturen, Fakturen, Frachtbriefe, Quittungen 2c.

Scripturiren, eintragen, buchen.

Scrupel, 333.

Secunda-Wechsel, zweiter Wechsel 229.

Securitäts-Protest, Sicherheits-Protest 220.

Seehafen 184. **Seegerichte, Assekuranzgerichte** 199. **Seecontracte**, Privatverträge, die sich auf den Seehandel und die Schiffahrt beziehen, z. B. die Bodmereibriefe, Certepartieen, Connossamente, Assekuranz-Policen 2c. **Seeprotest** 198. **Seerecht** 199. **Seeschaden** (s. Havarie). **Seewechsel**, 1) der Bodmereibrief; 2) die Tratte welche der Bodmereigeber bisweilen über die dargeliehene Summe auf den Rheder des Schiffes ausstellt; 3) die Schuldverschreibung eines Schiffers auf der Rückseite des Connossaments, über einen auf seine Ladung erhaltenen Geldvorschuß.

Sensal 187. **Sensarie** (siehe Courtage).

Separation, die Auflösung, Absonderung einer Handelsgesellschaft. **Separiren**, trennen, scheiden, absondern.

Setzschiffer 193.

Sicherheits-Protest (s. Securitäts-Protest).

Sicht (Vista). Die Zeit, welche ein Wechsel zu laufen hat, bis er zahlbar ist. **Sichttage**, Tage, nach deren Verfluß ein auf 8, 14 Tage 2c. nach Sicht gezogener Wechsel zahlbar ist. **Sichtwechsel** 212.

Signatur, 1) Namensunterschrift; 2) die Bezeichnung eines Collos oder Frachtstückes. **Signiren**, bezeichnen, unterzeichnen.

Silberpari (reelles Pari) 260.

Simri, Getreidemaaß, wovon 8 einen Scheffel ausmachen.

Sinken, 1) im Preise fallen oder zurückweichen; 2) von Schiffen: zu Grunde gehen, untergehen.

Societät, Gesellschaft, Handelsgesellschaft 168. **Societäts-** oder **Gesellschaftsvertrag** 366.

Sola-Wechsel, eigener Wechsel 239.

Solidarisch eigene Wechsel 242.

Solidität, Rechtlichkeit, Zuverlässigkeit, Dauerhaftigkeit. **Solid**, rechtlich, gut, zuverlässig.

Soll, Debet (Devoir) 403.

Solvabilität, Solvenz, Zahlungsfähigkeit, die Fähigkeit, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. **Solvent**, zahlungsfähig.

Sorte, Gattung, Art.

Sortenzettel (s. Bordereau).

Sortiment, Assortiment, der zum Betrieb eines Geschäftes erforderliche Waarenvorrath. **Sortiren, assortiren**, Waaren ordnen, geschmackvoll zusammenstellen; sich mit allen zu einer Handlung erforderlichen Artikeln gehörig versehen.

Specerei, Specereiwaaren sind solche Waaren, welche zu den häuslichen Bedürfnissen gehören, als: Kaffe, Zucker, Reis, Gewürze 2c.

Special-Vollmacht 364.

Species Facti 368.

Specification, ein genaues, umständliches Verzeichniß über verschiedene Gegenstände. **Specificiren**, genau und einzeln verzeichnen.

Speculation, ein versuchsweise unternommenes Handelsgeschäft, dessen glückliche Folgen sich nach Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. **Speculativ**, unternehmend, erfinderisch. **Speculant**, Jeder, der für eigene Rechnung Handelsunternehmungen wagt, in der Absicht, Nutzen daraus zu ziehen. **Speculiren**, Handelsentwürfe machen, auf vortheilhafte Entwürfe, Unternehmungen bedacht sein.

Spedition, Speditionsgeschäft 167. **Spediren**, Güter für fremde Rechnung empfangen und weiter befördern. **Spediteur** 167. **Speditionskosten** sind Auslagen und Gebühren, welche durch den Versandt von Gütern entstehen. **Speditionsbuch** 414. **Speditions-Conto** 430.

Speicher, das Magazin, die Waarenniederlage.

Spesen, Unkosten, Auslagen, Kosten und Gebühren, welche durch irgend ein Geschäft oder eine Verrichtung entstehen. **Spesenrechnung** 359. **Spesenbuch** 414.

Springender Regreß 224.

Staab, Stab (Aune), Längenmaaß in der Schweiz und in Frankreich.

Staatseffecten, Staatspapiere, Staatsobligationen 271. **Staatseffectenhandel, Staatspapierhandel** 275.

Stabil, dauerhaft, fest, nicht veränderlich. **Stabile Preise** sind feststehende Preise.

Staderzoll, ein Zoll, welcher von Hannover auf der Elbe bei Stade erhoben wird.

Staffelrechnung 625.

Standard, die gesetzliche Vorschrift, wie die zu prägenden Münzen an äußerem und innerem Werthe, d. h. in Schrot und Korn beschaffen sein müssen.

Stapelplatz, eine Handelsstadt, welche, wie London, Hamburg, Amsterdam 2c. der Hauptmarkt vieler Waaren ist, und die das alte Vorrecht (Stapelrecht) hat, daß die dahin kommenden Güter umgeladen und durch einheimische Fahrzeuge weiter geführt werden.

Status, der Stand (Vermögensstand), Zustand, die Beschaffenheit.

Stauen, das Verpacken der Waaren am Bord eines Schiffes.

Steigerung, das Höhergehen der Preise.

Stellzettel 361.

Sterling, der gesetzmäßige Münzfuß, die ächte englische Währung, zum Unterschied vom früheren schottischen und irischen Pfund.

Steuerbare Waaren sind solche, welche einer Abgabe (Zoll) unterworfen sind.

Stich, so viel als Tausch.

Stilisiren, aufsetzen, abfassen. Einen Posten stilisiren heißt in der Buchhaltung: einen Posten buchen, darstellen.

Stille, geheime Gesellschaft 168.

Stipulation, Verabredung, Zusage, Uebereinkunft, Festsetzung einer Verbindlichkeit. **Stipuliren**, verabreden, bedingen, festsetzen.

Stockung, Stillstand, gehemmter Gang des Geschäftsverkehrs.

Stocks, Stammvermögen, baares Kapital. Die öffentlichen Staatsschuldscheine und Fonds in England.

Storno, Contraposition 404. **Storniren contraponiren** 372, 404.

Stranden, mit einem Schiffe auf Klippen oder Sandbänke gerathen.

Strandrecht, die Berechtigung der Küstenbewohner, die Güter gestrandeter oder gescheiterter Schiffe retten und bergen zu dürfen, und dafür eine außerordentliche Belohnung zu fordern.

Strazza 371.

Stückelung, beim Münzwesen: die Eintheilung der Einheit in Theilstücke.

Stückgüter, zählende Güter 334.

Sub, unter.

Süddeutsche Währung 263.

Superfein, außerordentlich fein, von der besten Sorte.

Supporto, die täglichen oder monatlichen Zinsen eines Kapitals, Verzugszinsen.

Surone, Serone, ein Ballen ostindischer Waare, als: Chinarinde, Cochenille, Indigo 2c., welche in ungegerbte Ochsenhaut verpackt, nach Europa kommen.

Tackelwerk, Tauwerk, Tackelage, sämmtliche Taue eines Schiffes, welche theils dazu dienen, die Masten, Stangen und Rahen zu halten, theils die Segel aufzuspannen, oder nach dem Winde zu stellen 2c.

Tages-Cours (s. laufender Cours).

Tagwechsel 212.

Tapisserien 171.

Tara, das Gewicht der Umhüllung, des Fasses, der Kiste 2c., worin eine Waare versendet oder aufbewahrt wird. Das Abwägen dieser Umhüllung wird **tariren** geheißen. Die Tara wird im Waarenhandel auf verschiedene Weise berechnet und benannt, und zwar: **Durchschnitts-Tara**, wenn von einer Waare eine größere Anzahl gleichmäßiger Collos mit Netto-Tara verkauft und das befunene Gewicht einzelner, gestürzter Collos als Tara der übrigen angenommen; **Netto-Tara**, wenn bei irgend einem Gefäß 2c. das was es wirklich gewogen hat in Anschlag genommen; **Uso-Tara**, wenn

sie nach gewissen, durch den Gebrauch bestimmten Sätzen; **Procent-Tara**, wenn die letzteren entweder nach einem bestimmten Satze für jedes Collo, oder nach Procenten vom Bruttogewicht berechnet wird. **Super-Tara** oder **Extra-Tara**, **Unter-Tara**, diejenige Tara, welche von dem nach Abzug der wirklichen Tara erhaltenen Netto-Gewicht berechnet wird.

Tarif, Anschlag, Ansatz.

Tausch, **Tauschhandel** (s. Baratt-Handel). **Tauschvertrag** 367.

Taxation, die Schätzung. **Taxe**, des Preissatz, der angeschlagene Werth. **Taxiren**, schätzen, voranschlagen.

Tendenz, Streben, Strebeziel, Absicht, Zweck.

Telegraphen 180.

Termin 441.

Tertia, **Tertia-Wechsel**, das dritte Exemplar eines gezogenen Wechsels.

Thalerwährung 263.

Thalfahrt (s. zu Thal).

Tilgen, eine Schuld abtragen; löschen.

Todte Conten (s. Sach-Conten).

Toleranz 259.

Tonne, 1) ein Hohlmaaß für Flüssigkeiten, Butter, Honig, Sirup, Thran, Salz, Getreide von sehr verschiedener Größe; 2) ein Gewicht bei Schiffsbefrachtungen, Schiffstonnen von 2000 ℔, wonach zugleich die Tragfähigkeit der Schiffe, ihr Tonnengehalt, bestimmt wird.

Totalsumme, Gesammtbelauf, Hauptsumme. Eine aus mehreren Beträgen bestehende Summe.

Transaction, Verhandlung, Uebereinkunft, schriftlicher Vertrag; ein abgeschlossenes Handelsgeschäft.

Transatlantisch, überseeisch, amerikanisch, jenseits des atlantischen Meeres.

Transit, **Transito**, Durchgang, Durchfuhr. **Transitiren**, durchgehen. **Transitgüter**, durchgehende oder transitirende, nicht im Lande selbst zu verbrauchende Waaren, die vom Auslande kommen und in ein anderes Land gehen. **Transithandel** 165. **Transitzoll**, **Durchgangszoll** 172.

Transport, 1) das Fortschaffen der Waaren; 2) die Uebertragung der Posten von einem Geschäftsbuch in das andere, oder von einer Seite auf die andere. **Transportiren**, einen Posten oder eine Summe von einem Handlungsbuch in das andere, oder von einer Seite auf die andere übertragen. **Transportable**, übertragbar, versendbar. **Transportkosten**, die durch den Waarenversandt entstehenden Kosten.

Trassant, **Trassent** 206. **Trassat** 206. **Trassiren**, Geld auf Wechsel nehmen, Wechsel ausstellen, ziehen, entnehmen.

Tratte, **trassirter Wechsel**, **Gezogener Wechsel** 206, 209. **Trattenbuch** 413. **Tratten-Conto** 434.

Tresorscheine 268.

Triage, das Ausgesuchte, Ausgelesene, der Ausschuß.

Trockener Wechsel 239. **Trockener Domicilwechsel** 241.

Troquat, Tauschhandel (s. Baratt). **Troquiren**, tauschen, Tauschhandel treiben (s. Barattiren).

Troy-Gewicht, englisches Mark-Gewicht, d. h. Gold- und Silbergewicht.

Trübeich, Trestereiche (s. Helleich).

Uebercomplet, mehr als vollzählig.

Ueberfällig, schon verfallen; ein Wechsel dessen Zahlungszeit vorüber ist.

Ueberführen, einen Markt mit einer Waare; zu viel im Verhältniß des Absatzes einführen.

Uebermachen (s. Remittiren).

Ultimo, am letzten Tage eines Monats.

Umlaufschreiben (s. Circular).

Umsatz, Verkehr in einem Artikel. **Umsetzen**, verkehren, Geschäfte machen, unterbringen (siehe placiren).

Unicat (s. Duplicat).

Unpersönliche Conten (s. Sach-Conten).

Unrichtige Wechsel 237.

Unveränderliche, **feste**, **beständige Valuta** (Wechselpreis) 280.

Unze 333.

Urkunde, eine Handschrift, ein Document (s. d.) aus welchem der Beweis für den Besitz oder das Recht zu einer Sache geführt wird.

Ursprungs-Certificat 190.

Usance, **Usanze** 174, 409.

Usancenkunde 5, 161.

Uso, die übliche Wechselfrist 212. **Usuell**, herkömmlich, üblich, gebräuchlich. **Uso-Wechsel** 212.

Utensilien, Geräthe, Handlungsgeräthe.

Ut retro, wie umstehend.

Ut supra, unter obigem Datum, wie oben.

Valor, der Werth einer Sache.

Valuta, der Wechselbetrag; die Summe, auf welche ein Wechsel lautet; die Geldwährung, in welcher die Wechselsumme zu bezahlen ist; die in einem Lande eingeführte Geldwährung überhaupt 261.

Valvation, **Valvationswerth** 260. **Valvationsgewicht** (s. Münzgewicht).

Variiren, verändern, wechseln, verschieden sein.

Vegetabilien, Pflanzengewächse, Kräuter; Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche. **Vegetabilisch**, pflanzenartig.

Veränderliche, **wandelbare Valuta** (Wechselpreis) 280.

Verbürgte Wechsel 212.

Verehren, eine Tratte (siehe Honoriren).

Verfallbuch 413. **Verfalltag**, **Verfallzeit**, derjenige Tag, an welchem ein Wechsel verfallen ist und deßhalb bezahlt werden muß. **Verfallen** bedeutet im Waaren- und Wechselhandel so viel als: fällig oder zahlbar geworden.

Vergriffen sagt man von einem Artikel, der verkauft ist oder gänzlich fehlt.

Verjährung, **verjähren** 237.

Verkauf 174. **Verkaufbuch** 402, 411. **Verkaufsrechnung** 359.

Verkehr, so viel als die Geschäftsverbindung zwischen Kaufleuten.

Verklarung 198.

Verlust- und **Gewinn-Conto** 429.

Versilbern, eine Waare, Wechsel 2c. gegen baares Geld kaufen; zu Geld machen.

Versorgen, seinen Bedarf einkaufen.

Verspäteter Protest 220.

Vertrag, Contract 364.

Vertrieb, der Umsatz, Absatz.

Via, über (einen Ort, Platz).

Vindication, d. h. das Recht eines Gläubigers bei Concursen, diejenigen Waaren, Gelder 2c., welche derselbe dem Falliten creditirt hat, in so

weit sie noch in natura vorhanden sind, ungekürzt zurückfordern und zurücknehmen zu dürfen. **Vindiciren**, einen in den Händen eines Schuldners befindlichen Gegenstand von der Behörde in natura zurückfordern.

Vollmacht 363.

Volontair 160.

Voreiliger Protest 220.

Vormann, Vorgänger, Vorgirant, der vorangehende Indossent eines Wechsels.

Wagen, öffentliche 183. **Waggebühr, Waggeld** 183. **Waghaus**, ein Gebäude, in welchem sich eine öffentliche Wage befindet.

Waare 170. **Waarenbericht**, eine ausführliche Mittheilung über den Stand verschiedener Waarenpreise und über die Qualität der betreffenden Handelsartikel, so wie deren Vorrath. **Waaren-Conto** 427. **Waareneinkauf** 173. **Waarenhandel** 170. **Waarenkunde** 161. **Waaren-Scontro, Waaren-Scontrobuch** 414.

Währung, Geldwährung 258.

Wall, das Land vom Meere aus.

Wechsel, Wechselbrief 204. **Wechselarten** 229. **Wechselbanken** 189. **Wechselbürgschaft** 267. **Wechsel-Conto** 425. **Wechsel-Copie, Wechselabschrift** 232. **Wechsel-Copiebuch** 412. **Wechsel-Duplicat** 229. **Wechsel-Execution**, die richterliche Zwangshilfe bei acceptirten aber nicht eingelöst gewordenen Wechseln, durch Verhaftung oder Pfändung des Wechselschuldners. **Wechselfähigkeit** 205. **Wechselfähig** ist Derjenige, der zur Ausstellung von Wechseln gesetzlich berechtigt ist. **Wechsel, falsche, verfälschte** 236. **Wechselformular**, das Muster, Schema eines Wechsels. **Wechselfrist** (s. Respekttage). **Wechselgeber** 206. **Wechsel, gezogener** 233. **Wechselgläubiger**, der rechtmäßige Besitzer oder Inhaber eines noch nicht bezahlten Wechsels; ferner Derjenige, welcher eine Wechselsumme an einen Andern zu fordern hat. **Wechsel-Interessent**, Wechselverpflichteter 229. **Wechselkunde** 204. **Wechselnehmer** 206. **Wechselpari** 280. **Wechselplatz**, Städte, über welche und von welchen aus viele Wechselgeschäfte getrieben werden, die mit andern solchen Plätzen in Wechselverkehr stehen, und wo sich Börsen befinden, auf welchen die Course festgestellt werden. **Wechselpreis** 290. **Wechselprozeß** 238. **Wechselrecht, Wechselordnung**, der Inbegriff aller über das Wechselwesen bestehenden Gesetze und Rechtsgrundsätze. **Wechselreiterei** 243. **Wechselstempel** 622. **Wechselstrenge** so viel als Wechselhaft oder Wechselarrest, d. h. die sofortige persönliche Verhaftung. **Wechsel, unrichtige** 269. **Wechselverjährung** 237. **Wechselzahlung, Wechselgeld, Wechselwährung**, diejenige Währung oder dasjenige Geld, in welchem ein Wechsel bezahlt werden muß.

Wechsel (Briefe) von der Hand 425.

Weichen sagt man bei Preisen und Waaren die billiger werden.

Werft, der Platz, wo Schiffe auf Gerüsten (Stapel) gebaut und ausgebessert werden 184.

Werth heute bedeutet, daß der Zins aus einem erst später fälligen Wechsel, vom Tage des Verkaufs und nicht von der Verfallzeit des Wechsels an lauft.

Werth bei Verfall bedeutet dagegen, daß der Zins aus einem Wechsel erst vom Verfalltage desselben an gutgeschrieben oder belastet wird.

Werth in Rechnung rc. 208.

Werthspesen 410.

Westindische Compagnie, große Gesellschaften von reichen Kaufleuten, die zum Betrieb des Handels mit Westindien privilegirt sind.

Winkelsensal, ein unbefugter nicht anerkannter Makler, der auf Rechnung Anderer Geschäfte macht.

Wrack, die Trümmer oder Ueberreste eines gescheiterten Schiffes. **Wrackgüter**, geborgene, herrenlose Schiffsgüter.

Zahltag, Zahlungstag, der Verfalltag eines Wechsels. **Zahlwoche**, diejenige Meßwoche, in welcher alle Meßschulden und in der Messe fälligen Wechsel bezahlt werden müssen. **Zahlungsmünzen, Courantmünzen** 258. **Zahlwerth** 260.

Zeichnen, 1) unterschreiben; 2) ein Collo mit einem Zeichen oder einer Marke versehen; 3) eine Versicherung übernehmen. **Zeichnung**, die Namensunterschrift überhaupt.

Zettelbanken, Notenbanken 184.

Ziehen (s. Trassiren). **Ziehung** (s. Abgabe).

Ziel, Frist 441.

Zinsen 430, 617. **Zinsfuß**, der Maßstab, wonach die Zinsen eines Kapitals vergütet werden. **Zinscoupons** 273. **Zinsentalons** 273.

Zoll, Mauth, eine Abgabe auf Waaren, die in ein Land, oder aus demselben, oder durch dasselbe geführt werden 172. **Zoll- oder Mauthamt**, diejenige Behörde, an welche die Zölle entrichtet werden müssen. **Zollbar, mauthbar**, dem Zoll unterworfen. **Zoll- oder Mauthdeclaration** 190, 358. **Zolldefraudanten** 163. **Zollgewicht**, das bei der Zollerhebung in Deutschland zur Anwendung kommende Gewicht, von dem die Einheit das Zollpfund = $\frac{1}{2}$ französischer Kilogramme ist 259, 333. **Zollkredit-Conto** 435. **Zolllager** 183. **Zollquittung** 361. **Zollschein, Zollbollete**, ein gedruckter und zollamtlich gestempelter Schein, durch welchen die erfolgte Verzollung einer Waare beurkundet wird. **Zolltarif**, ein Waarenverzeichniß mit den bei jedem Artikel angeführten Zollsätzen. **Zollverein** 91.

Zu Berg 192. **Zu Thal** 192.

Zufuhren, die unterwegs befindlichen, neu ankommenden Waaren.

Zug um Zug 176, 441.

Zusatz 260.

Zuschlag, darunter wird der imaginäre Gewinn (siehe imaginär) verstanden.

Zwangs-Anleihen 271.

Zwischenhandel 165.

Alphabetisches Register

der in der Handelsgeographie aufgeführten Länder, Seehandelshäfen, Handels- und Fabrikplätze, Kolonien u. s. w.

C

T

U

V

Inhalt.

Fünfte Abtheilung.

Die Lehre vom Metall- und Papiergeld.

Sechste Abtheilung.

Siebente Abtheilung.

Achte Abtheilung.

Neunte Abtheilung.

Seite

Zehnte Abtheilung.

Eilfte Abtheilung.

Kaufmännische Korrespondenz.

Zwölfte Abtheilung.

Die Conto-Correnl-Stellung in Waaren- und Wechselgeschäften.

Dreizehnte Abtheilung.

Berichtigungen.

Seite 73 Zeile 13 v. o. soll es heißen: Setubal statt Setuval.
„ 96 „ 18 v. u. „ „ „ Zombor statt Zambor.
„ 118 „ 24 v. o. „ „ „ Alessandria statt Alessandrio.
„ 120 „ 3 v. o. „ „ „ Foggia statt Voggia.
„ 121 „ 26 v. o. „ „ „ Selimnia statt Selimia.
„ 132 „ 1 u. 2 v. u. muß es heißen: . . . zwischen dem rothen Meere mit der Straße von Babel-Mandeb und dem persischen Meerbusen mit der Straße von Ormus.
„ 140 „ 22 v. o. soll es heißen: Damiette statt Daniette.
„ 141 „ oben „ „ „ Afrika statt Asien, Berberei ꝛc.
„ 2 v. u. „ „ „ Abbeukuta.
„ 151 „ 3 v. o. „ „ „ Desirade statt Desiderade.
„ 162 „ 10 v. o. „ „ „ Documente statt Dokomente.
„ 194 „ 23 v. o. „ „ „ also statt als.
„ 278 „ 13 v. o. „ „ „ 3) statt 4).
„ 308 „ 1—4 v. u. sind zu streichen, da der Wechselstempel jetzt aufgehoben ist.
„ 375 „ 16 v. u. soll es heißen: auf Andler u. Comp.
„ 432 „ 4 v. o. „ „ „ 18) das Participations-Conto.
„ 433 „ 6 v. o. „ „ „ 19) statt 18).
„ 445 „ 13 v. o. „ „ „ . . . von Köln und Bremen statt Triest.
„ 455 „ 23 v. u. „ „ „ 21 Frs. 28 Cts. statt 21 Frs. 18 Cts.
„ 479 „ 3 v. u. ist nach . . . Besitz an: „Effecten" einzuschalten.
„ 487 „ 14 v. u. muß es heißen: 5178 Frs. 72 Cts. à 28 kr.
„ 490 „ 9 v. o. „ „ „ CSb. 3 statt Jrl. 7.
„ 24 v. o. „ „ „ auf statt an Rothwell u. Dadelszen.
„ 493 „ 13 v. v. fehlt CSb. 2 (bei L. Gerstätt in München).
„ 494 „ 19 v. u. ist ein Reductionsfehler. 1 Thlr. 43 Gt. à 54 kr. betragen nur 2 fl, 57 kr.
„ 500 soll der erste Posten nach dem dritten folgen.
„ 501 Zeile 5 v. o. ist die Provision irrthümlich von 554 fl. 24 kr. statt von 2354 fl. 24 kr. berechnet.
„ 509 „ 7 v. u. soll es heißen: Bilanz-Conto statt Bilanz.
„ 509 „ 4 v. o. ist vor C. Biberich zu setzen: CSb. 4.
„ 554 „ 6 v. o. soll es heißen: Jrl. 8 statt P.N. 12.
„ 559 unten soll es heißen: Eugen Bernott, Kapital 55018 fl. 57 kr. statt 55018 fl. 5 kr.

Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei in Stuttgart.